

Christian Fink | Peter Kajüter

Lageberichterstattung

Erstellung und Prüfung nach HGB, DRS und IFRS

2. Auflage



SCHÄFFER
POESCHEL

Hinweis zum Urheberrecht:

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Lageberichterstattung

Christian Fink / Peter Kajüter

Lageberichterstattung

Erstellung und Prüfung nach HGB, DRS und IFRS

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Verfasser:

Prof. Dr. Christian Fink, Professur für Externes Rechnungswesen und Controlling,
Hochschule RheinMain, Wiesbaden, Mitglied im HGB-Fachausschuss des DRSC;
Prof. Dr. Peter Kajüter, Lehrstuhl für BWL, insbesondere Internationale Unternehmens-
rechnung, Westfälische Wilhelms-Universität Münster.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

Print: ISBN 978-3-7910-3978-7 Bestell-Nr. 20177-0002
ePub: ISBN 978-3-7910-4140-7 Bestell-Nr. 20177-0100
ePDF: ISBN 978-3-7910-3979-4 Bestell-Nr. 20177-0151

Christian Fink / Peter Kajüter

Lageberichterstattung

2., überarbeitete und erweiterte Auflage, November 2021

© 2021 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
service@schaeffer-poeschel.de

Bildnachweis (Cover): ©Shutterstock

Lektorat: Isolde Bacher

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte,
insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und
der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Alle Angaben/
Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Unternehmen der Haufe Group SE

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate
nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Bu-
ches, online zur Verfügung. Einen Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir
für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und
verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

Geleitwort

Mitte des Jahres 2013 erschien die erste Auflage des vorliegenden Werkes. Seitdem hat das HGB zwei Novellierungen im Abschnitt zum Bilanzrecht erfahren, die beide auf europäische Normierungen zurückgehen. Die mit der Bilanzrichtlinie von 2013 bewirkten Änderungen halten sich in Grenzen; selbst die Einführung der Zahlungsberichte hinterlässt – vermutlich wegen ihres begrenzten Anwendungsbereichs auf Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben – keinen sonderlich erhöhten Blutdruck in der Unternehmenspraxis. Dies könnte sich schnell ändern, sollten europäische Bestrebungen nach einer umfassenderen länderbezogenen Berichterstattung (sog. *Country-by-Country Reporting*, CbCR) über Branchen und Losgrößen hinweg Platz greifen.

Die zweite Novellierung erfolgte mit der Umsetzung der Vorgaben der sog. CSR-Richtlinie. Die Berichterstattung über die soziale Verantwortung von Unternehmen, die *Corporate Social Responsibility* (CSR), besitzt eine ganz andere Tragweite und berührt das in dieser Publikation behandelte Berichtsmedium Lagebericht unmittelbar. Bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen seit 2017 eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen, die originär im Lagebericht zu verorten ist, jedoch in einen eigenständigen oder anderweitigen Bericht ausgegliedert werden kann. Vier Jahre später nimmt erneut eine breite Diskussion über Sinn und Zweck, Inhalt und Umfang sowie über Art und Ort der Berichterstattung Fahrt auf. Die tradierten Trennlinien zwischen Finanz- und anderweitiger Berichterstattung verschwimmen zusehends – in vielen Fällen zu Recht, hinterlassen doch viele Sachverhalte, die ursächlich nichtfinanzieller Natur sind – Kunden- und Arbeitnehmerzufriedenheit, Korruption und Betrug, Umwelt- und Ethikfragen und dergleichen mehr –, im Zeitablauf häufig markante Spuren im Abschluss eines Unternehmens.

Da die Bilanzierung auf viele Herausforderungen von heute weder sachgerechte Antworten zu geben, noch das richtige Präsentationsmedium zu stellen vermag, verlagert sich ein zunehmender Teil der Informationsvermittlung vom Zahlen- in den narrativen Teil des Geschäftsberichts. Dem Lagebericht kommt damit perspektivisch eine viel größere Bedeutung zu, als dies noch vor wenigen Jahren absehbar war. Von der Deponie für Sachverhalte, die anderweitig keine Heimstatt im Abschluss fanden, mausert er sich zum zentralen (i.S. eines verbindenden) Berichtsbestandteil(s), der finanzielle und Nachhaltigkeitsbelange sinnvoll miteinander verzahnt und in Beziehung zueinander setzt.

Die Europäische Kommission hat im Frühjahr 2021 einen Vorschlag zur Novellierung der CSR-Richtlinie vorgelegt. Die Gründe dafür liegen zum einen in einer als nicht ausreichend angesehenen Berichtsgüte, zum anderen in dem Wunsch einer stärkeren Verzahnung der Richtlinienanforderungen mit anderen, in Teilen bereits in Kraft getretenen Legislativakten der sog. *Sustainable Finance*-Agenda. Angestrebt wird eine größere Vereinheitlichung

der Berichtsansforderungen, um die Auffindbarkeit und Vergleichbarkeit der dargebotenen Informationen zu ermöglichen. Der Lagebericht steht dabei erkennbar erneut im Rampenlicht, und es wird sich weisen, ob er seinem tradierten Anspruch als Informationsinstrument der Geschäftsleitung weiter gerecht werden kann oder als Allzweckwaffe für jegliche Informationsbedürfnisse über nachhaltiges Wirtschaften eine andere, deutlich politischere Rolle erhält.

Dieses Buch bietet Unternehmen, denen an einer praxisgerechten Hilfestellung bei der Umsetzung der Lageberichtsansforderungen gelegen ist, viele wertvolle Lösungsansätze; es ist aber nicht weniger auch eine informative und spannende Lektüre für jene, die sich über die sich abzeichnenden Entwicklungen der Lageberichterstattung informieren wollen. Ich wünsche den Autoren viele interessierte Leser und große Resonanz!

London, im Juli 2021

Prof. Dr. Andreas Barckow

Vorsitzender des IASB

Vorwort

Die Lageberichterstattung wurde in ihrer heutigen Struktur vor mehr als 35 Jahren im HGB verankert. Sie führte anfangs ein eher stiefmütterliches Dasein und wurde häufig als ein lästiges Anhängsel zum Jahres- oder Konzernabschluss angesehen. Auch wenn dies bei nicht kapitalmarktorientierten, mittelständischen Unternehmen vielfach auch heute noch der Fall ist, hat der Lagebericht als Bestandteil der Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Ein Grund hierfür sind die zusätzlichen Berichtspflichten für börsen- bzw. kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, durch die die Mindestinhalte des Lageberichts gemäß §§ 289 und 315 HGB sukzessive erweitert wurden. Auf der anderen Seite sind der Nachtragsbericht und der Vergütungsbericht entfallen bzw. außerhalb des Lageberichts verortet worden. Im Rahmen der dynamischen Weiterentwicklung der Lageberichterstattung wurden die gesetzlichen Normen mehrfach umstrukturiert, sodass nunmehr § 289a HGB die übernahmerechtlichen Angaben regelt, §§ 289b–289e HGB die nichtfinanzielle Erklärung und § 289f HGB die Erklärung zur Unternehmensführung. Auf Konzernebene wurden mit §§ 315a, 315b–315c und 315d HGB analoge Vorschriften eingeführt. Ein Novum bildet der sog. Entgeltbericht als Anlage zum Lagebericht. Bereits seit einigen Jahren ist der Lagebericht auch Bestandteil der unterjährigen Finanzberichterstattung (Zwischenlagebericht nach § 115 WpHG).

Doch nicht nur erweiterte Berichtspflichten, sondern auch veränderte Erwartungen der Stakeholder und neue technische Möglichkeiten durch die Digitalisierung haben dazu geführt, dass sich die Lageberichterstattung in den letzten Jahren dynamisch fortentwickelt hat. In Reaktion auf die sich wandelnden Informationsbedürfnisse von Stakeholdern haben vor allem kapitalmarktorientierte Unternehmen vermehrt freiwillig Informationen in ihre Lageberichte aufgenommen (z.B. zur Nachhaltigkeitsleistung), wodurch deren Umfang teilweise stark gestiegen ist. In technischer Hinsicht ist zu beobachten, dass Lageberichte neben der pflichtgemäßen Offenlegung auch als Online-Berichte auf Websites zur Verfügung stehen und interaktive Visualisierungselemente enthalten. Zudem sind mit Social Media neue Informationskanäle für die Unternehmensberichterstattung entstanden, die den Lagebericht ergänzen und mit ihm um die Aufmerksamkeit der Adressaten konkurrieren.

All diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass die 2013 erschienene erste Auflage dieses Fachbuches einer umfassenden Überarbeitung bedurfte. Dabei wurden die Konzeption und Struktur des Buches aufgrund der positiven Resonanz vieler Leser beibehalten, jedoch alle Teile aktualisiert und um neue Themen ergänzt. So wurde z.B. Teil A um einen Abschnitt zur Digitalisierung der Unternehmensberichterstattung erweitert, in Teil B neue Kapitel zur nichtfinanziellen Berichterstattung und zum Entgeltbericht aufgenommen und ein neuer Teil D zur Erstellung von Lageberichten geschaffen.

Neben den geänderten und erweiterten gesetzlichen Vorschriften zur Lageberichterstattung berücksichtigt die Neuauflage dieses Buches auch einschlägige Standards, Rahmenkonzepte und Leitlinien, die bei der Aufstellung und Prüfung von Lageberichten von Bedeutung sind. An erster Stelle ist hier DRS 20 Konzernlagebericht zu nennen sowie für den Zwischenlagebericht DRS 16. Diese DRS sind seit der Erstauflage des Buches durch das DRSC stets zeitnah an die geänderten gesetzlichen Vorschriften angepasst worden. Darüber hinaus wird das IFRS Practice Statement 1 Management Commentary bei allen Berichtsinhalten aufgegriffen, und es wurden Unterschiede und Gemeinsamkeiten mit den nationalen deutschen Normen aufgezeigt. Von den zahlreichen Verlautbarungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung wird auf die GRI Standards im Abschnitt zur Nachhaltigkeitsberichterstattung näher eingegangen. Ferner wird das im Januar 2021 veröffentlichte überarbeitete Rahmenkonzept des IIRC zum Integrated Reporting behandelt. Im Bereich der Prüfung von Lageberichten machte der neue IDW PS 350 n.F. eine grundlegende Überarbeitung von Teil E des Buches erforderlich. Dieses stellt damit den Rechtsstand zum 31.03.2021 dar.

Die Ausführungen in diesem Buch beruhen auf unserer intensiven wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Lageberichterstattung sowie unserer langjährigen praktischen Erfahrung mit der Aufstellung und Prüfung von Lageberichten. Sie haben aber auch davon profitiert, dass wir die Entwicklung und Weiterentwicklung von DRS 20 über mehrere Jahre eng begleitet haben – ob durch die Leitung der vom DRSC eingesetzten Arbeitsgruppe Konzernlagebericht oder als Mitglied im HGB-Fachausschuss.

Das Buch trägt den Titel »Lageberichterstattung« und fasst darunter die verschiedenen Arten des Lageberichts zusammen: den Lagebericht (§ 289 HGB), den Konzernlagebericht (§ 315 HGB) und den Zwischenlagebericht (§ 115 WpHG). Da die inhaltlichen Anforderungen an den Lagebericht zum Jahres- und Konzernabschluss weitgehend analog sind, wird zur sprachlichen Vereinfachung im Rahmen des Buches i.d.R. von »Lagebericht« gesprochen, womit dann auch der Konzernlagebericht gemeint ist.

Das Buch gliedert sich in fünf Teile. Teil A beschäftigt sich mit den Grundlagen der Lageberichterstattung. Neben den rechtlichen Anforderungen zur Aufstellung, Ausgestaltung, Prüfung und Offenlegung sowie zum Enforcement des Lageberichts werden aktuelle Entwicklungen und Perspektiven in der Unternehmensberichterstattung beleuchtet. Teil B widmet sich den Grundsätzen und Inhalten des Lageberichts. Der Aufbau dieses Teils orientiert sich weitgehend an der Struktur von DRS 20. Nach einer Einführung in die Grundsätze der Lageberichterstattung werden die einzelnen Teilberichte ausführlich erläutert. Auf diese Weise ist es für Lageberichtsersteller leicht möglich, zu einzelnen Regelungen des DRS weitergehende Erläuterungen und Beispiele im Buch heranzuziehen. Teil C behandelt die Zwischenlageberichterstattung, Teil D die Erstellung und Teil E die Prüfung der Lageberichterstattung. Eine ausführliche Checkliste im Anhang rundet die Ausführungen im Buch ab und bietet dem Anwender in der Praxis eine wichtige Orientierungshilfe.

Um die Anforderungen an die inhaltliche und formale Gestaltung von Lageberichten zu veranschaulichen, wurden die Ausführungen in allen Teilen des Buches durch zahlreiche Beispiele ergänzt. Diese wurden entweder aus veröffentlichten Lageberichten entnommen oder, sofern aufgrund der Neuartigkeit der Regelung keine realen Praxisbeispiele verfügbar waren, durch fiktive Sachverhalte selbst entwickelt.

Weiterhin haben wir Kurzbeiträge von Praxisvertretern sowie Statements von Experten und Persönlichkeiten aus dem Bereich der Ersteller, Analysten und Prüfer sowie des Standardsetting und Enforcement integriert. Auf diese Weise möchten wir die in der Praxis vertretenen Meinungen zum Lagebericht aus verschiedenen Perspektiven zu Wort kommen lassen.

Zielgruppe des vorliegenden Buches sind zum einen die mit der Aufstellung und Prüfung von Lageberichten betrauten Personen – ob im Rechnungswesen, in der Investor-Relations-Abteilung oder als Vorstand bzw. Geschäftsführer, ob als Abschlussprüfer oder Aufsichtsrat des berichtspflichtigen Unternehmens. Zum anderen wendet sich das Buch an Wissenschaftler und Studierende, die sich mit den Normen zur Lageberichterstattung und ihrer praktischen Anwendung sowie neuesten Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung beschäftigen möchten.

Zum Gelingen des Buches haben verschiedene Personen beigetragen, denen wir an dieser Stelle zu großem Dank verpflichtet sind. Danken möchten wir Kristin Happ, Simon Jeurissen BSc, Moritz Kummer, Lisa Laufersweiler LL.M., Dominik Scheib, Maximilian Tiemeyer BSc und Max Walde MSc für ihre engagierte Unterstützung bei der formalen Aufbereitung des Manuskripts. Ebenso danken wir allen Fachexpert(inn)en, die mit einem Kurzbeitrag oder einem Statement an unserem Buch mitgewirkt haben. Schließlich sei Frau Marita Rollnik-Mollenhauer und Frau Claudia Knapp-Domonkos vom Schäffer-Poeschel Verlag für die angenehme Zusammenarbeit bei der Drucklegung gedankt.

Wiesbaden und Münster, im Juli 2021

Prof. Dr. Christian Fink *Prof. Dr. Peter Kajüter*

Inhaltsübersicht

Geleitwort	V
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Teil A Grundlagen der Lageberichterstattung	1
1 Der Lagebericht als Instrument der Rechnungslegung	3
2 Anforderungen an Inhalt und Form der Lageberichterstattung	22
3 Prüfung, Offenlegung und Enforcement des Lageberichts	30
4 Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung	38
Teil B Grundsätze und Inhalte der Lageberichterstattung	73
1 Grundsätze der Lageberichterstattung	75
2 Grundlagen des Unternehmens	106
3 Wirtschaftsbericht	167
4 Nachtragsbericht	231
5 Prognosebericht	241
6 Chancen- und Risikobericht	263
7 Übernahmerelevante Angaben	310
8 Nichtfinanzielle Erklärung	331
9 Erklärung zur Unternehmensführung	365
10 Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	417
11 Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit	424
Teil C Zwischenlageberichterstattung	443
1 Grundlagen des Zwischenlageberichts	445
2 Inhalt des Zwischenlageberichts	451
Teil D Erstellung des Lageberichts	463
1 Grundlagen der Lageberichtserstellung	465
2 Prozess der Lageberichtserstellung	470

Teil E Prüfung der Lageberichterstattung	499
1 Grundlagen der Lageberichtsprüfung	501
2 Ablauf der Lageberichtsprüfung	517
3 Prüfung einzelner Berichtsinhalte	536
Anhang	545
Literaturverzeichnis	585
Rechtsquellenverzeichnis	613
Stichwortverzeichnis	627

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Teil A Grundlagen der Lageberichterstattung	1
1 Der Lagebericht als Instrument der Rechnungslegung	3
1.1 Bedeutung und Zweck des Lageberichts	3
1.2 Historische Entwicklung des Lageberichts	5
1.3 Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts	10
1.4 Adressaten des Lageberichts	13
1.5 Rolle des Lageberichts in der Unternehmenskommunikation	15
1.6 Praxis der Lageberichterstattung	18
2 Anforderungen an Inhalt und Form der Lageberichterstattung	22
2.1 Gesetzliche Vorgaben des HGB	22
2.2 DRS zur Lageberichterstattung	27
3 Prüfung, Offenlegung und Enforcement des Lageberichts	30
3.1 Prüfung des Lageberichts	30
3.2 Offenlegung des Lageberichts	31
3.3 Enforcement des Lageberichts	36
4 Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung	38
4.1 Status quo und Perspektiven	38
4.2 Internationale Harmonisierung der Managementberichterstattung	40
4.2.1 Managementberichterstattung nach nationalen Normen	40
4.2.2 Management Commentary nach IFRS	42
4.2.3 Erklärung zur Übereinstimmung von Lagebericht und Management Commentary	48
4.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung	50
4.3.1 Bedeutung und Begriff	50
4.3.2 Rechtliche Anforderungen und Berichtspraxis	52
4.3.3 GRI Standards der Global Reporting Initiative	55

4.4	Integrated Reporting	59
4.4.1	Hintergründe zur Initiative des IIRC	59
4.4.2	Konzepte, Prinzipien und Inhalte des Integrated Reporting	62
4.4.3	Lagebericht und Integrated Reporting	65
4.5	Digitalisierung der Unternehmensberichterstattung	70
Teil B	Grundsätze und Inhalte der Lageberichterstattung	73
1	Grundsätze der Lageberichterstattung	75
1.1	Bedeutung von Grundsätzen für die Lageberichterstattung	75
1.2	Grundsatz der Vollständigkeit	77
1.3	Grundsatz der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	81
1.4	Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit	83
1.5	Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung	92
1.6	Grundsatz der Wesentlichkeit	95
1.7	Grundsatz der Informationsabstufung	98
1.8	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	99
1.8.1	Grundsätze zur Erstellung der Managementberichterstattung	99
1.8.2	Gegenüberstellung der Grundsätze des PS1 MC und des DRS 20	104
2	Grundlagen des Unternehmens	106
2.1	Geschäftsmodell des Unternehmens	107
2.1.1	Bedeutung und Begriff	107
2.1.2	Inhalt der Berichterstattung zum Geschäftsmodell	109
2.1.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	127
2.2	Ziele und Strategien	128
2.2.1	Bedeutung und Begriffe	128
2.2.2	Inhalt der Strategieberichterstattung	133
2.2.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	139
2.3	Steuerungssystem	140
2.3.1	Bedeutung und Begriffe	140
2.3.2	Inhalt der Berichterstattung zum Steuerungssystem	143
2.3.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	150
2.4	Forschung und Entwicklung	152
2.4.1	Bedeutung und Begriffe	152
2.4.2	Inhalt der Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung	154
2.4.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	156
2.5	Zweigniederlassungsbericht	157
2.5.1	Bedeutung und Begriff	157
2.5.2	Inhalt des Zweigniederlassungsberichts	159
2.5.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	163

2.6	Verweis auf Anhangangaben zu eigenen Aktien	164
2.6.1	Bedeutung und Begriffe	164
2.6.2	Inhalt des Verweises	165
2.6.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	165
3	Wirtschaftsbericht	167
3.1	Bedeutung und Begriffe	167
3.2	Inhalt des Wirtschaftsberichts	171
3.2.1	Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen	171
3.2.2	Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs	180
3.2.3	Darstellung und Analyse der Lage	184
3.2.4	Leistungsindikatoren	207
3.2.5	Nachhaltigkeitsbezug	224
3.2.6	Gesamtaussage	228
3.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	229
4	Nachtragsbericht	231
4.1	Bedeutung und Begriffe	231
4.2	Inhalt des Nachtragsberichts	233
4.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	239
5	Prognosebericht	241
5.1	Bedeutung und Begriffe	241
5.2	Inhalt des Prognoseberichts	243
5.2.1	Prognosegegenstand	243
5.2.2	Prognosezeitraum	246
5.2.3	Prognosegenauigkeit	248
5.2.4	Zugrunde liegende Annahmen	251
5.2.5	Gesamtaussage	254
5.3	Sonderfälle	258
5.3.1	Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit	258
5.3.2	Prognosen bei Rumpfgeschäftsjahren	260
5.4	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	261
6	Chancen- und Risikobericht	263
6.1	Bedeutung und Begriffe	263
6.2	Inhalt der Risikoberichterstattung	268
6.2.1	Darstellung des Risikomanagementsystems	268
6.2.2	Darstellung der Risiken	276
6.2.3	Zusammenfassende Darstellung der Risikolage	286
6.2.4	Weitere Inhalte des Risikoberichts	288
6.3	Inhalt der Chancenberichterstattung	297

6.4	Branchenspezifische Besonderheiten	303
6.4.1	Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	303
6.4.2	Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen	306
6.5	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	307
7	Übernahmerelevante Angaben	310
7.1	Bedeutung und Begriff	310
7.2	Inhalt der Berichterstattung zu übernahmerelevanten Angaben	311
7.2.1	Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals	312
7.2.2	Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen	315
7.2.3	Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital	317
7.2.4	Aktien mit Sonderrechten	320
7.2.5	Mitarbeiterbeteiligungen	321
7.2.6	Ernennung und Abberufung des Vorstands und Satzungsänderungen	322
7.2.7	Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien	323
7.2.8	Kontrollwechsel im Fall eines Übernahmeangebots	325
7.2.9	Entschädigungsvereinbarungen im Fall eines Übernahmeangebots	328
7.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	330
8	Nichtfinanzielle Erklärung	331
8.1	Bedeutung und Begriffe	331
8.2	Anwendungsbereich	335
8.3	Berichts- und Offenlegungsvarianten	337
8.4	Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung	341
8.4.1	Mindestinhalte und Wesentlichkeitsgrundsatz	341
8.4.2	Beschreibung des Geschäftsmodells	343
8.4.3	Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten	345
8.4.4	Angaben zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten	358
8.4.5	Nutzung von Rahmenwerken	359
8.4.6	Weglassen nachteiliger Angaben	361
8.5	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	362
9	Erklärung zur Unternehmensführung	365
9.1	Bedeutung und Begriffe	365
9.2	Anwendungsbereich	369
9.3	Berichts- und Offenlegungsvarianten	373
9.4	Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung	377
9.4.1	Entsprechenserklärung mit dem DCGK	378
9.4.2	Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken	383
9.4.3	Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse	386
9.4.4	Angabe zu Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen	390

9.4.5	Angabe zur fixen Geschlechterquote im Aufsichtsrat	397
9.4.6	Angabe zur Diversität in Leitungs- und Aufsichtsorganen	401
9.4.7	Bezugnahme auf den Vergütungsbericht	410
9.5	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	415
10	Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	417
10.1	Bedeutung und Begriffe	417
10.2	Inhalt der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	421
10.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	423
11	Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit	424
11.1	Bedeutung und Begriffe	424
11.2	Inhalt des Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit	433
11.2.1	Maßnahmenbezogene Angabepflichten	433
11.2.2	Statistische Angaben	439
11.3	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	442
Teil C	Zwischenlageberichterstattung	443
1	Grundlagen des Zwischenlageberichts	445
1.1	Bedeutung und Begriffe	445
1.2	Aufstellungspflicht	447
1.3	Anforderungen an Inhalt und Form	447
1.4	Prüfung, Offenlegung und Enforcement	449
2	Inhalt des Zwischenlageberichts	451
2.1	Wichtige Ereignisse	451
2.2	Prognosen	453
2.3	Chancen und Risiken	455
2.4	Nahestehende Unternehmen und Personen	457
2.5	Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs	460
2.6	Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS	461
Teil D	Erstellung des Lageberichts	463
1	Grundlagen der Lageberichtserstellung	465
1.1	Bedeutung und Begriffe	465
1.2	Prozessverständnis	469
2	Prozess der Lageberichtserstellung	470
2.1	Festlegung der Berichtsstrategie	470
2.2	Berichtsorganisation	472

2.3	Berichtskonzeption	479
2.4	Berichtsentwurf	488
2.5	Endredaktion	495
2.6	Berichtslayout	496
2.7	Qualitätssicherung	498
Teil E Prüfung der Lageberichterstattung		499
1 Grundlagen der Lageberichtsprüfung		501
1.1	Pflicht zur Prüfung des Lageberichts	501
1.2	Art und Intensität der Prüfung	506
1.3	Prüfungsgegenstand	508
1.4	Prüfungsrisiko	514
2 Ablauf der Lageberichtsprüfung		517
2.1	Wesentlichkeit im Rahmen Lageberichtsprüfung	517
2.2	Planung der Prüfung	519
2.3	Durchführung der Prüfung	524
2.4	Berichterstattung über Prüfungsergebnisse	527
3 Prüfung einzelner Berichtsinhalte		536
3.1	Wirtschaftsbericht	536
3.2	Prognosebericht	537
3.3	Chancen-/Risikobericht	539
3.4	Weitere Berichtsinhalte	541
Anhang: Checkliste zur Lageberichterstattung		545
Literaturverzeichnis		585
Rechtsquellenverzeichnis		613
Stichwortverzeichnis		627

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
A4S	The Prince's Accounting for Sustainability Project
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Abt.	Abteilung
abzgl.	abzüglich
AD	Druzestvo Akzionerno (bulgarische Aktiengesellschaft)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGV	Automated Guided Vehicle
AktG	Aktiengesetz
AMR	Adaptive Multi-Rate
APJ	Asien-Pazifik-Japan
APM	Alternative Performance Measures
Art.	Artikel
ARUG II	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrichtlinie
AT	außertariflich
Aufl.	Auflage
B.V.	besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid (Rechtsform)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	(Schweizer) Bundesblatt
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBAC	Beijing Benz Automotive Co. Ltd
BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
BC	basis for conclusions
Bd.	Band
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BilKoG	Bilanzkontrollgesetz
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BiRiLiG	Bilanzrichtliniengesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BörsO	Börsenordnung
Brexit	Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union
BSc	Bachelor of Science
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
Capex	Capital Expenditure
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDP	Carbon Disclosure Project
CDSB	Climate Disclosure Standards Board
CEFIC	Verband der Europäischen chemischen Industrie
CEO	Chief Executive Officer
CERES	Coalition for Environmentally Responsible Economics
CESR	Committee of European Securities Regulators
CEX	CO ₂ – Effizienzindex
CFO	Chief Financial Officer
CGB	Corporate-Governance-Bericht
CNY	(Chinesischer) Yuan
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
CRD	Capital Requirements Directive
CSRD	Corporate Social Responsibility Directive
CSR-RUG	CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz
CVA	Cash Value Added
d.h.	das heißt
Data	Datengeschäft
DAX	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
Dr.	Doktor

DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DrittelbG	Drittelbeteiligungsgesetz
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
Drucks.	Drucksache
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung (Zeitschrift)
DVFA	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
e.V.	eingetragener Verein
EACC	Earnings after cost of capital
EBIT	earnings before interest and taxes
EBITDA	earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation
EBT	earnings before taxes
ED	Exposure Draft
E-DRS	Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EEX	European Energy Exchange
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
eG	eingetragene Genossenschaft
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EGGmbHG	Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EMEA	Europe, Middle East and Africa
E-Mobilität	Elektromobilität
EntgTranspG	Entgelttransparenzgesetz
EPS	earnings per share, Entwurf eines IDW Prüfungsstandards
ERP	Enterprise Ressource Planning
ESEF	European Single Electronic Format
ESG	Environmental, Social & Governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
et al.	et alii
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro

EUREX	European Exchange
EVA	Economic Value Added
evtl.	eventuell
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZB	Europäische Zentralbank
F&E	Forschung und Entwicklung
F.	Framework
f.	folgende
FASB	Financial Accounting Standards Board
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
Frankfurt/M.	Frankfurt am Main
FRC	Financial Reporting Council
FührposGleichberG	Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst
FüPoG II	Zweites Führungspositionengesetz
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
FWBO	Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
g	Gramm
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GBP	(Britisches) Pfund Sterling
GCCG	German Code of Corporate Governance
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GHG	Greenhouse Gas Protocol
gl.A.	gleicher Ansicht
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbHG	GmbH-Gesetz
GmbHHR	Die GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
GMQ	Global Manufacturing and Quality
GMQS	Global Manufacturing, Quality and Supply
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoL	Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung

GRC	Governance, Risk und Compliance
GRI	Global Reporting Initiative
GRI	Global Reporting Initiative
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWh	Gigawattstunde
h.c.	honoris causa
h.M.	herrschende Meinung
Halbs.	Halbsatz
HBR	Harvard Business Review (Zeitschrift)
HDAX	DAX 100
HFA	Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-RE	HGB-Regierungsentwurf
HR	Human Resources
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
HSE	Health, Safety, Environment
HTML	Hypertext Markup Language
HWRP	Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung
i.V.	im Vorjahr
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
i.H.v.	in Höhe von
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
IAS	International Accounting Standard
IASB	International Accounting Standards Board
IC	Integrated Circuit
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
ICC	International Chamber of Commerce
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFS	Investment Fund Services
IFTs	Indirekt finanzielle Ziele
IIRC	International Integrated Reporting Council

IKS	internes Kontrollsystem
ILAAP	Internal Liquidity Adequacy Assessment Process
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IPTV	Internet Protocol Television
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
ISA	International Standard on Auditing
ISE	International Securities Exchange
ISIN	International Securities Identification Number
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnologie
Jg.	Jahrgang
JPY	(Japanischer) Yen
KapAEG	Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften-&Co.-Richtlinie Gesetz
KapG	Kapitalgesellschaft(en)
KEP-Branche	Kurier-, Express- und Paketbranche
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KITA	Kindertagesstätte
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KoR	Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung
KPI	Key Performance Indicator
KWG	Kreditwesengesetz
kWh	Kilowattstunde
LI	Leistungsindikator
Lkw	Lastkraftwagen
LL.M.	Master of Laws
LLC	Limited Liability Company (Rechtsform)
LSHAI	LSH Auto International Limited
Ltd.	Limited (Rechtsform)
LTIF	Lost Time Incident Frequency
LTIP	Long-Term-Incentive-Plan
M&A	mergers & acquisitions
m.w.N.	mit weiteren Nennungen

m ³	Kubikmeter
MARisk (BA)	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Bankenaufsicht)
MARisk (VA)	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Versicherungsaufsicht)
MaRisk BA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kreditinstitute
MaRisk VA	Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Versicherungen
mbH	mit beschränkter Haftung
MC	Management Commentary
MD&A	Management's Discussion and Analysis
MD+S	Market Data + Services
MDAX	Midcap-DAX
MEA	Middle East and Africa
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
mmBtu	million British thermal units
MontanMitbestG	Montan-Mitbestimmungsgesetz
MontanMitbestGErgG	Montan-Mitbestimmungsgesetz Ergänzungsgesetz
Mrd.	Milliarden
MS	Microsoft
MSc	Master of Science
MWh	Megawattstunde
n.F.	neue Fassung
NACE	Nomenclature Générale des Activités Économiques dans les Communautés Européennes; statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der EU
neg.	negativ
NfB	nichtfinanzieller Bericht
NfE	nichtfinanzielle Erklärung
NGO	Nichtregierungsorganisation
NOx	Stickstoffoxid
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NWB	Neue Wirtschaftsbriefe (Verlag/Zeitschrift)
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.g.	oben genannt(e)

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OFR	Operating and Financial Review and Prospects
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
ONR	Regeln des Österreichischen Normungsinstituts
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries
OpRisk	operationelles Risiko
OTC	over the counter
P.	Punkt
p.a.	per anno
PDF	Portable Document Format
PersG	Personengesellschaft(en)
PGS	PUMA Group Sourcing
PH	Prüfungshinweis
PiR	Praxis der internationalen Rechnungslegung (Zeitschrift)
PIT	PUMA International Trading GmbH
Pkte.	Punkte
Pkw	Personenkraftwagen
PLC	Public Limited Company
pos.	positiv
Prof.	Professor
PS	Prüfungsstandard
PS MC	Practice Statement Management Commentary
PStG	Personenstandsgesetz
PublG	Publizitätsgesetz
Q	Quartal
Q2	zweites Quartal
Q3	drittes Quartal
Ref-E	Referentenentwurf
Reg-E	Regierungsentwurf
Repo	repurchase operation
Rev.	revised
RH	Rechnungslegungshinweis
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
RL	Richtlinie
RMS	Risikomanagementsystem
Rn.	Randnummer
ROACE	Return on Average Capital Employed

ROCE	Return on Capital Employed
RoI	Return on Investment
RS	Rechnungslegungsstandard
RTF	Rich Text Format
RUB	Russischer Rubel
RWZ	Zeitschrift für Recht und Rechnungswesen
Rz.	Randziffer
S.	Seite
S.A.	Société Anonyme (Rechtsform)
S.L.	Sociedad de responsabilidad limitada (Rechtsform)
S.r.l.	Società a responsabilità limitata (Rechtsform)
sr.o.	Spoločnosť ručením obmedzeným (Rechtsform)
SAR	Stock Appreciation Rights
SAS	Société par actions simplifiée (vereinfachte Aktiengesellschaft)
SASB	Sustainability Accounting Standard Board
Sat	Satellitenrundfunk
SBR	Schmalenbachs Business Review (Zeitschrift)
SDAX	Small-Cap-DAX
SDG	Sustainable Development Goals
SE	Societas Europea (Rechtsform)
SEAG	SE-Ausführungsgesetz
SEC	Securities and Exchange Commission
SE-VO	SE-Verordnung
SO ₂	Schwefeldioxid
sog.	so genannt(er)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
Sp.	Spalte
Stat.	Statut
Stbg.	Die Steuerberatung (Zeitschrift)
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
SWISS GAAP FER	Swiss General Accepted Accounting Principles Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
t	Tonne
Tab.	Tabelle
TCFD	Task Force on Climate-related Financial Disclosures
TecDAX	Technologiewerte Index
TEG	Technical Expert Group
TI	Transparency International
TranspRLDV	Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz

TRI*M	Measuring, Managing und Monitoring
TRIF	Total Recordable Injury Frequency Index
Tsd.	Tausend
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
TÜV	Technischer Überwachungsverein
TV	Television
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem, und andere
ÜbernRUMsG	Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
UN	United Nations
UNGC	United Nations Global Compact
URL	Uniform Resource Locator
US	United States (of America)
US\$	US-Dollar
USA	United States of America
USD	US-Dollar
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
v. d.	vor der
v. a.	vor allem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
VGG	Verwertungsgesellschaftengesetz
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
VO	Verordnung
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
VorstKoG	Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften
VorstOG	Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz
vs.	versus
WACC	Weighted Average Cost of Capital
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WiSt	Wissenschaftliches Studium (Zeitschrift)
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

XBRL	eXtensible Business Reporting Language
Xetra	Exchange Electronic Trading
XHTML	Extensible Hypertext Markup Language
XML	Extensible Markup Language
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZCG	Zeitschrift für Corporate Governance
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft
ZfCM	Zeitschrift für Controlling und Management
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZfW	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Teil A

Grundlagen der Lageberichterstattung

1 Der Lagebericht als Instrument der Rechnungslegung

1.1 Bedeutung und Zweck des Lageberichts

Unternehmen erstellen und veröffentlichen heutzutage eine Vielzahl von Berichten, um den teilweise sehr unterschiedlichen Informationsbedürfnissen ihrer Stakeholder gerecht zu werden. Im Mittelpunkt steht dabei nach wie vor der Abschluss – ob nach HGB oder IFRS. Dessen Zahlenwerk bildet eine wichtige Grundlage, um den finanziellen Erfolg des Unternehmens im zurückliegenden Geschäftsjahr und seine wirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag zu beurteilen. Der Abschluss erfüllt gleichwohl längst nicht alle Informationsbedürfnisse der Adressaten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf nichtfinanzielle und zukunftsorientierte Informationen, wie z.B. zur Nachhaltigkeitsleistung, zu den im Abschluss nicht erfassten immateriellen Werten, zur Strategie und voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie den damit einhergehenden Chancen und Risiken. Informationen hierzu sind häufig qualitativer Natur und lassen sich i.d.R. besser verbal vermitteln. Das zentrale Instrument dafür ist der Lagebericht. Obgleich seine gesetzliche Verankerung im HGB schon mehr als 35 Jahre zurückliegt und er anfangs eher stiefmütterlich behandelt wurde, hat er zumindest bei kapitalmarktorientierten Unternehmen in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Informationsbedürfnisse der Stakeholder

Der Lagebericht ist gem. §§ 264 Abs. 1 und 290 Abs. 1 HGB kein Bestandteil des Abschlusses, sondern stellt ein eigenständiges Informationsinstrument dar. Er bildet eine »zweite Säule« der Rechnungslegung, die den Abschluss um zusätzliche, vor allem qualitative und prognostische Informationen ergänzt und damit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht über das Rechenwerk des Abschlusses hinausgeht. Die Ausführungen im Lagebericht werden nicht durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere nicht durch das Stichtagsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, eingeschränkt. Inhaltlich definieren die §§ 289 und 315 HGB (sowie für bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen auch §§ 289a–289f und 315a–315d HGB) Mindestanforderungen an die Berichtsinhalte, die jedoch flexibel durch freiwillige Angaben ergänzt werden können.

Lagebericht als »zweite Säule« der Rechnungslegung

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist der Lagebericht ein zentraler Bestandteil der Finanzberichterstattung. Er bildet gem. der EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) zusammen mit dem Abschluss und der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs den sog. Jahresfinanzbericht.

Lagebericht als Teil des Finanzberichts

Im Mittelpunkt des Lageberichts steht die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und der Lage der Gesellschaft, sodass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§§ 289 Abs. 1 Satz und

Inhalt des Lageberichts

315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Zudem sind die voraussichtliche Entwicklung und die mit ihr einhergehenden Chancen und Risiken durch die Unternehmensleitung zu beurteilen und zu erläutern (§§ 289 Abs. 1 Satz 4 bzw. 315 Abs. 1 Satz 4 HGB). Damit ist die Berichtspflicht im Lagebericht in mehrfacher Hinsicht umfassender als jene im Abschluss. Es ist nicht nur ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, sondern von der gesamten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Hierbei sind betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, rechtliche, technische und soziale Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen (vgl. Grottel 2020a, § 289, Rn. 8). Darüber hinaus ist nicht nur über die Vergangenheit, sondern auch über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens in der Zukunft zu berichten. Schließlich ist nicht nur eine Beschreibung von Sachverhalten, sondern auch eine Analyse und eine Würdigung aus der Sicht der Unternehmensleitung erforderlich. In der Gesamtschau sollen die Ausführungen im Lagebericht es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich selbst ein Bild von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens zum Ende des Geschäftsjahres zu machen und die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens einzuschätzen (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 3).

Zweck der Lageberichterstattung

Der Zweck der Lageberichterstattung wird im Gesetz nicht explizit definiert, ergibt sich aber aus der Natur des Berichtsinstruments und seinen Inhalten. Er besteht ganz allgemein in der *Vermittlung von Informationen*. Bestehende Informationsasymmetrien zwischen der Unternehmensleitung und den Stakeholdern werden durch den Lagebericht reduziert. Auf diese Weise wird auch das Zahlenwerk des Abschlusses für die Adressaten besser verständlich. Mit der vergangenheitsorientierten Berichterstattung über den Geschäftsverlauf dient der Lagebericht wie der Abschluss der *Rechenschaftslegung*. Durch seine prospektive Ausrichtung stellt der Lagebericht darüber hinaus auch eine wichtige *Entscheidungshilfe* dar. Daneben kann er im Rahmen der Corporate Governance den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Unternehmensleitung unterstützen (vgl. Böcking/Stein 2007, S. 51 f.). In jüngster Zeit nutzt der Gesetzgeber den Lagebericht auch als Instrument zur *Verhaltenssteuerung*. Durch Berichtspflichten (z. B. zu Umweltbelangen, zur Geschlechterquote im Aufsichtsrat und zur Entgeltgleichheit) sollen Unternehmen dazu motiviert werden, bei internen Entscheidungen bestimmte gesellschaftspolitisch angestrebte Ziele stärker zu berücksichtigen (sog. zielgerichtete Publizität, vgl. Hombach/Sellhorn 2019).

Arten des Lageberichts

In Abhängigkeit von dem Verpflichtungsgrad, dem Berichtszeitraum und der Berichtseinheit lassen sich verschiedene Arten des Lageberichts differenzieren. So können Lageberichte pflichtgemäß oder freiwillig erstellt werden, ein Geschäftsjahr oder im Rahmen der Zwischenberichterstattung einen unterjährigen Zeitraum (Quartal oder Halbjahr) umfassen und sich auf ein einzelnes Unternehmen (Rechtseinheit) oder den Konzern (wirtschaftliche Einheit) beziehen, also die »zweite Säule« zum Jahres- bzw. Einzelabschluss oder zum Konzernabschluss darstellen. Ausgehend von den für bestimmte Unternehmen

verpflichtend zu erstellenden Berichten sind vier verschiedene Arten des Lageberichts zu unterscheiden:

- der »Lagebericht« zum Jahres- bzw. Einzelabschluss (§§ 289, 289a–289f HGB);
- der »Konzernlagebericht« zum Konzernabschluss (§§ 315, 315a–315d HGB);
- der »zusammengefasste Lagebericht« des Mutterunternehmens und Konzerns (§ 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB);
- der »Zwischenlagebericht« zum Zwischenabschluss (§ 115 Abs. 4 WpHG).

Da die meisten Berichtsinhalte für den Lagebericht und den Konzernlagebericht analog geregelt sind, wird im Folgenden zur sprachlichen Vereinfachung allgemein nur vom »Lagebericht« (oder »Zwischenlagebericht«) gesprochen, womit dann auch – wenn nicht anders vermerkt – der Konzernlagebericht bzw. der zusammengefasste Lagebericht gemeint sind. Ebenso gelten die Ausführungen zum Konzernlagebericht analog für den zusammengefassten Lagebericht. Inhaltlich stellen der Konzernlagebericht und der zusammengefasste Lagebericht jedoch nicht einfach eine Zusammenführung der Lageberichte der einzelnen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen dar. Sie müssen sich vielmehr auf die wirtschaftliche Einheit des Konzerns beziehen und daher auch den Geschäftsverlauf, die Lage und die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns als Ganzes darstellen.

Der Lagebericht ist im Gegensatz zum Anhang kein Bestandteil des Abschlusses und daher auch von diesem rechtlich getrennt. Obgleich sowohl der Lagebericht als auch der Anhang die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergänzen und erläutern, kommen ihnen unterschiedliche Aufgaben zu (vgl. Lange 2020, § 289, Rn. 2). Als Teil des Abschlusses informiert der Anhang über die Bilanzierungsmethoden und macht ergänzende Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Auf diese Weise soll er die Interpretation des Abschlusses erleichtern. Der Lagebericht stellt demgegenüber die für das Unternehmen bedeutsamen wirtschaftlichen Zusammenhänge dar und erläutert, losgelöst von einzelnen Posten des Abschlusses, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens am Bilanzstichtag. Mit der Darstellung des Geschäftsverlaufs zeigt der Lagebericht die Entwicklungen und Ereignisse auf, welche die Zahlen des Abschlusses beeinflusst haben. Er ordnet damit das durch den Abschluss vermittelte Bild in einen größeren Gesamtzusammenhang ein.

Verhältnis
Lagebericht –
Anhang

1.2 Historische Entwicklung des Lageberichts

Der heutige Lagebericht wurde in seiner Grundstruktur durch das BiRiLiG im Jahr 1985 eingeführt. Die Wurzeln der Lageberichterstattung reichen aber viel weiter zurück bis ins 19. Jahrhundert. Für das Geschäftsjahr 1883/84 verfasste die Bayer AG (damals Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co.) neben der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einen »Bericht des Aufsichtsraths und der Direction«, in dem auf zwei Seiten u.a.

Historische
Wurzeln

auf die Entwicklung der Rohmaterialpreise und einen Patenterwerb eingegangen wurde (vgl. Hartmann 2010b, S. 612). Nach § 260 des Handelsgesetzbuches von 1897 wurde dann ein Bericht zum Vermögensstand und den Verhältnissen der Gesellschaft verlangt. 1931 wurden Unternehmen nach § 260 HGB verpflichtet, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen »Geschäftsbericht« aufzustellen. Im Geschäftsbericht war der Jahresabschluss zu erläutern und über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft sowie Vorgänge nach dem Ende des Geschäftsjahres zu berichten.

Geschäftsbericht
im AktG Die Anforderungen zur Aufstellung eines Geschäftsberichts wurden 1937 in § 127 AktG überführt und galten fortan für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bestimmte Großunternehmen. Der Geschäftsbericht bestand inhaltlich aus zwei Teilen. Der sog. Erläuterungsbericht enthielt Angaben zum Abschluss, der sog. Lagebericht eine Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft (§ 128 AktG 1937). Diese Regelungen wurden unverändert in das AktG von 1965 übernommen und auf Konzerne übertragen (§ 329 Abs. 1 AktG 1965) (vgl. Selch 2000, S. 357 ff.).

Lagebericht im
HGB (BiRiLiG) Im Rahmen der europäischen Harmonisierung der Rechnungslegung wurden Anforderungen an die Berichterstattung im Geschäftsbericht auch in die 4. und 7. EG-Richtlinie (78/660/EWG bzw. 83/349/EWG) aufgenommen. Seitdem definieren Art. 46 bzw. Art. 36 die inhaltlichen Mindestanforderungen an den Lage- bzw. Konzernlagebericht. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der europäischen Richtlinien durch das BiRiLiG im Jahr 1985 in nationales Recht transformiert. Mit der Kodifizierung der Berichtspflicht im HGB wurde zum einen der Lagebericht als eigenständiges Berichtsinstrument verankert und zum anderen der Kreis der zur Lageberichterstattung verpflichteten Unternehmen von Aktiengesellschaften auf alle Kapitalgesellschaften ausgeweitet. Inhaltlich stand weiterhin die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage sowie der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten waren, im Mittelpunkt (§§ 289 und 315 HGB). Als neue Berichtspflichten wurden Angaben zur Forschung und Entwicklung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens eingeführt. Zudem wurde der aus dem angelsächsischen Raum stammende Grundsatz des »true and fair view« als Generalnorm für den Lagebericht gefordert. Dieser muss daher den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens so darstellen, dass »ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird«.

Änderungen
bis 2004 Nach der Umsetzung der europäischen Richtlinien gab es über fast 20 Jahre nur wenige Änderungen bei den Lageberichtspflichten. 1993 wurde der Bericht zu Zweigniederlassungen ergänzt (§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB a.F.) und 1998 die Pflicht zur Risikoberichterstattung eingeführt (§§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB a.F.). Während der Zweigniederlassungsbericht aufgrund einer Änderung der europäischen Bilanzrichtlinien im HGB eingefügt wurde, hatte der deutsche Gesetzgeber mit der Risikoberichterstattung eine Vorreiterrolle inne (vgl. Kajüter 2001a). Ebenso gab es beim Kreis der zur Lageberichterstattung

verpflichteten Unternehmen zwei Änderungen. Einerseits wurden 1994 kleine Kapitalgesellschaften von der Aufstellung eines Lageberichts befreit, andererseits wurden 2000 haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften mit dem KapCoRiLiG den Kapitalgesellschaften gleichgestellt und damit ebenfalls zur Aufstellung von Lageberichten verpflichtet.

Die in §§ 289 und 315 HGB definierten Anforderungen an den Lageberichts Inhalt wurden 2004 durch das BilReG neu formuliert und erweitert (vgl. Kajüter 2004a; Fink/Keck 2005). Auslöser dafür war die Umsetzung der europäischen Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG), mit der die EU das Ziel verfolgte, den Informationsgehalt und die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit von Lageberichten zu verbessern. Die gesetzlichen Anforderungen wurden dazu konkreter und ausführlicher formuliert. §§ 289 und 315 HGB verlangen seitdem eine Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens. In die ausgewogene und umfassende Analyse sind auch die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen und, bei großen Kapitalgesellschaften und Konzernen, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, wie z.B. Umwelt- und Mitarbeiterbelange, einzubeziehen. Ferner wurden die Anforderungen an die zukunftsorientierte Berichterstattung erhöht, indem zum einen der Prognosebericht aufgewertet und zum anderen die Risiko- um eine Chancenberichterstattung ergänzt wurde. Schließlich wurden die Risikoberichtspflichten in Bezug auf Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten konkretisiert. Insgesamt handelte es sich hierbei um die umfassendste Reform der Lageberichterstattung seit ihrer Kodifizierung im HGB (vgl. Kajüter 2004a).

Grundlegende Reform durch das BilReG

In den Folgejahren sind die obligatorischen Inhalte des Lageberichts in kurzen Abständen erweitert worden (vgl. Tab. 1). Hiervon waren indes nicht alle, sondern nur bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen betroffen. So wurden 2005 mit dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorStOG) börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, im Lagebericht spezifische Angaben zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung zu machen. Für börsennotierte Aktiengesellschaften mit stimmberechtigten Aktien kam 2006 die Pflicht hinzu, übernahmerechtliche Angaben in den Lagebericht aufzunehmen. Wieder ein Jahr später wurde mit dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) der Lagebericht bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen zusammen mit dem Abschluss und der Versicherung der gesetzlichen Vertreter Bestandteil des Jahresfinanzberichts. Letztere betont die persönliche Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung für den Inhalt des Lageberichts. Zudem wurde der Lagebericht erstmals Teil der unterjährigen Berichterstattung (Zwischenlagebericht). Mit dem BilMoG hat der Gesetzgeber die Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen nochmals erweitert (vgl. überblicksartig Hartmann 2010a, S. 183 ff.). So müssen diese Unternehmen seit 2009 die wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Lagebericht beschreiben und eine Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289a a.F. HGB in den Lagebericht integrieren (oder alternativ auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichen und im Lagebericht darauf verweisen).

Zusätzliche Berichtsinhalte

Jahr	Lageberichts Inhalt	HGB	DRS
1985	Basisinhalte (BiRiLiG)	§§ 289 und 315	
1993	Zweigniederlassungsbericht	§§ 289 Abs. 2 Nr. 4	
1998	Risikoberichterstattung	§§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1	DRS 5 (2001) DRS 5-10 (2000) DRS 5-20 (2001)
2004	Basisinhalte neu formuliert (BilReG)	§§ 289 und 315	DRS 15 (2005)
2005	Vergütungsbericht	§§ 289 Abs. 2 Nr. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 4	DRS 17 (2007)
2006	Übernahmerechtliche Angaben	§§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4	DRS 15a (2007)
2007	Zwischenlagebericht	§ 37w Abs. 4 WpHG	DRS 16 (2008)
2009	Wesentliche Merkmale des IKS und RMS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess; Erklärung zur Unternehmensführung	§§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5	DRÄS 5/DRS 15 (2010)
2012	Überarbeitung und Zusammenführung der DRS		DRS 20 (2012)
2015	Nachtragsbericht entfällt als Teil des Lageberichts, stattdessen Angaben im Anhang (§§ 285 Nr. 33 und 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB)	§§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 gestrichen	
2015	Konzernerklärung zur Unternehmensführung	§ 315 Abs. 5	
2015	Angaben zur Gleichstellung	§ 289a Abs. Nr. 4 und 5	
2017	Nichtfinanzielle Erklärung	§§ 289b–289e und 315b–315c	
2017	Angaben zur Diversität	§ 289f Abs. 2 Nr. 6	
2017	Entgeltbericht als Anlage	§ 21 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG	
2019	Vergütungsbericht entfällt als Teil des Lageberichts, stattdessen separater Vergütungsbericht nach § 162 AktG	§§ 289a Abs. 2 und § 315a Abs. 2 gestrichen	
2019	Verweis auf Anhangangaben zu eigenen Aktien	§ 289f Abs. 2 Nr. 1a	

Tab. 1: Erweiterung der Lageberichts Inhalte

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) wurde 2015 der zuvor in §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB kodifizierte Nachtragsbericht durch entsprechende Angaben im Anhang ersetzt (§§ 285 Nr. 33 und 315 Abs. 1 Nr. 25 HGB). Zudem wurde aufgrund europarechtlicher Vorgaben im Konzernlagebericht die Konzernenerklärung zur Unternehmensführung nach § 315 Abs. 5 HGB als Pendant zur Erklärung zur Unterneh-

mensführung im Lagebericht eingeführt. Der deutsche Gesetzgeber erweiterte 2015 darüber hinaus durch das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) die Angabepflichten in diesen Berichtselementen um Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen (§ 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB) und Aussagen zur Einhaltung der Geschlechterquote im Aufsichtsrat (§ 289a Abs. 2 Nr. 5 HGB). Nur kurze Zeit später wurden 2017 mit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) strukturelle Änderungen an den Normen zur Lageberichterstattung vollzogen (vgl. hierzu im Überblick Kajüter 2016a, S. 230 f.) und inhaltlich die Berichtspflichten erneut erweitert. So müssen seitdem bestimmte Unternehmen zum einen ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern (§§ 289b–289e und 315b–315c HGB), in der neben Angaben zum Geschäftsmodell mindestens auf fünf nichtfinanzielle Aspekte einzugehen ist (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung). Zum anderen wurden große börsennotierte Unternehmen verpflichtet, in der Erklärung zur Unternehmensführung Angaben zur Diversität in den Leitungs- und Überwachungsorganen zu machen (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB). Auf Initiative des deutschen Gesetzgebers entstand 2017 der Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (sog. Entgeltbericht, § 21 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG). Er ist von Arbeitgebern mit mehr als 500 Beschäftigten als Anlage zum Lagebericht zu erstellen, wobei es kein Pendant für den Konzernlagebericht gibt (vgl. ausführlich B.11). Schließlich wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) der Vergütungsbericht nach §§ 289a Abs. 2 und 315a Abs. 2 HGB als Bestandteil des Lageberichts gestrichen und durch einen gemeinsamen, separaten Vergütungsbericht von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 162 AktG ersetzt sowie in der Erklärung zur Unternehmensführung eine Verweispflicht auf Anhangangaben zu eigenen Aktien gem. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG eingeführt (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a).

Um die im Gesetz nur grob umrissenen Anforderungen an die Lageberichterstattung zu konkretisieren, hat das 1998 eingerichtete Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) verschiedene DRS zur Lageberichterstattung entwickelt. Das DRSC hat die Gesetzesänderungen stets zeitnah aufgegriffen. Die so historisch gewachsenen DRS sind 2012 durch DRS 20 in einem Standard konsolidiert worden (vgl. hierzu auch Abschnitt A.2.2). Dieser wurde seitdem mehrfach an die gesetzlichen Änderungen angepasst.

Konkretisierung
durch DRS

In einer Gesamtschau hat die Lageberichterstattung in Deutschland eine inzwischen lange Tradition. Im Bereich der Risikoberichterstattung und der Prüfungspflicht hat(te) sie international eine Vorreiterrolle inne. Aktuell zeichnen sich erneut Änderungen ab: Durch die auf europäischer Ebene diskutierte Überarbeitung der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) ist davon auszugehen, dass nichtfinanzielle Berichtspflichten künftig weiter an Bedeutung gewinnen werden. Die Fortentwicklung des Lageberichts ist also keineswegs abgeschlossen (vgl. auch Abschnitt A.4.1).

Fazit und Ausblick

1.3 Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts

Aufstellungs- pflicht	Die Pflicht, einen Lagebericht zu erstellen, ergibt sich aus dem HGB sowie aus einer Reihe von Spezialgesetzen. Sie hängt in erster Linie von der Rechtsform und Größe des Unternehmens ab. Zudem können aber auch die Branchenzugehörigkeit oder die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes Pflichten zur Lageberichterstattung auslösen. Unerheblich ist, nach welchem Rechnungslegungssystem (HGB oder IFRS) der Abschluss erstellt wird, denn auch Unternehmen, die pflichtgemäß oder freiwillig einen IFRS-Abschluss aufstellen, sind gem. §§ 325 Abs. 2a Satz 4 bzw. 315e Abs. 1 HGB zur Aufstellung eines Lage- bzw. Konzernlageberichts verpflichtet.
Aufstellung des Lageberichts	Nach § 264 Abs. 1 HGB müssen <i>mittelgroße und große Kapitalgesellschaften</i> i.S.v. § 267 Abs. 2 und 3 HGB sowie ihnen <i>gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften</i> i.S.v. § 264a Abs. 1 HGB ihren Jahresabschluss um einen Lagebericht ergänzen. Der Lagebericht ist wie der Jahresabschluss in den ersten <i>drei Monaten</i> des Geschäftsjahres für das vorangehende Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB). Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften müssen hingegen keinen Lagebericht erstellen. Dies gilt ebenso für kleine Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften (§ 264 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 HGB) sowie für kleinste Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267a Abs. 1 HGB (§ 267a Abs. 2 HGB), es sei denn, dass sie kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB sind. In diesem Fall gelten sie als groß (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB) und sind damit auch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet. Zudem ergibt sich für Unternehmen, die nicht in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft geführt werden, eine Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts nach § 5 Abs. 2 PubLG, sofern die Größenkriterien nach § 1 Abs. 1 PubLG überschritten werden.
Aufstellung des Konzernlage- berichts	Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts ist unmittelbar mit der Pflicht zur Konzernrechnungslegung verbunden. Danach müssen <i>Mutterunternehmen</i> in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (§ 290 AktG) sowie auch Unternehmen in anderer Rechtsform bei Überschreiten bestimmter Größenkriterien (§§ 11 ff. PubLG) innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Konzerngeschäftsjahres neben dem Konzernabschluss auch einen Konzernlagebericht aufstellen.
Befreiungs- vorschriften für konzern- verbundene Unternehmen	Um konzernverbundenen Unternehmen nicht doppelte Berichtspflichten aufzuerlegen, sieht das Gesetz sowohl für Tochter- als auch für Mutterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Lage- bzw. Konzernlageberichts vor. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, die als Tochterunternehmen Teil eines Konzerns sind, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllen, um von der Lageberichtspflicht befreit zu sein (§ 264 Abs. 3 HGB):

- Das Tochterunternehmen ist in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz innerhalb der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen;
- alle Gesellschafter des Tochterunternehmens haben der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt und der Beschluss wurde nach § 325 HGB offengelegt;
- das Mutterunternehmen hat sich bereit erklärt, für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen, und diese Erklärung nach § 325 HGB offengelegt;
- der Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Mutterunternehmens sind nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, in Einklang mit den Richtlinien 2013/34/EU und 2006/43/EG aufgestellt und geprüft sowie zusammen mit dem Bestätigungsvermerk nach § 325 HGB offengelegt worden;
- die Befreiung des Tochterunternehmens ist im Konzernanhang angegeben.

Mit der Befreiung von der Aufstellung des Lageberichts ist das Tochterunternehmen auch von dessen Offenlegung befreit, sofern das Mutterunternehmen die vorgenannten Unterlagen offenlegt und sie im elektronischen Bundesanzeiger unter dem Tochterunternehmen auffindbar sind (§ 264 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Für den Kapitalgesellschaften gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a Abs. 1 HGB existieren nach § 264b HGB ähnliche, allerdings weiter gefasste Vorschriften zur Befreiung von der Lageberichterstattung.

Mutterunternehmen sind von der (Teil-)Konzernrechnungslegungspflicht und damit auch von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts befreit, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen mit Sitz in der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht in Einklang mit den EU-Richtlinien erstellt (§ 291 HGB). Für Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes reicht eine dem Konzernlagebericht gleichwertige Berichterstattung aus (§ 292 Abs. 1 HGB). Ferner existieren gem. § 293 HGB größenabhängige Befreiungen für die Konzernlageberichterstattung.

Für Mutterunternehmen i.S.v. § 290 HGB besteht zudem nach § 315 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB ein Wahlrecht, anstelle eines Lageberichts und eines Konzernlageberichts einen zusammengefassten Lagebericht aufzustellen. In diesem sind dann die Angaben für das Mutterunternehmen und den Konzern zu machen. Dies bietet die Möglichkeit, eine Dopplung identischer Angaben zu vermeiden (z.B. in der Erklärung zur Unternehmensführung). Andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass die Klarheit und Übersichtlichkeit der Ausführungen beeinträchtigt wird, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn der Jahres- und der Konzernabschluss nach unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen aufgestellt werden. Insofern sind die Vor- und Nachteile bei der Ausübung des Wahlrechts abzuwägen.

Wahlrecht
zusammen-
gefasster
Lagebericht

Spezielle
Aufstellungs-
pflichten

Neben den erwähnten Rechtsnormen bedingt eine Reihe weiterer Spezialvorschriften die Pflicht zur Lageberichterstattung (vgl. Tab. 2). Hierzu gehören z.B. mittelgroße und große Genossenschaften (§ 336 Abs. 1 Satz 2 HGB), unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 340a Abs. 1 HGB) sowie Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 1 HGB), Bundesbetriebe, deren Rechnungswesen auf einer doppelten Buchführung beruht (§ 87 Abs. 1 BHO), und Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO).

Vorschrift	Zur Lageberichterstattung verpflichtete Unternehmen
§ 264 Abs. 1 HGB	Mittelgroße und große KapG (§ 267 HGB); Ausnahme: § 264 Abs. 3 und 4 HGB
§ 264a Abs. 1 i.V.m. § 264 Abs. 1 HGB	PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB, die die Größenkriterien für mittelgroße und große KapG (§ 267 HGB) erfüllen; Ausnahme: § 264b HGB
§ 290 Abs. 1 und 2 HGB	Mutterunternehmen; Wahlrecht zur Zusammenfassung von Lagebericht und Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB
§ 336 Abs. 1 und 2 HGB	Mittelgroße und große Genossenschaften
§ 5 Abs. 2 PublG i.V.m. § 1 und § 3 PublG	Folgende Organisationen, sofern sie die Größenkriterien des § 1 PublG erfüllen: (1) Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, (2) Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreiben, (3) Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 HGB sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind; Ausnahme: § 5 Abs. 6 PublG
§ 340a Abs. 1 HGB	Kreditinstitute, unabhängig von der Rechtsform; Ausnahme: § 264 Abs. 3 und § 264b i.V.m. § 340a Abs. 2 Satz 4 HGB
§ 341a Abs. 1 HGB und § 38 Abs. 1 VAG	Versicherungsunternehmen, unabhängig von der Rechtsform; Ausnahme: § 264 Abs. 3 und § 264b i.V.m. § 341a Abs. 2 Satz 4 HGB
§ 270 Abs. 1 AktG und § 71 Abs. 1 GmbHG	KapG in Abwicklung bzw. Liquidation
§ 57 Abs. 1 VGG	Verwertungsgesellschaften
§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 EigVO NRW	Kommunale Eigenbetriebe
§ 87 Abs. 1 BHO	Bundesbetriebe mit einem Rechnungswesen auf Basis der doppelten Buchführung
§ 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO	Körperschaften des öffentlichen Rechts

Tab. 2: Zur Aufstellung des Lageberichts verpflichtete Unternehmen (in Anlehnung an: Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 13)

Die Pflicht, einen Zwischenlagebericht aufzustellen, resultiert nicht aus dem Handels-, sondern aus dem Kapitalmarktrecht. Nach § 115 Abs. 1 WpHG sind sog. Inlandsemittenten zur Halbjahresfinanzberichterstattung und damit auch zur Zwischenlageberichterstattung verpflichtet (vgl. ausführlich Abschnitt C.1.2). Inlandsemittenten sind Unternehmen, deren Aktien oder Schuldtitel in Deutschland an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 11 WpHG zugelassen sind. Sofern die Aktien dieser Unternehmen im Prime Standard notiert sind, müssen sie aufgrund börsenrechtlicher Vorgaben zum ersten und dritten Quartal eine Quartalsmitteilung veröffentlichen (§ 53 BörsO FWB). Diese Pflicht entfällt, wenn diese Unternehmen einen Quartalsfinanzbericht (inkl. Zwischenlagebericht) nach den Vorgaben des § 115 WpHG erstellen.

Aufstellung
des Zwischen-
lageberichts

Wird entgegen der Vorschriften nach §§ 264 Abs. 1 und 290 Abs. 1 HGB kein Lagebericht aufgestellt, führt dies zu einer Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 337). Vorstandsmitglieder (§ 93 Abs. 2 AktG) und Geschäftsführer (§ 43 Abs. 2 GmbHG) haften in diesem Fall gegenüber der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden. Ggf. können auch Beschlüsse zur Entlastung des Vorstands angefochten werden (vgl. Kuthe/Geiser 2008, S. 175). Darüber hinaus resultiert aus der fehlenden Aufstellung des Lageberichts eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss (§ 322 Abs. 4 HGB), sowie ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht. Letztere löst ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs aus und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 334 Abs. 3 Satz 1 HGB). Für kapitalmarktorientierte Unternehmen drohen erheblich höhere Bußgelder (§ 334 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 3a HGB).

Verstoß gegen
Aufstellungs-
pflichten

Die Lageberichterstattung kann aber auch freiwillig erfolgen. In diesem Fall müssen die inhaltlichen Anforderungen aus §§ 289, 289a–289f und 315, 315a–315d HGB sowie § 115 Abs. 4 WpHG nicht voll eingehalten werden, es sei denn, dass für den zugehörigen Abschluss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB inklusive Einklangaussage erteilt werden soll (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 14; Grottel 2020a, § 289, Rn. 15).

Freiwillige
Aufstellung

1.4 Adressaten des Lageberichts

Die Aufstellung von Lageberichten ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, den Adressaten nützliche Informationen zu vermitteln. Aus ihren Informationsbedürfnissen leiten sich letztendlich die Inhalte des Lageberichts ab. Die Adressaten sind indes nicht mit den Empfängern des Lageberichts gleichzusetzen. Vielmehr gehören nur jene Berichtsempfänger zu den Adressaten, deren *schutzwürdiges Interesse* bei der Lageberichterstattung zu berücksichtigen ist (vgl. Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 10). Ein solches schutzwürdiges Interesse liegt dann vor, wenn die Berichtsempfänger wesentlich von der Lage des Unternehmens abhängig und in hohem Maße auf die externe Rechnungslegung angewie-

Begriff des
Adressaten

sen sind, um Informationen über die Lage des Unternehmens zu erhalten. Die Adressaten des Lageberichts sind damit eine Teilmenge der Berichtsempfänger.

Kreis der Adressaten

Ein schutzwürdiges Interesse haben zweifellos die *Gesellschafter* des Unternehmens, denn die wirtschaftliche Lage und die Zukunftsperspektiven des Unternehmens beeinflussen die Gewinnausschüttung und den Wert ihrer Anteile. Je nach Art der Gesellschafterstruktur und Einbindung in die Leitung des Unternehmens sind ihre Informationsbedürfnisse indes unterschiedlich ausgeprägt. Weiterhin benötigen *Gläubiger*, z.B. Banken, Informationen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, um dessen Fähigkeit zur Erbringung von Zins- und Tilgungsleistungen beurteilen zu können. *Lieferanten* haben nicht nur als Gläubiger, sondern auch aufgrund ihrer Abhängigkeit vom abnehmenden Unternehmen ein berechtigtes Informationsinteresse. Dies gilt ebenso für *Kunden*, die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Unternehmen haben. Schließlich haben auch *Mitarbeiter* ein schutzwürdiges Interesse an Informationen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, da diese die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze entscheidend beeinflusst.

Öffentlichkeit

Umstritten ist, inwieweit auch die *allgemeine Öffentlichkeit* zu den Adressaten des Lageberichts gehört. Baetge/Fischer/Paskert (1989) zählen die Öffentlichkeit nicht zu den Lageberichtsadressaten, da ihr Informationsinteresse nicht konkret genug ist. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass gerade in den letzten Jahren das öffentliche Interesse an einem verantwortungsvollen nachhaltigen Wirtschaften der Unternehmen stark zugenommen hat (vgl. Abschnitt A.4.3.1). Ebenso lässt sich ein schutzwürdiges öffentliches Interesse hinsichtlich der Corporate Governance feststellen. Daher ist auch die allgemeine Öffentlichkeit zu den Adressaten des Lageberichts zu zählen.

Wettbewerber

Anders verhält es sich bei Wettbewerbern. Sie haben zwar ein durchaus verständliches Interesse an Informationen über das berichtende Unternehmen, gleichwohl ist dieses Interesse nicht als schutzwürdig anzusehen, da sie keinen Beitrag zum Fortbestand des Unternehmens leisten. Wettbewerber sind folglich zwar Empfänger der Lageberichtsinformationen, jedoch keine Adressaten.

Bedeutung unterschiedlicher Adressaten

Empirische Befunde signalisieren, dass die Lageberichtsadressaten von den Unternehmen als unterschiedlich bedeutsam eingeschätzt werden (vgl. Tab. 3). Börsennotierte Unternehmen sehen in institutionellen Anlegern ihren bedeutendsten Lageberichtsadressaten (gemessen auf einer Ratingskala von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch), gefolgt von Privatanlegern, Banken und Mitarbeitern. Für nicht börsennotierte Unternehmen sind dagegen die Banken der bedeutendste Adressat ihres Lageberichts. In dieser Einschätzung dürfte der hohe Stellenwert von Banken als Finanzierungsquelle nicht börsennotierter Unternehmen zum Ausdruck kommen. Insgesamt zeigt sich aber auch, dass börsennotierte Unternehmen die Bedeutung der Lageberichtsadressaten durchweg höher beurteilen als nicht börsennotierte Unternehmen (vgl. Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S.459f.). Dieses Ergebnis vermittelt bereits einen Eindruck von dem

unterschiedlichen Stellenwert, den beide Gruppen von Unternehmen dem Lagebericht beimessen (vgl. dazu Abschnitt A.1.6).

	Unternehmen	
	börsennotiert	nicht börsennotiert
Gesellschafter allgemein	4,4	3,2
– Institutionelle Anleger	4,5	2,5
– Privatanleger	3,9	2,8
Banken	3,5	3,4
Lieferanten	3,0	2,3
Kunden	3,3	2,5
Mitarbeiter	3,4	2,3
Allgemeine Öffentlichkeit	3,2	2,4

Tab. 3: Bedeutung der Lageberichtsadressaten (Quelle: Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S. 460)

1.5 Rolle des Lageberichts in der Unternehmenskommunikation

Durch die Veröffentlichung wird der Lagebericht zu einem Bestandteil der Unternehmenskommunikation. Diese dient allgemein dazu, das Unternehmen und seine Leistungen gegenüber den Stakeholdern und der allgemeinen Öffentlichkeit darzustellen (vgl. Hartmann 2010b, S. 621). In Abhängigkeit von den primär angesprochenen Zielgruppen lassen sich verschiedene Teilbereiche der Unternehmenskommunikation unterscheiden. Aufgabengebiet der Investor Relations ist die Information von und die Pflege der Beziehungen zu aktuellen und potenziellen Anteilseignern. Die Kommunikation gegenüber Kunden ist eine klassische Aufgabe des Marketings. Die Mitarbeiterkommunikation liegt regelmäßig in den Händen des Personalbereichs, während PR-Abteilungen für die allgemeine Kommunikation mit der Öffentlichkeit zuständig sind. Aufgrund der hohen Bedeutung der Kapitalgeber als Adressaten des Lageberichts, ist dieser in erster Linie ein Instrument der Finanzkommunikation. Vor allem börsennotierte Unternehmen betrauen häufig den Bereich Investor Relations mit der Koordination der Lageberichtserstellung (vgl. Kajüter 2013a, S. 8 f.).

Einordnung

Das Minimalziel der Finanzkommunikation besteht in der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten (vgl. Tesch/Wißmann 2009, S. 173). Wird nur dieses Ziel verfolgt, werden Lageberichte nur den Mindestanforderungen entsprechend gestaltet. Gleichwohl können auch weitergehende kommunikationspolitische Ziele, wie z.B. die Schaffung von Vertrauen oder die positive Beeinflussung des Unternehmensimages, mit der Finanzkommunikation bzw. speziell mit dem Lagebericht angestrebt werden. Darüber hinaus lassen sich ebenso finanzwirtschaftliche Ziele, wie z.B. die Erschließung zusätzlicher Finanzierungs-

Ziele der Finanzkommunikation

quellen, die Verbreiterung der Kapitalgeberbasis oder die Senkung der Kapitalkosten, mit der Finanzkommunikation bzw. der Lageberichterstattung verfolgen. Diese Ziele, die eher bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Vordergrund stehen, erfordern eine transparente und glaubwürdige Berichterstattung, zu der auch über die Mindestanforderungen hinausgehende freiwillige Informationen beitragen.

Sicht der Ersteller Für Unternehmen bietet der Lagebericht damit die Chance, über die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten hinaus weitere positive Effekte zu erzielen. Sie können sich dazu die Gestaltungsfreiräume, die der Gesetzgeber ihnen bei der Gestaltung des Lageberichts gibt, zu Nutze machen. Dabei darf der Lagebericht jedoch nicht für übertrieben positive Aussagen (»Schönfärberei«) missbraucht werden, da dies ein falsches Bild von der Lage des Unternehmens vermitteln würde (vgl. Rodewald 2001, S. 2161). Zudem sind auch negative Entwicklungen darzustellen. Hierbei können aber im Lagebericht auch die Hintergründe für die negativen Entwicklungen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung aufgezeigt werden, was so im Abschluss nicht möglich ist. Trotz dieser möglichen Vorteile überwiegt vor allem bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen i.d.R. die Befürchtung, durch eine größere Transparenz Wettbewerbsnachteile zu erlangen. Sie stehen der Offenlegung des Lageberichts meist kritisch gegenüber und beschränken sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen (vgl. Kajüter 2013a, S. 9, sowie Abschnitt A.1.6).

Sicht der Adressaten Für die Adressaten stellt der Lagebericht i.d.R. eine wichtige Informationsquelle über das Unternehmen dar. Allerdings ist bislang eher wenig bekannt, wie und mit welcher Intensität die verschiedenen Adressaten Lageberichte nutzen. Empirische Befunde aus Interviews mit Finanzanalysten zeigen, dass diese nur etwa ein Drittel des Lageberichts lesen (vgl. Kajüter 2013a, S. 10f.). Sie messen dem Lagebericht dennoch eine hohe Bedeutung bei, denn er dient ihnen als Nachschlagewerk, als Quelle für weitergehende Erläuterungen sowie als Medium zur Verifizierung von Informationen. Für Letzteres eignet sich der Lagebericht, da er im Gegensatz zu allgemeinen Unternehmenspräsentationen vom Abschlussprüfer geprüft wird und deshalb aus Sicht der Nutzer eine höhere Verlässlichkeit aufweist.

Wettbewerb mit anderen Berichten Trotz dieses »Wettbewerbsvorteils« konkurrieren Lageberichte auch mit anderen Publikationen des Unternehmens. Je nach Adressat gehören dazu Mitarbeiterbroschüren, Kundenmagazine, Newsletter, Pressemitteilungen, Präsentationen auf Road Shows, Nachhaltigkeitsberichte oder Managementberichte nach den Vorschriften anderer Länder (z.B. der Bericht nach Form 20-F für ausländische Emittenten in den USA). Darüber hinaus spielen Social Media (z.B. Twitter) eine zunehmend wichtige Rolle in der Unternehmensberichterstattung (vgl. Abschnitt A.4.5).

Der Lagebericht aus Sicht von Investor Relations – Ein Blick aus der Praxis

Den Erwartungen des Kapitalmarkts entsprechen

Im Finanzkalender einer börsennotierten deutschen Aktiengesellschaft ist das Reporting zum Geschäftsjahr nach wie vor ein wichtiger Termin. Verglichen mit anderen Informationsquellen gilt der dabei vorgelegte Jahres-/Finanz-/Geschäftsbericht inklusive seiner Pflicht- und Kürbestandteile als sehr vertrauenswürdig – nicht zuletzt durch die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung. Daher ist er aus Investorensicht eine – wenn nicht die – valide Referenz.

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen mit einem Free Float von 79,5 Prozent geht es Deutsche Post DHL Group nicht allein darum, Informationspflichten zu erfüllen, sondern vielmehr den Erwartungen des Kapitalmarkts an unsere Finanzberichterstattung zu entsprechen. Der Bereich Investor Relations befragt daher seit dem Jahr 2004 regelmäßig Investoren und Analysten und setzt deren Anregungen wo möglich und sinnvoll um.

Aus ebenfalls eigenen Erhebungen in Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum wissen wir zudem, dass die Zielgruppe unserer Privatanleger sich zwar überwiegend durch die Presse informiert, Geschäfts- und Zwischenberichte bei ihnen aber an Bedeutung gewonnen haben und als aktuell, verständlich und vertrauenswürdig gelten. Von dieser Zielgruppe wird der Lagebericht stärker genutzt als andere Teile des Geschäftsberichts, wie etwa der Anhang zum Konzernabschluss.

Die Sicht des Managements veranschaulichen

Aus Investor-Relations-Perspektive ist dies verständlich, bietet der Lagebericht doch mehr Freiheiten als der Anhang, Zahlen und Entwicklungen in einen nachvollziehbaren Kontext zu setzen: Die Sprache ist direkter, freiwillige zusätzliche Angaben sind möglich, Quer- und Internetverweise nutzbar und Grafiken können vermeintlich komplizierte Sachverhalte veranschaulichen und so das Bild abrunden.

Deutsche Post DHL Group nutzt den Konzernlagebericht auch, um die Sicht des Managements auf das Unternehmen und seine Erwartungen an die Zukunft aufzuzeigen. So geben wir zusätzliche Informationen – etwa über strategische Ziele des Konzerns und seiner Divisionen – oder erweitern den Prognosezeitraum in Teilen freiwillig. Zudem ist hier auch Gelegenheit, Entwicklungen zu kommentieren sowie Themen zu setzen, die aktuell (noch) nicht reglementiert vorgegeben sind.

Gerade in den vergangenen Jahren sind die regulatorischen und kommunikativen Anforderungen an die Finanz- und Unternehmensberichterstattung stetig gestiegen. Gleichzeitig ist bei den großen Aktiengesellschaften das Bemühen erkennbar, sowohl den Umfang als auch den Abstimmungsprozess in einem handhabbaren Rahmen zu halten. Vor diesem Hintergrund kommt der Lageberichterstattung eine weitere Funktion zu: Sie selektiert entscheidungsrelevante Inhalte. Die Kernaufgabe der Verfasser besteht darin, diese Filterfunktion auch anzuwenden. Was die eigentliche Finanzberichterstattung angeht, ist dies ein geübter und überwiegend nicht kontroverser Prozess. Doch die Bandbreite der zu berichtenden Sachverhalte hat sich erweitert, immer mehr werden auch Angaben zu ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen gefordert. Folglich galt und gilt es, aufseiten der berichtspflichtigen Unternehmen Strukturen und Kompetenzen dafür zu schaffen. Angaben müssen verlässlich erhoben werden, rechtzeitig vorliegen sowie quantifizierbar, vergleichbar und steuerungsrelevant für das Management sein, um in den Lagebericht Eingang zu finden.

Denn letztlich soll der Lagebericht ein möglichst klares, glaubwürdiges und konsistentes Bild des Unternehmens vermitteln – mit seinen Werttreibern, seiner Identität und seiner Zukunftsstrategie. Nur so entsteht Vertrauen; mit die wichtigste Basis für Investmententscheidungen. Als führendes Logistikunternehmen wollen wir es dabei dem Leser jedenfalls so leicht wie möglich machen, die für ihn entscheidungsnützlichen Informationen zu finden.

Erstellungsprozess liegt in einer Hand

Bei Deutsche Post DHL Group liegt die Gesamtverantwortung für die Erstellung der Geschäfts- und Zwischenberichte im Zentralbereich Investor Relations. Das beinhaltet Konzeption, Struktur, Redaktion, Projektmanagement, Gestaltung, Übersetzung, Printproduktion sowie die Erstellung der Online-Version. Der Lagebericht entsteht dabei in enger Abstimmung mit den Fachseiten, allen voran dem Konzernrechnungswesen, dem auch die Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer sowie die Erstellung von Konzernabschluss und Konzernanhang obliegt.

Wir begreifen den Lagebericht nicht als Insellösung. Seine Inhalte werden unterjährig fortgeschrieben – sowohl in den Zwischenlageberichten als auch bei der weiteren Kapitalmarkt-Kommunikation. So zeigen wir in Roadshow-Präsentationen, auf Capital Markets Events und Privatanlegerveranstaltungen sukzessive die im Rahmen der »Strategie 2025« erzielten Fortschritte auf dem Weg zum bevorzugten Anbieter, attraktiven Investment und präferierten Arbeitgeber. Der Lagebericht ist somit Teil der ganzjährigen IR-Kommunikation.

Martin Ziegenbalg, EVP Investor Relations, und Susanne Stacklies, VP Investor Relations Publications, Deutsche Post DHL Group

1.6 Praxis der Lageberichterstattung

Qualität der Lageberichte

Die Lageberichterstattung war in der Vergangenheit vielfach Gegenstand empirischer Untersuchungen. Dabei wurden z.B. der Umfang der Berichte und die Qualität der Berichterstattung anhand der veröffentlichten Dokumente analysiert. Einige Studien widmeten sich dem Lagebericht als Ganzes (vgl. z.B. Krumbholz 1994; Ballwieser 1997; Dietsche/Fink 2008), andere fokussierten einzelne Teilberichte, wie z.B. den Prognosebericht (vgl. Barth 2009; Ruhwedel/Sellhorn/Lerchenmüller 2009; Kajüter/Hannen/Huth 2014), die Chancen-/Risikoberichterstattung (vgl. Kajüter 2001a; Kajüter/Winkler 2004; Fischer/Vielmeyer 2004; Vielmeyer 2004; Kajüter/Esser 2007; Kajüter/Nienhaus/Mohrschladt 2015) oder die Strategieberichterstattung (vgl. Weißenberger/Sieber/Kraft 2011; Sieber 2012; Ergün/Müller/Pommerenke 2013). In der Gesamtschau haben diese Studien stets mehr oder weniger starke Defizite in der Berichtspraxis identifiziert, wobei mit zunehmender Unternehmensgröße durchweg eine höhere Qualität der Berichterstattung zu beobachten ist. Längsschnittstudien offenbarten zudem eine im Zeitablauf zunehmende Berichtsqualität (vgl. z.B. Kajüter/Winkler 2003; Barth 2009).

Anwendung der DRS

Im Gegensatz zu den zahlreichen Studien, die die Berichtspraxis anhand von Dokumenten untersuchen, liegen nur wenige Erkenntnisse zur Erstellung der Lageberichte und speziell zur Anwendung der vom DRSC entwickelten Rechnungslegungsstandards vor. Angesichts

der seit 2004 mehrfach erweiterten Inhalte des Lageberichts und der daraufhin angepassten oder neu entwickelten DRS zur Lageberichterstattung entschied der DSR im Jahr 2008, die zwischenzeitlich vorliegenden Anwendungserfahrungen zu erheben und die historisch bedingt in verschiedenen DRS kodifizierten Berichtsansforderungen in einem neuen DRS zur Lageberichterstattung zusammenzuführen. Um ein umfassendes Bild von der Erstellung der Lageberichte und der Anwendung der DRS zu erlangen, beauftragte das DRSC den Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster mit einer empirischen Untersuchung. Diese wurde im ersten Halbjahr 2009 in mehreren Teilstudien durch eine Befragung von börsennotierten und nichtbörsennotierten Unternehmen, Wirtschaftsprüfern, Finanzanalysten und Hochschullehrern durchgeführt. Darüber hinaus wurden Vertreter des Instituts der Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung im Rahmen persönlicher Interviews befragt. Die Ergebnisse dieser umfassenden Bestandsaufnahme bildeten die Grundlage für die anschließende Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung (vgl. zu den Befunden der Studie ausführlich Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010).

Fasst man die zahlreichen Einzelergebnisse der Untersuchung zusammen, so offenbart sich das Bild von zwei unterschiedlichen »Welten der Lageberichterstattung« bei börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen (vgl. Kajüter 2013a, S. 8f.), welches nach wie vor die Praxis der Lageberichterstattung prägt (vgl. Tab. 4).

Zwei Welten der Lageberichterstattung

	Börsennotierte Unternehmen	Nicht börsennotierte Unternehmen
Bedeutung des Lageberichts	Hoch	Gering bis mittel
Wichtigster Adressat	Investoren	Banken
Durchschnittlicher Umfang	48 Seiten	8 Seiten
Primäre Art des Lageberichts	Konzernlagebericht (§ 315 HGB)	Lagebericht (§ 289 HGB)
Größte Herausforderung bei der Erstellung	Abstimmungsprozesse	»Informieren, ohne zu viel preiszugeben«
Gesamtkoordination	Investor Relations (44%)	Externes Rechnungswesen (46%)

Tab. 4: Zwei Welten der Lageberichterstattung (Quelle: Kajüter 2013a, S.9)

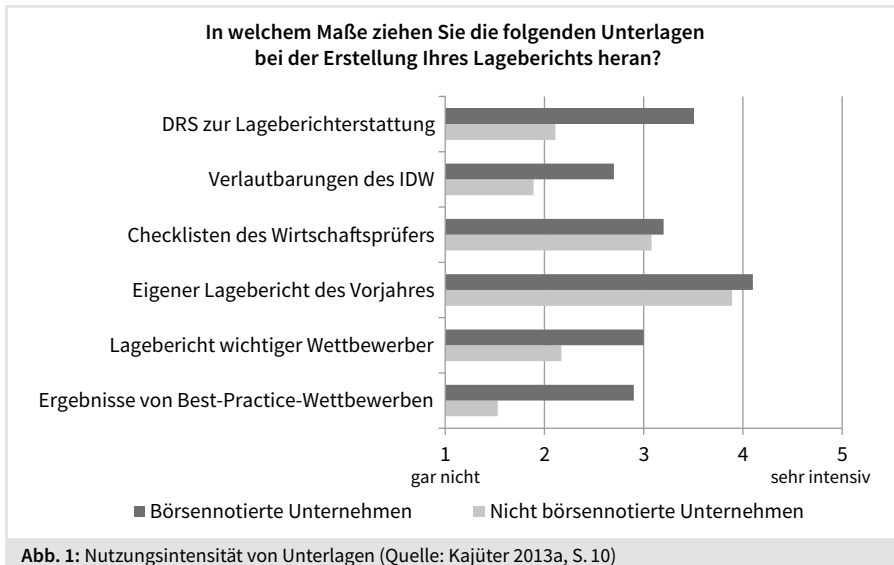
Börsennotierte Unternehmen messen dem Lagebericht einen hohen Stellenwert bei und nutzen ihn intensiv als Instrument der Kapitalmarktkommunikation. Wichtigster Adressat sind aktuelle und potenzielle Investoren, denen mit durchschnittlich 48 Seiten recht umfangreiche Lageberichte zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich zumeist um Konzernlageberichte oder zusammengefasste Lageberichte nach § 315 HGB. Ihre Erstellung wird bei knapp der Hälfte der Unternehmen (44%) durch die Investor Relations Abteilung koordiniert. Die größte Herausforderung besteht dabei in den Abstimmungsprozessen zwischen den zahlreichen internen Informationslieferanten, zwischen der Dar-

stellung im Lagebericht und anderen Medien (z.B. Zwischenlagebericht, unterjährigen Analysteninformationen) sowie zwischen der deutschen und der englischen Fassung des Lageberichts – und dies alles vor dem Hintergrund eines hohen Zeitdrucks beim Fast Close.

Die Welt der Lageberichterstattung bei nicht börsennotierten Unternehmen sieht hingegen anders aus. Banken sind für diese Unternehmen der wichtigste Adressat ihres Lageberichts. Mit durchschnittlich acht Seiten fallen diese Berichte recht knapp aus und enthalten oftmals nur die notwendigsten Informationen. Die größte Herausforderung wird dementsprechend auch darin gesehen, zu »informieren, ohne zu viel preiszugeben«, wie es ein Interviewpartner auf den Punkt brachte. Konzernlageberichte spielen bei nicht börsennotierten Unternehmen eine eher untergeordnete Rolle, zumeist werden Lageberichte nach § 289 HGB erstellt. Die Koordination obliegt bei 46 % der befragten Unternehmen dem externen Rechnungswesen. Häufig wird der Lagebericht auch vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung selbst verfasst.

Unterlagen zur
Erstellung des
Lageberichts

Die »zwei Welten der Lageberichterstattung« manifestieren sich auch bei der Frage, in welchem Ausmaß verschiedene Unterlagen als Orientierungshilfe bei der Erstellung des Lageberichts herangezogen werden (vgl. Kajüter 2013a, S.9f.). Beide Unternehmensgruppen wurden im Rahmen der empirischen Studie gebeten, die Nutzungsintensität der Unterlagen auf einer Skala von 1 (= gar nicht) bis 5 (= sehr intensiv) einzuschätzen. Die Befunde zeigen, dass börsennotierte Unternehmen die *DRS zur Lageberichterstattung* durchaus intensiv nutzen (Mittelwert 3,5), nicht börsennotierte Unternehmen ihnen hingegen nur wenig Beachtung schenken (Mittelwert 2,1) (vgl. Abb. 1). Dies mag darin begründet liegen, dass nicht börsennotierte Unternehmen überwiegend Lageberichte nach § 289 HGB aufstellen, für welche die DRS nur eine Empfehlung darstellen. So zeigt sich auch, dass nicht börsennotierte Unternehmen, die Konzernlageberichte erstellen, die DRS intensiver nutzen (2,6) als solche, die einen Lagebericht nach § 289 HGB aufstellen (2,0). Zudem werden die DRS mit zunehmender Unternehmensgröße intensiver bei der Erstellung des Lageberichts herangezogen. Bei kleineren Unternehmen sind die DRS oftmals auch gar nicht bekannt. Aus ergänzenden verbalen Kommentaren offenbaren die Befunde der empirischen Studie schließlich auch, dass viele nicht börsennotierte Unternehmen die DRS für sich als weitgehend ungeeignet ansehen (»sehr theoretischer, akademisch wirkender Ansatz, überzogene Detailversessenheit«).



Weitere Unterlagen, wie die *Verlautbarungen des IDW*, die *Lageberichte von Wettbewerbern* und die *Ergebnisse von Best-Practice-Wettbewerben*, finden bei nicht börsennotierten Unternehmen ähnlich wenig Beachtung. Diese Unternehmen orientieren sich stattdessen primär am *eigenen Lagebericht des Vorjahres* sowie an *Checklisten ihres Wirtschaftsprüfers*. Insgesamt spiegeln diese Befunde noch einmal den geringen Stellenwert wider, den nicht börsennotierte Unternehmen dem Lagebericht beimessen.

Aus den Ergebnissen der umfassenden Bestandsaufnahme ergaben sich zahlreiche Anregungen und Implikationen für die Weiterentwicklung der DRS zur Lageberichterstattung (vgl. ausführlich Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S. 465). Erstens legten die Befunde nahe, die in den DRS definierten Anforderungen an die Lageberichterstattung kapitalmarktorientierter und nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen stärker zu differenzieren, soweit dies im Rahmen der Vorgaben des Gesetzes möglich ist. Zweitens sollte einer besseren Klarheit und Verständlichkeit der Regeln in den DRS besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Drittens galt es, vor allem die Regelungen zur zukunftsorientierten Berichterstattung (Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung) weiterzuentwickeln. Schließlich sollte der überarbeitete DRS zur Lageberichterstattung mit dem IFRS Practice Statement Management Commentary des IASB vereinbar sein. Diese Schlussfolgerungen bildeten zentrale Leitlinien bei der Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung und flossen in die Entwicklung von DRS 20 ein (vgl. Abschnitt A.2.2).

Schluss-
folgerungen

2 Anforderungen an Inhalt und Form der Lageberichterstattung

2.1 Gesetzliche Vorgaben des HGB

Mindestanforderungen

Der Inhalt des Lageberichts wird in §§ 289, 289a–289f und 315, 315a–315d HGB bzw. für den Zwischenlagebericht in § 115 Abs. 4 WpHG nur grob umrissen. Es wird ein *Mindestumfang* definiert, bei dessen inhaltlicher Ausgestaltung der Unternehmensleitung umfangreiche Ermessensspielräume verbleiben. Dies gilt auch für die formale Gestaltung des Lageberichts, zu der das Gesetz keine Vorgaben macht. Die dadurch gewährte Flexibilität ermöglicht es, den Lagebericht entsprechend den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens auszugestalten.

Einschränkung der Ermessensspielräume

Allerdings werden die Ermessensspielräume auch in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 23). Zunächst ist die in §§ 289 und 315 HGB kodifizierte *Generalnorm* zu beachten. Danach muss die Darstellung des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens so erfolgen, dass »ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird« (§§ 289 Abs. 1 Satz 1 und 315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Obgleich mit dieser Generalnorm nicht wie bei der entsprechenden Anforderung für den Abschluss gem. § 264 Abs. 1 HGB auf die GoB Bezug genommen wird, ist unumstritten, dass der Lagebericht den Ansprüchen an eine gewissenhafte und getreue Rechenschaft entsprechen muss (vgl. Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 60). Aus diesen Ansprüchen leiten sich die *Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung* ab, zu denen u.a. der Grundsatz der Vollständigkeit und der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit gehören. Diese Grundsätze, die zunächst in der Literatur entwickelt wurden (vgl. Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 16 ff.) und heute in weiterentwickelter Form in DRS 20 kodifiziert sind (vgl. Abschnitt B.1), schränken die Ermessensspielräume bei der Aufstellung des Lageberichts weiter ein. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen ausdrücklich versichern, dass die Ausführungen zum Geschäftsverlauf, zum Geschäftsergebnis und zur Lage des Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln und die wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht beschrieben sind (sog. *Lageberichtseid*, §§ 289 Abs. 1 Satz 5 und 315 Abs. 1 Satz 5 HGB). Schließlich konkretisieren die Verlautbarungen des DRSC die Anforderungen an die inhaltliche und formale Gestaltung der Lageberichterstattung (vgl. Abschnitt A.2.2).

Differenzierung der Berichtsanforderungen

Das Gesetz differenziert nicht nur die Aufstellungspflicht, sondern auch die Mindestinhalte des Lageberichts in Abhängigkeit von der Größe, Kapitalmarktorientierung und weiteren Merkmalen (z.B. Mitbestimmung) des Unternehmens. Auf diese Weise wird den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen der Lageberichtsadressaten Rechnung ge-

tragen. Während diese Differenzierung der Berichtsanforderungen anfangs noch recht gering ausgeprägt war, sind die Mindestinhalte in den letzten Jahren vor allem für börsennotierte bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen erheblich erweitert worden.

Das Gesetz definiert in §§ 289 Abs. 1–2 und 315 Abs. 1 Satz 1–3 HGB zunächst Berichtsinhalte für alle Unternehmen. Sie betreffen die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens, wobei auf die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren Bezug zu nehmen ist (sog. Wirtschaftsbericht). Darüber hinaus ist über die voraussichtliche Entwicklung und die mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu berichten (sog. Prognose- und Chancen-/Risikobericht). Dabei müssen die zugrunde liegenden Annahmen angegeben werden.

Berichtspflichten
für alle Unter-
nehmen

Schließlich müssen alle Unternehmen §§ 289 Abs. 2 bzw. 315 Abs. 2 HGB beachten. Nach Satz 1 Nr. 1–3 ist im Lagebericht auch einzugehen auf

- Risikomanagementziele und -methoden sowie Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten (sog. Finanzrisikobericht),
- den Bereich Forschung und Entwicklung (sog. F&E-Bericht) und
- bestehende Zweigniederlassungen des Unternehmens (sog. Zweigniederlassungsbericht).

Der ursprüngliche Wortlaut des Gesetzes (»soll auch eingehen auf«) wurde 2015 durch das BilRUG in »ist auch einzugehen auf« geändert. Nach h.M. resultierte jedoch bereits vor dieser klarstellenden Anpassung aus der Sollvorschrift eine *grundsätzliche Berichtspflicht* über die in Abs. 2 genannten Sachverhalte. Da mit der Umformulierung keine materielle Änderung intendiert war, besteht weiterhin eine grundsätzliche Berichtspflicht (vgl. Völkner/Weiser 2015, § 289, Rn. 85; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 26; Grottel 2020a, § 289, Rn. 86). Nur in Ausnahmefällen kann auf die Angaben verzichtet werden, z.B. dann, wenn keine F&E-Aktivitäten betrieben wurden. Ob und inwieweit Angaben unterbleiben können, ist im Einzelfall vor dem Hintergrund der Generalnorm zu entscheiden. Aus Gründen der Klarheit sollte jedoch durch eine Fehlanzeige auf das Nichtvorliegen bzw. die mangelnde Bedeutung des betreffenden Sachverhaltes hingewiesen werden, auch wenn dies gesetzlich nicht zwingend erforderlich ist (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 26; a.A. Grottel 2020a, § 289, Rn. 86).

Mussvorschrift

Für große Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB und diesen gleichgestellte Personengesellschaften fordert § 289 Abs. 3 HGB, neben den finanziellen auch die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse einzubeziehen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind. Exemplarisch werden dabei Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange genannt (vgl. auch Abschnitt B.3.2.4). Diese Berichtspflicht besteht unabhängig von der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung nach § 289b HGB (vgl. Abschnitt B.8).

Große Kapital-
gesellschaften

Kapitalmarkt-orientierte Unternehmen

Erheblich mehr zusätzliche Berichtspflichten erlegt das Gesetz kapitalmarktorientierten Unternehmen auf. Diese Berichtspflichten wurden in den letzten Jahren aufgrund verschiedener europäischer Richtlinien und Gesetze sukzessive ergänzt, was dazu geführt hat, dass der Kreis der betroffenen Unternehmen nicht einheitlich definiert ist (vgl. dazu auch kritisch Bischof/Selch 2008, S. 1030). Insgesamt lassen sich fünf unterschiedliche Abgrenzungen differenzieren (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 28):

- Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemitent i.S.v. § 2 Abs. 14 WpHG und keine Kapitalanlagegesellschaft i.S.v. § 327a HGB ist, müssen den sog. Lageberichtseid nach § 289 Abs. 1 Satz 5 bzw. 315 Abs. 1 Satz 5 HGB abgeben (vgl. Abschnitt B.10).
- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264d HGB müssen die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschreiben (§§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB; vgl. Abschnitt B.6.2.4.1).
- Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer AG, KGaA und SE, die durch stimmberichtigte Aktien einen organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 7 WpÜG in Anspruch nehmen, müssen im Lagebericht übernehmerrelevante Angaben machen (§§ 289a und 315a HGB; vgl. Abschnitt B.7).
- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264d HGB, die groß sind i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, müssen ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern (§§ 289b–289e und 315b–315c HGB; vgl. Abschnitt B.8).
- Börsennotierte AG, KGaA und SE sowie solche, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien (z.B. Schuldtitel) zum Handel an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 11 WpHG ausgegeben haben und deren Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem i.S.v. § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen (§§ 289f und 315d HGB; vgl. Abschnitt B.9). Sofern sie groß i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB sind, müssen sie darin auch ihr Diversitätskonzept für Leitungs- und Überwachungsorgane darstellen (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB).

Weitere Berichtskriterien

Neben der Größe und Kapitalmarktorientierung werden weitere Berichtspflichten im Lagebericht an die Mitbestimmung oder die Eigenschaft als Arbeitgeber geknüpft. Der Mitbestimmung unterliegende Kapitalgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit müssen eine Erklärung zur Unternehmensführung erstellen und darin Angaben zu den Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Führungspositionen machen (§ 289f Abs. 4 HGB; vgl. Abschnitt B.9.2). Nach §§ 264 und 289 HGB zur Lageberichterstattung verpflichtete Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten müssen einen Entgeltbericht als Anlage zu Lagebericht erstellen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Entg-TranspG; vgl. Abschnitt B.11).

Da das Gesetz die Inhalte des Lageberichts nicht abschließend regelt, sondern nur einen Mindestumfang vorschreibt, können auch darüber hinausgehende freiwillige Angaben in den Lagebericht aufgenommen werden. Sie dürfen allerdings nicht im Widerspruch zu den Pflichtangaben stehen oder zu einer Informationsüberfrachtung führen, die von den Pflichtangaben ablenkt (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 29). Dies würde gegen die Grundsätze der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Wesentlichkeit verstoßen. Als freiwillige Berichtsinhalte kommen z.B. Angaben zu den Zielen und Strategien des Unternehmens, Prognosen über zwei und mehr Jahre, Mehrjahresübersichten zu wichtigen Kennzahlen, Zusatzrechnungen (Wertschöpfungsrechnung, Intellectual Capital Statement etc.) und bei börsennotierten Unternehmen Informationen zur Kursentwicklung der eigenen Aktie in Betracht. Mittelgroße Kapitalgesellschaften können auch die für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Informationen über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren freiwillig offenlegen. Wird der Lagebericht als Instrument der Kapitalmarktkommunikation genutzt, kommt solchen freiwilligen Lageberichtsangaben eine besondere Bedeutung zu (vgl. Baetge/Noelle 2001, S. 174 ff.; Haller/Dietrich 2001a, S. 164 ff.).

Freiwillige
Angaben

Umgekehrt stellt sich die Frage, ob unter gewissen Umständen auch Angaben im Lagebericht unterbleiben können. Eine allgemeine Schutzklausel analog jener für den Anhang (§§ 286 und 313 Abs. 3 HGB) sieht das Gesetz für den Lagebericht nicht vor. Allerdings erlauben §§ 289a Satz 4 und 315a Satz 4 HGB Angaben zu kontrollwechselabhängigen Vereinbarungen zu unterlassen, sofern diese Angaben dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen können. Ebenso enthält § 289e HGB eine spezielle Regelung zum Weglassen nachteiliger Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung, wobei die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen sind (vgl. Abschnitt B.8.4.6). Darüber hinaus können bzw. müssen in bestimmten Ausnahmefällen Angaben im Lagebericht unterbleiben, z.B. wenn die Berichterstattung das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde (vgl. Grottel 2020a, § 289, Nr. 38; Fülbier/Pellens 2020, § 315, Rn. 15, a.A. Lange 2020, § 289, Rn. 53), oder wenn die Angabe zu einem Verstoß gegen die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten der Unternehmensleitung nach § 93 Abs. 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG führen würde. Insofern ist die analoge Anwendung der für den Anhang geltenden Schutzklausel auf den Lagebericht nach h.M. zulässig bzw. geboten. Sie ist allerdings sehr restriktiv auszulegen und darf nicht dazu führen, dass z.B. wesentliche Risiken unerwähnt bleiben und dadurch ein falsches Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage oder von der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens vermittelt wird (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 60). Berechtigte Schutzinteressen des Unternehmens lassen sich i.d.R. auch durch entsprechend allgemein gehaltene Formulierungen hinreichend wahren.

Schutzklausel

Die formale Gestaltung des Lageberichts legt der Gesetzgeber weitgehend in die Verantwortung der Unternehmensleitung. Lediglich für die Erklärung zur Unternehmensführung schreibt er vor, einen eigenen Abschnitt innerhalb des Lageberichts zu bilden (§§ 289f

Formale
Gestaltung

Abs. 1 Satz 1 und 315d Satz 1 HGB). Obgleich nicht gesetzlich geregelt, ist der Lagebericht in deutscher Sprache aufzustellen; Währungseinheiten sind in Euro anzugeben (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 30). Im Gegensatz zum Abschluss muss der Lagebericht nicht vom Geschäftsführungsorgan unterzeichnet werden (vgl. Strieder 1998). Da der Lagebericht ein eigenständiges, in sich abgeschlossenes Rechnungslegungsinstrument darstellt, ist es nicht zulässig, auf Angaben nach §§ 289 und 315 HGB im Lagebericht zu verzichten und stattdessen auf den Lagebericht eines früheren Jahres zu verweisen, auch wenn sich an den Sachverhalten selbst nichts geändert hat (vgl. Grottel 2020a, § 289, Rn. 11). Weitere formale Anforderungen ergeben sich aus den DRS zur Lageberichterstattung (z.B. Kennzeichnung des Lageberichts als solchen, DRS 20.20; Untergliederung des Lageberichts, DRS 20.25).

Verstoß gegen
Berichtspflichten

Verstöße gegen die inhaltlichen und formalen Anforderungen an den Lagebericht und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht werden vom Gesetzgeber je nach Tragweite unterschiedlich sanktioniert. Werden Sachverhalte im Lagebericht oder im gesonderten nichtfinanziellen Bericht falsch dargestellt oder verschleiert, droht den verantwortlichen Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans oder des Aufsichtsrats eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 331 Abs. 1 HGB). Verstöße gegen eine Vorschrift der §§ 289 und 289a–289f sowie 315 und 315a–315d HGB stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 334 Abs. 1 Nr. 3 HGB), die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann (§ 334 Abs. 3 Satz 1 HGB). Deutlich höher sind die Höchstgrenzen für Bußgelder bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.v. § 264d HGB. Mit dem CSR-RUG wurden diese 2017 für Verstöße gegen die Tatbestände des § 334 Abs. 1 HGB auf maximal 2 Mio. Euro oder das Zweifache des aus betreffender Ordnungswidrigkeit gezogenen Vorteils erhöht, wobei der höhere der beiden Werte maßgeblich ist (§ 334 Abs. 3 Satz 2 HGB). Sofern das Ordnungsgeld gegen das kapitalmarktorientierte Unternehmen selbst verhängt wird, liegt die Obergrenze der Geldbuße bei dem höchsten der folgenden Beträge (§ 334 Abs. 3a HGB): 10 Mio. Euro, 5% des jährlichen Gesamtumsatzes (gem. § 334 Abs. 3b HGB), den das Unternehmen in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenem Geschäftsjahr erzielt hat, oder das Zweifache des wirtschaftlichen Vorteils, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde. Eine mangelnde Beachtung formaler Anforderungen an den Lagebericht oder an den gesonderten nichtfinanziellen Bericht sind hingegen nicht als Ordnungswidrigkeit anzusehen.

Geben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines kapitalmarktorientierten Unternehmens eine unzutreffende Versicherung nach §§ 289 Abs. 1 Satz 5 und 315 Abs. 1 Satz 5 HGB ab (sog. Bilanz- bzw. Lageberichtseid), so machen sie sich strafbar. Es droht ihnen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 331 Nr. 3a HGB). Sofern sie die Versicherung nicht abgeben, handeln sie ordnungswidrig (§ 120 Abs. 12 Nr. 5 WpHG i.V.m. § 114 Abs. 2 Nr. 3 WpHG). Ihnen kann dafür eine Geldbuße i.H.v. bis zu 2 Mio. Euro auferlegt werden (§ 120 Abs. 17 Satz 1 WpHG). Wird die Geldbuße gegenüber dem Unternehmen selbst verhängt, darf diese nicht höher sein als 10 Mio. Euro oder 5% des

Gesamtumsatzes, den das Unternehmen im der Behördenentscheidung vorangehenden Geschäftsjahr erzielt hat. Alternativ kann die Ordnungswidrigkeit auch mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden (§ 120 Abs. 17 Satz 2 WpHG).

2.2 DRS zur Lageberichterstattung

Die Anforderungen an die Lageberichterstattung werden auch durch DRS konkretisiert. In den Jahren 2000 bis 2006 entstanden mit DRS 5, 5-10 und 5-20 (Risikoberichterstattung), DRS 15 (Lageberichterstattung), DRS 15a (Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen) sowie DRS 17 (Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder) verschiedene Rechnungslegungsstandards zur Lageberichterstattung oder einzelnen Teilaspekten von ihr (vgl. auch Abschnitt 1.2). Die Befunde einer vom Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung der Universität Münster im Auftrag des DRSC durchgeführten Bestandsaufnahme zu den Anwendungserfahrungen mit den DRS untermauerten indes die Notwendigkeit einer grundlegenden Überarbeitung der Standards (vgl. Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010; Kajüter 2013a). Der DRS beschloss daraufhin eine Überarbeitung und Konsolidierung der Verlautbarungen, die zu dem neuen Standard DRS 20 Konzernlagebericht führte. DRS 20 wurde am 04.12.2012 vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) offiziell bekannt gemacht und ist seitdem fortlaufend an Gesetzesänderungen angepasst worden. DRS 17 war von der grundlegenden Überarbeitung ausgenommen und regelte bis Ende 2020 den Vergütungsbericht; ab 2021 ist er nur noch für Angaben zur Vergütung im Konzernanhang relevant. Mit DRS 16 Halbjahresfinanzberichterstattung werden schließlich die Anforderungen an den Zwischenlagebericht konkretisiert.

Hintergrund

Grundlage für die DRS ist der gesetzliche Auftrag des DRSC nach § 342 Abs. 1 HGB, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze für die Konzernrechnungslegung zu entwickeln. Da das DRSC ein privater Standardsetter ist, erlangen die DRS jedoch erst mit ihrer Bekanntmachung durch das BMJ offizielle Wirkung. Ein nach den Regeln eines solchen bekannt gemachten DRS aufgestellter Konzernlagebericht hat dann die Vermutung für sich, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung zu entsprechen (§ 342 Abs. 2 HGB). Die DRS sind damit aufgrund des gesetzlichen Auftrags des DRSC nur für den *Konzernlagebericht*, den *zusammengefassten Lagebericht* bzw. den *Konzern-Zwischenlagebericht* verbindlich. Das Ausmaß ihrer Bindungswirkung ist jedoch in der Literatur umstritten (vgl. Spanheimer 2000, S. 1003 ff.; Lorson et al. 2015, S. 887 ff.; Grottel 2020a, § 289, Rn. 37).

Verbindlichkeitsgrad

Für Lageberichte nach § 289 HGB bzw. Zwischenlageberichte nach § 115 WpHG wird die entsprechende Anwendung der DRS vom DRSC empfohlen (DRS 16.9 und DRS 20.2). Die Regelungen sind somit für diese Lageberichte nicht zwingend zu befolgen. Ihre Beachtung erscheint indes sachgerecht, da die inhaltlichen Anforderungen von §§ 289, 289a–

Empfehlung

289f und §§ 315, 315a–315d HGB weitgehend übereinstimmen (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 33; Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 58).

DRS 20
Anwenderkreis

DRS 20 Konzernlagebericht ist für alle *Mutterunternehmen* verbindlich, die pflichtgemäß oder freiwillig einen Konzernlagebericht (oder zusammengefassten Lagebericht) nach §§ 315, 315a–315d HGB aufstellen (DRS 20.5). Der Standard gilt *branchenübergreifend*, enthält aber in den Anlagen 1 und 2 spezifische Regelungen für die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bzw. Versicherungsunternehmen, die die allgemeinen Vorgaben von DRS 20 ergänzen oder modifizieren (DRS 20.7).

Ziel der
Lagebericht-
erstellung

Nach DRS 20.3 ist es Ziel der Lageberichterstattung, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.

Anforderungen an
die Ausführungen

Für Art und Umfang der geforderten Ausführungen im Lagebericht definiert und verwendet DRS 20 die folgenden Begriffe:

- *Angabe/Darstellung*: Nennung von Fakten oder Beschreibung von Sachverhalten;
- *Erläuterung*: weitergehende Erklärung, Kommentierung und Interpretation eines Sachverhalts über die reine Darstellung hinaus;
- *Analyse*: Aufzeigen von Ursachen und Wirkungszusammenhängen;
- *Beurteilung*: Wertung und Kommentierung von Sachverhalten.

Die Begriffe »Angabe« und »Darstellung« werden in DRS 20 synonym gebraucht, wobei sich »Angabe« im allgemeinen Sprachgebrauch eher auf quantitative und »Darstellung« eher auf qualitative Informationen bezieht (DRS 20.B9). Der Ausdruck »Erläuterung« impliziert demgegenüber umfangreichere Angaben. Dies ist auch bei »Analyse« der Fall. Eine »Beurteilung« unterscheidet sich davon durch die subjektive Würdigung des Sachverhalts. Die Grenzen zwischen »Erläuterung« und »Analyse« sind jedoch fließend, ebenso zwischen »Erläuterung« und »Beurteilung«, wie an dem gemeinsamen Merkmal der »Kommentierung« deutlich wird. Nicht definiert, aber in DRS 20 an verschiedenen Stellen verwendet, wird der Begriff »eingehen auf«. In Anlehnung an die Kommentarliteratur zu §§ 289 und 315 HGB (vgl. z.B. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 139) ist hierbei von einer geringeren Anforderung an den Umfang der Ausführungen auszugehen.

Verständiger
Adressat

DRS 20 spricht an verschiedenen Stellen vom »verständigen Adressaten« (z.B. DRS 20.53) und knüpft auch einzelne Angabe- und Darstellungspflichten an die mangelnde Offensichtlichkeit oder die Wesentlichkeit für den »verständigen Adressaten«. Beispielsweise ist die Berechnung von Kennzahlen darzustellen, wenn diese für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich ist (DRS 20.K45), und zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese für den verständigen Adressaten

wesentlich sind (DRS 20.49). Der Begriff »verständiger Adressat« wird gleichwohl in DRS 20 nicht definiert. In Anlehnung an den »sachverständigen Dritten« gem. § 238 HGB, der sich anhand der Buchführung innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens machen können soll, ist auch der Begriff »verständiger Adressat« so zu verstehen, dass es sich um eine Person handelt, die zumindest über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse verfügt.

Bestimmte Textziffern sind in DRS 20 mit einem »K« gekennzeichnet (z.B. DRS 20.K137). »K«-Textziffern
Damit wird unmittelbar deutlich gemacht, dass die betreffende Regelung nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu beachten ist. Die Hervorhebung erleichtert es nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, die für sie nicht relevanten Anforderungen zu erkennen. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Kapitalmarktorientierung im Gesetz für einzelne Berichtspflichten unterschiedlich definiert ist (vgl. Abschnitt A.2.1) und insofern die Relevanz der Vorschrift im Einzelfall zu prüfen ist.

DRS 20 enthält sog. Stichwortbeispiele, die i. d. R. in nicht fett gedruckten Textziffern eine voranstehende Regelung illustrieren. So nennt z.B. DRS 20.41 stichwortartig Beispiele für strategische Zielgrößen (Marktführerschaft, Marktanteile, Kundenzufriedenheit, Unternehmenswert) und DRS 20.63 listet exemplarisch Entwicklungen und Ereignisse auf, die für den Geschäftsverlauf ursächlich sein können (u.a. Unternehmenskäufe und -verkäufe, Veränderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen). Um Missverständnissen vorzubeugen, stellt DRS 20.8 klar, dass die im Standard genannten Beispiele keinen Mindestkatalog an angabepflichtigen Informationen darstellen. Beispiele in DRS 20

Der Lagebericht ist ein in sich abgeschlossenes, eigenständiges Rechnungslegungsinstrument. Gleichwohl sieht das Gesetz für bestimmte Angaben die Möglichkeit vor, diese außerhalb des Lageberichts zu machen. Dies betrifft die Verweise

- nichtfinanzielle Erklärung nach §§ 289b–289e und 315b–315c HGB, die auch mit einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht erbracht werden kann,
- Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB, die auch auf der Internetseite des Unternehmens erfolgen kann, sowie
- Informationen, die aufgrund von §§ 289 Abs. 2 Satz 2 und 315 Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 289a Abs. 1 Satz 3 und 315a Abs. 1 Satz 3 HGB oder aufgrund von DRS 20.K192, K198, K219, K231, K223a und K231 im Anhang platziert werden und auf die vom Lagebericht aus verwiesen wird.

Für weitere Angaben, wie z.B. zu Forschung und Entwicklung oder zu Finanzrisiken, sind (ersetzende) Verweise auf den Anhang nicht zulässig. Es kommt daher zwangsläufig zu gewissen Redundanzen zwischen Lagebericht und Anhang. DRS 20.21 definiert insofern abschließend Ausnahmen von der geforderten geschlossenen Form des Lageberichts.

3 Prüfung, Offenlegung und Enforcement des Lageberichts

3.1 Prüfung des Lageberichts

Prüfungspflicht	Der Lagebericht von mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften sowie der Konzernlagebericht sind vom <i>Abschlussprüfer</i> nach § 316 Abs. 1 und 2 HGB zu prüfen (vgl. ausführlich Teil E sowie Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert 2000; Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017; Orth/Oppermann 2020). Solange keine Prüfung stattgefunden hat, kann der Jahresabschluss nicht festgestellt bzw. der Konzernabschluss nicht gebilligt werden. Der Zwischenlagebericht unterliegt keiner Prüfungspflicht, kann aber freiwillig einer Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Dies gilt auch für freiwillig aufgestellte Lageberichte von kleinen und kleinsten Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften.
Gegenstand und Umfang der Prüfung	Inhaltlich ist der Lagebericht nach §§ 289 und 315 HGB daraufhin zu prüfen, ob er mit dem Abschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlussprüfers in Einklang steht, und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt (§ 317 Abs. 2 HGB). Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind. Die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§§ 289b–289e und 315b–315c HGB) sind hingegen nur dahingehend zu prüfen, ob sie vorgelegt wurden; eine inhaltliche Prüfung ist nicht verpflichtend (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB). Dies gilt ebenso für die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f und 315d HGB (§ 317 Abs. 2 Satz 6 HGB). Der Entgeltbericht ist demgegenüber auch nicht formal prüfungspflichtig (vgl. Abschnitt B.11.1). Eine weitere Konkretisierung erfahren der Gegenstand und Umfang der Prüfung durch Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 350 n.F. IDW PH 9.350.1 und IDW PH 9.350.2).
Prüfungsergebnisse	Über Art und Umfang sowie das Ergebnis seiner Prüfung berichtet der Abschlussprüfer zum einen im <i>Prüfungsbericht</i> (§ 321 HGB). Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung entspricht. Zum anderen muss der Abschlussprüfer nach § 322 HGB im <i>Bestätigungsvermerk</i> auf die Ergebnisse der Lageberichtsprüfung eingehen (vgl. Abschnitt E.1.5.4).
Prüfung durch den Aufsichtsrat	Neben dem Abschlussprüfer ist auch der Aufsichtsrat einer Kapitalgesellschaft nach § 171 AktG bzw. § 52 Abs. 1 GmbHG verpflichtet, den (Konzern-)Lagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung an die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung zu berichten. Ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet, so kann dieser die Prüfung übernehmen,

den Aufsichtsrat jedoch nicht von seiner Pflicht einer eigenständigen Prüfung entbinden (§ 107 Abs. 3 Satz 3 AktG). Im Vergleich zur Prüfung des Abschlussprüfers ist die Prüfung des Lageberichts durch den Aufsichtsrat weniger detailliert und tiefgehend. Sie stellt jedoch eine eigenständige Prüfung dar, auch wenn sich der Aufsichtsrat dabei auf die im Prüfungsbericht dokumentierten Ergebnisse der Prüfung des Abschlussprüfers stützen kann. Da dies für die von der inhaltlichen Prüfungspflicht ausgenommene nichtfinanzielle Erklärung nicht möglich ist, steht dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG das Recht zu, eine inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung zu beauftragen (vgl. Abschnitt B.8.1).

Während der vom Abschlussprüfer und Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss von den Gesellschaftern festgestellt und der Konzernabschluss von ihnen gebilligt werden muss, ist ihnen der (Konzern-)Lagebericht nach der Prüfung nur vorzulegen. Dies liegt darin begründet, dass an den Lagebericht keine unmittelbaren Rechtsansprüche geknüpft sind, wie z.B. Gewinnausschüttungen (vgl. Lange 2020, § 289, Rn. 45).

Keine Feststellung
des Lageberichts

3.2 Offenlegung des Lageberichts

Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandels-gesellschaften, die nach § 264 Abs. 1 HGB einen Lagebericht aufstellen, müssen diesen nicht nur prüfen lassen, sondern auch offenlegen (§§ 325–329 HGB). Dies gilt ebenso für Mutterunternehmen, die nach § 290 Abs. 1 HGB einen Konzernlagebericht aufstellen. Mit der Offenlegung werden die Lageberichte allen Interessierten gleichermaßen zugänglich. Für freiwillig aufgestellte Lageberichte kleiner und kleinster Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellter Personenhandels-gesellschaften besteht indes keine Offenlegungspflicht (§ 326 HGB).

Offenlegungs-
pflicht

Zur Offenlegung ist der Lagebericht beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers in elektronischer Form einzureichen und bekannt machen zu lassen (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB). Zusammen mit dem Lagebericht sind der Abschluss und weitere offenzulegende Unterlagen einzureichen (z.B. der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers). Dies hat unverzüglich nach der Vorlage des Lageberichts an die Gesellschafter, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen. Diese Frist ist für Lageberichte und Konzernlageberichte identisch. Sie verkürzt sich aber auf vier Monate nach dem Abschlussstichtag, sofern das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB ist. Zur Wahrung der Fristen ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen maßgebend.

Ablauf und Fristen

Der elektronische Bundesanzeiger ist im Internet unter www.bundesanzeiger.de abrufbar. Die Veröffentlichung der Daten erfolgt über ein dafür eingerichtetes Portal, das unter www.publikations-plattform.de erreicht werden kann. Der Betreiber des Bundesanzeigers übermittelt die eingereichten und bekannt gemachten Unterlagen zudem an

Bundesanzeiger
und Unter-
nehmensregister

das Unternehmensregister (§ 8b Abs. 3 Nr. 1 HGB), über welches die Daten unter der Adresse www.unternehmensregister.de ebenfalls kostenfrei zugänglich sind (vgl. zur Offenlegung detailliert auch Zwirner/Vodermeier 2019, S. 1 ff.). Die elektronische Einreichung beim Bundesanzeiger erfolgt über die webbasierte Publikationsplattform, wobei ein Upload-Verfahren oder für kleine Gesellschaften ein Online-Eingabeformular genutzt werden kann. Für das Upload-Verfahren werden derzeit die Dateiformate RTF, PDF, MS-Word sowie MS-Excel, die beiden letztgenannten jeweils ab den Office-Versionen 2000, akzeptiert. Darüber hinaus ist eine Einreichung im XML-/XBRL-Format möglich. Die Offenlegung der Unterlagen ist kostenpflichtig und orientiert sich im Normalfall u.a. an der Offenlegungsart, der Unternehmensgröße sowie am Umfang der eingereichten Daten.

European Single
Electronic Format
(ESEF)

Darüber hinaus werden mit dem am 18.06.2020 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF-Umsetzungsgesetz) die Vorschriften der delegierten Verordnung Nr. 2019/815 – sog. ESEF-Verordnung – konkretisiert (vgl. Obst 2019, S. 182 f.). Entsprechend haben bestimmte kapitalmarkt-orientierte Unternehmen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse sowie ihre Lage- und Konzernlageberichte gem. § 328 HGB n.F. im Format der ESEF-Verordnung, einschließlich taxonomischer Auszeichnung der IFRS-Konzernabschlüsse, offenzulegen. Außerdem sind die vorgenannten Unterlagen im elektronischen Offenlegungsformat an den Abschlussprüfer zu übermitteln. Dieser prüft das vorgelegte Offenlegungsformat und berücksichtigt dies gesondert im Bestätigungsvermerk.

Weitere
Formen der
Veröffentlichung

Neben der Pflichtveröffentlichung ist es bei vielen Unternehmen seit langer Zeit üblich, den Lagebericht auch als Bestandteil eines physisch gedruckten Geschäftsberichts zu veröffentlichen und den Adressaten zur Verfügung zu stellen. Zwar wird dies auch heute meist noch so praktiziert, jedoch haben das Internet und eine fortschreitende Digitalisierung auch hier die Art der Unternehmenskommunikation i.S. eines Multichannel-Ansatzes verändert (vgl. Abschnitt A.4.5). So bieten die meisten kapitalmarktorientierten Unternehmen ihren Geschäftsbericht sowie diverse andere Informationen auch online auf ihrer Website an (vgl. Zwirner/Lindmayr 2019, S. 197).

Tabelle 5 fasst die gesetzlichen Pflichten zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Lageberichten und die dabei zu beachtenden Fristen zusammen. Sie weist auch auf die analogen Regelungen für Genossenschaften hin.

Gesellschaft	Aufstellung	Prüfung	Offenlegung
Mittelgroße und große KapG und PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB	Pflicht; innerhalb von drei Monaten (§ 264 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB)	Pflicht (§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB)	Pflicht; innerhalb von zwölf Monaten; Einreichung und Bekanntmachung beim elektronischen Bundesanzeiger, der die Unterlagen an das Unternehmensregister weiterleitet (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB)
Kleine KapG, Kleinste KapG und PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB	Keine Pflicht (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB)	Keine Pflicht (§ 316 Abs. 1 Satz 1 HGB)	Keine Pflicht (§ 326 Satz 1 HGB)
Mittelgroße und große Genossenschaften	Pflicht; innerhalb von fünf Monaten (§ 336 Abs. 1 HGB)	Pflicht; (§ 53 Abs. 1 GenG)	Pflicht; innerhalb von zwölf Monaten; Einreichung und Bekanntmachung beim elektronischen Bundesanzeiger, der die Unterlagen an das Unternehmensregister weiterleitet (§ 339 Abs. 1 HGB und § 48 Abs. 1 Satz 3 GenG)
Kleine und kleinste Genossenschaften	Keine Pflicht (§ 336 Abs. 2 i.V.m. § 264 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 HGB)	Keine Pflicht (§ 53 GenG und § 336 Abs. 2 i.V.m. § 264 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 HGB)	Keine Pflicht (§ 339 Abs. 2 i.V.m. § 326 Satz 1 HGB)
Mutterunternehmen	Pflicht; innerhalb von fünf Monaten (§ 290 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB)	Pflicht (§ 316 Abs. 2 Satz 1 HGB)	Pflicht; innerhalb von zwölf Monaten; Einreichung und Bekanntmachung beim elektronischen Bundesanzeiger, der die Unterlagen an das Unternehmensregister weiterleitet (§ 325 Abs. 1 und 2 HGB)

Tab. 5: Gesetzliche Vorschriften zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Lageberichten (in Anlehnung an: Kajúter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 21)

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers hat bei der Einreichung der Unterlagen zu prüfen, ob diese fristgerecht und vollständig vorgelegt wurden (§ 329 Abs. 1 HGB). Liegt der Lagebericht nach §§ 289 bzw. 315 HGB nicht oder nicht rechtzeitig vor, unterrichtet der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers das BMJ (§ 329 Abs. 4 HGB), das dann ein Ordnungsgeldverfahren gem. § 335 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einleiten muss. Alternativ kann das Ordnungsgeldverfahren auch gegen das Unternehmen selbst durchgeführt werden. Unerheblich für das Ordnungsgeldverfahren sind Verzögerungen bei der Aufstellung oder Prüfung des Lageberichts. Das zu verhängende Ordnungsgeld beträgt zwischen 2.500 und 25.000 Euro (§ 335 Abs. 1 Satz 4 HGB). Kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.v. § 264d HGB drohen höhere Ordnungsgelder bis zu 10 Mio. Euro, 5% des Jahresumsatzes oder das Zwei-

Verstoß gegen
Offenlegungspflicht

fache des aus der unterlassenen Offenlegung gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, wobei der höchste dieser drei Beträge die Obergrenze bildet (§ 335 Abs. 1a Satz 1 HGB). Wird das Ordnungsgeld einem Mitglied des vertretungsberechtigten Organs angedroht, beträgt das Ordnungsgeld höchstens 2 Mio. Euro oder das Zweifache des aus der unterlassenen Offenlegung gezogenen wirtschaftlichen Vorteils (§ 335 Abs. 1a Satz 2 HGB).

Offenlegung des Lageberichts aus Sicht des Mittelstands

Über die Frage der Offenlegung des Lageberichts im Mittelstand nachzudenken, mag sich im Jahre 2020 auf den ersten Blick nur noch als Zeitvertreib für ein akademisches Seminar eignen. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass die Argumente, die sich mit den Fragen und Wechselwirkungen von Wettbewerb (vgl. dazu umfassend Schön 2009, S. 563 ff.), Kapitalmarkt-orientierung (vgl. dazu Walter 2012, S. 295, der die Publizität »als Korrelat der Kapitalmarktanspruchnahme« versteht) und Offenlegung befassen, nichts von ihrer Relevanz verloren haben. Sie haben die seinerzeit in Brüssel angestoßene Pflicht zur elektronischen Offenlegung nicht verhindern können und die Offenlegung wird seitdem scheinbar auch nicht mehr in Frage gestellt. So konstatiert beispielsweise *Schiffers*, dass die Offenlegungsquote durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in erheblichem Maße auf mehr als 90 % gestiegen ist, was »jedoch nicht auf eine erhöhte Akzeptanz der Offenlegungspflicht bei nicht kapitalmarktorientierten mittelständischen Unternehmen« hindeute (*Schiffers* 2016, Rz. 2752). Vielmehr sei sie als Folge des erhöhten Sanktionsdrucks zu verstehen. Ist die elektronische Zwangspublizität deshalb heute noch ein Thema? Mit immer neuen Anforderungen an Form und Inhalt des Lageberichts sind wir heute weit von dem Standard der Unternehmensberichterstattung entfernt, der zu Beginn der nunmehr jederzeit digital verfügbaren und verstärkt sanktionsbewehrten Pflichtpublikation im Jahre 2007 gegolten hat. Auch wenn bereits seinerzeit ein den »tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage« (§ 264 Abs. 2 S. 1 HGB) durch den zu veröffentlichenden Jahresabschluss und Lagebericht gegeben werden sollte, haben sich die Anforderungen an die Inhalte des Lageberichts, nicht zuletzt auch durch den (grundsätzlich nur für den Konzernlagebericht geltenden, nach herrschender Meinung aber auf den Lagebericht nach § 289 ff. HGB ausstrahlenden; vgl. *Grottel* 2020a, § 289 HGB, Rn. 37) DRS 20, in der jüngeren Vergangenheit deutlich erhöht. Nur der, so kann heute vermutet werden, der die vielfältigen regulatorischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Lageberichterstattung kennt, sie versteht und im unternehmerischen Umfeld sicher anzuwenden weiß, ist auch in der Lage, Lageberichte unter informationspolitischen Gesichtspunkten zu erstellen oder aber sie mit Erkenntnisgewinn zu »lesen«.

Die geforderte und in der breiten Masse – zumindest im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Minimalanforderungen – auch gebotene (Pflicht-)Transparenz der Unternehmen erfordert Vertrauen darauf, dass die Empfänger dieser Informationen, seien es nun interessierte Kreise oder Teile der allgemeinen Öffentlichkeit, die Botschaft der bereitgestellten Informationen auch richtig »verarbeiten« (können). Denn nur dann kann die Offenlegung den ihr zugeschriebenen Zweck erfüllen und so einen konturschärfenden Beitrag zum Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens leisten. Dieser Zweck der Informationsbereitstellung an den Adressaten steht jedoch regelmäßig in einem Konkurrenzverhältnis zu den eventuell schutzwürdigen Interessen der Unternehmen, speziell hinsichtlich der bereitzustellenden Informationen im Lagebericht (vgl. *Palmes* 2009, S. 375 ff.). Gerade in diesem Kontext ist

es vor allem aus Sicht des Mittelstands bedauerlich, dass der deutsche Gesetzgeber im Zuge der BilRUG-Gesetzgebung das seitens der EU gewährte Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU nicht genutzt hat. Danach hätte die Möglichkeit bestanden, den Lagebericht bestimmter (z.B. nicht kapitalmarktorientierter) Unternehmen im Sinne einer Hinterlegungslösung nur noch auf Antrag zu einem die Verwaltungskosten nicht übersteigenden Entgelt verfügbar zu machen. Natürlich ist in diese Überlegungen auch die Schutzwürdigkeit der Interessen der Abschlussadressaten einzubeziehen, denen durch die Offenlegung der Daten Rechnung getragen werden soll. Vor allem bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen haben jedoch die Primäradressaten – also Gesellschafter und Banken, in vielen Fällen aber auch Lieferanten und Kunden – regelmäßig weitreichende Informationsrechte, auch über die gesetzlichen Offenlegungsvorschriften hinaus, und erhalten auf ihre Bedürfnisse hin maßgeschneiderte Informationen. Eine Hinterlegungslösung hätte demnach insbesondere den ungehinderten Zugriff auf z.T. wettbewerbsrelevante Daten durch internationale Wettbewerber beschränkt. Als Reaktion auf die weiterhin bestehende elektronische Pflichtpublizität nutzt der Mittelstand zu meist die ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur informationspolitischen Gestaltung im Sinne einer eher restriktiven Informationspolitik.

Betrachtet man hingegen die Gruppe der kapitalmarktorientierten Unternehmen, so wird der Lagebericht dort verstärkt als Instrument der Kapitalmarktkommunikation genutzt. Bei der Flut der von diesen heute im Lagebericht bereitgestellten Informationen können wohl nur »Insider«, die über weitere Informationen verfügen, sinnvolle Schlüsse aus dem Lagebericht ziehen (vgl. z.B. in Bezug auf die Prüfungsintensität bestimmter Informationen in den Lageberichten nach dem CSR-RUG Giersberg 2018, S. 18). Nicht ganz so einfach dürfte sich die Situation hingegen mit Blick auf die Gesellschafterversammlungen bei den kapitalmarktunabhängigen (Familien-)Unternehmen darstellen. Wenn beispielsweise beobachtet werden kann, dass Unternehmen – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung – in den vergangenen Jahren dazu übergegangen sind, im Rahmen des sog. Management Approach unternehmensindividuelle Kennzahlen zur Unternehmenssteuerung zu entwickeln und diese dann auch zum Gegenstand der Berichterstattung zu machen, dann ist alleine schon der Versuch eines Unternehmensvergleiches eine nicht mehr triviale Aufgabe – auch für ausgesprochene Kenner der Materie. So finden sich in den Lageberichten auch mittelständisch geprägter Unternehmen oftmals im internen Rechnungswesen verwendete und entsprechend nicht mehr direkt aus der Finanzbuchhaltung ableitbare Kennzahlen wie das Betriebsergebnis, bereinigte EBIT- bzw. EBITDA-Größen sowie in manchen Fällen auch wertorientierte Steuerungskennzahlen. Eine durch die Offenlegung erreichte breite Öffentlichkeit wird durch Berichtsinhalte, die auf solchen individualisierten Kennzahlen aufbauen, aber vor kaum lösbare Fragen gestellt. Nun mag man einwenden, dass das Risiko einer Fehlinterpretation immer der trägt, der die Information absetzt, und sich deshalb auf Sicht und im Vertrauen auf die Marktkräfte schon ein adressatengerechter Lageberichtsinhalt ergeben wird. Ob dies aber – im Blick auf welchen Informationsempfänger? – wirklich so sein wird?

Es stellt sich eine Reihe von Fragen: Wer trägt mögliche Kollateralschäden einer »missglückten« Offenlegung? Treibt die nicht von allen Unternehmen und Unternehmern gleichermaßen geschätzte Pflicht zur Offenlegung Unternehmen in immer komplexere Gestaltungen? Oder ist, unabhängig von »schwer zu berichtenden Gestaltungen«, die Unternehmensrealität 2020 auf einem Komplexitätsniveau angekommen, dass es unmöglich erscheint, (unmiss-)verständlich über diese zu berichten? Darf man, insbesondere in oligopolistisch geprägten Märkten, Marktbegleitern auf dem Weg über die Zwangspublizität Dinge zur Kenntnis bringen (Chancen- und Risikobericht), über die im bilateralen Austausch zu sprechen im Blick auf das Kartellrecht und interne Compliance-Vor-

gaben mindestens kritisch wäre? Nach *Schön* gelangt man letzten Endes zu dem Schluss, »dass es keine überzeugenden Argumente für irgendeine Offenlegungspflicht gegenüber Konkurrenten, Zulieferern und Abnehmern im Produktmarkt gibt. [...] Im Gegenteil: jedwedes standardisierte Offenlegungssystem wird dazu neigen, Kartellstrukturen im Produktmarkt zu unterstützen« (*Schön* 2009, S. 599). Es bleibt daher abzuwarten, wie sich die Dinge hier entwickeln werden.

Gab es vor der jederzeit digital verfügbaren und verstärkt sanktionsbewehrten Pflichtpublikation im Vergleich zur aktuellen Situation nur sehr wenige öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen, so hat sich dies v. a. im Bereich der kapitalmarktorientierten Unternehmen, in Teilen aber auch im Mittelstand, deutlich verändert: Aus einem Nichts wurde ein (zu?) Viel! Und es mag weiter erschwerend hinzukommen, dass die elektronische Zwangspublizität die Anstrengungen in den Unternehmen im Blick auf eine transparente Berichterstattung nicht in allen Fällen positiv verstärkt. Böcking weist in diesem Zusammenhang und für den »Extremfall« unter Bezugnahme auf eine Reihe von Untersuchungen darauf hin, »dass die ganze Lageberichterstattung als aussage- und bedeutungslos empfunden wird (sog. babbling equilibria)« (*Böcking* 2007, S. 24, 51). Hiervon auszunehmen sind natürlich die (meist kapitalmarktorientierten) Unternehmen, die den Lagebericht vornehmlich als Instrument der Kapitalmarktkommunikation nutzen. Diese Einbuße an Informationsqualität wird dann wohl der Preis für die verpflichtende Offenlegung sein (vgl. zu Möglichkeiten der Vermeidung einer Offenlegung *Lange/Stamm* 2016, S. 131 ff.). Und ein solcher

Befund kann nicht überraschen. Denn: Wo, so lautet die Frage, gibt es etwas umsonst?

Die Bemühungen um die Aussagekraft des zu veröffentlichenden Lageberichts werden weitergehen. Der Nebel aber, der heute zwar die Dunkelheit der Vergangenheit abgelöst hat, wird sich noch nicht so bald auflösen.

Dr. Oliver Roth, Geschäftsführer, LempHirz GmbH & Co. KG

3.3 Enforcement des Lageberichts

Lagebericht als
Gegenstand des
Enforcement

Durch das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) wurde 2005 in Deutschland ein zweistufiges Enforcementsystem eingeführt, das die Finanzberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen einer zusätzlichen Prüfung unterzieht (§ 342b HGB). Diese erfolgt auf der ersten Stufe durch die privatrechtlich organisierte Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) mit Sitz in Berlin (www.frep.info). Nur wenn die geprüften Unternehmen ihre Mitwirkung an der Prüfung verweigern oder Unternehmen einer Fehlerfeststellung durch die DPR widersprechen, wird mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zweite Stufe des Enforcement mit hoheitlichen Kompetenzen tätig. Dieses zweistufige System ist durch den Fall Wirecard stark in die Kritik geraten und durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) reformiert worden (vgl. hierzu im Detail *Gros/Velte* 2020, S. 436 ff.). Ab dem 01.01.2022 ist daher allein die BaFin für das Enforcement zuständig.

Dem Enforcement durch die DPR unterliegen die Abschlüsse und Lageberichte sowie Zwischenabschlüsse und Zwischenlageberichte von Unternehmen, deren Wertpapiere i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG (Aktien, Anleihen etc.) an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind. Geprüft wird, ob die Rechnungslegung den gesetz-

lichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den DRS entspricht. Die Prüfungen werden stichprobenartig ohne besonderen Anlass, bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften oder auf Verlangen der BaFin durchgeführt.

Vor dem Hintergrund von Erfahrungswerten mit besonders fehleranfälligen Bereichen der Rechnungslegung kündigt die DPR jährlich im Herbst ihre Prüfungsschwerpunkte für das folgende Jahr an.

Prüfungsschwerpunkte

»Der Lagebericht gehörte in den letzten Jahren immer wieder zu den Prüfungsschwerpunkten der DPR. Im Jahr 2018 lag unser Fokus auf der Berichterstattung über alternative Leistungskennzahlen als bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren, der Darstellung potenzieller Auswirkungen des Brexits auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie das Vorhandensein der Angaben zum Diversitätskonzept in der Erklärung zur Unternehmensführung und das Vorhandensein der nichtfinanziellen Erklärung.«

Prof. Dr. Edgar Ernst, Präsident der DPR

Für 2021 bildet die Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen der Coronapandemie einen Prüfungsschwerpunkt der DPR (vgl. Bischof/Link/Staß 2021, S. 69f.). So wird die DPR z.B. darauf achten, ob die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Risiken des Unternehmens angemessen beurteilt und beschrieben wurden.

Stellt die DPR im Rahmen ihrer Prüfung von Lageberichten einen Fehler fest, kann sie dessen Korrektur verlangen. Lehnt das Unternehmen die Fehlerkorrektur ab, kann die BaFin diese mit hoheitlichen Mitteln durchsetzen und die Fehlerveröffentlichung anordnen (§ 109 Abs. 2 Satz 1 WpHG). Die damit verbundene negative Publizität für das Unternehmen und die Unternehmensleitung, aber auch für den Abschlussprüfer, der den Lagebericht als ordnungsgemäß testiert hat, stellt die zentrale mit dem Enforcement verbundene Sanktion dar (vgl. für den empirischen Nachweis negativer Kapitalmarktreaktionen auf Fehlerveröffentlichungen Hitz/Ernstberger/Stich 2012). Darüber hinaus kann die BaFin bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Falschauskunft oder nicht vollständiger Auskunft des Unternehmens Bußgelder bis zu 50.000 Euro verhängen.

Fehlerfeststellung

Im Durchschnitt der letzten Jahre hat die DPR bei 15 bis 20% der kapitalmarktorientierten Unternehmen wesentliche Fehler im Finanzbericht festgestellt. Die Lageberichterstattung gehörte dabei neben der Bilanzierung von Unternehmenserwerben, dem Goodwill-Impairment, aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträgen und Finanzinstrumenten zu den besonders fehleranfälligen Bereichen. Innerhalb der Lageberichterstattung betreffen die Fehler vor allem die Prognose- sowie die Chancen-/Risikoberichterstattung (vgl. Withus 2010; Barth/Thormann 2015). Zu intensiver Diskussion hat dabei die Fehlerfeststellung im Fall des fehlenden Prognoseberichts von Merck geführt (vgl. Beschluss des OLG Frankfurt/M. vom 24.11.2009; Gödel 2010; Schwab 2010; Zülch/Hoffmann 2010).

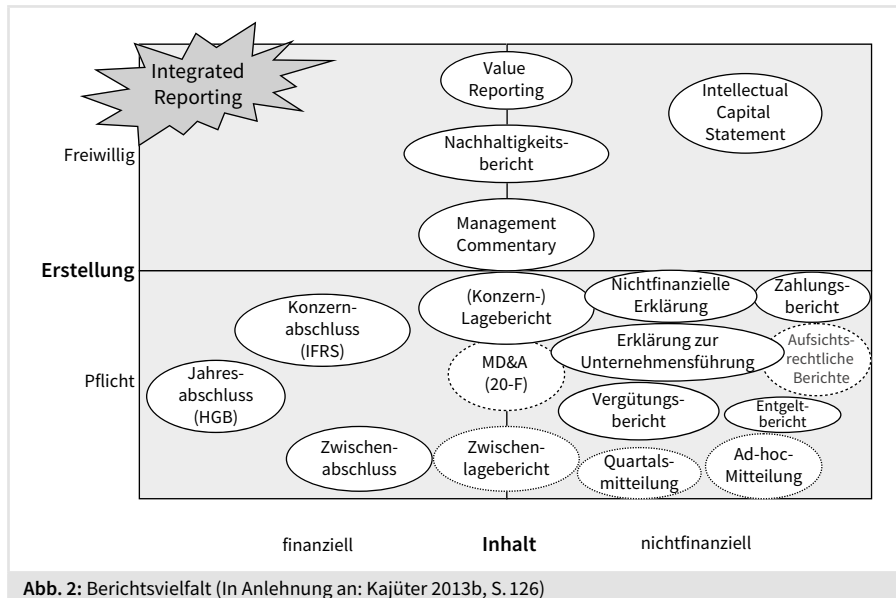
Fehler in der Lageberichterstattung

4 Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung

4.1 Status quo und Perspektiven

- Ausgangssituation** Aufgrund regulatorischer Eingriffe, veränderter Erwartungen von Stakeholdern und neuer technologischer Möglichkeiten durch die Digitalisierung hat sich die Unternehmensberichterstattung in den letzten Jahren dynamisch weiterentwickelt (vgl. Kajüter 2013b). Neue oder geänderte Berichtspflichten waren dabei meist eine Reaktion auf spektakuläre Ereignisse (z.B. Enron-Bilanzskandal, globale Finanzkrise, Klimawandel), die Unzulänglichkeiten in der bestehenden Berichterstattung sichtbar gemacht haben. Entwicklungen und Ereignisse in den USA, in Europa oder auf globaler Ebene haben dabei regelmäßig ihren Niederschlag in den Berichtspflichten für deutsche Unternehmen gefunden. Für manche Unternehmen kommen aufsichtsrechtliche (z.B. Risikoberichterstattung von Banken gem. KWG/SolvV) oder bei der Inanspruchnahme ausländischer Kapitalmärkte zusätzliche nationale Berichtspflichten anderer Länder hinzu (z.B. die Erstellung eines Operating and Financial Review and Prospects nach Form 20-F in den USA). Darüber hinaus hat mit der zunehmenden Kapitalmarktorientierung und Internationalisierung von Unternehmen sowie den geänderten Erwartungen der Stakeholder auch der Umfang freiwilliger Publizität erheblich zugenommen (z.B. im Rahmen des Value Reporting oder der Nachhaltigkeitsberichterstattung).
- Berichtsvielfalt** Insgesamt zeichnet sich die Praxis der Unternehmensberichterstattung durch eine Fülle an pflichtgemäß oder freiwillig erstellten Berichten aus (vgl. Abb. 2). Das Mehr an Informationen hat jedoch nicht zu einem Mehr an Zufriedenheit bei allen an der Unternehmensberichterstattung Beteiligten geführt. Unternehmen klagen über den hohen Aufwand und die Vielzahl teilweise nicht aufeinander abgestimmter Vorschriften und Empfehlungen, Adressaten bemängeln das Wirrwarr an Berichten und nehmen die Informationen nur sehr selektiv wahr. So zeigen empirische Befunde, dass Finanzanalysten Lageberichte im Durchschnitt nur zu etwa einem Drittel lesen (vgl. Kajüter 2013a, S. 11).
- Digitale Berichte** Mit der Digitalisierung verändern sich zudem die Möglichkeiten zur Erstellung und Gestaltung der Berichte, es entstehen neue Wege zur Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen sowie mit Social Media auch neue Berichtsmedien (vgl. Abschnitt A.4.5). Teilweise verschwimmen durch die digitalen Formate die Berichtsgrenzen, wenn z.B. über den offengelegten Lagebericht hinaus Online-Erweiterungen zur Verfügung gestellt werden. Social Media haben sich als Informationsinstrument im Rahmen der Unternehmensberichterstattung bereits etabliert (vgl. Blankespoor 2018). So ermöglicht z.B. Twitter eine zeitnahe und interaktive Kommunikation mit den Adressaten. Damit werden traditionelle Berichtsinstrumente wie der Lagebericht nicht völlig ersetzt, sondern zunächst

ergänzt. Gleichzeitig entsteht jedoch mit Social Media auch ein um die Aufmerksamkeit der Adressaten konkurrierendes Berichtsmedium.



Einhergehend mit der gestiegenen Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der zunehmenden Regulierung in diesem Bereich ist die Zahl der Organisationen, die mit Verlautbarungen gesetzliche Anforderungen konkretisieren und Orientierungshilfen für Unternehmen bereitstellen, in den letzten Jahren stark gestiegen. Diese »verwirrende Vielfalt« (Scheid/Kotlenga/Müller 2019, S. 202) an nationalen und internationalen Standardsettern, Interessengruppen, Arbeitskreisen und Nichtregierungsorganisationen hat eine Fülle an Standards, Leitlinien, Rahmenwerken, Empfehlungen und Kodizes entwickelt, die sich im Hinblick auf ihren Inhalt und ihre Verbindlichkeit z.T. deutlich unterscheiden. Die Verlautbarungen lassen sich daher teilweise sinnvoll miteinander kombinieren, teilweise behindern aber auch inkompatible Regelungen (z.B. unterschiedliche Wesentlichkeitsdefinitionen) eine gemeinsame Anwendung. Um sich bei der Fortentwicklung der Regelwerke und Empfehlungen besser abzustimmen, hat sich im Jahr 2014 der *Corporate Reporting Dialogue* als Plattform führender internationaler Standardsetter im Bereich der Unternehmensberichterstattung gebildet (www.corporatereportingdialogue.com). Mitglieder der Initiative sind u.a. die IFRS Foundation, das International Integrated Reporting Council (IIRC), die Global Reporting Initiative (GRI), das Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und das Sustainability Accounting Standard Board (SASB). Trotz regelmäßiger Konsultationen und guter Absichten hat sich aber an dem Wirrwarr an Vorgaben und Orientierungshilfen bislang wenig geändert. Um der Kritik an einer mangelnden Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung entgegenzuwirken, sind vielmehr

Vielzahl an Organisationen und Regelwerken

weitere neue Initiativen gestartet worden. So hat die EFRAG eine Expertengruppe eingerichtet, um einen Vorschlag für einen europäischen nichtfinanziellen Berichtsstandard zu erarbeiten, und die IFRS Foundation erwägt, neben dem IASB ein zweites Gremium für die nichtfinanzielle Berichterstattung zu etablieren (vgl. Fink/Schwedler 2021).

Schritte zu mehr
Zusammenarbeit

Weiterhin sind auch zunehmend konkretere Schritte für eine engere Zusammenarbeit von etablierten Standardsetzern erkennbar. Zunächst haben am 11.09.2020 das CDP, CDSB, GRI, IIRC und SASB eine Absichtserklärung veröffentlicht, künftig intensiver zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten zusammenzuführen (vgl. CDP et al. 2020). Angestrebt wird dabei ein kohärentes Berichtssystem mit drei Säulen: (1) eine Berichterstattung über die Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld (sog. Inside-out-Perspektive), (2) eine Berichterstattung über nichtfinanzielle Themen, die für die Wertschöpfung des Unternehmens wesentlich sind (sog. Outside-in-Perspektive) und (3) eine Berichterstattung über nichtfinanzielle Themen, die sich bereits in der Finanzberichterstattung niederschlagen. Daran anknüpfend haben das IIRC und SASB am 25.11.2020 ihre Absicht angekündigt, Mitte 2021 zur Value Reporting Foundation zu fusionieren (vgl. Abschnitt A.4.4.1). Damit zeichnet sich ein Wettlauf um die Positionierung als globaler Standardsetter für die nichtfinanzielle Berichterstattung ab, dessen Ergebnis mit Spannung abzuwarten bleibt.

Aktuelle Trends

Die Unternehmensberichterstattung befindet sich somit in einem dynamischen Umbruch. Die Probleme des Status quo sind erkannt, um Lösungen wird noch gerungen. Mit Bezug zur Lageberichterstattung lassen sich vier wesentliche Entwicklungen beobachten, die nachfolgend näher betrachtet werden:

- die internationale Harmonisierung der Managementberichterstattung,
- die zunehmende Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die integrierte Berichterstattung (Integrated Reporting) und
- die Digitalisierung der Berichterstattung.

4.2 Internationale Harmonisierung der Managementberichterstattung

4.2.1 Managementberichterstattung nach nationalen Normen

Regelungsvielfalt

So wie sich die nationalen Rechnungslegungsregeln für den Abschluss von Land zu Land unterscheiden, so weisen auch die Regelungen für die den Abschluss ergänzende verbale Managementberichterstattung international eine große Vielfalt auf. Dies zeigt sich nicht nur bei den Begriffen, die für den sog. Managementbericht verwendet werden (z.B. Management's Discussion and Analysis in den USA, Strategic Report in Großbritannien), sondern auch bei dem Kreis der zur Managementberichterstattung verpflichteten Unternehmen, den inhaltlichen und formalen Anforderungen sowie der Pflicht zur Prüfung des Managementberichts (vgl. Kajüter/Guttmeier 2009, S. 2333). Selbst innerhalb der EU sind

die Vorgaben aus Art. 19 und 29 der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) in den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt worden.

In Großbritannien existieren Berichtspflichten für die Managementberichterstattung nach Sec. 414A ff. des Companies Act 2006. Danach ist ein sog. Strategic Report zu erstellen, in dem u.a. der Geschäftsverlauf, die Lage und die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens dargestellt werden. Die gesetzlichen Vorgaben für den Strategic Report werden durch die Guidance on the Strategic Report des Financial Reporting Council (FRC) konkretisiert. Zuletzt wurden diese im Juli 2018 aktualisiert, um u.a. die Änderungen durch die CSR-Richtlinie zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu DRS 20 hat die Guidance on the Strategic Report allerdings nur den Charakter eines unverbindlichen »statement of best practice« und enthält weniger detaillierte Berichtsansforderungen. Darüber hinaus enthält der sog. Directors' Report gem. Sec. 415 ff. des Companies Act 2006 weitere Elemente der Managementberichterstattung. Großbritannien

In Österreich definieren §§ 243–243b sowie 267 und 267a des Unternehmensgesetzbuches (UGB) Anforderungen an den Inhalt des (Konzern-)Lageberichts. Daneben existiert die Stellungnahme 9 des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC), die zuletzt im September 2019 aktualisiert wurde (vgl. AFRAC 2019). Sie enthält Empfehlungen für den Aufbau und Inhalt von (Konzern-)Lageberichten und richtet sich an UGB- und IFRS-Anwender. Österreich

Die Schweiz verfügt demgegenüber nur über rudimentäre Vorschriften zur Managementberichterstattung (vgl. Kajüter 2011c, S. 226). Das Schweizer Obligationenrecht sieht einen Lagebericht vor, der nach Art. 961c den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bzw. Konzerns darstellt. Daneben werden nur wenige weitere Angaben verlangt, u.a. zu den Zukunftsaussichten. Auch die etwas detaillierteren Anforderungen der Swiss GAAP FER umfassen nur grobe Vorgaben für den Inhalt des sog. Jahresberichts. Börsennotierte IFRS-Anwender sind dagegen nicht verpflichtet, einen Managementbericht zu veröffentlichen (vgl. Leibfried/Petersen 2010, S. 456). Schweiz

Bei der SEC registrierte kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen in den USA eine Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations (kurz: MD&A) aufstellen und veröffentlichen. Amerikanische Unternehmen haben dabei Form 10-K, ausländische Emittenten Form 20-F zu berücksichtigen (vgl. Bruns/Renner 2001; Hüfner 2007; Withus 2013b). Der nach Form 20-F erstellte Managementbericht wird auch als Operating and Financial Review (OFR) bezeichnet. MD&A und OFR vermitteln Informationen zur Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Sie sollen den Adressaten in die Lage versetzen, das Unternehmen aus der Sicht des Managements zu betrachten. Die SEC-Vorschriften machen detaillierte Vorgaben zu Inhalt und Form der MD&A bzw. des OFR (Regulation S-K Item 303 bzw. Item 5 der Form 20-F). Zu berichten ist u.a. über die Liquidität, die Kapitalausstattung, die Ertragslage, bilanzunwirksame Vereinbarungen USA

(off-balance-sheet arrangements) und vertragliche Verpflichtungen des Unternehmens, wobei spezielle Gliederungsvorschriften zu beachten sind.

Fazit Obgleich sich die IFRS für den Abschluss inzwischen als globaler Standard durchgesetzt haben, steht die internationale Harmonisierung der Managementberichterstattung noch aus. Seit Ende 2010 liegt jedoch mit dem IFRS Practice Statement 1 Management Commentary eine Verlautbarung des IASB vor, mit der eine solche Harmonisierung erreicht werden soll.

4.2.2 Management Commentary nach IFRS

Hintergrund Den Bedarf an einem internationalen Standard zur Managementberichterstattung erkennend hat sich der IASB über mehrere Jahre hinweg mit unterschiedlicher Intensität dem Thema gewidmet. Um grundlegende Fragen auf diesem für den IASB damals neuen Feld der Finanzberichterstattung zu klären, setzte der IASB 2002 zunächst eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der nationalen Standardsetter aus Deutschland, Großbritannien, Kanada und Neuseeland ein. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden 2005 in einem Discussion Paper Management Commentary veröffentlicht (vgl. Beiersdorf/Buchheim 2006; Fink 2006; Coenenberg/Fink 2007; Kasperzak/Beiersdorf 2007). Dieses zeigte unterschiedliche Alternativen für die Art der Verlautbarung und mögliche Inhalte auf. Knapp vier Jahre später legte der IASB den Exposure Draft ED/2009/6 »Management Commentary« vor (vgl. Fink 2009a; Kajüter/Guttmeier 2009), der nach kleineren Änderungen im Dezember 2010 als *IFRS Practice Statement 1 Management Commentary* (PS1 MC) veröffentlicht wurde (vgl. Fink/Kajüter 2011; Kajüter 2011b; Melcher/Murer 2011; Kajüter/Fink 2012; zur Resonanz in Deutschland Kajüter/Bachert/Blaesing 2010). Seit 2017 überarbeitet der IASB das PS1 MC und möchte dabei aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung aufgreifen.

Art der Verlautbarung Das PS1 MC ist kein Rechnungslegungsstandard, sondern eine *unverbindliche Leitlinie*, in der ein Rahmenkonzept aus Grundsätzen und qualitativen Anforderungen sowie Inhaltselemente eines Management Commentary definiert werden. Es handelt sich insofern um eine neuartige Verlautbarung, die es so im Regelwerk des IASB noch nicht gab und erst 2017 durch das IFRS Practice Statement 2 Making Materiality Judgements ergänzt wurde. Dem PS1 MC liegt ein prinzipienorientierter Ansatz zugrunde, der es den Anwendern ermöglicht, Inhalt und Form der Managementberichte individuell zu gestalten. Mit der Entscheidung für eine unverbindliche, prinzipienorientierte Leitlinie möchte das IASB Konflikte mit bereits bestehenden nationalen Vorschriften oder Empfehlungen zur Managementberichterstattung vermeiden.

»Der Management Commentary stellt – ähnlich dem deutschen Lagebericht – ein eigenständiges, den Abschluss ergänzendes Instrument der Finanzberichterstattung dar. Durch die prinzipienbasierte Ausgestaltung soll dem Ersteller des Managementberichts die Möglichkeit gegeben werden, dem Adressaten entscheidungsnützliche Informationen zu vermitteln, die auf die spezifische Situation des Unternehmens zugeschnitten sind. Damit bietet das IFRS Practice Statement ausreichend Flexibilität in der inhaltlichen Ausgestaltung und ist mit existierenden nationalstaatlichen Vorgaben zur Managementberichterstattung vereinbar.«

Martin Edelmann, IASB Board Member

Das PS1 MC richtet sich allgemein an *IFRS-Anwender* (PS1 MC.3). Allerdings regelt das PS1 MC nicht, welche Unternehmen einen Management Commentary begleitend zu ihrem IFRS-Abschluss aufstellen müssen. Diese Entscheidung bleibt den nationalen Gesetzgebern und Regulierungsinstanzen überlassen. Die Aufstellung eines IFRS-Abschlusses bedingt somit nicht automatisch eine Pflicht, einen Management Commentary zu erstellen. Vielmehr kann eine vollständige Compliance mit den IFRS auch ohne einen Management Commentary erklärt werden.

Anwenderkreis

Das PS1 MC ist seit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung am 08.12.2010 prospektiv anwendbar (PS1 MC.41). Dies impliziert, dass aus Sicht des IASB eine erstmalige Anwendung für das Geschäftsjahr 2011 möglich war.

Erstmalige Anwendung

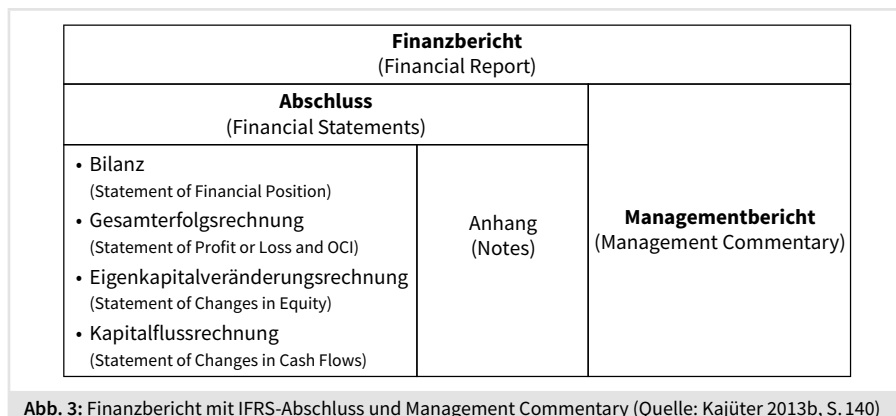
Wie zur Aufstellung, so macht der IASB im PS1 MC auch keine Vorgaben dazu, ob und in welcher Form ein Management Commentary einer Prüfung zu unterziehen ist, und wie und mit welchen Fristen er veröffentlicht werden muss (PS1 MC.4). Beides kann von Land zu Land gem. den nationalen Vorschriften unterschiedlich geregelt werden.

Ein nach dem PS1 MC erstellter Managementbericht ist wie der deutsche Lagebericht ein *eigenständiges Berichtsinstrument*. Dennoch weist er eine enge inhaltliche Beziehung zu dem IFRS-Abschluss auf, den er ergänzt und erweitert. Aus diesem Grund ist der Management Commentary gemeinsam mit dem betreffenden IFRS-Abschluss offenzulegen oder muss angeben, auf welchen Abschluss er sich bezieht (PS1 MC.5).

Prüfung und Offenlegung

IFRS-Abschluss und Management Commentary bilden zusammen einen *Finanzbericht* (vgl. Abb. 3). Auch hier könnte man wie beim HGB-Abschluss und Lagebericht von einem »Zwei-Säulen-Modell« sprechen.

Einordnung in den Finanzbericht



Art des ergänzten Abschlusses Das PS1 MC konkretisiert nicht, auf welche Art von IFRS-Abschluss sich der Management Commentary beziehen muss. Daher kann ein nach dem PS1 MC erstellter Managementbericht sowohl IFRS-Einzel- als auch IFRS-Konzernabschlüsse ergänzen und erweitern (vgl. Kajüter/Guttmeier 2009, S. 2337; Kajüter/Fink 2012, S. 249). Zudem erscheint es auch grundsätzlich möglich, dass sich ein solcher Managementbericht wie ein zusammengefasster Lagebericht (§ 315 Abs. 5 HGB) gleichzeitig auf einen IFRS-Einzelabschluss des Mutterunternehmens und einen IFRS-Konzernabschluss bezieht. Von dieser Möglichkeit sollte indes nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn sie die Klarheit und Übersichtlichkeit des Managementberichts nicht beeinträchtigt. Schließlich adressiert das PS1 MC auch nicht die Frage einer Ergänzung von Zwischenabschlüssen nach IAS 34. In PS1 MC.4 wird lediglich darauf hingewiesen, dass das PS1 MC nicht regelt, wie häufig Unternehmen einen Management Commentary aufstellen und offenlegen müssen. Insofern bleibt es nationalen Gesetzgebern und Regulierungsinstanzen vorbehalten, eine Anwendung des PS1 MC im Rahmen der Zwischenberichterstattung zu empfehlen oder vorzuschreiben.

Adressaten Primäre Adressaten des Management Commentary sind aktuelle und potenzielle *Eigen- und Fremdkapitalgeber* (PS1 MC.8). Aus ihren Informationsbedürfnissen sind die konkreten Inhalte des Management Commentary abzuleiten. Grundsätzlich soll der Management Commentary den Adressaten entscheidungsnützliche Informationen vermitteln, die es ihnen ermöglichen, den Abschluss im Gesamtkontext des Unternehmens und seines Umfelds zu interpretieren (PS1 MC.9).

Grundsätze Bei der Aufstellung eines Management Commentary sind zwei Grundsätze zu beachten (vgl. auch Abschnitt B.1.8.1): Der Grundsatz der *Darstellung der Sicht der Unternehmensleitung* (management's view) verlangt vom Management, das Geschäftsergebnis, die Lage und die künftige Entwicklung des Unternehmens zu erläutern, zu kommentieren und zu beurteilen (PS1 MC.15). Dadurch soll es den Adressaten ermöglicht werden, das Unternehmen »through the eyes of management« zu sehen. Nach dem Grundsatz der *Ergänzung und Erweiterung des Abschlusses* (supplement and complement) sind im Management Commen-

tary zum einen die Betragsangaben des Abschlusses durch zusätzliche Informationen zu erläutern und zum anderen weitergehende, im Abschluss nicht enthaltene Informationen über das Geschäft und die Lage des Unternehmens zu berichten (PS1 MC.16). Erstere sollen im Gegensatz zum Anhang nicht auf rechnungslegungsbezogene Details (z.B. zur Ausübung von Bilanzierungswahlrechten), sondern auf die Rahmenbedingungen fokussieren, die die Abschlussposten beeinflusst haben. Den Abschluss erweiternde Informationen sind z.B. Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und zukunftsbezogene Aussagen.

Um entscheidungsnützlich zu sein, müssen die im Management Commentary berichteten Informationen auch den qualitativen Anforderungen des IFRS-Rahmenkonzepts (Conceptual Framework for Financial Reporting) genügen (PS1 MC.20). Demnach müssen sie

- die primären Anforderungen der Relevanz und glaubwürdigen Darstellung sowie
- die sekundären Merkmale der Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit, Zeitnähe und Verständlichkeit

erfüllen. Darüber hinaus ist als einschränkende Nebenbedingung der Wesentlichkeitsgrundsatz zu beachten (PS1 MC.21). Diese qualitativen Anforderungen gelten mithin gleichermaßen für den IFRS-Abschluss wie für den Management Commentary.

Qualitative Anforderungen

Die inhaltliche Ausgestaltung des Management Commentary legt der IASB weitgehend in die Verantwortung der Unternehmen. Ausgehend von den Informationsbedürfnissen der Adressaten werden lediglich *fünf inhaltliche Kernelemente* (elements) genannt (PS1 MC.24 ff.):

- Art der Geschäftstätigkeit,
- Ziele und Strategien,
- Ressourcen, Risiken und Beziehungen des Unternehmens,
- Geschäftsergebnis und -aussichten,
- Leistungsmaßstäbe und -indikatoren.

Inhaltselemente

Die genannten Themenfelder stellen keine Gliederungsempfehlung dar. Sie zeigen vielmehr mögliche Berichtsinhalte auf, die auch in Wechselbeziehung zueinander stehen (z.B. Ziele und Geschäftsaussichten) (vgl. Kajüter 2011c, S. 223). Das PS1 MC bietet folglich nur grobe Anhaltspunkte und verzichtet bewusst auf die detaillierte Vorgabe von Einzelangaben, um i.V.m. den Grundsätzen eine aussagekräftige, den individuellen Besonderheiten des Unternehmens Rechnung tragende Managementberichterstattung zu ermöglichen. Dies impliziert, dass z.B. spezifische Angaben zu Zielen und Strategien nicht zwingend sind, sondern allgemeine Informationen, die ein Verständnis von der strategischen Ausrichtung des Unternehmens vermitteln, hinreichend sein können (vgl. Kajüter/Fink 2012, S. 250 f.).

Umgekehrt stellt sich die Frage, inwieweit die fünf Themenfelder die möglichen Inhalte eines Management Commentary abschließend definieren, oder ob sich auch Inhalte in den Management Commentary aufnehmen lassen, die sich nicht oder nur eingeschränkt einem der fünf Inhaltselemente zuordnen lassen. Obgleich das PS1 MC hierzu keine klare

Verbindlichkeit der Inhaltselemente

Antwort gibt, lässt sich aus der Formulierung »the particular focus of management commentary will depend on the facts and circumstances of the entity« (PS1 MC.24) schließen, dass die Inhalte nicht abschließend vorgegeben sind. Ein Management Commentary kann daher wie der deutsche Lagebericht auch freiwillige Berichtsinhalte enthalten, sofern diese nicht den Grundsätzen und qualitativen Anforderungen widersprechen (vgl. Kajüter/Fink 2012, S. 250).

Formale
Anforderungen

In formaler Hinsicht macht das PS1 MC nur wenige Vorgaben (vgl. Kajüter 2011c, S. 223). Der Management Commentary muss als solcher erkennbar und von anderen Informationen im Geschäftsbericht eindeutig abgegrenzt sein (PS1 MC.6). Die Ausführungen müssen klar formuliert sein. Allgemeingültige Aussagen ohne Informationswert (sog. boilerplate) sowie die Wiederholung von Anhangangaben sind zu vermeiden (PS1 MC.23). Umfasst der Abschluss eine Segmentberichterstattung, ist den segmentspezifischen Informationen im Management Commentary dieselbe Segmentabgrenzung wie im Abschluss zugrunde zu legen.

Kritische
Würdigung

Mit dem PS1 MC hat der IASB eine Lücke im IFRS-Regelwerk geschlossen. Die Verlautbarung bringt jedoch eine Reihe von kritischen Punkten und offenen Fragen mit sich (vgl. Kajüter/Fink 2012). Zehn Jahre nach ihrer Veröffentlichung ist zu konstatieren, dass der IASB sein Ziel einer internationalen Harmonisierung der Managementberichterstattung mit dem unverbindlichen Charakter des PS1 MC nicht erreicht hat. Auch wenn es an empirischen Befunden zur internationalen Verbreitung und Anwendung mangelt, ist die praktische Bedeutung der Verlautbarung bisher eher gering. Daher hat das PS1 MC bisher wohl auch keinen wesentlichen Beitrag zur qualitativen Verbesserung der Managementberichterstattung geleistet. Ein (optional anwendbarer) Rechnungslegungsstandard wäre zur Erreichung der vom IASB verfolgten Ziele besser geeignet.

Überarbeitung
des PS1 MC

Angesichts der allgemeinen Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung hat der IASB im Rahmen seines Projekts »wider corporate reporting« im November 2017 entschieden, das PS1 MC zu überarbeiten. Dabei sollen auch relevante Aspekte aus anderen Rahmenkonzepten (z. B. zum Integrated Reporting), die gestiegene Bedeutung nichtfinanzieller Informationen und identifizierte Lücken (z. B. Berichterstattung über das Geschäftsmodell, Fokus auf langfristige Wertschaffung) berücksichtigt werden. Zur Unterstützung des Projekts hat der IASB eine internationale Beratergruppe eingesetzt, um Erfahrungen von Anwendern und anderen Standardsetzern einzubeziehen. Der Entwurf für ein grundlegend überarbeitetes PS1 MC ist am 27.05.2021 veröffentlicht worden; Stellungnahmen sind bis zum 21.11.2021 möglich.

Der Entwurf des überarbeiteten IFRS Practice Statement 1 Management Commentary

Der Entwurf für ein umfassend überarbeitetes IFRS Practice Statement 1 Management Commentary (ED/2021/6) sieht weiterhin keinen IFRS Standard, sondern ein Practice Statement als Art der Verlautbarung vor (vgl. ausführlich Kajüter 2021b, S.385ff.). Inhaltlich sind indes weitreichende Änderungen geplant. Künftig soll das PS1 MC nicht nur die Grundlage für Managementberichte sein, die ergänzend zu IFRS-Abschlüssen erstellt werden, sondern auch für solche zu Abschlüssen nach nationalen Regelwerken. Die Definition des Anwenderkreises bleibt jedoch weiterhin den nationalen Gesetzgebern und Regulierern überlassen.

Nach dem Entwurf des PS1 MC ist es das *Ziel des Managementberichts*, Investoren und Kreditgebern Informationen zu vermitteln, die zum einen deren Verständnis der im Abschluss dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbessern und zum anderen ihnen Einblick geben in Faktoren, die die Fähigkeit des Unternehmens, Wert zu schaffen und Cashflows zu generieren, beeinflussen. Der Managementbericht fokussiert somit die Informationsbedürfnisse der Kapitalgeber. Folgerichtig versteht der IASB Wertschaffung aus deren Sicht und definiert Wert als Barwert künftiger Cashflows. Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf andere Stakeholder sind insoweit berichtspflichtig, wie sie die Fähigkeit des Unternehmens, seinen Wert zu erhalten oder zu steigern, beeinträchtigen könnten.

Die Inhalte des Managementberichts werden durch sechs *Inhaltsbereiche* (areas of content) in Verbindung mit einem *zielbasierten Ansatz* (objectives-based approach) normiert. Es werden mithin nicht konkrete Angaben gefordert, sondern solche, die bestimmte Angabeziele (disclosure objectives) der einzelnen Inhaltsbereiche erfüllen. Die Inhaltsbereiche sollen die fünf Inhaltselemente des PS1 MC (2010) ersetzen. Sie umfassen das Geschäftsmodell, die Strategie, Ressourcen und Beziehungen, Risiken, das externe Umfeld und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Die Angabeziele gliedern sich in eine dreistufige Hierarchie: Spezielle Angabeziele (specific objectives) definieren die Informationsbedürfnisse der Kapitalgeber zu den einzelnen Inhaltsbereichen im Detail. Ihre Erfüllung soll die Erreichung der Beurteilungsziele (assessment objectives) der Kapitalgeber gewährleisten. Diese wiederum ermöglichen die Erreichung übergeordneter Angabeziele (headline objectives) der Inhaltsbereiche. In der Gesamtschau soll damit schlussendlich das Ziel des Managementberichts erreicht werden.

Der zielbasierte Ansatz wird durch weitere Anforderungen, Erläuterungen und Beispiele ergänzt. Dabei führt der Entwurf des PS1 MC die Vorgabe ein, den Managementbericht auf wichtige Aspekte (key matters) zu fokussieren. Hierunter werden Sachverhalte verstanden, die für die Fähigkeit des Unternehmens, Wert zu schaffen, von zentraler Bedeutung sind. Wichtige Aspekte sind unternehmensspezifisch und können alle Inhaltsbereiche betreffen (z.B. kritische Aspekte des Geschäftsmodells, besondere Ressourcen oder Beziehungen). Ihre Identifikation soll dazu beitragen, den Managementbericht auf wesentliche Informationen auszurichten. Weiterhin sollen in allen Inhaltsbereichen Informationen zu den langfristigen Aussichten des Unternehmens, zu seinen immateriellen Ressourcen und Beziehungen sowie zu Nachhaltigkeitsaspekten vermittelt werden. Angaben zu Letzteren könnten künftig durch die vom IASB geplanten IFRS Sustainability Standards konkretisiert werden.

Für die Auswahl und Darstellung von Informationen im Managementbericht enthält der Entwurf des PS1 MC weitere Regelungen. Zur Identifizierung wesentlicher Informationen werden verschiedene Ansatzpunkte aufgezeigt. Die Definition wesentlicher Informationen entspricht dabei weitestgehend der Formulierung im IFRS-Rahmenkonzept. Zudem werden korrespondierend zu den qualitativen Anforderungen des Rahmenkonzepts Merkmale (attributes) definiert, die Infor-

mationen im Managementbericht aufweisen müssen, um für die Kapitalgeber nützlich zu sein (Vollständigkeit, Ausgewogenheit, Genauigkeit). Ihre Nützlichkeit kann durch die Eigenschaften der Klarheit und Prägnanz, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit erhöht werden. Darüber hinaus wird mit dem Merkmal der Kohärenz (coherence) eine neue Eigenschaft gefordert, allerdings nicht eindeutig definiert. Regelungen zur Darstellung von Kennzahlen (u.a. auch zu Non-GAAP Kennzahlen) runden die Anforderungen ab.

Insgesamt werden durch die grundlegende Überarbeitung viele Schwächen des PS1 MC (2010) adressiert. Bei näherer Betrachtung verbleiben gleichwohl unklare Begrifflichkeiten, konzeptionelle Unterschiede zu anderen Projekten des IASB und eine Reihe offener Fragen (vgl. Kajüter 2021b, S. 392f.). Fraglich ist auch, welche Relevanz dem überarbeiteten PS1 MC künftig zukommt. Obgleich der Managementbericht nach dem PS1 MC als Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an Relevanz gewinnen könnte, bleiben Zweifel an einer breiten internationalen Anwendung der Verlautbarung angebracht. Zumindest in der EU wird das überarbeitete PS1 MC mangels Endorsement keine bindende Rechtswirkung entfalten.

4.2.3 Erklärung zur Übereinstimmung von Lagebericht und Management Commentary

IFRS-Anwender
in Deutschland

Das PS1 MC richtet sich an IFRS-Anwender. Ein nach der Leitlinie erstellter Managementbericht ergänzt und erweitert IFRS-Abschlüsse. Solche Abschlüsse werden in Deutschland in erster Linie von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen aufgestellt, die nach der IAS-Verordnung (1606/2002) seit 2005 zur Konzernrechnungslegung nach IFRS verpflichtet sind (§ 315e Abs. 1 und 2 HGB). Diese Unternehmen müssen allerdings auch ergänzend zu ihrem IFRS-Konzernabschluss einen HGB-Konzernlagebericht erstellen. Für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die von dem Wahlrecht eines befreienden IFRS-Konzernabschlusses Gebrauch machen (§ 315e Abs. 3 HGB), sowie für Unternehmen, die mit befreiender Wirkung einen IFRS-Einzelabschluss offenlegen (§ 325 Abs. 2a HGB), gilt dies ebenso. Insofern stößt das PS1 MC in Deutschland auf seit Langem etablierte Berichtspflichten, die im HGB gesetzlich kodifiziert sind und durch DRS zur Lageberichterstattung konkretisiert werden (vgl. Kajüter 2011c, S. 224).

Keine befreiende
Wirkung

Aufgrund des unverbindlichen Charakters des PS1 MC ist nicht davon auszugehen, dass der deutsche Gesetzgeber IFRS-Anwendern die Möglichkeit einräumen wird, anstelle eines Lageberichts nach HGB/DRS einen befreienden Management Commentary zu erstellen und offenzulegen. Hierfür wären zudem zunächst die Voraussetzungen in der europäischen Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) zu schaffen, die jedoch bislang auf das PS1 MC keinen Bezug nimmt.

Dualer
Management-
bericht

Da das PS1 MC inhaltlich und formal nur sehr grobe Anforderungen definiert, ist es für deutsche IFRS-Anwender aber ohne größeren Mehraufwand möglich, einen sog. *dualen Managementbericht* zu erstellen, der die Vorschriften nach HGB/DRS und PS1 MC gleichermaßen erfüllt (vgl. Kajüter 2011c, S. 224; Kajüter/Fink 2012, S. 248). Aufgrund der

weitergehenden und konkreteren Anforderungen von HGB und DRS 20 würden diese die Ausgangsbasis für die Erstellung eines dualen Managementberichts bilden. Da ein Managementbericht nach PS1 MC auch Informationen enthalten kann, die sich nicht direkt einem der fünf Inhaltselemente zuordnen lassen (vgl. Abschnitt A.4.2.2), können z.B. auch übernahmerelevante Angaben oder die Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f bzw. 315d HGB in einen dualen Managementbericht aufgenommen werden.

Nach PS1 MC ist keine formale Erklärung notwendig, dass ein Managementbericht mit dem PS1 MC übereinstimmt (PS1 MC.21). Gleichwohl sieht es der IASB als hilfreich an, wenn der Managementbericht eine Aussage enthält, in welchem Maße dem PS1 MC gefolgt wurde (PS1 MC.BC21). Eine Erklärung, dass der Managementbericht mit dem PS1 MC in Einklang steht, ist indes nur dann zulässig, wenn das PS1 MC vollumfänglich beachtet wurde (PS1 MC.7). Für deutsche IFRS-Anwender ist es daher grundsätzlich möglich, in ihre nach §§ 289, 289a–289f und 315, 315a–315d HGB sowie DRS 20 aufgestellten Lageberichte eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem PS1 MC aufzunehmen.

Übereinstimmungserklärung

Praxisbeispiel: SAP

Der zusammengefasste Konzernlagebericht wird gemäß §§ 289, 289a, 289f, 315, 315a und § 315d HGB sowie nach den Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17 und 20 aufgestellt. Er stellt außerdem einen Managementbericht gemäß dem Practice Statement »Management Commentary« der International Financial Reporting Standards (IFRS) dar.

(Quelle: SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 2)

Für deutsche Unternehmen bietet die Übereinstimmungserklärung die Möglichkeit, den nach deutschen Normen aufgestellten Lagebericht international besser als Managementbericht präsentieren zu können. Inwieweit ein solcher unter dem »Deckmantel« des Management Commentary erstellter Lagebericht international eine größere Akzeptanz findet, bleibt abzuwarten. Für deutsche Unternehmen, deren Wertpapiere in den USA gelistet sind und die daher den Berichtspflichten der SEC unterliegen, würde eine Anerkennung des Management Commentary durch die SEC jedenfalls die aktuell erforderliche zusätzliche Erstellung eines Operating and Financial Review and Prospects nach Form 20-F ersparen (vgl. Kajüter 2011c, S. 225). Eine befreiende Anerkennung des Management Commentary durch die SEC erscheint jedoch aufgrund der unverbindlichen Art der Verlautbarung und der umfangreichen Ermessensspielräume für die Ersteller ähnlich wie in Deutschland auf absehbare Zeit eher unwahrscheinlich.

Internationale Anerkennung

4.3 Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.3.1 Bedeutung und Begriff

Hintergrund Klimawandel, Naturkatastrophen, Bevölkerungswachstum in Schwellenländern und Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten haben in den letzten Jahren eine intensive Diskussion in der Gesellschaft um nachhaltiges Wirtschaften ausgelöst und bei vielen Unternehmen zu einem Umdenken geführt (vgl. Blaesing 2013). Dabei hat sich vermehrt die Einsicht durchgesetzt, dass allein an kurzfristigen Gewinnzielen ausgerichtetes unternehmerisches Handeln negative Auswirkungen für die Unternehmen, die Umwelt und die Gesellschaft haben kann. Zudem hat sich das Bewusstsein dafür erhöht, dass Unternehmen für die von ihnen erzeugten externen Effekte Verantwortung tragen müssen. Die Verantwortung der Unternehmen gegenüber der Gesellschaft wird auch unter den Begriffen Corporate Social Responsibility und Corporate Citizenship diskutiert (vgl. Hoffmann 2011, S. 58 ff.; Blaesing 2013, S. 12 ff.), wobei unterschiedliche Auffassungen über die Art und Reichweite der Verantwortung vertreten werden. Als Reaktion auf die veränderten Erwartungen der Gesellschaft haben viele Unternehmen Nachhaltigkeit explizit als Unternehmensziel verankert und ihre Bemühungen um die Kommunikation ihres verantwortungsvollen, nachhaltigen Wirtschaftens deutlich verstärkt. Nachhaltigkeitsberichte stellen dabei ein zentrales Kommunikationsinstrument dar.

Praxisbeispiel: Henkel

Nachhaltigkeitsstrategie

Nachhaltigkeit als Unternehmenswert

Die Ambition, unsere führende Rolle im Bereich Nachhaltigkeit stetig auszubauen, ist in unseren Unternehmenswerten verankert. Wir wollen mehr Wert schaffen: für unsere Kunden, Verbraucher, Nachbarn sowie unser Unternehmen – bei einem gleichzeitig verkleinerten ökologischen Fußabdruck. Wir wollen neue Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung vorantreiben und unser Geschäft verantwortungsvoll und wirtschaftlich erfolgreich weiterentwickeln. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie beschreibt dafür einen klaren Rahmen und reflektiert die hohen Erwartungen unserer Stakeholder. [...]

Umsetzung entlang der Wertschöpfungskette

Wir sind überzeugt, dass unser Fokus auf Nachhaltigkeit noch nie so wichtig war wie heute und dass er unser Wachstum fördert, unsere Kosteneffizienz steigert und Risiken verringert. Wir haben hier bereits ein starkes Fundament und können überzeugende Erfolge vorweisen. Um der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeit für unsere Stakeholder und unseren langfristigen wirtschaftlichen Erfolg Rechnung zu tragen, haben wir entlang der Wertschöpfungskette in unseren Fokusfeldern

Konzepte und Ziele definiert, mit denen wir mehr Wert schaffen und unseren ökologischen Fußabdruck reduzieren wollen.

(Quelle: Henkel AG & Co. KGaA, Geschäftsbericht 2019, S. 79 f.)

In der aktuellen Diskussion um nachhaltiges Wirtschaften wird der Nachhaltigkeitsbegriff häufig auch als gut klingendes Modewort verwendet. Der Begriff ist jedoch nicht neu, sondern hat seinen Ursprung in der Forstwirtschaft des 18. Jahrhunderts. Mit Blick auf die Abholzung von Wäldern forderte der sächsische Oberberghauptmann Hans Carl von Calowitz, dass in einem bestimmten Zeitraum nur so viel Holz geschlagen werden darf, wie durch Neupflanzungen nachwachsen kann. Über die Umweltdiskussion gewann der Nachhaltigkeitsbegriff jedoch erst in den 1970er Jahren zunehmend an Bedeutung. In den 1980er Jahren prägte die Brundtland-Kommission der Vereinten Nationen den Nachhaltigkeitsbegriff durch den Aspekt der intra- und intergenerativen Gerechtigkeit. Danach wird die Entwicklung einer Gesellschaft dann als nachhaltig angesehen, wenn Menschen ihre Bedürfnisse befriedigen, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zur eigenen Bedürfnisbefriedigung einzuschränken (vgl. Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987). Die nachhaltige Entwicklung umfasst dabei drei Dimensionen: Ökonomie, Ökologie und Soziales. In diesem Sinne definiert auch DRS 20.11 Nachhaltigkeit als ein Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt.

Nachhaltigkeitsbegriff

Die Unternehmensleistung beschränkt sich bei einer nachhaltigen Unternehmensführung somit nicht nur auf den wirtschaftlichen Erfolg, sondern bezieht gleichermaßen die ökologische und die soziale Leistung mit ein. Es wird daher auch von der *Nachhaltigkeitsleistung* (Sustainability Performance) oder der sog. *Triple Bottom Line* gesprochen. Bei diesem mehrdimensionalen Leistungsmaßstab handelt es sich um eine komplexe, nicht nur monetär messbare Größe. So lassen sich die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die natürliche Umwelt (z.B. Rohstoffverbrauch, Schadstoffausstoß) und die Gesellschaft (z.B. soziale Stabilität) meist nur durch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren messen.

Triple Bottom Line

Die Bedeutung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung hat auch Eingang in das Aktiengesetz und den Deutschen Corporate Governance Kodex gefunden. Durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorStAG) hat der Gesetzgeber in § 87 Abs. 1 Satz 2 AktG die Vorgabe eingeführt, die Struktur der Vorstandsvergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung auszurichten. Ebenso hebt der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Präambel die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat hervor, »unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Belegschaft und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen« (DCGK, S. 2).

Nachhaltigkeit als Unternehmensziel

4.3.2 Rechtliche Anforderungen und Berichtspraxis

Freiwillige vs.
obligatorische
Nachhaltigkeits-
berichterstattung

Eine spezielle Pflicht zur umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht in Deutschland wie auch in den meisten anderen Ländern bislang nicht. Die in der Praxis zu beobachtende Veröffentlichung separater Nachhaltigkeitsberichte ist somit ein Bestandteil der freiwilligen Unternehmensberichterstattung. Angesichts spektakulärer Skandale und veränderter Erwartungen der Stakeholder sehen sich Gesetzgeber in vielen Ländern jedoch seit einigen Jahren veranlasst, Unternehmen für ihre soziale Verantwortung und die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft stärker in die Pflicht zu nehmen. Weltweit diskutieren Gesetzgeber und Standardsetzer daher die Einführung oder Verschärfung von Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit. Die höhere Transparenz soll dabei verhaltenssteuernd wirken und dazu führen, dass ökologische und soziale Belange in internen Entscheidungsprozessen intensiver berücksichtigt werden.

Motive für
freiwillige
Nachhaltigkeits-
berichterstattung

Aus ökonomischer Sicht liegt der freiwilligen Publizität ein Kosten-Nutzen-Kalkül der Unternehmen zugrunde. Diese haben einen Anreiz, Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen, wenn der damit einhergehende Nutzen die Kosten übersteigt. So kann die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung z.B. Informationsasymmetrien zwischen dem Unternehmen und seinen Investoren und anderen Stakeholdern reduzieren. Die dadurch verringerte Unsicherheit kann positive Effekte auf die Kapitalkosten des Unternehmens haben (zum empirischen Nachweis vgl. Blaesing 2013). Darüber hinaus können Unternehmen mit einer freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung ihre verantwortungsvolle Unternehmensführung signalisieren und auf diese Weise Kosten aus der Einflussnahme von Regulierungsinstanzen (z.B. zusätzlichen Berichtspflichten, Umweltschutzaufgaben) entgegenwirken. Schließlich trägt eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung dazu bei, die Legitimität der Geschäftstätigkeit zu verdeutlichen und die Beziehungen zu Stakeholdern zu pflegen (vgl. Blaesing 2013). So fördert die Wahrnehmung als nachhaltig wirtschaftendes Unternehmen möglicherweise die Attraktivität als Arbeitgeber oder die Akzeptanz der Produkte bei Kunden. Diese Nutzenpotenziale übersteigen vielfach die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Kosten (Datenerhebung und -offenlegung sowie ggf. auch Prüfung).

Nachhaltigkeits-
informationen im
Lagebericht

Erste Ansätze zur verpflichtenden Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen wurden durch das BilReG eingeführt. Nach §§ 289 und 315 HGB sind im Lagebericht auch die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen und, soweit für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens von Bedeutung, nichtfinanziellen Leistungsindikatoren darzustellen und zu analysieren (mittelgroße Kapitalgesellschaften sind von der Einbeziehung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren befreit; vgl. ausführlich Abschnitt B.3.2.4.3). Bei den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nennt das Gesetz beispielhaft Angaben zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen und damit Informationen aus dem Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. DRS 20.111 greift dies auf und verlangt, den Zusammenhang der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren mit der Nachhaltigkeit darzustellen,

sofern diese intern zur Steuerung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung verwendet werden (vgl. auch Lackmann/Stich 2013). Mithin ergibt sich eine bedingte Pflicht zur Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in den Lagebericht.

Mit der Umsetzung der europäischen CSR-Richtlinie (2014/95/EU) in deutsches Recht wurden die Berichtspflichten zur Nachhaltigkeit im Lagebericht 2017 deutlich ausgeweitet. Die CSR-Richtlinie steht im Zusammenhang mit der im Jahr 2011 verabschiedeten CSR-Strategie der EU, mit der die soziale Verantwortung der Unternehmen gestärkt und langfristig günstige Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wachstum geschaffen werden sollten. Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) vom 19.04.2017 erweiterte für bestimmte große Unternehmen von öffentlichem Interesse die Inhalte des Lageberichts um eine sog. nichtfinanzielle Erklärung (§§ 289b–289e und 315b–315c HGB). Darin müssen die berichtspflichtigen Unternehmen zu mindestens fünf nichtfinanziellen Aspekten (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) berichten (vgl. Abschnitt B.8.4.3). Die gesetzlichen Vorgaben folgen einem prinzipienorientierten Ansatz und gewähren den Unternehmen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung große Flexibilität. Daher ist es wenig überraschend, dass sich eine recht heterogene Berichtspraxis entwickelte (vgl. z.B. Fink 2018; Kajüter/Wirth 2018; Fink/Bäuscher 2020; DRSC 2021).

CSR-Richtlinie und
CSR-RUG

Mit dem im März 2018 verabschiedeten Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (Sustainable Finance) möchte die EU-Kommission Kapital in nachhaltige Investitionen umlenken, Risiken aus dem Klimawandel bewältigen und die Transparenz und Langfristigkeit des Wirtschaftens fördern. Ein Kernelement bildet dabei ein europäisches Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (sog. grüne Taxonomie). Dieses wurde mit der Taxonomie-Verordnung (2020/852) bereits konzipiert und beruht auf dem europäischen NACE-Klassifizierungsschema für wirtschaftliche Aktivitäten. Um als ökologisch nachhaltig eingeordnet zu werden, müssen diese Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung bestimmter Umweltziele leisten. Daran anknüpfend müssen Unternehmen, die zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, ab 2021 bestimmte Kennzahlen berichten (vgl. Abschnitt B.8.4.4). Darüber hinaus sollen Finanzdienstleister künftig nach der Offenlegungs-Verordnung (2019/2088) u.a. darüber berichten, inwieweit Kreditmittel zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen verwendet wurden. Für diese Berichterstattung sind sie auf Informationen der Kreditnehmer angewiesen und werden diese daher von den Kreditnehmern einfordern. Somit wirken Berichtspflichten für den Finanzsektor indirekt auf die Realwirtschaft. Schließlich wird mit der Benchmark-Verordnung (2019/2089) die Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks angestrebt, um Finanzprodukte im Hinblick auf ihre Klimawirkungen vergleichen zu können. Es ist davon auszugehen, dass diese Regulierungen sich auch auf die parallel angestoßene Überarbeitung der CSR-Richtlinie auswirken und zu einer Verschärfung der nichtfinanziellen Berichtspflichten führen werden.

Sustainable-
Finance-
Strategie
der EU

Taxonomie-
Verordnung
der EU

Vorschlag der EU-Kommission zur Corporate Social Responsibility Directive (CSRD)

Am 21.04.2021 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Corporate Social Responsibility Directive (CSRD) veröffentlicht (vgl. Fink/Schmotz 2021, S. 304 ff.; Lanfermann/Scheid 2021, S. 1213 ff.). Mit dieser Richtlinie soll die mit der CSR-Richtlinie (2014/95/EU) eingeführte nicht-finanzielle Berichterstattung durch eine deutlich umfangreichere und stärker standardisierte *Nachhaltigkeitsberichterstattung* ersetzt werden. Dazu sind Änderungen an mehreren Rechtsakten vorgesehen, vor allem an der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU).

Von der CSRD werden *erheblich mehr Unternehmen* betroffen sein als aktuell von der CSR-Richtlinie. So sollen künftig alle großen Kapitalgesellschaften und Mutterunternehmen großer Konzerne zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet werden. Die Schwelle von 500 Mitarbeitern und das Kriterium der Kapitalmarktorientierung entfallen damit. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sollen unabhängig von ihrer Rechtsform ebenso berichtspflichtig sein. Darüber hinaus schlägt die EU-Kommission vor, den Anwendungsbereich ab 2026 auf kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen zu erweitern. Die EU-Kommission schätzt, dass rund 49.000 Unternehmen in der EU von der neuen Berichtspflicht betroffen wären. Dies wäre eine Vervierfachung im Vergleich zu den ca. 11.600 Unternehmen, die unter die CSR-Richtlinie fallen. Besonders stark würde sich der Anwendungsbereich in Deutschland erweitern. Nach Schätzung des DRSC würden etwa 15.000 Unternehmen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erfasst – eine Steigerung um das 30-Fache im Vergleich zu den aktuell rund 500 Unternehmen, die in Deutschland zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind (vgl. DRSC 2021).

Während die CSR-Richtlinie den Unternehmen große Flexibilität bei der Umsetzung der Berichtspflichten bietet und dabei auch eine Berichterstattung außerhalb des Lageberichts erlaubt, sieht der Entwurf zur CSRD eine *Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung* im Lagebericht verbindlich vor. Angesichts der gegenwärtigen Berichtspraxis, in der häufig ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wird, werden viele Unternehmen ihr Berichtsformat umstellen müssen. Hinzu kommt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung digital erfolgen soll, wofür eine entsprechende Taxonomie zu entwickeln wäre.

Auch inhaltlich sieht der Vorschlag der EU-Kommission eine erhebliche Ausweitung der Berichtspflichten vor. So soll die *doppelte Wesentlichkeitsperspektive* für die Auswahl der Berichtsinhalte maßgeblich sein. Zu berichten wäre mithin sowohl über die Einflüsse des Umfelds auf das Unternehmen (outside-in) als auch über die Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld (inside-out). Dabei ist noch unklar, wie die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf ökonomische, ökologische und soziale Belange konkret ermittelt werden sollen. Als Berichtsrahmen sollen künftig nicht mehr die fünf nichtfinanziellen Aspekte der CSR-Richtlinie gelten, sondern die Themenfelder Environmental, Social und Governance (ESG). Vorgesehen sind zudem besondere Angaben zu immateriellen Vermögenswerten, die nicht im Abschluss erfasst sind.

Um die Berichtspflichten weiter zu standardisieren, soll die EU-Kommission künftig durch delegierte Rechtsakte eigene EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgeben können. Diese Standards würden durch EFRAG entwickelt, wobei die EU-Kommission nicht an die fachlichen Empfehlungen der EFRAG gebunden sein soll. International sollen die EU-Standards zur weltweiten Harmonisierung der Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beitragen. Ferner sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um die Qualität der Nachhaltigkeitsinformationen zu sichern. So ist eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung geplant – zunächst mit begrenzter Sicherheit, jedoch mit dem Ziel, das Prüfungsniveau zu einem späteren

Zeitpunkt auf eine hinreichende Sicherheit anzuheben. Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch in das Enforcement einbezogen werden. Verstöße der Organmitglieder gegen die Berichtspflichten sollen von den Mitgliedstaaten der EU künftig sanktioniert werden.

Insgesamt führt der Vorschlag der EU-Kommission zu einer erheblichen Verschärfung der Regulierung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird dadurch künftig auf Augenhöhe mit der Finanzberichterstattung stehen. Dabei verfolgt die EU-Kommission einen äußerst ambitionierten Zeitplan: Die CSRD soll bis Mitte 2022 durch das EU-Parlament und den EU-Ministerrat verabschiedet und bis Ende 2022 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Die neuen Berichtspflichten würden dann ab dem Geschäftsjahr 2023 erstmalig anzuwenden sein. Den betroffenen Unternehmen würde damit nur wenig Zeit bleiben, ihre internen Berichtsprozesse auf die neuen Anforderungen auszurichten.

Um Unternehmen bei der freiwilligen oder pflichtgemäßen Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, sind von verschiedenen Organisationen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen veröffentlicht worden. Hierzu gehören insbesondere die GRI Standards, der UN Global Compact, die Sustainability Accounting Standards des SASB, der Deutsche Nachhaltigkeitskodex sowie die KPIs for ESG (Key Performance Indicators for Environmental, Social & Governance Issues) der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA). International werden vor allem die GRI Standards von vielen Unternehmen bei ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung genutzt (vgl. Abschnitt A.4.3.3).

Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Empirische Untersuchungen zur Praxis der Nachhaltigkeitsberichterstattung zeigen, dass Umfang, Qualität und Form der Berichtspraxis stark variieren (vgl. Quick/Knocinski 2006; Blaesing 2013). Im Vergleich zu den in den Rahmenkonzepten formulierten Anforderungen weisen die veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen häufig Defizite auf, sodass der Verdacht auf ein sog. »Greenwashing« nahe liegt. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass börsennotierte Unternehmen in den USA zwar häufiger separate Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen als dies in Deutschland der Fall ist, die Qualität der amerikanischen Berichte aber geringer ist als jene der deutschen Unternehmen (vgl. Blaesing 2013). Zudem lassen deutsche börsennotierte Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichte häufiger einer prüferischen Durchsicht durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterziehen als amerikanische Unternehmen.

Berichtspraxis

4.3.3 GRI Standards der Global Reporting Initiative

Die Global Reporting Initiative wurde 1997 auf Initiative der US-amerikanischen Coalition for Environmentally Responsible Economics (CERES) und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) gegründet und 2002 in eine Stiftung niederländischen Rechts mit Sitz in Amsterdam umgewandelt. Sie verfügt über eine für einen internationalen Standardsetzer übliche Organisationsstruktur aus einem Board und weiteren Gremien (vgl. Haller/

Organisation und Ziel der GRI

Ernstberger 2006, S.2518f.). Ziel der GRI ist es, ein weltweit anerkanntes Regelwerk für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Verfügung zu stellen, um die Berichtspraxis zu standardisieren und die Berichtsqualität zu erhöhen. Damit möchte die GRI letztlich eine nachhaltigere Wirtschaft und Weltordnung fördern.

GRI Standards Der im Jahr 2000 erstmals veröffentlichte Berichtsrahmen wurde zwischenzeitlich mehrmals überarbeitet. Die zuletzt gültige vierte Generation der GRI Sustainability Reporting Guidelines (GRI G4) war wie ihre Vorgänger ein umfassendes und zusammenhängendes Rahmenwerk (vgl. Kajüter 2014c). Die GRI-G4-Leitlinien wurden für ab dem 01.07.2018 veröffentlichte Nachhaltigkeitsberichte oder einzelne Nachhaltigkeitsinformationen durch die neuen GRI Standards ersetzt. Dabei wurden keine neuen Themen aufgenommen oder Berichtsprinzipien und Angaben geändert, sondern in erster Linie die Struktur des Rahmenwerkes modifiziert. Die GRI Standards sind im Gegensatz zu den GRI-G4-Leitlinien modular aufgebaut, wodurch sie flexibler überarbeitet und genutzt werden können (vgl. Stojanovic-Blab/Blab 2017). Es können künftig einzelne Standards aktualisiert werden, ohne das gesamte Rahmenwerk anzupassen. Ebenso lassen sich auch einzelne Standards separat nutzen (»GRI-referenziert«), ohne einen umfangreichen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Die GRI Standards sind somit für verschiedene Formate der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichermaßen anwendbar (separate Nachhaltigkeitsberichte, in Geschäfts- oder Lageberichte integrierte Nachhaltigkeitsinformationen, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Internet oder kombinierte Ansätze). Die GRI Standards sind auf der Website der GRI kostenlos in mehreren Sprachen (auch in Deutsch) verfügbar (www.globalreporting.org). Sie sind, wie die Verlautbarungen anderer privater Standardsetzer, keine rechtlich bindenden Normen, genießen aber durch ihre weltweite Anerkennung faktisch große Autorität. Anwender sind nicht nur Unternehmen, sondern alle Arten von Organisationen weltweit, unabhängig von ihrer Größe und Branche.

Aufbau der GRI Standards Die GRI Standards umfassen drei allgemeine Standards (GRI 101, GRI 102 und GRI 103) und 33 themenbezogene Standards, die sich weiter in die Serien Ökonomie (GRI 200), Ökologie (GRI 300) und Soziales (GRI 400) untergliedern (vgl. Tab. 6). Die allgemeinen Standards sind von allen Unternehmen und Organisationen anzuwenden, die einen Nachhaltigkeitsbericht nach den GRI Standards erstellen. Demgegenüber werden die themenbezogenen Standards vom Anwender in Abhängigkeit von den wesentlichen Themen ausgewählt und genutzt.

GRI 100: Allgemeine Standards		
GRI 101: Grundlagen (Berichtsprinzipien, Anforderungen zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts)		
GRI 102: Allgemeine Angaben		
GRI 103: Managementansatz		
GRI 200: Ökonomie	GRI 300: Ökologie	GRI 400: Soziales
GRI 201: Wirtschaftliche Leistung	GRI 301: Materialien	GRI 401: Beschäftigung
GRI 202: Marktpräsenz	GRI 302: Energie	GRI 402: Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnis
GRI 203: Indirekte ökon. Auswirkungen	GRI 303: Wasser	GRI 403: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
GRI 204: Beschaffungspraktiken	GRI 304: Biodiversität	GRI 404: Aus- und Weiterbildung
GRI 205: Korruptionsbekämpfung	GRI 305: Emissionen	GRI 405: Diversität und Chancengleichheit
GRI 206: Wettbewerbswidriges Verhalten	GRI 306: Abwasser und Abfall	GRI 406: Nichtdiskriminierung
GRI 207: Steuern	GRI 307: Umwelt-Compliance	GRI 407: Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
	GRI 308: Umweltbewertung der Lieferanten	GRI 408: Kinderarbeit
		GRI 409: Zwangs- oder Pflichtarbeit
		GRI 410: Sicherheitspraktiken
		GRI 411: Rechte der indigenen Völker
		GRI 412: Menschenrechtsbeurteilung
		GRI 413: Lokale Gemeinschaften
		GRI 414: Soziale Bewertung der Lieferanten
		GRI 415: Politische Einflussnahme
		GRI 416: Kundengesundheit und -sicherheit
		GRI 417: Marketing und Kennzeichnung
		GRI 418: Schutz der Kundendaten
		GRI 419: Sozioökonomische Compliance

Tab. 6: Aufbau und Struktur der GRI Standards

Berichtsprinzipien	Der Standard GRI 101 definiert zwei Arten von Berichtsprinzipien (reporting principles). Die <i>Prinzipien zum Berichtsinhalt</i> leiten die Auswahl der in einen Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmenden Themen. Hierzu gehören die Prinzipien Stakeholderberücksichtigung (stakeholder inclusiveness), Nachhaltigkeitskontext (sustainability context), Wesentlichkeit (materiality) und Vollständigkeit (completeness). Die <i>Prinzipien zur Berichtsqualität</i> sollen eine transparente und qualitativ hochwertige Darstellung unterstützen. Sie umfassen allgemeine, aus der Finanzberichterstattung bekannte Grundsätze wie Ausgewogenheit (balance), Vergleichbarkeit (comparability), Genauigkeit (accuracy), Aktualität (timeliness), Klarheit (clarity) und Verlässlichkeit (reliability).
Allgemeine Angaben	GRI 102 Allgemeine Angaben verlangt Hintergrundinformationen über das Unternehmen und seine Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hierzu gehören Angaben <ul style="list-style-type: none">• zum Unternehmensprofil (organizational profile),• zur Einordnung der Nachhaltigkeit in die Unternehmensstrategie (strategy and analysis),• zur Ethik und Integrität (ethics and integrity),• zur Corporate Governance (governance),• zum Dialog mit Stakeholdern in der Berichtsperiode (stakeholder engagement) und• zur Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts (report profile).
Managementansatz	Nach GRI 103 Managementansatz ist darzustellen, wie wesentliche Themen bestimmt und abgegrenzt werden und wie mit ihnen umgegangen wird. Wesentliche Themen manifestieren sich in den Auswirkungen auf ökonomische, ökologische und soziale Belange und beeinflussen dadurch die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder. Bei der Darstellung der Grenzen wesentlicher Themen ist aufzuzeigen, wo die Auswirkungen eingetreten sind (innerhalb oder außerhalb des Unternehmens) und wie das Unternehmen an den Auswirkungen beteiligt ist (z.B. durch die eigene Geschäftstätigkeit oder durch Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten). Der Managementansatz ist für jedes wesentliche Thema zu berichten.
Themenbezogene Standards	Die themenbezogenen Standards der Serie 200, 300 und 400 verlangen Informationen zur Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens in den drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Zu jedem der drei Leistungsbereiche sind wesentliche Themen anhand von Indikatoren zu beschreiben. Zudem ist darzulegen, welche Ziele verfolgt werden und welche Maßnahmen zur Zielerreichung ergriffen wurden.
Übereinstimmungs- erklärung	Die GRI bietet neben der Nutzung einzelner Standards (GRI-referenziert) zwei Möglichkeiten an, die Übereinstimmung eines Nachhaltigkeitsberichts mit den GRI Standards zu erklären. Für eine Übereinstimmung mit der sog. »Core«-Option muss ein Nachhaltigkeitsbericht nur bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. Eine Übereinstimmung mit der sog. »Comprehensive«-Option erfordert dagegen zusätzliche Angaben und Informationen zu den Leistungsindikatoren. Beide Arten der Übereinstimmung können von allen Organisa-

tionen unabhängig von ihrer Größe, Branche oder Sitz gewählt werden. Im Gegensatz zu den G4-Leitlinien ist es nach den GRI Standards nicht mehr zwingend, die branchenspezifischen Angaben zu machen, um eine Übereinstimmung zu erklären. Branchenspezifische Angaben werden jedoch empfohlen.

4.4 Integrated Reporting

4.4.1 Hintergründe zur Initiative des IIRC

Beim Integrated Reporting handelt es sich um eine relativ neue Entwicklung auf dem Gebiet der Unternehmensberichterstattung. Sie resultiert zum einen aus der gestiegenen Bedeutung nachhaltigen Wirtschaftens und zum anderen aus der in Abschnitt A.4.1 aufgezeigten allgemeinen Unzufriedenheit von Unternehmen und Adressaten mit dem Status quo der Berichtspraxis, die sich durch einen Wildwuchs an unterschiedlichen, weitgehend nebeneinander stehenden Berichten auszeichnet (sog. »Informationssilos«). Vor diesem Hintergrund wurde im August 2010 auf Initiative von »The Prince's Accounting for Sustainability Project« (A4S) das *International Integrated Reporting Council* (IIRC) gegründet (anfangs als *International Integrated Reporting Committee* bezeichnet). An der Gründung waren die wesentlichen Standardsetzer der Finanzberichterstattung (IASB und FASB) und der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Global Reporting Initiative) beteiligt. Das IIRC hat von Beginn an große Unterstützung von internationalen Konzernen, Non Profit Organisationen sowie den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erfahren. Ziel des IIRC ist es, mit Integrated Reporting nicht nur die Unternehmensberichterstattung grundlegend neu zu gestalten, sondern auch die Verantwortung der Unternehmen für ein breites Spektrum an Kapitalien zu erhöhen und integriertes Denken (»integrated thinking«) zu fördern. Integrated Thinking und Integrated Reporting sollen sich in einem Kreislauf gegenseitig befruchten und zur Stabilität des Finanzsystems und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen (vgl. IIRC 2021, S. 2).

Gründung des IIRC

Nach seiner Gründung hat das IIRC innerhalb von nur drei Jahren ein Rahmenkonzept zum Integrated Reporting entwickelt und am 09.12.2013 als *International <IR> Framework* veröffentlicht. Dem ging im September 2011 ein Discussion Paper (vgl. Beyhs/Barth 2011; Haller/Zellner 2011; Behncke/Hoffmann 2012; Nolden/Richter 2012) und im April 2013 ein Consultation Draft voraus (vgl. Haller/Zellner 2013; Kajüter/Blaesing/Hannen 2013a; Maniora 2013). Darüber hinaus bot das IIRC interessierten Unternehmen und Investoren die Möglichkeit, an einem Pilotprogramm teilzunehmen und die Anforderungen des neuen Rahmenkonzepts zu testen. Aus Deutschland nahmen BASF, Deutsche Bank, EnBW, Flughafen München und SAP an dem Pilotprogramm teil. Da das IIRC als private Initiative keine rechtlich bindenden Verlautbarungen erlassen kann, hat das Rahmenkonzept zum Integrated Reporting den Charakter einer unverbindlichen Leitlinie. Es definiert Berichtsprinzipien und Inhaltselemente für eine integrierte Berichterstattung und erläutert zugrundeliegende fundamentale Konzepte (IR-F.1.3). Es folgt damit einem prin-

Entwicklung eines Rahmenkonzepts

zipienorientierten Ansatz, der für die Berichtspraxis gleichermaßen Flexibilität und Standardisierung bietet (vgl. Kajüter 2014a, 2014b, Kajüter/Hannen 2014, S. 75).

Verbreitung und
Anwendung

Das IIRC bemühte sich seit 2013 intensiv darum, die weltweite Verbreitung und Anwendung seines Rahmenkonzepts zu fördern. Da von diesem keine rechtlichen Bindungswirkungen ausgehen, handelt es sich beim Integrated Reporting grundsätzlich um eine freiwillige Ausgestaltungsform der Unternehmensberichterstattung (vgl. Kajüter/Herkenhoff 2021). Als solche konkurriert sie mit alternativen Berichtsformaten, vor allem mit separaten oder kombinierten Finanz- und Nachhaltigkeitsberichten oder Berichtskonzepten wie »Core & More« von Accountancy Europe (vgl. Accountancy Europe 2017; Blomme 2019). Insofern war und ist das IIRC auf die Akzeptanz seines Rahmenkonzepts bei nationalen Gesetzgebern und Unternehmen angewiesen. Eine Vorreiterrolle hat dabei Südafrika inne, das schon sehr früh Integrated Reporting für börsennotierte Unternehmen nach dem »Apply-or-explain«-Prinzip eingeführt hat. Weltweit trifft das Rahmenkonzept des IIRC auf z. T. sehr unterschiedliche nationale Rahmenbedingungen, die Integrated Reporting meist grundsätzlich erlauben, in Einzelfällen wie bei der zukunftsorientierten Berichterstattung aber auch Umsetzungsprobleme hervorrufen (vgl. Kajüter/Hannen 2018, S. 91).

Angekündigte
Fusion mit dem
SASB

Das IIRC arbeitet seit seiner Gründung auch mit anderen nationalen und internationalen Standardsetzern zusammen. Es ist Mitglied im Corporate Reporting Dialogue und veröffentlichte zusammen mit vier anderen Organisationen am 11.09.2020 eine Absichtserklärung zur engeren Abstimmung mit dem Ziel, ein kohärentes System zur Unternehmensberichterstattung zu schaffen (vgl. CDP et al. 2020). Am 25.11.2020 kündigte das IIRC sodann seine Absicht an, Mitte 2021 mit dem US-amerikanischen SASB zur Value Reporting Foundation zu fusionieren. Dabei soll das Rahmenkonzept des IIRC künftig die konzeptionelle Grundlage bilden und die SASB Standards die nichtfinanziellen Angaben definieren, um so die Vergleichbarkeit der integrierten Berichterstattung zu erhöhen.

International <IR>
Framework (2021)

Parallel dazu stieß das IIRC 2020 eine Überarbeitung seines Rahmenkonzepts an, um Anwendungserfahrungen und neuere Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung zu berücksichtigen. Am 20.02.2020 veröffentlichte das IIRC ein Consultation Draft und lud alle Interessierten ein, bis zum 19.08.2020 Stellungnahmen einzureichen. Nach deren Auswertung und Diskussion wurde das überarbeitete International <IR> Framework 2021 am 19.01.2021 veröffentlicht (vgl. IIRC 2021). Dieses stellt weiterhin eine unverbindliche Leitlinie dar, die sich in zwei Teile gliedert. Teil 1 umfasst die Grundlagen zur Anwendung des Rahmenkonzepts und die fundamentalen Konzepte des Integrated Reporting, Teil 2 beinhaltet die Berichtsprinzipien und Inhaltselemente sowie allgemeine Berichtsleitlinien. Im Vergleich zum Rahmenkonzept aus dem Jahr 2013 weist die überarbeitete Version nur wenige Änderungen auf. Diese sind primär redaktioneller Natur und sollen die Klarheit erhöhen.

Integrierter
Bericht

Das Rahmenkonzept des IIRC definiert einen integrierten Bericht (integrated report) als ein prägnantes Kommunikationsmittel darüber, wie die Strategie, die Führung und Über-

wachung, die Leistung und die Zukunftsaussichten des Unternehmens im Kontext des externen Umfelds kurz-, mittel- und langfristig zur Schaffung, Erhaltung oder Vernichtung von Wert führen (IR-F.1.1). Ein integrierter Bericht ist als solcher zu bezeichnen (IR-F.1.12). Er ist mehr als eine bloße Zusammenfassung von Informationen aus anderen Berichten (z.B. dem Abschluss, dem Nachhaltigkeitsbericht oder der Website); als integrierter Bericht verdeutlicht er vielmehr die Verknüpfung der einzelnen Informationen, um zu zeigen, wie das Unternehmen im Zeitablauf Wert schafft, erhält oder vernichtet. Ein integrierter Bericht kann zur Erfüllung bestehender Berichtspflichten erstellt werden (IR-F.1.14). Sofern ein Unternehmen z.B. aufgrund nationaler Vorschriften zur Aufstellung eines Managementberichts verpflichtet ist und dieser Bericht auch die Anforderungen des International <IR> Framework erfüllt, kann dieser Bericht als integrierter Bericht angesehen werden. Er kann dann auch Inhalte umfassen, die nach den nationalen Vorschriften verlangt werden, aber über die Inhaltselemente des Rahmenkonzepts hinausgehen. Die Prägnanz der Berichterstattung darf dadurch allerdings nicht beeinträchtigt werden.

Das Rahmenkonzept ermöglicht unterschiedliche Formen eines integrierten Berichts und, damit verbunden, eine unterschiedliche Einordnung in die bestehende Berichtspraxis. So kann der integrierte Bericht ein eigenständiger Bericht oder ein abgrenzbarer Teil eines übergeordneten Berichts sein (z.B. eines Geschäftsberichts) (IR-F.1.15). In beiden Varianten kann von einem integrierten Bericht auf weiterführende Detailinformationen in anderen Berichten verwiesen werden (IR-F.1.16).

Das IIRC empfiehlt die Anwendung des Rahmenkonzepts vor allem für *private Unternehmen* jeglicher Größe. Ebenso können aber auch öffentliche Unternehmen oder gemeinnützige Organisationen das Rahmenkonzept zur Erstellung eines integrierten Berichts nutzen (IR-F.1.4). Da das Rahmenkonzept keine länderspezifischen Berichtsanforderungen enthält, ist es unabhängig von lokalen Berichtspflichten weltweit anwendbar. Anwender

Adressaten des integrierten Berichts sind in erster Linie Finanzkapitalgeber (IR-F.1.7). Das IIRC stellt jedoch klar, dass ein integrierter Bericht grundsätzlich für alle Stakeholder nützlich sein kann, die sich für die Fähigkeit des Unternehmens zur Wertschaffung interessieren (IR-F.1.8). Dazu zählen z.B. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartner und Regulierer. Damit folgt das IIRC dem IASB, der die Finanzkapitalgeber ebenfalls als die primären Adressaten der IFRS-Finanzberichterstattung ansieht. Adressaten

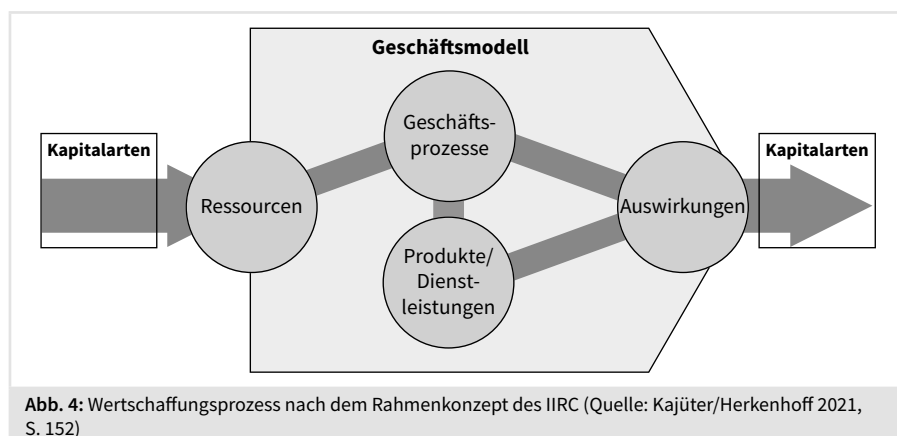
Die Einheit, auf die sich der integrierte Bericht bezieht, entspricht grundsätzlich der Einheit, auf die sich auch die Finanzberichterstattung bezieht. Maßgeblich sind dabei die Regelungen des jeweiligen Rechnungslegungssystems (z.B. IFRS 10). Allerdings sind die Berichtsgrenzen (reporting boundary) insofern weiter gefasst, als auch solche Unternehmen und Stakeholder zu berücksichtigen sind, die im Zusammenhang mit den Chancen, Risiken und Auswirkungen der Geschäftsprozesse, Produkte und Dienstleistungen stehen Berichtsgrenzen

und folglich einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Unternehmens zur Wertschaffung haben (IR-F.3.30–3.35).

4.4.2 Konzepte, Prinzipien und Inhalte des Integrated Reporting

Fundamentale
Konzepte

Integrated Reporting baut auf drei fundamentalen *Konzepten* auf: dem Wertbegriff, den Kapitalarten und dem Wertschaffungsprozess. Der Wert, den ein Unternehmen durch seine Geschäftstätigkeit schafft, führt zu Veränderungen der Kapitalarten (IR-F.2.4). In der überarbeiteten Version des Rahmenkonzepts wird hierbei zwischen einer Mehrung (value creation), einem Erhalt (value preservation) und einer Minderung (value erosion) unterschieden. Wert wird umfassend verstanden als Wert für das Unternehmen, der finanzielle Rückflüsse an Investoren ermöglicht, und Wert für andere Stakeholder. Die Kapitalarten stellen Wertspeicher dar. Das IIRC differenziert diese in Finanzkapital (financial capital), produziertes Kapital (manufactured capital), intellektuelles Kapital (intellectual capital), Humankapital (human capital), soziales und beziehungsbasiertes Kapital (social and relationship capital) sowie natürliches Kapital (natural capital) (IR-F.2.10–19). Anhand dieser sechs Kapitalarten lässt sich der Wertschaffungsprozess und damit auch das Geschäftsmodell des Unternehmens beschreiben (IR-F.2.20–26). Unternehmen transformieren Ressourcen (inputs) aus verschiedenen Kapitalarten durch ihre Geschäftsprozesse (business activities) in Produkte und Dienstleistungen (outputs). Die Geschäftsprozesse und Produkte bzw. Dienstleistungen verursachen positive oder negative Auswirkungen (outcomes) auf die verschiedenen Kapitalarten, wodurch Wert geschaffen oder gemindert wird (vgl. Abb. 4).



Prinzipien

Das Rahmenkonzept zum Integrated Reporting definiert weiterhin *sieben Prinzipien* (guiding principles), welche die inhaltliche und formale Gestaltung integrierter Berichte unterstützen (IR-F.3.1). Die Prinzipien sind einzeln und im Verbund miteinander zu be-

achten (IR-F.3.2). Somit müssen bei der Erstellung integrierter Berichte auch Zielkonflikte berücksichtigt und gelöst werden, die ggf. zwischen den folgenden Berichtsprinzipien bestehen:

- *Strategischer Fokus und Zukunftsorientierung* (strategic focus and future orientation): Einblick in die Strategie des Unternehmens und wie diese das Unternehmen dazu befähigt, kurz-, mittel- und langfristig Wert zu schaffen (IR-F.3.3);
- *Informationsverknüpfung* (connectivity of information): Aufzeigen eines ganzheitlichen Bildes von dem Verbund, den Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten der Faktoren, die die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen, in Zukunft Wert zu schaffen (IR-F.3.6); dies umfasst Verknüpfungen z.B. zwischen einzelnen Inhaltselementen, verschiedenen Kapitalarten, finanziellen und nichtfinanziellen Informationen etc. (vgl. hierzu auch Kajüter/Blaesing/Hannen 2013b);
- *Stakeholderbeziehungen* (stakeholder relationships): Einblick in die Art und Qualität der Beziehungen des Unternehmens zu seinen Stakeholdern und den Umgang mit deren Interessen (IR-F.3.10);
- *Wesentlichkeit* (materiality): Fokussierung auf Sachverhalte, die die Fähigkeit des Unternehmens, kurz-, mittel- und langfristig Wert zu schaffen, substantiell beeinflussen (IR-F.3.17); Wesentlichkeit wird damit inhaltlich definiert;
- *Prägnanz* (conciseness): Fokussierung auf Informationen, die für das Verständnis der Strategie, der Führung und Überwachung, der Leistung und der Zukunftsaussichten des Unternehmens notwendig sind (IR-F.3.36–38); Nutzung von Verweisen, Vermeidung allgemeingültiger Aussagen ohne Informationswert (sog. boilerplate) sowie technischer oder umgangssprachlicher Terminologie;
- *Verlässlichkeit und Vollständigkeit* (reliability and completeness): ausgewogene und unverzerrte Darstellung aller wesentlichen positiven und negativen Aspekte (IR-F.3.39);
- *Stetigkeit und Vergleichbarkeit* (consistency and comparability): stetige Darstellung im Zeitablauf durch einheitliche Anwendung der Prinzipien und Methoden; zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit durch Vorgabe der Inhaltselemente und Angabe von branchentypischen Kennzahlen (IR-F.3.54–56).

Neben den vorstehenden Berichtsprinzipien definiert das Rahmenkonzept *acht Inhaltselemente*. Es handelt sich dabei um Themenfelder, auf die in einem integrierten Bericht einzugehen ist. Sie sind inhaltlich eng miteinander verknüpft und sollen daher im integrierten Bericht nicht losgelöst voneinander dargestellt werden. Vielmehr sind die wechselseitigen Verbindungen zwischen den Themenfeldern transparent zu machen. Die Reihenfolge der Inhaltselemente im Rahmenkonzept stellt daher keine Gliederung für einen integrierten Bericht dar (IR-F.4.2). Zudem definieren die Inhaltselemente keine abschließende Liste an Angaben, da diese von der individuellen Situation des Unternehmens abhängen (IR-F.4.3). Die acht Inhaltselemente werden deshalb nicht als Checkliste, sondern in Form von Fragen adressiert:

Inhaltselemente

- *Überblick über das Unternehmen und sein Umfeld* (organizational overview and external environment): Welche Geschäftstätigkeit übt das Unternehmen aus und unter welchen Rahmenbedingungen agiert es? (IR-F.4.4)
- *Unternehmensführung und -überwachung* (governance): Wie ist die Führung und Überwachung des Unternehmens organisiert und wie unterstützt sie die Wertschaffung kurz-, mittel- und langfristig? (IR-F.4.8)
- *Geschäftsmodell* (business model): Was ist das Geschäftsmodell des Unternehmens? (IR-F.4.10)
- *Risiken und Chancen* (risks and opportunities): Mit welchen wesentlichen Risiken und Chancen ist das Unternehmen konfrontiert und wie geht das Unternehmen mit diesen um? (IR-F.4.24)
- *Strategie und Ressourcenallokation* (strategy and resource allocation): Welche strategischen Ziele verfolgt das Unternehmen und wie möchte es diese erreichen? (IR-F.4.28)
- *Unternehmensleistung* (performance): In welchem Maße hat das Unternehmen seine strategischen Ziele erreicht und welche Auswirkungen auf die Kapitalarten wurden dabei erzielt? (IR-F.4.31)
- *Ausblick* (future outlook): Welchen Herausforderungen und Unsicherheiten ist das Unternehmen bei der Umsetzung seiner Strategie ausgesetzt, und welche Implikationen resultieren daraus für das Geschäftsmodell und den künftigen Geschäftserfolg des Unternehmens? (IR-F.4.35)
- *Grundlage für die Erstellung und Darstellung* (basis of preparation and presentation): Wie ermittelt das Unternehmen die wesentlichen Inhalte und wie werden diese quantifiziert oder bewertet? (IR-F.4.41)

Erklärung zur
Verantwortlichkeit

Nach dem Rahmenkonzept des IIRC muss ein integrierter Bericht auch eine Erklärung der Unternehmensleitung (those charged with governance) zu ihrer Verantwortlichkeit für den Bericht enthalten (IR-F.1.20). Die Erklärung wird nicht als Inhaltselement definiert, sondern steht neben diesen, was in der besonderen Rolle der Erklärung begründet sein dürfte. Bereits bei der ersten Fassung des Rahmenkonzepts 2013 war die Erklärung umstritten; sie wurde daher im Rahmen der Überarbeitung hinterfragt und letztlich auf nunmehr zwei Aussagen reduziert:

- eine Bestätigung, dass die Unternehmensleitung dafür verantwortlich ist, die Integrität des integrierten Berichts sicherzustellen, und
- eine Einschätzung, ob und inwieweit der integrierte Bericht mit dem Rahmenkonzept des IIRC übereinstimmt.

Für die Beurteilung, in welchem Maße ein integrierter Bericht mit dem Rahmenkonzept in Einklang steht, sind die durch Fettdruck hervorgehobenen Anforderungen maßgeblich. Sie sind im Anhang des Rahmenkonzepts im Überblick zusammengefasst.

4.4.3 Lagebericht und Integrated Reporting

Um die herkömmliche Unternehmensberichterstattung zum Integrated Reporting weiterzuentwickeln, sind verschiedene Wege möglich:

Umsetzungsperspektiven

- Integration des separaten Nachhaltigkeitsberichts in den Managementbericht oder den Geschäftsbericht;
- Veröffentlichung eines integrierten Berichts als prägnanten, separaten Bericht zusätzlich zu den rechtlich geforderten Berichtsinstrumenten;
- Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsberichts oder, soweit rechtlich möglich, des Managementberichts gem. dem Rahmenkonzept des Integrated Reporting.

Welche der drei Alternativen sich am besten eignet, hängt von der individuellen Ausgangssituation des Unternehmens und den zu beachtenden regulatorischen Rahmenbedingungen ab.

Der erste Ansatz wurde z.B. von BASF gewählt. Im Jahr 2007, also bereits vor Gründung der Integrated Reporting Initiative, integrierte BASF den zuvor separat erstellten Nachhaltigkeitsbericht in den Geschäftsbericht (vgl. das Praxisbeispiel »Integrated Reporting bei BASF«, S. 71 f.). BASF entwickelte dazu einen eigenen Ansatz zur integrierten Berichterstattung (vgl. Kajüter/Blaesing/Hannen 2013b). Der Chemiekonzern ist seit 2014 auch im IIRC aktiv und greift im BASF-Bericht 2019 einzelne Elemente des Rahmenkonzepts zum Integrated Reporting auf, ohne eine Übereinstimmung mit diesem zu erklären. Andere Unternehmen haben ihren Finanz- und Nachhaltigkeitsbericht bisher lediglich in einem Dokument zusammengeführt und sprechen von einem »kombinierten Bericht«. Ein Beispiel hierfür ist der Konzernbericht von Hochtief für das Geschäftsjahr 2019.

Integration von Berichten

SAP ist ein Beispiel für den zweiten Weg. Für das Geschäftsjahr 2012 veröffentlichte das Unternehmen erstmals zusätzlich zum traditionellen Geschäftsbericht einen integrierten Bericht. Dieser ist in deutscher und englischer Sprache online auf der Website von SAP verfügbar. Der Integrierte Bericht 2019 (www.sapintegratedreport.com/2019/) enthält wesentliche Informationen aus der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung, darunter zentrale finanzielle und nichtfinanzielle Kennzahlen, den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht, den zusammengefassten nichtfinanziellen Bericht, von dem auf einzelne Kapitel im Lagebericht verwiesen wird, sowie Verweise auf weiterführende Publikationen von SAP.

Zusätzlicher separater Bericht

Die dritte Möglichkeit bietet sich ebenso für Unternehmen in Deutschland an, die pflichtgemäß oder freiwillig einen Lagebericht erstellen. Ein Vergleich der Berichtsprinzipien und -inhalte zeigt, dass sich zwischen beiden große Ähnlichkeiten und Überschneidungen ergeben, auch wenn sich die Struktur und Terminologie teilweise unterscheiden (vgl. Kajüter 2015a). Dies gilt ebenso für den Management Commentary nach IFRS (vgl. Tab. 7). Bei beiden Berichtsinstrumenten bestehen hinreichend Gestaltungsfreiräume, um das Konzept des Integrated Reporting umzusetzen (vgl. Behncke/Hoffmann/Wulf 2012, S. 3064 ff.;

Weiterentwicklung bestehender Berichte

Haller/Fuhrmann 2012, S. 461; für empirische Befunde vgl. Haller/Fuhrmann 2013). Dies betrifft auch das Prinzip der Verknüpfung von Informationen, welches weder in DRS 20 noch im PS1 MC adressiert wird und aus deutscher Sicht als die wesentliche Innovation des Integrated Reporting angesehen werden kann (vgl. Kajüter 2013b, S. 148).

Integrated Report (<IR> Framework)	Lagebericht (HGB/DRS 20)	Management Commentary (PS1 MC)
Unternehmensüberblick und Geschäftsumfeld	Geschäftsmodell	Art der Geschäftstätigkeit
Unternehmensführung	Erklärung zur Unternehmensführung	–
Chancen und Risiken	Chancen-/Risikobericht	Risiken
Strategie und Ressourcenallokation	Ziele und Strategien	Ziele und Strategien
Geschäftsmodell	Geschäftsmodell	Art der Geschäftstätigkeit, Ressourcen und Beziehungen
Unternehmensleistung	Wirtschaftsbericht; nichtfinanzielle Erklärung	Geschäftsergebnis
Ausblick	Prognosebericht	Geschäftsaussichten
Grundlage für die Erstellung und Darstellung	–	–

Tab. 7: Vergleich der Inhalte des integrierten Berichts, des Lageberichts und des Management Commentary (in Anlehnung an: Kajüter/Blaesing/Hannen 2013a, S. 1653)

Umsetzungshürden

Obleich die Realisierung eines Integrated Reporting unter den rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland gut möglich ist, erscheint der Weg dorthin durchaus anspruchsvoll, denn eine integrierte Berichterstattung setzt auch eine integrierte Unternehmenssteuerung (»integrated thinking«) voraus. Integratives Denken und die Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen sind aber auch in der Unternehmenssteuerung häufig nur rudimentär ausgeprägt (vgl. Kajüter 2015b, S. 38). So zeigen z. B. empirische Befunde zur Anwendung der Balanced Scorecard, dass die Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen den vier Dimensionen in vielen Unternehmen, die dieses Instrument einsetzen, nicht ermittelt werden (vgl. Speckbacher/Bischof/Pfeiffer 2003), was nicht zuletzt auf die damit verbundenen praktischen Probleme zurückzuführen sein dürfte. Darüber hinaus adressiert das Rahmenkonzept zum Integrated Reporting zahlreiche Aspekte, die aufgrund ihrer Natur kritische Berichtsinhalte darstellen (z. B. immaterielle Werte, zukunftsorientierte Aussagen), bietet dafür aber keine neuen Lösungen (vgl. Kajüter 2013b, S. 149).

Gut zehn Jahre nach der Gründung des IIRC lässt sich konstatieren, dass das Rahmenkonzept des IIRC zwar wichtige Impulse für eine evolutionäre Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung gegeben hat, die Akzeptanz des Rahmenkonzepts bei Regulierern und Unternehmen jedoch trotz der intensiven Bemühungen des IIRC gering ist (vgl. Kajüter/Herkenhoff 2021, S. 166 f.). Abgesehen von Südafrika wird Integrated Reporting weltweit nur von einer überschaubaren Zahl an Unternehmen praktiziert. Dies dürfte verschiedene Gründe haben. Neben den bereits genannten Umsetzungshürden mögen auch die abstrakten, wenig Orientierungshilfe bietenden Anforderungen des Rahmenkonzepts eine Ursache für die geringe Anwendung in der Praxis darstellen. Zudem zeigt die Zurückhaltung der Unternehmen, dass der Nutzen des Integrated Reporting die damit einhergehenden Kosten offenbar nicht überwiegt. Die wenigen bisher vorliegenden Forschungsergebnisse zur Wirkung des Integrated Reporting liefern dementsprechend auch keine eindeutigen Erkenntnisse, ob und unter welchen Bedingungen Integrated Reporting anderen Formen der Unternehmensberichterstattung überlegen ist. Abzuwarten bleibt, wie das IIRC sein Rahmenkonzept in der aktuellen Suche nach einem globalen Standard für die nichtfinanzielle Berichterstattung einbringen kann. Mit der angekündigten Fusion mit dem SASB hat es dazu gewisse Weichen gestellt.

Würdigung und
Ausblick

Integrated Reporting bei BASF

1. Beweggründe

BASF hat mit ihrem Unternehmenszweck »We create chemistry for a sustainable future« Nachhaltigkeit als zentralen Treiber für Wachstum und Wertschaffung in der Unternehmensstrategie verankert. Mit innovativen Produkten und Lösungen unterstützt das Unternehmen seine Kunden dabei, heute und in der Zukunft die Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. So tragen die Innovationen der BASF dazu bei, Ressourcen zu schonen, Ernährung zu sichern und die Lebensqualität zu verbessern.

Nachhaltigkeit heißt für BASF, wirtschaftlichen Erfolg, gesellschaftliche Verantwortung und den Schutz der Umwelt zu verbinden. Eine Beschränkung des Geschäftsberichts auf rein finanzielle Informationen böte Investoren und anderen Stakeholdern keine ausreichende Grundlage zur Bewertung künftiger Chancen und Risiken und würde die Unternehmensstrategie nicht angemessen widerspiegeln. Daher hat sich BASF für eine integrierte Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung entschieden und in dieser Form zum ersten Mal über das Geschäftsjahr 2007 berichtet. Der Leser findet seither in einer Publikation alle Informationen, um BASF analysieren und beurteilen zu können. Das erhöht die Transparenz und erfüllt die Erwartungen aller relevanten Zielgruppen an die Berichterstattung.

Durch die Einführung eines integrierten Berichts hat BASF auch ihre internen Abläufe der Berichterstattung optimiert. Bis zum Jahr 2006 wurde neben dem Finanzbericht noch ein Unternehmensbericht erstellt, der insbesondere ökologische und gesellschaftliche Themen abdeckte. Die Zusammenführung dieser Berichte zu einem integrierten Bericht, der sowohl die Anforderungen an die Finanz- als auch an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllt, hat zu erheblichen Effizienzgewinnen geführt, denn die mehrfache Darstellung übergreifender Themen ist dadurch entfallen. Da die Inhalte des integrierten BASF-Berichts zugleich den seit dem Berichtsjahr 2017

gültigen Anforderungen der nichtfinanziellen Erklärung entsprechen, konnte diese für die BASF-Gruppe ohne strukturelle Änderung im bewährten Format umgesetzt werden. Zusätzlich zur Printausgabe des Geschäftsberichts bietet die Online-Version interessierten Lesern verschiedene Zusatzfunktionen. Beispielsweise ist der GRI-, Global-Compact- und SDG-Index im Online-Bericht abrufbar und listet Informationen auf zu Indikatoren der GRI, zu Themen mit Relevanz für die Prinzipien des UN Global Compact sowie zu Beiträgen zu den UN Sustainable Development Goals. Der direkte Link zum Vorjahresbericht erleichtert Vergleiche.

2. Vorgehensweise

Der integrierte Bericht der BASF dokumentiert die ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Leistung des Unternehmens und richtet sich vornehmlich an Stakeholder aus dem Finanz- und Nachhaltigkeitsbereich. BASF hat sich für jede der Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie, Gesellschaft) Ziele gesetzt und berichtet mit Hilfe von Key Performance Indicators (KPIs), inwieweit diese erreicht wurden. Seit 2020 hat BASF darüber hinaus zwei Nachhaltigkeitsindikatoren als bedeutsamste steuerungsrelevante Leistungsindikatoren definiert. Für diese Indikatoren werden unter anderem interne Kontrollsysteme, eine Verankerung in der Vorstandsvergütung sowie daraus abgeleitete externe Berichterstattungsverpflichtungen umgesetzt. Der integrierte Bericht von BASF zeigt, wie finanzielle und nichtfinanzielle KPIs miteinander zusammenhängen. Dazu werden Elemente des Rahmenwerks des International Integrated Reporting Council (IIRC) aufgegriffen. Beispielsweise enthält der Bericht einen grafischen Überblick über die Zusammenhänge zwischen den finanziellen und nichtfinanziellen Werttreibern, die Grundlage des Handelns von BASF sind, und dem Geschäftsmodell sowie den erzielten Ergebnissen. Darüber hinaus werden beispielhaft Produkte oder Lösungen vorgestellt, die einen Wert für BASF darstellen (etwa ein hohes Umsatzwachstum) und gleichzeitig Wert für die Umwelt, die Gesellschaft oder Kunden schaffen (beispielsweise geringere Treibhausgasemissionen). So verdeutlicht das Unternehmen, wie Nachhaltigkeit zum wirtschaftlichen Erfolg beiträgt.

Um die Bedeutung finanzieller und nichtfinanzieller Auswirkungen auf die Gesellschaft direkt miteinander vergleichen sowie ihre Wechselwirkungen aufzeigen zu können, hat BASF zusammen mit externen Experten die sogenannte Value-to-Society-Methodik erarbeitet, mit der die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit entlang der Wertschöpfungskette monetär bewertet werden können. Im Jahr 2019 hat BASF zusammen mit anderen Partnern die Value Balancing Alliance gegründet. Diese Initiative hat das Ziel, ein Modell für die Berechnung dieser mehrdimensionalen Wertschaffung zu entwickeln.

Insgesamt verfolgt BASF das Ziel, alle entscheidungsrelevanten Informationen im Rahmen eines integrierten, effizient gestalteten Berichts zu kommunizieren. Hierzu muss zwischen der vollständigen Darstellung der materiellen Themen und dem Umfang des Berichts abgewogen werden. Damit alle wesentlichen Informationen im Bericht enthalten sind, werden Erfahrungen aus dem regelmäßigen Dialog mit Stakeholdern aus der Wirtschaft, Nichtregierungsorganisationen sowie Kunden und Mitarbeitern zu spezifischen Themen dahingehend ausgewertet, wie sich diese Themen auf BASF auswirken. Insbesondere in der nichtfinanziellen Erklärung wird über Konzepte und Ziele berichtet, die BASF hinsichtlich materieller Themen verfolgt.

Als Unternehmen der chemischen Industrie kommt BASF eine besondere Verantwortung in den Bereichen Energie und Klimaschutz zu, die sich auch im BASF-Bericht widerspiegelt: Das Unternehmen berichtet ausführlich über Strategie, Ziele und Maßnahmen zur Energieeffizienz und

Treibhausgasreduzierung. Darüber hinaus veröffentlicht BASF bereits seit 2008 eine umfassende CO₂-Bilanz. Darin werden alle Treibhausgasemissionen entlang der Wertschöpfungskette berichtet und gleichzeitig die Emissionen aufgezeigt, die durch Nutzung von BASF-Produkten für den Klimaschutz vermieden werden. Die besonderen Transparenzanforderungen institutioneller Investoren zum Themenkomplex Energie und Klima erfüllt BASF, indem sie seit 2004 detaillierte Informationen zu Chancen und Risiken für das Unternehmen durch den Klimawandel über die internationale Non-Profit-Organisation CDP (früher: Carbon Disclosure Project) veröffentlicht. Seit 2019 hat BASF die Berichterstattung nach den Anforderungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosure (TCFD) begonnen. Dazu hat das Unternehmen zur besseren Leserführung einen Verweisindex in den Bericht aufgenommen, da die relevanten Informationen in die jeweiligen Kapitel integriert wurden. So sind beispielsweise Informationen im Risikobericht oder im Bericht des Aufsichtsrates ergänzt worden.

3. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Mit der Global Reporting Initiative (GRI) hat eine Multi-Stakeholder-Organisation Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt, die weltweit anerkannt sind. Im Unternehmensbericht 2003 hat BASF erstmals die GRI-Richtlinien zugrunde gelegt. In ihrem Bericht 2019 wendet BASF die Standards der Global Reporting Initiative in der umfassenden Umsetzungsoption an. Darüber hinaus hat sich BASF seit Beginn der Initiative am German IIRC Roundtable beteiligt und ist seit 2013 als Mitglied im IIRC aktiv, um ihre Erfahrungen zu integrierter Berichterstattung mit anderen Stakeholdern zu diskutieren und gleichzeitig Impulse für die Weiterentwicklung ihrer Berichterstattung zu erhalten.

Der integrierte Berichtsprozess hat die Zusammenarbeit – im Sinne des IIRC – zwischen Finanzwesen und Nachhaltigkeitsexperten seit 2007 kontinuierlich vertieft. Diese intensive Zusammenarbeit bildet auch das Fundament zur Bewältigung aktueller Herausforderungen wie der Umsetzung steigender Transparenzanforderungen im Rahmen des Sustainable Finance Action Plans.

BASF entwickelt ihren integrierten Bericht kontinuierlich weiter mit dem Ziel, eine noch fundiertere Basis zur Bewertung der künftigen Unternehmensleistung zu bieten. Dazu gehört auch, dass BASF nicht nur die positive ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Leistung darstellt, sondern auch auf negative Einflüsse, Dilemmata und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Unternehmensstrategie eingeht. Dies ist insbesondere im Rahmen der Value-to-Society-Methodik transparent darstellbar.

Im Bericht werden materielle Themen, abgeleitete Chancen und Risiken und deren Verankerung in Managementsystemen dargestellt. Der Bericht spiegelt so die am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtete Unternehmensstrategie wider und erlaubt den Nutzern eine Bewertung des Unternehmens basierend auf allen relevanten finanziellen und nichtfinanziellen Informationen.

Dr. Stefanie Wettberg, Senior Vice President Investor Relations, BASF SE, und Albert Hasselmeyer, ehemaliger Senior Vice President Group Accounting and Reporting, BASF SE

4.5 Digitalisierung der Unternehmensberichterstattung

Digitalisierung verändert die Berichterstattung

Die Digitalisierung verändert nicht nur die Realwirtschaft, sondern auch die Unternehmensberichterstattung grundlegend. Der physische Geschäftsbericht, der über Jahrzehnte hinweg die zentrale Informationsquelle über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens war, hat in den letzten Jahren deutlich an Relevanz verloren und wird bei zunehmend mehr Unternehmen durch digitale Berichte ersetzt. Im Bereich des Abschlusses ergeben sich zahlreiche neue Fragen zur Bilanzierung aufgrund von neuen digitalen Geschäftsmodellen und der verstärkten Nutzung IT-gestützter Medien (Apps, Clouds, Domains, Websites etc.; vgl. hierzu Fink 2019, S. 117 ff.). Der digitale Wandel macht aber auch vor den primär verbalen Berichtsinstrumenten wie dem Lagebericht, Nachhaltigkeitsbericht oder integrierten Bericht nicht halt. Vielmehr beeinflusst er zum einen die Berichtsinhalte, da sich aus der Digitalisierung für Unternehmen z.B. neue Risiken und Chancen ergeben (vgl. IDW 2017, S. 14). Zum anderen wirkt sich die Digitalisierung auf den Prozess der Erstellung, die Gestaltung sowie die Veröffentlichung und Verbreitung von Berichten aus. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass durch die Digitalisierung auch neue Kommunikationsmedien entstehen, die traditionelle Berichte ergänzen oder mit ihnen konkurrieren. Dies gilt vor allem für verschiedene Social-Media-Formate wie z.B. Facebook oder Twitter.

»Die Digitalisierung wirkt sich in mehrfacher Weise auf die Lageberichterstattung aus: So führt die zunehmende Digitalisierung einerseits zu teilweise disruptiven Änderungen von Strategien, Geschäftsmodellen und Prozessen. Damit kann die Digitalisierungsstrategie eines Unternehmens dessen Entwicklung und Wert wesentlich beeinflussen und wird so auch zum Thema im Lagebericht. Andererseits ändert sich aber auch der Prozess der Lageberichterstattung durch die Digitalisierung, indem Datengewinnung und -aufbereitung genauso automatisiert werden wie der Weg von der Datengenerierung bis zum fertigen Bericht. Zu guter Letzt erfolgt heutzutage auch die Verbreitung des Lageberichts überwiegend digital per XHTML/XBRL oder anderen elektronischen Formaten.«

Prof. Dr. Christoph Hütten, Honorarprofessor an der Universität Mannheim und ehem. Chief Accounting Officer, SAP SE

Erstellung des Lageberichts

Für die Lageberichterstattung bietet die Digitalisierung die Möglichkeit, den *Erstellungsprozess* effektiver und effizienter zu gestalten. Große Unternehmen setzen hierzu bereits Softwareprogramme ein, um die arbeitsteilige Erstellung der Texte zu unterstützen (vgl. hierzu den Erfahrungsbericht der Bayer AG, Abschnitt D.1.1). Dadurch können nicht nur Abstimmungsfehler vermieden, sondern es kann auch die Erstellung durch parallele Arbeitsschritte zeitlich gestrafft und damit letztlich effizienter realisiert werden. Weiterhin können Daten aus dem Abschluss oder anderen Datenquellen leichter in ein digitales Format eingebunden und im Laufe des Erstellungsprozesses fortlaufend aktualisiert werden.

Digitale Formate des Lageberichts

Im Rahmen der Lageberichterstellung können unterschiedliche *digitale Formate des Lageberichts* umgesetzt werden. Ein *PDF-Format* kommt dem traditionellen Lagebericht in Printversion am nächsten. Gleichwohl ist hierbei z.B. zu bedenken, dass ein klassisches

A4-Hochformat auf einem Bildschirm schwer lesbar ist und sich daher eher Querformate anbieten. Zudem bietet es sich an, die Möglichkeiten interaktiver PDF-Dateien zu nutzen, um über Schaltflächen und Links einfacher innerhalb des Lageberichts manövrieren zu können (vgl. z.B. den Geschäftsbericht 2019 von Adidas). Während PDF-Berichte trotz Navigationsmöglichkeiten immer noch auf einer primär linearen Darstellung beruhen, sind *Online-Berichte* in Form einer HTML-Website deutlich anders konzipiert. Inhalte werden nichtlinear dargestellt und durch die selektive Auswahl des Lesers erschlossen (vgl. Barrantes/Zülch 2019, S.193). Dabei kann die Benutzerfreundlichkeit durch verschiedene technische Elemente erhöht und der Lagebericht damit besser auf individuelle Informationsbedürfnisse der Adressaten ausgerichtet werden. So bieten z.B. Suchfunktionen die Möglichkeit, anhand von Stichworten relevante Informationen auch in umfangreichen Dokumenten schnell zu finden. Interaktive Filter- und Visualisierungsfunktionen ermöglichen es dem Nutzer, sich ausgewählte Kennzahlen individuell darstellen zu lassen. Solche technischen Funktionen in Online-Berichten finden sich inzwischen vor allem bei großen kapitalmarktorientierten Unternehmen wie z.B. Covestro, Daimler und Merck. Das sog. responsive Webdesign ermöglicht dabei eine einheitliche Darstellung von Inhalten, sodass diese unabhängig vom Endgerät – auf dem Desktop, Laptop, Tablet oder Smartphone – in einer gleichbleibenden Qualität abgebildet werden. Online-Berichte erleichtern weiterhin die Kennzeichnung geprüfter bzw. ungeprüfter Inhalte des Lageberichts (zu ungeprüften lageberichtsfremden Angaben vgl. Abschnitt E.1.3). Durch entsprechende Markierungen kann z.B. die Art der Prüfungssicherheit (hinreichende oder begrenzte Sicherheit) für den Leser kenntlich gemacht und ggf. durch Verweise erläutert werden. Die Gestaltung von Lageberichten im Online-Format bringt aber auch eine Reihe von Herausforderungen mit sich. So sind die Grenzen von Online-Berichten häufig diffus, vor allem dann, wenn durch Links weitere externe Inhalte eingebunden oder weiterführende Online-Ergänzungen zu dem geprüften und offiziell im Bundesanzeiger offengelegten Lagebericht erstellt werden.

Die Digitalisierung hat auch bedeutsame Implikationen für die Offenlegung und Verbreitung des Lageberichts. Bereits bisher müssen die Lageberichte zur Offenlegung in elektronischer Form beim Bundesanzeiger eingereicht werden (vgl. Abschnitt A.3.2). Darüber hinaus müssen bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Lageberichte künftig gem. § 328 HGB n.F. im Format der ESEF-Verordnung zusammen mit ihren Abschlüssen offenlegen (vgl. Jödicke/Jödicke 2018; Obst 2019; Schmidt 2020). Für IFRS-Abschlüsse ist dabei die IFRS-Taxonomie im iXBRL-Format anzuwenden, wodurch die Dokumente maschinenlesbar werden. Zusätzlich zur regulierten Offenlegung des Lageberichts veröffentlichen vor allem kapitalmarktorientierte Unternehmen ihren Lagebericht freiwillig auf verschiedenen anderen Kommunikationskanälen, insbesondere auf ihrer Website. Online-Lageberichte eröffnen dabei die Möglichkeit, nicht nur einseitig Informationen für die Adressaten bereitzustellen (Pull-Reporting), sondern durch interaktive Elemente mit den Adressaten beidseitig zu kommunizieren (Push-Reporting). Dabei kommt auch Social Media eine wichtige Rolle zu, um Adressaten zielgruppengerecht anzusprechen und auf bestimmte Themen im Lagebericht aufmerksam zu machen.

Offenlegung und
Verbreitung des
Lageberichts

- Social Media** Social Media werden daher von kapitalmarktorientierten Unternehmen zunehmend im Rahmen der Unternehmensberichterstattung genutzt. Sie ergänzen dabei traditionelle Berichte, ohne diese völlig zu verdrängen. Im Vergleich zu traditionellen Berichtsinstrumenten bieten Social Media den Vorteil, eine große Zielgruppe schnell zu erreichen und auf neue Finanzinformationen hinzuweisen. Inwieweit dadurch am Ende mehr oder weniger Aufmerksamkeit auf Informationen z.B. im Lagebericht gelenkt wird, ist eine offene Frage. Einerseits werden Adressaten angeregt, die weiterführenden Informationen in ihre Entscheidungen einzubeziehen, andererseits ist ihre Informationsverarbeitungskapazität beschränkt, sodass sie sich ggf. auch auf die Social-Media-Nachrichten fokussieren. In diesem Fall würde Social Media mit dem Lagebericht um die Gunst der Adressaten konkurrieren.
- Ausblick** Die Digitalisierung forciert den Umbruch und die dynamische Weiterentwicklung der Unternehmens- und speziell der Lageberichterstattung. Während PDF-Formate nur einen Zwischenschritt in die digitale Berichterstattung darstellen (vgl. Haller/Deiminger 2017, S.2694), bieten Online-Berichte für Unternehmen und ihre Stakeholder vielfältige Möglichkeiten, die Kommunikation zu verbessern. Sie dürften sich daher langfristig zumindest bei kapitalmarktorientierten Unternehmen durchsetzen.

Teil B
Grundsätze und Inhalte
der Lageberichterstattung

1 Grundsätze der Lageberichterstattung

1.1 Bedeutung von Grundsätzen für die Lageberichterstattung

Die §§ 289, 289a–f bzw. 315, 315a–d HGB geben inhaltlich bestimmte Mindestanforderungen an den Lagebericht vor. Jedoch finden sich in den gesetzlichen Regelungen keine konkreten Anforderungen an Umfang, Tiefe oder Form des Lageberichts. Um diese fehlende Konkretisierung auszugleichen, wurden in der einschlägigen Fachliteratur *Grundsätze einer ordnungsmäßigen Lageberichterstattung* (GoL) entwickelt (vgl. Baetge/Fischer/Paschert 1989). Diese stellen teilweise eine dem Zweck entsprechende Übertragung der bereits Mitte der 1930er Jahre eingeführten Grundsätze einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftslegung dar. Die Bezugnahme des § 128 Abs. 3 AktG 1937 auf diese Grundsätze einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaftslegung wurde auch seinerzeit schon i. S. einer Geschäftsberichterstattung ausgelegt, die »ein umfassendes Bild von dem Geschäftsverlauf und der Lage der Gesellschaft zu geben und den Jahresabschluss [sic!] zu erläutern« (Schlegelberger/Quassowski/Herbig/Geßler/Hefermehl 1937, § 128, Rn. 18) hat.

Entwicklung der Grundsätze

»Das HGB macht wenig konkrete Vorgaben zum Inhalt des Lageberichts. Die Anforderungen an den Inhalt und die formale Gestaltung von Lageberichten werden daher durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung konkretisiert. Auch wenn diese in der Literatur entwickelten Grundsätze gesetzlich nicht kodifiziert sind, werden sie durch DRS 20 verbindlich.«

Prof. Dr. Dr. h. c. Jörg Baetge, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Somit wurde bereits mit dieser Formulierung des § 128 Abs. 3 AktG 1937 ein *prinzipienbasierter Ansatz* im Rahmen der Berichterstattung implementiert, wobei eher allgemein formulierte inhaltliche Vorgaben durch ein System formaler Grundsätze ergänzt wurden, die die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berichterstattung konkretisieren. Analog hierzu kommt den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Lageberichterstattung auch die Aufgabe zu, die Auslegungsmöglichkeiten im Hinblick auf die abstrakten Formulierungen der §§ 289, 289a–f bzw. 315, 315a–d HGB und der darin verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe zu begrenzen. Zudem sollen die inhaltlichen Anforderungen an die Berichterstattung an konkretisierende Rahmenbedingungen geknüpft und damit der Zwecksetzung der Lageberichterstattung (vgl. Abschnitt A.1.1) Rechnung getragen werden. Am häufigsten wird in der einschlägigen Literatur auf die Grundsätze der Vollständigkeit, der Richtigkeit sowie der Klarheit rekuriert (vgl. u. a. Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 38 ff.; Böcking 2007, S. 36; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 36 ff.; Paetzmann 2019a, § 289, Rn. 17 ff.; Grottel 2020a, § 289, Rn. 21 ff.). Seitens des DRSC wurden mit DRS 15 im Jahr 2005 erstmals Grundsätze der Lageberichterstattung kodifiziert, die gem. § 342 Abs. 2 HGB durch die Bekanntmachung des Standards durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Vermutung für sich haben, die Konzernrechnungslegung betreffende Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu sein. Sie

Prinzipienbasierter Ansatz

wurden 2012 bei der Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung in überarbeiteter Form in DRS 20 übernommen.

Bedeutung der Grundsätze

Die Grundsätze der Lageberichterstattung gelten »*einzelregelungsübergreifend*« (so in Bezug auf DRS 20 u.a. Senger/Brune 2012, S. 1286) für alle Bestandteile des Lageberichts, so beispielsweise auch für eine auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichte Erklärung zur Unternehmensführung oder einen gesondert öffentlich zugänglich gemachten nichtfinanziellen Bericht (vgl. Kajüter 2017a, S. 618). Nichtsdestotrotz wird den Grundsätzen der Lageberichterstattung gemeinhin eine geringere Bedeutung zugesprochen als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) (vgl. Böcking 2007, S. 37). Dies wird insbesondere damit begründet, dass der Gesetzgeber sich u.a. in § 264 Abs. 2 HGB explizit auf die Anwendung der GoB bezieht, die GoL im Rahmen des HGB jedoch zunächst keinerlei Erwähnung finden. Relativierend ist hierbei jedoch – zumindest was die seitens des DRSC veröffentlichten Grundsätze der Lageberichterstattung angeht – auf die Gesetzesbegründung zum Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) aus dem Jahr 2004 zu verweisen. Danach kann nach der Ansicht des Gesetzgebers aus Gründen der Vereinheitlichung und der besseren Vergleichbarkeit von Lageberichten in der praktischen Anwendung auf die entsprechenden Regelungen des DRSC zurückgegriffen werden (vgl. BT-Drucks. 15/3419, S. 33). Damit verweist der Gesetzgeber – wenn auch nicht im Gesetz selbst, sondern in der Begründung – erstmals auf den damaligen E-DRS 20 bzw. den späteren DRS 15 und unterstreicht implizit die Vermutung, dass es sich bei den Regelungen um Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung i.S.d. § 342 Abs. 2 HGB handelt. Dies gilt somit auch für die in den Regelungen des DRSC zur Lageberichterstattung enthaltenen Grundsätze der Lageberichterstattung.

GoL Neben den in der Fachliteratur entwickelten GoL hat auch das Institut der Wirtschaftsprüfer in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung bzgl. der Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1) aus dem Jahr 1998 die Berichtsgrundsätze der Vollständigkeit, der Richtigkeit und der Klarheit formuliert (IDW RS HFA 1.7). In seiner Sitzung vom 07.07.2005 wurde IDW RS HFA 1 jedoch vom Hauptfachausschuss des IDW vor dem Hintergrund der damals neuen Vorschriften des DRS 15 aufgehoben. Mit DRS 15 implementierte auch das DRSC Grundsätze für die Lageberichterstattung, die jedoch über die drei bislang primär diskutierten Grundsätze hinausgingen.

Weiterentwicklung der Grundsätze

Mit der umfassenden Überarbeitung der Standards zur Lageberichterstattung durch das DRSC im Jahr 2012 wurden einige der ursprünglich in DRS 15 kodifizierten Grundsätze *inhaltlich leicht überarbeitet* in DRS 20 übernommen. Dies gilt für die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung. Der in DRS 15 noch enthaltene Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung wurde hingegen nicht in DRS 20 übernommen. Dies wurde damit begründet, dass die zu diesem Grundsatz gehörenden Textziffern kein umfassendes Prinzip der Lageberichterstattung darstellen (DRS 20.B12) und sich dadurch Redundanzen zu anderen Grundsätzen und Textziffern

ergeben (vgl. Kajüter 2013a, S. 14 f.). Mit dem Grundsatz wurden seinerzeit die Grundzüge der Diskussion um eine wertorientierte Unternehmensführung in der Lageberichterstattung verankert, um zu gewährleisten, dass alle zum Berichtszeitpunkt bekannten Sachverhalte mit wesentlichem Einfluss auf die zukünftige Wertentwicklung des Unternehmens im Rahmen des Lageberichts dargestellt und erläutert werden. Damit wurde der Lageberichterstattung eine verstärkt Shareholder-Value-orientierte Prägung gegeben (vgl. Fink 2007, S. 200). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die bisher mit diesem Grundsatz in Verbindung gebrachten Informationen heute keinen Eingang mehr in den Lagebericht finden. Vielmehr finden sich weiterhin entsprechende Angabepflichten in den Einzelregelungen des DRS 20, insbesondere zum Wirtschafts- und Prognosebericht.

Mit DRS 20 neu eingefügt wurde der Grundsatz der Informationsabstufung. Der Grundsatz der Wesentlichkeit wird pointierter herausgestellt. Die inhaltliche Ausgestaltung der Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit im Rahmen des DRS 20 orientiert sich weitgehend an den bereits in der Literatur entwickelten Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung. Die einzelnen Grundsätze werden in den nächsten Abschnitten detailliert besprochen.

1.2 Grundsatz der Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt die Angabe aller Informationen, die notwendig sind, um dem Adressaten eine umfassende Urteilsbildung über sowohl Geschäftsverlauf und Lage als auch zukünftige Entwicklungsaussichten des Unternehmens zu ermöglichen (vgl. u.a. Mellerowicz/Brönner 1970, § 160, Rn. 49; Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 18). DRS 20.12 bezieht zudem die Bedeutung der Informationen für die Beurteilung der Ressourcenverwendung ein. Damit wird auch das Ziel der Rechenschaftslegung bzgl. der Ressourcenverwendung im Vollständigkeitsgrundsatz verankert.

Bezugspunkte der Vollständigkeit

Während der Vollständigkeitsgrundsatz im Rahmen der Erstellung des Abschlusses meist i. S. einer quantitativen Vollständigkeit verstanden wird – so beispielsweise im Zusammenhang mit der Erfassung der buchungspflichtigen Sachverhalte (vgl. Leffson 1987, S. 219) –, gilt im Hinblick auf die Lageberichterstattung primär eine *qualitative Vollständigkeit*. Dies bedeutet, dass ein vollständiger Lagebericht nicht sämtliche Geschäftsvorfälle einer Berichtsperiode umfassend abbilden muss, sondern vielmehr eine Berichterstattung über alle für die Gesamtbeurteilung eines Sachverhalts »unentbehrlichen Berichtselemente« (Moxter 1976, S. 92) zu beinhalten hat. In der praktischen Anwendung dürfte es jedoch v.a. aufgrund des kaum überschaubaren Umfangs an unternehmens- wie auch branchenspezifischen Einflussfaktoren auf Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung eines Unternehmens äußerst schwerfallen, unentbehrliche von entbehrlichen Berichtsinhalten abzugrenzen. Umfang und Ausgestaltung des Lageberichts im Detail sind dementsprechend subjektiv geprägt.

Qualitative Vollständigkeit

Keine standardisierten Berichtspflichten	Gerade diese meist hohe Abhängigkeit der Berichterstattung von den <i>unternehmensspezifischen Gegebenheiten</i> macht eine Standardisierung der Berichtspflichten i.S. einer finalen Auflistung anzugebender Inhalte nahezu unmöglich. In Verbindung mit dem Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung kommt dieser die wichtige Aufgabe zu, die für die Lageberichterstattung relevanten Daten zu selektieren. Insofern liegt die Beurteilung der Vollständigkeit im Ermessensbereich der Unternehmensleitung.
Implizite Informationsabstufung	Implizit wird bereits hier eine abgestufte Informationspflicht umgesetzt. Dies bedeutet, dass Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens abhängen, insbesondere von dessen Größe, der Komplexität seiner Geschäftstätigkeit und einer etwaigen Kapitalmarktorientierung. Bezogen auf die Vollständigkeit der Daten kann demnach davon ausgegangen werden, dass der Adressat eines kleinen, wenig komplexen und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmens weniger umfangreiches Datenmaterial für seine Urteilsbildung über Ressourcenverwendung, Geschäftsverlauf, Lage und zukünftige Entwicklungsaussichten des Unternehmens benötigt. Im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung grenzt der Gesetzgeber den Vollständigkeitsgrundsatz sogar explizit noch weiter ein, indem die Angabepflichten an das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens <i>sowie</i> der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des berichtenden Unternehmens auf die nichtfinanziellen Aspekte gekoppelt sind (§ 289c Abs. 3 HGB).
Kein Rückgriff auf den Abschluss	Vollständigkeit bedeutet nach DRS 20.13 aber auch, dass der Lagebericht aus sich selbst heraus – also <i>ohne Rückgriff</i> auf die Daten des Abschlusses – verständlich sein muss. Der Lagebericht muss demnach (bestimmte Verweismöglichkeiten ausgenommen) alle Daten enthalten, die zur Erfüllung des Informationszwecks der Lageberichterstattung benötigt werden. Dies führt i.d.R. dazu, dass im Abschluss enthaltene Informationen z.T. auch in aggregierter Form Eingang in den Lagebericht finden.
Saldierungsverbot	Schließlich geht mit dem Grundsatz der Vollständigkeit auch ein Saldierungsverbot einher (DRS 20.16). So ist über positive und negative Aspekte stets separat zu berichten.

BEISPIEL

Saldierungsverbot

Lage und zukünftige Entwicklung der Medizin AG hängen stark von der Entwicklung des Ölpreises (kostenseitig) sowie von der Entwicklung des Erstattungssatzes durch die Krankenversicherungen (ertragsseitig) ab. Im Berichtsjahr ist der Ölpreis stark gestiegen, was die umsatzbezogenen Kosten der Medizin AG stark ansteigen ließ. Dieser Kosteneffekt wurde jedoch z.T. durch eine Erhöhung des Erstattungssatzes der Krankenversicherungen kompensiert, der ertragsseitig zu einer Entlastung führte.

Die Medizin AG darf in ihrem Lagebericht nicht nur den Saldo aus Kosten- und Ertragseffekten darstellen. Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt in diesem Beispiel, dass sowohl über die kosten- als auch die ertragsseitigen Entwicklun-

gen separat und unsaldiert zu berichten ist. Dies hat z.B. für die Prognoseberichterstattung den informationsbezogenen Vorteil, dass dem Adressaten die Entwicklung beider Einflussfaktoren vermittelt und damit auch eine umfassendere Beurteilung der künftigen Entwicklung ermöglicht wird.

Eine teilweise Relativierung erfährt diese Ausprägung der Vollständigkeit im Rahmen der Lageberichterstattung nach DRS 20 durch die Möglichkeit, auf bestimmte Berichtselemente *außerhalb* des Lageberichts zu verweisen. Entsprechend beinhaltet DRS 20 die gesetzlich in den §§ 289, 289a, 289b, 289f, 315, 315a und 315b HGB kodifizierten Verweismöglichkeiten, was u.a. zur Vermeidung von Redundanzen zwischen dem Lagebericht und anderen Berichtsteilen oder Informationsquellen beitragen soll. Weitergehende, gesetzlich nicht geregelte Verweise, wie z.B. ein Verweis auf etwaige Anhangangaben zu Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten, enthält DRS 20 nicht. Der Standard führt in einer abschließenden Aufzählung folgende Verweismöglichkeiten auf (DRS 20.21), die die Vollständigkeit i. S. d. DRS 20.13 nicht beeinträchtigen:

Verweismöglichkeiten

- eine gem. §§ 289f bzw. 315d i. V. m. § 289f HGB auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichte Erklärung zur Unternehmensführung,
- Angaben zur Vorstands-/Organvergütung, die separat in einem Corporate-Governance-Bericht außerhalb des Lageberichts im Geschäftsbericht gemacht werden, oder
- Verweise auf Informationen, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (§ 315 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 315a Abs. 1 Satz 3 HGB) oder Regelungen des DRS 20 (DRS 20.K192, K198, K219, K223a und K231) im Anhang gemacht werden.

Die in DRS 20 vorgesehenen Verweise haben ersetzenden Charakter, sodass eine Angabe im Lagebericht bei entsprechender Verweisung unterbleiben kann. Aber auch darüber hinaus sind Verweise vom Lagebericht in andere Berichtsinstrumente möglich. Allerdings können diese keine im Lagebericht vorgesehenen Angaben ersetzen, sondern dürfen lediglich auf weiterführende Informationen (z.B. mit höherem Detaillierungsgrad) außerhalb des Lageberichts hinweisen.

Praxisbeispiel: Commerzbank

Für die Einzelheiten des Genehmigten Kapitals, insbesondere zu Laufzeiten und Ausübungsbedingungen, verweisen wir auf die ausführlichen Erläuterungen im Anhang Note 62 auf Seite 253 ff.

(Quelle: Commerzbank AG, Geschäftsbericht 2019, S. 45)

Besondere Verweismöglichkeiten regelt der Standardsetter zudem in DRS 20.243 für den Fall, dass die *nichtfinanzielle Erklärung* einen besonderen Abschnitt im Lagebericht bildet. In diesem Fall darf hierin auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verwiesen werden. Dies kann sich beispielsweise für die Beschreibung

des Geschäftsmodells oder die Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anbieten. Analog dazu regelt DRS 20.256 die Möglichkeit, in Bezug auf die in einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht aufzunehmenden Daten auf die im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben zu verweisen. Werden die Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung in einen besonderen Abschnitt eines anderen Berichts – z.B. eines Nachhaltigkeitsberichts – integriert, darf in dem besonderen Abschnitt auf Angaben verwiesen werden, die außerhalb dieses Abschnitts, jedoch innerhalb des anderen Berichts gemacht werden. Im Gegensatz dazu verbieten DRS 20.244 und 256 Verweise auf den Anhang, da diese auch gesetzlich nicht vorgesehen sind. Unberührt hiervon bleibt die gesetzliche Anforderung des § 315c i.V.m. § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB, wonach auf im Abschluss ausgewiesene Beträge hinzuweisen ist und zusätzliche Erläuterungen hierzu zu machen sind.

Eine Verweisungsempfehlung findet sich zudem in DRS 20.114 hinsichtlich der *Nachtragsberichterstattung*. Mit dem BilRUG wurde der Nachtragsbericht vom Lagebericht in den Anhang verschoben (vgl. dazu ausführlich Fink/Heyd/Kreher 2016, S.193). Allerdings ist der Nachtragsbericht – rein sachlich gesehen – weiterhin der Lageberichterstattung zuzuordnen, da er wesentliche Informationen zur Beurteilung der Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens vermittelt. Insofern stellt die Nachtragsberichterstattung Geschäftsvorfälle mit direkter Auswirkung auf die zukunftsorientierte Berichterstattung im Lagebericht dar. Die Verschiebung des Nachtragsberichts in den Anhang kann demnach dazu führen, dass die Ausführungen in der Prognose-, der Risiko- oder der Chancenberichterstattung die Lage oder die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens nicht mehr zutreffend abbilden. Um den Lageberichtsadressaten entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen, trotzdem aber keine Doppelangaben zu verursachen, empfiehlt DRS 20.114 in diesen Fällen einen Verweis auf den Nachtragsbericht im Anhang. Allerdings führt ein derartiger Verweis nicht dazu, dass über entsprechende Sachverhalte nicht mehr unter den prognosebezogenen Annahmen zu berichten ist (vgl. Fink/Schmidt 2015, S. 2159 sowie DRS 20.B30).

Die Wirksamkeit der Verweismöglichkeiten setzt voraus, dass die entsprechenden Verweise eindeutig sind. Werden Informationen an anderer Stelle außerhalb des Lageberichts, z.B. im Rahmen der Ad-hoc Berichterstattung, in Pressemitteilungen oder der freiwilligen Kapitalmarktkommunikation angegeben, kann nicht auf eine Berichterstattung im Lagebericht verzichtet werden. Einschränkungen gelten für die nichtfinanzielle Berichterstattung (vgl. Abschnitt B.8).

Segmentierung
der Angaben

DRS 20 regelt den Bezug zu *Segmentdaten* nicht unter dem Grundsatz der Vollständigkeit, sondern unter dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit. Dies ist jedoch nicht i.S. einer geminderten Bedeutung segmentierter Daten zu verstehen. Umfasst der Abschluss eine Segmentberichterstattung und sind segmentierte Daten für die Beurteilung des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung notwendig, sind die entsprechenden Daten i.S.d. Vollständigkeitsgrundsatzes auch ohne explizite Bezugnahme

auf die Segmentberichterstattung berichtspflichtig. In der Begründung zu DRS 20 wird dies jedoch dahingehend relativiert, dass sich die segmentspezifischen Angabepflichten grundsätzlich auf Informationen im Kontext der segmentspezifischen Angaben im Abschluss beziehen. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Lagebericht nur dann segmentierte Angaben zur Ertragslage des Unternehmens zu enthalten hat, wenn ein ggf. im Abschluss enthaltener Segmentbericht Angaben zur Ertragslage enthält (DRS 20.B41). Damit wird der Umfang segmentspezifischer Angaben im Lagebericht weitgehend an den Umfang der Angaben in der Segmentberichterstattung geknüpft. Vor allem für nach IFRS bilanzierende Unternehmen bedeutet dies, dass sich die segmentierten Angaben im Lagebericht nach der praktischen Umsetzung des dem IFRS 8 zugrunde liegenden Management Approach bei der Segmentdatenermittlung richten (vgl. dazu detailliert Fink/Ulbrich 2007, S. 2 ff.). Ergänzende segmentierte Angaben sind beispielsweise im Rahmen der Prognoseberichterstattung aufzunehmen, wenn die aus Gesamtunternehmenssicht vermittelte Darstellung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt (DRS 20.132 sowie Abschnitt B.5.2.1).

1.3 Grundsatz der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit

Der Lagebericht hat nicht nur vollständig, sondern auch *verlässlich* und *ausgewogen* zu sein. In der einschlägigen Literatur werden die Bestandteile des Verlässlichkeitsgrundsatzes teilweise auch unter den Begriffen der Richtigkeit (vgl. z. B. Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 17; Böcking 2007, S. 36; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 41 f.) oder der Wahrheit (vgl. z. B. Unseld 1976, S. 65 f.; Grottel 2020a, § 289, Rn. 27) behandelt. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in DRS 20.17, wonach der Lagebericht verlässliche – d. h. zutreffende und nachvollziehbare – Informationen zu liefern hat. Für den Berichtsadressaten muss zudem erkennbar sein, ob es sich bei einer Information um eine Tatsachenangabe oder um eine Meinungsäußerung handelt. Auf diese Weise soll ein Mindestmaß an Objektivität in der Berichterstattung erzielt werden. Dies impliziert außerdem, dass das publizierte Datenmaterial im Lagebericht plausibel, konsistent sowie willkür- und widerspruchsfrei zu sein hat (DRS 20.19).

Objektivität der
Berichterstattung

Weniger problematisch erscheint eine Beurteilung der Verlässlichkeit im Hinblick auf *retrospektive Daten*. Hier impliziert die Forderung nach Verlässlichkeit auch, dass die tatsachenbezogenen Angaben intersubjektiv nachprüfbar sind, z. B. durch Abgleich mit den Belegen oder Dokumentationen zum tatsächlichen Sachverhalt oder die Angaben im Abschluss. Als ungleich problematischer erweist sich hingegen die Beurteilung der Verlässlichkeit *prospektiver oder meinungsgefärbter Daten*. Um ein angemessenes Maß an Verlässlichkeit z. B. von Prognosedaten zu erzielen, sind die zugrunde liegenden Annahmen sowie die verwendeten Verfahren und Prozesse in die Beurteilung mit einzubeziehen. Hierbei kommen deren Konsistenz sowie der Willkür- und Widerspruchsfreiheit eine besondere Bedeutung zu. Eine klare Unterscheidung von prospektiven gegenüber

Beurteilung der
Verlässlichkeit

stichtagsbezogenen oder retrospektiven Informationen (DRS 20.19) soll dieser Tatsache Rechnung tragen.

Plausibilität Eine allgemeine Anforderung an die Plausibilität der Daten ist auch, dass sich die aus den Angaben des Lageberichts gezogenen *Folgerungen* als schlüssig vor dem Hintergrund allgemein bekannter Wirtschaftsdaten erweisen. Dies kann auch als eine Art Nachprüfbarkeit oder zumindest Plausibilisierbarkeit der Angaben in einem (gesamt-)wirtschaftlichen Kontext verstanden werden.

BEISPIEL

Plausibilität

Die Kostenstruktur der Medizin AG hängt maßgeblich von der Entwicklung des Ölpreises ab. Im Berichtsjahr ist dieser – wie aus der Berichterstattung in der Tagespresse allgemein bekannt ist – stark gestiegen. Eine (undifferenzierte) Berichterstattung der Medizin AG zu sinkenden Kosten (bei gleicher Menge) wäre demnach vor dem Hintergrund des steigenden Ölpreises nicht schlüssig. Die Medizin AG müsste demnach herausstellen, welche Entwicklungen – unter Berücksichtigung des gestiegenen Ölpreises – zu einem Sinken der Kosten geführt haben.

Ausgewogenheit der Darstellungen Die Angaben im Lagebericht müssen überdies *ausgewogen* sein. Eine einseitige Darstellung positiver oder negativer Aspekte – wie sie z. B. unter Anwendung des Grundsatzes der Vorsicht erfolgen würde – ist nicht mit DRS 20.18 vereinbar und würde dem Informationsziel des Lageberichts widersprechen.

BEISPIEL

Ausgewogenheit der Berichterstattung

Die Freudenreich GmbH befindet sich derzeit in einer wirtschaftlichen Krise und fürchtet um die Existenz des Unternehmens. Der Finanzvorstand überlegt daher, ob er vor dem Hintergrund des Interesses der derzeitigen Anteilseigner am Fortbestand des Unternehmens nicht eine intensive (und einseitige) Fokussierung auf die positiven Aspekte der wirtschaftlichen Lage sowie der Chancen des Unternehmens rechtfertigen könnte.

Mit einer derartigen einseitigen Berichterstattung würde das Unternehmen jedoch gegen den Grundsatz der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit verstoßen. Zwar ist das Interesse bestehender Investoren am Fortbestand des Unternehmens nachvollziehbar, den berechtigten Informationsinteressen etwaiger zukünftiger Investoren sowie der Gläubiger würde eine unausgewogene Berichterstattung hingegen zuwiderlaufen.

Verlässlichkeit vs. Entscheidungsrelevanz In der Berichtspraxis insbesondere nach IFRS bilanzierender Unternehmen zeigt sich häufig eine Diskussion um den *trade-off* zwischen der Entscheidungsrelevanz von Informationen und deren Verlässlichkeit/glaubwürdiger Darstellung. Diese Diskussion hat ihre

Ursprünge jedoch nicht in der Lageberichterstattung, sondern erstreckt sich vor allem auf den Abschluss. Eine analoge Anwendung auf die Lageberichterstattung liegt nichtsdestotrotz nahe. Entscheidungsrelevanz bedeutet dabei, dass der Adressat durch Nutzung einer Information zu einer anderen unternehmensbezogenen Entscheidung kommen würde als ohne die entsprechende Information (vgl. Ballwieser 2002, S. 117). Bezogen auf den Lagebericht fordern Investoren und ihre Intermediäre z.B. oftmals die Angabe langfristiger Prognosedaten (optimalerweise in Form von Zeitreihen), um diese im Rahmen von Bewertungsmodellen für Investitionsentscheidungen nutzbar zu machen. Derartigen Daten wird somit eine hohe Entscheidungsrelevanz im Rahmen von Investitionsentscheidungen beigemessen. Mit der Ausdehnung des Prognosehorizonts sinkt allerdings auch die Plausibilisierbarkeit und damit die Verlässlichkeit der Daten. Im Umkehrschluss werden verlässliche Vergangenheitsdaten oft als weniger entscheidungsrelevant i.S. zukunftsorientierter Investitionsentscheidungen eingestuft. Durch die Aufnahme des Rechenschaftsziels in die Zielsetzung der Lageberichterstattung nach DRS 20.3 wurden Verlässlichkeit und Entscheidungsrelevanz in ein ausgewogeneres Verhältnis zueinander gesetzt. Dies steht auch im Einklang mit dem bereits dargestellten Grundsatz der Vollständigkeit, der für die retrospektiven wie die prospektiven Berichtselemente gleichermaßen Gültigkeit besitzt.

1.4 Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit

Bevor die Inhalte des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit erörtert werden können, ist der Frage nachzugehen, für wen die Informationen des Lageberichts klar sein sollen. DRS 20 greift hierbei an mehreren Stellen auf den Begriff des verständigen Adressaten zurück. Eine Definition des Begriffs findet sich in DRS 20 nicht. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass der Begriff in Anlehnung an den in § 238 Abs. 1 HGB verwendeten Begriff des *sachverständigen Dritten* abgegrenzt werden kann, der sich bei Befolgung des Standards innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lage des Unternehmens und dessen Entwicklung verschaffen kann.

Verständiger
Adressat

Der in der Literatur entwickelte Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit verlangt eine eindeutige und logisch strukturierte Darstellung der Inhalte des Lageberichts. Diese Forderung nach Struktur wirft die Frage nach einer *fest vorgegebenen Gliederung* des Lageberichts auf. Ein Vorteil einer Gliederungsvorgabe kann in der Erzielung einer – zumindest formalen – zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit gesehen werden (vgl. z.B. Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 21). Die Vorgabe einer festen Gliederung kann das Problem einer zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit jedoch nur bedingt lösen, da aufgrund der bereits dargestellten Spezifität der Lageberichterstattung je nach individueller Unternehmensorganisation ggf. eine abweichende Gliederung einen höheren Informationsnutzen für den Adressaten bieten kann. Dies kann beispielsweise für diversifizierte Unternehmen

Art der Darstellung

zutreffen, für die oftmals eine an den Segmenten ausgerichtete Gliederung der Lageberichts-inhalte aussagekräftiger sein kann (vgl. Fink/Keck 2004, S. 1084).

Keine Gliederungs-vorgabe	DRS 20 gibt keine Mindestgliederung für die inhaltliche Strukturierung der Angaben im Lagebericht vor, auch wenn dies z.T. aus Vergleichbarkeitsgründen als sinnvoll angesehen wird. Allerdings schreibt DRS 20.25 vor, die Inhalte des Lageberichts in abgegrenzte Abschnitte zu untergliedern und durch Überschriften zu den einzelnen Abschnitten eindeutig zu bezeichnen. Damit wird zwar eine Strukturierung des Lageberichts gefordert und der Übersichtlichkeit der Berichterstattung Rechnung getragen. Auch die intertemporäre Vergleichbarkeit wird unter Berücksichtigung des Stetigkeitsgrundsatzes weiterhin gewährleistet. Die Art der Strukturierung wird damit jedoch nicht vorgegeben und entsprechend dem Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung deren Entscheidung überlassen.
Implikationen des § 265 HGB	In der einschlägigen Literatur wird hinsichtlich der Gliederung des Lageberichts teilweise auch auf die allgemeinen Gliederungsgrundsätze des § 265 HGB Bezug genommen. So vertritt beispielsweise <i>Grottel</i> die Auffassung, der Lagebericht sei dem Sinne des § 265 Abs. 4 HGB entsprechend nach Geschäftsbereichen zu gliedern (vgl. <i>Grottel</i> 2020a, § 289, Rn. 29). Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden, da sich § 265 Abs. 4 HGB explizit auf die »Gliederung des Jahresabschlusses« bezieht und der Lagebericht keinen Bestandteil des Abschlusses, sondern ein ergänzendes wie auch eigenständiges Informationsinstrument (vgl. <i>Coenenberg/Haller/Schultze</i> 2018, S. 934) darstellt.
Verständliche Darstellung	Gemäß dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit darf der Lagebericht keine mehrdeutigen und irreführenden Angaben enthalten, die sonst dazu geeignet wären, die tatsächliche Lage des Unternehmens zu verschleiern (vgl. <i>Moxter</i> 1976, S. 93). Der Lagebericht hat die abzubildenden Sachverhalte entsprechend verständlich darzustellen. Dies bedingt nach allgemeinem Begriffsverständnis eine klare und verständliche Sprache. Auch Graphiken, Tabellen oder andere <i>visuelle Hilfsmittel</i> können die Klarheit und Übersichtlichkeit der Ausführungen unterstützen.
Geschlossene Form	Nach DRS 20.20 ist der Lagebericht sowohl vom Abschluss als auch von sonstigen veröffentlichten Informationen im Geschäftsbericht eindeutig zu trennen. Dies hat zur Folge, dass der Lagebericht in <i>geschlossener Form</i> unter der Überschrift »Lagebericht« bzw. »Konzernlagebericht« aufzustellen und zu veröffentlichen ist. Eine geschlossene Form kann nach DRS 20.21 auch dann unterstellt werden, wenn die bereits unter dem Grundsatz der Vollständigkeit beschriebenen Verweismöglichkeiten Anwendung finden.
Zusammengefasster Lagebericht	Im Kontext der Klarheit und Übersichtlichkeit ist es erlaubt, den Konzernlagebericht mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammenzufassen (§ 315 Abs. 3 HGB, DRS 20.22). Vorteile einer derartigen Zusammenfassung können z.B. die Vermeidung von Redundanzen bzw. umfangreicher wortgleicher Passagen, aber auch die Verringerung

der Fehleranfälligkeit durch die Wiederholung bestimmter Sachverhalte sein. Als nachteilig kann sich jedoch erweisen, dass der Adressat an manchen Stellen den Überblick darüber verlieren kann, ob sich ein bestimmter Abschnitt des Lageberichts gerade auf den Konzern oder das Mutterunternehmen bezieht. Diesem Problem kann jedoch durch eine exakte Bezeichnung der Berichtsteile entgegengewirkt werden. Inhaltlich hat der zusammengefasste Lagebericht alle Daten zu enthalten, die für eine Beurteilung sowohl der wirtschaftlichen Lage des Konzerns als auch des Mutterunternehmens notwendig sind. Dabei sind Informationen, die nur den Konzern betreffen, von denen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen (DRS 20.23). Nutzt ein Unternehmen diese Möglichkeit der Zusammenfassung, ist dies in der Überschrift des Berichts zu verdeutlichen (DRS 20.24).

Praxisbeispiel: Deutsche Börse

Der vorliegende zusammengefasste Lagebericht bezieht sich sowohl auf den Konzern Gruppe Deutsche Börse als auch auf die Deutsche Börse AG und enthält die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung gemäß der CSR-Richtlinie. Er erfüllt die Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 (DRS 20).

(Quelle: Deutsche Börse AG, Geschäftsbericht 2019, S. 18)

Der Klarheitsgrundsatz wird oftmals auch durch die Forderung nach einer Vergleichbarkeit der Berichte – zwischenbetrieblich wie intertemporal – weiter konkretisiert. DRS 20 greift die Vergleichbarkeit dagegen nicht explizit als Grundsatz der Lageberichterstattung auf, sondern ordnet sie der Klarheit unter. Die intertemporale Vergleichbarkeit soll durch eine Verankerung des Stetigkeitsprinzips in DRS 20.26 gewährleistet werden. In der einschlägigen Fachliteratur wird dies – zumindest formal – z. T. anders gelöst. So definieren beispielsweise *Baetge/Fischer/Paskert* im Rahmen ihrer Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung oder der *Arbeitskreis »Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft e.V.* in seinen Grundsätzen für das *Value Reporting* Vergleichbarkeit als einen eigenständigen Grundsatz der Lageberichterstattung und ordnen die Stetigkeit diesem unter (vgl. *Baetge/Fischer/Paskert* 1989, S. 20 f.; *Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* 2002, S. 2339 f.). Jedoch erscheint es durchaus sinnvoll, das Stetigkeitsprinzip als Ausdruck der Klarheit zu behandeln, da Brüche in der stetigen Darstellung der Sachverhalte auch die Klarheit im Sinne einer mangelnden Vergleichbarkeit beeinträchtigen (so auch *Moxter* 2003, S. 232).

Vergleichbarkeit/
Stetigkeit

Ein klarer und übersichtlicher Lagebericht erfüllt die Anforderungen der Stetigkeit sowohl in materieller als auch in formaler Hinsicht. *Formale Stetigkeit* bedeutet dabei, dass den Angaben die gleiche Gliederung bzw. Struktur sowie den einzelnen Abschnitten/Posten die gleichen inhaltlichen Komponenten zugrunde gelegt werden. Die *materielle Stetigkeit*

Materielle und
formale Stetigkeit

zielt hingegen primär auf die inhaltliche Konsistenz der grundlegenden Prinzipien der Erstellung des Lageberichts ab, d.h. die Grundsätze zur Behandlung bestimmter Sachverhalte, zur Ermittlung von Werten und zur Prognose zukünftiger Entwicklungen sind stetig beizubehalten.

Stetigkeitsbrüche *Ausnahmen von der Stetigkeit* sind nur zulässig, sofern damit eine Verbesserung der Klarheit und der Übersichtlichkeit des Lageberichts einhergeht (DRS 20.26). Der Grundsatz legt zudem fest, dass eventuelle Brüche in der Stetigkeit anzugeben und zu begründen sind (DRS 20.26). Mit dieser Begründungspflicht wird dem Bilanzierenden eine informationspolitische Gestaltung der Lageberichts-inhalte i.S. einer verdeckten Jahresabschlusspolitik erschwert (vgl. zu Grenzen der Jahresabschlusspolitik Fink/Reuther 2010, S. 7). Enthält der Lagebericht Vorjahresangaben, sind diese – sofern mit vertretbarem Aufwand möglich – rückwirkend anzupassen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Angaben für die Berichtsperiode nach der ursprünglichen sowie nach der geänderten Darstellungsweise zu machen. Auf diese Weise soll eine Vergleichbarkeit der Lageberichte in zeitlicher Hinsicht gewährleistet werden.

Intertemporale Vergleichbarkeit Neben dem Stetigkeitsprinzip dient auch die Angabe von *Vergleichswerten zum Vorjahr* der intertemporalen Vergleichbarkeit. Diese ist nach § 265 Abs. 2 HGB jedoch lediglich für Bilanz und GuV vorgeschrieben. Für den Lagebericht ist somit keine zwingende Angabe von Vorjahreswerten vorgesehen. Allerdings kann im Lagebericht vor dem Hintergrund der Angabe von Prognose-Ist-Vergleichen oder von Veränderungen gegenüber dem Vorjahr nicht komplett auf Vergleichswerte verzichtet werden. In der Anwendungspraxis ergänzen jedoch viele Unternehmen in ihren Lageberichten Vergleichswerte zum Vorjahr, auch wenn diese gesetzlich nicht zwingend sind.

Zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit Im Gegensatz dazu kann eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit in Bezug auf den Lagebericht *kaum Gegenstand des Stetigkeitsprinzips* sein. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Inhalte des Lageberichts zu spezifisch auf unterschiedliche Unternehmen in unterschiedlichsten Umweltsituationen auszurichten sind. Dieser hohe Grad an Spezifität der Berichterstattung wird insbesondere auch durch den in DRS 20.31 gefassten Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung unterstrichen, der eine zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit weiter erschwert (vgl. ähnlich auch in Bezug auf das Value Reporting Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2002, S. 2339f.). Dies wird jedoch insbesondere durch die Forderung des DRS 20.25 nach einer inhaltlich abgegrenzten und durch Überschriften erkennbaren Untergliederung der Lageberichte relativiert.

BEISPIEL

Zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit

Die Drucker AG ist ein weltweit tätiger Hersteller von Laserdruckern für den privaten Gebrauch und verkauft ihre Produkte ausschließlich an Privatkunden. Da in unterschiedlichen Regionen der Erde unterschiedliche Rahmenbedingungen sowie Kundenbedürfnisse herrschen, gliedert die Drucker AG die Daten in ihrem Lagebericht nach geographischen Regionen.

Die Print GmbH ist in derselben Branche wie die Drucker AG tätig, allerdings verkauft sie ihre Produkte nur in Mitteleuropa und dort an Privat- und Geschäftskunden. Da in Mitteleuropa weitgehend vergleichbare Rahmenbedingungen herrschen, sich die Bedürfnisse von Privat- und Geschäftskunden jedoch unterscheiden, gliedert die Print GmbH die Informationen im Lagebericht nach Kundengruppen.

Der hohe Grad an Spezifität der Unternehmen und ihrer jeweiligen Rahmenbedingungen macht eine an diese Spezifika angepasste Berichterstattung i.S. einer klaren und übersichtlichen Vermittlung von Informationen notwendig, auch wenn durch die unterschiedliche Gliederung der Daten die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit erschwert wird.

Obwohl der Lagebericht ein *eigenständiges Berichtsinstrument* darstellt (DRS 20.4), kommt ihm eine Ergänzungsfunktion zum Abschluss zu. In diesem Zusammenhang fordert DRS 20.29, dass ein Bezug zwischen dem Abschluss und den Informationen des Lageberichts nachvollziehbar darzustellen ist. Eine entsprechende Darstellung kann unterbleiben, wenn diese für den verständigen Adressaten offensichtlich ist. Als Beispiel für eine für den verständigen Adressaten nicht offensichtliche Bezugnahme des Lageberichts auf den Abschluss nennt DRS 20.30 die Berechnung mancher Kennzahlen aus Bilanz- und/oder GuV-Daten ohne nachvollziehbare Ableitung oder Darstellungen zur Berechnung einzelner Komponenten. Ebenso wird im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung ein Bezug zu den Daten des Jahresabschlusses hergestellt.

Bezug zum Abschluss

Viele Unternehmen veröffentlichen neben den Pflichtinformationen der Rechnungslegung freiwillig sog. *alternative Leistungskennzahlen* (Alternative Performance Measures), um den Rechnungslegungsadressaten einen besseren und umfassenderen Einblick in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu ermöglichen. Diese alternativen Leistungskennzahlen sind nicht innerhalb der angewendeten Normen zur Rechnungslegung definiert, basieren aber regelmäßig auf den in den Rechenwerken des Abschlusses bereitgestellten Daten. So werden ergebnisbezogene Daten aus den einschlägigen Rechenwerken beispielsweise oftmals um Einmaleffekte bereinigt, um eine belastbare

Alternative Performance Measures (APM)

Projektion der Ergebnisentwicklung – ohne Verzerrungen durch nicht regelmäßig auftretende Einflüsse – in die Zukunft zu ermöglichen.

ESMA-Leitlinien
zu APM

Um die Nützlichkeit und Transparenz derartiger Leistungskennzahlen zu fördern, veröffentlichte die European Securities and Markets Authority (ESMA) am 05.10.2015 *Leitlinien zur Verwendung alternativer Leistungskennzahlen* im Rahmen ihrer Finanzberichterstattung. Die ESMA definiert alternative Leistungskennzahlen als »Finanzkennzahlen der vergangenen oder zukünftigen finanziellen Leistungen, Finanzlage oder Cashflows« (ESMA 2015, Tz. 17). Hiervon ausgenommen sind Finanzkennzahlen, die im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert oder ausgeführt sind. Hieraus lassen sich drei wesentliche Charakteristika alternativer Leistungskennzahlen ableiten. So handelt es sich bei alternativen Leistungskennzahlen (a) um solche, die nicht in den Rechnungslegungsnormen – z.B. den in der EU indossierten IFRS oder nationalen, auf der EU-Bilanzrichtlinie basierenden Vorschriften – definiert oder ausgeführt werden. Somit zählen Kennzahlen wie Umsatz, Jahresüberschuss/-fehlbetrag oder Bilanzsumme nicht zu den alternativen Leistungskennzahlen. Zudem unterliegen alternative Leistungskennzahlen (b) nicht der rechnungslegungsbezogenen Pflichtpublizität, es handelt sich also um freiwillig berichtete Größen. Schließlich stellt die Verwendung des Begriffs »Finanzkennzahlen« klar, dass (c) nichtfinanzielle Kennzahlen nicht zu den alternativen Leistungskennzahlen gehören. In der Anwendungspraxis zählen u.a. EBIT, EBITDA, bereinigte Ergebnisgrößen sowie der Free Cashflow zu den häufig verwendeten alternativen Leistungskennzahlen (vgl. Deloitte 2016, S. 5).

Die Leitlinien sind seit dem 03.07.2016 anzuwenden. Sie ersetzen die bisherigen Empfehlungen des Committee of European Securities Regulators (CESR). Die Einhaltung der Leitlinien soll insbesondere die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit alternativer Leistungskennzahlen i.S.d. Klarheitsgrundsatzes verbessern. Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen, müssen bei der Offenlegung alternativer Leistungskennzahlen bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Entsprechend sind die verwendeten Leistungskennzahlen, ihre Komponenten sowie die angewendeten Berechnungsgrundlagen (inkl. verwendeter Hypothesen oder Annahmen) zu definieren (vgl. ESMA 2015, Tz. 20). Zudem sind die Kennzahldefinitionen für alle alternativen Leistungskennzahlen unter Verwendung aussagekräftiger Bezeichnungen klar und verständlich zu kommunizieren (vgl. ESMA 2015, Tz. 21 f.). Darüber hinaus ist eine Überleitung der alternativen Leistungskennzahlen auf den korrespondierenden Abschlussposten bzw. das Zwischen- oder Gesamtergebnis zu veröffentlichen. Wesentliche Überleitungsposten sind dabei gesondert zu ermitteln und zu erklären (vgl. ESMA 2015, Tz. 26 f.). Eine weitere Anforderung aus den ESMA-Leitlinien ist, die Verwendung alternativer Leistungskennzahlen zu erläutern (vgl. ESMA 2015, Tz. 33). Auf diese Weise soll es den Benutzern ermöglicht werden, deren Relevanz und Verlässlichkeit zu verstehen. Außerdem legen die Leitlinien fest, dass alternative Leistungskennzahlen im Vergleich zu direkt aus dem Abschluss ermittelten Kennzahlen nicht hervorgehoben oder stärker betont werden dürfen (vgl. ESMA 2015, Tz. 35). Für die kommunizierten Leistungskennzahlen sind Vergleichswerte aus Vorperioden, einschließlich

Überleitungen zum Wert der Berichtsperiode, vorzulegen (vgl. ESMA 2015, Tz. 37 f.). Die Kennzahldefinitionen sowie deren Berechnung haben schließlich im Zeitablauf konsistent zu erfolgen, etwaige Änderungen sind zu erläutern (vgl. ESMA 2015, 41 ff.). Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anforderungen der ESMA-Leitlinien durch Verweisung auf andere, zuvor veröffentlichte Quellen zu erfüllen (vgl. ESMA 2015, Tz. 45).

Zu beachten ist dabei, dass die ESMA-Leitlinien in sachlicher Hinsicht lediglich auf jene alternativen Leistungskennzahlen anzuwenden sind, die im Rahmen der vorgeschriebenen Veröffentlichungen – z.B. in Lageberichten oder Ad-hoc-Meldungen – oder in Prospekten offengelegt werden. Nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen dagegen (Halbjahres-)Konzern- oder Einzelabschlüsse sowie zusätzliche regelmäßige Finanzinformationen. Der persönliche Anwendungsbereich der Leitlinien erstreckt sich sowohl auf Emittenten, die die gem. der Transparenzrichtlinie vorgeschriebenen Informationen zu veröffentlichen haben und deren Wertpapiere für den Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, als auch auf Prospektverantwortliche gem. Art. 6 der Prospektrichtlinie (2003/71/EG). Darüber hinaus fallen aber auch zuständige Behörden in den Anwendungsbereich der Leitlinien, sofern sie der Transparenzrichtlinie, der Prospektrichtlinie oder der Marktmissbrauchsverordnung unterworfen sind. In Deutschland ist dies insbesondere die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zwar handelt es sich bei den beschriebenen Leitlinien formal um *nicht verbindlich* zu befolgende Vorgaben. Allerdings wird für die Leitlinien aufgrund von deren Zwecksetzung, nämlich Aufsichtspraktiken zur Sicherstellung gemeinsamer, einheitlicher und kohärenter Anwendung von Unionsrecht zu schaffen, und des Commitments der BaFin zu diesem Ziel eine subsidiäre Befolgungspflicht unterstellt (vgl. Kleinmanns 2016, S. 135).

In diesem Zusammenhang veröffentlichte auch die internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO am 07.06.2016 ein unverbindliches »Statement on Non-GAAP Financial Measures«, welches sich ebenfalls mit der Berichterstattung zu nicht auf bestehenden Rechnungslegungsgrundsätzen basierenden Finanzkennzahlen befasst (vgl. IOSCO 2016). Die Leitlinien sind zwar insbesondere für nach IFRS berichtende Unternehmen relevant, allerdings nur, sofern nicht bereits lokal andere Regelwerke Anwendung finden. In Deutschland sind hiermit die oben beschriebenen ESMA-Leitlinien zum Umgang mit alternativen Leistungskennzahlen gemeint. Entsprechend gehen die ESMA-Leitlinien den Vorgaben der IOSCO vor.

IOSCO-Statement
Non-GAAP Financial
Measures

Der IASB beschäftigt sich mit der Frage der Management Performance Measures in seinem Projekt »Primary Financial Statements«. In diesem Zusammenhang veröffentlichte der IASB mit dem Standardentwurf ED/2019/7 »General Presentation and Disclosures« vom Dezember 2019 erstmals Vorschläge zur Veröffentlichung von Management Performance Measures im Anhang. Eine Berichterstattung vom Management definierter Performance-Maße kann dabei den Berichtsadressaten einen Einblick in die Steuerung des

IASB-Projekt
Primary Financial
Statements

Unternehmens, seine finanzielle Leistungsfähigkeit und deren Nachhaltigkeit gewähren (ED/2019/7.BC146). Allerdings hängt die Aussagekraft dieser Leistungsmaßstäbe u.a. von den Ausführungen zu deren Ermittlung ab oder inwiefern sie die Managementsicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens widerspiegeln (ED/2019/7.BC147). Vor diesem Hintergrund definiert der IASB in seinem Standardentwurf den Begriff der Management Performance Measures, deren Angabe etwaige Defizite in der Berichterstattung solcher Leistungsmaße ausgleichen soll. Entsprechend werden Management Performance Measures definiert als Zwischensummen aus Erträgen und Aufwendungen, die (ED/2019/7.103)

- in der öffentlichen Kommunikation außerhalb des Abschlusses verwendet werden,
- die nach den IFRS vorgeschriebenen (Zwischen-)Summen der GuV ergänzen und
- die Sicht des Managements bzgl. eines Aspekts der finanziellen Leistung des Unternehmens verdeutlichen.

Nicht zu den Management Performance Measures gehören dagegen (Zwischen-)Summen, die in der GuV ohnehin verpflichtend anzugeben sind oder sich aus direkt zusammenhängenden Erträgen und Aufwendungen ergeben (ED/2019/7.104). Aufgrund der ausschließlichen Bezugnahme auf Erträge und Aufwendungen gehören Bilanzkennzahlen, verschiedene Verhältniskennzahlen, aber auch liquiditätsbezogene oder nichtfinanzielle Kennzahlen ebenfalls nicht zu den Management Performance Measures (vgl. so auch Theile/Hegenberg 2020, S. 157).

Der IASB sieht für die Angaben zu Management Performance Measures eine Offenlegung an einer gesonderten Stelle im Anhang vor. Dort ist eine Erklärung zu veröffentlichen, wonach die Management Performance Measures die Sicht des Managements auf einen Aspekt der finanziellen Leistung des Unternehmens darstellen und nicht zwingend mit Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar sind. Darüber hinaus fordert ED/2019/7.106 folgende Angaben:

- eine Beschreibung, weshalb die Management Performance Measures die Sicht des Managements auf die finanzielle Leistung vermitteln, inkl. einer Erklärung
 - der Ermittlung der Kennzahl und
 - der Art und Weise, wie die Kennzahl nützliche Informationen über die Leistung des Unternehmens liefert;
- eine Überleitung zwischen dem Management Performance Measure und der am direktesten vergleichbaren Zwischen- oder Gesamtsumme der GuV;
- Auswirkungen auf die Ertragsteuern sowie die nichtbeherrschenden Anteile für jeden in der Überleitungsrechnung ausgewiesenen Posten; und
- die Grundlagen der Ermittlung der Ertragsteuereffekte in der Überleitungsrechnung.

Bei Änderungen in der Ermittlung der Management Performance Measures oder bei neu hinzugefügten bzw. gestrichenen Management Performance Measures sind die Gründe sowie eine Erklärung hierzu einschließlich Informationen zur Vergleichbarkeit anzugeben.

Praxisbeispiel: Bayer

Im Bayer-Konzern stellen die Kennzahlen EBIT und EBITDA, jeweils vor Sondereinflüssen, zentrale Kennzahlen dar. Obwohl diese Kennzahlen häufig verwendet werden, werden sie trotz einheitlicher Bezeichnung in der Unternehmenspraxis oft unterschiedlich definiert. Da auch von einem verständigen Adressaten nicht erwartet werden kann, dass die Ermittlung dieser Kennzahlen – v.a. segmentiert – ohne Weiteres nachvollzogen werden kann, werden die Definitionen der Kennzahlen im Kapitel »2.3 Alternative Leistungskennzahlen des Bayern-Konzerns« im Konzernlagebericht 2019 folgendermaßen dargestellt (für die Überleitungen der Kennzahlen wird auf die entsprechenden Ausführungen im Konzernabschluss verwiesen):

Das EBITDA (Earnings Before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization) steht für Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Wertminderungen und Wertaufholungen auf Sachanlagen, Geschäfts- oder Firmenwerte und sonstige immaterielle Vermögenswerte. Diese Erfolgskennzahl neutralisiert neben dem Finanzergebnis auch verzerrende Effekte auf die operative Geschäftstätigkeit, die aus unterschiedlichen Abschreibungsmethoden und Bewertungsspielräumen resultieren. Das EBITDA wird ermittelt auf Basis des EBIT zuzüglich der in der Periode erfolgswirksam erfassten Abschreibungen und Wertminderungen bzw. abzüglich der Wertaufholungen von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen.

Das EBIT (Earnings Before Interest and Taxes) steht für Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern und dient der Darstellung der Leistungsfähigkeit eines Unternehmens ohne den Einfluss von Effekten aus international uneinheitlichen Besteuerungssystemen und unterschiedlichen Finanzierungsaktivitäten.

Das EBITDA vor Sondereinflüssen und das EBIT vor Sondereinflüssen zeigen die Entwicklung des operativen Ergebnisses ohne Sondereinflüsse, d.h. für die Steuerung des Konzerns in ihrer Art und Höhe besonderer Effekte. Hierzu zählen u.a. Akquisitionskosten, Desinvestitionen, Rechtsfälle, Restrukturierungen, Integrationskosten, Wertminderungen oder Wertaufholungen. Bei der Berechnung dieser Kennzahlen werden EBIT und EBITDA jeweils um Sonderaufwendungen erhöht und um Sondererträge reduziert.

(Quelle: Bayer AG, Geschäftsbericht 2019, S. 84)

Im Hinblick auf segmentbezogene Angabepflichten stellen DRS 20.27 f. einen weiteren Bezug zwischen Abschluss und Lagebericht her. So ist für evtl. segmentbezogene Informationen im Lagebericht *dieselbe Segmentabgrenzung* zugrunde zu legen, wie sie auch für die Segmentberichterstattung im Abschluss verwendet wird. Ergeben sich Änderungen in der Segmentabgrenzung zwischen dem Abschluss der Berichtsperiode und dem

Segment-
abgrenzung

nächsten Abschluss, haben Prognosedaten auf der Segmentabgrenzung des Abschlusses der nächsten Berichtsperiode zu beruhen, sofern für die interne Planungsrechnung des Unternehmens bereits die neue Segmentabgrenzung verwendet wird. Für IFRS-Bilanzierer wird damit IFRS 8 auch maßgeblich für den Lagebericht.

1.5 Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung

Gesetzliche Vertretung Gemäß DRS 20.31 muss der Lagebericht die *Einschätzungen und Beurteilungen der Unternehmensleitung* zum Ausdruck bringen. Als Unternehmens-/Konzernleitung definiert DRS 20.11 die gesetzlichen Vertreter des (Mutter-)Unternehmens. Dies sind, je nach Rechtsform des (Mutter-)Unternehmens:

- die Vorstandsmitglieder einer AG (§ 78 Abs. 1 HGB),
- die Vorstandsmitglieder (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c ii SE-VO) oder die geschäftsführenden Direktoren (§ 41 Abs. 1 SEAG) einer SE,
- die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (§ 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 HGB, § 125 Abs. 1 HGB)
- die Geschäftsführer einer GmbH (§ 35 Abs. 1 GmbHG),
- die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaft einer Kapitalgesellschaft & Co. (§ 264a Abs. 2 HGB, z.B. die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH),
- die persönlich haftenden Gesellschafter einer KG (§ 161 Abs. 2 HGB, § 125 Abs. 1 HGB), und
- die Gesellschafter einer OHG (§ 125 Abs. 1 HGB).

Nicht zu den gesetzlichen Vertretern zählen solche, die ihre Vertretungsmacht per Rechtsgeschäft erteilt bekommen haben oder per Satzung zu Vertretern bestellt wurden. Hierzu zählen z.B. Aufsichtsratsmitglieder, Generalbevollmächtigte oder Prokuristen (vgl. Reiner 2013, § 264, Rn. 18).

Gesetzliche Grundlage Der Grundsatz leitet sich aus der gesetzlichen Forderung der §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 2 HGB nach einer umfassenden Analyse von Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens ab, da diese Analyse stets in der Verantwortung der Unternehmensleitung liegt und damit auch deren subjektive Sichtweise vermittelt (vgl. Buchheim/Knorr 2006, S. 417).

Management Approach Bereits mit DRS 15 fanden Elemente des sog. *Management Approach* Einzug in die deutschen Regelungen zur Lageberichterstattung. DRS 20 setzt diese Tradition unverändert fort. Nach dem Management Approach hat sich die Berichterstattung an den intern bestehenden Organisationsstrukturen zu orientieren (vgl. Benecke 2000, S. 3; Merschdorf 2012). Dies beinhaltet zwei unterschiedliche Aspekte (vgl. Kajüter 2017c und 2019b, Rn. 14):

1. die Vermittlung der Sichtweise der Unternehmensleitung, sowie
2. die Verwendung von Daten für Bilanzierung, Bewertung und Berichterstattung, die unternehmensintern für Steuerungs-zwecke verwendet werden.

Im Rahmen der Grundsätze für die Lageberichterstattung wird insbesondere die Vermittlung der Sichtweise der Unternehmensleitung als Teilaspekt des Management Approach festgeschrieben. Vergleichbare Grundsätze verwenden auch die SEC in Bezug auf ihre MD&A sowie die IOSCO in ihren Empfehlungen (vgl. E-DRS 20.C18). Die SEC formuliert die Zielsetzung ihrer MD&A beispielsweise als »to give the investor an opportunity to look at the company through the eyes of management« (SEC release 33-6835, III.A.). Somit liegt die formale wie auch inhaltliche Ausgestaltung des Lageberichts weitestgehend in den Händen der Unternehmensleitung. Dies wird insbesondere damit gerechtfertigt, dass gerade die Unternehmensleitung aufgrund ihrer Führungsaufgabe die Bedeutung bestimmter Informationen für die Einschätzung der wirtschaftlichen Situation und der Entwicklung des Unternehmens am besten beurteilen kann (vgl. bereits Schmalenbach 1962, S. 49). Dem Berichtsadressaten wird durch derartige Informationen regelmäßig die Möglichkeit gegeben, einen Einblick in die Entscheidungsprozesse und -strukturen des Managements zu erhalten. Trotz möglicherweise erhöhter Subjektivität der Berichterstattung kann davon ausgegangen werden, dass die Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung zusätzliche Daten über interne Entscheidungsprozesse liefert, die für die zukünftige Entwicklung des Unternehmens von Bedeutung sind. Auf diese Weise sollen auch Informationsasymmetrien zwischen Unternehmensleitung und Investoren oder sonstigen Adressaten abgebaut werden.

Vermittlung der
Managementsicht

Aber auch der zweite Aspekt des Management Approach, die *Verwendung unternehmensintern für Steuerungs-zwecke verwendeter Daten* für die Berichterstattung, wird im Rahmen der Regelungen zur Lageberichterstattung umgesetzt. So wird beispielsweise in DRS 20.102 die Angabe der wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (vgl. zum Begriff des Leistungsindikators Abschnitt B.3.2.4.1) gefordert, die auch zur internen Steuerung des Unternehmens herangezogen werden. Zwar könnte die explizite Vorgabe anzugebender Leistungsindikatoren zu einer formal einheitlicheren Berichterstattung führen. Als problematisch dürfte sich dabei jedoch erweisen, dass für einen Großteil der in der Anwendungspraxis verwendeten Leistungsindikatoren unterschiedliche Abgrenzungen und Definitionen verwendet werden. Außerdem ist ein bestimmter Leistungsindikator mit vergleichbarer Ausprägung bei verschiedenen Unternehmen – in Abhängigkeit von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten – teilweise komplett anders zu interpretieren. Schließlich wäre mit der verpflichtenden Ermittlung vorgegebener Leistungsindikatoren, die ggf. nicht für die interne Steuerung des Unternehmens verwendet werden, ein schwer zu rechtfertigender Zusatzaufwand verbunden. Ein Vorteil der Verwendung unternehmensintern genutzter Daten ist hingegen, dass mit der Berichterstattung intern zur Steuerung und Kommunikation generierter/aufbereiteter Daten der Aufwand der Datengenerierung/-aufbereitung verringert wird.

Verwendung
interner
Steuerungsdaten

BEISPIEL

Interpretationen von Leistungsindikatoren

Die F&E-Quote als möglicher Leistungsindikator spiegelt den Anteil der F&E-Kosten am Umsatz des Unternehmens wider. Die verpflichtende Vorgabe zur Angabe einer F&E-Quote im Lagebericht könnte dazu führen, dass forschungsintensive Technologieunternehmen eine vergleichsweise hohe F&E-Quote ausweisen. Dagegen würde ein Handelsunternehmen, für das keine Notwendigkeit zur Durchführung von F&E-Aktivitäten besteht, eine sehr niedrige F&E-Quote erzielen. Aufgrund der spezifischen Gegebenheiten der Unternehmen würde ein Vergleich der F&E-Quoten keine Aussage darüber zulassen, welches der Unternehmen in diesem Zusammenhang als »besser« einzustufen ist.

Aggregationsgrad
der Daten

Im Hinblick auf Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der zu veröffentlichenden Angaben stellt DRS 20.B13 klar, dass diese sich nicht nach der internen Berichterstattung zu richten haben. Das *Aggregationsniveau* in der Lageberichterstattung kann – z. T. deutlich – über dem in der internen Berichterstattung verwendeten Aggregationsgrad liegen.

BEISPIEL

Aggregationsgrad

Die Auto AG, ein international tätiger Automobilhersteller, steuert ihr Geschäft nach Regionen und innerhalb der Regionen nach unterschiedlichen Fahrzeugmodellen. Alle beiden Steuerungsebenen sind gleichermaßen in die Entscheidungsfindung des Vorstands eingebunden. Für die externe Berichterstattung kann jedoch ein höherer Aggregationsgrad verwendet werden, weshalb in der Berichterstattung zu finanziellen Leistungsindikatoren nur auf die Regionen eingegangen wird, nicht dagegen auf die Fahrzeugmodelle innerhalb der Regionen.

Kritik

Zwar wird an der Verwendung interner Steuerungsdaten für die externe Berichterstattung häufig kritisiert, dass damit unverständliche oder wenig nachvollziehbare Leistungsindikatoren Einzug in die Berichterstattung halten (vgl. ähnlich Weißenberger/Maier 2006, S. 2082). Diesem Kritikpunkt können jedoch diverse *Erläuterungspflichten* entgegengehalten werden, wonach die Berechnung insbesondere finanzieller Leistungsindikatoren oder -kennzahlen im Regelfall darzustellen ist. Solche Anforderungen gerade im Hinblick auf die Berichterstattung alternativer Leistungskennzahlen formulieren auch die ESMA in ihren Leitlinien zur Verwendung alternativer Leistungskennzahlen im Rahmen der Finanzberichterstattung, die IOSCO in ihrem Statement on Non-GAAP Financial Measures sowie der IASB in seinem Standardentwurf ED/2019/7 (siehe Abschnitt B.1.4). So fordern beispielsweise sowohl ESMA und IOSCO als auch der IASB eine Überleitung der alternativen Leistungskennzahlen bzw. Non-GAAP oder Management Performance Measures auf korrespondierende Abschlussposten bzw. Zwischen- oder Gesamtergebnisse (vgl. ESMA 2015, Tz. 26 ff.; IOSCO 2016, Tz. 7 f., ED/2019/7.106(b)).

1.6 Grundsatz der Wesentlichkeit

DRS 20.32 verlangt, dass sich der Lagebericht auf die Vermittlung wesentlicher Informationen konzentriert. Damit steht der Grundsatz der Wesentlichkeit in einem Spannungsverhältnis zur ebenfalls verlangten Vollständigkeit der Informationen. Durch die Fokussierung auf wesentliche Informationen soll ein *information overload* beim Adressaten vermieden und einem »Verstecken« wesentlicher Informationen unter einer Vielzahl weniger wichtiger Daten vorgebeugt werden.

Wesentlichkeit vs. Vollständigkeit

Der Grundsatz der Wesentlichkeit wird in der einschlägigen Literatur z.T. unterschiedlich definiert. So sind nach *Leffson* Informationen für den Bilanzersteller dann wesentlich, wenn sie die Entscheidungen der Berichtsadressaten beeinflussen können (vgl. *Leffson* 1987, S. 182). Eine Auslegungshilfe bieten auch das Rahmenkonzept des IASB (2018) sowie IAS 1, wonach Informationen wesentlich sind, wenn ihr Weglassen, ihre fehlerhafte Darstellung oder ihre Verschleierung die auf Basis dessen Finanzinformationen über ein bestimmtes berichtendes Unternehmen getroffenen Entscheidungen der Primäradressaten erwartungsgemäß beeinflussen könnten (F.2.11). Damit hängt Wesentlichkeit stets von den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sowie den Rahmenbedingungen der betrieblichen Tätigkeit eines Unternehmens ab. Eine quantitative, an vorgegebenen Grenzwerten orientierte Festlegung der Wesentlichkeit ist demnach nicht möglich (vgl. so auch *Hirschberger/Leuz* 2012, S. 2530). Eine weitere Hilfestellung bietet in diesem Zusammenhang das IFRS Practice Statement 2 »Making Materiality Judgements« vom September 2017, welches sich insbesondere mit dem Prozess der Beurteilung beschäftigt, ob eine Information im Rahmen der Abschlusserstellung wesentlich ist (vgl. ausführlicher *Theile* 2019, S. 44 ff.).

Definition

Überträgt man die existierenden (allgemeinen) Wesentlichkeitsdefinitionen auf die grundlegende Zielsetzung der Lageberichterstattung, nämlich dem Berichtsadressaten Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum abzulegen sowie ihm Informationen zur Beurteilung von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens inkl. damit einhergehender Chancen und Risiken zur Verfügung zu stellen, kann eine vergleichbare Definition auch für Informationen im Lagebericht abgeleitet werden. Danach ist eine Information als wesentlich zu beurteilen, wenn sie dazu in der Lage ist, die *Entscheidungen des Berichtsadressaten zu beeinflussen* (so auch *Hoffmann* 2013, S. 757). Bezogen auf die Rechnungslegung zielt der Wesentlichkeitsbegriff folglich regelmäßig auf eine ökonomische Entscheidungsfindung ab, bei der primär die Kapitalgeber als Entscheider auftreten. Bezieht man den Wesentlichkeitsbegriff dagegen auf *nichtfinanzielle Berichtselemente* oder eine Nachhaltigkeitsberichterstattung, ergibt sich ein anderer Bezugsrahmen.

Wesentlichkeit der Ziele des Lageberichts

Die Ziele einer nichtfinanziellen oder einer Nachhaltigkeitsberichterstattung sind oft weniger konkret auf die (finanzielle) Lage und Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet. Stattdessen wird neben der finanziellen Leistung auch auf soziale und ökologische Aspekte eines Unternehmens abgestellt (so z.B. in Bezug auf den Begriff der Nachhaltigkeitsberichterstattung Beiersdorf/Schwedler 2012, S. 36). Dieser Abgrenzung folgend, stehen soziale, ökologische und ökonomische Betrachtung de facto gleichberechtigt nebeneinander. Damit wird in einem ersten Schritt die Leistung des Unternehmens auch auf soziale und ökologische Faktoren zurückgeführt und in diesem Kontext berichtet. Allerdings setzt dies ein erweitertes Unternehmenswertverständnis voraus (vgl. Eccles/Herz/Keegan/Phillips 2002), welches in der Verknüpfung sozialer und ökologischer Faktoren mit finanziellen Ziel-/Messgrößen des Unternehmens gipfelt und in praxi meist schwierig umzusetzen ist. Zudem leitet sich aus den Zielsetzungen in einem zweiten Schritt ein Perspektivwechsel in der Berichterstattung ab, der auf die Auswirkungen der Unternehmens-tätigkeit auf dessen Umfeld im Kontext der ökologischen und sozialen Belange fokussiert. Bezieht man diesen Perspektivwechsel in die Definition der Wesentlichkeit ein, definiert z.B. die GRI im Rahmen ihrer Leitlinien Wesentlichkeit zwar zunächst auch entscheidungsbezogen, allerdings wird dazu nicht primär auf die Kapitalgeber, sondern auf den deutlich weiter gefassten Kreis der Stakeholder abgestellt. In einem weiteren Schritt wird die Wesentlichkeit der Berichtsinhalte außerdem danach beurteilt, ob die zu behandelnden Sachverhalte »begründet als wichtig eingestuft werden, um die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen widerzuspiegeln« (GRI 101.1.2). Entsprechend dem Nachhaltigkeitsgedanken ist unter den Auswirkungen der sowohl positive wie auch negative Einfluss des Unternehmens auf die Bereiche Wirtschaft, Umwelt oder Gesellschaft zu verstehen. Das IIRC, welches mit dem Integrated Reporting einen eher ganzheitlichen Ansatz verfolgt, definiert Wesentlichkeit in Tz. 3.17 seines Integrated Reporting Framework schließlich im Kontext des Unternehmenswerts. Danach ist ein Sachverhalt wesentlich, wenn er die kurz-, mittel- oder langfristige *Wertgenerierung des Unternehmens* erheblich beeinträchtigt.

Einordnung
in die GoL

Zunächst ist DRS 20, wie auch allen anderen DRS, ein *Anwendungshinweis vorangestellt*, nach dem »bei der Anwendung des Standards [...] der Grundsatz der Wesentlichkeit zu beachten« ist. Daneben definiert DRS 20 den Wesentlichkeitsgrundsatz – anders als sein Vorgängerstandard, der die Wesentlichkeit unter dem Vollständigkeitsgrundsatz subsumierte – aber auch als *eigenständigen* Grundsatz der Lageberichterstattung. Damit wird klargestellt, dass der Wesentlichkeitsgrundsatz als übergeordnetes Prinzip auf alle aus DRS 20 resultierenden Anforderungen Anwendung findet. Zum anderen wird damit aber auch den Bedenken einiger Kommentatoren zu E-DRS 27 Rechnung getragen, die aufgrund der Bezugnahme auf die Wesentlichkeit in ausgewählten Textziffern die Befürchtung äußerten, der Grundsatz könnte ausschließlich auf diese Textziffern anzuwenden sein. In DRS 20.B11 wird in diesem Kontext darauf hingewiesen, dass eine nochmalige, explizite Bezugnahme auf den Wesentlichkeitsgrundsatz in einzelnen Textziffern ausschließlich klarstellenden Charakter hat.

Die explizite Verankerung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der Regelungen zur Lageberichterstattung erfolgt vor dem Hintergrund einer notwendigen *Begrenzung des Berichtsumfangs* auf wesentliche Informationen. Gerade die stark verbal gestalteten, qualitativen Ausführungen im Lagebericht sind deutlich anfälliger für die Generierung umfangreicher, ggf. informationspolitisch motivierter Aussagen ohne tatsächlichen Bezug zu den Zielen der Berichterstattung. Vor diesem Hintergrund verpflichtet der positiv formulierte Wesentlichkeitsgrundsatz des DRS 20.32 (Muss-Vorschrift) den Ersteller des Lageberichts zur Konzentration auf wesentliche Berichtsinhalte und entlastet damit den Berichtsadressaten bei seiner Entscheidungsfindung (vgl. Hoffmann 2013, S. 757). Eine weiterführende Klarstellung hierzu erfolgt in DRS 20.33. Danach dürfen z.B. Informationen über das Unternehmensumfeld nur in dem Umfang Eingang in den Lagebericht finden, in dem sie für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens erforderlich sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Unternehmenspraxis insbesondere im Hinblick auf das wirtschaftliche Umfeld des berichtenden Unternehmens oftmals umfangreiche Daten zur allgemeinen Wirtschaftslage veröffentlicht werden, die zum einen allgemein bekannt und öffentlich zugänglich, zum anderen für die Beurteilung der Unternehmenssituation – wenn überhaupt – nur von untergeordneter Bedeutung sind. Eine noch deutlichere Begrenzung des Berichtsumfangs findet sich mit Blick auf die *nichtfinanzielle Berichterstattung* (siehe Abschnitt B.8).

Begrenzung des
Berichtsumfangs

Für den Ersteller des Lageberichts wie auch insbesondere den Ersteller einer nichtfinanziellen Berichterstattung stellt sich damit die Frage nach einer möglichst *standardisierten Beurteilung* dessen, was als wesentliche Berichtsinhalte auszuwählen und in die Berichterstattung aufzunehmen ist. Grundlage hierfür ist zunächst der Gesamtumfang der normierten Berichtsinhalte, die entsprechend den Regelungen zur Lageberichterstattung anzugeben sind. Dabei sind größenabhängige oder sonstige Befreiungen zu berücksichtigen. Auf dieser grundsätzlichen Datenbasis aufbauend, sind dann im Rahmen einer *Wesentlichkeitsanalyse* die i.S.d. zugrunde gelegten Wesentlichkeitsbegriffs relevanten Informationen zu identifizieren, die in den Bericht aufgenommen werden sollen. Anspruchsvoll ist die Wesentlichkeitsanalyse insbesondere im Kontext nichtfinanzieller Berichtsinhalte, da hier an die Stelle einer investor- und damit verstärkt unternehmenswertbezogenen Sichtweise (»Wie wirkt sich ein Sachverhalt auf die Wertentwicklung des Unternehmens aus?«) eine deutlich breiter gefasste, stakeholderorientierte Sichtweise tritt, die zudem einen Perspektivwechsel in der Berichterstattung bedingt (»Wie wirkt ein Sachverhalt auf das Unternehmensumfeld?«). Das praktische Vorgehen bei der Wesentlichkeitsanalyse wird in Teil D skizziert.

Wesentlichkeits-
analyse

1.7 Grundsatz der Informationsabstufung

Detaillierung
der Angaben

Der Grundsatz der Informationsabstufung ist bereits in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Lageberichterstattung nach *Baetge/Fischer/Paskert* aus dem Jahre 1989 enthalten (vgl. *Baetge/Fischer/Paskert* 1989, S. 22 ff.). Die Informationsabstufung nach Art und Größe des Unternehmens schlägt sich seit dem BilReG auch in den gesetzlichen Regelungen zur Lageberichterstattung nieder. So hat die Analyse gem. §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 2 HGB »dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit« der Gesellschaft zu entsprechen. Des Weiteren sind nichtfinanzielle Leistungsindikatoren gem. § 289 Abs. 3 HGB nur bei großen Kapitalgesellschaften in die Analyse von Geschäftsverlauf und Lage einzu beziehen (vgl. Hartmann 2006, S. 34; Kirsch/Köhrmann/Huter 2018a, Tz. 60). Schließlich erstreckt sich der Anwendungsbereich weiterer Bestandteile des Lageberichts lediglich auf einen eng begrenzten Anwenderkreis. So sind gem. § 289b Abs. 1 HGB z.B. nur große, kapitalmarktorientierte Unternehmen mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet.

Detaillierungsgrad und *Ausführlichkeit* der Ausführungen im Lagebericht orientierten sich nach dem Grundsatz der Informationsabstufung an den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens. DRS 20.34 nennt in diesem Zusammenhang die Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seine Größe und die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts als mögliche Indikatoren. Eine abschließende Aufzählung stellt dies jedoch nicht dar.

Informations-
bedarf

Nach dem Grundsatz der Informationsabstufung hat die Berichterstattung vor allem kleiner, wenig diversifizierter und nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen regelmäßig einen geringeren Detaillierungsgrad und beinhaltet weniger ausführliche Beschreibungen, als dies in der Berichterstattung großer, hochdiversifizierter und kapitalmarktorientierter Unternehmen der Fall ist (vgl. Sieben 1987, S. 588). Im Falle kleinerer Unternehmen mit niedrigem Diversifizierungsgrad und ohne Kapitalmarktorientierung sind für die Abbildung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Regelfall weniger detaillierte Angaben erforderlich. Dies gilt umgekehrt auch für den Informationsbedarf beim Adressaten. Dieser wird die wirtschaftliche Situation eines kleinen, wenig diversifizierten und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmens aufgrund der geringen Komplexität i.d.R. schon anhand eines verringerten Informationsausweises angemessen beurteilen können. Zudem ist v.a. bei kleinen, einfach strukturierten Unternehmen das interne Informations- und Berichtswesen oft nicht derart ausgeprägt, dass die Daten in hoher Detailtiefe ermittelt werden.

Selbstschutz-
interesse
kleiner Unter-
nehmen

Mit dem Grundsatz der Informationsabstufung wird aber auch dem *Selbstschutzinteresse* kleinerer, wenig diversifizierter Unternehmen Rechnung getragen. Diese würden bei gleicher Ausführlichkeit und gleichem Detaillierungsgrad relativ gesehen mehr über strategische und strukturelle Sachverhalte preisgeben als große, hochdiversifizierte Unter-

nehmen und wären damit informationsbedingten Wettbewerbsnachteilen ausgesetzt (vgl. auch Baetge/Kirsch/Thiele 2019, S. 742).

DRS 20.35 stellt aber auch klar, dass der Grundsatz der Informationsabstufung es dem bilanzierenden Unternehmen nicht gestattet, komplett auf die Berichterstattung zu einzelnen inhaltlichen Vorgaben zu verzichten. Der Grundsatz legt vielmehr fest, dass an die Berichterstattung v.a. großer, diversifizierter und kapitalmarktorientierter Unternehmen höhere Anforderungen zu stellen sind als an diejenige kleiner, wenig diversifizierter und nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen. Eine Vorgabe expliziter (Größen-)Klassen findet im Rahmen des Grundsatzes der Informationsabstufung nicht statt.

Verzicht auf Angaben

Die Differenzierung der Berichtsanforderungen erfolgt jedoch nicht nur im Rahmen der Grundsätze, die sich auf Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der offenzulegenden Angaben beziehen. Der Standard greift den *Differenzierungsgedanken* auch in den inhaltlichen Regelungen selbst noch einmal explizit auf. So wird bei ausgewählten Angabepflichten dahingehend differenziert, ob es sich beim berichterstattenden Unternehmen um ein kapitalmarktorientiertes oder ein nicht kapitalmarktorientiertes Unternehmen handelt. Die nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen umzusetzenden Angaben werden mit einem »K« gekennzeichnet (sog. K-Textziffern).

K-Textziffern

1.8 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

1.8.1 Grundsätze zur Erstellung der Managementberichterstattung

Die Anwendungsleitlinien zum Management Commentary sind *prinzipienbasiert* ausgestaltet. Im IFRS Practice Statement 1 Management Commentary (PS1 MC) differenziert der IASB bei der Erstellung des Managementberichts zwischen Berichtsgrundsätzen und qualitativen Anforderungen. Da die inhaltlichen Anforderungen an die Managementberichterstattung im PS1 MC vergleichsweise allgemein und nur wenig detailliert formuliert sind, sollen die Berichtsgrundsätze i.V.m. den qualitativen Anforderungen an die Berichterstattung dazu dienen, einen aussagekräftigen Managementbericht zu erstellen. Da die Informationen in der Managementberichterstattung regelmäßig stark vom Geschäftsmodell, der spezifischen Situation und dem Umfeld des Unternehmens abhängen, könnten standardisierte Ausweiserfordernisse dazu führen, dass den Anforderungen der Adressaten an die Berichterstattung im Managementbericht nicht ausreichend Rechnung getragen würde.

Prinzipien-basierter Ansatz

Das PS1 MC formuliert zwei Berichtsgrundsätze (principles) und sechs qualitative Anforderungen (qualitative characteristics) für den Managementbericht. Als Berichtsgrundsätze dienen gem. PS1 MC.12 die Sichtweise des Managements (management's view) bei der Darstellung von Geschäftsergebnis (performance), Lage (position) und künftiger Entwick-

Grundlagen

lung (progress) des Unternehmens sowie die Ergänzung und Erweiterung des Abschlusses (supplement and complement).

Grundsatz der Sicht des Managements Analog zum Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung nach DRS 20 sollen mit dem *management's view* auch im PS1 MC Elemente des Management Approach verankert werden. Der zugrunde liegenden Logik zufolge besitzen die für das Management zur Beurteilung von Geschäftsergebnis, Lage und künftiger Entwicklung des Unternehmens relevanten Informationen auch für die Beurteilung durch die Kapitalgeber Relevanz (PS1 MC.15). Die hierfür benötigten Angaben sollen aus den Daten abgeleitet sein, die das Management im Rahmen der internen Steuerung des Unternehmens als bedeutend erachtet.

Steuerungsrelevante Daten Zudem werden in den inhaltlichen Kernelementen des PS1 MC Informationen angesprochen, die innerhalb des Unternehmens selbst durch das Management zum Zwecke der Entscheidungsfundierung oder Steuerung verwendet werden. Allerdings werden im PS1 MC aufgrund des »unverbindlichen Charakters der Leitlinie und dem Verzicht auf die Regulierung von konkreten Angaben« (Kajüter 2019b, Rn. 52) keine expliziten Berichtspflichten an das Vorhandensein interner Steuerungsinformationen geknüpft. Derartige Daten werden gelegentlich auch als verstärkt subjektiv kritisiert, als vorteilhaft können jedoch die verminderten Kosten der Datenbeschaffung angesehen werden, da diese Daten i.d.R. bereits für interne Zwecke aufbereitet wurden. Eine konsequentere Umsetzung des Management Approach erfolgte in den IFRS z.B. bei der Formulierung der Regelungen zur Segmentberichterstattung (vgl. dazu detailliert Probst/Weller 2017, S. 990 ff.).

Managementbegriff Allerdings grenzen PS1 MC und IFRS 8 den Begriff des Managements unterschiedlich ab. Während IFRS 8 den Management Approach an den Begriff des *Hauptentscheidungsträgers* (chief operating decision maker) koppelt, konkretisiert das PS1 MC den Managementbegriff nicht weiter, sondern rekurriert in PS1 MC.BC30 auf nationalstaatliche Regelungen zur Unternehmensführung. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass der in IAS 24 verwendete Begriff des Personals in Schlüsselpositionen (key management personnel) ggf. als zu eng erachtet wird (vgl. Kajüter/Fink 2012, S. 249).

Grundsatz der Ergänzung und Erweiterung PS1 MC.16 formuliert als zweiten Grundsatz den Grundsatz der Ergänzung und Erweiterung (supplement and complement) des Abschlusses. Dieser hat zu gewährleisten, dass ein Managementbericht zum einen den Abschluss um zusätzliche Erläuterungen zu den angegebenen Beträgen und zu deren Zustandekommen ergänzt. Zum anderen hat der Managementbericht eine Erweiterungsfunktion, indem er u.a. Angabepflichten für nicht im Abschluss enthaltene finanzielle und nichtfinanzielle Informationen zum Unternehmen und dessen Erfolg offenlegt. Art und Umfang der offenzulegenden Informationen bestimmen sich gem. den oben dargestellten Aspekten des Management Approach nach der Einschätzung ihrer Bedeutung durch das Management. Dabei ist es für die Aussagekraft der Informationen von Bedeutung, dass diese i. S.d. Konsistenz der Rechenwerke mit den

Daten des Abschlusses verprobt und plausibilisiert werden können. Der Adressat muss demnach in die Lage versetzt werden, die im Rahmen der Managementberichterstattung zusätzlich zur Verfügung gestellten Daten im Kontext des Abschlusses verstehen und diese auf die Daten des Abschlusses überleiten zu können.

BEISPIEL

Ergänzung und Erweiterung

Die Vorsorge AG bilanziert einen defizitären leistungsorientierten Pensionsplan. Der Abschluss könnte z. B. durch eine verbale Beschreibung der Art des Defizits sowie eine Erläuterung zu dessen Zustandekommens ergänzt und erweitert werden. So könnten sich z. B. niedrige Erträge aus Planvermögen oder die demographische Entwicklung des betroffenen Personenkreises auf die Entwicklung des Plans ausgewirkt haben. Aber auch jedwede anderweitige nicht im Abschluss enthaltene Information in Bezug auf den Pensionsplan, wie z. B. ein neuer Investment Manager oder eine Fokussierung auf bestimmte Anlageformen, könnten in diesem Zusammenhang berichtet werden (vgl. ähnlich PS1 MC.B34).

Exkurs: Qualitative Anforderungen an die Berichterstattung

Conceptual Framework

Die Entscheidungsnützlichkeit der Informationen der Managementberichterstattung soll auch dadurch gewährleistet werden, dass der Managementbericht bestimmten qualitativen Anforderungen entspricht (PS1 MC.20). In diesem Zusammenhang finden aufgrund von dessen vormaliger Anwendbarkeit die qualitativen Anforderungen des Kapitels 3 des Conceptual Framework i. d. F. von 2010 Anwendung. Die Managementberichterstattung stellt einen integralen Bestandteil der Finanzberichterstattung dar und fällt somit grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Rahmenkonzepts. Im Gegensatz dazu wurden im Diskussionspapier zum Management Commentary noch speziell für die Managementberichterstattung anzuwendende qualitative Anforderungen definiert, um den Besonderheiten dieser Art der Berichterstattung Rechnung zu tragen (vgl. Fink 2006, S. 145; Fink 2009a, S. 613). Mit der Überarbeitung des Rahmenkonzepts des IASB im Jahr 2018 wurden auch verschiedene – meist kleinere – Änderungen an den qualitativen Anforderungen an die Finanzberichterstattung vorgenommen (vgl. ausführlich Kirsch 2018, S. 165f.).

Qualitative Anforderungen

Nach dem Rahmenkonzept des IASB – i. d. F. von 2010 ebenso wie in der von 2018 – müssen die Daten der Finanzberichterstattung die primären Anforderungen der Relevanz (relevance) und der glaubwürdigen Darstellung (faithful representation) erfüllen. Neben diesen grundlegenden Anforderungen definiert das Rahmenkonzept vier weiterführende Anforderungen, deren Befolgung die Nützlichkeit der entsprechend aufbereiteten Finanzinformationen erhöhen soll. Es handelt sich dabei um die Anforderungen der Vergleichbarkeit (comparability), der Überprüfbarkeit (verifiability), der Zeitnähe (timeliness) und der Verständlichkeit (understandability). Als einschränkende Nebenbedingung für die Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen wird schließlich die Kostenrestriktion (cost constraint) angeführt.

Relevanz

Eine Information ist dann als relevant anzusehen, wenn sie die Entscheidungsfindung des Berichtsadressaten beeinflussen kann (F.QC6 ff. (2010)). Die Beeinflussung kann dabei in der vorher-sagenden (predictive) Wirkung der Information oder ihrer bestätigenden (confirmatory) Wirkung liegen. Der Grundsatz der Wesentlichkeit (materiality) ergänzt den Grundsatz der Relevanz. Von der Wesentlichkeit einer Information kann nach dem Rahmenkonzept i.d.F. von 2010 ausgegangen werden, wenn das Unterlassen der Berichterstattung oder eine falsche Darstellung der Information die unternehmensbezogenen Entscheidungen des Berichtsadressaten beeinflussen könnte. Damit ist die Wesentlichkeit ein integraler Bestandteil der Relevanz, der sich aus der spezifischen Situation des berichterstattenden Unternehmens ergibt (F.QC11). Mit den Änderungen im Jahr 2018 wurde der Adressatenkreis wesentlicher Informationen auf die Hauptadressaten (primary users) des Abschlusses begrenzt. Damit ist nunmehr eine Fokussierung auf bestehende und potenzielle Eigen- wie auch Fremdkapitalgeber des Unternehmens und deren Interessen möglich (vgl. Bach/Schreiber 2019, S. 269). Darüber hinaus muss eine Beeinflussung der Entscheidungen der Hauptadressaten unter normalen Umständen – vernünftigerweise – zu erwarten (reasonably be expected) sein. Diese neu aufgenommene Bezugnahme auf eine vernünftige Erwartung soll eine Anhebung der Wesentlichkeitsschwelle gegenüber der bisherigen Wesentlichkeitsdefinition mit sich bringen. Während bis dato bereits von Wesentlichkeit ausgegangen wurde, wenn eine Information die Entscheidungen der Adressaten »beeinflussen könnte« (could influence), muss dies nun »vernünftigerweise zu erwarten« sein. Diese Konkretisierungen sind zu begrüßen, da die bloße Möglichkeit der Beeinflussung der Entscheidungen eines nicht näher spezifizierten Adressatenkreises – unabhängig davon, wie wahrscheinlich die Beeinflussung tatsächlich ist – nahezu alle Informationen als wesentlich erscheinen ließe und damit die Wesentlichkeitsschwelle zu niedrig angesetzt hat (vgl. so auch Theile 2019, S. 43).

Glaubwürdige Darstellung

Eine Information ist nach dem Grundsatz der glaubwürdigen Darstellung als nützlich anzusehen, wenn sie im Einklang mit F.QC12 (2010) vollständig (complete), neutral (neutral) – d.h. nicht einseitig auf positive oder negative Sachverhalte fokussiert – und frei von Fehlern (free from error) ist. Fehlerfreiheit zielt dabei v.a. auf die Arbeitsweise der bei der Datengenerierung eingesetzten Verfahren ab. Im Rahmenkonzept 2010 wurde der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (substance over form) im Rahmen des Grundsatzes der glaubwürdigen Darstellung nicht (mehr) explizit hervorgehoben, eine Einschränkung seiner Wirkungsweise war damit jedoch nicht intendiert (F.BC2.32 (2018)). Mit der Überarbeitung im Jahr 2018 fügte der IASB daher wieder einen expliziten Hinweis auf den Substance-over-form-Grundsatz in das Rahmenkonzept ein, um Missverständnissen im Zusammenhang mit der Anwendung des Grundsatzes vorzubeugen. Darüber hinaus wurde mit der jüngsten Überarbeitung der Begriff der Vorsicht (prudence) – wieder – in das Rahmenkonzept 2018 aufgenommen. Nach handelsrechtlichem Verständnis liegt dem Vorsichtsprinzip die Vorstellung zugrunde, dass sich der vorsichtige Kaufmann eher ärmer rechnet als reicher (vgl. Coenenberg/Haller/Schultze 2018, S. 42). Nach diesem Verständnis wäre der Grundsatz der Vorsicht jedoch kaum mit dem Neutralitätserfordernis vereinbar, was der IASB in der Diskussion um das 2010 überarbeitete Rahmenkonzept auch in F.BC3.27 (2010) bestätigte. Im Kontext des Rahmenkonzepts 2018 wird Vorsicht daher in dem Sinne interpretiert, dass bei der Ermessensausübung in Bezug auf unter ungewissen Umständen erforderliche Schätzungen ein gewisses Maß an Sorgfalt erforderlich ist, um eine Überbewertung von Vermögenswerten oder Erträgen und eine Unterbewertung von Schulden oder Aufwendungen zu vermeiden (F.2.16

(2018)). Gleichermaßen wird aber auch festgelegt, dass Vorsicht i.S.d. Rahmenkonzepts 2018 keine Unterbewertung von Vermögenswerten oder Erträgen sowie keine Überbewertung von Schulden oder Aufwendungen erlaubt (F.2.17 (2018)). Auf der Grundlage dieser Definition wird das Neutralitätserfordernis aus Sicht des IASB also durch den Grundsatz der Vorsicht unterstützt (F.BC2.37 ff. (2018)). Schließlich werden mit dem Rahmenkonzept 2018 auch Bewertungsunsicherheiten im Zusammenhang mit Schätzungen als Aspekt der glaubwürdigen Darstellung adressiert (F.2.19 (2018)). Diese führen nach Ansicht des IASB nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Nützlichkeit finanzieller Informationen, wenn sie als solche klar und präzise beschrieben und erläutert werden. Sogar ein hohes Maß an Bewertungsunsicherheiten kann dabei als noch akzeptabel angesehen werden, wenn der abzubildende Sachverhalt erheblichen Risiken unterliegt. In diesem Fall kann auch ein sehr unsicherer Wertansatz als einzig relevante Information zu diesem Sachverhalt qualifizieren (F.BC2.48(c) (2019)). Allerdings ist es im Einzelfall auch möglich, dass bestimmte Informationen aufgrund einer überbordenden Bewertungsunsicherheit nicht mehr als entscheidungsnützlich anzusehen sind (F.2.22).

Vergleichbarkeit

Vergleichbarkeit (comparability) hat grundsätzlich zwei Dimensionen, die zeitliche sowie die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit (F.QC20). Als unterstützendes Kriterium der Vergleichbarkeit wird die Stetigkeit (consistency), sowohl in der formalen Darstellung der Daten als auch in ihrer methodischen Ermittlung, angeführt (F.QC22).

Überprüfbarkeit

Die Anforderung der Überprüfbarkeit (verifiability) wird als gewährleistet angesehen, wenn verschiedene sachverständige und unabhängige Beobachter sich eine übereinstimmende Meinung zu einem Sachverhalt bilden (F.QC26). Dabei ist keine exakte Übereinstimmung der Ergebnisse der Sachverständigen erforderlich. Es muss lediglich Konsens darüber bestehen, dass der zu beurteilende Sachverhalt entsprechend seiner wirtschaftlichen Substanz sachgerecht dargestellt wird.

Zeitnähe

Die Informationen müssen dem Berichtsadressaten zeitnah (timely) zur Verfügung stehen, da die Relevanz einer Information für den Adressaten mit fortschreitender Zeit abnimmt (F.QC29).

Verständlichkeit

Informationen werden als verständlich (understandable) angesehen, wenn sie klar abgegrenzt, deutlich beschrieben und prägnant dargestellt werden (F.QC30). Die Anforderung orientiert sich dabei an einem fachkundigen, gut informierten Adressaten, der bei der Analyse der Informationen eine angemessene Sorgfalt walten lässt. Um jedoch keine unvollständigen Daten zu veröffentlichen, kann die Komplexität eines Sachverhalts kein Ausschlusskriterium für die Offenlegung sein (F.QC31).

Kostenrestriktion

Die Kostenrestriktion (cost constraint) begrenzt die grundlegende Zielsetzung der Finanzberichterstattung, dem Adressaten nützliche Informationen zur Verfügung zu stellen. So soll der Nutzen der Informationen stets die zugehörigen Kosten der Informationsgenerierung rechtfertigen (F.QC35). Als Kosten werden neben den offensichtlichen Kosten durch das Sammeln, Verarbeiten, Prüfen und Publizieren der Informationen auch entgangene Erträge durch Nachteile im Wettbewerb aus der Veröffentlichung sensibler Informationen angesehen. Adressatenseitig entstehen Kosten durch die Analyse und Interpretation der Daten, aber auch durch die alternati-

ve Generierung fehlender Daten. Als Nutzen der Finanzberichterstattung werden eine mögliche Verringerung der Kapitalkosten auf Seiten des Unternehmens sowie eine fundiertere Entscheidungsfindung beim Adressaten angeführt. Vor allem die Subjektivität der Einschätzungen sowie fehlende Schwellenwerte dürften jedoch dazu führen, dass der Grundsatz in der Praxis kaum objektiv umgesetzt werden kann.

1.8.2 Gegenüberstellung der Grundsätze des PS1 MC und des DRS 20

Prinzipien-
basierung beider
Regelwerke

Sowohl die Regelungen zur Lageberichterstattung nach DRS 20 als auch die Vorschriften zur Managementberichterstattung nach dem PS1 MC weisen eine *hohe Prinzipienorientierung* auf, was für derartige Berichtselemente aber auch zwingend notwendig ist. So ist ein robustes Prinzipiengeflecht unerlässlich, um bei vergleichsweise offen formulierten und auf die spezifische Unternehmenssituation abzustimmenden inhaltlichen Anforderungen eine entscheidungsnützliche Lage- oder Managementberichterstattung umsetzen zu können (vgl. Fink 2009a, S. 614).

Gegenüber-
stellung der
Grundsätze

In der direkten Gegenüberstellung der Grundsätze nach DRS 20 und den in PS1 MC und Conceptual Framework definierten Grundsätzen und qualitativen Anforderungen zeigt sich, dass hinsichtlich eines Großteils der Grundsätze bzw. Anforderungen an die Berichterstattung keine wesentlichen Unterschiede bestehen (vgl. Tab. 8). Lediglich die Zuordnung bestimmter Kriterien zu einzelnen Grundsätzen oder Anforderungen unterscheidet sich in manchen Fällen. Das Ziel des Vollständigkeitsgrundsatzes – nämlich die Bereitstellung aller Informationen, die der Adressat für eine umfassende Urteilsbildung über Geschäftsverlauf, Lage und zukünftige Entwicklung des Unternehmens benötigt – wird im PS1 MC z.B. insbesondere durch drei Grundsätze erfüllt. So fordert der Grundsatz der Ergänzung und Erweiterung (supplement and complement) des Abschlusses die Bereitstellung erläuternder sowie nicht im Abschluss enthaltener Informationen. Im Zusammenspiel mit den Anforderungen der Relevanz (relevance) und der glaubwürdigen Darstellung (faithful representation) wird klargestellt, dass es sich dabei um Informationen handeln muss, die die Entscheidungsfindung des Adressaten beeinflussen können und die dieser benötigt, um den dargestellten Sachverhalt richtig zu verstehen. Keine Entsprechung in den deutschen Regelungen findet sich zur Anforderung der Zeitnähe sowie zum einschränkenden Kriterium der Kosten-/Nutzenbetrachtung. Umgekehrt setzt das PS1 MC den Grundsatz der Informationsabstufung nicht konsequent um. So wird in PS1 MC.21 im Kontext der Wesentlichkeit lediglich vergleichsweise kryptisch auf die »Unternehmensspezifität« von Wesentlichkeitsüberlegungen hingewiesen. Eine genauere Abgrenzung der unternehmensspezifischen Faktoren, die hierunter zu berücksichtigen sind, erfolgt dagegen nicht.

HGB/DRS 20	PS1 MC
Vollständigkeit (DRS 20.12–16)	<ul style="list-style-type: none"> • Supplement and complement financial statement information (PS1 MC.16) • Relevance (F.QC6–10) • Faithful representation/complete (F.QC12–16)
Verlässlichkeit und Ausgewogenheit (DRS 20.17–19)	<ul style="list-style-type: none"> • Supplement and complement financial statement information (PS1 MC.16) • Verifiability (F.QC26–28) • Faithful representation/neutral (F.QC12–16) • Faithful representation/free from error (F.QC12–16)
Klarheit und Übersichtlichkeit (DRS 20.20–30)	<ul style="list-style-type: none"> • Understandability (F.QC30–32) • Comparability (F.QC20–25)
Vermittlung der Sicht der Konzernleitung (DRS 20.31)	<ul style="list-style-type: none"> • Management's view (PS1 MC.15)
Wesentlichkeit (DRS 20.32–33)	<ul style="list-style-type: none"> • Materiality (PS1 MC.21, F.QC11)
Informationsabstufung (DRS 20.34–35)	<ul style="list-style-type: none"> • keine explizite Entsprechung, aber Elemente der Materiality (PS1 MC.21)
– keine Entsprechung –	<ul style="list-style-type: none"> • Timeliness (F.QC29)
– keine Entsprechung –	<ul style="list-style-type: none"> • Cost constraint (F.QC35–39)

Tab. 8: Grundsätze des HGB/DRS 20 und des PS1 MC im Vergleich

2 Grundlagen des Unternehmens

Überblick über das Unternehmen

Nach §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 1 HGB sind im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft bzw. des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Als Grundlage hierfür verlangt DRS 20, das Unternehmen bzw. den Konzern näher vorzustellen (DRS 20.36–52). Mit den Angaben zum Geschäftsmodell des Unternehmens, zu dessen Zielen und Strategien – sofern eine freiwillige Strategieberichterstattung erfolgt –, zum Steuerungssystem, zu Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie zu bestehenden Zweigniederlassungen soll dem Berichtsadressaten ein *erster Überblick über das Unternehmen* vermittelt und damit die Darstellung, Analyse und Beurteilung von Geschäftsverlauf und Lage erleichtert werden (DRS 20.B18).

Änderung der Grundlagen

Für den Adressaten ist es i.S.d. *zeitlichen Vergleichbarkeit* wichtig, über Änderungen der Grundlagen des Unternehmens gegenüber dem Vorjahr informiert zu werden. Daher fordert DRS 20.36, dass wesentliche Veränderungen der Grundlagen des Unternehmens im Vergleich zum Vorjahr darzustellen und zu erläutern sind. Dabei hat das berichterstattende Unternehmen die Angaben zu quantifizieren, sofern diese für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Eine ähnliche Anforderung formuliert DRS 20.38 im Hinblick auf die Zusammensetzung des Konzerns. Sollte sich diese gegenüber dem Vorjahr verändert haben oder wird sie sich voraussichtlich im kommenden Geschäftsjahr ändern, hat das berichterstattende Unternehmen im Lagebericht darüber zu berichten. Allerdings steht auch diese Information unter dem Wesentlichkeitsvorbehalt. Mögliche Ereignisse, die zu einer Änderung der Konzernstruktur führen, können z.B. Unternehmenskäufe/-verkäufe oder die Aufgabe von Geschäftsbereichen sein.

BEISPIEL

Angaben zur Änderung der Konzernstruktur

Die Konsum AG, ein international tätiger Konsumgüterproduzent, weist im Konzernlagebericht 2019 fünf traditionell gewachsene, regional abgegrenzte Segmente aus: Europa, USA, Afrika, China und Japan. Im Konzernvorstand ist jeweils ein Vorstandsmitglied für ein Segment zuständig. Für den Beginn des Geschäftsjahres 2020 ist geplant, die beiden Segmente China und Japan zu einem Segment Asien zusammenzulegen. Geleitet werden soll das neue Segment von Dr.H. Kaufmann, dem vormals für das Segment Japan verantwortlichen Vorstand. Der ehemals für das Segment China verantwortliche Vorstand, Herr P. Zweier, scheidet zum Ende des ersten Quartals aus dem Konzern aus. Die Angaben im Konzernlagebericht 2019 der Konsum AG für die prospektiven Änderungen könnten wie folgt aussehen:

Änderungen im Geschäftsjahr 2020:

Im Geschäftsjahr 2020 ändern sich sowohl die Organisations- als auch die Bereichsstruktur des Konzerns. So werden ab dem 01.01.2020 die Geschäftsberei-

che China und Japan zu einem eigenen Geschäftsbereich Asien unter Leitung von Dr.H. Kaufmann zusammengefasst. Diese neue Bereichsstruktur spiegelt die Absicht der Konsum AG wider, Ressourcen im asiatischen Raum zu bündeln und damit die Kostenführerschaft in der Region Asien zu erlangen. Herr P. Zweier, im Berichtsjahr Vorstand für den Bereich China, scheidet zum 31.03.2020 aus dem Konzern aus. In der Finanzberichterstattung des Geschäftsjahres 2020 werden die Vorjahreswerte entsprechend angepasst.

2.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

2.1.1 Bedeutung und Begriff

Eine eindeutige und klar abgegrenzte Definition dessen, was unter einem Geschäftsmodell zu verstehen ist, existiert in der Literatur und Praxis nicht. Zu unterschiedlich und zu spezifisch sind die strukturellen und wirtschaftlichen Charakteristika der Unternehmen, um ihnen i. S. einer exakten Definition gerecht werden zu können. Der überwiegenden Anzahl der Definitionen ist jedoch das beschreibende Element in Bezug auf die Ausrichtung des Wirtschaftens eines Unternehmens gemein. So kann das Geschäftsmodell des Unternehmens als eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise des Unternehmens i. S. d. *Erwirtschaftens von Gewinnen* vor dem Hintergrund des Unternehmensumfelds verstanden werden (vgl. Wheelen/Hunger/Hoffman/Bamford 2018, S. 170). Diese Beschreibung soll insbesondere dazu in der Lage sein, den Investoren als wesentlichen Adressaten der Unternehmensberichterstattung eine Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu ermöglichen (vgl. ähnlich zu Knyphausen-Aufseß/Meinhardt 2002). Das britische Financial Reporting Council (FRC) definiert das Geschäftsmodell eines Unternehmens im Rahmen seines Projekts Business Model Reporting ähnlich als »what the company does, how it does it, and how it creates economic value now« (FRC 2016, S. 6). Das Geschäftsmodell bildet die maßgeblichen Einflussfaktoren i. S. v. Güter-, Informations- und Geldflüssen des Unternehmens ab (vgl. Johnson/Scholes/Whittington 2007, S. 462). Dies beinhaltet vor allem Informationen zu wesentlichen Produkt-Markt-Kombinationen, zur Strukturierung der Wertschöpfungsaktivitäten sowie zur Systematik der Erlöserzielung. Außerdem soll das Geschäftsmodell eine Einschätzung eines besonderen Kundennutzens sowie der Haltbarkeit der Wettbewerbsvorteile des Unternehmens ermöglichen (vgl. Magretta 2002, S. 87; zu Knyphausen-Aufseß/Zollenkop 2007, Sp. 585 ff.).

Begriff des
Geschäftsmodells

Das IIRC definiert in seinem Rahmenkonzept zum Integrated Reporting den Begriff des Geschäftsmodells (business model) in ähnlicher Weise (vgl. Kajüter/Hannen 2014, S. 77; Haller 2017, S. 442). Dieses ist nach Tz. 4.12 des Rahmenkonzepts ein vom Unternehmen gewähltes System von Inputfaktoren (Ressourcen), Geschäftsaktivitäten (Prozessen), produziertem Output (Produkten/Dienstleistungen) und den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, das im Zeitablauf (kurz-/mittel-/langfristig) der Wertschaffung dient. Dieser

Geschäftsmodell
nach IIRC

Prozess der Wertschaffung wird durch das Umfeld des Unternehmens ebenso beeinflusst wie von den externen Ressourcen und Beziehungen des Unternehmens. Besonderes Augenmerk legt das IIRC bei der Berichterstattung auf die Zusammenhänge – die »Konnektivität« (Haller 2017, S. 443) – der wertgenerierenden Effekte. Die einzelnen Elemente des Geschäftsmodells sind dabei im Rahmen der Berichterstattung nicht unabhängig voneinander darzustellen. Vielmehr sind deren Verbindungen untereinander aufzuzeigen. Dadurch sollen den Stakeholdern des Unternehmens die zentralen Elemente der Wertgenerierung im Unternehmen verdeutlicht werden. Dies bedingt jedoch, dass diese Konnektivität i.S. eines »Integrated Thinking« unternehmensintern auch tatsächlich umgesetzt bzw. gelebt wird. Die Berichterstattung über das Geschäftsmodell des Unternehmens weist dabei auch Schnittstellen zu anderen Bereichen der Berichterstattung auf, so beispielsweise zur Strategieberichterstattung oder der Berichterstattung zu den Umfeldbedingungen, denen sich das Unternehmen ausgesetzt sieht.

Doppelt bedingte
Angabepflichten

DRS 20.37 definiert hinsichtlich der Angaben zum Geschäftsmodell eine *doppelt bedingte* Angabepflicht. Die doppelt bedingte Berichtspflicht wurde im Zuge der Anpassung des DRS 20 an die Vorgaben des CSR-RUG eingeführt. Zuvor fand das Geschäftsmodell nicht explizit Erwähnung in DRS 20.37, es wurden lediglich die zugehörigen Berichtselemente aufgeführt. Mit DRÄS 8 wurde entsprechend der Begriff des Geschäftsmodells in die Textziffer aufgenommen, auf die dann im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung verwiesen wird. Des Weiteren wurde die Aufzählung der möglichen Berichtselemente punktuell ergänzt und in Anlehnung an den Wertschöpfungsprozess im Unternehmen konsequenter strukturiert. Nach DRS 20.B19a haben die Änderungen hinsichtlich der Berichtselemente lediglich klarstellenden Charakter.

Nach der doppelt bedingten Berichtspflicht ist das Geschäftsmodell des Unternehmens im Lagebericht zunächst nur darzustellen, sofern dies für das Verständnis der Ausführungen erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Angabepflichten zum Geschäftsmodell nicht ausdrücklich in den gesetzlichen Regelungen zur Lageberichterstattung nach §§ 289 bzw. 315 HGB verankert sind. Trotzdem sind Angaben u.a. zum Geschäftsmodell eine wichtige Grundlage für die Darstellung, Analyse und Beurteilung von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens (DRS 20.B18). Vor diesem Hintergrund erscheint die Konkretisierung der Angabepflichten im Hinblick auf das Geschäftsmodell unter der Bedingung, dass die Angaben für das Verständnis der Ausführungen im Lagebericht notwendig sind, als sachgerecht. Lediglich für Unternehmen im Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung (vgl. Abschnitt B.8.2) ist eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells nach §§ 289c Abs. 1 bzw. 315c Abs. 1 HGB in jedem Fall verpflichtend vorgegeben.

Eine zweite Bedingung wird im Hinblick auf die konkreten Angaben zur Beschreibung des Geschäftsmodells formuliert. Danach ist auf die in DRS 20.37 ergänzend genannten Faktoren einzugehen, wenn dies für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich ist.

Das in DRS 20.37 geforderte »Eingehen« geht nach allgemeinem Begriffsverständnis über eine bloße Nennung der Bestandteile hinaus. Die Angaben sollen dem Berichtsadressaten einen Überblick darüber verschaffen, was das Management in vergangenen Perioden umzusetzen versuchte und was in zukünftigen Perioden erreicht werden soll. Da eine umfassende und ausführliche Berichterstattung nicht zweckadäquat für eine überblicksartige Darstellung scheint, kommt dem Grundsatz der Wesentlichkeit für dieses Berichtselement eine entscheidende Bedeutung zu. Entsprechend ist einzugehen auf (DRS 20.37):

- a) den Geschäftszweck,
- b) die organisatorische Struktur des Unternehmens (z.B. Segmente, Standorte),
- c) die notwendigen Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit (z.B. Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte),
- d) Geschäftsprozesse (z.B. Beschaffung, Produktion, Vertrieb),
- e) Produkte und Dienstleistungen,
- f) Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie
- g) die externen Einflussfaktoren für das Geschäft (z.B. rechtliche, politische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Rahmenbedingungen).

2.1.2 Inhalt der Berichterstattung zum Geschäftsmodell

Geschäftszweck

Bei der Darstellung des Geschäftsmodells ist zunächst auf den Geschäftszweck einzugehen. Begrifflich ist dieser im HGB nicht formal definiert. Stattdessen werden insbesondere im GmbHG die Begriffe des *Gesellschaftszwecks* sowie des *Unternehmensgegenstands* verwendet, das Aktienrecht nutzt dagegen lediglich den Begriff des Unternehmensgegenstands. Betrachtet man die Literatur zum GmbHG, finden sich dort verschiedene Abgrenzungen zwischen Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand. Während die Bandbreite der Auslegungen von einer quasi synonymen Verwendung der Begriffe (vgl. Meyer-Landrut 1987, § 1 GmbHG, Rn. 4) bis hin zu einem Über- bzw. Unterordnungsverhältnis reicht (vgl. Zöllner 1963, S. 27; Fastrich 2017, § 1 GmbHG, Rn. 5), hat sich als h.M. eine an einer Mittel-Zweck-Relation orientierte Abgrenzung verfestigt (vgl. u.a. Fleischer 2018, § 1 GmbHG, Rn. 9; Schmidt 2017, § 1 GmbHG, Rn. 4; Wicke 2020, § 1 GmbHG, Rn. 2). Danach beschreibt der Gesellschaftszweck die finale Zwecksetzung (»Wozu?«) des Wirkens im Unternehmen, während der Unternehmensgegenstand das Mittel zur Erreichung dieser Zwecksetzung abbildet (»Womit?«). Im AktG wird im Gegensatz zum GmbHG zwar lediglich der Begriff des Unternehmensgegenstands verwendet, trotzdem ist die Abgrenzung von Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand auch dort regelmäßig ein wichtiger Diskussionspunkt. Dies liegt darin begründet, dass nach vorherrschender Meinung auch aktienrechtlich Änderungen des Gesellschaftszwecks nur mit vollständiger Gesellschafterzustimmung (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB), Änderungen des Unternehmensgegenstands dagegen per Mehrheitsbeschluss i.S.v. § 179 Abs. 2 AktG möglich sind. Vor dem Hintergrund dieser Diskussion sieht die h.M. auch aus aktienrechtlicher Sicht den Zusammenhang zwi-

Gesellschafts-
zweck vs.
Unternehmens-
gegenstand

schen Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand in einer Mittel-Zweck-Relation begründet (vgl. Pentz 2019, § 23 AktG, Rn. 71; Vetter 2019, § 23 AktG, Rn. 13).

Konkretisierung
des
Geschäftszwecks

Da sowohl die grundsätzliche Zwecksetzung des Unternehmens als auch die zu deren Erreichung notwendigen Tätigkeiten für ein Verständnis des Geschäftsmodells essenziell sind, sind gem. DRS 20.37a nach der hier vertretenen Auffassung sowohl Angaben zum Gesellschaftszweck als auch zum Unternehmensgegenstand zu machen, sofern dies für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich ist. Auf diese Weise bildet die Berichterstattung eine möglichst optimale Synthese aus Zwecksetzung des Unternehmens und konkretem Tätigkeitsspektrum zu deren Umsetzung ab und erläutert dadurch den bereits beschriebenen Mittel-Zweck-Zusammenhang. Im Regelfall dürften die Ausführungen zum Geschäftszweck einen vergleichsweise hohen Aggregationsgrad aufweisen.

Praxisbeispiel: BASF

Unser Unternehmenszweck fasst zusammen, was wir tun und warum wir es tun: »We create chemistry for a sustainable future«, Chemie, die verbindet – für eine nachhaltige Zukunft. Wir wollen zu einer Welt beitragen, die eine lebenswerte Zukunft mit besserer Lebensqualität für alle eröffnet. Deshalb bieten wir Produkte und Lösungen an, die darauf abzielen, die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen, und die dabei helfen, Herausforderungen zu meistern.

(Quelle: BASF SE, BASF Bericht 2019, S. 24)

Organisatorische Struktur

Aufbau- vs.
Ablaufstruktur

Organisation wird in diesem Kontext zunächst allgemein als *formaler Handlungsrahmen* für unternehmerische Aktivitäten verstanden (vgl. Hungenberg 2014, S. 328), wobei gemeinhin zwischen Aufbau- und Ablauforganisation unterschieden wird. Während sich die Aufbauorganisation mit der Strukturierung von Arbeitsteilungs- und Koordinationsbedürfnissen befasst, behandelt die Ablauforganisation die prozessorientierte Ausgestaltung der Arbeitsabläufe (vgl. Müller-Stewens/Lechner 2016, S. 537f.). DRS 20.37b fokussiert primär auf die Aufbauorganisation des Unternehmens. Somit enthält der Lagebericht im Regelfall eine zumindest verbale Beschreibung der Aufbauorganisation. Um eine möglichst klare und übersichtliche Berichterstattung zu erreichen, bietet sich in diesem Zusammenhang der Rückgriff auf graphische Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Organigramme) an, wie das Beispiel der Deutschen Post in ihrem Geschäftsbericht 2019 auf S. 4 zeigt. Im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur im Konzernverbund können auch Aussagen zur Rolle der Zentrale für das Verständnis der Organisation im Konzern wesentlich sein. So nimmt eine operative Holding z.B. sowohl operative als auch strategische Leitungsaufgaben wahr, während eine Finanzholding ihre Steuerungsaufgabe weitestgehend über die Vorgabe finanzieller Zielgrößen ausübt (vgl. Schulte-Zurhausen 2014, S. 285).

Praxisbeispiel: Deutsche Post

Die Deutsche Post AG ist eine börsennotierte Kapitalgesellschaft mit Sitz in Bonn, Deutschland. Der Konzern Deutsche Post DHL erbringt unter den Marken Deutsche Post und DHL ein internationales Serviceportfolio aus Brief- und Paketversand, Expressversand, Frachttransport, Supply-Chain-Management und E-Commerce-Lösungen. Gegliedert ist er in die fünf operativen Unternehmensbereiche Post & Paket Deutschland, Express, Global Forwarding, Freight, Supply Chain und eCommerce Solutions [...]. Die Unternehmensbereiche werden durch eigene Zentralen (Divisional Headquarters) gesteuert und sind für die Berichtsstruktur in Funktionen, Geschäftsfelder oder Regionen gegliedert.

Interne Dienstleistungen sind konzernweit im Bereich Global Business Services gebündelt. Aufgaben der Konzernführung werden im Bereich Corporate Functions wahrgenommen.

Deutsche Post DHL Group							
Corporate Functions			Unternehmensbereiche				
Vorstandsvorsitz, Global Business Services Vorstand <ul style="list-style-type: none"> • Frank Appel Funktionen <ul style="list-style-type: none"> • Board Services • Corporate Legal • Konzernbüro • Konzernentwicklung & First Choice • Konzernführungskräfte • Konzernkommunikation, Nachhaltigkeit & Marke • Politik & Regulierungsmanagement • Global Business Services (Corporate Procurement, Corporate Real Estate, IT Services, Insurance & Risk Management etc.) 	Finanzen Vorstand <ul style="list-style-type: none"> • Melanie Kreis Funktionen <ul style="list-style-type: none"> • Corporate Accounting & Controlling • Investor Relations • Corporate Finance • Konzernrevision & Sicherheit • Divisionale Finanzorganisationen • Legal Services 	Personal, Corporate Incubations Vorstand <ul style="list-style-type: none"> • Thomas Ogilvie Funktionen <ul style="list-style-type: none"> • Corporate HR Deutschland & Employee Relations International • Corporate HR Standards & Processes • HR for Global Functions • Divisionale HR-Organisationen Geschäftsfeld <ul style="list-style-type: none"> • Corporate Incubations 	Post & Paket Deutschland Vorstand <ul style="list-style-type: none"> • Tobias Meyer Geschäftsfelder <ul style="list-style-type: none"> • Post • Paket 	Express Vorstand <ul style="list-style-type: none"> • John Pearson Regionen <ul style="list-style-type: none"> • Europe • Americas • Asia Pacific • MEA (Middle East and Africa) 	Global Forwarding, Freight Vorstand <ul style="list-style-type: none"> • Tim Scharwath Geschäftsfelder <ul style="list-style-type: none"> • Global Forwarding • Freight 	Supply Chain Vorstand <ul style="list-style-type: none"> • Oscar de Bok Regionen <ul style="list-style-type: none"> • EMEA (Europe, Middle East and Africa) • Americas • Asia Pacific 	eCommerce Solutions Vorstand <ul style="list-style-type: none"> • Ken Allen Regionen <ul style="list-style-type: none"> • Americas • Europe • Asia Funktion <ul style="list-style-type: none"> • Customer Solutions & Innovation

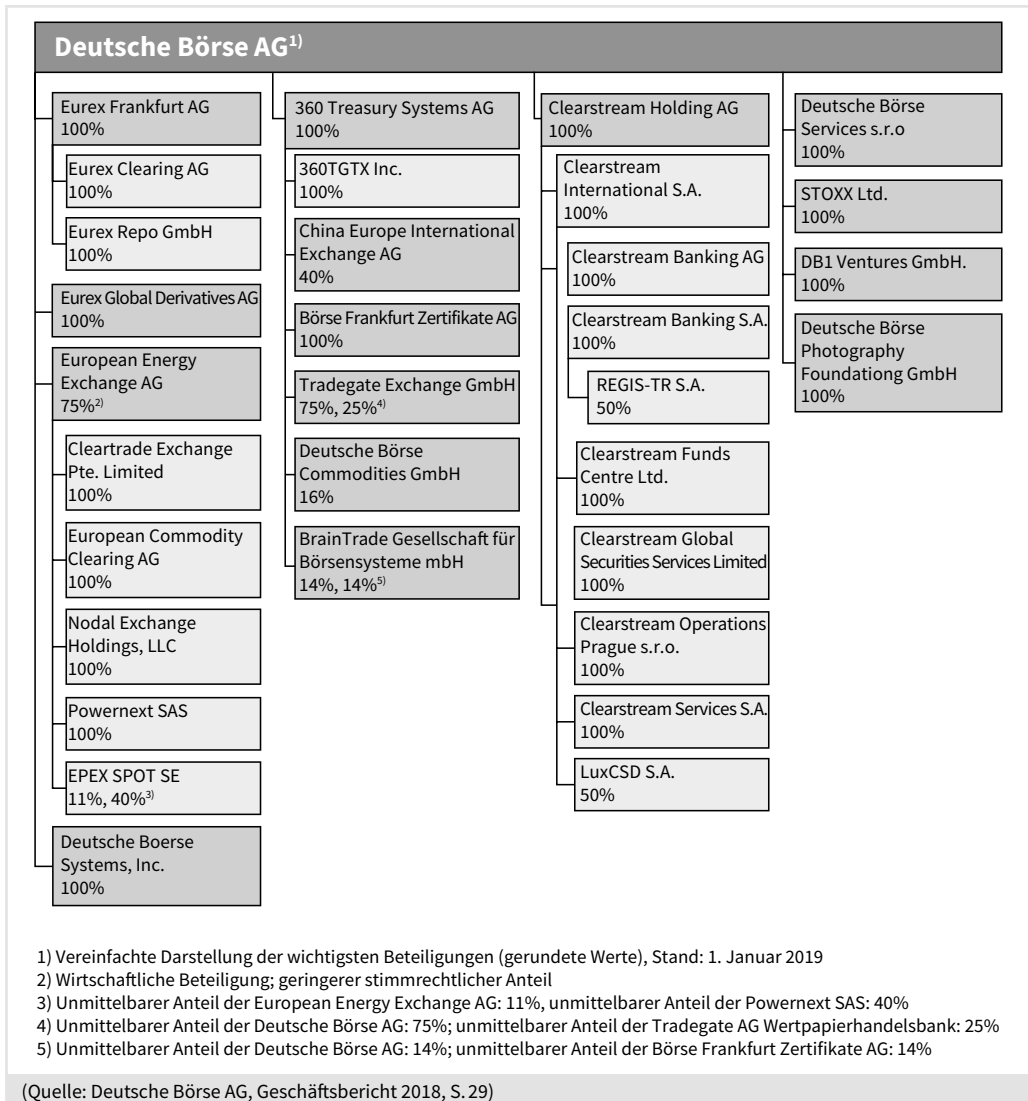
(Quelle: Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2019, S. 4)

Rechtliche
Struktur

DRS 20.37b nimmt nicht explizit auf die rechtliche Struktur des Konzerns und seiner Gesellschaften Bezug. Dies kann u.a. darauf zurückgeführt werden, dass mit der im Anhang zu veröffentlichenden Aufstellung des Anteilsbesitzes nach § 285 Nr. 11 HGB (sog. Anteilsbesitzliste) die rechtliche Struktur des Konzerns regelmäßig bereits hinreichend dargestellt werden sollte. Nur in Ausnahmefällen, wie beispielsweise in hochkomplexen oder stark verschachtelten Konzernstrukturen, kann es für das Verständnis der Ausführungen im Lagebericht erforderlich sein, die Darstellung der rechtlichen Struktur des Konzerns weiter zu erläutern und dies ggf. durch graphische Elemente zu unterstützen (vgl. hierzu das Beispiel der Deutschen Börse im Geschäftsbericht 2018 auf S. 29).

Praxisbeispiel: Deutsche Börse

Die Deutsche Börse AG weist in ihrem Konzernlagebericht 2018 unter der Überschrift »Organisationsstruktur« ein Organigramm aus, das die grundsätzliche Führungsstruktur des Konzerns wiedergibt. Ergänzend findet sich unter der Überschrift »Geschäftstätigkeit und Konzernstruktur« jedoch u.a. auch die graphische Aufbereitung der (vereinfachten) Beteiligungsstruktur unter Angabe der jeweiligen Beteiligungsquoten. Zwar wird eine derartige Darstellung der rechtlichen Struktur des Konzerns vor dem Hintergrund der Angaben zum Anteilsbesitz nicht als notwendig erachtet. Die graphische Darstellung kann jedoch dazu dienen, das allgemeine Verständnis für Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Gruppe zu verbessern.



Vor allem in diversifizierten Unternehmen ist es für das Verständnis der Struktur des Unternehmens zudem unentbehrlich, Angaben zu den verschiedenen Segmenten des Unternehmens zu machen. Zwar gilt diese Berichtspflicht unabhängig davon, ob der Abschluss des Unternehmens eine Segmentberichterstattung beinhaltet oder nicht. Die Verwendung des Begriffs »Segment« sowie der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit lassen jedoch den Schluss zu, dass beim *Vorliegen einer Segmentberichterstattung* deren Segmentabgrenzung die Grundlage für die entsprechenden Angaben im Lagebericht darstellen muss. Empirische Befunde zeigen jedoch, dass in der Berichtspraxis häufig Inkonsistenzen hinsichtlich Anzahl und Bezeichnung der dargestellten Segmente in Lage- und

Konsistente Segmentabgrenzung

Segmentbericht existieren. So wird im Rahmen des Lageberichts häufig eine höhere Anzahl an Segmenten abgebildet als in der Segmentberichterstattung (vgl. Weißenberger/Franzen/Pelster/Bremer 2013, S. 17 ff.).

- Segment-Begriff nach DRS 3/ DRS 28 Für HGB-Bilanzierer ist eine Segmentberichterstattung nach §§ 264 bzw. 297 Abs. 1 HGB nur optional nach den formalen und inhaltlichen Vorgaben des DRS 3 bzw. für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, nach DRS 28 zu erstellen (vgl. zu einem Vergleich zwischen DRS 3 und DRS 28 ausführlich Fink 2020, S. 319 ff.). DRS 3.8 definiert ein operatives Segment als einen Unternehmensteil, der geschäftliche Tätigkeiten zur Erzielung von Umsatzerlösen durchführt und regelmäßig vom Management überwacht wird. Damit orientiert sich die Segmentabgrenzung grundsätzlich an der internen Organisations- und Berichtsstruktur des Unternehmens und folgt somit dem Management Approach. Eine konkrete Segmentierungsvorgabe für operative Segmente – z.B. nach Produkten oder Regionen – erfolgt nach DRS 3 nicht (vgl. ausführlich Alvarez 2004, S. 109 ff.). DRS 28 ergänzt die Definition noch um die Anforderung, dass für das operative Segment eigenständige Finanzinformationen vorliegen müssen. Auf diese Weise wird der Management Approach nach DRS 28 noch klarer herausgearbeitet.
- Segment-Begriff nach IFRS 8 Kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, die zur Erstellung eines IFRS-Konzernabschlusses verpflichtet sind, unterliegen der Pflicht zur Erstellung eines Segmentberichts nach den Regelungen des IFRS 8, der – ähnlich der Segmentabgrenzung nach DRS 3 bzw. DRS 28 – eine Abgrenzung operativer Segmente nach dem Management Approach, d.h. entsprechend der internen Organisations- und Berichtsstruktur des Unternehmens vorschreibt (vgl. Fink/Ulbrich 2007, S. 1; Kajüter/Barth 2007; Probst/Weller 2017, Rn. 112 ff.).
- Segmentierung im Lagebericht Enthält der Abschluss eine Segmentberichterstattung, ist dem Lagebericht somit die Segmentabgrenzung zugrunde zu legen, die auch im Segmentbericht verwendet wurde. Eine Segmentierung nach Tätigkeitsbereichen und geographischen Märkten, wie sie im Rahmen der Angaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse nach §§ 285 Nr. 4 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB verlangt wird, ist demnach nur dann auch für den Lagebericht zu verwenden, wenn auch die operativen Segmente im Segmentbericht entsprechend abgegrenzt werden. Aufgrund der konsequenten Anwendung des Management Approach bei der Segmentabgrenzung nach DRS 3 und IFRS 8 kann die Abgrenzung der operativen Segmente in der Segmentberichterstattung z.T. deutlich von den Vorgaben zur Aufgliederung der Umsatzerlöse abweichen. Enthält der Abschluss keine Segmentberichterstattung, sind die Vorgaben des DRS 3 bzw. DRS 28 oder des IFRS 8 zur Segmentabgrenzung sinngemäß auf die Angaben zum Geschäftsmodell anzuwenden.
- Mehrfachangaben Zwar sind auch im Rahmen der Segmentberichterstattung erläuternde Angaben zur Segmentabgrenzung verpflichtend offenzulegen (DRS 3.25 ff./DRS 28.29 ff./IFRS 8.22 ff.). Da der Lagebericht jedoch grundsätzlich ein eigenständiges Rechnungslegungsinstrument darstellt, kommt das berichterstattende Unternehmen nicht umhin, auch dort eine kur-

ze Beschreibung der Segmente zu veröffentlichen. Allerdings ist es im Rahmen der Darstellung des Geschäftsmodells ausreichend, die Strukturierung der unterschiedlichen Segmente zu skizzieren und deren Abgrenzung deutlich zu machen. Redundanzen, insbesondere zu den erläuternden Angaben nach DRS 3 bzw. DRS 28 oder IFRS 8, sind möglichst zu vermeiden.

Praxisbeispiel: Deutsche Börse

Die Deutsche Börse AG stellt die Struktur der Berichtssegmente im Rahmen der Lageberichterstattung im Geschäftsbericht 2018 tabellarisch dar. Zudem werden Veränderungen in der Segmentierungsstruktur gegenüber dem Vorjahr erläutert. Die Einbindung der zugehörigen Geschäftsfelder lässt außerdem Rückschlüsse auf die Segmentabgrenzung zu. Dieselbe tabellarische Darstellung findet sich auch im Konzernanhang bei den erläuternden Angaben zur Segmentberichterstattung auf S. 316.

Berichtssegmente

Seit dem 1. Januar 2018 gliedert die Gruppe Deutsche Börse ihr Geschäft in neun Segmente:

- Das ehemalige Segment Eurex wurde aufgeteilt in die drei Segmente Eurex (Finanzderivate), EEX (Commodities) und 360T (Devisenhandel).
- Das ehemalige Segment Clearstream wurde aufgeteilt in die drei Segmente Clearstream (Nachhandel), IFS (Investment Fund Services) und GSF (Sicherheitsmanagement).
- Über das ehemalige Segment Market Data + Services (MD+S) wird differenziert nach STOXX (Indexgeschäft) und Data (Datengeschäft) berichtet. Erlöse aus dem Geschäftsbereich Infrastructure Services, der dritten Säule des ehemaligen Segments MD+S, wurden den Segmenten Eurex (Finanzderivate) und Xetra (Wertpapierhandel) zugeordnet.
- Über die Geschäftsentwicklung im Kassamarkt berichtet die Gruppe weiterhin im Segment Xetra (Wertpapierhandel).

Diese Struktur dient der internen Konzernsteuerung und ist die Basis für die Finanzberichterstattung (Details der Zuordnung der verschiedenen Geschäftsfelder zu den einzelnen Segmenten zeigt die folgende Tabelle »Berichtssegmente der Gruppe Deutsche Börse«). Diese detailliertere Segmentberichterstattung schafft zusätzliche Transparenz und hebt die Wachstumsbereiche hervor. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung einiger Geschäftsfelder werden diese seit dem Geschäftsjahr 2018 als eigenständige Berichtssegmente geführt und somit auch deren Kostenbasis und EBITDA berichtet.

Berichtssegment	Geschäftsfelder
Eurex (Finanzderivate)	<ul style="list-style-type: none"> Elektronischer Handel von Derivaten (Eurex Exchange) OTC-Handelsplattform Eurex Repo® Elektronische Clearingarchitektur C7® Zentraler Kontrahent für börslich und außerbörslich gehandelte Derivate und Wertpapierpensionsgeschäfte
EEX (Commodities)	<ul style="list-style-type: none"> Elektronischer Handel von Strom- und Gasprodukten sowie Emissionsrechten (EEX Group) Zentraler Kontrahent für die gehandelten Kassamarkt- und Derivateprodukte
360T (Devisenhandel)	<ul style="list-style-type: none"> Elektronischer Handel von Devisen (360T®) Zentraler Kontrahent für börslich und außerbörslich gehandelte Derivate
Xetra (Wertpapierhandel)	<ul style="list-style-type: none"> Kassamarkt mit den Handelsplätzen Xetra®, Börse Frankfurt und Tradegate Zentraler Kontrahent für Aktien und Anleihen Wertpapierzulassung (Listing)
Clearstream (Nachhandel)	<ul style="list-style-type: none"> Verwahrung und Abwicklung von Wertpapieren
IFS (Investment Fund Services)	<ul style="list-style-type: none"> Dienstleistungen für Investmentfonds (Order Routing, Abwicklung und Verwahrung)
GSF (Sicherheitenmanagement)	<ul style="list-style-type: none"> Dienste zur globalen Wertpapierfinanzierung und für das Sicherheitenmanagement wie besicherte Geldmarktgeschäfte, Repo- oder Wertpapierleihtransaktionen
STOXX (Indexgeschäft)	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Vermarktung von Indizes (STOXX® und DAX®)
Data (Datengeschäft)	<ul style="list-style-type: none"> Vertrieb von Lizenzen für Handels- und Marktsignale Technologie- und Reportinglösungen für externe Kunden Anbindung von Handelsteilnehmern

(Quelle: Deutsche Börse AG, Geschäftsbericht 2018, S. 30)

Standorte

Anlehnung
an Zweignieder-
lassungsbericht

Aber auch *standortbezogene* Angaben dienen dazu, die organisatorische Struktur des Unternehmens verständlich zu machen. Die Angabe zu den Standorten lehnt sich weitgehend an die Angaben an, die gem. § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB zu bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft gefordert werden (vgl. Abschnitt B.2.5). Der Argumentation für den Zweigniederlassungsbericht folgend, ist durch das Erfordernis des »Eingehens auf« die Standorte eine reine Ortsangabe für den Standort grundsätzlich nicht ausreichend. Vielmehr wird in der Literatur teilweise eine Berichterstattung über wesentliche wirtschaftliche Eckdaten der Standorte, wie getätigte Umsätze, Vertriebsprogramme oder Mitarbeiter, vorgeschlagen (vgl. Grottel 2020a, § 289, Rn. 101).

Praxisbeispiele: BMW, Fraport und Infineon Technologies

BMW

Die BMW AG ordnet in ihrem Geschäftsbericht 2019 die wesentlichen Standorte des Konzerns graphisch auf einer Weltkarte an und weist den jeweiligen Standorten per Beschriftung den zugehörigen Ort sowie ein die Funktion bezeichnendes Symbol zu. Hinsichtlich der Funktion der Standorte werden Produktion, Forschung & Entwicklung, Vertriebsstandorte und Standorte für Finanzdienstleistungen unterschieden (vgl. BMW AG, Geschäftsbericht 2019, S. 36 f.).

Fraport

Im Gegensatz dazu wählt die Fraport AG eine tabellarische Darstellungsweise zur Abbildung ihrer wesentlichen Standorte und zeigt die Flughäfen des Fraport-Konzerns, jeweils inkl. Gesellschaft, prozentualen Anteils und Laufzeit, wie folgt:

Kontinent	Standort	Flughafen	Gesellschaft	Anteil in %	Laufzeit	
Europa	Deutschland	Frankfurt	Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide	100	1924	Unbefristet
	Slowenien	Ljubljana	Fraport Slovenija, d.o.o.	100	2014	Unbefristet
	Griechenland	14 Flughäfen	Fraport Regional Airports Greece A S.A.	73,4	2017	2057
			Fraport Regional Airports Greece B S.A. (nachfolgende zusammengefasst: Fraport Greece)	73,4	2017	2057
	Bulgarien	Varna	Fraport Twin Star Airport Management AD	60	2006	2041
		Burgas		60	2006	2041
Russland	St. Petersburg	Northern Capital Gateway LLC/Thalita Trading Ltd.	25	2010	2040	
Südamerika	Brasilien	Fortaleza	Fraport Brasil S.A. Aeroporto de Fortaleza	100	2017	2047
		Porto Alegre	Fraport Brasil S.A. Aeroporto de Porto Alegre	100	2017	2042
	Peru	Lima	Lima Airport Partners S.R.L.	70,01	2001	2041
Asien	Türkei	Antalya	Fraport TAV Antalya Terminal İşletmeciliği A.Ş. (nachfolgend: Konzern-Gesellschaft Antalya)	50/51 ²⁾	1999	2024
	China	Xi'an	Xi'an Xianyang International Airport Co., Ltd.	24,5	2008	Unbefristet
	Indien	Delhi	Delhi International Airport Partners Ltd.	10	2006	2036 ¹⁾

¹⁾ Mit Verlängerungsoption

²⁾ Stimmrechtsanteil: 51 %, Dividendenanteil: 50 %.

(Quelle: Fraport AG, Geschäftsbericht 2019, S. 29)

Infineon

Einige Unternehmen ordnen standortbezogene Angaben aber auch funktional gegliederten Angaben unter. So erörtert die Infineon Technologies AG unter der Überschrift »Operations« beispielsweise:

Infineon unterhält insgesamt 17 Fertigungsstandorte in zehn Ländern: Peking und Wuxi (beide China); Dresden, Regensburg und Warstein (alle Deutschland); Batam (Indonesien); Cheonan (Korea); Melaka und Kulim (beide Malaysia); Tijuana (Mexiko); Villach (Österreich); Singapur; Cegléd (Ungarn) sowie Leominster, Mesa, San José und Temecula (alle USA). Zum 30. September 2019 waren 28.981 Mitarbeiter in fertigungsbezogenen Funktionen beschäftigt (Vorjahr: 28.532 Mitarbeiter).

(Quelle: Infineon Technologies AG, Geschäftsbericht 2019, S. 60)

Detaillierungsgrad
der Angaben

Vor allem in Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Standorten erscheint ein vergleichsweise geringer Detaillierungsgrad der Angaben jedoch als gerechtfertigt (vgl. Forster 1982, S. 1631). Die Angaben sollten somit zumindest die Gesamtzahl aller Standorte sowie die geographische Ausbreitung des Unternehmens widerspiegeln. Da gerade im Kontext weltweit agierender Unternehmen von einer hohen Anzahl an Standorten auszugehen ist, ist hier – i.S.d. Wesentlichkeitsgrundsatzes und vor dem Hintergrund von Überlegungen zur Übersichtlichkeit der Angaben – eine Beschränkung auf wesentliche Standorte sachgerecht (vgl. Fey 1994, S. 486; Veit 1997, S. 462; a.A. wohl Grottel 2020a, § 289, Rn. 100). Gerade im Falle einer größeren Anzahl an Standorten weltweit bietet sich in formaler Hinsicht eine tabellarische Darstellungsweise an. Dabei kann es im Interesse der Übersichtlichkeit durchaus sinnvoll sein, die Standorte regional oder nach Segmenten zu gliedern (vgl. Hartmann 2006, S. 145).

Notwendige Einsatzfaktoren der Geschäftstätigkeit

Einsatzfaktoren
i.S.v. Ressourcen

Im Rahmen der Berichterstattung über die notwendigen Einsatzfaktoren der Geschäftstätigkeit hat das Unternehmen über die Inputfaktoren (i.S.v. Ressourcen) zu berichten, die zur Erfüllung des Geschäftszwecks benötigt werden. Der Schwerpunkt der Berichterstattung sollte dabei auf einer Beschreibung liegen, wie bestimmte Ressourcen – DRS 20.37c nennt hierfür beispielhaft Personal, Material, Fremdleistungen, immaterielle Werte – unter Berücksichtigung des jeweiligen Geschäftsmodells eingesetzt und verändert werden. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Berichterstattung, nämlich einer Beschreibung des Geschäftsmodells, wird an dieser Stelle bewusst auf eine ressourcenorientierte, von der bilanziellen Behandlung unabhängige Abgrenzung der Einsatzfaktoren zurückgegriffen.

Kategorien von
Ressourcen

Im Rahmen der Berichterstattung sind keine offensichtlichen Informationen formelhaft wiederzugeben, z.B. dass in einem produzierenden Unternehmen Maschinen von großer Bedeutung sind oder Personal wichtig für einen Dienstleister ist. Vielmehr ist in diesem Kontext auf wesentliche Besonderheiten des Geschäftsmodells abzustellen. Um der Be-

richterstattung eine gewisse Struktur zu geben, ist es sinnvoll, die erforderlichen Ressourcen zu kategorisieren. Dabei bietet sich zunächst eine Dreiteilung in finanzielle, physische und immaterielle Ressourcen bzw. Werte an.

- *Finanzielle Ressourcen:* Es sind interne und externe Finanzmittelquellen zu unterscheiden. Erstere beinhalten z.B. den Finanzmittelfonds oder nicht ausgeschöpfte Fremdmittelkapazitäten zu Standardkonditionen, zweitens zielen dagegen auf Möglichkeiten zukünftiger (externer) Kapitalbeschaffung ab, z.B. auf Risikokapital oder Anleihenemissionen. Aufgrund des oft eher begrenzten Umfangs finanzieller Ressourcen dürfte eine Angabe hierzu im Rahmen des Geschäftsmodells eher die Ausnahme darstellen.
- *Physische Ressourcen:* Hierbei handelt es sich um Ressourcen wie Rohstoffe, unfertige Erzeugnisse, Waren, technische Anlagen/Maschinen sowie Gebäude oder Grundstücke. Sie sind regelmäßig an bestimmte Kapazitätsgrenzen gebunden, weisen aber in Abhängigkeit von ihrer Ausprägung unterschiedliche Flexibilitätsgrade auf.
- *Immaterielle Ressourcen/Werte:* Sie stellen nichtmonetäre Ressourcen ohne physische Substanz dar (vgl. negativ abgrenzend Arbeitskreis »Immaterielle Werte im Rechnungswesen« der Schmalenbach-Gesellschaft e.V. 2001, S. 990). In der Literatur wird für immaterielle Ressourcen teilweise auch der Begriff des Intellectual Capital verwendet (vgl. dazu detailliert Abschnitt B.3.2.3.3). Die Bedeutung gerade immaterieller Werte hat in den vergangenen Jahren nicht zuletzt aufgrund des Wandels der deutschen Wirtschaft von einer industrie- hin zu einer wissensbasierten Gesellschaft sowie der Digitalisierung stetig zugenommen. Für deutsche Unternehmen wird es unter diesen Rahmenbedingungen immer schwieriger, sich durch den bloßen Einsatz materieller Einsatzfaktoren von ihren Wettbewerbern abzuheben. Hier bieten insbesondere immaterielle Ressourcen weitgehende Differenzierungspotenziale, v.a. in Branchen wie der Biotechnologie sowie der Informations- und Kommunikationstechnologie oder im Multimedia-Bereich (vgl. Fink/Scheffel 2012, S. 9).

BEISPIEL

Die Industrie AG, ein produzierendes Unternehmen, welches Konsumgüter für den Massenmarkt herstellt, grenzt für Zwecke der Beschreibung ihres Geschäftsmodells im Rahmen der Lageberichterstattung die notwendigen Einsatzfaktoren für ihre Geschäftstätigkeit ab. Dabei macht das Unternehmen keine Angaben zu den Einsatzfaktoren Personal und Maschinen, da deren Einsatz in einem produzierenden Unternehmen offensichtlich und damit eine Angabe zu diesen Ressourcen nicht erforderlich für das Verständnis des Geschäftsmodells ist. Da das Unternehmen allerdings einen nicht unerheblichen Anteil der Bauteile seiner Produkte i.S. einer »Make-or-buy«-Entscheidung zukaufte und dann intern montiert, wird über den Fremdleistungsanteil im Unternehmen i.S. eines hohen Anteils an unfertigen Erzeugnissen, die von Dritten zugekauft werden, berichtet.

Kapitalien nach dem IIRC

Bei der Kategorisierung der Einsatzfaktoren kann sich das berichtende Unternehmen auch an allgemein anerkannten *Rahmenwerken* orientieren. So ist gem. Tz. 2.15 des Integrated Reporting Framework des IIRC neben dem Finanzkapital beispielsweise eine Abgrenzung von Produktionskapital, intellektuellem Kapital, Humankapital, Sozial- und Netzwerkkapital sowie natürlichem Kapital vorgesehen (vgl. dazu detailliert Abschnitt A.4.4). Diese Kapitalien werden als eine Art »Wertspeicher« interpretiert, dessen Bestand sich durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und deren Ergebnisse verändert (so auch Kajüter 2015b, S. 30).

Potenzieller Nachhaltigkeitskontext

Bei der Berichterstattung zu den notwendigen Einsatzfaktoren des Unternehmens kann vor dem Hintergrund der steigenden Bedeutung ökologischer und sozialer Aspekte oftmals ein Nachhaltigkeitsbezug hergestellt werden. So kann ein Unternehmen beispielsweise bei einem Einbezug sog. Konfliktmineralien in seine Produkte Nachhaltigkeitsaspekte wie z.B. die Durchführung von Lieferantenaudits in die Berichterstattung einbinden. Der Begriff Konfliktmineralien beschreibt nach der Definition gem. Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act bestimmte Rohstoffe – z.B. Tantal, Zinn, Gold und Wolfram –, deren Gewinnung und Handel zur Finanzierung bewaffneter Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder ihren Nachbarstaaten beitragen. Zwar wurde mit dem *Dodd-Frank Act* primär das US-amerikanische Finanzmarktrecht reformiert, über die Offenlegungs- und Berichtspflichten für US-börsennotierte Unternehmen können sich die Regelungen – z.B. im Rahmen der Lieferkette – aber auch auf deutsche Unternehmen auswirken. Zwar wird die Verwendung von Konfliktmineralien durch den Dodd-Frank Act nicht verboten. Allerdings müssen die betroffenen Unternehmen über die Verwendung dieser Mineralien berichten. Auf diese Art und Weise soll nach dem Motto »*name and shame*« freiwillig auf die Verwendung von Konfliktmineralien verzichtet werden, um einen Reputationsverlust zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund kann beispielsweise bereits bei der Berichterstattung zu notwendigen Einsatzfaktoren auf die Herkunft potenzieller Konfliktmineralien sowie etwaige Maßnahmen zur Vermeidung eines Bezugs dieser Mineralien aus den Konfliktregionen rund um die Demokratische Republik Kongo eingegangen werden. Vergleichbare Ziele verfolgt die EU-Kommission mit ihrer im Mai 2017 veröffentlichten EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen. Diese sieht Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Importeure und Verarbeiter von bestimmten mineralischen Rohstoffen wie Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konfliktregionen und Hochrisikogebieten vor.

Praxisbeispiele: BASF

Mineralische Rohstoffe

BASF ist die verantwortungsvolle Beschaffung mineralischer Rohstoffe wichtig. Wir beziehen eine Vielzahl mineralischer Rohstoffe wie Edelmetalle, die wir für die Herstellung von Fahrzeug- und Prozesskatalysatoren sowie Batteriematerialien nutzen. Wir unterstützen unsere Kunden, indem wir in Verdachtsfällen prüfen, ob Mineralien, die gemäß dem Dodd-Frank-Act definiert sind – dazu gehören Zinn, Tantal, Wolfram,

deren Erze und Gold –, aus Minen in einer Konfliktregion stammen. Wir behalten uns vor, bei Lieferanten ein Audit durchführen zu lassen und gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung zu beenden. Unsere Lieferanten haben uns bestätigt, dass sie die so definierten Mineralien nicht aus der Demokratischen Republik Kongo oder deren Nachbarländern beziehen. Die im Jahr 2017 veröffentlichte EU-Verordnung zu Konfliktrohstoffen wollen wir fristgerecht bis 2021 umsetzen. Die EU-Verordnung regelt die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Importeure und Verarbeiter von bestimmten mineralischen Rohstoffen aus Konfliktregionen und Hochrisikogebieten. Neben der verantwortungsvollen Beschaffung der sogenannten »Konfliktmineralien« engagiert sich BASF für eine verantwortungsvolle und nachhaltige globale Lieferkette von Kobalt und Mica. [...]

(Quelle: BASF SE, BASF-Bericht 2019, S. 107)

Geschäftsprozesse

Die prozessorientierte Sichtweise des Unternehmens findet ihren Ausdruck in der *Ab- lauforganisation*. Sie definiert Arbeitsabläufe/-prozesse und legt fest, wann (zeitliche Dimension), wo (räumliche Dimension) und von wem (personelle Dimension) Aufgaben durchzuführen sind (vgl. Kosiol 1976, S. 212 ff.; Schulte-Zurhausen 2014, S. 48 ff.).

Ablauf-
organisation

Die Berichterstattung hat sich stets auf wesentliche Geschäftsprozesse zu fokussieren. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie für den Erfolg des Unternehmens besondere Bedeutung haben, es sich also um »erfolgskritische Prozesse« (Schulte-Zurhausen 2014, S. 96) handelt. Als wesentliche Geschäftsprozesse können z.B. in Industriebetrieben u.a. Beschaffungs- oder Fertigungsprozesse, in Handelsunternehmen der Absatzprozess sowie in technologieorientierten Gesellschaften Forschungs- und Entwicklungsprozesse identifiziert werden. Angaben zu wesentlichen bzw. erfolgskritischen Geschäftsprozessen können beispielsweise im Beschaffungsbereich die Kooperation mit wichtigen Zulieferern sein. Im Fertigungsbereich wäre hingegen an Angaben zu Produktivität, Qualität, Lieferzeiten oder den Ursachen evtl. Produktionsausfälle zu denken (vgl. zu möglichen Angaben auch die inzwischen aufgehobene Verlautbarung IDW RS HFA 1, Anlage).

Erfolgskritische
Prozesse

Praxisbeispiel: Fresenius Medical Care

Produktion, Qualität und Logistik

Der Geschäftsbereich Global Manufacturing, Quality and Supply (GMQS) steuert zentral alle Ressourcen und Kompetenzen von Fresenius Medical Care weltweit im Hinblick auf den Einkauf von Roh- und Halbfertigwaren sowie die Herstellung und den Vertrieb von Dialyseprodukten. Das Lieferantenkettenmanagement wurde im April 2019 in allen Regionen unter der Verantwortung von Global Manufacturing and Quality (GMQ) global organisiert. Um diese Zusammenführung in eine einzige, einheitliche Organisation widerzuspiegeln, wurde GQM in GMQS umbenannt.

GMQS ist bestrebt, eine zuverlässige Produktqualität und eine effektive Produktversorgung zu optimierten Gesamtkosten bei effizienter Kapitalnutzung zu gewährleisten.

Das Ziel unserer Produktionsstrategie lautet, Produkte in höchster Qualität zur richtigen Zeit am richtigen Ort und zu bestmöglichen Konditionen herzustellen. Diese Strategie können wir dank unseres Netzes aus großen Produktionsstandorten, an denen wir Produkte für den weltweiten Vertrieb herstellen, und Produktionsstandorten, die primär der regionalen Versorgung dienen, erfolgreich umsetzen.

Unser strategischer Einkauf ist darauf ausgerichtet, die Verfügbarkeit, Sicherheit und Qualität der Materialien zu gewährleisten, die in der Produktion eingesetzt werden. Ziel ist hier, das wettbewerbsfähige und international ausgewogene Lieferantennetz von Fresenius Medical Care weiter auszubauen. [...]

(Quelle: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Geschäftsbericht 2019, S. 22 f.)

Praxisbeispiel Puma

Die Beschaffungsorganisation

Die Beschaffungsfunktion im PUMA-Konzern, die als PUMA Group Sourcing (PGS) bezeichnet wird, umfasst alle mit der Beschaffung zusammenhängenden Aktivitäten der Marken PUMA und Cobra, einschließlich der Lieferantenauswahl, Produktentwicklung, Preisverhandlungen und Produktionssteuerung. Diese Aktivitäten werden zentral von der PUMA International Trading GmbH (PIT), der globalen Handelsgesellschaft des PUMA-Konzerns, mit Sitz an der Konzernzentrale in Herzogenaurach (Deutschland) gesteuert. PIT ist zudem verantwortlich für den Einkauf und die Belieferung der Produkte an die PUMA-Vertriebskanäle weltweit. Zu diesem Zweck erhält die PIT Mengenprognosen von PUMA-Tochtergesellschaften und Lizenznehmern, setzt diese Prognosen in Produktionspläne um und verteilt diese anschließend an die ausgewählten Lieferanten. Die PUMA Tochtergesellschaften geben bei der PIT auf Grundlage ihrer Mengenprognosen Bestellungen in Auftrag. Die PIT wiederum fasst die einzelnen Bestellungen zusammen und kauft die Produkte von den Lieferanten ein. Zwischen den Vertriebsgesellschaften und der PIT sowie zwischen der PIT und den Lieferanten besteht eine klare Einkaufs-/Verkaufsbeziehung. Dies sorgt für zusätzliche Transparenz im globalen Beschaffungsprozess.

Die Zentralisierung der Funktionen Beschaffung und Einkauf im PUMA-Konzern in Verbindung mit der Einführung einer Cloud-basierten Plattform für die Abwicklung von Bestellungen und Zahlungen hat die Vertriebsgesellschaften, die PIT und die Lieferanten miteinander vernetzt. Dadurch wird die Digitalisierung der Prozesse innerhalb der Lieferkette ermöglicht, Transparenz und betriebliche Effizienz geschaf-

fen und die Komplexität reduziert. Beispielsweise wird der Containertransport optimiert, die Risiken aus Wechselkursschwankungen durch eine zentrale Richtlinie zur Währungssicherung gemanagt und alle Zahlungen an die Lieferanten automatisiert und papierlos abgewickelt.

Um die Anforderungen unserer Kunden in Bezug auf Service, Qualität, Sozial- und Umweltverträglichkeit zu erfüllen, konzentrieren wir uns auf sechs strategische Kernprinzipien: Partnerschaft, Produkt, Qualität, Wachstumsmanagement, Margen & Anschaffungskosten und Nachhaltigkeit. Die Zentralisierung der Beschaffung und des Einkaufs ermöglicht kontinuierliche Verbesserungen in allen Bereichen. Darüber hinaus stellt die Integration der PUMA-Nachhaltigkeitsfunktion in die betrieblichen Abläufe seit 2016 sicher, dass Branchenstandards, unter anderem hinsichtlich Sozial-, Umwelt- und Arbeitssicherheit, in unsere alltäglichen Beschaffungsaktivitäten integriert sind.

Im Jahr 2019 wurden weitere operative Verbesserungen in der Beschaffung realisiert, insbesondere im Hinblick auf die Zentralisierung und Standardisierung von Prozessen und Systemen, das Kapazitätsmanagement und die Datenanalyse. Um Produktionsspitzen und damit verbundene Verzögerungen bei der Verfügbarkeit von Produkten zu vermeiden, hat der Einkauf proaktiv Bestellfenster zum Zweck vorgezogener Produktion koordiniert und zusätzlich die Produktionsvorlaufzeit durch eine frühere Versorgung mit Rohmaterialien reduziert. Die Beschaffungsprogramme mit kurzen Produktionsvorlaufzeiten wurden weiter erhöht, um auf aktuelle Entwicklungen und Trends in den Märkten zu reagieren. In diesem Sinne wurde auch die lokale Lieferkette für die Vertriebsgesellschaft in China erweitert, um den richtigen Organisationsaufbau mit einem Fokus auf Design, Kosten und Vorlaufzeit zu gewährleisten. Um die negativen Auswirkungen der Zölle im internationalen Handelsumfeld abzuschwächen, wurde die Beschaffung für den US-Markt im vierten Quartal 2019 teilweise in andere Beschaffungsländer verlagert. [...]

(Quelle: PUMA SE, Geschäftsbericht 2019, S. 119.)

Produkte und Dienstleistungen

Die Berichterstattung zu Produkten und Dienstleistungen bezieht sich auf das *Produktionsprogramm* des Unternehmens. Allerdings wäre es vor allem für global agierende Unternehmen i.S.d. Klarheit und Übersichtlichkeit der Angaben kaum sinnvoll, eine detaillierte Berichterstattung über ihr gesamtes Leistungsspektrum zu verlangen. Nichtsdestotrotz hat der Lagebericht aufzuzeigen, in welchen Geschäftsfeldern das Unternehmen tätig ist und welche Produktgruppen diesen jeweils zuzuordnen sind. Eine grundsätzliche Fokussierung auf wesentliche Produktgruppen wird deshalb als hinreichend erachtet. Über Produkte und Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen ist indes separat zu berichten.

Produktgruppen

BEISPIEL

Angaben zu Produkten und Dienstleistungen

Die Saubermann AG stellt Reinigungsprodukte für Industriekunden und Konsumenten in Europa her. Im Industriekundenbereich handelt es sich primär um fettlösende Flüssigreiniger, die in verschiedensten Zusammensetzungen für unterschiedliche Anwendungsbereiche hergestellt werden. Im Konsumbereich werden hingegen hauptsächlich Sprühreiniger hergestellt, ebenfalls in einer Vielzahl von Variationen. Da eine ausführliche Darstellung aller Einzelprodukte nicht zielführend wäre, könnte eine produktgruppenbezogene Angabe im Lagebericht des Unternehmens wie folgt aussehen:

Innovative Produktlösungen

Die Saubermann AG entwickelt innovative Reinigungsprodukte in den Bereichen Industriekunden und Konsumenten. Die Produkte zeichnen sich durch hohe Qualität, Innovationskraft und den Einsatz umweltverträglicher Inhaltsstoffe aus. Im Industriekundenbereich bietet Saubermann insbesondere Reinigungslösungen für die Branchen Automobil, Maschinenbau und Telekommunikation an. Der Fokus liegt dabei auf hochgradig fettlösenden Flüssigreinigern, die in ihrer Zusammensetzung dem steigenden Umweltbewusstsein der Kunden Rechnung tragen sollen.

Im Konsumsektor vermarktet Saubermann innovative Reinigungsmittel für Küche und Bad. Unter der Dachmarke SuperClean wird europäischen Endverbrauchern ein breites Sortiment an kalk- und fettlösenden Sprühreinigern angeboten.«

Weiterführende
Angaben

Angaben zu Sortimentmix, Neuprodukten oder Investitionen in die Markteinführung neuer Produkte können sinnvoll sein, falls sie für das Verständnis der Ausführungen zu Produkten und Dienstleistungen erforderlich sind und es sich um wesentliche Informationen handelt. Allerdings gehen diese Angaben zum einen über die Mindestanforderungen des Standards hinaus, zum anderen dürfte es sich dabei teilweise um wettbewerbssensible Informationen handeln.

Beschaffungs- und Absatzmärkte

Differenzierungs-
kriterien

Die Angaben zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten des Unternehmens erfordern neben der Nennung der wichtigsten Beschaffungs- bzw. Absatzmärkte, auf denen das Unternehmen seine Rohstoffe oder Waren bezieht bzw. seine Produkte und Dienstleistungen anbietet, regelmäßig auch die Beschreibung der charakteristischen Merkmale des jeweiligen Marktes. Allerdings lässt DRS 20 hierbei offen, anhand welcher Kriterien die Abgrenzung der Beschaffungs- bzw. Absatzmärkte voneinander zu erfolgen hat. So können *Beschaffungsmärkte* z.B. nach dem Sitz des Lieferanten, nach der Herkunft der Rohstoffe/Waren oder strategisch nach der Fertigungsstufe in einem mehrstufigen Fertigungsprozess abgegrenzt werden. *Absatzmärkte* können z.B. regional nach dem Sitz der verkaufenden Einheit, nach unterschiedlichen Kundengruppen (z.B. Privat- oder Geschäftskunden

einer Bank) oder ebenfalls nach strategischen Kriterien abgegrenzt werden. In strategischer Hinsicht kann beispielsweise zwischen hoch- und niedrigpreisigen Märkten oder zwischen Massen- und Nischenmärkten differenziert werden.

Praxisbeispiel: PUMA

Die Beschaffungsmärkte

Im Geschäftsjahr 2019 hat die PIT mit 131 unabhängigen Lieferanten (Vorjahr: 152) in 32 Ländern weltweit zusammengearbeitet. Die strategische Zusammenarbeit mit langfristigen Partnern war im Jahr 2019 weiterhin einer der wesentlichen Wettbewerbsvorteile, um die stabile Beschaffung eines deutlich gestiegenen Beschaffungsvolumens, insbesondere im Bereich Textilien, sicherzustellen.

Insgesamt bleibt Asien mit einem Anteil von 95 % am Gesamtvolumen die stärkste Einkaufsregion, gefolgt von EMEA mit 3 % (davon 1,5 % Europa und 1,5 % Afrika) und Nord- und Lateinamerika mit 2 %.

Dementsprechend liegen die sechs wichtigsten Beschaffungsländer (93 % des Gesamtvolumens) alle auf dem asiatischen Kontinent. Vietnam war im Jahr 2019 zum wiederholten Mal das stärkste Produktionsland mit einem Anteil von insgesamt 33 %. China folgte mit 25 %. Bangladesch mit Schwerpunkt auf Textilien liegt auf Rang drei und steuert 15 % bei. Der Anteil von Bangladesch am Beschaffungsvolumen hat somit um zwei Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2018 zugenommen. Kambodscha steht an vierter Stelle mit 13 %. Indonesien mit Schwerpunkt auf Schuhproduktion stellt 4 % des Gesamtvolumens und steht an fünfter Stelle. Auf Rang sechs folgte Indien mit 3 %.

Ein Anstieg des Lohnniveaus und gesamtwirtschaftliche Einflüsse, wie beispielsweise Veränderungen der Handelsbedingungen durch Zölle, haben im Jahr 2019 weiterhin Einfluss auf die Beschaffungsmärkte gehabt. Die Berücksichtigung dieser Einflüsse ist für die Allokation der Produktion von Bedeutung. Dies ist ein entscheidender Bestandteil unserer Beschaffungsstrategie, um die sichere und wettbewerbsfähige Beschaffung von Produkten zu gewährleisten und darüber hinaus das aufgrund der positiven Geschäftsentwicklung steigende Beschaffungsvolumen erfolgreich zu bewältigen.

(Quelle: PUMA SE, Geschäftsbericht 2019, S. 120)

Zwar werden in DRS 20.37f) keine Angaben zur auf den Absatzmärkten erreichten Wettbewerbsposition gefordert. Für die Beurteilung der (Wettbewerbs-)Situation auf den Absatzmärkten dürfte es jedoch unumgänglich sein, auch Angaben zur Positionierung des Unternehmens in diesen Märkten zu machen. Die Angaben zur Wettbewerbsposition kön-

Wettbewerbs-
position

nen z.B. durch Angabe des (relativen) Marktanteils oder einer Marktwachstumsrate konkretisiert werden (vgl. ähnlich Baum/Coenenberg/Günther 2013, S. 231).

Praxisbeispiel KION

Marktposition

Das Segment Industrial Trucks & Services hat im Geschäftsjahr 2019 stückzahlbezogen einen Weltmarktanteil von 14,2 Prozent (Vorjahr: 14,1 Prozent) erreicht und damit die Position als zweitgrößter Hersteller von Flurförderzeugen gefestigt. Zugleich ist die KION Group ein weltweit führender Produzent von elektrisch angetriebenen Staplern und Lagertechnikgeräten. In Europa konnte die Marktführerschaft mit einem gegenüber dem Markt unterproportionalen Rückgang der Stückzahlen deutlich ausgebaut werden. In Brasilien und Indien ist die KION Group stückzahlbezogen ebenfalls ein führender Anbieter. In China ist die KION Group am Umsatz gemessen nach wie vor führender ausländischer Produzent und unter Einbeziehung der heimischen Hersteller der drittgrößte Anbieter.

Das Segment Supply Chain Solutions (Dematic) ist gemessen am Umsatz und gestützt durch die Erhebung von Interact Analysis (2018) der größte Anbieter im globalen Markt für Warehouse Automation. Zugleich ist Dematic laut Interact Analysis (2018) führender Anbieter im wachstumsstarken AGV- und AMR-Segment.

(Quelle: KION Group AG, Geschäftsbericht 2019, S. 53)

Externe Einflussfaktoren für das Geschäft

Spezifisches
Umfeld

Unter externen Einflussfaktoren für das Geschäft des Unternehmens werden Entwicklungen und Ereignisse verstanden, mit denen das Unternehmen u.a. aus seinem wirtschaftlichen, rechtlich-politischen, technologischen, ökologischen oder soziokulturellen Umfeld konfrontiert wird und die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Unternehmens haben. Die aufgeführten Einflussfaktoren werden weitgehend auch als Beispiele in DRS 20.37g) genannt. Eine direkte Beeinflussbarkeit der Faktoren durch das Unternehmen ist dabei regelmäßig nicht gegeben. Angabeerfordernisse ergeben sich stets in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens. Beispielsweise kann ein voraussichtlich langfristiger Anstieg des Ölpreises für ein rohölintensives Industrieunternehmen einen wesentlichen Einfluss auf dessen Beschaffungsbereich haben.

Vermeidung von
Redundanzen

Eine entsprechende Angabe sollte jedoch nicht nur diesen Zusammenhang beleuchten, sie sollte auch auf den grundsätzlichen Einfluss der Ölpreisentwicklung auf die Ertragslage des Unternehmens eingehen (vgl. ähnlich Prigge 2006b, S. 104). Allerdings ist darauf zu achten, dass Redundanzen mit den Angaben zu gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen (vgl. Abschnitt B.3.2.1) im Wirtschaftsbericht vermieden werden.

Praxisbeispiel: Wacker Chemie

Rechtliche Einflüsse auf unser Geschäft

China hat Antidumping- und Antisubventionszölle gegen Polysiliciumhersteller aus den USA erlassen. Aktuell fallen die Polysiliciumlieferungen aus unserem Produktionsstandort Charleston im US-Bundesstaat Tennessee unter die entsprechende Regelung. Die USA haben ihrerseits Safeguard-Zölle im Rahmen eines »Section 201-Verfahrens« (Globale Abwehrzölle auf Solarmodule und -zellen) und weiterer »Section-Verfahren« eingeführt, die die Handelsbeziehungen mit China zusätzlich belasten. Eine gütliche Einigung der Handelsstreitigkeiten bei Solarprodukten könnte sich im Gesamtkontext einer übergreifenden Handelsvereinbarung zwischen den USA und China erreichen lassen.

(Quelle: Wacker Chemie AG, Geschäftsbericht 2019, S. 44)

2.1.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Die inhaltlichen Vorgaben zur Beschreibung des Geschäftsmodells werden im PS1 MC lediglich grob umrissen und müssen vom berichtenden Unternehmen vor dem Hintergrund der spezifischen Situation des Unternehmens individuell konkretisiert werden. Zudem führt das PS1 MC mögliche Berichtsinhalte lediglich beispielhaft auf, sodass diese nicht als zwingende inhaltliche Vorgaben zu verstehen sind.

Individuelle
Konkretisierung

Die Beschreibung der Geschäftstätigkeit (nature of the business) und deren Rahmenbedingungen dient als Grundlage für das Verständnis und die Beurteilung des Erfolgs des Unternehmens, möglicher Strategien und der Geschäftsaussichten. Eine beispielhafte Aufzählung möglicher Berichtsinhalte in PS1 MC.26 führt u.a. die Branchenzugehörigkeit, das rechtliche und makroökonomische Umfeld, wesentliche Produkte und Dienstleistungen, wesentliche Prozesse, die Unternehmensstruktur sowie wesentliche Absatzmärkte des Unternehmens und die dort jeweils erzielte Wettbewerbsposition an.

Mögliche
Berichtsinhalte

Sowohl die grundsätzliche Zielsetzung der Berichterstattung zum Geschäftsmodell als auch deren wesentliche Berichtsinhalte nach PS1 MC und DRS 20 weisen nur marginale Unterschiede auf. Der Konkretisierungsgrad der Regelungen des DRS 20 ist jedoch ungleich höher als der der Vorgaben des PS1 MC. Während das PS1 MC die möglichen Berichtsinhalte nur beispielhaft aufzählt, fordert DRS 20 eine Darstellung des Geschäftsmodells sowie ein Eingehen auf die einzelnen Inhalte, sofern dies für das Verständnis der Ausführungen im Lagebericht notwendig ist.

Fazit

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Ziel der Berichterstattung	Vermittlung eines Überblicks über das Unternehmen als Ausgangspunkt für das Verständnis der Darstellung, Analyse und Beurteilung von Geschäftsverlauf und Lage	Grundlage für das Verständnis und die Beurteilung von Unternehmenserfolg, möglicher Strategien und Geschäftsaussichten
Inhaltliche Ausgestaltung	Aufzählung von Berichtsinhalten, auf die einzugehen ist (sofern für das Verständnis nötig)	Beispielhafte Aufzählung möglicher Berichtsinhalte
(Mögliche) Berichtsinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftszweck • organisatorische Struktur des Konzerns • notwendige Einsatzfaktoren für die Durchführung der Geschäftstätigkeit • Geschäftsprozesse • Produkte und Dienstleistungen • Beschaffungs- und Absatzmärkte • externe Einflussfaktoren für das Geschäft 	<ul style="list-style-type: none"> • Branchenzugehörigkeit • wesentliche Absatzmärkte und jeweilige Wettbewerbsposition • rechtliches, regulatives und makroökonomisches Umfeld • wesentliche Produkte, Dienstleistungen, Prozesse und Vertriebsmethoden • Unternehmensstruktur und Wertgenerierungsprozess

Tab. 9: Vergleich der Berichterstattung zum Geschäftsmodell nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

2.2 Ziele und Strategien

2.2.1 Bedeutung und Begriffe

BilReG und DRS 15 Die Berichterstattung über Ziele und Strategien (im Folgenden: *Strategieberichterstattung*) des Unternehmens ist ein sehr kontrovers diskutiertes Thema. So werden als Argumente für eine Strategieberichterstattung stets die Informationsfunktion der Lageberichterstattung und die Entscheidungsrelevanz strategieorientierter Informationen – die i.d.R. stark prospektiv geprägt sind – ins Feld geführt. Gegner einer Strategieberichterstattung kritisieren hingegen insbesondere die damit häufig verbundene Offenlegung wettbewerbs-sensibler Daten (vgl. Günther/Beyer/Menninger 2003, S. 456, sowie ausführlich Scheele 2007). Die Diskussion um eine verpflichtende Strategieberichterstattung im Rahmen des Lageberichts begann bereits mit dem Ref-E des BilReG. So enthielten die §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 HGB i.d.F. des Ref-E sowie auch des Reg-E vom 24.06.2004 noch die Pflicht zur Beschreibung wesentlicher Ziele und Strategien des Managements. Nach der Begründung zum Reg-E sollten diese über die Vorgaben der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) hinausgehenden Regelungen die Entscheidungsrelevanz der Lageberichterstattung erhöhen und es dem Berichtsadressaten ermöglichen, Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen (vgl. BT-Drucks. 15/3419, S. 30). In der finalen Fassung des BilReG vom 04.12.2004 wurde die Pflicht zur Strategieberichterstattung jedoch komplett gestrichen (vgl. BGBl. I 2004, S. 3166 ff.). Diese Streichung wurde u.a. in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum BilReG damit begründet, dass »Unternehmen hierzu keine konkreten Angaben machen werden und möglicherweise auch nicht machen können. Somit werden sich aus entsprechenden Anforderungen keine wesentlichen zusätzlichen Informationen über das Unternehmen ergeben« (BT-Drucks. 15/4054, S. 38). Entsprechend wurde auch die in E-DRS 20, dem Entwurf zu DRS 15, vorgeschlagene Berichterstattung zu Zielen und Strategien nicht in den finalen Standard übernommen.

Obwohl eine verpflichtende Strategieberichterstattung im Rahmen des Lageberichts in der Diskussion um das BilReG und DRS 15 abgelehnt wurde, entschied sich der DSR bei der Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung, für kapitalmarktorientierte Unternehmen eine verpflichtende Strategieberichterstattung zu fordern (vgl. E-DRS 27.K37-K42; Kajüter 2013a, S. 16f.). Neben den informationsbezogenen Vorteilen einer Strategieberichterstattung wurde diese Entscheidung auch mit der Berichtspraxis kapitalmarktorientierter Unternehmen (vgl. z.B. die Studienergebnisse von Barth/Beyhs 2010, S. 568, oder Weißenberger/Sieber/Kraft 2011, S. 259 f.) sowie dem Status quo internationaler Verlautbarungen zur Managementberichterstattung begründet. Dabei werden u.a. das vom IASB veröffentlichte IFRS Practice Statement 1 Management Commentary, der britische Operating and Financial Review sowie die kanadische Management's Discussion and Analysis angeführt (vgl. E-DRS 27.B22). Insbesondere die Historie zur gesetzlichen Verankerung der Strategieberichterstattung, aber auch das Fehlen expliziter Berichtspflichten über Unternehmensziele und -strategien im deutschen Handelsrecht haben das DRSC schlussendlich dazu bewogen, auf Regelungen zu einer verpflichtenden Strategieberichterstattung im Lagebericht zu verzichten (vgl. DRS 20.B22). Da es den Unternehmen jedoch auch ohne explizite gesetzliche Vorgaben freisteht, über ihre Ziele und Strategien zu berichten, wurden in DRS 20.39–44 und 56 Regelungen aufgenommen, die als Leitlinien und Orientierungshilfe für die Gestaltung einer freiwilligen Strategieberichterstattung dienen sollen und für alle Unternehmen – unabhängig von der Kapitalmarktorientierung – gelten.

E-DRS 27 und
DRS 20

Um sich mit den Angabeerfordernissen zu Zielen und Strategien auseinandersetzen zu können, ist es notwendig, sich vorab mit den Begriffen »Ziele« und »Strategien« zu befassen. Grundsätzlich können Ziele als ein Zustand in der Zukunft verstanden werden, der vom Entscheidungsträger angestrebt wird (vgl. Hauschildt 1977, S. 77). Vor diesem Hintergrund wird der Begriff des Ziels auch in DRS 20.11 als »*angestrebter Zustand in der Zukunft*« definiert. Durch den Aspekt des »Anstrebens« beinhaltet der Zielbegriff implizit auch stets eine Handlungsaufforderung, da die Definition des Begriffs damit eine Erreichungs- bzw. Erfüllungsabsicht beinhaltet (vgl. ähnlich auch Hamel 1992, Sp. 2635).

Zielbegriff

Die Ziele eines Unternehmens sind eng mit dessen Prognosen verbunden. Trotzdem können die Begriffe nicht synonym verstanden werden. Detaillierte Ausführungen zur Abgrenzung von Zielen und Prognosen finden sich in Abschnitt B.5.1.

Ziele und
Prognosen

»Die Berichterstattung zu den Unternehmenszielen ermöglicht uns konkret aufzuzeigen, *was* wir in der Zukunft erreichen wollen. Die Angaben zu unseren Unternehmensstrategien zeigen dagegen, *wie* wir diese Ziele verfolgen möchten. Dadurch ermöglichen wir es dem Adressaten einzuschätzen, ob die von uns gesetzten Ziele realistisch und die Strategien zur Zielerreichung erfolversprechend sind.«

Dr. Martin Schloemer, Head of Closing and External Reporting, Bayer AG

- Unternehmens-
ziele Als umfassendes Unternehmensziel wird regelmäßig die langfristige Sicherung der Existenz des Unternehmens angesehen (vgl. Baum/Coenberg/Günther 2013, S. 8). Dieses Ziel kann durch eine weiterführende Aufgliederung in die Zielgrößen Liquidität, Erfolg und Erfolgspotenzial weiter operationalisiert werden. Dabei ist das kurzfristige Liquiditätsziel auf die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ausgerichtet. Das Erfolgsziel setzt – ergänzend zur liquiditätsbezogenen Betrachtungsweise – den leistungsbezogenen Output des Unternehmens mit dem zur Leistungserbringung notwendigen Input ins Verhältnis. Dadurch wird eine güter- bzw. leistungswirtschaftliche Perspektive in das Zielsystem eingebunden. Da Liquiditäts- und Erfolgsziele eher kurz- bis mittelfristigen Charakter haben, ist schließlich auch eine langfristige Zielgröße i.S.d. Erfolgspotenzials zu integrieren. Das Erfolgspotenzial bezieht sich i.d.R. auf die nachhaltige Generierung von Wettbewerbsvorteilen und kann langfristig nur durch Investitionen aufrechterhalten werden (vgl. Coenberg/Günther 2012, S. 49 ff.). Seit einigen Jahren wird jedoch auch dem Thema Nachhaltigkeit als Unternehmensziel eine stetig steigende Bedeutung beigemessen. Entsprechend ergänzen Unternehmen immer häufiger ihre internen Zielsysteme um z.B. Umwelt- oder soziale Ziele. Um die bislang eher abstrakten Zielkategorien sowohl für die Unternehmenssteuerung als auch die Berichterstattung operationalisierbar zu machen, werden diese häufig i.V.m. Erfolgsfaktoren oder Leistungsindikatoren gebracht, die nachweislich im Zusammenhang mit der zu erreichenden Zielgröße stehen.
- Zielebenen Grundsätzlich kann – entsprechend den soeben abgegrenzten abstrakten Zielgrößen – zwischen strategischen, operativen und finanziellen Zielen unterschieden werden. Klassische strategische Ziele können beispielsweise der Ausbau von Marktanteilen, die Erlangung der Marktführerschaft, die Erschließung neuer Märkte oder die Steigerung des Unternehmenswerts sein. Diese Ziele sind aufgrund des vergleichsweise langen Zeithorizonts für deren Erreichung häufig nicht in Geldeinheiten messbar. Operative Ziele des Unternehmens orientieren sich dagegen eher an dessen (bilanziellem) Erfolg. So kann eine bestimmte Ausprägung einer Erfolgsgröße oder einer Rentabilitätskennzahl, z.B. des Jahresüberschusses, des EBIT, der Umsatzrentabilität oder der Eigenkapitalrentabilität, als operatives Ziel festgelegt werden. Finanzielle Ziele fokussieren schließlich auf das Liquiditätsziel und können in Form von Cashflow-Größen, Liquiditätsgraden etc. operationalisiert werden. Bzgl. des Zeithorizonts sind strategische Ziele im Regelfall langfristiger Natur, Erfolgsziele eher mittel- bis kurzfristig und Liquiditätsziele meist kurzfristig.

Als Medium zur Erreichung der Ziele eines Unternehmens wird regelmäßig die Strategie angesehen. Die Strategie eines Unternehmens kann gemeinhin definiert werden als »Weg zur Umsetzung eines Unternehmenszieles« (Baum/Coenberg/Günther 2013, S. 2; vgl. ähnlich auch Hungenberg 2014, S. 5). Dadurch wird der Zusammenhang zwischen der im Unternehmen formulierten Strategie und der Ausprägung der zugrunde liegenden Zielsetzung deutlich. Grundsätzlich kann auf Basis unterschiedlicher Planungsebenen im Unternehmen zwischen Unternehmens-, Geschäftsbereichs- und Funktionsbereichsstrategien unterschieden werden.

Strategiebegriff

Die Unternehmensstrategie gibt auf der obersten Planungsebene die grundsätzliche Richtung vor, auf die die Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet ist. Dies beinhaltet auch, dass die strategische Ausrichtung der einzelnen Geschäftsbereiche auf die Unternehmensstrategie abgestimmt wird. In diesem Zusammenhang widmet sich die Unternehmensstrategie primär zwei grundlegenden Fragestellungen. Hierbei wird – erstens – die absatzorientierte Frage der Produkt-Markt-Kombinationen behandelt (vgl. Ansoff 1957). In welche Produkte und Dienstleistungen soll das Unternehmen investieren/desinvestieren und auf welchen Märkten sollen diese angeboten werden? Basierend auf den mit der Umsetzung der jeweiligen Produkt-Markt-Kombination verbundenen Wachstumspotenzialen im Vergleich zu den daraus erwachsenden produkt- und markt-spezifischen Risiken werden anschließend Entscheidungen über z.B. die Zuteilung der Ressourcen oder den Erwerb etwaiger Beteiligungen getroffen. Typische Strategien sind in diesem Zusammenhang die Diversifikation und die Fokussierung. Während eine Diversifikationsstrategie Vorteile durch Risikostreuung erzielt, steht die Konzentration auf ein Marktsegment im Mittelpunkt der Fokussierungsstrategie. In regionaler Hinsicht können Internationalisierungsstrategien diskutiert werden. Unternehmensstrategien können sich – zweitens – aber auch auf die Führung der Geschäftsbereiche im Unternehmensverbund beziehen. Dabei ist die Portfoliosteuerung von besonderer Bedeutung. Die Zusammensetzung des Portfolios soll in einer Art und Weise koordiniert werden, die zu einem ausgewogenen Verhältnis von Chancen und Risiken führt und die zu erwartenden Cash-flow-Profile optimiert (vgl. Welge/Al-Laham/Eulerich 2017, S. 471 f.). Dazu ist zu beurteilen, ob innerhalb eines Konzerns eine synergetische Portfoliostruktur zur Wertschaffung beitragen kann. Man spricht in diesem Fall von Synergiemanagement, das Erfolgspotenzial liegt im wechselseitigen Austausch von Leistungen zwischen den integrierten Unternehmensteilen. Im Gegensatz dazu kann es i. S. d. Effizienzsteigerung aber auch sinnvoll sein, die separaten Geschäftsbereiche weitestgehend unabhängig auf Basis klarer, meist rein finanzieller Erfolgsvorgaben i. S. einer Mobilisierungsstrategie zu steuern (vgl. Biberacher 2003, S. 272 ff.). Schließlich kann auch eine strategische Entscheidung darüber getroffen werden, ob Wachstum auf organische Art – durch die eigene wirtschaftliche Tätigkeit – oder durch Akquisitionen erzielt werden soll.

Unternehmensstrategien

Geschäfts-
bereichs-
strategien

Insbesondere in diversifizierten Unternehmen werden regelmäßig unterschiedliche Produkte/Dienstleistungen auf unterschiedlichen Märkten angeboten. Das Unternehmen agiert in diesem Szenario in unterschiedlichen Geschäftsbereichen, für die – in Abhängigkeit vom jeweiligen Marktumfeld und dem dort angebotenen Leistungsspektrum – unterschiedliche Strategien zur Generierung nachhaltiger Wettbewerbsvorteile umzusetzen sind. Die Geschäftsbereichsstrategien werden im Wesentlichen aus dem Konzept der generischen *Wettbewerbsstrategien* abgeleitet (vgl. Porter 2014, S.33 ff.). Dabei legt das Management fest, *wie* der Wettbewerb in einem Geschäftsbereich bestritten werden soll. Als mögliche Grundausrprägungen der Geschäftsbereichsstrategie werden zum einen die Kostenführerschaft, zum anderen die Differenzierung genannt. *Kostenführerschaft* bedeutet, dass Wettbewerbsvorteile durch einen (relativen) Kostenvorsprung des Unternehmens gegenüber der Konkurrenz erzielt werden. Werden Wettbewerbsvorteile hingegen dadurch generiert, dass ein Zusatznutzen für den Kunden geschaffen wird, so spricht man von *Differenzierung* (vgl. Porter 2013, S. 76 f.). Differenzierungsvorteile können beispielsweise eine überlegene Produktqualität, ein Zeitvorteil gegenüber dem Wettbewerber oder ein herausragendes Serviceangebot sein. Berücksichtigt man außerdem den Umstand, dass nachhaltige Wettbewerbsvorteile langfristig nicht ohne Probleme gehalten werden können, zeigt sich die etwaige Notwendigkeit der Anpassung der ursprünglich gewählten Strategien. Bei der Umsetzung der beiden Alternativstrategien greift das Unternehmen weiterhin auf sog. indikative Erfolgsfaktoren zurück. Bezogen auf Kostenvorteile können dies u.a. strukturelle Kosteneinflussfaktoren wie Skalen-, Verbund- oder Erfahrungskurveneffekte sein. Im Hinblick auf Differenzierungsvorteile sind hierunter vor allem die relative Qualität der Produkte/Dienstleistungen oder Zeitvorteile in deren Bereitstellung zu fassen.

Funktions-
bereichs-
strategien

Funktionsbereichsstrategien legen die grundlegenden Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in den einzelnen Funktionsbereichen fest, die wiederum zur Erfüllung der übergeordneten Ziele der Geschäftsbereiche respektive des Unternehmens beitragen sollen. Bedeutende Funktionsbereiche sind häufig Forschung & Entwicklung, Beschaffung, Produktion, Vertrieb etc. (vgl. Müller-Stewens/Lechner 2016, S. 408). Beispiele für Funktionsbereichsstrategien im Beschaffungsbereich können z.B. ein Single Sourcing i.S.d. Beschaffung von Materialien/Dienstleistungen von einem einzigen Anbieter, die strategische Zusammenarbeit mit bestimmten Lieferanten oder die Just-in-Time-Beschaffung sein, bei der das Unternehmen kein eigenes Lager hält, sondern den Materialbedarf durch produktionssynchrone Materiallieferungen deckt (vgl. Macharzina/Wolf 2018, S. 304). Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen hängt in nicht unerheblichem Maße von den Ressourcen und Kompetenzen ab, die dem jeweiligen Bereich zur Verfügung stehen.

2.2.2 Inhalt der Strategieberichterstattung

DRS 20.39 legt fest, dass ein Unternehmen die in DRS 20.40–44 und 56 festgelegten Angaben machen soll, wenn es *freiwillig* eine Strategieberichterstattung veröffentlicht. Die Besonderheit dieser Art der Sollvorschrift liegt darin, dass zwar die Erstellung eines Strategieberichts (»ob«) freiwillig ist, Inhalt und Form der Berichterstattung im Falle der Erstellung (»wie«) jedoch den Vorgaben des DRS 20 folgen sollen. Der Verbindlichkeitsgrad der Vorgaben zur inhaltlichen und formalen Gestaltung einer Strategieberichterstattung kann somit nicht i.S. einer Kannvorschrift oder gar einer Empfehlung ausgelegt werden. So entspricht es der h.M., dass die i.S. einer Sollvorschrift geforderten Angaben zwar in begründeten Einzelfällen nicht oder nur in eingeschränkter Form zu machen sind (vgl. Schöne 1989, S. 70 ff.). Unter Anwendung des Management Approach obliegt es der Beurteilung des Managements, wann ein derartiger begründeter Einzelfall vorliegt. Ein einfaches Weglassen entsprechender Ausführungen kann dadurch aber nicht gerechtfertigt werden. Es kann demnach nicht von einer grundsätzlichen Abschwächung des Verbindlichkeitsgrades durch die Formulierung als Sollvorschrift ausgegangen werden (vgl. zu den ehemaligen Sollvorschriften in §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 a.F. HGB stellvertretend Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 95). Das DRSC selbst relativiert den Verbindlichkeitsgrad dieser Sollvorschrift jedoch dadurch, dass es die Regelungen in DRS 20.B22 als Leitlinien und Orientierungshilfe für die Erstellung eines Strategieberichts bezeichnet.

Sollvorschrift

Angaben zu Zielen und Strategien des Unternehmens haben naturgemäß einen prospektiven Charakter. Sie zielen auf die Zukunft des Unternehmens ab. Nach DRS 20.40 sind die Angaben zu Zielen und Strategien des Unternehmens so zu gestalten, dass der Berichtsadressat in die Lage versetzt wird, Geschäftsverlauf, wirtschaftliche Lage, voraussichtliche Entwicklung sowie wesentliche Chancen und Risiken des Unternehmens in den Kontext dieser Ziele und Strategien einzuordnen. Die vergleichsweise offene Wortwahl impliziert, dass die Angaben zu Zielen und Strategien eher allgemeiner Natur sein können und regelmäßig *keinen allzu hohen Detaillierungsgrad* aufweisen müssen.

Berichtsinhalte

In der Standardbegründung (DRS 20.B23) wird im Hinblick auf die Berichterstattung zu Zielen klargestellt, dass im Zusammenhang mit der Strategieberichterstattung primär auf strategische Ziele abgestellt wird. So nennt der Standard nichtfinanzielle Ziele wie Marktführerschaft, Marktanteile oder Kundenzufriedenheit als Beispiele für strategische Ziele, aber auch den monetär messbaren Unternehmenswert (DRS 20.41). Es sind aber auch Nachhaltigkeitsziele wie z.B. ein verminderter CO₂-Ausstoß, die Reduzierung von Arbeitsunfällen oder ein bestimmter Umfang an Weiterqualifizierung der Mitarbeiter denkbar. Die Berichterstattung zu operativen, vor allem erfolgs- oder liquiditätsbezogenen Zielen wie Umsatz-, EBIT-, Rentabilitäts- oder Cashflow-Zielen, fällt hingegen häufig in den Bereich der Prognoseberichterstattung (vgl. Abschnitt B.5.1). Trotzdem kann sich eine Berichterstattung zu Erfolgs- oder Liquiditätszielen auch im Rahmen der Strategieberichterstattung anbieten – so z.B. bezogen auf den Ausbau des Marktanteils das angestrebte

Angaben zu Zielen

Umsatzwachstum. Auf diese Weise können strategische Ziele durch die Verknüpfung mit einer Steuerungskennzahl (vgl. Abschnitt B.2.3) oder einem Leistungsindikator (vgl. Abschnitt B.3.2.4) operationalisiert werden. Dadurch ist es dem berichtenden Unternehmen möglich, über verschiedene Berichtselemente hinweg mit einheitlichen Maßgrößen zu arbeiten, die sich wie ein »roter Faden« durch den Lagebericht ziehen (vgl. Barth/Rahe/Rabenhorst 2014, S. 51).

Praxisbeispiel: Thyssenkrupp

Finanzielle Ziele

Im Zuge der Umsetzung von »newtk« streben wir an, dass alle unsere Geschäfte hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den jeweils Besten in ihrer Branche gehören und dementsprechend positive Ergebnis- und Cashflow-Beiträge für thyssenkrupp verdienen.

Unser Ziel ist es, dass thyssenkrupp nachhaltig einen positiven Free Cashflow vor M&A erwirtschaftet und Wert generiert.

Vor dem Hintergrund der derzeit unsicheren Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und damit begrenzten Sichtweite, insbesondere auf die Preis- und Mengeneffekte bei unseren zyklischen Geschäften, sowie den Kosten für Restrukturierungen, deren zugrunde liegende Programme wir gerade entwickeln und deren Umfang in einzelnen Geschäftsjahren auch von der realisierbaren Umsetzungsgeschwindigkeit abhängt, können wir Werte und den Zeitpunkt für das Erreichen dieser Ziele noch nicht verlässlich festlegen.

Zudem können sich auch mögliche bevorstehende Portfolioänderungen im Rahmen des »Flexiblen Portfolios« auf die Finanzkennzahlen des Konzerns auswirken. [...]

Nachhaltigkeit und Indirekt Finanzielle Ziele

Nachhaltigkeit ist ein fester Bestandteil unserer Unternehmensstrategie. Das strategische Nachhaltigkeitsmanagement wird von der Konzernfunktion Technology, Innovation & Sustainability koordiniert und ermittelt gemeinsam mit anderen Konzernfunktionen und den Business Areas kontinuierlich die Anforderungen unserer Stakeholder und entwickelt entsprechende Ziele und Maßnahmen zur Verbesserung unserer Performance. Gesteuert werden die Nachhaltigkeitsaktivitäten im Konzern vom Sustainability Committee, welches sich aus dem Konzernvorstand, den Vorstandsvorsitzenden der Business Areas und den Leitern verschiedener Konzernfunktionen zusammensetzt und über Maßnahmen sowie über die sogenannten Indirekt Finanziellen Ziele (IFTs) entscheidet. Die Umsetzung erfolgt durch die Konzernfunktionen und Business Areas, die regelmäßig über den Fortschritt berichten.

Indirekt Finanzielle Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung

Das Sustainability Committee hat in den Bereichen Technologie und Innovationen, Umwelt, Klima, Energie sowie Einkauf und Mitarbeiter Indirekt Finanzielle Ziele beschlossen. Die Zielerreichung wirkt über den Nachhaltigkeitsmultiplikator auf die Höhe der variablen Vergütung des Konzernvorstandes und der Vorstände der Business Areas (Näheres dazu auch im Vergütungsbericht). Im Berichtsjahr wurden fast alle Indirekt Finanziellen Ziele erreicht bzw. befinden sich auf einem guten Weg.

Übersicht indirekte finanzielle Ziele						
Konzern insgesamt		Stand 30.09.2018	Stand 30.09.2019	Veränderung		Kapitel
Jährliche Energieeffizienzgewinne von 200 GWh in 2018 / 2019	GWh	253	325	-		Umwelt, Energie, Klima
100 % der relevanten Aktivitäten bis 2019/2020 mit Energiemanagement nach ISO 50001 abgedeckt	%	83	100	+17 %-Pkte.		Umwelt, Energie, Klima
100 % der relevanten Aktivitäten bis 2019/2020 mit Umweltmanagement nach ISO 14001 abgedeckt	%	91	94	+3 %-Pkte.		Umwelt, Energie, Klima
Bereinigte F&E-Quote von nachhaltig rund 2,5 %	%	2,5	2,5	-		Technologie und Innovation
Bis 2019 / 2020 Anteil von Frauen in Führungspositionen von 15 %	%	12	12,6	+0,6 %-Pkte.		Mitarbeiter
2,0 Unfallhäufigkeit pro 1 Mio Arbeitsstunden bis 2020 / 2021 und jedes Jahr Verbesserung von mind. 10 %	Unfälle pro 1 Mio. Arbeitsstunden	3,0	2,6	-13 %		Mitarbeiter
Jährlich 100 Nachhaltigkeitsaudits bei Lieferanten	#	173	143	-30		Einkauf

Zu Energieeffizienz wurde ein neues Ziel beschlossen: Im Geschäftsjahr 2019/2020 sollen Energieeffizienzgewinne von 150 GWh erzielt werden. [...]

(Quelle: Thyssenkrupp AG, Geschäftsbericht 2018/2019, S. 50f.)

Eine derartige Angabe kann auch hilfreich sein, um die Anforderungen des DRS 20.43 zu erfüllen. Danach sollen Angaben zu Ausmaß und Zeitbezug der Ziele gemacht werden. Vor allem das Ausmaß von Zielen kann in vielen Fällen durch Quantifizierung des Ziels i. S. einer konkreten Punktausprägung, eines Zielkorridors oder einer prozentualen Wachstumsvorgabe abgebildet werden. Der Zeitbezug der Ziele lehnt sich, um plausibel begründet werden zu können, in vielen Fällen an den Zeithorizont der internen strategischen Planung an. Dieser Zeitraum ist jedoch nicht mit dem für die Prognoseberichterstattung vorgegebenen Zeithorizont gleichzusetzen, da dieser sich vornehmlich auf die operative Planung bezieht. Auf diese Weise soll es dem Berichtsadressaten ermöglicht werden, die Erreichung der gesetzten Ziele durch das Unternehmen zu beurteilen.

Operationalisierung von Zielen

BEISPIEL

Zielberichterstattung

Die Aikon AG, ein internationaler Hersteller von Mobilfunkgeräten, strukturiert sein Geschäft nach drei regional abgegrenzten Unternehmensbereichen: Europa, USA und Asien. Auf Gesamtunternehmensebene wird ein Ausbau des Marktanteils angestrebt. In den drei Unternehmensbereichen werden aufgrund der unterschiedlichen Kundenstrukturen und -präferenzen jedoch unterschiedliche strategische Ziele im Hinblick auf diesen Ausbau des Marktanteils definiert. Trotzdem publiziert die Aikon AG im Lagebericht eine aggregierte Zielgröße für den Ausbau des Marktanteils, den sie über ein angestrebtes Umsatzwachstum von 6% (Ausmaß) in den nächsten drei Jahren (Zeitbezug) quantifiziert und operationalisierbar macht. Die Berichterstattung erfolgt standardkonform auf aggregierte Weise, obwohl für die einzelnen Unternehmensbereiche separate Ziele bezogen auf Marktanteil und Umsatzwachstum vorliegen.

Ausgewogenheit
der Bericht-
erstattung

Die Berichtspflichten zu Zielen des Unternehmens beziehen sich nicht nur auf Ziele, die sich positiv auf die Reputation des Unternehmens auswirken, z.B. den Eintritt in einen neuen Markt mit einer zusätzlichen Produktlinie, die besonders umweltfreundlich produziert wird. Vielmehr müssen auch potenziell imageschädigende Ziele berichtet werden, so beispielsweise die Kostenführerschaft, mit der der Einkauf in Drittländern einhergeht, in denen weder hinreichende Umwelt- oder Arbeitsschutzvorschriften gelten (so auch Kolb/Neubeck 2016a, S. 128). Dies leitet sich aus den Grundsätzen der Lageberichterstattung, insbesondere dem Grundsatz der Ausgewogenheit, ab.

Änderung der
Ziele

Schließlich sind wesentliche Veränderungen der Ziele des Unternehmens gegenüber dem Vorjahr darzustellen und zu erläutern (DRS 20.44). Dies umfasst neben der Beschreibung der Veränderung regelmäßig auch ein Eingehen auf die Ursachen oder Konsequenzen der Änderung. Derartige Angaben ermöglichen eine Plausibilisierung der Strategiewahl des Managements sowie ein Hinterfragen etwaiger Soll-Ist-Abweichungen aus den Vorjahren und tragen damit auch der Informationsfunktion und der Entscheidungsrelevanz der Daten Rechnung (vgl. bereits im Zusammenhang mit E-DRS 20 Fink/Keck 2004, S. 1085). Es ist jedoch zu bedenken, dass solche Informationen durchaus wettbewerbssensibel sein können (vgl. ähnlich Hachmeister/Glaser 2012, S. 301).

Angaben zu
Strategien

In Bezug auf Strategien sind nach DRS 20.42 i.d.R. Gesamtunternehmens- bzw. Konzernstrategien darzustellen. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei Aussagen dazu, wie das Unternehmen sein Geschäft mittel- und langfristig führen und weiterentwickeln möchte. Die Verwendung des Ausdrucks »in der Regel« impliziert jedoch, dass in bestimmten Situationen auch die Angabe anderer, ggf. weiterführender strategierelevanter Informationen einen bedeutsamen Bestandteil der Strategieberichterstattung darstellen kann.

BEISPIEL

Strategiebezogene Angaben

Die hochdiversifizierte Konglomerat AG steuert ihr Beteiligungsportfolio ausschließlich über die Vorgabe finanzieller Zielgrößen auf Geschäftsbereichsebene. Durch die Implementierung einer entsprechend dezentralisierten Struktur obliegt die strategische Ausrichtung der einzelnen Geschäftsbereiche dem jeweiligen Bereichsmanagement. Dadurch kann es vorkommen, dass auf Geschäftsbereichsebene aufgrund unterschiedlicher Produkt- und/oder Marktstrukturen komplett gegenläufige Wettbewerbsstrategien verfolgt werden. Unter Beachtung der Grundsätze der Vollständigkeit sowie der Informationsabstufung kann es in derartigen Situationen sinnvoll sein, neben den Angaben zur Mobilisierungsstrategie in Bezug auf die Portfoliosteuerung die strategierelevanten Informationen auch auf die Ebene der Geschäftsbereiche herunterzubrechen und Angaben auch zu den jeweiligen Geschäftsbereichsstrategien zu machen.

Unternehmensstrategien geben die *grundsätzliche strategische Ausrichtung* des Unternehmens für die Zukunft vor. Dabei kann es sich um produkt-/marktbezogene Strategien wie Diversifikation oder Fokussierung, geographisch geprägte Strategien (z.B. eine Internationalisierungsstrategie), wachstumsbezogene Strategien (z.B. organisches oder akquisitionsbasiertes Wachstum) oder führungs-/portfoliobezogene Strategien (z.B. das Synergiemanagement oder die Mobilisierung) handeln. Ein grundlegendes Strategieverständnis kann dem Adressaten jedoch nur vermittelt werden, wenn die Angaben zum Geschäftsmodell (vgl. Abschnitt B.2.1) die Funktionsweise und die Tätigkeit des Unternehmens vor dem Hintergrund des Unternehmensumfelds angemessen abbilden und damit auch die Einbettung der strategierelevanten Angaben in den Kontext des Unternehmens und seines Umfelds gewährleisten.

Zusammenhang
Strategie –
Geschäftsmodell

BEISPIEL

Strategieberichterstattung

Die Technologie AG ist ein Anbieter innovativer Unterhaltungselektronik. Wesentliche Wettbewerbsvorteile in diesem Sektor sind zum einen die Innovationskraft des Unternehmens, zum anderen aber auch die Kundenorientierung. Wachstumsmärkte in diesem Sektor stellen insbesondere China und Indien dar. Die Berichterstattung zur Unternehmensstrategie könnte wie folgt aussehen:

Die Unternehmensstrategie der Technologie AG zielt primär auf die Erlangung der Weltmarktführerschaft im Bereich der Unterhaltungselektronik ab und umfasst zwei wesentliche strategische Stoßrichtungen:

- **Innovationskraft:** Die Technologie AG möchte durch eine klare Fokussierung auf ihr Innovationspotenzial *first mover advantages* für ihre innovativen Produkte und Dienstleistungen, insbesondere in den Wachstumsmärkten China und Indien generieren. Dazu investiert das Unternehmen konsequent in die

Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter und schafft ein attraktives Arbeitsumfeld durch sein weltweites Förderprogramm für *High Potentials* in technischen Berufen. Die Ausrichtung auf Innovation und Technologie wird auch im Rahmen der Portfoliosteuerung umgesetzt, die durch ein aktives Synergiemanagement die Zusammenarbeit der Geschäftsbereiche fördert und eine Optimierung der unternehmensweiten Ressourcenzuteilung unterstützt.

- Kundenorientierung: Durch eine konsequente Internationalisierung vor allem der *After Sales Services* möchte die Technologie AG weltweite Visibilität in den anspruchsvollen Wachstumsmärkten erlangen. Durch die verstärkte Präsenz vor Ort sollen sowohl die Flexibilität im Einsatz lokaler Ressourcen als auch die Reaktionsgeschwindigkeit bei Serviceanfragen erhöht und damit das Vertrauen der Kunden in die Produkte und Dienstleistungen der Technologie AG gefestigt werden.

Änderung der Strategie

Zur Plausibilisierung der Informationen und um *Soll-Ist-Vergleiche* zu ermöglichen, sind zudem wesentliche Veränderungen der Ziele und Strategien des Unternehmens gegenüber dem Vorjahr darzustellen und zu erläutern (DRS 20.44). Dies umfasst neben der Nennung der alten und der neuen Ziele bzw. Strategien regelmäßig auch eine Beschreibung des Sachverhalts und ein Eingehen auf die Ursachen oder Konsequenzen dieser Änderungen.

BEISPIEL

Änderung der Strategie

Die Motoren AG ist ein europaweit tätiger Motorenhersteller, der bis 2018 eine Fokussierungsstrategie verfolgte. Entsprechend beschränkte sich das Unternehmen bis dato auf den Bereich des Verbrennungs-, insbesondere des Dieselmotors. Im Geschäftsjahr 2019, als die Trendwende in der Automobilindustrie immer deutlichere Züge annahm, vollzog die Motoren AG einen Strategiewechsel hin zur Diversifizierung und investierte massiv in E-Mobilität, Brennstoffzellen und Hybridtechnologie. In ihrem Strategiebericht gibt die Motoren AG nicht nur an, dass sie nunmehr eine Diversifizierungsstrategie verfolgt. Sie skizziert auch die Beweggründe des Unternehmens für die vollzogene Veränderung vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Trendwende in der Automobilindustrie.

Stand der Zielerreichung

Nach DRS 20.56 soll im Rahmen des Wirtschaftsberichts (vgl. Abschnitt B.3.1) zudem eine Aussage zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele gemacht werden, wenn der Lagebericht des Unternehmens eine freiwillige Strategieberichterstattung enthält. Art und Weise der Darstellung des *Zielerreichungsgrades* orientieren sich an der Ausprägung des jeweiligen Ziels.

2.2.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Eine erste Bezugnahme auf die Berichterstattung zu Zielen und Strategien des Unternehmens findet sich im PS1 MC unter der Zukunftsorientierung (forward-looking information, PS1 MC.17). Darunter sind nicht Informationen zu verstehen, die zur Vorhersage der Zukunft dienen. Vielmehr sind darunter Informationen zu fassen, die sich mit den Zielen des Managements für das Unternehmen und den Strategien zu deren Erreichung auseinandersetzen. Eine *Beschreibung der Ziele und Strategien* des Unternehmens soll es dem Berichtsadressaten ermöglichen, die jeweiligen Strategien der Unternehmung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung zu beurteilen (PS1 MC.27).

Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung

Eine konkrete Vorgabe von Berichtsinhalten erfolgt im Rahmen des PS1 MC nicht. Stattdessen formuliert der IASB mögliche Berichtsinhalte in Form von Beispielen, die stets auf das Ziel der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung im Kontext der Unternehmensstrategien ausgerichtet sind. Hierunter können z.B. Angaben zum Zeithorizont, zu den zur Steuerung verwendeten Kennzahlen oder zum Zusammenhang zwischen Zielen, Strategien, Maßnahmen des Managements und dessen Vergütungssystem fallen. Auf diese Weise sollen Informationen zum Umgang mit Markttrends und den damit verbundenen Chancen und Risiken vermittelt werden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit im Zeitablauf sollen außerdem maßgebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr dargestellt und Zielabweichungen erläutert werden (PS1 MC.27, 28).

Beispiele anstatt Konkretisierung

Da die Vorgaben des PS1 MC zur inhaltlichen Gestaltung der Angaben zu Zielen und Strategien sehr offen formuliert sind und lediglich eine grobe Richtung aufzeigen, sollten sie regelmäßig mit wenigen, allgemein gehaltenen Aussagen zu erfüllen sein. Anstatt explizit bestimmte Angabepflichten zu formulieren, verlangt das PS1 MC lediglich allgemeine Informationen, die einen Beitrag zum Verständnis der inhaltlichen Kernelemente leisten. Die inhaltliche und formale Ausgestaltung dieser Informationen liegt dabei in der Verantwortung und im Ermessen des Managements. Daher ist es grundsätzlich möglich, im Managementbericht auf konkrete Angaben zu Zielen und Strategien des Unternehmens zugunsten vergleichsweise allgemeiner Formulierungen zu verzichten, ohne dadurch die Übereinstimmungserklärung mit dem PS1 MC zu gefährden (so schon Kajüter/Fink 2012, S. 251).

Verzicht auf konkrete Angaben möglich

Im Gegensatz zu DRS 20 zählen die Angaben zu Zielen und Strategien zu den fünf inhaltlichen Kernelementen der Managementberichterstattung. Damit geht das PS1 MC – zumindest was den grundsätzlichen Verbindlichkeitscharakter der Regelungen angeht – über die Anforderungen des deutschen Handelsrechts und des DRSC hinaus. Allerdings sind die Formulierungen zur Ausgestaltung der Strategieberichterstattung im PS1 MC derart offen formuliert, dass sehr allgemeine Darstellungen zur Erfüllung der Anforderungen an die Berichterstattung i.d.R. ausreichen.

Fazit

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Verpflichtungsgrad	Freiwillig; falls Strategiebericht erstellt, dann nach Vorgaben des DRS 20	Kernelement des Managementberichts
Ziel der Berichterstattung	Einordnung von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung sowie wesentlicher Chancen und Risiken in den Kontext verfolgter Ziele und Strategien	Beurteilung der Strategien in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung
Zu berichtende Ziele	Strategische Ziele	Nicht explizit geregelt
Zu berichtende Strategien	(Gesamt-)Unternehmensstrategien	Nicht explizit geregelt
Inhaltliche Ausgestaltung	Konkrete Vorgaben	Beispielhafte, unkonkrete Aufzählung

Tab. 10: Vergleich der Strategieberichterstattung nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

2.3 Steuerungssystem

2.3.1 Bedeutung und Begriffe

Steuerung und Controlling

Dem Management eines Unternehmens kommt die Aufgabe zu, dessen Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig sicherzustellen und dadurch langfristig Erfolge zu generieren. Hierzu ist es notwendig, dass der Unternehmensleitung ein wirksames Steuerungssystem zur Verfügung steht, anhand dessen der Erfolg des Unternehmens gemessen und – darauf aufbauend – Handlungsempfehlungen für die Steuerung der weiteren Geschäftstätigkeit abgeleitet werden können. Um anhand eines Steuerungssystems zielgerichtete Entscheidungen treffen zu können, benötigt das Management eines Unternehmens eine entscheidungsrelevante Informationsbasis, die i.d.R. vom Controlling in Form verdichteter Kennzahlen zur Verfügung gestellt und für Zwecke der Entscheidungsunterstützung und Verhaltenssteuerung herangezogen wird (vgl. Coenberg/Fischer/Günther 2018, S. 794 ff.).

»Die Darstellung des Steuerungssystems vermittelt dem Adressaten Informationen über Kennzahlen, die bei Uniper zu Entscheidungen beitragen. Zudem wird durch die Erläuterung der zur Unternehmenssteuerung verwendeten Spitzenkennzahl die Herleitung aus den Daten des Konzernabschlusses nachvollziehbar.«

Andreas Roeper, Vice President Corporate Controlling, Uniper SE

Kennzahlenbegriff

Betrachtet man die einschlägige Literatur, insbesondere zum Controlling, finden sich dort verschiedene, z.T. jedoch recht ähnliche Definitionen des Kennzahlenbegriffs. Grundsätzlich können Kennzahlen als hochverdichtete Maßgrößen numerischer Natur definiert werden (vgl. Dellmann 2002, Sp. 941; Küting/Weber 2015, S. 51). Dabei werden finanzielle

Kennzahlen regelmäßig in monetären Einheiten dargestellt oder aus solchen ermittelt, wohingegen nichtfinanzielle Kennzahlen zwar ebenfalls numerisch ausgedrückt werden – z.B. der CO₂-Ausstoß in Tonnen –, hieraus allerdings i.d.R. kein direkter monetärer Effekt abgeleitet werden kann. In Anlehnung hieran definiert auch DRS 20.11 eine Kennzahl als *quantitative Maßgröße*, mit der in konzentrierter Form über betriebswirtschaftliche Sachverhalte berichtet wird. Im Gegensatz dazu werden Leistungsindikatoren nach DRS 20.11 als Größen zur Beurteilung von Leistungsaspekten eines Unternehmens definiert, die qualitativer oder quantitativer Natur sein können (vgl. Abschnitt B.3.2.4.1).

Kennzahlen können sowohl absolute als auch relative Größen darstellen. Zu den absoluten Größen zählen Einzelzahlen (z.B. Umsatz) ebenso wie Summen (z.B. Bilanzsumme), Differenzen (z.B. Betriebsergebnis) oder Mittelwerte (vgl. Baetge/Kirsch/Thiele 2004, S. 35). Als relative Kennzahlen – auch Verhältniszahlen – bezeichnet man hingegen zueinander in Beziehung gesetzte betriebswirtschaftlich relevante Größen (vgl. Coenberg/Haller/Schultze 2018, S. 1045f.). Beispiele hierfür können Umsatzrentabilität, Return on Investment, Eigenkapitalquote etc. sein. Für die sinnvolle Bildung relativer Kennzahlen gelten bestimmte Voraussetzungen, z.B. das Entsprechungsprinzip, wonach Zähler und Nenner der Kennzahl in einem sinnvollen Sachzusammenhang stehen müssen.

Absolute vs.
relative
Kennzahlen

BEISPIEL

Entsprechungsprinzip

Rentabilitätskennzahlen setzen regelmäßig Erfolgsgrößen mit Bestandsgrößen (oder anderen Stromgrößen) ins Verhältnis. Wird die Erfolgsgröße unter Abzug planmäßiger Abschreibungen auf einen bestimmten Vermögensgegenstand ermittelt, ist dieser Vermögensgegenstand nach dem Entsprechungsprinzip bei der Ermittlung der zugehörigen Bestandsgrößen ebenfalls zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der verwendeten Kennzahlen bieten sich verschiedene Abgrenzungsmöglichkeiten an, z.B. die Unterscheidung in klassische und wertorientierte Kennzahlen. Dabei speisen sich klassische Kennzahlen, wie z.B. Umsatz- oder Gewinnkennzahlen, ausschließlich aus dem externen Rechnungswesen. Ein direkter Bezug zur tatsächlichen, nicht bilanziell erfassten Wertsteigerung des Unternehmens existiert nicht. Wertorientierte Kennzahlen hingegen nutzen zusätzlich zu den Daten des externen Rechnungswesens oftmals *nicht bilanziell erfasste Größen als Korrektiv* (z.B. Berücksichtigung von off-balance finanzierten Anlagen i.S. operativer Leasingverhältnisse) und berücksichtigen kapitalkostenbezogene Daten, um dadurch eine mögliche Wertsteigerung im Unternehmen ermitteln zu können (vgl. Kajüter 2011d, S. 452 ff.; Fischer/Möller/Schultze 2015, S. 343).

Kennzahlen-
ausgestaltung

Exkurs: Wertorientierte Kennzahlen

Shareholder-Value-Ansatz

Im Fokus der Wertorientierung steht die Steigerung des Vermögens der Unternehmenseigner (Shareholder-Value-Ansatz). Ursächlich hierfür ist nicht zuletzt die gestiegene Bedeutung des Kapitalmarktes für die Unternehmensfinanzierung (vgl. Fischer/Möller/Schultze 2015, S. 357). Wertorientierte Konzepte legen dabei ihr Hauptaugenmerk auf die Identifikation von Treibergrößen des Unternehmenswerts. Damit schlägt das Konzept eine Brücke zwischen der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und der Unternehmensbewertung. Traditionelle Kennzahlen, die auf den Daten des externen Rechnungswesens basieren, werden dabei vor allem aufgrund ihrer Vergangenheitsorientierung und ihrer Abhängigkeit von den Konventionen handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften (z.B. Vorsichtsprinzip) kritisiert, weshalb sie zur Abbildung der Wertentwicklung eines Unternehmens ungeeignet sind (vgl. Baum/Coenenberg/Günther 2013, S. 316 ff.).

Messung der Wertsteigerung

Wertorientierte Kennzahlen sind hingegen darauf ausgelegt zu ermitteln, ob das Unternehmen über die Deckung der betrieblichen Kosten hinaus auch in der Lage ist, seine Kapitalkosten zu decken. Erst danach wird ein tatsächlicher Mehrwert i.S. einer Wertsteigerung generiert. Die Wertsteigerung kann relativ durch Subtraktion des Kapitalkostensatzes von der Rendite des eingesetzten Kapitals ermittelt werden. Sie kann aber auch absolut durch Abzug der Kapitalkosten von einer betrieblichen Ergebnisgröße vor Zinsen berechnet werden. Das Ergebnis wird als Residualgewinn oder Wertbeitrag bezeichnet. Als Kapitalkostensatz wird regelmäßig das gewichtete durchschnittliche Mittel aus Eigen- und Fremdkapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC) herangezogen (vgl. Kajüter 2011d, S. 453 f.; Fischer/Möller/Schultze 2015, S. 365 ff.).

Anpassung der Daten

Da die verwendeten Erfolgs- und Vermögensgrößen auf buchhalterischen Daten beruhen, sind einige Anpassungen durchzuführen – sog. Adjustments – um buchhalterische Verzerrungen zu vermeiden. So werden z.B. strategische Kosten wie nicht aktivierte F&E-Aufwendungen in die Vermögensbasis aufgenommen.

Kennzahlen-
systeme

Neben einzelnen Kennzahlen kommt Kennzahlensystemen im Unternehmen oftmals eine hohe Bedeutung zu. Kennzahlensysteme zeigen die Beziehungen zwischen einzelnen Kennzahlen auf und verknüpfen diese zu einer systematischen Struktur (vgl. Dellmann 2002, Sp. 944). In vielen Fällen bilden Kennzahlensysteme die Dekomposition einer Spitzenkennzahl in ihre Werttreiber ab. Aus Sicht der Unternehmenssteuerung bietet dies den Vorteil, dass dem Management so die Stellschrauben zur Beeinflussung der Spitzenkennzahl offengelegt und damit deren Steuerung durch Festlegung konkreter Zielvorgaben ermöglicht wird. Ein sehr bekanntes Kennzahlensystem stellt das sog. *DuPont-Schema* dar, das den Return on Investment als Spitzenkennzahl verwendet und diesen über mehrere Stufen in seine einzelnen Werttreiber zerlegt. Abbildung 5 stellt die Dekomposition des RoI im DuPont-Schema graphisch dar.

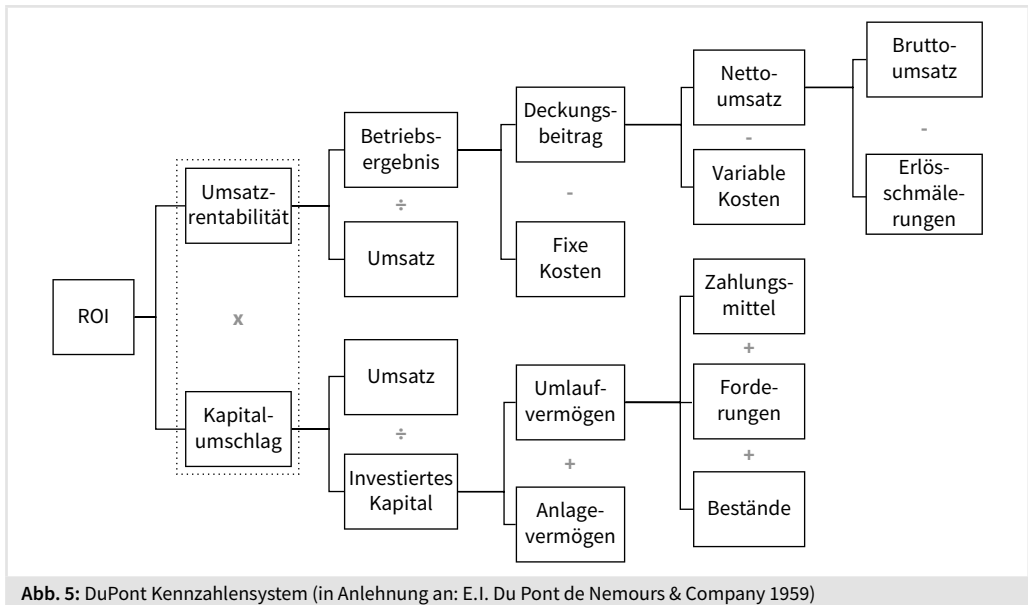


Abb. 5: DuPont Kennzahlensystem (in Anlehnung an: E.I. Du Pont de Nemours & Company 1959)

Die Art der Steuerung eines Unternehmens und damit auch die Auswahl der zur Steuerung verwendeten Kennzahlen hängen regelmäßig vom Geschäftsmodell des Unternehmens sowie den hieraus abgeleiteten Unternehmenszielen ab. So haben beispielsweise Kennzahlen mit Bezug zu den Forschungs- und Entwicklungskosten wie z.B. die F&E-Intensität für ein forschendes und produzierendes Pharmaunternehmen eine ganz andere Aussagekraft als für ein Handelsunternehmen. Insofern ist bei der Darstellung der Kennzahlen im Rahmen der Berichterstattung zum Steuerungssystem darauf zu achten, dass die genannten Zusammenhänge zwischen den Ausführungen zu den Grundlagen des Unternehmens und den Darstellungen im Wirtschaftsbericht nachvollziehbar sind und der »rote Faden« jederzeit erkennbar ist (vgl. Barth/Rahe/Rabenhorst 2014, S. 51).

Kennzahlen und Ziele

2.3.2 Inhalt der Berichterstattung zum Steuerungssystem

DRS 20.K45 verlangt von kapitalmarktorientierten Unternehmen, im Lagebericht ihr unternehmensintern eingesetztes Steuerungssystem darzustellen und auch die hierfür verwendeten Kennzahlen anzugeben. Da sich diese Angaben nicht unmittelbar aus § 315 HGB ergeben, wird der Kreis der hierzu berichtspflichtigen Unternehmen auf kapitalmarktorientierte Unternehmen beschränkt. Da DRS 20 lediglich eine Darstellung des Steuerungssystems fordert, ist eine Beschreibung desselben zur Erfüllung der Angabepflicht ausreichend. Eine Erläuterung i.S. einer Erklärung bzw. Kommentierung oder gar eine Beurteilung i.S. einer Wertung – z.B. mit Blick auf die Angemessenheit des Steuerungssystems – hat dagegen nicht zu erfolgen.

Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Management Approach Mit der Berichterstattung zum im Unternehmen eingesetzten Steuerungssystem setzt DRS 20 den *Management Approach* (vgl. Abschnitt B.1.5) konsequent um. Bestimmte Kennzahlen für die Berichterstattung werden daher nicht vorgegeben. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die hohe Spezifität und Heterogenität der Unternehmen und ihrer Tätigkeiten eine Standardisierung zu veröffentlichender Kennzahlen quasi unmöglich machen. Durch die Vorgabe, *intern verwendete Kennzahlen* für die Berichterstattung heranzuziehen, kann das Unternehmen außerdem auf die Ermittlung weiterer Kennzahlen ausschließlich für Zwecke der externen Berichterstattung verzichten, was regelmäßig eine Zeit- und Kostenersparnis mit sich bringt. Die Berichterstattung nach dem Management Approach stellt auf die Kennzahlen ab, die in der Unternehmensleitung zur Steuerung des Unternehmens verwendet werden. Dabei handelt es sich regelmäßig um die sog. Spitzenkennzahlen bzw. Key Performance Indicators (KPIs) des Unternehmens. Das Management hat hierbei aber durchaus Ermessensspielräume hinsichtlich des Aggregationsniveaus, mit dem die Kennzahlendarstellung v.a. bei interner Verwendung umfangreicher Kennzahlensysteme erfolgt.

Steuerungskennzahlen und Leistungsindikatoren Neben den nach DRS 20.K45 unter den Grundlagen des Unternehmens geforderten kennzahlenbezogenen Angaben sind im Wirtschaftsbericht zudem Angaben zu den bedeutendsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu machen, die auch zur internen Steuerung des Unternehmens verwendet werden (vgl. Abschnitt B.3.2.4). Durch die ausdrückliche Verknüpfung der angabepflichtigen Leistungsindikatoren mit der internen Steuerung des Unternehmens gem. DRS 20.102 bzw. 106 können sich deutliche Überschneidungen zwischen den kennzahlenbezogenen Angaben zum Steuerungssystem und den Angaben zu den v.a. finanziellen Leistungsindikatoren ergeben (vgl. so auch Fisch/Mujkanovic 2015, S. 213 sowie im Ergebnis Philipps 2014, S. 138). Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Definition der Kennzahlen bzw. Leistungsindikatoren als auch bzgl. deren Ausprägung. Auf diese Auslegung deutet auch die Formulierung der DPR in ihrem Tätigkeitsbericht 2014 hin, in dem von der »Darstellung der Leistungsindikatoren im Steuerungssystem« (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung 2015, S. 13) die Rede ist.

Dokumentation Allerdings unterscheidet sich der Anwendungsbereich der nach DRS 20.K45 anzugebenden Kennzahlen in zweierlei Hinsicht von dem der nach DRS 20.101 ff. angabepflichtigen Leistungsindikatoren. Zum einen sind die anzugebenden Kennzahlen nach DRS 20.K45 nicht auf die »bedeutsamsten« Kennzahlen begrenzt. Insofern dürfte das Portfolio anzugebender Leistungsindikatoren im Vergleich zu den anzugebenden Steuerungskennzahlen nach DRS 20.K45 im Regelfall restriktiver abzugrenzen sein. Damit stellen die berichtspflichtigen Leistungsindikatoren regelmäßig eine Teilmenge der nach DRS 20.K45 anzugebenden Kennzahlen dar (vgl. Kolb/Neubeck 2016a, S. 132). In Ausnahmefällen, so z.B. bei Verwendung von Kennzahlensystemen mit nur sehr wenigen auf Managementebene verwendeten Steuerungskennzahlen, die sich aus einer Vielzahl untergeordneter Einflussfaktoren speisen, erscheint es unter Zugrundelegung eines eng gefassten Wesentlichkeitsbegriffs aber auch vertretbar, gleichlautende Angaben zu Kennzahlen und Leis-

tungsindikatoren zu machen (vgl. im Ergebnis wohl auch Barth/Rahe/Rabenhorst 2014, S. 52). Zum anderen sind die Angaben nach DRS 20.K45 nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen i.S.v. § 264d HGB zu machen, sodass nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen auf die Angaben zum Steuerungssystem als Teil der Grundlagen des Unternehmens, einschließlich der dort verwendeten Kennzahlen, verzichten können. Allerdings werden auch diese Unternehmen über die Vorschriften zur Angabe der bedeutsamsten Leistungsindikatoren, die zur internen Steuerung dienen, im Wirtschaftsbericht dazu verpflichtet, kennzahlenbezogene Angaben zu machen.

Auf eine *Quantifizierung* der anzugebenden Steuerungskennzahlen wird in DRS 20 nicht explizit eingegangen. Allerdings ist dies auch nicht notwendig, da die Quantifizierung der Kennzahlendefinition in DRS 20.11 – i.S. quantitativer Maßgrößen – immanent ist.

Quantifizierung

Sofern für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich, ist die Berechnung der Kennzahlen darzustellen (DRS 20.K45). Fraglich ist dabei, ab wann eine Berechnung nicht mehr offensichtlich ist. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alternative Leistungskennzahlen bzw. Non-GAAP Measures, bei deren Berechnung beispielsweise die Ergebnisgrößen aus der GuV regelmäßig um Einmaleffekte bereinigt werden (vgl. Kleinmanns 2016, S. 132), nur in seltenen Fällen ohne größere Probleme aus den Rechenwerken des Abschlusses abgeleitet werden können. Selbiges gilt für wertorientierte Kennzahlen wie den EVA, der im Rahmen sog. Adjustments um bestimmte Sondereffekte angepasst wird (vgl. z.B. Hostettler 2002, S. 97 ff.). In diesen Fällen sind in den Lagebericht entsprechende Ausführungen zur Berechnung der Kennzahlen aufzunehmen. DRS 20 schweigt jedoch darüber, wie die Darstellung der Berechnung einer Kennzahl vorzunehmen ist. DRS 20.11 definiert eine Darstellung als Nennung von Fakten oder Beschreibung von Sachverhalten. Insofern ist eine verbale Beschreibung der Berechnung i.S.d. Vorgehens als zulässige Darstellungsmöglichkeit anzusehen. Selbiges gilt für eine mathematische Darstellung der Berechnung unter Einbezug der jeweiligen Rechengrößen. In den meisten Fällen dürfte eine aussagekräftige Darstellung jedoch eine Kombination aus sowohl verbalen als auch mathematischen Bestandteilen umfassen, um einerseits das Vorgehen sowie die Herkunft der Daten zu skizzieren, andererseits aber die tatsächlichen mathematischen Verknüpfungen bei der Berechnung abzubilden. Allerdings kommen hierbei u.a. auch die ESMA-Leitlinien zur Verwendung alternativer Leistungskennzahlen im Rahmen der Finanzberichterstattung zum Tragen. Danach sind die verwendeten Leistungskennzahlen, ihre Komponenten sowie die angewendeten Berechnungsgrundlagen – inkl. verwendeter Hypothesen oder Annahmen – zu definieren (vgl. ESMA 2015, Tz. 20). Außerdem sind die Kennzahlendefinitionen für alle alternativen Leistungskennzahlen unter Verwendung aussagekräftiger Bezeichnungen klar und verständlich zu kommunizieren (vgl. ESMA 2015, Tz. 21 f.) und es ist eine Überleitung der alternativen Leistungskennzahlen auf den korrespondierenden Abschlussposten bzw. das Zwischen- oder Gesamtergebnis zu veröffentlichen.

Berechnung
der Kennzahlen

Praxisbeispiel: Lufthansa

Die Kapitalrentabilität der Lufthansa Group und der einzelnen Gesellschaften wird durch den Adjusted Return on Capital Employed (Adjusted ROCE) gemessen. Ist der Adjusted ROCE höher als die durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC), schafft das Unternehmen Wert. Im Jahr 2019 hat die Lufthansa Group einen Adjusted ROCE nach Steuern von 6,6% erzielt. Er lag damit um 4,0 Prozentpunkte unter Vorjahr und über dem WACC, der unverändert zum Vorjahr bei 4,2% lag. Das Unternehmen hat damit auch im Jahr 2019 Wert geschaffen.

Berechnung Adjusted ROCE und Kapitalkosten

in Mio. €	2019	2018	Veränderung in %
Umsatzerlöse	36.424	35.542	2
Sonstige betriebliche Erträge	2.574	2.349	10
Betriebliche Erträge	38.998	37.891	3
Betriebliche Aufwendungen	37.309	35.091	6
Beteiligungsergebnis	168	174	- 3
EBIT	1.857	2.974	- 38
Adjusted EBIT	2.026	2.836	- 29
Zinserträge auf Liquidität	79	68	16
Steuern (pauschal 25% des EBIT + Zinserträge auf Liquidität)	- 484	- 761	36
Kapitalkosten ¹⁾	- 1.007	- 860	- 17
EACC	445	1.422	- 69
ROCE²⁾ in %	6,1	11,1	- 5,0 P.
Adjusted ROCE³⁾ in %	6,6	10,6	- 4,0 P.
Bilanzsumme	42.659	38.213	12
Abzugskapital			
davon Verbindlichkeiten aus nicht ausgeflogenen Flugdokumenten	4.071	3.969	3
davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sonstige finanzielle Verbindlichkeiten, sonstige Rückstellungen	5.868	6.306	- 7

davon erhaltene Anzahlungen, Rechnungsabgrenzungsposten, sonstige nicht finanzielle Verbindlichkeiten	3.089	2.830	9
davon weitere	4.575	4.099	12
Eingesetztes Kapital	25.056	21.009	19
Durchschnittliches eingesetztes Kapital⁴⁾	23.982	20.502	17
WACC in %	4,2	4,2	---

¹⁾ WACC x Durchschnittlich eingesetztes Kapital.

²⁾ (EBIT + Zinserträge auf Liquidität – 25 % Steuern)/Durchschnittlich eingesetztes Kapital.

³⁾ (Adjusted EBIT + Zinserträge auf Liquidität – 25 % Steuern)/Durchschnittlich eingesetztes Kapital.

⁴⁾ Durchschnittlich eingesetztes Kapital 2019 inkl. Nutzungsrechten nach IFRS 16 zum 01.01.2019

(Quelle: Deutsche Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2019, S. 21)

Vor allem bei der Ermittlung *wertorientierter Kennzahlen* kommt den Kapitalkosten eine wesentliche Bedeutung zu. Der für die Ermittlung zugrundeliegende Zinssatz ist im Regelfall das gewichtete durchschnittliche Mittel aus Eigen- und Fremdkapitalkostensatz (Weighted Average Cost of Capital, WACC) (vgl. Kajüter 2011d, S. 453 f.; Fischer/Möller/Schultze 2015, S. 365 ff.). Eine Empfehlung oder gar Verpflichtung, bei unternehmenswertorientierten Steuerungsgrößen u. a. die Höhe der Kapitalkostensätze anzugeben und ihre Ermittlung darzustellen, enthält DRS 20 nicht. Eine entsprechende Angabe ist jedoch für die Aussagekraft der Darstellung des Steuerungssystems hilfreich. Entsprechend ist die Angabe der Kapitalkosten und deren Ermittlung aus Sicht der Berichtsadressaten wünschenswert.

Praxisbeispiel: VW

Ermittlung des aktuellen Kapitalkostensatzes

Der Kapitalkostensatz stellt den gewichteten Durchschnitt der Verzinsungsansprüche an das Eigen- und Fremdkapital dar.

Der Eigenkapitalkostensatz wird mit Hilfe des Kapitalmarktmodells CAPM (Capital Asset Pricing Model) bestimmt. Dieses Modell basiert auf dem Zinssatz langfristiger risikofreier Bundesanleihen, erhöht um die Risikoprämie einer Anlage am Aktienmarkt. Die Risikoprämie setzt sich aus einem allgemeinen Marktrisiko sowie einem spezifischen Unternehmensrisiko zusammen. Die allgemeine Risikoprämie, die das generelle Risiko einer Kapitalanlage am Aktienmarkt widerspiegelt, beläuft sich auf 7,5%. Das spezifische Unternehmensrisiko – die Schwankungen des Kurses der Volkswagen Vorzugsaktie – wird im Rahmen der Beta-Faktor-Ermittlung im Vergleich zum MSCI World Index abgebildet. Mit dem MSCI World Index wird ein Maßstab unterlegt, der für Investoren einen weltweiten Kapitalmarktanspruch widerspiegelt.

Der Betrachtungszeitraum für die Beta-Faktor-Ermittlung erstreckt sich über 5 Jahre mit jährlichen Beta-Werten auf täglicher Basis und einer anschließenden Durchschnittsbildung. Für 2019 wurde ein Beta-Faktor von 1,17 (1,17) ermittelt.

Der Fremdkapitalkostensatz basiert auf der durchschnittlichen Verzinsung langfristiger Kredite. Weil die Fremdkapitalzinsen steuerlich abzugsfähig sind, wird der Fremdkapitalkostensatz um den Steuervorteil von 30 % adjustiert.

Nach Gewichtung auf Basis einer festen Relation für die Marktwerte des Eigen- und Fremdkapitals ergibt sich für den Konzernbereich Automobile für das Jahr 2019 ein effektiver Kapitalkostensatz von 6,3 (6,2) %.

Kapitalkostensatz nach Steuern im Konzernbereich Automobile		
%	2019	2018
Zinssatz für risikofreie Anlagen	0,0	0,8
Marktrisikoprämie	7,5	6,5
Spezifische Risikoprämie Volkswagen	1,3	1,1
(Beta-Faktor Volkswagen)	(1,17)	(1,17)
Eigenkapitalkostensatz nach Steuern	8,8	8,4
Fremdkapitalzinssatz	1,9	2,5
Steuervorteil	-0,6	-0,8
Fremdkapitalkostensatz nach Steuern	1,3	1,8
Anteil des Eigenkapitals	66,7	66,7
Anteil des Fremdkapitals	33,3	33,3
Kapitalkostensatz nach Steuern	6,3	6,2

(Quelle: Volkswagen AG, Geschäftsbericht 2019, S. 126)

Segmentkennzahlen

Umfasst der Abschluss eine *Segmentberichterstattung* und unterscheiden sich die zur Steuerung des Unternehmens verwendeten Kennzahlen zwischen den Segmenten grundlegend, so sind gem. DRS 20.K46 im Lagebericht neben den unternehmensweit zur Steuerung eingesetzten Kennzahlen auch die segmentspezifischen Kennzahlen darzustellen. Eine derart unterschiedliche Steuerung der Segmente kann sich beispielsweise in stark diversifizierten Unternehmen ergeben, die in sehr unterschiedlichen Branchen tätig sind.

BEISPIEL

Unterschiedliche Segmentkennzahlen

Die Divers AG ist in zwei sehr unterschiedlichen Segmenten tätig. Im Segment Industrie stellt das Unternehmen Spezialmaschinen für den Flugzeugbau her. Das Segment Financial Services bietet dagegen verschiedenste Finanzdienstleistungen an unternehmensexterne, in geringem Maße aber auch interne Kunden an. Auf Unternehmensebene wird das Unternehmen über die Gesamtkapitalrendite gesteuert. Im Segment Industrie werden neben dem Umsatzwachstum primär die Größen EBIT, Auftragseingang (als Indikator für künftige Umsätze) und Umsatzrentabilität verwendet. Die Gesamtkapitalrendite wird über den ROCE gemessen und gesteuert. Für den Bereich Financial Services sind einige dieser Steuerungskennzahlen nicht geeignet. Daher wird das Segment u.a. nach dem Ergebnis vor Ertragsteuern (EBT) und dem Verschuldungsgrad gesteuert. Als Rentabilitätsgröße wird die Eigenkapitalrendite herangezogen. Da in den beiden Segmenten grundlegend unterschiedliche Kennzahlen zur Steuerung verwendet werden, hat die Divers AG neben den unternehmensweit eingesetzten Steuerungskennzahlen auch die jeweiligen Kennzahlen darzustellen, die zur Steuerung der Segmente eingesetzt werden.

Änderungen des im Unternehmen eingesetzten Steuerungssystems gegenüber dem Vorjahr sind gem. DRS 20.K47 – sofern sie wesentlich sind – darzustellen und zu erläutern. Selbiges gilt im Hinblick auf die Art der Berechnung der Kennzahlen, über die nach DRS 20.K45 zu berichten ist. Auf diese Weise soll die Vergleichbarkeit der Angaben im Zeitablauf gewährleistet werden.

Änderungen
des Steuerungs-
systems

Praxisbeispiel: Lufthansa**EACC löst CVA als führende Steuerungsgröße zur Wertschaffung ab**

Die Änderung der Abschreibungspolitik, die durch eine veränderte Nutzungsdauer sowie niedrigere Restwerte von Flugzeugen und Reservetriebwerken verursacht wurde, aber auch Anforderungen des Kapitalmarkts und anderer Interessenvertreter wurden zum Anlass genommen, den CVA als zentrales Steuerungselement zu überprüfen. Nach Abwägung verschiedener Alternativen hat der Vorstand der Lufthansa Group beschlossen, den CVA durch die Kennzahl Earnings After Cost of Capital (EACC) abzulösen, welche die Wertorientierung im Unternehmen noch stärker verankern soll.

Die neue Kennzahl zeichnet sich insbesondere durch eine stärkere Transparenz, einfache Handhabung und die volle Integration in das Kennzahlensystem zur wertorientierten Steuerung aus. Der Anforderung der Aktionäre an eine angemessene Kapitalverzinsung und einen nachhaltigen Wertzuwachs des Unternehmens wird damit auch zukünftig Rechnung getragen. Neben der absoluten Wertbeitragsgröße EACC soll zukünftig auch verstärkt die relative Verzinsung des eingesetzten Kapitals, der

Return On Capital Employed (ROCE), in den Fokus der Steuerung rücken, um auch die Kapitalallokation entsprechend zu bewerten und zu steuern.

Die neue Steuerungsgröße ist weniger komplex in der Berechnung und damit für alle Interessenvertreter einfacher nachzuvollziehen. Die stärkere Annäherung von internen Steuerungsgrößen und externem Berichtswesen erhöht darüber hinaus die Transparenz für interne und externe Stakeholder. Das neue Kennzahlensystem wurde mit Beginn des Geschäftsjahres 2015 integraler Bestandteil aller Prozesse der Planung, Steuerung und Kontrolle. [...]

(Quelle: Deutsche Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2014, S. 30f.)

2.3.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Leistungsmaßstäbe Eine Berichtspflicht zum Steuerungssystem, die der des DRS 20 nahekommt, lässt sich nach dem PS1 MC aus dem Berichtselement zu Leistungsmaßstäben und -indikatoren ableiten. Dieses Berichtserfordernis stellt zwar nicht auf das Steuerungssystem als solches, wohl aber auf die *zur Steuerung verwendeten Leistungsmaßstäbe und -indikatoren* ab. Entsprechend sind Leistungsmaßstäbe definiert als quantifizierte Maßgrößen (d.h. Kennzahlen), die die wesentlichen Erfolgsfaktoren eines Unternehmens widerspiegeln. Leistungsindikatoren stellen dagegen entweder verbale Elemente dar, die das Steuerungssystem des Unternehmens beschreiben, oder verkörpern quantitative Größen (z.B. die Mitarbeiterzahl), die indirekt auf den Unternehmenserfolg schließen lassen (PS1 MC.37).

Management Approach Auch im Rahmen der Managementberichterstattung wird der Management Approach bei der Abbildung von Leistungsmaßstäben und -indikatoren umgesetzt. So soll das Management sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kennzahlen oder Leistungsindikatoren, die unternehmensintern zur Messung der Zielerreichung und zur Steuerung des Unternehmens verwendet werden, darstellen und begründen (PS1 MC.37).

Vergleichbarkeit Im Sinne der zwischenbetrieblichen Vergleichbarkeit empfiehlt der IASB, im Managementbericht branchenübliche Kennzahlen zu zeigen. Dabei wird auch der Stetigkeit der Darstellung und Ermittlung der Kennzahlen und Leistungsindikatoren im Zeitablauf eine besondere Bedeutung beigemessen (PS1 MC.38). Entsprechend sollen auch Änderungen der Maßgrößen, z.B. infolge veränderter Ziele und Strategien, dargestellt und erläutert werden (PS1 MC.39).

Quantifizierung von Kennzahlen Wesentliche Kennzahlen sollen quantifiziert und ihre Berechnung erläutert werden. Zudem soll der Zusammenhang finanzieller Leistungsindikatoren mit dem nach IFRS erstellten Abschluss anhand einer Überleitungsrechnung dargestellt werden (PS1 MC.40).

Der Vergleich von DRS 20 und PS1 MC zeigt, dass sich die Vorgaben für die Managementberichterstattung nur an wenigen Stellen wesentlich von denen zum Lagebericht unterscheiden. Wesentliche Unterschiede sind dabei, dass das PS1 MC die Angabe von Kennzahlen zum einen nicht wie DRS 20 in den Gesamtkontext des unternehmensintern verwendeten Steuerungssystems einbindet. Zum anderen fehlen im PS1 MC Vorgaben zur segmentbezogenen Angabe von Kennzahlen. Da DRS 20 damit teilweise höhere Anforderungen an die Darstellung des Steuerungssystems formuliert als das PS1 MC, erfüllen nach DRS 20 erstellte Lageberichte auch die Anforderungen des PS1 MC. Hinsichtlich des Konkretisierungsgrades der Angabepflichten sind keine wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Verlautbarungen zu erkennen.

Fazit

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Allgemeine Angaben zum Steuerungssystem	Darstellung des unternehmensinternen Steuerungssystems und Angabe der hierfür verwendeten Kennzahlen	Keine expliziten Regelungen zur Darstellung des Steuerungssystems, aber Angaben zu intern zur Steuerung verwendeten Kennzahlen
Vorgabe konkreter Kennzahlen	Bewusster Verzicht durch konsequente Umsetzung des Management Approach	Bewusster Verzicht durch konsequente Umsetzung des Management Approach
Berechnung von Kennzahlen	Angabepflicht, falls nicht offensichtlich	Angabepflicht
Zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit	Nicht explizit geregelt	Empfehlung zur Angabe branchenüblicher Kennzahlen
Vergleichbarkeit im Zeitablauf	Stetigkeit der Ermittlung und Darstellung von Kennzahlen; Darstellung von Änderungen des Steuerungssystems	Stetigkeit der Ermittlung und Darstellung von Kennzahlen; Darstellung von Änderungen der Maßgrößen
Quantifizierung von Kennzahlen	Nicht explizit geregelt, implizit jedoch durch Kennzahlendefinition (quantitative Maßgröße)	Quantifizierung wesentlicher Kennzahlen
Segmentierung von Kennzahlen	Angabepflicht, falls abweichend von unternehmensweiten Kennzahlen	Nicht explizit geregelt, ggf. Vorgaben des IFRS 8 zu beachten

Tab. 11: Vergleich der Berichterstattung zum Steuerungssystem nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

2.4 Forschung und Entwicklung

2.4.1 Bedeutung und Begriffe

Bedeutung für Adressaten Deutschen Unternehmen, nicht zuletzt dem Mittelstand, wird häufig eine besondere Innovationskraft zugeschrieben. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise an den High-tech-Bereich zu denken, dem u.a. Unternehmen aus den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnik, Software, Biotechnologie oder Nanotechnik zugerechnet werden. Aber auch klassische Industrien wie Chemie, Maschinenbau, Elektrotechnik oder der Automobilsektor sind forschungs- und entwicklungsintensiv. Für den Adressaten erlangt die Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung (F&E) vor allem dadurch Bedeutung, dass das Unternehmen hier zunächst in Vorlage geht bzw. Aufwand generiert, wobei mögliche Erträge – wenn überhaupt – erst in Zukunft zu erwarten sind. Angaben zum Aufwand aus F&E können den Adressaten des Lageberichts somit in die Lage versetzen, die F&E-Aktivitäten im Berichtszeitraum einzuschätzen und damit auch Schlussfolgerungen in Bezug auf die Erfolgspotenziale des Unternehmens zu ziehen.

Sicht der Ersteller Die Ersteller des Lageberichts sehen den F&E-Bericht hingegen häufig kritisch. So werden Informationen zum F&E-Bereich in vielen Unternehmen als *äußerst wettbewerbssensibel* angesehen. Nachteile ergeben sich dabei für das berichterstattende Unternehmen vor allem dann, wenn durch die Offenlegung F&E-bezogener Daten Wettbewerbsvorteile gefährdet werden, die das Unternehmen im Rahmen seiner F&E-Aktivitäten geschaffen hat. Eine Schutzklausel, nach der Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Veröffentlichung entsprechender Daten verzichten können, existiert indes nicht.

»Im Rahmen der F&E-Berichterstattung versuchen wir einerseits, dem Leser entscheidungsnützliche Informationen zu möglichen Erfolgspotenzialen zur Verfügung zu stellen, andererseits aber auch die Preisgabe wettbewerbssensibler Daten zu vermeiden. Dieser Zielkonflikt kann durch die Steuerung des Aggregationsgrads der Daten in der Regel recht gut gelöst werden.«

Dr. Peter Göth, Leiter Bilanzen und Steuern, CLAAS KGaA mbH

Forschung vs. Entwicklung Die Begriffe Forschung und Entwicklung wurden erstmals mit dem BilMoG im Rahmen des § 255 Abs. 2a HGB gesetzlich kodifiziert. Danach ist *Forschung* definiert als die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und deren wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. In der Praxis wird der Forschungsbereich z.T. noch einmal in die Bereiche Grundlagenforschung und angewandte Forschung untergliedert. Grundlagenforschung wird i.d.R. als experimentelle, theoretische Forschung verstanden. Sie ist oftmals nicht auf spezifische Anwendungen ausgerichtet, sondern geht primär der Frage nach dem Ursprung eines beobachtbaren Sachverhalts nach oder versucht bestimmte Zusammenhänge zu ergründen. Im Gegensatz dazu zielt angewandte Forschung regelmäßig auf eine spezifische,

praktische Umsetzungsmöglichkeit ab – auch wenn eine wirtschaftliche Verwertbarkeit nicht absehbar ist (vgl. Hartmann 2006, S. 138 ff.). *Entwicklung* ist dagegen die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen.

Die Angabeerfordernisse zu Forschung und Entwicklung ergeben sich aus §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB. Danach ist im Lagebericht auch auf den Bereich Forschung und Entwicklung einzugehen. Der Gesetzgeber hat die Angabeerfordernisse der §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 HGB mit dem BilRUG von einer Soll- in eine *Ist-Vorschrift* abgeändert. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Klarstellung des Gesetzgebers, da die bisherigen Soll-Vorschriften nach herrschender Auffassung bereits vor dem BilRUG als Ist-Vorschriften verstanden wurden (vgl. Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 95; Fink/Heyd/Kreher 2017, S. 193; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 139 ff.). Allerdings kann in begründeten Einzelfällen nicht oder in eingeschränktem Maße über Forschung und Entwicklung zu berichten sein (vgl. Schöne 1989, S. 70 ff.). Die Entscheidung, wann von einem derartigen Einzelfall ausgegangen werden kann, liegt im Ermessen des Managements und hängt von der Bedeutung von Forschung und Entwicklung für das Geschäftsmodell sowie vom Umfang der F&E-Aktivitäten des Unternehmens ab.

Verbindlichkeits-
grad

Eine Berichtspflicht kann allerdings auch für Unternehmen bestehen, die gar keine F&E-Tätigkeiten ausüben. Dem steht auch die Begrenzung der Berichtspflicht in der Begründung zum BilRUG auf die Fälle nicht entgegen, in denen tatsächlich entsprechende Umstände – im vorliegenden Fall F&E-Tätigkeiten – vorliegen (vgl. BT-Drucks. 18/4050, S. 70). Nach der hier vertretenen Auffassung hat ein Unternehmen ohne wesentliche F&E-Aktivitäten v.a. dann hierüber zu berichten, wenn das Unternehmen in einer Branche tätig ist, in der F&E als »wesentliches Instrument zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit« (Kuhn 1993, S. 491) angesehen wird. Das Unterlassen von F&E hat in diesem Fall einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Lage sowie die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens und begründet damit eine entsprechende Berichtspflicht. Lediglich in Branchen ohne nennenswerte F&E-Aktivitäten kann auf eine F&E-Berichterstattung verzichtet werden. Eine zweckmäßige Abgrenzung des Berichtsgegenstands von anderen Aufgabenbereichen im Unternehmen erfolgt regelmäßig funktionsbezogen (vgl. Krawitz 1999, § 289, Rn. 116).

Grundsätzlich sind Angaben zu Forschung und Entwicklung von forschenden bzw. entwickelnden Unternehmen zu machen, unabhängig davon ob sie selbst F&E betreiben oder Dritte damit beauftragen. Wird F&E hingegen für Dritte i.S.d. Auftragsforschung betrieben, unterliegt dies nicht der Berichtspflicht (vgl. Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 30; 116; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 155).

Berichtspflichtige
Unternehmen

BEISPIEL

Unterlassen von F&E

Die Computer AG ist ein Unternehmen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten beschließt das Unternehmen zu Beginn des Berichtsjahres, seine F&E-Aktivitäten einzustellen, um das Periodenergebnis dadurch zu entlasten. Im Lagebericht muss die Computer AG die fehlenden F&E-Aktivitäten begründen, da gerade in der kurzlebigen und innovativen Informations- und Kommunikationsbranche entsprechende F&E-Aktivitäten unerlässlich sind, um Wettbewerbsvorteile langfristig zu sichern und neue Erfolgspotenziale zu generieren.

2.4.2 Inhalt der Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung

Art und Umfang der Angaben	Der Gesetzgeber fordert in §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB ein <i>Eingehen auf</i> den Bereich Forschung und Entwicklung. Eine weitergehende Detaillierung i.S. inhaltlicher Vorgaben enthält der Gesetzestext nicht. Um dem Berichtsadressaten jedoch ein angemessenes Bild von der allgemeinen Ausrichtung der F&E-Aktivitäten des Unternehmens und ihrer Intensität zu vermitteln, konkretisiert DRS 20.49 die Angabepflichten dahingehend, dass neben Angaben zu den Zielen und Schwerpunkten der F&E-Tätigkeit auch Angaben zum Faktoreinsatz (Input) sowie den wesentlichen Ergebnissen (Output) zu machen sind.
Faktoreinsatz und Ergebnisse	DRS 20.50 nennt als Angaben zum Faktoreinsatz beispielhaft die Gesamthöhe der F&E-Aufwendungen, die Investitionen und die Mitarbeiterzahl im F&E-Bereich. In Bezug auf die Ergebnisse der F&E-Aktivitäten werden Angaben zu neuen Patenten, Lizenzen, Produktentwicklungen und deren finanzieller Bedeutung, z.B. i.S.d. prozentualen Anteils am Umsatz, aufgeführt. Aber auch der Einsatz öffentlicher Mittel oder eine Angabe über die Einrichtungen des Unternehmens, die die F&E-Tätigkeiten betreiben, können hilfreich sein (vgl. u.a. Lange 2020, § 289, Rn. 110; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 156). Derartige Informationen ermöglichen es dem Adressaten, die Produktivität des F&E-Bereichs des Unternehmens zu beurteilen (vgl. auch Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 156). Eine weitere Aufschlüsselung der genannten Größen auf einzelne F&E-Projekte oder gar Produkte wird jedoch weitgehend abgelehnt (vgl. Nonnenmacher 2002, Sp. 846).
Quantifizierung der Angaben	Während in der einschlägigen Literatur eine verbale Berichterstattung weithin als ausreichend angesehen wird (vgl. Kuhn 1993, S. 492; Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 118; Grottel 2020b, § 315, Rn. 188), knüpft DRS 20.49 eine Quantifizierung der Angaben an deren Wesentlichkeit für den verständigen Adressaten.
Vergleichbarkeit im Zeitablauf	Nach DRS 20.51 umfasst der F&E-Bericht auch die Darstellung und Erläuterung wesentlicher Veränderungen der F&E-Aktivitäten gegenüber dem Vorjahr. Eine mehrjährige Darstellung der F&E-Aktivitäten sowie der zugehörigen Aufwendungen ist dagegen nicht erforderlich.

BEISPIEL

F&E-Bericht

Im Berichtsjahr 2020 betragen die Forschungs- und Entwicklungskosten der Technologie AG 2.326.500 €, was gegenüber dem Vorjahr (2.115.000 €) einen Anstieg von 211.500 € oder 10 % bedeutet. In den F&E-Kosten sind auch Kosten für externe F&E-Dienstleister enthalten.

Die F&E-Quote spiegelt den Anteil der F&E-Kosten am Umsatz des Unternehmens wider und betrug 2020 17,8 % (Vorjahr: 17,3 %). Die F&E-Intensität wird gemessen als Anteil der F&E-Kosten am operativen Aufwand und hat sich 2020 gegenüber dem Vorjahr (21,3 %) um 0,4 % auf 20,9 % verringert.

Zum Ende des Berichtsjahres 2020 beschäftigte die Technologie AG 31 Mitarbeiter (Vorjahr: 28) auf Vollzeitbasis im F&E-Bereich, was 9 % (Vorjahr: 9 %) der Belegschaft entspricht. Die Bemühungen der Technologie AG, ihr geistiges Eigentum zu schützen, schlagen sich auch in der Zahl der Patentanmeldungen nieder. So hält die Technologie AG zum Ende des Berichtsjahres 73 Patente. Davon wurden 17 Patente im Jahr 2020 neu erteilt. Zwar ist der Schutz des geistigen Eigentums ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Technologie AG. Allerdings ist der Unternehmenserfolg nicht von einem oder wenigen Patenten abhängig.

Die Technologie AG nutzt das Aktivierungswahlrecht für Entwicklungskosten nach § 248 Abs. 2 HGB und aktivierte im Berichtsjahr 30 % der gesamten F&E-Kosten (Vorjahr: 28 %). Auf die aktivierten Entwicklungskosten entfielen 2020 Abschreibungen i. H. v. 125.631 €, im Vorjahr 118.440 €.

Nach § 285 Nr. 22 HGB ist der *Gesamtbetrag der F&E-Kosten* des Geschäftsjahres sowie der auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag anzugeben, sofern von dem Aktivierungswahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB Gebrauch gemacht wird. Analoge Regelungen finden sich auf Konzernebene in § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB. Ein Verweis auf die entsprechende Anhangangabe ist als Angabe für den Lagebericht nicht ausreichend (a.A. Grottel 2020b, § 315, Rn. 189, nach dem im Lagebericht ggf. auf die Anhangangabe verwiesen werden kann). Die Verweismöglichkeiten im Lagebericht werden in abschließender Aufzählung in DRS 20.21 aufgeführt. DRS 20.52 stellt klar, dass die Pflicht zur Darstellung und Erläuterung der F&E-Aktivitäten unabhängig davon besteht, ob Entwicklungskosten im Abschluss aktiviert wurden. Eine Befreiung von der Angabepflicht für Unternehmen, die ihre selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht aktivieren, besteht demnach nicht. Allerdings sind im Falle der Aktivierung zusätzliche Angaben zu machen. So sind bei Inanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts für Entwicklungskosten in wesentlichem Umfang

- die Aktivierungsquote (Anteil der aktivierten Entwicklungskosten an den gesamten F&E-Kosten der Periode) sowie
- die in der Berichtsperiode vorgenommenen Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten anzugeben.

Wechselwirkung
mit
§ 285 Nr. 22 HGB

Schutzwürdiges
Interesse

Da der F&E-Bericht wettbewerbssensible Daten enthalten kann, sind stets die *Selbstschutzinteressen* des Unternehmens gegen die Informationsinteressen der Adressaten abzuwägen. Ein vollständiges Unterlassen der Berichterstattung ist jedoch nach h.M. nicht möglich (vgl. Emmerich/Künnemann 1986, S.151 f.; Hartmann 2006, S.143). Das Selbstschutzinteresse des Unternehmens schlägt sich dagegen regelmäßig im Detaillierungsgrad der Ausführungen im Lagebericht nieder. Grundsätzlich sollte durch die vergleichsweise offene gesetzliche Formulierung ein Konflikt zwischen Selbstschutzinteressen und Publizitätspflicht weitestgehend vermeidbar sein. Eine Gefährdung der durch die F&E-Aktivitäten geschaffenen Wettbewerbsvorteile durch die Berichterstattung im Lagebericht ist jedenfalls nicht i.S.d. Regelungen (vgl. Kuhn 1993, S.492). Empirische Studien belegen in diesem Kontext ein eher wenig aussagekräftiges Eingehen auf die für den Leser tatsächlich interessanten Aspekte – vor allem die Ergebnisse – der F&E-Tätigkeit. So kommen beispielsweise *Korte/Mujkanovic* im Rahmen einer Analyse der F&E-Berichte der DAX-30-Unternehmen zu dem Ergebnis, dass zwar der Großteil der Unternehmen zu Mitarbeiterzahlen im F&E-Bereich und eingegangenen Kooperationen berichtet, gerade zu den Ergebnissen der F&E-Aktivitäten dagegen eher imagebildende und nur oberflächliche Aussagen macht (vgl. Korte/Mujkanovic 2017, S.350).

2.4.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Anhangangaben
nach IAS 38

Eine spezifische Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung verlangt das PS1 MC nicht. Allerdings kann die fehlende Bezugnahme auf F&E-Aktivitäten im PS1 MC teilweise auch auf die ungelösten Abgrenzungsprobleme zwischen Anhang und Managementberichterstattung zurückgeführt werden. So werden einzelne nach DRS 20 für den Lagebericht geforderte Angaben zu F&E nach IFRS bereits im Anhang verlangt (IAS 38). Zwar beziehen sich die Angaben zu immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38 vornehmlich auf Ansatz und Bewertung immaterieller Vermögenswerte (IAS 38.118–125). Darüber hinaus enthält der Standard aber auch Angaben, die denen der F&E-Berichterstattung nach DRS 20 ähnlich sind. So ist nach IAS 38.126 beispielsweise die *Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung* anzugeben, die während der Periode als Aufwand erfasst wurden. Des Weiteren empfiehlt IAS 38.128 die Angabe

- einer Beschreibung jedes voll abbeschriebenen, aber noch genutzten immateriellen Vermögenswerts; und
- einer kurzen Beschreibung wesentlicher immaterieller Vermögenswerte, die in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehen, jedoch nicht als Vermögenswerte angesetzt sind.

Leistungs-
maßstäbe und
-indikatoren

Konkrete Angabepflichten zum Faktoreinsatz (Input) oder den wesentlichen Ergebnissen (Output) der F&E-Tätigkeiten des Unternehmens verlangt das PS1 MC nicht. Da es sich bei den Angaben hierzu jedoch auch um Leistungsmaßstäbe oder -indikatoren (vgl. Abschnitt B.3.2.4.1) handeln kann, können bestimmte Angaben unter der entsprechenden

Rubrik im Managementbericht zu machen sein. So können z.B. die F&E-Quote oder die F&E-Intensität wesentliche Leistungsmaßstäbe im Rahmen der Unternehmenssteuerung darstellen und damit einer Berichtspflicht im Managementbericht unterliegen.

Im Vergleich zu DRS 20 formuliert das PS1 MC keine spezifischen Vorgaben zur F&E-Berichterstattung. Vereinzelt können entsprechende Berichtspflichten im Zusammenhang mit Leistungsmaßstäben und -indikatoren entstehen. Zudem formuliert IAS 38 bestimmte Angabepflichten zu Forschung und Entwicklung für den Anhang. Diese bleiben jedoch weit hinter den Anforderungen des DRS 20 zurück. Aufgrund der fehlenden Anforderungen des PS1 MC an eine F&E-Berichterstattung beeinträchtigt die Qualität einer F&E-Berichterstattung nach DRS 20 die Vereinbarkeit des Lageberichts mit dem PS1 MC nicht. Fazit

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Darstellung der F&E-Aktivitäten	Pflicht	Nicht explizit geregelt
Angaben zu Faktoreinsatz und Ergebnissen	Pflicht, bedingte Quantifizierung	Nicht explizit geregelt, Angabepflicht zu F&E-Ausgaben nach IAS 38
Wesentliche Veränderungen zum Vorjahr	Angabepflicht	Nicht explizit geregelt
Angaben zu aktivierten Entwicklungskosten	Bestimmte Pflichtangaben	Nicht explizit geregelt, teilweise aber durch IAS 38 abgedeckt

Tab. 12: Vergleich der F&E-Berichterstattung nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

2.5 Zweigniederlassungsbericht

2.5.1 Bedeutung und Begriff

Die Berichterstattung zu bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht rechtsfähige Zweigniederlassungen einen ähnlichen wirtschaftlichen Einfluss haben können wie Tochterunternehmen. Entsprechend soll der Zweigniederlassungsbericht dem Berichtsadressaten einen Eindruck von der *regionalen Ausbreitung* des Unternehmens und seinen Aktivitäten vermitteln, um darauf aufbauend Geschäftsverlauf, Lage und künftige Entwicklung des Unternehmens anhand der damit verbundenen *Marktpräsenz* besser beurteilen zu können. Besondere Bedeutung können derartige Informationen für Adressaten erlangen, die in einer geschäftlichen Beziehung zu einer der Zweigniederlassungen der Gesellschaft stehen. Schließlich dient die Regelung auch dazu zu verhindern, dass die Publizitätspflichten für Tochterunternehmen durch die Errichtung von Zweigniederlassungen umgangen werden (vgl. Fey 1994, S. 485). Seit Inkrafttreten des BilRUG sind die Regelungen zur Zweigniederlassungsberichterstattung nicht mehr nur in § 289 Abs. 2 Nr. 3 HGB kodifiziert. Eine entsprechende Regelung im Rahmen der Konzernlageberichterstattung wurde mit dem BilRUG auch in § 315 Abs. 2 Nr. 3 Hintergrund

HGB eingeführt. Daher wurden weiterführende Konkretisierungen hierzu mit DRÄS 6 auch in DRS 20 verankert.

- Wechselwirkung mit dem Anhang Inhaltliche Anknüpfungspunkte findet die Berichterstattung zu bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft regelmäßig in den Anhangangaben zum *Anteilsbesitz* nach §§285 Nr. 11 bzw. 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB, wonach verschiedene Angaben zu Beteiligungsunternehmen offenzulegen sind, sowie in der *geographischen Umsatzsegmentierung* nach §§285 Nr. 4 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB (vgl. Lange 2020, §289, Rn. 114). Aber auch die Angaben zu regional abgegrenzten Segmenten im Rahmen einer etwaigen *Segmentberichterstattung* nach DRS 3 bzw. DRS 28 oder IFRS 8 informieren über die geographische Ausbreitung und Präsenz des Unternehmens.
- Zweigniederlassungsbegriff Eine handelsrechtliche Definition des Begriffs der Zweigniederlassung existiert nicht. Inhaltspunkte für die Abgrenzung liefern DRS 20 sowie die einschlägige Kommentarliteratur zu den §§13–13h HGB (vgl. Krafska 2016, §13, Rn. 7 f.; Hopt 2020, §13, Rn. 3 ff.). So definiert DRS 20.11 eine Zweigniederlassung als einen auf Dauer angelegten, *räumlich und organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennten* Unternehmensteil ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der im Außenverhältnis selbstständig handelt und im Innenverhältnis weisungsgebunden ist. Vergleichbare Abgrenzungskriterien hat auch das IDW in seinem inzwischen aufgehobenen IDW RS HFA 1.48 definiert. Diese Definition stellt klar, dass die Gesellschaft zwar im Außenverhältnis selbstständig agiert, jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit oder Rechtsfähigkeit besitzt und im Innenverhältnis regelmäßig einer weitgehenden Fremdbestimmung unterworfen ist. In sachlicher Hinsicht übt die Zweigniederlassung im Großen und Ganzen die gleiche Tätigkeit aus wie die Hauptniederlassung (vgl. Fey 1994, S. 485).
- Verbindlichkeitsgrad Die Angabeerfordernisse zu bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft im Lagebericht ergeben sich aus den §§289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB und setzen Art. 11 der Zweigniederlassungsrichtlinie (89/666/EWG) sowie Art. 29 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Buchst. d der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) in deutsches Recht um. Der Gesetzgeber hat die Angabeerfordernisse der §§289 bzw. 315 Abs. 2 HGB mit dem BilRUG von einer Soll- in eine *Ist-Vorschrift* abgeändert. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Klarstellung des Gesetzgebers, da die bisherigen Soll-Vorschriften nach herrschender Auffassung bereits vor dem BilRUG als Ist-Vorschriften verstanden wurden (vgl. Adler/Düring/Schmaltz 1995, §289, Rn. 95; Kajüter 2019a, §§289, 289a–f, Rn. 139).
- Berichtspflichtige Zweigniederlassungen Die Angabepflichten zu bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft beziehen sich sowohl auf *inländische* als auch auf *ausländische Zweigniederlassungen*. Eine Eintragung in das Handelsregister oder vergleichbare ausländische Register stellt keine Voraussetzung für die Berichtspflicht dar, sie hat lediglich deklaratorische Bedeutung (vgl. Fey 1994, S. 486; Böcking/Dutzi/Gros 2018, §289, Rn. 203). Nicht unter die Berichtspflicht fallen Betriebsstätten und Repräsentanzen des Unternehmens (vgl. Grottel 2020a, §289,

Rn.100). Im Gegensatz zu Zweigniederlassungen nehmen *Betriebsstätten* als unselbstständige Niederlassungen nicht wie ein selbstständiges Unternehmen am Geschäftsverkehr teil. Die Trennung von der Hauptniederlassung ist demnach nur räumlicher Natur. Ähnliches gilt für *Repräsentanzen*. Auch sie stellen keinen organisatorisch von der Hauptniederlassung getrennten Unternehmensteil dar, sondern sind als räumlich getrennte Organisationseinheiten zu verstehen, die insbesondere auf die Pflege von Kontakten und die Anbahnung von Geschäften in anderen Regionen ausgerichtet sind.

2.5.2 Inhalt des Zweigniederlassungsberichts

Dadurch, dass in §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB ein »Eingehen auf« die bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft gefordert wird, reicht eine reine Aufzählung der Orte, an denen Zweigniederlassungen bestehen, nicht aus (vgl. Veit 1997, S. 461). DRS 20.38a fordert vielmehr eine Darstellung der Bedeutung der Zweigniederlassungen für das Unternehmen. In diesem Zusammenhang kann nach DRS 20.38b z.B. auf die geographische Verbreitung und den Geschäftszweck der Zweigniederlassungen eingegangen werden. Zudem sind anzugeben (DRS 20.38c; so auch bereits Fey 1994, S. 486):

Art der Angaben

- der Sitz aller Zweigniederlassungen im In- und Ausland,
- abweichende Firmierungen, sofern sie die Zugehörigkeit zur Hauptniederlassung nicht mehr erkennen lassen, und
- wesentliche Veränderungen (z.B. Errichtung, Aufhebung, Sitzverlegung) gegenüber dem Vorjahr.

Vor allem in Unternehmen mit einer hohen Anzahl an Zweigniederlassungen rechtfertigt der Grundsatz der Wesentlichkeit eine *geographische Zusammenfassung* der Zweigniederlassungen (vgl. Forster 1982, S. 1631). Die Angaben sollten somit zumindest die Gesamtzahl aller Zweigniederlassungen sowie die geographische Ausbreitung des Unternehmens und den Geschäftszweck der wesentlichen Zweigniederlassungen widerspiegeln. Da gerade im Kontext weltweit agierender Unternehmen von einer hohen Anzahl an Zweigniederlassungen auszugehen ist, ist neben der regionalen Zusammenfassung auch eine Beschränkung der Berichtspflichten auf wesentliche Zweigniederlassungen als sachgerecht anzusehen (vgl. Fey 1994, S. 486; Veit 1997, S. 462; Baetge/Kirsch/Thiele 2019, S. 770; Paetzmann 2019a, § 289, Rn. 95). Diese Fokussierung auf wesentliche Zweigniederlassungen fördert i.d.R. auch die Übersichtlichkeit der Darstellung.

Wesentlichkeit

BEISPIEL

Wesentliche Zweigniederlassungen

Die Technologie AG unterhält 27 Zweigniederlassungen. 14 der Zweigniederlassungen bestehen in Europa, sieben in Asien und sechs in den USA.

Die wesentlichen europäischen Zweigniederlassungen haben ihren Sitz in Berlin und Frankfurt (Deutschland), London (Großbritannien), Paris (Frankreich) und

Warschau (Polen). Wesentliche Zweigniederlassungen in Asien befinden sich in Shanghai (China) und Tokio (Japan). In den USA hat eine wesentliche Zweigniederlassung ihren Sitz in Dallas (Texas, USA).

Die Firmen der Zweigniederlassung in Shanghai (China) und Tokio (Japan) lauten, abweichend von der Hauptniederlassung, HighTech Electronics China und Tokio Technology Center.

Im Geschäftsjahr wurde eine Zweigniederlassung in Nantong (China) neu errichtet. Die bislang bestehende Zweigniederlassung in Stavanger (Norwegen) wurde geschlossen.

(Beispiel in Anlehnung an: Fey 1994, S. 486)

Angaben auf
Konzernebene

Während der Zweigniederlassungsbericht bereits seit langer Zeit als Bestandteil des Lageberichts nach § 289 HGB gilt, ist die Forderung nach einem Zweigniederlassungsbericht auf Konzernebene gem. § 315 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB erst mit dem BilRUG eingeführt worden. Mit der neuen Berichtspflicht stärkt der Gesetzgeber indirekt seine Vorgaben zur Berichterstattung über die regionale Ausbreitung des Konzerns. So werden beispielsweise Unternehmensaktivitäten in Ländern der Dritten Welt mit vernachlässigbaren Umweltgesetzen oder einem hohen Grad an Korruption z.T. durch die Errichtung von Zweigniederlassungen »verschleiert«, die – anders als bei der Errichtung eines Tochterunternehmens – keiner Berichtspflicht mit regionalem Bezug unterworfen sind. Der konzernbezogene Zweigniederlassungsbericht ermöglicht es dem Adressaten nunmehr, sich ohne Rückgriff auf die einzelnen Lageberichte der in den Konzernlagebericht einbezogenen Unternehmen ein Bild über die regionale Ausbreitung des Konzerns zu machen (vgl. Fink/Theile 2015, S. 762).

Im Hinblick auf den Wortlaut des § 315 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB wählt der Gesetzgeber eine von § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB abweichende Formulierung. So ist im Konzernlagebericht auf »für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentliche Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen« einzugehen. Bereits im originären Gesetzestext begrenzt der Gesetzgeber also die Berichtspflichten auf für das Verständnis der Konzernlage wesentliche Zweigniederlassungen. Auf diese Weise soll eine Nennung aller bestehenden Zweigniederlassungen vermieden und ein *information overload* beim Adressaten verhindert werden. Eine vergleichbare Begrenzung per Gesetzeswortlaut existiert für den Zweigniederlassungsbericht nach § 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB zwar nicht, allerdings ist nach herrschender Auffassung auch hier nur auf wesentliche Zweigniederlassungen abzustellen (vgl. Forster 1982, S. 1631; Fey 1994, S. 486; Baetge/Kirsch/Thiele 2019, S. 770; Paetzmann 2019a, § 289, Rn. 95), was der Klarheit und Übersichtlichkeit der Berichterstattung dienen soll. Zudem grenzt der Gesetzgeber die Berichtspflichten im Konzernlagebericht von denen im Zweigniederlassungsbericht gem. § 289 HGB ab, indem lediglich auf die Besonderheiten einzugehen ist, die sich für den Konzern in seiner Gesamtheit gegenüber dem einzelnen einbezogenen Unternehmen ergeben (vgl. ähnlich BT-Drucks. 18/4050, S. 76). Eine solche Besonderheit könnte beispielsweise in einem aus Konzernsicht stärkeren

regionalen Fokus gegenüber bestimmten Einzelgesellschaften begründet liegen. Dies sollte der Anwendungspraxis eine Abgrenzung der oftmals nur schwer voneinander zu trennenden Anforderungen an die Inhalte eines Zweigniederlassungsberichts in Lagebericht und Konzernlagebericht zumindest etwas erleichtern (vgl. Fink/Schmidt 2015, S. 2160).

Besitzt das Unternehmen keine in- oder ausländischen Zweigniederlassungen, entfällt die Angabepflicht. Eine *Fehlanzeige* ist in diesem Fall zwar *nicht zwingend erforderlich*, gleichwohl aber aus Gründen der Klarheit sinnvoll (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a, Rn. 144; Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 211; Paetzmann 2019a, § 289, Rn. 95; Grottel 2020a, § 289, Rn. 102).

Fehlanzeige

Eine grundsätzliche Berichtspflicht zu wirtschaftlichen Eckdaten der Zweigniederlassungen – zu denken wäre hierbei z.B. an Tätigkeitsschwerpunkte, Umsätze, Beschäftigtenzahlen, Ergebnisse, Vertriebsprogramme oder Investitionsvorhaben – besteht nach einhelliger Auffassung nicht (vgl. Fey 1994, S. 486; Veit 1997, S. 462). Eine Berichtspflicht zu den wirtschaftlichen Eckdaten einer Zweigniederlassung kann sich jedoch nach dem Grundsatz der Vollständigkeit (vgl. Abschnitt B.1.2) ergeben, wenn die Informationen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens durch den Berichtsadressaten erforderlich sind (vgl. Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 206; Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 180; a.A. wohl Grottel 2020a, § 289, Rn. 101, nach dem das gesetzlich kodifizierte »Eingehen auf« regelmäßig zu einer Berichterstattung über wesentliche wirtschaftliche Eckdaten der Zweigniederlassungen führen sollte).

Weiterführende Angaben

§§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB machen keine Vorgaben zur formalen Gestaltung des Zweigniederlassungsberichts. Die Angaben können entsprechend in graphischer Form (z.B. per Landkarte), tabellarisch oder verbal gemacht werden (vgl. die nachfolgenden Beispiele). Gerade im Fall einer größeren, weltweit verteilten Anzahl an Zweigniederlassungen bietet sich oft eine tabellarische Darstellungsweise an. Dabei kann es im Interesse der Übersichtlichkeit durchaus sinnvoll sein, die Standorte regional oder nach Geschäftsbereichen zu gliedern (vgl. Hartmann 2006, S. 145).

Formale Gestaltung

BEISPIEL

Tabellarische Aufstellung

Region	Land	Sitz	abweichende Firma	Veränderungen im Berichtsjahr
Europa	Deutschland	Berlin	---	---
Europa	Frankreich	Paris	---	---
Europa	Italien	Rom	---	neu eröffnet (01.03.)
Europa	Spanien	Madrid	---	---

Region	Land	Sitz	abweichende Firma	Veränderungen im Berichtsjahr
Asien	China	Shanghai	China Transport	---
Asien	Japan	Osaka	---	---
Asien	Taiwan	Taipeh	Taipeh Moving	---
Afrika	Südafrika	Kapstadt	---	---
Afrika	Marokko	Rabat	---	neu eröffnet (21.10.)

Tab. 13: Tabellarisch aufgestellter Zweigniederlassungsbericht

BEISPIEL

Graphische Aufstellung

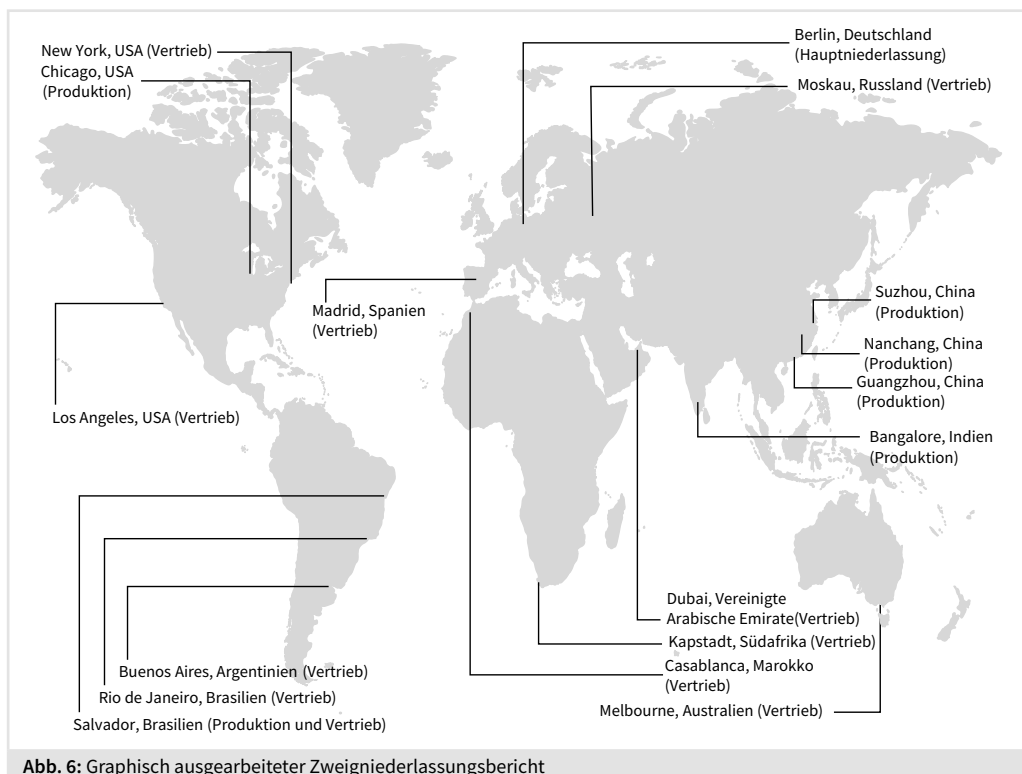


Abb. 6: Graphisch ausgearbeiteter Zweigniederlassungsbericht

2.5.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Das PS1 MC enthält keine expliziten Vorgaben zur Berichterstattung über Zweigniederlassungen. Jedoch bietet die Segmentberichterstattung nach IFRS 8 *regional untergliederte Informationen*, die – vergleichbar dem Ziel des Zweigniederlassungsberichts – einen Eindruck von der regionalen Ausbreitung des Unternehmens und seiner Aktivitäten vermitteln. Eine Differenzierung nach Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Repräsentanzen findet hierbei allerdings nicht statt.

Regionale
Segmentierung

Zwar finden mit der Segmentberichterstattung nach IFRS 8 auch Informationen zu geographischen Regionen Eingang in die Finanzberichterstattung. Allerdings liegt diesen i.d.R. ein anderes Aggregationsniveau zugrunde als den Angaben des Zweigniederlassungsberichts. Aber auch im Hinblick auf die Art der Informationsvermittlung unterscheiden sich die beiden Berichtselemente deutlich voneinander, da der Zweigniederlassungsbericht keine reguläre Berichterstattung zu wirtschaftlichen Eckdaten von Zweigniederlassungen fordert, während IFRS 8 die Offenlegung verschiedener quantitativer wie auch qualitativer Daten verlangt. Insgesamt fällt ein Vergleich der beiden Berichtsinstrumente damit schwer.

Vergleichbarkeit
der Angaben

Zwar enthält das PS1 MC keine expliziten Vorgaben für eine Berichterstattung zu Zweigniederlassungen, inhaltlich kann es jedoch zu Überschneidungen zwischen Lage- und Segmentbericht kommen. Ein Zweigniederlassungsbericht kann aber auch in den Management Commentary integriert werden, ohne damit die Erklärung zur Übereinstimmung mit dem PS1 MC zu gefährden. Die vergleichsweise offene Formulierung der Vorgaben des PS1 MC erlaubt eine Übereinstimmungserklärung auch dann, wenn das Unternehmen im Management Commentary sehr allgemeine Informationen zu einem der fünf inhaltlichen Kernelemente veröffentlicht. Im Umkehrschluss gilt dies aber auch, wenn in den Management Commentary über die fünf Kernelemente hinaus freiwillige Berichtsinhalte aufgenommen werden (vgl. Kajüter/Fink 2012, S. 251).

Fazit

	§ HGB/DRS 20	PS1 MC
Berichtsgegenstand	Zweigniederlassungen	Nicht explizit geregelt, ggf. ähnliche Angaben im Rahmen der Segmentberichterstattung nach IFRS 8
Sitz aller Zweigniederlassungen (In-/Ausland)	Ja, falls nicht zusammengefasst	Nicht geregelt
Regional zusammengefasste Daten	Bei hoher Anzahl an Zweigniederlassungen möglich	Nicht geregelt
Fokussierung auf wesentliche Zweigniederlassungen	Ja	Nicht geregelt

	§ HGB/DRS 20	PS1 MC
Angabe abweichender Firmierung	Ja	Nicht geregelt
Wesentliche Veränderungen gegenüber Vorjahr	Ja	Nicht geregelt

Tab. 14: Vergleich des Zweigniederlassungsberichts nach HGB/DRS 20 mit den Anforderungen des PS1 MC

2.6 Verweis auf Anhangangaben zu eigenen Aktien

2.6.1 Bedeutung und Begriffe

Hintergrund Mit dem BilRUG hat der Gesetzgeber in den §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 2 HGB eine Verweispflicht im Lagebericht für den Fall eingeführt, dass *im Anhang* des Unternehmens *Angaben zu eigenen Aktien* gem. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG zu machen sind. Das DRSC kodifiziert diese Vorgabe für Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in DRS 20.223a. Mit den §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 2 HGB setzt der Gesetzgeber den in Art. 19 Abs. 2 Buchst. c der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) enthaltenen Verweis auf Art. 24 Abs. 2 der Kapitalrichtlinie (2012/30/EU) um. Nach den Vorgaben der Kapitalrichtlinie sind im Falle des Erwerbs eigener Aktien bestimmte Mindestangaben im Lagebericht erforderlich. Diese Angabepflichten werden jedoch von der Bilanzrichtlinie relativiert, indem sie den Mitgliedstaaten gem. Art. 19 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) zunächst die Befreiung kleiner Kapitalgesellschaften von der Erstellung eines Lageberichts weiterhin freistellt. Voraussetzung hierfür ist in einem zweiten Schritt, dass die nationalen Gesetzgeber die entsprechenden Angabepflichten zu eigenen Aktien im Anhang vorschreiben. Mit der Übernahme des Verweises in den Lagebericht möchte der deutsche Gesetzgeber also weiterhin die Befreiung kleiner Kapitalgesellschaften von der Pflicht zur Erstellung des Lageberichts gewährleisten.

Richtlinienkonformität der Verweispflicht Als problematisch erweist sich dabei jedoch, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung in § 289 Abs. 2 Satz 2 HGB eine allgemeine Verweispflicht auf den Anhang kodifiziert hat, sodass andere als kleine Kapitalgesellschaften hiervon Gebrauch machen können. Dies dürfte jedoch nicht der Intention des Richtliniengabers entsprechen, der gem. Art. 19 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) eine alternative Anhangangabe gegenüber der Berichterstattung im Lagebericht – zum Erhalt der Befreiungsmöglichkeit von der Lageberichts-aufstellung – lediglich für kleine Kapitalgesellschaften vorsieht. Damit bestehen berechnete Zweifel an der Richtlinienkonformität der Regelung (so auch Fink/Theile 2015, S. 760; Fink/Heyd/Kreher 2017, S. 198; Grottel 2020a, § 289, Rn. 111).

2.6.2 Inhalt des Verweises

Nach h.M. beinhaltet der Verweis gem. §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 2 HGB zum einen die *gesetzliche Vorschrift*, aus der sich der Verweis speist, zum anderen die *Stelle*, an der die Angaben im Anhang auffindbar sind (vgl. Grottel 2020a, § 289, Rn. 111). Inhalt der Angabe

Praxisbeispiel: Siemens

Der Anstieg des Eigenkapitals war zurückzuführen auf den Jahresüberschuss in Höhe von 11,2 Mrd. € sowie auf die Ausgabe eigener Anteile in Höhe von 1,1 Mrd. € in Zusammenhang mit der Bedienung ausgeübter Optionsscheine beziehungsweise in Höhe von 0,4 Mrd. € im Rahmen unserer aktienbasierten Vergütung und des Mitarbeiteraktienprogramms. Gegenläufig wirkte die im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlte Dividende für das Geschäftsjahr 2018 von 3,1 Mrd. €. Zudem verminderten die im Laufe des Geschäftsjahrs zurückgekauften Aktien das Eigenkapital um 1,4 Mrd. €. Die Eigenkapitalquote lag zum Geschäftsjahresende bei 30% (im Vj. 27%). Für die Angaben gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG betreffend eigene Aktien wird auf Ziffer 15 des Jahresabschlusses der Siemens AG zum 30. September 2019 verwiesen.

(Quelle: Siemens AG, Geschäftsbericht 2019, S. 45)

2.6.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Eine spezifische Verweispflicht wie die der §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 2 HGB sieht das PS1 MC nicht vor. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Berichtspflichten des IAS 1.79 (a)(vi) i.V.m. IAS 32.34 dazu beitragen, relevante Informationen für das PS1 MC zur Verfügung zu stellen. Nach IAS 1.79 (a)(vi) hat ein Unternehmen entweder in der Bilanz, der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder dem Anhang die Anteile an dem Unternehmen anzugeben, die durch es selbst, seine Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen gehalten werden. Darüber hinaus sind gem. IAS 32.34 beim Erwerb eigener Aktien von nahestehenden Unternehmen und Personen die Angabepflichten des IAS 24 zu beachten (vgl. zu IAS 24 ausführlich Fink/Zeyer 2020). Da sich die handelsrechtlichen Regelungen ausdrücklich auf Angaben gem. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG beziehen, kann ein Verweis auf die Berichtspflichten nach IAS 1.79 (a)(vi) bzw. IAS 32.34 in einem IFRS-Konzernanhang nach der hier vertretenen Auffassung unterbleiben. Erstellt das Unternehmen hingegen einen zusammengefassten Lagebericht, ist auf etwaige Angaben zu eigenen Aktien gem. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG im Anhang zum Jahresabschluss des Mutterunternehmens zu verweisen. Angaben nach IAS 1

Im Vergleich zu den §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Satz 2 HGB formuliert das PS1 MC keine spezifischen Vorgaben zu einer Verweispflicht auf Angaben zu eigenen Aktien im Anhang. In der Folge dürfte auch die Integration eines solchen Verweises in einen Managementbe- Fazit

richt nur schwer möglich sein. Gegen dies spricht insbesondere die Vorgabe des PS1 MC.6, wonach der Managementbericht eindeutig vom Abschluss und anderen Informationen im Geschäftsbericht abzugrenzen ist. Eine Verweisung auf ein Berichtselement außerhalb des Managementberichts dürfte entsprechend dem Abgrenzungserfordernis der Informationen des Management Commentary zuwiderlaufen.

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Verweis auf Angaben gem. § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG im Anhang	Verweispflicht auf die einschlägigen Angaben im (Konzern-)Anhang	Keine explizite Regelung

Tab. 15: Vergleich der Verweispflicht auf Angaben zu eigenen Aktien nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

3 Wirtschaftsbericht

3.1 Bedeutung und Begriffe

Nach §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 1–3 HGB hat der Lagebericht den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Lage des Unternehmens darzustellen. Zu diesem begrifflich als *Wirtschaftsbericht* (vgl. DRS 20.53 ff.) bezeichneten Berichtsinstrument gehört außerdem eine, an Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit gemessen, ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens, wobei auch die für seine Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und zu erläutern sind. §§ 289 bzw. 315 Abs. 3 HGB weiten die Berichterstattung für bestimmte Unternehmen dahingehend aus, dass auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in die Analyse einzubeziehen und zu erläutern sind, soweit dies für das Verständnis von Geschäftsverlauf und Lage von Bedeutung ist.

Rechtliche Grundlagen

»Der Lagebericht hilft mir, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens im vergangenen Geschäftsjahr noch einmal Revue passieren zu lassen und zusätzlich die voraussichtliche Entwicklung mit Chancen und Risiken aufzuzeigen. Dies erleichtert die Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gruppe für die Jahresabschlussadressaten.«

Dr. Jan Haaß, Head of Corporate Controlling and Accounting, Freudenberg Group

Die Begriffe Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens werden im deutschen Handelsrecht nicht näher definiert. Dies stellt sich insofern als problematisch dar, als die Begrifflichkeiten eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig in ihrer Ausprägung beeinflussen. Auch gibt der Gesetzgeber keinen Hinweis darauf, was unter den Begriffen Darstellung und Analyse zu verstehen ist. Um sowohl dem Ersteller des Lageberichts als auch dem Berichtsadressaten ein einheitliches Verständnis dieser Begrifflichkeiten zu vermitteln, hat das DRSC in DRS 20.11 die genannten Begriffe definiert.

Begriffsklärung

Der Geschäftsverlauf stellt die *vergangenheitsorientierte und zeitraumbezogene Entwicklung* der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum einschließlich der hierfür ursächlichen Ereignisse dar (DRS 20.11). Er steht regelmäßig in einem Wirkungszusammenhang mit der Lage des Unternehmens, da diese wesentlich durch den Geschäftsverlauf in der vergangenen Periode bestimmt wird (vgl. Böcking/Herold/Wiederhold 2003, S. 403).

Geschäftsverlauf

Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens wird in DRS 20.11 als *zeitpunktbezogene Situation* des Unternehmens einschließlich aller Faktoren definiert, die die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen, künftig Einzahlungsüberschüsse zu generieren. Damit definiert DRS 20 den Lagebegriff in sachlicher Hinsicht umfassender als Teile der einschlägigen Fachliteratur, die lediglich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens

Lage (sachliche Dimension)

gem. §§ 264 bzw. 297 Abs. 2 HGB abstellen (vgl. Grottel 2020b, § 315, Rn. 61; Hoffmann/Lüdenbach 2020, § 289, Rn. 24 ff.). Zwar stellen diese drei Teillagen regelmäßig einen wesentlichen Aspekt der Berichterstattung zur Lage des Unternehmens dar (vgl. Leffson 1984, der die drei Teillagen unter dem Begriff der wirtschaftlichen Lage zusammenfasst). Jedoch wird die wirtschaftliche (Gesamt-)Lage des Unternehmens von verschiedensten weiteren Faktoren bestimmt, die ebenfalls der Berichtspflicht unterliegen können. Zu denken wäre hier z.B. an das Branchenumfeld oder die Gesellschaftsstruktur (vgl. Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 81; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 71).

Lage (zeitliche Dimension) In zeitlicher Hinsicht impliziert die Bezugnahme des DRS 20.11 auf die Generierung künftiger Einzahlungsüberschüsse, dass eine dynamische Sichtweise des Lagebegriffs unterstellt wird. Danach ist der Lagebegriff gegenwarts- und zukunftsbezogen auszulegen (vgl. Kropff 1980, S. 531; Emmerich/Künnemann 1986, S. 147 f.; Schloen 1988, S. 1661; Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 83 ff.; Selch 2003, S. 73; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 71). Eine statische Auslegung des Lagebegriffs würde i.V.m. der vergangenheitsbezogenen Darstellung des Geschäftsverlaufs stattdessen eine ausschließlich retrospektive Lagedarstellung bedingen (vgl. Maul 1984, S. 191; Sorg 1988, S. 382; Stobbe 1988, S. 307; Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 32; Reittinger 1994, Rn. 36; Selchert/Greinert 2002, Rn. 49). Da Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens oftmals eng miteinander verwoben sind, können die Angabe zu Darstellung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage auch zusammen erfolgen.

Geschäftsergebnis Die explizite Forderung, den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses darzustellen, ist auf die Vorgaben der Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) zurückzuführen. Allerdings hat diese Ergänzung rein klarstellenden Charakter, da die Darstellung des Geschäftsergebnisses nach deutschem Sprachgebrauch als Element des Geschäftsverlaufs anzusehen ist (vgl. BT-Drucks. 15/3419, S. 30). Bereits mit dem Standardentwurf E-DRS 20 aus dem Jahre 2003 kritisierte der damalige DSR, dass der in der Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) verwendete Begriff der »performance of the business« mit »Geschäftsergebnis« nicht optimal übersetzt wurde (vgl. E-DRS 20, Anhang A). Dadurch würde impliziert, dass neben der in §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 2 HGB genannten Analyse des Geschäftsverlaufs auch eine umfassende Analyse der GuV als gleichberechtigter Analyseschritt durchzuführen wäre (vgl. Böcking/Herold/Wiederhold 2003, S. 403). Diese ist jedoch bereits durch die Analyse der Ertragslage als Bestandteil der §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 2 HGB abgedeckt.

Definition des Geschäftsergebnisses DRS 20.11 hingegen definiert das Geschäftsergebnis für HGB-Anwender als *Jahresergebnis der GuV* im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 17 bzw. Abs. 3 Nr. 16 HGB i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB. Für IFRS-Anwender ist die entsprechende Ergebnisgröße nach IFRS heranzuziehen. Damit soll – unter Berücksichtigung darin eingeflossener Ergebniskomponenten, -strukturen und -trends – ein umfassendes Verständnis für die Entwicklung des Geschäftsergebnisses vermittelt werden. Werden unternehmensintern zur Steuerung abweichende Ergebnis-

größen (z.B. EBIT, EBITDA) verwendet, so ist es nach der hier vertretenen Auffassung vor dem Hintergrund des Management Approach erforderlich, diese ergänzend anzugeben.

Um den Begriff der Darstellung weiter zu konkretisieren, definiert DRS 20.11 diesen als Nennung von Fakten oder Beschreibung von Sachverhalten. Insofern handelt es sich hierbei um ein deskriptives Berichtselement. Eine Analyse wird dagegen als das Aufzeigen von Ursachen und Wirkungszusammenhängen definiert. Nach DRS 20.55 können Darstellung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage auch *gemeinsam* erfolgen. Damit wird der häufig nur schwer möglichen Abgrenzung zwischen den Vorgängen Rechnung getragen.

Darstellung und Analyse

Im Hinblick auf die Ausgestaltung und den Umfang der Analyse wird vorgegeben, dass diese ausgewogen und umfassend zu sein hat. Der Aspekt der Ausgewogenheit wird in DRS 20 bereits in den Grundsätzen dahingehend konkretisiert, dass die Analyse positive oder negative Aspekte nicht einseitig darstellen darf. Dies bedeutet, dass weder eine Fokussierung auf ungünstige Entwicklungen i.S. einer vorsichtigen Berichterstattung, noch eine Hervorhebung günstiger Entwicklungen aus informationspolitischen Gründen erfolgen darf. Weniger eindeutig ist hingegen die Forderung nach einer umfassenden Analyse zu verstehen. Dies bedeutet keineswegs, dass eine vollständige Berichterstattung unter Einbezug aller – auch eher unbedeutender – Faktoren zu erfolgen hat. Vielmehr sind nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit alle für die Entwicklung von Geschäftsverlauf und Lage relevanten Einflussfaktoren zu berücksichtigen. Hierunter können alle unternehmens-externen wie auch -internen Faktoren verstanden werden.

Ausgewogene, umfassende Analyse

Breite und Tiefe der Analyse koppelt der Gesetzgeber an Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit und macht den Detaillierungsgrad der Angaben damit von der Größe des Unternehmens und der Komplexität des Geschäftsmodells abhängig. Die Analyse von Geschäftsverlauf und Lage eines mittelständischen Einproduktunternehmens dürfte demnach regelmäßig weniger umfangreich und detailliert ausfallen als die eines hochdiversifizierten Weltkonzerns. Auf diese Weise führt auch der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzeswortlauts bereits eine Informationsabstufung in Bezug auf die Ausgestaltung der Analyse ein.

Breite und Tiefe der Analyse

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass verbale Ausführungen für die Analyse von Geschäftsverlauf und Lage allein nicht ausreichen (ebenso Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 96; Paetzmann 2019a, § 289, Rn. 29). Entsprechend fordert der Gesetzgeber mit §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 3 HGB den Einbezug der für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse. Unter bestimmten Umständen ist außerdem die Angabe der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren notwendig (vgl. Abschnitt B.3.2.4).

Verbale Ausführungen nicht ausreichend

DRS 20.53 fordert zudem eine Beurteilung von Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens. Damit wird explizit klargestellt, dass neben die deskriptive Darstellung und die ursachenbezogene Analyse auch eine Wertung und Kommentierung der Sachverhalte

Beurteilung

i.S. einer Beurteilung tritt (DRS 20.11). Dies ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung. Ein Einbezug verstärkt beurteilender und wertender Elemente in den Lagebericht erfolgt spätestens seit dem BilReG und DRS 15 (vgl. Kirsch/Scheele 2004, S. 7 ff.; Kaiser 2005, S. 405). Der Stellenwert derart wertender Angaben wird auch in DRS 20.62 noch einmal betont, wonach die Bedeutung der Entwicklungen und Ereignisse für das Unternehmen zu beurteilen ist.

BEISPIEL

Beurteilung der Bedeutung wesentlicher Entwicklungen

Die Entwicklung des Ölpreises ist für den Geschäftsverlauf der Pharma AG von großer Bedeutung. Daher ist diese im Wirtschaftsbericht nicht nur zu beschreiben, sondern auch ihre Wirkung auf den Geschäftsverlauf und damit die Bedeutung für das Unternehmen zu werten und zu kommentieren. Dies würde beispielsweise erfordern, dass neben einer Beschreibung der Preisentwicklung (z.B.: »Der Rohölpreis lag 2019 im Durchschnitt bei 64 US\$/Barrel für die Sorte Brent. Nach steigenden Preisen über die ersten vier Monate des Jahres führten insbesondere die Handelskonflikte zwischen den USA und China zu einer deutlich geschwächten Nachfrage und sinkenden Ölpreisen. Dies konnte nur in Teilen durch eine Einigung der OPEC und ihrer Plus-Partner auf eine Verlängerung der bestehenden Förderquoten kompensiert werden. Erst im Dezember führten eine weiterführende Verknappung der Ölfördermenge durch die OPEC-Plus-Gruppe, die Bestätigung des Brexit-Kurses der britischen Regierung sowie kleine Erfolge in den Verhandlungen zwischen den USA und China zu einem erneuten Anstieg der Ölpreise.«) auch deren Einfluss auf Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens inkl. einer Wertung anzugeben ist (z.B. »Rohöl stellt einen unserer wichtigsten Rohstoffe im Rahmen der Produktion dar. Vor allem die Stagnation des Ölpreises ab Mai 2019 wirkte sich daher positiv auf die Margen im operativen Geschäft aus.«).

Vergangenheitsorientierung

Zwar weisen die gesetzlichen Regelungen der §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 4 HGB auch Vorschriften zur zukunftsorientierten Prognose- sowie zur Chancen- und Risikoberichterstattung auf (vgl. Abschnitte B.5 und B.6). Die Regelungen der §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 Satz 1–3 HGB zum Wirtschaftsbericht sind jedoch auf eine vergangenheits- bzw. gegenwartsbezogene Berichterstattung zum Bilanzstichtag ausgerichtet.

True and fair view

Geschäftsverlauf – einschließlich des Geschäftsergebnisses – und Lage des Unternehmens sind dabei so darzustellen, dass dem Berichtsadressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Mit dieser Forderung lehnt sich der Gesetzgeber deutlich an die in §§ 264 bzw. 297 Abs. 2 HGB definierte *Generalnorm* für den Jahres-/Konzernabschluss an und überträgt den True-and-fair-view-Gedanken auf den Lagebericht (vgl. von Wysocki 1989, S. 262 f.).

3.2 Inhalt des Wirtschaftsberichts

3.2.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Ausgangspunkt der Darstellung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage stellen die *gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen* des Unternehmens dar. Darunter sind die externen Umfeldbedingungen zu verstehen, denen das Unternehmen gesamtwirtschaftlich oder aufgrund seiner Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Wirtschaftszweig ausgesetzt ist und auf die es regelmäßig keinen direkten Einfluss hat. Informationen zu den externen Rahmenbedingungen können für den Lageberichtsadressaten von Bedeutung sein, um den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens im Kontext ihrer jeweiligen Umfeldbedingungen beurteilen zu können.

Unternehmens-
umfeld

DRS 20 fasst die entsprechenden Textziffern (DRS 20.59–61) unter der separaten Überschrift »Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen« zusammen. Damit wird klargestellt, dass die Angaben hierzu nicht nur vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen zu erfolgen haben. Vielmehr sind diese explizit darzustellen und zu erläutern (DRS 20.59), jedoch unter der Einschränkung, dass dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens erforderlich ist. Dadurch soll vermieden werden, dass der Wirtschaftsbericht durch weitschweifige Ausführungen zu den Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit aufgebläht wird, obwohl diese für das Verständnis der Angaben im Lagebericht nicht notwendig sind (vgl. E-DRS 27.B25; Grottke/Höschele 2012, S.389; Senger/Brune 2012, S. 1287). Eine explizite Beurteilung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch das Management fordert DRS 20 nicht. Dies ist aber auch nicht notwendig, da durch die konsequente Umsetzung des Grundsatzes der Sichtweise der Unternehmensleitung die Managementsicht ohnehin im Mittelpunkt der Betrachtungen steht und eine entsprechende Wertung – wenn auch auf aggregiertem Niveau – bereits in DRS 20.58 gefordert wird. Im Rahmen dieser Gesamtaussage ist es wünschenswert, in einem separaten Absatz auf die Rahmenbedingungen einzugehen.

Verankerung
in DRS 20

Daneben fordert DRS 20.61, wesentliche Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen oder branchenbezogenen Rahmenbedingungen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen und im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Unternehmen zu beurteilen. Durch die Forderung nach einer Beurteilung der Bedeutung der geänderten Rahmenbedingungen für das Unternehmen wird klargestellt, dass eine bloße Würdigung der Änderungen als neutraler Beobachter nicht ausreicht. Vielmehr ist ausdrücklich auf den Zusammenhang zwischen den geänderten Rahmenbedingungen und der Lage bzw. Entwicklung des Unternehmens einzugehen.

Veränderung
der Rahmen-
bedingungen

BEISPIEL

Änderung von Rahmenbedingungen

Die Situation auf den Rohstoffmärkten hat sich insbesondere ab Mai 2019 deutlich entspannt. Der erneute Preisanstieg zum Jahresende konnte dies nicht mehr überkompensieren. Dies führte aufgrund des hohen Bedarfs an Rohöl in der Fertigung zu einem leichten Anstieg der Umsatzrentabilität.

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

DRS 20 macht keine Aussage dazu, was unter gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verstehen ist. Folgt man der einschlägigen Managementliteratur, kann das *Makroumfeld* des Unternehmens nach ökonomischen, politisch-rechtlichen, soziokulturellen, technologischen und ökologischen Aspekten untergliedert werden. Eine Auswahl wesentlicher Informationen kann sich beispielsweise daran orientieren, welche Einflussfaktoren insbesondere in Krisenjahren auf Lage und Entwicklung des Unternehmens einwirken. In Bezug auf die einzelnen Teilbereiche des gesamtwirtschaftlichen Umfelds können u.a. folgende Angaben sinnvoll sein (vgl. stellvertretend Fink 2007, S. 159 f. m.w.N.):

- Ökonomische Rahmenbedingungen: Wirtschaftswachstum, Rohstoffpreisentwicklungen, Steuerquote, Arbeitslosigkeit, Inflationsrate, Wechselkursrisiko, Zinsniveau etc.
- Politisch-rechtliche Rahmenbedingungen: Regierungsform, politische Stabilität, Wirtschaftspolitik, Kartellrecht, regulatorisches Umfeld, Handelsrestriktionen etc.
- Soziokulturelle Rahmenbedingungen: Demographie, Bildungssystem, ethnischer Mix etc.
- Technologische Rahmenbedingungen: Innovationsklima, Clustering, Forschungsförderung, Zugang zu Universitäten, IT-Infrastruktur etc.
- Ökologische Rahmenbedingungen: Umweltbewusstsein, Umweltpolitik, Recycling-Kultur etc.

BEISPIEL

Angabe zu gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Urlaub AG ist ein Touristikunternehmen, das europaweit Pauschalreisen der gehobenen Preisklasse anbietet. Das Management führt einen Teil des Umsatzwachstums im Jahr 2019 auf das verstärkte Wirtschaftswachstum in den Ländern der Euro-Zone zurück, welches unter anderem durch die weiterhin expansive Geldpolitik, das niedrige Zinsniveau sowie vergleichsweise niedrige Rohstoffpreise in Europa getragen wird. Entsprechend beschreibt die Urlaub AG im Lagebericht die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen:

Das weltweite Wirtschaftswachstum der letzten Jahre setzte sich 2019 weiter fort und gewann zusätzlich an Dynamik. In Europa ist dies unter anderem auf das niedrige Zinsniveau infolge der weiterhin expansiven Geldpolitik der Europäischen Zentralbank sowie vergleichsweise niedrige Rohstoffpreise, insbesondere von Rohöl, zurückzuführen. Die vorwiegend aus geopolitischen Risiken herrührenden Unsicherheiten hatten kaum Auswirkungen auf die Weltwirtschaft. Aber auch außerhalb

der Euro-Zone zeigte sich ein ungebrochener Wachstumstrend, der vor allem in den Schwellenländern teilweise zweistellige Wachstumsquoten mit sich brachte.

Praxisbeispiel: Siemens

A.3.1 Segmentübergreifende wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Geschäftsjahr 2019 ließ die Wachstumsdynamik des weltweiten Bruttoinlandsprodukts (BIP) nach. Nach einem BIP-Wachstum von 3,2% im Kalenderjahr 2018 geht das Wachstum im Kalenderjahr 2019 voraussichtlich auf 2,6% zurück. Diese Abkühlung wurde zu Beginn des Geschäftsjahres kaum erwartet. Im Oktober 2018 wurde ein BIP-Wachstum von 3,1% für das Kalenderjahr 2019 prognostiziert.

Der Hauptgrund für diese erhebliche Abkühlung der Weltwirtschaft war der eskalierende Handelsstreit zwischen den USA und China. Zusätzlich trugen geopolitische Spannungen im Nahen und Mittleren Osten zur Unsicherheit bei und belasteten dadurch die Investitionsneigung. Der Welthandel begann im Oktober 2018 zurückzugehen und führte zu einer nahezu stagnierenden Industrieproduktion.

Daher traf die Eintrübung der Weltwirtschaft insbesondere Länder und Regionen, in denen Handel und Industrie von hoher Bedeutung sind. In Europa ist dies vor allem in Deutschland und Italien der Fall. Hier begann die Industrieproduktion (ohne Bauwerke) bereits im Kalenderjahr 2018 zurückzugehen. Zusätzlich litten die europäischen Volkswirtschaften unter der anhaltenden Unsicherheit in Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) sowie dem Budgetstreit zwischen der Europäischen Kommission und der italienischen Regierung. Beides belastete insbesondere das Umfeld für Unternehmensinvestitionen. In Amerika machte sich die Abschwächung besonders in Mexiko und Kanada und in geringerem Maß in der stärker konsumgetriebenen Volkswirtschaft der USA bemerkbar, wo ein fiskalpolitischer Schub der Wirtschaft half. In Asien setzte China seine angekündigte schrittweise Neuausrichtung der Volkswirtschaft fort. Dies schwächte das BIP-Wachstum insgesamt ab. Staatliche Konjunkturprogramme haben den Gegenwind aus dem Handelskonflikt für die chinesische Volkswirtschaft abgeschwächt. Dennoch wirkt sich der Konflikt negativ aus. In Indien trübte sich die konjunkturelle Dynamik deutlich ein. Hier war der Rückgang des Inlandskonsums die größte Belastung für das Wachstum. Länder, die vom Export von Grund- und Rohstoffen abhängig sind, insbesondere Chile, Brasilien und Argentinien, sahen sich sinkenden Rohstoffpreisen sowie anderen negativen Effekten wie innenpolitischer und finanzieller Instabilität ausgesetzt.

Für die Industrieländer wird ein BIP-Wachstum von 1,6% für das Kalenderjahr 2019 erwartet. Dies sind 0,7 Prozentpunkte weniger als 2018. Für die Schwellenländer wird

von einem Rückgang der Wachstumsrate von 4,6 % im Kalenderjahr 2018 auf 4,1 % im Jahr 2019 ausgegangen.

Die hier dargestellten, zum Teil geschätzten Daten für das BIP basieren auf einem Bericht der IHS Markit vom 15. Oktober 2019.

(Quelle: Siemens AG, Geschäftsbericht 2019, S. 5)

Branchenbezogene
Rahmen-
bedingungen

Neben dem allgemeinen Unternehmensumfeld stellt das *Branchenumfeld* eine zweite wesentliche Determinante der Umwelt des Unternehmens dar. Die Angaben zum Branchenumfeld sollen dem Berichtsadressaten einen Überblick über die Branchenstruktur und -dynamik geben (vgl. Fink/Keck 2004, S. 1080f.). Im Gegensatz zu den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen geht DRS 20.60 dabei beispielhaft auf Faktoren ein, die zu den branchenbezogenen Rahmenbedingungen gehören. Dazu zählen insbesondere die Branchenkonjunktur, die Wettbewerbssituation und die Marktstellung des Unternehmens. Ergänzend hierzu können Angaben zu relevanten Märkten und deren Volumen gemacht werden. Die retrospektive Berichterstattung stellt dabei i. d. R. eine Momentaufnahme der Rahmenbedingungen für den Wettbewerb innerhalb der Branche zum Abschlussstichtag dar. Allerdings unterliegen die in einer Branche wirkenden Wettbewerbskräfte u. a. aufgrund der stetig zunehmenden Globalisierung und technologischer Veränderungen einer immensen Dynamik (vgl. D’Aveni 1995). Daher ist es für das Verständnis des Branchenumfelds wichtig, auch die Veränderungen der Rahmenbedingungen während des abgelaufenen Geschäftsjahres zu beschreiben. Die Branchendynamik hat aber auch Auswirkungen auf die prospektive Berichterstattung. So sind im Rahmen der Erstellung des Prognoseberichts die wesentlichen Triebkräfte für die künftige Entwicklung der Branche zu identifizieren. Ihre voraussichtlichen Veränderungen sind den Prognosen als Annahmen zugrunde zu legen (vgl. Abschnitt B.5.2.4).

Praxisbeispiel: E.On

Energiepolitisches Umfeld

International

Die US-Regierung unter Präsident Donald Trump kündigte zum 4. November 2019 das Pariser Klimaabkommen auf. Die Übergangsfrist von einem Jahr endet einen Tag nach der nächsten Präsidentschaftswahl am 3. November 2020.

Die 25. Klimaschutzkonferenz in Madrid vom 2. bis zum 15. Dezember 2019 endete weitgehend ergebnislos und die Delegierten der knapp 200 Staaten einigten sich lediglich auf einen Minimalkompromiss. Im Abschlussdokument verständigten sich die Staaten auf eine »Prüfung« der Lücke zwischen ihren bisherigen freiwilligen Klimazielen und dem, was nötig wäre, um die Erderwärmung gemäß dem Pariser Abkommen

auf unter zwei Grad zu begrenzen. Somit wurden zentrale Entscheidungen, wie eine Selbstverpflichtung aller Staaten zu mehr Klimaschutz oder die Ausarbeitung eines globalen Marktmechanismus für den Handel mit Klimaschutzzertifikaten, auf den nächsten Klimagipfel 2020 in Glasgow vertagt.

Europa

Nach den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 hat die Europäische Union eine neue Kommission gewählt. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat beschlossen, Klima- und Umweltfragen mit dem Start des »European Green Deal« zu ihrer obersten Priorität zu machen. Mittelpunkt des »Green Deal« ist eine rechtsverbindliche Verpflichtung der EU zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2050. Darüber hinaus beabsichtigt die neue Kommission, eine Anhebung der Zielvorgaben für das Jahr 2030 auf 50 Prozent bis 55 Prozent CO₂-Einsparungen zu prüfen. Um dies zu unterstützen, wird die Kommission Vorschläge für ein Emissionshandelssystem der Europäischen Union für Verkehr und Bauwesen unterbreiten (das schließlich mit dem bestehenden Emissionshandelssystem fusioniert werden soll), eine den Anforderungen der Welthandelsorganisation entsprechende CO₂-Grenzsteuer einführen und die Energiesteuerrichtlinie überprüfen.

Mit dem »European Green Deal« wird auch ein Strukturwandelfonds zur Unterstützung der von fossilen Brennstoffen abhängigen Regionen eingeführt. Darüber hinaus wird die Kommission einen Investitionsplan für ein nachhaltiges Europa einführen und hierfür im nächsten Jahrzehnt eine Billion € für Investitionen mobilisieren. In diesem Rahmen wird sie versuchen, Teile der Europäischen Investitionsbank in eine Klimabank umzuwandeln und ihre Finanzierung für Klimainvestitionen bis zum Jahr 2025 zu verdoppeln. Die neue Kommission beabsichtigt auch, eine neue Industriepolitik und Vorschläge für die ethische Regulierung der künstlichen Intelligenz vorzulegen. Die Vorschläge für die Beziehungen, die Konsultation und die Gesetzgebung werden voraussichtlich in den Jahren 2020 und 2021 veröffentlicht.

(Quelle: E.On SE, Geschäftsbericht 2019, S. 20 f.)

Praxisbeispiel: MLP

Wettbewerb und Regulierung

Die Wettbewerbssituation auf dem deutschen Markt für Finanzdienstleistungen hat sich im Geschäftsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Branche ist nach wie vor sehr heterogen und von Konsolidierungstendenzen gekennzeichnet. Zu den Anbietern zählen zahlreiche Finanzvertriebe, Einzelmakler, Banken, Versicherungen und freie Finanzvermittler, die ein sehr unterschiedliches Qualitäts-

niveau in der Beratung bieten. Darüber hinaus besteht Wettbewerbsdruck auf die Branche durch Direktvertriebe und FinTechs.

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren großen Einfluss auf die Regulierung der Märkte für die Finanzberatung und somit auf den Markt von MLP genommen, u.a. durch die Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II, MiFID II), die Vermittlerrichtlinie (Insurance Distribution Directive, IDD) sowie Anlegerschutzgesetz, Finanzanlagenvermittlergesetz und Lebensversicherungsreformgesetz. Damit zielt der Gesetzgeber auf den Schutz von Verbraucherinteressen ab. Unter anderem legt er Vermittlern von Finanzprodukten umfangreiche Weiterbildungs-, Dokumentations-, Qualifikations- und Transparenzpflichten auf. Diese Maßnahmen führen zu einem höheren Zeitbedarf in der Beratung und üben Druck auf die Produktmargen aus.

Mit dem Lebensversicherungsreformgesetz (LVRG) traten bereits seit 2015 für MLP relevante Veränderungen in Kraft, die auch 2019 Auswirkungen hatten und darüber hinaus zu spüren sein werden. Aus MLP-Sicht ist der Ausweis von Effektivkosten sowie die Tatsache, dass bislang keine pauschale Deckelung von Abschlussprovisionen vorgenommen wurde, zu begrüßen. Der im abgelaufenen Geschäftsjahr vom Finanzministerium vorgelegte Gesetzesentwurf zur Provisionsdeckelung sieht als mögliches Startdatum nun erst den 1. Januar 2021 vor. Weiterhin sind darin drei Komponenten geplant: die Basisvergütung, eine Komponente für qualitativ hochwertige Beratung und eine marktübliche Dienstleistungsvergütung, falls ein Makler wie MLP für einen Versicherer spezifische Leistungen übernimmt. Viele Fachpolitiker stehen dieser Regulierung mehr denn je kritisch gegenüber. Insgesamt profitiert MLP von einer hohen Beratungsqualität in der Zielgruppe, die unter anderem in geringeren Stornoquoten mündet. Der Margendruck durch die bereits erfolgte Regulierung zeigt sich aber – wenn auch durch die hochwertige Beratung in einem geringeren Ausmaß als bei anderen Marktteilnehmern – auch bei MLP. [...]

(Quelle: MLP SE, Geschäftsbericht 2019, S. 45 f.)

Angaben zu Wettbewerbsbedingungen

Zur Beschreibung der Branchenstruktur und der in der Branche herrschenden Wettbewerbsbedingungen können beispielsweise die *fünf Wettbewerbskräfte* nach Porter herangezogen werden. Nach dem Konzept der Five Forces wird die Wettbewerbssituation in einer Branche wesentlich von den folgenden Faktoren beeinflusst (vgl. Porter 2014, S. 25 ff.):

- *Neue Wettbewerber*: Der Eintritt neuer Anbieter kann zu erhöhter Wettbewerbsintensität mit möglichem Preiskrieg und damit sinkenden Rentabilitäten führen. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Markteintritts hängt zum einen von den antizipierten Reaktionen gegenwärtiger Akteure in der Branche, zum anderen von der Höhe möglicher Markteintrittsbarrieren ab. Dies können z.B. Economies of scale and scope, Produktdifferenzierung, Investitions-/Kapitalbedarf, Umstellungskosten (für Kunden/

Lieferanten), Zugang zu Vertriebskanälen, größenunabhängige Kostenvorteile etablierter Unternehmen (z.B. günstiger Ressourcenzugang, Subventionen, Erfahrungsvorteile) und staatliche Vorgaben (z.B. Sicherheits-/Umweltvorschriften) sein.

- *Lieferantenmacht*: Die Verhandlungsmacht der Lieferanten zeigt deren Fähigkeit, die Preise für benötigte Vorleistungen/-produkte zu erhöhen oder das Angebot zu verknappten. Eine hohe Lieferantenmacht liegt z.B. bei oligopolistischen Lieferstrukturen, stark differenzierten Leistungen (d.h. kaum Substitutionsmöglichkeiten), hoher Bedeutung der Vorleistung für die Branche oder geringer Gefahr von Rückwärtsintegration vor.
- *Abnehmermacht*: Die Verhandlungsmacht der Kunden zielt auf die Durchsetzung niedrigerer Preise für die bezogenen Produkte ab. Die strategischen Einflussfaktoren für die Lieferantenmacht wirken für die Abnehmermacht spiegelverkehrt.
- *Ersatzprodukte*: Substitutionsprodukte mit gleichen/ähnlichen Funktionen legen Preisobergrenzen für die existierenden Produkte fest. Dabei wirken sich vor allem das Preis-/Leistungsverhältnis der Produkte, dessen Wahrnehmung durch den Kunden sowie die allgemeine Einstellung der Kunden zu Ersatzprodukten auf den Wettbewerb aus.
- *Rivalität bestehender Wettbewerber*: Je höher die Rivalität in einer Branche, umso höher ist auch das Risiko und umso niedriger ist die Rentabilität der Branche. Mögliche Determinanten für den Wettbewerb sind z.B. Anzahl und Homogenität der Wettbewerber bzw. der von ihnen angebotenen Produkte, Branchenwachstum, Kapazitätsauslastung, Branchenkultur, Fix- bzw. Lagerkostenanteil oder Marktaustrittsbarrieren.

Praxisbeispiel: BASF

Geschäfts- und Wettbewerbsumfeld

Durch ihre weltweite Aufstellung agiert BASF im Kontext lokaler, regionaler und globaler Entwicklungen sowie unterschiedlichster Rahmenbedingungen. Dazu gehören unter anderem

- weltwirtschaftliche Bedingungen,
- rechtliche und politische Regelwerke (zum Beispiel die Verordnungen der Europäischen Union),
- internationale Handelsabkommen,
- Industriestandards,
- ökologische Vereinbarungen (beispielsweise das EU-Emissionshandelssystem) und
- soziale Aspekte (zum Beispiel die UN-Menschenrechtscharta).

In rund 70% der Geschäftsfelder, in denen BASF aktiv ist, nehmen wir eine der ersten drei Marktpositionen ein. Zu unseren wichtigsten globalen Wettbewerbern zählen Arkema, Bayer, Clariant, Corteva, Covestro, Dow, Dupont, DSM, Evonik, Formosa Plastics, Huntsman, Lanxess, SABIC, Sinopec, Solvay, Syngenta und Wanhua – neben vielen hundert lokalen und regionalen Wettbewerbern. Wir rechnen damit, dass

Wettbewerber vor allem aus Asien und dem Nahen Osten in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen werden.

(Quelle: BASF SE, BASF-Bericht 2019, S. 22)

Branchen-
bezogene
Konjunktur-
daten

Aber auch branchenspezifische Konjunkturgrößen wie der Branchenumsatz, die Branchenrentabilität oder die durchschnittliche Preis- und Lohnentwicklung können dem Berichtsadressaten nützliche Informationen über die Branche liefern (vgl. Krumbholz 1994, S. 77; Fink 2007, S. 159). Entsprechende Daten werden u.a. von Organisationen wie z.B. dem Statistischen Bundesamt, der Deutschen Bundesbank, Wirtschaftsforschungsinstituten, Branchenverbänden oder Beratungsunternehmen – z.T. kostenpflichtig – zur Verfügung gestellt. Eine Standardisierung der Größen erfolgt hierbei jedoch nicht. So bleibt es beispielsweise offen, welche Rentabilitätsgröße (z.B. Umsatz- oder Gesamtkapitalrentabilität) hierfür heranzuziehen ist oder auf welcher Bezugsgröße (z.B. gesamte Branche oder wichtigste Wettbewerber) die Branchenwerte basieren. Wichtige Informationen in Bezug auf die Branchenkonjunktur können auch deren etwaige Zyklizität oder die Entwicklung wesentlicher Zulieferbranchen sein, die einen mittelbaren Einfluss auf die Branche haben.

Praxisbeispiel: BASF

Rohöl spielt als Rohstoff für die chemische Industrie eine bedeutende Rolle. Entsprechend beschreibt die BASF SE unter der Überschrift »Preisentwicklung wichtiger Rohstoffe« u.a. die Entwicklung des Rohölpreises als Einflussfaktor auf die Branchenentwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Der **Rohölpreis** der Sorte Brent hat sich 2019 mit durchschnittlich rund 64 US\$/Barrel gegenüber dem Wert des Vorjahres (71 US\$/Barrel) um rund 9% verringert. Im Jahresverlauf schwankte der durchschnittliche monatliche Ölpreis zwischen 71 US\$/Barrel im April und Mai sowie 59 US\$/Barrel im Januar und August.

Der monatliche Durchschnittspreis für den Chemierohstoff **Naphtha** bewegte sich im Verlauf des Jahres zwischen 447 US\$/Tonne im August und 563 US\$/Tonne im April. Im Jahresdurchschnitt 2019 war der Preis für Naphtha mit 505 US\$/Tonne niedriger als im Jahr 2018 (602 US\$/Tonne).

Der US-amerikanische **Gaspreis** lag mit durchschnittlich 2,56 US\$/mmBtu unter dem Niveau des Vorjahres (3,16 US\$/mmBtu). In Europa war der durchschnittliche Gaspreis am Spotmarkt mit 4,46 US\$/mmBtu deutlich geringer als 2018 (7,90 US\$/mmBtu). In China betragen die Gaspreise im Landesdurchschnitt rund 6,39 US\$/mmBtu (2018: 6,38 US\$/mmBtu), während der Durchschnittspreis in den Küstenpro-

vinzen Schanghai, Jiangsu, Zhejiang, Shandong und Guangdong bei 7,59 US\$/mmBtu lag (2018: 7,59 US\$/mmBtu).

(Quelle: BASF SE, BASF-Bericht 2019, S. 46)

Im Hinblick auf die branchenbezogenen Rahmenbedingungen sollte beachtet werden, dass dies insbesondere in *diversifizierten Unternehmen* zu einer (teilweise) segmentierten Berichterstattung führen kann. Da sich unterschiedliche Branchen auf unterschiedliche Weise entwickeln können – Risikostreuung ist ein Grundgedanke der Diversifikation –, kann es für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erforderlich sein, die Rahmenbedingungen in unterschiedlichen Branchen aufzuzeigen. Aber auch eine einzelne Branche kann ggf. in strategische Gruppen zu untergliedern sein. Eine strategische Gruppe entspricht dabei einer Gruppe von Unternehmen in einer Branche, die »dieselbe oder eine ähnliche Strategie [...] verfolgen« (Porter 2013, S. 183). Eine differenziertere Darstellung auf Basis strategischer Gruppen erlaubt dem Berichtsadressaten eine konkretere Einschätzung der verschiedenen strategischen Ausrichtungen innerhalb einer Branche. Bei der Segmentierung der Daten kommen insbesondere die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Informationsabstufung zum tragen (vgl. Abschnitte B.1.6 und B.1.7). Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit hat sich die branchenbezogene Darstellung an der internen Segmentierung der Unternehmensbereiche im Rahmen der Segmentberichterstattung zu orientieren. Da die Segmentierung vor allem im Rahmen des Segmentberichts nach IFRS 8 jedoch nicht zwingend nach Branchen zu erfolgen hat (vgl. dazu ausführlich Probst/Weller 2017, Rn. 112 ff.), kann eine an verschiedenen Branchen orientierte Aufbereitung der Daten im Lagebericht zu einer von der internen Segmentabgrenzung abweichenden Darstellung führen.

Segmentierung
branchen-
bezogener Daten

BEISPIEL

Angabe zum Rohölpreis im Rahmen der Entwicklung der Chemischen Industrie

Die Konglomerat AG ist ein weltweit vertretenes, diversifiziertes Unternehmen. Intern werden Segmente regional nach geographischen Regionen abgegrenzt. Entsprechend ist auch der Segmentbericht des Unternehmens nach IFRS 8 aufgebaut. Da die branchenbezogenen Rahmenbedingungen in einzelnen wesentlichen Branchen, in denen das Unternehmen vertreten ist, stark voneinander abweichen, hat die Konglomerat AG in ihrem Lagebericht eine nach einzelnen Branchen differenzierte Berichterstattung zu den jeweiligen branchenbezogenen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

3.2.2 Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs

Entwicklung
und ihre Einfluss-
faktoren

Die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs erfordert Angaben zur Entwicklung des Unternehmens und den Einflussfaktoren im abgelaufenen Geschäftsjahr, die ursächlich für diese Entwicklung waren (DRS 20.62). Diese sind zudem hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Unternehmen zu beurteilen. Allerdings hat sich der Ersteller des Lageberichts mit Blick auf eine klare und übersichtliche Berichterstattung stets die Zielsetzung dieses Berichtselements vor Augen zu führen, nämlich dem verständigen Adressaten einen Überblick über die Entwicklung des Unternehmens im Berichtszeitraum zu vermitteln (DRS 20.53). Eine vollständige Darstellung aller wichtigen Ereignisse und Entwicklungen kann daher nicht angemessen und sinnvoll sein. Vielmehr haben die Darstellungen einen Überblick zu vermitteln, wobei vor allem auf die für den Geschäftsverlauf wesentlichen Einflussfaktoren zu fokussieren ist. Da der Lagebericht eine Komplementärfunktion zum Abschluss einnimmt, ist verstärkt auf nicht im Abschluss enthaltene Informationen und deren Interpretation im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einzugehen. Aufgrund der hohen Abhängigkeit der entsprechenden Faktoren von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, ist eine Standardisierung der Berichtspflichten kaum möglich. Dem Gesetzeswortlaut ist aus diesem Grund auch keine konkrete sachliche Abgrenzung der Angaben zum Geschäftsverlauf zu entnehmen.

Funktions-
bereichsbezug

In der einschlägigen Fachliteratur hat sich jedoch eine h.M. etabliert, nach der sich die anzugebenden Berichtsinhalte oftmals *an den klassischen Funktionsbereichen* des Unternehmens – ergänzt um spezifische Angaben zu Rahmenbedingungen, außerordentlichen Ereignissen etc. – *orientieren* (vgl. Kropff 1980, S. 523; Stobbe 1988, S. 308; Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 66 ff.; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 72; Grottel 2020a, § 289, Rn. 65 ff.):

- Materialwirtschaft/Beschaffung: Preis-/Verbrauchsmengenentwicklungen bei Rohstoffen, Energiekosten, Versorgungslage, Lieferengpässe, Lagerhaltung, Lieferantensstruktur, Lieferantenbeziehungen, langfristige Disposition.
- Produktion/Fertigung: Änderungen des Produktionsprogramms, Produktivität, Beschäftigungsgrad, Stilllegung von Anlagen/Standorten, wesentliche Rationalisierungsmaßnahmen.
- Absatz: Absatzmengen, Auftragseingänge, Auftragsbestand, Auftragsreichweite, Marktwachstum, Umsatzentwicklung, Marktanteile, Produkt-/Sortimentspolitik, Exportbeschränkungen, Kundenbeziehungen, Wechselkursänderungen, Verlust von Absatzmärkten.
- Personal-/Sozialwesen: Mitarbeiterzahlen, Qualifikationsniveau der Mitarbeiter, Altersstruktur der Mitarbeiter, Fluktuation, Mitarbeiterzufriedenheit, betriebliche Sozialleistungen, Tarifvereinbarungen, Mitbestimmungsregelungen, Streiks.
- Finanzierung: Kapitalbedarf, Kapitalerhöhungen, Rückkauf eigener Aktien, Änderung von Kreditlinien, Verlängerung/Neuaufnahme von Krediten, Begebung von Anleihen, Innenfinanzierungspotenzial, ungenutzte Kreditlinien.

- Investitionen: Fortführung/Abschluss wesentlicher Investitionen, Investitionsvolumina, Arten von Investitionen (Errichtung, Ersatz, Erweiterung), Investitionsorte, in Auftrag gegebene Anlagen.
- Umweltschutz: Recycling, Abfallentsorgung, Reinigungsanlagen, Emissionsschutz, behördliche Auflagen.
- Außerordentliche Ereignisse: Unternehmenskäufe/-verkäufe, Abschluss wichtiger Verträge, Rechtsformwechsel, Ausgang wichtiger Gerichtsprozesse, Ausgliederungen, Sanierungsmaßnahmen, besondere saisonale Einflüsse, besondere Schadensfälle oder Unfälle. Im Geschäftsjahr 2020 könnten hierunter für viele Unternehmen beispielsweise auch die Auswirkungen der Coronapandemie zu fassen sein.
- Gesamtwirtschaftliche/branchenbezogene Rahmenbedingungen: Wirtschaftswachstum, Rohstoffpreisentwicklung, Branchenkonjunktur, Wettbewerbssituation in der Branche, Volumina relevanter Märkte.

Die Ergänzung der Angabepflichten zu gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen im Rahmen der Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs sind darauf zurückzuführen, dass hierbei nach dem Wortlaut der §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 HGB nicht zwischen externen Rahmenbedingungen und sonstigen Faktoren unterschieden wird. DRS 20 definiert hierfür jedoch separate Angabepflichten (vgl. Abschnitt B.3.2.1).

Praxisbeispiel: Dürr

Beschaffung

Der Materialaufwand des Dürr-Konzerns erhöhte sich im Jahr 2019 um 6,9% auf 1.681,4 Mio. €. Ausschlaggebend dafür waren vor allem höhere Kosten für Kaufteile und den Bau von Gebäuden bei Systemprojekten.

Im Anlagenbau werden vor allem Fertigungs- und Montageumfänge, Baugruppen, Aggregate, Komplettgewerke, Konstruktionsdienstleistungen sowie Rohmaterialien für die Eigenfertigung zugekauft; im Maschinenbau beziehen wir viele Fertigungsteile und vormontierte Baugruppen. Weitere wichtige Beschaffungsgüter für alle Divisions sind Fertig- und Halbfertigprodukte, wie zum Beispiel elektrische Komponenten und Antriebe.

Mit dem verlangsamten Weltwirtschaftswachstum normalisierte sich die Auslastung unserer Lieferanten weitgehend. Zur Sicherung der Lieferantenverfügbarkeit prognostizieren wir Bedarfe schon in der Vertriebsphase und setzen auf eine langfristige Kapazitätsplanung sowie eine enge Termin- und Meilensteinverfolgung bei Lieferanten. Die systematische Erschließung und Entwicklung neuer Lieferanten haben wir weiter ausgebaut. Mit Blick auf den Schutz unseres geistigen Eigentums fertigen wir bestimmte Komponenten ausschließlich selbst. [...]

(Quelle: Dürr AG, Geschäftsbericht 2019, S. 32)

Praxisbeispiel: Brenntag

Brenntag hat im Januar 2019 die Schmierstoffsparte von Reeder Distributors, Inc. erworben, die in Fort Worth, Texas, USA, ansässig ist. Die Schmierstoffsparte von Reeder Distributors erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2018 einen Umsatz von 56 Mio. EUR.

Im Februar 2019 hat Brenntag die Übernahme des Geschäfts von New England Resins & Pigments Corporation, Inc. (NERP) mit Sitz in Woburn, Massachusetts, USA, abgeschlossen. Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr 2018 einen Umsatz in Höhe von 24 Mio. EUR. [...]

(Quelle: Brenntag AG, Geschäftsbericht 2019, S. 39)

Auswahl zu
berichtender
Daten

Im Rahmen der konsequenten Umsetzung des Management Approach *obliegt es der Unternehmensleitung* darüber zu entscheiden, welche der Sachverhalte für eine aussagekräftige Berichterstattung erforderlich sind. Dabei ist es entscheidend, welche Aspekte für die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs des Unternehmens von Bedeutung sind und einen maßgeblichen Einfluss auf diesen hatten (Grundsatz der Wesentlichkeit). Hierbei ist stets darauf zu achten, dass nicht nur darstellende Elemente Eingang in die Berichterstattung finden, sondern dass auch die Forderung des DRS 20.62 nach Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs erfüllt werden. So ist beispielsweise neben einer Darstellung der Entwicklung der Auftragseingänge im Absatzbereich (z.B. im Geschäftsjahr gesunkener Auftragseingang) i.S.d. Analyse auch auf deren Ursachen einzugehen (z.B. anhaltende Schuldenkrise, rückläufiges Weltwirtschaftswachstum oder erschwerte Finanzierungsbedingungen seitens der Kunden). Eine wertende Komponente i.S. einer Beurteilung kann der Berichterstattung schließlich z.B. durch einen Vergleich mit Vorjahres-, Branchen- oder sonstigen Vergleichszahlen beigelegt werden, um einen entsprechenden Maßstab für die Wertung der Entwicklung zur Verfügung zu stellen (z.B. Rückgang der Auftragseingänge um 12 % gegenüber dem Vorjahr). In manchen Fällen bietet sich auch eine Zusammenfassung sachlich ähnlicher Funktionsbereiche an (z.B. Investition und Finanzierung, vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 72). Von einer Einzeldarstellung einer Vielzahl von außerordentlichen Ereignissen sollte zudem aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit abgesehen werden (vgl. Selch 2003, S. 228).

Stand der
Zielerreichung

Nach DRS 20.56 soll im Rahmen des Wirtschaftsberichts zudem eine Aussage zum Stand der Erreichung der strategischen Ziele gemacht werden, wenn der Lagebericht des Unternehmens eine freiwillige Strategieberichterstattung enthält. Informationen zur *Zielerreichung* dienen dem Berichtsadressaten insbesondere zur Plausibilisierung von Entscheidungen des Managements und der Strategiewahl früherer Perioden. Die Art und Weise, auf die der Zielerreichungsgrad dargestellt werden kann, orientiert sich an der Ausprägung des jeweiligen Ziels. So kann der Stand der Erreichung eines finanziel-

len Ziels i.d.R. vergleichsweise einfach monetär abgebildet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn strategische Ziele des Unternehmens durch Verknüpfung mit einer Steuerungskennzahl (vgl. Abschnitt B.2.3) oder einem finanziellen Leistungsindikator (vgl. Abschnitt B.3.2.4) operationalisiert werden. In diesem Fall ist auf die Konsistenz der Ausführungen im Bericht zu den Grundlagen des Unternehmens, im Wirtschaftsbericht sowie im Prognosebericht zu achten.

Praxisbeispiel: BASF

Wie 2015 festgelegt, wollten wir im Durchschnitt beim Umsatz eine leicht höhere und beim EBITDA eine deutlich höhere Steigerungsrate als die globale Chemieproduktion (ohne Pharma; 2018: 2,7%; durchschnittliche Veränderung zu 2015: 3,3%) erreichen sowie eine signifikante Prämie auf unsere Kapitalkosten erwirtschaften. Darüber hinaus war es unser Ziel, in jedem Jahr einen hohen Free Cashflow zu generieren und die Dividende zu steigern oder sie zumindest auf dem Vorjahresniveau zu halten.

	2018	Veränderung zu 2017	Durchschnittliche Veränderung zu 2015 ⁴
Umsatz³	62,7 Mrd. €	2,4%	3,3%
EBITDA³	9,2 Mrd. €	-14,9%	3,8%
Gezahlte Dividende je Aktie	3,10 €	0,10 €	
Prämie auf die Kapitalkosten	0,8 Mrd. €		
Free Cashflow	4,0 Mrd. €		

³ Die durchschnittliche Veränderung wurde ermittelt aus den Veränderungen der nicht angepassten Werte von 2015 bis 2017 und der Veränderung der angepassten Werte 2018 zu 2017. Damit approximieren wir die durchschnittliche Veränderung auf jeweils vergleichbarer Basis. Der Wert berücksichtigt jedoch nicht den strukturellen Rückgang von Umsatz und EBITDA durch die Einstufung des Öl-und-Gas-Geschäfts als nicht fortgeführtes Geschäft.

⁴ Basis 2015: ohne Berücksichtigung des an Gazprom abgegebenen Gashandels- und Gasspeichergeschäfts

(Quelle: BASF SE, Geschäftsbericht 2018, S. 23)

Etwas schwieriger stellen sich hingegen die Angaben zum Zielerreichungsgrad bei nichtfinanziellen Zielen dar. Hier kann die Zielerreichung – je nach Ziel – z.B. prozentual, in Form erreichter Meilensteine, abgeschlossener Projektphasen oder rein deskriptiv dargestellt werden.

Praxisbeispiel: BASF

	Ziel 2021	Stand Ende 2018
Anteil von Frauen in Führungspositionen mit disziplinarischer Führungsverantwortung	22–24 %	21,7 %
	Langfristige Ziele	
Internationalität der Senior Executives ⁵	Erhöhung des Anteils von Senior Executives aus anderen Ländern als Deutschland (Basisjahr 2003: 30 %)	40,4 %
Senior Executives mit internationaler Erfahrung	Anteil an Senior Executives mit internationaler Erfahrung über 80 %	85,4 %

⁵ Der Begriff »Senior Executives« umfasst die Führungsebenen 1 bis 4, wobei die Ebene 1 die Mitglieder des Vorstands bezeichnet. Daneben können Mitarbeiter aufgrund besonderer Expertise auch individuell den Status »Senior Executive« erhalten.

(Quelle: BASF SE, Geschäftsbericht 2018, S. 23)

3.2.3 Darstellung und Analyse der Lage

Gesamt- und Teillagen

Einen wesentlichen Bestandteil der Darstellung und Analyse der Gesamtlage des Unternehmens stellen Darstellung und Analyse der einzelnen Teillagen, d. h. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage), dar. Um dem Adressaten ein umfassendes Bild von der Lage des Unternehmens zu vermitteln, sind die Angaben zur VFE-Lage jedoch um weiterführende Informationen zu ergänzen, welche sich größtenteils aus der Weiterführung der Angaben zur Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs ergeben und in ihrer unternehmensspezifischen Ausprägung *stark variieren*. Da Darstellung, Analyse und Beurteilung der Lage sowie der einzelnen Teillagen hierbei oftmals eng miteinander verbunden sind, wird sich eine derartige Berichterstattung in der Praxis nur selten exakt einem der Bereiche zuordnen lassen. Entsprechend differenziert DRS 20 seine Angabeerfordernisse hierzu auch nur in geringem Umfang. Die Daten werden dabei – ähnlich wie beim Geschäftsverlauf – anhand der funktional gegliederten Unternehmensbereiche strukturiert. Aufgrund der starken Verzahnung von Geschäftsverlauf und Lage können deren Darstellung und Analyse ebenfalls zusammen erfolgen (Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 63).

Zeitliche Vergleichbarkeit

Nach DRS 20.64 sind auch Faktoren zu berücksichtigen, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen oder bewirken, dass von der berichteten Lage möglicherweise nicht auf die zukünftige Lage des Unternehmens geschlossen werden kann. Derartige Faktoren können einmalig auftreten, sodass die Lage zum Stichtag z. B. aufgrund eines einmaligen, außerordentlichen Ereignisses beeinflusst worden sein kann und ein sinnvoller Vergleich der

Lage des Unternehmens mit der in den Vorjahren oder eine Fortschreibung in die Zukunft unmöglich ist. Aber auch radikal veränderte interne wie externe Gegebenheiten können in diesem Zusammenhang genannt werden.

BEISPIEL

Beeinträchtigung des Zeitvergleichs

Das Auslaufen eines langfristigen Liefervertrags mit Festpreisbindung zum Ende eines Geschäftsjahres, der vor einigen Jahren mit einem Rohstofflieferanten abgeschlossen wurde, kann dazu führen, dass bei stark steigenden Rohstoffpreisen von der Lage zum Ende des Geschäftsjahres nicht mehr auf die (Ertrags-)Lage in den künftigen Jahren geschlossen werden kann. Hieraus könnte demnach eine Berichtspflicht erwachsen, wenn aus dem Sachverhalt ein bedeutender Einfluss auf die Lage resultiert.

Während die gesetzlichen Regelungen keine Ausführungen zur inhaltlichen Gestaltung der Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage enthalten, sind die konkretisierenden Angabepflichten hierzu in DRS 20 sehr detailliert geregelt (DRS 20.65–100). Im Fokus steht dabei die Vermittlung zeitpunktbezogener Informationen zum Abschlussstichtag (DRS 20.64). VFE-Lage

3.2.3.1 Ertragslage

Das wesentliche Ziel der Darstellung und Analyse der Ertragslage ist es, dem Adressaten eine möglichst *aussagekräftige Projektion zukünftiger Ergebnisse* zu ermöglichen. Dabei wird im Rahmen einer retrospektiven Betrachtung die Fähigkeit des Unternehmens beurteilt, zukünftig Erfolge zu erwirtschaften. Aussagekräftige Erkenntnisse über Entstehung, Aufteilung und Nachhaltigkeit des Erfolgs lassen sich dabei anhand einer Untersuchung von Höhe, Quellen und Struktur des Erfolgs erzielen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Erträgen und Aufwendungen, die dem Periodenergebnis zugrunde liegen.

Ertragskraft des Unternehmens

»Um ein nachhaltiges Ergebnis für meine Analysen ermitteln zu können, benötige ich Angaben zu ungewöhnlichen, nicht wiederkehrenden Ereignissen. Ohne diese Informationen könnte ich die notwendigen Bereinigungen des Zahlenmaterials nicht durchführen. DRS 20 fordert detaillierte Angaben zu Erfolgs-, Liquiditäts- und Bestandsgrößen, die den Analysten bei der Aufbereitung der Daten unterstützen.«

Ingo Speich, Analyst, Deka Investment GmbH

Im Mittelpunkt der Ausführungen zur Ertragslage stehen gem. DRS 20.65 die Darstellung, Analyse und Beurteilung der wesentlichen Erfolgsquellen des Unternehmens sowie deren Veränderung im abgelaufenen Geschäftsjahr. Auch auf die Ursachen etwaiger Veränderungen ist dabei einzugehen. Dies beinhaltet die *Vermittlung grundlegender Entwicklungs-*

Wesentliche Erfolgsquellen

trends sowie die (quantitative) Identifikation ungewöhnlicher/nicht wiederkehrender Ereignisse mit nachhaltigem Einfluss auf die Ertragslage des Unternehmens (DRS 20.66). Der Quantifizierung des Einflusses ungewöhnlicher/nicht wiederkehrender Ereignisse auf die Entwicklung des Ergebnisses kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da auf diese Weise Sondereinflüsse identifiziert werden können, die wiederum zur Ermittlung eines prognosefähigen, nachhaltigen Ergebnisses benötigt werden. DRS 20.67 schreibt außerdem eine Reihung der Einflussfaktoren auf die Veränderung der Ertragslage nach ihrer Bedeutung vor, sofern die Veränderung auf mehrere Faktoren zurückzuführen und die Rangreihung für den verständigen Adressaten wesentlich ist. Insbesondere der erstgenannte Aspekt dürfte im Gros der Fälle zu bejahen sein. Als Beispiele für derartige Einflussfaktoren nennt der Standard (DRS 20.68):

- a) Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen,
- b) Entwicklung von Patenten, Lizenzen oder Franchiseverträgen,
- c) starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern oder Kunden,
- d) Produkthaftung,
- e) Umweltschutzaufwendungen und mögliche Umweltschutzhaftung,
- f) Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, z.B. Einschränkung der Absatz- oder Beschaffungsmöglichkeiten,
- g) Wechselkursschwankungen oder unterschiedliche Inflationsraten bei Aufwendungen und Erträgen oder auf verschiedenen Märkten.

Auch bei den Auswirkungen der Coronapandemie handelt es sich um ein ungewöhnliches, voraussichtlich nicht regelmäßig wiederkehrendes Ereignis. Entsprechend sind im Falle der Wesentlichkeit auch diese Auswirkungen auf die Ertragslage gem. DRS 20.66 zu quantifizieren.

Umsatzerlöse Der Umsatz stellt regelmäßig einen wesentlichen Einflussfaktor der Ertragslage dar und ist daher nach DRS 20.69 anzugeben und zu analysieren. Entsprechend der bereits in §§ 285 Nr. 4 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB geforderten Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten sieht auch DRS 20.70 eine derartige Aufgliederung vor. Da an dieser Stelle aber keine Bezugnahme auf die einschlägigen Regelungen der §§ 285 Nr. 4 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 3 HGB stattfindet und der Standard stattdessen beispielhaft eine Segmentierung nach Produkten, Regionen oder Währungen vorschlägt, ist nicht von einer redundanten Information auszugehen. Auf Basis dieser Segmentierung ist auf wesentliche Einflüsse (z.B. Preis, Menge, Sortimentmix) gesondert einzugehen. Je nach Branche bzw. Geschäftsmodell kann es vorkommen, dass umsatzbezogene Angaben nur eine untergeordnete Aussagekraft besitzen. In diesem Fall ist die Angabe zum Umsatz durch eine gleichwertige Angabe zu ersetzen (DRS 20.71). Diese Regelung ist vor allem für Banken und Versicherungen von Bedeutung. So gibt beispielsweise die Commerzbank AG den Zinsüberschuss, die Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG die gebuchten Bruttobeiträge an (vgl. Commerzbank AG, Geschäfts-

bericht 2019, S. 76; Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Geschäftsbericht 2019, S. 56).

BEISPIEL

Umsatzanstieg im Energiesektor

Gründe für einen Umsatzanstieg im Energiesektor können beispielsweise Absatzsteigerungen aufgrund größeren Verbrauchs, aber auch Preisanhebungen sein. Zudem können hierbei positive Wechselkurseffekte eine Rolle spielen.

§ 276 Satz 1 HGB gewährt kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften größenabhängige Erleichterungen, die dazu beitragen, bestimmte GuV-Posten nicht offenzulegen. So können bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens die Posten § 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 HGB bei oder bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens die Posten § 275 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 HGB zu *einem Posten Rohergebnis zusammengefasst* werden, wodurch die Umsatzerlöse nicht gesondert ausgewiesen werden. Dies stellt eine Ausnahme vom Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 HGB dar (vgl. Fink/Zeyer 2013, S. 462 f.). Wird die Vereinfachungsregel in Anspruch genommen, unterliegen auch die erläuternden Anhangangaben zur GuV entsprechenden Erleichterungen. So sind z.B. die Materialaufwendungen nach § 285 Nr. 8a HGB (Umsatzkostenverfahren) nicht anzugeben, da auch die zugrundeliegende Größe in die saldierte Rohergebnisgröße einbezogen und nicht separat ausgewiesen wird. Bestimmte Auskunftsrechte schränken die Vereinfachungsregel ein (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2020, § 276, Rn. 2). Analog hierzu ist im Falle der Inanspruchnahme der Vereinfachung auch im Lagebericht lediglich auf die Saldogröße abzustellen. Eine weitergehende Aufteilung des Rohergebnisses in seine einzelnen Bestandteile würde dem Sinn der Vereinfachungsregelung zuwiderlaufen.

Größenabhängige Erleichterungen

Zudem ist die Auftragslage darzustellen und zu analysieren, sofern sie für den verständigen Adressaten wesentlich ist (DRS 20.72). Insbesondere im Großanlagenbau oder im Bereich der Langfristfertigung kommt entsprechenden Angaben zu Auftragseingang, -bestand oder -reichweite eine besondere Bedeutung zu. Diese werden in DRS 20.73 jedoch nur beispielhaft als Angaben zur Auftragslage aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2020 können auch etwaige Auswirkungen der Coronapandemie auf die Auftragslage eines Unternehmens eine Berichtspflicht nach DRS 20.72 f. auslösen.

Auftragslage

Praxisbeispiel: MAN

Auftragslage

Der europäische Lkw-Markt hat im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr leicht zugelegt, trübte sich aber im 2. Halbjahr zunehmend ein. Die brasilianische Wirtschaft setzte ihre wirtschaftliche Erholung 2019 mit leichtem Wachstum fort. Somit stieg auch die Lkw-Nachfrage weiter an und lag erheblich über dem Vorjahr. Der russische Lkw-Markt verschlechterte sich im Jahresverlauf weiter und ging 2019 gegenüber dem

Vorjahresvolumen leicht zurück. Die Nachfrage nach Bussen lag auf den für MAN relevanten Märkten insgesamt signifikant über dem Vorjahresniveau.

Im Jahr 2019 wurden bei MAN insgesamt 138 514 Fahrzeuge bestellt, d.h. 5 % weniger als im Vorjahr. Die Bestelltätigkeit als Frühindikator sich weiter abschwächender Märkte bei MAN Truck & Bus ging um 11 % zurück, vor allem in Europa, Indien und der Türkei. Bei MAN Latin America dagegen stieg der Auftragseingang infolge der konjunkturellen Erholung in Brasilien um 13 %.

Der Auftragsbestand der MAN Gruppe verringerte sich auf 3,5 Mrd. € (3,8 Mrd. €). Der Rückgang entfiel vorwiegend auf MAN Truck & Bus.

(Quelle: MAN SE, Geschäftsbericht 2019, S. 33)

Wesentliche
Aufwendungen/
Erträge

Neben den umsatzbezogenen Angaben sind auch Angaben zu wesentlichen Aufwendungen und Erträgen zu machen, da auch diese für die Ermittlung eines nachhaltigen Ergebnisses erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind nach DRS 20.76 wesentliche *Inflations-/Wechselkurseinflüsse* auf die Entwicklung bedeutender GuV-Posten einzubeziehen. Dieser Angabepflicht kann z.B. dadurch nachgekommen werden, dass das Unternehmen Inflations- oder Wechselkurseinflüsse separat als Absolutbetrag oder als prozentualen Anteil an der Veränderung des jeweiligen GuV-Postens ausweist. Die SAP SE zeigt beispielsweise in ihrem Konzernlagebericht 2019 einen Umsatzanstieg von 1.399 Mio. € oder 6 % im Berichtsjahr. Dieser Anstieg beinhaltet ein Preis- und Mengenwachstum von 8 % und einen Rückgang aus Währungsveränderungen von 1 % (vgl. SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 104).

Zudem haben z.B. folgende Faktoren regelmäßig einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis (DRS 20.75):

- a) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung,
- b) Personalkosten und deren erwartete Entwicklung,
- c) Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- d) Preise und Konditionen der wichtigsten Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeit von Kunden und Zulieferern, Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- e) Rohstoff- und Energiekosten, inklusive Kosten von Umweltauflagen, und deren erwartete Entwicklung,
- f) Ursachen von Änderungen des Zins- oder Beteiligungsergebnisses,
- g) steuerliche Situation des Konzerns und seiner Gesellschaften, Entwicklung der Steuerquoten.

BEISPIEL

Anstieg sonstiger betrieblicher Erträge und Anstieg der Verwaltungskosten

Anstieg sonstiger betrieblicher Erträge: In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind regelmäßig Erlöse aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, aus der Auflösung von Rückstellungen oder aus Entschädigungszahlungen enthalten. Im abgelaufenen Geschäftsjahr erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Erträge um 15% von 1,20 Mio. € im Vorjahr auf 1,38 Mio. €. Verantwortlich hierfür waren der Verkauf zweier Großanlagen sowie die Auflösung einer Rückstellung für Prozessrisiken.

Anstieg der Verwaltungskosten: Die Verwaltungskosten stiegen im Berichtsjahr um 7,2% von 2,52 Mio. € auf 2,70 Mio. €. Diese Entwicklung ist überwiegend auf höhere Aufwendungen für IT-Dienstleistungen zurückzuführen.

Praxisbeispiel: Deutsche Post**Konzernumsatz steigt auch währungsbedingt**

Im Geschäftsjahr 2019 stieg der Konzernumsatz um 1.791 Mio. € auf 63.341 Mio. €, auch weil positive Währungseffekte ihn um 746 Mio. € erhöht haben. Der im Ausland erwirtschaftete Anteil am Umsatz veränderte sich von 69,5% auf 69,9%. Im vierten Quartal 2019 wuchs der Umsatz um 30 Mio. € auf 16.956 Mio. € [...].

(Quelle: Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2019, S.36)

DRS 20.77 fordert eine *bedingte Angabe* segmentierter Informationen zur Ertragslage. Segmentbezogene Daten
Segmentierte Angaben zur Ertragslage sind zu machen, wenn

1. der Abschluss des Unternehmens eine Segmentberichterstattung umfasst und
2. diese Angaben zur Ertragslage auf Segmentbasis enthält.

Veröffentlicht das Unternehmen eine (freiwillige) Segmentberichterstattung nach DRS 3, sind nach DRS 3.31 auf segmentierter Basis anzugeben:

- Segmentumsatzerlöse (extern und intersegmentär),
- Segmentergebnis, sowie darin enthaltene
 - Abschreibungen,
 - andere nicht zahlungswirksame Posten,
 - Ergebnisse aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen,
 - Erträge aus sonstigen Beteiligungen.

Je nachdem, welche Ergebnisgröße als Segmentergebnis verwendet wird, sind ggf. zusätzlich Zinsertrag und Zinsaufwand (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, DRS 3.32) und Ertragsteuern (Periodenergebnis, DRS 3.33) anzugeben.

Im Gegensatz dazu legt der künftig anzuwendende DRS 28 nur das Segmentergebnis als zwingend berichtspflichtige Angabe fest (DRS 28.33). Dem Management Approach folgend, definiert DRS 28 jedoch keine explizite Ergebnisgröße, sondern fordert den Ausweis des intern definierten Segmentergebnisses. Neben der verpflichtend anzugebenden Ergebnisgröße legen DRS 28.34 ff. bestimmte bedingte Berichtspflichten fest. Die auf das Segmentergebnis bezogenen Angaben sind immer dann zu machen, wenn die Werte (a) in der anzugebenden Segmentergebnisgröße enthalten sind oder (b) der Unternehmensleitung anderweitig regelmäßig berichtet und von dieser zur Steuerung des Unternehmens verwendet werden:

- Umsatzerlöse oder vergleichbare Erträge, jeweils separat mit Dritten und mit anderen Segmenten,
- Zinserträge und Zinsaufwendungen,
- planmäßige Abschreibungen,
- wesentliche sonstige Ertrags- und Aufwandsposten,
- Anteil am Jahresüberschuss/-fehlbetrag von at equity einbezogenen Unternehmen,
- Ertragsteueraufwand oder -ertrag und
- wesentliche nicht zahlungswirksame Posten (außer Abschreibungen).

Auch nach IFRS 8 richten sich die ergebnisbezogenen Angabeerfordernisse in der Segmentberichterstattung nach dem Management Approach. So ist nach IFRS 8.23 verpflichtend eine Segmentergebnisgröße zu berichten, die sich nach der zur internen Steuerung verwendeten Ergebnisgröße richtet (vgl. Fink/Ulbrich 2007, S.4; Kajüter/Barth 2007; Probst/Weller 2017, Rn. 137). Des Weiteren sind folgende Größen nur dann zu berichten, wenn sie in die Segmentergebnisgröße einfließen oder anderweitig in regelmäßigen Abständen an den Hauptentscheidungsträger (Chief Operating Decision Maker, i.d.R. den Vorstand einer Aktiengesellschaft oder die Geschäftsführung einer GmbH) berichtet werden:

- Umsatzerlöse (extern und intersegmentär),
- Zinserträge,
- Zinsaufwendungen,
- planmäßige Abschreibungen,
- wesentliche Ertrags-/Aufwandsposten,
- At-Equity-Anteil des Unternehmens am Gewinn/Verlust von assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen,
- Ertragsteueraufwand/-ertrag und
- wesentliche zahlungsunwirksame Posten (außerplanmäßige Abschreibungen).

3.2.3.2 Finanzlage

Die Angabepflichten zur Finanzlage gliedern sich nach DRS 20.78 in drei Teilbereiche: Kapitalstruktur, Investitionen und Liquidität. Entsprechend ist die Finanzlage des Unternehmens anhand dieser drei Teilbereiche darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen.

Untergliederung in Teilbereiche

Die in diesem Zusammenhang geforderte Darstellung der Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements hat nach DRS 20.K79 nur Verpflichtungscharakter, sofern das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist. Eine weitere Einschränkung erfährt diese Berichtspflicht dadurch, dass sie nur insoweit Wirkung entfaltet, wie sie für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist. In diesem Zusammenhang nennt DRS 20.K80 beispielhaft den Anteil der Absicherung von Nettopositionen in Fremdwährungen, die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, ein etwaiges Cash-Pooling, wesentliche Kreditbedingungen, einen angestrebten Börsengang oder die Dividendenpolitik des Unternehmens als mögliche Berichtsinhalte. Eine Beschreibung der Umsetzung der Ziele des Finanzmanagements und deren Auswirkung im abgelaufenen Geschäftsjahr ist dagegen nach DRS 20 nicht erforderlich.

Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements

Praxisbeispiel: Adidas

Finanzierungsgrundsätze des Unternehmens

Um jederzeit den Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens nachkommen zu können, ist das Hauptziel unserer Finanzierungsgrundsätze die Sicherstellung ausreichender Liquiditätsreserven bei gleichzeitiger Minimierung der Finanzaufwendungen. Die betriebliche Geschäftstätigkeit unserer Segmente und der daraus resultierende Mittelzufluss stellen die Hauptliquiditätsquelle für das Unternehmen dar. Die Liquiditätsprognose erfolgt anhand eines mehrjährigen Finanz- und Liquiditätsplans auf fortlaufender vierteljährlicher Basis. Alle Gesellschaften im Konsolidierungskreis werden darin einbezogen. Unser »In-House-Bank«-Konzept nutzt überschüssige Mittel der einzelnen Gesellschaften, um den Finanzierungsbedarf anderer Gesellschaften abzudecken. Dadurch reduzieren wir den externen Finanzierungsbedarf und optimieren unsere Nettozinsaufwendungen. Zudem können wir durch den Ausgleich unternehmensinterner Transaktionen über unternehmensinterne Finanzkonten externe Banktransaktionen und damit Bankgebühren reduzieren.

(Quelle: Adidas AG, Geschäftsbericht 2019, S. 115)

Kapitalstruktur

Darstellung und Analyse der Kapitalstruktur dienen dazu, die *Zusammensetzung* des dem Unternehmen *zur Verfügung gestellten Kapitals* nach seiner Art und Dauer aufzuzeigen. Dadurch soll der Berichtsadressat in die Lage versetzt werden, u.a. das Risiko einer möglichen Insolvenz durch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit abschätzen zu können.

Kapitalstruktur und Zahlungsfähigkeit

Finanzierungs-
quellen und
-konditionen

Im Mittelpunkt der Angaben zur Darstellung und Analyse der Kapitalstruktur stehen regelmäßig die wesentlichen externen wie internen Finanzierungsquellen des Unternehmens. In diesem Zusammenhang sind nach DRS 20.82 insbesondere Angaben zu Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur sowie anderen Konditionen der Verbindlichkeiten zu machen. Um die interperiodische Vergleichbarkeit zu verbessern, sind nach DRS 20.85 Änderungen von bedeutsamen Kreditkonditionen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen und zu erläutern. Die im Zusammenhang mit der Kapitalstruktur vorgeschriebenen Angaben können sich teilweise mit denen zur Liquidität des Unternehmens überschneiden. Entsprechend können die Angaben – sofern sinnvoll umsetzbar – zusammen gemacht werden.

Praxisbeispiel: Aareal Bank

Geldmarktverbindlichkeiten und Einlagen der Wohnungswirtschaft

Die Aareal Bank refinanziert sich im kurzfristigen Laufzeitbereich grundsätzlich sowohl über Einlagen von Kunden der Wohnungswirtschaft und von institutionellen Investoren als auch über Interbank- und Repo-Geschäfte. Letztere dienen hauptsächlich der Steuerung von Liquiditäts- und Cash-Positionen.

Der Aareal Bank stand zum 31. Dezember 2019 ein Einlagenvolumen aus dem Geschäft mit der Wohnungswirtschaft von 9,7 Mrd. € (31. Dezember 2018: 9,7 Mrd. €) zur Verfügung. Darüber hinaus gab es keine Repo-Geschäfte und keine Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesbank bzw. EZB.

(Quelle: Aareal Bank AG, Geschäftsbericht 2019, S. 54)

Praxisbeispiel: Osram

Kapitalstrukturkennzahlen

in Mio. €	30. September	
	2019	2018
EBITDA OSRAM (fortgeführte Geschäftsbereiche)	176	522
Nettofinanzschulden/Nettoliquidität	-350	-51
Nettofinanzschulden/Nettoliquidität im Verhältnis zu EBITDA	-2,0	-0,1
Angepasste Nettofinanzschulden/Nettoliquidität	-516	-213
Angepasste Nettofinanzschulden/Nettoliquidität im Verhältnis zu EBITDA	-2,9	-0,4

(Quelle: Osram Licht AG, Geschäftsbericht 2019, S. 30)

Des Weiteren ist nach DRS 20.83 auf wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des Berichtszeitraums (retrospektiv) sowie auf wesentliche Finanzierungsvorhaben (prospektiv) einzugehen. Zu den Finanzierungsmaßnahmen können z.B. Emissionen von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen, aber auch Änderungen von Kreditlinien zählen. Auch die (geplante) Aufnahme von Überbrückungskrediten als Folge der Coronapandemie im Geschäftsjahr 2020 kann zu den potenziellen Angaben zu Finanzierungsmaßnahmen zählen. Im Rahmen der Ergänzungsfunktion des Lageberichts sind auch Veränderungen außerbilanzieller Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen und zu analysieren (DRS 20.86). Ihre möglichen künftigen Auswirkungen sind zu analysieren, sofern diese einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens haben.

Finanzierungs-
maßnahmen

Praxisbeispiel: Hugo Boss

Kapitalstruktur und Finanzierung

HUGO BOSS hat seine finanzielle Flexibilität durch einen revolvingenden Konsortialkredit in Höhe von 450 Mio. EUR bis Oktober 2022 gesichert. Der Konsortialkreditvertrag enthält eine marktübliche Vereinbarung zur Einhaltung der Kennziffer (Covenant) der Finanzierungsstärke, die als Verhältnis von Nettoverschuldung zu operativem Gewinn (EBITDA vor Sondereffekten) definiert ist. Zum Bilanzstichtag befand sich die Kennzahl mit einem Wert von 0,2 weiterhin deutlich unter dem maximal zulässigen Höchstwert (31. Dezember 2018: 0,0). Die ursprünglich im Konsortialkreditvertrag festgelegte Ermittlung und einzuhaltende Höhe der Finanzierungsstärke schließt Auswirkungen etwaiger Änderungen von Bilanzierungsstandards auf die Kennziffer explizit aus. Somit bleibt sie auch von den Auswirkungen des seit 2019 anzuwendenden IFRS 16 auf die Kennzahl EBITDA vor Sondereffekten unberührt. Zum Bilanzstichtag wurde der Konsortialkredit nicht in Anspruch genommen (31. Dezember 2018: Inanspruchnahme in Höhe von 35 Mio. EUR). [...]

Zur weiteren Liquiditätssicherung verfügt der Konzern über bilaterale Kreditlinien im Gesamtvolumen von 227 Mio. EUR (31. Dezember 2018: 217 Mio. EUR), von denen aufgrund günstiger Zinskonditionen zum 31. Dezember 2019 215 Mio. EUR beansprucht wurden (31. Dezember 2018: 134 Mio. EUR). Die darin enthaltenen variabel verzinsten Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 115 Mio. EUR (31. Dezember 2018: 138 Mio. EUR) unterliegen größtenteils einer kurzfristigen Zinsbindung. Zum Bilanzstichtag waren 7 Mio. EUR dieser Verbindlichkeiten durch Zinsswaps gegen einen Zinsanstieg gesichert (31. Dezember 2018: 8 Mio. EUR). [...]

(Quelle: Hugo Boss AG, Geschäftsbericht 2019, S. 72)

DRS 20 enthält keine Verpflichtung, ein von einer Ratingagentur erstelltes Rating im Lagebericht darzustellen oder wertend zu beurteilen. Die Angabe einer etwaigen Einstufung der Kreditwürdigkeit des Unternehmens durch Rating-Agenturen sowie deren Verände-

Angaben
zum Rating

rung war für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen nach E-DRS 27.K86 noch vorgesehen. Aufgrund kritischer Stellungnahmen während der Kommentierungsphase wurde diese jedoch nicht in den finalen Standard übernommen. Zumindest für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ist die Angabe eines Ratings – sofern dieses intern bereits vorliegt – jedoch wünschenswert.

Praxisbeispiel: Deutsche Post AG

Kreditwürdigkeit des Konzerns unverändert

Unsere Kreditwürdigkeit wird von den beiden Rating-Agenturen Fitch Ratings (Fitch) und Moody's Investors Services (Moody's) unverändert mit »BBB+« beziehungsweise »A3« eingestuft. Auch der stabile Ausblick beider Rating-Agenturen ist weiterhin gültig. Mit diesen Ratings bleiben wir in der Transport- und Logistikbranche gut positioniert. [...]

(Quelle: Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2019, S. 41)

Investitionen

Kapital-
verwendung und
Finanzierung

Die Angaben zur Investitionstätigkeit des Unternehmens zielen darauf ab, die (geplante) *Verwendung des zur Verfügung gestellten Kapitals* zu verdeutlichen (vgl. Coenenberg/Haller/Schultze 2018, S. 1092). Im Rahmen der Analyse der Investitionstätigkeit sollen dem Berichtsadressaten somit der Zusammenhang zwischen Kapitalherkunft und -verwendung erläutert und die Grundlagen für die Liquiditätsbeurteilung gelegt werden.

Schwerpunkte
der Investitions-
tätigkeit

Im Hinblick auf die Investitionstätigkeit des Unternehmens sind nach DRS 20.87 Umfang und Zweck der wesentlichen im Berichtsjahr getätigten Investitionen darzustellen. Dem Adressaten soll sich daraus der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit des Unternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr und damit dessen Investitionspolitik erschließen. Damit wird primär eine retrospektive Sichtweise der Investitionstätigkeit vermittelt. Auch auf Fortführung und Abschluss bedeutender Investitionsvorhaben ist dabei einzugehen, unabhängig davon, ob es sich um Investitionen in Sachanlagevermögen, bilanziertes immaterielles Vermögen oder Finanzinvestitionen, z.B. in Beteiligungen, handelt (DRS 20.88). In diesem Kontext kann für das Geschäftsjahr 2020 beispielsweise auch ein erhöhter Grad an Unsicherheit hinsichtlich der Fortführung wesentlicher Investitionsvorhaben eine Berichtspflicht auslösen. Wichtig ist dabei insgesamt, dass die investitionsbezogenen Angaben zu immateriellem Vermögen ausdrücklich auf »bilanziertes« immaterielles Vermögen abstellen und damit nicht bilanziertes »Intellectual Capital« nicht verpflichtend Eingang in die Berichterstattung findet. Auf die Angaben zu Investitionen in immaterielles Vermögen kann verzichtet werden, wenn die entsprechenden Informationen bereits im F&E-Bericht (vgl. Abschnitt B.2.4) enthalten sind.

Praxisbeispiel: Hugo Boss

Investitionen

HUGO BOSS hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 192 Mio. EUR in Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte investiert (2018: 155 Mio. EUR). Das Investitionsvolumen war damit deutlich höher als im Vorjahr. Ausschlaggebend dafür waren vor allem höhere Investitionen in die Modernisierung des eigenen Einzelhandelsnetzwerks sowie selektive Storeeröffnungen. [...]

Mit einer Investitionssumme von 134 Mio. EUR bildete das eigene Einzelhandelsnetzwerk einen Schwerpunkt der Investitionstätigkeit (2018: 89 Mio. EUR). Dabei entfielen 77 Mio. EUR auf die Renovierung und Modernisierung bestehender Standorte (2018: 45 Mio. EUR). Im Mittelpunkt stand dabei die kontinuierliche Optimierung des weltweiten Einzelhandelsnetzwerks und die damit verbundene konsequente Modernisierung von BOSS Stores. So präsentiert sich seit vergangenem Oktober auch der weltweit größte BOSS Flagship-Store auf den Pariser Champs-Élysées im neuesten Storekonzept. Zusätzlich wurden 56 Mio. EUR in selektive Neueröffnungen eigener Einzelhandelsgeschäfte investiert (2018: 44 Mio. EUR). Ein deutlich zweistelliger Betrag entfiel dabei auf Investitionen für den Neubau des weltweit größten Outlets von HUGO BOSS am Standort Metzgingen, dessen Eröffnung im September 2019 erfolgte.

Die Investitionen in den Verwaltungsbereich beliefen sich im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 44 Mio. EUR (2018: 54 Mio. EUR). Darin enthalten sind vor allem Investitionen in die IT-Infrastruktur in Höhe von 34 Mio. EUR (2018: 36 Mio. EUR) sowie Investitionen in die Modernisierung von Verwaltungsgebäuden, auch im Zuge des Projekts »New Ways of Working«.

Sonstige Investitionen in die Produktions-, Logistik- und Vertriebsstruktur sowie in Forschung und Entwicklung beliefen sich 2019 auf 15 Mio. EUR (2018: 12 Mio. EUR). Der Anstieg zum Vorjahr ist hauptsächlich auf Investitionen in die Erweiterung der Logistikkapazitäten zurückzuführen, auch im Zusammenhang mit der Ausweitung von Online-Partnerschaften im Konzessionsmodell.

Die kumulierten Abschreibungen auf das Anlagevermögen unter Einbeziehung von aktivierten Eigenleistungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2019 auf 1.237 Mio. EUR. Ohne Berücksichtigung des IFRS 16 summierten sich die kumulierten Abschreibungen auf 1.017 Mio. EUR (2018: 963 Mio. EUR). Die bestehenden Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben beliefen sich zum 31. Dezember 2019 auf 0 Mio. EUR (31. Dezember 2018: 9 Mio. EUR).

(Quelle: Hugo Boss AG, Geschäftsbericht 2019, S. 74 f.)

Investitions-
verpflichtungen

Eine *prospektive Komponente* erhält die Berichterstattung dadurch, dass nach DRS 20.89 der Umfang der am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen und ihre geplante Finanzierung darzustellen sind. Die entsprechende Angabe ist nicht zwingend an das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung gekoppelt (DRS 20.90). Auch eine faktische Verpflichtung, nach der sich das Unternehmen der Durchführung der Investition aus wirtschaftlichen Gründen nicht entziehen kann, begründet hier eine Angabepflicht. Beispiele für Gründe, die in diesem Zusammenhang eine faktische Verpflichtung begründen, können die Aufrechterhaltung eines bestehenden Wachstumstrends oder die Einführung neuer Produkte sein.

BEISPIEL

Geplante Investitionen

Für das kommende Geschäftsjahr sieht die Kunterbunt AG Investitionen in Höhe von 1,7 Mio. € vor. Davon sind ca. 20 % für den Erhalt der bestehenden Produktionsanlagen vorgesehen, ca. 70 % dienen dem Ausbau des Geschäfts im europäischen Ausland. 10 % des geplanten Investitionsvolumens sind für verschiedene Portfoliomaßnahmen vorgesehen.

Segmentbezogene
Daten

Nach DRS 20.91 sind segmentierte Angaben zu Investitionen zu machen, wenn

1. der Abschluss des Unternehmens eine Segmentberichterstattung umfasst und
2. diese Angaben zu Investitionen auf Segmentbasis enthält.

Die Angabepflichten nach DRS 3 sind – im Gegensatz zu den Angaben nach DRS 28 oder IFRS 8 – hinsichtlich ihres Umfangs nicht an den Management Approach gekoppelt. Veröffentlicht das berichterstattende Unternehmen demnach eine (freiwillige) Segmentberichterstattung nach DRS 3, sind nach DRS 3.31 d) verpflichtend Angaben zu Investitionen in das langfristige Vermögen auf Segmentebene zu machen. Insofern resultiert hieraus auch die Pflicht zur Angabe segmentierter Informationen zu Investitionen im Rahmen der Lageberichterstattung. DRS 28.37 und IFRS 8.24 b) enthalten hingegen nur bedingte Angabepflichten zu Investitionen in das langfristige Segmentvermögen. So sind nur dann Angaben zum Betrag der Zugänge zu den langfristigen Vermögenswerten auf Segmentebene zu machen, wenn diese Daten in einer evtl. anzugebenden Segmentvermögensgröße enthalten sind oder in regelmäßigen Abständen zu Steuerungszwecken an die Konzernleitung bzw. den Hauptentscheidungsträger (Chief Operating Decision Maker, i.d.R. den Vorstand einer Aktiengesellschaft oder die Geschäftsführung einer GmbH) berichtet werden.

Praxisbeispiel: Deutsche Post

Die Deutsche Post AG weist in ihrer Segmentberichterstattung nach IFRS 8 im Rahmen des Konzernabschlusses eine Zeile »Capex« (Capital Expenditure) aus, in der – in Übereinstimmung mit der internen Berichterstattung – Zugänge an immateriellen Vermögenswerten (ohne Firmenwerte) und Sachanlagen ausgewiesen werden

(vgl. Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2019, S. 109). Entsprechend haben auch die Angaben zu Investitionen im Lagebericht segmentierte Daten zu enthalten. Für das Segment »Express« werden z.B. folgende Angaben gemacht:

[...] Im Unternehmensbereich Express haben wir in Gebäude und technische Ausstattung investiert. Ein weiterer Fokus lag auf der kontinuierlichen Instandhaltung und Erneuerung der Flugzeugflotte, inklusive weiterer Anzahlungen für die Erneuerung der interkontinentalen Express-Flugzeugflotten. [...]

(Quelle: Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2019, S. 44)

Liquidität

Illiquidität stellt den häufigsten Grund für Unternehmensinsolvenzen dar. Vor allem seit der Finanzkrise der Jahre 2007–2009 steht die Liquidität daher im Fokus der Lageberichtsadressaten. Darstellung und Analyse der Liquidität eines Unternehmens liefern Informationen, die den Adressaten bei der Beurteilung unterstützen, ob das Unternehmen dazu in der Lage ist bzw. sein wird, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Tatsächliche und künftige Zahlungsströme lassen sich allerdings erst anhand einer *dynamischen Liquiditätsbetrachtung* auf Basis einer Kapitalflussrechnung darstellen und analysieren. Die Kapitalflussrechnung unterscheidet zwischen Mittelflüssen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Daraus können Rückschlüsse auf die Innenfinanzierungskraft und die Verschuldungsfähigkeit, aber auch auf die Ertragskraft und den Unternehmenswert gezogen werden.

Sicherung der
Zahlungsfähigkeit

DRS 20.92 fordert die Darstellung und Analyse der Liquidität des Unternehmens, wobei die Fähigkeit des Unternehmens, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, im Mittelpunkt der Ausführungen steht (DRS 20.95). Diesbezügliche Engpässe – eingetreten oder absehbar – sind in besonderem Maße berichtspflichtig. Auch Maßnahmen zur Behebung derartiger Engpässe sind darzustellen. Besondere Bedeutung konnte diese Angabepflicht im Geschäftsjahr 2020 für Unternehmen erlangen, die sich aufgrund der Coronapandemie aktuellen Liquiditätsengpässen gegenübersehen oder diese bereits absehen konnten.

Liquiditäts-
situation

Liquiditätsanalysen sind nach DRS 20.93 anhand der Kapitalflussrechnung durchzuführen. Dabei ist eine Aufbereitung der entsprechenden Daten getrennt nach operativem, investivem und finanziellem Cashflow wünschenswert, wenn auch nicht vorgeschrieben. Nicht verpflichtend gefordert ist auch eine Erläuterung der Zuflüsse und Abflüsse liquider Zahlungsmittel inkl. besonderer Einflussfaktoren im abgelaufenen Geschäftsjahr. Derartige Angaben sind einer Analyse der Kapitalflussrechnung jedoch i.d.R. immanent.

Kapitalfluss-
rechnung als
zentrales Element

BEISPIEL

Cashflow aus Investitionstätigkeit

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit führte zu einem Mittelabfluss von 2,7 Mio. € (Vorjahr: 2,2 Mio. €). Der Anstieg resultierte im Wesentlichen aus gestiegenen Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände. Aber auch das erhöhte Volumen an Wertpapierkäufen trug zu dieser Entwicklung bei. Eine gegenläufige Wirkung hatte der Verkauf der Anteile an der Sale AG.

Allerdings wird dem Unternehmen auch die Möglichkeit gegeben, die Liquiditätsanalyse auf Basis der Kapitalflussrechnung durch eine anderweitige Analyse zu ersetzen, sofern eine solche Liquiditätsanalyse aufgrund des Geschäftsmodells des Unternehmens nicht sachgerecht ist (DRS 20.93). Als Beispiele für Unternehmen, auf die dies zutreffen kann, werden in DRS 20.94 Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen genannt. Anstatt über eine dezidierte Kapitalflussrechnung kann eine Liquiditätsanalyse beispielsweise anhand einer Untersuchung wesentlicher Mittelzu- und -abflüsse oder einschlägiger Liquiditätskennzahlen erfolgen (vgl. Kolb/Neubeck 2016a, S. 179). So stellt die Salzgitter AG in ihrem Konzernlagebericht 2019 beispielsweise verschiedene Liquiditäts- und Verschuldungskennzahlen wie die Zahlungsbereitschaft I und II, das Gearing oder die Nettofinanzposition im Mehrperiodenvergleich dar (vgl. Salzgitter AG, Geschäftsbericht 2019, S. 59) und leitet die Nettofinanzposition wie im folgenden Praxisbeispiel dargestellt über.

Praxisbeispiel: Salzgitter

Nettofinanzposition = Geldanlagen – Finanzschulden der Nettofinanzposition

in Mio. €	31.12.2019	31.12.2018
Finanzmittel gemäß Bilanz	700,5	555,6
+ zu Handelszwecken gehaltene Zertifikate	0,0	200,0
+ sonstige Geldanlagen ¹⁾	96,5	878,3
= Geldanlagen	797,0	878,3
Finanzschulden gemäß Bilanz	1.067,2	718,0
– Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverträgen, Verbindlichkeiten aus Finanzierung und sonstigen Finanzschulden	130,4	31,3
= Finanzschulden der Nettofinanzposition	936,8	686,7
Nettofinanzposition	-139,8	191,6

¹⁾ Wertpapiere, Ausleihungen ohne Wertberichtigungen (43,1 Mio. €; Vorjahr: 52,7 Mio. €) und inkl. sonstige Geldanlagen, die unter den sonstigen Forderungen und Vermögenswerten ausgewiesen werden (2,5 Mio. €; Vorjahr: 2,5 Mio. €).

Die Nettofinanzposition von –140 Mio. € hat gegenüber 2018 (192 Mio. €) signifikant abgenommen. Dies ist insbesondere auf die Aufstockung der Beteiligung an der Aurubis AG sowie die Fortführung der strategischen Investitionsprojekte zurückzuführen. Den reduzierten Geldanlagen einschließlich der Wertpapiere (797 Mio. €) standen zum Geschäftsjahresende deutlich gestiegene Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten von 937 Mio. € (2018: 687 Mio. €) gegenüber. Letztere enthalten 151 Mio. € Nominalverpflichtungen aus Anleihen, die in der Bilanz nur mit ihrem Barwert enthalten sind. Verpflichtungen aus Leasingverträgen, die durch die Erstanwendung von IFRS 16 deutlich höher sind als im Vorjahr, werden nicht in der Nettofinanzposition berücksichtigt.

(Quelle: Salzgitter AG, Geschäftsbericht 2019, S. 57)

Nach DRS 20.96 ist zudem auf Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen hinzuweisen, jedoch unter der Beschränkung, dass diese umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen mit erheblicher Liquiditätswirkung auslösen können. Schließlich sind nach DRS 20.98 Verfügbarkeitsbeschränkungen in Bezug auf das Kapital darzustellen.

Vertrags-
konditionen mit
Liquiditäts-
wirkung

3.2.3.3 Vermögenslage

DRS 20 definiert nicht, was unter dem Vermögen zu verstehen ist. Damit bleibt die Frage offen, ob es sich hier um das bilanzielle Vermögen i.S.v. Vermögensgegenständen (HGB) oder Vermögenswerten (IFRS) handelt oder ob ein weiter gefasster Vermögensbegriff unterstellt werden soll. Im Sinne der Ergänzungsfunktion des Lageberichts zum Abschluss können sich die Angaben zur Vermögenslage jedoch nicht ausschließlich auf bilanzielles Vermögen beziehen. Vielmehr sind für die Darstellung, Analyse und Beurteilung der Vermögenslage insbesondere auch Angaben zu außerbilanziellen Sachverhalten zu machen, die *nicht unmittelbar aus dem Abschluss* hervorgehen.

Vermögensbegriff

Darstellung und Analyse der Vermögensstruktur zielen darauf ab, Art und Zusammensetzung des Vermögens abzubilden und daraus Aussagen über die Bindungsdauer des Vermögens abzuleiten. Die Fristigkeit des Vermögens lässt wiederum Aussagen über die Flexibilität und damit auch die finanzielle Stabilität des Unternehmens zu. Je kurzfristiger demnach die Vermögensbindung, desto höher ist das Liquiditätspotenzial des Vermögens und damit auch die Anpassungsfähigkeit des Unternehmens an strukturelle und beschäftigungsbezogene Veränderungen (vgl. Coenenberg/Haller/Schultze 2018, S. 1093 f.).

Fristigkeit und
finanzielle
Stabilität

Die Ausführungen zu Angabepflichten zur Vermögenslage sind in DRS 20 vergleichsweise kurz gehalten. So formuliert DRS 20.99 recht offen die Forderung, die Vermögenslage des Unternehmens darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Auf die grundsätzliche

Angabepflichten

Ausrichtung der Angabepflichten auf die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens wird in DRS 20 nicht verwiesen. Dies ist jedoch auch nicht zwingend erforderlich, da diese Abgrenzung im Bereich der Abschlussanalyse allgemein gebräuchlich ist (vgl. zu dieser Abgrenzung stellvertretend Baetge/Zülich 2002, Sp. 2518) und sich dem verständigen Adressaten entsprechend erschließen sollte.

Praxisbeispiel: Hugo Boss

Konzernbilanz (Kurzfassung) (in Mio. EUR)

	2019	Auswirkung IFRS 16	2019 Ohne Berücksichtigung des IFRS 16	2018
Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Nutzungsrechte an Leasingobjekten	1.592	877	714	574
Vorräte	627	0	627	618
Forderungen aus Lieferung und Leistung	216	0	216	214
Sonstige Vermögenswerte	310	8	303	305
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	133	0	133	147
Aktiva	2.877	885	1.993	1.858
Eigenkapital	1.002	-7	1.009	981
Rückstellungen und latente Steuern	190	1	189	179
Leasingverbindlichkeiten	957	957	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	315	0	315	295
Sonstige Verbindlichkeiten	196	-66	262	227
Finanzverbindlichkeiten	218	0	218	176
Passiva	2.877	885	1.993	1.858

(Quelle: Hugo Boss AG, Geschäftsbericht 2019, S. 69)

Da Darstellung und Analyse der Vermögenslage insbesondere auf Sachverhalte fokussieren, die nicht unmittelbar aus dem Abschluss hervorgehen, können u.a. Angaben zu stillen Reserven oder nicht bilanziertem Vermögen erforderlich sein (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 73). Bezogen auf stille Reserven können beispielsweise Angaben zur

Abschreibungspolitik oder zu wesentlichen Unterschieden zwischen Buch- und Zeitwerten bestimmter bilanzierter Vermögenspositionen gemacht werden. Aber auch Angaben zu nicht aktiviertem – aktivierungsfähigem oder nicht aktivierungsfähigem – Vermögen können in diesem Zusammenhang erforderlich sein. Hierunter können geleastes Vermögen, selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände oder sog. Intellectual Capital fallen. Aber auch Kennzahlen zur Vermögensstrukturanalyse können sich für die Ausführungen zur Analyse der Vermögenslage anbieten.

Praxisbeispiel: SAP

Nicht bilanzierte Vermögenswerte

Nicht bilanzierte (immaterielle) Vermögenswerte bilden die Grundlage für unseren gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg. In welchem Ausmaß dies der Fall ist, verdeutlicht ein Vergleich zwischen der Marktkapitalisierung der SAP SE (auf Basis aller ausgegebenen Aktien), die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 147,8 Mrd. € (2018: 106,8 Mrd. €) betrug, und dem bilanziellen Buchwert unseres Eigenkapitals in Höhe von 30,8 Mrd. € (2018: 28,9 Mrd. €). Damit beträgt der Marktwert unseres Eigenkapitals fast das Fünffache des Buchwertes. Diese Differenz ist insbesondere durch bestimmte intern generierte immaterielle Vermögenswerte zu erklären, die wir nach geltenden Rechnungslegungsvorschriften nicht oder nicht mit ihren Zeitwerten bilanzieren dürfen. Hierzu gehören beispielsweise unser Kundenkapital (SAP-eigener Kundenstamm und SAP-eigene Kundenbeziehungen), unsere Mitarbeiter und ihr Know-how, unser Partnernetzwerk, unsere selbst entwickelte Software, die Innovationsfähigkeit des Unternehmens, die von der SAP selbst aufgebauten Marken, allen voran die Marke SAP, sowie unsere Unternehmensorganisation. Gemessen am Börsenwert, basierend auf der Anzahl ausgegebener Aktien, war die SAP am 31. Dezember 2019 das wertvollste Unternehmen in Deutschland.

Im Jahr 2019 stieg unser Markenwert im Vergleich zum Jahr 2018. Die Marke SAP besetzte nach einer Studie von Interbrand in der Rangliste der weltweit wertvollsten Marken (Top 100 Best Global Brands) Rang 20 (2018: Rang 21). Im Vergleich mit anderen deutschen Markenwerten belegten wir damit hinter den Marken Mercedes-Benz und BMW Rang drei und im internationalen Vergleich mit anderen Unternehmen in der Branche »Business Services« Rang vier. 2019 bewertete Interbrand die Marke SAP auf 25,1 Mrd. US\$ und damit um 10 % höher als im Vorjahr (2018: 22,9 Mrd. US\$). BrandZ vergab in einer Studie (2019 BrandZ Top 100 Most Valuable Global Brands) den 16. Platz an die SAP. Entsprechend dieser Studie entspricht der Wert der Marke SAP 58 Mrd. US\$. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Anstieg von 4 %.

(Quelle: SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 103)

Praxisbeispiel: Evotec

Mehrperiodenübersicht zur Vermögenslage [Auszug]

in T€	31. Dez. 2015	31. Dez. 2016	31. Dez. 2017	31. Dez. 2018	31. Dez. 2019
Working Capital ⁴⁾	-9.187	-8.822	12.150	-39.036	-8.716
Liquidität dritten Grades ⁵⁾	2,96	2,31	0,73	1,27	2,62
Forderungsumschlag ⁶⁾	6,06	5,81	5,72	7,82	5,34
Anteil immaterielle Vermögenswerte an der Bilanzsumme	24,5%	33,6%	53,3%	44,5%	31,6%
Anteil Rückstellungen an der Bilanzsumme	15,3%	8,6%	5,9%	6,2%	4,7%
Eigenkapitalquote	64,8%	60,4%	49,7%	54,9%	40,4%

⁴⁾ Working Capital = Kurzfristige Vermögenswerte ohne Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Wertpapiere minus kurzfristige Verbindlichkeiten ohne Kreditverbindlichkeiten

⁵⁾ Liquidität dritten Grades = Kurzfristige Vermögenswerte / Kurzfristige Verbindlichkeiten

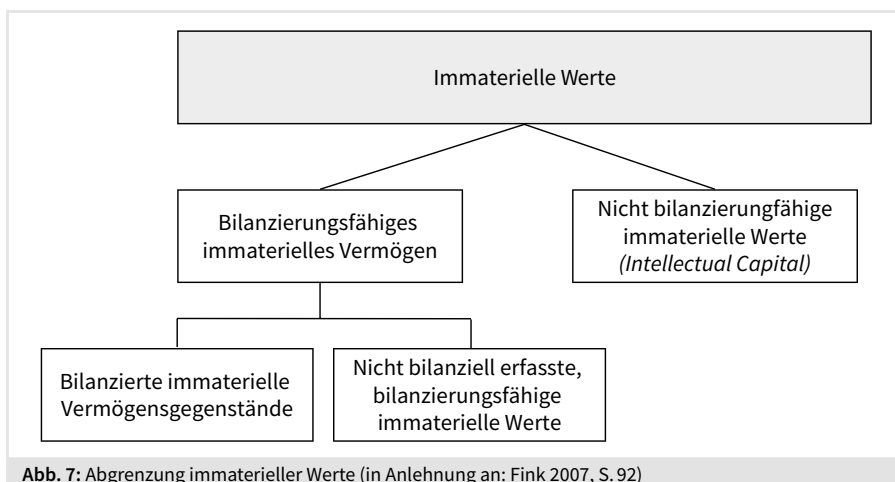
⁶⁾ Forderungsumschlag = Erlöse / Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inkl. verbund. Unternehmen

(Quelle: Evotec AG, Geschäftsbericht 2019, S. 59)

Bedeutung
immateriellen
Vermögens

Der Berichterstattung zu *immateriellem Vermögen* kommt seit einigen Jahren eine stetig steigende Bedeutung zu. Dies ist nicht zuletzt auf den Wandel der deutschen Wirtschaft von einer industrie- hin zu einer wissensbasierten Gesellschaft und die immer schneller fortschreitende Technisierung und Digitalisierung zurückzuführen (vgl. Fink/Scheffel 2012, S. 9). Dieser Entwicklung folgend, fokussieren auch das interne wie externe Rechnungswesen verstärkt auf eine angemessene Abbildung und Bewertung des immateriellen Vermögens (vgl. Maul/Menninger 2000, S. 529 ff.). Die handelsrechtliche Rechnungslegung hat die Bilanzierung immaterieller Werte bis in die jüngste Vergangenheit mit Verweis auf das Vorsichtsprinzip abgelehnt. International findet immaterielles Vermögen hingegen schon seit einiger Zeit – zumindest begrenzt – Eingang in die Finanzberichterstattung der Unternehmen. Erst mit dem BilMoG und der entsprechenden Änderung des § 248 Abs. 2 HGB, die eine Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände im Rahmen eines Wahlrechts ermöglichte, näherte sich das deutsche Bilanzrecht der internationalen Bilanzierungspraxis an (vgl. ausführlich Castedello/Kreher 2010, S. 65 ff.). Der weit gefasste Begriff der immateriellen Werte umfasst dabei sowohl bilanzierungsfähiges als auch nicht bilanzierungsfähiges immaterielles Vermögen. Bilanzierungsfähiges immaterielles Vermögen entspricht den nach HGB/IFRS als aktivierungsfähig einzustufenden immateriellen Vermögensgegenständen/Vermögenswerten, wobei es ohne Bedeutung ist, ob diese tatsächlich in die Bilanz aufgenommen wurden.

Nicht bilanzierungsfähige immaterielle Werte sind hingegen unter den Begriff des *Intellectual Capital* zu subsumieren (vgl. Abb. 7) und umfassen u.a. strategisch relevante Fähigkeiten des Unternehmens, die jedoch das Kriterium der Einzelbewertbarkeit und der Einzelverwertbarkeit immaterieller Vermögensgegenstände (noch) nicht hinreichend erfüllen (vgl. Haller/Dietrich 2001b, S. 1045; Wulf/Rentzsch 2013).

Intellectual
Capital

Eine umfassende, einheitliche und allgemein anerkannte Abgrenzung des Intellectual Capital existiert bis dato ebenso wenig wie eine entsprechende Klassifizierung seiner Bestandteile. So existieren weltweit verschiedenste Kategorisierungsansätze, die sich in unterschiedlichster Detailtiefe mit dem Thema auseinandersetzen (vgl. dazu ausführlich Fink 2007, S. 93 ff.).

Ein in Deutschland prominenter Kategorisierungsvorschlag für das Intellectual Capital wurde vom Arbeitskreis »Immaterielle Werte im Rechnungswesen« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. entwickelt (vgl. Arbeitskreis Immaterielle Werte im Rechnungswesen der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2001, S. 990 ff.). Danach werden als Kategorien des Intellectual Capital Humankapital (Human Capital), Kundenbeziehungen (Customer Capital), Lieferantenbeziehungen (Supplier Capital), Investor- und Kapitalmarktbeziehungen (Investor Capital), Organisations- und Verfahrensvorteile (Process Capital oder Innovation Capital) und Standortfaktoren (Location Capital) abgegrenzt. Aber auch einige der Kapitalarten, die das IIRC im Rahmen seines Integrated Reporting Framework vorschlägt, befassen sich mit nicht bilanzierungsfähigem immateriellem Vermögen. Beispielsweise kann im Rahmen des intellektuellen Kapitals über »Organisationskapital« berichtet werden, das sich aus der Struktur des Unternehmens, angewandten Prozessen oder verborgenem Wissen ergibt. Aber auch das Humankapital, welches aus den Kompetenzen, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitarbeiter

Kategorisierung
des Intellectual
Capital

sowie deren Motivation und Leistungsbereitschaft erwächst, kann ein Bestandteil der integrierten Berichterstattung sein.

Messung des
Intellectual
Capital

Neben der Kategorisierung und Erfassung immaterieller Werte stellt auch deren Bewertung bzw. Messung regelmäßig eine Herausforderung für das Unternehmen dar. Für den Adressaten sind derartige Informationen von besonderer Bedeutung, da diese auf Basis der derzeitigen Ausstattung des Unternehmens mit immateriellen Werten Rückschlüsse auf strategische Implikationen zulassen oder operativen Handlungsbedarf anzeigen. Aber auch die Aussagekraft der Treibergrößen immaterieller Werte darf hierbei nicht vernachlässigt werden, denn erst das Wissen zu den Gründen der Ausprägung oder Veränderung immateriellen Vermögens lässt verlässliche Entwicklungsprognosen zu. In diesem Kontext existiert eine Vielzahl von Verfahren zur Messung und Bewertung immaterieller Werte, deren Ergebnisse jedoch z.T. weitreichende Objektivierungsprobleme mit sich bringen.

Indikatoren des
Intellectual
Capital

Eine Auswahl in der Literatur diskutierter möglicher Leistungsindikatoren und deren Zuordnung zu den einzelnen Kategorien des Intellectual Capital findet sich in Tabelle 17.

Immaterieller Wert	Kategorisierung	Indikatoren (Beispiele)
Human Capital	Immaterielle Werte im Personalbereich, wie das im Personal/Management inhärente Wissen, deren Kompetenz, aber auch das Betriebsklima etc.	Mitarbeiterzufriedenheitsindex, Absenzzeiten, Mitarbeiterfluktuation, Berufserfahrung, Durchschnittsalter, Anteil Hochschulabsolventen, Anzahl Verbesserungsvorschläge, Ausgaben für Mitarbeitertraining, Anteil Mitarbeiter mit Belegschaftsaktien, Wertschöpfung je Mitarbeiter
Customer Capital	Immaterielle Werte im Absatzbereich des Unternehmens, z.B. Kundenlisten, Marktanteile, Kundenzufriedenheit, Abnahmeverträge, Marken etc.	Pünktlichkeitsrate, Service-Antwortzeit, fünf größte Kunden, Kundendiversifikation, Kundenzufriedenheitsindex, Kundenbefragung, Kundenbindungsindex, Bindung von Schlüsselkunden, Anteil Empfehlungskunden, Anteil Wiederholungskäufer, Anzahl Kundenreklamationen, Gewährleistungsansprüche, Qualitätsauszeichnungen, Marketingaufwendungen, Markenwert
Supplier Capital	Immaterielle Werte im Beschaffungsbereich des Unternehmens, so z.B. Verträge über den Bezug bestimmter knapper Rohstoffe etc.	Ausgaben für die Erschließung von Importquellen bzw. für den Erwerb von Importquoten, Lieferantenzufriedenheitsindex, Anzahl der Lieferanten, Outsourcing-Anteil

Immaterieller Wert	Kategorisierung	Indikatoren (Beispiele)
Investor Capital	Immaterielle Werte im Finanzbereich des Unternehmens, die zu günstigen Konditionen bei der Kapitalbeschaffung führen, z.B. ein Rating etc.	Aktionärszufriedenheitsindex, Börsenumsatz, Aktienliquidität, Publizitätsgüteindex, Rating, Value-at-Risk, Beta-Faktor
Process Capital	Immaterielle Werte im Organisationsbereich des Unternehmens, besonders bei der Ablauf-/Aufbauorganisation, z.B. ein besonderes Vertriebsnetz etc.	Defektraten, Ausschussquoten, Produktentwicklungszeiten, Produktionszeiten, Auftragsbearbeitungszeit, Kapazitätsauslastungsgrade, Qualitätsauszeichnungen
Location Capital	Immaterielle Werte, die sich aus dem Standort des Unternehmens ergeben, z.B. günstige Verkehrsanbindung, Steuervorteile etc.	Ausgaben für Aufbau der Infrastruktur, Alter der Betriebsstätten, Lohnniveau, Steuerquote, Marktabdeckung, Verkehrsanbindung, Verlinkungsdichte im Internet
Innovation Capital	Immaterielle Werte im Bereich Produkt-, Dienstleistungs- und Verfahrensinnovationen, z.B. neue Software, Patente, Filme, ungeschützte Rezepturen etc.	Ausgaben für Forschung und Entwicklung, Anzahl neuer Produkte/Patente, Anteil patentierter Produkte, Umsatzanteil von Neuprodukten, geplante Markteinführungen

Tab. 16: Abgrenzung immaterieller Werte (in Anlehnung an: Coenenberg/Haller/Schultze 2018, S. 1231)

In der praktischen Umsetzung steckt die Intellectual-Capital-Berichterstattung zwar teilweise noch in den Kinderschuhen. Aufgrund der wachsenden Bedeutung, die das immaterielle Vermögen für die Generierung künftiger Erfolge hat, lässt sich aus den Regelungen zur Lageberichterstattung implizit bereits eine Angabepflicht für wesentliche immaterielle Werte des Unternehmens ableiten (vgl. Haller/Dietrich 2001b, S. 1052). Allerdings führen die Objektivierungsprobleme bei der Kategorisierung und Bewertung des intellektuellen Kapitals dazu, dass entsprechende Angaben oftmals im nicht prüfungspflichtigen Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht werden.

Intellectual
Capital-Bericht-
erstattung

Praxisbeispiel: Deutsche Post

Schnelle und zuverlässige Zustellung von Briefen und Paketen

Nach Erhebungen des Qualitätsforschungsinstituts Quotas wurden im Berichtsjahr rund 92 % der Briefe innerhalb Deutschlands, die uns während der täglichen Annahmezeiten oder bis zur letzten Briefkastenleerung erreicht haben, dem Empfänger bereits am nächsten Tag zugestellt. Nach zwei Tagen erreichen rund 99 % den Adressaten. Damit liegen wir weit über den gesetzlichen Vorgaben von 80 % (E + 1) und 95 % (E + 2). Das von Quotas betriebene Messsystem wird jährlich durch den Technischen Überwachungsverein (TÜV) überprüft und zertifiziert. Die Laufzeiten der

internationalen Briefe werden von der International Post Corporation ermittelt. Hier zählen wir zu den führenden Postunternehmen, die sich für Laufzeitverbesserungen in den postalischen Netzwerken einsetzen. [...]

(Quelle: Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2019, S. 58)

Praxisbeispiel: Evotec

Nicht bilanziertes Vermögen/Verbindlichkeiten

Das Vermögen eines Unternehmens besteht nicht nur aus quantifizierbaren Komponenten, sondern auch aus Elementen, die nur qualitativ beschreibbar sind. Die Mitarbeiter des Unternehmens sind der wichtigste Wert, um den laufenden Geschäftsbetrieb und den Erfolg von Evotec zu gewährleisten (Details zu diesem Thema finden sich im »Gesonderten nicht-finanziellen Konzernbericht«, der auf der Internetseite des Unternehmens unter dem folgenden Link zur Verfügung steht: <https://www.evotec.com/de/invest/finanzpublikationen>).

Exzellente Kundenbeziehungen sind ebenso ein entscheidender Erfolgsfaktor für Evotec und daher ein wesentlicher Vermögenswert des Unternehmens. Seriosität, Verlässlichkeit und Kontinuität sind unentbehrliche Voraussetzungen für die Qualität der Kundenbeziehungen. Das Unternehmen verfügt nicht nur über eine gewachsene, langfristige Kundenbasis, sondern baut diese kontinuierlich durch die Akquise neuer Kunden aus.

Darüber hinaus sind die Qualität und Kontinuität von Evotecs Lieferantenbeziehungen Vermögenswerte von hoher Bedeutung für den Erfolg des Unternehmens. Evotec arbeitet weltweit mit etwa 2.500 Herstellern zusammen.

Mit ihrer breiten Marktakzeptanz und ihrer hohen Marktdurchdringung stellt die Marke Evotec einen immateriellen Wert für das Unternehmen dar. Das über Jahre erarbeitete positive Image der Marke sowohl bei Kunden, Herstellern als auch Mitarbeitern ist für den Geschäftserfolg des Unternehmens äußerst wichtig.

(Quelle: Evotec AG, Geschäftsbericht 2019, S. 58)

Ermöglichung von
Zeitvergleichen

Um zudem Zeitvergleiche zu ermöglichen und die Verbindung zum Geschäftsverlauf herzustellen, fordert DRS 20.100 die Darstellung der Auswirkungen wesentlicher Erhöhungen/Minderungen des Vermögens auf die Vermögenslage. Implizit beinhaltet dies auch die Darstellung wesentlicher Abweichungen gegenüber dem Vorjahr, was allerdings nicht explizit gefordert wird.

BEISPIEL

Angaben zu wesentlichen Minderungen des Vermögens

Das Umlaufvermögen verringerte sich im Geschäftsjahr um 21 %. Die Gründe hierfür sind im Wesentlichen die Bemühungen zur Verringerung der Lagerbestände sowie die Verkürzung der Zahlungsziele bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Teilweise wurde dieser Effekt durch Umbuchungen von technischen Anlagen und Maschinen aus dem Anlagevermögen kompensiert, die zum Verkauf bestimmt sind. Insgesamt verringerte sich dadurch die Bilanzsumme um 3,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Nach DRS 20.100 sind außerdem Inflations- und Wechselkurseinflüsse darzustellen und zu erläutern, allerdings nur, wenn diese einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe hatten.

Inflations-/
Wechselkurs-
einflüsse

Praxisbeispiel: Daimler

Die Bilanzsumme stieg im Vergleich zum 31. Dezember 2018 von 281,6 Mrd. € auf 302,4 Mrd. €; im Anstieg sind 3,1 Mrd. € Effekte aus der Währungsumrechnung enthalten. Währungsbereinigt war ein Anstieg von 17,7 Mrd. € zu verzeichnen. Von der Bilanzsumme entfielen 174,8 (i.V. 165,3) Mrd. € auf Daimler Mobility; dies entsprach 58 % aller Vermögenswerte im Daimler-Konzern (i.V. 59 %). [...]

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 86)

3.2.4 Leistungsindikatoren**3.2.4.1 Grundlagen**

In Übereinstimmung mit dem Gesetzestext fordern auch DRS 20.101 und 105, in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens die *bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren* einzubeziehen. In begrifflicher Hinsicht ist zu beachten, dass der Gesetzgeber in §§ 289, 289c bzw. 315, 315c den Begriff des Leistungsindikators und nicht den der Kennzahl verwendet. Während Kennzahlen stets quantitative, verdichtete Maßgrößen darstellen (DRS 20.11), definiert DRS 20 einen Leistungsindikator als eine Größe, die der Beurteilung eines Aspekts der Leistung eines Unternehmens dient, wobei diese Größe qualitativ oder quantitativ sein kann. Bereits die Möglichkeit auch der qualitativen Ausprägung eines Leistungsindikators unterscheidet diesen definitorisch von dem auf quantitative Maßgrößen begrenzten Kennzahlenbegriff. Entsprechend sind Kennzahlen im klassischen Sinne als eine Teilmenge der weiter gefassten Leistungsindikatoren zu verstehen. In der Literatur findet sich mit Blick auf insbesondere nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zudem der Hinweis, dass diese zwar für das Verständnis der

Leistungsindikator
vs. Kennzahl

wirtschaftlichen Lage des Unternehmens notwendige Einflussfaktoren darstellen, jedoch nicht in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Messbarkeit zu verstehen sind (vgl. Paetzmann 2019a, § 289 Tz. 99). Allerdings bleibt diese Definition vergleichsweise unpräzise. In der englischen Diktion wird für die bedeutsamsten Leistungsindikatoren i. d. R. der Begriff der »Key Performance Indicators« verwendet, der ähnlich auch im PS1 MC Anwendung findet (vgl. Abschnitt A.4.2.2).

»Mit der Berichterstattung zu finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wird gezeigt, welche Werttreiber einen wesentlichen Einfluss auf das Geschäft haben und wie diese gemessen werden. Im Internetgeschäft sind je nach Unternehmensphase andere nichtfinanzielle Leistungsindikatoren aussagekräftig. Für die Steuerung von Internet Start-ups werden daher beispielsweise traffic-bezogene Leistungsindikatoren, wie z.B. Anzahl der Besucher auf der Internetseite, verwendet. In einer reiferen Phase befindliche Internetunternehmen werden hingegen eher über Leistungsindikatoren gesteuert, die sich auf die »conversion rate« beziehen, z.B. Bestellungen pro Besucher, Bestellungen je registrierter User etc. In Verbindung mit den Angaben im Prognosebericht kann der Leser die Entwicklung der wesentlichen Werttreiber verfolgen und beurteilen.«

Tobias Kraus, Leiter Grundsätze Bilanzierungsfragen, Holtzbrinck Publishing Group

Finanzielle vs.
nichtfinanzielle
Leistungs-
indikatoren

Die §§ 289 bzw. 315 i.V.m. 289c bzw. 315c HGB unterscheiden hinsichtlich der Angabepflichten zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Eine konkrete Definition oder Abgrenzung finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren enthalten weder der Gesetzestext noch DRS 20. *Finanzielle Leistungsindikatoren* werden in der einschlägigen Fachliteratur i. d. R. als Synonym klassischer Kennzahlen, wie sie aus der Jahresabschlussanalyse bekannt sind, verstanden (vgl. so z.B. Hoffmann/Lüdenbach 2020, § 289 Tz. 30). Damit sind finanzielle Leistungsindikatoren – wie Kennzahlen – als hochverdichtete Maßgrößen (Verhältnis- oder absolute Zahlen) mit numerischer Ausprägung zu verstehen (vgl. Dellmann 2002, Sp. 941; Küting/Weber 2015, S. 51). Darauf lässt auch die Begründung zum Reg-E BilReG schließen, wonach u. a. Ergebnisentwicklung, Ergebniskomponenten, Liquidität oder Kapitalausstattung zu den finanziellen Leistungsindikatoren zählen (vgl. BT-Drucks. 15/3419, S. 30). Eine zu enge Begrenzung auf lediglich die Finanzlage betreffende Kennzahlen – wie aus der Verwendung des Adjektivs »finanziell« ggf. abgeleitet werden könnte – wäre dabei jedoch nicht sachgerecht. Vielmehr ist eine angloamerikanisch geprägte Sichtweise zugrunde zu legen, die den Begriff »finanziell« i. S. einer wertmäßigen, monetären Ausprägung auslegt und damit auch den Bezug zum Rechnungswesen – extern wie intern – betont (vgl. Greinert 2004, S. 53 f.; Fisch/Mujkanovic 2015, S. 213 f.; Grottel 2020a, § 315 Tz. 91). Finanzielle Leistungsindikatoren können demnach oftmals direkt oder indirekt aus dem Jahresabschluss und seinen Bestandteilen ermittelt werden. Allerdings qualifizieren grundsätzlich auch angepasste bzw. bereinigte Kennzahlen – sog. alternative Leistungskennzahlen oder Non-GAAP Measures (vgl. Abschnitt B.1.4) – aus dem internen Rechnungswesen oder einem nicht dem Abschluss zugrunde liegenden Rechnungslegungssystem als finanzielle Leistungsindikatoren. DRS 20.103 nennt in diesem Zusammenhang als Beispiele für finanzielle Leistungsindika-

toren in einer nicht abschließenden Aufzählung Eigenkapitalrendite, Gesamtkapitalrendite, Umsatzrendite, Cashflow, Working Capital, Investitionen in Sachanlagevermögen und in immaterielles Anlagevermögen, EBIT, EBITDA oder Wertbeitrag.

Im Gegensatz dazu fehlt den *nichtfinanziellen Leistungsindikatoren* der Bezug zu monetären Größen. Sie lassen sich weder aus dem Jahresabschluss und seinen Bestandteilen ableiten, noch in Geldeinheiten ausdrücken. In vielen Fällen scheidet auch eine allgemeine numerische Ausprägung aus, beispielsweise wenn die Mitarbeiterzufriedenheit in Kategorien wie »sehr zufrieden«, »eher zufrieden« etc. gemessen wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Quantifizierbarkeit nichtfinanzieller Leistungsindikatoren per se nicht möglich ist. So kann eine numerische Erfassung beispielsweise erfolgen, wenn die Kundenzufriedenheit nach einem Schulnotensystem (1 bis 6) oder die Mitarbeiterfluktuation prozentual erfasst wird.

DRS 20.107 nennt einige Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die teilweise auch einen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen:

- Kundenbelange (Indikatoren zu Kundenstamm, Kundenzufriedenheit etc.),
- Umweltbelange (Emissionswerte, Energieverbrauch etc.),
- Arbeitnehmerbelange (Indikatoren zu Mitarbeiterfluktuation, Mitarbeiterzufriedenheit, Betriebszugehörigkeit, Fortbildungsmaßnahmen etc.),
- Indikatoren zu Forschung und Entwicklung (sofern nicht bereits im F&E-Bericht enthalten) und
- gesellschaftliche Reputation (Indikatoren zu sozialem und kulturellem Engagement, Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung etc.).

Praxisbeispiel: E.ON

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter sind entscheidend für deren Wohlbefinden und damit auch für den unternehmerischen Erfolg von E.ON. Einige Mitarbeiter verrichten potenziell risikoreiche Arbeiten, etwa an Stromverteilnetzen. Strikte Sicherheitsstandards sind daher für E.ON von besonderer Bedeutung – denn Unfälle gefährden nicht nur die Gesundheit der Mitarbeiter, sondern haben möglicherweise auch Sachschäden, Arbeitsunterbrechungen und einen Reputationsverlust zur Folge. Durch den demografischen Wandel und ein sich schnell veränderndes Arbeitsumfeld muss E.ON außerdem die Bedürfnisse einer älter werdenden Belegschaft berücksichtigen und deren Arbeitsfähigkeit langfristig erhalten. Bei den Themen Sicherheit und Gesundheit verfolgt E.ON einen aktiven sowie präventiven Ansatz. Nach dem Prinzip »Null Toleranz für Unfälle« ist es E.ONs zentrales Ziel, Arbeitsunfälle von vornherein zu vermeiden. Zu einer Präventionskultur verpflichtet sich E.ON seit 2009 auch mit der Unterzeichnung des »Düsseldorf Statements« zur »Erklärung von Seoul über

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz« sowie der »Luxemburger Deklaration zur betrieblichen Gesundheitsförderung«. [...]

Maßgeblich für die Bewertung der Leistung im Bereich Arbeitssicherheit ist der »Total Recordable Injury Frequency Index« (TRIF). Er misst die Gesamtzahl aller gemeldeten arbeitsbedingten Unfälle und Berufserkrankungen. Seit 2011 bezieht E.ON dabei auch die Mitarbeiter der für das Unternehmen tätigen Vertragspartner ein (TRIF kombiniert). Viele der Einheiten setzen sich spezifische Jahresziele für den TRIF kombiniert im Rahmen ihrer HSE-Improvement-Pläne, um dem Ziel, alle Unfälle zu vermeiden, näherzukommen. Direkten Einfluss hat E.ON vorrangig auf die Reduzierung der Unfallereignisse der eigenen Mitarbeiter. Daher stellt E.ON im Folgenden die Entwicklung des sogenannten TRIF Mitarbeiter über die letzten Jahre dar.

Der TRIF Mitarbeiter lag 2019 mit 2,3 leicht unter dem Vorjahreswert von 2,5. Der TRIF der für E.ON tätigen Vertragspartner stieg von 2,1 auf 2,6. E.ON nimmt an, dass der Anstieg des TRIF von Auftragnehmern auf eine bessere Berichtskultur zurückzuführen ist. E.ON hat im Jahr 2019 intensiv daran gearbeitet, das Management der Auftragnehmer und damit das Wissen über die Unfälle, die sich während ihrer Arbeit für E.ON ereigneten, zu verbessern.

Bedauerlicherweise starben 2019 zwei Beschäftigte von Partnerfirmen und ein innogy-Mitarbeiter aufgrund von Unfällen. Nach jedem tödlichen Unfall leitet E.ON umgehend eine Untersuchung ein, um den genauen Hergang nachzuvollziehen. Zudem erfolgt innerhalb von 24 Stunden eine Meldung an den Vorstand der betroffenen Einheit und den Verantwortlichen im Konzernvorstand. Ziel ist es, die zugrunde liegenden Ursachen zu ermitteln und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um vergleichbare Unfälle in Zukunft zu verhindern. Die Gesundheitsquote der Mitarbeiter (einschließlich der Beschäftigten von innogy ab 1. Oktober 2019) lag 2019 bei 96,0 Prozent. Sie gibt die geplante Arbeitszeit abzüglich Ausfallzeit wegen Arbeitsunfähigkeit wieder und blieb 2019 erneut auf einem hohen Niveau (E.ON 2018: 96,3 Prozent).

(Quelle: E.On SE, Geschäftsbericht 2019, S. 94 ff.)

Dadurch, dass Gesetzgeber wie auch DRSC die Anforderungen an die Berichterstattung von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren – abgesehen von den größenbezogenen Einschränkungen der Berichtspflicht für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren – analog formulieren, wird ein sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Arten von Leistungsindikatoren hergestellt. Außerdem unterstreicht die »parallele Gestaltung der Berichtsanforderungen an finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren« (DRS 20.B26) die Bedeutung einer Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

Nach §§289 bzw. 315 Abs. 3 HGB ist der verpflichtende Einbezug der *bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren* in die Analyse von Geschäftsverlauf und Lage auf große Kapitalgesellschaften beschränkt. Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind damit von der Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren ausgenommen, können jedoch freiwillig hierüber berichten. §315 Abs. 3 HGB fordert die Berichterstattung zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren auch für den Konzernlagebericht. Allerdings hat eine Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren stets nur zu erfolgen, soweit diese *für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage von Bedeutung* sind (DRS 20.105). Diese Formulierung weicht durch die »Und«-Verknüpfung leicht vom Gesetzeswortlaut der §§289 bzw. 315 Abs. 3 HGB ab, der die Beschränkung auf für das Verständnis von Geschäftsverlauf *oder* Lage des Unternehmens erforderliche nichtfinanzielle Leistungsindikatoren bezieht.

Bedingte Berichtspflicht nichtfinanzieller Leistungsindikatoren

Eine Besonderheit ergibt sich zudem für die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung dadurch, dass die §§289c bzw. 315c Abs. 3 HGB die beschriebene Wesentlichkeitsbetrachtung um eine zusätzliche Dimension ergänzen (vgl. ausführlich Abschnitt B.8.4.1). Danach wird die Berichtspflicht nicht nur auf die Angaben begrenzt, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind, sondern zusätzlich (aufgrund einer »Sowie«-Verknüpfung) auf solche, die für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Belange erforderlich sind. In der Folge hat der Gesetzgeber bereits in der Begründung zum Reg-E des CSR-RUG angedeutet, dass in Bezug auf die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nicht mit einer Ausweitung der Berichtspflichten durch die Vorgaben des CSR-RUG zu rechnen ist (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 48 f.).

Im Zusammenspiel mit der kennzahlenbezogenen Berichterstattung zum Steuerungssystem des Unternehmens dürften sich aufgrund der Verknüpfung der angabepflichtigen Leistungsindikatoren mit der internen Steuerung des Unternehmens gem. DRS 20.102 bzw. 106 deutliche Überschneidungen bei den Angaben zum Steuerungssystem und denen zu v.a. den finanziellen Leistungsindikatoren ergeben (vgl. Philipps 2014, S. 138). Aufgrund der engen Verbindung zwischen der Berichterstattung zum Steuerungssystem und derjenigen zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren sollte darauf geachtet werden, dass die Zusammenhänge zwischen den Ausführungen zu den Grundlagen des Unternehmens und den Darstellungen im Wirtschaftsbericht nachvollziehbar sind und der »rote Faden« jederzeit erkennbar ist (vgl. Barth/Rahe/Rabenhorst 2014, S. 51). Zu beachten ist hierbei allerdings, dass sich der Anwendungsbereich der anzugebenden Kennzahlen gem. DRS 20.K45 von dem der angabepflichtigen Leistungsindikatoren gem. DRS 20.101 ff. unterscheidet (vgl. ausführlich Abschnitt B.2.3.2).

Wechselwirkungen mit den Angaben zum Steuerungssystem

3.2.4.2 Auswahl berichtspflichtiger Leistungsindikatoren

Bedeutung der
Wesentlichkeit

Inhaltlich sind in die Analyse von Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens *bedeutsamsten* finanziellen wie ggf. auch nicht-finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen (DRS 20.101, 105). Entsprechend der Begründung zum Reg-E BilReG sind damit die »hauptsächlichen [...] Leistungsmerkmale« (BT-Drucks. 15/3419, S.30) des Unternehmens in die Analyse von Geschäftsverlauf und Lage einzubeziehen. Dies unterstreicht die Bedeutung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bei der Auswahl der berichtspflichtigen Leistungsindikatoren. Dem Ziel der Lageberichterstattung gem. DRS 20.3 folgend, orientiert sich die Bedeutsamkeit eines Leistungsindikators nach der hier vertretenen Auffassung – sofern nicht durch den Gesetzeswortlaut eingeschränkt – daran, welche Informationen für die Vermittlung eines zutreffenden Bildes von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens mit ihren Chancen und Risiken erforderlich sind. Damit hängt die Art der berichtspflichtigen Leistungsindikatoren v.a. von Einflussfaktoren wie Unternehmensgröße, Branche, Diversifikationsgrad/Komplexität oder Kapitalmarkt-orientierung, aber auch von der Steuerungsphilosophie des Managements ab. In vielen Fällen kann es sich beispielsweise bei der internen Verwendung umfangreicher Kennzahlensysteme anbieten, das Hauptaugenmerk auf die verwendeten Spitzenkennzahlen bzw. die Key Performance Indicators zu legen. Allerdings können sich in praxi durchaus Unterschiede in der Wahrnehmung der Bedeutsamkeit von Leistungsindikatoren je nach Perspektive der betrachtenden Anspruchsgruppe ergeben. So können beispielsweise aus Sicht bestimmter Berichtsadressaten – z.B. einer NGO – andere Leistungsindikatoren bedeutsamst sein als aus Sicht der Unternehmensleitung (vgl. Kolb/Neubeck 2016a, S. 193).

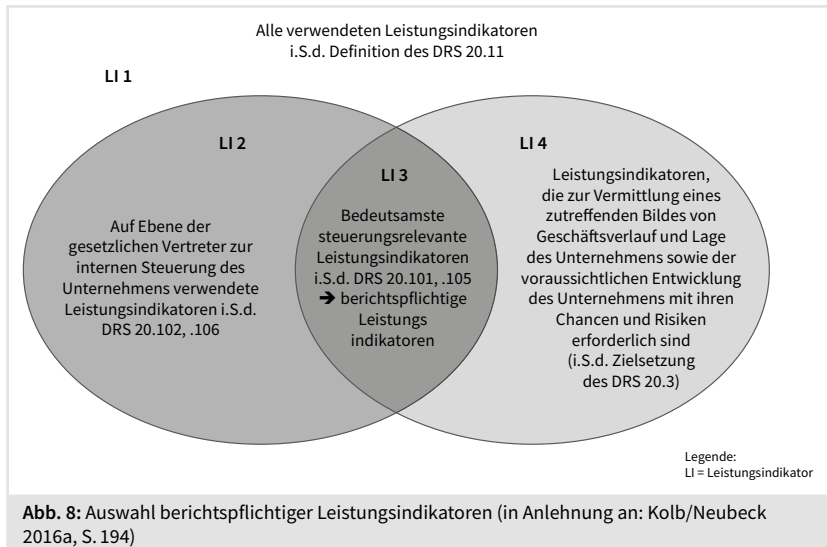
Interner
Steuerungsbezug

Mit DRS 20.102 bzw. 106 wird die Berichtspflicht i.S.d. *Management Approach* dahingehend eingegrenzt, dass es sich hierbei um die finanziellen bzw. nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu handeln hat, die auch zur internen Steuerung des Unternehmens verwendet werden. Damit wird hinsichtlich der zu berichtenden Leistungsindikatoren nicht nur die Spezifität der im Unternehmen verwendeten Größen berücksichtigt, sondern auch eine Zweitverwendung bereits zu Steuerungszwecken ermittelter Daten ermöglicht. Es wird auf diese Weise aber auch klargestellt, dass eine »Neudefinition« von Kennzahlen zum Zwecke der externen Berichterstattung nicht erfolgen darf, sondern dass hierfür ausschließlich intern zur Unternehmenssteuerung verwendete Größen heranzuziehen sind. Allerdings klärt DRS 20 nicht eindeutig, wie bzw. auf welcher Ebene in der Führungshierarchie des Unternehmens der interne Steuerungszweck abzugrenzen ist. Grundsätzlich ist – gerade auch vor dem Hintergrund der Fokussierung auf die bedeutsamsten Leistungsindikatoren – davon auszugehen, dass mit den steuerungsrelevanten Leistungsindikatoren i.S.d. DRS 20 diejenigen gemeint sind, die seitens der *gesetzlichen*

Vertreter des Unternehmens zur Entscheidungsfindung und Ressourcenallokation verwendet werden. Ist die Unternehmensleitung ressortbezogen aufgebaut, gibt es also spezifische Verantwortlichkeiten z.B. für die Ressorts Finanzen, Personal, Recht etc., ist bei der Auswahl der Leistungsindikatoren auch den spezifischen Bedürfnissen der einzelnen Mitglieder der Unternehmensleitung Rechnung zu tragen. So kann beispielsweise für einen Finanzvorstand eine Rentabilitätskennzahl die höchste Bedeutung haben, für einen Personalvorstand dagegen die Fluktuationsquote. In diesem Fall wären beide Kennzahlen als berichtspflichtige Leistungsindikatoren zu klassifizieren. Aber auch die Art der Steuerung in Holdingstrukturen – liegt also z.B. eine Managementholding vor, die die strategische Steuerung der Beteiligungsgesellschaften übernimmt, oder handelt es sich eher um eine Finanzholding, die ohne eigene Führungsaufgaben die Verwaltung und Finanzierung der Beteiligungen übernimmt – hat einen Einfluss auf die Art der Leistungsindikatoren, die zu Steuerungszwecken verwendet werden (vgl. Kolb/Neubeck 2016a, S. 215).

BEISPIEL

In der Index AG, einem Handelsunternehmen, werden verschiedene Leistungsindikatoren zur Entscheidungsfindung auf verschiedenen Ebenen herangezogen. So wird beispielsweise im Vertrieb unter den Außendienstmitarbeitern die Fluktuationsquote ermittelt, gemessen als Anzahl ausgeschiedener Mitarbeiter im Verhältnis zur durchschnittlichen Mitarbeiterzahl in der Abteilung (LI 1). Hieraus wird eine Einschätzung über die Führungsqualität des Vertriebsleiters sowie die allgemeine Mitarbeiterzufriedenheit in diesem Bereich abgeleitet. Auf Ebene des Vorstands findet dieser Leistungsindikator jedoch keine Berücksichtigung bei der Entscheidungsfindung. Daneben werden die finanziellen Leistungsindikatoren Handelsspanne (LI2) und EBIT (LI3) verwendet, die regelmäßig auch an den Vorstand berichtet und von diesem beurteilt werden. Auch die Ressourcenallokation auf die unterschiedlichen Produktbereiche des Unternehmens erfolgt anhand der Handelsspanne und des EBIT. Schließlich wird in der Index AG auch die Vertriebsintensität (LI 4) als Leistungsindikator herangezogen und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Wesentliche Entscheidungen werden an diesen Leistungsindikator jedoch nicht geknüpft.



Die Fluktuationsquote (LI 1) im Außendienst wird bei der Index AG zwar zu bestimmten Zwecken verwendet, allerdings wird sie weder zur Steuerung herangezogen, noch ist sie für das Verständnis von Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens sowie seiner voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken erforderlich. Eine Berichtspflicht im Rahmen der Lageberichterstattung ist für LI 1 entsprechend nicht abzuleiten. Sowohl Handelsspanne (LI 2) als auch EBIT (LI 3) werden dagegen auf Ebene der gesetzlichen Vertreter – hier des Vorstands – für Steuerungszwecke i.S.d. Entscheidungsfindung und Ressourcenallokation verwendet. Der Vorstand beschließt jedoch, nur LI 3 als bedeutsamsten Leistungsindikator heranzuziehen. Begründet wird diese Entscheidung damit, dass aufgrund des fehlenden Einbezugs verschiedener operativer Kostengrößen in die Ermittlung der Handelsspanne deren Relevanz für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage sowie voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens deutlich geringer ist als beim EBIT. In der Folge wird LI 2 – trotz Steuerungsrelevanz – nicht als einer der bedeutsamsten Leistungsindikatoren klassifiziert. Hinsichtlich der Vertriebsintensität (LI 4) kann in einem Handelsunternehmen schließlich durchaus davon ausgegangen werden, dass diese für das Verständnis von Geschäftsverlauf und Lage sowie der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens von Bedeutung ist. Allerdings werden in der Index AG keine wesentlichen Entscheidungen auf Vorstandsebene an diesen Leistungsindikator geknüpft, sodass eine Berichtspflicht auch für LI 4 ausscheidet.

Hinweise auf Steuerungsbezug

Mit Blick auf die Frage, in welchen Fällen ein finanzieller oder nichtfinanzieller Leistungsindikator zur Entscheidungsfindung und Ressourcenallokation genutzt wird und folglich als »zur internen Steuerung verwendet« anzusehen ist, geht die Fachliteratur davon aus, dass aus der Praxis der Unternehmenssteuerung verschiedenste Hinweise auf den inter-

nen Steuerungsbezug eines Leistungsindikators abgeleitet werden können (vgl. Rauch/Weigt 2018a, S. 184). So kann beispielsweise von einem Steuerungsbezug ausgegangen werden, wenn ein Leistungsindikator der internen Zielformulierung und der Analyse der Zielerreichung durch das Controlling zugrunde gelegt wird, er einer regelmäßigen Berichterstattung an sowie Kontrolle durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand unterliegt oder er als wesentlicher Parameter in das Vergütungssystem des Unternehmens für die Geschäftsführung bzw. den Vorstand integriert ist (vgl. Grottel 2020b, § 315 Rn. 94). Dabei erscheint es sachgerecht, bereits beim Vorliegen eines der beschriebenen Indizien von einer Steuerungsrelevanz auszugehen.

Praxisbeispiel: Daimler

Bedeutsamste Leistungsindikatoren

Bei der operativen finanziellen Leistungsmessung des Daimler-Konzerns stellen für uns neben dem EBIT und dem Umsatz auch der Free Cash Flow des Industriegeschäfts, die Investitionen sowie der Aufwand für Forschung und Entwicklung bedeutsamste finanzielle Leistungsindikatoren dar. Ergänzend sind für Daimler Mobility die Eigenkapitalrendite sowie das Neugeschäft bedeutsamste Leistungsindikatoren. Ab dem Geschäftsjahr 2020 wird die bereinigte Eigenkapitalrendite die Eigenkapitalrendite als bedeutsamsten Leistungsindikator für Daimler Mobility ersetzen.

Zusätzlich zu den finanziellen Größen nutzen wir verschiedene nichtfinanzielle Größen für die Steuerung des Unternehmens. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Absatz unserer automobilen Geschäftsfelder, den wir auch als Basis für unsere Kapazitäts- und Personalplanung einsetzen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund einer zunehmenden Zusammenarbeit mit Partnern in Form von Kooperationen und Joint Ventures ist die Bedeutung der absoluten Beschäftigtenzahl als Leistungsindikator zurückgegangen. Deshalb wird die Beschäftigtenzahl künftig nicht mehr als bedeutsamster Leistungsindikator erachtet.

Detaillierte Angaben zur Entwicklung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren finden Sie in den Kapiteln »Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Geschäftsverlauf« sowie »Nichtfinanzieller Bericht«.

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 64)

Der Auswahl der berichtspflichtigen Leistungsindikatoren kommt eine besondere Bedeutung zu, da die im Wirtschaftsbericht darzustellenden bedeutsamsten zur internen Steuerung verwendeten Leistungsindikatoren auch Eingang in den Prognosebericht (DRS 20.126, vgl. Abschnitt B.5.2.1) sowie den Prognose-Ist-Vergleich (DRS 20.57, vgl. Abschnitt B.3.2.4.4) finden und sich damit wie ein »roter Faden« durch den Lagebericht ziehen. Um die berichtspflichtigen Leistungsindikatoren zu identifizieren, sind zunächst die

Auswahlprozess

auf Ebene der Unternehmensleitung zur Entscheidungsfindung und Ressourcenallokation verwendeten Leistungsindikatoren zu sammeln und – entsprechend ihrer Bedeutung – in eine *Rangfolge* zu bringen (vgl. Barth/Rahe/Rabenhorst 2014, S. 53). Eine Richtgröße für die maximale Anzahl der aus dieser Rangfolge zu wählenden berichtspflichtigen Leistungsindikatoren wird weder vom Gesetzgeber noch vom DRSC vorgegeben. In der Literatur werden z.T. mögliche Bandbreiten von bis zu 20 Leistungsindikatoren genannt. So gehen beispielsweise *Kolb/Neubeck* davon aus, dass die Berichterstattung bei Angabe von mehr als 20 bedeutsamsten Leistungsindikatoren unübersichtlich zu werden droht (vgl. Kolb/Neubeck 2016b, S. 57). *Hoffmann/Lüdenbach* erwarten dagegen, dass auch in den Lageberichten von Großkonzernen nicht mehr als zehn Leistungsindikatoren berichtet werden dürften (vgl. Hoffmann/Lüdenbach 2020, § 289, Rn. 30). *Wiechers* fordert für mittelständische Unternehmen schließlich – unter Berücksichtigung von Branche und Größenstruktur des Unternehmens – eine Auswahl von drei bis fünf zu berichtenden Leistungsindikatoren, um einer Überfrachtung des Lageberichts vorzubeugen (vgl. Wiechers 2012, S. 365). Eine tatsächliche Festlegung auf eine finale »*Maximalanzahl*« berichtspflichtiger Leistungsindikatoren scheint jedoch vor dem Hintergrund der vielfältigen Einflussfaktoren auf die Ausgestaltung des Steuerungssystems eines Unternehmens kaum realisierbar. So spielen z.B. Unternehmensgröße, Branche, Diversifikationsgrad/Komplexität oder Kapitalmarkt-orientierung, aber auch die Steuerungsphilosophie des Managements eine entscheidende Rolle für die Art und Anzahl der anzugebenden Leistungsindikatoren.

BEISPIEL

Herr Bammer, der Geschäftsführer der mittelständisch geprägten KMU GmbH, hat während seines Studiums der Wirtschaftswissenschaften ein Auslandssemester an der Harvard Business School in den USA verbracht. Dort entwickelte er sich zu einem glühenden Bewunderer von Robert S. Kaplan, der unter anderem das Konzept der Balanced Scorecard mitentwickelt hat. Entsprechend setzt Herr Bammer das Konzept auch im Rahmen der Steuerung der KMU GmbH ein und lässt sich auf monatlicher Basis unterschiedlichste Kennzahlen aus den vier Perspektiven der Balanced Scorecard gleichberechtigt berichten. Einer der direkten Wettbewerber der KMU GmbH, die ebenfalls mittelständische SME GmbH, favorisiert dagegen eine rentabilitätsbasierte Steuerung mit der Gesamtkapitalrentabilität als Spitzenkennzahl, da das dortige Management einen eher technischen Hintergrund besitzt und ein einfaches, primär am externen Rechnungswesen orientiertes Steuerungssystem bevorzugt.

Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Steuerungssysteme ist davon auszugehen, dass die SME GmbH ein deutlich kompakteres Bündel an Steuerungskennzahlen und damit voraussichtlich auch berichtspflichtiger Leistungsindikatoren zu berichten haben wird als die KMU GmbH. Bei einer Steuerung auf Basis der Gesamtkapitalrentabilität könnte es in einem mittelständischen und wenig komplex strukturierten Unternehmen beispielsweise vertretbar sein, als be-

deutsamste Leistungsindikatoren lediglich die Gesamtkapitalrentabilität sowie ihre beiden Hauptbestandteile – nämlich EBIT und Gesamtkapital – anzugeben. Hingegen dürfte sich die Auswahl der berichtspflichtigen Leistungsindikatoren bei der KMU GmbH ungleich komplizierter gestalten. Herr Bammer lässt sich verschiedene Kennzahlen aus allen vier Perspektiven der Balanced Scorecard berichten, namentlich der Finanzperspektive, der Kundenperspektive, der Prozessperspektive und der Entwicklungsperspektive. Da diese im Steuerungskonzept der KMU GmbH gleichberechtigt nebeneinander stehen, ist davon auszugehen, dass die KMU GmbH bei der Auswahl der berichtspflichtigen Leistungsindikatoren mindestens eine Kennzahl aus jeder der vier Perspektiven der Balanced Scorecard berücksichtigen muss.

Hinsichtlich der Auswahl der berichtspflichtigen Leistungsindikatoren sollte auch eine *sachgerechte Dokumentation* erfolgen. Dies bedeutet, dass beispielsweise Vorstandsvorlagen oder Sitzungsprotokolle zur Untermauerung der Bedeutung der jeweiligen Leistungsindikatoren herangezogen werden sollten. Dokumentation

3.2.4.3 Quantifizierung und Aggregationsgrad der Angaben zu Leistungsindikatoren

Wie bereits im Rahmen der Begriffsabgrenzung dargestellt, wird finanziellen Leistungsindikatoren regelmäßig eine numerische Ausprägung zugesprochen. Der Begriff des Leistungsindikators selbst wird in DRS 20.11 jedoch als u.a. *qualitative Größe* zur Beurteilung von Leistungsaspekten eines Unternehmens definiert. Diese Definition trifft auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren in besonderem Maße zu, da hierbei die Messbarkeit i.S. einer numerischen Abbildung i.d.R. eine untergeordnete Rolle spielt. Trotzdem verlangt DRS 20.108 quantitative Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, sofern diese auch zur internen Steuerung herangezogen werden und für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Quantitative Angaben können dabei zum einen als Angabe des Leistungsindikators in einem Zahlenformat verstanden werden (z.B. prozentual). Sie können aber auch als monetärer Effekt aus der Entwicklung eines Leistungsindikators berichtet werden (z.B. führt eine sinkende Fehlerquote in der Produktion zu einer Abnahme der Materialkosten i.H.v. 750.000€). Dies bedeutet, dass eventuelle Managementschätzungen zu finanziellen Auswirkungen bestimmter Entwicklungen der Leistungsindikatoren Gegenstand der Berichtspflicht sein können (vgl. zu aus Adressatensicht wichtigen quantitativen und qualitativen Angaben Schultze/Fink/Straub 2007, S. 565).

Qualitative und quantitative Angaben

Praxisbeispiel: BMW

Mitarbeiterzahl auf Vorjahresniveau

Zum 31. Dezember 2019 waren weltweit insgesamt 133.778 Mitarbeiter bei der BMW Group beschäftigt. Die Anzahl der Mitarbeiter liegt damit auf dem Niveau des Vorjahres (2018: 134.682 Mitarbeiter / – 0,7 %). Das Unternehmen hat 2019 die natürliche Fluktuation genutzt, um Kompetenzen umzubauen und sich damit noch stärker auf die Zukunftsthemen zu fokussieren. Es wurden gezielt Fachkräfte und IT-Spezialisten für zukunftsorientierte Themenfelder wie künstliche Intelligenz und autonomes Fahren, Elektromobilität, smarte Produktion und Logistik sowie Datenanalyse, Softwarearchitektur, agile Softwareentwicklung und innovative Antriebe eingestellt und das globale Produktionsnetzwerk weiter ausgebaut.

(Quelle: BMW AG, Geschäftsbericht 2019, S. 39)

Bezugnahme auf den Abschluss

Bei der Darstellung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren ist auf die im Abschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben Bezug zu nehmen (DRS 20.101). Die Voraussetzung gilt regelmäßig dann als erfüllt, wenn die Ermittlung einer Kennzahl klar *anhand der Zahlen des Abschlusses nachvollzogen* werden kann. Eine konkrete Vorgabe bestimmter Kennzahlen für die Berichterstattung nimmt DRS 20 jedoch bewusst nicht vor. Entsprechend sind finanzielle Leistungsindikatoren nicht zwingend aus den Rechenwerken des Jahresabschlusses zu generieren (wie z.B. Working Capital, Cashflow, Eigenkapitalrendite, Gesamtkapitalrendite, Umsatzrendite, Liquiditäts-/Verschuldungsgrade, Eigenkapitalquote etc.). Dies wäre auch mit der Forderung nach einer Darstellung unternehmensintern zur Steuerung verwendeter Leistungsindikatoren i.S. einer konsequenten Umsetzung des Management Approach kaum vereinbar. Entsprechend sind auch Kennzahlen wie der Return on Capital Employed, der Economic Value Added oder ein Cashflow Return on Investment, die zwar grundsätzlich auf externen Rechengrößen basieren, jedoch i.d.R. unterschiedlichsten Anpassungen für interne Steuerungszwecke unterzogen werden, als finanzielle Leistungsindikatoren zu klassifizieren. Auch in diesen Fällen ist jedoch der grundsätzliche Bezug der Kennzahlen zum externen Rechnungswesen aufzuzeigen.

Berechnung der Kennzahlen

Zu internen Steuerungszwecken werden oftmals aber auch Kennzahlen verwendet, die sich nicht ohne Weiteres aus den Zahlen des externen Rechnungswesens ermitteln lassen. Zu denken wäre hierbei z.B. an Kennzahlen aus der internen Kosten- und Leistungsrechnung, die auf Basis von Wiederbeschaffungskosten anstatt Anschaffungskosten ermittelt werden, kalkulatorische Größen mit einbeziehen oder bereinigt werden, sowie an alternative Leistungskennzahlen oder Non-GAAP Measures (vgl. Abschnitt B.1.4). In diesem Falle dürfte der Forderung des DRS 20.104 nach einer *Darstellung der Berechnungsweise* der Kennzahlen und einer *Überleitung* auf die Zahlen des Abschlusses in der Praxis häufig eine besondere Bedeutung zukommen. Dies gilt selbst unter der Einschränkung, dass eine Überleitung auf die Zahlen des Abschlusses nur dann gefordert wird, wenn sie sinn-

voll möglich ist. Die Darstellung der Berechnung der Kennzahlen im Lagebericht kann unterbleiben, wenn diese bereits im Anhang erfolgt ist.

Praxisbeispiel: E.ON

Wertmanagement

Der ROCE ist eine Kapitalrendite vor Steuern und wird als Quotient aus bereinigtem EBIT und dem durchschnittlich gebundenen Kapital (\emptyset Capital Employed) berechnet. Der ROCE zählt im Geschäftsjahr 2020 nicht mehr zu den wesentlichen Steuerungskennzahlen (vergleiche die Seiten 17 und 18).

Das durchschnittlich gebundene Kapital spiegelt das im Konzern operativ zu verzinsende Kapital wider. Bei der Ermittlung wird das unverzinslich zur Verfügung stehende Kapital von den betrieblich gebundenen lang- und kurzfristigen Vermögenswerten abgezogen. Die abschreibbaren langfristigen Vermögenswerte werden zu Buchwerten berücksichtigt. Firmenwerte aus Akquisitionen (Goodwill) fließen mit ihren Anschaffungswerten ein, solange sie als werthaltig zu betrachten sind. Um unterjährige Schwankungen in der Kapitalbindung besser abzubilden, wird das durchschnittlich gebundene Kapital grundsätzlich als Mittelwert von Jahresanfangs- und -endbestand ermittelt.

Wesentliche unterjährige Portfolioänderungen werden bei der Ermittlung des durchschnittlich gebundenen Kapitals berücksichtigt. Daher wurden die für das Capital Employed relevanten Vermögenswerte und Schulden der innogy-Gruppe erst ab Ende September 2019 einbezogen. Die Bestandteile des Capital Employed, die auf die nicht fortgeführten und an RWE übertragenen Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien entfallen, wurden bis Ende September 2019 berücksichtigt (weitere Informationen enthält Fußnote 4 zur ROCE-Tabelle). Marktbewertungen der übrigen Beteiligungen und der Derivate werden nicht im durchschnittlich gebundenen Kapital abgebildet. Damit soll eine konsistente Ermittlung der Wertentwicklung gewährleistet werden. [...]

Return on Capital Employed (ROCE)		
in Mio. €	2019	2018
Sachanlagen, Nutzungsrechte, immaterielle Vermögenswerte und Goodwill ¹	60.590	30.915
Beteiligungen	6.962	4.263
Anlagevermögen	67.552	35.178
Vorräte	1.252	710

Übrige unverzinsliche Vermögenswerte/Verbindlichkeiten inklusive aktiver/passiver Rechnungsabgrenzungsposten und latenter Steuern ²	-2.455	-4.862
Umlaufvermögen	-1.203	-4.152
Unverzinsliche Rückstellungen ³	-3.557	-1.665
Capital Employed⁴	62.792	29.371
Ø Capital Employed ⁴	38.726	28.811
Bereinigtes EBIT⁵	3.235	2.989
ROCE⁶	8,4%	10,4%

¹ Inklusive des vorläufigen Unterschiedsbetrags aus der innogy-Kaufpreisverteilung

² Übrige unverzinsliche Vermögenswerte/Verbindlichkeiten berücksichtigen beispielsweise Ertragsteuerforderungen und -verbindlichkeiten.

³ Zu den unverzinslichen Rückstellungen zählen kurzfristige Rückstellungen, beispielsweise aus absatz- und beschaffungsmarktorientierten Verpflichtungen. Insbesondere Pensions- und Versorgungsrückstellungen werden nicht in Abzug gebracht

⁴ Das gewichtete Capital Employed ergibt sich grundsätzlich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und -endbestand. Um die Übernahme von innogy im September 2019 ökonomisch adäquat zu berücksichtigen, wurde eine Gewichtung der Capital-Employed-Werte im Jahr 2019 vorgenommen. In diese Berechnung sind folgende Werte eingeflossen:

- a) Capital Employed (inklusive der nicht fortgeführten Aktivitäten im Bereich Erneuerbare Energien) zum 31. Dezember 2018 (29,4 Mrd. €)
- b) Capital Employed zum 30. Juni 2019 (inklusive der nicht fortgeführten Aktivitäten im Bereich Erneuerbare Energien), das auf Basis von Netto-Investitionen und Abschreibungen auf den 30. September 2019 fortentwickelt wurde (32,4 Mrd. €)
- c) Capital Employed der fortgeführten Aktivitäten (inklusive innogy und exklusive der an RWE übertragenen Geschäfte) zum 1. Oktober 2019 (61,7 Mrd. €)
- d) Capital Employed der fortgeführten Aktivitäten (inklusive innogy und exklusive der an RWE übertragenen Geschäfte) zum 31. Dezember 2019 (62,8 Mrd. €)

Während der Durchschnitt über die Parameter a) und b) zu 75 Prozent im Ø Capital Employed berücksichtigt wird, wird das Mittel über die Parameter c) und d) zu 25 Prozent einbezogen.

⁵ Um nicht operative Effekte bereinigt. Für Zwecke der internen Steuerung enthält das bereinigte EBIT auch den EBIT-Beitrag, der auf die nicht fortgeführten und im September 2019 entkonsolidierten Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien entfällt.

⁶ ROCE = bereinigtes EBIT/Ø Capital Employed

(Quelle: E.ON SE, Geschäftsbericht 2019, S. 36)

Berechnung durch Formeln

Hilfreich, wenn auch nicht zwingend vorgeschrieben, ist im Zusammenhang mit der Berechnung der finanziellen Leistungsindikatoren die Verwendung von Formeln. Ein besonders hoher Informationsnutzen ist zu erwarten, wenn nicht nur die Formel selbst, sondern die gesamte Berechnung mit den Zahlen der Berichtsperiode dargestellt wird (so auch Fröhlich 2005, S. 212). Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die bei der Berechnung verwendeten Begrifflichkeiten und Postenbezeichnungen mit den im Abschluss verwendeten Bezeichnungen übereinstimmen. Selbiges gilt für das Zahlenformat. Die be-

schriebenen Darstellungen sollen den Berichtsadressaten in die Lage versetzen, die Angaben zu den finanziellen Leistungsindikatoren möglichst exakt nachrechnen zu können. Entsprechend sollten auch nicht im Abschluss enthaltene (kalkulatorische oder bereinigte) Werte angegeben werden.

BEISPIEL

Eine bloße Angabe der Berechnungsformel für die Nettofinanzverbindlichkeiten als finanzieller Leistungsindikator im Lagebericht macht es notwendig, dass der Adressat die zur Berechnung des Leistungsindikators erforderlichen Werte im Abschluss ausfindig macht. Wird neben der Formel hingegen auch die Berechnung selbst angegeben, entfällt für den Berichtsadressaten die Suche nach den zu verwendenden Parametern.

	kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	200.000 €
+	langfristige Finanzverbindlichkeiten	400.000 €
-	flüssige Mittel	70.000 €
-	kurzfristige Finanzanlagen	30.000 €
=	Nettofinanzverbindlichkeiten	500.000 €

DRS 20.109 erlaubt i.V.m. DRS 20.B13 einen höheren Aggregationsgrad der Daten, als er ggf. im Rahmen der internen Steuerung verwendet wird. Zwar bezieht sich DRS 20.109 nur auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, in DRS 20.B13 wird eine derartige Begrenzung der Aggregationsmöglichkeit jedoch nicht vorgenommen. Entsprechend hat die Angabe zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren nicht den Umfang und Detaillierungsgrad der internen Berichterstattung widerzuspiegeln, sondern kann stärker aggregiert werden. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass das berichterstattende Unternehmen durch eine zu granulare Berichterstattung einerseits unübersichtliche, andererseits aber durch die Kommunikation disaggregierter Detailinformationen ggf. auch sensible Daten bereitzustellen hat. Eine entsprechende Aggregation kann beispielsweise dadurch erfolgen, dass zwar intern zu Steuerungszwecken Daten auf Segmentebene verwendet werden, der im Lagebericht angegebene Wert eines Leistungsindikators sich jedoch auf das Gesamtunternehmen bezieht. Zudem erscheint es nach der hier vertretenen Auffassung sachgerecht, granulare Leistungsindikatoren mit vergleichbarer Aussagekraft zu einem übergeordneten Leistungsindikator zu aggregieren. *Kolb/Neubeck* führen hierzu beispielhaft die Aggregation der Leistungsindikatoren Mitarbeiterfluktuation, Krankheitstage und Betriebszugehörigkeit zu einem berichtspflichtigen Leistungsindikator »Mitarbeiterzufriedenheit« an (vgl. *Kolb/Neubeck* 2016a, S. 196).

Erhöhter
Aggregationsgrad

BEISPIEL

Die Service AG, ein internationales Dienstleistungsunternehmen, grenzt drei geographische Segmente des Unternehmens ab: Europa, Asien und USA. In jedem Segment wird pro Quartal die Mitarbeiterzufriedenheit differenziert für Arbeiter im Kundendienst und Verwaltungsangestellte ermittelt. Die Mitarbeiterzufriedenheit wird anhand eines Index gemessen. Dieser kann Werte zwischen 0 und 100 annehmen. Die Mitarbeiterzufriedenheit wird im Rahmen der Mitarbeiterperspektive einer Balanced Scorecard als bedeutsamer nichtfinanzieller Leistungsindikator zu Steuerungszwecken herangezogen und im Rahmen des Wirtschaftsberichts veröffentlicht. Obwohl zur internen Steuerung differenzierte Werte für die geographischen Segmente sowie Arbeiter im Kundendienst und Verwaltungsangestellte vorliegen, berichtet die Service AG nur den Wert für den aggregierten Gesamtindex.

3.2.4.4 Intertemporale Vergleichbarkeit und Prognose-Ist-Vergleich

Vergleichbarkeit
im Zeitablauf

Um die *intertemporale Vergleichbarkeit* der Berichterstattung zu gewährleisten, sind wesentliche Veränderungen der finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gegenüber dem Vorjahr darzustellen und zu erläutern (DRS 20.113). Dabei sind die berichteten Leistungsindikatoren stetig zu ermitteln. Beim Wechsel oder bei der Einführung neuer Kennzahlen i.S. finanzieller Leistungsindikatoren empfiehlt sich vor dem Hintergrund der Informationsfunktion des Lageberichts die Angabe vergleichbarer Vorjahreswerte. Allerdings sollten hierbei Wirtschaftlichkeitsüberlegungen stets eine Rolle spielen, vor allem wenn es sich um Leistungsindikatoren handelt, die nicht ohne Weiteres aus den Größen des externen Rechnungswesens abgeleitet werden können.

Vergleich von
Vorjahres-
prognose und
Istwert

Im Sinne einer periodenübergreifenden Informationsfunktion soll es dem Adressaten des Lageberichts zudem ermöglicht werden, die Prognosen der Unternehmensleitung aus der Vorperiode mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung während des Berichtsjahres zu vergleichen. Nach DRS 20.57 hat der Wirtschaftsbericht einen solchen Vergleich zu enthalten. Dieser verpflichtende *Prognose-Ist-Vergleich* darf jedoch nicht mit der bereits beschriebenen Berichterstattung zum Stand der strategischen Zielerreichung (vgl. Abschnitt B.3.2.2) verwechselt werden, die lediglich bei einer freiwilligen Strategieberichterstattung erforderlich ist. Da DRS 20.126 den Prognosegegenstand dahingehend konkretisiert, dass Prognosen zu den bedeutsamsten zur internen Steuerung verwendeten *finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren* abzugeben sind (vgl. Abschnitt B.3.2.4), bezieht sich der Vergleich der Prognose- und Istwerte auf die in diesem Zusammenhang zu berichtenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Damit werden Prognose- und Wirtschaftsbericht in einen Zusammenhang gebracht. Der Vergleich beinhaltet auch, dass wesentliche Abweichungen zwischen Prognose- und Istwert darzustellen und zu erläutern sind. Um die Vergleichbarkeit von Prognose- und Istwerten gewährleisten zu können, müssen diese für denselben Berichtszeitraum ver-

gleichbar sein (DRS 20.126). Entsprechend haben sie sich zum einen auf denselben Gegenstand zu beziehen, zum anderen hat die Ermittlung auf identische Art und Weise zu erfolgen (vgl. Abschnitt B.5.2.1). DRS 20 sieht für den Prognose-Ist-Vergleich keine verpflichtende Darstellungsform vor. Trotzdem kann es sich aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit durchaus anbieten, Prognose-Ist-Vergleiche im Rahmen einer direkten tabellarischen Gegenüberstellung der Prognose- und der Istwerte vorzunehmen.

Praxisbeispiel: Deutsche Telekom

Soll-Ist-Vergleich der Konzernenerwartungen

Im Geschäftsbericht 2018 haben wir für unsere bedeutsamsten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungsindikatoren, die in unserem Steuerungssystem verankert sind, Erwartungen für das Geschäftsjahr 2019 formuliert. Die nachfolgenden Tabellen geben einen zusammenfassenden Überblick über die Pro-forma-Werte für 2018, die für das Berichtsjahr erwarteten Ergebnisse und die tatsächlich erzielten Ergebnisse 2019. Die im Geschäftsbericht 2018 darüber hinaus von uns prognostizierten Leistungsindikatoren und deren Entwicklung werden im Rahmen der jeweiligen Kapitel dargestellt.

Soll-Ist-Vergleich der finanziellen Leistungsindikatoren				
		Pro-forma 2018	Erwartungen 2019	Ergebnisse 2019
ROCE	%	4,7	Anstieg	5,1
Umsatz	Mrd. €	76,4	leichter Anstieg	80,5
Betriebsergebnis (EBIT)	Mrd. €	8,0	Anstieg	9,5
EBITDA AL (bereinigt um Sondereinflüsse)	Mrd. €	23,2	24,1 ^a	24,7
Free Cashflow AL (vor Ausschüttung und Investitionen in Spektrum)	Mrd. €	6,0	6,7	7,0
Cash Capex (vor Investitionen in Spektrum)	Mrd. €	(12,4)	(12,9) ^a	12,2 (13,1)
Rating (Standard & Poor's, Fitch)		BBB+	von A- bis BBB	BBB+
Rating (Moody's)		Baa1	von A3 bis Baa2	Baa1

^a Abweichend von den im zusammengefassten Lagebericht 2018 (Geschäftsbericht 2018) veröffentlichten Prognosen haben wir die Erwartungswerte 2019 unterjährig von rund 23,9 Mrd. € auf rund 24,1 Mrd. € für das bereinigte EBITDA AL und von rund 12,7 Mrd. € auf rund 12,9 Mrd. € für den Cash Capex (vor Investitionen in Spektrum) angepasst (Konzern-Zwischenbericht zum 31. September 2019).

(Quelle: leicht angepasst nach Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2019, S. 52)

3.2.5 Nachhaltigkeitsbezug

Ökologische und soziale Faktoren	Nachhaltigkeit bezeichnet eine Art des Handelns eines Unternehmens, bei der ökonomische, ökologische sowie soziale Aspekte gleichberechtigt nebeneinanderstehen (vgl. Abschnitt A.4.3.1). Aus Sicht der ökonomischen Dimension des Unternehmens kann daraus gefolgert werden, dass ökologische und soziale Faktoren einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung des nachhaltig handelnden Unternehmens haben (vgl. Beiersdorf/Schwedler 2012, S. 35). DRS 20.11 definiert Nachhaltigkeit als Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung dient damit auch dem Zweck, das unternehmerische Verantwortungsbewusstsein hervorzuheben und einer breiten Öffentlichkeit gegenüber zu kommunizieren (vgl. Blaesing 2013, S. 24 ff.; Müller/Stawinoga 2013a, S. 117, und 2013b).
Berichtselemente der Nachhaltigkeitsberichterstattung	In der Praxis der Unternehmensberichterstattung finden sich verschiedenste Berichtselemente, die Teilaspekte einer Nachhaltigkeitsberichterstattung aufweisen. Diese werden oft unter der Bezeichnung Umwelt- oder Sozialbericht, Corporate Social Responsibility Report oder Sustainability Report veröffentlicht (vgl. Blaesing 2013, S. 12 ff.). Der Gesetzgeber formuliert seine Anforderungen an die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in den §§ 289 bzw. 315 Abs. 3 HGB zunächst bewusst offen. So werden Umwelt- und Arbeitnehmerbelange dort nur beispielhaft genannt, während die Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) von einer Berichterstattung »einschließlich« Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange spricht. Damit impliziert der deutsche Gesetzgeber, dass Umwelt- und Arbeitnehmerbelange nach wörtlicher Lesart des Gesetzes nicht zwingend Bestandteil der Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren i.S.d. §§ 289 bzw. 315 Abs. 3 HGB sein müssen, sondern durch andere Berichtsinhalte ersetzt werden können.
Interner Steuerungszusammenhang	DRS 20 legt der gesamten Berichterstattung zu finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Wirtschaftsbericht grundsätzlich den Management Approach zugrunde. Demnach ist im Wirtschaftsbericht nur dann über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, wenn diese im Rahmen der internen Steuerung des Unternehmens verwendet werden. Eine Berichterstattung über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange kann entsprechend bei fehlendem Einbezug in die interne Steuerung des Unternehmens unterbleiben.
Konkreter Nachhaltigkeitsbezug	Sollte ein konkreter Nachhaltigkeitsbezug der intern zur Steuerung verwendeten finanziellen oder nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bestehen, ist der entsprechende Zusammenhang nach DRS 20.111 darzustellen. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass für einzelne Leistungsindikatoren der Zusammenhang zu Einzelaspekten der Nachhaltigkeit aufgezeigt wird (DRS 20.112). Die wohl einfachste Möglichkeit, dies umzusetzen, dürfte eine verbale Einbindung des nichtfinanziellen Leistungsindikators in einen Nachhaltigkeitskontext sein. Dazu hat das Unternehmen beim Adressaten der Bericht-

erstattung ein Grundverständnis dafür zu schaffen, welche ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen sich aus seiner Tätigkeit ergeben. Damit stellt das Unternehmen seine eigene Tätigkeit in einen *Ursache-Wirkungs-Zusammenhang* mit seinem Umfeld. Beispielsweise kann der nichtfinanzielle Leistungsindikator CO₂-Ausstoß in direktem Zusammenhang mit regulatorischen Umweltvorgaben oder dem globalen Klimawandel dargestellt werden. In diesem Kontext ist es auch möglich, den Leistungsindikator in allgemeinere Ausführungen zu den Nachhaltigkeitszielen oder zur Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens einzubinden. Nach DRS 20.110 besteht aber auch die Möglichkeit, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Rahmen einer Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben. Dies eröffnet dem Unternehmen weitreichende Gestaltungsspielräume, da weder die Ausgestaltung noch die Verortung einer solchen Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgegeben oder konkretisiert werden. Insofern sollte ein Einbezug des Leistungsindikators in eine separate Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb des Lageberichts – d.h. auch außerhalb des Wirtschaftsberichts – den Anforderungen des DRS 20.105 ff. genügen. Eine erneute Berichterstattung außerhalb des im Lagebericht verorteten Nachhaltigkeitsberichts kann somit unterbleiben. Als problematisch würde sich dagegen eine Einbindung in einen Nachhaltigkeitsbericht erweisen, der außerhalb des Lageberichts verortet ist. Da die Berichtspflichten zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren nach §§ 289 bzw. 315 Abs. 3 HGB ausdrücklich auf den Lagebericht abzielen, wären bei Einbindung in einen von der Lageberichterstattung unabhängigen Nachhaltigkeitsbericht die Ausführungen zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht erneut zu machen und es wäre dort auch auf den Nachhaltigkeitsbezug einzugehen (vgl. Barth/Rahe/Rabenhorst 2014, S. 54). Ein bloßer Verweis im Rahmen der Lageberichterstattung auf einen externen Nachhaltigkeitsbericht scheidet dagegen aus, da DRS 20.21 die Verweismöglichkeiten der Lageberichterstattung abschließend regelt.

Praxisbeispiel: E.On

Ausbildung

Auf die Berufsausbildung junger Menschen wird bei E.ON weiterhin großer Wert gelegt. Der E.ON-Konzern beschäftigt am 31. Dezember 2019 in Deutschland insgesamt 2.456 Auszubildende und duale Studenten. Die Ausbildungsquote in Deutschland in Höhe von 6,0 Prozent liegt über dem Vorjahreswert (5,4 Prozent).

E.ON bildet in mehr als 65 Ausbildungsberufen und dualen Studiengängen aus, um den eigenen Bedarf an Facharbeitskräften zu decken und dem demografischen Wandel gezielt entgegenzuwirken. Darüber hinaus bietet der E.ON-Konzern jungen Menschen noch die Möglichkeit für eine Einstiegsqualifizierung an.

Ausbildung in Deutschland

zum Jahresende	Personen		Quote in Prozent	
	2019	2018	2019	2018
Energienetze	804	818	8,0	8,4
Kundenlösungen	20	24	0,7	0,9
innogy	1.573	-	6,6	-
Erneuerbare Energien	-	-	-	-
Konzernleitung/Sonstiges	19	14	0,9	0,7
Kerngeschäft	2.416	856	6,2	5,8
Nicht-Kerngeschäft	40	43	2,1	2,2
E.ON-Konzern	2.456	899	6,0	5,4

(Quelle: E.ON SE, Geschäftsbericht 2019, S. 39)

Allgemein
anerkannte
Rahmenkonzepte

Auf ein ggf. verwendetes allgemein anerkanntes Rahmenkonzept für die Berichterstattung ist hinzuweisen (DRS 20.111). Zu denken wäre hierbei z.B. an den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK), die Standards der Global Reporting Initiative (GRI) oder die Leitlinien des United Nations Global Compact (UNGC). Eine weiterführende Konkretisierung, um welche Rahmenkonzepte es sich hierbei handeln könnte, enthält DRS 20 nicht (vgl. Lackmann/Stich 2013, S. 238). Dies kann vor allem damit begründet werden, dass eine beispielhafte Aufzählung möglicher Rahmenkonzepte i.S. einer Präferenz für diese Rahmenwerke aufgefasst werden könnte.

Praxisbeispiel: Bayer

Die Bayer AG weist sowohl in ihrer nichtfinanziellen Erklärung als auch in ihrem separaten Nachhaltigkeitsbericht darauf hin, dass diese unter Nutzung bzw. Entsprechung mit den Vorgaben bestimmter Rahmenwerke erstellt wurden. Dies stellt sich in den Berichten des Geschäftsjahres 2019 wie folgt dar:

Die nichtfinanzielle Erklärung (§§ 289b ff. und 315b ff. HGB) ist im zusammengefassten Lagebericht integriert und umfasst die Angaben für den Bayer-Konzern und die Bayer AG als Mutterunternehmen. Als Rahmenwerk nutzen wir die GRI-Standards (§ 289d HGB). Zur Definition und Auswahl von nichtfinanziellen Indikatoren sowie zum Reporting orientieren wir uns außerdem u.a. an den internationalen Empfehlungen und Leitsätzen der OECD und der ISO-26000. Bei der Auswahl und Messung der Indikatoren berücksichtigen wir für den Bereich Treibhausgas-Emissionen die Empfehlungen des »Greenhouse Gas Protocol« und für sonstige nichtfinanzielle In-

diktoren die der »European Federation of Financial Analysts Societies«, des »World Business Council for Sustainable Development« und des »Europäischen Chemieverbands (CEFIC)«. Die nichtfinanzielle Erklärung wurde vom Aufsichtsrat auf Recht-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit geprüft.

(Quelle: Bayer AG, Geschäftsbericht 2019, S. 23)

Mit dem vorliegenden Nachhaltigkeitsbericht will Bayer einen transparenten und umfassenden Einblick sowohl in seine Nachhaltigkeitsstrategie als auch seine Leistungen ermöglichen. Dieser Bericht ergänzt die Nichtfinanzielle Erklärung gemäß dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG), die in den zusammengefassten Lagebericht des Geschäftsberichts 2019 integriert ist.

Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr 2019. Stichtag aller Daten und Fakten ist der 31. Dezember 2019. Der letzte Nachhaltigkeitsbericht wurde im Februar 2019 als integrierter Bestandteil des Geschäftsberichts 2018 veröffentlicht.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Bayer-Konzerns erfolgt seit 2000 entsprechend den Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI) und den zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC). Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option »Kern« erstellt. Der Bericht dient auch als Fortschrittsbericht im Sinne des UN Global Compact.

(Quelle: Bayer AG, Nachhaltigkeitsbericht 2019, S. 4)

Neben den Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gem. §§ 289 bzw. 315 Abs. 3 HGB im Rahmen des Wirtschaftsberichts sieht der Gesetzgeber nach § 289c Abs. 3 HGB auch Angabepflichten zu den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind, als *Bestandteil der nichtfinanziellen Berichterstattung* vor (vgl. Abschnitt B.8). Allerdings modifiziert der Gesetzgeber für diese Berichterstattung den Wesentlichkeitsbegriff im Vergleich zu den Angaben gem. §§ 289 bzw. 315 Abs. 3 HGB dahingehend, dass eine Angabe in diesem Kontext nicht mehr nur allein für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sein darf. Sie muss vielmehr zugleich für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die nichtfinanziellen Aspekte notwendig sein. Damit stellen die nach § 289c HGB berichtspflichtigen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren regelmäßig eine Teilmenge der bereits bisher nach §§ 289 bzw. 315 Abs. 3 HGB berichtspflichtigen Leistungsindikatoren dar (vgl. Kajüter 2017a, S. 623).

Wechselwirkungen mit der nichtfinanziellen Berichterstattung

3.2.6 Gesamtaussage

Zusammenfassende Beurteilung

Die Angaben zu Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens sind nach DRS 20.58 zu einer *Gesamtaussage* zu verdichten. Mit der Gesamtaussage sollen die verschiedenen Teilaspekte der Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Unternehmens in einem Fazit zusammengeführt werden. Die Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Unternehmens erfolgt i.d.R. in geschlossener Form. Möglich sind jedoch auch zusammenfassende Aussagen zu den einzelnen Rahmenbedingungen, zum Geschäftsverlauf und zur wirtschaftlichen Lage (vgl. hierzu die Gesamtaussagen der Wacker Chemie AG in ihrem Geschäftsbericht 2019, S. 51 ff.). Die Gesamtaussage wird i.d.R. verbal formuliert, sie kann aber auch durch tabellarische Übersichten ergänzt werden (vgl. hierzu im Geschäftsbericht 2019 der Dürr AG, S. 56 ff., wo Tabellen zur Zielerreichung bestimmter Steuerungsgrößen im Rahmen der Gesamtaussage aufgeführt werden). Im Sinne des Management Approach hat die Unternehmensleitung auch eine *wertende Beurteilung* darüber abzugeben, ob sich das Geschäft im abgelaufenen Geschäftsjahr – unter Einbezug wesentlicher Erkenntnisse nach Ende des Geschäftsjahres – insgesamt eher günstig oder ungünstig entwickelt hat. Als Vergleichsmaßstab für diese wertende Aussage können eigene Ziele/Prognosen, die Entwicklung des Unternehmens in den Vorperioden oder die Entwicklung von Wettbewerbern oder der Branche im Berichtszeitraum herangezogen werden. Die Gesamtaussage sollte die unterschiedlichen Aspekte thematisieren, die auch der Wirtschaftsbericht abdeckt, zumindest sofern diese das Gesamturteil der Unternehmensleitung wesentlich mitbegründen.

Praxisbeispiel: BMW

Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf

Die BMW Group blickt trotz der Herausforderungen und der Volatilität im internationalen Umfeld auf einen insgesamt zufriedenstellenden Geschäftsverlauf im Jahr 2019 zurück. Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage belegt trotz rückläufiger Kennzahlen im abgelaufenen Geschäftsjahr die solide finanzielle Situation des Unternehmens. Insgesamt hat die Geschäftsentwicklung angesichts diverser wirtschaftspolitischer Herausforderungen die wegen der Rückstellung im Zusammenhang mit dem Kartellverfahren der EU-Kommission angepassten Erwartungen der Unternehmensleitung erfüllt. Diese Einschätzung berücksichtigt auch Erkenntnisse nach dem Ende des Geschäftsjahres. Die erwarteten Auswirkungen aus der Ausbreitung des Coronavirus sind im Prognosebericht für das Jahr 2020 berücksichtigt.

(Quelle: BMW AG, Geschäftsbericht 2019, S. 52)

3.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Anhaltspunkte für eine mit dem Wirtschaftsbericht vergleichbare Berichterstattung im Management Commentary finden sich in verschiedenen Berichtselementen des PS1 MC. So werden z.B. bei den Angaben zur *Art der Geschäftstätigkeit* (nature of the business) bestimmte Angaben zu den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen i.S.d. makroökonomischen Umfelds gefordert (PS1 MC.26).

Rahmen-
bedingungen

Der Berichtsteil zu Ressourcen, Risiken und Beziehungen (resources, risks and relationships) beinhaltet beispielhafte Ausführungen zu *ressourcenbezogenen Angaben* wie u.a. Analysen der Kapitalstruktur, der Liquidität sowie der Kapitalflüsse (PS1 MC.30), aber auch Informationen zu wesentlichen nichtfinanziellen Ressourcen wie dem Human- und intellektuellen Kapital. PS1 MC.33 gibt außerdem Hinweise auf immaterielles Vermögen i.S.v. Beziehungskapital. Angaben zur Ertragslage bzw. zum Geschäftsergebnis und dessen wesentlichen Einflussfaktoren finden sich im Bereich Geschäftsergebnis und -ausichten (results and prospects, PS1 MC.35).

VFE-Lage

Die Angabe von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren wird schließlich unter der Überschrift *Leistungsmaßstäbe und -indikatoren* (performance measures and indicators) gefordert. Dabei sind Leistungsmaßstäbe als quantitative Maßgrößen (Kennzahlen) definiert, die die wesentlichen Erfolgsfaktoren eines Unternehmens widerspiegeln. Leistungsindikatoren hingegen sind entweder verbale Elemente zur Beschreibung der Unternehmenssteuerung oder stellen erneut quantitative Größen dar, die unmittelbar auf den Erfolg des Unternehmens schließen lassen. Die Auswahl der berichtspflichtigen Leistungsmaßstäbe und -indikatoren orientiert sich an den intern zur Messung der Zielerreichung und Unternehmenssteuerung verwendeten Größen und ist damit implizit auf die Leistungsmaßstäbe und -indikatoren begrenzt, die am wichtigsten für das Verständnis des Unternehmens und seiner Tätigkeit sind (PS1 MC.37).

Leistungs-
maßstäbe und
-indikatoren

Die Angabeerfordernisse des PS1 MC kommen an vielen Stellen den Anforderungen des DRS 20 an den Wirtschaftsbericht sehr nahe – allerdings mit zumeist deutlich geringerem Konkretisierungsgrad. So formuliert der IASB an verschiedenen Stellen lediglich beispielhafte Berichtsinhalte, ohne diese näher zu konkretisieren. Im Sinne des Management Approach liegt die Entscheidung über die inhaltliche und formale Ausgestaltung der offenzulegenden Informationen in der Verantwortung und im Ermessen des Managements und orientiert sich regelmäßig an den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens.

Geringerer
Konkretisierungs-
grad

Zwar fordert auch das PS1 MC einen Großteil der Inhalte, die in DRS 20 für die Ausgestaltung des Wirtschaftsberichts vorgegeben werden. Der Grad der Konkretisierung bleibt jedoch an den meisten Stellen deutlich hinter dem des DRS 20 zurück. Gerade diese offenen und wenig konkreten Formulierungen des PS1 MC führen dazu, dass eine Übereinstim-

Fazit

mung mit den Vorgaben des PS1 MC für einen nach DRS 20 erstellten Wirtschaftsbericht i.d.R. erklärt werden kann.

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Stand der Zielerreichung	Aussage soll gemacht werden, sofern eine freiwillige Strategieberichterstattung erfolgt	Nicht geregelt
Externe Rahmenbedingungen	Explizite Vorgaben, soweit für das Verständnis notwendig	Allgemeine, beispielhafte Vorgaben
Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs	Allgemeine, beispielhafte Vorgaben	Allgemeine, beispielhafte Vorgaben
Darstellung und Analyse der VFE-Lage	Umfangreiche Vorgaben zu Teillagen	Beispielhafte Bezugnahme auf Teillagen, allgemeine Vorgaben
Einbezug finanzieller Leistungsindikatoren	Einbezug bedeutsamster finanzieller Leistungsindikatoren, die zur internen Steuerung verwendet werden	Einbezug von Leistungsmaßstäben, die intern zur Steuerung verwendet werden
Einbezug nichtfinanzieller Leistungsindikatoren	Einbezug bedeutsamster nichtfinanzieller Leistungsindikatoren, die zur internen Steuerung verwendet werden (soweit für Verständnis der Ausführungen notwendig)	Einbezug von Leistungsindikatoren, die intern zur Steuerung verwendet werden
Vergleich Vorjahresprognose und Istwert	Pflicht	Nicht geregelt
Gesamtaussage	Pflicht	Nicht geregelt

Tab. 17: Vergleich des Wirtschaftsberichts nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

4 Nachtragsbericht

4.1 Bedeutung und Begriffe

Mit der Berichterstattung zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, soll es dem Adressaten ermöglicht werden, Lage und Entwicklung des Unternehmens auch dann zutreffend zu beurteilen, wenn sich in der Zeit *zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Lageberichts* bedeutende Veränderungen ergeben haben (vgl. Grottel 2020c, § 285, Rn.950). Würden positive wie auch negative Veränderungen nach dem Abschlussstichtag mit wesentlichen Auswirkungen auf die Lage und die Entwicklung des Unternehmens nicht in die Berichterstattung aufgenommen, würde (wissentlich) ein nicht mehr zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens dargelegt. Damit wirkt die Berichterstattung nicht zuletzt als Korrektiv zur stichtags-/geschäftsjahresbezogenen Darstellung der Lage und der Entwicklung des Unternehmens, wie sie im Rahmen des Abschlusses sowie in den retrospektiv ausgerichteten Abschnitten des Lageberichts erfolgt. Dem Adressaten wird somit durch zeitnahe Informationsvermittlung eine verbesserte Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt. Vor allem für den Aufsichtsrat und die Gesellschafter/Hauptversammlung des Unternehmens sind diese Informationen von besonderer Bedeutung, da sie auf Basis dieser Daten u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung beschließen. In der Fachliteratur hat sich hierfür der Begriff des *Nachtragsberichts* etabliert (vgl. Reitinger 1994, Rn.48; Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn.98). Aufgrund der engen Verbindung zwischen den nunmehr im Anhang zu machenden Angaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, und der prospektiven Berichterstattung im Lagebericht soll nachfolgend weiterhin konkretisierend auf die Inhalte des Nachtragsberichts eingegangen werden. Dies gilt umso mehr, als inhaltliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Berichtspraxis im Nachtragsbericht nicht zu erwarten sind (vgl. Fink/Theile 2015, S. 758 f.).

Hintergrund

»In der Zeit zwischen dem Ende des Geschäftsjahres und der Aufstellung des Abschlusses ereignen sich häufig gerade im M&A- und Finanzierungsbereich bedeutende Geschäftsvorfälle, die zu einer anderen Darstellung der Lage des Unternehmens geführt hätten. Im Nachtragsbericht informieren wir den Leser über derartige Sachverhalte und geben ihm damit eine bessere Grundlage für die Beurteilung der Lage und der zukünftigen Entwicklung unseres Unternehmens.«

Prof. Dr. Florian Funck, Mitglied des Vorstands, Franz Haniel & Cie. GmbH

Mit der Umsetzung des Art. 17 Abs. 1 Buchst. q der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) wurde der bislang im Lagebericht verortete Nachtragsbericht gem. §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 bzw. 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB a.F. in den Anhang verlagert (§§ 285 Nr. 33 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB). Aus sachlogischer Sicht ist diese *Verschiebung bedauerlich*, da die Berichterstattung zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten

Verschiebung in den Anhang

sind, thematisch dem Lagebericht zuzuordnen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Nachtragsbericht regelmäßig wichtige Informationen zur Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens vermittelt und in der Folge Sachverhalte darstellt, die sich direkt auf die Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung auswirken können (vgl. Fink/Theile 2015, S. 760). Daher bleibt fraglich, ob eine prospektive Berichterstattung im Lagebericht ohne Nachtragsbericht die Lage des Unternehmens tatsächlich noch zutreffend darstellen kann. Relativiert wird diese Problematik lediglich dadurch, dass nach DRS 20.120 im Rahmen des Prognoseberichts auch Angaben zu den der Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung zugrunde liegenden Annahmen zu machen sind (vgl. so auch Fink/Schmidt 2015, S. 2159). Haben demnach Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres ereignet haben, Auswirkungen auf die prospektive Berichterstattung im Lagebericht, erscheint eine *Berichterstattung unter den prognosebezogenen Annahmen* unerlässlich. Der deutsche Gesetzgeber begründet die Verschiebung des Nachtragsberichts vom Lagebericht in den Anhang insbesondere mit der Umsetzung der entsprechenden Richtlinienvorgaben. Die Ausführungen in den Gesetzesmaterialien lassen den Schluss zu, dass der Gesetzgeber wohl auch über die Möglichkeit einer Doppelangabe in Anhang und Lagebericht nachgedacht hat. Zur Vermeidung etwaiger Redundanzen und in der Konsequenz auch, um unnötigem Bürokratieaufbau vorzubeugen, wurde diese Möglichkeit schlussendlich verworfen (vgl. BT-Drucks. 18/4050, S. 70). In diesem Kontext empfiehlt das DRSC, in den Lagebericht einen Verweis auf die Anhangangaben zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, aufzunehmen (DRS 20.114).

Berichtspflichtiger
Zeitraum

In der Literatur finden sich unterschiedliche Meinungen darüber, über welchen Zeitraum – d.h. konkret, bis zu welchem Zeitpunkt – Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag zu berücksichtigen sind. Die Bandbreite reicht hierbei von der Aufstellung des Abschlusses/Lageberichts (vgl. Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 102; Winnefeld 2015, K VII, Rn. 79; Grottel 2020c, § 285, Rn. 950) über dessen Feststellung (vgl. Stobbe 1988, S. 307) und die Erteilung des Bestätigungsvermerks (vgl. IDW PS 203.10) bis hin zur Auslieferung des Lageberichts an die Adressaten (vgl. Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 39). Es ist davon auszugehen, dass ein Berichtszeitraum *bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks* i.d.R. ausreichend sein sollte. Lediglich in Ausnahmefällen, in denen sich Vorgänge von besonderer Wichtigkeit ereignen (z.B. hohe Verluste), die in der Berichterstattung noch nicht enthalten sind, kann es notwendig sein, dass der Nachtragsbericht geändert oder ergänzt wird. Dies kann, soweit es die Änderung erfordert, eine Nachtragsprüfung i.S.d. § 316 Abs. 3 HGB nach sich ziehen. Die Berichterstattung im Nachtragsbericht hat keinen Einfluss auf die Berichtspflichten des Vorstands zu wesentlichen Vorgängen auf der Hauptversammlung.

4.2 Inhalt des Nachtragsberichts

Die Berichtspflicht der ehemaligen §§ 289 bzw. 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB, die nun in §§ 285 Nr. 33 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB geregelt ist, bezieht sich auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich nach dem Schluss des Geschäftsjahres ereignet haben. Als *Vorgänge* sind dabei Entwicklungen, Tendenzen und Ereignisse, aber auch einzelne Geschäftsvorfälle zu verstehen. Nicht von der Berichtspflicht erfasst werden hingegen Pläne oder Absichten der Unternehmensleitung (vgl. Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 101). Ein Vorgang ist von *besonderer Bedeutung*, wenn er dazu führt, dass die Beurteilung der Lage und der Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Vorgangs zu einem *wesentlich anderen Ergebnis* geführt hätte, als ohne Berücksichtigung des Vorgangs. Die Berichtspflicht im Nachtragsbericht geht dabei über jene Vorgänge hinaus, die sich aufgrund des Stichtags- und des Realisationsprinzips nicht im Abschluss niedergeschlagen haben (ähnlich auch IDW PS 203.10). Eine Entscheidung darüber, welche Vorgänge in Bezug auf die Beurteilung von Lage und Entwicklung des Unternehmens als bedeutend anzusehen sind, hängt stets von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens ab und liegt weitestgehend im Ermessen der Unternehmensleitung.

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Eine weitere Konkretisierung ergibt sich dadurch, dass sich berichtspflichtige Vorgänge im Rahmen des Nachtragsberichts *nach dem Abschlussstichtag* des abgelaufenen Geschäftsjahres ereignet haben müssen. Dabei ist zwischen werterhellenden und wertbegründenden Sachverhalten zu unterscheiden. Ein Sachverhalt ist dann als *wertehellend* zu bezeichnen, wenn der Unternehmensleitung nach dem Abschlussstichtag Informationen zugehen, die sich auf einen Geschäftsvorfall beziehen, der sich bereits vor dem Abschlussstichtag ereignet hat. Ein derartiger Sachverhalt wirkt entsprechend auf die Lage und Entwicklung des Unternehmens zum Stichtag zurück und ist daher bei der Aufstellung des Abschlusses zu berücksichtigen und nicht in den Nachtragsbericht aufzunehmen. Im Gegensatz dazu gilt ein Sachverhalt als *wertbegründend*, wenn sich der zugrunde liegende Geschäftsvorfall erst nach dem Abschlussstichtag ereignet hat. Ein Einbezug in den Abschluss ist daher nicht möglich, jedoch unterliegt der Sachverhalt ggf. der Berichtspflicht im Rahmen des Nachtragsberichts.

Wertehellung vs. Wertbegründung

BEISPIEL

Die Spät GmbH erfährt am 15.01.2021, dass ein wichtiger Kunde, gegen den zum 31.12.2020 (= Abschlussstichtag) eine Forderung in wesentlichem Umfang besteht, am 20.12.2020 Insolvenz angemeldet hat. Hierbei handelt es sich um eine werterhellende Information, die bei der Aufstellung des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2020 zu berücksichtigen ist (z.B. durch eine außerplanmäßige Abschreibung). Es handelt sich nicht um einen berichtspflichtigen Vorgang i.S.d. Nachtragsberichts.

Die Später AG besitzt eine Fertigungsanlage, die am 20.01.2021 durch einen Kabelbrand vollständig vernichtet wird. Es handelt sich hierbei um einen wert-

begründenden Sachverhalt, da sich der Geschäftsvorfall erst nach dem Abschlussstichtag ereignet hat. Eine Berücksichtigung bei der Aufstellung des Abschlusses ist nicht möglich, stattdessen erwächst ggf. eine Berichtspflicht im Rahmen des Nachtragsberichts.

Corona-Pandemie im
Nachtragsbericht

Einen interessanten Aspekt im Hinblick auf die Nachtragsberichterstattung für das am 31.12.2019 endende Geschäftsjahr stellen die Auswirkungen der Coronapandemie dar. Hierbei stellt sich zunächst die Frage, ob es sich bei der Coronapandemie für den Abschluss zum 31.12.2019 um ein werterhellendes und damit bilanziell zu berücksichtigendes oder um ein wertbegründendes und damit lediglich im Anhang anzugebendes Ereignis gehandelt hat. Ausschlaggebend hierfür ist die Frage, ob die Ursachen für die Ausbreitung des Virus und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgewirkungen bereits vor dem 31.12.2019 angelegt waren und erst im Folgejahr – bis zur Aufstellung des Abschlusses – bekanntgeworden sind.

Betrachtet man den zeitlichen Verlauf der Ereignisse, ist zunächst festzustellen, dass die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits Ende 2019 eine begrenzte Anzahl von Fällen einer Lungenentzündung mit seinerzeit noch unbekannter Ursache in China meldete. Die Erkrankungen wurden zu diesem Zeitpunkt als (noch) regional begrenzt eingestuft (vgl. World Health Organization (Hrsg.) 2020, S. 1). Entsprechend konnte zum 31.12.2019 noch nicht abgesehen werden, dass sich das bis dato unbekannte Virus zu einer weltweiten Pandemie auswachsen würde, die sich im Geschäftsjahr 2020 in wesentlichem Maße auf die Geschäftstätigkeit vieler Unternehmen auswirken sollte. Das IDW argumentiert in diesem Zusammenhang außerdem, dass es sich bei der Ausbreitung des Virus um »einen fortdauernden Prozess und nicht ein zeitpunktbezogenes Ereignis« handelt (IDW (Hrsg.) 2020a, S. 311). Erst die massive Ausweitung der Infektionen hat zu den im Jahr 2020 zu beobachtenden Auswirkungen auf die Wirtschaft geführt. Diese Ausweitung ist aber erst ab Januar 2020 bzw. in Europa verstärkt ab Februar/März 2020 aufgetreten. Darüber hinaus hingen Ausmaß und Schnelligkeit der Virusausbreitung von unterschiedlichsten Effekten, so z.B. behördlichen Maßnahmen oder dem Kontaktverhalten der Infizierten ab, die sich größtenteils ebenfalls erst Anfang des Jahres 2020 ereigneten. Vor diesem Hintergrund war der vorliegende Sachverhalt zwar Ende 2019 bereits grundsätzlich angelegt, hat sich aber erst Anfang des Jahres 2020 zu dem eigentlichen epidemischen Schadensereignis entwickelt, welches die wirtschaftlichen Folgen ausgelöst hat (vgl. auch Lüdenbach 2020, S. 191). Es handelte sich daher bei der Coronapandemie grundsätzlich um ein wertbegründendes Ereignis für den Abschluss zum 31.12.2019, sodass eine bilanzielle Berücksichtigung – z.B. in Form von Rückstellungsbildung oder außerplanmäßigen Abschreibungen – nicht zu erfolgen hatte. Allerdings sind im Zuge der Coronapandemie ggf. die Angabepflichten gem. §§ 285 Nr. 33 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB zu erfüllen. Eine entsprechende Berichterstattung ist jedoch nur verpflichtend, sofern die künftige Entwicklung des berichtenden Unternehmens von den Auswirkungen der Coronapandemie wesentlich beeinflusst wird (so auch IDW (Hrsg.) 2020c, S. 442). Die Einschätzungen verschiedener

Unternehmen hierzu waren in der Berichtspraxis des Geschäftsjahres 2019 insgesamt sehr unterschiedlich. So wies beispielsweise die Adidas AG in ihrem am 25.02.2020 aufgestellten Konzernabschluss keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens aus, während andere Unternehmen die potenziellen Auswirkungen der Coronapandemie in unterschiedlichem Detaillierungsgrad skizzierten. Teilweise wurde dabei auch auf Ausführungen im Prognose- und im Risikobericht verwiesen (vgl. auch Rinker 2020, S. 378 ff.).

Praxisbeispiele: Adidas, Dürr und Lufthansa

Adidas

44 »Ereignisse nach dem Bilanzstichtag«

Unternehmensspezifische Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine unternehmensspezifischen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bekannt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben könnten.

(Quelle: Adidas AG, Geschäftsbericht 2019, S. 227)

Dürr

Nachtragsbericht

Während die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie zunächst vor allem China betrafen, greift die Krise seit Anfang März zunehmend auch auf Europa und Amerika über. Aus heutiger Perspektive erscheint es möglich, dass wir die bisher im Zuge der Corona-Krise angefallenen Einbußen im weiteren Jahresverlauf im Wesentlichen aufholen können. Für das Geschäftsjahr 2020 werden derzeit keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Dürr-Konzerns erwartet. Allerdings haben die wirtschaftlichen Risiken infolge der Corona-Krise zuletzt deutlich zugenommen.

(Quelle: Dürr AG, Geschäftsbericht 2019, S. 176)

Lufthansa

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Ausbreitung des Coronavirus beeinflusst finanzielle Entwicklung der Lufthansa Group erheblich

Die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus hat zu einer deutlichen Reduzierung der Nachfrage nach Flugreisen geführt. Einzelne Länder, darunter die USA, verhängten einen Einreisestopp für Fluggäste aus der Europäischen Union. Dies hat bei den Airlines des Konzerns zu Buchungsrückgängen und Flugstornierungen geführt. In Reaktion darauf hat der Konzern entschieden, sein Flugangebot deutlich zu verringern und umfassende Sparmaßnahmen im Personalbereich sowie bei Sachkosten und

Projektbudgets umzusetzen. Durch Liquiditätsmaßnahmen wird außerdem die Kapitalausstattung weiter verbessert.

(Quelle: Deutsche Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2019, S. 215)

Inwieweit eine Wertbegründung der Auswirkungen der Coronapandemie auch für einen Abschlussstichtag nach dem 31.12.2019 argumentiert werden kann, ist einzelfallabhängig zu beurteilen. Das IDW stellt in diesem Zusammenhang zutreffend klar, dass eine Wertbegründung umso weniger sachgerecht argumentiert werden kann, je weiter der Abschlussstichtag nach dem 31.12.2019 liegt (vgl. IDW (Hrsg.) 2020b, S. 316).

Umfang der Berichtspflichten

Im Hinblick auf den Umfang der Berichtspflichten der §§ 285 Nr. 33 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB sind sowohl die berichtspflichtigen Vorgänge selbst als auch ihre finanziellen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen und zu erläutern. Eine Nennung der Vorfälle, ohne diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu würdigen, ist nicht ausreichend. Inhaltlich bezieht sich die Berichterstattung im Nachtragsbericht auf *dieselben Bereiche*, auf die sich auch die Berichterstattung zur Lage und Entwicklung des Unternehmens im Lagebericht nach §§ 289 bzw. 315 Abs. 1 HGB bezieht. Hierbei wird erneut die enge Beziehung zwischen der Nachtragsberichterstattung und den Inhalten des Lageberichts sichtbar.

Funktionsbereichsbezug

Entsprechend der Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage im Wirtschaftsbericht (vgl. Abschnitt B.3.2) sollten auch die Ausführungen im Nachtragsbericht einer an den klassischen *Funktionsbereichen* des Unternehmens orientierten Struktur – ergänzt um spezifische Angaben zu Rahmenbedingungen, außerordentlichen Ereignissen etc. – folgen. So können z.B. folgende Entwicklungen und Ereignisse nach dem Schluss des Geschäftsjahres eine Berichtspflicht auslösen (vgl. Adler/Düring/Schmaltz 1995, § 289, Rn. 101; Hartmann 2006, S. 127 ff.):

- Materialwirtschaft/Beschaffung: wesentliche Rohstoffpreis-/Verbrauchsmengenänderungen oder Lieferengpässe, Lieferanteninsolvenzen, Abschluss oder Auslaufen wichtiger Lieferantenverträge;
- Produktion/Fertigung: erhebliche Produktionsausfälle (z.B. bedingt durch Streiks), Standortverlagerungen oder Werksschließungen;
- Absatz: Abschluss oder Auslaufen wichtiger Kundenverträge, wesentliche Wechselkursänderungen, Großkundeninsolvenzen, Ausfall wesentlicher Forderungen, Verlust von Absatzmärkten, Einführung von Exportbeschränkungen (z.B. Strafzölle oder Handelsembargos);
- Personal-/Sozialwesen: Abschluss wesentlicher Tarifvereinbarungen, Durchführung wesentlicher Rationalisierungsmaßnahmen, Streiks;
- Finanzierung: wesentliche Veränderungen der Kapitalausstattung oder der Beteiligungsverhältnisse, z.B. Kapitalerhöhungen, Rückkauf eigener Aktien, Änderung von Kreditlinien, Begebung von Anleihen;

- Investitionen: Durchführung/Abschluss wesentlicher Investitionen, Auftragserteilung für neue Investitionen in Anlagen;
- Umweltschutz: wesentliche Änderungen behördlicher Auflagen, Auftreten größerer Umweltschäden;
- außerordentliche Ereignisse: Unternehmenskäufe/-verkäufe, Abschluss wichtiger Verträge, Rechtsformwechsel, Ausgang wichtiger Gerichtsprozesse, Ausgliederungen, Sanierungsmaßnahmen, besondere Schadensfälle oder Unfälle;
- gesamtwirtschaftliche/branchenbezogene Rahmenbedingungen: wesentliche konjunkturelle oder wirtschaftspolitische Veränderungen, Änderungen des Verhaltens der Wettbewerber.

Die Berichtspflicht des Nachtragsberichts bezieht sich sowohl auf *positive* als auch auf *negative* Vorgänge. Eine einseitige Berichterstattung über nur positive oder nur negative Vorgänge würde dem Ziel des Nachtragsberichts, ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auch über den Abschlussstichtag hinaus zu vermitteln, zuwiderlaufen (so auch Reittinger 1983, S. 30). In der Literatur wird teilweise eine Verschärfung der Berichtspflichten bei Vorgängen mit negativen Auswirkungen gefordert (vgl. Grottel 2020c, § 285, Rn. 935). Begründet wird dies mit einer – mit dem Vorsichtsprinzip vergleichbaren – Schutzfunktion der Rechnungslegung gegenüber dem Adressaten, der durch entsprechende Informationen in die Lage versetzt wird, Präventivmaßnahmen zu ergreifen. Ausgewogenheit

Praxisbeispiel: BMW

Nachtragsbericht

Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den internationalen Gesundheitsnotstand aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus ausgerufen. Seit dem 11. März 2020 stuft die WHO die Verbreitung des Coronavirus nunmehr als Pandemie ein.

Der weitere Verlauf der Ausbreitung des Coronavirus und Folgen auf den Geschäftsverlauf der BMW AG werden laufend überwacht. Die BMW AG geht auf Grundlage der jüngsten Entwicklungen davon aus, dass sich die zunehmende Ausbreitung des Coronavirus und die notwendigen Eindämmungsmaßnahmen auf den Fahrzeugabsatz der BMW AG in allen wesentlichen Absatzmärkten negativ auswirken werden. Weiterhin bestehen Risiken bei vor- und nachgelagerten Prozessen (z.B. mögliche Versorgungsengpässe durch fehlende Zulieferungen).

Die der BMW AG bekannten Abschätzungen und Annahmen für das Geschäftsjahr sind im Prognosebericht berücksichtigt und beschrieben. Darüber hinaus sind zum jetzigen Zeitpunkt keine wesentlichen weiteren Belastungen bekannt oder abschätzbar. Im Jahresverlauf sind jedoch weitere Belastungen möglich.

Darüber hinaus sind nach dem Ende des Geschäftsjahres keine Ereignisse eingetreten, die eine besondere Bedeutung für die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der BMW AG haben.

(Quelle: BMW AG, Geschäftsbericht 2019, S. 81)

Quantifizierung Die Notwendigkeit einer Quantifizierung der berichtspflichtigen Vorgänge sowie insbesondere der finanziellen Auswirkungen der Vorgänge auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Auch bislang haben weder Gesetzgeber noch Standardsetter quantitative Angaben hierzu gefordert. Dies liegt u.a. daran, dass sich die geforderten Angaben i.d.R. nicht eindeutig quantifizieren lassen. Entsprechend erfüllen nach der hier vertretenen Meinung *verbale Erläuterungen* der Vorgänge und ihrer voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen grundsätzlich die Anforderungen an die Berichterstattung zu Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (so auch Rimmelspacher/Meyer 2015, S. 29). Sollte eine Quantifizierung jedoch sinnvoll möglich sein, ist die Angabe quantifizierter Informationen zu entsprechenden Vorgängen und ihren Auswirkungen aus Adressatensicht wünschenswert (vgl. Grottel 2020c, § 285, Rn. 943).

Fehlanzeige DRS 20.114 empfiehlt außerdem eine Fehlanzeige im Lagebericht, wenn keine i.S.d. Nachtragsberichterstattung berichtspflichtigen Vorgänge vorliegen. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass der Berichtsadressat im Anhang nach einem ggf. nicht vorhandenen Nachtragsbericht suchen muss. Allerdings soll dadurch die etwaige Notwendigkeit, derartige Sachverhalte unter den prognosebezogenen Annahmen im Lagebericht anzugeben, nicht beeinträchtigt werden (DRS 20.B30).

Praxisbeispiel: Fresenius

Wesentliche Ereignisse seit Ende des Geschäftsjahres

Seit Ende des Geschäftsjahres 2019 bis zum 19. Februar 2020 haben sich, mit Ausnahme der in Anmerkung 23, Anleihen, beschriebenen Anleihebegebung, keine wesentlichen Änderungen im Branchenumfeld ergeben. Sonstige Vorgänge mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind seit Ende des Geschäftsjahres ebenfalls nicht eingetreten.

(Quelle: Fresenius SE & Co. KGaA, Geschäftsbericht 2019, S. 256)

4.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Eine spezifische Berichterstattung zu Ereignissen nach dem Bilanzstichtag verlangt das PS1 MC nicht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Berichtspflichten des IAS 10 zu *Ereignissen nach der Berichtsperiode* dazu beitragen, Informationen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen des Nachtragsberichts im Anhang nach HGB oder unter den prognose-relevanten Annahmen im Lagebericht nach DRS 20 erforderlich sind. IAS 10.3 definiert Ereignisse nach der Berichtsperiode als vorteilhafte oder nachteilige Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag eintreten, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung genehmigt wird. Dabei wird grundsätzlich zwischen zwei Arten von Ereignissen unterschieden (vgl. ausführlich Fink 2017, Rn. 109 ff.):

Anhangangaben
nach IAS 10

1. Ereignisse, die weitere substantielle Hinweise zu Gegebenheiten liefern, die bereits am Abschlussstichtag vorgelegen haben (berücksichtigungspflichtige Ereignisse nach der Berichtsperiode); und
2. Ereignisse, die Gegebenheiten anzeigen, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind (nicht zu berücksichtigende Ereignisse).

Damit grenzt de facto auch IAS 10 werterhellende (berücksichtigungspflichtige) und wertbegründende (nicht berücksichtigungspflichtige) Sachverhalte voneinander ab. Auch nach IAS 10 sind ausschließlich werterhellende Vorgänge bei der Aufstellung des Abschlusses im Aufhellungszeitraum bilanziell zu berücksichtigen. Wertbegründende Ereignisse sind dagegen als Ereignisse nach der Berichtsperiode im Anhang anzugeben. Entsprechend ist bei Vorliegen eines wesentlichen nicht zu berücksichtigenden Ereignisses zunächst über die Art des Ereignisses zu berichten (IAS 10.21(a)). Darüber hinaus ist nach IAS 10.21(b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder die Tatsache, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist, anzugeben.

Wertaufhellung vs.
Wertbegründung

Im Vergleich zu DRS 20 formuliert das PS1 MC keine spezifischen Vorgaben zur Nachtragsberichterstattung. Auch die Regelungen des IAS 10 bieten hier keinerlei Anknüpfungspunkte. Aufgrund der vergleichsweise offenen und unkonkreten Formulierungen des PS1 MC reichen sehr allgemeine Informationen zu den inhaltlichen Kernelementen des Managementberichts jedoch i.d.R. aus, um die Übereinstimmung mit den Vorgaben des PS1 MC bestätigen zu können. Umgekehrt gilt dies auch, wenn in den Managementbericht über die Kernelemente hinaus freiwillige Berichtsinhalte aufgenommen werden (vgl. Käjüter/Fink 2012, S. 251). Somit kann ein Nachtragsbericht problemlos in den Managementbericht nach dem PS1 MC integriert werden, ohne damit die Übereinstimmungserklärung zu gefährden.

Fazit

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Berücksichtigung werterhellender Sachverhalte	Nicht für den Lagebericht geregelt, aber Berücksichtigung bei der Abschlusserstellung	Nicht für den Managementbericht geregelt, aber Berücksichtigung bei der Abschlusserstellung (IAS 10)
Berücksichtigung wertbegründender Sachverhalte	Berichtspflicht im Anhang für Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind; ggf. implizit auch Berichtspflicht unter den prognoserelevanten Annahmen im Lagebericht	Nicht explizit geregelt
Berichtspflichtiger Zeitraum	Nicht explizit geregelt	Nicht explizit geregelt
Wesentlichkeit	Berichtspflicht nur für Vorgänge von besonderer Bedeutung	Nicht explizit geregelt
Ausgewogenheit	Grundsatz der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit	Nicht explizit geregelt
Quantifizierung	Nicht explizit geregelt	Nicht explizit geregelt
Fehlanzeige	Empfehlung für den Lagebericht	Nicht explizit geregelt

Tab. 18: Vergleich der Nachtragsberichterstattung nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

5 Prognosebericht

5.1 Bedeutung und Begriffe

Der Prognosebericht ist ein besonders bedeutsamer, aber zugleich auch besonders kritischer und kontrovers diskutierter Teil des Lageberichts (vgl. Barth 2009; Ruhwedel/Sellhorn/Lerchenmüller 2009; Kajüter 2013a, S.20 ff.). Mit seinen zukunftsbezogenen Aussagen ergänzt er die primär vergangenheitsorientierte Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage im Wirtschaftsbericht sowie das ebenfalls vergangenheitsorientierte Zahlenwerk des Abschlusses. Der Adressat des Lageberichts soll sich dadurch ein Bild davon machen können, wie die Unternehmensleitung die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einschätzt. Da der Prognosebericht – abgesehen von anderen Kapitalmarktinformationen – für viele Adressaten die einzige Quelle für zukunftsorientierte Informationen zum Unternehmen ist, erhält er regelmäßig eine hohe Aufmerksamkeit.

Bedeutung für Adressaten

»Als Finanzanalyst lese ich den Prognosebericht der von mir gecoverten Unternehmen besonders intensiv, um meine eigenen Erwartungen mit denen des Unternehmens abzugleichen. Im Gegensatz zum Ausblick, den ich in Präsentationen auf Analystenkonferenzen erhalte, unterliegt der Prognosebericht einer Prüfung durch den Abschlussprüfer und ist auch daher für mich besonders wichtig.«

Michael Raab, Aktienanalyst, Kepler Cheuvreux

Aus Erstellersicht wird der Prognosebericht hingegen häufig kritisch gesehen. Dies liegt zum einen daran, dass es sich bei Prognosen um zukunftsbezogene und damit unsichere Aussagen handelt. Gleichwohl werden Unternehmen regelmäßig an der Erreichung ihrer Prognosen gemessen. Die Nichterreichung einer Prognose führt i.d.R. zumindest vorübergehend zu Kursrückgängen am Kapitalmarkt. Zum anderen können sich in manchen Ländern haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben, sofern Unternehmen bei zukunftsorientierten Aussagen nicht durch sog. Safe-Harbour-Regelungen geschützt werden. National unterschiedliche Regelungen im Kapitalmarktrecht haben daher dazu geführt, dass sich auch die rechtlichen Anforderungen an die Prognoseberichterstattung international stark unterscheiden (vgl. Barth 2009, S. 47 ff.).

Sicht der Ersteller

Eine besondere Herausforderung stellen Prognosen in einem außergewöhnlich unsicheren Umfeld dar, wie dies z.B. im Jahr 2020 durch die Coronapandemie oder im Rahmen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2007 bis 2009 der Fall war. Die besonderen Umstände veranlassten Merck dazu, im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2008 auf eine Prognose völlig zu verzichten. Die Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung bewertete dies als einen wesentlichen Fehler in der Rechnungslegung, was in der Folge auch vom Oberlandesgericht Frankfurt bestätigt wurde (vgl. Beschluss OLG Frankfurt/M.

Prognosebericht unverzichtbar

vom 24.11.2009; Zülch/Hoffmann 2010). Auch wenn das Urteil den hohen Stellenwert des Prognoseberichts unterstreicht, räumt DRS 20 den Unternehmen in seltenen Ausnahmesituationen Erleichterungen bei der Prognoseberichterstattung ein (vgl. hierzu Abschnitt B.5.3.1).

Aufwertung durch das BilReG

Die Pflicht zur Berichterstattung über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens bzw. Konzerns ergibt sich aus §§ 289 Abs. 1 Satz 4 bzw. 315 Abs. 1 Satz 4 HGB. Sie geht in dieser Form zurück auf das BilReG von 2004, mit dem die Anforderungen an die zukunftsorientierte Berichterstattung deutlich erhöht wurden (vgl. Kajüter 2004a, S. 202 f.; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 94). So wurde zum einen in formaler Hinsicht die Sollvorschrift in Abs. 2 a.F. in eine unbedingte Berichtspflicht in Abs. 1 n.F. umgewandelt. Zum anderen wird eine umfangreichere und aussagekräftigere Berichterstattung gefordert, da nicht mehr nur ein »Eingehen auf«, sondern eine Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung verlangt wird (vgl. Kajüter 2004a, S. 202).

Verknüpfung mit Chancen und Risiken

Mit dem BilReG wurde ferner die im Rahmen des KonTraG 1998 eingeführte Risikoberichterstattung mit der Prognoseberichterstattung verknüpft und inhaltlich um eine Chancenberichterstattung erweitert: Es ist »im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern« (§ 289 Abs. 1 Satz 4; analog § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB). Aus diesem Gesetzeswortlaut ist indes nicht zu folgern, dass die Berichterstattung über Chancen und Risiken nur einen Teilaspekt der Prognoseberichterstattung darstellt oder mit ihr gleichzusetzen ist. Vielmehr ist sowohl über die voraussichtliche Entwicklung als auch über die mit ihr einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu berichten (vgl. Kajüter 2004b, S. 430; Grottel 2020b, § 315, Rn. 131). Nach DRS 20.117 bestehen hierfür mehrere Darstellungsmöglichkeiten, auf die in Abschnitt B.6.1 näher eingegangen wird.

Prognosebegriff

DRS 20.11 definiert eine *Prognose* allgemein als »Aussage über voraussichtliche Entwicklungen und Ereignisse«. Im Kontext des Lageberichts sind damit Aussagen der Unternehmensleitung über die künftige wirtschaftliche Entwicklung und Lage des Unternehmens gemeint. Damit eine Prognose einen Informationswert hat und überprüfbar ist, muss sie sich auf einen konkreten *Prognosegegenstand* beziehen (z.B. die Ertragslage) und einen bestimmten *Zeithorizont* zugrunde legen (z.B. ein Jahr). Um Prognosen nachvollziehen zu können, ist zudem die Kenntnis der getroffenen Annahmen erforderlich. Daher verlangen §§ 289 und 315 HGB auch, die wesentlichen Annahmen anzugeben.

Prognosen und Ziele

Die Prognose ist eng mit den Zielen und Plänen des Unternehmens verbunden, unterscheidet sich aber von diesen. Während eine Prognose eine unter bestimmten Bedingungen erwartete künftige Entwicklung beschreibt, stellt ein Ziel einen angestrebten künftigen Zustand dar. Prognosen bilden eine wichtige Grundlage bei der unternehmensinternen Zielformulierung. Beispielsweise liefern die unter bestimmten Annahmen erwarteten Umsatzerlöse eine Orientierung für die Festlegung des angestrebten Umsatzziels. Aller-

dings fließen in die Zielfestlegung häufig auch andere Überlegungen mit ein. So kann z.B. die Höhe des Umsatzziels auch vom Zweck der Verhaltenssteuerung geprägt und daher höher oder niedriger als der erwartete Umsatz sein. Zudem ist denkbar, dass im Rahmen der Budgetierung ein Umsatzziel vereinbart wurde, dieses sich aber bei der Aufstellung des Lageberichts aufgrund veränderter Rahmenbedingungen als unrealistisch erweist und deshalb die Umsatzprognose niedriger ausfällt.

Pläne sind das Ergebnis des betrieblichen Planungsprozesses. Sie enthalten Aussagen zu den Zielen, Maßnahmen und Ressourcen. Im Gegensatz zu Prognosen, die eine Erwartung widerspiegeln, sind Pläne verbindlich. Sie stellen Vorgaben für künftiges Handeln dar. Je nach Inhalt und Zeithorizont lassen sich unterschiedliche Pläne differenzieren. Neben den Budgets für das kommende Geschäftsjahr existiert in vielen Unternehmen eine Mittelfristplanung für die nächsten drei bis fünf Jahre. Bei der Entwicklung und Verabschiedung dieser Finanzpläne wird regelmäßig auf eigene Prognosen oder auf Prognosen Dritter (z.B. von Wirtschaftsforschungsinstituten) zurückgegriffen. Planung und Prognose stehen folglich in einem engen Zusammenhang.

Prognosen
und Pläne

Die im Lagebericht obligatorische Prognoseberichterstattung stützt sich auf die Erwartungen der Unternehmensleitung. Sofern sich die Erwartungen (z.B. zum Umsatz im nächsten Geschäftsjahr) mit den angestrebten Zielen (für den Umsatz) weitgehend decken, können im Prognosebericht auch diese Ziele berichtet werden, um die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu verdeutlichen. Weichen die berichteten Ziele hingegen von der Prognose wesentlich ab, so müssen die Ausführungen im Prognosebericht dies zum Ausdruck bringen.

Ziele im
Prognosebericht

5.2 Inhalt des Prognoseberichts

5.2.1 Prognosegegenstand

Der Inhalt des Prognoseberichts wird in §§ 289 und 315 HGB nicht näher konkretisiert. Allerdings ergibt sich aus dem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbericht ein grundsätzlich gleicher *Berichtsgegenstand*, über den jedoch zukunftsorientiert zu berichten ist (vgl. Barth 2009, S. 41; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 98). Dementsprechend fordert DRS 20.118, im Lagebericht die Prognosen der Unternehmensleitung zum *Geschäftsverlauf* und zur *Lage* des Unternehmens zu beurteilen und zu erläutern. Die Prognosen müssen sich dabei nicht jeweils einzeln auf den voraussichtlichen Geschäftsverlauf und die voraussichtliche Lage des Unternehmens beziehen, sondern können wie im Wirtschaftsbericht gemeinsam dargelegt werden. Um die Erwartungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage im Prognosezeitraum aufzuzeigen, sind alle wesentlichen Entwicklungen und Ereignisse zu beschreiben, die den Geschäftsverlauf und die Lage aus Sicht der Unternehmensleitung prägen werden. Hierzu können gehören:

Geschäftsverlauf
und Lage

- Entwicklungen im Unternehmensumfeld (z.B. Regulierung, Wettbewerbsverhalten, Rohstoffpreise, Wechselkurse),
- geplante Akquisitionen, Investitionen und Desinvestitionen,
- geplante Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhung, Emission von Anleihen),
- erwartete Entwicklungen in den Funktionsbereichen (z.B. Abschluss von Entwicklungsprojekten, Inbetriebnahme neuer Anlagen, Einstellung von Personal).

Diese Ausführungen sind i.d.R. verbaler Natur. Sie sollten allerdings immer dann durch quantitative Angaben ergänzt werden, wenn dies für das Verständnis der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens im Prognosezeitraum wesentlich ist.

Finanzielle und
nichtfinanzielle
Leistungs-
indikatoren

DRS 20.126 konkretisiert den Prognosegegenstand weiter: Es sind Prognosen zu den bedeutsamsten *finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren* abzugeben, die nach DRS 20.102 und 20.106 berichtet werden. Damit verknüpft DRS 20 den Wirtschafts- und Prognosebericht miteinander. Der Standard gibt hierbei keine bestimmten Kenngrößen vor, zu denen Prognosen abzugeben sind, sondern greift auf den Management Approach zurück. Es sind somit nur Prognosen zu den bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erforderlich, die auch zur internen Steuerung des Unternehmens herangezogen werden. Durch diese Einschränkung wird sichergestellt, dass sich die Unternehmensleitung nicht eigens für die Darstellung im Prognosebericht Erwartungen zu bestimmten Leistungsindikatoren bilden muss, sondern auf ihre in der Planung formulierten Prognosen bzw. Ziele zurückgreifen kann.

Quantitative und
qualitative
Angaben

Während es sich bei den finanziellen Leistungsindikatoren stets um quantitative Größen handelt (z.B. Umsatz, EBIT, Working Capital, Wertbeitrag), können nichtfinanzielle Leistungsindikatoren qualitativer oder quantitativer Natur sein (z.B. Kunden-, Mitarbeiter- oder Umweltbelange). So lässt sich beispielsweise die Kundenzufriedenheit verbal beschreiben oder anhand eines Indexes quantifizieren (vgl. Abschnitt B.3.2.4.3). Inwieweit bei den Prognosen der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren quantitative Angaben erforderlich sind, wird in DRS 20 nicht explizit geregelt. Allerdings ergibt sich durch die Verknüpfung mit dem Wirtschaftsbericht, dass quantitative Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dann erforderlich sind, wenn diese Angaben auch zur internen Steuerung herangezogen werden und sie für den verständigen Adressaten wesentlich sind (Analogie zu DRS 20.108). Zudem können prognostische quantitative Angaben zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren stärker aggregiert sein, als sie zur internen Steuerung verwendet werden (Analogie zu DRS 20.109).

BEISPIEL

Quantitative Prognose zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren

Die Telco AG, ein internationaler Mobilfunkanbieter, gliedert sich in drei regionale Unternehmensbereiche: Deutschland, Europa und USA. In jedem dieser drei Unternehmensbereiche wird halbjährlich die Kundenzufriedenheit differenziert

für Privat- und Geschäftskunden ermittelt. Die Kundenzufriedenheit wird anhand eines Indexes gemessen, der Werte zwischen 0 und 100 annehmen kann. Die Telco AG definiert Ziele für die Kundenzufriedenheit und knüpft einen Teil der variablen Vergütung der Führungskräfte an die Erreichung der Kundenzufriedenheitsziele. Da es sich bei der Kundenzufriedenheit für die Telco AG um einen bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikator handelt, der in Form des Indexes zur internen Steuerung dient, veröffentlicht die Telco AG eine Prognose für den erwarteten Wert des Kundenzufriedenheitsindex. Obwohl die Werte intern differenziert für die drei Unternehmensbereiche und Privat- und Geschäftskunden vorliegen, berichtet die Telco AG nur den Wert für den aggregierten Gesamtindex.

Da es für den Adressaten des Lageberichts möglich sein soll, die Prognosen der Unternehmensleitung mit den tatsächlich erreichten Werten zu vergleichen und DRS 20.57 einen solchen Vergleich von der Unternehmensleitung im Wirtschaftsbericht ausdrücklich verlangt (vgl. Abschnitt B.3.2.4.1), müssen die Prognose- und Istwerte der berichteten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für denselben Berichtszeitraum vergleichbar sein (DRS 20.126). Dies setzt voraus, dass sie sich zum einen auf denselben Gegenstand beziehen und zum anderen auf identische Art und Weise ermittelt werden. Bei der Abgrenzung des Gegenstandes gilt es z.B. dieselbe Zusammensetzung des Unternehmens bzw. Konzerns für die finanziellen Leistungsindikatoren oder dasselbe Kundensegment für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung von quantitativen Angaben betrifft dies die einheitliche Definition der Kenngrößen, z.B. die Berechnung des EBIT, ROCE oder Kundenzufriedenheitsindex in der Prognose und im Ist, während bei qualitativen Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ein identischer Beurteilungsmaßstab (z.B. einheitliche Kriterien) sicherzustellen sind.

Vergleich von
Prognose- und
Istwert

Der Prognose-Ist-Vergleich nach DRS 20.57 kann sowohl im Wirtschaftsbericht als auch im Prognosebericht platziert sein. Empirische Befunde zur Erstanwendung von DRS 20 signalisieren, dass die meisten DAX- und MDAX-Unternehmen im Zusammenhang mit der Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs auf die Erreichung der Prognosen des Vorjahres eingehen (vgl. Kajüter/Hannen/Huth 2014, S. 2847). Unabhängig davon, wo die Angabe innerhalb des Lageberichts erfolgt, sind unterschiedliche Darstellungsformen möglich. Da DRS 20.57 hierzu keine Vorgaben macht, sind verbale, in den Text integrierte Aussagen ebenso zulässig wie ein tabellarischer Vergleich. Letzterer bietet den Vorteil, dass die Angaben für den Adressaten leicht auffindbar sind.

Darstellung des
Prognose-Ist-
Vergleichs

DRS 20.119 stellt weiter klar, dass für die Prognosen die Zusammensetzung des Unternehmens bzw. Konzerns im Prognosezeitraum zugrunde zu legen ist. Auch diese Vorgabe ermöglicht es, auf die eigenen während der Planung gebildeten Erwartungen zurückzugreifen. Unproblematisch ist dies, sofern keine Veränderungen an der Zusammensetzung des Unternehmens bzw. Konzerns geplant sind. Ist dies jedoch der Fall, indem innerhalb des Prognosezeitraums z.B. ein Geschäftsbereich veräußert, ein Werk geschlossen oder

Zusammen-
setzung des
Unternehmens im
Prognosezeitraum

ein Unternehmen akquiriert werden soll, stellt sich die Frage, ob und ggf. wie dies bei der Prognose im Lagebericht zu berücksichtigen ist. DRS 20 gibt hierauf keine Antwort. Es erscheint jedoch sachgerecht, solche Veränderungen in der Zusammensetzung des Unternehmens bzw. Konzerns dann zu berücksichtigen, wenn sie mit hinreichender Sicherheit absehbar sind und daher auch in der internen Planung berücksichtigt wurden.

BEISPIEL

Unternehmenszusammensetzung im Prognosezeitraum

Die Telco AG hat beschlossen, sich von ihrem Geschäft in den USA zu trennen. Der Vertrag zum Verkauf des US-Geschäfts an einen amerikanischen Wettbewerber ist bereits unterschrieben, aber von den Kartellbehörden noch nicht genehmigt. Der Verkauf soll vertragsgemäß zum 30.06.2021 vollzogen werden, allerdings haben Gespräche mit Kartellbehörden Zweifel aufkommen lassen, dass dazu die Genehmigung erteilt wird. Im Konzernlagebericht 2020 bezieht die Telco AG das US-Geschäft daher für das gesamte Geschäftsjahr 2021 in die Umsatz- und Ergebnisprognose des Konzerns ein.

Segment-
spezifische
Prognosen

Nach DRS 20.132 ist es erforderlich, auf die voraussichtliche Entwicklung eines für das Unternehmen wesentlichen Bereichs gesondert einzugehen, wenn diese von jener des Unternehmens als Ganzes deutlich abweicht. Mit dieser Regelung werden keine segment-spezifischen Prognosen für alle in der Segmentberichterstattung ausgewiesenen Segmente gefordert, sondern nur eine Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des »Ausreißers«. Hierbei muss es sich zudem um einen für das Unternehmen wesentlichen Bereich handeln, von dem ein wesentlicher Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens ausgeht. Ohne Belang ist, ob die deutlich abweichende Entwicklung des Bereichs positiv oder negativ ist. Für den Adressaten ist beides eine wichtige Information, um die Prognosen der Unternehmensleitung für das Unternehmen nachvollziehen zu können. DRS 20 knüpft die Angaben zu deutlich abweichenden Entwicklungen wesentlicher Bereiche nicht an die Existenz einer Segmentberichterstattung. Daher wird in DRS 20.132 auch nicht von Segmenten, sondern von »wesentlichen Bereichen« gesprochen, was Funktionsbereiche, Geschäftsbereiche, Regionen oder andere Einheiten des Unternehmens sein können.

5.2.2 Prognosezeitraum

Prognosezeitraum
mindestens
ein Jahr

Neben dem Prognosegegenstand konkretisiert DRS 20 auch den *Prognosezeitraum*. Hierbei handelt es sich um ein besonders kontroverses Thema (vgl. Haaker/Freiberg 2012; Hachmeister/Glaser 2012). So verlangte der durch DRS 20 abgelöste DRS 15.86, der h.M. in der Kommentarliteratur folgend, Prognosen über mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Abschlussstichtag. Zudem wurde Unternehmen mit einem längeren Marktzyklus oder komplexen Großprojekten empfohlen, längerfristige Prognosen abzugeben. Der Prog-

nosezeitraum von mindestens zwei Jahren wurde vor allem damit begründet, dass bis zur Veröffentlichung des Lageberichts in der Praxis bis zu vier Monate (bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen) bzw. bis zu zwölf Monate (bei nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen) vergehen können. Ein kürzerer, einjähriger Prognosezeitraum führt dann de facto dazu, dass sich die Prognose auf die verbleibenden acht Monate des folgenden Geschäftsjahres verkürzt bzw. im Extremfall bei nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen nahezu aussagelos wird, wenn die Prognose für das folgende Geschäftsjahr erst wenige Tage vor dessen Ende abgegeben und veröffentlicht wird. Ersteller halten dem entgegen, dass Prognosen von mehr als einem Jahr ab dem Abschlussstichtag mit zu hoher Unsicherheit behaftet sind, vor allem in mittelständischen Unternehmen häufig keine längerfristigen Prognosen vorliegen und auch international keine zwei- oder mehrjährigen Prognosen verlangt werden. Unter sorgfältiger Abwägung der Argumente entschied sich das DRSC daher, nur noch einen *Prognosezeitraum von mindestens einem Jahr* ab dem Abschlussstichtag zu fordern (DRS 20.127 und 20.B34). Sofern ein längerer Prognosezeitraum gewählt wird, ist jedoch auch eine Prognose für das folgende Geschäftsjahr erforderlich, um im Folgejahr den Prognose-Ist-Vergleich zu ermöglichen.

Mit dem verkürzten Prognosehorizont kam das DRSC der Unternehmenspraxis stark entgegen, die schon zuvor trotz der Vorgabe von DRS 15.86 häufig nur einjährige Prognosen im Lagebericht publizierte (vgl. Barth 2009, S. 150 ff.; Barth/Beyhs 2012, S. 575). Empirische Befunde zur erstmaligen Prognoseberichterstattung nach DRS 20 im Jahr 2013 zeigen, dass die reduzierten Anforderungen von den DAX- und MDAX-Unternehmen vielfach aufgegriffen wurden (vgl. Kajüter/Hannen/Huth 2014, S. 2844 f.). So stieg der Anteil einjähriger Prognosen von 48 % auf 82 %, während der Anteil von Prognosen mit zweijährigem Horizont von 43 % auf 13 % sank. Damit verkürzte sich der durchschnittliche Prognosehorizont im Vergleich zum Vorjahr von 1,6 auf 1,3 Jahre.

Berichtspraxis

Um den Adressaten des Lageberichts dennoch einen Einblick in die voraussichtliche Entwicklung nach dem einjährigen Prognosehorizont zu geben, sind *absehbare Sondereinflüsse* auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nach dem Prognosezeitraum darzustellen und zu analysieren (DRS 20.127). Absehbar sind Sondereinflüsse dann, wenn sie aufgrund von Erfahrungswerten wahrscheinlich eintreten werden und das Unternehmen sie daher in seiner internen Planung entsprechend berücksichtigt. Sondereinflüsse können verschiedene Ursachen haben: es kann sich um regelmäßig wiederkehrende Ereignisse (z.B. Fußballweltmeisterschaft, Olympiade), um unregelmäßige, aber prognostizierbare Entwicklungen (z.B. Konjunktur), aber auch um einmalige Vorgänge handeln (z.B. Abschaltung von Atomkraftwerken, Markteinführung eines neuen Produktes, Investition in Sachanlagen). Sie können extern bedingt und damit durch das Unternehmen nicht beeinflussbar sein, oder aber intern geplant sein und damit aus eigenen Entscheidungen resultieren. Sofern solche Ereignisse und Entwicklungen absehbar sind, müssen ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt und analysiert werden. Dies erfordert zumindest verbale Ausführungen, die jedoch um quantitative Angaben zu

Absehbare Sondereinflüsse

ergänzen sind, sofern diese für das Verständnis der voraussichtlichen Entwicklung nach dem einjährigen Prognosezeitraum wesentlich sind.

BEISPIEL

Großauftrag als absehbarer Sondereinfluss

Die Automobilzuliefer GmbH, ein mittelständischer Hersteller von Stabilisatoren für Pkw, hat Ende 2019 einen Großauftrag von der Auto AG erhalten. Im Rahmen eines Single Sourcing wird die Automobilzuliefer GmbH ab 2022 für zunächst vier Jahre alleiniger Lieferant für Stabilisatoren bei der Auto AG. Die Automobilzuliefer GmbH erweitert daraufhin ihre Produktionskapazitäten in den Jahren 2020 und 2021. In ihrem Lagebericht zum 31.12.2020 prognostiziert die Automobilzuliefer GmbH für das Geschäftsjahr 2021 einen leicht steigenden Umsatz. Sie kann aber aufgrund des Großauftrages absehen, dass der Umsatz 2022 voraussichtlich um 12 % steigen wird. Daher weist die Automobilzuliefer GmbH auf diesen absehbaren Sondereinfluss hin.

Längerfristige
Prognosen

Nach DRS 20 sind mehrjährige Prognosen auch bei längeren Marktzyklen oder bei komplexen Großprojekten nicht zwingend erforderlich. Dies liegt darin begründet, dass sich der Marktzyklus bei diversifizierten Konzernen und in vielen Branchen (z.B. im Banken- und Versicherungssektor) kaum verlässlich ermitteln und einheitlich definieren lässt (DRS 20.B35). Da der einjährige Prognosezeitraum gem. DRS 20.127 jedoch nur eine Mindestanforderung darstellt, können (fokussierte) Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf langfristigen Aufträgen beruht (z.B. im Anlagenbau) und deren voraussichtliche Entwicklung daher recht gut über mehr als ein Jahr prognostizierbar ist, auch freiwillig längerfristige Prognosen abgeben. Solche freiwilligen längerfristigen Prognosen signalisieren dem Adressaten des Lageberichts das Vertrauen der Unternehmensleitung in die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens.

5.2.3 Prognosegenauigkeit

Richtung und
Intensität

Im Hinblick auf die *Prognosegenauigkeit* verlangt DRS 20.128, Richtung und Intensität der voraussichtlichen Entwicklung darzustellen. Dazu sind bei den berichteten Leistungsindikatoren die erwarteten Veränderungen gegenüber dem entsprechenden Istwert des Berichtsjahres anzugeben. Die erwarteten Veränderungen sind insoweit zu konkretisieren, als dass sie zum einen die Richtung der Veränderung als positiven oder negativen Trend erkennen lassen (z.B. steigen, fallen) und zum anderen mit der Intensität die Stärke des Trends verdeutlichen (z.B. stark, leicht) (DRS 20.129). Wird beispielsweise das Ergebnis vor Steuern als bedeutsamster finanzieller Leistungsindikator prognostiziert, könnte die Prognose im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 wie folgt lauten: »Wir erwarten für das Geschäftsjahr 2021 ein leicht steigendes EBT.« Ohne Angabe eines Bezugspunktes ist davon auszugehen, dass eine leichte Steigerung des EBT gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 erwartet wird (Istwert des Berichtsjahres). Wird ein anderer Bezugspunkt für die Richtung und Intensität der

Veränderung gewählt, ist dieser anzugeben (DRS 20.128). Der Vergleichswert, also i.d.R. die Ausprägung des prognostizierten Leistungsindikators im Berichtsjahr, muss entweder im Zusammenhang mit der Prognose oder an anderer Stelle im Lagebericht genannt werden, um Richtung und Intensität der erwarteten Veränderung zu verdeutlichen (DRS 20.131).

DRS 20 bezeichnet Prognosen, die Richtung und Intensität einer Veränderung gegenüber dem Istwert der Berichtsperiode erkennen lassen, als *qualifiziert-komparative Prognosen*. Der Standard adressiert dabei jedoch nicht den Fall einer erwarteten unveränderten Ausprägung eines Leistungsindikators (z.B. EBT) oder den Fall einer erwarteten gleich bleibenden Entwicklung (z.B. Umsatzwachstum). Bei einer solchen Erwartung lässt sich im ersten Fall nur die Richtung (gleich bleiben), aber nicht die Intensität beschreiben. Gleichwohl kann eine Prognose »Wir erwarten ein EBT auf dem Niveau des Vorjahres« als hinreichend i.S. einer qualifiziert-komparativen Prognose angesehen werden. Im zweiten Fall kann mit einer Aussage wie »Wir erwarten ein Umsatzwachstum auf dem Niveau des Vorjahres« sowohl die Richtung als auch die Intensität verdeutlicht werden.

Qualifiziert-
komparative
Prognosen

Ferner nennt DRS 20 nur exemplarisch einige Adjektive, mit denen die Stärke eines Trends beschrieben werden kann, definiert aber nicht, welche konkreten Ausprägungen damit verbunden sein sollen. So bleibt es zum einen den Erstellern überlassen, eine von ihnen erwartete Veränderung eines Leistungsindikators als »leicht« oder »stark« zu charakterisieren, und zum anderen müssen die Adressaten des Lageberichts interpretieren, was ein »leicht steigendes EBT« konkret bedeutet. Es ist davon auszugehen, dass unterschiedliche Ersteller eine jeweils andere Vorstellung davon haben, was »leicht steigend« ist, ebenso wie die Adressaten die Prognosen verschiedenartig auslegen werden. Aufgrund der branchen- und regionenspezifisch variierenden Rahmenbedingungen erscheint es auch kaum möglich, einheitliche Schwellenwerte für z.B. »leicht« und »stark« allgemeingültig festzulegen.

Beschreibung
der Intensität

Merkmal	Ausprägung			
	Richtung	sinken, fallen	gleich/unverändert bleiben	
Intensität	sehr leicht	leicht, geringfügig, moderat	stark, deutlich, erheblich	sehr stark

Tab. 19: Bestandteile qualifiziert-komparativer Prognosen

Neben qualifiziert-komparativen Prognosen, die den Mindeststandard darstellen, definiert und unterscheidet DRS 20.11 im Hinblick auf die Prognosegenauigkeit vier weitere Prognosearten: Punktprognosen, Intervallprognosen, komparative Prognosen und qualitative Prognosen. Da Punkt- und Intervallprognosen eine höhere Genauigkeit implizieren als qualifiziert-komparative Prognosen, stellt DRS 20.130 klar, dass sie i.d.R. ebenfalls die Anforderungen gem. DRS 20.128 erfüllen. Aus einem Vergleich des Istwertes aus dem Berichtsjahr mit der Punkt- oder Intervallprognose für das folgende Geschäftsjahr lässt sich die Richtung und Intensität der Veränderung ableiten. Wird beispielweise

Punkt- und
Intervall-
prognosen

für das Geschäftsjahr 2020 ein Umsatz von 100 Mio. € berichtet und für 2021 ein Umsatz von 103 Mio. € prognostiziert (Punktprognose), wäre von einem »leicht steigenden« Umsatz auszugehen. Wird für den 2021 erwarteten Umsatz eine Bandbreite zwischen 101 und 104 Mio. € prognostiziert (Intervallprognose), ergibt sich dieselbe Schlussfolgerung. Bei einem breiteren Intervall kann die Richtung und Intensität hingegen nicht immer eindeutig erkennbar sein. Wird für 2021 z.B. ein Umsatz zwischen 98 und 108 Mio. € prognostiziert, wird am unteren Ende ein »leicht fallender« und am oberen Ende ein »stark steigender« Umsatz erwartet. In diesem Fall könnte der mittlere Wert aus der Bandbreite für die Interpretation der Richtung und Intensität der Veränderung zugrunde gelegt werden. Bei einer Intervallprognose von 98 bis 108 Mio. € Umsatz wären dies 103 Mio. €, also ein »leicht steigender« Umsatz.

Komparative und qualitative Prognosen

DRS 20.130 stellt weiter klar, dass komparative und qualitative Prognosen die Anforderungen gem. DRS 20.128 nicht erfüllen. Eine Aussage wie »Wir erwarten 2021 einen steigenden Umsatz« (komparative Prognose) lässt die Intensität der erwarteten Umsatzsteigerung nicht erkennen. Noch weniger Aussagegehalt hat eine qualitative Prognose (»Wir erwarten 2021 einen zufriedenstellenden Umsatz«), da weder Richtung noch Intensität der erwarteten Umsatzentwicklung deutlich werden. Tabelle 21 stellt die vorgestellten Prognosearten nochmals im Überblick dar.

Prognoseart	Beispiel	OK
Punktprognose	»Wir erwarten 2021 einen Umsatz von 103 Mio. €.«	Ja
Intervallprognose	»Wir erwarten 2021 einen Umsatz zwischen 98 und 108 Mio. €.«	Ja
Qualifiziert-komparative Prognose	»Wir erwarten 2021 einen leicht steigenden Umsatz.«	Ja
Komparative Prognose	»Wir erwarten 2021 einen steigenden Umsatz.«	Nein
Qualitative Prognose	»Wir erwarten 2021 einen zufriedenstellenden Umsatz.«	Nein

Tab. 20: Prognosearten

Berichtspraxis

Eine Analyse der Berichtspraxis der DAX- und MDAX-Unternehmen im Jahr 2013 zeigt, dass 24% aller berichteten Prognosen Punktprognosen waren, 18% Intervallprognosen, 37% qualifiziert-komparative Prognosen, 19% komparative Prognosen und 3% qualitative Prognosen (vgl. Kajüter/Hannen/Huth 2014, S. 2845). Somit entsprachen 22% der Prognosen nicht den Mindestanforderungen an die Prognosegenauigkeit nach DRS 20.128. Dieser Anteil ist bei den Prognosen zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren überdurchschnittlich hoch, was auf deren eher mittel- bis langfristigen Charakter zurückgeführt werden kann. Umgekehrt ist aber auch festzustellen, dass 42% aller berichteten Prognosen 2013 Punkt- oder Intervallprognosen waren und somit eine höhere Genauigkeit aufwiesen, als von DRS 20 gefordert.

Bei der Entscheidung zwischen einer nach DRS 20.128 zulässigen qualifiziert-komparativen, Intervall- oder Punktprognose ist zwischen dem Informationsgehalt und der Eintrittswahrscheinlichkeit abzuwägen. Allgemein gilt, dass eine Prognose umso sicherer eintreffen wird, desto allgemeiner sie formuliert ist. Dementsprechend weist eine qualifiziert-komparative Prognose im Vergleich zu einer Intervall- oder Punktprognose den geringsten Informationsgehalt auf. Sie ist recht allgemein formuliert und enthält keine quantitativen Angaben. Ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist hingegen relativ hoch, da nur Richtung und Intensität der Veränderung beschrieben werden. Eine Punktprognose hat demgegenüber einen hohen Informationsgehalt, aber eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit. Sie täuscht möglicherweise eine Scheingenauigkeit vor und wird mit dem angegebenen Wert sehr wahrscheinlich nicht eintreffen. Eine Intervallprognose mit der Angabe einer realistischen Bandbreite stellt demgegenüber einen sinnvollen Kompromiss zwischen hohem Informationsgehalt und hoher Eintrittswahrscheinlichkeit dar. Im Sinne eines aussagekräftigen Prognoseberichts sind daher Intervallprognosen i. d. R. zu präferieren.

Trade-off:
Prognose-
genauigkeit und
Eintrittswahr-
scheinlichkeit

5.2.4 Zugrunde liegende Annahmen

§§ 289 und 315 HGB schreiben vor, die *Annahmen* anzugeben, die der im Lagebericht dargestellten voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens bzw. Konzerns zugrunde liegen. DRS 20.120 hebt klarstellend hervor, dass die *wesentlichen* Annahmen darzulegen sind. Mit der Angabe der wesentlichen Annahmen soll es dem Adressaten ermöglicht werden, die Einschätzung der Unternehmensleitung zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens nachvollziehen zu können. Grundsätzlich können Annahmen ex ante nicht richtig oder falsch, sondern nur konsistent oder inkonsistent mit anderen Prämissen oder Tatsachen sein. Daher spiegeln die von der Unternehmensleitung für die Prognose getroffenen Annahmen ihre subjektive Erwartung über künftige Entwicklungen und Ereignisse wider. Der Adressat kann diese Erwartung teilen oder auch nicht. Im letzteren Fall wird er von anderen Annahmen ausgehen und damit zu einer anderen Prognose kommen. Erst ex-post lässt sich dann feststellen, ob die Prämissen zutreffend waren oder nicht.

Charakter
von Annahmen

Da der Lagebericht mit dem Abschluss im Einklang stehen muss und für beide Rechnungslegungsinstrumente Annahmen zu treffen sind, verlangt DRS 20.120, dass die Annahmen im Prognosebericht mit den Prämissen, die dem Abschluss zugrunde liegen, im Einklang stehen müssen. Es dürfen folglich keine widersprüchlichen Annahmen zwischen den beiden Rechnungslegungsinstrumenten getroffen werden. So müssen z.B. die Annahmen zur künftigen Umsatzentwicklung bei der Ergebnisprognose im Lagebericht und in der Planungsrechnung für den Werthaltigkeitstest des Geschäfts- oder Firmenwertes konsistent sein. Sofern durch im Abschluss nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag die getroffenen Annahmen nicht mehr als sachgerecht zu werten sind, ist auf die abweichenden Annahmen für die Prognose im Lagebericht gesondert hinzuweisen. Dieser Umstand war bei Prognosen für das Geschäftsjahr 2020 durch den plötzlichen

Einklang mit den
Annahmen des
Abschlusses

Ausbruch der Coronapandemie von hoher praktischer Bedeutung. Das Einklangerfordernis steht daher auch regelmäßig im Fokus des Enforcement durch die DPR (vgl. Bischof/Link/Staß 2021, S. 69).

- Wesentliche Annahmen** Was die wesentlichen Annahmen sind, die der im Lagebericht dargestellten voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zugrunde liegen, lässt sich nicht generell beantworten. Vielmehr hängen die Annahmen und ihre Wesentlichkeit von dem jeweiligen Geschäftsmodell des Unternehmens ab. Während z.B. der USD/Euro-Wechselkurs für die Umsatzprognose eines international agierenden Konzerns wie BASF oder Daimler eine wesentliche Annahme darstellt, mag er für ein national tätiges mittelständisches Unternehmen unwesentlich oder gar irrelevant sein. DRS 20.122 nennt daher exemplarisch mögliche Annahmen wie z.B.: Wirtschafts- und Branchenentwicklungen, Inflation, regulatorische Maßnahmen, technischer Fortschritt, Realisierung von Synergiepotenzialen, Abschluss von Entwicklungsprojekten und Inbetriebnahme neuer Anlagen.
- Quantitative Angaben** Inwieweit die wesentlichen Annahmen nur verbal zu nennen oder auch quantitative Angaben erforderlich sind, geht weder aus dem Gesetz noch aus DRS 20 hervor. Quantitative Angaben erhöhen grundsätzlich den Informationswert der Prognose und erleichtern es, die Widerspruchsfreiheit der Prämissen zu überprüfen und die Erwartung der Unternehmensleitung zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens nachzuvollziehen. Sie sollten daher immer dann erfolgen, wenn der Sachverhalt sinnvoll quantifizierbar ist, wie z.B. bei Wechselkursen, Inflationsraten oder Wachstumsraten. Hierbei können analog zu den Prognosen Punkt- oder Intervallangaben gemacht werden. Beispielsweise kann als wesentliche Annahme ein Wechselkurs von 1,30 USD/€ oder eine Bandbreite von 1,25 bis 1,35 USD/€ angegeben werden. Eine solche quantitative Angabe ist grundsätzlich informativer als eine qualitative Aussage (»Wir gehen bei unserer Umsatzprognose von einem leicht steigenden USD/Euro-Wechselkurs aus«). Sofern sich die Prämissen hingegen auf einzelne Ereignisse (z.B. Zulassung eines Medikaments) oder Entwicklungen (z.B. zunehmender Preiswettbewerb in der Branche) beziehen, ist eine verbale Darstellung hinreichend.

Praxisbeispiel: K+S

Erwartete Ergebnisentwicklung, Finanzlage und geplante Investitionen

[...]

Unsere Einschätzung für das Gesamtjahr 2020 basiert im Wesentlichen auf den folgenden Annahmen:

- + Gemäß unserer Einschätzung des Marktumfelds im Kundensegment Landwirtschaft, das der operativen Einheit Europe+ zuzuordnen ist, gehen wir für 2020 insgesamt von einem leicht niedrigeren Durchschnittspreis für Kali- und Magnesiumdüngemittel in unserem Produktportfolio aus als im vierten Quartal 2019 (255 €). Dies setzt die in der künftigen Branchensituation für das Kundensegment Landwirtschaft beschriebene Preisentwicklung voraus.
- + Die erwartete Absatzmenge aller Produkte im Kundensegment Landwirtschaft dürfte insbesondere aufgrund der Rückkehr zur Normalproduktion in Deutschland sowie eines weiteren Hochfahrens der Produktion in Bethune (keine Produktionskürzungen) bei über 7 Mio. t liegen (2019: 6,30 Mio. t).
- + Aufgrund des insgesamt witterungsbedingt sehr schwachen Starts des Auftausatzgeschäfts erwarten wir im Kundensegment Gemeinden, das entsprechend der regionalen Aufteilung beiden operativen Einheiten zuzuordnen ist, für das Geschäftsjahr 2020 einen Absatz zwischen 8 und 9 Mio. t (Normaljahr: zwischen 12,5 und 13,0 Mio. t; 2018: 12,7 Mio. t).
- + In Bezug auf die EUR/USD-Währungsrelation wird ein durchschnittlicher Kassakurs von 1,12 EUR/USD (2019: 1,12 EUR/USD) unterstellt.

In der operativen Einheit Europe+ (Segment nach IFRS 8) sollte der höhere Absatz im Kundensegment Landwirtschaft nach den Produktionskürzungen im Vorjahr negativen Preiseffekten gegenüberstehen. Das EBITDA sollte, abhängig von der weiteren Marktentwicklung in den Kundensegmenten Landwirtschaft und Gemeinden, spürbar zurückgehen bis stabil bleiben (EBITDA Europe+ 2019: 437,0 Mio. €). Das EBITDA der operativen Einheit Americas (Segment nach IFRS 8) dürfte aufgrund eines insgesamt unterdurchschnittlichen Auftausatzgeschäfts leicht bis spürbar zurückgehen (EBITDA Americas 2019: 230,0 Mio. €).

Die nachfolgenden Kennzahlen folgen der beschriebenen EBITDA-Entwicklung:

Wir erwarten beim bereinigten Konzernergebnis nach Steuern insbesondere aufgrund höherer Abschreibungen einen deutlichen Rückgang (2019: 77,8 Mio. €).

[...]

(Quelle: K+S AG, Geschäftsbericht 2019, S. 136)

Prognosen
anderer
Organisationen

Werden für die eigenen Prognosen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Unternehmens die Prognosen anderer Organisationen (z.B. Wirtschaftsforschungsinstitute, Branchenverbände) als Annahmen zugrunde gelegt, ist dies im Prognosebericht anzugeben (DRS 20.123). Dadurch wird es dem Adressaten erleichtert, die Annahmen auf Plausibilität zu prüfen.

Praxisbeispiel: Volkswagen

Unsere Annahmen basieren auf aktuellen Einschätzungen externer Institutionen; dazu zählen Wirtschaftsforschungsinstitute, Banken, multinationale Organisationen und Beratungsunternehmen.

(Quelle: Volkswagen AG, Geschäftsbericht 2019, S. 157)

Ausmaß der
Darstellung

Sind die Prognosen anderer Organisationen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft oder der Branche öffentlich verfügbar, sind sie nur in dem Maße im Prognosebericht darzustellen, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens erforderlich ist (DRS 20.124). Im Vordergrund sollen folglich die unternehmensspezifischen, nicht die volkswirtschaftlichen oder branchenbezogenen Prognosen stehen. Mit diesem Hinweis möchte das DRSC der vielfach zu beobachtenden Praxis einer unausgewogenen Berichterstattung (sehr umfangreiche Darstellungen allgemein verfügbarer Wirtschaftsprognosen und sehr knappe Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens) entgegenwirken (DRS 20.B36).

5.2.5 Gesamtaussage

Zusammenfassende
Beurteilung

Nach DRS 20.118 sind die Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zu einer *Gesamtaussage* zu verdichten. Damit sollen die verschiedenen im Prognosebericht erläuterten Teilaspekte in einem Fazit zusammengeführt werden. Dies kann in verbaler Form erfolgen, aber auch durch tabellarische Übersichten ergänzt werden (vgl. hierzu das Beispiel der Deutschen Telekom). Die Gesamtaussage muss auch eine *Bewertung* der voraussichtlichen Entwicklung durch die Unternehmensleitung enthalten. Darin ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Unternehmensleitung die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens positiv oder negativ beurteilt. Als Vergleichsmaßstab können dabei die eigene Entwicklung in den Vorjahren oder die voraussichtliche Entwicklung von Wettbewerbern oder eine prognostizierte Branchenentwicklung dienen.

Praxisbeispiel: Deutsche Telekom

Finanzielle Leistungsindikatoren

		Ergebnisse 2019	Pro-forma 2019 ^a	Erwartungen 2020 ^{b,c,f}	Erwartungen 2021 ^{b,c}
Umsatz					
Konzern	Mrd. €	80,5	80,5	Anstieg	leichter Anstieg
Deutschland	Mrd. €	21,9	21,9	leichter Anstieg	leichter Anstieg
USA (in lokaler Wahrung)	Mrd. US-\$	45,2	45,2	Anstieg	Anstieg
Europa	Mrd. €	12,2	12,1	leichter Anstieg	leichter Anstieg
Systemgeschaft	Mrd. €	6,8	6,8	stabiler Verlauf	leichter Anstieg
Group Development	Mrd. €	2,8	2,8	Anstieg	Anstieg
Betriebsergebnis (EBIT)	Mrd. €	9,5	9,5	Anstieg	Anstieg
[...]					
ROCE	%	5,1	5,1	leichter Anstieg	-
Cash Capex (vor Investitionen in Spektrum)					
Konzern	Mrd. €	13,1	13,1	13,0	-
[...]					
Rating					
Standard & Poor's, Fitch		BBB+		Von A- bis BBB	Von A- bis BBB
Moody's		Baa1		Von A3 bis Baa2	Von A3 bis Baa2

		Ergebnisse 2019	Pro-forma 2019 ^a	Erwartungen 2020 ^{b, c, f}	Erwartungen 2021 ^{b, c}
Sonstige					
Dividende je Aktie ^{d, e}	€	0,60		Dividende reflektiert EPS (bereinigt um Sondereinflüsse), Wachstum, Minimum 0,60 €	Dividende reflektiert EPS (bereinigt um Sondereinflüsse), Wachstum, Minimum 0,60 €
EPS (bereinigt um Sondereinflüsse)	€	1,04		leichter Anstieg	-
Eigenkapitalquote	%	27,1		25 bis 35	25 bis 35
Relative Verschuldung		2,65x		2,25–2,75x	2,25–2,75x

^a Berücksichtigung von Änderungen in der Organisationsstruktur sowie wesentlicher Konsolidierungskreisveränderungen bis zum Tag der Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (u. a. die Veräußerung der Telekom Albania).

^b Auf vergleichbarer Basis.

^c Mögliche Auswirkungen aus der geplanten Transaktion mit Sprint in den USA sowie aus der Neuaufstellung des Telekommunikationsgeschäfts für Geschäftskunden sind nicht in den Erwartungen enthalten.

^d Die angegebene Erwartung zur Dividende je Aktie bezieht sich auf das jeweils genannte Geschäftsjahr.

^e Vorbehaltlich der notwendigen Gremienbeschlüsse und weiterer gesetzlicher Voraussetzungen.

^f Free Cashflow AL 2020 ohne die Berücksichtigung des Zinsanteils aus der Rückzahlung fälliger Postschatzanweisungen (Nullkupon-Anleihen) sowie der potenziellen Marktwertrealisierung aus zur Zinssicherung abgeschlossener Zins-Swaps der T-Mobile US.

(Quelle: Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2019, S. 106)

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

		Ergebnisse 2019	Pro-forma 2019 ^a	Erwartungen 2020 ^b	Erwartungen 2021 ^b
Konzern					
Kundenzufriedenheit (TRI*M-Index)		67,3		leichter Anstieg	leichter Anstieg
Mitarbeiterzufriedenheit (Engagement-Index)		4,0		stabiler Verlauf	stabiler Verlauf
Kunden im Festnetz und Mobilfunk					
Deutschland					
Mobilfunk-Kunden	Mio.	46,2	46,2	Anstieg	Anstieg
Festnetz-Anschlüsse	Mio.	17,8	17,8	leichter Rückgang	leichter Rückgang
davon: IP-basiert Retail	Mio.	17,5	17,5	stabiler Verlauf	stabiler Verlauf
Breitband-Anschlüsse Retail	Mio.	13,7	13,7	leichter Anstieg	leichter Anstieg
TV (IPTV, Sat)	Mio.	3,6	3,6	Anstieg	Anstieg
[...]					
ESG KPI					
ESG KPI »Energy Intensity«	MWh/ Terabyte	120		starker Rückgang	starker Rückgang
ESG KPI »Carbon Intensity«	t CO ₂ / Terabyte	23		starker Rückgang	starker Rückgang
ESG KPI »Nachhaltiger Einkauf«	%	81		stabiler Verlauf	stabiler Verlauf

^a Berücksichtigung von Änderungen in der Organisationsstruktur sowie wesentlicher Konsolidierungskreisveränderungen bis zum Tag der Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

^b Mögliche Auswirkungen aus der geplanten Transaktion mit Sprint in den USA sowie aus der Neuaufstellung des Telekommunikationsgeschäfts für Geschäftskunden sind nicht in den Erwartungen enthalten.

(Quelle: Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2019, S. 107)

Formulierung mit
Prognose-
charakter

Die Formulierung der Gesamtaussage zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens, aber auch die Formulierung der Aussagen zu Teilaspekten, muss deren Prognosecharakter deutlich machen (DRS 20.125). Dies kann durch Formulierungen wie »wir erwarten ...«, »unter diesen Annahmen rechnen wir mit ...«, »wir prognostizieren ...« oder »unsere Umsatzprognose beläuft sich auf ...« zum Ausdruck gebracht werden. Möglich sind auch allgemeine »Disclaimer«, die darauf hinweisen, dass zukunftsbezogene Aussagen mit Unsicherheit behaftet sind und daher nicht zwangsläufig so eintreten müssen. Allerdings bergen solche generischen Aussagen keinen spezifischen Informationsgehalt (sog. boilerplate) und dienen häufig zur Vorbeugung haftungsrechtlicher Konsequenzen.

5.3 Sonderfälle

5.3.1 Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit

Hintergrund

Im Rahmen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2007 bis 2009 kam es zu einer außergewöhnlich hohen Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die in den USA ausgelöste Hypothekenkrise entfachte einen Flächenbrand, der das gesamte Finanzsystem und wenig später auch die Realwirtschaft weltweit erschütterte. In vielen Märkten brach die Nachfrage innerhalb sehr kurzer Zeit dramatisch ein, ohne dass eine kurzfristige Korrektur absehbar war. Aufgrund der besonderen Umstände sahen viele Unternehmen ihre Fähigkeit, den weiteren Verlauf ihres Geschäfts und ihre künftige Lage zu prognostizieren, als wesentlich beeinträchtigt an. Dies veranlasste Merck, wie oben bereits erwähnt, dazu, auf eine Prognose im Konzernlagebericht 2008 völlig zu verzichten. Um den Unternehmen und ihren Abschlussprüfern mehr Rechtssicherheit zu geben, veröffentlichte der DSR seinerzeit einen Hinweis, der klarstellte, dass auch in besonderen Ausnahmesituationen einer außergewöhnlich hohen Unsicherheit in Bezug auf die weitere Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Prognose erforderlich ist, aber von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung abgesehen werden kann.

Erleichterte
Anforderungen
an Prognosen

Auch DRS 20 enthält eine Regelung für Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit, wie sie z.B. auch im Jahr 2020 durch die Coronapandemie entstand. Danach ist es hinreichend, in besonderen Ausnahmesituationen außergewöhnlich hoher Unsicherheit *komparative Prognosen* abzugeben (und sich damit auf die Richtung der voraussichtlichen Entwicklung zu beschränken) oder die voraussichtliche Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in verschiedenen *Zukunftsszenarien* unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen darzustellen (DRS 20.133). Diese geringeren Anforderungen an die Prognosegenauigkeit können jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

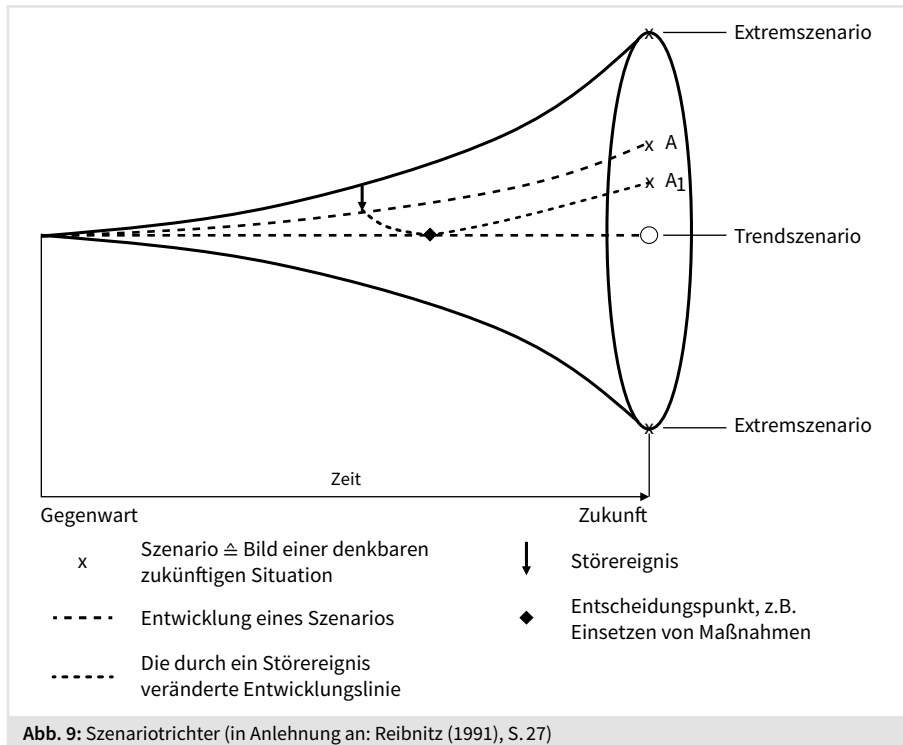
- eine außergewöhnlich hohe Unsicherheit in Bezug auf die künftige Entwicklung des Unternehmens herrscht, die auf besondere Umstände in den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist,
- die Prognosefähigkeit der Unternehmen dadurch wesentlich beeinträchtigt ist und
- die besonderen Umstände und deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit, den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens dargestellt werden.

Mit diesen Bedingungen wird deutlich gemacht, dass an die Inanspruchnahme der Erleichterungen sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Die außergewöhnlich hohe Unsicherheit muss durch besondere Umstände in der Gesamtwirtschaft bedingt sein, kann also nicht mit Entwicklungen in der Branche oder im eigenen Unternehmen begründet werden. Zudem muss die Fähigkeit, die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu prognostizieren, in ganz erheblichem Maße eingeschränkt sein. Da auch für die Steuerung des Unternehmens in solchen Ausnahmesituationen intern Entscheidungen getroffen werden müssen, die auf Prognosen oder Szenarien beruhen, sind oftmals Einschätzungen zur künftigen Entwicklung vorhanden, die auch den Angaben im Lagebericht zugrunde gelegt werden können. Schließlich sind die besonderen Umstände und ihre Auswirkungen darzustellen und damit die Inanspruchnahme der Erleichterungen bei der Prognosegenauigkeit zu begründen.

Restriktive
Bedingungen

Szenarien stellen eine Beschreibung von möglichen Situationen in der Zukunft dar. Sie dienen dazu, die Zukunft vorauszudenken und dadurch mögliche Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Mit der *Szenarioanalyse* existiert eine Methodik zur systematischen Entwicklung von Szenarien (vgl. Götze 1993; Gausemeier/Grote 2012). Sie wird häufig im Rahmen der strategischen Planung eingesetzt und trägt dazu bei, mögliche künftige Entwicklungen und Zustände logisch zu durchdringen. Die Szenarioanalyse gliedert die Entwicklung von Szenarien in mehrere Schritte: (1) Festlegung des Analyseobjektes (Unternehmen oder Geschäftsfeld) und des Zeithorizonts der Analyse; (2) Identifikation der wichtigsten Einflussfaktoren (Schlüsselfaktoren) und ihrer Wirkung auf das Analyseobjekt; (3) Erarbeitung von alternativen Entwicklungsmöglichkeiten (Projektionen) für die zuvor identifizierten Schlüsselfaktoren; (4) Bündelung der Zukunftsprojektionen zu einer überschaubaren Anzahl von Szenarien (z. B. mit Hilfe einer Clusteranalyse); (5) Analyse der Auswirkungen der Szenarien auf das Analyseobjekt. Die entwickelten Szenarien lassen sich in einem sog. Szenariotrichter graphisch veranschaulichen (vgl. Abb. 9). Neben einem Trendszenario (Base Case) werden i. d. R. auch Extremszenarien (Best Case, Worst Case) ermittelt.

Szenarien



Darstellung der Szenarien

Im Hinblick auf die Darstellung von Szenarien gibt DRS 20.134 lediglich den Hinweis, dass diese die Richtung der erwarteten Veränderung der prognostizierten Leistungsindikatoren gegenüber dem entsprechenden Istwert des Vorjahres verdeutlichen müssen. Mithin reichen komparative Aussagen aus, die Intensität der Veränderung muss nicht angegeben werden.

5.3.2 Prognosen bei Rumpfgeschäftsjahren

Prognosezeitraum bei Rumpfgeschäftsjahren

Ein weiterer Sonderfall ergibt sich bei einem Rumpfgeschäftsjahr. Ein solches findet regelmäßig statt, wenn das Geschäftsjahr umgestellt wird. Umfasst das Rumpfgeschäftsjahr dann z.B. nur sechs oder neun Monate, stellt sich die Frage, ob es hinreichend ist, im Lagebericht des vorherigen Geschäftsjahres eine Prognose für diesen kürzeren Zeitraum anzugeben, oder ob der Prognosezeitraum auch dann mindestens ein Jahr gerechnet vom Abschlussstichtag betragen muss. Für einen verkürzten, mit dem Rumpfgeschäftsjahr übereinstimmenden Prognosezeitraum spricht, dass im Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr die Prognose mit dem Istwert für denselben Zeitraum verglichen werden kann, so wie dies DRS 20.57 verlangt. Eine einjährige Prognose würde keinen Soll-Ist-Vergleich im Lagebericht zum Rumpfgeschäftsjahr ermöglichen. Andererseits kann eine Prognose nur über den verkürzten Zeitraum – möglicherweise nur drei Monate – dazu führen, dass der Prognosezeitraum schon Vergangenheit ist, wenn der Lagebericht veröffentlicht

wird, oder zumindest nur noch einen kurzen Blick in die Zukunft darstellt. Aus diesem Grunde werden die Anforderungen von DRS 20 nur erfüllt, wenn im Lagebericht des vorherigen Geschäftsjahres sowohl eine Prognose für die Monate des Rumpfgeschäftsjahres als auch für mindestens ein Jahr abgegeben wird (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 116).

BEISPIEL

Prognose bei einem Rumpfgeschäftsjahr

Die Ortlem AG, ein börsennotierter Handelskonzern, erstellt ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Aufgrund des saisonalen Handelsgeschäfts hat die Ortlem AG beschlossen, das Geschäftsjahr auf den Zeitraum 01.10. bis 30.09. des Folgejahres zu verlegen. In der Übergangsphase ergibt sich ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis 30.09.2020. Im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr zum 31.12.2019 gibt die Konzernleitung eine Prognose für den voraussichtlichen Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns bis zum 30.09.2020 sowie bis zum 31.12.2020 ab. Im Konzernlagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr zum 30.09.2020 vergleicht die Konzernleitung das per 30.09.2020 erreichte Ergebnis mit der Prognose und gibt eine neue einjährige Prognose zum 30.09.2021 ab.

5.4 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Entsprechend dem Grundsatz der Ergänzung und Erweiterung des Abschlusses (supplement and complement) sind im Management Commentary nach IFRS auch zukunftsorientierte Informationen (forward-looking information) zu berichten. Die Anforderungen dazu werden im PS1 MC zum einen im Zusammenhang mit den Grundsätzen (PS1 MC.17–19) und zum anderen im Rahmen der inhaltlichen Kernelemente (PS1 MC.36) aufgezeigt. Grundsätzlich soll der Managementbericht die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens aus Sicht der Unternehmensleitung darstellen. Allerdings weist der IASB aufgrund des sensiblen Charakters zukunftsorientierter Informationen und der in einigen Ländern existierenden Safe-Harbour-Regelungen zugleich darauf hin, dass das Ausmaß der zukunftsorientierten Berichterstattung vom regulatorischen Umfeld des Unternehmens beeinflusst sein kann (PS1 MC.17). Gleichwohl sind Informationen über erkennbare *Trends, Unsicherheiten und andere Einflussfaktoren*, die die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (das PS1 MC nennt hier speziell Liquidität, Kapitalausstattung, Umsätze und Ergebnis) beeinflussen könnten, ein wesentlicher Bestandteil des Managementberichts (PS1 MC.18). Insgesamt wird der Prognosegegenstand damit weniger deutlich abgegrenzt als dies in DRS 20 der Fall ist.

Zukunftsorientierte Informationen

Die zukunftsorientierte Berichterstattung kann verbal oder durch quantitative Angaben erfolgen (PS1 MC.18). Letztere können Ziele für finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren beinhalten (PS1 MC.36). Mit diesen kurzen Aussagen bleiben die Mindestan-

Qualitative und quantitative Angaben

forderungen an die Prognosegenauigkeit völlig offen. Mithin sind qualitative Prognosen genauso zulässig wie Punkt- oder Intervallprognosen oder die von DRS 20.128 mindestens geforderte qualifiziert-komparative Prognose.

Annahmen Annahmen, auf denen die zukunftsorientierten Aussagen beruhen, sind im Managementbericht anzugeben (PS1 MC.18/36). Dies entspricht DRS 20.120. Allerdings enthält das PS1 MC keine weitergehenden Regelungen, wie sie DRS 20 z.B. zum Einklang der Annahmen mit jenen des Abschlusses oder zu den Prognosen anderer Organisationen enthält.

Fazit Insgesamt offenbart ein Vergleich von DRS 20 und PS1 MC, dass letztere Verlautbarung mehrere zentrale Fragen der Prognoseberichterstattung nicht adressiert. So bleibt z.B. der Prognosehorizont ebenso offen wie die Zusammensetzung des Unternehmens, die der Prognose zugrunde zu legen ist. Nicht behandelt werden ferner segmentspezifische Prognosen, die Zusammenfassung zu einer Gesamtaussage sowie Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit. Aufgrund der konkreteren und teilweise höheren Anforderungen an die Prognoseberichterstattung nach DRS 20 erfüllen nach diesem Standard aufgestellte Lageberichte auch die Anforderungen des PS1 MC.

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Prognosegegenstand	Geschäftsverlauf und Lage; bedeutsamste finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, die zur internen Steuerung dienen	Nur vage definiert; Trends, die die Liquidität, Kapitalausstattung, Umsätze und Ergebnisse beeinflussen
Prognosezeitraum	Mindestens ein Jahr; zudem absehbare Sondereinflüsse nach dem Prognosezeitraum	Nicht geregelt
Prognosegenauigkeit	Aussagen zur Richtung und Intensität der voraussichtlichen Entwicklung	Alle Prognosearten zulässig
Wesentliche Annahmen	Angabepflicht	Angabepflicht
Gesamtaussage	Pflicht	Nicht geregelt
Prognosen bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit	Aussagen zur Richtung der voraussichtlichen Entwicklung oder Szenarien	Nicht geregelt

Tab. 21: Vergleich der Prognoseberichterstattung nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

6 Chancen- und Risikobericht

6.1 Bedeutung und Begriffe

Die Berichterstattung über Chancen und Risiken gehört ebenso wie der Prognosebericht zu den Teilen des Lageberichts, die für die Adressaten eine hohe Bedeutung haben, aber aus Erstellersicht als besonders sensibel und kritisch angesehen werden. Die Adressaten erhalten durch die Ausführungen zu den Chancen und Risiken einen Einblick darin, welche Faktoren aus Sicht der Unternehmensleitung die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens positiv oder negativ beeinflussen können. In Verbindung mit dem Abschluss sollen sie sich dadurch selbst ein zutreffendes Bild von den wesentlichen Chancen und Risiken machen können, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (DRS 20.116).

Bedeutung für Adressaten

Zur Lageberichterstattung verpflichtete Unternehmen befürchten hingegen oftmals nachteilige Wirkungen aus der Offenlegung von Chancen und Risiken. Die Berichterstattung über Chancen mag Wettbewerber zu unerwünschten Reaktionen veranlassen oder bei Investoren höhere Erwartungen an die voraussichtliche Entwicklung auslösen. Ähnlich wird bei der Offenlegung von Risiken die Gefahr gesehen, dass Banken, Kunden, Lieferanten und andere Stakeholder verunsichert und daher ebenso zu aus Sicht des berichtenden Unternehmens nachteiligen Handlungen veranlasst werden. Besonders massiv ist diese Befürchtung bei der Information über bestandsgefährdende Risiken. Von ihrer Offenlegung wird vielfach eine sich selbst erfüllende Prophezeiung befürchtet (vgl. Baetge/Schulze 1998, S. 943; Dörner/Bischof 1999, S. 451).

Sicht der Ersteller

»Die Berichterstattung zu den Chancen und Risiken der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung zählt zu den zentralen Bestandteilen des Lageberichts und ist ein wesentlicher Baustein unserer Kommunikation gegenüber den externen Adressaten. Das Erfordernis einer ausgewogenen Berichterstattung in diesem Bereich stellt uns Unternehmen jedoch immer wieder vor nicht unerhebliche Herausforderungen. So ist beispielsweise nur schwer einschätzbar, welche Folgen die Corona/COVID-19-Pandemie für die Textilbranche im Ganzen als auch unser Unternehmen mit sich bringt.«

Volker Christ, Chief Financial Officer, S.Oliver Gruppe

So nachvollziehbar diese Bedenken sind, so berechtigt ist umgekehrt das Bedürfnis der Adressaten, über wesentliche Chancen und Risiken des Unternehmens informiert zu werden. Dabei sollte beiden Seiten klar sein, dass jede unternehmerische Entscheidung mit Unsicherheit behaftet ist und daher mit Chancen und Risiken einhergeht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Unternehmen durch die Berichterstattung über ihre wesentlichen Chancen und Risiken auch von vorteilhaften Wirkungen profitieren können, z.B. von geringeren Kapitalkosten, die auf reduzierte Risikoprämien der Investoren aufgrund der erhöhten Transparenz zurückzuführen sind. Schwierigkeiten im Nachweis dieser positiven

Interessenabwägung

Effekte und das vermeintliche Überwiegen der negativen Aspekte der Chancen- und Risikoberichterstattung haben jedoch dazu geführt, dass sich der Gesetzgeber i.S. einer Interessenabwägung aufgerufen sah, Vorschriften zur Berichterstattung über Chancen und Risiken in §§ 289 und 315 HGB zu verankern (vgl. Dobler 2004).

Gesetzeshistorie –
KonTraG

So wurde nach einer Reihe von spektakulären Insolvenzen und Krisen namhafter Unternehmen in den 1990er Jahren durch das KonTraG die Pflicht zur Risikoberichterstattung im Lagebericht eingeführt. Die ab 1999 gültige Berichtspflicht stand dabei gesetzestechnisch im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsbericht. Bei der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage war »auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen« (§§ 289 und 315 Abs. 1 HGB a.F.). Mit DRS 5, 5-10 und 5-20 wurde diese im Gesetz nur allgemein formulierte Berichtspflicht konkretisiert, wobei die beiden letztgenannten DRS branchenspezifische Regelungen für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bzw. für Versicherungsunternehmen enthielten. Obgleich im Gesetz nicht näher definiert, bestand Einigkeit dahingehend, dass der Risikobegriff eng auszulegen ist und damit nur über Gefahren und mögliche negative Entwicklungen zu berichten war (vgl. Küting/Hütten 1997; Baetge/Schulze 1998; Dörner/Bischof 1999; Kajüter 2001a und 2001b). DRS 5.30 (2001) verlangte für die Risikoberichterstattung eine in sich geschlossene Darstellung innerhalb des Lageberichts. EU-weit hatte Deutschland mit der Pflicht zur Risikoberichterstattung eine Vorreiterrolle inne. Erst durch die Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) aus dem Jahre 2003 wurden die 4. und 7. EG-Richtlinie dahingehend erweitert, dass im Lagebericht »die wesentlichen Risiken und Unsicherheiten« (»risks and uncertainties«) zu beschreiben sind.

Gesetzeshistorie –
BilReG

Der deutsche Gesetzgeber transformierte die neuen Anforderungen durch das BilReG in das HGB und formulierte die §§ 289 und 315 HGB neu (vgl. Kajüter 2004a). Die Begriffe »risks and uncertainties« wurden dabei weit interpretiert, also als mögliche positive oder negative Entwicklungen. Die durch das KonTraG im Jahr 1998 eingeführte (einseitige) Risikoberichterstattung wurde damit im Jahr 2004 zu einer Berichterstattung über Chancen und Risiken erweitert und zudem mit der Prognoseberichterstattung verknüpft (vgl. Kajüter 2004b, S. 202f.). Seitdem verlangen §§ 289 und 315 HGB »die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern«. Obgleich der DSR die umfassende Reform der Lageberichts-inhalte zum Anlass nahm, mit DRS 15 einen Rechnungslegungsstandard zur Lageberichterstattung zu veröffentlichen, wurden DRS 5, 5-10 und 5-20 zur Risikoberichterstattung nicht an die neue Rechtslage angepasst und verlangten weiterhin einen separaten Risikobericht innerhalb des Lageberichts. Chancen waren gem. DRS 15 im Prognosebericht darzustellen. Diese dem Gesetzeswortlaut und dem Charakter von Chancen und Risiken als parallele Phänomene widersprechende Regelung wurde durch DRÄS 5 im Jahr 2010 aufgehoben. In der anschließenden grundlegenden Überarbeitung der DRS zur Lageberichterstattung wurden die Anforderungen an die Berichterstattung über Chancen und Risiken neu formuliert und in DRS 20 zusammengeführt.

Durch das CSR-RUG wurde 2017 darüber hinaus eine spezielle Risikoberichtspflicht im Hinblick auf bestimmte nichtfinanzielle Aspekte eingeführt (vgl. Kajüter 2017a; Rauch/Weigt 2018b). Nach § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB ist in der nichtfinanziellen Erklärung zum einen über wesentliche Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zum anderen über wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens und seinen Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind, zu berichten. Berichtspflichtig sind Risiken, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben oder haben werden (vgl. ausführlich Abschnitt B.8.4.3). Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der Anforderungen aus § 289 Abs. 1 S. 4 HGB (vgl. Kajüter 2017a, S. 622; ebenso DRS 20.B81).

Gesetzeshistorie –
CSR-RUG

DRS 20.11 definiert die Begriffe Chancen und Risiken. Dies ist gerade deshalb so wichtig, da »Chance« und »Risiko« sehr schillernde Begriffe sind, die sowohl im alltäglichen Sprachgebrauch als auch in der Fachliteratur sehr unterschiedlich verwendet werden. Ebenso war und ist in der Praxis der Lageberichterstattung zu beobachten, dass die Begriffe in unterschiedlicher Bedeutung und teilweise auch entgegen der Gesetzesintention benutzt werden. So werden unter Chancen oftmals allgemeine Marktpotenziale verstanden (z.B. »Wir sehen große Chancen bei unserem Geschäft in Asien«) (vgl. Kajüter/Esler 2007; Kajüter/Nienhaus/Mohrschladt 2015, S. 521). Dieser Chancenbegriff steht jedoch nicht in Einklang mit dem Gesetzeswortlaut, der Chancen und Risiken als spiegelbildliche Phänomene versteht. Er mag möglicherweise darauf zurückzuführen sein, dass die Chancen zuvor im Rahmen des Prognoseberichts darzustellen waren (DRS 15.92), wobei dann häufig nicht klar zwischen voraussichtlicher Entwicklung und Chancen differenziert wurde. Auch zum Risikobegriff gibt es zahlreiche verschiedene Definitionen (vgl. im Überblick Kajüter 2012, S. 16 ff.), wobei die Differenzierung in Risiko i.e.S. (negative Entwicklungen, Gefahren) und Risiko i.w.S. (positive und negative Entwicklungen, also Chancen bzw. Risiken i.e.S.) grundlegend ist.

Begriffe Chancen
und Risiken

DRS 20 greift die im Gesetz benutzten Begriffe auf und definiert Chancen (Risiken) als mögliche künftige Entwicklungen und Ereignisse, die zu einer positiven (negativen) Abweichung von den Prognosen bzw. Zielen des Unternehmens führen können (DRS 20.11). Damit wird zum einen dem Wortlaut von §§ 289 und 315 HGB entsprechend der Bezug zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens bzw. Konzerns hergestellt. Referenzpunkt für mögliche positive oder negative Abweichungen ist die Prognose zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Unternehmens bzw. Konzerns. Werden im Prognosebericht Ziele i.S. angestrebter künftiger Zustände offengelegt (vgl. Abschnitt B.5.1), können auch diese den Referenzpunkt für mögliche positive oder negative Abweichungen darstellen. Zum anderen wird mit der Definition in DRS 20.11 der Natur von Chancen und Risiken als »zwei Seiten einer Medaille« Rechnung getragen. Abbildung 10 illustriert die Definitionen zu Chancen und Risiken, mit denen dem in der Praxis zu beobachtenden unterschiedlichen Begriffsverständnis entgegengewirkt werden soll (DRS 20.B8).

Definition in
DRS 20

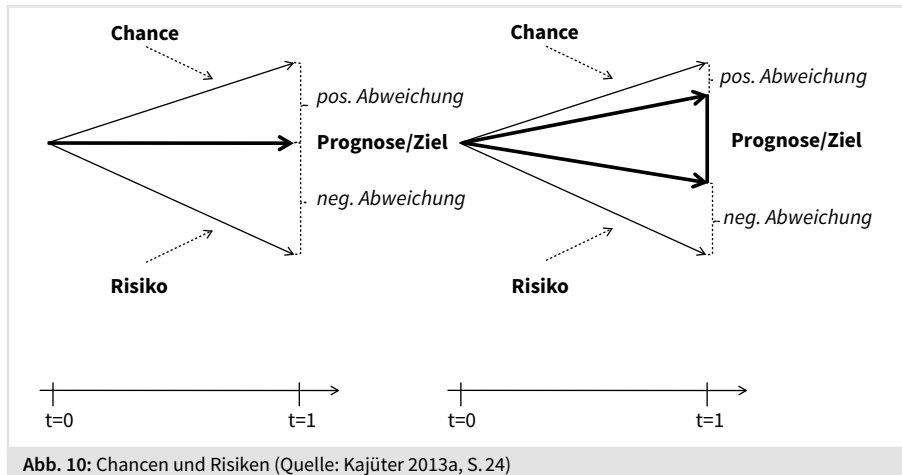


Abb. 10: Chancen und Risiken (Quelle: Kajüter 2013a, S. 24)

Ursachen und Wirkungen

Die linke Darstellung in Abbildung 10 visualisiert Chancen und Risiken bei einer Punktprognose (oder qualifiziert-komparativen Prognose mit konstantem Prognose-/Zielwert), die rechte Darstellung zeigt diese bei einer Intervallprognose. Zu unterscheiden ist beim Chancen-/Risikobegriff stets die *ursachenorientierte* und die *wirkungsorientierte Komponente*. Erstere stellt auf künftige Entwicklungen und Ereignisse ab, die aufgrund unvollkommener Information nicht sicher antizipiert werden können. Es besteht vielmehr Unsicherheit über ihren Eintritt, wobei verschiedene Umweltzustände möglich sind, für die objektive oder subjektive Wahrscheinlichkeiten bestimmt werden können. Die unvollständige Information begründet allerdings allein noch keine Chance bzw. kein Risiko. Diese entstehen erst durch die Existenz von Erwartungen oder Zielen, deren Erreichung durch künftige Entwicklungen und Ereignisse positiv bzw. negativ beeinflusst werden kann. Die wirkungsorientierte Komponente von Chancen und Risiken fokussiert die Konsequenzen bei Eintritt der Entwicklungen und Ereignisse und beschreibt die möglichen positiven bzw. negativen Abweichungen von einem erwarteten bzw. angestrebten Zustand. Die beiden sich nicht gegenseitig ausschließenden Sichtweisen zeigen sich auch in der Bezeichnung von Chancen und Risiken. Wird z.B. von einem »Wechselkursrisiko« besprochen, so steht die Ursache, der sich ändernde Wechselkurs, im Vordergrund. Beim »Liquiditätsrisiko« wird hingegen eine Wirkung, die Illiquidität, adressiert, wobei die sie auslösende Ursache in der Bezeichnung des Risikos nicht zum Ausdruck kommt. DRS 20.11 fordert die Berichterstattung über die ursächlichen Entwicklungen und Ereignisse, wobei die erwarteten Auswirkungen zu analysieren und zu beurteilen sind (DRS 20.149).

Formale Gestaltung

Die Anforderungen an die Form der Berichterstattung regelt DRS 20 analog zum Begriffsverständnis von Prognose, Chancen und Risiken. Nach DRS 20.117 kann die Berichterstattung über die Risiken (Risikobericht) getrennt oder gemeinsam mit der Berichterstattung über die Chancen (Chancenbericht) im Lagebericht erfolgen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass Chancen und Risiken trotz ihres spiegelbildlichen Charakters in der Praxis nicht immer gemeinsam erfasst und gesteuert werden (DRS 20.B31). So ver-

fügen z.B. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute auch aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben über ein detailliertes Risikomanagement und entsprechend umfangreiche Risikoberichte, die jedoch allein das »downside risk« darstellen. Sie können daher auch weiterhin einen separaten Risikobericht erstellen, sofern diese Form der Darstellung aus Sicht der Unternehmensleitung dem verständigen Adressaten die Risiken (und Chancen) im konkreten Einzelfall klarer vermittelt.

Unabhängig von der gewählten Darstellungsform für die Chancen- und Risikobericht-erstattung können beide Berichte bzw. der gemeinsame Chancen-/Risikobericht in die Berichterstattung zur voraussichtlichen Entwicklung (Prognosebericht) integriert werden oder getrennt von ihr erfolgen (DRS 20.117). Bei der Entscheidung für die integrierte bzw. separate Darstellungsform muss die Unternehmensleitung wiederum jene wählen, die aus ihrer Sicht dem verständigen Adressaten die voraussichtliche Entwicklung und die damit einhergehenden Chancen und Risiken klarer vermittelt. Bei einer getrennten Darstellung ist jedoch im Prognosebericht auf die Chancen und Risiken inhaltlich Bezug zu nehmen, sofern die Zusammenhänge für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich sind (DRS 20.117). Es muss mithin erkennbar sein, welche Auswirkungen die berichteten Chancen und Risiken auf die voraussichtliche Entwicklung haben können. Obgleich DRS 20.117 in einer nicht fett gedruckten Textziffer diese Bezüge im Prognosebericht verlangt, ist es je nach Darstellungsform auch sachgerecht, diese Zusammenhänge im Chancen- und Risikobericht aufzuzeigen.

Zusammenfassung mit Prognosebericht

In einer Gesamtschau bietet DRS 20 den Unternehmen große Flexibilität bei der Art und Weise, wie die Ausführungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens und zu den mit ihr einhergehenden Chancen und Risiken strukturiert werden. Das Kriterium der klareren Vermittlung der Sachverhalte für den Adressaten ist stark ermessensbehaftet. Eine einmal gewählte Darstellungsform ist jedoch grundsätzlich fortzuführen (Stetigkeitsgrundsatz gem. DRS 20.26). Insgesamt ergeben sich drei thematisch sinnvolle Darstellungsformen:

Darstellungsalternativen

- ein integrierter Prognose-, Chancen- und Risikobericht,
- ein Prognosebericht und ein integrierter Chancen-/Risikobericht oder
- ein Prognosebericht, ein Chancenbericht und ein Risikobericht als jeweils separate Berichtsteile.

Grundsätzlich möglich ist auch ein separater Risikobericht mit einem integrierten Prognose-/Chancenbericht. Diese Berichtsvariante ist jedoch nicht zu empfehlen, da sie dem spiegelbildlichen Charakter von Chancen und Risiken nicht gerecht wird.

6.2 Inhalt der Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung umfasst nach DRS 20.135 drei Elemente: Angaben zum Risikomanagementsystem (nur bei kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen), Angaben zu den einzelnen Risiken sowie eine zusammenfassende Darstellung der Risikolage. Mit dieser Dreiteilung folgt DRS 20 einer in der Praxis bewährten Struktur zum Aufbau des Risikoberichts. Die im Rahmen der drei Elemente darzustellenden Berichtsinhalte werden im Folgenden näher erläutert.

6.2.1 Darstellung des Risikomanagementsystems

Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen

DRS 20.K137 verlangt von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, im Konzernlagebericht ihr konzernweites Risikomanagementsystem darzustellen und dabei auf die Ziele und die Strategie sowie auf die Strukturen und Prozesse des Risikomanagements einzugehen. Da es sich hierbei um Angaben handelt, die sich nicht unmittelbar aus § 315 HGB ergeben, grenzt DRS 20 den Kreis der hierzu berichtspflichtigen Unternehmen auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ein. Bei analoger Anwendung von DRS 20 auf den Lagebericht nach § 289 HGB ist eine Darstellung des Risikomanagementsystems daher nur als Empfehlung für kapitalmarktorientierte Unternehmen zu sehen. In beiden Fällen sollen die Ausführungen zum Risikomanagementsystem es dem verständigen Adressaten des Lageberichts ermöglichen, den Umgang mit Risiken im Unternehmen bzw. Konzern besser einschätzen zu können (DRS 20.K138).

Definition Risikomanagementsystem

DRS 20.11 definiert ein Risikomanagementsystem als »Gesamtheit aller Regelungen, die einen strukturierten Umgang mit Risiken oder mit Chancen und Risiken im Unternehmen bzw. Konzern sicherstellen«. Mit dieser allgemeinen Definition lässt DRS 20 offen, welche Subsysteme oder Elemente ein Risikomanagementsystem umfasst. Aus der Anforderung, auch auf den Prozess des Risikomanagements einzugehen, wird jedoch deutlich, dass ein weites Verständnis von Risikomanagement zugrunde liegt, das die Identifikation, Bewertung, Kommunikation, Steuerung und Kontrolle von Risiken sowie die Überwachung dieser Prozessschritte umfasst.

Abgrenzung zu § 91 Abs. 2 AktG

Die Risikoberichterstattung im Lagebericht wurde 1998 im Rahmen des KonTraG zusammen mit der Verpflichtung des Vorstands einer Aktiengesellschaft eingeführt, »geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden« (§ 91 Abs. 2 AktG). Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der Sorgfaltspflichten eines Vorstands, die auch auf die Leitungsorgane von Unternehmen in anderer Rechtsform (z.B. Geschäftsführer bestimmter GmbH) ausstrahlt. Nach h.M. resultiert aus § 91 Abs. 2 AktG eine zweistufige Verpflichtung. Zum einen muss der Vorstand ein *Risikofrüherkennungssystem* und zum anderen ein darauf ausgerichtetes *internes Überwachungs-*

system einrichten (vgl. Kajüter 2009, S.112f., und 2012, S.28). Während Ersteres die Identifikation, Bewertung und interne Kommunikation von Risiken umfasst, soll Letzteres die Wirksamkeit der Risikofrüherkennung sicherstellen. Dies ist sowohl durch prozessintegrierte Kontrollen (z.B. zur fristgerechten Abgabe von Risikomeldungen) als auch durch prozessunabhängige Prüfungen (vor allem durch die interne Revision) möglich. Mit §91 Abs. 2 AktG wird jedoch nur ein Mindeststandard für den strukturierten Umgang mit Risiken definiert. Die *Risikobewältigung*, also die Steuerung und Kontrolle von Risiken, liegt hingegen im Ermessen des Vorstands und stellt keine Rechtspflicht nach §91 Abs. 2 AktG dar (deshalb in Abbildung 11 nicht fett gedruckt). Sie ist gleichwohl zentraler Bestandteil eines betriebswirtschaftlichen Risikomanagementsystems (vgl. Abb. 11).

Risikomanagementsystem					
Risikofrüherkennungssystem			Risikobewältigungssystem		Überwachungssystem
Risiko-identifikation	Risiko-bewertung	Risikokom-munikation	Risiko-steuerung	Risiko-kontrolle	Systemkontrolle
Dokumentation					Systemprüfung

Abb. 11: Teilbereiche eines Risikomanagementsystems (Quelle: Kajüter 2012, S.32)

Ogleich die Pflicht zur Risikoberichterstattung historisch und inhaltlich eng mit der Pflicht zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems nach §91 Abs. 2 AktG zusammenhängt, ergeben sich mehrere Inkongruenzen. Zum Ersten unterscheidet sich der Kreis der von §91 Abs. 2 AktG betroffenen Unternehmen von dem der nach §264 HGB zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichteten Gesellschaften. Dies gilt trotz der Ausstrahlungswirkung von §91 Abs. 2 AktG auf Unternehmen mit anderer Rechtsform als der Aktiengesellschaft. Zum Zweiten zielt DRS 20.K137 nicht auf die Darstellung des gesetzlichen Mindeststandards ab, sondern auf ein betriebswirtschaftliches Risikomanagement, das auch die Risikosteuerung und Risikokontrolle einschließt. Zum Dritten bezieht sich §91 Abs. 2 AktG nur auf Risiken, während §§289 und 315 HGB eine Berichterstattung über Chancen und Risiken verlangen.

Unternehmen, die in Reaktion auf §91 Abs. 2 AktG Risikomanagementsysteme zur Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen eingerichtet haben, erfassen daher in ihren internen Systemen i.d.R. lediglich Risiken. Werden Risikomanagementsysteme dagegen als betriebswirtschaftliche Steuerungssysteme eingesetzt, sind sie meist auf die Erfassung von Chancen und Risiken ausgerichtet. In diesem Fall handelt es sich genauer gesagt um integrierte Chancen- und Risikomanagementsysteme. Damit der Adressat des Lageberichts sich ein Bild davon machen kann, was im Risikomanagementsystem des berichtenden Unternehmens erfasst und gesteuert wird, ist anzugeben, ob das Risikomanagementsystem lediglich Risiken oder auch Chancen betrachtet (DRS 20.K137).

Chancen und Risiken

Rahmenkonzepte
zum Risiko-
management

Bei der Konzeption von Risikomanagementsystemen können Rahmenkonzepte eine wertvolle Orientierungshilfe bieten. Beispiele für solche Rahmenkonzepte sind das Rahmenwerk COSO Enterprise Risk Management, der Standard ISO 31000 oder der österreichische Standard ONR 49000 ff. (vgl. Gleißner 2017, S. 78 ff.). Vor allem das im Jahr 2004 veröffentlichte und im Jahr 2017 überarbeitete Rahmenwerk COSO Enterprise Risk Management hat international weite Verbreitung gefunden. Es definiert Risikomanagement als »a process, effected by an entity's board of directors, management and other personnel, applied in strategy setting and across the enterprise, designed to identify potential events that may affect the entity, and manage risk to be within its risk appetite, to provide reasonable assurance regarding the achievement of entity objectives« (COSO 2004, S. 4) und legt dabei einen weiten Risikobegriff (i.S.v. Chancen und Risiken) zugrunde. Sofern das Risikomanagementsystem des berichtenden Unternehmens auf einem solchen allgemein anerkannten Rahmenkonzept beruht, ist dies im Lagebericht anzugeben (DRS 20. K139). Dies erleichtert dem Adressaten das Verständnis des Risikomanagementsystems, da auf allgemeine Standards Bezug genommen wird.

Praxisbeispiel: BASF

Der Risikomanagementprozess der BASF-Gruppe orientiert sich am internationalen Risikomanagementstandard COSO II Enterprise Risk Management – Integrated Framework (2004) [...].

(Quelle: BASF SE, BASF-Bericht 2019, S. 140)

Veränderungen
des Risiko-
managementsystems

Obgleich es sich bei der Darstellung des Risikomanagementsystems um ein statisches Element handelt, dessen Merkmale i. d. R. über einen längeren Zeitraum gleich bleiben, ist die Darstellung jedes Jahr erneut in den Lagebericht aufzunehmen. Dies ergibt sich aus der Abgeschlossenheit des Lageberichts. Die Ausführungen können nur dann entfallen, wenn das Unternehmen nicht mehr kapitalmarktorientiert ist. Sofern sich gegenüber dem Vorjahr wesentliche Veränderungen beim Risikomanagementsystem ergeben haben, sind diese darzustellen und zu erläutern (DRS 20.K139).

Praxisbeispiel: Adidas

Im Jahr 2012 haben wir die Konzernrichtlinie zum Risikomanagement (Group Risk Management Policy) weiterentwickelt. [...] Insbesondere haben wir entschieden, die Meldeschwellen zu vereinfachen. Diese richten sich nunmehr allein nach der potenziellen Auswirkung, und zwar unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit (zuvor wurden beide Werte multipliziert). Daneben haben wir unseren Katalog potenzieller Risikobereiche (»Risk Universe«) aktualisiert und weiterentwickelt. [...]

Darüber hinaus haben wir die Strukturen und Tätigkeiten des Konzerns in den Bereichen Compliance und interne Kontrollen gestärkt und institutionalisiert. Wir haben unser Compliance-Management-System organisatorisch eng mit dem Konzernrisikomanagement verknüpft und weltweit ein Netz von lokalen Compliance-Beauftragten aufgebaut, [...].

(Quelle: Adidas AG, Geschäftsbericht 2012, S. 167)

DRS 20 hebt Konzernspezifika des Risikomanagementsystems besonders hervor. So wird gefordert, im Konzernlagebericht die Merkmale des *konzernweiten* Risikomanagementsystems darzustellen (vgl. zum Risikomanagement im Konzern Kajüter 2012). Es ist mithin nicht ausreichend, die Darstellung auf das Mutterunternehmen zu beschränken. Vielmehr ist – kongruent mit den ebenfalls konzernweiten Pflichten nach § 91 Abs. 2 AktG – eine Darstellung des Risikomanagements aus Konzernsicht erforderlich. DRS 20.K142 verlangt dementsprechend, den Risikokonsolidierungskreis anzugeben, sofern dieser vom Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses abweicht (vgl. zum Risikokonsolidierungskreis Kajüter 2011b). Solche Unterschiede können z.B. aufgrund nicht konsolidierter Zweckgesellschaften (DRS 20.K143), Beschränkungen des (in- oder ausländischen) Gesellschaftsrechts oder bei Abweichungen zu aufsichtsrechtlichen Vorschriften bestehen.

Konzernspezifika

Praxisbeispiele: Vossloh und Volkswagen

Vossloh

Das Risiko- und Chancenmanagementsystem erfasst neben der Vossloh AG sämtliche in- und ausländischen Tochtergesellschaften, an denen die Vossloh AG direkt oder indirekt beteiligt ist, unabhängig von deren Einbeziehung in den Konzernabschluss. Die Geschäftsentwicklung der Vossloh AG unterliegt im Wesentlichen denselben Risiken und Chancen wie der Konzern. Akquirierte Gesellschaften werden jeweils so bald wie möglich in das System integriert.

(Quelle: Vossloh AG, Geschäftsbericht 2019, S. 68)

Volkswagen

Die Marke Scania wurde 2018 in den GRC-Regelprozess aufgenommen; in die quartalsweise Risikoberichterstattung ist die Marke bereits seit 2016 integriert.

(Quelle: Volkswagen AG, Geschäftsbericht 2018, S. 164)

Da Risikomanagementsysteme meist recht komplexe Gebilde darstellen, würde eine detaillierte Darstellung des Systems, wie sie sich z.B. regelmäßig in internen Handbüchern oder Richtlinien zum Risikomanagement findet, den Rahmen sprengen. Die Darstellung

Wesentliche Merkmale

im Lagebericht muss sich daher dem Wesentlichkeitsgrundsatz entsprechend auf die wesentlichen Merkmale beschränken. DRS 20.K137 nennt dazu folgende Merkmale:

- die Ziele und die Strategie des Risikomanagements,
- die Strukturen des Risikomanagements (Aufbauorganisation) und
- die Prozesse des Risikomanagements (Ablauforganisation).

Diese Merkmale sind keinesfalls abschließend, sondern weisen auf zentrale Aspekte des Risikomanagements hin, die in anderen Textziffern weiter konkretisiert werden. Zum besseren Verständnis werden sie nachfolgend in den Kontext des Risikomanagements eingeordnet.

Ziele des Risiko-
managements

Die Ziele und die Strategie des Risikomanagements sind stets Teil der Unternehmensziele und -strategie und können daher nicht isoliert von diesen formuliert werden. Das zentrale *Ziel des Risikomanagements* besteht allgemein darin, die dauerhafte Existenzsicherung und die Gewinnerzielung durch die systematische Analyse, Steuerung und Kontrolle von Risiken zu unterstützen (vgl. Kajüter 2012, S. 108 ff.). Dabei geht es nicht um die Minimierung oder Vermeidung aller Risiken, sondern um die *Erreichung eines optimalen Sicherheits- bzw. Gesamtrisikoniveaus* (vgl. Braun 1984, S. 46 ff.). Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass unter Berücksichtigung der Risikoneigung und unter Kosten-Nutzen-Aspekten die richtigen Risiken bewusst getragen, unerwünschte Risiken dagegen reduziert oder auf Dritte (z.B. Versicherungen) überwältigt werden. Aufgrund der Vielzahl von Risiken und der zwischen ihnen bestehenden Interdependenzen kann das Idealziel eines optimalen Gesamtrisikoniveaus in der Praxis jedoch nur näherungsweise ermittelt und erreicht werden.

Aus dem Ziel der dauerhaften Existenzsicherung folgt, dass Risikomanagement stets dazu dient, eine Insolvenz zu verhindern. Dies erfordert i.S. einer strengen Nebenbedingung, dass die *Risikotragfähigkeit* jederzeit gewährleistet sein muss (Nebenziel). Hierzu ist das Gesamtrisikopotenzial mit den verfügbaren Risikodeckungsmassen (z.B. Liquidität, Eigenkapital) abzustimmen (vgl. Schierenbeck/Lister 2002, S. 362 ff.).

Strategie
des Risiko-
managements

Die *Strategie des Risikomanagements* zeigt Wege zur Erreichung der risikopolitischen Ziele auf. Hierzu kann die Unternehmensleitung *Grundsätze* zum Risikomanagement formulieren, die z.B. Aussagen zur Risikoneigung des Unternehmens, allgemeine Verhaltensnormen oder Richtlinien zum Umgang mit bedeutsamen Risiken enthalten. Mit der Formulierung und Kommunikation risikopolitischer Grundsätze unterstreicht die Unternehmensleitung die Bedeutung, die sie dem Risikomanagement beimisst. Die Grundsätze können auch dazu beitragen, das Risikobewusstsein der Mitarbeiter zu fördern und die Handhabung von Risiken im Unternehmen zu vereinheitlichen.

Praxisbeispiel: Metro

Strikte Grundsätze für den Umgang mit Risiken

Unternehmerische Risiken gehen wir nur dann ein, wenn sie als beherrschbar eingeschätzt werden und aus den verbundenen Chancen eine angemessene Wertsteigerung des Unternehmens zu erwarten ist. Risiken, die mit den Kernprozessen des Groß- und Einzelhandels einhergehen, tragen wir selbst. Zu den Kernprozessen gehören: die Entwicklung und Umsetzung von Geschäftsmodellen, Standortentscheidungen sowie der Ein- und Verkauf von Waren und Dienstleistungen. Risiken aus unterstützenden Prozessen werden im Konzern gemindert oder, soweit sinnvoll, auf Dritte übertragen. Risiken, die sich weder auf Kernprozesse noch auf unterstützende Prozesse beziehen, gehen wir grundsätzlich nicht ein. Sofern es wahrscheinlich ist, dass Risiken eintreten, haben wir sie in unsere Geschäftspläne aufgenommen.

(Quelle: Metro AG, Geschäftsbericht 2018/19, S. 111)

Zur Strategie des Risikomanagements gehören weiterhin Aussagen dazu, *welche Risiken* das Unternehmen selbst tragen möchte (und welche nicht) und in welchem Ausmaß Risiken akzeptiert werden. Hierzu bietet es sich an, zwischen *Kern- und Randrisiken* zu differenzieren (vgl. Gleißner 2000, S. 1625 f.). Erstere stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau und der Nutzung von Erfolgspotenzialen und können i. d. R. nicht oder nur eingeschränkt auf Dritte übertragen werden. Gleichwohl kann ein Unternehmen die Entscheidung treffen, bestimmte Kernrisiken (z. B. aus der Nutzung von Technologien) nicht einzugehen. Randrisiken resultieren aus Unterstützungsprozessen, wie z. B. der Finanzierung (Zins- und Wechselkursrisiken). Sie können zumeist auf Dritte transferiert werden, wodurch das begrenzte Risikodeckungspotenzial des Unternehmens zur Übernahme weiterer Kernrisiken (und -chancen) genutzt werden kann (vgl. Kajüter 2012, S. 118).

Im Hinblick auf das *Ausmaß der Risikoübernahme* lassen sich ausgehend von der Risikoneigung des Unternehmens drei idealtypische Risikostrategien unterscheiden: die risikofreudige Strategie (Akzeptanz hoher Risiken bei entsprechend großen Chancen), die risikoscheue Strategie (Präferenz für ein hohes Maß an Sicherheit unter Inkaufnahme der dafür anfallenden Kosten) und die risikoneutrale Strategie (ausgewogener Mittelweg) (vgl. Kajüter 2012, S. 118 f.). Mit diesen Strategietypen werden grobe Leitlinien für die Wahl konkreter risikosteuernder Maßnahmen festgelegt. Sie können durch die Vorgabe einer maximalen Verlustgrenze und durch Limite für bedeutsame Einzelrisiken konkretisiert werden. Beispielsweise kann festgelegt werden, dass nicht abgesicherte Wechselkursrisiken einen bestimmten Prozentsatz des geplanten Jahresumsatzes nicht überschreiten dürfen.

DRS 20.K140–141 greift einige der vorstehenden Aspekte der Ziele und der Strategie des Risikomanagements auf. So ist darzustellen, ob und ggf. welche Risiken grundsätzlich nicht erfasst bzw. vermieden werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass z. B. auch

Anforderungen
aus DRS 20

auf Grundsätze, Verhaltensregeln und Richtlinien zum Risikomanagement sowie auf die Risikotragfähigkeit des Unternehmens eingegangen werden kann. Mit diesen Regelungen werden jedoch nur Mindestanforderungen definiert und Beispiele aufgezeigt, die eine Darstellung anderer Aspekte nicht ausschließen.

Struktur
des Risiko-
managements

Mit der *Struktur des Risikomanagements* wird die aufbauorganisatorische Verankerung im Unternehmen beschrieben. In Konzernen gilt es hierbei zunächst zu klären, welche Unternehmen in das konzernweite Risikomanagementsystem integriert werden (sog. *Risikokonsolidierungskreis*, vgl. Kajüter 2011b). Risikomanagementsysteme in Konzernen müssen sich jedoch nicht an den *Rechtseinheiten* orientieren, sondern können auch auf die *wirtschaftlichen Einheiten* (z.B. Geschäftsbereiche, Profit Center) ausgerichtet sein. Letzteres liegt insbesondere dann nahe, wenn das Risikomanagementsystem auch als betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument genutzt wird und sich die Unternehmens- bzw. Konzernsteuerung an den wirtschaftlichen Einheiten orientiert. Ein weiteres strukturelles Merkmal von Risikomanagementsystemen ist die *Zentralisierung bzw. Dezentralisierung des Risikomanagements*. Hierbei geht es um die Verteilung von Entscheidungskompetenzen und Aufgaben. So sind bei der Einrichtung von Risikomanagementsystemen die Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens (z.B. Einrichtung einer speziellen Stelle, einer Abteilung oder eines Ausschusses für das Risikomanagement) und in Konzernen ferner die Zuständigkeiten zwischen Mutterunternehmen und Tochtergesellschaften zu klären. *Wesentlichkeitsgrenzen* stellen sicher, dass Entscheidungsträger im Rahmen der internen Risikoberichterstattung nicht mit einer Fülle nebensächlicher Gefahrenpotenziale, sondern nur mit den bedeutsamen Risiken konfrontiert werden (vgl. Kajüter 2012, S. 143 ff.). Sie tragen der Dezentralisierung von Führungsverantwortung Rechnung und üben eine wichtige Filterfunktion aus, die die Effektivität und Effizienz des Risikomanagementsystems fördert.

Anforderungen
aus DRS 20

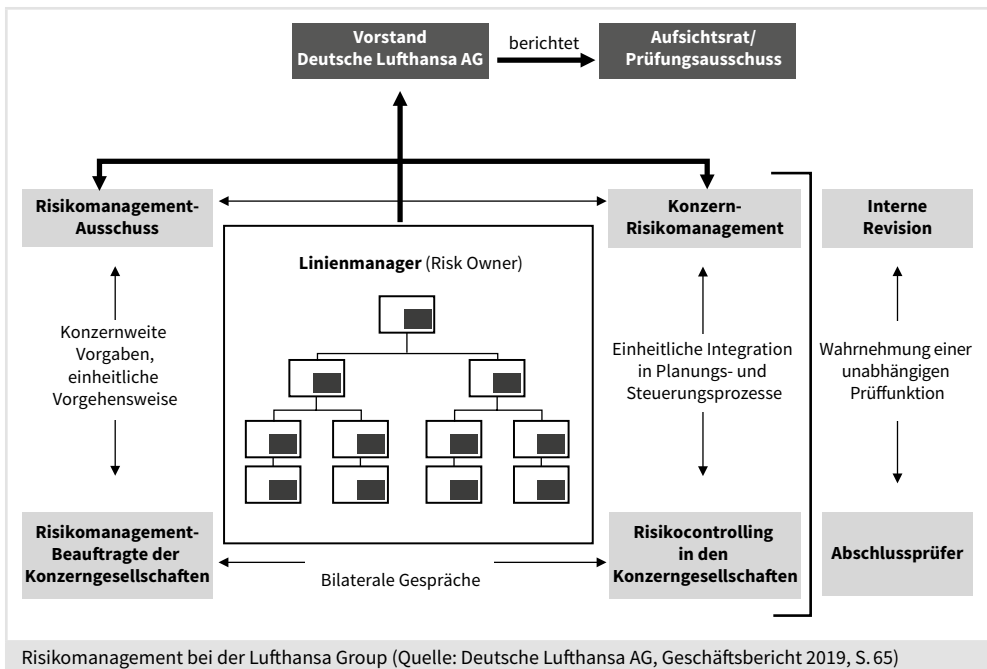
Von diesen strukturellen Merkmalen ist im Lagebericht zumindest der *Risikokonsolidierungskreis* anzugeben, sofern dieser vom Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses abweicht (DRS 20.K142). Darüber hinaus kann auch auf die anderen genannten Merkmale wie die Ausrichtung an der rechtlichen oder wirtschaftlichen Struktur des Unternehmens bzw. Konzerns, die (De-)Zentralisierung des Risikomanagements, die verantwortlichen organisatorischen Einheiten und Wesentlichkeitsgrenzen eingegangen werden (DRS 20.K143).

Prozess
des Risiko-
managements

Risikomanagement umfasst verschiedene Aufgaben, die sich als Prozess beschreiben lassen. Hierzu gehören die Identifikation, Bewertung, Kommunikation, Steuerung und Kontrolle der Risiken sowie die interne Überwachung dieser Abläufe. Im Rahmen der *Risikoidentifikation* sind alle wesentlichen Risiken zu erfassen und nach festgelegten Kriterien zu ordnen. Die *Risikobewertung* dient dazu, die Bedeutung der identifizierten Risiken zu ermitteln. Dazu kann die Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielle Schadenshöhe einzelner Risiken geschätzt werden. Die Risikobewertung umfasst aber auch die Bewertung des

Gesamtrisikos, welches sich aus der Aggregation der Einzelrisiken ergibt. Die interne *Risikokommunikation* erfolgt vor allem durch das Berichtswesen, mit dem die Unternehmensleitung über die Risikolage informiert wird. Die *Risikosteuerung* umfasst die Entwicklung, Auswahl und Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung oder Überwälzung von Risiken. Mit der *Risikokontrolle* wird die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen überprüft. Die *interne Überwachung* des Risikomanagementprozesses gehört mit zu den aus §91 Abs. 2 AktG resultierenden Sorgfaltspflichten und kann, wie oben erwähnt, durch prozessintegrierte Kontrollen oder prozessunabhängige Prüfungen erfolgen. In großen Unternehmen ist Letzteres regelmäßig eine Aufgabe der internen Revision (vgl. Kajüter 2008).

Praxisbeispiel: Deutsche Lufthansa



Unabhängig davon hat bei börsennotierten Aktiengesellschaften auch der *Abschlussprüfer* das Risikofrüherkennungs- und interne Überwachungssystem gem. § 317 Abs. 4 HGB auf Existenz, Eignung und Funktionsfähigkeit zu prüfen (IDW PS 340). Über die Ergebnisse seiner Prüfung berichtet er in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts (§ 321 Abs. 4 HGB), nicht aber im Bestätigungsvermerk, da dieser nur die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und nicht die Erfüllung von Organisationspflichten des Vorstands testiert (vgl. Kajüter 2012, S. 25 f.).

Anforderungen
aus DRS 20

DRS 20.K144 verlangt, den Risikomanagementprozess darzustellen und in diesem Zusammenhang die einzelnen Aufgaben des Risikomanagements zu erläutern. Sofern eine interne Prüfung durch die Revision stattfindet, ist dies im Lagebericht ebenfalls anzugeben. DRS 20.145 weist darauf hin, dass auch auf die Prüfung des Risikofrüherkennungs- und internen Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer eingegangen werden kann. Dies erscheint gerade deshalb sinnvoll, weil der Adressat des Lageberichts hierüber im Testat nicht informiert wird.

Praxisbeispiel: Deutsche Lufthansa

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wird das Risikofrüherkennungssystem der Deutschen Lufthansa AG hinsichtlich der aktienrechtlichen Anforderungen durch den Abschlussprüfer untersucht. Die Prüfung im Geschäftsjahr 2019 kam zu dem Ergebnis, dass alle gesetzlichen Anforderungen uneingeschränkt erfüllt werden.

(Quelle: Deutsche Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2019, S. 66)

Risikomanagementssystem
bezogen auf den
Rechnungslegungsprozess

Sofern ein (Mutter-)Unternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB ist, sind im Lagebericht zudem die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben (§ 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 HGB). Dies kann zusammen mit der Darstellung des allgemeinen Risikomanagementsystems erfolgen, wenn dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts nicht beeinträchtigt wird (DRS 20.K169). Da es sich jedoch um einen speziellen Berichtsgegenstand handelt, der im Gegensatz zum allgemeinen Risikomanagementsystem im Gesetz explizit gefordert wird, widmet DRS 20 ihm einen eigenen Abschnitt (DRS 20.K168-K178). Dem folgend wird die Berichtspflicht auch hier separat erläutert (vgl. Abschnitt B.6.2.4.1).

6.2.2 Darstellung der Risiken

Berichtspflichtige
Risiken

Die voraussichtliche Entwicklung eines Unternehmens ist regelmäßig mit einer Vielzahl unterschiedlich bedeutsamer Risiken verbunden. Von diesen sind gem. DRS 20.146 all jene berichtspflichtig, welche die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können. Mit dieser Einschränkung der Berichtspflicht soll eine Fokussierung der Berichterstattung auf die wesentlichen Risiken erreicht werden. Es ist mithin bei der Erstellung des Lageberichts erforderlich, zwischen wesentlichen und unwesentlichen Risiken zu unterscheiden. Wird auch über unwesentliche Risiken berichtet, so besteht die Gefahr, dass die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts beeinträchtigt und der Blick für die besonders bedeutsamen Risiken verstellt wird. Welche dies sind, hängt vom Einzelfall ab. Daher weist DRS 20.147 darauf hin, dass der Gegenstand und Umfang der

Berichterstattung von den spezifischen Gegebenheiten des berichtenden Unternehmens und seinem Umfeld abhängen. Wesentliche Risiken können dabei sowohl aus dem Unternehmensumfeld (externe Risiken) als auch aus dem Unternehmen selbst (interne Risiken) resultieren.

Fraglich ist, ob bei der Ermittlung berichtspflichtiger Risiken die ergriffenen Maßnahmen zur Risikominderung zu berücksichtigen sind. Obgleich weder das Gesetz noch DRS 20 hierzu konkrete Vorgaben machen, impliziert die Fokussierung auf für den verständigen Adressaten entscheidungsrelevante Risiken, dass grundsätzlich nur solche Risiken berichtspflichtig sind, die nach Risikosteuerungsmaßnahmen wesentlich sind (sog. Nettorisiken). Maßgeblich ist mithin das verbleibende Restrisiko. Würden die ergriffenen Maßnahmen bei der Auswahl berichtspflichtiger Risiken nicht berücksichtigt (und somit auf BruttoRisiken abgestellt), wäre i.d.R. eine Vielzahl von Risiken berichtspflichtig, die aufgrund der ergriffenen Maßnahmen für den Adressaten unwesentlich sind.

Nettorisiken

Für den Adressaten wesentlich und damit berichtspflichtig sind zweifellos solche Risiken, deren Eintritt den Bestand des Unternehmens bzw. des Konzerns oder eines wesentlichen Konzernunternehmens gefährden würde. Ein solches Risiko ist explizit als bestandsgefährdendes Risiko zu bezeichnen (DRS 20.148).

Bestands-
gefährdende
Risiken

Praxisbeispiele: Arcandor und Air Berlin

Arcandor

Eine Nichtverlängerung bzw. Kündigung der bestehenden Kreditlinien und Kredite stellt ein bestandsgefährdendes Risiko der Arcandor AG dar.

(Quelle: Arcandor AG, Geschäftsbericht 2007/08, S. 88).

Air Berlin

Die in Anhangangabe 2 beschriebenen Sachverhalte stellen in ihrer Zusammenstellung ein wesentliches Risiko für die Möglichkeiten zur Fortführung der Gesellschaft dar.

(Quelle: Air Berlin PLC & Co. Luftverkehrs KG, Geschäftsbericht 2016, S. 43).

Die wesentlichen Risiken sind nicht nur aufzulisten, sondern auch im Hinblick auf die bei ihrem Eintritt zu erwartenden Auswirkungen zu analysieren und zu beurteilen (DRS 20.149). Hierbei ist jedes wesentliche Risiko einzeln zu betrachten. Zur Darstellung, Analyse und Beurteilung der Risiken sind verbale Ausführungen grundsätzlich hinreichend. Diese müssen aber die Ursachen und Hintergründe, die Eintrittswahrscheinlichkeit, die möglichen Konsequenzen bei Risikoeintritt sowie ggf. ergriffene Gegenmaßnahmen verdeutlichen. Eine Saldierung der Auswirkungen von Risiken und Chancen ist nicht zulässig (DRS 20.167). Umfasst der Abschluss eine Segmentberichterstattung, sind

Darstellung,
Analyse und
Beurteilung
der Risiken

zudem die von den Risiken betroffenen Segmente anzugeben, sofern dies nicht offensichtlich ist (DRS 20.151). Darüber hinaus sind wesentliche Veränderungen der Risiken gegenüber dem Vorjahr darzustellen und zu erläutern (DRS 20.159). Die Beurteilung der Risiken erfordert eine Bewertung durch die Unternehmensleitung, in der das Bedrohungspotenzial eingeschätzt wird. Um die Ausführungen zu strukturieren, bietet sich z.B. eine Gliederung in Risikoursache, Maßnahmen und Auswirkungen an.

Praxisbeispiel: K+S

Risiken aus Lieferantenausfällen und Lieferengpässen

Risikoursache

Die Anzahl der Lieferanten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wie Sprengstoffe, schwefelarmer Dieseltreibstoff sowie die erforderliche technische Ausstattung einschließlich Ersatzteile ist begrenzt. Lieferengpässe, -ausfälle oder -boykotte, auf die wir nur sehr wenig oder gar keinen Einfluss haben, könnten zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie bergbauspezifischer Maschinenausstattung und Ersatzteilen und damit zu einer erheblichen Kostensteigerung oder einer Produktionsbeeinträchtigung führen.

Maßnahmen

Mit Marktanalysen, gezielter Lieferantenauswahl bzw. -bewertung, langfristigen Liefervereinbarungen, klar definierten Qualitätsstandards sowie modernen Einkaufsmethoden verringern wir diese Beschaffungsrisiken.

Auswirkung

Ein verbleibendes Beschaffungsrisiko könnte moderate Einflüsse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben; wir halten den Schadeneintritt jedoch für unwahrscheinlich.

(K+S AG, Geschäftsbericht 2012, S. 124)

Aus den Ausführungen zu den einzelnen Risiken muss deren Bedeutung für das Unternehmen bzw. für den Konzern oder wesentliche in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen erkennbar werden (DRS 20.150). Die Bedeutung bemisst sich anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem potenziellen Schadensausmaß eines Risikos, die beide zumeist nur subjektiv einschätzbar sind, da objektive Wahrscheinlichkeitsverteilungen auf der Basis empirischer Daten nur in wenigen Fällen existieren. Eintrittswahrscheinlichkeit und potenzielles Schadensausmaß können verbal mit Begriffen wie z.B. »unwahrscheinlich«, »möglich« und »wahrscheinlich« bzw. »unwesentlich«, »moderat« und »wesentlich« umschrieben werden. Dies gilt für einzelne Risiken wie auch aggregiert für Risikofelder (vgl. Praxisbeispiel Henkel). In der Gesamtschau wird damit die relative Bedeutung der Risiken untereinander aufgezeigt.

Praxisbeispiel: Henkel

Übersicht über die wesentlichen Risikofelder

Risikoart	Eintrittswahrscheinlichkeit	Mögliche finanzielle Auswirkung
Operative Risiken		
Beschaffungsmarktrisiken	Niedrig	Wesentlich
Produktionsrisiken	Moderat	Wesentlich
Umfeld- und Branchenrisiken	Hoch	Wesentlich
Funktionale Risiken		
Finanzwirtschaftliche Risiken		
• Ausfallrisiko	Niedrig	Wesentlich
• Liquiditätsrisiko	Niedrig	Unwesentlich
• Währungsrisiko	Moderat	Wesentlich
• Zinsrisiko	Moderat	Unwesentlich
• Risiken aus Pensionsverpflichtungen	Moderat	Unwesentlich
Rechtliche Risiken	Niedrig	Wesentlich
IT- und Cyberrisiken	Niedrig	Wesentlich
Personalrisiken	Niedrig	Unwesentlich
Risiken in Verbindung mit der Reputation des Unternehmens und der Marken	Niedrig	Wesentlich
Umwelt- und Sicherheitsrisiken	Niedrig	Wesentlich
Unternehmensstrategische Risiken	Moderat	Moderat

(Quelle: Henkel AG & Co. KGaA, Geschäftsbericht 2019, S. 123)

Die Bedeutung der Risiken kann nicht nur verbal, sondern insbesondere durch ihre quantitative Bewertung aufgezeigt werden. Da eine Quantifizierung von Risiken oftmals schwierig ist, sind quantitative Angaben zu Risiken im Lagebericht nur dann erforderlich, wenn sie auch zur internen Steuerung ermittelt werden und die Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind (DRS 20.152). DRS 20 folgt damit wie bei den quantitativen Angaben zu den nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dem Management Approach. Dabei sind quantitative Angaben nur dann erforderlich, wenn diese für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Dies dürfte bei wesentlichen Risiken regelmäßig zutreffen, sodass mit dieser zusätzlichen Bedingung praktisch keine Einschränkung verbunden ist. Werden im Lagebericht gem. dem Management Approach quantitative Angaben zu Risiken gemacht, so sind

Quantifizierung von Risiken

die intern ermittelten Werte anzugeben und die verwendeten Modelle und deren Annahmen darzustellen und zu erläutern. Ein Beispiel hierfür sind Marktpreisrisiken, die intern mit Hilfe von Sensitivitätsanalysen und Kennzahlen wie Value at Risk bewertet werden (DRS 20.153). Die quantitativen Angaben können dabei im Lagebericht stärker aggregiert sein, als sie zur internen Steuerung verwendet werden. Zu beachten ist zudem, dass nach §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB für bestimmte Finanzrisiken Angabepflichten definiert werden, für die DRS 20.183 ebenfalls auf die Möglichkeit der Darstellung anhand von Sensitivitätsanalysen und Kennzahlen wie Value at Risk hinweist (vgl. auch Abschnitt B.6.2.4.2). Für IFRS-Bilanzierer ergeben sich ähnliche Angabepflichten nach IFRS 7 im Anhang.

Praxisbeispiel: Adidas

Sensitivitätsanalyse für Wechselkursveränderungen von Fremdwährungen in Mio. €

	USD	GBP	JPY	CNY
zum 31. Dezember 2019				
	EUR +10%	EUR +10%	EUR +10%	EUR +10%
Eigenkapital	-328	86	59	99
Gewinn	6	3	1	-26
	EUR -10%	EUR -10%	EUR -10%	EUR -10%
Eigenkapital	465	-104	-71	-122
Gewinn	-8	-3	-2	32

(Quelle: Adidas AG, Geschäftsbericht 2019, S. 208)

Quantitative Angabepflichten können sich aus DRS 20.152 aber auch für solche Risiken ergeben, die intern auf der Basis subjektiver Einschätzungen quantifiziert werden. Solche Angaben können z.B. durch eine Einordnung der Risiken in ein Risikoportfolio gemacht werden, bei dem die Eintrittswahrscheinlichkeit und die möglichen Auswirkungen in Bandbreiten angegeben sind. Dabei liegt eine Quantifizierung indes nur dann vor, wenn die Intervalle für Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe nicht nur verbal beschrieben, sondern mit numerischen Angaben beziffert sind. Solche Quantifizierungen liegen häufig zur internen Steuerung vor. Darauf basierende Angaben im Lagebericht können auch hier stärker aggregiert sein, als sie zur internen Steuerung verwendet werden.

Ausnahme von der
Quantifizierungs-
pflicht

Eine Einschränkung erfährt die bedingte Pflicht zur Quantifizierung von Risiken im Lagebericht durch DRS 20.154. Danach kann unter besonderen Umständen von quantitativen Angaben zu Risiken trotz Verwendung im Rahmen der internen Steuerung abgesehen werden, wenn damit gerechnet werden muss, dass die Angaben die Position des Unter-

nehmens (z.B. in einem Rechtsstreit) ernsthaft beeinträchtigen würden. In diesem Fall sind die Gründe für das Unterlassen darzustellen. Zudem ist das betreffende Risiko zumindest verbal zu beschreiben und im Hinblick auf die bei seinem Eintritt zu erwartenden Auswirkungen zu analysieren und zu beurteilen (DRS 20.149).

Da sich die Erstellung des Lageberichts häufig über mehrere Wochen oder Monate erstreckt und sich die Risikolage des Unternehmens im Zeitablauf verändern kann, stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Risiken zu bewerten sind. DRS 20.155 legt diesbezüglich fest, dass die Einschätzung der Risiken im Lagebericht zum *Bilanzstichtag* vorzunehmen ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zum einen die Risikoinventur und -bewertung im Rahmen des internen Risikomanagements ebenfalls zu bestimmten Stichtagen erfolgt (z.B. jährlich, halbjährlich oder quartalsweise; vgl. Kajüter 2012, S.288f.) und zum anderen Risiken ggf. auch bei der Abschlusserstellung zu berücksichtigen sind (z.B. durch die Bildung einer Rückstellung). Ändern sich nach dem Bilanzstichtag Risiken in ihrer Bedeutung, treten neue Risiken auf oder entfallen Risiken, ist zusätzlich die geänderte Einschätzung der Risikolage des Unternehmens darzustellen, sofern anders kein zutreffendes Bild von dieser vermittelt wird (DRS 20.155). Offen bleibt dabei, bis zu welchem Zeitpunkt wesentliche Änderungen der Risikolage nach dem Bilanzstichtag im Lagebericht berücksichtigt werden müssen. Diese Frage ist analog zum ehemaligen Nachtragsbericht zu sehen (vgl. Abschnitt B.4.2). Dementsprechend ist eine Berücksichtigung geänderter, neuer oder entfallender Risiken i.d.R. bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks als hinreichend zu erachten, da die Lageberichtsprüfung dann abgeschlossen ist.

Zeitpunkt der
Risikobewertung

Neben dem Zeitpunkt der Risikobewertung regelt DRS 20 auch den *Zeitraum*, der der Beurteilung der Risiken zugrunde zu legen ist. Hierbei ergibt sich das grundsätzliche Dilemma, dass mit zunehmendem Bewertungszeitraum zwar die möglichen negativen Auswirkungen eines Risikos vollständiger erfasst werden können, zugleich aber die Verlässlichkeit der Einschätzungen sinkt. DRS 20.156 definiert daher keinen einheitlichen Bewertungszeitraum für alle Risiken, sondern fordert einen für die einzelnen Risiken jeweils adäquaten Zeitraum. Dieser muss zumindest dem Prognosezeitraum entsprechen, der gem. DRS 20.127 mindestens ein Jahr gerechnet vom Abschlussstichtag beträgt. Dies impliziert zum einen, dass eine freiwillige Ausdehnung des Prognosehorizonts, z.B. auf zwei Jahre, auch eine Ausweitung des Zeitraums für die Risikobewertung erfordert. Analog gilt dies bei der Darstellung absehbarer Sondereinflüsse nach dem Prognosehorizont (vgl. Withus 2013a, S.239). Zum anderen ist es durch diese Regelung grundsätzlich möglich, den einzelnen Risiken unterschiedliche Bewertungszeiträume zugrunde zu legen. Aufgrund der Verknüpfung der Risiken mit der Prognose empfiehlt sich jedoch eine Kongruenz mit dem Prognosezeitraum. Für die Beurteilung, ob bestandsgefährdende Risiken vorliegen, ist mindestens ein Zeitraum von einem Jahr ab dem Abschlussstichtag zugrunde zu legen (DRS 20.156).

Zeitraum der
Risikobewertung

Wahlrecht zur
Brutto- oder
Nettodarstellung

Da gegen identifizierte Risiken oftmals Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen bei Risikoeintritt ergriffen werden, ist eine Darstellung der Risiken grundsätzlich vor den ergriffenen Maßnahmen (Bruttodarstellung) oder nach denselben (Nettodarstellung) möglich. DRS 20.157 gewährt diesbezüglich ein Wahlrecht zwischen der Brutto- und der Nettodarstellung. Hiervon zu unterscheiden ist die Ermittlung der berichtspflichtigen Risiken, bei der, wie oben erläutert, nur die Nettorisiken maßgeblich sind. Maßnahmen, mit denen die Auswirkungen von Risiken begrenzt werden können, sind z.B. der Abschluss eines Termingeschäfts oder einer Versicherung (DRS 20.158). Die Bildung von Rückstellungen oder Abschreibungen kann für erfolgswirtschaftliche Zielgrößen (z.B. EBIT) ebenfalls eine Maßnahme zur Risikobegrenzung sein, nicht aber für finanzwirtschaftliche Zielgrößen (z.B. Cashflow). Unabhängig davon, ob eine Brutto- oder Nettobetrachtung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Risikobegrenzung darzustellen. Der Standardentwurf E-DRS 27.159 verlangte anzugeben, welche Darstellungsform gewählt wurde. Dies ist nach DRS 20 nicht zwingend erforderlich, aus Gründen der Klarheit aber empfehlenswert.

Praxisbeispiel: K+S

Bewertung von finanziellen Auswirkungen und Steuerung

Für das Management von Risiken und Chancen haben wir spezifische Prozesse etabliert und dokumentiert. Für jedes Risiko wird zunächst eine Bruttobewertung durchgeführt. Hierbei werden die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadenspotenzial hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen quantitativ bewertet. Der nächste Schritt ist die Erarbeitung von geeigneten Gegensteuerungsmaßnahmen unter Einbeziehung alternativer Risikoszenarien. Ziel ist es, das Schadenspotenzial bzw. die Eintrittswahrscheinlichkeit zu verringern. Die Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt auch die notwendigen Kosten. Dabei können Risiken auch auf einen Dritten übertragen werden. Sofern Bruttoeintrittswahrscheinlichkeit und/oder Bruttoschadenspotenzial durch wirksame und angemessene Gegensteuerungsmaßnahmen zuverlässig gemindert werden können, liegt der Fokus der Betrachtung auf der sich hieraus ergebenden Nettoeintrittswahrscheinlichkeit und auf dem ergebniswirksamen Nettoschadenspotenzial.

Die interne Risikobewertung erfolgt hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenspotenzial jeweils für einen kurz-, mittel- und langfristigen Betrachtungszeitraum, d.h. für die kommenden 12, 36 und 120 Monate ab dem Zeitpunkt der Identifikation bzw. Überprüfung. Die für bereits identifizierte Risiken durchgeführten Bewertungen sowie die erarbeiteten und ggf. umgesetzten Gegensteuerungsmaßnahmen werden laufend auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft, angepasst und bei wesentlichen Änderungen sowie bei Überschreitung definierter Schwellenwerte berichtet.

Zur Bewertung ihrer finanziellen Auswirkungen wird jede Chance auf ihre Umsetzbarkeit, Wirtschaftlichkeit und damit verbundene mögliche Risiken hin untersucht. Um Chancen effektiv nutzen zu können, werden geeignete Fördermaßnahmen gezielt gesucht, verfolgt und umgesetzt. Das Nutzenpotenzial bezieht sich nur auf die Nettoperspektive nach Durchführung von angemessenen Fördermaßnahmen. Die Bewertungszeiträume sind mit denen der Risikobewertung identisch.

(Quelle: K+S AG, Geschäftsbericht 2019, S. 119)

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Risikoberichts zu erhöhen, ist eine geordnete Darstellung der Risiken erforderlich. DRS 20.162 gewährt hierzu ein Wahlrecht zwischen der Bildung einer Rangordnung, einer Zusammenfassung gleichartiger Risiken zu sachlichen Kategorien oder einer Klassifizierung nach Segmenten. Eine Orientierung an der für Zwecke des Risikomanagements intern vorgegebenen Risikokategorien ist möglich, aber nicht zwingend. Damit wird auch kleineren Unternehmen Rechnung getragen, die Risiken häufig intern nicht kategorisieren (vgl. zu empirischen Befunden Kajüter 2012, S. 296 ff.). Eine Ausnahme gilt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen, für die eine Zusammenfassung gleichartiger Risiken zu sachlichen Kategorien verpflichtend ist (DRS 20.A1.3 und A.2.3; vgl. hierzu Abschnitt B.6.4).

Geordnete
Darstellung
der Risiken

Durch die Bildung einer Rangordnung werden die Risiken entsprechend ihrer Bedeutung für das Unternehmen klassifiziert (DRS 20.163). Die Bedeutung ermittelt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Auswirkung auf die Erreichung der Prognosen bzw. der angestrebten Ziele. Die Rangordnung kann sowohl in Form einer Rangfolge der einzelnen Risiken (Liste der Top-Risiken) als auch durch eine Zusammenfassung in Risikoklassen entsprechend der Bedeutung (z.B. A-, B- und C-Risiken) gebildet werden. Die erstere Darstellungsform stellt höhere Anforderungen an die Differenzierung als die letztere. In beiden Fällen kann aber i.d.R. auf interne Risikobewertungen und -berichte (z.B. in Form von sog. Risikoportfolios) zurückgegriffen werden. Für den Adressaten dürfte diese Art der Darstellung eine höhere Aussagekraft haben als eine lange Liste mit diversen Einzelrisiken.

Bildung einer
Rangordnung

Praxisbeispiel: SAP

Die geschätzte Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos in Verbindung mit seinen Auswirkungen auf unser Ansehen, unsere Geschäftstätigkeit, unsere Finanz- und Ertragslage und unsere Cashflows führt anschließend zur Klassifizierung des Risikos als »hoch«, »mittel« oder »gering«. [...]

Eintrittswahrscheinlichkeit		Unwesentlich	Gering	Moderat	Erheblich	Kritisch
	80%–99%	L	M	H	H	H
	60%–79%	L	M	M	H	H
	40%–59%	L	L	M	M	H
	20%–39%	L	L	L	M	M
	1%–19%	L	L	L	L	M

Auswirkungen

L = Geringes Risiko

M = Mittleres Risiko

H = Hohes Risiko

Im Folgenden stellen wir die Risikokategorien und Risikofaktoren dar, die wir ermittelt haben und kontinuierlich überwachen. [...]

Ökonomische, politische, gesellschaftliche und regulatorische Risiken

[...]

Die Gesetze, rechtlichen Anforderungen und Standards in Deutschland, den USA und an anderen Standorten sind nach wie vor sehr strikt. Aufgrund unserer internationalen Geschäftsaktivitäten und Prozesse unterliegen wir unterschiedlichen, häufig sogar miteinander in Konflikt stehenden Gesetzen und Vorschriften, Richtlinien, Standards oder anderen Anforderungen. Dadurch sind wir Risiken ausgesetzt, die unserer Geschäftstätigkeit, unserer Finanz- und Ertragslage und unseren Cashflows schaden könnten.

Als weltweit agierendes Unternehmen vermarkten wir unsere Produkte und Dienstleistungen gegenwärtig in mehr als 180 Ländern und Gebieten. Als in Deutschland ansässige Europäische Aktiengesellschaft, deren Wertpapiere in Deutschland und den USA notiert sind, unterliegt die SAP außerdem den europäischen, deutschen und US-amerikanischen Rechtsvorschriften zur Unternehmensführung sowie den Anforderungen weiterer Rechtssysteme. Unsere Geschäftstätigkeit in diesen über 180 Ländern ist mit zahlreichen für internationale Geschäfte üblichen Risiken verbunden. [...]

Mit unserer Expansion in neue Länder und Märkte und/oder der Ausweitung unserer Geschäftsaktivitäten in diesen Märkten, unter anderem auch in Schwellenländern und Hochrisikoländern, könnten sich diese Risiken erhöhen. [...]

Einzelne oder mehrere dieser Faktoren könnten negative Auswirkungen auf unsere Geschäftsaktivitäten weltweit oder in einzelnen oder mehreren Ländern oder Regio-

nen haben, was wiederum unsere Geschäftstätigkeit, unsere Finanz- und Ertragslage und unsere Cashflows negativ beeinflussen könnte.

Die SAP hat Maßnahmen ergriffen, die den beschriebenen Risiken begegnen und ihre negativen Auswirkungen mindern sollen.

[...]

Sollte dieses Risiko dennoch eintreten, können wir kritische Auswirkungen auf unsere Geschäftstätigkeit, unsere Finanz- und Ertragslage und unsere Cashflows nicht ausschließen. Wir schätzen den Eintritt dieses Risikos als wahrscheinlich ein. Wir stufen dieses Risiko als hohes Risiko ein.

(Quelle: SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 115 ff.)

Bei der Zusammenfassung gleichartiger Risiken zu Kategorien schreibt DRS 20.164 keine Systematik verbindlich vor, sondern weist auf die Möglichkeit hin, sich an der für Zwecke des Risikomanagements intern vorgegebenen Kategorisierung zu orientieren, oder eine andere Kategorisierung zu wählen. Hierfür wird exemplarisch eine Differenzierung von (1) Umfeldrisiken, (2) Branchenrisiken, (3) leistungswirtschaftlichen Risiken, (4) finanzwirtschaftlichen Risiken und (5) sonstigen Risiken genannt. DRS 20 überlässt es damit der Unternehmensleitung, für die Darstellung der Risiken eine aussagekräftige und möglichst überschneidungsfreie Systematik zu definieren. Art und Anzahl der differenzierten Kategorien hängen dabei von den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens ab, insbesondere von seiner Größe und seinem Geschäftsmodell, das sein Risikoprofil prägt. Letzteres weist vor allem im Finanzsektor Besonderheiten auf, weshalb DRS 20 hierfür in den Anlagen 1 und 2 spezielle Risikokategorien definiert, die von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten und von Versicherungsunternehmen zusätzlich zu allgemeinen Risikokategorien zwingend zu unterscheiden sind (vgl. hierzu Abschnitt B.6.4).

Risikokategorien

Praxisbeispiele: Volkswagen und Deutsche Börse

Volkswagen

Die Volkswagen AG unterscheidet in ihrem Konzernlagebericht folgende Risikokategorien: Risiken aus Gesamtwirtschaft, Branche, Märkten und Vertrieb, Forschungs- und Entwicklungsrisiken, operative Risiken, Risiken aus Umwelt und Soziales, Rechtsrisiken, Finanzrisiken, Risiken aus Mergers & Acquisitions und/oder anderen strategischen Kooperationen/Beteiligungen.

(Quelle: Volkswagen AG, Geschäftsbericht 2019, S. 168)

Deutsche Börse

Die Deutsche Börse AG differenziert in ihrem nach DRS 20 aufgestellten Konzernlagebericht 2019 folgende Risikokategorien: operationelle Risiken, finanzielle Risiken und Geschäftsrisiken.

(Quelle: Deutsche Börse AG, Geschäftsbericht 2019, S. 78 ff.)

6.2.3 Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

Zweck Die zusammenfassende Darstellung der Risikolage bildet den dritten Teil des Risikoberichts. In ihr hat die Unternehmensleitung die einzelnen zuvor dargestellten und analysierten Risiken zu einem Gesamtbild zu verdichten (DRS 20.160). Auf diese Weise soll ein abschließendes Fazit zu den vorangehenden Ausführungen gezogen werden, das die Beurteilung der Risikolage durch die Unternehmensleitung »auf den Punkt bringt«. Zudem können sich aus den einzelnen Risiken in der Gesamtschau Diversifikationseffekte ergeben, die entsprechend darzustellen und zu erläutern sind, um ein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens zu vermitteln.

Inhalt Auf welche Aspekte in der zusammenfassenden Darstellung eingegangen werden kann, wird in DRS 20 nicht näher konkretisiert. Als Beispiel wird lediglich die Risikotragfähigkeit des Unternehmens genannt. Mithin kann das Gesamtrisikopotenzial des Unternehmens in Relation zur Eigenkapitalausstattung und der verfügbaren Liquidität (inkl. nicht ausgeschöpfte Kreditlinien) beurteilt werden. Darüber hinaus können aber auch folgende Aspekte angesprochen werden:

- Risikoschwerpunkte: Welche Risikokategorien sind besonders bedeutsam, welche weniger?
- Veränderung der Risikosituation: Wie hat sich die Risikolage gegenüber dem Vorjahr verändert?
- Bestandsgefährdung: Bestehen einzelne bestandsgefährdende Risiken oder können sich einzelne Risiken zusammen mit anderen bestandsgefährdend auswirken?
- Rating: Wie schätzen Dritte, z.B. Ratingagenturen, die Bonität und damit das Gesamtrisiko des Unternehmens ein?

Praxisbeispiele: Metro, Vossloh und SAP

Metro

Gesamtaussage der Unternehmensleitung zur Chancen- und Risikosituation

Vorstand und Aufsichtsrat der METRO AG werden regelmäßig über die Chancen- und Risikosituation des Unternehmens informiert. Für die Beurteilung der gegenwärtigen Situation haben wir die Chancen und Risiken nicht isoliert betrachtet, sondern

Interdependenzen analysiert und entsprechend ihrer Wahrscheinlichkeit und Auswirkung bewertet. Die Beurteilung hat ergeben, dass die Risiken insgesamt getragen werden können bzw. beherrschbar sind. Die identifizierten Risiken stellen sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit keine Risiken im Hinblick auf Illiquidität oder Überschuldung im Zeitraum von mindestens 1 Jahr dar, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Wir sind zuversichtlich, dass die Ertragskraft von METRO eine solide Basis für eine nachhaltige, positive Geschäftsentwicklung und die Nutzung vielfältiger Chancen bietet. Grundlegende Änderungen der Chancen- und Risikolage erwartet der Vorstand der METRO AG derzeit nicht.

(Quelle: Metro AG, Geschäftsbericht 2018/19, S. 123)

Vossloh

Zusammenfassende Darstellung der Risiko- und Chancenlage

[...] Aus derzeitiger Sicht ergibt sich weder aus einzelnen Risiken noch aus der Gesamtheit aller zurzeit bekannten Risiken unter Substanz- und Liquiditätsaspekten eine Bestandsgefährdung des Vossloh-Konzerns. Das vorhandene Konzerneigenkapital reicht zur Deckung potenzieller Risiken aus. Insofern ist die Risiko- und Chancenlage im Vossloh-Konzern insgesamt als zufriedenstellend einzustufen.

(Quelle: Vossloh AG, Geschäftsbericht 2019, S. 74)

SAP

Gesamtrisikoprofil

Wir konsolidieren und aggregieren die von den verschiedenen Unternehmensbereichen und -funktionen identifizierten relevanten Risiken gem. der Risikomanagement-Richtlinie, die von einer konzernweiten Risikomanagement-Steuerungsfunktion überwacht wird.

Aufgrund dieser Aggregation haben wir 2019 nur geringfügige prozentuale Veränderungen der in unserer Risikomatrix als »hoch« oder »mittel« eingestufteten Risiken festgestellt. In Bezug auf die Gesamtzahl aller im Abschnitt Risikofaktoren dargestellten Risiken lagen die Risiken des Bereichs »hohes Risiko« bei 27 % (2018: 27 %) und die Risiken des Bereichs »mittleres Risiko« bei 45 % (2018: 45 %).

Nach unserer Überzeugung weisen die in unserem aggregierten Risikobericht beschriebenen Risiken in Anbetracht ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit bestandsgefährdenden Charakter auf. [...]

(Quelle: SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 134)

6.2.4 Weitere Inhalte des Risikoberichts

6.2.4.1 Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess

- Hintergrund** Die Inhalte des Risikoberichts wurden durch das BilMoG um eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erweitert (§§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB) (vgl. Wenk/Jagosch 2009; Withus 2009a und 2009b; Wolf 2009). Damit wurde Art. 46a Abs. 1 Buchst. c bzw. Art. 36 Abs. 2 Buchst. f der Abänderungsrichtlinie (2006/46/EG) in deutsches Recht transformiert. Auslöser dieser Berichtspflicht waren verschiedene Bilanzskandale, die das Vertrauen der Kapitalmärkte in die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung erschüttert hatten. Weltweites Aufsehen erlangte vor allem der Fall des US-amerikanischen Energiehändlers Enron. In Reaktion darauf wurde in den USA der Sarbanes-Oxley-Act of 2002 erlassen, der die Unternehmensleitung in Section 404 verpflichtet, die Verantwortlichkeit für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (internal control over financial reporting) und dessen Wirksamkeit zu bestätigen. Die EU hat diese Regelung nicht übernommen, sah sich gleichwohl veranlasst, ebenfalls regulatorisch einzugreifen. Im Gegensatz zu der weitreichenden US-amerikanischen Vorschrift beschränkt sich die europäische und deutsche Regelung jedoch auf eine Darstellung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Lagebericht.
- Betroffene Unternehmen** Berichtspflichtig sind nach § 289 Abs. 4 HGB nur kapitalmarktorientierte Unternehmen i. S. v. § 264d HGB. Bei Mutterunternehmen ergibt sich die Berichtspflicht immer dann, wenn dieses oder eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist (§ 315 Abs. 4 HGB). Im Gegensatz zur Darstellungspflicht des allgemeinen Risikomanagementsystems (vgl. Abschnitt B.6.2.1), die an die Kapitalmarktorientierung des Mutterunternehmens anknüpft (DRS 20.K137), ist eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems auch erforderlich, wenn ein Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert ist.
- Einrichtung** Mit der Berichtspflicht setzt der Gesetzgeber implizit voraus, dass ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess in den berichtspflichtigen Unternehmen existiert. Dies dürfte in aller Regel der Fall sein, da eine unterlassene oder unzureichende Einrichtung eines solchen Systems eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des Vorstands bzw. der Geschäftsführung (§ 93 Abs. 1 AktG, § 43 Abs. 1 GmbHG) darstellen kann. Ist im Einzelfall kein rechnungslegungsbezogenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem implementiert, muss dies im Lagebericht angegeben werden (DRS 20.K178). Insofern kann von der Berichtspflicht ein Impuls zur Einrichtung und Verbesserung des Systems ausgehen (vgl. auch Bischof/Selch 2008, S. 1024; Melcher/Mattheus 2008, S. 53).

Gegenstand der Berichtspflicht ist das auf den *(Konzern-)Rechnungslegungsprozess* bezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem. Damit wird ein Teilaspekt des allgemeinen internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems hervorgehoben. Die Abgrenzung des Berichtsgegenstandes erfordert mithin eine Definition des (Konzern-)Rechnungslegungsprozesses sowie des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems. Ersterer wird weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung näher konkretisiert. In der Literatur wird der (Konzern-)Rechnungslegungsprozess jedoch weit interpretiert (vgl. Strieder 2009, S. 1003; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 169). Danach reicht dieser von der Kontierung und Verbuchung von Geschäftsvorfällen bis hin zur Aufstellung des Abschlusses und Lageberichts. In diesem Sinne fordert auch DRS 20.K170, dass sich die Berichtspflicht auf die Teile des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems erstrecken, die den Abschluss und Lagebericht wesentlich beeinflussen. DRS 20.K173 stellt weiter klar, dass sich die Ausführungen im Konzernlagebericht zum einen auf die wesentlichen Merkmale der für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht relevanten Rechnungslegungsprozesse der einbezogenen Unternehmen und zum anderen auf die für den Konzernabschluss wesentlichen Merkmale der Konsolidierungsprozesse beziehen müssen.

Berichts-
gegenstand

Der Gesetzeswortlaut spricht von dem *internen Kontroll- und Risikomanagementsystem* im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess und nimmt damit Bezug auf zwei in der Praxis eng miteinander verbundene Systeme (zur Abgrenzung vgl. Neubeck 2003, S. 46 ff.). Während das interne Kontrollsystem dazu dient, betriebliche Abläufe zu überwachen und die Einhaltung definierter Regeln zu überprüfen, ist das Risikomanagementsystem i. S. v. § 91 Abs. 2 AktG auf die Risikofrüherkennung und interne Überwachung derselben ausgerichtet. Bezogen auf die (Konzern-)Rechnungslegung geht es zum einen um die Sicherung ihrer Ordnungsmäßigkeit und die Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und zum anderen um die Identifikation und Bewertung von Risiken, die dieser entgegenstehen und zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften führen könnten. Aufgrund dieses engen inhaltlichen Zusammenhangs weist DRS 20.K171 darauf hin, dass die Ausführungen zu beiden Systemen zusammen erfolgen können.

Internes Kontroll-
system/Risiko-
management-
system

Mit der Beschreibung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems verlangt der Gesetzgeber eine anschauliche und nachvollziehbare Darstellung der *Strukturen und Prozesse* (vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 76). DRS 20 konkretisiert dies differenziert für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das rechnungslegungsbezogene Risikomanagementsystem.

Wesentliche
Merkmale

Im Hinblick auf das *interne Kontrollsystem* müssen nach DRS 20.K174 zum einen die Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der Kontrollen im Rechnungslegungsprozess dargestellt werden, zum anderen das darauf ausgerichtete interne Revisionssystem. Das Kontrollziel besteht dabei in der Sicherstellung der Normenkonformität von Abschluss und Lagebericht. Sofern spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Wirt-

Internes
Kontrollsystem

schaftlichkeit der Kontrollen im Rechnungslegungsprozess existieren, genutzt werden und wesentlich für das Kontrollziel sind, sind diese ebenfalls darzustellen. Exemplarisch nennt DRS 20.K175 eine Reihe von Merkmalen, auf die bei der Beschreibung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems eingegangen werden kann:

- Bilanzierungsrichtlinien,
- Organisation und Kontrolle der Buchhaltung,
- Ablauf der Abschlusserstellung,
- Grundzüge der Funktionstrennung zwischen den Abteilungen,
- Aufgabenzuordnung bei der Erstellung der Abschlüsse (z.B. Abstimmung von Forderungen und Verbindlichkeiten durch Saldenbestätigungen),
- Mitwirkung externer Dienstleister am Abschlusserstellungsprozess,
- Zugriffsregelungen im EDV-System,
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Rechnungslegung, die von der internen Revision wahrgenommen werden,
- Kontrollprozesse hinsichtlich der Rechnungslegung (Vier-Augen-Prinzip).

Ähnliche Aspekte können hinsichtlich des internen Kontrollsystems für die Konsolidierung angesprochen werden (DRS 20.K176).

Risikomanagementsystem

Die Ausführungen zum rechnungslegungsbezogenen Risikomanagementsystem müssen die Maßnahmen zur Identifikation, Bewertung und Steuerung von Risiken umfassen, die der Normenkonformität des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts entgegenstehen könnten (DRS 20.K177). Die rechnungslegungsbezogenen Risiken sind in diesem Zusammenhang nicht zwingend zu beschreiben. Sie sind gleichwohl im allgemeinen Risikobericht darzustellen, sofern sie wesentlich sind.

Praxisbeispiel: Beiersdorf

Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem

Ziel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ist es, durch Implementierung geeigneter Grundsätze, Verfahren und Kontrollen die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Buchführung und der Finanzberichterstattung des Abschlusses und des Lageberichts des Beiersdorf Konzerns sowie der Beiersdorf AG entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den relevanten Rechnungslegungsstandards sicherzustellen.

Der Umfang und die Ausrichtung des eingerichteten internen Kontrollsystems wurden durch den Vorstand anhand der konzernspezifischen Anforderungen ausgestaltet. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem besteht aus den Komponenten Kontrollumfeld, Risikobeurteilungsprozess, Kontrollaktivitäten, Information, Kommunikation und Überwachung.

Im Rahmen einer Analyse wurden die Posten und Positionen mit den wesentlichen Risiken für den Abschluss identifiziert, denen anschließend die zu Grunde liegenden Prozesse zugeordnet wurden. Für diese Prozesse wurden konzernweit präventive, überwachende und aufdeckende Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen im Rechnungswesen, in der Informationsverarbeitung und in operativen Funktionen definiert. Zu den Maßnahmen zählen unter anderem Funktionstrennungen, manuelle und IT-gestützte Genehmigungsprozesse nach dem Vier-Augen-Prinzip, IT-Kontrollen, Zugriffsbeschränkungen und Berechtigungskonzepte im IT-System sowie systemgestützte Verfahren zur Verarbeitung konzernrechnungslegungsbezogener Daten. Eine Aktualisierung dieser Maßnahmen ist im abgelaufenen Jahr vorgenommen worden.

Die wesentlichen Rechnungslegungsprozesse der Beiersdorf AG und der meisten Tochtergesellschaften werden durch Shared Service Center einheitlich – in Teilen mit Hilfe vollautomatisierter Prozesse – abgedeckt. Die rechnungslegungsbezogene Berichterstattung der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochtergesellschaften sowie die Konsolidierung erfolgen weitgehend mit Hilfe standardisierter IT-Systeme. Verfahrensanweisungen, standardisierte Meldeformate und IT-gestützte Berichts- und Konsolidierungsprozesse unterstützen die rechnungslegungsbezogene Berichterstattung.

Der Konzernabschluss basiert auf einer von der Beiersdorf AG vorgegebenen Bilanzierungsrichtlinie. Auf Basis einer kontinuierlichen Analyse von Änderungen im regulatorischen Umfeld hinsichtlich Relevanz und Auswirkungen erfolgt eine laufende Anpassung dieser Richtlinie.

Der Rechnungslegungsprozess sowie die Einhaltung der Kontrollanforderungen und der Bilanzierungsrichtlinie von den in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften werden regelmäßig überprüft.

Weiterhin gilt, dass auch angemessen und funktionsfähig eingerichtete Systeme keine absolute Sicherheit hinsichtlich der richtigen, vollständigen und zeitnahen Erfassung von Sachverhalten in der Rechnungslegung gewährleisten. Insbesondere persönliche Ermessensentscheidungen, fehlerbehaftete Kontrollen, kriminelle Handlungen oder sonstige Umstände können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Falle ihres Auftretens können sie zur eingeschränkten Wirksamkeit und Verlässlichkeit des internen Kontrollsystems führen.

(Quelle: Beiersdorf AG, Geschäftsbericht 2019, S. 58 f.)

Für die Ausgestaltung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme existieren verschiedene Rahmenkonzepte, wie z.B. das COSO Internal Control – Integrated Framework, welches im Jahr 2013 in überarbeiteter Fassung erschienen ist. Wird ein solches allgemein anerkanntes Rahmenkonzept zugrunde gelegt, ist dies im Lagebericht anzugeben

Hinweis auf
Rahmenkonzept

(DRS 20.K172). Dadurch soll dem Adressaten das Verständnis des im Unternehmen implementierten Systems erleichtert werden.

Praxisbeispiel: Deutsche Telekom

Das interne Kontrollsystem (IKS) der Deutschen Telekom AG ist in Anlehnung an das international anerkannte Rahmenwerk für interne Kontrollsysteme des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO Internal Control – Integrated Framework, COSO I, in der Fassung vom 14. Mai 2013) aufgebaut.

(Quelle: Deutsche Telekom AG, Geschäftsbericht 2019, S. 131)

Aussagen zur
Effektivität und
Effizienz

DRS 20.K178 weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Effektivität (Wirksamkeit) und Effizienz (Wirtschaftlichkeit) des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems keine Aussagen erforderlich sind (vgl. auch BT-Drucks. 16/10067, S. 76). Sofern diese freiwillig gemacht werden, hat dies Implikationen für die Prüfung des Lageberichts, denn der Abschlussprüfer muss dann beurteilen, ob sich die Aussagen mit seinen Erkenntnissen decken (vgl. Withus 2009b, S. 860). Dem Entstehen einer Erwartungslücke kann durch einen allgemeinen Hinweis entgegengewirkt werden, dass rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme generell keine absolute, sondern nur eine angemessene Sicherheit bezüglich des Erreichens der verfolgten Ziele geben können. Ein solcher Hinweis wird auch in dem COSO Internal Control – Integrated Framework empfohlen.

Formale
Gestaltung

Da das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ein Teilaspekt des allgemeinen konzernweiten Risikomanagementsystems ist und dieses von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen nach DRS 20.K137 ebenfalls darzustellen ist, erlaubt DRS 20.K169 eine gemeinsame Beschreibung des Gesamtsystems, sofern dies die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts nicht beeinträchtigt. Zu beachten ist dabei allerdings, dass DRS 20.K168 für das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem eine Darstellung und Erläuterung der wesentlichen Merkmale fordert, DRS 20.K137 für das konzernweite Risikomanagementsystem hingegen eine Darstellung der Merkmale. Trotz dieser unscharfen Formulierung sind in beiden Fällen auf das Wesentliche fokussierte verbale Ausführungen als hinreichend anzusehen. Ihr Umfang hängt dabei von den individuellen Gegebenheiten des Unternehmens bzw. Konzerns ab.

6.2.4.2 Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten

Nach §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB hat der Lagebericht auch Angaben zu bestimmten Finanzrisiken zu enthalten. Dieser sog. *Finanzrisikobericht* wurde durch die Umsetzung der europäischen Fair-Value-Richtlinie (2001/65/EG) mit dem BilReG im HGB kodifiziert. Gesetzestechnisch trat er an die Stelle des Prognoseberichts, der durch das BilReG in Abs. 1 integriert wurde. Angesichts der nach §§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB geforderten allgemeinen Risikoberichterstattung hat die Vorschrift in Abs. 2 Nr. 1 deklaratorische Bedeutung (vgl. Kajüter 2004b, S. 431; Krawitz/Hartmann 2006, S. 1265f.; Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 162). Sie konkretisiert die Berichtspflicht für ein bedeutsames Risikofeld, das auch in der IFRS-Rechnungslegung gesondert behandelt wird. Daher zielt die spezielle Berichtspflicht zum Finanzrisikobericht darauf ab, den Informationsgehalt von Lageberichten zu erhöhen und die Vergleichbarkeit des deutschen Bilanzrechts mit internationalen Rechnungslegungsstandards zu verbessern (vgl. Kajüter 2004b, S. 431). Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei der Auslegung von §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB auch auf die IFRS, vor allem IFRS 7 »Finanzinstrumente: Angaben«, Bezug zu nehmen (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 141; Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 171).

Hintergrund

Konkret ist nach §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten, einzugehen auf

Berichtsgegenstand

- die Risikomanagementziele und -methoden des Unternehmens (Nr. 1a) sowie
 - die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsschwankungen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (Nr. 1b),
- soweit dies für die Beurteilung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens von Belang ist.

Aus diesem Gesetzeswortlaut ergibt sich eine doppelte Einschränkung der Berichtspflicht. Zum einen ist die Vorschrift an die Wesentlichkeit der Angaben gebunden (DRS 20.179). Ausführungen zu den Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten sind daher immer dann erforderlich, wenn die Angaben entweder für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft bedeutsam sind (vgl. Grottel 2020b, § 315, Rn. 171). Maßgeblich ist die Verwendung von Finanzinstrumenten am Bilanzstichtag, unabhängig davon, ob die Finanzinstrumente im Abschluss erfasst werden oder nicht (DRS 20.187). Zum anderen bezieht sich die Berichtspflicht inhaltlich nur auf Risikomanagementziele und -methoden im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, nicht aber auf das allgemeine Risikomanagementsystem oder das Risikofrüherkennungssystem nach § 91 Abs. 2 AktG (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 143).

Einschränkung der Berichtspflicht

Da es sich folglich um einen Teilaspekt der allgemeinen Risikoberichterstattung handelt, erlaubt DRS 20.180 die Berichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten in den allgemeinen Chancen-/Risikobericht zu integrieren, wenn dies die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts nicht beeinträchtigt. Dies dürfte vor allem dann zutref-

Darstellungsform

fen, wenn die Ausführungen aufgrund eines geringen Einsatzes von Finanzinstrumenten wenig umfangreich sind (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 150).

Zusammenhang
mit Anhang-
angaben

Zu beachten ist, dass es sowohl in der HGB- als auch in der IFRS-Rechnungslegung weitere oder identische Angabepflichten zu §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB im Anhang gibt. Bei Lageberichten zu HGB-Abschlüssen ergibt sich ein inhaltlicher Zusammenhang zu den nach §§ 285 Nr. 18, 19 und 20 und 314 Nr. 10, 11 und 12 HGB erforderlichen Angaben zu Finanzinstrumenten im Anhang. IFRS-Bilanzierer müssen nach IFRS 7 umfangreiche Angaben zu Risiken aus Finanzinstrumenten im Anhang offenlegen. Da diese Unternehmen regelmäßig auch einen Lagebericht erstellen müssen, ergeben sich inhaltliche Redundanzen zwischen HGB-Lagebericht und IFRS-Anhang (vgl. zu dieser Problematik Prigge 2006a und 2006b, S. 79 ff.). DRS 15.98 erlaubte in diesem Fall anstelle der erneuten Darstellung im Lagebericht einen Verweis auf den Anhang. Eine solche Verweismöglichkeit war auch in E-DRS 27.182 enthalten, wurde letztendlich jedoch aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage nicht in DRS 20 übernommen. Dies bedeutet, dass Verweise auf Informationen zu Finanzrisiken im IFRS-Anhang nicht mehr die Darstellung derselben im Lagebericht ersetzen können. Obgleich dadurch die Abgeschlossenheit des Lageberichts als eigenständiges Berichtsinstrument gestärkt wird, führt die fehlende Verweismöglichkeit zu einer Aufblähung der Finanzberichterstattung und für Ersteller zu Doppelarbeit. Eine Lösung dieses Problems durch den Gesetzgeber und den IASB erscheint daher geboten.

Begriff Finanz-
instrument

Der in §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB verwendete Begriff des Finanzinstruments wird weder im HGB noch in der Fair-Value-Richtlinie definiert. Hierauf wurde bewusst verzichtet, um spätere Gesetzesänderungen bei einer sich wandelnden Ausgestaltung von Finanzinstrumenten in der Praxis zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 15/4054, S. 37; Böcking 2006, S. 80 f.). Um den Wortlaut des Gesetzes zu konkretisieren, werden Finanzinstrumente jedoch in DRS 20.11 definiert als »Verträge, die für eine der beteiligten Seiten einen finanziellen Vermögensgegenstand und für die andere Seite eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Eigenkapitalinstrument schaffen«. Zudem weist DRS 20 darauf hin, dass diese Definition bei Lageberichten zu IFRS-Abschlüssen im Einklang mit den entsprechenden Definitionen von Finanzinstrumenten nach IFRS stehen soll. Dementsprechend fallen Risiken aus Forderungen und Verbindlichkeiten, Wertpapieren, Finanzanlagen, Eigenkapitalinstrumenten des Emittenten sowie Derivaten unter die Berichtspflicht.

Risikomanage-
mentziele

Um dem Adressaten ein besseres Verständnis zum Umgang mit Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten zu vermitteln, verlangen §§ 289 Abs. 2 Nr. 1a und 315 Abs. 2 Nr. 1a HGB sowie DRS 20.181b, auf die Risikomanagementziele für die einzelnen Risikoarten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, einzugehen. Dabei ist darzustellen, ob bestimmte Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten grundsätzlich vermieden werden, oder ob und in welchem Umfang solche Risiken freiwillig oder unfreiwillig eingegangen werden (DRS 20.184).

Praxisbeispiel: Deutsche Lufthansa

Finanz- und Rohstoffrisiken werden auf Basis interner Richtlinien systematisch gemanagt. Die dabei eingesetzten derivativen Finanzinstrumente dienen ausschließlich dazu, Grundgeschäfte abzusichern. Die Lufthansa Group arbeitet hierbei im Grundsatz mit Partnern zusammen, die mindestens über ein Investment Grade Rating analog der Bewertung BBB der Agentur Standard & Poor's oder ein vergleichbares Langfrist-Rating verfügen. Alle Grund- und Sicherungsgeschäfte werden in Treasury-Systemen abgebildet, sodass sie jederzeit bewertet und überwacht werden können. Die Funktionen des Handels, der Abwicklung und des Finanzrisikocontrollings sind organisatorisch strikt voneinander getrennt.

Die ausführenden Abteilungen und das Finanzrisikocontrolling stellen sicher, dass die Vorgaben der internen Richtlinien eingehalten werden. Darüber hinaus wird die aktuelle Sicherungspolitik laufend in bereichsübergreifenden Managementgremien erörtert. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Risikopositionen informiert.

(Quelle: Deutsche Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2019, S. 71)

Weiterhin ist auf die Risikomanagementmethoden einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, einzugehen (DRS 20.181c und 20.185). Mit den Risikomanagementmethoden sind nicht etwa bestimmte Instrumente zur Identifikation und Bewertung von Risiken aus Finanzinstrumenten gemeint, sondern *Maßnahmen zur Steuerung der Risiken*, wie z.B. die Risikoreduzierung oder -überwälzung (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 145). Darüber hinaus zählen auch Sicherungsgeschäfte (Hedging) zu den Risikomanagementmethoden. Hierbei ist zu berichten über

Risikomanagementmethoden

- die Art der abgesicherten Risiken,
- die Art der Sicherungsbeziehung (Absicherung einzelner Posten(gruppen) und Absicherung von Nettopositionen),
- Maßnahmen zur Sicherstellung der beabsichtigten Effektivität der Risikoabsicherungen (z.B. durch Beobachtung von Risikolimits),
- antizipative Sicherungsbeziehungen.

Anzugeben ist auch, ob ökonomische Sicherungsbeziehungen bilanziell im Abschluss abgebildet werden (DRS 20.186).

§§ 289 Abs. 2 Nr. 1b und 315 Abs. 2 Nr. 1b HGB verlangen die Berichterstattung über vier Risikokategorien im Zusammenhang mit der Verwendung von Finanzinstrumenten: Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen. DRS 20.181a greift diese Berichtspflicht auf, nennt Risiken aus Zahlungsstromschwankun-

Risiken aus Finanzinstrumenten

gen aber nicht speziell, da sie unter die Preisänderungsrisiken subsumiert werden können. In Anlehnung an DRS 20.11 sind die Risikokategorien wie folgt zu definieren:

- *Preisänderungsrisiken* (Marktpreisrisiken) resultieren aus Veränderungen des Marktpreises oder preisbeeinflussender Parameter (z.B. Wechselkurse, Zinssätze, Rohstoffpreise) und führen zu Schwankungen beim Wert des Finanzinstruments;
- *Ausfallrisiken* (Kreditrisiken) bezeichnen die Gefahr, dass der Vertragspartner eines Finanzinstruments seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt und dadurch bei dem berichtenden Unternehmen Verluste entstehen;
- *Liquiditätsrisiken* beschreiben die Möglichkeit, dass die notwendigen liquiden Mittel für die Begleichung von Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten nicht beschafft werden können.

Darstellung der Risiken

Für jede dieser Risikokategorien sind *Art und Ausmaß der Risiken* darzustellen (DRS 20.182). Beim Ausmaß sind nur offene Risikopositionen (Nettorisiken) zu berichten. Bei Liquiditätsrisiken ist daher nur das Restrisiko nach Liquiditätszusagen und eingeräumten Kreditlinien darzustellen. Das in DRS 20.157 kodifizierte Wahlrecht zwischen der Brutto- oder Nettodarstellung gilt insofern nicht für die genannten Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten. DRS 20 enthält keine spezielle Regelung zur Frage, ob quantitative Angaben zum Ausmaß der Risiken erforderlich sind oder qualitative Aussagen genügen. DRS 20.183 weist lediglich darauf hin, dass Art und Ausmaß z.B. durch Sensitivitätsanalysen oder Kennzahlen wie Value at Risk beschrieben werden können. Auch in der Literatur ist die Quantifizierungspflicht umstritten (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 148). Da DRS 20.152 die Pflicht zu quantitativen Angaben aber allgemein regelt und es sich bei den hier betrachteten Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten lediglich um besonders hervorgehobene Risikokategorien handelt, gelten die Regelungen nach DRS 20.152 für diese Risiken analog. Mit hin sind diese Risiken dann zu quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind.

Darstellungsintensität

Der erforderliche *Umfang* und der notwendige *Detaillierungsgrad* der Ausführungen zu den Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sind abhängig vom Ausmaß der Risiken, das aus der Verwendung der Finanzinstrumente resultiert (DRS 20.187). Hierbei ist auf die Bedeutung der Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens abzustellen. Liegen keine berichtspflichtigen Risiken vor, ist eine *Fehlanzeige* zwar nicht zwingend erforderlich, aus Gründen der Klarheit aber empfehlenswert (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 150; Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 165; Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 149).

Praxisbeispiel: Deutsche Lufthansa

Der Treibstoffverbrauch der Lufthansa Group lag im Berichtsjahr bei 10,9 Mio. Tonnen Kerosin. Der Treibstoffaufwand stellte 2019 mit 6.715 Mio. EUR einen wesentlichen Kostenfaktor für die Lufthansa Group dar. Starke Veränderungen der Treibstoffpreise können das operative Ergebnis erheblich beeinflussen. Eine Veränderung des Treibstoffpreises

zum Jahresendkurs um + 10% (– 10%) im Jahr 2020 würde den Treibstoffaufwand in der Lufthansa Group um 397 Mio. EUR (– 484 Mio. EUR) nach Sicherung erhöhen (senken).

(Quelle: Deutsche Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2019, S. 72)

6.3 Inhalt der Chancenberichterstattung

Chancen stellen spiegelbildliche Phänomene zu Risiken dar. Als mögliche künftige Entwicklungen und Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können, bilden sie, wie oben erwähnt, die »zweite Seite der Medaille«. DRS 20.165 fordert daher folgerichtig, die in Tz. 135–164 für die Risikoberichterstattung definierten Regelungen *sinngemäß* auf die Chancenberichterstattung anzuwenden. Dementsprechend sind Angaben

- zum Chancenmanagementsystem (bei kapitalmarktorientierten Unternehmen),
- zu den wesentlichen Chancen sowie
- eine zusammenfassende Darstellung der Chancenlage

erforderlich. Die Ausführungen hierzu, die in der gegenwärtigen Berichtspraxis meist sehr knapp gehalten sind und häufig auf einem nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechenden Chancenverständnis aufbauen (vgl. Kajüter/Esser 2007; Eisenschmidt 2011; Kajüter/Nienhaus/Mohrschladt 2015), sollen nach der Intention des DRSC durch die Forderung nach einer zur Darstellung der Risiken analogen Berichterstattung an Bedeutung gewinnen (DRS 20.B40).

Weiter fordert DRS 20.166 eine ausgewogene Berichterstattung über Chancen und Risiken. Auch diese Anforderung wertet die Chancenberichterstattung gegenüber der bisherigen Berichtspraxis auf. Eine einseitige Fokussierung auf die Risiken bei beiläufiger Erwähnung von Chancen wird DRS 20.166 nicht gerecht. Vielmehr müssen gleichermaßen Entwicklungen und Ereignisse dargestellt werden, die zu einer für das Unternehmen positiven oder negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.

Die Auswirkungen von Chancen und Risiken dürfen nicht miteinander verrechnet werden (DRS 20.167). Chancen und Risiken sind somit einzeln darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, Risiken (z.B. Währungsrisiken) durch geeignete Maßnahmen (z.B. den Abschluss eines Termingeschäfts) zu reduzieren und nur das Nettorisiko zu berichten (DRS 20.157 f.). In diesem Fall würden aus einer Veränderung des Wechselkurses ein Risiko aus dem Grundgeschäft und eine Chance aus dem Termingeschäft entstehen, die bei Wahl der Nettodarstellung miteinander saldiert werden.

Wie die sinngemäße Anwendung der Regelungen nach DRS 20.135–164 auf die Chancenberichterstattung erfolgt, hängt maßgeblich davon ab, welche grundlegende Darstellungsform für die Chancenberichterstattung i.V.m. der Prognose- und der Risikoberichterstattung gewählt wird. Nach DRS 20.117 kann die Chancenberichterstattung

- einen eigenständigen Teilbericht des Lageberichts bilden oder
- mit der Risikoberichterstattung integriert werden (unabhängig davon, ob der gemeinsame Chancen-/Risikobericht in den Prognosebericht integriert wird oder separat erfolgt).

Bei der ersten Alternative sind die Regelungen nach DRS 20.135–164 »erneut« für die Chancenberichterstattung sinngemäß anzuwenden, bei der zweiten Alternative quasi »simultan« für die integrierte Chancen- und Risikoberichterstattung. Welche Darstellungsform zu wählen ist, richtet sich nach der Einschätzung der Unternehmensleitung, wie die voraussichtliche Entwicklung sowie die Chancen und Risiken des Unternehmens dem verständigen Adressaten im konkreten Einzelfall klarer vermittelt werden können (DRS 20.117).

Chancenmanagementsystem

Erfolgt die Chancenberichterstattung im Rahmen eines eigenständigen Teilberichts, müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen ihr *Chancenmanagementsystem* darstellen und hierbei auf die Ziele und die Strategie sowie die Strukturen und Prozesse eingehen. Da für das Chancenmanagement in der Praxis i. d. R. nicht ein einheitliches System analog und parallel zum Risikomanagementsystem existiert, sondern Chancen vielfach in mehreren Systemen und Prozessen identifiziert, bewertet und gesteuert werden, sind diese entsprechend darzustellen. Hierbei handelt es sich vor allem um die Analyse von Chancen im Rahmen der strategischen Planung, der Marktforschung oder der Produktentwicklung. Ebenso werden Chancen aber i. d. R. auch bei der Bewertung von Investitionsprojekten oder der Suche nach Maßnahmen zur Kostensenkung beurteilt.

Praxisbeispiel: SAP

Chancen

[...]

Schwerpunkt unseres Chancenmanagements sind vier zentrale Bereiche: Wir werten Markt- und Wettbewerbsanalysen sowie Umfeldszenarien und Technologietrends aus. Darüber hinaus analysieren wir eingehend Kunden- und Produktsegmente, Wachstumstreiber und branchenspezifische Erfolgsfaktoren. Diese Analysen liefern uns Erkenntnisse, aus denen unser Vorstand die Marktstrategien ableitet. Für unseren Shareholder Value ist es entscheidend, dass wir ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Maßnahmen zur Risikominderung einerseits und der Nutzung vielversprechender Chancen andererseits finden. Wir verfügen deshalb über solide Steuerungsstrukturen, um sicherzustellen, dass wir Entscheidungen unter Berücksichtigung der Rendite, der benötigten Investitionen und der erforderlichen Maßnahmen zur Risikoeingrenzung treffen. Wir stützen uns dabei auf die Talente und Ressourcen innerhalb der SAP und ihres gesamten geschäftlichen Umfelds.

Sofern es wahrscheinlich ist, dass die Chancen eintreten, haben wir sie in unsere Geschäftspläne, unseren Ausblick für 2020 und unsere mittelfristigen Perspektiven

aufgenommen, die in diesem Bericht dargelegt werden. Der nachfolgende Abschnitt konzentriert sich deshalb auf künftige Trends oder Ereignisse, die zu einer positiven Abweichung von unserem Ausblick und unseren mittelfristigen Perspektiven führen könnten, sofern sie sich besser entwickeln, als wir es in unseren Prognosen berücksichtigt haben.

Die SAP SE ist das Mutterunternehmen des SAP-Konzerns und generiert Zuflüsse primär aus Subskriptions- und Lizenzgebühren sowie Dividendenzahlungen von Tochterunternehmen. Für sie gelten daher ebenfalls – direkt oder indirekt – die nachfolgend beschriebenen Chancen.

(Quelle: SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 139)

Zu berichten ist über *wesentliche Chancen*, die sowohl aus dem Unternehmensumfeld als auch aus dem Unternehmen selbst resultieren können (externe bzw. interne Chancen). Die Chancen sind wie die Risiken einzeln darzustellen und im Hinblick auf die bei ihrem Eintritt zu erwartenden positiven Auswirkungen zu analysieren und zu beurteilen. Grundsätzlich sind hierbei verbale Ausführungen hinreichend. Quantitative Angaben sind dann erforderlich, wenn diese auch zur internen Steuerung vorliegen und für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Dies kann z.B. bei Marktpreisveränderungen der Fall sein, die mit Hilfe einer Sensitivitätsanalyse intern bewertet werden. Hierbei werden dann i.d.R. nicht nur die Risiken, sondern auch die Chancen bei einer Veränderung des Marktpreises quantifiziert. Auch die Einschätzung der Chancen ist zum Bilanzstichtag vorzunehmen, wobei der Beurteilung der einzelnen Chancen ein jeweils adäquater Zeitraum zugrunde zu legen ist, der zumindest dem Prognosezeitraum entsprechen, also mindestens ein Jahr betragen muss. Wesentliche Veränderungen der Chancen gegenüber dem Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern.

Darstellung der Chancen

Praxisbeispiel: SAP

Chancen durch Innovation

[...] Neben einer schnelleren Entwicklung von Innovationen konzentrieren wir uns auch auf eine einfache Einführung, damit unsere Kunden schneller von unseren Softwareanwendungen und Technologien profitieren können. Wenn wir unsere Kunden in die Lage versetzen, unsere Innovationen schneller einzuführen (beispielsweise eine schnellere Einführung der SAP S/4HANA Suite durch unser Programm »S/4HANA Movement«), oder ihnen durch unser »Customer First«-Programm zu mehr Erfolg verhelfen, könnte sich dies positiv auf unsere Umsätze, unsere Ertragslage und unsere Cashflows auswirken und dazu führen, dass wir unsere kommunizierten mittelfristigen Perspektiven übertreffen. [...]

(Quelle: SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 139)

Um die Klarheit und Übersichtlichkeit des Chancenberichts zu erhöhen, sind die einzelnen Chancen entweder in einer Rangfolge zu ordnen oder zu Kategorien gleichartiger Chancen zusammenzufassen. Im zweiten Fall können die Art und die Anzahl der unterschiedenen Kategorien von jener im Risikobericht abweichen. Werden für Zwecke des Chancenmanagements intern bestimmte Kategorien differenziert, können diese der Berichterstattung im Lagebericht zugrunde gelegt werden. Ebenso ist eine Differenzierung nach Segmenten möglich.

Zusammenfassende Darstellung der Chancenlage Die Ausführungen zu den einzelnen Chancen sind zu einem *Gesamtbild der Chancenlage* des Unternehmens zusammenzufassen. Hierbei bietet es sich an, die Chancenlage vor dem Hintergrund der Risikolage zu beurteilen. Zudem sind ggf. Diversifikationseffekte zu berücksichtigen.

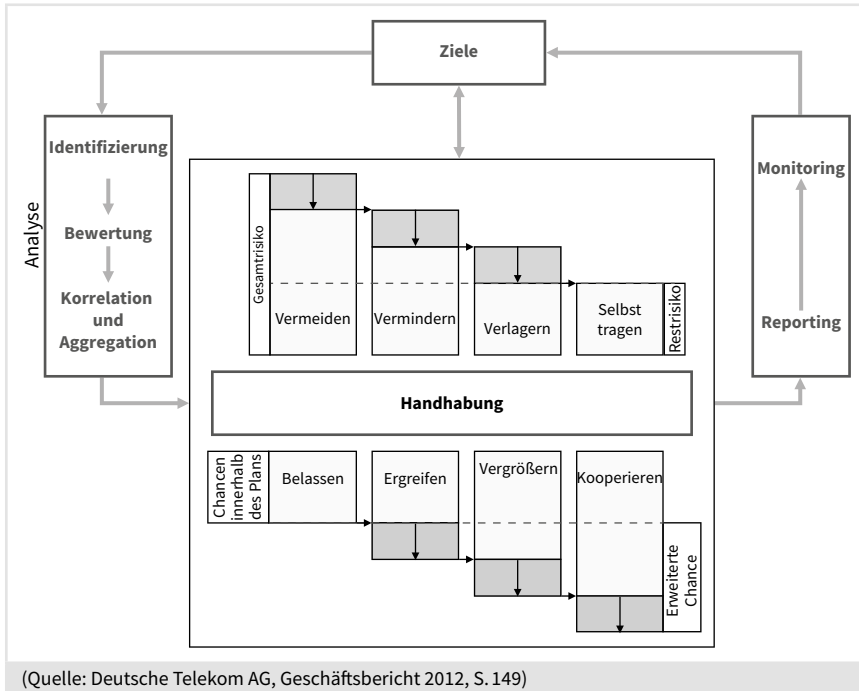
Integrierte Chancen-/Risikoberichterstattung Werden Chancen und Risiken gemeinsam in einem *integrierten Chancen-/Risikobericht* oder in einem *integrierten Prognose-/Chancen-/Risikobericht* dargestellt, gelten die vorstehenden Überlegungen analog. Sofern das Risikomanagementsystem des Unternehmens auf die Erfassung und Steuerung von Chancen und Risiken ausgerichtet ist, liegt eine integrierte Darstellung der Chancen und Risiken im Lagebericht nahe. Das Ziel einer ausgewogenen Berichterstattung kann auf diese Weise i.d.R. leichter erreicht werden. Zudem dürfte eine integrierte Chancen-/Risikoberichterstattung auch kompakter darstellbar sein, da Sachverhalte, die sowohl für Chancen als auch für Risiken von Bedeutung sind, nur einmal adressiert werden müssen. Geht z.B. von einer künftigen Entwicklung sowohl ein Risiko als auch eine Chance aus, muss diese nur einmal angesprochen werden.

Chancen-/Risikomanagementsystem Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen analog zu DRS 20.K137 ihr *Chancen-/Risikomanagementsystem* darstellen und dabei darauf hinweisen, dass sie in diesem System sowohl Chancen als auch Risiken erfassen.

Praxisbeispiel: Deutsche Telekom

Unser Risiko- und Chancen-Management orientiert sich an unserem Regelprozess [...], an dessen Anfang die Definition des angestrebten Risikoprofils steht. Nach der Identifikation von Chancen und Risiken erfolgt die weitergehende Analyse bzw. Bewertung. Dies umfasst u.a. die Aggregation von Chancen und Risiken unter Berücksichtigung von Eintrittswahrscheinlichkeit und dem jeweiligen Risikoausmaß. Danach erfolgt eine Entscheidung bezüglich der konkreten Handhabung (z. B. Risikoverminderung/Chancenergreifung). Der damit verbundene Maßnahmenplan wird implementiert, kontinuierlich überwacht und bewertet. Alle Schritte werden immer wieder durchlaufen und entsprechend den aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen angepasst.

Das Risiko- und Chancen-Management-System

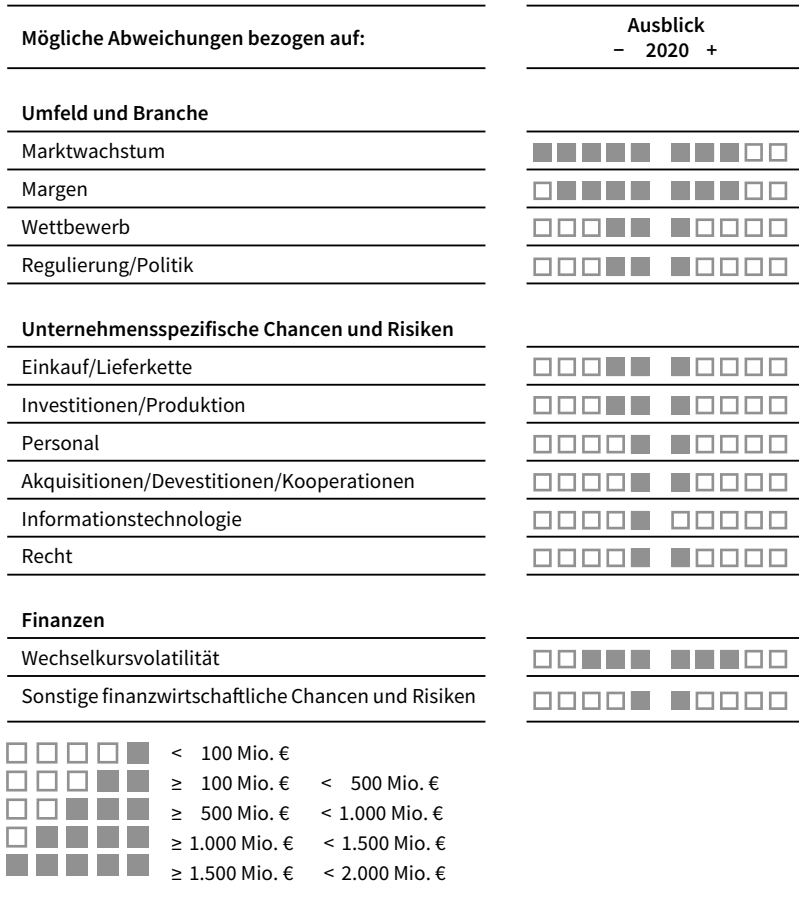


Die *integrierte Chancen-/Risikoberichterstattung* ermöglicht, die Auswirkungen von Chancen und Risiken auf die Prognose bzw. die Ziele gemeinsam darzustellen. Dabei werden für die Klassifizierung der Chancen und Risiken gemeinsame Kategorien zugrunde gelegt. Beispielsweise können dann (1) Umfeldchancen und -risiken, (2) Branchenchancen und -risiken, (3) leistungswirtschaftliche Chancen und Risiken, (4) finanzwirtschaftliche Chancen und Risiken sowie (5) sonstige Chancen und Risiken unterschieden werden. Eine Möglichkeit, die Ausführungen auch graphisch zu illustrieren, zeigt das Praxisbeispiel von BASF.

Gemeinsame Darstellung von Chancen und Risiken

Praxisbeispiel: BASF

Mögliche kurzfristige Ergebnisauswirkungen (EBIT) wichtiger Chancen- und Risikofaktoren nach getroffenen Maßnahmen



^a Bezogen auf das 95%-Konfidenzintervall je Risikofaktor auf Basis der Planwerte. Eine Addition ist nicht zulässig.

(Quelle: BASF SE, BASF-Bericht 2019, S. 139)

Zusammenfassende Darstellung der Chancen-/Risikolage

Bei einer integrierten Chancen-/Risikoberichterstattung ist ebenso eine *Gesamtaussage zur Chancen-/Risikolage* zu machen. Eine Grafik wie jene von BASF kann dem Adressaten dabei einen kompakten Überblick über die Chancen/Risiken des Unternehmens bieten und deren relative Bedeutung aufzeigen.

6.4 Branchenspezifische Besonderheiten

DRS 20 gilt für Unternehmen aller Branchen und berücksichtigt damit grundsätzlich keine branchenspezifischen Besonderheiten. Eine Ausnahme bildet die Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie Versicherungsunternehmen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass Unternehmen im Finanzsektor hinsichtlich ihres Risikoprofils starke Spezifika aufweisen, die auch die externe Berichterstattung beeinflussen. Da das Management von Risiken den Kern des Geschäftsmodells von Banken und Versicherungsunternehmen darstellt, machen ihre Risikoberichte in der Praxis regelmäßig einen großen Teil am Umfang des Lageberichts aus. Zum anderen sind diese Unternehmen auch aufsichtsrechtlich zur Risikoberichterstattung verpflichtet und müssen für ihr Risikomanagement die Mindestanforderungen gem. MARisk BA bzw. MARiskVA beachten. Vor diesem Hintergrund wurden zwei Anlagen in DRS 20 aufgenommen, welche die allgemeinen Regelungen zur Risikoberichterstattung ergänzen bzw. modifizieren. Anlage 1 gilt für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute i.S.v. § 1 Abs. 1 bzw. Abs. 1a KWG, Anlage 2 für Versicherungsunternehmen i.S.v. § 341 Abs. 1 und 2 HGB sowie § 341i Abs. 2 HGB. Beide Anlagen sind Teil von DRS 20.

Hintergrund

Nach Auffassung des DRSC sind die Regelungen zur Risikoberichterstattung nach DRS 20 mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 KWG und § 64a VAG vereinbar (DRS 20.B39). Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen können somit ihre aufsichtsrechtliche Risikoberichterstattung den Ausführungen im Lagebericht zugrunde legen (vgl. Kajüter 2013a, S.27). Das DRSC weist in der Begründung zu DRS 20 ausdrücklich darauf hin, dass es nicht die Intention des DRSC ist, »von Unternehmen einen Risikobericht zur Erfüllung der handelsrechtlichen und einen zweiten zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu fordern« (DRS 20.B39).

Vereinbarkeit mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen

6.4.1 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten

DRS 20 Anlage 1 ergänzt und modifiziert die Regelungen zur Berichterstattung über das *Risikomanagementsystem*, die zu differenzierenden Risikokategorien sowie zur Gesamtaussage zur Risikolage. Abweichend von DRS 20.K137 sind die Merkmale des Risikomanagementsystems nicht nur von kapitalmarktorientierten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, sondern von allen Unternehmen dieser Branche darzustellen (DRS 20.A.1.1). Diese generelle Berichtspflicht liegt in dem besonderen Stellenwert von Risikomanagementsystemen bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten begründet. Es ist insbesondere auf die branchenspezifischen Besonderheiten des Risikomanagementsystems einzugehen. Beispielhaft werden dazu Verfahren zur Identifikation und Bewertung von Risiken sowie zur Risikokapitalallokation, das Überwachungs- und Berichtswesen sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen genannt (DRS 20.A1.2).

Risikomanagementsystem

Praxisbeispiel: Commerzbank

Risikotragfähigkeit und Stresstesting

Die Risikotragfähigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und des ICAAP der Commerzbank mit dem Ziel, eine angemessene Kapitalausstattung jederzeit sicherzustellen.

Zum Jahresanfang 2019 wurde das Risikotragfähigkeitskonzept an die neuen Vorgaben der am 9. November 2018 von der EZB veröffentlichten ICAAP- und ILAAP-Leitfäden angepasst. Insbesondere wurde der ökonomische Ansatz vom bisherigen Gone-Concern-Ansatz zu einem Fortführungsansatz weiterentwickelt.

Bei der Ermittlung des ökonomisch erforderlichen Kapitals werden mögliche unerwartete Wertschwankungen betrachtet. Derartige über den Erwartungen liegende Wertschwankungen müssen durch das verfügbare ökonomische Kapital zur Deckung unerwarteter Verluste (Risikodeckungspotenzial) aufgefangen werden. Zur Bestimmung des ökonomischen Risikodeckungspotenzials werden nur Eigenkapitalbestandteile mit ihrem ökonomischen Wert berücksichtigt, die in der Fortführungsperspektive Verluste absorbieren.

Die Quantifizierung des aus den eingegangenen Risiken resultierenden Kapitalbedarfs erfolgt auf Basis des internen ökonomischen Kapitalmodells. Bei der Festlegung des ökonomisch erforderlichen Kapitals werden alle im Rahmen der jährlichen Risikoinventur als wesentlich und quantifizierbar eingestuftes Risikoarten des Commerzbank-Konzerns berücksichtigt. Die ökonomische Risikobetrachtung beinhaltet daher auch Risikoarten, die in den regulatorischen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung von Banken nicht enthalten sind. Darüber hinaus reflektiert das Modell risikoartenübergreifende Diversifikationseffekte. Das Konfidenzniveau der ökonomischen Kapitalbedarfsermittlung beträgt 99,90% und harmoniert mit dem Fortführungsansatz.

(Quelle: Commerzbank AG, Geschäftsbericht 2019, S. 103)

- Risikokategorien DRS 20.A.1.3 hebt das in DRS 20.162 kodifizierte Wahlrecht zur *Kategorisierung der Risiken* (Bildung einer Rangfolge, Kategorien gleichartiger Risiken oder segmentspezifische Ordnung) auf und verlangt von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, ihre Risiken nach sachlichen Kategorien geordnet darzustellen. Dabei müssen zusätzlich zu allgemeinen Risikokategorien mindestens die vier folgenden Risikokategorien unterschieden werden:
- Adressenausfallrisiken,
 - Marktpreisrisiken,
 - Liquiditätsrisiken,
 - operationelle Risiken.

Diese für die Kreditbranche besonders bedeutsamen Risikofelder werden in DRS 20.11 näher definiert. Zu jeder Risikokategorie sind folgende Angaben zu machen (DRS 20.A.1.4):

- Abgrenzung der im Risikomanagementsystem differenzierten Risikokategorien und der darin unterschiedenen Risikoarten;
- Quantifizierung der einzelnen Risikoarten, soweit dies zur internen Steuerung erfolgt;
- Beschreibung des Risikomanagements in funktionaler und organisatorischer Hinsicht, der Einsatzbereiche sowie der Steuerungs- und Entscheidungsprozesse.

Praxisbeispiel: Commerzbank

Das operationelle Risiko (OpRisk) ist in Anlehnung an die Capital Requirements Regulation (Capital Requirements Regulation, CRR) definiert als das Risiko von Verlusten, die durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden. Diese Definition beinhaltet Rechtsrisiken, während strategische Risiken und Reputationsrisiken nicht in dieser Definition enthalten sind. Das Compliance-Risiko sowie das Cyber-Risiko werden in der Commerzbank aufgrund ihrer gestiegenen ökonomischen Bedeutung als separate Risikoarten gesteuert. Die Verluste aus Compliance- sowie Cyber-Risiken fließen jedoch in das Modell zur Ermittlung des regulatorischen und ökonomischen Kapitals für operationelle Risiken ein.
[...]

Die Commerzbank steuert das operationelle Risiko aktiv, mit dem Ziel, OpRisk-Profil und Risikokonzentrationen systematisch zu identifizieren und Maßnahmen zur Risikomitigation zu definieren, zu priorisieren und umzusetzen.

(Quelle: Commerzbank AG, Geschäftsbericht 2019, S. 125f.)

Sofern Risiken intern mit Hilfe ausreichend getesteter, valider Modelle (z.B. mit Wahrscheinlichkeitstheoretischen Verfahren) quantifiziert, gesteuert und überwacht werden, müssen diese der Risikoberichterstattung zugrunde gelegt werden (DRS 20.A.1.5). Dabei ist auch auf Modellannahmen und Verfahrensprämissen einzugehen.

Weitere spezielle Anforderungen zur Berichterstattung über Adressenausfall-, Liquiditäts-, Marktpreis- und operationelle Risiken enthalten die Tz. A.1.6 bis A.1.21 der Anlage 1.

Der Risikobericht von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten muss ebenfalls eine *zusammenfassende Darstellung der Risikolage* gem. DRS 20.160 enthalten. In dieser müssen jedoch auch die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel angegeben werden (DRS 20.A.1.22). Weiterhin kann auch die Risikokapitalallokation dargestellt werden.

Gesamtaussage

6.4.2 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen

Risikomanagementsystem

Die speziellen Regelungen zur Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen gliedern sich in Anforderungen zur Darstellung des Risikomanagementsystems, zu den Risikokategorien und zur Gesamtaussage zur Risikolage (DRS 20 Anlage 2). Wie Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute so müssen auch Versicherungsunternehmen unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung ihr *Risikomanagementsystem* darstellen. Auch hier liegt dies in der besonderen Bedeutung des Risikomanagements im Versicherungssektor begründet. Insbesondere ist auf branchenspezifische Besonderheiten des Risikomanagementsystems einzugehen, wie z.B. spezifische Verfahren zur Risikoidentifikation und Risikobewertung, die Risikokapitalallokation, das Überwachungs- und Berichtswesen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit und der Wirksamkeit von Steuerungs- und Überwachungssystemen (DRS 20.A.2.2).

Praxisbeispiel: Allianz

Internes Risikokapitalsystem

Internes Risikokapital stellt für uns jenes Kapital dar, das wir benötigen, um uns vor unerwarteten extremen wirtschaftlichen Verlusten zu schützen. Es bildet die Basis für die Bestimmung unserer regulatorischen Kapitalausstattung nach Solvency II. Das interne Risikokapital wird quartalsweise für die Allianz SE insgesamt sowie für alle beitragenden Geschäftseinheiten berechnet. Außerdem projizieren wir Risikokapitalanforderungen in Zeiten von Turbulenzen an den Finanzmärkten auf zweiwöchentlicher Basis.

Allgemeiner Ansatz

Für das Management unseres Risikoprofils und unserer Solvabilität verwenden wir einen Ansatz, der die Solvency-II-Regelungen widerspiegelt.

Internes Risikokapitalmodell

Unser internes Risikokapitalmodell beruht auf einem VaR-Ansatz unter Verwendung einer Monte-Carlo-Simulation. Dieser Ansatz bestimmt den höchstmöglichen Wertverlust des Portfolios im Anwendungsbereich des Modells innerhalb eines bestimmten Zeithorizonts (»Haltedauer«) und einer bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit (»Konfidenzniveau«). Wir verwenden ein Konfidenzniveau von 99,5% und legen eine Haltedauer von einem Jahr zugrunde. In der Risikosimulation berücksichtigen wir Risikoereignisse aller modellierten Risikokategorien (»Risikoquellen«) und berechnen den Wert des Portfolios auf Grundlage des Zeitwerts der Vermögenswerte, abzüglich des Zeitwerts der Verbindlichkeiten für jedes Szenario. Dabei werden risikomindernde Maßnahmen wie die Retrozession oder Derivate berücksichtigt.

[...]

(Quelle: Allianz SE, Geschäftsbericht 2019, S. 26 f.)

Versicherungsunternehmen haben ihre Risiken geordnet nach *Kategorien gleichartiger Risiken* darzustellen (DRS 20.A.2.3). Die nach DRS 20.162 mögliche Bildung einer Rangfolge oder einer segmentspezifischen Klassifizierung ist für Versicherungsunternehmen nicht zulässig. Neben den allgemeinen Risikokategorien müssen diese Unternehmen mindestens folgende vier Risikokategorien differenzieren:

Risikokategorien

- Versicherungstechnische Risiken (getrennt nach Risiken der Schaden-/Unfall- und der Lebensversicherung; Risiken der Krankenversicherung sind nach der Art des Geschäfts einem der beiden genannten Bereiche zuzuordnen),
- Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft,
- Risiken aus Kapitalanlagen,
- operationelle Risiken.

Die Tz. A.2.4 bis A.2.19 definieren zu den vier für Versicherungsunternehmen besonders bedeutsamen Risikofeldern spezifische Berichtsanforderungen.

Im Rahmen einer *zusammenfassenden Darstellung der Risikolage* müssen Versicherungsunternehmen nicht nur die allgemeinen Angaben nach DRS 20.160 machen, sondern auch die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen und die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel angeben (DRS 20.A.2.20). Hierbei ist auch anzugeben, inwieweit Bewertungsreserven berücksichtigt wurden. Zudem kann auch die Risikokapitalallokation dargestellt werden.

Gesamtaussage

6.5 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Auch ein Management Commentary nach dem PS1 MC muss Informationen enthalten, die notwendig sind, um die Chancen und Risiken, denen das berichtende Unternehmen ausgesetzt ist, zu verstehen (PC1 MC.24). Die Berichterstattung hierzu wird jedoch nicht wie in §§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB bzw. wie in DRS 20 im Zusammenhang mit der Prognoseberichterstattung eingefordert, sondern bildet zusammen mit bedeutsamen Ressourcen und Beziehungen eines der fünf inhaltlichen Kernelemente (resources, risks and relationships). Dabei wird im PS1 MC von »principle risk exposures«, »risks« oder »risks and uncertainties« gesprochen, womit nicht wie im HGB und in DRS 20 Risiken i.e.S. gemeint sind, sondern Risiken und Chancen. Dies wird daran deutlich, dass die Beschreibung der »risks« nicht nur die möglichen negativen, sondern auch die möglichen positiven Auswirkungen beinhalten soll (PS1 MC.32). Dem PS1 MC liegt insofern ein weiter Risikobegriff zugrunde.

Berichtselement
»risks«

Die Anforderungen an die Darstellung der Chancen und Risiken werden im PS1 MC nur sehr knapp in zwei Randziffern umrissen (PS1 MC.31–32). Danach sollen die wesentlichen Chancen und Risiken und ihre Veränderungen, die Maßnahmen der Chancen-/Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit beschrieben werden. Hervorgehoben wird, dass sich die Berichterstattung auf die wesentlichen Chancen und Risiken fokussieren soll, anstatt

Darstellung der
Chancen und
Risiken

alle möglichen, auch unbedeutenden Chancen und Risiken aufzulisten. Bei den wesentlichen Chancen und Risiken kann es sich um externe oder interne Chancen und Risiken handeln. Ohne die Kategorien zu definieren, fordert das PS1 MC die Darstellung strategischer (strategic), leistungswirtschaftlicher (commercial/operational) und finanzwirtschaftlicher (financial) Chancen und Risiken, welche die Strategien und die Wertentwicklung des Unternehmens beeinflussen könnten.

Überschneidung
mit IFRS 7

In der Begründung zum PS1 MC weist der IASB darauf hin, dass er sich der möglichen Überschneidungen zwischen Anhang und Management Commentary bei Angaben zu Finanzrisiken, die auch nach IFRS 7 verlangt werden, bewusst ist (PS1 MC.BC53). IFRS 7.BC46 erlaubt, die erforderlichen Angaben entweder im Anhang oder im Management Commentary zu machen, sofern vom Anhang auf den Management Commentary verwiesen wird und der Management Commentary zusammen mit dem Abschluss zur Verfügung gestellt wird. Letztlich unterliegen die Angaben damit aber i.d.R. unterschiedlichen Prüfungsanforderungen. Diese grundsätzliche Problematik der Platzierung von Angaben im Anhang oder Management Commentary wurde somit nicht gelöst (vgl. Kajüter/Fink 2012, S. 250 f.).

Fazit

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Anforderungen an die Chancen- und Risikoberichterstattung nach DRS 20 erheblich konkreter und umfassender sind als die recht vagen Leitlinien des PS1 MC. Viele in DRS 20 geregelte Aspekte, wie z.B. die Darstellung des Risikomanagementsystems, die Quantifizierung und Kategorisierung von Risiken, die zusammenfassende Aussage zur Risikolage, die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems oder auch die branchenspezifischen Anforderungen für Unternehmen des Finanzsektors, werden im PS1 MC nicht adressiert. Dies bedeutet indes nicht, dass diese Berichtsinhalte nicht in einen Management Commentary aufgenommen werden können. Vielmehr erfüllen die weitergehenden Regelungen des DRS 20 auch im Bereich der Chancen-/Risikoberichterstattung die Anforderungen an einen Management Commentary nach PS1 MC.

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Risikobegriff	Risiko i.e.S.	Risiko i.w.S. (Risiken und Chancen)
Risikomanagementsystem	Darstellungspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen	Nicht geregelt
Darstellung der Chancen und Risiken	Verbal und bedingte Pflicht zu quantitativen Angaben; Kategorisierung der Chancen und Risiken	Darstellungsform nicht konkretisiert; Kategorisierung nicht verpflichtend
Gesamtaussage	Pflicht	Nicht geregelt
Rechnungslegungsbezogenes IKS und RMS	Darstellungspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen; Darstellung der wesentlichen Merkmale; Aussagen zur Effektivität und Effizienz nicht erforderlich	Nicht geregelt
Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten	Bedingte Berichtspflicht; Verweis auf Anhangangaben nicht ausreichend	Nicht geregelt
Branchenspezifische Regelungen	Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Versicherungsunternehmen	keine

Tab. 22: Vergleich der Chancen- und Risikoberichterstattung nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

7 Übernahmerelevante Angaben

7.1 Bedeutung und Begriff

Hintergrund Die EU-Übernehmerichtlinie (2004/25/EG) vom 21. April 2004 verpflichtet börsennotierte Unternehmen, übernahmerelevante Angaben in den Lagebericht aufzunehmen. Durch die Darstellungen sollen mögliche *standortbezogene Nachteile* innerhalb der EU ausgeglichen und eine Vereinheitlichung der übernahmerechtlichen Regelungen geschaffen werden. Art. 10 der vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedeten Übernehmerichtlinie (2004/25/EG) wurde 2006 durch das Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde das HGB durch Einfügung eines neuen Abs. 4 in §§ 289 und 315 HGB geändert. Mit dem CSR-RUG wurden die Regelungen zu übernahmerelevanten Angaben schließlich in §§ 289a und 315a HGB verschoben. Die in §§ 289a bzw. 315a HGB geforderten Angaben sollen es einem potenziellen Bieter ermöglichen, sich schon im Vorfeld zur Abgabe eines etwaigen Angebots »ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse« zu machen (BT-Drucks. 16/1003, S. 24). Vor allem den Angaben zu wesentlichen Vereinbarungen, die im Falle eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots wirksam werden (Satz 1 Nr. 8) sowie zu Entschädigungsvereinbarungen im Falle eines Übernahmeangebots (Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) wird in der Praxis hohe Bedeutung beigemessen (vgl. Bader/Schüppen 2012, S. 4, m.w.N.).

»Bei der Erstellung eines Übernahmeangebots bedeuten für den potenziellen Bieter vor allem die Angaben zu wesentlichen Vereinbarungen bei einem Kontrollwechsel sowie zu Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft einen nicht zu unterschätzenden Informationsvorteil. Allerdings stellt sich dabei aus der Sicht des berichtenden Unternehmens durchaus die Frage, ob derartige Berichtspflichten nicht als einseitige Erleichterung bei der Vorbereitung einer (feindlichen) Übernahme zu verstehen sind und damit nicht zwingend das öffentliche Interesse widerspiegeln und somit nicht anzugeben sind. Fraglich ist auch, ob für die jeweiligen Partner einer solchen Vereinbarung die Offenlegung derartiger Klauseln nicht schon wettbewerbsschädlich an sich ist und unter vertragliche Geheimhaltung fallen.«

Christoph Schauerte, Head of Accounting, Vonovia SE

Berichtspflichtige Unternehmen Die Berichtspflicht ist beschränkt auf Unternehmen der Rechtsformen AG und KGaA, die einen organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 7 WpÜG durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien in Anspruch nehmen (vgl. Kajüter 2020a, § 289a, Rn. 4). Der organisierte Markt umfasst dabei keine Notierung in Drittstaaten. Von der Berichtspflicht erfasst wird auch die Societas Europaea (SE) gem. Art. 61 der SE-Verordnung. Eine Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob ein tatsächliches Übernahmeangebot vorliegt oder zu erwarten ist (vgl. BT-Drucks. 16/1003, S. 24). Gibt ein Unternehmen lediglich Schuldverschreibungen oder Genussscheine aus, ist es nicht zur Abgabe übernahmerelevanter Angaben verpflichtet. Selbiges gilt für Derivate, Pfandbriefe und Anleihen, die nach der Begründung zum ÜbernRUMsG nicht die An-

forderungen an den Wertpapierbegriff gem. der Übernahmerichtlinie (2004/25/EG) erfüllen. Ebenfalls von der Berichtspflicht ausgeschlossen sind GmbH-Anteile sowie KG-Beteiligungen, die mangels Zirkulationsfähigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Übernahmerichtlinie (2004/25/EG) fallen (vgl. BT-Drucks. 16/1003, S. 24).

Kritiker bemängeln vor allem, dass die übernahmerelevanten Angaben der grundsätzlichen Zielsetzung des Lageberichts – nämlich ein Gesamtbild des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zu vermitteln – zuwiderlaufen, denn sie stellen eher eine Aneinanderreihung von Einzelangaben dar (vgl. Rabenhorst 2008, S. 145). Etwaigen Mehrfachangaben in Anhang und Lagebericht wirken jedoch die Ergänzungen in §§ 289a bzw. 315a Satz 2 und 3 HGB entgegen (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn 179). Entsprechende Regelungen finden sich auch in DRS 20, der mit DRS 20.K192 i.V.m. DRS 20.21 eine Verweisregelung enthält. Zudem wird mit DRS 20.K198 und K219 möglichen Redundanzen vorgebeugt.

Kritik an der Platzierung der Angabe

Der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft hat der Hauptversammlung nach § 176 Abs. 1 AktG neben dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Aufsichtsrats und dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach §§ 289a bzw. 315a HGB zur Verfügung zu stellen. Der erläuternde Bericht kann mit den übernahmerelevanten Angaben im Lagebericht *zusammengefasst* werden, wodurch diese aber auch der Prüfungs- und Offenlegungspflicht unterliegen (vgl. Neye 2007, S. 390). Zwar enthält DRS 20 keinen Hinweis auf diese Möglichkeit der Zusammenfassung. Dies kann jedoch dadurch begründet werden, dass die entsprechenden Formulierungen mit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrichtlinie aus § 120 AktG gestrichen wurden. Trotzdem kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass die in DRS 20 geforderten erläuternden Angaben den Anforderungen bzgl. eines erläuternden Berichts gem. § 176 Abs. 1 AktG i.d.R. entsprechen.

Wechselwirkungen mit dem AktG

7.2 Inhalt der Berichterstattung zu übernahmerelevanten Angaben

Die *Mindestanforderungen* an die Darstellung übernahmerelevanter Angaben werden in §§ 289a bzw. 315a Satz 1 HGB geregelt. Die Angaben sind Bestandteil der Lageberichterstattung, ungeachtet dessen, ob eine tatsächliche Übernahmesituation eintritt (vgl. BT-Drucks. 16/1003, S. 24). DRS 20.K189 weist darauf hin, dass den übernahmerelevanten Angaben die Verhältnisse am Bilanzstichtag zugrunde zu legen sind. Die Darstellung hat Angaben zu enthalten zu:

Berichtsumfang

1. der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, einschließlich der einzelnen Aktiengattung;
2. Stimmrechts- sowie Übertragungsbeschränkungen;

3. etwaigen direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, wenn diese 10% der Stimmrechte überschreiten;
4. Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen;
5. Beteiligungen von Mitarbeitern am Kapital;
6. Satzungsbestimmungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie etwaigen Satzungsänderungen;
7. Vorstandsbefugnissen hinsichtlich der Möglichkeit der Ausgabe oder des Rückkaufs von Aktien;
8. wesentlichen Vereinbarungen, die infolge eines Kontrollwechsels eintreten;
9. Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands und den Arbeitnehmern im Rahmen eines Übernahmeangebots.

7.2.1 Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Gezeichnetes Kapital Die Übernahmerichtlinie (2004/25/EG) definiert den Begriff des Kapitals nicht näher. Der deutsche Gesetzgeber legt mit der Formulierung in §§ 289a bzw. 315a Satz 1 Nr. 1 HGB jedoch fest, dass es sich dabei um das gezeichnete Kapital nach § 272 Abs. 1 Satz 1 HGB handelt, auf das die *Haftung* der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern *beschränkt* ist (Grund- oder Stammkapital).

Zusammensetzung des Kapitals Die Berichtspflicht der §§ 289a bzw. 315a Satz 1 Nr. 1 HGB erstreckt sich auf die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals. DRS 20.K191 fordert in diesem Zusammenhang Angaben zur Anzahl der ausgegebenen Aktien, deren Nennbetrag (soweit dieser vorhanden ist) und der Zahl der Aktien je Nennbetrag sowie zur Art der ausgegebenen Aktien (Nennbetrags-/Stückaktie, Inhaber-/Namens- oder vinkulierte Namensaktie). Nach dem Richtlinienwortlaut umfasst die Berichtspflicht auch Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, also solche, die nicht oder in einem Drittstaat zum Handel zugelassen sind. Die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals ist nach DRS 20.K190 jeweils mit den zu den verschiedenen Aktiengattungen gehörenden Rechten und Pflichten sowie deren Anteil am gezeichneten Kapital anzugeben. DRS 20.K193 hält klarstellend fest, dass Aktien mit gleichen Rechten eine Gattung bilden, wobei die gewährten Rechte z.B. die Gewinnverteilung betreffen können (so auch § 11 AktG). Bei Stammaktien reicht zur Darstellung der mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten ein Verweis auf die relevanten gesetzlichen Regelungen aus. Im Falle nur einer Aktiengattung kann die Darstellung der damit verbundenen Rechte und Pflichten entfallen. Zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals können entsprechend folgende Angaben gemacht werden:

- Gesamtbetrag des Grund- oder Stammkapitals;
- Anzahl der ausgegebenen Aktien;
- Angabe, ob Stückaktie oder Nennbetragsaktie (falls Stückaktie mit Angabe des rechnerischen Anteils; falls Nennbetragsaktie mit Angabe des Nennbetrags);

- Angabe, ob Inhaberaktie oder Namensaktie;
- bei mehreren Aktiengattungen:
 - Zahl der pro Gattung ausgegebenen Aktien;
 - die mit jeder Aktiengattung verbundenen Rechte und Pflichten;
 - der Anteil jeder Aktiengattung am gezeichneten Kapital.

Zwar schreibt DRS 20 keine bestimmte Art der Darstellung vor. Eine tabellarische Darstellung der genannten Angaben kann jedoch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Angaben verbessern. In der Anwendungspraxis findet sich teilweise eine Trennung der Angaben in solche zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals und solche zu Aktionärsrechten und -pflichten. Unter den Angaben zu Aktionärsrechten und -pflichten werden dann oftmals auch die Angaben zu Stimmrechts-/Übertragungsbeschränkungen, Aktien mit Sonderrechten etc. gemacht.

Art der Darstellung

Auf die Darstellung der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals im Lagebericht kann verzichtet werden, wenn bereits entsprechende Angaben im Anhang – z.B. im Rahmen des § 160 AktG – gemacht worden sind. Wird im Rahmen der Lageberichterstattung auf die Angabe verzichtet und diese stattdessen im Anhang gemacht, ist gem. §§ 289a und 315a Abs. 1 Satz 3 HGB im Lagebericht darauf zu verweisen (DRS 20.K192). Auf diese Weise werden Redundanzen verhindert und eine unnötige Ausdehnung der Berichterstattung vermieden.

Wechselwirkung mit dem Anhang

Praxisbeispiel: Henkel

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals/Aktionärsrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 437.958.750 Euro. Es ist eingeteilt in 437.958.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1 Euro je Aktie, davon 259.795.875 Stammaktien (mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt 259.795.875 Euro; das entspricht 59,3 Prozent) sowie 178.162.875 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt 178.162.875 Euro; das entspricht 40,7 Prozent). Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt. Sammelurkunden über Aktien können ausgestellt werden; ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht (Artikel 6 Absatz 4 der Satzung).

Jede Stammaktie gewährt eine Stimme (Artikel 21 Absatz 1 der Satzung). Die Vorzugsaktien gewähren mit Ausnahme des Stimmrechts die jedem Aktionär aus der Aktie zustehenden Rechte (§§ 139 Absatz 1, 140 Absatz 1 Aktiengesetz [AktG] in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Satzung). Die Vorzugsaktien sind mit folgendem nachzuzählendem Vorzug bei der Gewinnverteilung ausgestattet (§ 139 Absatz 1 AktG in Verbindung mit Artikel 35 Absatz 2 der Satzung), sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt:

- Die Inhaber von Vorzugsaktien erhalten eine Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie. Reicht der in einem Geschäftsjahr auszuschüttende Bilanzgewinn zur Zahlung einer Vorzugsdividende von 0,04 Euro je Vorzugsaktie nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind. Von dem verbleibenden Bilanzgewinn erhalten zunächst die Inhaber von Stammaktien eine Dividende von 0,02 Euro je Stammaktie; der Restbetrag wird an die Aktionäre entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital ausgeschüttet.
- Sollte dieser Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht oder nicht vollständig gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt werden, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind (§ 140 Absatz 2 AktG). Die Aufhebung oder Beschränkung dieses Vorzugs bedarf der Zustimmung der Vorzugsaktionäre (§ 141 Absatz 1 AktG).

Die Aktionäre nehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 118 ff., 186 AktG) und der Satzung der Gesellschaft (insbesondere Artikel 18 ff.) ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Sie üben dort ihr Stimmrecht aus den stimmberechtigten Aktien aus – sei es persönlich, per Briefwahl, durch einen Bevollmächtigten oder durch einen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft (§ 134 Absätze 3 und 4 AktG in Verbindung mit Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Satzung) – und sind berechtigt, Anträge zu Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu stellen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen sowie sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen (§§ 126 Absatz 1, 131 AktG in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 der Satzung). Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen – das entspricht 21.897.938 Stamm- und/oder Vorzugsaktien oder einer Kombination aus beiden –, können die Einberufung der Hauptversammlung verlangen; und sie können, soweit ihre Anteile zusammen den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen – das entspricht 500.000 Stamm- und/oder Vorzugsaktien oder einer Kombination aus beiden – verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden (§ 122 Absätze 1 und 2 AktG). Ferner können Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag am Grundkapital von 100.000 Euro erreichen, unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass ein Sonderprüfer zur Überprüfung bestimmter Vorgänge gerichtlich bestellt wird (§ 142 Absatz 2 AktG).

Durch den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere des Internets, erleichtert die Gesellschaft den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung und ermöglicht ihnen, sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts durch

Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich der Abschlüsse beziehungsweise Geschäftsberichte, sind im Internet abrufbar, ebenso die Tagesordnung der Hauptversammlung und gegebenenfalls zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären.

(Quelle: Henkel AG & Co. KGaA, Geschäftsbericht 2019, S. 26f.)

Praxisbeispiel SAP

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals: Weitere Informationen zur Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals der SAP SE zum 31. Dezember 2019 finden Sie unter Textziffer (E. 2) im Anhang zum Konzernabschluss. Eine Aktie gewährt dem Inhaber jeweils eine Stimme. In den USA sind unsere Aktien in Form von American Depositary Receipts (ADRs) an der New York Stock Exchange (NYSE) notiert. ADRs sind Hinterlegungsscheine nicht amerikanischer Aktien, die an den US-Börsen anstelle der Originalaktien gehandelt werden, wobei jeweils ein SAP ADR eine SAP-Aktie repräsentiert.

(Quelle: SAP SE, Integrierter Bericht 2019, S. 106)

7.2.2 Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen

Bestehen etwaige Übertragungs- sowie Stimmrechtsbeschränkungen, z.B. im Fall von Vorzugsaktien, sind diese gem. §§ 289a bzw. 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB anzugeben. Angabepflichtige Beschränkungen können dabei grundsätzlich aus *gesetzlichen*, *satzungsmäßigen* oder *vertraglichen* Regelungen resultieren (vgl. Kajüter 2020a, § 289a, Rn. 9). Dies gilt auch, wenn die Beschränkungen aus Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern stammen (z.B. Stimmbindungsverträge). Die Berichtspflicht ist dabei jedoch begrenzt auf Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen. Vereinbarungen zwischen einem Aktionär und einer Partei, die kein Aktionär ist, unterliegen nach Lesart des Gesetzes keiner Angabepflicht. Eine weitere Begrenzung erfahren die Angabepflichten dahingehend, dass lediglich solche Beschränkungen anzugeben sind, die dem Vorstand des Unternehmens bekannt sind (DRS 20.K194). Aktionäre sind nicht verpflichtet, untereinander getroffene Vereinbarungen dem Vorstand mitzuteilen. Auch steht dem Vorstand kein Auskunfts- oder Erkundigungsrecht gegenüber den Aktionären zu (DRS 20.K196; IDW 2019, Abschn. J, Rn. 76). Darüber hinaus lösen auch bloße Vermutungen zum Bestehen von Vereinbarungen zwischen Aktionären, die sich z.B. aus Medienberichten ergeben, keine Angabepflicht aus (vgl. Grottel 2020d, § 289a, Rn. 34).

Angabepflichtige
Beschränkungen

Gesetzliche
Beschränkungen

Stimmrechtsbeschränkungen können nach DRS 20.K195 vor allem zeitliche Beschränkungen bei der Stimmrechtsausübung, Begrenzungen von Stimmrechten auf einen bestimmten prozentualen Anteil oder eine bestimmte Stimmenzahl, Stimmbindungsverträge, Beschränkungen des Wertpapierbesitzes oder Genehmigungserfordernisse der Gesellschaft/Wertpapierinhaber bzgl. der Übertragung der Wertpapiere sein. Im Falle gesetzlicher Beschränkungen ist ein Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften als Angabe ausreichend (vgl. Grottel 2020d, § 289a, Rn. 32). Gesetzliche Beschränkungen in Bezug auf Stimmrechte sind insbesondere geregelt in:

- § 12 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach Vorzugsaktien als Aktien ohne Stimmrecht ausgegeben werden können;
- §§ 20 Abs. 7 Satz 1 und 21 Abs. 4 AktG, wonach Rechte aus Anteilen mangels Erfüllung von Mitteilungspflichten für den entsprechenden Zeitraum ausgesetzt werden;
- § 71b AktG, wonach der Gesellschaft aus eigenen Aktien keine Rechte zustehen;
- § 134 Abs. 2 Satz 1 AktG, wonach das Stimmrechtsverhältnis bei unvollständiger Leistung der Einlage geregelt wird;
- § 136 Abs. 1 AktG, wonach Vorstands-/Aufsichtsratsmitglieder von der Ausübung des Stimmrechts bei bestimmten Beschlussfassungen, z.B. zu ihrer eigenen Entlastung, ausgeschlossen sind;
- § 139 Abs. 1 AktG, wonach das Stimmrecht für Aktien ausgeschlossen werden kann, die mit einem Vorzug bei Gewinnverteilung ausgestattet sind;
- § 328 AktG, wonach bei wechselseitiger Beteiligung zweier Unternehmen die aus den Anteilen am jeweils anderen Unternehmen resultierenden Rechte nur eingeschränkt ausgeübt werden können.

In Bezug auf die *Übertragung von Aktien* bestehen gesetzliche Beschränkungen mit § 68 Abs. 2 Satz 1 AktG. Danach kann die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft, d.h. grundsätzlich des Vorstands, geknüpft werden (sog. Vinkulierung). Aber auch der Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung können per Satzung für eine entsprechende Beschlussfassung vorgesehen werden. Ebenso können die Gründe, aus denen die Zustimmung verweigert werden kann, in der Satzung festgelegt werden.

Satzungsmäßige
Beschränkungen

§ 134 Abs. 1 Satz 2 AktG stellt klar, dass bei börsennotierten Unternehmen die Satzung das Stimmrecht nicht durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken kann (sog. Höchststimmrechte). Satzungsmäßige *Stimmrechtsbeschränkungen* können hingegen nach § 134 Abs. 2 AktG bestehen, wenn auf Aktien keine Volleinzahlung erbracht wurde. Bei derartigen Teileinzahlungen kann es sich nur um Bareinlagen handeln, da Sacheinlagen gem. § 36a Abs. 2 Satz 1 AktG stets vollständig zu leisten sind. Die satzungsmäßigen Beschränkungen sind verbal darzustellen, wobei auch der Umfang der beschränkten Stimmrechte bzw. Aktien anzugeben ist.

Ebenso sind bestehende Vorkaufsrechte oder aufschiebend bedingte Übertragungen mit der Gesellschaft und unter den Aktionären darzustellen (gl.A. Seibt/Heiser 2006, S. 315; a.A. wohl Grottel 2020d, § 289a, Rn. 33). Daneben fallen auch

Weitere angabepflichtige Beschränkungen

- Stimmbindungs-,
- Stimmrechtsverzichts-,
- Interessenwahrungs-,
- Entherrschungs-,
- Konsortial- und
- Poolverträge

in den Anwendungsbereich der §§ 289a bzw. 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB (vgl. IDW 2019, Abschn. J, Rn. 75).

Weder die gesetzlichen Vorgaben noch DRS 20 schreiben eine verpflichtende Fehlanzeige vor, wenn keine Stimmrechts- und Übertragungsbeschränkungen bestehen. Zur Förderung der Klarheit und Übersichtlichkeit ist eine Fehlanzeige in diesem Fall jedoch zu empfehlen.

Fehlanzeige

Praxisbeispiel: Daimler

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Rechte zu. In den Fällen des § 136 Aktiengesetz ist das Stimmrecht aus den betroffenen Aktien kraft Gesetzes ausgeschlossen.

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 132)

7.2.3 Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital

Gesetzlich normiert ist die Angabepflicht zu direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital in §§ 289a bzw. 315a Satz 1 Nr. 3 HGB. Nach der Begründung zum ÜbernRUmsG fallen hierunter auch Pyramidenstrukturen und wechselseitige Beteiligungen (vgl. BT-Drucks. 16/1003). Um dem Grundsatz der Wesentlichkeit Rechnung zu tragen, sind jedoch nur solche direkten und indirekten Beteiligungen anzugeben, die *10% der Stimmrechte überschreiten*. Weiter eingeschränkt werden die angabepflichtigen Beteiligungen dadurch, dass eine Berichtspflicht im Lagebericht unterbleiben kann, wenn die Angabe im Anhang gemacht und auf diesen verwiesen wird (DRS 20.K198). Nach der ursprünglichen Fassung des DRS 20.K199 sind für die Zurechnung von indirekten Beteiligungen am Kapital die Regelungen der §§ 22 f. WpHG anzuwenden. Diese wurden mit dem am 25.06.2017 in Kraft getretenen zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz in die §§ 34 ff. WpHG verschoben.

Angabepflichtige Beteiligungen

Kapitalanteil und Meldepflichten	<p>Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WpHG bestehen Mitteilungspflichten gegenüber dem (Inlands-)Emittenten, wenn durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise ein bestimmter prozentualer Anteil an den Stimmrechten des emittierenden Unternehmens erreicht, überschritten oder unterschritten wird. Hierzu zählt auch der Schwellenwert von 10% der Stimmrechte. Die Meldepflicht beinhaltet auch die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele sowie die Herkunft der für den Erwerb der Stimmrechte verwendeten Mittel. Im Rahmen der Ermittlung der 10%-Schwelle sind der Gesamtheit der Aktien mit Stimmrecht auch eigene Aktien hinzuzurechnen, die von der Gesellschaft selbst gehalten werden und unter gewöhnlichen Umständen – sprich wenn sie nicht vom Unternehmen selbst gehalten würden – Stimmrechte verleihen (vgl. Bayer 2019, § 33, Rn. 22). Die Höhe des Kapitalanteils für die Berichterstattung im Rahmen der Angaben der §§ 289a und 315a Satz 1 Nr. 3 HGB kann auch auf Basis der letzten vor Geschäftsjahresschluss erhaltenen Meldungen nach § 33 WpHG angegeben werden. Tritt jedoch der Fall ein, dass sich nach dem Erhalt der letzten Meldung, aber vor dem Schluss des Geschäftsjahres die Gesamtzahl der Stimmrechte geändert hat, ist darauf hinzuweisen, dass die angegebenen Kapitalanteile diese Änderung noch nicht berücksichtigen.</p>
Angabepflichten	<p>Die Angaben zu den Beteiligten haben nach DRS 20.K200 zumindest zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Name und Wohnsitz-Staat bzw.• Firma, Sitz und Staat des Unternehmens. <p>Durch die vorstehenden Angaben i.V.m. Informationen zu den Absichten des Erwerbers und der Mittelherkunft wird die <i>Anlegerstruktur</i> für den Emittenten transparent.</p>
Art der Darstellung	<p>Bezüglich der Darstellungsform der Angaben zu direkten und indirekten Beteiligungen kann sich eine tabellarische Abbildung anbieten (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 189). Dabei ist der Stand zum Abschlussstichtag maßgebend, wobei separate Angaben für jede berichtspflichtige Beteiligung erforderlich sind.</p>
Wechselwirkungen mit dem Anhang	<p>Eine Berichtspflicht zu direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital kann im Lagebericht unterbleiben, wenn die Angabe im Anhang gemacht und auf diesen verwiesen wird (DRS 20.K198).</p>
Fehlanzeige	<p>Liegen keine direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital vor, ist eine Fehlanzeige nicht zwingend erforderlich. Sie ist gleichwohl zur Erhöhung der Klarheit zu empfehlen.</p>

Praxisbeispiel: BMW

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Es bestanden nach Kenntnis der Gesellschaft zum angegebenen Stichtag folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am stimmberechtigten Kapital, die zum Bilanzstichtag 10% der Stimmrechte überschreiten:¹

in %	Direkter Anteil der Stimmrechte	Indirekter Anteil der Stimmrechte
Stefan Quandt, Deutschland	0,2	25,6 ²
AQTON SE, Bad Homburg v.d. Höhe, Deutschland	9,0	16,6 ³
AQTON Verwaltung GmbH, Bad Homburg v.d. Höhe, Deutschland		16,6 ⁴
AQTON GmbH & Co. KG für Automobilwerte, Bad Homburg v.d. Höhe, Deutschland	16,6	
Susanne Klatten, Deutschland	0,2	20,7 ⁵
Susanne Klatten Beteiligungs GmbH, Bad Homburg v.d. Höhe, Deutschland	20,7	

¹ freiwillige Bestandsmitteilungen der aufgeführten Aktionäre zum Stichtag 31. Dezember 2018

² kontrollierte Unternehmen, von denen 3 % oder mehr zugerechnet werden: AQTON SE, AQTON Verwaltung GmbH, AQTON GmbH & Co. KG für Automobilwerte

³ kontrollierte Unternehmen, von denen 3 % oder mehr zugerechnet werden: AQTON Verwaltung GmbH, AQTON GmbH & Co. KG für Automobilwerte

⁴ kontrollierte Unternehmen, von denen 3 % oder mehr zugerechnet werden: AQTON GmbH & Co. KG für Automobilwerte

⁵ kontrollierte Unternehmen, von denen 3 % oder mehr zugerechnet werden: Susanne Klatten Beteiligungs GmbH

Bei den genannten Stimmrechtsanteilen können sich nach dem angegebenen Zeitpunkt Veränderungen ergeben haben, die der Gesellschaft gegenüber nicht meldepflichtig waren. Da die Aktien der Gesellschaft Inhaberaktien sind, werden der Gesellschaft Veränderungen beim Aktienbesitz grundsätzlich nur bekannt, soweit sie Meldepflichten unterliegen.

(Quelle: BMW AG, Geschäftsbericht 2019, S. 103)

Praxisbeispiel: Henkel

Bedeutende Aktionäre

Gemäß den der Gesellschaft zugegangenen Mitteilungen werden zum 12. Oktober 2018 insgesamt 61,20 Prozent der Stimmrechte von den Mitgliedern des Aktienbindungsvertrags der Familie Henkel gehalten (zu weiteren Einzelheiten zum meldepflichtigen Aktienbesitz im Sinn von § 160 Absatz 1 Nummer 8 AktG siehe die Angaben im Anhang unter Ziffer 42 auf der Seite 240). Anderweitige direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die 10 Prozent der Stimmrechte übersteigen, sind uns nicht gemeldet worden und auch nicht bekannt.

(Quelle: Henkel AG & Co. KGaA, Geschäftsbericht 2019, S. 28)

7.2.4 Aktien mit Sonderrechten

- Sonderrechte** Sonderrechte i.S.v. §§ 289a bzw. 315a Satz 1 Nr. 4 HGB müssen mit bestimmten Aktien verbunden sein und die Kontrolle der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern (vgl. Lanfermann/Maul 2004, S. 1519). Das deutsche Aktienrecht sieht solche Sonderrechte *nur in Ausnahmefällen* vor, z.B. in Form von Entsendungsrechten in den Aufsichtsrat nach § 101 Abs. 2 AktG oder besonderen Zustimmungs- und Widerspruchsrechten aufgrund von Regelungen in der Satzung (vgl. BT-Drucks. 16/1003, S. 25; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 190; Grottel 2020d, § 289a, Rn. 39). Berichtspflichtige Sonderrechte stellen auch die Regelungen im sog. VW-Gesetz dar.
- Berichtsumfang** Nach §§ 289a bzw. 315a Satz 1 Nr. 4 HGB sind etwaige Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, namentlich zu nennen (Name/Firma und Sitz/Anschrift). Die Berichtspflicht besteht unabhängig davon, welchen Stimmrechtsanteil der Inhaber des Papiers innehat. Außerdem sind die Sonderrechte zu beschreiben (DRS 20.K202). Die Prüfung, welche Sonderrechte im Rahmen der Berichtspflichten zu berücksichtigen sind, hat auf den Abschlussstichtag zu erfolgen.
- Fehlanzeige** Sofern keine Sonderrechte i.S.v. §§ 289a bzw. 315a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB existieren, ist eine Fehlanzeige zu empfehlen. Sie ist wie bei den anderen übernahmerelevanten Angaben jedoch nicht gesetzlich oder durch DRS 20 vorgeschrieben.

Praxisbeispiel: Volkswagen

Aktionärsrechte und -pflichten

[...] Das Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (VW-Gesetz) in der Fassung vom 30. Juli 2009 enthält verschiedene vom Aktiengesetz abweichende Regelungen, unter anderem zur Vertretung bei der Stimmrechtsausübung (§ 3 VW-Gesetz) und zu Mehrheitserfordernissen bei der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (§ 4 Abs. 3 VW-Gesetz).

Nach der Satzung der Volkswagen AG (§ 11 Abs. 1) ist das Land Niedersachsen berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Volkswagen AG zu entsenden, solange es unmittelbar oder mittelbar mindestens 15% der Stammaktien der Volkswagen AG hält. Außerdem bedürfen Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach gesetzlichen Vorschriften eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, auch unabhängig vom VW-Gesetz einer Mehrheit von mehr als vier Fünfteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 25 Abs. 2).

(Quelle: Volkswagen AG, Geschäftsbericht 2018, S. 92)

7.2.5 Mitarbeiterbeteiligungen

Nach §§ 289a bzw. 315a Satz 1 Nr. 5 HGB ist die Art einer etwaigen Stimmrechtskontrolle durch die Arbeitnehmer im Lagebericht darzustellen, wenn sie die Kontrolle nicht unmittelbar ausüben können. Da in Deutschland eine Trennung von Aktie und Stimmrecht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 AktG nicht zulässig ist, sollte die Regelung nur bedingt praktische Bedeutung besitzen (vgl. IDW 2019, Abschn. J, Rn. 80). Eine nur *mittelbare Stimmrechtsausübung* kann jedoch z.B. dann bestehen, wenn die Stimmrechte aus von Arbeitnehmern in gemeinsamer Berechtigung gehaltenen Aktien durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden, oder wenn dies bei von Arbeitnehmern gehaltenen Stimmrechten von einem Mitarbeiteraktionärsverein erfolgt (DRS 20.K205; vgl. auch Rabenhorst 2008, S. 143). Eine Regelung, nach der die Angabepflicht ein Auskunfts-/Erkundigungsrecht oder gar eine entsprechende Pflicht des Vorstands begründet, existiert nicht. Selbiges gilt für eine Verpflichtung der Mitarbeiteraktionäre, derartige Vereinbarungen anzuzeigen (DRS 20.K206).

Mittelbare Stimmrechtsausübung

Eine Pflicht zur Fehlanzeige besteht weder nach HGB, noch nach DRS 20. Gleichwohl ist ein Hinweis darauf, dass Stimmrechte nicht mittelbar ausgeübt werden, aus Gründen der Klarheit zu empfehlen.

Fehlanzeige

Praxisbeispiele: Allianz und Daimler

Allianz

Aktionärsrechte und -pflichten

[...] Aktien, die von Mitarbeitern des Allianz Konzerns im Rahmen des Mitarbeiter-Aktienkaufprogramms erworben werden, unterliegen einer Veräußerungssperre, die in der Regel drei Jahre beträgt. Mitarbeiter können ihre Stimmrechte auch während der Sperrfrist ausüben bzw. ausüben lassen.

(Quelle: Allianz SE, Geschäftsbericht 2018, S. 20)

Daimler

Im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms von Mitarbeitern erworbene Aktien unterliegen bis zum Ende des auf das Erwerbsjahr folgenden Jahres einer Veräußerungssperre. Berechtigte aus den Performance-Phantom-Share-Plänen (PPSP) der Führungsebene 1 sowie berechnigte Vorstandsmitglieder sind nach Maßgabe der Planbedingungen und der sogenannten Stock Ownership Guidelines verpflichtet, bis zum Erreichen eines definierten Zielvolumens aus einem Teil der Planerlöse oder aus sonstigem Privatvermögen Daimler-Aktien zu erwerben und für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Konzern zu halten. Für die übrigen PPSP-Berechtigten ist diese Verpflichtung ab Auszahlung des PPSP 2013 im Februar/März 2017 entfallen.

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 132)

7.2.6 Ernennung und Abberufung des Vorstands und Satzungsänderungen

Berichtsgegenstand

§§ 289a bzw. 315a Satz 1 Nr. 6 HGB regeln die Angabepflicht zu den gesetzlichen Regelungen und Satzungsbestimmungen bezüglich der Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie zu Änderungen der Satzung. Eine Ausweitung der Angaben auf den Aufsichtsrat ist nach dem Wortlaut der Übernahmerichtlinie (2004/25/EG) explizit nicht vorgesehen. Bei einer nach der monistischen Governance-Struktur eingerichteten inländischen Societas Europaea (SE) tritt das Leitungs- bzw. Verwaltungsorgan an die Stelle des Vorstands (vgl. BT-Drucks. 16/1003, S. 25). Entsprechende Regelungen in Bezug auf den Aufsichtsrat müssen dagegen nicht angegeben werden (vgl. Grottel 2020d, § 289a, Rn. 41).

Berichtsinhalte

DRS 20.K208 konkretisiert die Regelungen dahingehend, dass im Hinblick auf die gesetzlichen Vorschriften ein *Verweis* auf die entsprechenden Vorschriften (z.B. die einschlägigen §§ 84 f. HGB) ausreichend ist. Dies gilt auch dann, wenn für die Satzung der Inhalt der gesetzlichen Regelungen sinngemäß übernommen wurde. Wesentliche Satzungsinhalte sind indes darzustellen, sofern sie über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen oder

dispositives Recht nicht i. S. d. Gesetzes umgesetzt wird. Des Weiteren sind etwaige Änderungen der Satzung anzugeben.

Praxisbeispiel: Dürr

Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder

Die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in den §§ 84 und 85 AktG sowie in § 31 MitbestG. Die Satzung der Dürr AG enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen. Ergänzend regelt die Satzung in § 6 (1), dass der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern besteht und dass die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern zulässig ist. § 6 (2) sieht vor, dass der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen kann.

Bestimmungen zur Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Hauptversammlung. Soweit das Aktiengesetz nicht zwingend etwas Abweichendes bestimmt, wird der Beschluss gemäß § 20 (1) der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – soweit eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals erforderlich ist – mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Nach § 14 (4) der Satzung ist dem Aufsichtsrat die Befugnis eingeräumt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Gemäß § 4 (4) und § 5 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, bei Ausnutzung des bedingten oder genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung zu ändern.

(Quelle: Dürr AG, Geschäftsbericht 2019, S. 47 f.)

7.2.7 Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

Die Berichtspflicht der §§ 289a bzw. 315a Satz 7 HGB fokussiert nicht auf die allgemeinen gesetzlichen Befugnisse des Vorstands, sondern auf etwaige besondere Ermächtigungen, die dem Vorstand z. B. aus der Satzung oder aus Beschlüssen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung erwachsen. Insofern stehen die »*kraft dispositiven Rechts vermittelten Befugnisse*« im Mittelpunkt der Angabepflichten (BT-Drucks. 16/1003, S. 25). Der Angabepflicht unterliegen nur diejenigen Ermächtigungen des Vorstands, die zum Abschlussstichtag bestehen. Darzustellen sind die wesentlichen Inhalte dieser Ermächtigungen, u. a. auch deren zeitliche Befristungen.

Berichtsumfang

Ausgabe von Aktien Berichtspflichtig sind u.a. die Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe von Aktien. Die Gesetzesbegründung zum ÜbernRUmsG weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die §§ 202 ff. und 71 AktG hin. Entsprechend beziehen sich die Angabepflichten beispielsweise auf die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital nach §§ 202 ff. AktG oder die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel-/Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten (§ 221 AktG). Bei Gewinnschuldverschreibungen und Genussrechten muss die Ermächtigung die Ausstattung mit einem Umtausch- bzw. Bezugsrecht vorsehen (DRS 20.K210). Aber auch etwaige Ausgabe- bzw. Veräußerungsbefugnisse hinsichtlich eigener Aktien des Unternehmens unterliegen der Angabepflicht, z.B. wenn diese im Zusammenhang stehen mit:

- der Ausgabe eigener Aktien an Arbeitnehmer gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 71 Abs. 3 Satz 2 AktG,
- der Abfindung von Aktionären aus eigenen Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 3 AktG und
- der Veräußerung eigener Anteile über die Börse gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG.

Schließlich sind auch die Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung einer zwar beschlossenen, aber noch nicht durchgeführten Kapitalerhöhung nach § 182 AktG sowie zur Ausgabe von Bezugsrechten neuer Aktien nach § 192 AktG angabepflichtig (vgl. Seibt/Haiser 2006, S. 316; Grottel 2020d, § 289a, Rn. 45).

Rückkauf eigener Aktien § 71 Abs. 1 AktG regelt auch die Befugnisse des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien. Zu den besonderen Befugnissen des Vorstands gehören gem. § 71 Abs. 1 Nr. 6–8 AktG:

- die Einziehung von Aktien nach den Vorschriften über die Herabsetzung des Grundkapitals (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG),
- der Wertpapierhandel bei Kredit-/Finanzdienstleistungsinstituten oder Finanzunternehmen (§ 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG),
- der Erwerb über die Börse (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG).

Ausschlaggebend für die Angabepflicht sind die am Abschlussstichtag bestehenden Ermächtigungen des Vorstands mit ihrem Inhalt unter Angabe ihrer zeitlichen Begrenzungen.

Stimmberechtigte vs. stimmrechtslose Aktien Obwohl der Gesetzeswortlaut lediglich von »Aktien« spricht und nicht zwischen stimmberechtigten und stimmrechtslosen Aktien unterscheidet, ist von einer ausschließlichen Berücksichtigung von *stimmberechtigten Aktien* auszugehen. Dies kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass die Übernahmerrichtlinie im Originalwortlaut von Wertpapieren spricht (Art. 10 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 2004/25/EG) und diese in Art. 2 Abs. 1 Buchst. e definiert werden als »übertragbare Wertpapiere, die Stimmrechte in einer Gesellschaft verleihen« (so auch Grottel 2020d, § 289a, Rn. 44). Aber auch aus wirtschaftlicher Sicht erscheint eine Beschränkung der Berichtspflichten auf stimmberechtigte Aktien sachgerecht, da die Angabe stets vor dem Hintergrund eines potenziellen Übernahmeangebots zu verstehen ist (vgl. IDW 2019, Abschn. J, Rn. 82). Befugnisse zu Ausgabe und Rückkauf stimmrechtsloser Vorzugsaktien unterliegen folglich keiner Berichtspflicht.

Die Angabepflichten der §§ 289a bzw. 315a Satz 7 HGB überschneiden sich teilweise mit den Anhangangaben nach § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Weder die gesetzlichen Regelungen noch DRS 20 erlauben es jedoch, die Angaben im Lagebericht zu unterlassen, sofern diese bereits im Anhang gemacht werden und im Lagebericht darauf verwiesen wird. Dies führt zwangsläufig zu einer Mehrfachangabe.

Wechselwirkungen mit dem Anhang

Praxisbeispiel: Lufthansa

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Die Deutsche Lufthansa AG verfügte zum 31. Dezember 2019 über ein Genehmigtes Kapital A in Höhe von 450.000.000,00 EUR sowie ein Genehmigtes Kapital B in Höhe von 22.362.168,32 EUR:

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Mai 2019 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 6. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 450.000.000,00 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital A). Von dieser Ermächtigung wurde im Berichtszeitraum kein Gebrauch gemacht.

Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Mai 2019 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 6. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 30.000.000,00 EUR durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien an die Mitarbeiter gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital B). Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Von dieser Ermächtigung machte die Gesellschaft im Berichtszeitraum in Höhe von 7.637.831,68 EUR Gebrauch, um 2.983.528 neue Aktien auszugeben. [...]

(Quelle: Deutsche Lufthansa AG, Geschäftsbericht 2019, S. 131 f.)

7.2.8 Kontrollwechsel im Fall eines Übernahmeangebots

Die Vorschrift der §§ 289a bzw. 315a Nr. 8 HGB regelt Angabepflichten zu wesentlichen Vereinbarungen, die wirksam werden, wenn infolge eines Übernahmeangebots ein Kontrollwechsel erfolgt. Davon betroffen sind vor allem sog. *Change-of-Control-Klauseln*. Unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen nach DRS 20.K213 Vereinbarungen, die bei Kontrollwechsel im Falle eines Übernahmeangebots wirksam werden, sich ändern oder enden. Kontrolle wird dabei in Anlehnung an § 29 Abs. 2 WpÜG als das Halten von mindestens 30% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft ausgelegt (vgl. Baetge/Brüggemann/

Kontrollwechsel

Haenelt 2007, S. 1891). In Betracht kommen dabei auch Vereinbarungen, die im Zeitpunkt der erstmaligen Erlangung der Kontrolle wirksam werden (vgl. Sailer 2006, S. 916).

Wesentlichkeit der Vereinbarungen	Die Angabepflicht wird dadurch begrenzt, dass nur wesentliche Vereinbarungen berichtspflichtig sind. Als wesentlich sind nach DRS 20.K213 Vereinbarungen anzusehen, die für die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage relevant sind und für einen potenziellen Bieter bedeutend sein könnten. Bestehen Zweifel an der Relevanz der Angaben für einen potenziellen Bieter, kann die Angabe nicht unterlassen werden. Dabei sind auch Vereinbarungen einzubeziehen, die für sich betrachtet zwar unwesentlich erscheinen, jedoch in ihrer Gesamtheit als wesentlich einzustufen sind (DRS 20.K213).
Schutzvorschrift	Auf eine Angabe kann nach §§ 289a bzw. 315a Satz 4 HGB zudem verzichtet werden, sofern der Gesellschaft durch deren Offenlegung ein erheblicher Nachteil zugefügt würde (DRS 20.K216). An die Nutzung dieser <i>Schutzklausel</i> sind indes strenge Maßstäbe anzulegen (vgl. Böcking/Dutzi/Gros 2019, § 289a, Rn. 62; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 200;). Es muss sich um einen wesentlichen Nachteil handeln, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Einschätzung von Höhe und Wahrscheinlichkeit des Nachteils obliegt der Unternehmensleitung. Dabei müssen die möglichen negativen Folgen nicht unbedingt materiell messbar sein, es kann sich auch um eine immaterielle Beeinträchtigung handeln. DRS 20.K216 geht jedoch nicht anderen gesetzlichen Vorschriften vor, womit diese ausdrücklich unberührt bleiben. Wird eine Angabe in Übereinstimmung mit DRS 20.K216 unterlassen, ist auf diese Tatsache im Lagebericht hinzuweisen.
Berichtspflichtige Vereinbarungen	Die Angabepflichten zu übernahmerelevanten Angaben nach §§ 289a bzw. 315a Nr. 8 HGB beziehen sich ausschließlich auf das Mutterunternehmen. Hat das Mutterunternehmen mit einem oder mehreren Tochterunternehmen derartige Vereinbarungen getroffen, sind diese angabepflichtig. Keine Angabepflicht resultiert hingegen für Vereinbarungen zwischen Tochterunternehmen und Dritten (DRS 20.K212). Eine beispielhafte Aufzählung anzugebender Vereinbarungen ist in DRS 20.K214 enthalten, worin u.a. genannt werden: <ul data-bbox="242 1210 528 1379" style="list-style-type: none">• Finanzierungsverträge,• Joint-Venture-Verträge,• Lizenzverträge,• Einkaufsverträge, oder• Lieferverträge.
Berichtsinhalte	Nach DRS 20.K215 sind die wesentlichen Inhalte derartiger Vereinbarungen darzustellen. Ferner wird verlangt, Angaben zu möglichen wirtschaftlichen Folgen dieser Vereinbarungen zu machen, wobei diese zusammenfassend in ihrer Gesamtheit abgebildet werden können. Eine qualitative Darstellung ist dabei grundsätzlich ausreichend. Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Folgen soll nach DRS 20.215 dann vorgenommen werden, wenn diese bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar sind (so auch Rabenhorst 2008, S. 143).

Praxisbeispiel: Volkswagen

Wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens im Falle eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots

Ein Bankenkonsortium hat der Volkswagen AG am Ende des Geschäftsjahres 2019 zunächst bis zum Dezember 2024 eine syndizierte Kreditlinie über 10,0 Mrd. € eingeräumt. Sie ersetzt die bisherige Kreditlinie über 5,0 Mrd. €, die im April 2020 ausgelaufen wäre. Den Mitgliedern des Konsortiums wurde mit der neuen Kreditlinie das Recht gewährt, ihren Anteil an der syndizierten Kreditlinie in zwei Fällen zu kündigen. Zum einen besteht ein Kündigungsrecht, wenn eine Person oder mehrere gemeinsam handelnde Personen, die zum Datum dieser Vereinbarung die Kontrolle über das Unternehmen ausübt beziehungsweise ausüben, das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum an Aktien, die zusammen mehr als 90 % der Stimmrechte am Unternehmen ausmachen, hält beziehungsweise halten. Zum anderen besteht ein weiteres Kündigungsrecht, wenn eine Person oder mehrere gemeinsam handelnde Personen, die zum Datum dieser Vereinbarung keine Kontrolle über das Unternehmen ausübt beziehungsweise ausüben, die Kontrolle über das Unternehmen übernimmt beziehungsweise übernehmen. Dieses Kündigungsrecht besteht jedoch nicht, wenn ein Aktionär oder mehrere Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE oder eine oder mehrere juristische Personen der Familien Porsche oder Piëch unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über das Unternehmen erwirbt beziehungsweise erwerben.

Im Januar 2019 hat die Volkswagen AG mit der Ford Motor Company einen Kooperations-Rahmenvertrag geschlossen. Dieser Vertrag enthält grundlegende Bestimmungen, die für jede zwischen den Parteien geschlossene Kooperationsvereinbarung gelten sollen, einschließlich der ebenfalls im Januar 2019 geschlossenen Vereinbarung über die Entwicklung der nächsten Amarok-Generation. Der Kooperations-Rahmenvertrag sieht ein Recht zur fristlosen Kündigung im Fall eines Kontrollwechsels bei der jeweils anderen Partei vor. Ein Kontrollwechsel wurde definiert als eine Veränderung, die über 50 % des stimmberechtigten Kapitals einer der Gesellschaften betrifft, oder eine Veränderung in der Möglichkeit zur direkten oder indirekten Ausübung der Kontrolle der Geschäftsführung eines Unternehmens durch seine Entscheidungsgremien. Das Recht zur Kündigung muss durch das Unternehmen innerhalb von 90 Tagen nach Kenntniserlangung eines Kontrollwechsels ausgeübt werden.

(Quelle: Volkswagen AG, Geschäftsbericht 2019, S. 93)

7.2.9 Entschädigungsvereinbarungen im Fall eines Übernahmeangebots

Angabepflichtige
Vereinbarungen

Grundsätzlich unterliegen alle Entschädigungsvereinbarungen, die mit den *Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern* für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen wurden, der Berichtspflicht nach §§ 289a bzw. 315a Nr. 9 HGB (DRS 20.K218). Nicht berichtspflichtig sind hingegen Entschädigungsvereinbarungen, die mit Mitgliedern des Aufsichtsrats getroffen wurden. Bei einer möglichen Doppelfunktion, in der ein Arbeitnehmer ebenfalls als Aufsichtsratsmitglied aktiv ist, muss beurteilt werden, inwieweit sich die Entschädigung auf das jeweilige Funktionsfeld bezieht (vgl. Grottel 2020d, § 289a, Rn. 63).

Entschädigungsvereinbarungen i.S.v. §§ 289a bzw. 315a Nr. 9 HGB umfassen nach DRS 20.K220 Vereinbarungen, die für den Fall geschlossen wurden, dass Vorstandsmitglieder oder Arbeitnehmer aufgrund eines Übernahmeangebots kündigen, ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund entlassen werden, oder dass deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis endet. Zudem sind Vereinbarungen angabepflichtig, die zu Entschädigungen führen, *ohne* dass das Dienst-/Arbeitsverhältnis endet (DRS 20.K220). Entschädigungsvereinbarungen sind grundsätzlich nur angabepflichtig, wenn sie das Mutterunternehmen betreffen. Vereinbarungen, die das Mutterunternehmen mit Vorstandsmitgliedern/Mitarbeitern des Tochterunternehmens getroffen hat, unterliegen ebenfalls der Berichtspflicht. Keine Angabepflicht gilt hingegen für Vereinbarungen von Tochterunternehmen mit deren Vorstandsmitgliedern/Mitarbeitern bzw. mit denen des Mutterunternehmens.

Beginn der
Berichtspflicht

Mit Abschluss einer Entschädigungsvereinbarung beginnt auch die Angabepflicht, unabhängig davon, ob ein Übernahmeangebot (vgl. Grottel 2020d, § 289a, Rn. 61)

- zu erwarten ist,
- tatsächlich veröffentlicht (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG) oder
- dem Vorstand des Unternehmens mitgeteilt wurde (§ 10 Abs. 5 Satz 1 WpÜG), oder
- dem Vorstand des Unternehmens die Angebotsunterlagen übermittelt wurden (§ 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG).

Berichtsinhalte

Nach DRS 20.K223 sind die wesentlichen Inhalte der berichtspflichtigen Entschädigungsvereinbarungen darzustellen. Eine zusammenfassende Darstellung ist dabei ausreichend. Ist dem Inhalt der Vereinbarung die Höhe der Entschädigung unmittelbar zu entnehmen, so ist dieser Entschädigungsbetrag, anderenfalls die in der Vereinbarung fixierte Berechnungsformel anzugeben. Eine getrennte Darstellung der Angaben zu Vereinbarungen mit Arbeitnehmern und Vorstandsmitgliedern hat nicht zu erfolgen, ist allerdings aus Adressatensicht wünschenswert.

Wechsel-
wirkungen mit
Anhang und
Vergütungs-
bericht

Liegen Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern vor, kann es zu Überschneidungen mit den Anhangangaben der §§ 285 Nr. 9 bzw. 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB kommen. Ähnliches gilt für den Vergütungsbericht, der seit Inkrafttreten des ARUG II nicht mehr Bestandteil des Lageberichts ist (vgl. Abschnitt B.9.4.7). Die grundsätzliche Möglichkeit, auf die Angabe von

Entschädigungsvereinbarungen im Falle eines Übernahmeangebots im Lagebericht zu verzichten, wird in DRS 20.K219 kodifiziert. Danach können Ausführungen zu Entschädigungsvereinbarungen im Falle eines Übernahmeangebots unter den übernahmerelevanten Angaben im Lagebericht unterbleiben, wenn die Angabe bereits im Anhang gemacht und auf diesen verwiesen wird. Werden die Angaben dagegen im Rahmen des Vergütungsberichts gem. § 162 AktG gemacht (vgl. zum Vergütungsbericht nach ARUG II ausführlich Rimmenspacher/Roland 2020), entfaltet ein Verweis hierauf nach der hier vertretenen Auffassung keine befreiende Wirkung für die Angabe im Lagebericht. Zum einen bezieht sich die gesetzlich kodifizierte Verweismöglichkeit ausdrücklich nur auf die Angaben im Anhang, zum anderen unterliegt der aktienrechtliche Vergütungsbericht – anders als der Anhang – keiner verpflichtenden inhaltlichen Prüfung. Vielmehr erstreckt sich die Prüfung lediglich darauf, ob die nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG erforderlichen Angaben tatsächlich gemacht wurden. Es wird demnach lediglich eine formelle Vollständigkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Claßen/Hargarten/Quick 2020, S. 235 f.).

Praxisbeispiel: Osram

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen sind

Im Fall eines Kontrollwechsels – d.h., wenn ein oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre die Stimmrechtsmehrheit an der OSRAM Licht AG erwerben und einen beherrschenden Einfluss ausüben, die OSRAM Licht AG durch Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne des § 291 AktG zu einem abhängigen Unternehmen wird oder bei Verschmelzung der OSRAM Licht AG auf ein anderes Unternehmen – hat jedes Mitglied des Vorstands das Recht zur Niederlegung seines Mandats mit der Folge der zeitgleichen Beendigung des Anstellungsvertrags, wenn sich durch den Kontrollwechsel eine wesentliche Änderung seiner Stellung ergibt. Bei Beendigung des Anstellungsvertrags hat das Mitglied des Vorstands einen Abfindungsanspruch in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen. In die Berechnung der Abfindung wird zusätzlich zur Grundvergütung und zum tatsächlich erhaltenen Bonus der Geldwert der gewährten Stock Awards einbezogen, wobei jeweils auf das letzte vor Vertragsbeendigung abgelaufene Geschäftsjahr abgestellt wird. Die Abfindung wird zur pauschalen Berücksichtigung einer Abzinsung und zur Anrechnung anderweitigen Verdiensts um 15% gekürzt, bezogen auf den Teil der Abfindung, der ohne Berücksichtigung der ersten sechs Monate der restlichen Vertragslaufzeit ermittelt wurde. Zusätzlich werden Sachbezüge durch die Zahlung eines Betrags in Höhe von 5% der Abfindungssumme abgegolten. Die in der Vergangenheit zugesagten aktienbasierten Vergütungsbestandteile bleiben unberührt und werden zum jeweils vorgesehenen Zeitpunkt übertragen. Eine Übertragung von Aktien in Erfüllung der Stock Awards erfolgt in jedem Falle nicht vor Ablauf der jeweiligen Sperrfrist. Kein Abfindungsanspruch besteht, soweit das Vorstandsmitglied aus Anlass oder im Zusammenhang mit dem Kontrollwechsel Leistungen von Dritten erhält. Ein Recht zur Kündigung be-

steht nicht, wenn der Kontrollwechsel innerhalb von zwölf Monaten vor Übertritt des Vorstandsmitglieds in den Ruhestand stattfindet.

Die OSRAM Licht AG hat keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Kontrollwechsels mit ihren Arbeitnehmern oder mit Mitgliedern des Vorstands bzw. der Geschäftsführung oder mit Arbeitnehmern von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften getroffen (abgesehen von den vorgenannten Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands der OSRAM Licht AG, die gleichzeitig Geschäftsführer der Tochtergesellschaften OSRAM GmbH und OSRAM Beteiligungen GmbH sind). Ausgenommen hiervon ist eine Vereinbarung mit einem Mitglied des Oberen Führungskreises der OSRAM Licht AG. Die betreffende Person hat in dem Fall, dass bis zum 30. Juni 2020 ein Investor die Kontrolle über die OSRAM Licht AG gemäß § 29 Abs. 2 WpÜG übernimmt und das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der OSRAM Licht AG innerhalb von 24 Monaten nach der Übernahme der Kontrolle aus betrieblichen Gründen arbeitgeberseitig beendet wird, Anspruch auf eine Abfindung in Höhe von 10 % ihres Jahreszieleinkommens für jedes Beschäftigungsjahr.

(Quelle: Osram Licht AG, Geschäftsbericht 2019, S. 52)

7.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Keine
entsprechende
Regelung

Eine spezifische Berichterstattung zu übernahmerelevanten Sachverhalten verlangt das PS1 MC nicht. Jedoch sind übernahmerelevante Angaben auch von deutschen IFRS-Anwendern im Lagebericht zu machen, sofern sie den organisierten Markt mit Stimmrechtsaktien in Anspruch nehmen.

Fazit

Da der Management Commentary nach IFRS über die inhaltlichen Kernelemente hinaus um relevante Informationen ergänzt werden kann, steht der Integration übernahmerelevanter Angaben in einen (dualen) Managementbericht grundsätzlich nichts entgegen (vgl. Kajüter/Fink 2012, S. 250 f.). Ähnlich wie beim Lagebericht ist jedoch fraglich, ob die mit den übernahmerelevanten Angaben vermittelten Informationen nicht der grundlegenden Zielsetzung eines Management Commentary zuwiderlaufen.

8 Nichtfinanzielle Erklärung

8.1 Bedeutung und Begriffe

Aufgrund veränderter Erwartungen der Gesellschaft hat nachhaltiges Wirtschaften in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen (vgl. Abschnitt A.4.3.1). Von Unternehmen wird erwartet, dass sie auch für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf das Unternehmensumfeld Verantwortung tragen. Vor diesem Hintergrund und geprägt durch die Erfahrungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2007–2009 hat die EU im Jahr 2011 eine CSR-Strategie verabschiedet mit dem Ziel, die soziale Verantwortung der Unternehmen zu stärken und dadurch langfristig günstige Rahmenbedingungen für nachhaltiges Wachstum zu schaffen. Ein wichtiges Element ist dabei die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen. Sie wird durch die im Jahr 2014 erlassene sog. CSR-Richtlinie (2014/95/EU) normiert. Die Richtlinie änderte die Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) und definiert Mindestanforderungen an die Berichterstattung über ökonomische, ökologische und soziale Belange. Die neuen Berichtspflichten sollen dazu beitragen, die Transparenz über die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu erhöhen und EU-weit zu harmonisieren (vgl. Kajüter 2016a, S. 230). Darüber hinaus nutzt die EU-Kommission die Berichtspflicht als ein Instrument zur Verhaltenssteuerung. Durch die erweiterte Rechenschaftspflicht sollen das Handeln der Unternehmen beeinflusst und Anreize für eine nachhaltige Unternehmenssteuerung gegeben werden.

Hintergrund

Die CSR-Richtlinie war bis zum 06.12.2016 in den Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht zu transformieren. In Deutschland veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierfür im April 2015 ein Konzeptpapier und stellte erste Gedanken zur Umsetzung der EU-Vorgaben zur Diskussion (vgl. BMJV 2015). Im März 2016 folgte der Referentenentwurf und im September 2016 der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, BT-Drucks. 18/9982). Die Reaktionen hierauf waren zahlreich und kontrovers. Es meldeten sich nicht nur die betroffenen Unternehmen und Verbände zu Wort, sondern auch NGOs, Investoren, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte. Auf der einen Seite wurden zusätzliche Belastungen für mittelständische Unternehmen in Lieferketten und neue Herausforderungen für Aufsichtsräte befürchtet, auf der anderen Seite standen Forderungen, den Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen und die obligatorischen Mindestinhalte auszuweiten (vgl. Kajüter 2017a, S. 617). Angesichts dieser unterschiedlichen Meinungen stellt das mit einigen Monaten Verspätung am 19.04.2017 in Kraft getretene CSR-RUG einen Kompromiss dar (vgl. Kajüter 2017b, S. 137). Es weist im Vergleich zu den Gesetzesentwürfen nur wenige Änderungen auf und setzt die CSR-Richtlinie grundsätzlich 1:1 um.

Umsetzung der
CSR-Richtlinie in
Deutschland

Änderungen
im HGB und an
DRS 20

Nach den mit dem CSR-RUG neu eingefügten §§ 289b–289e bzw. §§ 315b–315c HGB müssen bestimmte große (Mutter-)Unternehmen von öffentlichem Interesse ihren Lage- bzw. Konzernlagebericht um eine sog. nichtfinanzielle Erklärung erweitern. Die neue Berichtspflicht war erstmals für nach dem 31.12.2016 beginnende Geschäftsjahre zu erfüllen. Sie wird durch DRS 20 Konzernlagebericht konkretisiert, der durch DRÄS 8 an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst wurde (vgl. Abschnitt A.2.2; Schmotz/Schmidt 2017).

Nichtfinanzielle
Erklärung

Die nichtfinanzielle Erklärung ist Bestandteil des Lageberichts. Auch wenn sie inhaltliche Überschneidungen und Schnittstellen zu anderen Angaben im Lagebericht aufweist, werden diese durch die nichtfinanzielle Erklärung nicht ersetzt. So bleibt z.B. die Pflicht, in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen (§§ 289 Abs. 3 und 315 Abs. 3 HGB), von der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung unberührt. Obgleich Verweise von der nichtfinanziellen Erklärung auf andere Teile des Lageberichts möglich sind, ergibt sich durch die inhaltlichen Überschneidungen und Schnittstellen sowie die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe eine Reihe von Zweifelsfragen bei der Anwendung der neuen Vorschriften.

Ein zentrales Merkmal der nichtfinanziellen Erklärung ist ihr Blick auf die *Auswirkungen* der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte. Stand bislang die Darstellung des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens unter dem Einfluss des Unternehmensumfelds im Mittelpunkt des Lageberichts (sog. Outside-in-Perspektive), wird durch die nichtfinanzielle Erklärung die der Nachhaltigkeitsberichterstattung inhärente Betrachtung der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit (stärker) betont (sog. Inside-out-Perspektive) (vgl. Kajüter 2017a, S. 618). Die nichtfinanzielle Erklärung ist jedoch nicht gleichzusetzen mit einem Nachhaltigkeitsbericht, wie er von vielen großen kapitalmarktorientierten Unternehmen freiwillig erstellt wird. Zum einen ist die nichtfinanzielle Erklärung inhaltlich i.d.R. weniger umfangreich als ein z.B. nach den GRI Standards erstellter Nachhaltigkeitsbericht. Zum anderen ist die nichtfinanzielle Erklärung vom Aufsichtsrat inhaltlich wie der Lagebericht zu prüfen (§ 171 Abs. 1 AktG), während dies bei einem freiwillig erstellten Nachhaltigkeitsbericht nicht erforderlich ist.

»Die durch das CSR-RUG eingeführten nichtfinanziellen Berichtspflichten haben den Blick auf die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auch unter uns Finanzberichterstattern weiter geschärft. Insbesondere die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit mit unseren Sustainability-Experten im Kontext der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ist hier erwähnenswert. Die gewährten Wahlrechte ermöglichen es unseren Kollegen aus dem Nachhaltigkeitsbereich, die nichtfinanzielle Erklärung in den Nachhaltigkeitsbericht zu integrieren und auf diese Weise die Berichtspflichten in den entsprechenden Zusammenhang einzubetten.«

Dr. Stefan Wich, Head of Group Accounting Standards, Merck KGaA

Da die nichtfinanzielle Erklärung Bestandteil des Lageberichts ist, richtet sie sich grundsätzlich an dieselben Adressaten wie der Lagebericht, also nicht nur an Kapitalgeber, sondern auch an Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und die allgemeine Öffentlichkeit. Im Einzelfall wird den Adressaten in der Praxis jedoch eine unterschiedlich hohe Bedeutung beigemessen (vgl. Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S. 459 f.). So sehen kapitalmarktorientierte Unternehmen aktuelle und potenzielle Investoren regelmäßig als die bedeutsamsten Adressaten ihres Lageberichts an. Dies muss sich durch die nichtfinanziellen Berichtspflichten nicht unbedingt ändern, da auch Investoren vermehrt Nachhaltigkeitsinformationen nachfragen. Gleichwohl wird schon an der regen Beteiligung auch anderer Interessengruppen als der Investoren am Gesetzgebungsprozess deutlich, dass ein breiter Adressatenkreis an nichtfinanziellen Informationen interessiert ist und andere Adressaten künftig an Bedeutung gewinnen können.

Adressaten

Die Verortung der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht impliziert weiterhin, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung, die in der Literatur vertreten und in DRS 20 verankert sind (vgl. Abschnitt B.1), auch bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung zu beachten sind. Dies gilt auch für den Grundsatz der Wesentlichkeit, der allerdings für die nichtfinanzielle Erklärung durch einen speziellen Wesentlichkeitsgrundsatz nach § 289c HGB ergänzt wird (vgl. Abschnitt B.8.4.1).

GoL

Wie die Erklärung zur Unternehmensführung ist die nichtfinanzielle Erklärung vom Abschlussprüfer nur dahingehend zu prüfen, ob sie erstellt wurde (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB). Eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer ist hingegen nicht verpflichtend (vgl. ausführlich Abschnitt E.2.4). Sie obliegt vielmehr dem Aufsichtsrat (§ 171 Abs. 1 AktG), der wiederum Dritte mit einer unabhängigen Prüfung beauftragen kann (§ 111 Abs. 2 Satz 4 AktG). Dabei kann auch die Prüfungsintensität (begrenzte oder hinreichende Sicherheit) individuell zwischen dem Aufsichtsrat und dem Prüfer vereinbart werden. Vor dem Hintergrund der Haftungsrisiken für den Aufsichtsrat hat sich eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit durch den Abschlussprüfer bei kapitalmarktorientierten Unternehmen als vorherrschende Praxis etabliert (vgl. Kajüter/Wirth 2018, S. 1612; DRSC 2021, S. 80).

Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung

Mit der Verabschiedung der CSR-Richtlinie und ihrer Transformation in nationales Recht war die Entwicklung der Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung keineswegs abgeschlossen. Bereits im Juni 2017 veröffentlichte die EU-Kommission ergänzend zur CSR-Richtlinie *unverbindliche »Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen«* (vgl. ABl. EU 2017 C 215, 1). Ziel dieser Verlautbarung ist es, Unternehmen bei der Ausgestaltung der nichtfinanziellen Berichterstattung zu unterstützen. Die Leitlinien sind kein Rahmenwerk i.S.v. § 289d HGB (vgl. Mock 2017a, S. 2145 f.). Ihre Hinweise zu einzelnen Anwendungsfragen sind recht abstrakt und allgemein, sodass sie wenig Orientierungshilfe für die Praxis bieten. Obgleich von den Leitlinien keine rechtlichen Verpflichtungen ausgehen, vermitteln sie dennoch ein gewisses Bild von den Erwartungen der EU-Kommission.

Unverbindliche Leitlinien der EU-Kommission

Nachtrag zur
klimabezogenen
Berichterstattung

Dieses Bild wird durch die Ergänzung der unverbindlichen Leitlinien um einen *Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung* geschärft (vgl. ABl. EU 2019 C 209, 1). Mit dieser im Juni 2019 veröffentlichten Verlautbarung übernahm die EU-Kommission die Empfehlungen zur Klimaberichterstattung von der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) des Finanzstabilitätsrates der G20. Der Nachtrag ist wie die Leitlinien unverbindlich, enthält aber eine Reihe von Hinweisen für klimabezogene Angaben im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (vgl. Baumüller 2019a, S. 252; Boecker/Zwirner 2019, S. 514; Scheid/Müller 2019, S. 330; Schneider/Müllner 2020, S. 24). So sollen klimabedingte Risiken und Chancen aus der Outside-in- und Inside-out-Perspektive betrachtet und Abhängigkeiten von Natur-, Human- und Sozialkapital berichtet werden.

Aktuelle
Entwicklungen

Wie schon bei der Verabschiedung der CSR-Richtlinie angekündigt, hat die EU-Kommission die nichtfinanziellen Berichtspflichten nur kurze Zeit nach ihrer Einführung bereits auf den Prüfstand gestellt. So ist die CSR-Richtlinie in den umfassenden »*Fitness Check*« der Vorgaben zur Unternehmensberichterstattung einbezogen worden. Im Januar 2020 wurde eine vorläufige Folgenabschätzung (Inception Impact Assessment, Ref. Ares(2020)580716 vom 30.01.2020) veröffentlicht. Die EU-Kommission vertritt dabei die Auffassung, dass die bisherigen Regelungen in der CSR-Richtlinie, den unverbindlichen Leitlinien und dem Nachtrag nicht ausreichend sind, um eine vergleichbare, verlässliche und auf die Informationsbedürfnisse der Adressaten ausgerichtete nichtfinanzielle Berichterstattung sicherzustellen. Im Frühjahr 2020 führte die EU-Kommission ferner eine *öffentliche Konsultation* zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie durch (vgl. Baumüller/Scheid/Kotlenga 2020a, S. 439 ff., und 2020b, S. 494 ff.). Parallel dazu beeinflussen verschiedene Initiativen aus dem 2018 veröffentlichten EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und dem EU Green Deal von 2019 die Überarbeitung der CSR-Richtlinie. Zu nennen sind hier die Taxonomie-, die Offenlegungs- und die Benchmark-Verordnung (vgl. Abschnitt A.4.3.2). Mit dem am 21.04.2021 veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission für eine überarbeitete CSR-Richtlinie sind bereits umfassendere Vorgaben für die nichtfinanzielle Berichterstattung absehbar (vgl. Abschnitt A.4.3.2; Fink/Schmotz 2021, S. 304 ff., Lanfermann/Scheid 2021, S. 1213 ff.). Unabhängig davon müssen Unternehmen nach der Taxonomie-Verordnung (2020/852) ab dem 01.01.2022 in ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung bestimmte Kennzahlen zu ihren nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten berichten (vgl. Lanfermann 2020a, S. 1645f.). Bereits für das Geschäftsjahr 2021 sind die Anteile »grüner« Produkte und Dienstleistungen am Umsatz sowie die Anteile von nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten an den Investitions- (capex) und Betriebsausgaben (opex) anzugeben (vgl. Abschnitt B.8.4.4).

8.2 Anwendungsbereich

Die Vorschriften zur nichtfinanziellen Erklärung gelten nicht für alle zur Lageberichterstattung verpflichteten Unternehmen, sondern nur für einen bestimmten Kreis. Nach § 289b Abs. 1 HGB sind dies Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaft (§ 264a HGB) oder Genossenschaft (§ 336 HGB), die folgende *drei Kriterien kumulativ* erfüllen:

Berichtspflichtige
Unternehmen

- die Gesellschaft ist »groß« i.S.v. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB,
- beschäftigt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer und
- ist kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB.

Berichtspflichtig sind somit Unternehmen, die neben der genannten Größenschwelle für Arbeitnehmer zugleich entweder eine Bilanzsumme von 20 Mio. Euro oder einen Umsatz von 40 Mio. Euro überschreiten. Diese Größenkriterien müssen an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen tatsächlich erfüllt sein, wobei dies bei Bilanzsumme und Umsatz nicht zweimal dieselben Kriterien sein müssen (vgl. Störk/Schäfer/Schönberger 2020a, § 289b, Rn. 13). Ein einmaliges Überschreiten der Schwellenwerte löst grundsätzlich keine Berichtspflicht aus. Bei Neugründungen und Umwandlungen (mit Ausnahme des Formwechsels) ist dagegen nur der erste Abschlussstichtag nach der Neugründung oder Umwandlung maßgeblich (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 44). Im Gegensatz zu den Größenkriterien nach § 267 HGB ist für das Kriterium der Kapitalmarktorientierung nur die Situation am Abschlussstichtag entscheidend. Nicht anwendbar ist die Fiktion nach § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, wonach eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft i.S.v. § 264d HGB stets als »groß« gilt (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 44). Da § 5 Abs. 2 Satz 2 PublG keinen entsprechenden Verweis enthält, müssen Unternehmen, die nach dem PublG einen Lagebericht aufstellen, diesen nicht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern.

Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen sind bei Überschreiten der Größenkriterien ebenfalls berichtspflichtig (§§ 340a Abs. 1a und 341a Abs. 1a HGB). Da Umsatzerlöse bei diesen Unternehmen aufgrund ihres Geschäftsmodells nicht anfallen, ist ihre Ermittlung unter Rückgriff auf die Bußgeldvorschriften des § 340n bzw. § 341n HGB sachgerecht (vgl. Rimmelspacher/Schäfer/Schönberger 2017, S. 226). Die Umsatzerlöse ergeben sich danach aus dem Gesamtumsatz gem. § 340n Abs. 3b bzw. § 341n Abs. 3b HGB. Unerheblich ist für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen das Kriterium der Kapitalmarktorientierung i.S.v. § 264d HGB. Dadurch sind in Deutschland relativ viele Finanzdienstleister von der Berichtspflicht betroffen. Nach einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung entfallen von den ca. 550 berichtspflichtigen Unternehmen rund die Hälfte auf diesen Wirtschaftszweig (vgl. Hans-Böckler-Stiftung 2016, S. 6).

»Die verpflichtende – auch zukunftsorientierte – Berichterstattung über Klima- und Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht ist ein wichtiger Schritt zu einer realistischeren, langfristigeren Risikobetrachtung von Unternehmen und Gesellschaft und damit auch zur Überwindung der Tragödie des kurzfristigen Horizonts. Allerdings ist der Anwendungsbereich noch zu eng gefasst und die Vergleichbarkeit durch zahlreiche Wahlrechte und Ermessensspielräume stark eingeschränkt.«
Christoph Bals, Politischer Geschäftsführer, Germanwatch e.V.

Befreiungsvorschriften

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Unternehmen von der Pflicht, ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, befreit (§ 289b Abs. 2 Satz 2 HGB). Dies gilt unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften (insbesondere § 264 Abs. 3 HGB) für *Tochterunternehmen*, die in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen sind, der nach dem nationalen Recht eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates im Einklang mit der Bilanzrichtlinie aufgestellt wurde und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält. Unerheblich ist, welche Berichts- und Offenlegungsalternative das Mutterunternehmen dafür gewählt hat und wo es seinen Sitz hat. Letzterer muss nicht innerhalb der EU oder des EWR sein, sondern kann sich auch in einem Drittstaat befinden (vgl. Blöink/Halbleib 2017, S. 189f.).

Sofern ein Tochterunternehmen nach § 289b Abs. 2 Satz 1 oder 2 HGB von der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung befreit ist, muss es dazu in seinem Lagebericht angeben,

- dass es befreit ist,
- welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht und
- wo dieser in deutscher oder englischer Sprache offengelegt bzw. veröffentlicht ist.

Der Hinweis auf die Befreiung ist für jedes Geschäftsjahr erforderlich, in dem die Befreiung in Anspruch genommen wird (DRS 20.238). Die Angabe des Mutterunternehmens soll es den Adressaten vor allem bei mehrstufigen Konzernen erleichtern, den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht schnell zu finden (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 44). Hierzu sind die Firma und der Sitz des Mutterunternehmens zu nennen. Zudem ist das Register, bei dem der Konzernlagebericht offengelegt ist, oder die Internetseite, auf der der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht veröffentlicht ist, konkret anzugeben. Für die Internetseite bedeutet dies, dass sie mit »einem Klick« auffindbar sein muss. Sind die Konzernberichte nur in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfügbar, müssen die gesetzlichen Vertreter des Tochterunternehmens eine deutsche oder englische Übersetzung erstellen und öffentlich zugänglich machen.

Ebenfalls als Befreiungsvorschrift konzipiert ist § 289b Abs. 3 HGB, wonach Unternehmen anstatt einer nichtfinanziellen Erklärung unter bestimmten Bedingungen einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht mit befreiender Wirkung erstellen können. Faktisch handelt es sich hierbei jedoch um ein Ausgestaltungswahlrecht (vgl. Abschnitt B.8.3).

Mutterunternehmen müssen ihren Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzern-erklärung erweitern, wenn folgende *drei Voraussetzungen kumulativ* erfüllt sind (§ 315b Abs. 1 HGB, DRS 20.232):

Berichtspflicht auf
Konzernebene

- Das Mutterunternehmen ist kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB,
- die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen erfüllen zusammen nicht die Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nach § 293 Abs. 1 HGB und
- beschäftigten insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer.

Die Größenmerkmale nach § 293 HGB (Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Arbeitnehmer) müssen tatsächlich erfüllt sein. Sie sind nach der Brutto- oder der Nettomethode (§ 293 Abs. 1 HGB) anhand der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind mithin das Mutterunternehmen und alle vollkonsolidierten Tochterunternehmen, nicht jedoch die quotal konsolidierten Gemeinschaftsunternehmen (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 46; DRS 20.232). Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Arbeitnehmer sind nach den Regeln des § 267 Abs. 4, 4a und 5 HGB zu bestimmen (§ 315b Abs. 1 Satz 2 HGB). Maßgeblich sind die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse nach HGB, auch wenn ein IFRS-Konzernabschluss erstellt wird (vgl. Kajüter 2020d, § 315b–315c, Rn. 7; Störk/Schäfer/Schönberger 2020e, § 315b, Rn. 8).

Die nichtfinanziellen Berichtspflichten auf Konzernebene nach §§ 315b und 315c HGB sind analog zu jenen gem. §§ 289b–289e HGB. So entsprechen sich die Regelungen für die Berechnung und das Überschreiten der Größenmerkmale sowie die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung (DRS 20.237 ff.). Für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die Mutterunternehmen i.S.v. § 290 HGB sind, gelten ebenso entsprechende Regelungen (§§ 340i Abs. 5 und 341j Abs. 4 HGB; DRS 20.233). Ferner müssen nach § 11 PubLG zur Konzernlageberichterstattung verpflichtete Mutterunternehmen keine nichtfinanzielle Konzernklärung erstellen, da § 13 Abs. 2 Satz 3 PubLG keinen entsprechenden Verweis enthält. Für den Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung fordert § 315c HGB eine *entsprechende Anwendung der §§ 289c–289e HGB*, sodass die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel ebenso für die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung gelten, auch wenn der Einfachheit halber nur von der nichtfinanziellen Berichterstattung gesprochen wird.

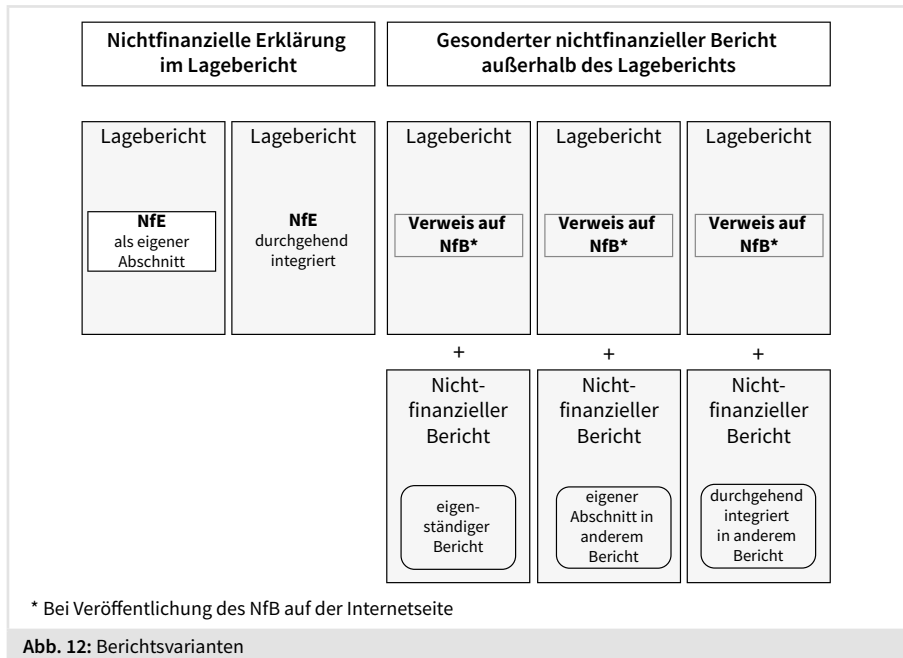
Analoge
Vorschriften auf
Konzernebene

8.3 Berichts- und Offenlegungsvarianten

Die nichtfinanziellen Berichtspflichten können auf unterschiedliche Art und Weise erfüllt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist der Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern (§ 289b Abs. 1 HGB). Mithin ist die Aufnahme der Angaben in den Lagebericht die vom Gesetzgeber vorgesehene Standardvariante. Alternativ hierzu kann unter bestimmten Voraussetzungen außerhalb des Lageberichts mit befreiender Wirkung ein sog. gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt werden (§ 289b Abs. 3 HGB). Bei bei-

Flexibilität durch
fünf Berichts-
varianten

den Berichtsformaten sind wiederum unterschiedliche Ausgestaltungsformen möglich, sodass sich insgesamt fünf Berichtsvarianten ergeben (vgl. Abb. 12).



Nichtfinanzielle
Erklärung

Die *nichtfinanzielle Erklärung als eigener Abschnitt im Lagebericht* entspricht formal dem Berichtsformat der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, die jedoch zwingend einen eigenen Abschnitt bilden muss (vgl. Abschnitt B.9.3). Die nichtfinanziellen Angaben sind so für die Adressaten leicht identifizierbar und vermitteln ein geschlossenes Bild über die nichtfinanziellen Aspekte der Geschäftstätigkeit. Die klare Abgrenzung zu anderen Angaben im Lagebericht erleichtert auch die Prüfung durch den Aufsichtsrat sowie ggf. den Abschlussprüfer. Um Redundanzen zu vermeiden, sind Verweise auf andere nichtfinanzielle Angaben im Lagebericht möglich (§ 289b Abs. 1 Satz 3 HGB, DRS 20.243 f.). Verweise auf den Anhang sind dagegen nicht zulässig (DRS 20.244).

Die *nichtfinanzielle Erklärung* kann auch *durchgehend in den Lagebericht integriert* werden. Diese Berichtsvariante war im Ref-E zum CSR-RUG noch nicht vorgesehen, wurde aber aufgrund von Forderungen der Unternehmenspraxis im Gesetzgebungsverfahren mit aufgenommen. Die Berichtsvariante ergibt sich aus dem Wortlaut des § 289b Abs. 1 Satz 3 HGB. Danach handelt es sich bei der Berichterstattung in einem eigenen Abschnitt nicht um eine zwingende Vorgabe, sondern nur um eine Möglichkeit (vgl. Blöink/Halbleib 2017, S. 190; Kajüter 2017a, S. 619; Rimmelspacher/Schäfer/Schönberger, 2017, S. 226; a.A. Haaker 2017, S. 922; Ruhnke/Schmidt 2017, S. 2561). Dieser h.M. in der Literatur folgt auch DRS 20.241. Der wesentliche Vorteil der integrativen Berichtsvariante besteht darin, in-

haltliche Zusammenhänge zwischen den nichtfinanziellen Angaben und anderen Inhalten des Lageberichts besser aufzeigen zu können. Nachteilig sind hingegen die Abgrenzungsprobleme zwischen den Angaben der nichtfinanziellen Erklärung und den übrigen Angaben im Lagebericht. Das Auffinden der nichtfinanziellen Angaben und die Prüfung des Lageberichts werden dadurch erschwert. Um dem entgegenzuwirken, empfiehlt es sich, bei durchgehender Integration der nichtfinanziellen Angaben in den Lagebericht eine Übersicht aufzunehmen, aus der ersichtlich ist, wo die nichtfinanziellen Angaben innerhalb des Lageberichts gemacht wurden (vgl. Kajüter 2017a, S. 619; DRS 20.242).

Der *gesonderte nichtfinanzielle Bericht* nach § 289b Abs. 3 HGB ist ein separates Berichtsinstrument neben dem Lagebericht. Er beruht auf dem Mitgliedstaatenwahlrecht nach Art. 19a Abs. 4 der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) i.d.F. der CSR-Richtlinie. Um befreiende Wirkung für die nichtfinanzielle Erklärung zu erlangen, muss der gesonderte nichtfinanzielle Bericht

Gesonderter
nichtfinanzieller
Bericht

- zum einen den Mindestanforderungen an den Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c HGB entsprechen und
- zum anderen öffentlich zugänglich sein, was auf zwei alternativen Wegen möglich ist.

Der gesonderte nichtfinanzielle Bericht bietet somit keine inhaltlichen Erleichterungen für die Ersteller. Sie können ihren Lagebericht aber von nichtfinanziellen Angaben nach § 289c HGB entlasten. Vorteilhaft ist zudem, dass der gesonderte nichtfinanzielle Bericht für einen ggf. größeren Adressatenkreis gestaltet werden kann. Verweise vom gesonderten nichtfinanziellen Bericht auf Angaben im Lagebericht sind möglich (§ 289c Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 289c Abs. 1 Satz 3 HGB), um inhaltliche Zusammenhänge zu verdeutlichen und Redundanzen zu vermeiden. Die Vorschriften für die Nutzung von Rahmenwerken (§ 289d HGB) und das Weglassen nachteiliger Angaben (§ 289e HGB) gelten für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht analog. Ebenso sind die GoL (vgl. Abschnitt B.1) sinngemäß auf den gesonderten nichtfinanziellen Bericht anzuwenden (DRS 20.251).

Der gesonderte nichtfinanzielle Bericht kann ein *zusätzlicher eigenständiger Bericht* sein oder in einen *bereits bestehenden Bericht* eingefügt werden. Hierfür bieten sich z.B. der Geschäftsbericht oder ein freiwillig erstellter separater Nachhaltigkeitsbericht an. Analog zur nichtfinanziellen Erklärung können die Angaben darin einen besonderen Abschnitt bilden oder durchgehend integriert sein (DRS 20.252). Bei durchgehender Integration empfiehlt sich auch hier, in einer Übersicht auf die nichtfinanziellen Angaben nach § 289c HGB hinzuweisen (DRS 20.255).

Mit den fünf verschiedenen Berichtsformaten bietet der Gesetzgeber den berichtspflichtigen Unternehmen eine große Flexibilität. Er trägt damit den unterschiedlichen Ausgangssituationen und Berichtstraditionen der Unternehmen Rechnung und ermöglicht es diesen, unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile das für sie am besten geeignete Berichtsformat zu wählen. Der angestrebten besseren Vergleichbarkeit der nichtfinan-

Heterogene
Berichtspraxis

ziellen Berichterstattung ist die gewährte Flexibilität jedoch eher abträglich. Sie wird zwar in zeitlicher Hinsicht durch das Stetigkeitsgebot eingeschränkt (DRS 20.26). Zwischenbetrieblich hat sie aber zu einer heterogenen Berichtspraxis geführt. Empirische Befunde für das Geschäftsjahr 2019 zeigen, dass 43 % der DAX-Unternehmen (auf Konzernebene) eine nichtfinanzielle Erklärung, 57 % einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellt haben (vgl. Abb. 13; zu ähnlichen Befunden für das Jahr der Erstanwendung vgl. Fink 2018, S. 468 ff.; Kajüter/Wirth 2018, S. 1606 f.; Behncke/Wulf 2019, S. 22 ff.; für 2017–2019 vgl. DRSC 2021). Obgleich sich eine gewisse Präferenz für ein separates Berichtsformat erkennen lässt, hat sich bisher keine der fünf Berichtsvarianten als dominant erwiesen.

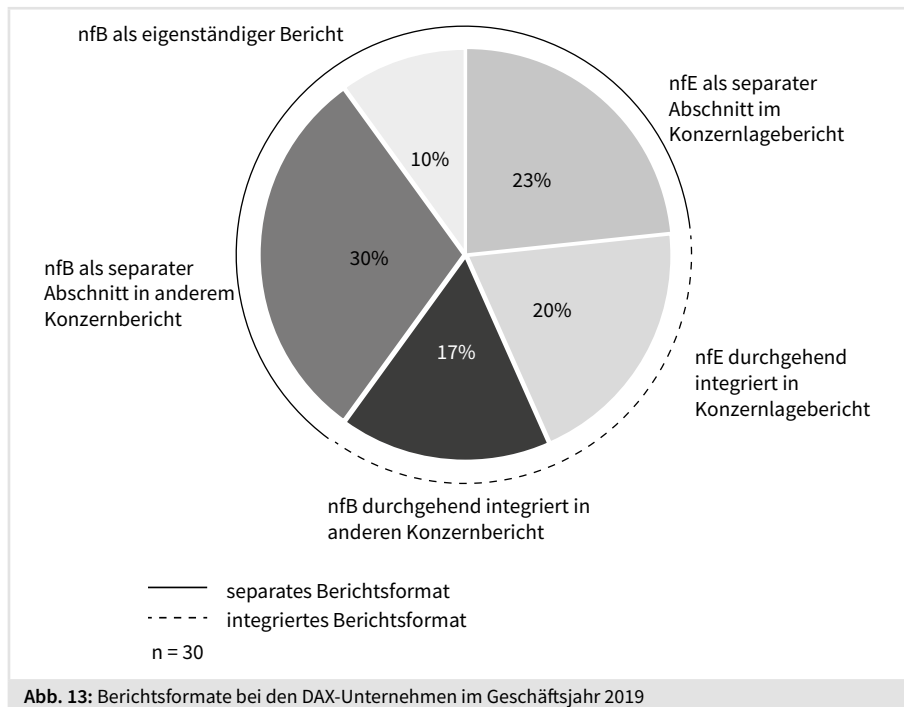


Abb. 13: Berichtsformate bei den DAX-Unternehmen im Geschäftsjahr 2019

Offenlegung Aus der Wahl des Berichtsformats resultieren auch unterschiedliche *Offenlegungsvarianten*. Bei der nichtfinanziellen Erklärung ergibt sich die Offenlegung quasi automatisch mit der Offenlegung des Lageberichts nach § 325 HGB. Für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht besteht hingegen ein Wahlrecht. Er kann entweder gemeinsam mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger offengelegt werden (§ 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a HGB) oder, sofern der Lagebericht darauf Bezug nimmt, für mindestens zehn Jahre auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden (§ 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b HGB). Letztere Offenlegungsvariante bietet den Unternehmen zusätzliche zeitliche Flexibilität, da der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nicht zeitgleich mit dem Lagebericht veröffentlicht werden muss. Vielmehr kann dies bis zu vier Monate nach dem Abschlussstichtag erfolgen, was der Offenlegungsfrist für den Abschluss und Lagebericht kapitalmarktorientierter Unterneh-

men entspricht (§ 325 Abs. 4 HGB). Empirische Befunde zeigen, dass die DAX-Unternehmen bei der Erstanwendung ihren gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht überwiegend auf ihrer Internetseite öffentlich zugänglich gemacht haben und dies überwiegend zeitgleich mit der Offenlegung des Konzernlageberichts (vgl. Kajüter/Wirth 2018, S. 1608).

Wird die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht einer freiwilligen inhaltlichen Prüfung durch Dritte unterzogen, ist auch die *Beurteilung des Prüfungsergebnisses* in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen (§ 289b Abs. 4 HGB). Mithin müssen Ort und Zeitpunkt der Veröffentlichung identisch sein. Diese spezielle Offenlegungspflicht war im Gegensatz zu den übrigen mit dem CSR-RUG eingeführten Vorschriften erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 begannen (Art. 81 EGHGB). Das spätere Inkrafttreten sollte den Unternehmen und ihren Aufsichtsräten und Abschlussprüfern die Möglichkeit geben, sich mit den neuen Berichtspflichten vertraut zu machen und Erfahrungen zu sammeln.

8.4 Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung

8.4.1 Mindestinhalte und Wesentlichkeitsgrundsatz

Zum Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung enthalten §§ 289b–289e HGB prinzipienorientierte Vorgaben. Das Gesetz definiert damit einen Berichtsrahmen mit Mindestinhalten (§ 289c HGB), innerhalb dessen die Unternehmen die für sie wesentlichen Themen adressieren müssen. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung verbessert werden, ohne die Flexibilität der Unternehmen zu sehr einzuschränken. Um die Qualität und die Vergleichbarkeit zu fördern, kann bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung auf ein anerkanntes Rahmenwerk (z.B. die GRI Standards) zurückgegriffen werden (§ 289d HGB) (vgl. Abschnitt B.8.4.5 sowie A.4.3.3). Nach § 289e HGB ist es möglich, unter sehr restriktiven Bedingungen auf bestimmte nachteilige Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung zu verzichten (vgl. Abschnitt B.8.4.6).

Prinzipienorientierter Ansatz

Die *Mindestinhalte* der nichtfinanziellen Erklärung umfassen nach § 289c HGB

Mindestinhalte

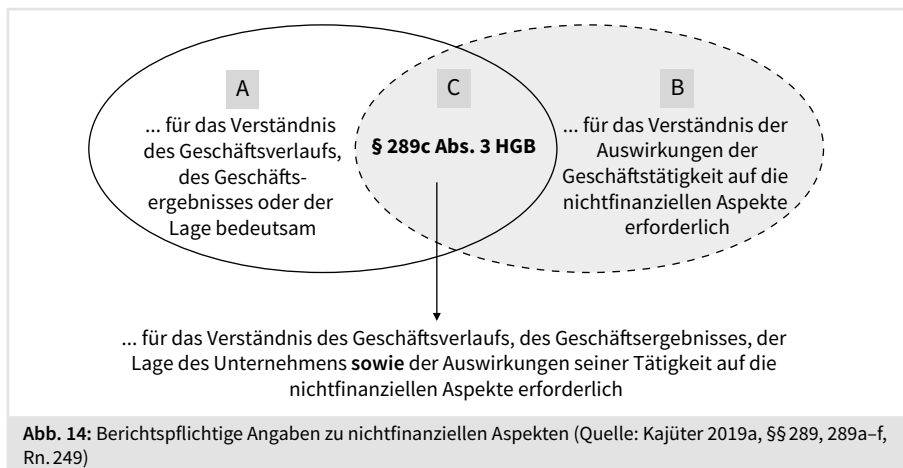
- eine Beschreibung des Geschäftsmodells und
- Angaben zu fünf nichtfinanziellen Aspekten.

Die Beschreibung des Geschäftsmodells (§ 289c Abs. 1 HGB) dient dazu, den Adressaten Hintergrundinformationen zu vermitteln, die für das Verständnis der nichtfinanziellen Aspekte bedeutsam sind. Die Angaben zu den fünf nichtfinanziellen Aspekten (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) bilden den Kern der nichtfinanziellen Erklärung (§ 289c Abs. 2 HGB). Welche Angaben hierzu jeweils konkret erforderlich sind, ergibt sich aus § 289c

Abs. 3 HGB unter Beachtung eines speziellen Wesentlichkeitsgrundsatzes. Über die Mindestinhalte hinausgehende freiwillige Angaben sind möglich (vgl. Kajüter 2017a, S. 619), dürfen aber nicht dazu führen, dass die nichtfinanzielle Erklärung gegen den Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit verstößt (DRS 20.20 ff.).

Spezieller
Wesentlichkeits-
grundsatz

Der *spezielle Wesentlichkeitsgrundsatz* nach § 289c Abs. 3 HGB begrenzt die nichtfinanziellen Berichtspflichten (vgl. Kajüter 2017a, S. 620 f.). Es sind danach in der nichtfinanziellen Erklärung diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft *sowie* der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die fünf nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind. Diese Anforderung lässt sich durch Abbildung 14 illustrieren. Berichtspflichtig sind nur solche Angaben, die sowohl für das Verständnis des Geschäfts als auch von dessen Auswirkungen bedeutsam sind (Schnittmenge C). Angaben, die nur für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte notwendig sind (Teilmenge B), nicht aber auch für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens, gehören nicht zu den Pflichtangaben in der nichtfinanziellen Erklärung. Solche Angaben können gleichwohl Bestandteil von Nachhaltigkeitsberichten sein, die nach anerkannten Rahmenwerken (z.B. den GRI Standards) die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf ökonomische, ökologische und soziale Belange darstellen. Zusammen mit der besonderen Prüfungspflicht des Aufsichtsrats nach § 171 Abs. 1 AktG macht der spezielle Wesentlichkeitsgrundsatz die nichtfinanzielle Erklärung zu einer spezifischen Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung (vgl. Kajüter 2017a, S. 621).



Der spezielle Wesentlichkeitsgrundsatz nach § 289c Abs. 3 HGB ergänzt den allgemeinen Grundsatz der Wesentlichkeit für den Lagebericht (DRS 20.32 f.). Er ist wie dieser unternehmensspezifisch, kontextabhängig und aus der Perspektive der Berichtsadressaten zu beurteilen. Es sind dabei verschiedene Faktoren zu berücksichtigen, z.B. das Geschäftsmodell, die Strategie, signifikante Risiken sowie die Interessen und Erwartungen der

Stakeholder (vgl. ABl. EU 2017 C 215, S. 6). Letztere können vor allem über besondere Wesentlichkeitsanalysen unter Einbezug wichtiger Stakeholder identifiziert werden (vgl. hierzu Abschnitt D.2.3).

In der Literatur wird der spezielle Wesentlichkeitsgrundsatz, der sich am Wortlaut des Gesetzes orientiert und die h.M. darstellt, teilweise als eine zu enge Auslegung des Gesetzes kritisiert. So wird auf die Intention der CSR-Richtlinie hingewiesen, die Transparenz über nichtfinanzielle Aspekte zu erhöhen, und eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende nichtfinanzielle Berichterstattung empfohlen (vgl. Richter/John/König 2017, S. 571). Ferner wird auf den Nachtrag zu den unverbindlichen Leitlinien der EU zur nichtfinanziellen Berichterstattung verwiesen, der im Zusammenhang mit der klimabezogenen Berichterstattung von zwei Wesentlichkeitsperspektiven, finanzieller und ökologischer/sozialer Wesentlichkeit, spricht (vgl. Baumüller 2019a, S. 136 ff.; Schneider/Müllner 2020, S. 24f.; zur unterschiedlichen Auslegung in Österreich vgl. Schneider 2019, S. 219). Danach wären Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung auch dann erforderlich, wenn sie entweder für das Verständnis des Geschäfts (Outside-in-Perspektive) oder für das Verständnis von dessen Auswirkungen (Inside-out-Perspektive) notwendig sind, was zu einer deutlich umfangreicheren Berichterstattung führen würde (vgl. auch Lanfermann 2020b, S. 2347 ff.).

8.4.2 Beschreibung des Geschäftsmodells

Das Geschäftsmodell des Unternehmens ist nach § 289c Abs. 1 HGB kurz zu beschreiben. Begriff
 Der *Begriff des Geschäftsmodells* wird weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung definiert. In der Begründung zum Reg-E des CSR-RUG weist der Gesetzgeber jedoch darauf hin, dass das Geschäftsmodell oftmals im Lagebericht dargestellt wird (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 47). Er meint damit Ausführungen nach DRS 20.37, die u.a. Angaben zum Geschäftszweck, zu den notwendigen Einsatzfaktoren für die Geschäftstätigkeit, den erzeugten Produkten und Dienstleistungen, den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie externen Einflussfaktoren für das Geschäft beinhalten (vgl. Abschnitt B.2.1.2). Weitere Hinweise zum Begriff und den Merkmalen des Geschäftsmodells bieten die unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission. Danach beschreibt das Geschäftsmodell, wie ein Unternehmen »durch seine Produkte und Dienstleistungen langfristig Wert schöpft und bewahrt. [...] Es liefert einen Überblick über die Unternehmensprozesse und die Grundprinzipien der Unternehmensstruktur, indem beschrieben wird, wie das Unternehmen durch seine Geschäftstätigkeit Inputs in Outputs umwandelt. Vereinfacht gesagt wird vermittelt, was ein Unternehmen tut, wie es dabei vorgeht und welchen Zweck es verfolgt« (Abl. EU 2017 C 215, S. 10).

Das Geschäftsmodell ist ein zentrales Element des Integrated Reporting nach dem Rahmenkonzept des IIRC, das Unternehmen bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nutzen können. Das IIRC versteht unter dem Geschäftsmodell ein System von Ressourcen Geschäftsmodell
nach dem IIRC

(inputs), Prozessen (business activities), Produkten und Dienstleistungen (outputs) sowie den Auswirkungen (outcomes) der Geschäftstätigkeit (vgl. IIRC 2021, Rn. 2.23; Kajüter/Hannen 2014, S. 79; Kajüter/Herkenhoff 2021, S. 152). Die Ressourcen und die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit werden dabei umfassend im Hinblick auf sechs Kapitalarten betrachtet:

- finanzielles Kapital (financial capital),
- Produktions- oder produziertes Kapital (manufactured capital),
- intellektuelles Kapital (intellectual capital),
- Humankapital (human capital),
- soziales und beziehungsbasiertes Kapital (social and relationship capital),
- natürliches Kapital (natural capital).

Besonderheiten
in diversifizierten
Unternehmen

In diversifizierten Unternehmen kann die Definition und Abgrenzung des Geschäftsmodells Zweifelsfragen aufwerfen. Das Geschäftsmodell besteht in solchen Unternehmen oftmals gerade darin, verschiedene Geschäftsmodelle miteinander zu verknüpfen, um Synergien zu realisieren und eine Risikodiversifikation zu erreichen. Beruht die Geschäftstätigkeit auf mehreren unterschiedlichen Geschäftsmodellen (z.B. Automobilproduktion und Finanzdienstleistungen, Stahlproduktion und Aufzugsfertigung), kann es erforderlich sein, die verschiedenen Geschäftsmodelle einzeln zu beschreiben und ihr Zusammenwirken darzustellen (vgl. Kajüter 2017a, S. 621). Im Konzernlagebericht ist dabei das Geschäftsmodell des Konzerns zu fokussieren.

Kurze
Beschreibung

Während die Beschreibung des Geschäftsmodells nach DRS 20.37 für den Lagebericht eine Empfehlung und für den Konzernlagebericht eine bedingte Pflicht (»soweit für das Verständnis der Ausführungen im Konzernlagebericht erforderlich ...«) darstellt, ist sie in der nichtfinanziellen Erklärung stets verpflichtend. Da § 289c Abs. 1 HGB nur eine *kurze Beschreibung* verlangt, ist es hinreichend, die *wesentlichen Merkmale* des Geschäftsmodells darzustellen. Hierbei kann auf die Ausführungen im Lagebericht nach DRS 20.37 verwiesen werden (DRS 20.257). Gegebenenfalls ist diese Darstellung um bestimmte Merkmale (z.B. die Auswirkungen des Geschäftsmodells auf nichtfinanzielle Aspekte) zu ergänzen, sodass in der nichtfinanziellen Erklärung vollumfänglich auf die Beschreibung im Lagebericht verwiesen werden kann.

Praxisbeispiele: Medion und Daimler

Medion

Das MEDION-Geschäftsmodell ist darauf ausgerichtet, dem Konsumenten zusammen mit den Partnern aus dem Handel funktional hochwertige und innovative Trendprodukte der Consumer Electronics in attraktivem Design auf dem neuesten technologischen Stand zu einem hervorragenden Preis-Leistungs-Verhältnis anzubieten und damit für breite Käuferschichten verfügbar zu machen. Die Kernkompetenz ist dabei die Entwicklung und der Vertrieb von Computer- und Multimedia-Produkten wie

Notebooks, PC-Systemen, Monitoren, Smartphones und Tablets. Zudem bietet MEDION Unterhaltungselektronik und komplementäre Dienstleistungen an, insbesondere in den Bereichen Telekommunikation (MEDIONmobile), Fotoservice, Software-Downloads, Musik-Plattformen und Onlinedienste und vertreibt ausgewählte Produkte im Onlinehandel und über einen unternehmenseigenen Fabrikverkauf. Das Geschäft mit den digitalen Dienstleistungen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen und stellte im abgelaufenen Geschäftsjahr – und wahrscheinlich auch zukünftig – den mittlerweile wichtigsten Ergebnisanteil im MEDION Konzern dar. [...]

(Quelle: Medion AG, Geschäftsbericht 2019/2020, S. 15; gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht)

Daimler

Informationen zu unserem Geschäftsmodell (S. 60 ff. des Geschäftsberichts 2019) [...] entnehmen Sie bitte dem zusammengefassten Lagebericht im Geschäftsbericht 2019.

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 197; gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht)

8.4.3 Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten

Nach § 289c Abs. 2 HGB ist zumindest über folgende fünf nichtfinanzielle Aspekte zwingend zu berichten:

Nichtfinanzielle
Aspekte

- Umweltbelange,
- Arbeitnehmerbelange,
- Sozialbelange,
- Achtung der Menschenrechte,
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern eine Mindestvorgabe (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 47). Im Einzelfall können in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell *weitere nichtfinanzielle Aspekte* wesentlich und damit berichtspflichtig sein (DRS 20.B66). Beispiele hierfür sind Kundenbelange oder Datenschutz. Ob weitere Aspekte wesentlich sind, ist anhand des speziellen Wesentlichkeitsgrundsatzes nach § 289c Abs. 3 HGB zu prüfen. Dieser bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar nur auf die einzelnen Angaben zu den nichtfinanziellen Aspekten, ist damit aber schlussendlich auch für den nichtfinanziellen Aspekt insgesamt relevant (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 243). Für die weiteren als berichtspflichtig identifizierten nichtfinanziellen Aspekte sind dieselben Berichtsansforderungen zu erfüllen wie für die fünf in § 289c Abs. 2 HGB explizit genannten.

Praxisbeispiele: Telefónica Deutschland Holding und ProSiebenSat.1 Media

Telefónica Deutschland

Aus der Analyse wurden insgesamt sechs Themen als wesentlich abgeleitet, von denen sich vier Themen den Aspekten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Antikorruption/Bestechung zuordnen lassen. Der Aspekt Menschenrechte ist von uns als nicht wesentlich im Sinne des CSR-RUG bewertet worden, da die Geschäftsrelevanz unseren Schwellenwert für dieses Geschäftsjahr in der Analyse nicht überschritten hat. Aufgrund der allgemeinen gesellschaftspolitischen Relevanz berichten wir jedoch im CR-Report und auf der Webseite www.telefonica.de/menschenrechte detailliert über unsere Aktivitäten und Maßnahmen zu diesem Aspekt. Zusätzlich sind die Themen Kundenzufriedenheit, Datenschutz und Informationssicherheit für den nichtfinanziellen Bericht identifiziert und dort aufgenommen worden. Diese weiteren Themen haben eine hohe Geschäftsrelevanz für die Telefónica Deutschland Gruppe, zudem gehen relevante Auswirkungen auf diese Themen vom Unternehmen aus.

(Quelle: Telefónica Deutschland Holding AG, Gesonderter zusammengefasster nicht-finanzieller Bericht 2019, S. 5)

ProSiebenSat.1 Media

Wir schätzen [...] insbesondere die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt als begrenzt ein und haben daher Umweltbelange nicht als wesentlichen nichtfinanziellen Aspekt gemäß § 289c Abs. 3 HGB identifiziert.

(Quelle: ProSiebenSat.1 Media SE AG, Geschäftsbericht 2019, S. 50)

Eine *freiwillige Erweiterung* der nichtfinanziellen Berichterstattung um Aspekte, die zwar als relevant, aber nicht als wesentlich i.S.v. § 289c Abs. 3 HGB angesehen werden, ist möglich, da das Gesetz nur Mindestvorgaben definiert (vgl. Kajüter 2017a, S. 617; Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c, Rn. 23). Die Klarheit und Übersichtlichkeit darf dadurch indes nicht beeinträchtigt werden. Es empfiehlt sich, die zusätzlichen, freiwillig berichteten nichtfinanziellen Aspekte entsprechend zu kennzeichnen, da eine vollständige Beachtung der Berichtsanforderungen nach § 289c Abs. 3 HGB für diese nichtfinanziellen Aspekte nicht verlangt werden kann.

Die fünf zumindest zu adressierenden nichtfinanziellen Aspekte werden im Gesetz mit Beispielen erläutert, aber nicht präzise definiert. Es ergeben sich daher teilweise Abgrenzungsprobleme und Überschneidungen. Unter den *Umweltbelangen* (§ 289c Abs. 2 Nr. 1 HGB) sind aktuelle und absehbare Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu berichten. Hierzu können z.B. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Luftverschmutzung, Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien sowie der

Schutz der biologischen Vielfalt gehören. Bei den *Arbeitnehmerbelangen* (§ 289c Abs. 2 Nr. 2 HGB) geht es um Auswirkungen für die Mitarbeiter, wie z.B. Geschlechtergleichstellung, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz und die Achtung der Rechte der Gewerkschaften. *Sozialbelange* (§ 289c Abs. 2 Nr. 3 HGB) betreffen die Beziehungen zur Öffentlichkeit. Beispielhaft nennt das Gesetz den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene sowie die Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften. Oftmals gibt es hier Schnittstellen zu den Arbeitnehmerbelangen (z.B. bei der Förderung von Kitas). Zur *Achtung der Menschenrechte* (§ 289c Abs. 2 Nr. 4 HGB) kann z.B. über Maßnahmen berichtet werden, die ergriffen wurden, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern (vgl. Kajüter 2021b, S. 585 ff.). Solche Maßnahmen können auch die Lieferkette betreffen, wodurch sich die Verantwortung des Unternehmens über die eigenen Unternehmensgrenzen hinaus erweitert (vgl. Spießhofer 2014, S. 2473f.). Bei der Berichterstattung über die *Bekämpfung von Korruption und Bestechung* (§ 289c Abs. 2 Nr. 5 HGB) kommen beispielsweise Maßnahmen und Instrumente in Betracht, die das Unternehmen implementiert hat, um Korruption und Bestechung vorzubeugen oder aufzudecken (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S.48).

Umwelt- und Arbeitnehmerbelange stellen im Lagebericht keine völlig neuen Inhalte dar. Vielmehr werden sie seit dem BilReG im Jahr 2005 als Beispiele für Informationen zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren genannt, die in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage von großen Kapitalgesellschaften einzubeziehen sind (vgl. Abschnitt B.3.2.4.3). Um Redundanzen zu vermeiden, kann in der nichtfinanziellen Erklärung auf entsprechende Angaben im Lagebericht verwiesen werden. Diese müssen allerdings alle Pflichtangaben gem. § 289c Abs. 3 HGB enthalten. Fehlende Angaben sind entweder im Wirtschaftsbericht oder in der nichtfinanziellen Erklärung zu ergänzen.

Schnittstellen zu
§ 289 Abs. 3 HGB

Die Reihenfolge, in der die fünf nichtfinanziellen Aspekte in § 289c Abs. 2 HGB genannt werden, ist weder eine Prioritätsrangfolge noch eine verbindliche Gliederungsvorgabe (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S.47). Es steht den berichtspflichtigen Unternehmen vielmehr frei, wie sie die nichtfinanziellen Aspekte adressieren. Gleichwohl müssen sie zu allen fünf (und ggf. weiteren wesentlichen) Aspekten übersichtlich berichten. Informationen, die mehrere Aspekte betreffen, können zusammenhängend bei einem Aspekt dargestellt werden; bei dem anderen Aspekt kann dann darauf verwiesen werden. Dies kann vor allem dann sachgerecht sein, wenn die Grenzen zwischen den nichtfinanziellen Aspekten fließend sind. So können einzelne Sachverhalte oftmals verschiedenen Aspekten zugeordnet werden. Ebenso kann ein Sachverhalt (z.B. Datenschutz) als eigenständiger nichtfinanzieller Aspekt aufgefasst oder aber unter einen der fünf in § 289c Abs. 2 HGB genannten Aspekte subsumiert werden (z.B. unter Arbeitnehmerbelange). Die damit einhergehenden erheblichen Ermessensspielräume beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung.

Art der Darstellung

Praxisbeispiel: Daimler

Daimler berichtet in seinem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht für das Geschäftsjahr 2019 zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen und fasst die Aspekte Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung unter der Überschrift »Integrität und Compliance« zusammen.

(Quelle: Vgl. hierzu Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 197 ff.)

Sachverhalte
innerhalb der
Aspekte

Die in § 289c Abs. 2 HGB genannten Beispiele können als Orientierungshilfe für die Auswahl der innerhalb der nichtfinanziellen Aspekte zu adressierenden *Sachverhalte* dienen. Sie sind weder als zwingend zu berichtende Themen noch als abschließende Checkliste zu verstehen. Teilweise können sehr unterschiedliche Sachverhalte zu einem nichtfinanziellen Aspekt berichtspflichtig sein (vgl. Kajüter 2017a, S. 620). Dies gilt insbesondere für die breit angelegten Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange. Zu Arbeitnehmerbelangen können z.B. sowohl Angaben zur Arbeitssicherheit als auch zur Geschlechtergleichstellung notwendig sein. Da zu diesen Sachverhalten i.d.R. unterschiedliche Konzepte verfolgt und verschiedene Leistungsindikatoren eingesetzt werden, ist es sachgerecht, im Rahmen der Arbeitnehmerbelange beide Sachverhalte einzeln zu erläutern. Aus dem Wortlaut des Gesetzes kann indes keine Verpflichtung abgeleitet werden, sämtliche Angaben nach § 289c Abs. 3 HGB auf der Ebene der Sachverhalte zu machen (vgl. Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c Rn. 26). Für eine aussagefähige, klare Berichterstattung kann dies gleichwohl sinnvoll sein (DRS 20.262).

Angaben

Welche Angaben zu den nichtfinanziellen Aspekten zu machen sind, ergibt sich unter Beachtung des speziellen Wesentlichkeitsgrundsatzes aus § 289c Abs. 3 HGB. Danach sind diejenigen Angaben zu erbringen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens *sowie* der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte erforderlich sind. Hierzu gehören folgende, in § 289c Abs. 3 HGB ausdrücklich genannte *Angaben*:

- verfolgte Konzepte (einschließlich angewandter Due-Diligence-Prozesse),
- Ergebnisse der verfolgten Konzepte,
- wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verbunden sind,
- wesentliche Risiken, die mit den eigenen Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen einhergehen,
- bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren,
- Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu, soweit für das Verständnis erforderlich.

Die Reihenfolge der Angaben im Gesetz ist, wie die Auflistung der nichtfinanziellen Aspekte in § 289c Abs. 2 HGB, keine verbindliche Vorgabe für die Struktur der Ausführungen in der nichtfinanziellen Erklärung (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 48). So können z.B. zuerst die Risiken und danach die Konzepte, deren Ergebnisse und die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dargestellt

werden. Die in §289c Abs. 2 HGB genannten Angaben sind zudem als Mindestanforderungen zu verstehen, wie an der Formulierung »einschließlich« deutlich wird. Gegebenenfalls können nach dem speziellen Wesentlichkeitsgrundsatz auch weitere Angaben erforderlich sein.

Nach §289c Abs. 3 Nr. 1 HGB sind zu den nichtfinanziellen Aspekten die *verfolgten Konzepte* zu beschreiben. Mit Konzepten sind die vom Unternehmen im Hinblick auf einen nichtfinanziellen Aspekt angestrebten Ziele und die zu ihrer Erreichung ergriffenen oder geplanten Maßnahmen gemeint (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 49). Ein Konzept kann sich auch übergreifend auf mehrere nichtfinanzielle Aspekte beziehen. Umgekehrt können für einen nichtfinanziellen Aspekt auch mehrere Konzepte verfolgt werden. Dies ist dann naheliegend, wenn es zu einem nichtfinanziellen Aspekt mehrere wesentliche Sachverhalte gibt, für die unterschiedliche Ziele und Maßnahmen definiert wurden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes (»verfolgte Konzepte«) sind in einem solchen Fall alle verfolgten Konzepte zu beschreiben. Dabei muss die Darstellung erkennen lassen, auf welchen oder welche nichtfinanziellen Aspekte bzw. Sachverhalte sich ein Konzept bezieht (DRS 20.266).

Konzepte

Die verfolgten Konzepte sind in ihren Grundzügen zu beschreiben. Es ist hinreichend, die Ausführungen auf wesentliche Merkmale der Konzepte zu fokussieren. Dabei ist indes nicht nur auf die Ziele und Maßnahmen, sondern auch auf angewandte Due-Diligence-Prozesse und die Einbindung der Unternehmensleitung und etwaiger weiterer Interessenträger (z.B. Arbeitnehmer, Lieferanten) einzugehen (DRS 20.265).

Die *Ziele* sind, sofern intern festgelegt, mit ihrem Ausmaß und Zeitbezug anzugeben (DRS 20.267). Durch diese konkreten Angaben wird die Zielerreichung messbar. Das Ziel-ausmaß kann analog zu den Prognosen als qualifiziert-komparative Angabe mit Richtung und Intensität, als Intervall- oder als Punktwert beschrieben werden (vgl. Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c, Rn. 44). Zu den *Maßnahmen* ist ihr Inhalt und Zeitbezug darzustellen (DRS 20.268). Durch den Zeitbezug wird erkennbar, ob es sich um kurz- oder langfristige Maßnahmen handelt. Zudem ermöglicht der Zeitbezug die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung. Unabhängig vom mindestens einjährigen Prognosehorizont im Prognosebericht ist bei den Maßnahmen auf den intern festgelegten Zeitbezug abzustellen (DRS 20.268).

Ziele und
Maßnahmen

Praxisbeispiel: Daimler

Darüber hinaus haben wir uns in unserer nachhaltigen Geschäftsstrategie das Ziel gesetzt, dass unsere Pkw-Neuwagenflotte bis 2039 im gesamten Lifecycle CO₂-neutral ist. Daimler Trucks & Buses strebt bis zum Jahr 2039 an, in der Triade Europa, Japan und NAFTA nur noch Neufahrzeuge anzubieten, die im Fahrbetrieb (»tank-to-wheel«) CO₂-neutral sind. Mercedes-Benz Vans arbeitet derzeit an ähnlichen Zielen zur Reduktion von CO₂-Emissionen. Um dieses Ziel zu erreichen, möchten wir die Absatzzahlen von Pkws mit Plug-in-Hybriden und rein elektrischem Antrieb deutlich erhöhen. Bereits

bis 2022 wollen wir das gesamte Portfolio von Mercedes-Benz Cars elektrifizieren. Das bedeutet, dass in jedem Segment verschiedene elektrifizierte Alternativen angeboten werden sollen – vom Kompaktwagen bis zum SUV. Bis 2025 rechnen wir mit einem Anteil an rein elektrischen Fahrzeugen von bis zu 25 %. Bis 2030 soll dieser mit Plug-in-Hybriden oder rein elektrischen Fahrzeugen mehr als 50 % betragen.

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 200)

Due-Diligence-Prozesse

Weiterhin sind zu den Konzepten die *Due-Diligence-Prozesse* zu beschreiben (DRS 20.269). Hierunter sind Verfahren zu verstehen, um bestehende oder mögliche negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf einen nichtfinanziellen Aspekt bzw. Sachverhalt zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen zu verhindern oder abzuschwächen (DRS 20.269 i.V.m. DRS 20.11). Beispiele für solche Verfahren sind Emissionskontrollen zur Vermeidung von Umweltbelastungen und Mitarbeiterschulungen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit. Ebenso ist auf Due-Diligence-Prozesse in Bezug auf die Lieferkette und die Kette etwaiger Subunternehmer einzugehen, sofern dies aufgrund des Geschäftsmodells bedeutsam und verhältnismäßig ist (DRS 20.270). Bedeutsamkeit kann bei nach § 289c Abs. 3 HGB wesentlichen Informationen unterstellt werden. Die Verhältnismäßigkeit der Angaben zu Due-Diligence-Prozessen in Bezug auf die Lieferkette und die Kette etwaiger Subunternehmer ist im Einzelfall anhand von verschiedenen Faktoren zu beurteilen. Hierzu gehören z.B. die Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens, die Kosten der Informationsbeschaffung für das Unternehmen und der Informationsnutzen für die Adressaten (DRS 20.271). Bei Geschäftsmodellen mit starker Abhängigkeit von der Lieferkette (z.B. bei Automobilherstellern) empfiehlt sich eine Angabe, bis zu welcher Tiefe der Lieferkette nichtfinanzielle Themen adressiert werden (DRS 20.272). Eine Pflicht, bestimmte Due-Diligence-Prozesse in Bezug auf die Lieferkette durchzuführen, resultiert aus der Berichtspflicht nicht. Gleichwohl sensibilisiert diese die Unternehmen für die Thematik.

Praxisbeispiel: Henkel

Die Compliance-Kultur von Henkel ist durch eine ständige Überprüfung und Verbesserung der Compliance-Prozesse geprägt. Vor diesem Hintergrund wurde unser Datenschutz-Managementsystem in der Europäischen Union im Zeitraum April bis September 2019 durch externe Wirtschaftsprüfer nach dem Prüfungsstandard IDW PS 980 intensiv überprüft und bestätigt – bezogen auf die Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit der Datenschutz-Prozesse.

(Quelle: Henkel AG & Co. KGaA, Nachhaltigkeitsbericht 2019, S. 36)

Einbindung der Unternehmensleitung und von Interessengruppen

Im Zusammenhang mit den Konzepten ist ferner die *Einbindung der Unternehmensleitung und die Beteiligung relevanter Interessengruppen* darzustellen (DRS 20.265). Den Adressaten soll dadurch ein Einblick vermittelt werden, wie die Unternehmensleitung die

nichtfinanziellen Aspekte adressiert. Es kann hierbei z.B. beschrieben werden, wie die Unternehmensleitung in die Konzeptentwicklung involviert ist, an welchen Sitzungen zu nichtfinanziellen Aspekten sie teilnimmt und wie sie über nichtfinanzielle Aspekte durch interne Berichte informiert wird (DRS 20.273). Die Beteiligung relevanter Interessengruppen kann aufgezeigt werden, indem dargestellt wird, wie die Interessengruppen identifiziert und an der Entwicklung von Konzepten beteiligt werden.

Praxisbeispiel: Daimler

Für die Steuerung des Themas Menschenrechte ist federführend das Vorstandsressort Integrität und Recht der Daimler AG verantwortlich. Das zuständige Vorstandsmitglied treibt das Thema gemeinsam mit den Einkaufsbereichen voran [...].

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 219)

Nach §289c Abs. 3 Nr. 2 HGB sind zudem die mit den Konzepten *erzielten Ergebnisse* anzugeben. Dies umfasst Aussagen zum Ausmaß der Zielerreichung und zum Stand der Maßnahmenumsetzung (DRS 20.275). Die Art der Angaben sollte dabei der Darstellung der Ziele und Maßnahmen entsprechen. Wurden die Ziele quantifiziert, sind demnach auch quantitative Angaben zum Ausmaß der Zielerreichung geboten. Bei mittel- und langfristigen Zielen ist jedes Jahr über die bis zum Abschlussstichtag erzielten Ergebnisse zu berichten. Dadurch werden die realisierten Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der mittel- oder langfristigen Ziele deutlich. Im Hinblick auf die Intensität der Ausführungen werden lediglich Angaben verlangt. Eine weitergehende Erläuterung oder Beurteilung der Zielerreichung und Maßnahmenumsetzung ist nicht erforderlich, kann aber sinnvoll sein. Hat ein Konzept (noch) zu keinen Ergebnissen geführt, ist auch dies anzugeben (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 50; DRS 20.276).

Ergebnisse der
Konzepte

Praxisbeispiele: RWE und Fraport

RWE

RWE hat sich ambitionierte Ziele im Hinblick auf die Verringerung unserer Treibhausgasemissionen gesetzt. Von 2012 bis 2019 hat RWE den jährlichen CO₂-Ausstoß bereits um 51 % gesenkt.

(Quelle: RWE AG, Gesonderter Nichtfinanzieller Bericht 2019, S. 10)

Fraport

Bei der Fraport AG überwacht der Datenschutzbeauftragte die Einhaltung der Vorschriften im Unternehmen. [...] Im Jahr 2019 verzeichnete die Fraport AG keinen nach DSGVO meldepflichtigen Verstoß gegen den Datenschutz.

(Quelle: Fraport AG, Geschäftsbericht 2019, S. 92)

Fehlen eines Konzeptes Aus der Berichtspflicht nach § 289c Abs. 3 Nr. 1 HGB folgt nicht, dass ein Unternehmen ein Konzept für einen nichtfinanziellen Aspekt entwickeln und implementieren muss. Es kann im Einzelfall gute Gründe geben, warum *kein Konzept* verfolgt wird. So mag ein nichtfinanzieller Aspekt z.B. aufgrund des Geschäftsmodells unwesentlich sein und daher nach Einschätzung der Unternehmensleitung kein Konzept erfordern. Ein anderer Grund kann in noch nicht abgeschlossenen Integrationsphasen akquirierter Unternehmensteile bestehen. Wird in Bezug auf einen oder mehrere nichtfinanzielle Aspekte (noch) kein Konzept verfolgt, ist dies klar und begründet zu erläutern (§ 289c Abs. 4 HGB). Mit dieser »*Comply-or-explain*«-Regelung verleiht der Gesetzgeber der Berichtspflicht besonderen Nachdruck und verstärkt deren verhaltenssteuernde Wirkung. Unternehmen sollen sich zumindest Gedanken darüber machen, warum sie kein Konzept verfolgen, und dies überzeugend begründen.

Sofern nur *einzelne Teile* eines Konzepts (noch) nicht umgesetzt wurden (z.B. Due-Diligence-Prozesse), muss dies nicht begründet werden (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 52; DRS 20.295). Eine Berichtspflicht nach § 289c Abs. 4 HGB besteht vielmehr nur dann, wenn ein Konzept völlig fehlt. Durch die Erläuterung der Gründe erübrigt sich dann die Beschreibung des Konzepts und die Angabe der damit erzielten Ergebnisse (§ 289c Abs. 3 Nr. 1 und 2 HGB). Demgegenüber sind die weiteren Angaben nach § 289c Abs. 3 Nr. 3–6 HGB zu wesentlichen Risiken, bedeutendsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und ggf. Hinweise auf den Jahresabschluss auch beim Fehlen eines Konzeptes zu machen, sofern sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit und ggf. weiteren angabespezifischen Wesentlichkeitskriterien erforderlich sind (DRS 20.292 f.). Unwesentliche Risiken sind hingegen nicht berichtspflichtig (DRS 20.294).

Nach dem Wortlaut des § 289 Abs. 4 HGB ist die Erläuterung der Gründe für das Fehlen eines Konzepts nur auf der Ebene der nichtfinanziellen Aspekte verpflichtend. Es kann jedoch geboten sein, die Berichtspflicht auf einzelne *Sachverhalte* zu beziehen, wenn ein nichtfinanzieller Aspekt mehrere wesentliche Sachverhalte umfasst, die so spezifisch sind, dass sie mit unterschiedlichen Konzepten adressiert werden müssen, aber nicht zu allen Sachverhalten ein Konzept verfolgt wird (vgl. Kajüter 2017a, S. 621; dies empfehlend Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c, Rn. 87). Sind im Rahmen der Arbeitnehmerbelange z.B. Arbeitssicherheit und Gleichstellung zwei wesentliche Sachverhalte, wobei nur für die Arbeitssicherheit ein Konzept verfolgt wird, dann wäre es irreführend, nur dieses Konzept zu beschreiben, nicht aber zu erläutern und zu begründen, warum für die Gleichstellung kein Konzept existiert.

Risiken Neben den Angaben zu den Konzepten verlangen § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB eine Berichterstattung über *wesentliche Risiken* im Zusammenhang mit den nichtfinanziellen Aspekten. Darzustellen sind zum einen wesentliche Risiken aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zum anderen wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens, seinen Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind. Da sowohl der Wortlaut des Gesetzes als auch die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung vage und mehrdeutig sind, verbleibt ein erheblicher Interpretationsspielraum bei

der Auslegung der gesetzlichen Vorgaben. Es überrascht daher nicht, dass in der Literatur unterschiedliche Meinungen über die Reichweite der Berichtspflicht existieren (vgl. Richter/Johne/König 2017, S. 572; Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c Rn. 55 f.; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 264 ff.; Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 292; mit Bezug zu klimabedingten Risiken und Chancen vgl. Schneider/Müllner 2020, S. 25 ff.).

Der *Begriff des Risikos* wird weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung definiert. Nach DRS 20.11 sind Risiken zu verstehen als mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen bzw. Zielen des Unternehmens führen können. Die Risiken nach § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB sind, wie die Risiken bei der traditionellen Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB, aus der Sicht des Unternehmens zu beurteilen (DRS 20.B8 und B79). Die Risikoberichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung stellt insofern eine Teilmenge der allgemeinen Risikoberichterstattung dar; die gesetzliche Vorschrift in § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB konkretisiert mithin die Anforderungen aus § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB (DRS 20.B81) (vgl. Kajüter 2017a, S. 622; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 265). Unklar ist jedoch, ob nach § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB auch wesentliche Risiken zu berichten sind, die andere Bezugspunkte als die Ziele des Unternehmens haben (vgl. Haaker/Freiberg 2017a, S. 278; Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 292; Rauch/Weigt 2018b, S. 119; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 265; Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c, Rn. 56). Eine solche weitergehende Interpretation könnte sich auf den Wortlaut des Gesetzes (»negative Auswirkungen auf die [...] Aspekte«) stützen und entspräche einer umfassenden Inside-out Perspektive. Damit wären z.B. allgemeine Umweltverschmutzungen erfasst, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens ausgehen können. Hier ist aber ebenso ein Bezugspunkt für die negativen Abweichungen notwendig. Ein solcher Bezugspunkt könnten Erwartungen von Stakeholdern sein, die nicht in den Unternehmenszielen berücksichtigt wurden, oder gesetzlich festgelegte Normen. Im erstgenannten Fall dürften die Erwartungen unwesentlich sein und Abweichungen davon keine Berichtspflicht auslösen. Im zweitgenannten Fall kann unterstellt werden, dass die Einhaltung von gesetzlich festgelegten Normen ein ggf. implizites Ziel des Unternehmens ist. Wesentliche Risiken wären dann aber schon im Rahmen der traditionellen Risikoberichterstattung zu erläutern und zu beurteilen (vgl. Kajüter 2020b, §§ 289b–289e, Rn. 49).

Risikobegriff

Im Unterschied zur allgemeinen Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB unterliegt die Risikoberichterstattung nach § 289c Abs. 3 HGB einem *mehrfachen Wesentlichkeitsvorbehalt*. Ein Risiko ist danach berichtspflichtig, wenn

Mehrfacher Wesentlichkeitsvorbehalt

- die *Information über das Risiko* für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit erforderlich ist (spezieller Wesentlichkeitsgrundsatz);
- das Risiko von *außerordentlicher Bedeutung* ist, sein Eintritt mithin »sehr wahrscheinlich« ist und dieser »schwerwiegende negative Auswirkungen« auf die nichtfinanziellen Aspekte hat oder haben wird;

- die Angaben dazu bei Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verknüpft sind, *bedeutsam und verhältnismäßig* sind.

Mit der letztgenannten Voraussetzung soll verhindert werden, dass kleine und mittelgroße Unternehmen in Lieferketten, die selbst nicht in den Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Erklärung fallen, durch Auskunftsverlangen ihrer berichtspflichtigen Kunden übermäßig belastet werden (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 51). Die Bedeutsamkeit der Angaben dürfte faktisch gegeben sein, da sie sich auf Risiken mit großer Tragweite beziehen. Die Verhältnismäßigkeit ist hingegen anhand verschiedener Faktoren zu beurteilen. Hierzu gehören z.B. die Schwere des potenziellen Schadens, die Kosten der Informationsgewinnung und der Nutzen der Information für die Adressaten. Im Gegensatz zur Darstellung der Due-Diligence-Prozesse sind hier nicht nur die Kosten der Informationsgewinnung des berichtspflichtigen Unternehmens, sondern auch jene der Lieferkette und der Kette etwaiger Subunternehmer zu berücksichtigen. Sämtliche Kriterien sind in der Praxis mangels präziser Daten nur schwer zu beurteilen, sodass grobe Schätzungen erforderlich sind, die einen erheblichen Ermessensspielraum bieten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Informationsgewinnung bei Lieferanten und Subunternehmern. In der Gesamtschau ergibt sich aus dem mehrfachen Wesentlichkeitsvorbehalt eine deutlich höhere Berichtsschwelle als bei der allgemeinen Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB.

Berichtspraxis Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass rund zwei Drittel der DAX-Unternehmen durch eine Fehlanzeige mitteilen, dass aus ihrer Sicht keine berichtspflichtigen Risiken vorliegen (vgl. Kajüter/Wirth 2018, S. 1610). Die übrigen DAX-Unternehmen berichten mehr oder weniger ausführlich über einzelne Risiken mit Bezug zu den nichtfinanziellen Aspekten, wobei hier zwei Gruppen von Unternehmen zu differenzieren sind. Die erste Gruppe zeichnet sich dadurch aus, dass in der nichtfinanziellen Berichterstattung kurz auf einzelne Risiken eingegangen und auf weiterführende Informationen in der allgemeinen Chancen- und Risikoberichterstattung verwiesen wird. Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um Unternehmen, die ihre nichtfinanziellen Angaben durchgehend in den Lagebericht integriert haben und dabei im Rahmen ihrer Risikoberichterstattung z.B. auch Risiken aus Korruption, Datenschutz und Nachhaltigkeitsmanagement ansprechen.

Praxisbeispiele: Grammer und Südzucker

Grammer

Im Zusammenhang mit nichtfinanziellen Aspekten konnten keine wesentlichen Risiken identifiziert werden, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit oder mit Geschäftsbeziehungen sowie Produkten des Unternehmens verknüpft sind und schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Belange haben.

(Quelle: Grammer AG, Gesonderter Nichtfinanzieller Bericht 2019, S. 29)

Südzucker

Der Risiko- und Chancenbericht gibt eine Übersicht über die finanziellen und nicht-finanziellen Unternehmensrisiken. [...] Daher bestehen aufgrund der getroffenen Maßnahmen wie beispielsweise in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Qualitätssicherung keine wesentlichen nichtfinanziellen Unternehmensrisiken, die mit der Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen und den Produkten von Südzucker verknüpft sind.

(Quelle: Südzucker AG, Geschäftsbericht 2019, S. 108)

Die wesentlichen Risiken können grundsätzlich *brutto* (vor Risikobegrenzungsmaßnahmen) oder *netto* (nach Risikobegrenzungsmaßnahmen) *identifiziert* werden. Das Gesetz macht hierzu in § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB, ebenso wie in § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB, keine Vorgabe. In der Literatur werden diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen vertreten. Da in der bisherigen Berichtspraxis beide Ansätze üblich sind, sollte dies nach Meinung des DRSC auch für die nichtfinanzielle Erklärung gelten (DRS 20.B87). Das IDW hält demgegenüber die Identifizierung der wesentlichen Risiken auf der Grundlage einer Bruttobewertung für sachgerecht (vgl. IDW 2017, S. 17; ebenso Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c, Rn. 59; Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 295). Eine Bruttobewertung führt jedoch i. d. R. zu einer Berichterstattung über zahlreiche Risiken, die wirksam abgesichert sind und daher ggf. ein unwesentliches Nettorisiko aufweisen. Aus diesem Grund wird nach hier vertretener Auffassung die Nettobetrachtung empfohlen (vgl. auch Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 269). Unabhängig davon können die so ermittelten berichtspflichtigen Risiken *brutto oder netto dargestellt* werden (DRS 20.B76 und 20.157).

Brutto-/Netto

Die Berichtspflicht nach § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB umfasst wesentliche Risiken, die »sehr wahrscheinlich« schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte »haben oder haben werden«. Diese Formulierung im Gesetz ist insofern unpräzise, als sie impliziert, dass auch über *bereits eingetretene Risiken* zu berichten ist; der Eintritt ist dann jedoch nicht nur »sehr wahrscheinlich«, sondern »sicher«. Hinzu kommt, dass solche Risiken bereits nach § 289 Abs. 1 HGB im Wirtschaftsbericht darzustellen sind, sofern sie den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens wesentlich beeinträchtigt haben (DRS 20.B86). Bei *Risiken*, die *in Zukunft* sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte haben werden, ist es nicht hinreichend, auf den mindestens einjährigen Prognosehorizont im Prognosebericht abzustellen. Vielmehr ist in Abhängigkeit von den Zielen des Unternehmens von einem dem Risiko adäquaten Zeitraum auszugehen (DRS 20.156). Dieser kann z.B. bei klimabezogenen Risiken eher langfristig sein (vgl. Boecker/Zwirner 2019, 515 f.).

Eingetretene und mögliche Risiken

Darzustellen sind nicht nur die wesentlichen Risiken selbst, sondern auch ihre Handhabung. Es ist mithin auch anzugeben, wie die Risiken im Unternehmen gesteuert werden. Hierfür sind die *allgemeinen Regeln zur Risikoberichterstattung* (DRS 20.K147–K145 und

Darstellung der Risiken und ihrer Handhabung

20.149–164) entsprechend anzuwenden (DRS 20.281). An die Berichtsintensität werden jedoch in der nichtfinanziellen Erklärung geringere Anforderungen gestellt als in der allgemeinen Risikoberichterstattung gem. § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB. Es ist hinreichend, die wesentlichen Risiken anzugeben. Eine Beurteilung und weitergehende Erläuterung ist nicht verpflichtend. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich eine Angabe, ob die Risiken brutto oder netto dargestellt sind. Bei Unternehmen mit bedeutsamen Lieferketten ist darüber hinaus ein Hinweis empfehlenswert, bis zu welcher Tiefe der Lieferkette Risiken adressiert werden (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 271; Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c, Rn. 7). Chancen sind im Gegensatz zur allgemeinen Chancen- und Risikoberichterstattung nach § 289 Abs. 1 Satz 4 HGB in der nichtfinanziellen Erklärung gem. § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB nicht zwingend zu berichten, können aber freiwillig mit aufgenommen werden.

Bedeutsamste
nichtfinanzielle
Leistungs-
indikatoren

Nach § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB sind zu den nichtfinanziellen Aspekten auch die *bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren* anzugeben. Die Berichtspflicht besteht unabhängig davon, ob zu einem nichtfinanziellen Aspekt ein Konzept verfolgt wird oder nicht, obgleich die Leistungsindikatoren in einem engen Zusammenhang mit den Konzepten und den mit ihnen erzielten Ergebnissen stehen. Sie operationalisieren die Zielinhalte und dienen der Messung der Zielerreichung (vgl. Kajüter 2017a, S. 622). Offenbar geht der Gesetzgeber davon aus, dass Unternehmen stets über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu den nichtfinanziellen Aspekten verfügen und zumindest Istwerte berichten können. Ein fixer Katalog an berichtspflichtigen Leistungsindikatoren wird nicht vorgegeben. Vielmehr obliegt es den Unternehmen, die für sie bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu bestimmen. Dabei bietet es sich an, sich an den Zielen und am Geschäftsmodell des Unternehmens zu orientieren.

Auch im Wirtschaftsbericht sind bei großen Kapitalgesellschaften die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens einzubeziehen (§ 289 Abs. 3 HGB, DRS 20.105; vgl. Abschnitt B.3.2.4). Aus dem speziellen Wesentlichkeitsgrundsatz nach § 289c Abs. 3 HGB folgt, dass die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gem. § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB eine *Teilmenge* der schon bisher berichtspflichtigen Leistungsindikatoren darstellen (vgl. Kajüter 2017a, S. 623; Schmidt/Strenger 2019, S. 485; Sopp/Baumüller 2019, S. 1804; Störk/Schäfer/Schönberger 2020b, § 289c, Rn. 31). Daher sind in der nichtfinanziellen Erklärung nur solche nichtfinanziellen Leistungsindikatoren berichtspflichtig, die auch zur internen Steuerung des Unternehmens dienen (DRS 20.106).

Praxisbeispiele: Deutsche Post und HeidelbergCement

Deutsche Post

Basierend auf geschäftsfeldspezifischen Emissionsintensitätskennzahlen berechnen wir die steuerungsrelevante (DRS 20) Kennzahl CO₂-Effizienzindex (CEX). Die Treib-

hausgasemissionen ermitteln wir anhand international anerkannter Standards wie des Greenhouse Gas Protocol (GHG) und beziehen in die Berechnung des CEX auch die Emissionen unserer Transportsubunternehmer (GHG Scope 3) ein.

(Quelle: Deutsche Post AG, Nachhaltigkeitsbericht 2019, S. 84)

HeidelbergCement

Im Rahmen der im Oktober 2017 verabschiedeten Sustainability Commitments 2030 haben wir folgende konkrete Leistungsindikatoren definiert, mit denen wir die Qualität unserer sozialen Beziehungen zu den Standortgemeinden messen wollen:

- Anteil der Standorte in Prozent, die einen Community Engagement Plan haben,
- Gesamtwert der jährlichen Spenden (Geld-, Sachspenden),
- Anzahl und Art der Förderprogramme, die HeidelbergCement unterstützt,
- Stunden freiwilliger gemeinnütziger Arbeit pro Jahr.

(Quelle: HeidelbergCement AG, Geschäftsbericht 2019, S. 52)

Die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren sind in der nichtfinanziellen Erklärung *selbstständig darzustellen* (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 51). Im Gegensatz zu § 289 Abs. 3 HGB, der eine »Einbeziehung« in die Analyse verlangt, ist in der nichtfinanziellen Erklärung eine deutlichere Hervorhebung der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren erforderlich. Sie müssen leicht identifizierbar und auffindbar sein (DRS 20.285). Dies kann z. B. durch die Verwendung von Tabellen oder optisch abgegrenzte Abschnitte gewährleistet werden. Nicht hinreichend ist es dagegen, die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren lediglich in einem Fließtext anzugeben. Im Übrigen sind die Regeln zur Quantifizierung (DRS 20.108), zur Aggregation interner Daten (DRS 20.109) sowie zur Darstellung und Erläuterung wesentlicher Veränderungen von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren (DRS 20.113) entsprechend anzuwenden.

Selbstständige Darstellung

Die nichtfinanzielle Erklärung muss schließlich *Hinweise auf im Abschluss ausgewiesene Beträge und Erläuterungen* zum Zusammenhang dieser Beträge mit den nichtfinanziellen Angaben enthalten, soweit dies für ihr Verständnis erforderlich ist (§ 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB, BT-Drucks. 18/9982, S. 52). Es handelt sich insofern im Unterschied zu den Angaben nach § 289c Abs. 3 Nr. 1–5 HGB um eine bedingte Angabepflicht. Die Hinweise können sich auf alle Bestandteile des Abschlusses beziehen (Bilanz, GuV und Anhang sowie, falls vorhanden, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel). Beispiele hierfür sind Hinweise auf Rückstellungen, die im Zusammenhang mit Umwelt- oder Arbeitnehmerbelangen gebildet wurden. Über die Angaben im Abschluss hinaus müssen keine weiteren Einzelbeträge angegeben werden (DRS 20.289). Die Erläuterung der Beträge und ihres Zusammenhangs mit den nichtfinanziellen Aspekten oder Sachverhalten erfordert indes eine weitergehende Erklärung und Kommentierung.

Hinweise auf Angaben im Abschluss

Die Hinweise und Erläuterungen nach § 289c Abs. 3 Nr. 6 HGB sind (zusätzliche) Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung. Davon zu unterscheiden sind (ersetzende) Verweise. Diese sind in der nichtfinanziellen Erklärung nur auf andere Angaben im Lagebericht möglich, nicht aber auf Angaben im Abschluss (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 276).

Praxisbeispiel: BMW

Für die erwähnten kartellrechtlichen Vorwürfe der EU-Kommission haben wir bereits im Hinblick auf nicht abschließend abschätzbare finanzielle Auswirkungen nach den International Financial Reporting Standards eine Rückstellung in Höhe von rund 1,4 Mrd. € gebildet.

(Quelle: BMW AG, Sustainable Value Report 2019, S. 134)

8.4.4 Angaben zu nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten

Neue Angabepflichten durch Taxonomie-Verordnung

Durch die Taxonomie-Verordnung (2020/852) der EU werden die Berichtspflichten in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. dem gesonderten nichtfinanziellen Bericht um bestimmte Kennzahlen zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten erweitert (vgl. Lanfermann 2020a, S. 1643 ff.; Lanfermann/Scheid 2021, S. 741 ff.; Richter/Meyer 2020, S. 715 ff.). Nach Art. 8 der Taxonomie-Verordnung sind die Anteile ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten an den

- Umsatzerlösen,
- Investitionsausgaben (capex) und
- Betriebskosten (opex)

anzugeben (sog. Taxonomie-Quoten). Beim Umsatz geht es um den prozentualen Anteil der Umsatzerlöse, der mit nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen erzielt wird. Die relativen Anteile der Investitionsausgaben und Betriebskosten beziehen sich auf Vermögensgegenstände oder Prozesse, die mit nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind. Die Angaben mit Bezug zu den klimabezogenen Umweltzielen sind erstmals 2022 für das Geschäftsjahr 2021 zu machen; ab 2023 sind darüber hinaus auch Angaben zu weiteren Umweltzielen erforderlich (Art. 27 Abs. 2 Tax-VO). Da es sich um eine Verordnung der EU handelt, sind die Angaben für deutsche Unternehmen unmittelbar verpflichtend, ohne dass es wie bei der CSR-Richtlinie einer Umsetzung in deutsches Recht bedarf.

Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivität muss nach Art. 3 Tax-VO einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von mindestens einem von sechs Umweltzielen leisten und darf dabei keines der übrigen fünf Umweltziele signifikant beeinträchtigen. Als Nebenbedingung müssen nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten auch bestimmte Sozialstandards (z.B. die Vorgaben der International Labour Organisation) einhalten. Die sechs Umweltziele sind: (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung

und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und (6) Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und der Ökosysteme. Inwieweit eine Wirtschaftsaktivität einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Umweltziele leistet, ist anhand technischer Prüfkriterien (Technical Screening Criteria) zu beurteilen. Nach Art. 10–15 Tax-VO ist die EU-Kommission ermächtigt, durch delegierte Rechtsakte die konkreten technischen Prüfkriterien für die Einordnung als wesentlicher Beitrag zu dem jeweiligen Umweltziel und zur Beeinträchtigung der übrigen Umweltziele festzulegen. Die Prüfkriterien sollen in erster Linie quantitativ bestimmbare Messgrößen sein und alle relevanten Aktivitäten in einem Sektor erfassen.

Der Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zu den beiden ersten Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel wurde am 20.11.2020 veröffentlicht. Zentrale Grundlage des Entwurfs waren die Empfehlungen aus dem Schlussbericht der Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG) vom März 2020. Angesichts zahlreicher Kritik verzögerte sich die eigentlich für Ende 2020 geplante Verabschiedung des delegierten Rechtsakts bis zum 21.04.2021. Parallel dazu wurden in einem weiteren delegierten Rechtsakt vom 06.07.2021 die Anforderungen für die Angaben zu den nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten in der nichtfinanziellen Erklärung konkretisiert. Bis Ende 2021 sollen weitere delegierte Rechtsakte zu den anderen vier Umweltzielen folgen, zu denen dann ab 2023 zu berichten ist.

Weitere
Konkretisierung

Die Vorgabe von verpflichtend zu berichtenden Kennzahlen stellt eine Abkehr von dem prinzipienorientierten Ansatz der CSR-Richtlinie dar. Sie soll die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung und damit die Transparenz für Kapitalgeber erhöhen. Gleichwohl werfen die neuen Vorschriften durch die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und die Ermessensspielräume bei der Anwendung der Regelungen eine Reihe von offenen Fragen auf. Zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtete Unternehmen stehen vor der Aufgabe, zu prüfen, wie die Daten für die Angaben intern erhoben werden können und welche Prozesse hierfür ggf. anzupassen sind.

Beurteilung

8.4.5 Nutzung von Rahmenwerken

Unternehmen können nach §289d Satz 1 HGB bei der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung *ationale, europäische oder internationale Rahmenwerke* zur Nachhaltigkeits- oder Unternehmensberichterstattung nutzen. Es handelt sich mithin um ein Wahlrecht. Der Gesetzgeber verleiht der Nutzung von Rahmenwerken aber besonderen Nachdruck, denn §289d Satz 2 HGB verlangt die Angabe des genutzten Rahmenwerkes in der nichtfinanziellen Erklärung oder, falls kein Rahmenwerk zugrunde gelegt wurde, eine Begründung hierfür. Diese »Apply-or-explain«-Regelung ist in der CSR-Richtlinie nicht enthalten, sondern wurde vom deutschen Gesetzgeber im Rahmen der Richtlinienumsetzung ergänzt.

Apply-or-explain-
Regelung

- Mögliche Rahmenwerke Das Gesetz schreibt kein bestimmtes Rahmenwerk vor, sondern überlässt die Auswahl den berichtspflichtigen Unternehmen. Dies gewährt den Unternehmen eine große Flexibilität, fördert jedoch nur bedingt die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung. Mögliche Rahmenwerke werden in der CSR-Richtlinie, in den unverbindlichen Leitlinien der EU-Kommission und in der Begründung zum CSR-RUG durch Beispiele verdeutlicht. Hierzu gehören die GRI Standards der Global Reporting Initiative (vgl. Lindner/Müller 2020, S. 139), der UN Global Compact, das Rahmenkonzept des IIRC zum Integrated Reporting und der Deutsche Nachhaltigkeitskodex. Letzterer enthält einen expliziten Hinweis zur Nutzung im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung (vgl. Rat für Nachhaltige Entwicklung 2020, S. 20). Die von der EU-Kommission entwickelten unverbindlichen Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung stellen indes kein Rahmenwerk i.S.v. § 289d HGB dar (vgl. Mock 2017a, S. 2145 f.).
- Umfang der Nutzung Bei der Ausübung des Wahlrechts nach § 289d HGB stellt sich auch die Frage zum Umfang der Nutzung von Rahmenwerken. Aus dem Wortlaut des Gesetzes (»anzugeben, ob [...] ein Rahmenwerk genutzt hat«) könnte geschlossen werden, dass sich Unternehmen für ein Rahmenwerk entscheiden müssen. Da die exemplarisch genannten Rahmenwerke jedoch inhaltliche Unterschiede aufweisen, kann es im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, *mehrere Rahmenwerke* kombiniert zu nutzen. Nach DRS 20.300 ist dies zulässig, sofern alle genutzten Rahmenwerke in der nichtfinanziellen Erklärung angegeben werden. Dabei müssen die Rahmenwerke nicht vollumfänglich genutzt werden. Eine *partielle Nutzung* eines oder mehrerer Rahmenwerke ist möglich; in diesem Fall ist anzugeben, für welche Berichtsinhalte der nichtfinanziellen Erklärung welches Rahmenwerk zugrunde gelegt wurde (DRS 20.298). Unabhängig von der Art des Rahmenwerkes und vom Umfang der Nutzung müssen in der nichtfinanziellen Erklärung stets sämtliche Angaben nach §§ 289c–289e HGB gemacht werden (DRS 20.299) (vgl. Störk/Schäfer/Schönberger 2020c, § 289d, Rn. 3).
- Berichtspraxis Empirische Befunde aus der Erstanwendung zeigen, dass die überwiegende Mehrheit (85 %) der DAX-Unternehmen, wie vom Gesetzgeber intendiert, ein Rahmenwerk für ihre nichtfinanzielle Berichterstattung nutzt (vgl. Kajüter/Wirth 2018, S. 1611 f.; ähnlich für die MDAX-Unternehmen vgl. Fink 2018, S. 471 f.). Hierbei handelt es sich durchweg um die GRI-G4-Leitlinien bzw. GRI Standards. Lediglich BASF nutzte darüber hinaus den UN Global Compact und somit zwei Rahmenwerke. Unternehmen, die ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung kein Rahmenwerk zugrunde gelegt haben, begründen dies u.a. mit unterschiedlichen Wesentlichkeitsgrundsätzen zwischen den Rahmenwerken und dem CSR-RUG. Die konzeptionellen Unterschiede zwischen den verschiedenen Ansätzen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erschweren mithin die Anwendung von Rahmenwerken und beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Berichterstattung.

Praxisbeispiele: Merck und MunichRe

Merck

Als Rahmenwerk, wie nach § 289d in Verbindung mit § 315c Abs. 3 HGB gefordert, haben wir für diese Berichterstattung die Standards der Global Reporting Initiative (Option Umfassend) verwendet.

(Quelle: Merck AG, CSR Bericht 2019, S. 184)

MunichRe

MunichRe wendet für den nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht kein national oder international verbreitetes Rahmenwerk der Nachhaltigkeitsberichterstattung (zum Beispiel Deutscher Nachhaltigkeitskodex oder Global Reporting Initiative) an. Solche Rahmenwerke bauen auf unterschiedlichen Wesentlichkeitsdefinitionen auf und führen zu einer Themenauswahl, die für die Darstellung nichtfinanzieller Aspekte von MunichRe im nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht nicht geeignet ist.

(Quelle: MunichRe AG, Zusammengefasster Nichtfinanzieller Bericht 2019, S. 4)

8.4.6 Weglassen nachteiliger Angaben

Nach § 289e HGB ist es möglich, unter bestimmten, sehr restriktiven Bedingungen auf für das Unternehmen nachteilige Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung zu verzichten. Diese *Schutzklausel* gilt nicht für andere Teile des Lageberichts. Sie beruht auf einem Mitgliedsstaatenwahlrecht (Art. 19a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU i.d.F. der CSR-Richtlinie), welches der deutsche Gesetzgeber in nationales Recht übernommen hat. Eine Besonderheit der Regelung stellt die Pflicht dar, die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen, was faktisch nur einen temporären Verzicht auf die nachteiligen Angaben ermöglicht.

Um nachteilige Angaben weglassen zu können, müssen folgende *Voraussetzungen kumulativ* erfüllt sein (§ 289e Abs. 1 HGB):

- Es handelt sich um Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden;
- die Angaben sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs geeignet, dem betreffenden Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen;
- durch das Weglassen der Angaben wird dennoch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit vermittelt.

Die erste Voraussetzung grenzt die Angaben, die weggelassen werden können, inhaltlich ein. Aufgrund des unklaren Gesetzeswortlauts ergeben sich jedoch Interpretationsspielräume. So ist der Bezug des Halbsatzes »über die Verhandlungen geführt werden« nicht eindeutig. Er kann sich nur auf »Belange« oder auf »künftigen Entwicklungen oder Belangen« beziehen. Im letzteren Fall würden nur Angaben, die in Verbindung zu Verhandlungen stehen, von der Schutzklausel erfasst. Die zweite Bedingung bezieht sich auf die Wirkung der Angaben bei Offenlegung. Der zu erwartende Nachteil für das Unternehmen muss »erheblich« sein. Dies ist nach DRS 20.305 gegeben, wenn das Unternehmen einen hinreichend konkretisierbaren geschäftlichen Schaden von beachtlichem Ausmaß erwarten kann. Ein solcher Schaden kann z. B. in einer signifikanten Schwächung der Marktposition bestehen. Mit der dritten Voraussetzung wird sichergestellt, dass die nichtfinanzielle Erklärung kein verzerrtes Bild zeichnet. Trotz des Verzichts auf einzelne nachteilige Angaben muss stets ein ausgewogenes Verständnis vom Geschäft und dessen Auswirkungen vermittelt werden. In der Gesamtschau führen diese kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen dazu, dass ein Weglassen von Angaben nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich ist (vgl. Mock 2017b, S. 1200; Holzmeier/Burth/Hachmeister 2017, S. 220; Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 33; Störk/Schäfer/Schönberger 2020d, § 289e, Rn. 2).

Nachholen
der Angaben

Sofern die Gründe für das Weglassen der Angaben zu einem späteren Zeitpunkt entfallen, müssen die Angaben in die nichtfinanzielle Erklärung des nächsten Geschäftsjahres aufgenommen werden (§ 289e Abs. 2 HGB, DRS 20.303). Es ist mithin nur ein *Hinauszögern* der Offenlegung, nicht aber ein dauerhafter Verzicht auf die Angaben möglich. Die Adressaten sollen die Angaben dadurch im Nachhinein nachvollziehen können (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 53). Ob dies einen hohen Informationsnutzen hat, ist fraglich. Von Bedeutung dürfte eher sein, dass damit einer willkürlichen Anwendung der Schutzklausel entgegen gewirkt wird (vgl. Kajüter 2016b, S. 511).

8.5 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Unterschiedlicher
Fokus

Das PS1 MC sieht kein Pendant zur nichtfinanziellen Erklärung im Management Commentary vor, sondern steht in der Tradition der Finanzberichterstattung. Ausgehend von dem Grundsatz der Ergänzung und Erweiterung des IFRS-Abschlusses stehen daher Informationen über das Geschäft und die Lage des Unternehmens im Mittelpunkt. Die der nichtfinanziellen Berichterstattung inhärente Perspektive der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt und Gesellschaft wird dagegen mit dem PS1 MC nicht verlangt. Gleichwohl werden inhaltlich auch einzelne nichtfinanzielle Informationen eingefordert, z. B. zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

Wesentlichkeits-
grundsatz

Nach dem PS1 MC soll ein Managementbericht wesentliche Informationen enthalten (PS1 MC.21). Wesentlichkeit wird dabei gem. dem Rahmenkonzept aus Adressatensicht definiert und ist Bestandteil des Grundsatzes der Relevanz. Eine Information ist danach

wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre falsche Darstellung die Entscheidungen der Berichtsadressaten beeinflussen könnte. Im Unterschied zum speziellen Wesentlichkeitsgrundsatz nach § 289c Abs. 3 HGB zielt das PS1 MC auf das Erfordernis für das Verständnis des Geschäfts ab. Die Wesentlichkeit im PS1 MC ist damit unabhängig davon, ob die Informationen zugleich auch für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit erforderlich sind.

Ohne den Begriff des Geschäftsmodells zu verwenden, sieht das PS1 MC als eines von fünf Inhaltselementen Angaben zur Art der Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen vor (vgl. Fink/Kajüter 2011, S.180). Diese Angaben entsprechen grundsätzlich den Anforderungen nach § 289c Abs. 1 HGB und DRS 20.257. Die Mindestinhalte zu den fünf nichtfinanziellen Aspekten werden im PS1 MC dagegen nicht verlangt. Zwar werden Risiken und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Rahmen der Inhaltselemente eines Managementberichts im PS1 MC recht allgemein angesprochen, allerdings ohne Bezug zu den nichtfinanziellen Aspekten. Eine Darstellung der verfolgten Konzepte und erzielten Ergebnisse ist nach dem PS1 MC nicht erforderlich.

Berichtsinhalte

Eine Nutzung von anerkannten Rahmenwerken ist im PS1 MC nicht geregelt. Eine solche Nutzung dürfte aber zulässig sein, sofern dadurch nicht gegen die Grundsätze des PS1 MC verstoßen wird. Eine Pflicht zur Angabe des verwendeten Rahmenwerks oder eine Begründung für eine fehlende Nutzung eines solchen besteht im Gegensatz zu § 289d HGB indes nicht.

Nutzung von
Rahmenwerken

Ebenso enthält das PS1 MC keine spezielle Vorschrift zum Weglassen nachteiliger Angaben analog zu § 289e HGB. Vielmehr sind nach den Grundsätzen des PS1 MC alle wesentlichen Informationen zu berichten.

Schutzklausel

Während das PS1 MC in seiner bisherigen Fassung auf die Finanzberichterstattung fokussiert ist und nichtfinanzielle Themen nur vereinzelt aufgreift, werden diese durch die aktuelle Überarbeitung der Verlautbarung wohl deutlich an Gewicht gewinnen (vgl. Abschnitt A.4.2.2). So verlangt der am 27.05.2021 veröffentlichte Entwurf für das grundlegend überarbeitete PS1 MC eine Berichterstattung über das Geschäftsmodell, eine stärkere Fokussierung langfristiger Wertschaffung und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten (vgl. Kajüter 2021a). Dabei dürften die geplanten IFRS Sustainability Standards die Angaben zu Nachhaltigkeitsaspekten im Management Commentary künftig konkretisieren.

Überarbeitung
des PS1 MC

	HGB/DRS 20	PS1 MC
Wesentlichkeitsgrundsatz	Doppelte Wesentlichkeit: für das Verständnis des Geschäfts <i>und</i> dessen Auswirkungen erforderlich	Wesentlich für das Verständnis des Geschäfts (PS1 MC.21)
Geschäftsmodell	Kurze Beschreibung	Nature of business (PS1 MC.26)
Nichtfinanzielle Aspekte	Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Keine Vorgaben
Verfolgte Konzepte und deren Ergebnisse	Zu jedem nichtfinanziellen Aspekt zu beschreiben oder Fehlen zu begründen (»comply-or-explain«)	Keine Vorgaben
Risiken	Mehrfacher Wesentlichkeitsvorbehalt	Nur allgemein (PS1 MC.31 f.)
Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	Zu jedem nichtfinanziellen Aspekt anzugeben	Nur allgemein (PS1 MC.37)
Nutzung von Rahmenwerken	Angabe des Rahmenwerkes oder Begründung für fehlende Nutzung (»apply-or-explain«)	Nicht geregelt
Weglassen nachteiliger Angaben	Unter sehr restriktiven Bedingungen temporär möglich	Nicht geregelt

Tab. 23: Vergleich der nichtfinanziellen Berichterstattung nach HGB/DRS 20 und PS1 MC

9 Erklärung zur Unternehmensführung

9.1 Bedeutung und Begriffe

Zahlreiche Unternehmenskrisen, wie die des Baukonzerns Philipp Holzmann, der Bremer Vulkan Werft oder der Metallgesellschaft, haben in den 1990er-Jahren dazu geführt, dass das Vertrauen in Führung und Überwachung börsennotierter Unternehmen deutlich geschwächt wurde. Diese Entwicklung wird auch durch häufig bestehende Prinzipal-Agent-Konflikte begünstigt, die durch Informationsasymmetrien und Interessensdivergenzen zwischen Investoren und Unternehmensführung hervorgerufen werden. Vor allem um das Vertrauen der Kapitalmärkte in die verwendeten Unternehmensführungspraktiken und Gremienstrukturen zu verbessern, nicht zuletzt aber auch aus Gründen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Kapitalmärkte im internationalen Umfeld, hat der deutsche Gesetzgeber bereits 1998 mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) Maßnahmen zur Verbesserung der Führung und Überwachung von Unternehmen ergriffen. Zwei wesentliche Neuerungen waren dabei die Einführung der Risikoberichterstattung (vgl. Abschnitt B.6.1) im Rahmen des Lageberichts sowie die Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungs- und internen Überwachungssystems (§91 Abs. 2 AktG). Aber auch mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG), dem Kapitalgesellschaften-&-Co.-Richtlinie Gesetz (KapCoRiLiG), dem Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG), dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG), dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), dem Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) sowie dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Corporate Governance kodifiziert. Vor allem mit dem FührposGleichberG und dem CSR-RUG hat der Gesetzgeber Berichtspflichten mit einem verhaltenssteuernden Ziel eingeführt. So sollen die Unternehmen nach diesen Gesetzen Aktivitäten und Ergebnisse in den Bereichen der Frauenförderung und der Diversität in Vorstand bzw. Geschäftsführung und Aufsichtsrat darstellen. Nach dem Motto »*name and shame*« ist dabei auch über fehlende Aktivitäten oder schlechte Ergebnisse in den genannten Bereichen zu berichten. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass durch diese Berichtspflichten öffentlicher Druck auf die Unternehmen ausgeübt wird, sich entsprechend der Intention des Gesetzgebers zu verhalten und dadurch negative Folgen, wie z.B. einen Reputationsverlust, abzumildern oder zu vermeiden.

Entwicklung in
Deutschland

Diese Vielzahl an unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben zur Corporate-Governance-Berichterstattung und ihren Zielsetzungen führt dazu, dass in Deutschland u.a. mit der Erklärung zur Unternehmensführung, dem Anhang, der nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung, dem aktienrechtlichen Vergütungsbericht sowie bislang einem etwaigen separaten Corporate-Governance-Bericht ein für den Adressaten vergleichsweise schwer überschaubares Nebeneinander unterschiedlicher Berichtsinstrumente zur

Vielfalt
der Berichts-
instrumente

Corporate Governance der Unternehmen existiert. Diese Vielfalt an Berichtsinstrumenten stellt sowohl Ersteller als auch Nutzer der Informationen vor nicht unerhebliche Herausforderungen. Dies liegt zum einen darin begründet, dass der Gesetzgeber unterschiedliche Anwendungsbereiche für die verschiedenen Berichtspflichten definiert, die vom grundsätzlichen Anwendungsbereich einer Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f Abs. 1 bzw. 315d HGB abweichen. Damit hat das berichterstattende Unternehmen zunächst die Anwendungsbereiche der einzelnen Berichtspflichten detailliert zu prüfen, bevor die Erklärung zur Unternehmensführung oder sonstige Berichtselemente mit Bezug zur Corporate Governance – teilweise sogar mit unterschiedlicher Autorenschaft und Prüfungsintensität – erstellt werden können. Daneben sehen sich aber auch die Nutzer der Informationen mit einem uneinheitlichen Spektrum an Berichtsinstrumenten und Informationen konfrontiert, welches in Abhängigkeit von Börsennotierung, Rechtsform und Mitbestimmung variiert (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 307). Diese Problematik wurde in der Literatur u. a. vom *Arbeitskreis »Corporate Governance Reporting« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* bereits vor einiger Zeit aufgegriffen (vgl. *Arbeitskreis »Corporate Governance Reporting« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* 2016, S. 2131) und führte in der Folge zur Erarbeitung diverser Reformvorschläge, die die Erklärung zur Unternehmensführung als zentrales Publikationsmedium der gemeinsamen Corporate-Governance-Berichterstattung von Vorstand und Aufsichtsrat propagieren (vgl. *Arbeitskreis »Corporate Governance Reporting« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* 2019) und die Einführung einer Mustergliederung für dieses Berichtsinstrument fordern (vgl. *Arbeitskreis »Corporate Governance Reporting« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* 2018).

§ 289f HGB Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB – vor dem CSR-RUG geregelt in § 289a HGB – wurde mit dem Inkrafttreten des BilMoG am 29.05.2009 als Bestandteil des Lageberichts bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen eingeführt. Der Anwendungsbereich wurde später durch weitere Gesetzgebungsverfahren – z.B. das FührungsGleichBerG – teilweise über bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen hinaus ausgeweitet. Mit den grundlegenden Regelungen zur Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f Abs. 2 Nr. 1–3) hat der deutsche Gesetzgeber seinerzeit Art. 46a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) i.d.F. der Abänderungs-Richtlinie (2006/46/EG) in deutsches Recht umgesetzt. Mit der überarbeiteten Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) vom 26.06.2013 wurden die vierte und die siebente EG-Richtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) jedoch ersetzt. Die Vorschriften zur Erklärung zur Unternehmensführung finden sich nunmehr in Art. 20 der überarbeiteten Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) i.d.F. der CSR-Richtlinie (2014/95/EU).

Gesonderter Bericht Mit der Verankerung der Erklärung zur Unternehmensführung als Bestandteil des Lageberichts lässt der deutsche Gesetzgeber das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art. 20 Abs. 2 Buchst. a der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ungenutzt. Danach wären die für die Erklärung zur Unternehmensführung vorgesehenen Angaben in einem »gesonderten Bericht« zu

machen gewesen, der wiederum gem. Art. 30 der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU zusammen mit dem Lagebericht offenzulegen gewesen wäre. Auch die Möglichkeiten des Art. 20 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2013/34/EU bleiben ungenutzt, wonach ein separater Corporate-Governance-Bericht – unter Bezugnahme hierauf im Lagebericht – auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich zu machen gewesen wäre. Gerade vor dem Hintergrund der nicht unerheblichen Bedeutung der Corporate-Governance-Berichterstattung wird in der Literatur z.T. kritisiert, dass sich der deutsche Gesetzgeber gegen die Möglichkeit eines separaten Corporate-Governance-Berichts gem. Art. 20 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2013/34/EU entschieden hat (vgl. stellvertretend Weber/Lentfer/Köster 2008, S. 36; Zülch/Hoffmann 2008, S. 1060).

Die Erklärung zur Unternehmensführung, z.T. auch Corporate-Governance-Erklärung genannt, soll die Führung und Überwachung bestimmter v.a. kapitalmarktorientierter Unternehmen verbessern und dem Berichtsadressaten insbesondere einen einfachen Zugriff auf Informationen zu unternehmensinternen angewendeten Unternehmensführungspraktiken sowie zu Aufbau, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Leitungs- und Aufsichtsorgane ermöglichen (vgl. Melcher/Mattheus 2009, S. 80).

Ziel der
Erklärung

»Die Erklärung zur Unternehmensführung ist ein zentraler Bestandteil des Corporate Governance Reportings. Ihre Inhalte wurden in den letzten Jahren sukzessive erweitert, ohne ein stringentes Konzept zu verfolgen. So sehen sich Ersteller und Adressaten einer fragmentierten Berichtslandschaft zur Corporate Governance gegenüber: Die Erklärung zur Unternehmensführung steht neben den Angaben zur Corporate Governance im Anhang, Lagebericht, Vergütungsbericht und Nachhaltigkeitsbericht. Diese unbefriedigende Situation bedarf dringend einer Reform, wobei die Erklärung zur Unternehmensführung die Basis für eine konsistente, in sich geschlossene Corporate-Governance-Berichterstattung bilden kann.«

Prof. Dr. Axel v. Werder, Fachgebiet Organisation und Unternehmensführung der Technischen Universität Berlin und Leiter des Berlin Center of Corporate Governance

Corporate Governance kann – in einer unternehmensinternen Perspektive – als »rechtliche[r] und faktische[r] Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens« (Berliner Initiativkreis German Code of Corporate Governance 2000, S. 1573; ähnlich auch von Werder 2001, S. 2) verstanden werden. Nach einer primär unternehmensextern orientierten Sichtweise kann Corporate Governance aber auch auf die Interaktion des Unternehmens mit seinen unterschiedlichen Stakeholdern abzielen, wobei Kommunikation und Transparenz im Mittelpunkt stehen (vgl. Dörner/Orth 2005, S. 7). Verbindet man für die Berichterstattung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung die unternehmensinterne und die unternehmensexterne Perspektive, beschreibt der Ordnungsrahmen für Unternehmensführung und -überwachung (interne Perspektive) u.a. die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen, interne Kontroll- und Risikomanagementprozesse, den Einsatz von Anreizsystemen sowie interne Berichtsstrukturen. Eine verantwortungsvolle Corporate Governance zeichnet sich dabei z.B. durch eine zielorientierte Zusammenarbeit zwischen Leitungs- und Überwachungsorganen oder auf langfristige

Corporate
Governance

Wertgenerierung ausgerichtete Vergütungs-/Anreizsysteme aus. Entsprechend der externen Perspektive kommt dabei auch der transparenten Kommunikation eine Schlüssel-funktion zu. Ein weltweit einheitliches Regelwerk für Corporate Governance gibt es nicht. Vielmehr existieren einige wenige international anerkannte Grundsätze, die auf nationa-ler Ebene durch ein länderspezifisches Verständnis von verantwortungsvoller Unterneh-mensführung ergänzt werden, das sich u.a. an der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Corporate Governance orientiert.

Deutscher
Corporate
Governance
Kodex

Die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung wurden in Deutsch-land im sog. *Deutschen Corporate Governance Kodex* festgehalten. Dieser wurde im Februar 2002 von einer durch das Bundesjustizministerium eingesetzten Regierungskommission verabschiedet. Die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG, die 2002 mit dem Inkrafttre-ten des TransPuG eingeführt wurde, bietet die gesetzliche Grundlage für den Kodex. Ziel des Deutschen Corporate Governance Kodex ist es, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar darzustellen und damit u.a. das Vertrauen der (inter-)nationalen Investoren sowie sonstiger Stakeholder in die Leitung und Überwachung börsennotierter deutscher Unternehmen zu fördern (vgl. von Werder 2002, S. 801). Dabei wird insbesondere auch das duale Führungssystem deutscher Aktiengesellschaften an-gesprochen, das in der internationalen Debatte oftmals auf Kritik stößt. Danach leitet der Vorstand das Unternehmen in eigener Verantwortung, seine Mitglieder tragen – koordi-niert durch den Vorstandsvorsitzenden – gemeinsam die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat hingegen bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Eine Einbindung in die Entscheidungsfindung findet statt, wenn es sich um Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft handelt (vgl. DCGK 2019, Abschnitt A). Mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium der Justiz und für Ver-braucherschutz am 20.03.2020 bildet der Deutsche Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16.12.2019 derzeit die Grundlage für die korrespondierenden Entsprechens-erklärungen. Ein explizites Corporate-Governance-Reporting sieht der Kodex in seiner ak-tuellen Fassung jedoch nicht mehr vor. Stattdessen verweist Grundsatz 22 des DCGK auf die jährliche Berichterstattung zur Corporate Governance des Unternehmens im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex begründet die Abschaffung der Empfehlung zur Erstellung eines Corpo-rate-Governance-Berichts damit, dass das Nebeneinander von Corporate-Governance-Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung nicht zur Klarheit und Verständlichkeit der Corporate-Governance-Berichterstattung beigetragen hat und die Berichtselemente in der Praxis immer häufiger zusammengefasst wurden. Entsprechend ist die Erklärung zur Unternehmensführung nach der aktuellen Kodexfassung zentrales Instrument der Corpo-rate-Governance-Berichterstattung. Dabei stellt die Kommission auch klar, dass die Kom-petenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat dadurch gewahrt werden kann, dass beide Organe die Erklärung zur Unternehmensführung gemeinsam verfassen und jeweils für die sie betreffenden Berichtsteile zuständig sind (vgl. Regierungskommission Deut-scher Corporate Governance Kodex 2019b, S. 4). Darüber hinaus enthalten einzelne Kodex-

empfehlungen eigenständige Transparenzempfehlungen, die mit der Kodexfassung 2019 ergänzt wurden, z.B. Empfehlung D.13. Danach soll angegeben werden, ob und wie eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats durchgeführt wurde.

9.2 Anwendungsbereich

Die ursprüngliche und grundsätzliche Pflicht zur Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f Abs. 1 Satz 1 HGB, die mit dem BilMoG eingeführt wurde, bezieht sich zum einen auf *börsennotierte Aktiengesellschaften*, also solche, deren Aktien am organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 11 WpHG zugelassen sind. Dieser umfasst nach § 2 Abs. 7 WpÜG sowohl den regulierten Markt an einer inländischen Börse als auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Börsennotierte Unternehmen in der Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (SE) fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Regelungen des § 289f HGB, da sie den Aktiengesellschaften kraft Gesetzes gleichgestellt sind (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 314). Daneben stellt der Gesetzgeber mit § 289f Abs. 3 HGB klar, dass die Regelungen des § 289f Abs. 1 und 2 HGB auch auf börsennotierte KGaA anzuwenden sind (so insgesamt auch DRS 20.K224). Zum anderen besteht eine Erklärungspflicht aber auch für AG, KGaA oder SE, die ausschließlich *andere Wertpapiere als Aktien* zum Handel an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 11 WpHG ausgegeben haben. § 2 Abs. 1 WpHG definiert als Wertpapiere alle Gattungen übertragbarer Wertpapiere mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, die ihrer Art nach auf den Finanzmärkten handelbar sind. Zu denken wäre z.B. an Genussscheine oder Inhaberschuldverschreibungen etc. Gleichzeitig müssen deren Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem i.S.d. § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden. In Deutschland wäre hierunter der Freiverkehr zu verstehen (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 291). Der Zusatz »auf eigene Veranlassung« trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Notierung der Aktien der Gesellschaft im Freiverkehr weder die Zustimmung der Gesellschaft erfordert, noch eine Informationspflicht gegenüber dieser besteht. Zweck der Formulierung ist es demnach, den Anwendungsbereich der Erklärung über den Handel an einem organisierten Markt hinaus auszudehnen (vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 104). Für bestimmte Angabepflichtigen, die mit dem FührposGleichberG und dem CSR-RUG eingeführt wurden, definiert § 289f HGB zudem einen spezifischen Anwendungsbereich. Die Neuregelungen des FührposGleichberG und des BilRUG bzw. des CSR-RUG wurden mit der Verabschiedung der Deutschen Rechnungslegungs Änderungs Standards DRÄS 6 bzw. DRÄS 8 durch den HGB-Fachausschuss des DRSC am 21.04.2016 bzw. am 22.09.2017 auch in DRS 20 integriert.

Erklärungs-
pflichtige
Unternehmen

Die Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB zur fixen Geschlechterquote sind nur von Unternehmen zu machen, die börsennotiert sind *und* der paritätischen Mitbestimmung unterliegen (DRS 20.K227 (e) i.V.m. B40d, vgl. auch Abbildung 15). Dies beinhaltet Unternehmen in der Rechtsform der AG, der KGaA und der SE, sofern sie dem Mitbestimmungsgesetz

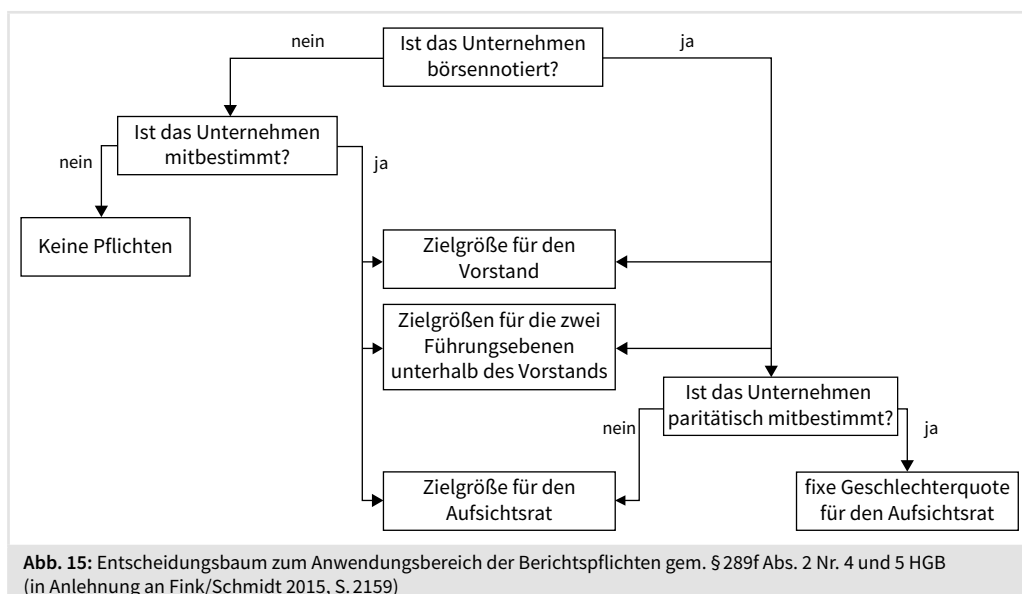
Angabepflicht
zur fixen
Geschlechter-
quote

(davon erfasst sind grundsätzlich AG, KGaA, GmbH oder Genossenschaften mit mehr als 2.000 Arbeitnehmern, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des MitbestG greift), dem Montan-Mitbestimmungsgesetz (davon erfasst sind grundsätzlich AG oder GmbH der Montan-Industrie mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des MontanMitbestG greift), dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz (davon erfasst sind grundsätzlich AG oder GmbH, die ein dem Montan-MitbestG unterliegendes Unternehmen beherrschen, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand des MontanMitbestGErgG greift) oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung unterworfen sind (vgl. Fink/Schmidt 2015, S.2157). Die Berichterstattung erfolgt nach Art. 73 Satz 2 EGHGB erstmals verpflichtend in Lageberichten, die sich auf nach dem 31.12.2015 endende Geschäftsjahre beziehen.

Angabepflicht zu
Zielgrößen für den
Frauenanteil

Ein deutlich weiter gefasster Anwendungsbereich wird dagegen für die Angabepflichten gem. § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB definiert. Während die Bundesregierung bzgl. der fixen Geschlechterquote von ca. 100 betroffenen Unternehmen ausgeht, wird hinsichtlich der Angaben zu den Zielgrößen und Umsetzungsfristen für den Frauenanteil mit in etwa 3.500 berichtspflichtigen Unternehmen gerechnet (vgl. BT-Drucks. 18/3784, S.140f.). Die Berichtspflicht nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB besteht für börsennotierte *oder* der Mitbestimmung unterliegende Unternehmen (DRS 20.K227 (d) i.V.m. B40c, vgl. auch Abbildung 15). Entsprechend ist der Anwendungsbereich nicht nur auf die o.g. paritätisch mitbestimmten börsennotierten Unternehmen beschränkt, es unterliegen vielmehr auch die in den Regelungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) fallenden Unternehmen – AG, KGaA, SE, GmbH, eG und VVaG mit mehr als 500 Arbeitnehmern – der Angabepflicht, und zwar unabhängig von einer Börsennotierung. Allerdings sind die Ausnahmetatbestände des DrittelbG zu beachten. Des Weiteren können Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG den Regelungen des § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB unterliegen, wenn die Mehrheit der Kommanditisten die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte an der Komplementär-GmbH hält. In diesem Fall sind gem. § 4 Abs. 1 MitbestG die Mitarbeiter der KG der GmbH zuzurechnen. Werden dadurch insgesamt mehr als 2.000 Mitarbeiter beschäftigt, kann auch die GmbH & Co. KG gem. § 289f Abs. 4 Satz 1 HGB den Berichtspflichten des § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB unterworfen sein (vgl. Fink/Schmidt 2015, S. 2158). Mit § 289f Abs. 4 Satz 2 HGB erlangen die Berichtspflichten auch Relevanz für Unternehmen, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind. Diese Unternehmen haben ausdrücklich eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Angaben gem. § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB zu erstellen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen. Alternativ kann der Veröffentlichungspflicht auch durch Offenlegung eines Lageberichts nachgekommen werden, der die geforderten Angaben enthält. Fraglich bleibt jedoch, für welche Unternehmen diese Regelung überhaupt Anwendung finden kann. Nicht anzuwenden ist die Vorschrift auf Tochterunternehmen, die nach § 264 Abs. 3 HGB von der Offenlegung des Lageberichts befreit sind. § 264 Abs. 3 Satz 1 HGB legt fest, dass ein in den Konzernabschluss eines EU-/EWG-Mutterunternehmens einbezogenes Tochterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen die »Vorschriften dieses Unterabschnitts« – dieser umfasst

die §§ 264–289f HGB – nicht anzuwenden braucht. § 289f HGB ist für diese Unternehmen also nicht einschlägig (vgl. Röhm-Kottmann/Gundel 2015, S. 1114). Im Gegensatz dazu führt der Gesetzgeber in der Begründung zum Reg-E des FührposGleichberG aus, dass von der Aufstellung eines Lageberichts befreite Unternehmen (z.B. kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB), die aber aufgrund der Mitbestimmung den Berichtspflichten gem. § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB unterliegen, eine eigenständige Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen haben (vgl. BT-Drucks. 18/3784, S. 133). Der Anwendungsbereich dieser speziellen Auslegung dürfte – über die kleinen Kapitalgesellschaften hinaus – kaum Relevanz besitzen. Und auch für diese sollten nur wenige Anwendungsfälle vorliegen, da die kleine Kapitalgesellschaft mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen müsste, um der Mitbestimmung zu unterliegen (vgl. so auch Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 316).



Schließlich grenzt der Gesetzgeber den grundlegenden Anwendungsbereich für die Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289f Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 HGB durch die Regelungen des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB hinsichtlich der Angaben zur Diversität in den Leitungs- und Aufsichtsorganen der betroffenen Unternehmen erneut ein. Demnach sind gem. § 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 HGB nur große Gesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, 5 HGB in den Anwendungsbereich der Regelungen einzubeziehen. Entsprechend dem allgemeinen Anwendungsbereich für die Erklärung zur Unternehmensführung handelt es sich dabei also um große börsennotierte AG, KGaA oder SE bzw. um solche, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben. Gleichzeitig müssen deren Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem (z.B. Freiverkehr) gehandelt werden

Diversitäts-
bezogene
Angabepflichten

(DRS 20.K231d, e i.V.m. K224). Die Fiktion nach § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, wonach Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB stets als große Kapitalgesellschaften anzusehen sind, findet in diesem Fall keine Anwendung.

Freiwillige Erklärung In der Gesetzesbegründung zum Reg-E des BilMoG stellt der Gesetzgeber klar, dass die Erklärung zur Unternehmensführung »zumindest« von dem in § 289f HGB abgegrenzten Kreis von Unternehmen abzugeben ist. Dies bedeutet, dass auch Unternehmen außerhalb des definierten Anwenderkreises die Erklärung zur Unternehmensführung auf freiwilliger Basis abgeben können.

Keine Befreiungswirkung im Konzern Die Erklärung zur Unternehmensführung ist für die einzelne Gesellschaft unabhängig davon abzugeben, ob das erklärungspflichtige Unternehmen als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen wird, das selbst der Erklärungspflicht unterliegt. Die Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung durch das Mutterunternehmen hat demnach keine befreiende Wirkung für das Tochterunternehmen, sodass die Erklärung von jeder Gesellschaft, auch vom Mutterunternehmen selbst, auf Ebene des einzelnen Unternehmens in seinem Lagebericht abzugeben ist.

Erklärung auf Konzernebene (§ 315d HGB) Bis zum Inkrafttreten des BilRUG war die Erklärung zur Unternehmensführung lediglich für die einzelne rechtliche Einheit, nicht aber für den Konzern abzugeben. Mit Inkrafttreten des BilRUG haben nunmehr auch Mutterunternehmen i.S.d. § 289f Abs. 1 oder 3 HGB für den Konzern eine Konzernerklärung zur Unternehmensführung gem. § 315d HGB zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. § 289f HGB ist dabei entsprechend anzuwenden (§ 315d Satz 2 HGB). Ausdrücklich nicht im Anwendungsbereich der Regelung sind nicht börsennotierte Mutterunternehmen, die lediglich börsennotierte Tochtergesellschaften in der Rechtsform der AG, KGaA oder SE besitzen (vgl. klarstellend BT-Drucks. 18/4050, S. 96).

Verantwortlichkeit des Vorstands § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG schreibt explizit vor, dass die Erklärung zum Corporate Governance Kodex von Vorstand *und* Aufsichtsrat der Gesellschaft abzugeben ist. Eine analoge Vorgabe wird in § 289f HGB hingegen nicht formuliert. Der Gesetzgeber legt an dieser Stelle also nicht fest, durch welche Organe der Gesellschaft die Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben ist. Da der Vorstand zum einen für die Aufstellung des Lageberichts verantwortlich ist und die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB einen Bestandteil des Lageberichts darstellt, kann analog auf die Verantwortlichkeit des Vorstands geschlossen werden (vgl. so auch IDW 2019, Abschn. J, Rn. 134). Dem steht auch nicht entgegen, dass die Erklärung zur Unternehmensführung alternativ auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden kann. DRS 20.21 stellt für diesen Fall klar, dass auch bei Veröffentlichung der Erklärung auf der Internetseite des Unternehmens von einer geschlossenen Darstellungsform des Lageberichts auszugehen ist. Die Erklärung kann also auch dann als ein Bestandteil des Lageberichts verstanden werden. Ergänzt

werden kann die Argumentation zur Verantwortlichkeit des Vorstands durch die diesem zustehende Geschäftsführungskompetenz (vgl. Kocher 2010, S. 1034).

Fraglich ist hingegen, ob für die Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung die Beteiligung des Aufsichtsrats erforderlich ist. In diesem Kontext kann auf die Regelungen zur Prüfung des Lageberichts durch den Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG Bezug genommen werden. Da die Erklärung zur Unternehmensführung als eigenständiger Bestandteil des Lageberichts anzusehen ist (DRS 20.21) und der Aufsichtsrat nach § 171 Abs. 1 AktG auch den Lagebericht zu prüfen hat, kann auf das Erfordernis einer Einbeziehung des Aufsichtsrats in die Erstellung der Erklärung zur Unternehmensführung geschlossen werden (a.A. Kocher 2010, S. 1034). Eine inhaltliche Befassung des Aufsichtsrats mit der Erklärung erscheint damit sachgerecht. Dies gilt umso mehr, als die Erklärung u.a. eine Beschreibung der Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie ggf. Aussagen zum Geschlechter- bzw. Frauenanteil oder zu Diversitätskonzepten für die Zusammensetzung von Vorstand/Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu enthalten hat. Insofern sollte der Aufsichtsrat als Element eines dualen Führungssystems an dieser Stelle involviert sein, um den Anforderungen an eine derartige Beschreibung gerecht werden zu können (vgl. Paetzmann 2019b, § 289f, Rn.9). Schließlich sieht § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG die Erstellung des aktienrechtlichen Vergütungsberichts in der Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat und auch der Deutsche Corporate Governance Kodex erwartet eine Einbindung des Aufsichtsrats in die Corporate Governance-Berichterstattung. Darüber hinaus identifiziert der *Arbeitskreis »Corporate Governance Reporting« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* insbesondere mit Blick auf die Kohärenz von unternehmensinterner Entscheidungskompetenz und unternehmensexterner Berichterstattung Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Corporate-Governance-Berichterstattung. Entsprechend sollte sich die gemeinsame Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat für die Corporate Governance des Unternehmens – zu Recht – auch in der Außendarstellung durch eine gemeinsame Berichterstattung widerspiegeln und durch eine »Mitunterzeichnung der Erklärung zur Unternehmensführung durch den Aufsichtsrat« manifestieren (vgl. Arbeitskreis »Corporate Governance Reporting« der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2019, S. 322).

Verantwortlichkeit
des Aufsichtsrats

9.3 Berichts- und Offenlegungsvarianten

Nach § 289f Abs. 1 Satz 2 HGB wird dem Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt, ob es die Erklärung zur Unternehmensführung im Rahmen des *Lageberichts* oder auf der *Internetseite* der Gesellschaft öffentlich zugänglich macht. Wird die Erklärung als Bestandteil des Lageberichts veröffentlicht, bildet sie dort einen eigenen Abschnitt. Wird sie hingegen auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht, ist in den Lagebericht ein Hinweis auf den Ort der Veröffentlichung aufzunehmen. Dies gilt gesondert auch für die nach § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB geforderte Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichts-

Ort der Erklärung

rat sowie deren Ausschüssen. Sofern diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind, kann darauf verwiesen werden. Hierbei scheint es zudem sinnvoll, die auf der Internetseite veröffentlichten Daten dahingehend zu kennzeichnen, dass sie Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung sind (vgl. Bischof/Selch 2008, S. 1027). Auf diese Weise kann Missverständnissen vorgebeugt werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine Offenlegung der Erklärung im Lagebericht nur teilweise von der Veröffentlichung im Internet befreit. So ist die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 Abs. 2 AktG zwingend dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen, sodass es hier zu Doppelangaben kommen kann. Ein Wahlrecht bzgl. des Ortes der Veröffentlichung besteht nach § 161 AktG nicht. Mit § 289f Abs. 4 Satz 2 HGB erlangen die Berichtspflichten des § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB auch Relevanz für Unternehmen, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind. Diese Unternehmen haben – sofern anwendbar – ausdrücklich eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Angaben gem. § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB zu erstellen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Erklärung auf
Konzernebene

Mit dem BilRUG haben auch Mutterunternehmen i.S.d. § 289f Abs. 1 und 3 HGB für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 315d HGB zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 289f HGB gilt auch für erklärungspflichtige Mutterunternehmen das Wahlrecht, die Erklärung zur Unternehmensführung entweder im Konzernlagebericht oder auf der Internetseite des Mutterunternehmens zu veröffentlichen (vgl. Fink/Heyd/Kreher 2016, S. 196). Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist im Konzernlagebericht auf die Internetseite zu verweisen, auf der die Konzernklärung zur Unternehmensführung verfügbar ist.

Praxisbeispiel: Daimler

Die nach §§ 289f, 315d HGB abzugebende Erklärung zur Unternehmensführung, zusammengefasst mit dem Corporate Governance Bericht, finden Sie in diesem Geschäftsbericht auf S. 180 ff. Außerdem steht sie im Internet unter www.daimler.com/corpgov/de. Gemäß § 317 Absatz 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 289 f Absatz 2 und 5, 315d HGB darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 64)

Veröffentlichung
im Internet

Aus praktischer Sicht scheint eine Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite des Unternehmens aus verschiedenen Gründen vorteilhaft. Zum einen muss die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 Abs. 2 AktG – unabhängig vom Ort der Erklärung zur Unternehmensführung – dauerhaft auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. Zum anderen unterliegt der Lagebericht der inhaltlichen Prüfungspflicht, die in der Erklärung zur Unternehmens-

führung geforderten Angaben gem. § 289f Abs. 2 und 5 bzw. § 315d HGB sind dagegen nach § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB lediglich darauf zu prüfen, ob die Angaben gemacht wurden. Daraus ergeben sich für die beiden Berichtsvarianten die folgenden Prüfungsvorgaben (vgl. auch Schmidt/Almeling 2020, § 317, Rn. 73):

- Wird die Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht integriert, ist festzustellen, ob der Lagebericht die erforderlichen Pflichtbestandteile gem. § 289f Abs. 2 und 5 HGB beinhaltet und diese in einem gesonderten Abschnitt zusammengefasst und folglich von den inhaltlich zu prüfenden Informationen abgegrenzt sind (vgl. auch IDW PS 350.84 f.; IDW PH 9.350.1).
- Wird die Erklärung zur Unternehmensführung im Internet zur Verfügung gestellt, ist das Vorhandensein der nach § 289f Abs. 1 Satz 3 HGB geforderten Bezugnahme im Lagebericht zu prüfen und es ist festzustellen, ob die Erklärung im Internet vorhanden ist und die nach § 289f Abs. 2 und 5 HGB erforderlichen Pflichtbestandteile enthalten sind.

Aber auch die unterschiedlichen Zielsetzungen einer Corporate-Governance-Berichterstattung und der Lageberichterstattung sprechen für eine inhaltliche Trennung. So zielt der Lagebericht grundsätzlich auf eine Rechenschaftslegung über die Verwendung der dem Unternehmen anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum sowie die Information des verständigen Adressaten ab, damit sich dieser ein zutreffendes Bild von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens sowie den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken machen kann. Neben der Rechenschaftslegung bleibt also auch die Vermittlung von Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens eine der wesentlichen Zielsetzungen der Lageberichterstattung (vgl. Fink/Schmidt 2015, S. 2161). Die Ziele einer Corporate-Governance-Berichterstattung sind dagegen oft weniger konkret auf die Lage und Entwicklung des Unternehmens ausgerichtet. Stattdessen zielt diese Art der Berichterstattung primär darauf ab, dem Berichtsadressaten den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung des Unternehmens zu erläutern und damit ein Verständnis für die Ausgestaltung und Einhaltung der Corporate-Governance-Regeln zu vermitteln.

Nach § 315 Abs. 5 HGB sowie DRS 20.22 kann der Lagebericht des Mutterunternehmens mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Da die Erklärung zur Unternehmensführung einen Bestandteil des Lageberichts darstellt, sollten im Falle der Zusammenfassung des Lageberichts des Mutterunternehmens mit dem Konzernlagebericht auch die Erklärung zur Unternehmensführung des Mutterunternehmens nach § 289f HGB und die Konzernklärung zur Unternehmensführung zusammengefasst werden können. In der zusammengefassten Erklärung zur Unternehmensführung wären dann Informationen, die lediglich den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen. Gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB darf die ggf. zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung auch auf der Internetseite des Mutterunternehmens

Zusammen-
gefasste
Erklärung

veröffentlicht werden. In diesem Fall ist im zusammengefassten Lagebericht auf den Ort der Veröffentlichung hinzuweisen (DRS 20.K226).

Keine
Prüfungs-
pflicht

Zwar unterliegen die Inhalte der Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB nicht der Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer. Davon unbenommen ist aber die Prüfung, ob überhaupt eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde (vgl. auch Art. 46a Abs. 2 Satz 4 der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) i.d.F. der Abänderungsrichtlinie, ersetzt durch Art. 20 Abs. 3 der überarbeiteten Bilanzrichtlinie 2013/34/EU). Das IDW sieht für solche zusätzlichen Informationen, wie sie im Falle der Erklärung zur Unternehmensführung wohl vorliegen, gem. IDW PS 202.10a bzw. IDW PH 9.350.1.11 jedoch ein »kritisches Lesen« dieser Informationen vor. Dies gilt ähnlich auch für ISA 720 (Rev.), wonach die Erklärung zur Unternehmensführung »sonstige Informationen« darstellt, die durch den Abschlussprüfer zu lesen und hinsichtlich der Frage zu würdigen sind, ob Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und den Angaben im Abschluss sowie den Erkenntnissen des Abschlussprüfers aus der Abschlussprüfung bestehen. Dieses kritische Lesen hat unabhängig vom Ort der Veröffentlichung – im Lagebericht oder auf der Internetseite des Unternehmens – zu erfolgen. Dies erscheint sachgerecht, da Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den Informationen in der Erklärung zur Unternehmensführung und dem geprüften Abschluss bzw. Lagebericht die Glaubhaftigkeit der Informationen infrage stellen können. Entdeckt der Abschlussprüfer beim kritischen Lesen wesentliche Unstimmigkeiten, muss er beurteilen, ob die Erklärung zur Unternehmensführung änderungsbedürftig ist (IDW PS 202.13 bzw. IDW PH 9.350.1.11). Weigern sich die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, eine geforderte Änderung der Erklärung zur Unternehmensführung vorzunehmen, ist nach IDW PS 202.15 bzw. IDW PH 9.350.1.11 das Aufsichtsorgan zu informieren und es ist ein Verstoß gegen gesetzliche Berichtspflichten zu prüfen. Hierüber ist im Prüfungsbericht zu berichten (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Integrations-
probleme

Trotz der Befreiung der Erklärung zur Unternehmensführung von der inhaltlichen Prüfungspflicht wäre es problematisch, eine umfangreiche Corporate-Governance-Berichterstattung losgelöst von der Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht zu integrieren. Dies liegt darin begründet, dass ausschließlich die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB gem. § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB nicht der Prüfungspflicht unterliegt. Weiterführende Angaben zur Corporate Governance im Lagebericht fallen dagegen nicht unter die Befreiungsregelung und unterliegen damit der grundsätzlichen Prüfungspflicht des Lageberichts. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zu begrüßen, die Erklärung zur Unternehmensführung zum zentralen Element der Corporate-Governance-Berichterstattung zu erklären.

Jährliche
Erklärung

§ 289f HGB macht zwar grundsätzlich keine Angaben zum genauen Zeitpunkt oder zur Häufigkeit der Abgabe einer Erklärung zur Unternehmensführung. Da die Erklärung jedoch im Rahmen der Lageberichterstattung abzugeben ist, kann von einem *jährlichen Turnus* je-

weils zum Bilanzstichtag ausgegangen werden (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 298). Der Zeitpunkt der Veröffentlichung richtet sich entsprechend nach § 325 Abs. 1 HGB. Eine Pflicht zur Anpassung der Erklärung an unterjährige Änderungen kann aus den gesetzlichen Regelungen nicht abgeleitet werden. Dies liegt auch darin begründet, dass sich die Inhalte der Erklärung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtung beziehen (vgl. Kocher 2010, S. 1035). Im Gegensatz dazu sehen die Vorgaben des § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG zur Erklärung zum Corporate Governance Kodex explizit vor, dass die Erklärung jährlich abzugeben ist.

9.4 Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung beinhaltet nach § 289f HGB je nach spezifischem Anwendungsbereich bis zu sechs verschiedene Bestandteile (DRS 20.K227):

Bestandteile der
Erklärung

1. die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG (sog. Entsprechenserklärung);
2. Angaben zu über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandten Unternehmensführungspraktiken;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen;
4. bei bestimmten Unternehmen Angaben zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den vorgegebenen Gremien und Führungsebenen sowie die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht wurden, und falls nicht, Angaben zu den Gründen hierfür;
5. bei bestimmten Unternehmen die Angabe, ob die Gesellschaft die fixe Geschlechterquote für den Aufsichtsrat im Bezugszeitraum eingehalten hat, und falls nicht, Angaben zu den Gründen hierfür;
6. bei bestimmten Unternehmen eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das bzgl. der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der *Konzernerklärung* zur Unternehmensführung bleibt zunächst unklar, inwiefern diese – trotz entsprechender Anwendung des § 289f HGB – von der Erklärung des Mutterunternehmens abweicht. Nach den Vorgaben des § 289f HGB hat nicht jedes Tochterunternehmen eine eigene Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen. In der Folge kann auf Konzernebene nicht einzeln über alle Tochterunternehmen zu berichten sein. Vielmehr ist nach § 315d HGB eine Erklärung zur Unternehmensführung »für den Konzern« zu erstellen (vgl. Kajüter 2020e, § 315d, Rn. 2). Diese bezieht sich also nach dem Gesetzeswortlaut auf den Konzern als wirtschaftliche Einheit und ist daher eher generalistisch auszugestalten. Dies erscheint sachgerecht, da ein Eingehen auf die spezifischen Gegebenheiten und divergierenden Rechtsvorschriften der einzelnen Tochterunternehmen in einer einzigen Erklärung auf Konzernebene kaum zu leisten wäre (vgl. Fink/

Inhaltliche
Abweichungen
auf Konzernebene

Heyd/Kreher 2016, S. 196). Dies entspricht auch der Auffassung des Rechtsausschusses, der in seiner Beschlussempfehlung zum BilRUG – fast wortgleich mit Art. 29 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU – ausführt, dass in der Konzernklärung zur Unternehmensführung »den Besonderheiten des Konzernlageberichts zum Lagebericht dergestalt Rechnung zu tragen ist, dass die Bewertung der Lage der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erleichtert wird« (BT-Drucks. 18/5256, S. 86).

9.4.1 Entsprechenserklärung mit dem DCGK

Jährliche
Entsprechens-
erklärung

Nach § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich eine Entsprechenserklärung mit dem vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bekannt gemachten Deutschen Corporate Governance Kodex abgeben. Die Erklärung beinhaltet Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex eingehalten wurden und werden (DRS 20.K228). Die Entsprechenserklärung enthält damit sowohl vergangenheitsorientierte als auch zukunftsorientierte Aussagen. Die retrospektive Darstellung hat Rechenschaftscharakter, d.h. die vermittelten Daten informieren über das Verhalten in der Vergangenheit. Die prospektiven Angaben stellen hingegen eine Absichtserklärung dar, in der Zukunft bestimmte Verhaltensweisen zu befolgen. Eine verpflichtende Selbstbindung resultiert daraus jedoch nicht (vgl. Kocher 2010, S. 1036). Gerade die prospektiven Angaben bedingen aber, dass die zukunftsorientierten Angaben ggf. unterjährig anzupassen sind, wenn die ursprünglich erklärten Absichten nicht mehr weiterverfolgt werden sollen (vgl. Goette 2018, § 161 AktG, Rn. 43, IDW 2019, Abschn. J, Rn. 143).

Comply-or-
explain

Mit dem BilMoG wurde Art. 46a Abs. 1 Buchst. b der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) i.d.F. der Abänderungs-Richtlinie umgesetzt (ersetzt durch Art. 20 Abs. 1 Buchst. b der überarbeiteten Bilanzrichtlinie 2013/34/EU), wonach Abweichungen vom Kodex zu begründen sind (sog. *Comply-or-explain*-Prinzip, DRS 20.K228). Ein Unternehmen hat damit auch zu begründen, wenn es den Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Gesamtheit nicht angewandt hat.

BEISPIEL

Anpassung der Entsprechenserklärung

Fall 1: Die Compliance AG befolgte bislang bestimmte Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und entscheidet sich im Laufe des Geschäftsjahres, diese nicht mehr zu befolgen. Aus dieser Nicht-Befolgung (*no-comply*) resultiert eine Anpassung der prospektiven Angaben vom Ende des letzten Geschäftsjahres unter Angabe von Gründen für diese Entscheidung.

Fall 2: Die Compliance AG hat bislang bestimmte Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht befolgt und entscheidet sich im Laufe des Geschäftsjahres dazu, diese ab sofort zu befolgen. Auch im Falle der unterjährigen Entscheidung zur Befolgung des Deutschen Corporate Governance Kodex resultiert

eine Anpassung der prospektiven Angaben in der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex vom Ende des letzten Geschäftsjahres. Allerdings ist diese Änderung nicht zu begründen, da lediglich zu begründen ist, wenn die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht befolgt werden. In vielen Fällen dürfte sich eine Begründung aber trotzdem als sinnvoll erweisen, um die nunmehr beabsichtigte Befolgung des Deutschen Corporate Governance Kodex i.S. einer verantwortungsvollen Unternehmensführung hervorzuheben. Im Gegensatz dazu ist die Erklärung zur Unternehmensführung in diesem Fall nicht anzupassen, da in die Erklärung zur Unternehmensführung diejenige Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex aufzunehmen ist, die zum jeweiligen Berichtszeitpunkt gültig war.

Da der Kodex in regelmäßigen Abständen überarbeitet wird, muss zu erkennen sein, auf welche Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex sich die Entsprechenserklärung bezieht. Liegen den retrospektiven und den prospektiven Darstellungen unterschiedliche Fassungen des Kodex zugrunde, ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

Unterschiedliche
Kodexfassungen

BEISPIEL

Unterschiedliche Kodexfassungen

In Bezug auf die Vergangenheit bezieht sich die Erklärung zum Corporate Governance Kodex der Compliance AG auf die Kodexfassung vom 7. Februar 2017. Bezogen auf die gegenwärtige und zukünftige Corporate Governance Praxis bezieht sich die Corporate Governance Berichterstattung auf die Empfehlungen des Kodex i.d.F. vom 16. Dezember 2019.

Der Umfang der geforderten Begründungen wird seitens des Gesetzgebers nicht näher konkretisiert. Allerdings hat die EU-Kommission im April 2014 ihre Empfehlung 2014/208/EU zur Verbesserung der Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung (*»comply-or-explain«*) veröffentlicht. Mit der Empfehlung 2014/208/EU verfolgt die Kommission das Ziel, die Qualität der Corporate-Governance-Berichterstattung zu verbessern. Besonderes Augenmerk legt sie dabei auf die Qualität der Begründungen bei Abweichungen von einem Kodex. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex sollte sich die Begründung inhaltlich und unter Bezugnahme auf die jeweilige Textziffer mit den nicht befolgten Regelungen des Kodex auseinandersetzen. Nach Nr. 8 der Empfehlung 2014/208/EU sollen in diesem Kontext zu den einzelnen Kodexabweichungen folgende Angaben gemacht werden:

Begründungs-
umfang

- eine Erläuterung, inwiefern von einzelnen Empfehlungen abgewichen wurde;
- eine Darlegung der Gründe für die Abweichung von den einzelnen Empfehlungen;
- eine Beschreibung der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Abweichung von einzelnen Kodexempfehlungen innerhalb des Unternehmens;
- bei zeitlich befristeten Abweichungen eine Erläuterung, ab wann das Unternehmen die Einhaltung der betreffenden Empfehlungen plant;

- eine Beschreibung und Erläuterung der Maßnahmen, die anstelle der empfohlenen Vorgehensweise gewählt wurden, und wie diese zu einer guten Unternehmensführung beitragen (falls anwendbar).

In Bezug auf die letztgenannte Angabepflicht erscheint es als ausreichend, auf einen hauseigenen Kodex der betreffenden Gesellschaft hinzuweisen und z.B. die Begründung zu ergänzen, dieser passe besser zu der gewachsenen Kultur dieses Unternehmens (vgl. Goette 2018, § 161 AktG, Rn. 54).

Die Angaben zur Begründung von Kodexabweichungen sollten nach Nr. 10 der Empfehlung 2014/208/EU in der Erklärung zur Unternehmensführung leicht auffindbar dargestellt werden. So können die Begründungen z.B. in der Reihenfolge der Empfehlungen im betreffenden Kodex oder aber in einem eigenen Abschnitt der Erklärung zur Unternehmensführung zusammengefasst werden. Die gewählte Vorgehensweise sollte darüber hinaus verständlich erläutert werden.

BEISPIEL

Comply-or-explain

Nach Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Bei der Zusammensetzung soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Die genannte Konkretisierung dieser Ziele drückt sich regelmäßig in Form von Quoten oder absoluten Zahlen aus. Eine Begründung, warum z.B. eine entsprechende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht umgesetzt wird, könnte z.B. lauten:

Unser Aufsichtsrat unterstützt die wachsende Bedeutung von Diversity in seiner Zusammensetzung. Eine verstärkte Einbindung von jüngeren Aufsichtsratsmitgliedern ist dabei auch angestrebt und erwünscht. Bei der Zusammenstellung seiner Wahlvorschläge für die Hauptversammlung wird sich der Aufsichtsrat jedoch wie in den vergangenen Jahren weiterhin ausschließlich an der fachlichen Eignung, den Fähigkeiten und insbesondere auch der funktionsbezogenen Erfahrung seiner potenziellen Mitglieder orientieren. Konkrete Ziele in Form einer Altersgrenze werden im Gegensatz zu der Empfehlung C.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht vorgegeben.

Wechselwirkungen mit dem Anhang

§ 285 Nr. 16 HGB fordert für börsennotierte Aktiengesellschaften eine Anhangangabe darüber, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex abgegeben wurde und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Die Angabe ist auch von Aktiengesellschaften zu machen, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Die Angabe wird erfüllt, indem die Entsprechenserklärung auf der Internetseite

des Unternehmens dauerhaft zugänglich gemacht und im Anhang auf die Internetseite referenziert wird, auf der die Entsprechenserklärung öffentlich zugänglich gemacht wurde. Als Ort für die Veröffentlichung kommt nur die Internetseite des Unternehmens in Betracht (vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 104). Eine Offenlegung als gesonderter Abschnitt im Lagebericht des Unternehmens im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung i. S. d. § 325 Abs. 1 HGB reicht zur Erfüllung der Berichtspflicht gem. § 285 Nr. 16 HGB nicht aus. Nach § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB ist im Konzernanhang eine entsprechende Angabe für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen zu machen.

Die Entsprechenserklärung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex ist nach § 161 Abs. 2 AktG explizit auf der *Internetseite des Unternehmens* öffentlich zugänglich zu machen. Eine entsprechende Veröffentlichung der Entsprechenserklärung im Internet hat also auch dann zu erfolgen, wenn die Entsprechenserklärung im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB wiedergegeben und die Erklärung zur Unternehmensführung als gesonderter Abschnitt in den Lagebericht der Gesellschaft aufgenommen wurde. In diesem Fall ist eine Doppelangabe unvermeidlich (vgl. Bischof/Selch 2008, S. 1027). Von den Regelungen des § 161 AktG unberührt bleiben auch die Angabepflichten im Anhang nach § 285 Nr. 16 HGB. Nach Empfehlung F.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex sollen nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf der Internetseite des Unternehmens zugänglich gehalten werden.

Ort der
Veröffentlichung

Praxisbeispiel: Siemens

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Siemens AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 1. Oktober 2019 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der Fassung vom 7. Februar 2017 (»Kodex 2017«) entsprochen, mit folgender Ausnahme:

Der Empfehlung in Ziff. 5.4.5 Abs. 1 Satz 2 des Kodex 2017 wurde nicht entsprochen. Nach dieser Empfehlung sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaftender Gesetzgeber den grundlegenden Aufsichtsratsmandate in konzern-externen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzern-externen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.

Die Siemens AG entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (»Kodex 2019«) und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

- Der Empfehlung in B.3 wird nicht entsprochen. Danach soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen.
- Den Empfehlungen in C.4 und C.5 wird nicht entsprochen. Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Statt die empfohlene längste Bestelldauer bei der Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern und die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, soll jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können. Zwar soll die Laufzeit bei der Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds in der Regel drei Jahre nicht überschreiten, es soll aber im Einzelfall beurteilt werden können, welche Bestelldauer innerhalb der gesetzlich zulässigen Bestelldauer angemessen erscheint. Hierbei sollen die individuellen Qualifikationen und Erfahrungen des zu bestellenden Vorstandsmitglieds, insbesondere solche, die in langjährigen Führungspositionen innerhalb des Siemens-Konzerns erworben wurden, berücksichtigt werden. Auch bei der Anzahl der von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wahrgenommenen Mandate soll jeweils im Einzelfall beurteilt werden können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Hierbei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

Berlin und München, 1. Oktober 2020

Siemens Aktiengesellschaft

Der Vorstand Der Aufsichtsrat

(Quelle: Siemens AG, Entsprechenserklärung 2020, im Internet unter www.siemens.com)

Abweichungen auf
Konzernebene

Im Rahmen der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 289f Abs. 2 Nr. 1 HGB ist insbesondere auf das erklärungspflichtige Unternehmen selbst einzugehen ist, wohingegen auf Konzernebene v.a. auf den Konzern als Ganzes Bezug genommen wird. Dies wird in der Literatur jedoch als problematisch erachtet, da der Deutsche Corporate Governance Kodex für ein Tochterunternehmen ggf. gar keine Gültigkeit erlangt (vgl. Lüdenbach/Freiberg 2015, S. 626). Zudem wird kritisiert, dass § 161 AktG separate Erklärungen für Mutterunternehmen und Konzern nicht vorsieht. Entsprechend könne auf Ebene des einzelnen Unternehmens auch nur »die Erklärung« gem. § 161

AktG aufgenommen werden. Im Hinblick auf die Konzernklärung zeigt sich hingegen kein ganz einheitliches Bild. Während teilweise eine Beschränkung auf konzernbezogene Inhalte in der Konzernklärung unter Hinweis auf diese Tatsache als zulässig erachtet wird (vgl. Schäfer/Rimmelpacher 2015, S. 59), sollten Konzernklärung und Erklärung des Mutterunternehmens nach Auffassung des IDW möglichst übereinstimmen (vgl. IDW 2016, S. 55).

9.4.2 Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken

Darüber hinaus ist gem. § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB die Offenlegung relevanter Angaben zu Unternehmensführungspraktiken in der Erklärung zur Unternehmensführung gefordert, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden. Zudem ist darüber zu berichten, wo diese Angaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit hat der Gesetzgeber Art. 46a Abs. 1 Buchst. a) iii) der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) i. d. F. der Abänderungs-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt, der durch Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) iii) der überarbeiteten Bilanzrichtlinie 2013/34/EU ersetzt wurde.

Gesetzliche
Grundlage

Die Begrenzung der Angabepflichten auf die *relevanten* angewandten Unternehmensführungspraktiken dürfte den Berichtsumfang deutlich beschränken. Entsprechend der Regelungssystematik des ursprünglichen Art. 46a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) i. d. F. der Abänderungs-Richtlinie (nunmehr Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) iii) der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU i. d. F. der CSR-Richtlinie 2014/95/EU) werden die angabepflichtigen Unternehmensführungspraktiken zudem dadurch eingeschränkt, dass sie »im Zusammenhang mit dem jeweils angewandten Unternehmensführungskodex stehen [müssen], also entweder praktische Umsetzungen des jeweils angewandten Unternehmensführungskodex [sind] oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unternehmensführungskodex ausfüllen könnte« (BT-Drucks. 16/10067, S. 78). Die Gesetzesbegründung zum BilMoG führt hierfür beispielhaft unternehmensweit gültige ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards auf. In der einschlägigen Literatur werden als weitere Beispiele auch Regeln zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie Angaben zur Compliance oder zur Nachhaltigkeit, aber z. B. auch Verschärfungen bei der Aufsichtsratsbesetzung über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, genannt (vgl. Melcher/Mattheus 2008, S. 55; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 306). Bezogen auf den Deutschen Corporate Governance Kodex könnten auch Angaben zu den dortigen Empfehlungen und Anregungen gemacht werden (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 324; ähnlich Grottel 2020e, § 289f, Rn. 66). Eine umfassende Berichterstattung über alle im Unternehmen angewandten organisatorischen Regelungen wird somit weder als zielführend noch als gewünscht angesehen.

Begrenzte
Angabepflicht

Im Hinblick auf den *Umfang* und den *Detailierungsgrad* der Berichterstattung reicht eine reine Nennung der entsprechenden Unternehmensführungspraktiken aus (DRS 20.K229). Dies ergibt sich auch aus der Verwendung des Begriffs »Angabe«, die sich nach DRS 20.11

Erklärungsumfang
und -tiefe

durch eine reine Nennung von Fakten auszeichnet. Weiterführende Erläuterungen oder gar Beurteilungen i.S. einer Einschätzung der Angemessenheit der Führungspraktiken in der spezifischen Unternehmenssituation sind somit nicht zu veröffentlichen. In der praktischen Umsetzung kann dies dazu führen, dass bestimmte Modeerscheinungen im Hinblick auf aktuelle Unternehmensführungspraktiken Einzug in die Berichterstattung finden, ohne dass deren Sinnhaftigkeit beurteilt oder erläutert wird (vgl. Strieder 2009, S. 1005). Im Rahmen der Grundsätze der Lageberichterstattung (vgl. Abschnitt B.1) sowie der Fokussierung auf »relevante« Angaben zu Unternehmensführungspraktiken gem. § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB sollte bedacht werden, dass die Erklärung zur Unternehmensführung nicht für die Imagebildung des Unternehmens vorgesehen ist.

Weiterführende
Dokumentationen

Zudem verpflichtet § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB die erklärungspflichtigen Unternehmen dazu, einen Hinweis darüber zu veröffentlichen, wo weiterführende Dokumente zu den angewandten Unternehmensführungspraktiken öffentlich zugänglich gemacht werden. Eine Vorgabe hierfür, z.B. dass solche Dokumente im Internet zu veröffentlichen sind, macht der Gesetzgeber nicht. Auch existieren keine Anhaltspunkte, die auf eine zusätzliche Dokumentationspflicht schließen lassen. Der Hinweis bezieht sich ausschließlich auf die Veröffentlichung von Unterlagen, die unternehmensintern bereits vorliegen und die zu berichtenden Unternehmensführungspraktiken dokumentieren. Zu denken wäre hier beispielsweise an Aufsichtsratsberichte oder die oben bereits beschriebenen Geschäftsordnungen. Die Unterlagen müssen dem Berichtsadressaten mindestens bis zum Folgejahr zur Verfügung stehen (vgl. Bischof/Selch 2008, S. 1028).

BEISPIEL

Hinweis auf weiterführende Dokumente

Die international tätige Kodex AG verwendet im Hinblick auf ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr den ICC-Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr der International Chamber of Commerce (ICC). Im Rahmen der Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken nennt das Unternehmen diese Verhaltensrichtlinie, die sich auf die Tätigkeit der Vertriebsmitarbeiter erstreckt, und weist auf deren Herkunft hin: Um das Vertrauen unserer Geschäftspartner in die Integrität der Kodex AG und ihrer Mitarbeiter zu stärken, gilt für die Vertriebsmitarbeiter der Kodex AG weltweit der ICC-Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr. Dieser Kodex dient den Mitarbeitern als Leitlinie, wie Korruptionsrisiken im Voraus begegnet werden kann und stärkt damit die Selbstregulierung des Geschäftsverkehrs. Der Kodex ist auf der Internetseite der ICC-Deutschland unter www.icc-deutschland.de in deutscher Sprache abrufbar.

Praxisbeispiel: Deutsche Telekom

Über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Unternehmensführungspraktiken

Compliance bedeutet die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen und konzerninternen Regelwerken. Dazu existiert ein Compliance Committee, das den Vorstand dabei unterstützt, die notwendigen Strukturen für ein funktionsfähiges Compliance-Management-System weiterzuentwickeln. Mitglieder des Compliance Committee sind erfahrene Führungskräfte der Bereiche Compliance, Recht, Sicherheit, Revision und Personal. Der vom Vorstand ernannte Chief Compliance Officer hat den Vorsitz im Compliance Committee. Für die operativen Segmente ist jeweils ein Compliance Officer benannt. Je nach Größe und Risikosituation gibt es zusätzliche Compliance Officer/-Beauftragte/-Ansprechpartner in einzelnen Geschäftseinheiten. Konzernweit wurden klare Berichtsstrukturen implementiert. Durch die Bündelung der Compliance-Aktivitäten im Vorstandsbereich Personal und Recht wird der besonderen Bedeutung der Thematik Rechnung getragen.

Die Deutsche Telekom AG hat ein umfangreiches Compliance-Management-System implementiert. Dazu gehört, dass auf Basis eines jährlich durchgeführten strukturierten konzernweiten Risikobewertungsprozesses ein Compliance-Programm festgelegt wird.

(Quelle: Deutsche Telekom AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2019, im Internet unter www.telekom.com/de)

Die Angaben zu Unternehmensführungspraktiken gem. § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB weichen konzernbezogen fast zwangsläufig von denen nach § 289f HGB für die einzelne Gesellschaft ab, da sie – zumindest teilweise – auf den Gesamtkonzern als wirtschaftliche Einheit Bezug nehmen. Im Gegensatz dazu stellt die Erklärung nach § 289f HGB lediglich auf (Detail-)Informationen zur erklärungspflichtigen Gesellschaft selbst ab. Auch auf Konzernebene werden zwar grundlegende Aussagen zum Mutterunternehmen unerlässlich sein. Das Informationsspektrum sollte jedoch in der Konzernklärung weniger detailliert, dafür aber deutlich breiter angelegt und verstärkt auf die Gesamtverhältnisse des Konzerns ausgerichtet sein. Dies steht auch im Einklang mit der Forderung, auf Konzernebene dem Wesentlichkeitsgrundsatz eine besondere Bedeutung beizumessen (vgl. BT-Drucks. 18/5256, S. 86). In der Begründung zum Reg-E des BilRUG wurde dagegen noch die Meinung vertreten, dass bezogen auf die Angabepflichten des Mutterunternehmens »für den Konzern und für sich selbst gleiche Unternehmensführungsgrundsätze« zu unterstellen seien (vgl. BT-Drucks. 18/4050, S. 76).

Abweichungen auf
Konzernebene

9.4.3 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise ihrer Ausschüsse

Gesetzliche Grundlage	Gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB wird in der Erklärung zur Unternehmensführung die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen gefordert. Werden die entsprechenden Angaben auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht, kann darauf verwiesen werden (DRS 20.K231). Damit werden die Vorgaben zu Art. 46a Abs. 1 Buchst. f der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) i.d.F. der Abänderungs-Richtlinie umgesetzt (ersetzt durch Art. 20 Abs. 1 Buchst. f der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU), der in diesem Zusammenhang Angaben zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihrer Ausschüsse vorsieht. Die Angabepflicht dient dazu, dem Berichtsadressaten einen verbesserten Einblick in die Funktionsweise und die Arbeitsabläufe in den Organen der Gesellschaft zu gewähren.
Arbeitsweise der Organe	Unter dem Begriff der <i>Arbeitsweisen</i> sind regelmäßig interne Arbeitsabläufe und Prozesse zu verstehen, die insbesondere in den Geschäftsordnungen der entsprechenden Organe dokumentiert sind (DRS 20.K230). Liegt eine Geschäftsordnung nicht vor, sind etablierte Prozesse Gegenstand der Betrachtung (vgl. Grottel 2020e, § 289f, Rn. 70). Im Hinblick auf den Aufsichtsrat weist die Gesetzesbegründung zum BilMoG außerdem auf die Empfehlungen der EU-Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats hin (2005/162/EG), denen sich nähere Spezifizierungen auch zu den Arbeitsweisen des Aufsichtsrats entnehmen lassen. Grundlage für die Arbeitsweise der Ausschüsse kann neben einer Geschäftsordnung auch ein entsprechend formuliertes Mandat sein. Als notwendige Ausschüsse werden nach der Empfehlung (2005/162/EG) regelmäßig der Nominierungs-, der Vergütungs- und der Prüfungsausschuss angesehen.
Art und Umfang der Angaben	Im Gegensatz zu den Angaben zu relevanten Unternehmensführungspraktiken nach § 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB ist in Bezug auf die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen nach § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB deren <i>Beschreibung</i> gefordert. Entsprechend sind – unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes – bedeutende Verfahrensregeln darzustellen. Da die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat bereits gem. § 285 Nr. 10 HGB als Anhangangabe gefordert wird, ist sie im Rahmen der Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB nicht noch einmal zu wiederholen. Die Angaben zur Zusammensetzung beziehen sich lediglich auf die Ausschüsse von Vorstand und Aufsichtsrat.
Arbeitsweise von Vorstand/ Aufsichtsrat	Bezogen auf die Organe der Gesellschaft sind in diesem Kontext z.B. die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat oder der Umgang mit Interessenskonflikten darzustellen (vgl. Kuthe/Geiser 2008, S. 174; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 309). Im Detail

kann dies beispielsweise Angaben zur Tagungshäufigkeit, zu den Grundsätzen für Beschlussfassungen, zur Selbstevaluation der Arbeit der Organe oder deren fachlicher Fortbildung beinhalten (DRS 20.K230). Es ist nicht notwendig, gesetzliche Vorgaben bzgl. der Arbeit von Vorstand und Aufsichtsrat zu wiederholen oder z.B. die Geschäftsordnungen der Organe vollumfänglich wiederzugeben. Eine grundsätzliche Beschreibung der wesentlichen Elemente reicht hierbei aus.

Praxisbeispiele: RWE und HeidelbergCement

RWE

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand von RWE verfolgt seine konzernleitenden Aufgaben mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, d.h. die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entwickeln die Unternehmens- bzw. Konzernstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstands von RWE sind in der Geschäftsordnung des Vorstands von RWE zusammengefasst. Diese regelt insbesondere die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten, die Beschlussfassung, namentlich erforderliche Beschlussmehrheiten sowie die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand von RWE besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Über die Mitglieder des Vorstands und ihre Lebensläufe informiert die RWE auf ihrer Website. Dort wird auch angegeben, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder in den Vorstand bestellt wurden, wobei die Erstbestellung i.d.R. für drei Jahre erfolgt. Diese Regelung wurde auch in der Vergangenheit eingehalten. Ferner finden sich dort Informationen zu Mandaten, die die Mitglieder des Vorstands außerhalb dieses Gremiums wahrnehmen. Solche Mandate dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats von RWE übernommen werden.

(Quelle: RWE AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2019, im Internet unter <https://www.group.rwe>)

HeidelbergCement

Geschäftsführung durch den Vorstand

Bei der Leitung des Unternehmens ist der Vorstand an das Unternehmensinteresse gebunden. Er berücksichtigt dabei die Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch

die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

Die von Vorstand und Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand regelt in Verbindung mit dem vom Aufsichtsrat gebilligten Geschäftsverteilungsplan die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderlichen Beschlussmehrheiten. Danach führt jedes Vorstandsmitglied sein Ressort selbstständig und in eigener Verantwortung, jedoch mit der Maßgabe, dass alle Angelegenheiten von näher definierter wesentlicher Bedeutung vom Gesamtvorstand zu entscheiden sind. Dies geschieht in den regelmäßig stattfindenden und vom Vorstandsvorsitzenden geleiteten Vorstandssitzungen auf der Grundlage vorbereiteter Sitzungsunterlagen. Die Sitzungsergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das alle Vorstandsmitglieder erhalten. Vorstandsausschüsse bestehen nicht.

(Quelle: HeidelbergCement AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2019, im Internet unter www.heidelbergcement.com)

Arbeitsweise
der Ausschüsse

Vergleichbare Angaben sind auch zur *Arbeitsweise der Ausschüsse* zu machen. Als Ausschüsse werden Untergremien der Organe der Gesellschaft bezeichnet, die regelmäßig mit der Vorbereitung von Organentscheidungen oder der Durchführungsüberwachung von Organbeschlüssen betraut werden. Das Aktienrecht sieht zwar für den Aufsichtsrat gem. § 107 Abs. 3 AktG die Möglichkeit zur Bestellung von Ausschüssen vor, eine entsprechende Regelung für den Vorstand existiert hingegen nicht. In diesem Zusammenhang empfiehlt die EU-Kommission in ihrer Empfehlung zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG) die Einsetzung eines Nominierungs-, Vergütungs- und Prüfungsausschusses als erforderliche Ausschüsse des Aufsichtsrats. Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich diese rechtlichen Rahmenbedingungen verschärft und mit § 107 Abs. 4 AktG eine Pflicht des Aufsichtsrats von Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses kodifiziert und diesem unmittelbare Auskunftsrechte gegenüber den Leitern der Zentralbereiche des Unternehmens zugestanden, die für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen (z.B. dem für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem Verantwortlichen). Als Angaben zu Arbeitsweisen der Ausschüsse kommen beispielsweise Aussagen zu Sitzungsfrequenz, Aufgaben und Zielen, Entscheidungsbefugnissen, Auswahl der Mitglieder oder Berichterstattung an die Organe der Gesellschaft infrage (vgl. ähnlich auch DRS 20.K230).

BEISPIEL

Arbeitsweise Personalausschuss

Der Personalausschuss besteht aus zwei Vertretern der Anteilseigner und zwei Arbeitnehmervertretern. Aufgabe des Personalausschusses ist es, die Entscheidungen des Aufsichtsrats im Hinblick auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands vorzubereiten. Des Weiteren werden im Personalausschuss Empfehlungen für die Beschlussfassungen zur Gesamtvergütung sowie einzelner Vergütungsbestandteile je Mitglied des Vorstands erarbeitet. Die finale Entscheidung hierüber trifft jedoch der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit. Die Beschlussfassung über die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder erfolgt seitens des Personalausschusses. Im Geschäftsjahr 2020 fanden vier Sitzungen des Personalausschusses statt. Dabei wurden das Verhältnis fixer und variabler Vergütungsbestandteile sowie bestimmte Verschwiegenheitsklauseln in den Anstellungsverträgen des Vorstands diskutiert. Schließlich wurde die Bestellung von Herrn Dr. Müller zum Chief Financial Officer (CFO) vorbereitet.

Im Hinblick auf die *Zusammensetzung der Organe und ihrer Ausschüsse* sei auf die Wechselwirkungen mit § 285 Nr. 10 HGB verwiesen.

Zusammensetzung der Organe/
Ausschüsse

BEISPIEL

Unabhängiger Finanzexperte

§ 100 Abs. 5 AktG schreibt vor, dass bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften i.S.d. § 264d HGB mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Entsprechend sollte im Rahmen der Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der unabhängige Finanzexperte angegeben und seine Qualifikation beschrieben werden.

Nach Art. 46a Abs. 1 f) der Bilanzrichtlinie (78/660/EWG) i.d.F. der Abänderungs-Richtlinie (ersetzt durch Art. 20 Abs. 1 Buchst. f) der Bilanzrichtlinie 2013/34/EU) sind auch Angaben zur Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat gefordert. Diese werden nach deutschem Handelsrecht jedoch bereits gem. § 285 Nr. 10 HGB für den Anhang verlangt. Um Doppelangaben zu vermeiden, sind Angaben über die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Lagebericht nicht erneut zu machen. Davon wird jedoch die Berichterstattung über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse von Vorstand und Aufsichtsrat nicht berührt. Eine inhaltliche wie auch formale Anlehnung an die Angaben gem. § 285 Nr. 10 HGB ist daher zu empfehlen (vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 78). Entsprechend sollten hinsichtlich der Zusammensetzung der Ausschüsse – wie nach § 285 Nr. 10 HGB für die Organe vorgesehen – für die Ausschussmitglieder mindestens der Familienname und ein ausgeschriebener Vorname, der ausgeübte Beruf sowie die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und/oder anderen Kontrollgremien angegeben werden. Zudem sollten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende benannt werden (DRS 20.K239).

Wechselwirkung mit § 285 Nr. 10 HGB

BEISPIEL

Zusammensetzung der Ausschüsse

Eine an die Anhangangaben des § 285 Nr. 10 HGB angelehnte Darstellung der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in tabellarischer Form könnte wie folgt aussehen:

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (Stand: 31.12.2020)		
Name	Vorname	Position
Bammer, Dr.	Paul	Vorsitzender
Vogelsang	Eva	Stellv. Vorsitzende
Baumann	Matthias	Unabhängiges und sachverständiges Mitglied i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG
König, Prof. Dr.	Michael	Mitglied

Abweichungen auf
Konzernebene

Bei den Angaben zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe und ihrer Ausschüsse geht der Rechtsausschuss davon aus, dass die im Zuge des § 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB zu machenden Angaben zum Mutterunternehmen i.d.R. zur Erfüllung auch der Berichtspflichten auf Konzernebene ausreichen sollten (vgl. BT-Drucks. 18/5256, S. 86). Dies erscheint sachgerecht, da das Mutterunternehmen regelmäßig die Konzernspitze darstellt und damit Leitungs- und Aufsichtsorgane in Konzern und Mutterunternehmen identisch sind. Folglich sollten sich die Erklärung zur Unternehmensführung auf Konzernebene und die Erklärung zur Unternehmensführung des Mutterunternehmens nach § 289f HGB diesbezüglich inhaltlich entsprechen. Das IDW weist an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass im Falle von Unterschieden diese in der Konzernklärung zu berücksichtigen sind (vgl. IDW (Hrsg.) 2016, S. 55).

9.4.4 Angabe zu Zielgrößen für den Frauenanteil in Führungspositionen

Hintergrund der
Berichtspflicht

Der Frauenanteil in den Führungspositionen deutscher Unternehmen ist trotz der Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes sowie der Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Privatwirtschaft zur Chancengleichheit weiterhin sehr niedrig. Dies gilt, obwohl der Bildungszugang und die Qualifikation von Frauen in vielen Bereichen der deutschen Wirtschaft denen von Männern in keiner Weise nachstehen. Trotzdem sind Frauen in Top-Positionen des Managements – d.h. insbesondere in Vorständen und Aufsichtsräten – deutlich unterrepräsentiert (vgl. Wippermann 2010, S. 7). Dies belegen auch aktuelle Studien. So hat beispielsweise Eurostat, das statistische Amt der EU, im März 2019 Untersuchungsergebnisse für das Referenzjahr 2017 veröffentlicht, wonach in Deutschland nur 30 % der Führungspositionen in börsennotierten Unternehmen von Frauen besetzt werden (vgl. Eurostat 2019, S. 2). Einen etwas differenzierteren – wenn auch nicht ganz so aktuellen – Einblick gewähren

Auswertungen des Bundesverbands der Deutschen Industrie und der Unternehmensberatungsgesellschaft Kienbaum, wonach 2016 der Frauenanteil in den Aufsichtsräten bzw. Vorständen der DAX-30-Unternehmen bei rund 30 % bzw. 11 % lag. Über alle DAX-Segmente hinweg lag der Anteil an Frauen in den Aufsichtsräten dagegen lediglich bei ca. 25 %, in den Vorstandsetagen bei knapp 7 % (vgl. Bundesverband der Deutschen Industrie/Kienbaum 2016, S. 10). Ähnliche Zahlen liefert das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung, das Untersuchungsergebnisse im Rahmen des Führungskräfte-Monitors 2017 veröffentlicht hat. Hierfür wurde eine Erhebung zum Frauenanteil in Vorständen und Aufsichtsräten der 200 umsatzstärksten Unternehmen außerhalb des Finanzsektors in Deutschland durchgeführt. Die Stichprobe setzte sich u.a. aus im DAX gelisteten Unternehmen sowie aus Unternehmen mit Bundesbeteiligung zusammen. In den Aufsichtsräten und Vorständen der untersuchten Unternehmen lag der Frauenanteil 2016 bei knapp 23 % bzw. gut 8 % (vgl. Holst/Friedrich 2017, S. 102). Aber auch für das Jahr 2018 kann keine wesentliche Verbesserung der Situation festgestellt werden. So veröffentlichte das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit in seinem Kurzbericht 23/2019 die Ergebnisse einer repräsentativen Arbeitgeberbefragung, wonach der Anteil von Frauen in Führungspositionen privatwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland 2018 lediglich 26 % betrug – ein Wert, der seit dem Jahr 2004 weitgehend auf in etwa diesem Niveau stagniert. Allerdings sind branchenbezogene Unterschiede zu beachten. Darüber hinaus kamen die Verfasser der Studie zu dem Ergebnis, dass auch die Unternehmensgröße auf den Frauenanteil in Führungspositionen wirkt. So wiesen große Unternehmen mit 500 Beschäftigten oder mehr auf der obersten Führungsebene einen Frauenanteil von lediglich 14 % auf, während in Kleinstbetrieben mit bis zu 9 Beschäftigten der Frauenanteil auf oberster Führungsebene immerhin 27 % betrug (vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 2019, S. 2).

Diese Zahlen deuten darauf hin, dass Frauen trotz verschiedener Maßnahmen seitens der Politik sowie der freiwilligen Selbstverpflichtung der Unternehmen immer noch geringere Chancen auf das Erlangen einer Führungsposition haben als Männer. Dies wird auch unter dem Begriff der »gläsernen Decke« diskutiert (vgl. Hymowitz/Schellhardt 1986). Damit wird das Phänomen beschrieben, dass Frauen trotz ihrer Ausbildung und Qualifikation eher selten Top-Positionen in Unternehmen erreichen und stattdessen nicht über die untere oder mittlere Managementebene hinauskommen. Die gläserne Decke (auch »*glass ceiling*«) stellt dabei eine unsichtbare Aufstiegsbarriere hin zum oberen Management dar, die durch Effekte wie z.B. Stereotype bzw. Vorurteile, aber auch eine männerdominierte Unternehmenskultur oder mangelnden Zugang zu informellen Netzwerken gespeist wird (vgl. Böing 2009, S. 214 f.).

Gläserne Decke

Mit dem am 01.05.2015 in Kraft getretenen Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, Frauen durch gesetzliche Vorgaben einen de facto gleichberechtigten Zugang zu Führungspositionen zu ermöglichen (vgl. BT-Drucks. 18/3784, S. 2). Damit verbunden sind Angabepflichten in den

FührposGleichberG

Lageberichten der betroffenen Unternehmen, ob eine fixierte Geschlechterquote von mindestens 30 % bzw. eine selbst auferlegte Zielgröße für den Frauenanteil erreicht wurde, sowie bei Nichterreichen der Quoten eine Angabe von Gründen nach dem »Comply-or-explain«-Prinzip. Darüber hinaus hat der Bundestag am 11.06.2021 mit dem Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz – FüPoG II) auch eine Stärkung des Frauenanteils in den Vorständen bestimmter Unternehmen auf den Weg gebracht. Danach hat in Vorständen börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen mit i. d. R. mehr als 2.000 Beschäftigten, die mehr als drei Mitglieder haben, mindestens ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein. Zudem müssen die betroffenen Unternehmen künftig begründen und darüber berichten, warum sie sich ggf. das Ziel setzen, keine Frauen in den Vorstand zu berufen.

Gesetzliche
Grundlage

Zunächst verlangt das FührungsGleichberG, dass börsennotierte *oder* mitbestimmte Unternehmen Zielgrößen für den Anteil von Frauen in Vorstand bzw. Geschäftsführung, Aufsichtsrat und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. der Geschäftsführung sowie die Fristen für die Erreichung der Zielgrößen festlegen (§§ 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG; §§ 36, 52 Abs. 2 GmbHG; § 9 Abs. 4 GenG; § 22 Abs. 6 SEAG). Man spricht hierbei auch von der »flexiblen Frauenquote«. Diese Regelungen gelten nicht für den Aufsichtsrat börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen, da diese bereits der fixen Geschlechterquote für den Aufsichtsrat unterworfen sind. Als problematisch erweist sich zunächst, dass der Gesetzgeber den Begriff der Führungsebenen nicht weiter definiert. Hilfestellung bieten hierbei die Gesetzesmaterialien, wonach die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. der Geschäftsführung nicht betriebswirtschaftlich (Top-, Middle-, Low-Management), sondern entsprechend der tatsächlich im betroffenen Unternehmen installierten Hierarchieebenen zu verstehen sind (vgl. BT-Drucks. 18/3784, S. 119). Hierarchieebenen stellen in diesem Kontext organisatorische Einheiten dar, die »zueinander gleichberechtigt, aber einer gemeinsamen Führung untergeordnet sind« (BT-Drucks. 18/3784, S. 119). Bezugspunkt für die Führungsebenenermittlung ist grundsätzlich die einzelne rechtliche Einheit. Insgesamt sollte im Hinblick auf die Festlegung der Führungsebenen aufgrund der Vielfalt der spezifischen Unternehmenswirklichkeiten ein enormer Ermessensspielraum bestehen (vgl. BT-Drucks. 18/4227, S. 22).

BEISPIEL

Die nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB berichtspflichtige ABC AG ist streng hierarchisch organisiert, sodass sie über ein mehrstöckiges Führungssystem eine Vielzahl von Hierarchiestufen unterhalb des Vorstands implementiert hat. Für die Berichterstattung zu den Zielgrößen für den Frauenanteil sind nur die beiden Führungsebenen i. S. v. Hierarchiestufen relevant, die unmittelbar unterhalb des Vorstands angesiedelt sind. Im Gegensatz dazu verfolgt die ebenfalls nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB berichtspflichtige XYZ AG eine andere Managementphilosophie und organisiert die hierarchische Struktur des Unternehmens vergleichsweise flach. Dementsprechend

besitzt sie unterhalb des Vorstands nur eine einzige Hierarchieebene. Die Berichtspflicht zu den Führungsebenen unterhalb des Vorstands bezieht sich demnach ausschließlich auf diese eine Hierarchiestufe (vgl. BT-Drucks. 18/3784, S. 119).

Praxisbeispiel: Thyssenkrupp

Zielgrößen für den Frauenanteil

Thyssenkrupp verfolgt seit 2013 eine konzernweite Strategie zur Förderung der Vielfalt (Diversity). Wir streben u.a. an, bis 2020 global einen Frauenanteil von 15% in allen Führungspositionen des Konzerns zu erreichen. Im Geschäftsbericht der thyssenkrupp AG wird über diese Strategie und die Fortschritte im Kapitel »Mitarbeiter« berichtet.

Für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG gilt gesetzlich, dass sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzen muss. Die gesetzlich vorgegebene sowie die vom Aufsichtsrat festgelegte Mindestgröße von 30% Frauenanteil ist im Laufe des Geschäftsjahres 2018 / 2019 überschritten worden. Sowohl auf Anteilseignerseite als auch auf Arbeitnehmerseite sind im Berichtszeitraum jeweils vier weibliche Mitglieder in den Aufsichtsrat bestellt worden, woraus sich ein Frauenanteil zum 30.09.2019 von 40% ergibt.

Für den Vorstand hat der Aufsichtsrat im Mai 2017 eine Zielgröße von 20% Frauenanteil beschlossen, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden soll.

Die Zielgröße für den Frauenanteil auf der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands der thyssenkrupp AG hat der Vorstand im April 2017 von 8% auf 11% und von 23% auf 25% festgelegt, die bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden sollen. Daneben verfolgt der Vorstand der thyssenkrupp AG unvermindert die oben genannte konzernweite Strategie, mit der bis 2020 global ein Frauenanteil von 15% in allen Führungspositionen angestrebt wird.

Des Weiteren haben 24 mitbestimmte Gesellschaften im thyssenkrupp Konzern für die Zeit nach dem 30. Juni 2017 Zielgrößen für den Frauenanteil im Aufsichtsrat, der Geschäftsleitung und deren beiden nachfolgenden Führungsebenen beschlossen. Die Umsetzungsfristen laufen jeweils bis zum 30. Juni 2022. Im ersten Umsetzungszeitraum bis zum 30. Juni 2017 konnte der Anteil von Frauen an Aufsichtsratsmandaten von 13% auf 20% gesteigert werden. Im Berichtszeitraum ist kein Aufsichtsrat mehr ohne weibliches Mitglied und auch die Zahl der Konzerngesellschaften mit Frauen in der Geschäftsleitung konnte erhöht werden.

(Quelle: Thyssenkrupp AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2018/2019, im Internet unter www.thyssenkrupp.com)

Die Unternehmen im Anwendungsbereich der Regelung (vgl. Abschnitt B.9.2) hatten verbindliche Zielgrößen für den Frauenanteil in den oben genannten Gremien und Führungsebenen sowie Fristen zur Zielerreichung erstmals bis zum 30.09.2015 festzulegen. Die Unternehmen haben im Regelfall fünf Jahre Zeit, um die Zielgrößen zu erreichen. Für die Erstanwendung der Regelung wurde die Frist jedoch deutlich verkürzt, sie durfte nicht länger als bis zum 30.06.2017 dauern (§ 25 Abs. 1 EGAktG; § 5 EGGmbHG; § 168 GenG). Die Festlegung der Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand bzw. Geschäftsführung und Aufsichtsrat obliegt im Regelfall dem Aufsichtsrat. Im Falle einer mitbestimmten GmbH (DrittelbG) fällt die Zielgrößenfestlegung in den Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung. Diese kann die Festlegung der Zielgrößen jedoch wiederum an den Aufsichtsrat übertragen. Die Zielgrößen für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. der Geschäftsführung werden durch Vorstand bzw. Geschäftsführung festgelegt (vgl. Kolb/Meyer 2016, S. 494). Bei der festzulegenden Zielgröße handelt es sich – anders als bei der fixen Geschlechterquote – um eine vom Unternehmen frei zu bestimmende Zielgröße für den Frauenanteil in den zu besetzenden Gremien bzw. den relevanten Führungsebenen. Ein Mindestmaß für den Frauenanteil wird dabei nicht definiert. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30%, so dürfen diese i.S. eines Verschlechterungsverbots den jeweils erreichten Frauenanteil nicht mehr unterschreiten.

BEISPIEL

Die mitbestimmte Participation GmbH hat bislang keine Frauen in ihrem Vorstand oder Aufsichtsrat. Nun steht die Beschlussfassung für die Zielgrößen für den Frauenanteil in den Gremien an.

Da das Unternehmen bei Beschlussfassung einen Frauenanteil von 0% aufweist und entsprechend dem Verschlechterungsverbot lediglich keinen niedrigeren Frauenanteil als 0% als Zielgröße festlegen darf, kann die Participation GmbH als Zielgröße für den Frauenanteil weiterhin 0% festlegen (so auch Fromholzer/Simons 2015, S. 460).

Sanktionen Im Gegensatz zur fixen Geschlechterquote sind keine direkten Sanktionen an die Nichteinhaltung der Regelungen geknüpft. Stattdessen wird nach Ansicht des Gesetzgebers mit der Berichtspflicht gem. § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB die Wahrnehmung der Entwicklungen in Bezug auf die Frauenpolitik durch eine breite Öffentlichkeit gewährleistet, sodass die Unternehmen künftig hinsichtlich dieses Kriteriums konkurrieren werden und sich daran messen lassen müssen (vgl. BT-Drucks. 18/3784, S. 46). Entsprechend sieht der Gesetzgeber den daraus resultierenden Druck für die Unternehmen, sich ambitionierte Zielgrößen zu setzen – z.B. in Form nahezu paritätischer Besetzungen oder kurzer Umsetzungsfristen –, als ausreichende Motivation für das vom Gesetzgeber intendierte Verhalten an.

Umfang und Tiefe der Angabepflichten Unternehmen im Anwendungsbereich des § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB haben in der Erklärung zur Unternehmensführung Angaben zu den gem. §§ 76 Abs. 4 und 111 Abs. 5 AktG festgelegten Zielgrößen und -fristen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat sowie den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands anzugeben. Darüber hinaus haben

sie nach Ablauf der jeweiligen Fristen anzugeben, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht wurden. Ist dies nicht der Fall, sind die Gründe für das Verfehlen der Zielgrößen anzugeben (DRS 20.K231a). Da – wie oben beschrieben – bei der Festlegung der Führungsebenen ein enormer Spielraum besteht, empfiehlt DRS 20.K231b, die Abgrenzungslogik für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands darzustellen. Da die Festlegung der Zielgrößen regelmäßig in Form eines Prozentsatzes erfolgen wird (vgl. BT-Drucks. 18/3784, S. 119), ist über die Zielgröße auch in diesem Format zu berichten. Ausgangsbasis hierfür ist regelmäßig der durch das Unternehmen zu ermittelnde Status quo. Die Angabepflicht zu den intern festgelegten Fristen zur Zielerreichung dürfte im Regelfall durch eine einfache (bei einfacher Fristenfestlegung) oder mehrere (bei stufenweiser Fristenfestlegung) Datumsangabe/n bzgl. des Zeitpunkts bzw. der Zeitpunkte erfüllt werden, zu dem/denen die jeweilige/n Frist/en ausläuft/auslaufen. Eine Begründung oder Erläuterung zur Ausprägung der Zielgrößen oder Fristen wird seitens des Gesetzgebers nicht gefordert, wird z.T. aber als informativ angesehen (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 334). Es reicht indes eine bloße Nennung der festgelegten Zielgrößen und Fristen, um den gesetzlich definierten Berichtspflichten nachzukommen (vgl. Herb 2015, S. 970). Auch die Zielerreichung kann mittels einfacher Prozentangabe kommuniziert werden, wenn auch eine kurze und prägnante Verbalangabe (z.B. »Die Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und auf der ersten und zweiten Führungsebene darunter wurden zum 31.06.2017 erreicht«) aus Adressatensicht vorzugswürdig sein kann. Insgesamt kann sich aufgrund dieser weitgehend in Zahlen auszudrückenden Angaben eine tabellarische Darstellung anbieten. So stellt z.B. die Infineon Technologies AG ihre festgelegten Zielgrößen und Fristen sowie den Grad der Zielerreichung in Tabellenform dar.

Praxisbeispiele: Infineon und HeidelbergCement

Infineon

Im Geschäftsjahr 2017 wurden für die Infineon Technologies AG und die damalige Infineon Technologies Dresden GmbH neue, überwiegend bis zum 30. Juni 2022 zu erreichende Zielgrößen festgelegt. [...]

	Ausgangsbasis (30. Juni 2017)	Ziel bis zum 30. Juni 2022
Aufsichtsrat	37,5%	Mind. gesetzliche 30%-Quote
Vorstand	0%	20%
1. Führungsebene	5,7%	15%
2. Führungsebene	19,3%	22%

(Quelle: Infineon Technologies AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2019, im Internet unter www.infineon.de)

HeidelbergCement

Der Aufsichtsrat hat am 15. März 2017 nach erneuter Abwägung beschlossen, am bislang bestehenden Frauenanteil im Vorstand festzuhalten und die bis zum 30. Juni 2020 zu erreichende Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand erneut auf 0 % festzulegen, wobei diese Festlegung ausdrücklich unberührt lässt, dass der Aufsichtsrat bemüht ist, wie bisher insgesamt eine Diversität bei Personalentscheidungen zu berücksichtigen. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass bisher noch keine Frauen im Unternehmen identifiziert werden konnten, die in diesem Zeitraum die Anforderungen für die Besetzung einer Vorstandsposition unserer Gesellschaft erfüllen würden.

(Quelle: HeidelbergCement AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2019, im Internet unter www.heidelbergcement.com)

Comply-or-explain Im Falle der Verfehlung der festgelegten Zielgrößen in dem seitens des Unternehmens definierten Bezugszeitraum sind nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB außerdem die Gründe dafür anzugeben (*»comply-or-explain«*, DRS 20.K231a). Diese Angabepflicht erwächst dem Unternehmen erst mit Ablauf des Bezugszeitraums für die Zielerreichung. Eine Zwischenberichterstattung i.S. einer Berichterstattung zum Zielerreichungsgrad noch vor Ablauf der Frist zur Zielerreichung ist indes nicht erforderlich (BT-Drucks. 18/4227, S. 26). Vor Ablauf der Zielerreichungsfrist ist lediglich über die festgelegten Zielgrößen zu berichten. Eine Angabepflicht zu den Gründen der Verfehlung von Zielgrößen beinhaltet nach Ansicht des Gesetzgebers zudem etwaige Maßnahmen, die seitens des Unternehmens zur Zielerreichung angestoßen wurden (*»was er unternommen hat und weshalb er keinen Erfolg hatte«*, BT-Drucks. 18/3784, S. 120). Allerdings wird dieser Begründungszwang teilweise als nicht zielführend angesehen, da dadurch die Motivation des berichtenden Unternehmens, sich möglichst ambitionierte Ziele zu setzen, abgeschwächt werden dürfte (vgl. Kirsch/Köhrmann/Huter 2018b, Rn. 335).

Praxisbeispiel: Deutsche Post

[...] Als Zielgröße für den Anteil an Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hatte der Vorstand für den Zeitraum 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 20 % für die erste und 30 % für die zweite Führungsebene festgelegt. Das für die erste Führungsebene gesetzte Ziel von 20 % wurde mit 25 % deutlich übertroffen. Das für die zweite Führungsebene gesetzte Ziel von 30 % wurde mit 23,1 % nicht erreicht. Seit Beginn der Zielperiode am 1. Januar 2017 hat es umfangreiche organisatorische Veränderungen auf der zweiten Führungsebene gegeben: Dies hat zur Veränderung der Struktur in den verschiedenen Einheiten geführt und sich damit auch auf die Anzahl weiblicher Führungskräfte ausgewirkt. Wir werden weiterhin daran arbeiten, den weiblichen Talentpool unterhalb der zweiten Führungsebenen zu erweitern, damit künftig ausreichend geeignete Kandidatinnen zur Verfügung stehen.

Als neue Zielgrößen für den Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden jeweils 30 % festgelegt. Diese Zielgrößen sollen bis zum 31. Dezember 2024 erreicht werden.

Das Unternehmen beabsichtigt, auch den Anteil von Frauen in Führungspositionen auf globaler Ebene zu erhöhen, und hat sich daher zum Ziel gesetzt, bis 2025 den Anteil von Frauen im mittleren und oberen Management auf 30 % anzuheben. Der Anteil ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und lag am 31. Dezember 2019 bei 22,2%.

(Quelle: Deutsche Post AG, Geschäftsbericht 2019, S. 86)

Die Identität von Leitungs- und Aufsichtsorganen in Konzern und Mutterunternehmen wird regelmäßig als Begründung dafür angeführt, dass sich die Angaben zum Frauenanteil im Leitungs- oder Aufsichtsorgan gem. § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB in der Erklärung nach 289f HGB und der Erklärung auf Konzernebene nicht unterscheiden (vgl. Schäfer/Rimmelspacher 2015, S. 59). Als problematisch ist dagegen die Angabepflicht zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zu erachten. So sieht der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner Beschlussempfehlung zum FührungsGleichberG von einer konzernweiten Fassung der Führungsebenen unter Einbeziehung auch ausländischer Führungskräfte ab, da dadurch »die Zielgrößen zu intransparent und vage geworden wären« (BT-Drucks. 18/4227, S. 22). Einen »angesichts der Vielgestaltigkeit der Unternehmenswirklichkeit [...] sehr große[n] Spielraum« bei der Festlegung der Führungsebenen kann der Ausschuss jedoch nicht negieren (BT-Drucks. 18/4227, S. 22). In Teilen der Literatur wird daraus gefolgert, dass eine konzernweite Betrachtung geboten, nicht aber verpflichtend ist (vgl. Kolb/Meyer 2016, S. 496; a.A. wohl Schäfer/Rimmelspacher 2015, S. 59, die u.a. auf die Regelungssystematik des § 315d i.V.m. § 289f HGB referenzieren).

Abweichungen auf
Konzernebene

9.4.5 Angabe zur fixen Geschlechterquote im Aufsichtsrat

Wie bereits die Angabepflichten zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil, haben auch die Angabepflichten zur fixen Geschlechterquote im Aufsichtsrat ihren Ursprung nicht zuletzt in der vergleichsweise schwachen Besetzung der Aufsichtsräte deutscher Unternehmen mit Frauen. Entsprechend legen § 96 Abs. 2 und 3 AktG sowie §§ 17 Abs. 2 oder 24 Abs. 3 SEAG fest, dass börsennotierte *und* der paritätischen Mitbestimmung unterliegende Unternehmen (vgl. zum Anwendungsbereich Abschnitt B.9.2) ihren Aufsichtsrat mit jeweils mindestens 30 % Frauen und Männer zu besetzen haben. Diese fixe Geschlechterquote ist bei erforderlich werdenden Neuwahlen und Entsendungen ab dem 01.01.2016 zur Besetzung einzelner oder mehrerer Aufsichtsratssitze zu beachten (§ 25 Abs. 2 EGAktG). Reicht die Anzahl der neu zu besetzenden Aufsichtsratssitze zur Erreichung der Mindestanteile nicht aus, sind die Sitze mit Personen des unterrepräsentierten Geschlechts zu besetzen. Auf diese Weise soll der Anteil des unterrepräsentierten

Gesetzliche
Grundlage

Geschlechts sukzessive gesteigert werden. Bestehende Mandate können jedoch bis zu ihrem regulären Ende wahrgenommen werden.

Grundsätzlich ist die Quote für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit zu erfüllen (§ 96 Abs. 2 Satz 2 AktG). In einem Aufsichtsrat mit zwölf Mitgliedern müssen demnach insgesamt mindestens vier Frauen bzw. vier Männer vertreten sein. Dabei ist es unerheblich, wie viele männliche oder weibliche Vertreter sich auf der Arbeitnehmer- oder der Anteilseignerseite befinden. Allerdings können die Arbeitnehmervertreter wie auch die Anteilseignervertreter jeweils per Mehrheitsbeschluss gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesamterfüllung bei der anstehenden Wahl widersprechen. In diesem Fall haben Arbeitnehmer- und Anteilseignerseite die Quote jeweils eigenständig zu erfüllen (§ 96 Abs. 2 Satz 3 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften, die aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangen sind, ist nach § 96 Abs. 3 Satz 2 AktG grundsätzlich auf die Gesamterfüllung abzustellen. Die Anzahl der mindestens zu bestellenden männlichen oder weiblichen Mitglieder errechnet sich durch mathematische Auf-/Abrundung, da die 30%-Quote nicht bei jeder Aufsichtsratsgröße zu einer glatten Personenzahl führt (§ 96 Abs. 2 Satz 4 AktG). Bei Gesamterfüllung wird die Quote auf Basis der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder errechnet, bei Getrennterfüllung auf Basis der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Seite. Bei Getrennterfüllung kann die Mindestanzahl der erforderlichen Vertreter eines Geschlechts also von der Mindestanzahl bei Gesamterfüllung abweichen.

BEISPIEL

Bei der Besetzung des Aufsichtsrats einer paritätisch mitbestimmten, börsennotierten Aktiengesellschaft, deren Aufsichtsrat insgesamt zwölf Mitglieder hat, sind die Arbeitnehmer- wie auch die Anteilseignerseite mit jeweils sechs Mitgliedern paritätisch vertreten.

Bei Gesamterfüllung wird die 30%-Quote auf die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder gerechnet, woraus sich 3,6 Mitglieder eines jeden Geschlechts, aufgerundet also mindestens vier männliche und vier weibliche Mitglieder für den gesamten Aufsichtsrat zur Erfüllung der Quote ergeben. Dabei können z.B. auch drei der weiblichen Mitglieder der Arbeitnehmerseite und nur ein weibliches Mitglied der Anteilseignerseite zuzurechnen sein.

Bei Getrennterfüllung wird die Mindestquote dagegen auf die Anteilseigner- und die Arbeitnehmerseite separat gerechnet, sodass pro Seite mindestens 1,8 – aufgerundet zwei – männliche und weibliche Mitglieder vertreten sein müssen.

Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung gewählt oder in den Aufsichtsrat entsendet, ohne dass dabei die Geschlechterquote berücksichtigt wurde, ist die Wahl nichtig. Entsprechend bleiben die für das unterrepräsentierte Geschlecht vorgesehenen Plätze rechtlich unbesetzt, man spricht von einem sog. leeren Stuhl (vgl. Fink/Schmidt 2015, S.2157). § 108 Abs. 2 AktG bestimmt, dass auch ein unterbesetzter Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn zumindest die Hälfte der vorgesehenen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

In der Erklärung zur Unternehmensführung sind Angaben zur Einhaltung der gem. § 96 Abs. 2 und 3 AktG sowie §§ 17 Abs. 2 oder 24 Abs. 3 SEAG definierten Mindestanteile von 30 % Männern und Frauen bei der Besetzung des Aufsichtsrats (sog. fixe Geschlechterquote) im Bezugszeitraum zu machen. Darüber hinaus haben sie im Falle der Verfehlung der Geschlechterquote nach Ablauf des Bezugszeitraums die Gründe für das Verfehlen anzugeben (DRS 20.K231c). Als Bezugszeitraum ist jeweils das abgelaufene Geschäftsjahr anzusehen. Wird die Geschlechterquote seitens des berichtserstattenden Unternehmens bei der Besetzung des Aufsichtsrats erfüllt, reicht eine kurze Bestätigung der Einhaltung aus.

Umfang und Tiefe
der Angabe-
pflichten

Praxisbeispiel: Siemens

Die Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern hat im Berichtszeitraum den gesetzlichen Anforderungen an die Mindestanteile entsprochen.

(Quelle: Siemens AG, Geschäftsbericht 2019, S. 183)

Von der Einhaltung der Geschlechterquote ist auszugehen, wenn die Vorgaben zur Mindestbesetzung beider Bänke im Aufsichtsrat erfüllt sind. Hierbei ist zwischen Gesamterfüllung und Getrennterfüllung zu differenzieren. Der Gesetzgeber empfiehlt in seiner Begründung zum FührungsGleicherG zudem die Angabe der Anzahl der Mitglieder jeden Geschlechts, die im Aufsichtsrat auf jeder Bank vertreten sind (vgl. BT-Drucks. 18/3784, S. 133).

Praxisbeispiele: Thyssenkrupp und Hochtief

Thyssenkrupp

Für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG gilt gesetzlich, dass sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammensetzen muss. Die gesetzlich vorgegebene sowie die vom Aufsichtsrat festgelegte Mindestgröße von 30 % Frauenanteil ist im Laufe des Geschäftsjahres 2018/2019 überschritten worden. Sowohl auf Anteilseignerseite als auch auf Arbeitnehmerseite sind im Berichtszeitraum jeweils vier weibliche Mitglieder in den Aufsichtsrat bestellt worden, woraus sich ein Frauenanteil zum 30.09.2019 von 40 % ergibt.

(Quelle: Thyssenkrupp AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2018/2019, im Internet unter www.thyssenkrupp.com)

Hochtief

Einhaltung der Mindestanteile bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern gemäß § 96 Abs. 2 AktG

Für den Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft als börsennotierter und zugleich voll mitbestimmungspflichtiger Gesellschaft gilt seit 2016 ein gesetzlicher Mindestanteil von jeweils 30 % Frauen und 30 % Männern bei Neubesetzungen von

freiwerdenden Aufsichtsratsmandaten. Bei den Neuwahlen zum Aufsichtsrat im Frühjahr 2016 sind die Mindestanteile eingehalten worden. Seit diesem Zeitpunkt gehören dem Aufsichtsrat 5 Frauen und 11 Männer an. Hieran haben sich auch im Geschäftsjahr 2019 keine Änderungen ergeben.

(Quelle: Hochtief AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2019, im Internet unter www.hochtief.de)

Comply-or-explain Im Falle der Nichteinhaltung der Geschlechterquote sind nach § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB außerdem die Gründe dafür anzugeben (*»comply-or-explain«*, DRS 20.K231c). In diesem Kontext stellt sich v.a. in den ersten Jahren der Umsetzung des FührungsGleichberG die Frage, ob bereits das bloße Verfehlen der 30%-Quote – z.B. bei noch nicht ausgelaufenen Altmandaten oder der Ausweitung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats – die Berichtspflicht auslöst oder ob dafür ein handfester Verstoß gegen die Vorgaben zur Besetzung des Aufsichtsrats nach dem FührungsGleichberG nötig ist (vgl. Grottel 2020e, § 289f, Rn. 92). Vor dem Hintergrund des Gesetzeswortlautes ist davon auszugehen, dass eine Berichtspflicht nur im Falle eines Verstoßes gegen die Regelungen des FührungsGleichberG ausgelöst wird. Unterstützt wird diese Sichtweise dadurch, dass der Gesetzgeber die Einhaltung der Quote in der Begründung zum FührungsGleichberG an die Voraussetzung knüpft, dass »die gesetzlichen Vorgaben für die Mindestbesetzungen beider Bänke im Aufsichtsrat objektiv gewahrt sind« (BT-Drucks. 18/3784, S. 133). In der Literatur wird diesbezüglich jedoch teilweise auch darüber argumentiert, dass der Zweck der Vorschrift in der Information der Öffentlichkeit über den Stand der Erfüllung der Geschlechterquote liegt. Demnach wäre es zielführend, auch bereits bei einer bloßen Verfehlung der 30%-Quote zu berichten (vgl. Röhm-Kottmann/Gundel 2015, 1111 f.).

Praxisbeispiel: Osram

Der Aufsichtsrat hat am 26. Juli 2017 die Zielgröße für den Anteil von Frauen im Vorstand bis zum 30. Juni 2022 mit 25 % festgelegt. Das Präsidium des Aufsichtsrats wird daher im Zuge der langfristigen Nachfolgeplanung insbesondere weibliche Kandidatinnen für eine künftige Tätigkeit im Vorstand in Betracht ziehen.

Am 13. Juli 2017 hat der Vorstand für die OSRAM Licht AG die Zielgröße für den Anteil von Frauen in Deutschland für die erste Führungsebene mit 34% und für die zweite Führungsebene mit 30% festgelegt. Beide Zielwerte sollen bis zum 30. Juni 2022 erreicht werden. Gleichzeitig beschloss er für den Gesamtkonzern eine Zielgröße in den ersten beiden Führungsebenen in Deutschland bis zum 30. Juni 2022 von 17,5%. Zum Stichtag des 30. September 2019 wurde ein Anteil von Frauen in der ersten Führungsebene der OSRAM Licht AG von 25,0% und in der zweiten Führungsebene von 41,7% erreicht. Hierbei ist zu beachten, dass die OSRAM Licht AG als Holdinggesellschaft des Konzerns nur eine geringe Anzahl von Führungspositionen ausweist, sodass bereits geringe Verände-

rungen erhebliche prozentuale Verschiebungen zur Folge haben. Der Anteil weiblicher Führungskräfte im Gesamtkonzern lag am 30. September 2019 in der ersten Führungsebene bei 12,2% und in der zweiten Führungsebene bei 17,6% (jeweils in Deutschland). Die OSRAM CONTINENTAL GmbH ist von der Betrachtung der Zielgrößen im Gesamtkonzern aufgrund der Unterschiede in den Governance-Strukturen ausgenommen.

Der Aufsichtsrat hat am 2. Mai 2017 im Rahmen der Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen, dass für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (Diversity) die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und insbesondere eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter angestrebt wird. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den Anforderungen des § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammen. Die Erfüllung dieser Beteiligungsquoten wird gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG als jeweils separate Verantwortung der Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter angesehen. Zum 30. September 2019 wurden insgesamt fünf Aufsichtsratsmandate der Gesellschaft von Frauen wahrgenommen, davon drei durch Arbeitnehmervertreterinnen. Damit erfüllen die Arbeitnehmerseite und die Anteilseignerseite jeweils den durch § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG vorgegebenen Mindestanteil von 30%.

(Quelle: Osram Licht AG, Geschäftsbericht 2019, S. 169)

Mit Blick auf die Angaben zur fixen Geschlechterquote im Aufsichtsrat gem. § 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB begründet die Identität von Leitungs- und Aufsichtsorganen in Konzern und Mutterunternehmen, dass sich die Angaben in der Erklärung nach 289f HGB und der Erklärung auf Konzernebene hierzu nicht unterscheiden (vgl. Schäfer/Rimmelspacher 2015, S. 59).

Abweichungen auf
Konzernebene

9.4.6 Angabe zur Diversität in Leitungs- und Aufsichtsorganen

Die Berichtspflichten zur Diversität im vertretungsberechtigten Organ sowie im Aufsichtsrat der berichtspflichtigen Unternehmen (vgl. Abschnitt B.9.2) beruhen auf der Annahme, dass Vielfalt im Hinblick auf den Sachverstand sowie die unterschiedlichen Auffassungen der Mitglieder der Leitungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgane der Unternehmen das Verständnis der organisatorischen wie auch wirtschaftlichen Strukturen und Abläufe dieser Unternehmen erleichtern. Zudem soll die Diversität gleichgerichtetem »Gruppendenken« ähnlich sozialisierter Personen entgegenwirken und die Aufgeschlossenheit der Organmitglieder gegenüber neuen Ideen fördern. Im Ergebnis soll Diversität in den Leitungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorganen der Unternehmen somit zur wirksamen Kontrolle der Geschäftsleitung sowie zu einer erfolgreichen Unternehmensführung beitragen (vgl. Erwägungsgrund 18 der CSR-Richtlinie 2014/95/EU). Wie bereits in Bezug auf die Regelungen zum Frauen- bzw. Geschlechteranteil in den Leitungs- und/oder Aufsichtsorganen bestimmter Unternehmen) beabsichtigt, soll das seitens des Richtliniengebers intendier-

Hintergrund der
Berichtspflicht

te Verhalten der betroffenen Unternehmen durch indirekten Druck auf die Unternehmen forciert werden, der durch die Berichterstattung zu den verfolgten Diversitätskonzepten der Unternehmen ausgeübt wird.

Umfang und
Tiefe der Angabe-
pflichten

Unternehmen im Anwendungsbereich des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB (vgl. Abschnitt B.9.2) haben in der Erklärung zur Unternehmensführung eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das bzgl. bestimmter Merkmale bei der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats verfolgt wird, die Ziele des Diversitätskonzepts, die Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts sowie die im Geschäftsjahr erzielten Ergebnisse anzugeben (DRS 20.K231f). Verfolgt ein Unternehmen im Anwendungsbereich des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB kein Diversitätskonzept, sind die Gründe dafür in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern (DRS 20.K231l).

Merkmale eines
Diversitäts-
konzepts

Weder im CSR-RUG noch in der CSR-Richtlinie werden weiterführende Anforderungen an den Mindestinhalt der Beschreibung des Diversitätskonzepts definiert. Es werden lediglich beispielhaft einige Merkmale genannt, anhand derer die Beschreibung erfolgen soll, namentlich Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund (DRS 20.K231g). Aber auch andere Merkmale wie Nationalität, Behinderung, ethnisch-kulturelle Herkunft, Religion oder sexuelle Identität können hierbei eine Rolle spielen. Je nach geographischer Präsenz und Branche können zudem internationale Erfahrung oder Sachkenntnis in einschlägigen Fragestellungen, z.B. Nachhaltigkeit oder Arbeitnehmervertretung, einbezogen werden. Keine konkrete Antwort liefert das Gesetz auf die Frage, wie viele Merkmale ein Diversitätskonzept beinhalten bzw. behandeln muss, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Mangels einer konkreten Definition des Begriffs des Diversitätskonzepts und da die im Gesetzestext aufgeführten Merkmale lediglich Beispiele darstellen, könnte vom Vorliegen eines Diversitätskonzepts z.B. bereits dann ausgegangen werden, wenn sich dieses lediglich auf eines der genannten oder ein anderes diversitätsbezogenes Merkmal bezieht. Dies hätte zur Folge, dass auch ein Diversitätskonzept, welches beispielsweise lediglich geschlechtsspezifische Merkmale – z.B. eine Frauenquote für Vorstand und Aufsichtsrat – umsetzt, die Anforderungen an das Vorhandensein eines Diversitätskonzepts erfüllt. Für Unternehmen im Anwendungsbereich des FührungsGleichberG (vgl. Abschnitt B.9.2) würde dies bedeuten, dass schon die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zum Frauen- bzw. Geschlechteranteil in den Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens als ausreichendes Diversitätskonzept mit der Folge angesehen werden kann, dass eine Erläuterung der Gründe für das Fehlen desselben gem. § 289f Abs. 5 HGB nicht anzugeben wäre (so auch bereits Fink/Schmidt 2015, S. 2165; Kirsch 2017, S. 367). Allerdings sind in diesem Zusammenhang auch die Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU-Kommission (2017/C215/01) zu berücksichtigen, um eine unionsrechtskonforme Auslegung der aus der CSR-Richtlinie 2014/95/EU stammenden Vorgaben zu gewährleisten. Diesen unverbindlichen Leitlinien zufolge sollten in der Berichterstattung die angewendeten Diversitätskriterien sowie die Gründe für deren Auswahl konkretisiert werden. Im Rahmen der Auswahl der Kriterien sollten – i.S. einer

ausreichenden Meinungs- und Kenntnisvielfalt vor dem Hintergrund der Art und Komplexität der Unternehmenstätigkeit sowie dessen gesellschaftlichem und sozialem Umfeld – alle relevanten Diversitätsaspekte Berücksichtigung finden. Eine Beschränkung nur auf ein einziges diversitätsbezogenes Merkmal wäre also nur dann sachgerecht, wenn in begründeten Ausnahmefällen bereits die Umsetzung dieses einen Diversitätsmerkmals eine hinreichende Meinungs- und Kenntnisvielfalt gewährleisten würde (im Ergebnis ähnlich Grottel 2020e, § 289f, Rn.105, der allerdings über den im Plural verwendeten Begriff »Aspekte« argumentiert und davon ausgeht, dass die Bezugnahme auf nur einen Aspekt demnach nicht ausreichen dürfte).

Aufgrund der Möglichkeit, dass eine Beschreibung des Diversitätskonzepts hinsichtlich der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats eines Unternehmens auch bereits unter den Angaben zu Unternehmensführungspraktiken oder zu den Zielgrößen für den Frauenanteil bzw. zur fixen Geschlechterquote gemacht werden, kann auf diese verwiesen werden (vgl. BT-Drucks. 18/9982, S. 54; DRS 20.K231j). So finden sich beispielsweise bereits im Kapitel »Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands« im Geschäftsbericht 2019 der Daimler AG Ausführungen zu Diversitätsmerkmalen.

Wechselwirkung
mit anderen
Berichtselementen

Praxisbeispiel: Daimler

Vielfalt

Bereits seit 2005 ist das Diversity Management Teil der Unternehmensstrategie. Wir setzen auf die Vielfalt und Unterschiedlichkeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weil sie für uns die Grundlage eines leistungsfähigen und erfolgreichen Unternehmens bilden. Unsere Aktivitäten haben zum Ziel, die richtigen Menschen zur Bewältigung unserer Herausforderungen zusammenzubringen, eine Arbeitskultur zu schaffen, welche die Leistungsfähigkeit, Motivation und Zufriedenheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte fördert, und zur Erschließung neuer Zielgruppen für unsere Produkte und Services beizutragen. Daher gestalten wir Diversity bei Daimler in drei Handlungsfeldern: Best Mix, Arbeitskultur und Kundenzugang. Durch spezifische Maßnahmen, Aktivitäten und Initiativen – von Trainingsformaten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte über Workshops, Konferenzen und Richtlinien bis zu zielgruppenspezifischen Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen – trägt das Diversity Management somit maßgeblich zur Weiterentwicklung unserer Unternehmenskultur bei.

Die gezielte Förderung von Frauen im Sinne des »Best Mix« war bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen ein zentraler Handlungsschwerpunkt im Diversity Management. Er wurde und wird unter anderem mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, betriebseigenen Krippenplätzen und Mentoring-Programmen unterstützt. In Erfüllung der gesetz-

lichen Vorgaben hat der Vorstand der Daimler AG für den Frauenanteil auf den beiden Managementebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und eine Frist für deren Erreichung bestimmt. Die Einzelheiten hierzu sind in einem eigenen Abschnitt dargestellt. Neben den gesetzlichen Vorgaben hält Daimler an dem bereits 2006 selbst gesetzten Ziel fest, den Anteil von Frauen an leitenden Führungspositionen im Konzern bis 2020 auf 20 % zu steigern. Ende 2019 liegt dieser Anteil bei 19,8 % (i.V. 18,8 %).

(Quelle: Daimler AG, Geschäftsbericht 2019, S. 188)

Praxisbeispiel: Hochtief

Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse

1. Aufsichtsrat

Zur Implementierung eines Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat hat dieser sowohl Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats als auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium beschlossen. Ziel ist es, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Der Aufsichtsrat ist weiterhin so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei kann nicht erwartet werden, dass jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied über alle erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in vollem Umfang verfügt. Allerdings soll für jeden Bereich der Aufsichtsrats Tätigkeit mindestens ein Aufsichtsratsmitglied als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sodass die umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen durch die Gesamtheit der Aufsichtsratsmitglieder abgedeckt werden:

Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen sowie eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Gemäß den Regelungen des Aktiengesetzes setzt sich der Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen.

Kompetenzprofil

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des HOCHTIEF-Konzerns als globaler Hochbau- und Infrastruktur-Baukonzern als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung eines großen, international tätigen Unternehmens;
- in der Bauindustrie allgemein und insbesondere im Bereich von komplexen Vorhaben in den Bereichen Verkehrs-, Energie-, soziale und urbane Infrastruktur sowie im Minengeschäft;
- in den wesentlichen Märkten, in denen der HOCHTIEF-Konzern tätig ist;
- im Controlling/Risikomanagement und
- auf dem Gebiet Governance/Compliance.

Darüber hinaus muss im Hinblick auf die Anforderung von § 100 Abs. 5 AktG mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Branche für große Hoch- und Infrastrukturbauten vertraut sein.

Internationale Expertise

Mit Blick auf die internationale Tätigkeit des HOCHTIEF-Konzerns soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern mit einer langjährigen internationalen Erfahrung angehört. Diesem internationalen Profil kann in mehrfacher Weise Rechnung getragen werden, z.B. durch eine derzeitige oder ehemalige Tätigkeit in einer leitenden Funktion in einem international tätigen Unternehmen oder durch einen derzeitigen oder früheren beruflichen und privaten Mittelpunkt im Ausland.

Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen in der Regel nur Personen vorgeschlagen werden, die nicht älter als 75 Jahre sind. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Unabhängigkeit und potenzielle Interessenskonflikte

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder soll unabhängig im Sinne des deutschen Corporate Governance Kodex sein. Hierbei geht der Aufsichtsrat davon aus, dass allein die Ausübung des Aufsichtsmandats als Arbeitnehmervertreter keine Zweifel an der Erfüllung der Unabhängigkeitskriterien begründen kann. Darüber hinaus sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des HOCHTIEF-Konzerns ausüben. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Art und Weise der Umsetzung

Die Umsetzung der mit dem Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat verfolgten Ziele ist durch die Verankerung seiner Bestandteile in Gesetz, Geschäftsordnung und Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat gewährleistet. Für die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat stellt zudem der Nominierungsausschuss sicher, dass die Ziele in Bezug auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats eingehalten werden. Bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat berücksichtigt der Ausschuss die vorgenannten Ziele. Außerdem nimmt der Ausschuss hierbei auch die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium in Betracht.

[...]

(Quelle: Hochtief AG, Erklärung zur Unternehmensführung 2019, im Internet unter www.hochtief.de)

Einbezogene Organe Eine weitere Anwendungsfrage könnte entstehen, wenn ein Diversitätskonzept ausschließlich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, nicht aber des vertretungsberechtigten Organs verfolgt wird, und vice versa. Der Gesetzeswortlaut verwendet zwar den Singular, wenn auf das Diversitätskonzept Bezug genommen wird. Da jedoch auch von der Zusammensetzung von vertretungsberechtigtem Organ *und* Aufsichtsrat gesprochen wird, müssen sich ein vorliegendes (Gesamt-)Konzept, aber auch etwaige Einzelkonzepte zusammen sowohl auf das vertretungsberechtigte Organ als auch den Aufsichtsrat beziehen. Bezieht sich das Konzept lediglich auf eines der Organe, würde für das andere Organ die Berichtspflicht nach § 289f Abs. 5 HGB greifen (vgl. Kirsch 2017, S. 367).

BEISPIEL

Die international tätige Vielfalt AG besitzt ein Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat, wonach für dessen Zusammensetzung neben der fixen Geschlechterquote als Diversitätskriterien auch die internationale Erfahrung sowie die Sachkenntnis in der Arbeitnehmervertretung festgelegt wurden. Für den Vorstand werden lediglich die aus der Umsetzung des FührungsGleichberG resultierenden Vorgaben der §§ 76 Abs. 4 und 111 Abs. 5 AktG zur Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil angewendet. Basierend auf der Ausgangsbasis von 0% Frauen im Vorstand wurde für die nächsten fünf Jahre eine Zielgröße von erneut 0% festgelegt, was vor dem Hintergrund des Verschlechterungsverbots zulässig ist.

Die Vielfalt AG müsste in ihrer Erklärung zur Unternehmensführung zunächst das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat beschreiben und dabei die Diversitätsmerkmale Geschlecht, internationale Erfahrung und Sachkenntnis in der Arbeitnehmervertretung einbeziehen. Für den Vorstand sollte schwerlich vom Vorliegen eines Diversitätskonzepts gesprochen werden können, da lediglich ein diversitätsbezogenes Merkmal – Frauenanteil im Vorstand – verfolgt wird und

dieses bei einer Zielausprägung von 0% der Zielsetzung einer Erhöhung der Vielfalt im Vorstand kaum Rechnung tragen dürfte. Insofern greift in Bezug auf die Zusammensetzung des Vorstands die Berichtspflicht nach § 289f Abs. 5 HGB, sodass das Fehlen eines Diversitätskonzepts für den Vorstand zu erläutern wäre.

In diesem Zusammenhang stellt sich außerdem die Frage, ob bei separaten Diversitätskonzepten für vertretungsberechtigtes Organ und Aufsichtsrat in die Beschreibung der Konzepte dieselben Merkmale – hinsichtlich Art und Anzahl – einfließen müssen oder ob hierbei abweichende Beschreibungen erfolgen können. Da sich eine derartige Einheitlichkeit weder aus dem Gesetzestext noch aus sachlogischen Erwägungen ergibt, kann die Beschreibung divergierender Diversitätskonzepte für vertretungsberechtigtes Organ und Aufsichtsrat auch eine unterschiedliche Ausprägung aufweisen (vgl. auch Grottel 2020e, § 289f, Rn. 106).

Bei den Angabepflichten zu den Zielen des Diversitätskonzepts bleiben sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die CSR-Richtlinie 2014/95/EU vergleichsweise unkonkret. Einen ersten Anhaltspunkt für das begriffliche Verständnis bietet DRS 20.11 mit der Definition eines Ziels als angestrebter Zustand in der Zukunft. Nach dem Willen der CSR-Richtlinie 2014/95/EU beinhaltet dieser angestrebte Zustand eine Zusammensetzung von Leitungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorganen, die von Vielfalt hinsichtlich des Sachverstands und unterschiedlicher Auffassungen ihrer Mitglieder geprägt ist und die ein gleichgerichtetes Gruppendenken zugunsten einer Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Ideen vermeidet (so auch Erwägungsgrund 18 der CSR-Richtlinie 2014/95/EU). Eine weiterführende Auslegungshilfe bieten die Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU-Kommission (2017/C215/01), wonach »spezifische messbare Ziele« für einschlägige Diversitätsaspekte anzugeben sind. In diesem Kontext wird konkretisierend darauf hingewiesen, dass quantitative Ziele sowie der Zeitbezug der Ziele für den Adressaten besonders hilfreich sind. DRS 20.K231h knüpft eine Angabepflicht zu Ausmaß und Zeitbezug von Zielen jedoch daran, dass diese intern entsprechend festgelegt wurden. Eine Quantifizierung von Zielen ausschließlich zum Zwecke der Berichterstattung hat demnach ausdrücklich nicht zu erfolgen. In Fällen, in denen intern keine quantifizierten Ziele festgelegt wurden, reichen demnach auch qualitative Ausführungen zu den Zielen des Diversitätskonzepts aus. Interessant, wenn auch nicht gefordert, können auch Angaben zur Zielfestlegung sein, also beispielsweise zu Hintergründen oder Datenbasen für Quoten-, Bandbreiten- oder Durchschnittsbildungen.

Ziele des
Diversitäts-
konzepts

BEISPIEL

Die Optimus AG besitzt ein Diversitätskonzept für Aufsichtsrat und Vorstand, wonach für deren Zusammensetzung (jeweils) die beispielhaft im Gesetz genannten Diversitätskriterien Geschlecht, Alter und Berufs- und Bildungshintergrund genannt werden. Im Hinblick auf das Geschlecht gilt für den Aufsichtsrat – im Einklang mit dem FührungsGleichberG – die fixe Geschlechterquote (vgl. Abschnitt B.9.4.5, diese wird im Beispiel bereits erfüllt), für den Vorstand wurde eine Zielgröße für den Frauenanteil von 20 % festgelegt, die in den nächsten drei Jahren erreicht werden soll. Hinsichtlich des Alterskriteriums wurde unter Befolgung der Empfehlung B.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex eine Altersgrenze von 67 Jahren festgelegt, die bereits erfüllt wird. Bezogen auf den Berufshintergrund wird gefordert, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin mindestens fünf Jahre Branchenerfahrung außerhalb des Unternehmens aufweist, was binnen zwei Jahren umgesetzt werden soll. Schließlich wird bzgl. des Bildungshintergrunds eine ausgewogene Zusammensetzung der Gremien aus Akademikern und Nicht-Akademikern gefordert.

Die Berichterstattung der Optimus AG zu den Zielen des Diversitätskonzepts nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB hat nach DRS 20.K231h bzgl. des Merkmals Geschlecht für den Aufsichtsrat eine Zielgröße von 30 % zu beinhalten (kein Zeitbezug, da dieses Ziel bereits erfüllt wird), für den Vorstand eine Zielgröße von 20 % und als Zeitbezug eine Frist von drei Jahren. Zum Merkmal Alter wäre im vorliegenden Fall die Altersgrenze für Vorstand und Aufsichtsrat von 67 Jahren zu berichten (kein Zeitbezug, da bereits erfüllt), zum Berufshintergrund sind die erforderliche Berufserfahrung sowie der Zeitbezug für die Umsetzung des Ziels (zwei Jahre) anzugeben. Schließlich sind für den Bildungshintergrund weder eine quantitative Vorgabe noch ein expliziter Zeitbezug definiert, sodass eine qualitative Aussage hierzu den Berichtserfordernissen genügen sollte.

Umsetzung des
Diversitäts-
konzepts

Die Angaben zur Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts können nach DRS 20.K231i beispielsweise eine Beschreibung der Prozesse beinhalten, die das Unternehmen zur Erreichung der Ziele des Diversitätskonzepts einsetzt. Hierbei könnte z.B. ein Prozess zur Priorisierung oder Auswahl bei Bewerberinnen oder Bewerbern dargestellt werden, deren Auswahl bzgl. bestimmter Kriterien eine Verbesserung, bzgl. anderer Kriterien aber eine Verschlechterung der Diversitätskriterien mit sich bringen würde (vgl. Kirsch 2017, S. 368). In diesem Zusammenhang sollte nach den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU-Kommission (2017/C215/01) angegeben werden:

- wie die Ziele des Diversitätskonzepts bei Nachfolgeplanung, Auswahl, Ernennung und Bewertung berücksichtigt werden;
- welche Rolle die zuständigen Ausschüsse der Organe hierbei spielen;
- ob die Informationen über Diversitätskriterien/-ziele bei Wahl oder Vertragsverlängerung von Organmitgliedern an die Aktionäre kommuniziert wurden.

Schließlich haben die Unternehmen über die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse aus dem Diversitätskonzept, d.h. über den Stand der Umsetzung in Bezug auf die berichteten Diversitätsmerkmale und -ziele, zu informieren. Bei der Berichterstattung ist auch der Zeitbezug der Ziele sinnvoll einzubinden. Bezugspunkt für die Berichterstattung sollte dabei stets das Vorjahr sein. Es ist also im Folgejahr über die Zielerreichung im Vergleich zum in der Erklärung zur Unternehmensführung des vorangegangenen Geschäftsjahres beschriebenen Stands der Zielerreichung – oder ggf. zu den dort (neu) festgelegten Zielen – zu berichten (ähnlich Grottel 2020e, § 289f, Rn. 111). Der Berichterstattung muss dabei im Falle des Ablaufens der Umsetzungsfrist für ein bestimmtes Diversitätsziel klar zu entnehmen sein, ob die im Rahmen des Diversitätskonzepts definierten Ziele erreicht wurden oder nicht. Da die Berichtspflicht jedoch wörtlich auf die »im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse« abzielt, ist auch während der Umsetzungsfrist über den Stand der Zielerreichung i.S.v. Zwischenergebnissen zu berichten. DRS 20.K231k stellt dabei klar, dass auch anzugeben ist, wenn das Diversitätskonzept (bislang) zu keinen Ergebnissen geführt hat. Die Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU-Kommission (2017/C215/01) empfehlen für den Fall des Verfehlens der Diversitätsziele – wohl mit Ablauf der Umsetzungsfrist – zudem eine Angabe darüber, wie das Unternehmen die Ziele künftig zu erreichen beabsichtigt und welcher Zeitrahmen dafür vorgesehen ist. Eine Begründung für das Nichterreichen der Diversitätsziele wird indes im Gegensatz zur Berichtspflicht nach § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB nicht gefordert (vgl. Kajüter 2020c, § 289f, Rn. 41).

Ergebnisse des
Diversitäts-
konzepts

Wendet ein Unternehmen im Anwendungsbereich des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB kein Diversitätskonzept an, erwächst daraus keine Verpflichtung zur Einführung eines Diversitätskonzepts. Allerdings greift in diesen Fällen § 289f Abs. 5 HGB. Danach hat ein berichtspflichtiges Unternehmen, welches kein Diversitätskonzept verfolgt, dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern (»*comply-or-explain*«). Die Erläuterung beinhaltet dabei gem. DRS 20.K231l eine Darlegung der Gründe, warum das Unternehmen kein Diversitätskonzept verfolgt. Mögliche Gründe dafür, dass kein Diversitätskonzept verfolgt wird, könnten z.B. das Streben nach möglichst viel Entscheidungsspielraum bei der Organbesetzung oder absehbare Probleme bei der diversen Organbesetzung in einer bestimmten Branche – z.B. bzgl. des Frauenanteils im Vorstand von Montan-Unternehmen – sein (vgl. Kirsch 2017, S. 371).

Comply-or-explain

Für die Angaben zur Diversität in den Leitungs- und Aufsichtsorganen nach § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB auf Konzernebene ist es nach herrschender Meinung ausreichend, die diversitätsbezogenen Angaben lediglich für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats des Mutterunternehmens zu machen (vgl. Rimmelspacher/Schäfer/Schönberger 2017, S. 231; Grottel 2020e, § 315, Rn. 20). Dadurch werden inhaltliche Abweichungen zwischen der Erklärung nach § 289f HGB und der Konzernklärung zur Unternehmensführung vermieden.

Abweichungen auf
Konzernebene

9.4.7 Bezugnahme auf den Vergütungsbericht

Hintergrund
und Rechts-
entwicklung

Bereits seit vielen Jahren steht die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung im Fokus öffentlicher Debatten und ist auf nationaler wie europäischer Ebene ein stetiges Kernelement in der politischen *Corporate-Governance*-Diskussion. In diesem Zusammenhang wird häufig auch die Berichterstattung zur Vorstandsvergütung thematisiert. Die Angaben zur Vorstandsvergütung im Rahmen der Berichterstattung zur Vergütung von Organmitgliedern sollen dem verständigen Adressaten u. a. dabei helfen, die *Angemessenheit der Bezüge* der Mitglieder des Vorstands im Verhältnis zu ihren Aufgaben und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu beurteilen. Zwar werden Anforderungen an die Festlegung der Vorstandsvergütung auch im Deutschen Corporate Governance Kodex (Abschnitt G) fixiert, dabei handelt es sich jedoch – sofern nicht auch gesetzlich kodifiziert – lediglich um eine freiwillige Selbstverpflichtung. Erste Angabepflichten zu organvergütungsrelevanten Themen im Geschäftsbericht – später klarstellend als Anhangangaben verortet – wurden bereits in den 1930er-Jahren im HGB bzw. im AktG kodifiziert (vgl. zur Rechtsentwicklung ausführlich Schmotz/Crasselt 2015, S. 877 ff.). Mit dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) aus dem Jahr 2005 wurde ein Vergütungsbericht jedoch erstmals als Pflichtbestandteil des Lageberichts eingeführt. Damit wurde eine gesetzliche Regelung geschaffen, die die Informationsbedürfnisse der Adressaten im Hinblick auf die Organvergütung durch die Offenlegung der Grundzüge des Vergütungssystems befriedigen sollte. Die bereits zu diesem Zeitpunkt vergleichsweise umfangreichen und komplexen gesetzlichen Vorgaben zur Vergütungsberichterstattung wurden im Jahr 2007 durch DRS 17 konkretisiert, der 2010 umfassend überarbeitet wurde. 2009 wurde mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) zwar insbesondere die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung angepasst, aber auch die Berichtspflichten erfuhren infolgedessen eine Erweiterung. Des Weiteren wurden mit der Novellierung der EU-Aktionärsrechterichtlinie (RL (EU) 2017/828) und deren Umsetzung in deutsches Recht durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) weitreichende Änderungen mit Blick zum einen auf die zu veröffentlichenden Daten, zum anderen auf die Entwicklung einer Vergütungspolitik vorgenommen. Danach ist der Vergütungsbericht als ein von der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Berichterstattung losgelöstes, separates Berichtsinstrument auf der Internetseite der berichtspflichtigen Unternehmen zu veröffentlichen. Der Lagebericht als Instrument der vergütungsbezogenen Berichterstattung verliert hingegen weitestgehend an Bedeutung. Lediglich im Anhang sind auch weiterhin verschiedene Angaben mit Vergütungsbezug zu machen. Dieser Entwicklung trug auch das DRSC mit der Eliminierung sämtlicher Konkretisierungen zu handelsrechtlichen Angabepflichten zur Organvergütung börsennotierter Gesellschaften und deren Vergütungssystem aus DRS 17 Rechnung. Die vergütungsbezogenen Regelungen des ARUG II gelten erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen.

Exkurs**Aktuelle Debatte um Managergehälter und Entscheidungskompetenzen der Hauptversammlung hinsichtlich der Vorstandsvergütung**

Die seit einigen Jahren europaweit geführte Diskussion zur Angemessenheit sowie zur Regulierung der Managergehälter hat dazu geführt, dass sich die EU-Kommission bereits im Jahr 2004 mit ihren Empfehlungen zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften (2004/913/EG) für die Offenlegung von Informationen zum allgemeinen Vergütungskonzept des Unternehmens für die Mitglieder der Unternehmensleitung eingesetzt hat. Diese Gedanken wurden im Grünbuch »Europäischer Corporate Governance-Rahmen« (KOM(2011) 164) aus dem Jahr 2011 erneut aufgegriffen, in dem das Votum der Anteilseigner in Bezug auf Vergütungspolitik und Vergütungsbericht vorgeschlagen wurde. Konkretisiert wurden die Vorschläge 2012 im Aktionsplan »Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen« (COM(2012) 740). Diese Dokumente legten letztendlich den Grundstein für die Vorschläge zur Überarbeitung der Aktionärsrechterichtlinie (2007/36/EU) sowie der Bilanzrichtlinie (2013/34/EU). Allerdings konnte dieses Reformvorhaben aufgrund der Diskussion um die darin enthaltenen Vorschläge zur länderspezifischen Steuerberichterstattung, dem sog. tax-based Country-by-Country Reporting, über lange Zeit nicht abgeschlossen werden (vgl. Velte 2017, S. 489f.). Nach einer Auslagerung der Initiative zur länderspezifischen Steuerberichterstattung konnte schließlich am 17.05.2017 die Richtlinie zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie (RL (EU) 2017/828) verabschiedet werden. In Bezug auf die Organvergütung sieht die geänderte Aktionärsrechterichtlinie ein erweitertes »Say on Pay« vor. So soll die Hauptversammlung nunmehr über jede wesentliche Änderung des Vergütungssystems, mindestens aber alle vier Jahre über das für Vorstand und Aufsichtsrat jeweils geltende Vergütungssystem abstimmen. Entsprechend ist das Votum der Hauptversammlung grundsätzlich nicht nur für die Vergütung des Aufsichtsrats, sondern auch für die des Vorstands bindend. Allerdings gewährt die EU-Kommission den Mitgliedstaaten an dieser Stelle das Wahlrecht, der Abstimmung bzgl. der Vorstandsvergütung weiterhin lediglich konsultativen Charakter zuzuweisen.

Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelungen mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019 in deutsches Recht umgesetzt. Danach hat der Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften gem. § 87a AktG ein klar verständliches Vergütungssystem zu entwickeln und zu beschließen. Dieses bildet den abstrakten Bezugsrahmen für die auf dieser Basis konkret umzusetzende Vorstandsvergütung. Dabei legt das Vergütungssystem z.B. eine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder, den Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft, alle festen/variablen Vergütungsbestandteile und ihren jeweiligen relativen Anteil an der Vergütung sowie alle finanziellen bzw. nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile fest. Die Vorgaben zu den einzelnen Bestandteilen des Vergütungssystems gelten nur, soweit diese auch tatsächlich vorgesehen sind.

Die Vergütungsstruktur ist nach § 87 AktG auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft auszurichten. Entsprechend sind bei der Vergütungsfestsetzung, v.a. bei der Wahl der Vergütungsanreize, auch soziale und ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Das Vergütungssystem ist der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre, bei wesentlichen Änderungen sachverhaltsbezogen aber auch öfter, zur Billigung vorzulegen. Allerdings hat die Beschlussfassung der Hauptversammlung hierzu – wie in der Aktionärsrechterichtlinie (RL (EU)

2017/828) per Mitgliedstaatenwahlrecht vorgesehen – lediglich konsultativen Charakter. Entsprechend wird die Wirksamkeit des Vergütungssystems dadurch zunächst nicht beeinträchtigt. Im Falle einer Ablehnung des Vergütungssystems durch die Hauptversammlung ist jedoch spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine überarbeitete Fassung des Vergütungssystems vorzulegen. Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung der Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegten Vergütungssystem fest. Er kann vorübergehend aber auch von dem Vergütungssystem abweichen, sofern dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. In diesem Fall sind bei der Darstellung des Vergütungssystems das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, zu benennen. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen des Vergütungssystems erstmals auf gesetzlicher Grundlage eine Maximalvergütung des Vorstands (sog. cap) zu beschließen. Dies war bislang lediglich als freiwillige Regelung im Deutschen Corporate Governance Kodex fixiert. Die Maximalvergütung kann auf Antrag durch verbindlichen und anfechtbaren Hauptversammlungsbeschluss herabgesetzt werden. Die Hauptversammlung kann dadurch allerdings nur die betragsmäßige Maximalvergütung herabsetzen, ihre konkrete Ausgestaltung liegt hingegen nicht in der Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung. Auf laufende Verträge hat ein derartiger Herabsetzungsbeschluss dabei keine Auswirkungen. Vergütungssystem und Hauptversammlungsbeschluss sind unverzüglich und für die Dauer der Gültigkeit des Vergütungssystems, mindestens aber für zehn Jahre, kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Mit Fristablauf sind personenbezogene Daten von der Internetseite des Unternehmens zu entfernen. Darüber hinaus hat die Hauptversammlung gem. § 113 Abs. 3 AktG mindestens alle vier Jahre über die Aufsichtsratsvergütung zu beschließen, wobei sich die inhaltlichen Vorgaben hierfür weitestgehend an die zur Vorstandsvergütung anlehnen.

Aktienrechtlicher
Vergütungsbericht

Mit Inkrafttreten des ARUG II wurde ein von der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Berichterstattung losgelöster Vergütungsbericht nach § 162 AktG eingeführt, der insbesondere der umfassenden Aktionärsinformation über die Organvergütung dient. Dieser Vergütungsbericht ist jährlich von Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Unternehmen gemeinsam zu erstellen. Er ist klar und verständlich zu verfassen und beinhaltet – unter Namensnennung – die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied von der Gesellschaft sowie von Unternehmen desselben Konzerns i.S.d. § 290 HGB gewährte und geschuldete Vergütung. Die Angabepflichten zur individualisierten Organvergütung gelten somit auch für ehemalige Organmitglieder für zehn Jahre nach Beendigung ihrer Organtätigkeit. Der Begriff der »Vergütung« ist dabei – mit Blick auf die im Handelsrecht unterschiedlich verwendeten Definitionen der Gesamtbezüge in § 285 Nr. 9 Buchst. a Satz 1–3 und Buchst. b Satz 1–2 sowie § 314 Nr. 6 Buchst. a Satz 1–3 und Buchst. b Satz 1 HGB – als Gesamtheit der beiden handelsrechtlichen Definitionen zu verstehen (vgl. detailliert auch Rimmelspacher/Roland 2020, S. 201 f.). Eine Vergütung gilt ausweislich der Begründung zum Reg-E des ARUG II als gewährt, wenn sie dem Begünstigten – auch ohne rechtliche Grundlage – faktisch zugeflossen ist. Im Gegensatz dazu ist eine geschuldete Vergütung zu verstehen als eine im Rechtssinne fällige, aber bislang noch nicht zugeflossene Vergütung (vgl. BT-Drucks. 19/9739, S. 111). Eine Unterscheidung zwischen aktienbasierter und nicht aktienbasierter Vergütung wird hierbei nicht vorgenommen. Der Vergütungsbericht enthält u.a. folgende Angaben (§ 162 Abs. 1 AktG):

- alle festen bzw. variablen Vergütungsbestandteile, ihren relativen Anteil sowie Erläuterungen u.a. zur Anwendung der Leistungskriterien;
- eine vergleichende Darstellung der jährlichen Veränderung der Vergütung, der Ertragsentwicklung der Gesellschaft sowie der über die letzten fünf Geschäftsjahre betrachteten durchschnittlichen Arbeitnehmervergütung auf Vollzeitäquivalentbasis;
- die Anzahl gewährter oder zugesagter Aktien und Aktienoptionen sowie die wichtigsten Ausübungsbedingungen einschließlich deren Änderungen;
- Angaben dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern (sog. clawbacks);
- Angaben und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen vom Vergütungssystem des Vorstands unter Nennung der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde;
- Erläuterungen zur Art der Berücksichtigung des Hauptversammlungsbeschlusses über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr bzw. bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften zur Erörterung des Vergütungsberichts;
- eine Erläuterung zur Einhaltung der festgelegten Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder.

Der Vergütungsbericht darf gem. § 162 Abs. 5 Satz 1 AktG keine Daten enthalten, die sich auf die Familiensituation einzelner Organmitglieder beziehen. So darf z.B. nicht auf in der Vergütung enthaltene Familien- oder Kinderzuschläge hingewiesen werden. Darüber hinaus hat der Vergütungsbericht Angaben zu sonstigen Leistungen an jedes (aktive) Vorstandsmitglied zu enthalten, z.B. zu Leistungen aufgrund der Beendigung der Vorstandstätigkeit oder zu Leistungen von Dritten.

Die Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder sind insgesamt umfassender geregelt als die für Aufsichtsratsmitglieder. Die bisherige Möglichkeit, per Opt-out-Beschluss der Hauptversammlung auf eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge zu verzichten, wurde mit dem ARUG II ersatzlos gestrichen. Auf Angaben im Vergütungsbericht darf nur verzichtet werden, wenn diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dazu geeignet sind, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 162 Abs. 6 AktG). Nutzt das Unternehmen diese Möglichkeit, sind die unterlassenen Angaben jedoch im nächsten Vergütungsbericht nachzuholen, sofern die Gründe für die Unterlassung entfallen sind.

Da der Vergütungsbericht i.S.d. § 162 AktG kein Bestandteil des Abschlusses oder des Lageberichts ist, ist er auch nicht (mehr) in die reguläre Abschlussprüfung einzubeziehen. Der Abschlussprüfer hat jedoch gem. § 162 Abs. 3 AktG zu prüfen, ob die in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben gemacht wurden. Diese Formalprüfung ist durch einen gesonderten Vermerk zu dokumentieren, eine materiell-inhaltliche Prüfung hat hingegen nicht zu erfolgen. Der Vergütungsbericht ist – inkl. des Vermerks des Abschlussprüfers – der Hauptversammlung vorzulegen und für mindestens zehn Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen. Im Sinne der Verlässlichkeit

Prüfung des
Vergütungsberichts

der veröffentlichten Informationen können die verminderten Prüfungserfordernisse für den Vergütungsbericht im Vergleich zum vormaligen in den Lagebericht integrierten Vergütungsbericht durchaus kritisch hinterfragt werden (vgl. so auch Velte 2020, S. 58).

Billigung des Vergütungsberichts

Die Hauptversammlung beschließt jährlich (beratend) über die Billigung des Vergütungsberichts (§ 120a AktG). Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Vergütungsberichts sind damit jedoch nicht verbunden. Bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften ist es ausreichend, wenn der Vergütungsbericht als eigener Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung zur Erörterung vorgelegt wird. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Die vergütungsbezogenen Regelungen des ARUG II gelten erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen.

Struktur des Vergütungsberichts

Formale Vorgaben über die Struktur des Vergütungsberichts sehen die aktienrechtlichen Regelungen nicht vor. Allerdings hat die EU-Kommission am 01.03.2019 und am 12.07.2019 Entwurfsfassungen unverbindlicher Leitlinien zur standardisierten Darstellung der Vergütungsberichterstattung veröffentlicht, die mitunter mehrere Mustertabellen und umfangreiche Erläuterungen enthalten.

Wechselwirkungen mit Anhang und Lagebericht

Die Regelungen des ARUG II wirken sich auf die Berichterstattung in Anhang und Lagebericht – auch auf Konzernebene – aus. Zwar haben auch weiterhin Angaben zu den Gesamtbezügen von Vorstand und Aufsichtsrat im Anhang zu erfolgen. Vor dem Hintergrund des neuen, von der handelsrechtlichen Rechnungslegung und Berichterstattung losgelösten Vergütungsberichts wurden jedoch die Angabeerfordernisse zur Individualvergütung von Vorstandsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften im Anhang sowie zu den Grundzügen des Vergütungssystems im Lagebericht gestrichen.

Aber auch die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sowie die einschlägigen Standards des DRSC wurden mit Blick auf die Regelungen des ARUG II verschiedenen Anpassungen unterzogen. So wurden beispielsweise in der überarbeiteten Fassung des DCGK 2019 die bislang enthaltenen Empfehlungen zur Vergütungsberichterstattung weitestgehend gestrichen. Darüber hinaus hat das DRSC die beiden von den Neuregelungen zur Vergütungsberichterstattung betroffenen Standards DRS 17 und DRS 20 per Deutschem Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (DRÄS 9) angepasst. So wurden in DRS 17 sämtliche Konkretisierungen zu handelsrechtlichen Angabepflichten zur Organvergütung börsennotierter Gesellschaften und deren Vergütungssystem gestrichen. Außerdem wurden die Regelungen des DRS 20 hinsichtlich der Konzernklärung zur Unternehmensführung an die ARUG-II-Vorgaben angepasst.

Bezugnahme im Lagebericht

Um den Adressaten des Lageberichts auch weiterhin auf die nunmehr gesonderte Vergütungsberichterstattung aufmerksam zu machen, ist in die Erklärung zur Unternehmensführung der betroffenen Unternehmen eine Bezugnahme auf die Internetseite

aufzunehmen, auf der folgende Dokumente öffentlich zugänglich sind oder in Zukunft zugänglich gemacht werden (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB, DRS 20.K227 b)):

- der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr,
- der zugehörige Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG,
- das geltende Vergütungssystem gem. § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und
- der letzte Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung zur Aufsichtsratsvergütung gem. § 113 Abs. 3 AktG.

Die Bezugnahme auf die entsprechende Internetseite, auf der die oben genannten Unterlagen öffentlich zugänglich sind bzw. zugänglich gemacht werden, beinhaltet die konkrete Adresse der Internetseite (URL), auf der sich »das jeweilige Dokument durch einen einzigen ›Klick‹ auswählen lässt« (DRS 20.B40f i.V.m. B60). So kann der angegebene Pfad beispielsweise auf ein eigenständiges Dokument – z.B. eine PDF-Datei – oder auf eine andere Internetseite verlinken, auf welcher die erforderlichen Informationen direkt einsehbar sind. Dabei orientiert sich die Konkretisierung an der bereits für die Veröffentlichung eines nicht-finanziellen Konzernberichts gem. DRS 20.250 i.V.m. B60 zugrunde gelegte Auslegung, die wiederum auf den Erläuterungen zu § 37v WpHG im Reg-E des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (vgl. BT-Drucks. 16/2498, S. 43) sowie den von der BaFin am 08.06.2016 veröffentlichten »Häufig gestellten Fragen zu den §§ 37v ff. WpHG« beruht. Allerdings ergibt sich für die Angabe nach § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB die Besonderheit, dass im Gegensatz zur nicht-finanziellen Berichterstattung nicht nur eines, sondern mehrere Dokumente von der Pflicht zur Bezugnahme im Lagebericht betroffen sind. Entsprechend stellt DRS 20.B40f auch den Fall klar, dass nicht alle betroffenen Dokumente von derselben Internetseite aus mit nur einem Klick aufgerufen werden können. So dürfen in diesem Fall auch mehrere unterschiedliche Internetadressen, unter denen die Dokumente öffentlich zugänglich sind, angegeben werden. Die »Ein-Klick-Regel« gilt dann für jedes Dokument individuell.

9.5 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Eine Erklärung zur Unternehmensführung, wie sie nach den Regelungen des deutschen Handelsrechts erforderlich ist, wird im Rahmen des PS1 MC nicht gefordert. Allerdings ist die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 315d HGB als Bestandteil der Vorgaben zur Konzernlageberichterstattung auch von deutschen IFRS-Anwendern abzugeben.

Keine
entsprechende
Regelung

In inhaltlicher Hinsicht könnten sich jedoch in manchen Fällen Überschneidungen zwischen Management- und Lagebericht ergeben. So könnten beispielsweise Angaben zur Corporate Governance oder zu bestimmten Unternehmensführungspraktiken im Managementbericht zu machen sein, wenn diese zu einem (besseren) Verständnis der fünf inhaltlichen Kernelemente – z.B. zu Zielen und Strategien oder zu Ressourcen, Risiken und Beziehungen des Unternehmens – beitragen. Eine Entscheidung hierüber liegt nach PS1 MC.BC45 in der Verantwortung des Managements, das im Rahmen seines Ermessens

Inhaltliche
Vereinbarkeit

über die Inhalte des Managementberichts und die Art deren bestmöglicher Darstellung entscheidet. Entsprechend wäre eine Erklärung zur Übereinstimmung mit dem PS1 MC auch möglich, wenn das Unternehmen im Managementbericht sehr allgemeine Informationen zu einem der fünf inhaltlichen Kernelemente veröffentlicht, wozu auch Angaben zu Corporate Governance oder Unternehmensführungspraktiken zählen können. Im Umkehrschluss gilt dies auch, wenn in den Managementbericht über die fünf Kernelemente hinaus freiwillige Berichtsinhalte aufgenommen werden (vgl. Kajüter/Fink 2012, S. 251). Ähnliches gilt für den Sonderfall der aktienrechtlichen Vergütungsberichterstattung. So existieren detaillierte Berichtspflichten zur Vorstands-/Organvergütung, wie sie im Rahmen der umfassenden Vergütungsberichterstattung nach aktienrechtlichen Vorgaben bestehen, im PS1 MC nicht. Allerdings sieht der IASB es als hilfreich an, bei der Berichterstattung zu Zielen und Strategien (objectives and strategies) auf den *Zusammenhang* zwischen den *Zielen*, der *Strategie*, den *Maßnahmen des Managements* und der *Vergütung der Geschäftsleitung* einzugehen (PS1 MC.28). Durch die vergleichsweise offene Formulierung sowie den mangelnden Verbindlichkeitsgrad (»als hilfreich angesehen«) kann dieser Berichtsanforderung jedoch bereits mit rudimentären Angaben Genüge getan werden.

Abgrenzungserfordernis

Im Gegensatz zur Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (vgl. Abschnitt B.10) würden auch die Vorgaben des PS1 MC.6 zur Abgrenzung der Informationen des Managementberichts vom Abschluss und von anderen Informationen im Geschäftsbericht nicht gegen die Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung im MC sprechen, da es sich hierbei – im Gegensatz zur Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs – nicht um ein eigenständiges Berichtselement i.S. »anderer Informationen« im Geschäftsbericht handelt.

Mit Blick auf die aktienrechtliche Vergütungsberichterstattung stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Bezugnahme auf die Vergütungsberichterstattung einen Bestandteil des Managementberichts darstellen kann. Weitergehend wäre zudem interessant, ob die Integration einer kompletten Vergütungsberichterstattung in einen Managementbericht nach IFRS möglich ist. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass das bereits erwähnte Abgrenzungserfordernis gegen die Aufnahme lediglich eines Verweises auf ein Dokument außerhalb des Managementberichts spricht. Diese Argumentation träfe zunächst auch auf die Frage nach der Möglichkeit einer Integration des Vergütungsberichts in den Managementbericht zu. Allerdings tragen gerade die mit dem ARUG II neu eingeführten Angabeerfordernisse zum Zusammenhang zwischen Gesamtvergütung und angenommener Vergütungspolitik sowie zur Frage, wie die Gesamtvergütung die langfristige Leistung des Unternehmens fördert, den Anforderungen des PS1 MC an eine Darstellung des Zusammenhangs zwischen den Zielen, der Strategie, den Maßnahmen des Managements und der Vergütung der Geschäftsleitung Rechnung. In der Folge sollte eine Integration des Vergütungsberichts in den Managementbericht – zumindest mit einer pointierten Hervorhebung der beschriebenen Berichtselemente – sachgerecht sein.

10 Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs

10.1 Bedeutung und Begriffe

Internationale Bilanzskandale wie der des US-amerikanischen Energieversorgers Enron oder des US-Telekommunikationskonzerns WorldCom haben das Vertrauen der Kapitalmärkte in die Rechnungslegung und die dadurch bereitgestellten Informationen zu Beginn des neuen Jahrtausends erschüttert. In Europa sorgten vor allem die Lebensmittelkonzerne Ahold (Niederlande) und Parmalat (Italien) für negative Schlagzeilen. Die wohl bekanntesten Fälle von Bilanzmanipulation in Deutschland waren bei den Technologiekonzernen FlowTex und ComROAD zu beobachten, die durch eklatante und bewusste Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften ein unzutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen gezeichnet haben.

Hintergrund

Der US-amerikanische Sarbanes-Oxley-Act aus dem Jahr 2002 ist eine direkte Reaktion auf die Bilanzskandale von Unternehmen wie Enron oder WorldCom und sollte vor allem das Vertrauen der Kapitalmärkte in die Finanzberichterstattung börsennotierter Unternehmen durch verstärkte Prozesstransparenz, die Implementierung leistungsfähigerer Kontrollen sowie härtere Sanktionierungsmechanismen verbessern.

Sarbanes-Oxley-Act

Section 302 und 906 des Sarbanes-Oxley-Acts schreiben u.a. vor, dass die verantwortlichen Führungskräfte, d.h. Chief Executive Officer (CEO) und Chief Financial Officer (CFO), durch ihre Unterschrift persönlich die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweiligen bei der SEC eingereichten Berichte zu versichern haben. Damit tragen die Regelungen dem im anglo-amerikanischen Raum verbreiteten monistischen Führungssystem und der entsprechenden (funktionalen) Aufgabenverteilung im Board of Directors Rechnung. Um dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sind im Unternehmen *Offenlegungskontrollen und -verfahren* (internal controls) zu installieren, die eine zeitnahe Bereitstellung qualitativ hochwertiger Informationen sicherstellen sollen. Mit der *eidesstattlichen Erklärung* übernehmen CEO und CFO die Verantwortung für Implementierung und Pflege der internen Kontrollsysteme und damit auch dafür, dass die veröffentlichten Berichte die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ordnungsgemäß abbilden (»fairly present [...] the financial condition and results of operations of the issuer«, Sarbanes-Oxley-Act, Section 302). Die Bestätigung wird stets zusammen mit den relevanten Berichten bei der SEC eingereicht. Eine Verletzung dieser Pflichten kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich geahndet werden (vgl. ausführlich zum Sarbanes-Oxley-Act Hütten/Stromann 2003, S. 2225; Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2004, S. 2400; Menzies 2004).

Anforderungen
des Sarbanes-
Oxley-Act

Transparenz-
richtlinie

Auch in Europa wurden Lehren aus den weltweiten Bilanzskandalen gezogen. Entsprechend erweiterte Transparenz- und Kontrollanforderungen wurden mit der Transparenz-Richtlinie (2004/109/EG) in das europäische Kapitalmarkt- und Bilanzrecht implementiert. In diesem Zusammenhang bezieht sich Art. 4 Abs. 2 der Transparenz-Richtlinie (2004/109/EG) i.d.F. der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (2013/50/EU) auf die *Zusammensetzung der jährlich zu veröffentlichenden Finanzberichte*. Diese umfassen:

1. den geprüften Abschluss,
2. den geprüften Lagebericht sowie
3. Erklärungen, in denen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines Unternehmens unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung u.a. versichern, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, und dass er die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind, beschreibt.

Nach Art. 5 Abs. 2 der Transparenz-Richtlinie (2004/109/EG) i.d.F. der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (2013/50/EU) ist eine Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs auch für den Halbjahresfinanzbericht abzugeben. Der Begriff der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs wurde mit dem CSRRUG eingeführt und ersetzt seitdem den bis dato verwendeten Begriff der Versicherung der gesetzlichen Vertreter.

Transparenz-
richtlinie-
Umsetzungs-
gesetz

Mit dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) aus dem Jahr 2007 wurde die Transparenz-Richtlinie (2004/109/EG) der EU schließlich in deutsches Recht überführt. Danach haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der veröffentlichungspflichtigen Unternehmen auch die *Ordnungsmäßigkeit der Lageberichterstattung* schriftlich zu erklären. Auf diese Weise soll zum einen auf Seiten der Berichtsadressaten das Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Finanzberichterstattung gestärkt, zum anderen aber auch auf Seiten der gesetzlichen Vertreter das Bewusstsein für deren Sorgfaltspflicht geweckt werden (vgl. Böcking/Stein 2006, S. 761). Mit den Vorgaben zur Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs wurde auf europäischer bzw. deutscher Ebene ein Berichtsinstrument implementiert, das durchaus Ähnlichkeiten mit dem US-amerikanischen Sarbanes-Oxley-Act aufweist.

»Durch die Unterzeichnung des Bilanzzeids wird der Geschäftsleitung – und hier insbesondere den nicht für Finanzen zuständigen Mitgliedern – nochmals vor Augen geführt, dass die Rechnungslegung in der Verantwortung nicht allein des Finanzvorstands, sondern der gesamten Geschäftsleitung liegt. Damit wird der unternehmensweite Fokus auf eine gewissenhafte und ordnungsmäßige Rechnungslegung und die Angemessenheit der entsprechenden internen Kontrollen geschärft. Gleichzeitig wird verdeutlicht, dass sich die gemeinsame Verantwortung nicht allein auf den Abschluss erstreckt, sondern auch den Lagebericht umfasst, der ja nicht nur das abgelaufene Geschäftsjahr, sondern auch die Strategie, Prognosen künftiger Entwicklungen und Risiken beschreibt.«

Dr. Werner Brandt, ehem. Finanzvorstand der SAP SE und Mitglied in verschiedenen Aufsichtsräten

Allerdings zeigen u.a. die Geschehnisse rund um die Wirecard AG, dass die Pflicht zur Abgabe einer Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Gesellschaft kein universelles Heilmittel gegen wissentliche und vorsätzliche Bilanzmanipulation und die damit verbundene Abgabe einer unrichtigen Versicherung ist. Zwar sanktioniert § 331 Nr. 3a HGB bereits heute die Abgabe einer falschen Versicherung mit Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafen, allerdings lassen die Bilanzskandale der jüngeren Vergangenheit Zweifel an der Abschreckungswirkung der aktuellen Regelungen aufkommen. In diesem Zusammenhang sieht das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) mit der Einführung des Straftatbestands der »unrichtigen Versicherung« eine Anpassung des Bilanzstrafrechts vor. Dabei wird zwar zunächst der grundlegende Regelungsinhalt des § 331 Nr. 3a HGB in § 331a HGB übernommen, es erfolgen jedoch verschiedene Klarstellungen, z.B. hinsichtlich einer zu einem IFRS-Konzernabschluss bzw. dem zugehörigen Lagebericht abgegebenen Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs. Zudem sieht das FISG bei vorsätzlich unrichtiger Versicherung eine Anhebung des Strafmaßes auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe vor. Damit soll u.a. dem durch die vorsätzlich unrichtige öffentliche Versicherung der Richtigkeit einer in realitas unrichtigen Darstellung in besonderer Weise erschütterten Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer auch im Strafmaß Rechnung getragen werden. Der Gesetzgeber erhofft sich hiervon v.a. eine gesteigerte Abschreckungswirkung für den potenziellen Täterkreis. Darüber hinaus sieht das FISG als eine Art vertrauensbildende (adressatenseitig) wie auch abschreckende (täterseitig) Maßnahme vor, künftig auch die leichtfertige Abgabe einer unrichtigen Versicherung nach § 331a Abs. 2 HGB mit Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafen zu ahnden. Das komplette Unterlassen der Abgabe einer Versicherung des vertretungsberechtigten Organs begründet dagegen auch nach den vorgeschlagenen Neuregelungen keine Strafbarkeit gem. § 331a HGB. Ob durch die dargestellten Neuerungen der Anreiz für vorsätzliche Bilanzmanipulation sowie die Abgabe einer unrichtigen Versicherung tatsächlich ausreichend geschmälert wird, bleibt abzuwarten.

Wirecard und FISG

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ergibt sich:

Verpflichtung zur Abgabe

- für den Jahresabschluss aus § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB,
- für den Lagebericht aus § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB,
- für den Konzernabschluss aus § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB,
- für den Konzernlagebericht aus § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB, sowie
- für den verkürzten Abschluss und den Zwischenlagebericht für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aus § 117 Nr. 2 WpHG i.V.m. § 115 Abs. 2 Nr. 3 WpHG.

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer berichtspflichtigen Kapitalgesellschaft sind regelmäßig:

Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs

- die Vorstandsmitglieder einer AG (§ 78 Abs. 1 HGB),
- die Vorstandsmitglieder (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c ii SE-VO) oder die geschäftsführenden Direktoren (§ 41 Abs. 1 SEAG) einer SE,

- die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA (§ 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2 HGB, § 125 Abs. 1 HGB), oder
- die Geschäftsführer einer GmbH (§ 35 Abs. 1 GmbHG).

Nicht zu den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs zählen solche, die ihre Vertretungsmacht per Rechtsgeschäft erteilt bekommen haben oder per Satzung zu Vertretern bestellt wurden. Hierzu zählen z.B. Aufsichtsratsmitglieder, Generalbevollmächtigte oder Prokuristen (vgl. Reiner 2013, § 264, Rn. 18; Störk/Schellhorn 2020, § 264, Rn. 11). Von den oben dargestellten Regelungen des Sarbanes-Oxley-Act unterscheidet sich die deutsche Regelung dadurch, dass die Versicherung von den gesetzlichen Vertretern gemeinsam abzugeben ist. Eine funktionale Beschränkung auf CEO und CFO kennen die handelsrechtlichen Vorgaben nicht. Dies liegt insbesondere in der Gesamtverantwortung des Vorstands begründet, die sich aus § 76 Abs. 1 AktG ergibt. Auch eine per Satzung oder Geschäftsordnung gestaltete Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands – z.B. die explizite Benennung eines Finanzvorstands – befreit einzelne Vorstandsmitglieder nicht von der Gesamtverantwortung nach § 76 Abs. 1 AktG (vgl. Koch 2020, § 76 AktG, Rn. 12).

Erklärungs-
pflichtige
Unternehmen

Nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB ist die Versicherung nur von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft abzugeben, die *Inlandsemittent* i.S.d. § 2 Abs. 14 WpHG ist. Als Inlandsemittenten gelten Emittenten, deren Herkunftsstaat die Bundesrepublik Deutschland ist, oder solche, deren Herkunftsstaat ein anderer EU-/EWR-Mitgliedstaat ist und deren Wertpapiere nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Von der Pflicht zur Veröffentlichung einer Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs ausgenommen sind Kapitalanlagegesellschaften i.S.d. § 327a HGB. DRS 20.K306 konkretisiert *analog* dazu die gesetzlichen Vorgaben zur Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB in Bezug auf den Konzernlagebericht sowie nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB, bezogen auf den Konzernabschluss. Durch die Formulierung als K-Textziffer stellt der Standardsetter explizit klar, dass es sich um eine Berichtspflicht handelt, die nur für den Kreis der oben abgegrenzten Unternehmen gilt.

Begriff des
Lageberichtseids

Begrifflich wird die auf den Jahresabschluss bezogene Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs gemeinhin auch als Bilanzleid bezeichnet. In Bezug auf den Lagebericht werden in Literatur und Praxis hingegen uneinheitliche Begriffe verwendet. So wird hierfür teilweise vom *Lageberichtseid* (vgl. Böcking/Dutzi/Gros 2018, § 289, Rn. 144; Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 132; Paetzmann 2019a, § 289, Rn. 68) oder der *Versicherung zum Lagebericht* (vgl. Grottel 2020a, § 289, Rn. 69), teilweise aber auch lediglich von einer Erstreckung des Bilanzleids auf den Lagebericht gesprochen (vgl. Lange 2020, § 289, Rn. 92). Da der Lagebericht ein eigenständiges, den Abschluss ergänzendes Informationsinstrument im Rahmen der umfassenden Finanzberichterstattung darstellt, wird im Folgenden der zutreffendere Begriff des Lageberichtseids verwendet.

10.2 Inhalt der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs

Im Rahmen des Lageberichtseids haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs eines berichtspflichtigen Unternehmens gem. § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zu versichern, »dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken [...] beschrieben sind.« Damit nimmt der Gesetzgeber expliziten Bezug auf die Formulierungen der Sätze 1–4 des § 289 Abs. 1 HGB, ein Bezug auf die Berichterstattung zur voraussichtlichen Entwicklung (Prognosebericht) wird hingegen nicht hergestellt, was inkonsistent erscheint. Eine analoge Formulierung findet sich in § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB für den Konzernlagebericht.

Gesetzliche
Formulierung

Die Anforderungen an die Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs ergeben sich aus der allgemeinen Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach § 93 Abs. 1 AktG. Da die Erklärung »nach bestem Wissen« abgegeben wird, steht sie unter einem Wissensvorbehalt. Hierzu stellt der Finanzausschuss in seiner Beschlussempfehlung zum Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz klar, dass rechtliche Folgen aus unrichtigen Angaben durch Vorsatz ausgelöst werden. Fahrlässiges Handeln bleibt dagegen grundsätzlich ohne Folgen. Allerdings kann hieraus nicht gefolgert werden, dass Rechtsfolgen unter Missachtung der Sorgfaltspflichten vermieden werden können, indem sich die gesetzlichen Vertreter auf vorhandenes Wissen zurückziehen. Stattdessen haben sich die gesetzlichen Vertreter zu bemühen, ein möglichst umfassendes Wissen in Bezug auf die in Bilanz- bzw. Lageberichtseid attestierte Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu erlangen. Dies beinhaltet auch die Verwendung von Erkenntnissen, die die gesetzlichen Vertreter aus einem gem. § 91 Abs. 2 AktG eingerichteten Risikofrüherkennungs- und internen Überwachungssystem (vgl. u.a. Hamann 2008, S. 145 ff.) gewonnen haben (vgl. BT-Drucks. 16/3644, S. 58). Im Vergleich zu den Regelungen des Sarbanes-Oxley-Act ist die Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs enger gefasst. Während die US-amerikanischen Regelungen auch eine Versicherung zur Wirksamkeit interner Kontrollmechanismen in Bezug auf die Rechnungslegung verlangen, kennt das deutsche Handelsrecht lediglich die Berichterstattung zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (vgl. Abschnitt B.6.2.4.1).

Sorgfaltspflicht
und Wissens-
vorbehalt

Zwar sind die Regelungen zur Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs in den gesetzlichen Vorgaben zur Lageberichterstattung enthalten. Die Erklärung selbst ist jedoch kein Bestandteil des Lageberichts, sondern steht als separates Berichtsinstrument neben Abschluss und Lagebericht (vgl. Pfitzer/Oser/Orth 2008, S. 248; IDW (Hrsg.) 2019, Abschn. B, Rn. 181; a.A. Reiner 2013, § 264, Rn. 95 f.). Hierauf kann auch aus der Formulierung des § 114 Abs. 2 WpHG geschlossen werden, der die Versicherung

Eigenständigkeit
der Erklärung

der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs als eigenständigen Bestandteil (Nr. 3) außerhalb des Jahresabschlusses (Nr. 1) und des Lageberichts (Nr. 2) positioniert. Der Lageberichtseid sollte entsprechend nicht in den Lagebericht integriert werden (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 137; a.A. Hönsch 2006, S. 119, der eine Platzierung des Lageberichtseids am Ende des Lageberichts vorsieht). In der Folge unterliegt der Lageberichtseid auch nicht der Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB.

Die Erklärung erfolgt schriftlich und ist von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs zu unterzeichnen (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 137; a.A. Kleindiek 2013, § 289, Rn. 72; Grottel 2020a, § 289, Rn. 69). Die Versicherungen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs zum Abschluss und zum Lagebericht können auch zusammengefasst werden. Da die Erklärung als separates Informationselement neben Abschluss und Lagebericht steht, erwachsen aus einer etwaigen Zusammenfassung auch keine Probleme in Bezug auf die Zugehörigkeit des jeweiligen Versicherungsbestandteils zu den anderen Berichtselementen.

Formulierungs-
vorschlag
des DRSC

Das DRSC formuliert in DRS 20.K308 f. einen Musterwortlaut für die Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, dessen Verwendung empfohlen wird. Dabei unterscheidet der Standardsetter zwischen einer separaten Abgabe zweier Erklärungen für Lagebericht und Abschluss oder einer zusammengefassten Abgabe für beide Berichtsinstrumente.

BEISPIEL

»Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.«

BEISPIEL

»Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.«

BEISPIEL

»Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.«

10.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Eine Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, wie sie nach den Regelungen des deutschen Handelsrechts erforderlich ist, wird im Rahmen des PS1 MC nicht gefordert. Da die Versicherung ein eigenständiges Berichtselement der Finanzberichterstattung und keinen integralen Bestandteil des Abschlusses oder Lageberichts darstellt, verwundert dies nicht.

Keine
entsprechende
Regelung

Allerdings sind Bilanz- und Lageberichtseid nach den Vorgaben des § 315e HGB auch von Unternehmen zu machen, die ihren Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards i. S. d. IFRS-Verordnung 1606/2002 aufstellen. So fordert § 315e HGB die Anwendung des § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB sowie der Bestimmungen zum Konzernlagebericht auch von IFRS-Anwendern. Eine Integration der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs in einen Managementbericht dürfte indes nicht möglich sein. Gegen diese Art der Einbindung spricht die Vorgabe des PS1 MC.6, wonach der Managementbericht eindeutig vom Abschluss und anderen Informationen im Geschäftsbericht abzugrenzen ist. Eine Veröffentlichung des Lageberichtseids innerhalb des Managementberichts dürfte entsprechend dem Abgrenzungserfordernis der Informationen des Management Commentary zuwiderlaufen.

Keine Einbindung
ins MC möglich

11 Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit

11.1 Bedeutung und Begriffe

Entwicklung in
Deutschland

Das Entgeltgleichheitsgebot, also die Pflicht zu gleicher Entlohnung von Frauen und Männer für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit, ist bereits seit 1957 in den europäischen Verträgen kodifiziert (vgl. Art. 157 Abs. 1 AEUV sowie weiterführend die Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG) und zugleich ein unumstößlicher Baustein der in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG geregelten Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen. Trotzdem weisen verschiedene aktuelle Studien eine sog. *gender pay gap*, also eine Entgeltlücke, zwischen der Entlohnung von Frauen und Männern bei gleicher bzw. gleichwertiger Arbeit nach. Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes war der durchschnittliche Bruttoverdienst von Frauen im Jahr 2019 um 20% geringer als der von Männern. Dies ist nur eine unwesentliche Verbesserung gegenüber einem Unterschied von 23% im Jahr 2006 (vgl. Statistisches Bundesamt 2020). Bezogen auf das Lebenserwerbseinkommen kommen Studien der letzten Jahre sogar zu noch drastischeren Ergebnissen. Hier beträgt die sog. *gender lifetime earnings gap* durchschnittlich knapp 50% (vgl. Boll/Jahn/Lagemann/Puckelwald 2016). Ein derartiger Einkommensunterschied muss sich in der Konsequenz natürlich auch auf die Altersversorgung von Frauen negativ auswirken. Auslöser dieser Entgeltlücken sind meist strukturelle Faktoren oder Unterschiede in den Erwerbsbiographien von Frauen und Männern. Als Gründe hierfür nennt die Begründung zum Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) beispielhaft die geschlechtsspezifische Berufs- und Branchenwahl, familienbedingte Erwerbsunterbrechungen, längere Teilzeitphasen, unterschiedliche Arbeitsplatzprofile bzgl. Qualifikation oder Führungsverantwortung sowie häufigere geringfügige Beschäftigung, die nicht zuletzt durch Rollenstereotype bzw. Vorurteile, männerdominierte Unternehmenskulturen oder mangelnden Zugang zu informellen Netzwerken gespeist werden (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 1). Aber auch bereinigt, d. h. bei komplett gleicher Ausgangssituation, wurde anhand der letzten Verdienststrukturerhebung 2014 für Deutschland immer noch ein Lohnunterschied zwischen Männern und Frauen von 6% – bei einer unbereinigten Größe von 22% – ermittelt (vgl. Finke/Dumpert/Beck 2017, S. 59).

»Die anhaltende Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern ist ein Dauerthema gewerkschaftlicher Gleichstellungspolitik. In diesem Kontext ist das Ziel des Entgelttransparenzgesetzes, die Transparenz von Entgeltstrukturen zu verbessern und so Entgeltgleichheit für Frauen und Männer bei gleicher und gleichwertiger Arbeit in der Praxis voranzutreiben, ein erster richtiger Schritt. Der sogenannte Entgeltbericht leistet einen wichtigen Beitrag, um in lageberichtspflichtigen Unternehmen die Thematiken Gleichstellung und Entgeltgleichheit zu verankern.«
Dr. Kai Lindemann, Abteilung Grundsatzangelegenheiten und Gesellschaftspolitik, Deutscher Gewerkschaftsbund

Vor diesem Hintergrund trat am 06.07.2017 das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG) in Kraft. Ziel des EntgTranspG ist es, insbesondere die bereinigte Entgeltlücke perspektivisch zu schließen. Dabei reiht sich das Gesetz in eine Reihe unterschiedlicher Initiativen des BMFSFJ ein, wie beispielsweise das Eltern-geldPlus, den Ausbau der Kinderbetreuung oder die Geschlechterquote für Aufsichtsräte (vgl. Abschnitt B.9.4.5). Mit solchen Initiativen kommt der Gesetzgeber seiner Pflicht zur Förderung der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG nach und nimmt sich der Beseitigung bestehender Nachteile an. Hierbei setzt er – wie bereits mit dem FührungsGleichberG oder dem CSR-RUG – auf eine transparenzbezogene Strategie. Durch eine erhöhte Transparenz hinsichtlich der Entgeltregelungen und -strukturen im Unternehmen und deren Offenlegung gegenüber einer breiten Öffentlichkeit soll indirekt Druck auf die Unternehmen ausgeübt und diese zu dem vom Gesetzgeber intendierten Verhalten motiviert werden. Hierzu setzt der Gesetzgeber vier Kernthemen um, die in Summe zu mehr Entgeltgleichheit bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit führen sollen:

Das EntgTranspG

- Festschreibung wesentlicher Grundsätze und Begrifflichkeiten zum Entgeltgleichheitsgebot;
- Einführung eines individuellen Auskunftsanspruchs für Beschäftigte in Betrieben bestimmter Größenordnung (inkl. Stärkung des Betriebsrats hierbei);
- Aufforderung zur Durchführung eines betrieblichen Prüfverfahrens in Betrieben bestimmter Größenordnung;
- Einführung einer Berichtspflicht zur Entgeltgleichheit für lageberichtspflichtige Unternehmen bestimmter Größenordnung.

Ein zentraler Aspekt des EntgTranspG ist, dass mit der Neuregelung erstmals alle Vorschriften und Definitionen zum Thema Entgeltgleichheit in einem eigenen Gesetz gebündelt werden. In diesem Sinne regelt § 3 EntgTranspG das Verbot der unmittelbaren und der mittelbaren Entgeltbenachteiligung aufgrund des Geschlechts, d.h., jeder Beschäftigte hat Anspruch auf Zahlung des Entgelts, das ohne geschlechtsbezogene Benachteiligung zu zahlen gewesen wäre. § 7 EntgTranspG konkretisiert dies durch die Festlegung, dass bei Beschäftigungsverhältnissen für gleiche oder gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts der oder des Beschäftigten ein geringeres Entgelt vereinbart oder gezahlt werden darf als bei einer oder einem Beschäftigten des anderen Geschlechts. Verstoßen Bestimmungen in Vereinbarungen gegen §§ 3 oder 7 EntgTranspG, sind sie gem. § 8 Abs. 1 EntgTranspG unwirksam. Um eine entsprechende Beurteilung zu ermöglichen, stellt § 4 EntgTranspG zunächst klar, was gleiche bzw. gleichwertige Arbeit ist. Gleiche Arbeit liegt nach § 4 Abs. 1 EntgTranspG vor, wenn weibliche und männliche Beschäftigte identische oder gleichartige Tätigkeiten ausführen. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies, dass sich die Beschäftigten im Bedarfsfall gegenseitig ersetzen können müssen (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 51). Diese Definition dürfte jedoch lediglich bei sehr einfachen Tätigkeiten zweifelsfrei positiv geprüft werden können (vgl. Müller 2017, S. 2101). Von gleichwertiger Arbeit ist dagegen nach § 4 Abs. 2 EntgTranspG auszugehen, wenn zwar das Tätigkeitsspektrum der Beschäf-

Entgeltgleichheitsgebot

tigten nicht gleichartig ist, sie sich aber in der Gesamtsicht der Faktoren in einer vergleichbaren Situation befinden (vgl. Langemann/Wilking 2017, S. 502). Hierbei sind Faktoren wie die Art der Arbeit, die Ausbildungsanforderungen oder die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen, wobei auf die tatsächlichen, für die Tätigkeit wesentlichen Anforderungen und nicht die Individualleistung des Beschäftigten abzustellen ist. Die Begründung zum EntgTranspG fasst diese eher kryptische Abgrenzung dahingehend zusammen, dass Arbeit als gleichwertig anzusehen ist, wenn »die zu verrichtenden Tätigkeiten hinsichtlich der Anforderungen und Belastungen ein objektiv vergleichbares Bewertungsergebnis erreichen« (BT-Drucks. 18/11133, S. 52). Daneben definiert das Gesetz den Begriff des Entgelts. Entgelt sind in diesem Kontext alle Geld- und Sachleistungen, welche den Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden (§ 5 Abs. 1 EntgTranspG). Dies schließt auch freiwillige betriebliche Sozialleistungen ein. Wird im Unternehmen ein Entgeltsystem eingesetzt, muss dieses in seiner Gesamtheit wie auch hinsichtlich der einzelnen Bestandteile so gestaltet sein, dass geschlechtsspezifische Benachteiligung ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 4 EntgTranspG).

Individueller
Auskunftsanspruch

Ein weiterer wesentlicher Baustein des EntgTranspG ist der sog. individuelle Auskunftsanspruch. Danach können Beschäftigte in Betrieben mit i. d. R. mehr als 200 Beschäftigten (§ 12 Abs. 1 EntgTranspG) die Kriterien und Verfahren der Entgeltfindung für ihre sowie eine gleiche bzw. gleichwertige Tätigkeit erfragen und sich nach einem Vergleichsentgelt erkundigen (§ 11 Abs. 1 EntgTranspG). In Bezug auf das Vergleichsentgelt können das durchschnittliche Bruttoentgelt für die gleiche bzw. gleichwertige Tätigkeit sowie bis zu zwei Entgeltbestandteile – z. B. eine Leistungszulage, private Dienstwagennutzung, betriebliche Altersversorgung oder Weihnachtsgeld – abgefragt werden. Allerdings wird in diesem Zusammenhang nicht das explizite Entgelt eines einzelnen Mitarbeiters des anderen Geschlechts mit gleichwertiger Tätigkeit bekanntgegeben. Vielmehr wird das Vergleichsentgelt nach § 11 Abs. 3 EntgTranspG als »auf Vollzeitäquivalente hochgerechneter statistischer Median des durchschnittlichen monatlichen Bruttoentgelts sowie der benannten Entgeltbestandteile, jeweils bezogen auf ein Kalenderjahr« ermittelt. Eine Angabe des Vergleichsentgelts unterbleibt nach § 12 Abs. 3 EntgTranspG jedoch, wenn nicht mindestens sechs Beschäftigte des jeweils anderen Geschlechts die Vergleichstätigkeit ausüben. Hierfür sind nicht zuletzt Datenschutzgründe ausschlaggebend (ähnlich auch Krüger 2017, S. 836). Der Auskunftsanspruch kann an den Betriebsrat oder den Arbeitgeber gerichtet werden. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass sich das Vergleichsentgelt ausschließlich auf das andere Geschlecht bezieht (vgl. Kuhn/Schwindling 2017, S. 787). Der Auskunftsanspruch kann gem. § 10 Abs. 2 EntgTranspG grundsätzlich alle zwei Jahre – erstmalig ab dem 06.01.2018 – geltend gemacht werden. Bei Geltendmachung des Anspruchs binnen drei Jahren nach dem 06.01.2018 verlängert sich die Wartefrist bis zur nächstmöglichen Anfrage auf drei anstatt regulär zwei Jahre. Eine vorzeitige erneute Anfrage ist allerdings möglich, wenn sich die individuellen Voraussetzungen wesentlich geändert haben, z. B. bei einem Stellenwechsel, dem Wechsel in den außertariflichen Bereich oder dem Austritt des Arbeitgebers aus dem Tarifverbund

(vgl. BT-Drucks. 18/11133, S.58). Besonderheiten gelten, sofern der Arbeitgeber tarifgebunden oder tarifenwendend ist (vgl. ausführlich Kuhn/Schwindling 2017, S. 787 ff.; Lange-mann/Wilking 2017, S. 503 ff.).

Des Weiteren fordert das EntgTranspG private Arbeitgeber mit i.d.R. mehr als 500 Beschäftigten dazu auf, ein betriebliches Prüfverfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots durchzuführen (§ 17 Abs. 1 EntgTranspG). Diese Regelung ist ausdrücklich als Soll-Vorschrift formuliert (»sind aufgefordert«), sodass hieraus keine Verpflichtung für die Unternehmen im Anwendungsbereich der Regelung erwächst (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S.67). In Konzernstrukturen kann eine solche Überprüfung auch das Mutterunternehmen für alle Konzernunternehmen vornehmen, sofern es einen entscheidenden Einfluss auf die Entgeltbedingungen mindestens eines der Konzernunternehmen hat. Wird ein solches Prüfverfahren durchgeführt, gibt § 18 EntgTranspG einen Rahmen hierfür vor. Danach besteht ein Prüfverfahren aus einer Bestandsaufnahme, einer Analyse und einem Ergebnisbericht. Entsprechend der Gesetzesbegründung werden bei der Bestandsaufnahme die Entgeltregelungen und deren Geltungsbereiche erfasst, sodass Rückschlüsse auf die Entgeltfestlegung und Besonderheiten dabei gezogen werden können (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 70). Darauf aufbauend, findet im Zuge der Analyse die Überprüfung der Gleichwertigkeit der Tätigkeiten statt und es wird im Falle der Gleichwertigkeit analysiert, ob die Entgeltfestlegung frei von Benachteiligungen ist. Der Ergebnisbericht fasst schließlich Bestandsaufnahme und Analyse zusammen und stellt deren Ergebnisse dar. Außerdem dokumentiert er die Ist-Situation, zeigt etwaige Problemfelder auf und skizziert potenziellen Handlungsbedarf (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 70 f.).

Betriebliches
Prüfverfahren

Als viertes Kernelemente fordert das EntgTranspG von bestimmten Unternehmen seit dem Jahr 2018 die Erstellung und Veröffentlichung eines Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (sog. Entgeltbericht), in dem die berichtspflichtigen Unternehmen ihre Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen sowie ihre Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer aufzeigen. Des Weiteren sind geschlechtsspezifische statistische Angaben zu Beschäftigtenzahlen zu machen. Wurden seitens der Arbeitgeber keine Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder zur Herstellung der Entgeltgleichheit ergriffen, ist dies nach dem »*Comply-or-explain*«-Prinzip zu begründen.

Entgeltbericht

Der Entgeltbericht ist nur von Unternehmen zu erstellen, die folgende zwei Merkmale kumulativ erfüllen (§ 21 Abs. 1 EntgTranspG):

Berichtspflichtige
Unternehmen

1. Arbeitgeber mit i.d.R. mehr als 500 Beschäftigten, die
2. zur Aufstellung eines Lageberichts nach §§ 264 und 289 HGB verpflichtet sind.

Arbeitgeber werden nach § 5 Abs. 3 EntgTranspG definiert als natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Personen nach § 5 Abs. 2 EntgTranspG (»Beschäftigte«) beschäftigen. Eine Berichtspflicht setzt entsprechend das Vor-

Abgrenzung
Arbeitgeber

liegen eines Arbeitgebers voraus. Dies kann insbesondere dann problematisch sein, wenn zwischen Berichtszeitraum und Aufstellungszeitpunkt für den Entgeltbericht der Arbeitgeber beispielsweise durch eine vermögensübertragende Umwandlung erlischt. Nach der hier vertretenen Auffassung kann in diesem Falle mangels Arbeitgeber im Aufstellungszeitpunkt auch keine Berichtspflicht erwachsen. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber auch während des Berichtszeitraums – zumindest zeitweise – bestehen, da anderenfalls eine Berichterstattung mangels berichtstypischer Sachverhalte unmöglich wäre (vgl. so auch Rimmelspacher/Kliem 2018, S. 266). Schließlich würden in diesem Fall weder dem berichtspflichtigen Arbeitgeber zuzurechnende Beschäftigte, noch von diesem durchgeführte, der Berichtspflicht unterliegende Maßnahmen bestehen.

Abgrenzung
beschäftigter
Personen

Zu den vom Arbeitgeber beschäftigten Personen zählen u.a. die in § 5 Abs. 2 EntgTranspG genannten Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden und in Heimarbeit Beschäftigten. Außerdem zählen Leiharbeiter – also Arbeitnehmer, die dem berichtspflichtigen Unternehmen zur Arbeit überlassen sind – zu den Arbeitnehmern i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 73). Der Begriff des Beschäftigten ist demnach weiter gefasst als der des Arbeitnehmers gem. § 267 HGB im Kontext der Bestimmung der Größenkriterien eines Unternehmens.

Schwellenwert
Beschäftigte

Zudem ist mit Blick auf die Schwellenwertermittlung festzuhalten, dass der Gesetzgeber von Arbeitgebern mit »in der Regel« mehr als 500 Beschäftigten spricht. Es ist hierbei also nicht von einem Jahresdurchschnitt von 500 Beschäftigten auszugehen, sondern es ist auf die Anzahl der Beschäftigten abzustellen, die unter der Prämisse des regelmäßigen Geschäftsgangs ermittelt werden. Es wird demnach auf das normale Maß an Beschäftigten abgestellt (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 72), was grundsätzlich eine sowohl vergangenheits- als auch zukunftsorientierte Betrachtung nahelegt. Allerdings ist aufgrund der retrospektiven Ausgestaltung der Berichtspflicht davon auszugehen, dass die Beurteilung der vergangenen Entwicklung der Beschäftigtenzahlen einer zukunftsorientierten Beurteilung vorgeht. In der Folge sind z.B. auch Mitarbeiter in Elternzeit bei der Schwellenwertermittlung zu berücksichtigen, da diese im normalen Geschäftsgang ihren Niederschlag finden (vgl. Kuhn/Schwindling 2017, S. 785). Keinen Einbezug finden dagegen z.B. Saisonarbeiter oder Aushilfen, die zur kurzfristigen Abdeckung von Auslastungsspitzen beschäftigt wurden (vgl. Kolb/Heinek 2017, S. 1246). Teilzeitkräfte sind in die Beschäftigtenzahl pro Kopf einzubeziehen und nicht als Vollzeitäquivalente (vgl. Schweigert/Burth/Hachmeister 2019, S. 167). Mit dem Schwellenwert von regelmäßig 500 Beschäftigten soll gewährleistet werden, dass sich die Berichtspflicht lediglich auf solche Unternehmen bezieht, die die erforderlichen Daten sowohl technisch als auch hinsichtlich ihrer Ressourcenausstattung – u.a. im Personalbereich – mit vertretbarem Aufwand erfassen können. Im Regelfall verwalten diese Unternehmen die benötigten Informationen digital und sollten daher einen schnellen und vergleichsweise einfachen Zugriff auf die Daten haben. Kleine und mittelgroße Unternehmen sollen dagegen i.S.d. Bürokratieabbaus nicht von der Berichtspflicht erfasst werden (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 72).

BEISPIEL

Die PayMe GmbH beschäftigte in den Geschäftsjahren 2010 bis 2017 im Durchschnitt stets rund 550 Arbeitnehmer i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 EntgTranspG. Im Zuge einer Ausgliederung eines Betriebsteils mit rund 150 Arbeitnehmern auf ein anderes Unternehmen zum 01.01.2018 gehen diese Beschäftigten dauerhaft auf die andere Gesellschaft über, was am 01.07.2018 in das Handelsregister eingetragen wird. Im Geschäftsjahr 2018 sind die Regelungen des EntgTranspG erstmals anzuwenden, ein damit zusammenhängender Entgeltbericht ist im Falle der Berichtspflicht für das Kalenderjahr 2016 zu erstellen.

Bezogen auf den Berichtszeitraum – das Jahr 2016 – ist das Kriterium der mindestens 500 Beschäftigten unstrittig erfüllt. Spätestens mit der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister liegt die Anzahl der Beschäftigten hingegen unter dem Schwellenwert von mindestens 500 Beschäftigten. Hinsichtlich der Berichtspflicht im Jahr 2018 sollte nach der hier vertretenen Auffassung insbesondere aufgrund der in der Vergangenheit über dem Schwellenwert liegenden Beschäftigtenzahl, der retrospektiv ausgestalteten Berichtspflichten sowie der voraussichtlich weiterhin vorliegenden Strukturen zur Datenerfassung eine Verpflichtung zur Erstellung eines Entgeltberichts für das Jahr 2016 ausgelöst werden (vgl. im Ergebnis wohl auch Philippsen/Sultana 2018, S. 138). Die Tatsache, dass die PayMe GmbH zum Aufstellungszeitpunkt sowie in den Folgejahren voraussichtlich unterhalb der Schwellenwerte rangieren wird, ist hierbei von untergeordneter Bedeutung.

Als zweites Abgrenzungskriterium für den Anwendungsbereich der Neuregelung wird in § 21 Abs. 1 EntgTranspG festgeschrieben, dass der Arbeitgeber »zur Erstellung eines Lageberichts nach den §§ 264 und 289 HGB verpflichtet« ist. Eine handelsrechtliche Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts besteht gem. § 264 Abs. 1 HGB für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 2 und 3 HGB sowie Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a Abs. 1 HGB (vgl. Abschnitt A.1.3). Kleine und kleinste Kapitalgesellschaften i.S.v. §§ 267 Abs. 1 bzw. 267a HGB und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften haben dagegen keinen Lagebericht zu erstellen (§ 264 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 HGB), es sei denn, sie sind kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB. Auch für Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts. Neben den allgemeinen Aufstellungspflichten existieren im HGB aber auch Befreiungsregelungen, nach denen grundsätzlich aufstellungspflichtige Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erstellung eines Lageberichts verzichten können. In diesem Kontext sind zunächst die Regelungen der §§ 264 Abs. 3 bzw. 264b HGB einschlägig. Danach sind Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a HGB bei Erfüllung der Voraussetzungen von der Anwendung »dieses Unterabschnitts« befreit (vgl. zu den Befreiungsvoraussetzungen ausführlich Störk/Deubert 2020a, § 264, Rn. 115 ff.; Störk/Deubert 2020b, § 264b, Rn. 20 ff.). Der besagte Unterabschnitt beinhaltet auch die §§ 264 und 289 HGB, an die das EntgTranspG

Kriterium der Lageberichterstellung

die Erstellung des Entgeltberichts knüpft. Erfüllt ein Unternehmen also die Voraussetzungen der §§ 264 Abs. 3 bzw. 264b HGB und nimmt es die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts in Anspruch, ist das Unternehmen in der Folge auch von der Pflicht zur Erstellung eines Entgeltberichts befreit. Im Falle einer Kapitalgesellschaft wirkt sich die Befreiung lediglich auf das in den befreienden Konzernabschluss bzw. Konzernlagebericht eines EU-/EWR-Mutterunternehmens einbezogene Tochterunternehmen aus. Im Falle einer Personenhandelsgesellschaft i.S.v. § 264a HGB gilt dies außerdem für ein nach § 264b HGB selbstbefreites Mutterunternehmen. Eine Inanspruchnahme der Befreiung lediglich von der Offenlegungspflicht führt hingegen nicht zu einer Befreiung von der Pflicht zur Erstellung des Entgeltberichts (so auch IDW (Hrsg.) 2018, S.310), da der Lagebericht dann zwar nicht offengelegt, trotzdem aber aufgestellt werden muss. Allerdings fehlt mit der Inanspruchnahme der Befreiung von der Offenlegung des Lageberichts die Anknüpfungsmöglichkeit für eine Offenlegung des Entgeltberichts i.S. einer »Anlage zum Lagebericht«, sodass in diesem Falle auch der Entgeltbericht nicht offenzulegen ist (vgl. Rimmelspacher/Kliem 2018, S. 267).

Keine Berichtspflicht auf Konzernebene

Des Weiteren sieht das EntgTranspG keine Berichtspflicht auf Konzernebene vor, die durch das Mutterunternehmen auszuüben wäre. § 21 EntgTranspG bezieht sich auf eine Pflicht zur Lageberichterstattung nach §§ 264 und 289 HGB. Bezugspunkt für die Berichtspflicht ist damit lediglich die Einzelgesellschaft. Im Konzernkontext wäre stattdessen § 315 HGB einschlägig. Insofern beschränkt sich die Anwendung des Gesetzes auch hinsichtlich des Schwellenwertes ausschließlich auf die Legaleinheit, ein »Hochschleusen« von Beschäftigtenzahlen im Konzernverbund ist dagegen nicht vorgesehen. Dies führt insbesondere in Konzernen, die für ihre mittelgroßen und großen Tochtergesellschaften die Befreiungsmöglichkeiten nach §§ 264 Abs. 3 bzw. 264b HGB in Anspruch nehmen und bei denen die Holding die Schwellenwerte für die Berichtspflicht unterschreitet, zu einem kompletten Wegfall der Berichtspflichten nach dem EntgTranspG.

Keine Berichtspflicht bei PubLG-Lageberichten

Nicht einschlägig sind die Regelungen des § 21 Abs. 1 EntgTranspG außerdem für nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PubLG lageberichtspflichtige Unternehmen. Da § 21 Abs. 1 EntgTranspG die Pflicht zur Erstellung eines Entgeltberichts ausdrücklich an die Lageberichtspflicht nach §§ 264 und 289 HGB knüpft, § 5 Abs. 2 Satz 1 PubLG jedoch weder auf die §§ 264 und 289 HGB verweist, noch sich direkt aus den handelsrechtlichen Regelungen speist, resultiert daraus eine vom Handelsrecht unabhängige Berichtspflicht. Insofern ist auch für diese Unternehmen die Entgeltberichterstattung nicht verpflichtend. Schließlich sind mangels einer gesetzlichen Verpflichtung zur Lageberichterstattung nach den §§ 264 und 289 HGB auch solche Unternehmen von der Erstellung eines Entgeltberichts befreit, die ihren Lagebericht freiwillig oder ausschließlich aufgrund satzungsmäßiger oder gesellschaftsvertraglicher Vorgaben erstellen.

Eine Besonderheit hinsichtlich der Erstellung eines Entgeltberichts existiert nach Ansicht des HFA des IDW in Bezug auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen. Deren Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts ist zwar in den branchenspezifischen Regelungen der §§ 340a Abs. 1 Satz 2 bzw. 341a Abs. 1 Satz 1 HGB geregelt, der HFA des IDW erachtet jedoch den »Konnex der Vorschrift zu den §§ 264, 289 HGB [als] derart stark« (IDW 2018, S. 311), dass dies kein Argument dafür sein könne, auf die Erstellung eines Entgeltberichts zu verzichten.

Besonderheiten bei Banken und Versicherungen

Der Entgeltbericht ist nach § 22 Abs. 4 EntgTranspG dem nächsten Lagebericht, der auf den definierten Berichtszeitraum folgt, als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger offenzulegen. Eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Unternehmens, wie es z.B. bei der Erklärung zur Unternehmensführung oder der nichtfinanziellen Berichterstattung der Fall sein kann, ist dagegen nicht ausreichend (so auch Haaker/Freiberg 2017b, S. 87; im Ergebnis auch Schweigert/Burth/Hachmeister 2019, S. 169). Der Entgeltbericht ist *kein* Bestandteil des Abschlusses oder der Lageberichterstattung. Die Begründung zum EntgTranspG stellt vor diesem Hintergrund klar, dass für den Entgeltbericht auch nicht die Vorschriften und Rechtsfolgen greifen, die für Abschluss und Lagebericht gelten (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 74).

Art der Berichterstattung

Da der Entgeltbericht nicht als Bestandteil von Abschluss oder Lagebericht anzusehen und damit auch nicht den dafür einschlägigen Vorschriften und Rechtsfolgen unterworfen ist, ist der Bericht auch nicht durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Dies gilt sowohl für eine inhaltliche Prüfung als auch für eine Prüfung lediglich des Vorhandenseins im Rahmen der Abschlussprüfung, wie sie beispielsweise für die Erklärung zur Unternehmensführung oder die nichtfinanzielle Berichterstattung zu erfolgen hat. Das IDW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk kenntlich machen sollte, dass der »Entgeltbericht nicht Gegenstand der Prüfung war« (IDW 2018, S. 312). Dies gilt nicht bzw. nur in beschränktem Umfang, wenn eine Prüfung des Inhalts bzw. des Vorhandenseins des Entgeltberichts ausdrücklich im Prüfungsauftrag vorgesehen ist. Aufgrund der Veröffentlichung des Entgeltberichts zusammen mit dem Lagebericht ist dieser nach der hier vertretenen Auffassung trotz fehlender Prüfungspflicht vom Abschlussprüfer kritisch zu lesen (vgl. so auch Kolb/Heinek 2017, S. 1245). Ferner hat der Abschlussprüfer bei Feststellung des pflichtwidrigen Fehlens eines Entgeltberichts im Rahmen seiner Redepflicht im Prüfungsbericht über diese Tatsache zu berichten (vgl. Philippsen/Sultana 2018, S. 139).

Keine Prüfungspflicht

Tarifgebundene oder tarifanwendende Unternehmen i.S.d. Gesetzes, die die tariflichen Entgeltregeln auch tatsächlich anwenden, haben den Entgeltbericht nach § 22 Abs. 1 EntgTranspG nur alle fünf Jahre zu erstellen. Die Berichtsperiode umfasst entsprechend die vergangenen fünf Jahre. Alle anderen Unternehmen müssen den Bericht alle drei Jahre erstellen, sodass die Berichtsperiode die vergangenen drei Jahre umfasst. Grund für diese Privilegierung tarifgebundener oder tarifanwendender Unternehmen ist, dass bei Anwendung tarifvertraglicher Entgeltregeln von einem per se stärkeren Schutz vor Entgeltdiskriminierung ausgegangen wird (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 73).

Berichtsfrequenz

Erstmalige Berichterstattung Der Entgeltbericht war nach § 25 Abs. 2 EntgTranspG erstmals im Jahr 2018 zu erstellen. Dies bedeutet nicht, dass der Bericht *für* (d.h. inhaltlich Bezug nehmend auf) das Jahr 2018 zu erstellen war, sondern dass die tatsächliche Erstellungstätigkeit im Jahr 2018 zu erfolgen hatte. Danach war der Bericht dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 – bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr – als Anlage beizufügen und mit diesem zu veröffentlichen. Entsprechend dem Wortlaut des § 25 Abs. 3 EntgTranspG bezog sich der erste Entgeltbericht (inhaltlich) lediglich auf das Kalenderjahr 2016. Damit stellte der Gesetzgeber sicher, dass auch Unternehmen, die ihren Lagebericht im Jahr 2018 zu einem sehr frühen Zeitpunkt offenlegen, die benötigten Daten zu diesem Zeitpunkt umfassend vorliegen haben (vgl. BMFSFJ 2017, S. 69).

Folgeberichterstattung Nach diesem ersten Bericht gelten für die Folgeberichte die oben dargestellten allgemeinen Berichtsfrequenzen. Hierzu wirft der HFA des IDW die Frage auf, ob als Bezugszeitraum für die Berichtspflichten auf das Kalenderjahr oder ein ggf. abweichendes Geschäftsjahr zu referenzieren ist. Das IDW vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass der insbesondere in § 22 Abs. 1 und 2 EntgTranspG verwendete Begriff »Jahr« i.S. eines Kalenderjahres zu verstehen ist. Entsprechend bezieht sich der zweite Entgeltbericht regelmäßig auf die Kalenderjahre 2017–2019 (beizufügen i.d.R. dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020), bei tarifgebundenen oder tarifyanwendenden Unternehmen auf die Kalenderjahre 2017–2021 (beizufügen i.d.R. dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022). Diese Auslegung erscheint sachgerecht. Zwar könnte aufgrund der expliziten Verwendung des Begriffs »Kalenderjahr« in § 22 Abs. 3 EntgTranspG zunächst darauf geschlossen werden, dass unter der weniger genauen Begrifflichkeit in § 22 Abs. 1 und 2 EntgTranspG somit auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr verstanden werden kann. Allerdings führt das IDW zutreffend an, dass sich zum einen bereits der erste Entgeltbericht ausdrücklich auf ein Kalenderjahr bezog (nämlich 2016) und nur bei einer Anknüpfung auf Grundlage des Kalenderjahrs in den Folgeberichten eine lückenlose Berichterstattung bzw. eine Berichterstattung ohne Überlappungen gewährleistet werden kann. Zum anderen spricht für eine Bezugnahme auf das Kalenderjahr, dass im Personalbereich das sog. Personaljahr im Regelfall als Kalenderjahr abgegrenzt wird (vgl. IDW 2018, S. 311).

BEISPIEL

Das Geschäftsjahr der zur Erstellung eines Entgeltberichts verpflichteten Value AG läuft vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Value AG ist nicht tarifgebunden oder tarifyanwendend. Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB hat das Unternehmen Jahresabschluss und Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

Damit waren Jahresabschluss und Lagebericht der Value AG für das Geschäftsjahr 2017/2018 bis zum 31.12.2018 aufzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt war auch der Entgeltbericht zu erstellen, da er nach dem Gesetzeswortlaut im Jahr 2018 erstellt werden musste. Allerdings konnte der Entgeltbericht auch bereits vor dem Abschlussstichtag (30.09.2018) erstellt werden. Inhaltlich bezog sich dieser erste

Entgeltbericht auf das Kalenderjahr 2016. Der zweite Entgeltbericht deckt inhaltlich die Kalenderjahre 2017–2019 ab. Er ist bis zum 31.12.2020 zu erstellen und zusammen mit dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 zu veröffentlichen.

11.2 Inhalt des Berichts zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit

Der Entgeltbericht beinhaltet nach § 21 Abs. 1 Satz 1 HGB grundsätzlich zwei verschiedene Arten von Angaben. Dies sind Inhalt des Berichts

1. Angaben zu Maßnahmen des Unternehmens zur Förderung der Gleichstellung sowie zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer und
2. statistische Angaben zu durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen, jeweils aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die beiden Angabepflichten jeweils auf einen unterschiedlichen Zeitraum beziehen.

11.2.1 Maßnahmenbezogene Angabepflichten

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG sind im Entgeltbericht folgende Angaben erforderlich: Angabenumfang und -tiefe

1. Maßnahmen des Unternehmens, die dieses zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern unternimmt, sowie deren Wirkungen, und
2. Maßnahmen des Unternehmens, die dieses zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer unternimmt.

Im Zusammenhang mit der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EntgTranspG) ist über die Maßnahmen zu berichten, die das Unternehmen zur Überwindung der geschlechtsspezifischen beruflichen Segregation und der eingeschränkten beruflichen Weiterentwicklungsperspektiven von Frauen – insbesondere im Arbeitsalltag (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 73) – durchführt. Derartige Maßnahmen können bereits darin liegen, ein Bewusstsein für geschlechtsspezifische Diskriminierung zu schaffen, z.B. durch die Schulung von Führungskräften mit Blick auf das AGG oder die Entwicklung eines Leitfadens für eine benachteiligungsfreie Personalauswahl. Aber auch gezielte Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen sind bei der Berichterstattung zu berücksichtigen, so z.B. ein Mentoring-Programm für weibliche Nachwuchsführungskräfte oder Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, z.B. ein Betriebskindergarten oder flexible Arbeitsmodelle wie Homeoffice oder Telearbeit (vgl. zu diesen Beispielen teilweise BMFSFJ 2017, S. 67 f.). Daneben können aber auch Maßnahmen der Berichtspflicht unterliegen, die am Arbeitsplatz ein entsprechendes Arbeitsklima schaffen, so z.B. Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsbezogenem Mobbing oder sexueller Belästigung. Schließlich können auch eher subtile Maßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung

z.B. die sprachliche Gleichbehandlung beim Verfassen interner Vorschriften, Formblätter oder auf den Internetseiten des Unternehmens Erwähnung finden.

Wirkung der
Maßnahmen zur
Förderung der
Gleichstellung

Neben den bloßen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind auch deren Wirkungen im Rahmen der Entgeltberichterstattung darzustellen. Wichtig ist dabei zu beachten, dass sich die Darstellung der Auswirkungen der Maßnahmen explizit nur auf den weiter gefassten Bereich der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bezieht (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EntgTranspG) und nicht auch auf den Bereich der Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EntgTranspG). Dadurch ist es also nicht gefordert, Auswirkungen im Hinblick auf die Herstellung von Entgeltgleichheit – ggf. sogar in quantitativer Form – zu veröffentlichen (z.B. zur prozentualen Verringerung der Entgeltlücke). Stattdessen sollten nach der hier vertretenen Auffassung bereits verstärkt qualitative Angaben zu den Auswirkungen der Maßnahmen zur allgemeinen Gleichstellungsförderung ausreichen, so beispielsweise zu einer verbesserten Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Auswirkung) durch die Verlängerung der Öffnungszeiten des Betriebskindergartens (Maßnahme). Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Angabepflichten im Entgeltbericht nicht für imagefördernde Ausführungen zu gewünschten Zielen aus den Maßnahmen zu missbrauchen sind, sondern sich lediglich auf tatsächliche Auswirkungen entsprechender Maßnahmen beschränken. Es sei hierbei angemerkt, dass der Begriff »Wirkungen« grundsätzlich neutral zu verstehen ist und damit auch etwaige negative Auswirkungen von Maßnahmen zu berichten sind.

BEISPIEL

Die AllesGleich AG führt im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ein sog. Gleichstellungsaudit durch. Das Audit ist Ausfluss einer Betriebsvereinbarung zur Frauenförderung, die zwischen Unternehmensleitung und Betriebsrat geschlossen wurde. Der Auditierungsprozess dient der Identifizierung konkreten Verbesserungsbedarfs und der zeitnahen Entwicklung etwaiger Handlungsmöglichkeiten zur Gleichstellungsförderung im Unternehmen. Eine Angabe hierzu im Entgeltbericht 2021 könnte wie folgt aussehen:

Vorstand und Betriebsrat der AllesGleich AG haben im Dezember 2020 eine Betriebsvereinbarung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern abgeschlossen, die am 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Die Vereinbarung ist befristet und endet zum 31.12.2023. Die Betriebsvereinbarung sieht die Etablierung eines Gleichstellungsaudits durch Vorstand und Betriebsrat vor, in dessen Zuge auf Basis einer Ist-Analyse Maßnahmen für die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern entwickelt und umgesetzt werden sollen. Die Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen werden von Vorstand und Betriebsrat Mitte des Jahres 2023 bewertet. Im Rahmen des Auditierungsprozesses wurden im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 drei interne Gleichstellungsworkshops

durchgeführt, die von externen, unabhängigen und fachlich ausgewiesenen Auditoren begleitet wurden. Im Zuge dieser Workshops wurden als kurzfristige Maßnahmen im Jahr 2021 eine Homeoffice-Vereinbarung für Frauen mit Kindern erarbeitet sowie ein Zuschuss zu den Beiträgen für die Kinderbetreuung beschlossen. Auf diese Weise konnte die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bereits im ersten Jahr der Betriebsvereinbarung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern verbessert werden.

Praxisbeispiel: Hugo Boss

Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und deren Wirkung

Die Vielfalt der Mitarbeiter (Diversity) ist bei HUGO BOSS als international agierendem Unternehmen ein selbstverständlicher Teil der Unternehmenskultur und gelebte Wirklichkeit. Dazu gehört auch ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld und Chancengleichheit für alle Mitarbeiter – unabhängig von Nationalität, Geschlecht, religiöser und politischer Gesinnung, sexueller Orientierung, Alter oder möglicher Behinderung. Der hohe Stellenwert, den Diversity im Unternehmen einnimmt, wurde bereits 2008 mit dem Beitritt zur Charta der Vielfalt unterstrichen.

Weiterhin stellt die HUGO BOSS AG unterschiedliche Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung:

- Flexibles Arbeitszeitmodell
- Telearbeit und Home Office
- Service für Familien: Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch externe Dienstleister in verschiedenen Lebenssituationen
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung
- KITA-Betreuungsplätze

Entsprechend dem Gesetz zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft hat sich die HUGO BOSS AG das Ziel gesetzt, die bestehende überdurchschnittliche Frauenquote der vergangenen Jahre weiterhin kontinuierlich auszubauen, entsprechend den Angaben in der unten angeführten Statistik. [...]

(Quelle: Hugo Boss AG, Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gem. § 21 EntgTranspG, S. 1)

Des Weiteren ist über Maßnahmen des Unternehmens zu berichten, die dieses zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer unternimmt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EntgTranspG). Da § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EntgTranspG im Gegensatz zu § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EntgTranspG die Auswirkungen der Maßnahmen nicht in die Berichtspflicht

Maßnahmen zur
Herstellung von
Entgeltgleichheit

mit einbezieht, ist in Bezug auf die Herstellung der Entgeltgleichheit ausschließlich über die entsprechenden Maßnahmen des Unternehmens zu berichten. Das berichtspflichtige Unternehmen kann hierfür z.B. die grundlegenden Entgeltregelungen und Arbeitsbewertungsverfahren benennen, da diese ausschlaggebend für die Verankerung einer fairen sowie transparenten Entlohnung der Beschäftigten sind (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 73). Unter diese Berichtspflicht können außerdem Daten über die oben beschriebene Inanspruchnahme von Auskunftsansprüchen (§ 10 EntgTranspG) oder die etwaige Durchführung und den Aufbau eines betrieblichen Prüfverfahrens (§ 17 f. EntgTranspG) gefasst werden. Aber auch andere, von den Regelungen des EntgTranspG unabhängige Maßnahmen können der Berichtspflicht unterliegen. Anhaltspunkte für weitere mögliche Berichtsinhalte bietet beispielsweise der Bericht mit Empfehlungen an die EU-Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (2008/2012(INI)), der seitens des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter verfasst wurde. Darin werden im Zusammenhang mit der Herstellung der Entgeltgleichheit u.a. die Konzeption beruflicher Einstufungssysteme, die Arbeit von Gleichstellungsgremien sowie der soziale Dialog angesprochen.

BEISPIEL

Eine Berichterstattung über die Maßnahmen zur Herstellung der Entgeltgleichheit, die sich auf die Durchführung eines betrieblichen Prüfverfahrens gem. § 17 f. EntgTranspG bezieht, könnte wie folgt aussehen:

Die Entgelt AG hat im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Herstellung der Entgeltgleichheit im Jahr 2019 die Entgeltregelungen sowie die verschiedenen gezahlten Entgeltbestandteile anhand eines betrieblichen Prüfverfahrens auf die Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots hin überprüft. Dabei wurden die Daten, getrennt nach Geschlecht, für die Bestandsaufnahme und Analyse mittels statistisch valider Methoden erfasst und bewertet. Die individuellen Entgeltregelungen wurden den Beschäftigtengruppen unter Berücksichtigung des Beschäftigtenanteils, auf die sie Anwendung finden, zugeordnet. Im Rahmen der Analyse wurden gleichwertige Tätigkeiten identifiziert und auf eine benachteiligungsfreie Entlohnung hin untersucht. Auf Basis der Resultate dieser Analyse wurde ein Ergebnisbericht erstellt, der den Beschäftigten unternehmensintern im Intranet zur Verfügung gestellt wurde.

Praxisbeispiel: ARAG

[...] 3. Maßnahmen zur Förderung der Entgeltgleichheit

Die Bindung an den gültigen Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft sowie die damit verbundene tarifliche Eingliederungspraxis bildet die Grundlage einer fairen, geschlechtsneutralen und transparenten Vergütungsgestaltung. Für Führungskräfte und Spezialisten auf den jeweiligen Ebenen gibt es Job-Familien-bezoge-

ne Gehaltsbänder, in die die Beschäftigten entsprechend ihrer Funktion eingeordnet werden. Durch die jährliche Teilnahme an einem Vergütungsvergleich in der Versicherungsbranche wird gewährleistet, dass sich die Vergütung vergleichbarer Funktionen marktgerecht und geschlechtsunabhängig entwickelt.

(Quelle: ARAG SE, Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gem. § 21 Entg-TranspG, S. 1)

Praxisbeispiel: Metro

Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer

Die METRO AG ist ein tarifgebundenes Unternehmen. Die Vergütung der tariflich entlohten Mitarbeiter/-innen der METRO AG basiert daher auf den Regelungen des jeweils gültigen Tarifvertrags für den Einzelhandel. Die Vergütungsmodelle für die außertariflich beschäftigten Mitarbeiter/-innen (AT-Mitarbeiter/-innen) und die Führungskräfte orientieren sich an 4 grundlegenden Vergütungsprinzipien:

- *Fair und konsistent nach innen*
Vergleichbare Positionen erhalten eine vergleichbare Vergütung. Basis dafür sind die bei der METRO AG eingeführten Grading-Systeme für Führungskräfte und AT-Mitarbeiter/-innen. Die Grade-Struktur, in die jede Position eingeordnet wird, bildet die Grundlage hierfür.
- *Marktgerecht und angemessen*
Die METRO AG bietet ihren AT-Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und Führungskräften eine attraktive und am Markt ausgerichtete Vergütung, um neue Mitarbeiter/-innen zu gewinnen, aktive Mitarbeiter/-innen langfristig zu binden und ihr Engagement zu stärken.
- *Leistungsdifferenziert*
Unterschiedliche Leistung führt zu unterschiedlicher Vergütung. So wird die individuelle Leistung bei der Entscheidung über die jährlichen Entgeltanpassungen berücksichtigt. Zusätzlich hängt die Höhe der variablen Vergütung für die Führungskräfte und die AT-Mitarbeiter/-innen auf höher bewerteten Positionen maßgeblich davon ab, wie die Unternehmensziele der METRO AG erfüllt wurden. Außerdem ist die variable Vergütung für die Führungskräfte an die Erfüllung individueller Ziele gebunden.
- *Förderung von vorbildlichem (Führungs-)verhalten*
Die Guiding Principles
 - Stark durch Beziehungen,
 - Nachhaltig wirtschaften,
 - Unternehmertum,
 - Vorbildfunktion und
 - Erfolg beim Kunden

bilden die Grundlage für das Handeln und die Zusammenarbeit der Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen. Alle Beschäftigten erhalten regelmäßig ein Feedback auf Basis der Guiding Principles.

Durch die konsequente Orientierung an den 4 Vergütungsprinzipien wird sichergestellt, dass Entscheidungen über Entgelthöhen nicht vom Geschlecht der Beschäftigten abhängen.

(Quelle: Metro AG, Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gem. § 21 Entg-TranspG, S. 2 ff.)

Comply-or-explain Führt ein Unternehmen keine Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung oder zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer durch, ist dies gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 EntgTranspG im Entgeltbericht zu begründen (»Comply-or-explain«). Dies erfordert eine konkrete Darlegung der Gründe, warum das Unternehmen keine Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung oder zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer durchgeführt hat. Eine Begründung hierfür könnte z.B. auch die einheitliche Anwendung eines Tarifvertrags einbeziehen. Die Gesetzesbegründung verbietet in diesem Kontext eine rein formelhafte Begründung des Fehlens von Maßnahmen. Stattdessen muss das Unternehmen in dem jeweiligen sachlichen Kontext nachvollziehbare Gründe darlegen, warum im Berichtszeitraum keine Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung oder zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer ergriffen werden konnten (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 73).

Praxisbeispiel: Reisser

Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer

Gehaltsstrukturen werden bei REISSER durch die jeweils geltenden Tarifverträge vorgegeben. Stellen werden nach einer durch die Tarifverträge vorgegebenen Systematik bewertet und einer Entgeltgruppe zugeordnet. Dabei spielt das Geschlecht des Stelleninhabers keine Rolle. Aus Sicht der REISSER-Gruppe gewährleistet das Tarifsysteem mit hoher Zuverlässigkeit, dass Entgelte vergleichbarer Stellen bzw. Funktionen nicht aufgrund der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht unterschiedlich ausfallen. Weitere Maßnahmen sind daher aus Sicht der REISSER-Gruppe nicht erforderlich, um die Entgeltgleichheit für Frauen und Männer herzustellen. Die beschriebene Systematik kommt prinzipiell auch bei sogenannten außertariflichen Angestellten zur Anwendung, die aber den deutlich geringeren Anteil der Beschäftigten im Unternehmen ausmachen.

(Quelle: Reisser AG, Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gem. § 21 Entg-TranspG, S. 2)

Die Angabepflichten nach § 21 Abs. 1 Satz 1 EntgTranspG beziehen sich bei tarifgebundenen oder tarifyanwendenden Unternehmen ab dem zweiten Bericht – entsprechend der kodifizierten Berichtsfrequenz – auf die vergangenen fünf Jahre (§ 22 Abs. 1 EntgTranspG). Für alle anderen Unternehmen umfasst der Bezugszeitraum ab dem zweiten Bericht jeweils die vergangenen drei Jahre (§ 22 Abs. 2 EntgTranspG).

Zeitbezug
der Angaben

BEISPIEL

Die Report AG ist nicht tarifgebunden oder tarifyanwendend, ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Den ersten Entgeltbericht erstellt das Unternehmen im Jahr 2018, wobei sich die Angaben zu den Maßnahmen des Unternehmens zur Förderung der Gleichstellung (inkl. ihrer Auswirkungen) sowie zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer auf das Kalenderjahr 2016 beziehen. Den zweiten Entgeltbericht erstellt das Unternehmen im Jahr 2020, die maßnahmenbezogenen Angaben beziehen sich auf die Jahre 2017–2019.

11.2.2 Statistische Angaben

Neben den maßnahmenbezogenen Angaben sind im Entgeltbericht gem. § 21 Abs. 2 EntgTranspG folgende statistische Angaben zu machen:

Angabenumfang
und -tiefe

1. die durchschnittliche Gesamtzahl der Beschäftigten sowie
2. die durchschnittliche Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten.

Die Durchschnittswerte sind jeweils geschlechtsspezifisch für Frauen und Männer anzugeben. Werden Personen mit einem Geschlechterstatus beschäftigt, der weder weiblich noch männlich ist, sind sie nicht gesondert auszuweisen. Allerdings klärt der Gesetzgeber nicht, ob sie dann überhaupt nicht in die Gesamtzahl einbezogen werden oder den männlichen bzw. weiblichen Beschäftigten zuzurechnen sind. In Bezug auf den Geschlechterstatus hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts im Oktober 2017 beschlossen, für Personen, die auf Dauer weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, einen positiven Geschlechtseintrag im Geburtenregister zu fordern, der weder »männlich« noch »weiblich« lautet. Begründet wurde dies damit, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG auch die geschlechtliche Identität des Menschen schütze. In diesem Kontext sei auch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG zu verstehen, wonach auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts geschützt seien. Derartige Personen würden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht sie dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulasse. Das deutsche Personenstandsrecht verletze damit die Grundrechte. Die Richter mahnten entsprechend eine Neuregelung des Personenstandsrechts bis zum 31.12.2018 an (vgl. 1 BvR 2019/16 vom 10.10.2017). Denkbar wäre in diesem Kontext z.B. der Geschlechter-

Geschlechts-
spezifische
Angaben

status »inter« oder »divers«, der auf die Intersexualität einer Person hinweist. Diese bezeichnet einen medizinischen Ausdruck für Menschen, die genetisch oder anatomisch dauerhaft nicht eindeutig dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 wurde das Personenstandsgesetz angepasst und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017 fristgerecht umgesetzt. Danach besteht für Menschen, die aufgrund einer Variante ihrer Geschlechtsentwicklung weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können, die Möglichkeit, im Geburtenregister neben dem Geschlechtseintrag »männlich« oder »weiblich« bzw. dessen Offenlassen auch die Positivbezeichnung »divers« zu wählen. Die Eintragungsmöglichkeit gilt für den Zeitpunkt der Geburt, kann aber auch von älteren Betroffenen durch Änderung der Geschlechtsangabe unter Nachweis der Variante der Geschlechtsentwicklung vorgenommen werden. Nach der hier vertretenen Auffassung sollte es dem berichtenden Unternehmen im Entgeltbericht auch möglich sein, die statistischen Angaben um den Geschlechterstatus »divers« zu erweitern.

Begriff des
Beschäftigten

Im Hinblick auf den Begriff des Beschäftigten stellt die Begründung zum EntgTranspG – wie oben bereits erwähnt – klar, dass die Beschäftigten i. S. d. Angabepflicht des § 21 Abs. 2 EntgTranspG auch Auszubildenden und Leiharbeiter (»zur Arbeit überlassen«, BT-Drucks. 18/11133, S. 73) beinhalten. Damit unterscheiden sich die zu berichtenden Zahlen von denen, die im Rahmen der handelsrechtlichen Anhangangabe zur durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl im Geschäftsjahr gem. § 285 Nr. 7 HGB anzugeben sind. Für diese Anhangangabe wird der Begriff des beschäftigten Arbeitnehmers unter Ausschluss von Auszubildenden und Leiharbeitern definiert (vgl. zu in diesem Kontext nicht den Arbeitnehmern zuzurechnenden Personen Störk/Lawall 2020, § 267, Rn. 11).

Durchschnitts-
ermittlung

Unklar bleibt zudem, wie die Durchschnitte für eine entsprechende Angabe im Entgeltbericht zu ermitteln sind. Gerade vor dem Hintergrund der handelsrechtlichen Anhangangabe gem. § 285 Nr. 7 HGB stellt sich die Frage, ob eine analoge Durchschnittsermittlung für die Angaben im Entgeltbericht möglich und sachgerecht ist. Im Rahmen des § 285 Nr. 7 HGB wird die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs verwendet, die nach § 267 Abs. 5 HGB als »der vierte Teil der Summe aus den Zahlen der jeweils am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember beschäftigten Arbeitnehmer« definiert ist. Da es sich hierbei jedoch um eine spezifische handelsrechtliche Ermittlungsmethodik handelt und das EntgTranspG grundsätzlich vom Handelsrecht unabhängig agiert, ist von einem einfachen Durchschnitt auszugehen. Dieser stellt jedoch nicht auf die tatsächlich während des relevanten Berichtszeitraums Beschäftigten im Jahresdurchschnitt ab, sondern auf die Anzahl der Beschäftigten, die bei »regelmäßigem Geschäftsgang« ermittelt werden (vgl. BT-Drucks. 18/11133, S. 72; Kolb/Heinek 2017, S. 1246). Da in § 21 Abs. 2 Nr. 2 EntgTranspG ausdrücklich eine Aufschlüsselung in Voll- und Teilzeitbeschäftigte gefordert wird, ist außerdem davon auszugehen, dass es sich bei bei-

den Durchschnittsangaben um Zahlenangaben pro Kopf handelt und nicht um Angaben in Vollzeitäquivalenten (vgl. so auch Schweigert/Burth/Hachmeister 2019, S. 167).

§ 22 Abs. 3 Satz 2 EntgTranspG legt neben diesen statistischen Angaben fest, dass ab dem zweiten Bericht für die genannten Angaben auch die Veränderungen im Vergleich zum letzten Bericht anzugeben sind. Eine Vorgabe, ob die Veränderung absolut oder prozentual anzugeben ist, enthalten die Regelungen nicht. Es sollten also beide Darstellungsvarianten möglich sein, ebenso wie eine Kombination aus beiden. Da das Gesetz ausdrücklich von einer Angabe der Veränderungen spricht und nicht auch eine etwaige Begründung fordert, reicht eine zahlenmäßige Angabe zur Erfüllung der Angabepflichten regelmäßig aus. Da es sich bei den statistischen Angaben im Regelfall um Zahlenangaben handelt, kann sich in der praktischen Anwendung eine tabellarische Darstellung anbieten.

Angabe von
Veränderungen

BEISPIEL

Die statistischen Angaben eines nicht tarifgebundenen Unternehmens im zweiten Entgeltbericht, der 2020 erstellt wird, beinhalten grundsätzlich die Daten für das letzte Kalenderjahr im Berichtszeitraum, also 2019, sowie die Veränderungen gegenüber dem letzten Bericht. Zwar ist eine Wiederholung der Durchschnittswerte aus dem letzten Bericht nicht gefordert, dies bietet sich jedoch aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für den Berichtsadressaten an. Eine entsprechende Angabe könnte demnach wie folgt aussehen:

	Durchschnittliche Zahl von Frauen			Durchschnittliche Zahl von Männern		
	2016	Veränderung	2019	2016	Veränderung	2019
Gesamtzahl Beschäftigte	1.738	+ 521	1.892	1.923	+ 129	2.052
Vollzeitbeschäftigte	1.217	+ 85	1.302	1.827	+ 110	1.937
Teilzeitbeschäftigte	521	+ 69	590	96	+ 19	115

Praxisbeispiel: Reisser

Angaben zur Gesamtzahl der Mitarbeiter und zu Vollzeit- bzw. Teilzeitbeschäftigten

Im Geschäftsjahr 2016 waren bei der REISSER-Gruppe durchschnittlich 625 weibliche und 1218 männliche Mitarbeiter beschäftigt. Davon waren im Durchschnitt 169 weibliche Mitarbeiter und 14 männliche Mitarbeiter in Teilzeit tätig. Die übrigen Mitarbeiter, also durchschnittlich 456 Frauen und 1204 Männer, waren in Vollzeit beschäftigt.

(Quelle: Reisser AG, Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gem. § 21 Entg-TranspG, S. 2)

Zeitbezug
der Angaben

Die Angabepflichten nach § 21 Abs. 2 EntgTranspG zu geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten Durchschnittszahlen beziehen sich – anders als die maßnahmenbezogenen Angaben – ab dem zweiten Bericht lediglich auf das jeweils letzte Kalenderjahr im Berichtszeitraum (§ 22 Abs. 2 EntgTranspG).

11.3 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Keine
entsprechende
Regelung

Ein Entgeltbericht, wie er nach den Regelungen des EntgTranspG von bestimmten Unternehmen zu erstellen ist, wird im Rahmen des PS1 MC nicht gefordert. Allerdings ist der Entgeltbericht nach den Regelungen des EntgTranspG auch von deutschen IFRS-Anwendern im Anwendungsbereich der Vorschriften (vgl. Abschnitt 11.1) dem Lagebericht als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger offenzulegen. Bezogen auf die vergleichsweise spezifischen inhaltlichen Anforderungen für die Entgeltberichterstattung ist auch nicht davon auszugehen, dass sich wesentliche inhaltliche Überschneidungen zwischen Management- und Entgeltbericht ergeben. Dies wäre nur der Fall, wenn die Angaben zu einem (besseren) Verständnis der fünf inhaltlichen Kernelemente – z.B. zu Zielen und Strategien oder zu Ressourcen, Risiken und Beziehungen des Unternehmens – beitragen würden. In diesem Zusammenhang dürften weder die Angaben zu Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung oder zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer, noch die geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselten statistischen Daten einen wesentlichen Beitrag leisten. Dies verwundert jedoch auch nicht, da der Entgeltbericht ein eigenständiges Berichtselement und kein Bestandteil des Abschlusses oder Lageberichts ist.

Keine Einbindung
ins MC

Zwar ist ein Entgeltbericht ggf. auch von deutschen Unternehmen zu erstellen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen. Eine Integration des Entgeltberichts in einen Managementbericht dürfte indes nicht möglich sein. Gegen diese Art der Einbindung spricht die Vorgabe des PS1 MC.6, wonach der Managementbericht eindeutig vom Abschluss und anderen Informationen im Geschäftsbericht abzugrenzen ist. Eine Veröffentlichung des Entgeltberichts innerhalb des Managementberichts dürfte entsprechend dem Abgrenzungserfordernis der Informationen des Management Commentary zuwiderlaufen.

Teil C

Zwischenlageberichterstattung

1 Grundlagen des Zwischenlageberichts

1.1 Bedeutung und Begriffe

Während der Lagebericht nach §§ 289 und 315 HGB auf eine inzwischen lange Tradition zurückblicken kann, wurde der Zwischenlagebericht erst 2007 im Rahmen der Umsetzung der europäischen Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) eingeführt. Mit dieser Richtlinie verfolgte die EU das Ziel, die unterjährige Finanzberichterstattung zu harmonisieren und die Qualität von Zwischenberichten zu verbessern. Dies erschien deshalb notwendig, weil der Zwischenberichterstattung aus Sicht der Kapitalmarktteilnehmer eine hohe Bedeutung zukommt (vgl. Ernst/Gassen/Pellens 2009, S. 48), diese aber in den Mitgliedstaaten der EU nicht einheitlich geregelt war und im Vergleich zu den USA geringere Anforderungen stellte. Doch innerhalb der EU bestanden unterschiedliche Auffassungen über die anzustrebenden Mindestanforderungen an die Zwischenberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen, sodass die Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) nach kontroverser Diskussion letztendlich einen Kompromiss darstellt. Im Ergebnis wurden verpflichtende Vorgaben für die Halbjahresfinanzberichterstattung eingeführt, aber auf die Quartalsberichterstattung verzichtet. Stattdessen wurde mit den sog. Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung eine »kleine Lösung« gewählt (vgl. Kajüter/Reisloh 2007 und 2008). Doch damit war die Diskussion um die unterjährige Berichterstattung keinesfalls abgeschlossen. Nur wenige Jahre später wurden 2013 die gerade erst eingeführten Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung mit der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (2013/50/EU) wieder abgeschafft, sodass heute nur die Halbjahresfinanzberichterstattung gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus verlangt die Frankfurter Wertpapierbörse von Unternehmen im Prime Standard seit 2016 sog. Quartalsmitteilungen (§ 53 BörsO FWB).

Hintergrund

Die europäischen Vorgaben zur Halbjahresfinanzberichterstattung wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie vom 25.11.2015 in deutsches Recht transformiert. Sie sind in § 115 WpHG kodifiziert und damit nicht Bestandteil des Handels-, sondern des Kapitalmarktrechts. Nach § 115 Abs. 2 WpHG besteht der Halbjahresfinanzbericht aus

Kapitalmarkt-
rechtliche
Vorschriften

- dem verkürzten Abschluss,
- dem Zwischenlagebericht und
- der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs.

»Der Zwischenlagebericht bietet den Adressaten zeitnahe Informationen über wichtige Ereignisse des Geschäftsverlaufs, Prognoseänderungen sowie Chancen und Risiken des laufenden Geschäftsjahres. Er ergänzt damit nicht nur den Zwischenabschluss, sondern führt auch den Lagebericht zum Jahres- oder Konzernabschluss fort.«

WP/StB Prof. Dr. Gernot Hebestreit, Mitglied des Vorstands, Warth & Klein Grant Thornton AG

DRS 16 Halbjahresfinanzberichterstattung Um die im WpHG nur grob umschriebenen Anforderungen an die Zwischenberichterstattung zu konkretisieren, hat das DRSC den Rechnungslegungsstandard DRS 16 entwickelt. DRS 16 »Zwischenberichterstattung« wurde 2008 verabschiedet und vom BMJ bekannt gemacht. Er war erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 begannen. Durch die Verabschiedung von DRS 20 »Konzernlagebericht« im Jahr 2012 und die erneut geänderten gesetzlichen Vorschriften in § 115 WpHG im Jahr 2015 waren in der Folge Änderungen an DRS 16 erforderlich. Mit DRÄS 7 wurden die Regelungen zu den Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung gestrichen und der Standard auf die Halbjahresfinanzberichterstattung fokussiert.

Zwischenlagebericht Der Zwischenlagebericht gem. § 115 WpHG ist wie der Lagebericht nach §§ 289 bzw. 315 HGB ein eigenständiges Rechnungslegungsinstrument. Er steht jedoch nicht isoliert da, sondern ist sowohl mit dem Zwischenabschluss als auch mit dem letzten Lagebericht inhaltlich verbunden. Somit erfüllt der Zwischenlagebericht eine *Doppelfunktion*: Zum einen ergänzt er den Zwischenabschluss, zum anderen führt er den Lagebericht zum letzten Geschäftsjahr fort, indem er wesentliche Ereignisse und Geschäftsvorfälle des Berichtszeitraums erläutert und prognoseorientierte Informationen aktualisiert (vgl. Kajüter/Barth/Meyer 2009, S. 463).

Quartalsmitteilung Vom Zwischenlagebericht zu unterscheiden ist die Quartalsmitteilung nach § 53 BörsO FWB. Sie stellt eine zusätzliche Berichtspflicht zum ersten und dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres dar, die als Ersatz für die seit 2016 nicht mehr erforderliche Zwischenmitteilung der Geschäftsführung von der Frankfurter Wertpapierbörse für börsennotierte Unternehmen im Prime Standard eingeführt wurde. Quartalsmitteilungen sind daher inhaltlich und formal den Zwischenmitteilungen sehr ähnlich. Sie sind ein primär verbales Berichtsinstrument, das Informationen darüber vermittelt, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten im jeweiligen Mitteilungszeitraum entwickelt hat. Dazu sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Unternehmens im Mitteilungszeitraum und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Unternehmens im Mitteilungszeitraum zu beschreiben (§ 53 Abs. 2 BörsO FWB). Sofern sich wesentliche Prognosen, die im letzten Lagebericht oder Zwischenlagebericht abgegeben wurden, aufgrund neuer Erkenntnisse geändert haben, ist auch dies zu berichten. Die Quartalsmitteilung zum dritten Quartal kann sich wahlweise auf den Zeitraum vom Beginn des Halbjahres bis zum Stichtag (drei Monate) oder vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag (neun Monate) beziehen. Unabhängig davon sind Quartalsmitteilungen zum ersten und dritten Quartal innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Mitteilungszeitraums der Frankfurter Wertpapierbörse in elektronischer Form zu übermitteln. Erstellen Unternehmen freiwillig einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 115 WpHG, sind sie von der Pflicht zur Quartalsmitteilung befreit, da der Quartalsfinanzbericht mit dem verkürzten Abschluss, Zwischenlagebericht und der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs deutlich umfassendere Informationen enthält.

1.2 Aufstellungspflicht

Zur Aufstellung von Zwischenlageberichten – wie auch von Halbjahresfinanzberichten – sind gesetzlich sog. *Inlandsemittenten* verpflichtet (§ 115 Abs. 1 WpHG). Hierzu gehören nach § 2 Abs. 14 WpHG alle Unternehmen, die in Deutschland Aktien- oder Schuldtitel an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 11 WpHG zugelassen haben (vgl. Wiederhold/Pukallus 2007, S. 266). Das WpHG spricht hier von Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist. Ausgenommen sind solche Emittenten, deren Wertpapiere nicht im Inland, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, soweit sie in diesem anderen Staat Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten nach Maßgabe der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38) unterliegen. Ebenfalls ausgenommen sind Emittenten, für die nicht die Bundesrepublik Deutschland, sondern ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Herkunftsstaat ist, deren Wertpapiere aber nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Gesetzliche Pflicht

Die Pflicht zur Zwischenberichterstattung besteht unabhängig davon, ob das Unternehmen zur Konzernrechnungslegung verpflichtet ist oder nicht. Daher können Zwischenlageberichte sowohl den verkürzten Einzel- oder den verkürzten Konzernabschluss zum Halbjahr oder Quartal ergänzen (vgl. Kajüter/Barth/Meyer 2009, S. 463). DRS 16 ist gleichwohl nur für Konzern-Zwischenlageberichte verbindlich. Für Unternehmen, die einen Zwischenlagebericht ergänzend zum verkürzten Einzelabschluss aufstellen, wird eine entsprechende Anwendung von DRS 16 empfohlen (DRS 16.9). Unerheblich für die Aufstellungspflicht des Zwischenlageberichts ist es, ob der Zwischenabschluss nach deutschen oder internationalen Normen (IAS 34) erstellt wird.

Aufstellung ergänzend zum Einzel- und Konzernabschluss

1.3 Anforderungen an Inhalt und Form

Das WpHG definiert den Zweck des Zwischenlageberichts nicht (so wie auch das HGB dies für den Lagebericht unterlässt, vgl. Abschnitt A.1.1). Ebenso geht DRS 16 nicht speziell auf den Zweck des Zwischenlageberichts ein, sondern weist nur allgemein darauf hin, dass es Ziel der Zwischenberichterstattung ist, unterjährig Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu geben (DRS 16.1). Im Gegensatz zu DRS 20 wird der Zweck der Rechenschaft in DRS 16 nicht explizit genannt. Es ist gleichwohl davon auszugehen, dass der Zwischenlagebericht

Zweck der Zwischenlageberichterstattung

nicht nur als Entscheidungshilfe dient, sondern aufgrund seiner vergangenheitsorientierten Informationen auch zur Rechenschaftslegung.

Grundsätze der
Zwischenlage-
berichterstattung

Um die umfangreichen Gestaltungsfreiräume, die das Gesetz den Unternehmen bei der Erstellung des Zwischenlageberichts zugesteht, einzugrenzen, sind auch für die Zwischenlageberichterstattung Grundsätze erforderlich. DRS 16.37 definiert allerdings für die Zwischenlageberichterstattung *keine eigenen Grundsätze*, sondern fordert stattdessen, die in DRS 20.12–35 formulierten Grundsätze für die Lageberichterstattung entsprechend anzuwenden. Mithin sind die Grundsätze der

- Vollständigkeit (DRS 20.12–16),
- Verlässlichkeit und Ausgewogenheit (DRS 20.17–19),
- Klarheit und Übersichtlichkeit (DRS 20.20–30),
- Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung (DRS 20.31),
- Wesentlichkeit (DRS 20.32 f.) und
- Informationsabstufung (DRS 20.34 f.)

zu beachten (vgl. hierzu ausführlich Abschnitt B.1). DRS 16.2 hebt allgemein für die Zwischenberichterstattung und somit auch speziell für die Zwischenlageberichterstattung hervor, dass dem Grundsatz der Wesentlichkeit eine besondere Bedeutung zukommt.

Inhalt des
Zwischen-
lageberichts

Nach § 115 Abs. 4 WpHG und DRS 16.35 hat der Zwischenlagebericht mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe der *wichtigen Ereignisse* des Berichtszeitraums und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten;
- wesentliche *Veränderungen der Prognosen* und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung aus dem letzten Lagebericht;
- Beschreibung der *wesentlichen Chancen und Risiken* für die dem Berichtszeitraum folgenden verbleibenden Monate des Geschäftsjahres;
- Angabe der wesentlichen *Geschäfte des Emittenten mit nahestehenden Unternehmen und Personen* (betrifft nur Aktienemittenten).

Der Zwischenlagebericht kann sich damit auf die Kerninhalte des Lageberichts nach §§ 289 und 315 HGB beschränken (Wirtschafts-, Prognose- sowie Chancen-/Risikobericht). Die spezielleren Berichtspflichten nach §§ 289 Abs. 2–4, 289a–289f und 315 Abs. 2–4, 315a–315d HGB (F&E-Bericht, Zweigniederlassungsbericht, übernahmerelevante Angaben, nichtfinanzielle Erklärung, Erklärung zur Unternehmensführung etc.) haben hingegen kein Pendant im Zwischenlagebericht. Sofern in diesen Bereichen wichtige Ereignisse stattfinden, sind diese gleichwohl berichtspflichtig. Umgekehrt wird mit den Angaben zu wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen eine Berichtspflicht etabliert, die so speziell in §§ 289 und 315 HGB nicht verankert ist. Sie findet sich jedoch als Anhangangabe (§§ 285 Nr. 21 und 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB; IAS 24). DRS 16 konkretisiert und ergänzt den gesetzlich geforderten Mindestumfang des Zwischenlageberichts

(vgl. Abschnitt C.2; zur Berichtspraxis vgl. Ernstberger/Pfauntsch 2008; Baetge/Haenelt 2009; Kajüter/Barth/Meyer 2009).

Neben den sich aus den Grundsätzen der Lageberichterstattung allgemein ergebenden formalen Anforderungen (z.B. an eine klare und übersichtliche Darstellung) macht DRS 16 einige wenige spezielle Formvorschriften. So muss der Zwischenlagebericht in sich abgeschlossen und verständlich sein (DRS 16.38). Die Gliederung des Zwischenlageberichts muss durch Überschriften zu den einzelnen inhaltlichen Abschnitten deutlich werden. Dabei wird empfohlen, sich an der Gliederung des letzten Lageberichts zu orientieren (DRS 16.39). Dementsprechend formuliert DRS 16 auch analoge Regelungen für die formale Gestaltung des Prognose-, Chancen- und Risikoberichts: Die Berichterstattung über Risiken (Risikobericht) kann getrennt von oder gemeinsam mit der Berichterstattung über Chancen (Chancenbericht) im Zwischenlagebericht erfolgen (DRS 16.39a). Unabhängig davon können beide Berichte bzw. der gemeinsame Chancen-/Risikobericht in die Berichterstattung zur voraussichtlichen Entwicklung (Prognosebericht) integriert werden oder von ihr getrennt erfolgen. Aus den unterschiedlichen Darstellungsalternativen (vgl. hierzu auch Abschnitt B.6.1) ist jene zu wählen, die aus Sicht der Geschäftsführung dem verständigen Adressaten die voraussichtliche Entwicklung sowie ihre Chancen und Risiken im konkreten Einzelfall klarer vermittelt. Bei einer getrennten Berichterstattung ist im Prognosebericht auf die Chancen und Risiken inhaltlich Bezug zu nehmen, sofern die Zusammenhänge für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich sind.

Formale
Gestaltung

1.4 Prüfung, Offenlegung und Enforcement

Zwischenlageberichte zum Halbjahr müssen weder gem. § 317 HGB geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden (vgl. Abschnitt E.1.1). Sofern beide Formen der Prüfung unterbleiben, ist darauf im Halbjahresfinanzbericht hinzuweisen (§ 115 Abs. 5 Satz 6 WpHG). Erfolgt eine Prüfung nach § 317 HGB oder eine prüferische Durchsicht freiwillig, ist das Ergebnis vom Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk bzw. in einer Bescheinigung zusammenzufassen und mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen.

Prüfung

Zwischenlageberichte zum Halbjahr müssen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden (§ 115 Abs. 1 WpHG). Bei börsennotierten Aktiengesellschaften empfiehlt der DCGK eine kürzere Frist. Danach sollen diese ihren Zwischenlagebericht zusammen mit dem verkürzten Abschluss und der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs bereits innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlichen (DCGK F.2). Für Zwischenlageberichte in Quartalsfinanzberichten leitet sich die Frist aus den Vorgaben für die Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen ab, für die eine Frist von zwei Monaten nach dem Ende des Quartals gilt. Der Offenlegungsprozess mit dem Ziel der Einstellung der Berichte in das Unternehmensregister gleicht dem zur jahresbezogenen Publizität. Werden die Fristen zur Offen-

Offenlegung

legung des Zwischenlageberichts nicht eingehalten, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 120 Abs. 12 Nr. 5 WpHG dar.

Enforcement Zwischenlageberichte zum Halbjahr unterliegen auch dem Enforcement durch die DPR und BaFin. Im Gegensatz zum Lagebericht nach §§ 289 und 315 HGB finden beim Zwischenlagebericht nur anlassbezogene Prüfungen statt (§ 342b Abs. 2 HGB und § 106 Nr. 2 WpHG).

2 Inhalt des Zwischenlageberichts

2.1 Wichtige Ereignisse

§ 115 Abs. 4 Satz 1 WpHG verlangt, im Zwischenlagebericht *wichtige Ereignisse und deren Auswirkungen* auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzugeben. Die Darstellung der wichtigen Ereignisse und ihrer Auswirkungen muss Informationen über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum vermitteln (DRS 16.40). Demzufolge sind alle wesentlichen Ereignisse darzustellen, die ein verständiger Adressat aus Sicht der Unternehmensleitung benötigt, um vor dem Hintergrund der letzten (Zwischen-)Finanzberichterstattung die Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Bezug auf die entsprechende Vergleichsbasis beurteilen zu können (DRS 16.38). Vergleichsmaßstab für die Ertragslage ist der entsprechende Vorjahreszeitraum. Wesentliche Veränderungen der Vermögens- und Finanzlage beziehen sich auf den letzten Jahresfinanzbericht. Hinsichtlich der Darstellungsintensität reicht eine bloße Auflistung der Ereignisse nicht aus. Vielmehr sind diese zu beschreiben und ihre Auswirkungen zumindest verbal aufzuzeigen (vgl. Strieder/Ammédick 2007, S. 1370). Quantitative Angaben fordern weder das WpHG noch DRS 16, allerdings sind diese zu empfehlen, sofern sie für den verständigen Adressaten wesentlich sind.

Wichtige Ereignisse und ihre Auswirkungen

Ereignisse, welche den Berichtszeitraum wesentlich beeinflusst haben, können sowohl interne als auch externe Ursachen haben. DRS 16.41 zählt exemplarisch einige mögliche *externe Ereignisse* auf, die berichtspflichtig sein können:

Externe Ereignisse

- geänderte politische und rechtliche Rahmenbedingungen,
- Änderungen der konjunkturellen Entwicklung,
- Wechselkurs- oder Zinsänderungen,
- Veränderungen von Preisen und Konditionen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten (z.B. Rohstoffpreise, Tarifabschlüsse),
- Durchbruch neuer Technologien,
- Änderung der Wettbewerbssituation (z.B. neue Wettbewerber, Verhandlungsmacht von Kunden und Lieferanten, Ersatzprodukte, Marktanteile).

Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen kann aber auch durch *interne Ereignisse* wesentlich beeinflusst werden. Auch hierzu nennt DRS 16.41 einige Beispiele:

Interne Ereignisse

- Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen,
- Wechsel in der Geschäftsführung,
- Unternehmenskäufe und -verkäufe,
- Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und Verträgen,
- Veränderung von Rechtsstreitigkeiten,
- Änderungen im Investitionsprogramm,

- Finanzierungsmaßnahmen (z.B. Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und der Einsatz außerbilanzieller Finanzinstrumente),
- Änderung von Kreditlinien,
- Dividendenzahlungen,
- Änderung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten,
- Änderungen der Beschaffungs- und Vorratspolitik,
- Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten,
- Einführung neuer Produkte,
- Erschließung neuer Märkte.

Besondere Ereignisse DRS 16.42 hebt hervor, dass auf ungewöhnliche, nicht wiederkehrende Ereignisse und saisonale Einflüsse besonders einzugehen ist.

Praxisbeispiel: Fresenius Medical Care

Die folgenden wesentlichen Ereignisse haben in den ersten neun Monaten 2020 unseren Geschäftsverlauf wesentlich beeinflusst:

Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie

Um die Versorgung ihrer Patienten fortsetzen zu können und einen angemessenen Personalbestand aufrechtzuerhalten, beschloss Fresenius Medical Care eine Reihe operativer und finanzieller Maßnahmen zu ergreifen. Erweiterte Protokolle für persönliche Schutzausrüstungen und Ausgaben zur Erhöhung der Kapazität für potenzielle oder bestätigte COVID-19-Infizierte trugen zum Schutz von Patienten und Mitarbeitern bei. Darüber hinaus haben wir aufgrund der Pandemie einen Verlust von Umsatzerlösen in bestimmten Bereichen unseres Geschäfts verzeichnet, der durch eine erhöhte Nachfrage nach unseren Dienstleistungen und Produkten in anderen Teilen ausgeglichen wurde.

Verschiedene Regierungen haben in Regionen, in denen wir tätig sind, wirtschaftliche Hilfsprogramme für Unternehmen zur Bewältigung der Folgen der Pandemie und zur Unterstützung von Gesundheitsdienstleistern und Patienten bereitgestellt.

Unter Berücksichtigung der COVID-19-Erstattungen kam Fresenius Medical Care zu dem Schluss, dass COVID-19 eine unwesentliche Auswirkung auf das Konzernergebnis in den ersten neun Monaten 2020 hatte.

Für weitere Informationen siehe Anmerkung 2d im Konzernanhang.

Finanzierung

Wir haben am 29. Mai 2020 Anleihen in zwei Tranchen mit einem Gesamt-Nennbetrag von 1,25 MRD € unter unserem European Medium Term Note (EMTN)-Programm begeben: eine 6-jährige Anleihe mit einem Volumen von 500 MIO € und einem Kupon

von 1,00 % bei einem Emissionskurs von 99,405 % und einer Rendite von 1,103 %; sowie eine 10-jährige Anleihe mit einem Volumen von 750 MIO € und einem Kupon von 1,50 % bei einem Emissionskurs von 99,742 % und einer Rendite von 1,528 %.

Am 16. September 2020 haben wir eine weitere 10-jährige Anleihe mit einem Gesamtnennbetrag von 1,0 MRD US\$ ausgegeben. Die Anleihe hat einen Kupon von 2,375 % bei einem Emissionskurs von 99,699 % und einer Rendite von 2,408 %.

Der Emissionserlös dient allgemeinen Geschäftszwecken, einschließlich der Refinanzierung von Finanzverbindlichkeiten.

Aktienrückkaufprogramm

Auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Mai 2016 führten wir auch 2020 ein Aktienrückkaufprogramm durch. Im Rahmen des am 14. Juni 2019 bekanntgegebenen und am 1. April 2020 abgeschlossenen Aktienrückkaufprogramms haben wir insgesamt 10,8 MIO Stammaktien zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von 685 MIO € zurückerworben. Die zurückerworbenen eigenen Aktien werden ausschließlich dazu verwendet, unser Grundkapital durch Einziehung der zurückerworbenen eigenen Aktien herabzusetzen.

(Quelle: Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Zwischenbericht Q3 2020, S. 31)

2.2 Prognosen

Nach DRS 16.35b bzw. 16.43 ist im Zwischenlagebericht über veränderte Einschätzungen der Geschäftsführung zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens zu berichten. Vergleichsmaßstab sind die im letzten Lagebericht bzw. Zwischenlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens für das Geschäftsjahr. Die Ausführungen können sich auf die wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen beschränken (DRS 16.44). Auch wenn die Geschäftsführung keine neuen Erkenntnisse darüber besitzt, dass sich die Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung im Vergleich zum letzten Lagebericht bzw. Zwischenlagebericht wesentlich verändert haben, muss dieser Umstand angegeben werden (DRS 16.45).

Veränderung von Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung

Mit diesen Berichtspflichten geht DRS 16 über das WpHG hinaus (vgl. Kajüter/Barth/Meyer 2009, S. 466). Sie sind gleichwohl sinnvoll und notwendig, damit der Zwischenlagebericht seinen Zweck, prognoseorientierte Informationen unterjährig zu aktualisieren, erfüllen kann. Zudem sind die Ausführungen sachlogisch erforderlich, um auch über die Auswirkungen von Chancen und Risiken als Abweichungen von der Prognose berichten zu können.

Keine gesetzliche Anforderung

Prognosehorizont Zukunftsorientierte Aussagen müssen nach DRS 16.36 grundsätzlich nur die im Geschäftsjahr verbleibenden Monate umfassen. Mithin beschränkt sich der Prognosehorizont für die Aktualisierung von Prognosen auf maximal neun Monate. Es wird jedoch empfohlen, wesentliche zukunftsorientierte Aussagen, die im letzten Lagebericht bzw. Zwischenlagebericht gemacht wurden und über das laufende Geschäftsjahr hinausreichen, ebenfalls an wesentliche aktuelle Entwicklungen anzupassen; dabei ist es ausreichend, auf das Ereignis hinzuweisen und die Richtung der Veränderung anzugeben (DRS 16.36).

Praxisbeispiel: Deutsche Post

Prognosebericht

Künftige Rahmenbedingungen

Die konjunkturellen Aussichten für 2020 haben sich aufgrund der weltweiten Pandemielage im bisherigen Jahresverlauf stark verschlechtert. IHS Markit (IHS) erwartet einen Rückgang der globalen Wirtschaftsleistung von 5,5%. Gleichzeitig wird ein Sinken des Welthandelsvolumens um 10,9% prognostiziert. Für die zweite Jahreshälfte geht IHS von einer deutlichen Belebung der wirtschaftlichen Aktivität und einer stufenweisen Rücknahme der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie aus. Eine zweite globale Infektionswelle ist das größte Risiko für den gegenwärtigen Ausblick, während eine schnellere Eindämmung der Pandemie zu einer rascheren wirtschaftlichen Erholung führen könnte. Ein global verfügbares, wirksames Mittel gegen das COVID-19-Virus wird in der IHS-Prognose für Mitte 2021 erwartet.

In China wird das Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2020 wohl leicht wachsen (IHS: 0,5%; IWF: 1,0%), während Japans Wirtschaft eine kurze, aber tiefe Rezession durchlaufen dürfte (IHS: -5,2%; IWF: -5,8%).

In den USA dürften die wirtschaftlichen Aktivitäten im Gesamtjahr 2020 drastisch zurückgehen (IHS: -6,1%; IWF: -8,0%). Im Euroraum sind der konjunkturelle Verlauf und die Rezession ähnlich stark ausgeprägt (IHS: -8,6%; IWF: -10,2%).

Für Deutschland signalisieren Frühindikatoren zur Jahresmitte einen Umschwung der Konjunktur und eine Erholung der Wirtschaft in weiten Bereichen. Die Wirtschaftsentwicklung ist jedoch noch uneinheitlich und wird besonders von der schwachen Exportnachfrage gedämpft. Für 2020 wird daher mit einer starken Rezession gerechnet (IHS: -6,0%, IWF: -7,8%; Sachverständigenrat: -6,5%).

Ergebnisprognose

Das berichtete Konzern-EBIT für das Gesamtjahr 2020 wird nun zwischen 3,5 und 3,8 Mrd. € erwartet. Darin enthalten sind die bereits kommunizierten Aufwendungen für die Neuausrichtung von StreetScooter von rund 400 Mio. €, eine einmalige Prämienzahlung

von rund 200 Mio. € als Anerkennung für den Einsatz der Mitarbeiter während der Pandemie, die im dritten Quartal gezahlt wird, sowie die durch die Lockdown-Maßnahmen ausgelösten einmaligen Sonderabschreibungen von rund 100 Mio. €. Für den Unternehmensbereich Post & Paket Deutschland, auf den etwa ein Viertel der Prämienzahlung entfallen wird, erwartet der Konzern im Gesamtjahr ein EBIT von rund 1,5 Mrd. €. Für die DHL-Unternehmensbereiche prognostizieren wir einschließlich aller Sondereffekte ein EBIT zwischen 2,8 und 3,1 Mrd. €. Für die Corporate Functions wird einschließlich der StreetScooter-Effekte ein Ergebnis von rund –750 Mio. € vorhergesagt.

Erwartete Finanzlage

Für das Gesamtjahr wird bei Investitionen von insgesamt rund 2,9 Mrd. € ein Free Cashflow von rund 1,4 Mrd. € erwartet. Hierin enthalten sind neben allen bereits erwähnten Sondereffekten auch rund 300 Mio. € für die Erneuerung der interkontinentalen Express-Flugzeugflotte. Unter Berücksichtigung einer höheren Asset Charge, im Wesentlichen bedingt durch die Erweiterung der Flugzeugflotte im Unternehmensbereich Express, dürfte sich das EAC im Einklang mit dem EBIT entwickeln.

(Quelle: Deutsche Post AG, Halbjahresbericht Q2 2020, S. 13 f.)

2.3 Chancen und Risiken

Nach § 115 Abs. 4 Satz 1 WpHG und DRS 16.46 sind im Zwischenlagebericht auch die wesentlichen Chancen und Risiken, denen das Unternehmen in den verbleibenden Monaten des Geschäftsjahres ausgesetzt ist, darzustellen. Hierzu ist es nicht unbedingt erforderlich, die wesentlichen Chancen und Risiken nochmals zu beschreiben. Vielmehr kann auf den letzten Lagebericht bzw. Zwischenlagebericht verwiesen werden. In diesem Fall sind jedoch wesentliche Änderungen der Chancen und Risiken, die sich im Berichtszeitraum ergeben haben, darzustellen (DRS 16.46).

Chancen und Risiken des restlichen Geschäftsjahres

DRS 16.47 stellt klar, dass sich wesentliche Änderungen in der Chancen- und Risikolage dadurch ergeben können, dass vormals berichtete Chancen und Risiken entfallen oder sich in ihrer Bedeutung ändern oder neue Chancen und Risiken entstehen. Wesentliche Änderungen in der Bedeutung von Chancen und Risiken können sich dabei durch wesentliche Änderungen der Eintrittswahrscheinlichkeiten oder wesentliche Änderungen der möglichen positiven bzw. negativen Auswirkungen ergeben (DRS 16.47).

Wesentliche Änderungen

Wie im Lagebericht nach §§ 289 und 315 HGB (DRS 20.167) besteht auch für die Darstellung der Chancen und Risiken im Zwischenlagebericht nach § 115 WpHG ein Saldierungsverbot. DRS 16.48 bezieht dies ausdrücklich auch auf die positiven und negativen Auswirkungen, die aus Veränderungen von Chancen und Risiken resultieren können.

Saldierungsverbot

Bestands-
gefährdendes
Risiko

Aufgrund seiner besonderen Bedeutung verlangt DRS 16.49, ein Risiko, das den Bestand eines Unternehmens bzw. den Bestand eines Konzerns oder eines wesentlichen Konzernunternehmens voraussichtlich gefährden würde, als solches zu bezeichnen (vgl. analog DRS 20.148). Ein Verweis auf die Ausführungen im letzten Lagebericht bzw. Zwischenlagebericht ist bei bestandsgefährdenden Risiken nicht hinreichend.

Praxisbeispiel: Deutsche Post

COVID-19 zeigt unterschiedliche Auswirkungen auf unser Unternehmen. Während einige Geschäftsfelder negativ beeinflusst werden, ergeben sich in anderen Geschäftsfeldern positive Effekte. Das Zahlungsverhalten unserer Kunden hat sich bisher trotz COVID-19 insgesamt nicht signifikant verschlechtert. Für die Zukunft können wir durch die Pandemie verursachte Zahlungsausfälle aber nicht ausschließen. Insgesamt stellt COVID-19 ein Risiko mittlerer Bedeutung dar. Die Auswirkung der Pandemie auf die Entwicklung der verschiedenen Geschäftsfelder wird im Kapitel Unternehmensbereiche, Seite 7 ff., erläutert. Die Gesamtwirkung aller Währungseffekte stellt für uns inzwischen ein Risiko mittlerer Bedeutung dar.

Ein Verband aus der KEP-Branche hat in seiner Eigenschaft als Nachfrager von Briefbeförderungsdienstleistungen gegen die im sogenannten Price-Cap-Verfahren von der Bundesnetzagentur am 4. Dezember 2015 erteilte Entgeltgenehmigung für die Jahre 2016 bis 2018 sowie die am 12. Dezember 2019 erteilte Entgeltgenehmigung für die Jahre 2019 bis 2021 geklagt.

Über die Klage des Verbandes gegen die Entgeltgenehmigung für die Jahre 2016 bis 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht am 27. Mai 2020 entschieden. Das Gericht hat ausschließlich die Genehmigung des Entgelts für den nationalen Standardbrief in Höhe von 0,70 € aufgehoben. Das Urteil entfaltet unmittelbare Wirkung ausschließlich im Verhältnis zum Kläger. Das Bundesverwaltungsgericht hat einen mittleren vierstelligen Eurobetrag als Streitwert festgesetzt.

Nach der Begründung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Entgeltgenehmigung rechtswidrig, weil die im Jahr 2015 geänderten Bedingungen der Post-Entgeltregulierungsverordnung zur Ermittlung des zulässigen Gewinns nicht durch eine Verordnungsermächtigung des Postgesetzes gedeckt sind.

Etwaige für die Deutsche Post negative Auswirkungen des Urteils auf bestehende Entgeltgenehmigungen oder zukünftige Entgeltregulierungsverfahren können derzeit nicht ausgeschlossen werden und stellen nach aktueller Einschätzung ein Risiko mittlerer Bedeutung dar.

Darüber hinaus hat sich die im Geschäftsbericht 2019 ab Seite 63 dargestellte Chancen- und Risikosituation des Konzerns im ersten Halbjahr 2020 nicht wesentlich verändert. Aus dem konzernweiten Früherkennungssystem wie auch nach Einschätzung des Konzernvorstands waren im aktuellen Jahr keine Risiken absehbar, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Fortbestand des Konzerns gefährden. Diese drohen auch nicht in absehbarer Zukunft.

(Quelle: Deutsche Post AG, Zwischenbericht Q2 2020, S. 14)

Praxisbeispiel: Continental

Aufgrund der anhaltenden Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen weltweiten Lockdowns sowie der deutlich eingeschränkten Produktion sowohl bei der Continental Group als auch bei ihren Kunden und Zulieferern besteht das Risiko wesentlicher und anhaltender negativer Auswirkungen auf die Absatz- und Beschaffungsmärkte der Continental Group. Zudem besteht auch aufgrund der zu erwartenden gesamtwirtschaftlichen Folgen das Risiko nachhaltiger negativer Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Continental Group.

Darüber hinaus gab es keine wesentlichen Veränderungen der Risiken und Chancen. Zu den Details der weiteren wesentlichen Risiken und Chancen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Geschäftsbericht 2019.

(Quelle: Continental AG, Zwischenbericht Q3 2020, S. 24)

2.4 Nahestehende Unternehmen und Personen

Inlandsemittenten von Aktien müssen zusätzlich zu den in Abschnitt C.2.1 bis 2.3 genannten Inhalten auch Angaben zu wesentlichen Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Zwischenlagebericht machen (§ 115 Abs. 4 Satz 2 WpHG; § 11 TranspRLDV; DRS 16.50–55). Für Schuldtitelemittenten besteht diese Berichtspflicht nicht, was aus der 1:1-Umsetzung der europäischen Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) i. d. F. der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (2013/50/EU) resultiert, aber durchaus kritisch zu sehen ist, da die Adressaten der Zwischenlageberichte von Schuldtitelemittenten ebenfalls ein Informationsbedürfnis über wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben (vgl. Strieder/Ammedick 2007, S. 1370).

Berichtspflichtige
Unternehmen

Definition nahestehender Unternehmen und Personen	Die Definition der <i>nahestehenden Unternehmen und Personen</i> ergibt sich für IFRS-Anwender aus IAS 24. Für HGB-Anwender resultiert die Definition aus dem § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zugrundeliegenden Verständnis. Damit ist der Begriff der nahestehenden Unternehmen und Personen gem. den zum jeweiligen Abschlussstichtag in europäisches Recht übernommenen Vorschriften des IAS 24 zu verstehen (DRS 16.54). Mithin orientiert sich die Definition nahestehender Unternehmen und Personen unabhängig vom angewandten Rechnungslegungssystem an IAS 24 (vgl. IDW RS HFA 33, Rn. 8; vgl. auch Stute 2010, S. 163 ff.). Die entsprechenden Unternehmen und Personen müssen daher eine gewisse Nähe zur berichtenden Gesellschaft besitzen, wobei das Näheverhältnis im Zeitpunkt der Transaktion bestehen muss (vgl. IDW RS HFA 33, Rn. 10). Als Näheverhältnis ist grundsätzlich jede Beziehung zu einem Dritten, z.B. auf gesellschaftsrechtlicher oder schuldrechtlicher Ebene, anzusehen.
Berichts- gegenstand	Der Berichtsgegenstand ist in Abhängigkeit von der Pflicht zur Konzernrechnungslegung unterschiedlich weit abgegrenzt (vgl. Kajüter/Barth/Meyer 2009, S. 469). Sofern Aktienemittenten zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, müssen sie über alle wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen berichten, die während des Berichtszeitraums stattgefunden haben und einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens in diesem Zeitraum hatten (DRS 16.50a). Darüber hinaus sind Änderungen der im letzten Abschluss angegebenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen darzustellen, soweit sie einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des aktuellen Berichtszeitraums hatten (DRS 16.50b). Besteht für den Aktienemittenten keine Pflicht zur Konzernrechnungslegung, beschränkt sich die Berichtspflicht auf solche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die zu marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden (§ 11 TranspRLDV, DRS 16.52). Dazu sind die Art der Beziehung, der Wert der Geschäfte sowie weitere Aspekte anzugeben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Ausgenommen sind Geschäfte innerhalb eines Konzerns mit oder zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden konzernangehörigen Unternehmen (gruppeninterne Transaktionen).
Darstellungsform	Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht notwendig ist (DRS 16.52).
Verweis auf den Anhang	Nach § 115 Abs. 4 Satz 2 WpHG besteht für berichtspflichtige Unternehmen das Wahlrecht, die Angaben alternativ im verkürzten Anhang zu machen (DRS 16.53), sofern hierauf im Zwischenlagebericht verwiesen wird (DRS 16.12). Dieses Wahlrecht ist insofern bedeutsam, als dass sowohl §§ 285 Nr. 21 und 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB als auch IAS 34.17 analoge Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen im verkürzten Anhang zum Zwischenabschluss fordern und durch eine Ausübung des Wahlrechts Redundanzen in der Finanzberichterstattung vermieden werden können.

Praxisbeispiel: Daimler

Als nahestehende Unternehmen oder Personen werden assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und nicht konsolidierte Tochterunternehmen bezeichnet sowie Personen, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Finanz- und Geschäftspolitik des Daimler-Konzerns ausüben. Letztere umfassen alle Personen in Schlüsselpositionen sowie deren nahe Familienangehörige. Im Daimler-Konzern sind dies die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Nahestehende Unternehmen

Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen werden grundsätzlich zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt. Der überwiegende Teil des Lieferungs- und Leistungsvolumens zwischen dem Konzern und nahestehenden Unternehmen entfällt auf assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen und ist in Tabelle E. 31 dargestellt.

Assoziierte Unternehmen

Bei den Geschäftsbeziehungen mit assoziierten Unternehmen entfallen wesentliche erbrachte Lieferungen und Leistungen des Konzerns auf die Mercedes-Benz Cars & Vans zugeordneten Gesellschaften LSH Auto International Limited (LSHAI) sowie auf Beijing Benz Automotive Co., Ltd. (BBAC).

Die in Tabelle E. 31 ausgewiesenen empfangenen Lieferungen und Leistungen betreffen überwiegend die LSHAI, die ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten betreffen überwiegend BBAC.

Gemeinschaftsunternehmen

Bei den Beziehungen des Konzerns zu den Gemeinschaftsunternehmen entfallen wesentliche Umsätze der erbrachten Lieferungen und Leistungen auf die Mercedes-Benz Cars & Vans zugeordnete Fujian Benz Automotive Co., Ltd. sowie auf die Daimler Trucks & Buses zugeordnete DAIMLER KAMAZ RUS OOO. Daneben ergab sich im ersten Quartal 2020 ein sonstiger betrieblicher Ertrag von 154 Mio. € aus der Einbringung der Marke smart in das Gemeinschaftsunternehmen smart Automobile Co., Ltd.

Weitere Erläuterungen zu den wesentlichen assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen sind in Anmerkung 12 enthalten.

(Quelle: Daimler AG, Zwischenbericht Q3 2020, S. 63)

2.5 Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs

Pflichtbestandteil
des Halbjahres-
finanzberichts

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der zur Halbjahresfinanzberichterstattung verpflichteten Unternehmen müssen ihren Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht um eine Erklärung gem. § 117 Nr. 2 WpHG i.V.m. § 115 Abs. 2 Nr. 3 WpHG ergänzen. Diese Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (sog. Bilanz- bzw. Lageberichterstattung) entspricht der Erklärung zum Abschluss und Lagebericht im Jahresfinanzbericht (vgl. Abschnitt B.10). Wie diese ist die Erklärung zum Halbjahresfinanzbericht nicht Bestandteil des Zwischenlageberichts, sondern ein eigenständiges Dokument, das sich auf den Zwischenabschluss und den Zwischenlagebericht bezieht. Dabei ist es auch im Rahmen der Zwischenberichterstattung grundsätzlich möglich, die Erklärung für den Zwischenabschluss und den Zwischenlagebericht jeweils separat abzugeben. DRS 16.56 enthält indes nur eine Formulierungsempfehlung für die sich gemeinsam auf Zwischenabschluss und Zwischenlagebericht beziehende Versicherung.

BEISPIEL

»Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Halbjahresfinanzberichterstattung der Konzernhalbjahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernzwischenlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben sind.«

Keine Pflicht im
Quartalsfinanz-
bericht

Ein Quartalsfinanzbericht, der mit befreiender Wirkung für eine Quartalsmitteilung erstellt wird, muss keine Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs enthalten. Er beschränkt sich mithin auf den Quartalsabschluss und den Zwischenlagebericht zum Quartal.

2.6 Vergleich mit dem Management Commentary nach IFRS

Nach IAS 34 hat ein Zwischenbericht einen vollständigen (IAS 1 i.V.m. IAS 34.5) oder zumindest verkürzten Abschluss (IAS 34.8) zu enthalten. IAS 34 unterscheidet dabei nicht wie der europäische bzw. deutsche Gesetzgeber zwischen der Berichterstattung zum Halbjahr oder Quartal. Zudem werden in IAS 34 weder die Pflicht noch die Frequenz der Zwischenberichterstattung, sondern nur deren Inhalte geregelt.

Zwischenbericht
nach IAS 34

Ebenso regelt der IASB nicht die Pflicht zu einer unterjährigen Managementberichterstattung. Diese ergibt sich für deutsche IFRS-Anwender aus § 115 WpHG. Das PS1 MC macht zudem keine Aussage zur Anwendung der Leitlinie auf Managementberichte, die ergänzend zu Zwischenabschlüssen nach IAS 34 erstellt werden. Allerdings erscheint eine entsprechende Anwendung aufgrund der Gestaltungsfreiräume, die das PS1 MC eröffnet, durchaus möglich (vgl. Kajüter/Fink 2012, S. 249). Insofern können deutsche IFRS-Anwender auch einen dualen Zwischenmanagementbericht erstellen, der den Regelungen nach § 115 WpHG/DRS 16 und PS1 MC gleichermaßen genügt.

Zwischenmanage-
mentbericht

Teil D

Erstellung des Lageberichts

1 Grundlagen der Lageberichtserstellung

1.1 Bedeutung und Begriffe

Aufgrund teilweise stark divergierender Informationsbedürfnisse der Stakeholder, erstellen Unternehmen heutzutage die *verschiedensten Berichte* und veröffentlichen sie auf unterschiedlichste Art und Weise (vgl. Abschnitt A.4.1). Dabei stellt eine aussagekräftige und vertrauenswürdige Unternehmensberichterstattung auch einen wichtigen Baustein einer verantwortungsvollen Corporate Governance dar. Zentrales Element der Unternehmensberichterstattung sind weiterhin der HGB- bzw. IFRS-Abschluss und der Lagebericht, die in vielen Unternehmen in einem Geschäfts- oder Finanzbericht veröffentlicht werden. Gerade in Bezug auf den Lagebericht fällt auf, dass einige Berichtsinstrumente zwar als Bestandteile des Lageberichts gelten, jedoch teilweise außerhalb des Lageberichts veröffentlicht werden. Prominentes Beispiel hierfür ist die nichtfinanzielle Berichterstattung, mit der nichtfinanzielle Informationen wahlweise u.a. als gesonderter nichtfinanzieller Bericht auf der Internetseite des Unternehmens oder als nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht veröffentlicht werden können (vgl. Abschnitt B.8). Darüber hinaus werden Zahlungsberichte, Berichte zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit, Vergütungsberichte oder Corporate-Governance-Berichte erstellt und ebenfalls auf z.T. unterschiedliche Art und Weise zugänglich gemacht. Die damit verbundene Informationsvielfalt und Komplexität stellt die berichtenden Unternehmen oftmals vor prozessuale Herausforderungen bei der effizienten Koordination und Umsetzung einer rechtskonformen, trotzdem aber auch auf die abschlusspolitischen Ziele des Unternehmens ausgerichteten Berichterstattung.

Herausforderungen der Unternehmensberichterstattung

Die *prozessualen Anforderungen* an die Erstellung der unterschiedlichen Berichte sind nicht für alle Unternehmen gleich. Dies gilt in besonderem Maße auch für den Lagebericht. Dessen Erstellungsprozess weist in der Praxis in Abhängigkeit von der Art der Geschäftstätigkeit, der Größe und der Kapitalmarktorientierung des Unternehmens z.T. große Unterschiede auf. So steigt mit zunehmender Unternehmensgröße regelmäßig der Grad an Arbeitsteilung bei der Berichtserstellung. Die stärkere Spezialisierung erhöht den Koordinationsbedarf, dem u.a. durch stärker formalisierte interne Berichts- und Kommunikationswege und den Einsatz unterstützender Softwareprogramme begegnet wird.

Unternehmensspezifische Anforderungen

Denkt man vor diesem Hintergrund die verschiedenen Welten der Lageberichterstattung mit Blick auf den Erstellungsprozess weiter, lassen sich idealtypisch drei Grundtypen von Prozessausprägungen unterscheiden. Je nach Detailausprägung der Kernmerkmale ließen sich auch innerhalb der Grundtypen noch weiter Differenzierungen vornehmen.

Grundtypen von Erstellungsprozessen

Typ 1 wird im Regelfall in kleineren, mittelständisch geprägten Unternehmen umgesetzt, in denen die Geschäftsführung bzw. der Vorstand den Lagebericht weitgehend selbst verfasst, ggf. unterstützt durch das Rechnungswesen als Datenlieferant. Dieser Grundtypus zeichnet

sich durch eine geringe Arbeitsteilung aus, die Formulierung der Lageberichtsinhalte erfolgt meist zentral durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand. Da die Berichtserstellung in weiten Teilen in einer Hand liegt, ist lediglich ein geringer Formalisierungsgrad erforderlich. Auf professionelle Berichterstattungssoftware wird in diesem Szenario selten zurückgegriffen.

Typ 2 eines idealtypischen Prozesses zur Erstellung eines Lageberichts findet vornehmlich in größeren nichtkapitalmarktorientierten oder kleineren kapitalmarktorientierten Unternehmen Anwendung. In diesen Strukturen wird die Berichtserstellung meist an das Rechnungswesen delegiert, sodass ein mittlerer Grad an Arbeitsteilung vorliegt. Da das Rechnungswesen in dieser Konstellation sowohl die textuelle als auch die prozessuale Verantwortung für die Berichtserstellung übernimmt, ist auch hier von einem hohen Zentralisierungsgrad bei der Formulierung der Berichtsinhalte auszugehen. Aufgrund des u.a. größen- oder komplexitätsbedingten Koordinationsbedarfs ist ein gewisser Grad an Formalisierung des Berichtserstellungsprozesses erforderlich. Auf professionelle Berichterstattungssoftware wird jedoch auch hier oftmals noch nicht zurückgegriffen.

Der dritte Grundtypus eines idealtypischen Berichtsprozesses findet sich schließlich meist in größeren kapitalmarktorientierten Unternehmen. Die Berichtserstellung erfolgt stark arbeitsteilig und mit hohem Koordinationsaufwand. Die Verantwortung für die Gesamtkoordination des Erstellungsprozesses liegt häufig bei der Investor Relations, der Unternehmenskommunikation oder im Rechnungswesen. Unternehmensgröße und -komplexität machen regelmäßig eine dezentrale Formulierung der Berichtsinhalte erforderlich. Dies führt wiederum dazu, dass der Erstellungsprozess stark formalisiert ist und durch eine professionelle Reporting-Software unterstützt wird. Tabelle 24 stellt die Grundtypen von Prozessen der Lageberichtserstellung zusammen.

	Typ 1	Typ 2	Typ 3
Charakteristisch für	kleinere nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen	große nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen / kleine kapitalmarktorientierte Unternehmen	große kapitalmarktorientierte Unternehmen
Ersteller	Vorstand/Geschäftsführung	Rechnungswesen	Investor Relations oder Rechnungswesen
Grad der Arbeitsteilung	Gering	Mittel	Hoch
Formulierung der Berichtsinhalte	Zentral	Zentral	Dezentral
Softwareunterstützung	Nein	Meist nein	Ja
Formalisierungsgrad	Gering	Mittel	Hoch

Tab. 24: Grundtypen idealtypischer Prozesse der Lageberichtserstellung

Ein Praxisbeispiel für einen Erstellungsprozess gem. Typ 3 der oben dargestellten idealtypischen Prozessausprägungen stellt der folgende Kurzbeitrag zur Erstellung des Konzernlageberichts im Hause Bayer dar.

Praxisbericht: Die Erstellung des Konzernlageberichts bei Bayer

Hauptverantwortlich für die Erstellung des Konzernlageberichts ist die Abteilung »Management Reporting«, die organisatorisch im Bereich »Group Finance« bei der Bayer AG angesiedelt ist. Da die nichtfinanzielle Erklärung gemäß CSR-RUG vollständig in den Lagebericht integriert ist, erfolgt eine enge Abstimmung mit den Kollegen der Abteilung »Public Affairs, Science & Sustainability – Investor Engagement & Reporting«, die wiederum zuständig sind für den gleichzeitig veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht.

Der Prozess der Lageberichtserstellung beginnt bereits im dritten Quartal des Berichtsjahres. Ende August/Anfang September werden die zahlreichen Beteiligten zu einem Kick-off-Meeting eingeladen, also in Summe etwa 70–80 Inhaltslieferanten und sonstige im Abstimmungs- oder Erstellungsprozess involvierte Personen inklusive des Abschlussprüfers. Dabei werden sie von der Abteilung Management Reporting über die aktuellen Anforderungen informiert. Diese reichen von Informationen über die allgemeine Vorgehensweise (z. B. sprachliche Vorgaben, Zeitplan) über Hinweise zur Nachweisdokumentation bis hin zu Veränderungen bei den regulatorischen Anforderungen (HGB, DRS, AktG usw.).

Solchermaßen gut informiert bereiten die Inhaltslieferanten die Texte vor. Dies geschieht regelmäßig auf Basis der Vorjahrestexte und unter zusätzlicher Abstimmung mit den zentral verantwortlichen Personen im Unternehmen. Von September bis November werden die nichtfinanziellen Teile bearbeitet. Dazu gehören beispielsweise Informationen über das Unternehmen im Allgemeinen, zur Strategie, zur Forschung und Entwicklung, zum Engagement für Mitarbeiter, aber auch Themen wie Produktverantwortung oder Umweltschutz und Sicherheit. Die Auswahl der zu berichtenden nichtfinanziellen Themen orientiert sich an den Vorgaben des DRS 20 und berücksichtigt die entsprechenden Wesentlichkeitsgrundsätze.

Die Erstellung erfolgt vorrangig in deutscher Sprache. Stabile Zwischenstände werden fortwährend ins Englische übersetzt, um zeitnah eine konzernweite Abstimmung zu ermöglichen.

Auch der Abschlussprüfer wird mit diesen Zwischenständen versorgt, sodass die Prüfung sich über nahezu den gesamten Erstellungszeitraum erstreckt. Dies hat den Vorteil, dass das kontinuierliche Feedback des Prüfers zeitnah bearbeitet werden kann.

Für die Texterstellung und -übertragung wird SmartNotes eingesetzt – ein Redaktionstool, das es ermöglicht, das Gesamtdokument in einzelne Bausteine zu zerteilen, sodass parallel gearbeitet werden kann. Das System vereint die MS-Office-Anwendungen Word, Excel und Power Point mit einer Schnittstelle zum buchhalterischen Konsolidierungssystem. Somit ist sichergestellt, dass das finanzielle Zahlenwerk im Lagebericht stets auf dem aktuellen Stand ist.

Nach der Fertigstellung der Texte werden diese durch den Bereich Management Reporting anhand folgender Kriterien geprüft: Wird den regulatorischen Anforderungen entsprochen, ist die Textlänge angemessen, konzentriert sich der Inhalt auf die wirklich wesentlichen Dinge, passt der Text sprachlich zum Gesamtdokument? Darüber hinaus muss natürlich alles adäquat belegt sein, damit der Abschlussprüfer beurteilen kann, ob die gemachten Angaben zutreffend sind. Entsprechendes Feedback, eventuelle Nachfragen sowie die Abstimmung möglicher Änderungen erfolgt dann auf bilateraler Ebene. Es gibt sowohl für die nichtfinanziellen als auch für die finanziellen Themen

jeweils einen festgelegten Ansprechpartner pro berichtspflichtiges Segment, der innerhalb seiner Organisation alle Themen rund um den Lagebericht koordiniert.

Wenn alle zahlenunkritischen Teile im abgestimmten Entwurfsstatus vorliegen, werden sie von den relevanten Bereichen im Unternehmen einer genauen Prüfung unterzogen. Unter anderem prüft der Bereich Investor Relations, ob die Berichterstattung den Erwartungen von Analysten und Investoren entspricht, und die Kommunikationsabteilung beurteilt die Texte aus kommunikativer und sprachlicher Sicht. Darüber hinaus stehen nochmals Textlänge und die Wesentlichkeit auf dem Prüfstand. Auch Bayer verfolgt den Trend, die Berichterstattung tendenziell kürzer und fokussierter zu gestalten.

Mitte Dezember wird das Dokument dem Vorstand vorgestellt, die Inhalte werden diskutiert und gegebenenfalls angepasst. Damit ist dieser Teil des Lageberichts »pre-final«.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres stehen die zahlenkritischen Teile im Fokus. Quantitative Angaben zu nichtfinanziellen Themen, wie z.B. Umweltschutz und Sicherheit, Einkauf und Mitarbeiter, werden aktualisiert. Besonderes Augenmerk liegt nun vor allem auf dem Wirtschaftsbericht.

Auch hier steuern viele unterschiedliche Abteilungen Informationen zum Lagebericht bei: Die Kollegen aus dem Bereich Konzernanhang liefern z.B. Analysen zu ausgewählten Positionen des Cashflows, der Bilanz und der Nettofinanzverschuldung.

Die Analyse und Kommentierung der Geschäftsentwicklung werden in enger Abstimmung mit den Controlling-Abteilungen der einzelnen Divisionen erstellt. Zunächst wird die Umsatzentwicklung betrachtet, bei unserem Agrargeschäft (Crop Science) auf Ebene der Strategischen Geschäftseinheit, bei Pharmaceuticals und Consumer Health auf Produktebene bzw. pro Kategorie. Die Unterscheidung basiert auf den unterschiedlichen Steuerungsansätzen bzw. Geschäftsmodellen.

Mitte Januar, wenn die Ergebnisdaten vorliegen, wird der Wirtschaftsbericht vervollständigt.

Nun kann der gesamte Geschäftsverlauf analysiert und kommentiert und die Zielerreichung beurteilt werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Ziele für das neue Geschäftsjahr finalisiert. Darüber hinaus werden alle weiteren zahlenkritischen Kapitel fertiggestellt. Zudem erfolgt eine Überprüfung, ob die Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Themen vollständig und verständlich dargestellt ist. Am Schluss wird alles zu einem stimmigen Ganzen zusammengefügt.

Anfang Februar wird der gesamte Bericht in einer weiteren unternehmensinternen Abstimmrunde diskutiert. Insbesondere wird hier die Tonalität der Gesamtkommunikation vorskizziert, denn der Lagebericht dient als führendes Dokument für die gesamte externe Kommunikation. Dazu werden die Schwerpunkte der Berichterstattung gesetzt: Wie beurteilt das Management die wirtschaftliche Entwicklung, wie ist die Verknüpfung mit den nichtfinanziellen Themen, welche Ereignisse im Berichtsjahr waren besonders wichtig und wie sieht der Blick auf das kommende Geschäftsjahr aus? Etwa eine Woche vor dem Veröffentlichungstermin entscheidet der Gesamtvorstand über die finale Ausgestaltung und genehmigt den Konzernlagebericht. Einige Tage zuvor erfolgt eine Vorabstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand. Nach der Genehmigung durch den Gesamtvorstand wird der Konzernlagebericht dem Aufsichtsrat vorgelegt, der den gesamten Geschäftsbericht (inkl. Konzernlagebericht) »verabschiedet«. Ende Februar wird der Konzernlagebericht veröffentlicht.

Kerstin Schlesiger, Leiterin Abteilung Management Reporting, Bayer AG

1.2 Prozessverständnis

Im Folgenden wird ein idealtypischer Prozess zur Erstellung des Lageberichts dargestellt, wobei von einer arbeitsteiligen Struktur in größeren Unternehmen ausgegangen wird. Der idealtypische Prozess beinhaltet die in Abbildung 16 dargestellten sachlogisch verbundenen Prozessschritte.

Prozess-
verständnis und
-struktur

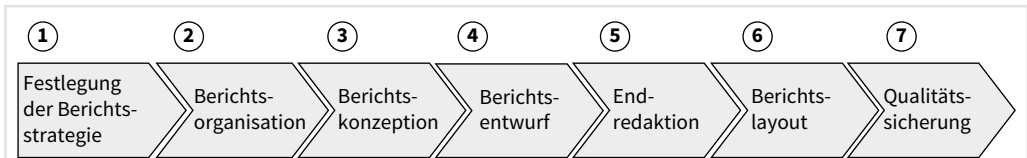


Abb. 16: Prozess der Lageberichtserstellung

Die einzelnen Prozessschritte können sich zeitlich überlappen. Zudem sind Rückkopplungen und Schleifen zwischen den Prozessschritten möglich. Sofern der Lagebericht in den Geschäftsbericht integriert wird, ergeben sich auch Schnittstellen zum Prozess der Erstellung des Geschäftsberichts. Darüber hinaus weist der Prozess der Lageberichtserstellung eine Reihe von Schnittstellen zur Prüfung des Lageberichts (vgl. Abschnitt E) sowie zu dessen Offenlegung (vgl. Abschnitt A.3.2) auf.

2 Prozess der Lageberichtserstellung

2.1 Festlegung der Berichtsstrategie

Unternehmens-
ziele und
Abschlusspolitik

Die inhaltliche und formale Ausgestaltung der Berichterstattung eines Unternehmens verfolgt stets eine bestimmte Zielsetzung. Diese liegt regelmäßig in der *Beeinflussung der Berichtszwecke*. Bezogen auf den Jahresabschluss können dies u.a. die Gestaltung der Zahlungsbemessungsgrundlagen, die Beeinflussung der Verhaltensweisen der Abschlussadressaten i.S.d. Unternehmensleitung oder die Vermeidung bestimmter Rechtsfolgen, wie z.B. der gesetzlichen Offenlegungserfordernisse, sein (vgl. Heinhold 1984, S. 389f.). Diese bewusste und zielorientierte Gestaltung eines Abschlusses, aber auch sonstiger Berichtsinstrumente wie insbesondere des Lageberichts, wird gemeinhin als Abschlusspolitik bezeichnet (vgl. Ossadnik 1998, S. 159; Fink/Reuther 2010, S. 4; Coenenberg/Haller/Schultze 2018, S. 1023). Die Auswahl der zu verwendenden abschlusspolitischen Maßnahmen folgt bestimmten Grundsätzen, die sich wie ein »roter Faden« durch das angewendete Instrumentarium abschlusspolitischer Gestaltungsmöglichkeiten ziehen. Man spricht hierbei im Allgemeinen von der – meist langfristig orientierten – *Berichtsstrategie*. Mit der Festlegung einer konkreten Berichtsstrategie sollen Zielkonflikte oder Widersprüche bei der Auswahl und Anwendung abschlusspolitischer Instrumente reduziert und die Zielorientierung der Berichterstattung verbessert werden. Eine effektive Berichtsstrategie spiegelt sich regelmäßig auch in der Fremdwahrnehmung des Unternehmens wider (vgl. Fink 2009b, S. 549). Dabei ist darauf zu achten, dass die Berichtsstrategie ausschließlich im Rahmen der rechtlich zulässigen Grenzen umgesetzt wird.

Informations-
politik im
Lagebericht

Zur Anwendung auf den Lagebericht bieten sich insbesondere *informationpolitische Instrumente der Abschlusspolitik* an (vgl. zur Untergliederung des abschlusspolitischen Instrumentariums Fink/Reuther 2010, S. 5). Die Informationspolitik zielt darauf ab, über die Bereitstellung – meist meinungsbildender – Informationen indirekt Einfluss auf das Adressatenverhalten zu nehmen. Ansatzpunkte für informationpolitische Maßnahmen bieten vor allem die zukunftsorientierten und weitgehend verbal formulierten Berichtselemente des Lageberichts. Inhaltsbezogene informationpolitische Maßnahmen können in diesem Kontext zum einen auf die Vermeidung oder Reduzierung von Angabe- oder Offenlegungserfordernissen ausgerichtet sein, zum anderen aber auch die Betonung oder Nuancierung bestimmter Informationen zum Ziel haben. Entsprechend kann es eine informationpolitische Zielsetzung sein, einen Lagebericht inhaltlich möglichst knapp und unter Berücksichtigung ausschließlich der gesetzlich zwingend geforderten Mindestinhalte zu erstellen. Aber auch sprachliche oder darstellungsbezogene Maßnahmen – z.B. die Verwendung von graphischen Aufbereitungen anstatt von Prosa – können als informationpolitische Instrumente eingesetzt werden. Daneben können sich informationpolitische Maßnahmen auf eine zeitliche Dimension beziehen. So kann es für ein Unternehmen z.B. mit Blick auf die Kommunikation mit externen Kapitalgebern oder Ratingagenturen vorteilhaft sein, die Er-

stellung und Veröffentlichung von Abschluss und Lagebericht i.S. eines Fast Close möglichst schnell und vor den gesetzlich festgelegten Fristen durchzuführen. Andere Unternehmen werden hingegen die gesetzlichen Erstellungs- und Offenlegungsfristen möglichst bis zum letzten Tag ausnutzen, um insbesondere sensible Informationen erst zu einem möglichst späten Zeitpunkt in den Markt vordringen zu lassen. Schließlich ist auch die Art der Veröffentlichung des Lageberichts – lediglich im elektronischen Bundesanzeiger, in Form einer physischen Druckversion oder per Online-Veröffentlichung als interaktive Website – eine abschlusspolitische Maßnahme im Rahmen der Berichtsstrategie.

In diesem Zusammenhang ist zunächst die Frage zu klären, ob eine *gesetzliche Pflicht zur Lageberichterstattung* besteht oder nicht. Nach § 264 Abs. 1 HGB sind mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften zur Lageberichterstattung verpflichtet (vgl. Abschnitt A.1.3). Die Größenklassifizierung erfolgt anhand der Größenkriterien des § 267 Abs. 1 HGB. Von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit sind hingegen kleine Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften, solange sie nicht kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB sind. Auch Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften müssen keinen Lagebericht aufstellen. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts ergibt sich zudem nach § 5 Abs. 2 PublG für Unternehmen, die nicht als Einzelkaufmann oder Personenhandelsgesellschaft geführt werden und die Größenkriterien des § 1 Abs. 1 PublG überschreiten. Auf Konzernebene regeln § 290 HGB und § 11 ff. PublG die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts für Mutterunternehmen verschiedener Rechtsform, ggf. i.V.m. dem Überschreiten bestimmter Größenkriterien. Darüber hinaus sind die spezialgesetzlichen und branchenbezogenen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts zu beachten (vgl. überblicksartig Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–f, Rn. 13). Hierzu zählt auch die etwaige Pflicht zur Erstellung einer Erklärung zur Unternehmensführung mit ausschließlich Angaben nach dem FührungsGleichberG für mitbestimmte Unternehmen, obwohl kein Lagebericht aufzustellen ist. Im Falle des Vorliegens einer gesetzlichen Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts ist bei konzernverbundenen Unternehmen zudem die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Befreiungsregelungen der §§ 264 Abs. 3, 264b, 291 und 292 Abs. 1 HGB zu beachten.

Prüfung der
Aufstellungs-
pflicht

Neben der gesetzlichen Aufstellungspflicht ist zu prüfen, ob das Unternehmen ggf. aufgrund von Bestimmungen in *Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag* zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet ist. Derartige Vorgaben finden sich häufig in den Gesellschaftsverträgen von konzernverbundenen Unternehmen in konglomeraten Strukturen. Danach werden diese Unternehmen oftmals verpflichtet, ihren Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorgaben für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen (vgl. Kolb/Neubeck 2016a, S. 79).

Besteht keine Pflicht zur Aufstellung und Offenlegung eines Lageberichts, kann das Unternehmen aus informationspolitischen Gründen einen Lagebericht auf *freiwilliger* Basis aufstellen und veröffentlichen. In diesem Fall ist eine weiterführende Entscheidung darüber zu treffen, ob der freiwillige Lagebericht die inhaltlichen Anforderungen der §§ 289 ff. und 315 ff. HGB bzw. des DRS 20 vollumfänglich erfüllen und damit für einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk qualifizieren oder sich auf ausgewählte Inhalte beschränken soll.

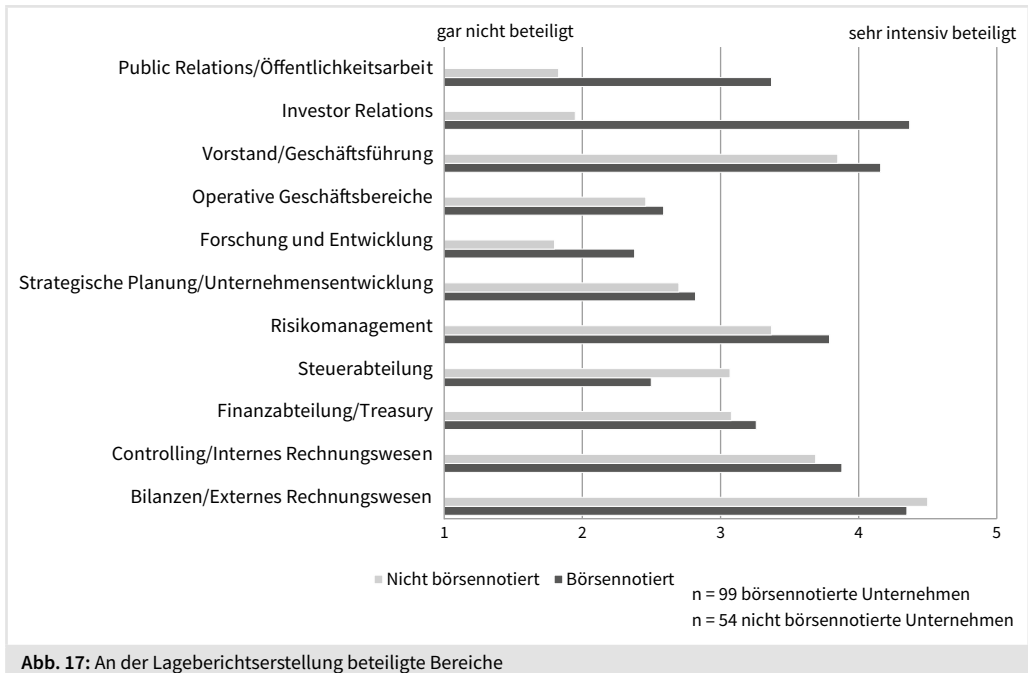
Festlegung der
Berichtsstrategie

Ist das Unternehmen zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet oder hat es sich entschieden, einen solchen freiwillig zu erstellen, ist die *Berichtsstrategie festzulegen*. Bei der Festlegung der Berichtsstrategie werden die Zielsetzung der Berichterstattung und das zur Verfügung stehende abschlusspolitische Instrumentarium eruiert sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung ausgewählt. Neben den klassischen Wahlrechten, wie sie z.B. gem. § 315 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB bzgl. der Zusammenfassung des Lageberichts des Mutterunternehmens mit dem Konzernlagebericht oder gem. DRS 20.130 bzgl. der zulässigen Prognosearten bestehen, bieten mit Blick auf die Lageberichterstattung v.a. die immensen Ermessensspielräume beim Detaillierungsgrad, der Darstellungsweise der Informationen sowie insbesondere bei der Ermittlung zukunftsbezogener Informationen Ansatzpunkte für Informationspolitik. Nicht zuletzt sind hiervon die Angabepflichten betroffen, die unter Anwendung des Management Approach dem internen Rechnungswesen des Unternehmens entnommen werden oder subjektive Einschätzungen der Unternehmensleitung wiedergeben. In diesem Zusammenhang hat die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende, zielgerichtete Bereitstellung von Informationen im Rahmen des sog. *Value Reporting* in den vergangenen Jahren stetig an Bedeutung gewonnen (vgl. zum Begriff stellvertretend Coenenberg/Haller/Schultze 2018, S. 968). Das Value Reporting beschreibt die regelmäßige und strukturierte Bereitstellung zusätzlicher, meist freiwilliger Informationen im Rahmen der externen Berichterstattung. Um über den gesamten Aufstellungsprozess des Lageberichts hinweg effizient umgesetzt werden können, hat die Festlegung der Berichtsstrategie bereits vor der Erstellung eines ersten Berichtskonzepts zu erfolgen.

2.2 Berichtsorganisation

Verantwortlich-
keiten

Die Verantwortung für die Erstellung des Lageberichts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der berichtspflichtigen Gesellschaft, also z.B. bei den Vorstandsmitgliedern einer AG, den Vorstandsmitgliedern oder geschäftsführenden Direktoren einer SE, den persönlich haftenden Gesellschaftern einer KGaA oder den Geschäftsführern einer GmbH. Diese treffen auch die Entscheidung darüber, ob die Erstellung des Berichts zentral oder dezentral erfolgt. In der Praxis v.a. größerer und/oder kapitalmarktorientierter Unternehmen erfolgt die Lageberichtserstellung zumeist arbeitsteilig, eine umfassende Erstellung des Lageberichts ausschließlich durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft ist dort hingegen die Ausnahme und wird eher in mittelständisch geprägten Strukturen praktiziert.



Aber auch die komplette Auslagerung der Lageberichterstellung, z.B. an den Steuerberater, ist im Mittelstand nicht unüblich. Wird der Lagebericht dagegen arbeitsteilig im Unternehmen selbst erstellt, kann die *Erstellung* an verschiedenste Funktionen *delegiert* werden. So ist es in diesem Kontext häufig der Fall, dass das externe Rechnungswesen mit der Erstellung des Lageberichts betraut wird. Dies bietet sich oftmals an, da im externen Rechnungswesen zum einen regelmäßig die erforderlichen Prozesse und Erfahrungen vorliegen, die auch für die Erstellung des Lageberichts hilfreich sein können, zum anderen die Abschlussdaten im direkten Zugriff sind, die im Rahmen der Lageberichterstattung verarbeitet werden. Allerdings wird in der Praxis die Erstellung des Lageberichts teilweise auch an Abteilungen wie die Unternehmenskommunikation oder Investor Relations delegiert. In großen kapitalmarktorientierten Gesellschaften finden sich in Teilen sogar eigene Abteilungen, die sich ausschließlich mit dieser Art der Berichterstattung befassen und unter der Bezeichnung »Lageberichterstattung« oder »Management Report« firmieren. Aufgrund des oft immensen Umfangs an Daten, die aus den unterschiedlichsten Bereichen des Unternehmens abzufragen und zu beschaffen sind, kommt der mit der Berichterstellung betrauten Abteilung regelmäßig eine wichtige Koordinationsfunktion zu.

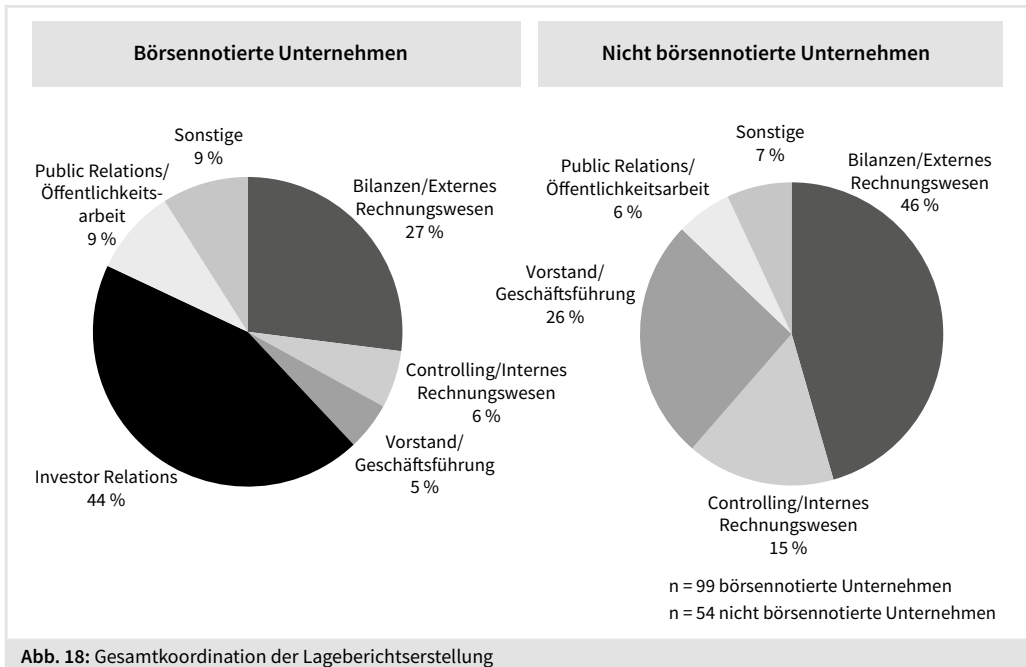


Abb. 18: Gesamtkoordination der Lageberichtserstellung

Personaleinsatzplanung

Wurde die Verantwortung für die Erstellung des Lageberichts seitens der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens an eine bestimmte Abteilung delegiert, muss dort zunächst der Personaleinsatz geplant werden. Gerade in Abteilungen, die neben der Lageberichtserstellung noch weitere Aufgaben zu erfüllen haben, kommt einer dezidierten Personaleinsatzplanung eine wesentliche Bedeutung zu. So sind im Rahmen einer entsprechenden Planung zum einen innerhalb der Abteilung die konkreten Aufgaben zur Durchführung der Berichtserstellung zu identifizieren und festzulegen, zum anderen ist die Verantwortung für die entsprechenden Aufgaben auf ausgewählte Mitarbeiter zu verteilen. Bei der Auswahl der Mitarbeiter und der *Zuordnung konkreter Einzelaufgaben* sind neben der zeitlichen Verfügbarkeit des jeweiligen Mitarbeiters während des Berichtserstellungszeitraums auch Kriterien wie dessen Qualifikation oder Erfahrung im Zusammenhang mit derartigen Aufgaben einzubeziehen. Optimalerweise erfolgt die Personaleinsatzplanung so, dass durch die längerfristige Zuordnung bestimmter Aufgaben auf denselben Mitarbeiter eine gewisse Prozessroutine mit Effizienzsteigerungspotenzial erreicht werden kann. Je nach Unternehmensgröße kann sich auch die Bildung von Teams mit wechselnden Erstellungsaufgaben anbieten.

Koordination der Inhalte

Auf Basis der Personaleinsatzplanung ist weiterhin festzulegen, aus welchen Funktionsbereichen des Unternehmens welche Daten abzufragen bzw. entsprechende Textbausteine für den Lagebericht einzuholen sind. Aufgrund der sehr vielfältigen Informationen, die in den Lagebericht eingehen, sind in die Lieferung der erforderlichen Daten oder die Erstellung der verschiedenen Berichtsbestandteile i.d.R. die *unterschiedlichsten Abtei-*

lungen oder Funktionsbereiche eingebunden. So liefert beispielsweise die F&E-Abteilung meist die Angaben für die Berichterstattung zu Forschung und Entwicklung, die Personalabteilung steuert Daten zu Mitarbeiterzahlen oder personalbezogenen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren bei, die Finanzabteilung bearbeitet die Daten zu Grundsätzen und Zielen des Finanzmanagements sowie liquiditätsbezogene Informationen und das Controlling stellt u.a. Plandaten für die Prognoseberichterstattung sowie die Datenbasis für die steuerungsrelevanten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zur Verfügung (vgl. zu einer tabellarischen Aufstellung verschiedener Abteilungen und von diesen potenziell zu liefernden Informationen Kolb/Neubeck 2016a, S.322). Darüber hinaus werden verschiedene Berichtsbestandteile der Bearbeitung durch die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens vorbehalten sein (z.B. die Strategieberichterstattung oder kommentierende Aussagen der Unternehmensleitung). Aber auch der Einbezug externer Datenlieferanten, z.B. einer Beratungsgesellschaft für die Bereitstellung der Angaben zu gesamtwirtschaftlichen oder branchenbezogenen Rahmenbedingungen, kann in diesem Kontext erwogen werden.

Aufgrund der branchen- und unternehmensspezifischen Anforderungen an die Berichterstattung sind der Informationsbedarf und der Einbezug unterschiedlicher (Fach-)Abteilungen in die Lageberichtserstellung stets auf die individuelle Unternehmenssituation hin zu strukturieren. Auch hierzu lassen sich in der Praxis der Lageberichterstattung unterschiedlichste Vorgehensweisen beobachten. So erfolgt in manchen Unternehmen lediglich eine Abfrage der Basisdaten für bestimmte Berichtselemente, die inhaltliche Formulierung erfolgt hingegen in der mit der Koordination betrauten Abteilung (z.B. der Unternehmenskommunikation). Dies hat den Vorteil, dass direkt bei der Ausformulierung der einzelnen Berichtselemente ein einheitlicher Stil hinsichtlich Sprache, Detaillierungsgrad und Darstellungsweise der Informationen gewährleistet werden kann. Andere Unternehmen wiederum fragen in den Funktionsbereichen nicht nur die Daten ab, sondern lassen dort auch direkt die damit verbundenen Berichtsbestandteile formulieren. Dies bedeutet für die koordinierende Abteilung wiederum eine Entlastung hinsichtlich der Formulierung der mit den Daten verbundenen Aussagen – allerdings meist zulasten der Einheitlichkeit der Ausführungen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Funktionsbereiche mit möglichst detaillierten – inhaltlichen wie formalen – Vorgaben für die zu liefernden Textbausteine für den Lagebericht zu versorgen, beispielsweise durch interne Richtlinien oder konkrete Arbeitsanweisungen wie Sprachvorgaben etc.

Gerade mit Blick auf die hohen Anforderungen an die inhaltliche wie auch formale Aufbereitung der Berichtsinhalte, aber auch zur Entlastung der koordinierenden Stellen ist neben der Planung des Personaleinsatzes über den Einsatz unterstützender Software zu entscheiden. Bei der Auswahl einer Software sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, die sich auf die *Effizienz des Softwareeinsatzes* auswirken können. So ist es zunächst wichtig, dass die Software mit flexiblen Schnittstellen ausgestattet ist. Diese ermöglichen den Import von Daten aus verschiedenen Quellen direkt in das unterstützende

Einsatz von
Software

Softwaretool. Vor allem eine Schnittstelle zum im Unternehmen eingesetzten ERP- oder Buchhaltungssystem ist dabei von besonderer Bedeutung, um die im Rahmen der Lageberichterstattung erforderlichen Finanzdaten direkt in das Tool importieren und damit den Zeitaufwand wie auch die Fehleranfälligkeit gegenüber einer manuellen Datenerfassung minimieren zu können. Auch eine Schnittstelle zu den gängigen Microsoft-Anwendungen wie Word oder Excel ist sinnvoll, um ergänzend zum ERP-System in diesen Programmen geführte Daten jederzeit in die Berichtssoftware einspielen zu können. Gerade mit Blick auf die Koordinationsaufgabe ist darüber hinaus ein individualisiertes Berechtigungs- und Benutzermanagement von Bedeutung. So sollte die Software eine parallele Bearbeitung von Dokumenten durch mehrere Benutzer ermöglichen und gleichzeitig klare Vorgaben für Schreib- oder Leserechte sowie die Möglichkeit der Freigabe bestimmter Arbeitsergebnisse nach Fertigstellung einer Aufgabe beinhalten. Zudem müssen Änderungen an den Berichtsinhalten für alle in die Berichterstellung einbezogenen Personen jederzeit sichtbar und – zeitlich wie personell – zurückverfolgbar sein. Auf diese Weise erhalten die koordinierenden Stellen einen schnellen Überblick über den Stand der Bearbeitungen sowie die Einhaltung von Terminen und ihnen liegt gleichzeitig eine Dokumentation der Arbeitsschritte in den verschiedenen Funktionen vor. Schließlich sollte eine Berichtssoftware die koordinierenden Stellen durch eine integrierte Datenvalidierung bei der Prüfung der Konsistenz innerhalb des Lageberichts wie auch im Zusammenspiel mit anderen Berichtsinstrumenten wie dem Abschluss unterstützen. Moderne Softwaretools verfügen heutzutage darüber hinaus oftmals über die Möglichkeit, die Daten in das verschiedentlich geforderte XBRL-Format zu konvertieren. XBRL bezeichnet die eXtensible Business Reporting Language, einen internationalen Standard für den elektronischen Datenaustausch im Unternehmensbereich. XBRL macht es Unternehmen möglich, einmalig in standardisierter Form aufbereitete Daten einer Mehrfachnutzung zugänglich zu machen, z.B. für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger, die Analysten-/Bankenkommunikation oder zur Information von Aufsichtsbehörden.

Zeitplanung Neben der personellen Planung umfasst die Berichtsorganisation eine zeitliche Planungsdimension. Bei der zeitlichen Planung des Prozesses zur Erstellung des Lageberichts steht dessen *termingerechte Fertigstellung* im Vordergrund. Diese wird nicht zuletzt durch gesetzliche wie unternehmensinterne Vorgaben zu Aufstellung, Feststellung, Vorlage, Prüfung und Veröffentlichung des Lageberichts determiniert. Die Zeitplanung für die Erstellung des Lageberichts sollte darüber hinaus auf den Zeitplan für die Aufstellung des Abschlusses abgestimmt sein. So kann die Erstellung des Lageberichts beispielsweise zu einem zeitlichen Engpassfaktor werden, wenn sie sequenziell erst nach der Aufstellung des Abschlusses begonnen wird.

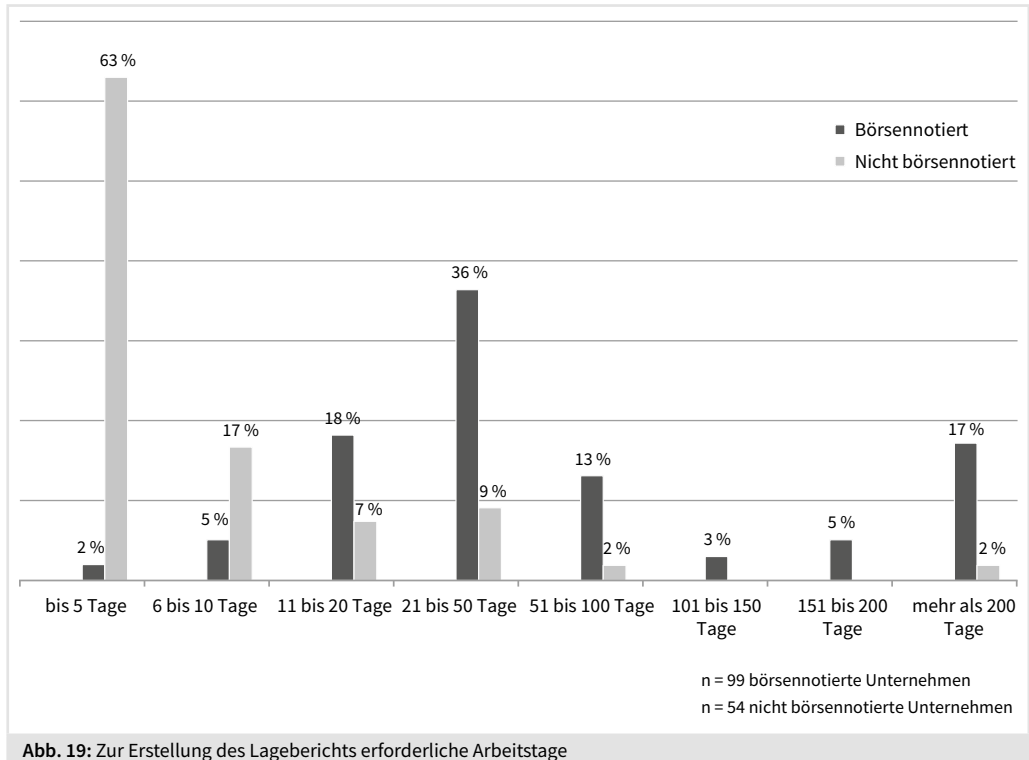


Abb. 19: Zur Erstellung des Lageberichts erforderliche Arbeitstage

Die Zeitplanung beinhaltet zunächst die Abschätzung des gesamten Zeitbedarfs für die Erstellung des Lageberichts. Dabei wird noch unabhängig von konkreten Zeitpunkten und Terminen eine möglichst umfassende Ermittlung des erforderlichen Zeitbudgets – sowohl für die Aufgaben der koordinierenden Einheiten als auch für die der jeweiligen Datenlieferanten – abgeschätzt. Erfahrungswerte aus Vorperioden erleichtern die Abschätzung konkreter Zeitbedarfe für die jeweiligen Aufgaben, die dann zu einem Gesamtzeitbedarf kumuliert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Aufgaben ggf. zeitlich parallel bearbeitet werden können und in der Folge nicht doppelt in die Ermittlung des Gesamtzeitbedarfs einzubeziehen sind, während andere Aufgaben zwingend an die Erfüllung vorab zu finalisierender Arbeitsschritte geknüpft sind.

Sobald eine belastbare Schätzung für den Gesamtzeitbedarf vorliegt, können Termine und Fristen zur Bearbeitung von Einzelaufgaben festgelegt werden. Mit Blick auf den Startzeitpunkt für die Erstellungsphase bietet es sich an, unter Einbezug des Gesamtzeitbedarfs für die Lageberichtserstellung eine Rückrechnung vorzunehmen. Ausgangspunkt hierfür sind regelmäßig z.B. der Zeitpunkt der Vorlage des Lageberichts an den Aufsichtsrat oder der Beginn der Prüfung des Lageberichts. Bei der Festlegung und Koordination der Termine und Fristen für die Einzelaufgaben der Lageberichtserstellung ist zu berücksichtigen, dass in den koordinierenden Stellen nicht alle aus anderen Funktionsbereichen

angelieferten Daten oder Berichtsbestandteile vollumfänglich zeitgleich, sondern teilweise nur nacheinander oder zumindest zeitlich versetzt bearbeitet werden können. Vor diesem Hintergrund sollten die Termine und Fristen so festgelegt werden, dass eine abgestufte Terminierung mit zeitlich versetzten Abgabeterminen für die unterschiedlichen Funktionsbereiche vorgesehen wird. Hierbei sind etwaige Anforderungen an die konkrete Reihenfolge der zu verarbeitenden Daten bzw. gesamter Arbeitsschritte zu beachten. So kann beispielsweise das Layout des Berichts für die finale Veröffentlichung per Hochglanzbroschüre oder im Internet auch nachgelagert zur Aufstellung des Lageberichts erfolgen. Darüber hinaus sollte der Zeitplan an engpassrelevanten Stellen realistische Zeitpuffer vorsehen, um unvorhergesehene zeitliche Beeinträchtigungen auszugleichen. Schließlich kommt den koordinierenden Stellen die Aufgabe zu, die Einhaltung der Termine und Fristen zu überwachen und möglichst effizient durchzusetzen. Um dies zu gewährleisten, ist eine frühzeitige und optimalerweise schriftliche Kommunikation der Planung an alle betroffenen Personen und Stellen sinnvoll. Auch können zeitlich abgestimmte – ggf. softwareunterstützte – Erinnerungen an die involvierten Abteilungen zu einer fristgerechten Abgabe der Daten an die koordinierenden Stellen bzw. von diesen an die gesetzlichen Vertreter oder den Abschlussprüfer beitragen.

Bei der Festlegung der Termine sollte auch darauf geachtet werden, dass bestimmte Aufgaben bereits unterjährig, d.h. mit einem zeitlichen Vorlauf vor dem Abschlussstichtag, bearbeitet werden können. So kann beispielsweise eine Chancen-/Risikoinventur und -bewertung für die Chancen-/Risikoberichterstattung bereits während des laufenden Geschäftsjahres vorgenommen und dann zum Abschlussstichtag lediglich auf etwaigen Anpassungsbedarf hin überprüft werden. Zudem liegen für verschiedene Abschlussinformationen bereits vor dem Stichtag vorläufige Werte vor, anhand derer einzelne Berichtsbestandteile des Lageberichts vorbereitet werden können. Selbst die internen Plandaten für das nächste Geschäftsjahr, welche in die Erstellung des Prognoseberichts einfließen, liegen im Regelfall bereits im Laufe des letzten Quartals des Berichtsjahres vor. Auf diese Weise können die betroffenen Berichtsbestandteile bereits zum Geschäftsjahresende in einer Entwurfsfassung zur Verfügung gestellt werden und sind in der Endphase des Erstellungsprozesses nur noch auf Anpassungsbedarf hin zu überprüfen. Dies kann gerade im Zusammenhang mit der Diskussion um den Fast Close bei den betroffenen Unternehmen eine wichtige Stellschraube zur Prozessbeschleunigung darstellen (vgl. Wiechers 2017a, S. 183).

Sonderfall:
nichtfinanzielle
Erklärung

Eine besondere Stellung bei der zeitlichen Planung des Lageberichts kommt der *nichtfinanziellen Berichterstattung* (vgl. ausführlich Abschnitt B.8) zu. So kann diese zwar grundsätzlich – personell wie zeitlich – als regulärer Bestandteil des Erstellungsprozesses für den Lagebericht geplant werden. In zeitlicher Hinsicht kann sich allerdings eine Besonderheit dadurch ergeben, dass die Veröffentlichung und in der Folge auch die vorangehende Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts im Internet ggf. anderen zeitlichen Vorgaben folgt als die Abschlusserstellung. So ist beispielsweise der gesonder-

te nichtfinanzielle Bericht nach § 289b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b HGB bei Zugänglichmachung über das Internet spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag zu veröffentlichen.

Vor allem im Bereich der großen kapitalmarktorientierten Unternehmen ist es in diesem Zusammenhang nicht ungewöhnlich, dass ein separater nichtfinanzieller Bericht auf Konzernebene in einen anderen Konzernbericht – meist einen Nachhaltigkeitsbericht – integriert wird. In diesen Fällen liegt neben einer autarken Zeitplanung oftmals auch die Verantwortlichkeit für die Berichtserstellung nicht mehr in den klassischen Rechnungswesensabteilungen, sondern wird an eine spezielle Nachhaltigkeitsabteilung, die Unternehmenskommunikation oder Investor Relations delegiert. In diesen Fällen ist für die nichtfinanzielle Berichterstattung i.d.R. eine separate Personaleinsatz- und Zeitplanung vorzunehmen. Im Gegensatz dazu ist die Erstellung einer wie auch immer ausgeprägten (meist freiwilligen) nichtfinanziellen oder Nachhaltigkeitsberichterstattung bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen oftmals weiterhin im Rechnungswesen verortet. Grund hierfür ist häufig, dass im Rechnungswesen regelmäßig bereits die Berichtsstrukturen und auch Erfahrungswerte mit der potenziellen Prüfung einschlägiger Berichtselemente vorliegen. Entsprechend kann es sich dort aus Kapazitätsgründen und zur Erzielung von Erfahrungseffekten durchaus anbieten, die Erstellung einer nichtfinanziellen Berichterstattung über dieselben Verantwortlichkeiten und Strukturen zu organisieren wie die des Lageberichts.

2.3 Berichtskonzeption

Bei der Konzeption des Lageberichts wird vornehmlich die Berichtsstruktur festgelegt. Dabei werden zunächst die relevanten Berichtsinhalte – basierend auf den rechtlichen Vorgaben – identifiziert, einer unternehmensbezogenen Wesentlichkeitsbeurteilung unterzogen und hieraus eine Grobgliederung des Lageberichts entwickelt (vgl. Abschnitt A.1.6 zu den Unterlagen zur Erstellung des Lageberichts). Für Unternehmen, die bereits im *Vorjahr* einen Lagebericht aufgestellt haben, ist zunächst ein Rückgriff auf die Strukturen und Inhalte des Vorjahresberichts sinnvoll (vgl. Kolb/Neubeck 2016a, S. 319). Allerdings ist in diesen Fällen zu prüfen, ob durch Gesetzes-/Standardänderungen sowie unternehmens- oder umfeldbezogene Entwicklungen strukturelle oder inhaltliche Anpassungen erforderlich sind.

Konzeptionierungslogik

Inhaltlicher Rahmen für die Pflichtberichterstattung im Lagebericht sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben der §§ 289 ff. bzw. 315 ff. HGB, deren Konkretisierung durch DRS 20 sowie ggf. satzungsmäßige bzw. gesellschaftsvertragliche Bestimmungen hierzu. Allerdings sind diese inhaltlichen Vorgaben *nicht* i. S. einer umfänglich zu erfüllenden »Checkliste« zu verstehen. Stattdessen gelten bestimmte Angabepflichten lediglich in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße, der Mitbestimmung oder einer etwaigen Kapitalmarktorientierung. So besteht beispielsweise eine größenabhängige Angabepflicht – ausschließlich für große Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften

Pflichtangaben

i.S.d. §267 Abs. 3 HGB – nach §289 Abs. 3 HGB für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (vgl. Abschnitt B.3.2.4). Die Angabepflichten zu Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand bzw. Geschäftsführung, Aufsichtsrat und den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands bzw. der Geschäftsführung sind hingegen nur von mitbestimmten oder börsennotierten Unternehmen zu machen (vgl. Abschnitt B.9.4.4). Nach DRS 20 ergeben sich besondere Angabepflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen aus den »K-Textziffern« (vgl. Abschnitt A.2.1 zur unterschiedlichen Abgrenzung kapitalmarktorientierter Unternehmen). Angabepflichten aufgrund einer Kapitalmarktorientierung können sich ergeben bzgl.:

- des Steuerungssystems des Unternehmens (vgl. Abschnitt B.2.3),
- des allgemeinen Risikomanagementsystems (vgl. Abschnitt B.6.2.1),
- des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (vgl. Abschnitt B.6.2.4.1),
- der übernahmerelevanten Angaben (vgl. Abschnitt B.7),
- der Erklärung zur Unternehmensführung (vgl. Abschnitt B.9),
- der um Angaben zum Diversitätskonzept erweiterten Erklärung zur Unternehmensführung (vgl. Abschnitt B.9.4.6) oder
- der Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (vgl. Abschnitt B.10).

Darüber hinaus enthält DRS 20 verschiedene *bedingte Angabepflichten*, die an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft sind. So sind nach DRS 20.38c beispielsweise bestimmte Angaben zu wesentlichen Zweigniederlassungen des Unternehmens nur zu machen, soweit dies für das Verständnis der Lage des Unternehmens erforderlich ist. Ähnlich haben z.B. kapitalmarktorientierte Unternehmen nach DRS 20.K79 die Grundsätze und Ziele ihres Finanzmanagements nur darzustellen, soweit dies für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind, bestehen erneut nicht unerhebliche Ermessensspielräume, die i.S.d. Berichtsstrategie genutzt werden können.

Wesentlichkeit im Lagebericht

Basierend auf der Liste der grundsätzlich identifizierten Pflichtangaben erfolgt im nächsten Schritt eine *Wesentlichkeitsbeurteilung*, um hieraus eine erste Grobgliederung des Lageberichts zu entwickeln. Entsprechend findet unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes eine Fokussierung der Berichterstattung auf die Informationen statt, die – der Zielsetzung der Lageberichterstattung folgend – dem Berichtsadressaten gegenüber Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum ablegen und ihn bei der Beurteilung von Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung des Unternehmens inkl. damit einhergehender Chancen und Risiken unterstützen (DRS 20.12). Eine Anknüpfung der Wesentlichkeitsbeurteilung einer Information im Lagebericht an deren Entscheidungsrelevanz für die Kapitalgeber erscheint daher sachgerecht (so auch Lüdenbach 2012, S. 797; Hoffmann 2013, S. 757). Damit sollte zumindest für sowohl die vergangenheits- als auch die zukunftsbezogene Berichterstattung mit direktem Bezug zur finanzwirtschaftlichen Situation des Unternehmens gem.

§§ 289 und 289a bzw. 315 und 315a HGB sowie für den Abschluss eine einheitliche Wesentlichkeitsdefinition zur Anwendung kommen.

Mit Blick auf die nichtfinanzielle Berichterstattung ist hingegen der Wesentlichkeitsbeurteilung aufgrund eines anderen Adressatenkreises und damit auch divergierender Adressatenbedürfnisse ein *anderer Wesentlichkeitsbegriff* zugrunde zu legen (vgl. Edgley/Jones/Atkins 2015, S.5; Haller/Durchschein 2016, S.188; Nienaber 2020, S.38). In der praktischen Durchführung findet zur Umsetzung dieses Wesentlichkeitskonzepts häufig eine strukturierte Wesentlichkeitsanalyse Anwendung. Das Erfordernis einer abweichenden Wesentlichkeitsbeurteilung im Zuge der nichtfinanziellen Berichterstattung resultiert aus dem gesetzlichen Bezugsrahmen. Danach setzt der Wesentlichkeitsbegriff zwar die Relevanz einer Information für die finanziellen Entscheidungen der Kapitalgeber voraus. Darüber hinaus sind aber auch die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf zumindest die gesetzlich kodifizierten nichtfinanziellen Aspekte in die Wesentlichkeitsbeurteilung einzubeziehen (vgl. Abschnitt B.8.4.1). Mangels einer gesetzlichen Konkretisierung dessen, was unter den genannten »Auswirkungen« zu verstehen ist, bietet sich in der praktischen Umsetzung ein Rückgriff auf entsprechende Definitionen in bestehenden internationalen Rahmenwerken an (so auch Baumüller 2018, S.38). So bezieht z.B. die Global Reporting Initiative den Begriff der Auswirkungen bei der Anwendung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf »den Effekt einer Organisation auf die Wirtschaft, die Umwelt und/oder die Gesellschaft« (Global Reporting Initiative (Hrsg.) 2016, S. 10). Der Effekt kann hierbei sowohl positiver als auch negativer Natur sein. Eine ähnliche Definition verwendet das International Integrated Reporting Council, wenn es Auswirkungen als »the internal and external consequences (positive and negative) for the capitals as a result of an organization's business activities and outputs« definiert (IIRC 2021, F.2.25). Vor diesem Hintergrund muss das Unternehmen entscheiden, wie die *Auswirkungen operationalisierbar gemacht* werden. Hierfür können quantitative wie auch qualitative Methoden herangezogen werden. Ansatzpunkte für quantitative Methoden, bei denen z.B. Umweltauswirkungen i.S.v. Umweltkosten und Umweltnutzen monetär abbildbar gemacht werden, bieten die Standards ISO 14007 »Bestimmung von Umweltkosten und Umweltnutzen« und ISO 14008 »Monetäre Bewertung von Umweltwirkungen und verwandter Umweltaspekte« der Internationalen Organisation für Normung (ISO). Einen umfassenden Ansatz verfolgt beispielsweise KPMG mit seinem »True-Value«-Konzept, das neben dem unternehmerischen auf ein gesellschaftliches Wertverständnis abstellt und den »wahren Wert« einer Unternehmung durch die Verrechnung positiver wie negativer Effekte der Unternehmenstätigkeit begründet sieht (vgl. KPMG (Hrsg.) 2014). Allerdings sei hierbei angemerkt, dass eine quantitative Bewertung der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten in vielen Fällen nur schwer umzusetzen sein wird. Stattdessen finden in der Unternehmenspraxis oftmals qualitative Verfahren wie Experten- oder Stakeholderbefragungen per Interview oder Fragebogen statt, um eigene Einschätzungen zu validieren oder neue Sichtweisen und Themen in die Entscheidungsfindung zu integrieren. Als problematisch kann es sich hierbei jedoch erweisen, dass bei einer qualitativen Befragung unterschiedlicher Experten oder Stakeholder zu unterschiedlichen Themen eine Vergleich-

Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Erklärung

barkeit der Einschätzungen mangels Quantifizierung kaum zu gewährleisten sein dürfte. Entsprechend ist es wichtig, in diesen Fällen bestimmte Einschätzungen und Themenbereiche zueinander ins Verhältnis zu bringen und dadurch ein plausibles Gesamtbild zu generieren.

Bei einem Rückgriff auf bestehende Rahmenwerke im Zuge der Wesentlichkeitsbeurteilung muss überdies beachtet werden, dass die diesen Rahmenwerken zugrunde liegende Wesentlichkeitsdefinition regelmäßig *weiter gefasst* ist als der für die nichtfinanzielle Berichterstattung verwendete Wesentlichkeitsbegriff. So definiert z.B. die Global Reporting Initiative ein wesentliches Thema als eines, »das die erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen einer berichtenden Organisation widerspiegelt; oder ein Thema, das sich wesentlich auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder auswirkt« (Global Reporting Initiative (Hrsg.) 2016, S. 27). Der Einbezug der Stakeholderrelevanz eines Berichtsinhalts kann mit der der nichtfinanziellen Berichterstattung zugrunde liegenden »Inside-out«-Logik – welche Auswirkungen hat die Tätigkeit des Unternehmens (inside) auf dessen Umfeld (out) – durchaus in Übereinstimmung gebracht werden. Schließlich wird eine relevante Zahl an Stakeholdern ihre Entscheidungen primär von den Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf nichtfinanzielle Aspekte abhängig machen. Indes fehlt in den gängigen Rahmenwerken regelmäßig die im CSR-RUG verankerte Begrenzung der Berichtsinhalte auf solche, die zusätzlich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nach einer »Outside-in«-Logik – welche Auswirkungen hat das Unternehmensumfeld (outside) auf die finanzielle Situation des Unternehmens (in) – beeinflussen. Hieraus ergeben sich insbesondere dann Anwendungsprobleme, wenn ein Unternehmen einen klassischen Nachhaltigkeitsbericht nach GRI-Vorgaben mit einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. einem nichtfinanziellen Bericht gem. CSR-RUG kombinieren möchte (vgl. auch Erben/Zülch 2019, S. 2251). Entsprechend verzichten Unternehmen in der praktischen Umsetzung teilweise darauf, nichtfinanzielle Berichterstattung und klassischen Nachhaltigkeitsbericht zu kombinieren (vgl. zu Studienergebnissen hierzu Global Compact Netzwerk Deutschland/econsense (Hrsg.) 2018, S. 17 ff.).

Wesentlichkeitsanalyse

Um wesentliche und damit berichtspflichtige Informationen in der nichtfinanziellen Berichterstattung zu identifizieren, ist eine strukturierte Wesentlichkeitsanalyse erforderlich. In der Berichtspraxis zur klassischen Nachhaltigkeitsberichterstattung haben sich dafür folgende Schritte etabliert (vgl. Behncke/Horst/Schlange/Serfas 2017, S. 40):

1. *Interne Bestandsaufnahme*: Hierbei werden in den unterschiedlichen Unternehmensbereichen Daten zu Zielen, Aktivitäten, Prozessen, Berichten oder Projekten in Bezug auf die nichtfinanziellen Aspekte erhoben. Hierfür können sich Fragebögen oder Interviews mit den Verantwortlichen, aber auch eine Durchsicht bestehender Berichts- oder Informationssysteme anbieten. Durch die entsprechenden Datenerhebungen und -abfragen wird i.d.R. auch eine gewisse Sensibilisierung der Verantwortlichen für nichtfinanzielle Aspekte geschaffen.
2. *Trendanalyse*: Um den Informationsbedürfnissen der Stakeholder des Unternehmens bestmöglich nachzukommen, ist es wichtig, Trends in Bezug auf nichtfinanzielle Aspekte

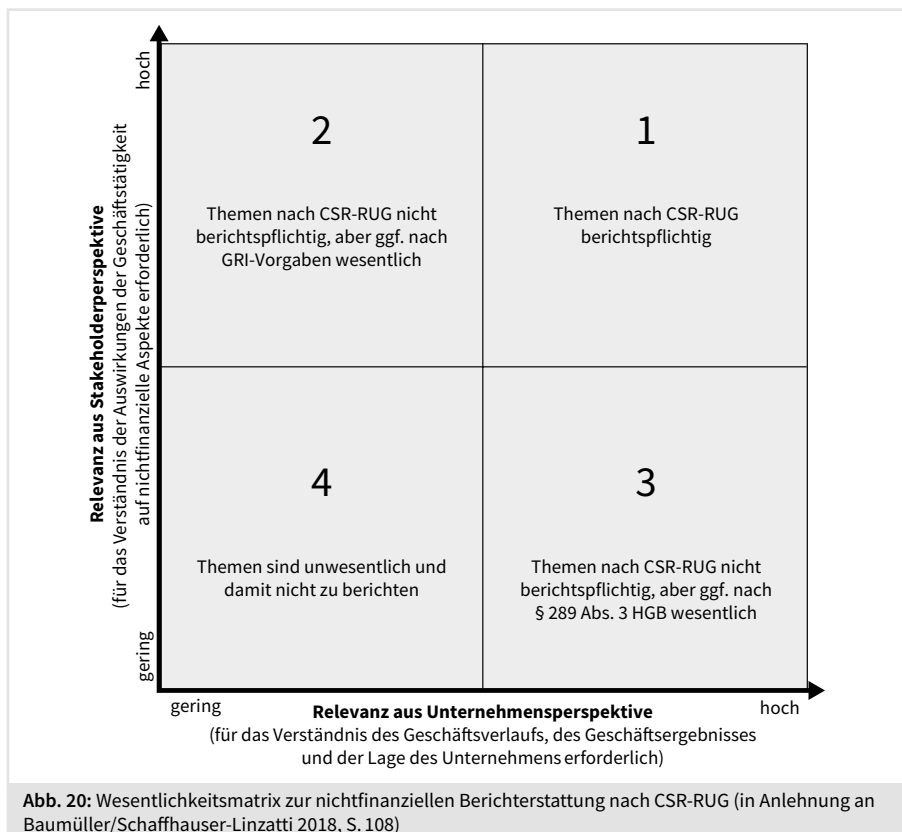
möglichst vollständig zu erfassen, ihre Entwicklung zu beobachten und die gewonnenen Erkenntnisse in die Beurteilungsgrundlage für die Wesentlichkeitsanalyse einzubeziehen. Hierzu können öffentlich verfügbare Informationen von NGOs oder Branchenverbänden ebenso genutzt werden wie aktuelle Entwicklungen aufseiten der Regulatoren oder Erfahrungswerte externer Beratungsgesellschaften mit Nachhaltigkeitsfokus.

3. *Wettbewerberbenchmark*: Aus der Analyse der Berichterstattung direkter Wettbewerber oder anderer Unternehmen in derselben oder verwandten Branchen können Best Practices abgeleitet und für die eigene Berichterstattung nutzbar gemacht werden. Zudem können etwaige Branchentrends zu Umfang, Ausrichtung und Mindestinhalten der Berichterstattung über bestimmte nichtfinanzielle Themen identifiziert und die eigene Berichtspraxis hierüber optimiert werden.
4. *Stakeholderbefragung*: Um gerade auch der Stakeholderorientierung der nichtfinanziellen Berichterstattung Rechnung zu tragen, sind i.S.d. Stakeholderdialogs die Erwartungen der verschiedenen Stakeholder an die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Aspekten zu eruieren. Es ist zu erwarten, dass in den meisten Unternehmen bereits ein – mehr oder minder strukturierter – Dialog mit den Stakeholdern stattfindet (z.B. über Kundenfeedbacks, Mitarbeitergespräche oder reguläre Investor-Relations-Aktivitäten; vgl. DRS 20.82). Um diese Einzelinformationen in einem strukturierten Prozess zusammenzuführen, bietet sich ein zentralisierter Ansatz an. Hierüber können die verschiedenen Stakeholdergruppen standardisiert befragt und die aus ihrer Sicht relevanten Themen und Berichtsinhalte identifiziert werden. Dabei kommt der Auswahl der relevanten Stakeholdergruppen eine wichtige Bedeutung zu. Der Begriff des Stakeholders als Anspruchsgruppe mit einem berechtigten Interesse an Informationen über das Unternehmen kann hierbei eng oder eher weit ausgelegt werden. Der eng gefasste Stakeholderbegriff bezieht lediglich die Anspruchsgruppen ein, die für das Weiterbestehen des Unternehmens von Bedeutung sind. Im Gegensatz dazu erfasst der weit gefasste Stakeholderbegriff all jene Anspruchsgruppen, die einen Einfluss auf die Erreichung der Unternehmensziele haben oder von dieser beeinflusst werden (vgl. Freeman/Reed 1983, S. 91). Während der enge Stakeholderbegriff insbesondere Anteilseigner, Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer und Fremdkapitalgeber umfasst, bezieht die weit gefasste Begriffsabgrenzung zusätzlich NGOs, Interessenverbände, Behörden sowie ggf. die Gesamtgesellschaft ein. Aus Sicht der nichtfinanziellen Berichterstattung bietet sich eine eher eng gefasste Abgrenzung des Stakeholderbegriffs an, da für Teile der Stakeholder nach weit gefasstem Begriffsverständnis die Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. Baumüller/Nguyen 2018, S. 202). Darüber hinaus ist es für die Einordnung der Erwartungen der Stakeholder unerlässlich, bereits während des Befragungsprozesses die Bedeutung eines Themas für die individuelle Stakeholdergruppe zu erfassen und in Relation zu der Bedeutung zu setzen, die andere Stakeholder dem Thema beimessen.
5. *Materialitätsworkshop*: Die in den vorangegangenen Prozessschritten erhobenen Daten sind schließlich mit Blick auf die Aufnahme in die nichtfinanzielle Berichterstattung zu priorisieren. Hierzu werden die Daten vor dem Hintergrund der unter-

schiedlichen Wesentlichkeitsdimensionen und Stakeholdererwartungen in eine Wesentlichkeitsmatrix eingeordnet, aus der wiederum die Wesentlichkeit i.S. einer Berichtspflicht der Informationen abgeleitet wird.

Wesentlichkeitsmatrix

Bereits seit längerem hat das Instrument der Wesentlichkeitsmatrix einen festen Platz in der klassischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie ist ein *visuelles Hilfsmittel*, um die relevanten nichtfinanziellen Themen und Inhalte zu priorisieren und hieraus eine Berichtspflicht abzuleiten. In der Grundform, die regelmäßig den Vorgaben der Global Reporting Initiative entlehnt wird, bildet die Wesentlichkeitsmatrix die dort für die Berichtspflicht eines Themas maßgeblichen Dimensionen der Stakeholderrelevanz und der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit ab. Um eine für die nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-RUG anwendbare Wesentlichkeitsmatrix zu erstellen, bedarf es jedoch einer Orientierung an den hierfür ausschlaggebenden Wesentlichkeitsdimensionen. Aufgrund der oben bereits beschriebenen Kombination von Unternehmens- und Stakeholderperspektive bilden diese beiden Dimensionen auch die Achsenbezeichnungen der für die nichtfinanzielle Berichterstattung verwendeten Matrix ab (siehe Abbildung 20).



Nach der kombinierten Wesentlichkeitsdefinition des CSR-RUG unterliegen der Berichtspflicht lediglich die Themen, die in den Quadranten 1 eingeordnet werden. Nur in diesem Quadranten sind Informationen angesiedelt, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens *sowie* für die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die nichtfinanziellen Aspekte gem. CSR-RUG erforderlich sind. Die im zweiten Quadranten erfassten Informationen haben dagegen lediglich eine hohe Stakeholderrelevanz und qualifizieren entsprechend eher für eine klassische Nachhaltigkeitsberichterstattung, beispielsweise nach den Vorgaben der Global Reporting Initiative (vgl. Baumüller/Nguyen 2018, S.201). Informationen im dritten Quadranten zeichnen sich dadurch aus, dass sie für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens eine hohe Bedeutung haben, allerdings nicht wesentlich zum Verständnis der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die nichtfinanziellen Aspekte beitragen. Diese Informationen sind daher ggf. für die allgemeine Berichterstattung im Lagebericht relevant. Die Informationen im vierten Quadranten sind schließlich mangels hinreichender Relevanz sowohl von der Berichterstattung im Lagebericht als auch von einer nichtfinanziellen oder einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen.

Gerade mit Blick auf die nichtfinanzielle Berichterstattung besteht für das berichtende Unternehmen teilweise ein Zielkonflikt zwischen der Fokussierung auf wesentliche Informationen einerseits und einer möglichst vollständigen Information der Adressaten andererseits. Dieser Konflikt resultiert u.a. aus der Befürchtung, bei fehlender Behandlung bestimmter Themen – selbst wenn diese nach den Erkenntnissen der Wesentlichkeitsanalyse unwesentlich sind – entsprechender Kritik der Berichtsadressaten und damit negativen Marktreaktionen ausgesetzt zu sein (vgl. ähnlich Völker-Lehmkuhl/Reisinger 2019, S. 73).

Ist das berichterstattende Unternehmen zur Lageberichterstattung verpflichtet oder hat es sich freiwillig hierzu entschieden, ist in Konzernstrukturen darüber hinaus konzeptionell zu prüfen, ob das Wahlrecht des § 315 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB zur *Zusammenfassung des Lageberichts des Mutterunternehmens und des Konzernlageberichts* in Anspruch genommen werden soll (vgl. Abschnitt B.1.4). Auf diese Weise können durch Zusammenlegung bestimmter Aufgaben ggf. Doppelarbeiten vermieden und interner Abstimmungsbedarf minimiert werden. Andererseits kann sich die Zusammenfassung gerade bei größeren Unterschieden zwischen den Inhalten des Lageberichts des Mutterunternehmens und des Konzernlageberichts vergleichsweise komplex darstellen.

Zusammen-
gefasster
Lagebericht

Prozessual ist es für den zusammengefassten Lagebericht wie auch für die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang zum Jahresabschluss des Mutterunternehmens gem. § 298 Abs. 2 HGB erforderlich, dass Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens *gemeinsam offengelegt* werden. Die gemeinsame Offenlegung bezieht sich auf die Offenlegung im Bundesanzeiger nach § 325 HGB. Dabei finden sich in der Anwendungspraxis hauptsächlich zwei Varianten, die die gemeinsame Offenlegung gewährleisten. Dies ist zum einen die Offenlegung von zusammengefasstem Lagebericht,

Konzernabschluss und Einzelabschluss des Mutterunternehmens in einem einzigen Dokument. Zum anderen legen Unternehmen den Konzernabschluss und den Einzelabschluss des Mutterunternehmens in zwei getrennten Dokumenten offen, allerdings jeweils ergänzt um den zusammengefassten Lagebericht. Erstellt das Unternehmen einen zusammengefassten Lagebericht, so kann es darin gem. DRS 20.245 auch die nichtfinanzielle Konzernerklärung mit der nichtfinanziellen Erklärung des Mutterunternehmens zusammenfassen. In der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung sind Informationen, die lediglich den Konzern betreffen, von den Informationen zu trennen, die sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen. Aber auch in diesem Kontext spielen informationspolitische Erwägungen eine wichtige Rolle. So stellt der zusammengefasste Lagebericht etwaige Spezifika in Bezug auf sowohl das Mutterunternehmen als auch den Konzern in einem einzigen Bericht dar und macht den Leser ggf. gleichsam hierauf aufmerksam. Bei Nichtausübung des Wahlrechts werden die entsprechenden Besonderheiten hingegen in unterschiedlichen Berichten abgebildet und nur bei der Analyse beider Lageberichte sichtbar.

Zusammenfassung von Berichtselementen

Unabhängig von der Zusammenfassung des Lage- und des Konzernlageberichts hat das Unternehmen auch innerhalb des Lageberichts im Rahmen seiner Berichtskonzeption über die Zusammenfassung oder separate Darstellung bestimmter Berichtselemente zu entscheiden. So können z.B. der Prognose-, der Chancen- und der Risikobericht jeweils als separate Berichtsteile in den Lagebericht aufgenommen werden, es können aber auch der Chancen- und der Risikobericht zusammengefasst oder sogar ein integrierter Prognose-, Chancen- und Risikobericht erstellt werden (DRS 20.117). Die Entscheidung über eine separate oder integrierte Darstellung der Berichtselemente ist stets vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie im Kontext der übergeordneten Berichtsstrategie zu treffen. Bei separater Darstellung ist insbesondere auf das Aufzeigen der Zusammenhänge zwischen den Berichtselementen zu achten, sodass z.B. bei für den verständigen Adressaten nicht offensichtlichen Zusammenhängen im Prognosebericht auf die Chancen und Risiken inhaltlich Bezug zu nehmen ist (DRS 20.117). Bei der Entscheidungsfindung über die Darstellungsform von Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung ist auch zu berücksichtigen, dass eine einmal gewählte Darstellungsform nach dem Stetigkeitsgrundsatz des DRS 20.26 grundsätzlich beizubehalten ist.

Verortung von Berichtselementen

Ähnliche Fragen ergeben sich hinsichtlich der Verortung der nichtfinanziellen Erklärung (§§ 289b–e und 315b HGB) und der Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f und 315d HGB). Für Erstere gibt es fünf verschiedene Berichtsvarianten, bei denen die nichtfinanziellen Angaben entweder innerhalb des Lageberichts oder als gesonderter nichtfinanzieller Bericht außerhalb des Lageberichts erbracht werden können (vgl. ausführlich Abschnitt B.8.3). Die Erklärung zur Unternehmensführung muss entweder einen eigenen Abschnitt im Lagebericht bilden oder auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden (vgl. Abschnitt B.9.3). Bei der Verortung dieser Berichtselemente sind die Grundsätze der Lageberichterstattung sowie die informationspolitische Strategie des Unter-

nehmens zu berücksichtigen, ebenso ist in diesem Zusammenhang über den Einsatz von Verweisen (vgl. Abschnitt B.1.2) zu entscheiden.

Die Berichtsstrategie spiegelt sich aber auch mit Blick auf eine etwaige Aufnahme freiwilliger Berichtselemente in der Berichtskonzeption wider. So besteht zunächst die Möglichkeit, einen über die gesetzlich geforderten und in DRS 20 konkretisierten Anforderungen an Art und Umfang der Informationen hinausgehenden Detaillierungsgrad der Angaben bereitzustellen. Art und Umfang der verpflichtenden Berichterstattung hängen dabei gem. dem Grundsatz der Informationsabstufung von der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seiner Größe sowie der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes ab (vgl. Abschnitt B.1.7).

Freiwillige
Angaben

BEISPIEL

Die Steer AG ist ein kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen und hat gem. DRS 20.K45 das im Konzern eingesetzte Steuerungssystem darzustellen (vgl. Abschnitt B.2.3). DRS 20.11 versteht unter dem Begriff der Darstellung die Nennung von Fakten oder die Beschreibung von Sachverhalten. Entsprechend hat die Steer AG lediglich eine (verbale) Beschreibung des Steuerungssystems vorzunehmen. Eine Erläuterung i.S. einer Erklärung bzw. Kommentierung oder gar eine Beurteilung i.S. einer Wertung – z.B. mit Blick auf die Angemessenheit bzw. Wirksamkeit des Steuerungssystems (vgl. IDW PS 350.A16 n.F.) – ist nicht erforderlich. Trotzdem kann die Steer AG ihren Ausführungen einen solch erhöhten Detaillierungsgrad freiwillig zugrunde legen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nicht obligatorische Berichtsinhalte nach DRS 20 in den Lagebericht aufzunehmen. Diese Art der freiwilligen Berichterstattung bezieht sich auf die Strategieberichterstattung gem. DRS 20.39 ff. Danach soll ein Unternehmen, sofern es freiwillig über seine strategischen Ziele und die zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien berichten möchte, die entsprechenden Vorgaben des DRS 20.40–44 und 56 beachten (vgl. Abschnitt B.2.2). Auch eine Entscheidung hierüber ist bei der Erstellung der Berichtskonzeption – in Einklang mit der Berichtsstrategie – zu treffen.

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, Angaben in den Lagebericht aufzunehmen, die weder den gesetzlichen Vorgaben noch deren Konkretisierung nach DRS 20 entsprechen und auch nicht in direktem Zusammenhang mit diesen stehen. Hierfür kommen z.B. Berichtsinhalte wie Mehrjahresübersichten wichtiger Kennzahlen oder Zusatzrechnungen in Form von Wertschöpfungsrechnungen, Intellectual Capital Statements oder Substanzerhaltungsrechnungen in Betracht. Unabhängig davon, welche Art der freiwilligen Berichterstattung gewählt wird, haben die zusätzlichen Angaben den Grundsätzen der Lageberichterstattung (vgl. Abschnitt B.1) zu entsprechen. Bei der Entscheidung darüber, ob freiwillige Angaben i.S. einer der genannten Kategorien im Rahmen des Lageberichts bereitgestellt werden, sind auch die Folgewirkungen hieraus auf die Prüfung des Lageberichts gem. IDW PS 350 n.F. zu berücksichtigen (vgl. zur Prüfung des Lageberichts Teil E).

Implikationen für
die Prüfung

So unterscheidet IDW PS 350.20 n.F. prüfungstechnisch zwischen lageberichtsfremden und lageberichtstypischen Angaben. Als lageberichtsfremd werden Angaben definiert, die weder nach §§ 289–289f bzw. 315–315d HGB vorgeschrieben, noch von DRS 20 gefordert sind. Lageberichtstypische Angaben sind dagegen solche, die nach §§ 289–289f bzw. 315–315d HGB vorgeschrieben oder von DRS 20 gefordert sind, selbst wenn sie nur für Unternehmen bestimmter Größenklassen oder für kapitalmarktorientierte Unternehmen vorgesehen sind. Die inhaltliche Prüfung des Lageberichts hat sich zunächst nur auf die lageberichtstypischen Angaben im Lagebericht zu erstrecken. Im Lagebericht enthaltene lageberichtsfremde Angaben sind hingegen nicht inhaltlich zu prüfen (IDW PS 350.24 n.F.). Entsprechend ist seitens des Unternehmens bereits frühzeitig zu entscheiden, ob etwaige lageberichtsfremde Informationen in den Lagebericht aufgenommen werden sollen. Werden lageberichtsfremde Informationen aufgenommen, ist außerdem eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Abschlussprüfer auch mit einer Prüfung der lageberichtsfremden Angaben im Lagebericht beauftragt werden soll. Diese Entscheidung wirkt sich wiederum auf die Überlegungen des Unternehmens dazu aus, ob lageberichtsfremde Inhalte räumlich von den lageberichtstypischen Angaben getrennt und ggf. zweifelsfrei als ungeprüft gekennzeichnet werden können oder ob keine klare Trennung im Lagebericht erfolgen soll. Gerade mit Blick auf die Prüfung freiwilliger Zusatzangaben und dadurch entstehender zusätzlicher Kosten kann ein Zielkonflikt zwischen einer möglichst hohen Verlässlichkeit der Angaben und möglichst niedrigen Prüfungskosten entstehen.

2.4 Berichtsentwurf

Umsetzung der
Berichtsstrategie

Basierend auf der bereits erstellten Grobgliederung wird im nächsten Schritt ein inhaltlicher Entwurf des Lageberichts entwickelt. Bei der Erstellung des Berichtsentwurfs ist darauf zu achten, dass die vorab festgelegte allgemeine Berichtsstrategie eine möglichst umfassende Berücksichtigung findet. Dabei zählt neben der verbalen Formulierung der Berichtsinhalte auch die Art und Weise, wie die Informationen aufbereitet und im Lagebericht dargestellt werden, zur inhaltlichen Befassung mit den einzelnen Berichtsbestandteilen. So kann beispielsweise der Einsatz von Abbildungen und Tabellen die Informationsverdichtung und -vermittlung unterstützen und dem Adressaten einen schnellen und umfassenden Überblick über bestimmte Informationen vermitteln (vgl. Eisele/Lopatta/Santjer 2011, S.347). Die farbliche Gestaltung dieser graphischen Elemente beispielsweise ist hingegen eine Frage des Berichtslayouts (vgl. Abschnitt D.2.6). Grundsätzlich ist beim Einsatz von Abbildungen und Tabellen darauf zu achten, dass sie möglichst selbsterklärend sind und nicht erst durch weiteren Fließtext erläutert werden müssen.

Aufbereitung
der Inhalte

Bei der inhaltlichen Aufbereitung der Daten des Lageberichts sollten i.S. eines effizienten Erstellungsprozesses einige grundlegende Fragestellungen berücksichtigt werden. Allerdings sollte die effiziente Gestaltung des Erstellungsprozesses gegen etwaige informationspolitische Zielsetzungen des Unternehmens abgewogen werden. Bezweckt ein

mittelständisch geprägtes Unternehmen im Rahmen seiner Berichtsstrategie beispielsweise eine möglichst breitflächige und detaillierte Information des Berichtsadressaten, so steht eine konsequente Umsetzung des Grundsatzes der Informationsabstufung diesem Berichtszweck entgegen. Die folgenden Ausführungen sollen Anhaltspunkte für die Erstellung der jeweiligen Berichtsbestandteile unter Berücksichtigung insbesondere effizienzbezogener Fragestellungen bieten (vgl. ähnlich für ausgewählte Berichtsbestandteile Kolb/Neubeck 2016a, S. 323 ff.).

Unter die Grundlagen des Unternehmens sind verschiedenen Berichtsinhalte zu fassen, für die sich jeweils individuelle Vorgehensweisen anbieten können. Hinsichtlich der Berichterstattung zum *Geschäftsmodell* des Unternehmens ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei den diesbezüglichen Angaben um bedingte Berichtspflichten handelt (vgl. ausführlich Abschnitt B.2.1). Die Angaben sind nur zu machen, sofern sie für das Verständnis der Ausführungen im Konzernlagebericht erforderlich sind. Entsprechend kann auf die Ausführungen insbesondere bei Unternehmen mit sehr einfachem Geschäftsmodell – beispielsweise einem Handelsunternehmen, das lediglich ein bestimmtes Produkt exklusiv und regional beschränkt vertreibt – ggf. sogar verzichtet werden. In allen anderen Fällen weist DRS 20.38 darauf hin, dass die Darstellung des Geschäftsmodells »kurz« zu halten ist. Eine Nutzung dieses Berichtselements für Marketingzwecke durch ausschweifende, positiv gefärbte Prosa ist demnach zu vermeiden. Dies gilt auch für die ungefilterte Übernahme beschreibender Ausführungen, beispielsweise von der Website des Unternehmens. Insofern hat hierbei – wie generell bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Lageberichts – eine Beschränkung auf diejenigen Angaben zu erfolgen, die für die Entscheidungen des Berichtsadressaten relevant sind. In Produktionsunternehmen dürfte es sich dabei z.B. oftmals um kurze Ausführungen v.a. zu den Bereichen Beschaffung, Fertigung und/oder Absatz handeln (vgl. Kolb/Neubeck 2015, S. 99). Im Regelfall sollten sich für die Darstellung des Geschäftsmodells die Ausführungen aus etwaigen Vorjahresberichten verwenden lassen. Entsprechend ist eine Vorbereitung dieses Berichtsbestandteils bereits vor dem Abschlussstichtag regelmäßig möglich. Die Angaben sind jedoch zum Abschlussstichtag auf Aktualität zu prüfen. Vor allem hinsichtlich der Angaben zur Zusammensetzung des Konzerns ist es z.B. unumgänglich, entsprechende Informationen stichtagsbezogen beispielsweise aus dem M&A-Bereich einzuholen.

Geschäftsmodell

Ähnliches gilt für die freiwillige *Strategieberichterstattung* (vgl. ausführlich Abschnitt B.2.2). Sie sollte sich auf die Vermittlung von Informationen beschränken, die für das Verständnis z.B. der Prognosen des Unternehmens zur künftigen Entwicklung erforderlich sind. Eine Nutzung der Strategieberichterstattung zu Marketingzwecken – beispielsweise durch die werbewirksame Darstellung unrealistischer Zielvorstellungen – hat zu unterbleiben. Da Änderungen in der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung eines Unternehmens nicht allzu häufig erfolgen, kann die Berichterstattung ebenfalls bereits vor dem Abschlussstichtag vorbereitet werden und ist später auf Aktualität zu prüfen.

Strategie-
berichterstattung

Steuerungssystem Bei der Berichterstattung zum *Steuerungssystem* des Unternehmens und zu den zur Unternehmenssteuerung verwendeten Kennzahlen ist insbesondere auf die konsequente Umsetzung des Management Approach zu achten (vgl. ausführlich Abschnitt B.2.3). Entsprechend darf die Auswahl der anzugebenden Kennzahlen nicht lediglich dazu dienen, ein bestimmtes Bild des Unternehmens zu vermitteln. Vielmehr sind die tatsächlich intern zu Steuerungszwecken verwendeten Kennzahlen anzugeben. Darüber hinaus sind in Vorperioden angegebene Kennzahlen dahingehend zu überprüfen, ob die Kennzahlen (a) weiterhin zur Unternehmenssteuerung verwendet werden und ob sie (b) noch auf dieselbe Art und Weise ermittelt werden wie in Vorperioden. Da die Kennzahlenermittlung im Rahmen der Steuerung regelmäßig in deutlich kürzeren zeitlichen Zyklen erfolgt als die externe Berichterstattung, sollte diese Überprüfung bereits unterjährig erfolgen können. Somit dürfte auch die Berichterstattung zum Steuerungssystem frühzeitig erstellt werden können, allerdings ist auch hier auf eine Prüfung der Aktualität zum Abschlussstichtag zu achten. Im Falle des Vorliegens einer Segmentberichterstattung ist bei der zeitlichen Planung zudem darauf zu achten, ausreichend Vorlauf für die Erhebung der segmentspezifischen Kennzahlen einzuplanen. Darüber hinaus sind bei der Einbindung segmentspezifischer Kennzahlen Redundanzen zwischen den Ausführungen zu konzernweiten und segmentspezifischen Kennzahlen möglichst zu vermeiden.

F&E-Bericht Wie bei den vorgenannten Berichtselementen ist im Bereich der Berichterstattung zu *Forschung und Entwicklung* (vgl. ausführlich Abschnitt B.2.4) darauf zu achten, dass diese keine zu positiv gefärbten, selbstlobenden Marketingaussagen beinhaltet. Hieraus ergibt sich auch für die Lageberichtsprüfung das Problem, dass derartige Aussagen oft nicht prüfbar sind. Entsprechend wäre z.B. die Aussage, dass ein Unternehmen im F&E-Bereich führend ist, zu pauschal und würde nicht ausreichend auf objektivierbare Kriterien zur Beurteilung dieser Aussage eingehen. Stattdessen wäre eine Aussage darüber, dass die absoluten F&E-Aufwendungen oder die F&E-Intensität des Unternehmens über dem Branchendurchschnitt liegen, durch den Rückgriff auf Branchendaten objektiv nachprüfbar (so auch IDW PS 350.A22 n.F.). Auch die Angaben für die F&E-Berichterstattung können bereits vor dem Abschlussstichtag vorbereitet werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Beschreibung während des Geschäftsjahres durchgeführter F&E-Projekte. Aber auch quantitative Daten, z.B. zu F&E-Aufwendungen, können auf der Grundlage vorläufiger Daten vorbereitet und nach dem Abschlussstichtag auf Aktualität geprüft werden.

Zweigniederlassungsbericht Schließlich sollte die Einbindung der Abfragen zu wesentlichen Zweigniederlassungen des Unternehmens für den *Zweigniederlassungsbericht* (vgl. ausführlich Abschnitt B.2.5) insbesondere in regional weit verzweigten Unternehmen frühzeitig vorgenommen werden. Auf diese Weise kann ein ausreichender zeitlicher Vorlauf für die Datengenerierung zu diesem Berichtselement gewährleistet werden. Berichtet das Unternehmen im Lagebericht über die wirtschaftlichen Eckdaten seiner Zweigniederlassungen, so kann es sich anbieten, standardisierte Abfragen hierzu zu implementieren. In Konzernstrukturen werden die Angaben zu wesentlichen Zweigniederlassungen oftmals zusammen mit den Reporting Packages für den Anhang abgefragt.

Die Ausführungen zu den *gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen* stellen den Ausgangspunkt für die Ausführungen im Wirtschaftsbericht dar (vgl. ausführlich Abschnitt B.3.2.1). Auch hierbei handelt es sich um eine bedingte Berichtspflicht, die nur zu erfüllen hat, soweit die Ausführungen für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens erforderlich sind. Entsprechend sollte der Umfang dieses Berichtsbestandteils in hohem Maße von der Komplexität eines Unternehmens, seinem Diversifikationsgrad, seiner regionalen Ausbreitung oder der Branche abhängen, in der das Unternehmen tätig ist. Für den Berichtsadressaten dürften dabei insbesondere die Informationen gem. DRS 20.60 zu Branchenkonjunktur, Wettbewerbssituation oder Marktstellung des Unternehmens interessant sein (vgl. Wiechers 2017b, S. 231). Darüber hinaus ist bei der Auswahl der zu berichtenden Informationen darauf zu achten, dass diese einen klaren Bezug zu Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens aufweisen. Dies gilt in besonderem Maße für Daten, die bereits öffentlich verfügbar sind oder seitens externer Anbieter – beispielsweise Beratungsgesellschaften, Branchenverbände oder einschlägige Datenbanken – bezogen werden. Eine Generierung umfangreicher »Datenfriedhöfe« ist hierbei zugunsten eines unternehmensindividuellen (Kurz-)Überblicks zu vermeiden. So werden voraussichtlich die Ausführungen zu gerade den branchenbezogenen Rahmenbedingungen in Nischenmärkten eine größere Bedeutung für den Berichtsadressaten haben als in Massenmärkten, für die bereits eine Unmenge an Informationen öffentlich verfügbar ist.

Wirtschaftliche
Rahmen-
bedingungen

Die Berichterstattung zur Analyse von *Geschäftsverlauf und Lage* (vgl. ausführlich Abschnitt B.3.2.2 f.) wird v.a. in der Berichtspraxis mittelständischer Unternehmen – fälschlicherweise – oftmals mit lediglich tabellarischen Darstellungen z.T. verdichteter und zusammengefasster Bilanz- und GuV-Posten ausgefüllt (vgl. Wiechers 2017b, S. 232). Zwar kann dies bei sinnvoller Zusammenfassung durchaus der Ausgangspunkt für eine analytische Berichterstattung sein (vgl. so auch Kolb/Neubeck 2015, S. 101). Allerdings beinhaltet die Analyse regelmäßig darüber hinausgehende, meist verbale Ausführungen zu Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen und Auslösern für etwaige Veränderungen in den Bilanz- und GuV-Strukturen. Auf diese Weise erlangen die dargestellten Informationen außerdem eine erhöhte Prognoserelevanz und unterstützen den Adressaten dabei, Prognoseinformationen nachzuvollziehen oder eigene Prognosen über die künftige Entwicklung des Unternehmens anzustellen. Eine bloße Wiederholung von bereits im Abschluss veröffentlichten Daten würde hingegen der Ergänzungsfunktion des Lageberichts widersprechen. Darüber hinaus hängen Umfang und Detaillierungsgrad der analysebezogenen Informationen regelmäßig auch von der allgemeinen Unternehmenssituation ab. So sind die Anforderungen an die Berichterstattung beispielsweise zur Finanzlage eines Unternehmens im Regelfall erhöht, wenn sich dieses Unternehmen einem strukturellen Liquiditätsproblem gegenüber sieht (vgl. Kolb/Neubeck 2015, S. 101). Bestimmte Elemente der Berichterstattung zu Geschäftsverlauf und Lage können ebenfalls frühzeitig vor dem Abschlussstichtag vorbereitet werden. Dies gilt z.B. für die von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen nach DRS 20.K79 anzugebenden Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements, die

Geschäftsverkauf
und Lage

weitgehend aus einer etwaigen Berichterstattung der Vorperioden übernommen und später auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst werden können. Aber auch die abschlusszahlenbasierten Berichtsbestandteile können z.B. bereits auf der Grundlage vorläufiger Zahlen vorbereitet und später überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Leistungs-
indikatoren

Im Rahmen der Berichterstattung zu *finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren* (vgl. ausführlich Abschnitt B.3.2.4) sind die bedeutsamsten zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren anzugeben. Entsprechend ist hierbei zunächst der Steuerungsbezug zu identifizieren und zu dokumentieren, bevor unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsgesichtspunkten die bedeutsamsten Leistungsindikatoren auszuwählen sind. Folglich ist es nicht sachgerecht, die anzugebenden Leistungsindikatoren lediglich zur Darstellung eines bestimmten, von der Unternehmensleitung intendierten Bildes auszuwählen. Hinsichtlich der Anzahl der zu berichtenden Leistungsindikatoren wird in der Literatur teilweise gefordert, diese v.a. im mittelständischen Bereich »auf ca. drei bis fünf zielführende Indikatoren zu beschränken« (Wiechers 2012, S. 365). Dadurch könne ein Information Overload beim Berichtsadressaten vermieden werden. Dies dürfte jedoch den Vorgaben des DRS 20 beim Einsatz eines umfangreicheren Katalogs an bedeutsamsten steuerungsrelevanten Leistungsindikatoren widersprechen. Werden keine Leistungsindikatoren zur internen Steuerung des Unternehmens verwendet – wie es insbesondere bei mittelständischen Unternehmen im Bereich der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren oftmals der Fall ist –, müssen solche auch nicht »erfunden« werden, nur um der Berichtspflicht nachzukommen. Mit Blick auf die Dokumentation und Prüfung der angabepflichtigen Leistungsindikatoren ist zu gewährleisten, dass diese für den verständigen Adressaten erkennbar, nachvollziehbar und aus dem Abschluss überleitbar sind – sofern sinnvoll möglich (so auch IDW PS 350.60 n.F.). Dokumentationsgrundlage sind dabei Unterlagen des internen Berichtswesens wie beispielsweise Vorstandsprotokolle über bestimmte Entscheidungen, Planungsrechnungen oder Dokumentationen zu im Managementvergütungssystem verwendeten Leistungsindikatoren. Vor allem die Angaben zur Berechnung finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren können aufgrund der i.d.R. stetigen Verwendung aus Vorjahren übernommen werden. Dies gilt in Teilen auch für die konkreten Kennzahlenspråkungen und die hierbei getroffenen Annahmen, die anhand vorläufiger Daten vorbereitet werden können. Allerdings ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass die Daten zum Abschlussstichtag noch einmal auf Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen sind. Gut vorbereitet werden können zumeist auch die Daten für den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Vorjahresprognosen für finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und deren Ist-Ausprägung im Berichtsjahr.

Prognosebericht

Grundlage für die Angaben im *Prognosebericht* sind regelmäßig v.a. die Daten der internen Planungsrechnungen. Hierbei ist besonders auf das Konsistenzfordernis zwischen den im Wirtschaftsbericht anzugebenden finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und deren Prognose im Prognosebericht zu achten (vgl. ausführlich Abschnitt B.5).

Im Einklang mit der allgemeinen Berichtsstrategie ist auch die Art der Prognosen zu wählen. Dabei ist das Stetigkeitsgebot zu beachten. Öffentlich verfügbare Prognosen – z.B. der Bundesbank oder von Industrieverbänden – sind sparsam und nur in dem Umfang einzusetzen, wie dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens erforderlich ist. Ihr informationspolitischer Einsatz zur Verwässerung der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens ist dagegen nicht erlaubt. Da die internen Planungsrechnungen im Regelfall bereits vor dem Abschlussstichtag erstellt werden, kann der Prognosebericht zumeist bereits mit Vorliegen der Planungen vorbereitet werden. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass neben der Berücksichtigung von absehbaren Sondereinflüssen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nach dem Prognosezeitraum (DRS 20.132) bei der Erstellung des Prognoseberichts auch solche prognoserelevanten Erkenntnisse und Ereignisse zu berücksichtigen sind, die zwischen der Aufstellung des Lageberichts und der Erteilung des Bestätigungsvermerks erlangt werden bzw. eintreten (vgl. IDW (Hrsg.) 2020b, S. 315). Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch die ursprüngliche Planung zum Zeitpunkt der Erstellung des Prognoseberichts ggf. bereits veraltet sein kann und entsprechend zu aktualisieren wäre. Gerade im Hinblick auf die Prognoseberichterstattung können Ereignisse wie die Coronapandemie und ihre Folgewirkungen also durchaus dazu führen, dass die frühzeitig vorbereiteten Berichtsbestandteile des Prognoseberichts noch einmal einer umfassenden Überarbeitung unterzogen werden müssen. Allerdings können im Falle außergewöhnlich hoher Unsicherheit und einer damit einhergehenden wesentlichen Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit die verminderten Anforderungen des DRS 20.133 an die Prognoseberichterstattung greifen (vgl. zur Diskussion um die Quantifizierung von Prognosen im Zuge der Coronapandemie Haaker/Freiberg 2020, S. 185 f.). Dies ist einzelfallbezogen zu beurteilen.

Besonderes gestalterisches Potenzial i.S. informationspolitischer Maßnahmen bieten auch der *Chancen-* und der *Risikobericht*. Neben der oben bereits beschriebenen Möglichkeit der Zusammenfassung der beiden Berichtselemente – ggf. sogar ergänzend mit dem Prognosebericht – kann beispielsweise die Möglichkeit der Risikodarstellung nach der Brutto- oder der Nettomethode (vgl. Abschnitt B.6) abschlusspolitisch genutzt werden. Darüber hinaus bietet die Chancen-/Risikoberichterstattung gerade aufgrund der meist eher qualitativen Beurteilungen ein hohes Maß an Ermessensspielräumen, die für informationspolitische Zwecke genutzt werden können. Zu denken wäre hierbei an die Frage, wie die einzelnen Risiken in einer Rangfolge zu ordnen bzw. zu Kategorien gleichartiger Risiken zusammenzufassen sind, aber auch an die doppelt bedingte Berichtspflicht zur Quantifizierung von Risiken (vgl. ausführlich Abschnitt B.6.2.2). Der Detaillierungsgrad der Risikoberichterstattung wird schließlich von der Gesamtrisikosituation des Unternehmens beeinflusst. Bestehen beispielsweise begründete Zweifel an der Erfüllung der Fortführungsprämisse, ist die Risikosituation des Unternehmens deutlich ausführlicher zu beschreiben, als wenn dies nicht der Fall ist (vgl. Wiechers 2017c, S. 292).

Chancen-/Risiko-
bericht

Die Angaben im Chancen- bzw. Risikobericht können stellenweise gut vorbereitet werden. So kann das berichtende Unternehmen regelmäßig bereits vor dem Abschlussstichtag die Beschreibung des Risikomanagementsystems vorbereiten (ggf. durch Übernahme der Vorjahresformulierungen) und zum Abschlussstichtag anpassen. Auch eine Chancen-/Risikoinventur kann bereits vor dem Abschlussstichtag vorgenommen und zu einem späteren Zeitpunkt überprüft und ggf. aktualisiert werden. Das Aktualisierungserfordernis gilt in besonderem Maße für die Bewertung der Chancen und Risiken. Dokumentationsgrundlage für die Chancen-/Risikoberichterstattung bildet meist ein etwaiges Chancen-/Risikomanagementsystem. In der praktischen Umsetzung werden insbesondere die Risiken des Unternehmens oftmals in einer Risikomatrix dargestellt.

Sonstige Berichtselemente

Neben den dargestellten Kernelementen der klassischen Lageberichterstattung bestehen mit den übernahmerelevanten Angaben (vgl. ausführlich Abschnitt B.7), der Erklärung zur Unternehmensführung (vgl. ausführlich Abschnitt B.9) oder dem Entgeltbericht (vgl. ausführlich Abschnitt B.11) weitere Berichtselemente, die bei der Erstellung des Lageberichts zu berücksichtigen sind. Diesen Berichtselementen ist gemein, dass sie im Regelfall nur marginal auf der Zahlenbasis des Abschlusses aufbauen und daher weitgehend unabhängig von den Abschlussarbeiten erstellt werden können. Darüber hinaus liegt diesen Berichtselementen oftmals ein nicht unerheblicher Teil an sich nicht jährlich ändernden Berichtsinhalten zugrunde, sodass diese Elemente ebenfalls meist gut vorbereitet werden können. Natürlich ist auch hierbei auf die Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Textbausteine zu achten, die aus den Vorjahren übernommen werden sollen. Mit Blick auf den Entgeltbericht ist zudem zu beachten, dass diese Art der Berichterstattung nicht im jährlichen Zyklus zu erfolgen hat und dadurch entsprechende Bearbeitungszeiten nur in den Berichtsjahren zu planen sind.

Sonderfall: nichtfinanzielle Berichterstattung

Auch hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung nimmt die nichtfinanzielle Berichterstattung eine Sonderrolle im Rahmen der Erstellung des Lageberichts ein. Hierbei ist – unabhängig von der grundsätzlichen Berichtsorganisation (vgl. Abschnitt D.2.2) – zunächst das Konsistenzanfordernis zwischen Lagebericht und nichtfinanzieller Berichterstattung zu beachten. Dieses gilt beispielsweise für die ggf. sowohl im Lagebericht als auch in der nichtfinanziellen Berichterstattung anzugebenden nichtfinanziellen Leistungsindikatoren. Hierbei ergeben sich immense Überschneidungsbereiche zwischen Lage- und nichtfinanzieller Berichterstattung. Allerdings sollten etwaige Redundanzen zwischen den Berichtselementen möglichst vermieden werden. Darüber hinaus bietet sich die nichtfinanzielle Berichterstattung als Berichtselement durchaus dazu an, nachhaltigkeitsbezogene Aussagen zu Marketingzwecken zu nutzen. Dieses sog. Greenwashing zielt darauf ab, dem Unternehmen durch eine entsprechende Berichterstattung öffentlichkeitswirksam ein umweltfreundliches und verantwortungsbewusstes Image zu verleihen, ohne eine hinreichende Grundlage hierfür zu haben. So kann beispielsweise durch die übermäßig positive Berichterstattung zu unwesentlichen Umwelt- oder Sozialprojekten ein irreführender Gesamteindruck erweckt und damit das Adressatenverhalten auf un-

gerechtfertigte Weise beeinflusst werden. Die Möglichkeit der verzögerten Offenlegung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts (vgl. Abschnitt B.8.3) ermöglicht es den berichtenden Unternehmen, diesen nicht zeitlich mit dem Lagebericht, sondern spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.

Je nachdem, wie die verschiedenen Aufgaben im Rahmen der Lageberichtserstellung innerhalb des Unternehmens verteilt wurden, ist ausreichend Zeit für die Abstimmung der Entwurfsinhalte mit den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft einzuplanen. Diesen obliegt auch die finale Freigabe der Berichtsinhalte, da sie die Gesamtverantwortung für die Aufstellung des Lageberichts tragen. Vor diesem Hintergrund sind zumindest die groben Argumentationslinien innerhalb der Berichtselemente des Lageberichts frühzeitig mit den gesetzlichen Vertretern abzustimmen. Darüber hinaus kann es sich anbieten, bestimmte »kritische« Berichtsinhalte bereits vorab mit dem Abschlussprüfer abzustimmen, um den späteren Prüfungsprozess möglichst zu entlasten (vgl. Kolb/Neubeck 2016a, S. 325).

Abstimmungs-
erfordernisse

2.5 Endredaktion

Die inhaltliche Endredaktion dient dazu, die Berichtsinhalte zu finalisieren und eine sprachliche Endversion des Berichts zu erstellen. Entsprechend sind mit Vorliegen des finalen Datenmaterials des Abschlusses zunächst die vorläufigen Daten in den ggf. bereits vorbereiteten Berichtselementen durch das finale Datenmaterial zu ersetzen. Bei Zuhilfenahme eines professionellen Softwaretools erfolgt dies automatisch über die Aktualisierung der verbundenen Datenquellen. Neben den rein textlichen Darstellungen beinhaltet dies auch die etwaige Anpassung der Daten in Abbildungen und Tabellen (vgl. Kolb/Neubeck 2016a, S. 326). Darüber hinaus ist noch einmal die grundsätzliche Konsistenz von Lagebericht und Abschluss zu prüfen. Dies gilt nicht nur für Bilanz und GuV, sondern auch für weiterführende Berichtsinstrumente wie den Anhang und die Kapitalflussrechnung. Hierauf aufbauend sind schließlich – sofern nicht bereits in Teilen in der Entwurfsphase erfolgt – die kommentierenden, würdigenden und zusammenfassenden Berichtsbestandteile der gesetzlichen Vertreter zu ergänzen (z.B. die Gesamtaussage zur Risikolage des Unternehmens nach DRS 20.160). Diese haben gem. dem Management Approach die Sichtweise der Unternehmensleitung widerzuspiegeln und sind in den Gesamtkontext der Inhalte des Lageberichts zu integrieren.

Finalisierung der
Berichtsinhalte

Mit der Finalisierung der Berichtsinhalte erfolgt regelmäßig auch eine Kontrolle der inhaltlichen Vollständigkeit des Lageberichts. Diese bezieht sich neben den konkreten inhaltlichen Vorgaben auch auf die Einhaltung der relevanten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung. Daneben werden die Daten des Lageberichts noch einmal auf ihre rechnerisch korrekte Abbildung geprüft und mit den im Abschluss enthaltenen Daten abgeglichen. Auch hierbei kann der Einsatz einer Berichtssoftware durch die zumeist integrierten Validierungsroutinen unterstützen.

Kontrollschleifen

Sprachliche
Endredaktion

Liegen die Berichtsinhalte in finalisierter Form vor, sind v.a. die verbalen Ausführungen auf ihre sprachliche Stimmigkeit hin zu prüfen. Grundsätzlich sollten die Textteile des Lageberichts klar und eindeutig formuliert sein, um den Berichtsadressaten die Informationen zu vermitteln, die auch seitens des Unternehmens vermittelt werden sollen. Um das allgemeine Verständnis zu erhöhen, sind Fremdwörter oder wenig gebräuchliche Fachausdrücke sparsam einzusetzen. Der Satzbau sollte kurze, einfache Sätze enthalten und komplexe »Schachtelsatzkonstrukte« vermeiden. Auch die Verwendung zu positiver Ausdrucksweisen kann eine gegenteilige Wirkung auf die Adressaten haben. Der Sprachstil sollte dem Zweck der Berichterstattung angemessen sein, aber auch zum Unternehmen und dessen Image passen. So kann sich für ein junges Softwareunternehmen in einem dynamischen Umfeld beispielsweise eine ganz andere sprachliche Gestaltung anbieten als für einen traditionellen Stahlkonzern.

Um Einheitlichkeit in der Sprache zu erzielen, sollte die Endredaktion in den Händen einer Person oder zumindest einer kleinen Personengruppe liegen. Ergänzend kann ein Lektor zur Prüfung der korrekten Orthografie eingesetzt werden. Sollten verschiedene Sprachversionen gewünscht oder erforderlich sein, empfiehlt sich eine zeitnahe Übersetzung der finalisierten Fassung in die entsprechende Sprache, um eine möglichst zeitgleiche Nutzbarkeit der unterschiedlichen Sprachversionen zu gewährleisten.

Freigabe
der Inhalte

Der inhaltlich und sprachlich finalisierte Lagebericht ist schließlich von der Unternehmensleitung freizugeben. Der freigegebene Lagebericht kann dann an den Abschlussprüfer zur Prüfung weitergegeben werden. Dies kann auch bereits vor dem finalen Layout des Berichts erfolgen, da dieser Prozessschritt ausschließlich formale Aspekte behandelt. Alle inhaltlichen Fragestellungen – einschließlich der Verwendung von Abbildungen und Tabellen – werden bereits im Zuge der Endredaktion abschließend beantwortet.

2.6 Berichtslayout

Orientierung am
Corporate Design

Das Layout des Lageberichts trägt in nicht unerheblichem Maße zur Außenwahrnehmung der präsentierten Daten bei. Es befasst sich ausschließlich mit der gestalterischen Strukturierung der Berichtsinhalte. Dies beinhaltet neben der Dokumentenstruktur u.a. auch ein zielorientiertes Text-Bild-Gefüge, die typografische Formatfestlegung sowie ein abgestimmtes Farb- und Bildkonzept (vgl. Alexander 2013, S. 73). Mit Blick auf den Lagebericht ist der Text als Mittel zur Darstellung der Inhalte stets das Leitmedium. Meist orientieren sich die gestalterischen Elemente des Layouts am Corporate Design, welches das Unternehmen zur Vermittlung eines möglichst einheitlichen Erscheinungsbildes seiner verschiedenen Kommunikationsmittel – beginnend beim Firmenlogo bis hin zum einfachen Briefbogen – nutzt. Darüber hinaus ist bereits beim Layout zu berücksichtigen, auf welche Art der Lagebericht später veröffentlicht werden soll, also ob eine bloße Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger, die Erstellung einer physischen Druckversion oder z.B. eine Online-Veröffentlichung als interaktive Website geplant ist.

Ein gutes Layout zeichnet sich regelmäßig durch eine klare Struktur und ein didaktisches Konzept zum intuitiven »Führen« der Berichtsadressaten durch den Lagebericht aus. Eine grobe Layoutvorgabe wird oftmals bereits im Rahmen der Berichtskonzeption erarbeitet, die finale Umsetzung kann jedoch erst mit Vorliegen der Berichtsinhalte und Formulierungen erfolgen. Zur technischen Umsetzung des Layouts wird oftmals eine Art »Formatdatei« erstellt, in die die Berichtsinhalte eingefügt und dann entsprechend der Layoutkonzeption strukturiert und gestaltet werden. Auch hierbei erleichtert der Einsatz professioneller Berichtssoftware die Formatierung nach den Layoutvorgaben des Unternehmens.

Um ein einheitliches und in sich stimmiges Berichtslayout nutzen zu können, werden formale Vorgaben i.S. eines Satzspiegels, der Text-Bild-Kombination, der Typografie, des Farbkonzepts sowie der Abbildungsgestaltung festgelegt. Der Satzspiegel legt den Bereich fest, in dem Text und Abbildungen platziert und kombiniert werden können. Bei der Text-Bild-Kombination ist darauf zu achten, dass zusammengehörende Text-Bild-Komponenten so platziert werden, dass der Zusammenhang offensichtlich wird und unnötige Blicksprünge vermieden werden. Aus diesem Grund sollten in einer Sinneinheit stehende Texte und Bilder möglichst auf einer Doppelseite angeordnet werden (vgl. Alexander 2013, S. 85). Die Typografie des Lageberichts sollte der vom Unternehmen regelmäßig verwendeten Schrift entsprechen. Dadurch kann eine Einheitlichkeit zwischen verschiedenen Unternehmenspublikationen erzielt und die Lesbarkeit verbessert werden. Das typografische Konzept des Unternehmens bezieht sich auf alle Schriftelemente im Lagebericht, von den Fließtexten über die unterschiedlichen Überschriftenhierarchien bis zu den Schriften in Abbildungen und Tabellen. Sogar die Seitenzahlen des Lageberichts sind in das typografische Konzept einzubeziehen. Auch das Farbkonzept für den Lagebericht orientiert sich regelmäßig am Corporate Design des Unternehmens. Auf diese Weise kann durch eine einheitliche Farbgebung der Wiedererkennungswert erhöht werden. Ein weiterer Aspekt der Farbgebung kann aber auch sein, die Aufmerksamkeit des Adressaten auf eine bestimmte Information, ein Bild oder den Bestandteil einer Abbildung zu lenken. Darüber hinaus kann die Farbgebung stilistisch eingesetzt werden, beispielsweise über den Einsatz einer eher »warmen« bzw. »kalten« Farbpalette. Der Einsatz von Bildern schließlich kann die Aussagekraft des Textes unterstützen, z. B. durch ihren Einsatz zur Verdeutlichung der Inhalte. Vor allem Bilder können aber auch assoziativ genutzt werden, um bestimmte Emotionen beim Adressaten hervorzurufen. Sie unterstützen dadurch die Imagebildung. So kann beispielsweise ein Bild des Geschäftsführers, der mit hochgekrempelten Ärmeln in der Produktion zu sehen ist, einen möglichst positiv belegten Aktionismus vermitteln. Aber auch der metaphorische Einsatz von Bildern kann eine vergleichbare Wirkung erzielen, wenn beispielsweise ein abhebendes Flugzeug eine Aufbruchsstimmung vermitteln soll. Darüber hinaus stellt sich beim Einsatz von Bildern oftmals die Frage, ob eher eigene Bilder oder das kommerzielle Angebot an Bildern von Drittanbietern – z. B. aus Datenbanken – genutzt werden soll. Der Vorteil beim Einsatz eigener Bilder (die natürlich auch von einem professionellen Fotografen erstellt werden können) ist regelmäßig deren Authentizität. Allerdings sind diese oftmals aufwendig in der Erstellung und liegen meist nur in be-

grenztem Umfang vor. Der Einsatz kommerziell angebotener Bilder bietet dagegen häufig eine deutlich größere Auswahl, allerdings ist hierbei eine einheitliche Grundkonzeption meist schwieriger umzusetzen.

2.7 Qualitätssicherung

Prozess-
optimierung

Mit der Aufstellung und Veröffentlichung des Lageberichts ist das Projekt zu dessen Erstellung noch nicht abgeschlossen. Vielmehr werden die Daten des Lageberichts für das Berichtsjahr sowie die Prozesse zur Erstellung des Berichts intern weiterhin verschiedenen Tests unterzogen, um unentdeckte Datenfehler, fehlerhafte Abläufe, unklare Verantwortlichkeiten oder sonstige Ineffizienzen zu identifizieren und für die nächste Berichtssaison beseitigen zu können. Dabei findet regelmäßig auch das Feedback aus der Prüfung des Lageberichts Berücksichtigung. Aber auch die Optimierung der zeitlichen und personellen Planung kann auf Basis der Ergebnisse der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgen.

Teil E

Prüfung der Lageberichterstattung

1 Grundlagen der Lageberichtsprüfung

1.1 Pflicht zur Prüfung des Lageberichts

Der Gesetzgeber verpflichtet mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften nicht nur, einen Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB), sondern diesen auch prüfen zu lassen (§ 316 Abs. 1 HGB). Dasselbe gilt für Mutterunternehmen im Hinblick auf den Konzernlagebericht (§ 290 HGB i.V.m. § 316 Abs. 2 HGB). Die in §§ 264 Abs. 3, 264b und 293 HGB geregelte Befreiung von der Aufstellungspflicht impliziert konsequenterweise auch eine Befreiung von der Prüfungspflicht. Wird ein Lagebericht freiwillig aufgestellt, resultiert daraus nicht automatisch eine Pflicht zur Prüfung. Gleichwohl kann diese freiwillig erfolgen, z.B. bei Lageberichten kleiner Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB. Für Zwischenlageberichte nach § 115 WpHG besteht keine Prüfungspflicht. Sie können einer freiwilligen Prüfung oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden.

Gesetzliche Pflicht

Die Prüfung der Lageberichterstattung dient dazu, die Verlässlichkeit der vermittelten Informationen zu erhöhen und dadurch das Vertrauen der Adressaten in die Glaubwürdigkeit der Darstellung zu stärken. Diesem Ziel kommt angesichts der großen Ermessensspielräume bei der Gestaltung des Lageberichts und den durch die Sicht der Unternehmensleitung subjektiv geprägten Ausführungen im Lagebericht eine hohe Bedeutung zu.

Ziel der Prüfung

Die Prüfung des Lageberichts stellt den Abschlussprüfer in der Praxis indes vor besondere Herausforderungen, da er nicht nur wie beim Abschluss Ist-Zahlen prüfen muss, sondern auch verbale Aussagen, die sich z.T. auch auf die Zukunft beziehen. Hinzu kommt, dass der Lagebericht vor allem bei kapitalmarktorientierten Unternehmen zunehmend auch nichtfinanzielle Informationen enthält (z.B. Angaben zu CO₂-Emissionen), die nicht zwingend dem Rechnungswesen entstammen, sondern anderen, weniger robusten Datenquellen entnommen sein können. Solche Informationen sind von ihrer Natur her schwerer prüfbar, insbesondere bei integrierten Berichtsformaten. Diese Besonderheiten des Lageberichts erfordern zum einen spezifische Prüfungshandlungen und zum anderen ein ausgeprägtes Verständnis des Unternehmens und seines Umfelds.

Charakter der Prüfung

In § 317 Abs. 2 HGB definiert das Gesetz *Kriterien* für die Lageberichtsprüfung. Danach hat der Abschlussprüfer zu prüfen, ob der Lagebericht

Prüfungskriterien

- mit dem Abschluss in Einklang steht,
- mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt,
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt und
- den gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts entspricht.

Bei den gesetzlichen Vorschriften ist vor allem die Erfüllung der inhaltlichen Vorgaben aus §§ 289, 289a–289f und 315, 315a–315d HGB zu prüfen. Für Konzernlageberichte werden diese durch DRS 20 konkretisiert, dessen Anwendung für Lageberichte nach § 289 HGB empfohlen wird (DRS 20.2). Ferner können rechtsformspezifische Vorschriften zu beachten sein (z.B. § 312 Abs. 3 Satz 3 AktG zur Schlussklärung im Abhängigkeitsbericht). Schließlich ist auch zu prüfen, ob der Lagebericht den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und des Gesellschaftsvertrags entspricht (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB; IDW PS 201, Tz. 6 ff.).

Eine besondere Stellung bei der Prüfung des Lageberichts haben die nichtfinanzielle Erklärung und die Erklärung zur Unternehmensführung. Nach § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB sind die nichtfinanziellen Angaben gem. §§ 289b–289e und 315b–315c HGB nur dahingehend zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Mithin ist keine inhaltliche, sondern nur eine formale Prüfung erforderlich. Dies gilt nach § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ebenso für die Prüfung der Erklärung zur Unternehmensführung. Hier ist nur zu prüfen, ob die Angaben nach § 289f Abs. 2 und 5 und 315d HGB gemacht wurden.

IDW PS 350 n.F. Anforderungen an die Prüfung des Lageberichts resultieren auch aus dem im Jahr 2017 verabschiedeten neuen IDW-Prüfungsstandard zur Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F.). Der Prüfungsstandard legt die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftsprüfer unbeschadet ihrer Eigenverantwortlichkeit die Prüfung von Lageberichten im Rahmen der Abschlussprüfung durchführen (IDW PS 350 n.F., Tz. 1). Obgleich die Verlautbarung des IDW eine Auslegung der gesetzlichen Vorschriften darstellt und insofern keine rechtliche Bindungswirkung hat, ist sie für Abschlussprüfer faktisch verbindlich, da diese die IDW-Prüfungsstandards beachten müssen (IDW PS 201, Tz. 29). IDW PS 350 n.F. ist bei der Prüfung eines verpflichtend oder freiwillig aufgestellten Lageberichts anzuwenden, der für Geschäftsjahre aufgestellt wurde, die am oder nach dem 15.12.2018 begannen. Der Prüfungsstandard enthält Hinweise zur Planung der Lageberichtsprüfung, zu den notwendigen Prüfungshandlungen und zur Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse. Neu ist insbesondere die Differenzierung der Berichtsinhalte in lageberichtstypische und lageberichtsfremde Angaben und die Möglichkeit, Letztere von der Prüfung auszuschließen (vgl. Abschnitt E.1.3).

»Der Lagebericht gewinnt zunehmend an Bedeutung und wird aufgrund neuer Berichterstattungspflichten, z.B. der nichtfinanziellen Erklärung, und einer hiermit einhergehenden Ergänzung des DRS 20 inhaltlich ausgeweitet. Diese Entwicklungen erforderten eine Neuausrichtung der Lageberichtsprüfung, dargelegt im IDW PS 350 n.F., mit einer stärkeren Betonung des risikoorientierten Prüfungsansatzes. Erstmals berücksichtigt wird in IDW PS 350 n.F. die Möglichkeit, dass bestimmte (freiwillige) Ergänzungen des Lageberichts nicht geprüft werden.«

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Ergänzend zu IDW PS 350 n.F. hat das IDW zwei Prüfungshinweise veröffentlicht. IDW PH 9.350.1 enthält Hinweise zur Prüfung der Angaben zur Frauenquote in der Erklärung zur Unternehmensführung. IDW PH 9.350.2 konkretisiert die Anforderungen an die Berichterstattung des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk in Abhängigkeit vom Berichtsformat der nichtfinanziellen Berichterstattung. Dieser im Jahr 2020 veröffentlichte Prüfungshinweis gilt erstmals für die Behandlung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Abschlussprüfer für Berichtsperioden, die am oder nach dem 15.12.2021 beginnen.

IDW-Prüfungshinweise

Um die Prüfung durchführen zu können, muss der Lagebericht zunächst vom Unternehmen erstellt werden (vgl. zum Erstellungsprozess Kapitel D). Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, den Lagebericht so aufzustellen, dass er den gesetzlichen Vorschriften und den sie konkretisierenden Regelungen des DRS 20 bzw. DRS 16 entspricht. Dazu müssen sie interne Prozesse und Systeme einrichten, die für die Aufstellung eines ordnungsgemäßen Lageberichts erforderlich sind (IDW PS 350 n.F., Tz.9). Die konkrete Ausgestaltung dieser Prozesse und Systeme (z.B. im Hinblick auf Arbeitsteilung, Formalisierungsgrad und Softwareunterstützung) variiert dabei in der Praxis in Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Unternehmens (vgl. Abschnitt D.1.1; Nienaber 2020). Die gesetzlichen Vertreter müssen jedoch in jedem Fall in der Lage sein, die im Lagebericht enthaltenen Aussagen durch geeignete Nachweise zu belegen (IDW PS 350 n.F., Tz. 10). Nach § 320 Abs. 1–3 HGB sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, dem Abschlussprüfer den Lagebericht und – sofern erstellt – den gesonderten nichtfinanziellen Bericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen und alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise zu erbringen. Um eventuelle Zweifelsfragen zu klären, kann es sinnvoll sein, dem Abschlussprüfer einen Entwurf des Lageberichts bereits zu Beginn der Abschlussprüfung vorzulegen (IDW PS 350 n.F., Tz. A5). Dadurch kann der Abschlussprüfer frühzeitig auf Mängel hinweisen, ohne jedoch selbst in die Erstellung des Lageberichts einzugreifen und dadurch seine Unabhängigkeit zu gefährden (zur Involvierung von Abschlussprüfern in die Erstellung von Lageberichten vgl. Mauritz/Nienhaus/Oehler 2021).

Vorlage des Lageberichts

Der Lagebericht kann dem Prüfer als eigenständiges Dokument oder als Bestandteil des Geschäftsberichts zur Prüfung vorgelegt werden (vgl. Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert 2000, S. 48). In beiden Fällen ist der Lagebericht als solcher zu bezeichnen (DRS 20.20), um ihn eindeutig identifizieren zu können. Dies ist in dem letztgenannten Fall von besonderer Bedeutung, da der Lagebericht hier von den anderen Informationen (Abschluss, freiwillige Zusatzberichte, gesonderter nichtfinanzieller Bericht etc.) abzugrenzen ist.

Die Prüfung des Lageberichts erfolgt nicht isoliert und unabhängig von der Prüfung des Abschlusses. Vielmehr stehen beide Prüfungen in einem engen Zusammenhang. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Lagebericht im Hinblick auf den Einklang mit dem Abschluss und den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen zu prüfen ist.

Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlusses

Zudem erstreckt sich der dem Abschlussprüfer erteilte Prüfungsauftrag regelmäßig auf Abschluss und Lagebericht.

Anforderungen an die Sorgfalt des Abschlussprüfers

Die Prüfung des Lageberichts ist keine nebensächliche Aufgabe. Sie hat mit der gleichen Sorgfalt zu erfolgen wie die Prüfung des Abschlusses (vgl. Ebke 2020, § 317, Rn. 80). Der Abschlussprüfer muss dabei, sofern einschlägig, neben IDW PS 350 n.F. auch die Anforderungen aus anderen Prüfungsstandards beachten. Hierzu gehören vor allem

- IDW PS 200 Ziele und Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen,
- IDW PS 201 Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung,
- IDW PS 210 Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung,
- IDW PS 261 n.F. Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken,
- IDW PS 270 n.F. Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung,
- IDW PS 300 Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung,
- DW PS 400 n.F. Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks,
- IDW PS 405 Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk,
- IDW PS 406 Hinweise im Bestätigungsvermerk.

Demgegenüber ist IDW PS 250 n.F. zur Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung nicht auf die Prüfung des Lageberichts anzuwenden, da IDW PS 350 n.F. eigene Regelungen zur Wesentlichkeit bei Angaben im Lagebericht enthält (vgl. IDW PS 350 n.F., Tz. 28 ff., Abschnitt E.1.4.1).

Um schlussendlich ein Prüfungsurteil zum Lagebericht zu bilden und hierüber im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk zu berichten, muss der Abschlussprüfer die Prüfung des Lageberichts planen, mit seinen Prüfungshandlungen hinreichende Prüfungsnachweise einholen und die Ergebnisse seiner Prüfung nachvollziehbar dokumentieren.

Prüfung des Lageberichts im Mittelstand

In Deutschland sind eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen von der Pflicht zur Aufstellung und Prüfung des (Konzern-)Lageberichts betroffen. Unabhängig davon, wie man Mittelstand genau definiert, lassen sich in diesem Umfeld einige Besonderheiten im Vergleich zu großen, kapitalmarktorientierten Unternehmen beobachten.

Der (Konzern-)Lagebericht ist bei mittelständischen Unternehmen ein Element der Rechnungslegung und Berichterstattung, das üblicherweise nicht im Vordergrund steht. Er bleibt meist ein gesetzlich gefordertes Instrument, welches erstellt, aber nicht für weitergehende Zwecke genutzt wird. Insoweit wird es im Regelfall – anders als im Kapitalmarktumfeld – nicht als externes Kommunikationsinstrument zur Darstellung des Unternehmens oder des Konzerns bzw. zur dezidierten Informationsbereitstellung an spezifische Adressaten genutzt. Ganz im Gegenteil: Gerade die Informationspreisgabe an die Öffentlichkeit ist ein für den Mittelstand häufig ungeliebtes Thema. Dies führt in der Folge dazu, dass dem (Konzern-)Lagebericht als Berichterstattungsinstrument in den Unternehmen wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Häufig fühlt sich keiner

richtig zuständig, die Arbeitsteilung zwischen Geschäftsführung und Rechnungswesen ist meist nicht festgelegt und der (Konzern-)Lagebericht steht zudem grundsätzlich ganz am Ende des Erstellungsprozesses der Berichterstattung. Dies stellt den Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfungshandlungen zwangsläufig vor besondere Herausforderungen.

Die Schwierigkeiten beginnen schon damit, dass aufgrund der unklaren Zuständigkeiten in den Unternehmen die Beschaffung der Informationen für den (Konzern-)Lagebericht eher unsystematisch und ohne festgelegte Struktur erfolgt. Damit unterscheidet sich dieser Entstehungsprozess in der Regel signifikant von dem Vorgehen in großen kapitalmarktorientierten Unternehmen, die hierfür eigene Verantwortlichkeiten, meist in Abstimmung zwischen Accounting und Investor Relations, festgelegt haben. Im Mittelstand wird dagegen oft ein erster Entwurf vom Leiter Rechnungswesen erstellt und vom zuständigen Geschäftsführer, der gemeinhin auch Gesellschafter ist, verbessert und ergänzt.

Diese Vorgehensweise macht es für den Abschlussprüfer nicht einfach, denn seine Aufgabe besteht unter anderem darin, zu prüfen, ob dem Lagebericht systematische Prozesse zugrunde liegen, die sicherstellen, dass verlässliche und zutreffende Informationen im (Konzern-)Lagebericht verarbeitet und berichtet werden. Am Beispiel des Planungsprozesses in den Unternehmen lässt sich dies gut verdeutlichen: Viele mittelständische Unternehmen haben keinen ausgefeilten Planungsprozess; der Planungshorizont erstreckt sich häufig nur eine Periode weit in die Zukunft. Die Planung zu würdigen und sicherzustellen, dass die Zusammenführung der Informationen für die Berichterstattung und die Angabe zur voraussichtlichen Entwicklung im (Konzern-)Lagebericht richtig ist, verlangt vom Abschlussprüfer deutlich mehr Flexibilität und Pragmatismus, als es vielleicht in großen kapitalmarktorientierten Unternehmen der Fall ist. Allerdings heißt das nicht, dass die Prognosen mittelständischer Unternehmen im (Konzern-)Lagebericht von schlechter Qualität sind. Die Unternehmen kennen ihre Branche und ihre eigene Stellung in dieser in der Regel sehr gut und können die zukünftige Entwicklung relativ gut abschätzen. Insoweit sind sie auch in der Lage, die im (Konzern-)Lagebericht geforderte Prognose-Ist-Abweichung gut zu erläutern. Demzufolge können der geforderte Einklang mit dem Abschluss und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auch bei weniger ausgefeilten und systematischen Prozessen gewährleistet werden.

Der zeitliche Ablauf der Prüfung ist von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich. Beobachten lässt sich allerdings die Tatsache, dass der (Konzern-)Lagebericht fast immer als letzter Bestandteil der Berichterstattung abgeschlossen wird. Es wird häufig erst mit der Erstellung des (Konzern-)Lageberichts begonnen, wenn die Zahlen der (Konzern-)Bilanz bzw. (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung valide sind. Sofern dann auch bei mittelständischen Unternehmen noch Terminvorgaben für die Finalisierung der Berichterstattung vorliegen, wird es häufig zeitlich eng und ggf. auch hektisch. Der Abschlussprüfer braucht in einem solchen Fall eine hohe Flexibilität, um den prüferischen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig den weiteren Ablauf des Prozesses zur Fertigstellung nicht zu behindern. Wenn dann allerdings aufgrund der wenig strukturierten Prozesse noch kurz vor Abschluss der Prüfung Änderungswünsche von der Geschäftsleitung kommen – sie beschäftigt sich zu diesem Zeitpunkt oft erstmals mit dem (Konzern-)Lagebericht – wird es für alle Beteiligten schwierig.

Trotz dieser Themenfelder ist es aus Sicht des Abschlussprüfers unabdingbar, die grundsätzlich notwendigen Prüfungshandlungen durchzuführen, die sich bspw. aus den einschlägigen Prüfungsstandards (IDW PS 350 n.F.) ergeben. Schwerpunkte werden dabei aufgrund der Rahmenbedingungen allerdings eher im Bereich der aussagebezogenen Prüfungshandlungen und weniger im Bereich der Systemprüfung liegen. Für ein typisches mittelständisches Unternehmen

erstreckt sich der Prüfungsprozess daher im Idealfall mit allen Abstimmungsrunden über gut eine Woche.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Prüfung des (Konzern-)Lageberichts im Mittelstand den Abschlussprüfer vor einige Herausforderungen stellt. Ein wichtiger Aspekt, um zu sachgerechten und angemessenen (Konzern-)Lageberichten zu kommen, ist dabei der in DRS 20.31 verankerte Grundsatz der Informationsabstufung. Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen hängen demgemäß von der Art der Geschäftstätigkeit, der Kapitalmarktorientierung und der Größe des Unternehmens bzw. Konzerns ab (DRS 20.34–35). Auf Basis dieses Grundsatzes wird es Unternehmen und Abschlussprüfern in der Regel gelingen, einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden (Konzern-)Lagebericht zu fixieren, der für beide Seiten akzeptabel ist.

Prof. Dr. Bernd Keller, Partner, Rödl & Partner GmbH

1.2 Art und Intensität der Prüfung

Arten der Prüfung	Im Zusammenhang mit der Lageberichterstattung lassen sich drei verschiedene Arten der Prüfung (i. w. S.) unterscheiden, die sich im Hinblick auf die Art und die Intensität der Prüfungshandlungen sowie die Formulierung des Prüfungsurteils unterscheiden. Es handelt sich dabei um die Prüfung (i. e. S.), die prüferische Durchsicht und das kritische Lesen.
Prüfung nach § 317 HGB	Die <i>Prüfung</i> (i. e. S.) zielt darauf ab, unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes mit hinreichender Sicherheit eine Aussage über das Prüfungsergebnis treffen zu können. Diese Aussage wird im Bestätigungsvermerk zusammengefasst und ist positiv formuliert. Sie stellt klar, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht, mit dem Abschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Eine spezielle Art der Prüfung ist die sog. <i>Nachtragsprüfung</i> (§ 316 Abs. 3 HGB). Sie ist dann erforderlich, wenn der Lagebericht nach Beendigung der Prüfung noch einmal geändert wird. Über das Ergebnis der Nachtragsprüfung ist dann gesondert zu berichten (vgl. Tesch/Wißmann 2009, S. 182).
Prüferische Durchsicht	Die <i>prüferische Durchsicht</i> ist keine Lageberichtsprüfung (i. e. S.), sondern eine kritische Würdigung. Sie ist für den Lagebericht nach §§ 289 und 315 HGB nicht hinreichend, da hierfür grundsätzlich eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit erforderlich ist (§§ 316 und 317 HGB). Ausnahmen bilden die nichtfinanzielle Berichterstattung (§§ 289b–289e bzw. 315b–315c HGB) und die Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f und 315d HGB) sowie bestimmte lageberichts Fremde Angaben (vgl. hierzu Abschnitt E.1.3), die auf freiwilliger Basis einer Prüfung oder prüferischen Durchsicht unterzogen werden können. Dies gilt ebenso für Zwischenlageberichte nach § 115 WpHG. Die prüferische Durchsicht ist

so zu planen und durchzuführen, dass der Prüfer nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass die Angaben in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden sind (IDW PS 900, Tz. 6, i.V.m. IDW PS 201, Tz. 4). Es handelt sich insofern um eine negativ formulierte Aussage. Ein Bestätigungsvermerk darf in diesem Fall nicht erteilt werden. Stattdessen wird das Ergebnis der prüferischen Durchsicht in einer Bescheinigung festgehalten. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Bescheinigung gegenüber Dritten benutzt würde und dadurch besondere Risiken für den Prüfer entstehen können. Dies gilt insbesondere bei börsennotierten Gesellschaften, wenn die Bescheinigung zur Veröffentlichung verwendet werden soll (IDW PS 900, Tz. 8).

Praxisbeispiel: E.ON

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

[...]

Wir haben den verkürzten Konzernzwischenabschluss [...] und den Konzernzwischenlagebericht der E.ON SE für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2020, die Bestandteile des Halbjahresfinanzberichts nach § 115 WpHG sind, einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

[...]

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der verkürzte Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den IFRS für Zwischenberichterstattung, wie sie in der EU anzuwenden sind, oder dass der Konzernzwischenlagebericht in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den für Konzernzwischenlageberichte anwendbaren Vorschriften des WpHG aufgestellt worden sind. [...]

(Quelle: E.ON SE, Zwischenbericht II/2020, S. 48)

Das *kritische Lesen* des Lageberichtsprüfers zielt darauf ab, Unstimmigkeiten zwischen dem Lagebericht und anderen mit ihm veröffentlichten Informationen aufzudecken. Relevante Vorgaben hierzu macht ISA [DE] 720 Revised, der erstmals für die Prüfung von Geschäftsjahren, die am oder nach dem 15.12.2020 beginnen, anzuwenden ist. Die Notwendigkeit für

Kritisches Lesen

die Durchsicht weiterer Unterlagen resultiert daraus, dass widersprüchliche Informationen die Glaubwürdigkeit des Lageberichts beeinträchtigen und Zweifel an den Prüfungsergebnissen begründen können. Im Hinblick auf den Lagebericht unterliegen, sofern vorhanden, vor allem folgende Informationen der kritischen Lesespflicht des Prüfers:

- Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f und 315d HGB),
- nichtfinanzielle Erklärung bzw. gesonderter nichtfinanzieller Bericht (§§ 289b–289e, 315b–315c HGB),
- Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (§§ 289 Abs. 1 Satz 5 und 315 Abs. 1 Satz 5 HGB),
- Vergütungsbericht (§ 162 AktG),
- Entgeltbericht als Anlage zum Lagebericht (§ 21 Abs. 1 EntgTranspG),
- freiwillige Inhalte des Geschäftsberichts (z.B. Nachhaltigkeitsinformationen außerhalb des Lageberichts),
- Angaben auf der Website des Unternehmens (z.B. die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG).

1.3 Prüfungsgegenstand

Lagebericht
als Prüfungs-
gegenstand

Der Lagebericht ist ein eigenständiges, in sich geschlossenes Berichtsinstrument. Insofern bildet er – zumindest auf den ersten Blick – einen klar abgegrenzten Prüfungsgegenstand. Vor allem bei kapitalmarktorientierten Unternehmen unterlag die Lageberichterstattung in den letzten 20 Jahren einem starken Wandel. Bedingt durch nach und nach eingeführte neue Berichtspflichten (vgl. Abschnitt A.1.2) und die Aufnahme zusätzlicher freiwilliger Informationen als Antwort auf gestiegene Informationsbedürfnisse der Stakeholder, hat sich der Umfang von Lageberichten häufig stark erhöht. Dabei haben prognostische und nichtfinanzielle Informationen an Bedeutung gewonnen. Zudem hat der Gesetzgeber bei bestimmten Inhalten (Erklärung zur Unternehmensführung, nichtfinanzielle Erklärung) auch die Möglichkeit einer alternativen Berichterstattung außerhalb des Lageberichts vorgesehen, Berichtsinhalte aus dem Lagebericht in separate Berichte ausgegliedert (Vergütungsbericht) oder unmittelbar in solchen kodifiziert (Entgeltbericht als Anlage zum Lagebericht). Schließlich bieten sich den Unternehmen durch die Digitalisierung verschiedene Möglichkeiten, von einem Lagebericht auf andere Berichte zu verweisen und technisch mit Links zu verknüpfen. Diese Entwicklungen bringen für die Prüfung des Lageberichts neue Herausforderungen mit sich und führen dazu, dass die Grenzen des Lageberichts als eigenständiges Berichtsinstrument teilweise unscharf werden. So mag sich für Adressaten die Frage stellen, ob Informationen außerhalb des Lageberichts, auf die im Lagebericht verwiesen wird, auch einer Prüfung unterzogen wurden.

Neue Definition
des Prüfungs-
gegenstands nach
IDW PS 350 n.F.

Vor diesem Hintergrund hat das IDW mit IDW PS 350 n.F. neue Regelungen zur Bestimmung des Prüfungsgegenstands eingeführt. Diese stellen eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Interpretation des § 317 Abs. 2 HGB dar. So war bislang unstrittig, dass alle

Angaben im Lagebericht unabhängig davon zu prüfen sind, ob sie pflichtgemäß oder freiwillig gemacht wurden. Die einzige Ausnahme waren die nichtfinanzielle Erklärung und die Erklärung zur Unternehmensführung, für die der Gesetzgeber nur eine formale Prüfung vorsieht. Ebenso waren die Art der Angaben (finanziell oder nichtfinanziell, quantitativ oder qualitativ) und ihr Zeitbezug (vergangenheits- oder zukunftsorientiert) ohne Belang. In diesem Sinne betont Bormann treffend: »Ein prüfungsfreier Raum wäre mit den gesetzlichen Vorgaben des Abs. 2 nicht zu vereinbaren« (Bormann 2013, § 317, Rn. 46; ebenso Ebke 2020, § 317, Rn. 80; ähnlich Baetge/Fischer/Stellbrink 2003, § 317, Rn. 82). Demgegenüber verlangt IDW PS 350 n.F. nunmehr eine Differenzierung des Lageberichts in lageberichtstypische und lageberichtsfremde Angaben und beschränkt die Prüfungspflicht nach § 317 Abs. 2 HGB auf lageberichtstypische Angaben, sofern das Gesetz diese nicht ausdrücklich von der Prüfungspflicht ausgenommen hat. Lageberichtsfremde Angaben unterliegen hingegen nach IDW PS 350 n.F. grundsätzlich keiner Prüfungspflicht. Die Einordnung von Lageberichtsgehalten als lageberichtstypisch bzw. lageberichtsfremd ist somit von entscheidender Bedeutung für die Abgrenzung des Prüfungsgegenstands und hat Auswirkungen auf die durchzuführenden Prüfungshandlungen und die Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse (vgl. Orth/Oppermann 2020, S. 401).

Das IDW definiert Angaben als *lageberichtstypisch*, wenn sie nach §§ 289, 289a–289f oder 315, 315a–315d HGB verlangt oder von DRS 20 gefordert sind (IDW PS 350 n.F., Tz. 20). Ohne Belang ist dabei, ob das Gesetz oder DRS 20 die Angaben nur für Unternehmen bestimmter Größe oder nur für kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend macht. Mithin sind z.B. Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren gem. § 289 Abs. 3 HGB stets lageberichtstypisch, auch wenn diese für mittelgroße Kapitalgesellschaften freiwillig sind. Dasselbe gilt für die Darstellung des Steuerungssystems, die nach DRS 20.K45 nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen verlangt wird.

Lageberichts-
typische Angaben

Als *lageberichtsfremd* werden alle Angaben bezeichnet, die nicht lageberichtstypisch sind. Dies sind also solche Angaben, die weder nach §§ 289, 289a–289f oder 315, 315a–315d HGB verlangt noch nach DRS 20 gefordert sind (IDW PS 350 n.F., Tz. 20). Beispiele für lageberichtsfremde Angaben sind (IDW PS 350 n.F., Tz. A16, Orth/Oppermann 2020, S. 402):

Lageberichts-
fremde Angaben

- Aussagen zur Angemessenheit bzw. Wirksamkeit des Steuerungssystems, des Risikomanagementsystems oder des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems,
- Nachhaltigkeitsinformationen, die über die Anforderungen der nichtfinanziellen Berichterstattung nach §§ 289b–289e bzw. 315b–315c HGB hinausgehen,
- die Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nach §§ 264 Abs. 2 Satz 3 und 289 Abs. 1 Satz 5 HGB bzw. §§ 297 Abs. 2 Satz 4 und 315 Abs. 1 Satz 5 HGB, wenn diese in den Lagebericht aufgenommen wird,
- Angaben zu Mehrjahresvergleichen, die über die Vorjahresangaben hinausgehen.

Abgrenzung von
lageberichts-
fremden Angaben

Das IDW knüpft den Ausschluss der lageberichts-fremden Angaben von der Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB an die Bedingung, dass diese Angaben von den anderen, inhaltlich geprüften Angaben eindeutig abgegrenzt sind (IDW PS 350 n.F., Tz. 15 und 20g). Dadurch soll es dem Adressaten möglich sein, die fehlende Prüfung der Angaben zu erkennen. Lageberichts-fremde Angaben gelten als eindeutig abgegrenzt, wenn sie







- räumlich von den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben getrennt und zweifelsfrei als ungeprüft gekennzeichnet sind oder,
- ohne räumlich von den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben getrennt zu sein, deutlich als ungeprüft gekennzeichnet sind, ohne dass hierdurch die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts wesentlich beeinträchtigt wird.

Praktisch lässt sich die räumliche Trennung der lageberichts-fremden Angaben z.B. durch Bildung eines eigenen Abschnitts im Lagebericht, durch Umrahmung mit einem Kasten oder durch Unterlegung mit einer Graurasterung umsetzen. Die eindeutige Kennzeichnung der Angaben kann z.B. durch Einklammern des Textes i.V.m. mit einem Symbol oder einem Randstichwort »ungeprüft« erfolgen. Ebenso kann in den Lagebericht eine Übersicht mit den lageberichts-fremden, nicht inhaltlich geprüften Angaben aufgenommen werden. In diesem Fall sollten jedoch auch die entsprechenden Stellen selbst klar als ungeprüft gekennzeichnet sein.

Praxisbeispiele: BASF und Bilfinger

BASF

Kennzeichnung mit Symbolen

Weiterführende Informationen	
<p>Folgende Symbole verweisen auf wichtige Informationen:</p>	
<p> Sie finden weiterführende Informationen im Bericht.</p>	<p> In rund 70% der Geschäftsfelder, in denen BASF aktiv ist, nehmen wir eine der ersten drei Marktpositionen ein.  Zu unseren wichtigsten globalen Wettbewerbern zählen Arkema, Bayer, Clariant, Corteva, Covestro, Dow, Dupont, DSM, Evonik, Formosa Plastics, Huntsman, Lanxess, SABIC, Sinopec, Solvay, Syngenta und Wanhua – neben vielen hundert lokalen und regionalen Wettbewerbern. Wir rechnen damit, dass Wettbewerber vor allem aus Asien und dem Nahen Osten in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen werden.</p>
<p> Sie finden weiterführende Informationen im Internet. Die Inhalte dieser Verweise sind freiwillige Angaben, die durch den Abschlussprüfer nicht geprüft wurden.</p>	
<p> Die Inhalte dieses Abschnitts sind nicht Bestandteil der gesetzlichen Abschlussprüfung, sondern wurden einer gesonderten betriebswirtschaftlichen Prüfung mit begrenzter Sicherheit durch unseren Abschlussprüfer unterzogen.</p>	
<p> Die Inhalte dieses Abschnitts sind ungeprüfte freiwillige Inhalte, die vom Abschlussprüfer kritisch gelesen wurden.</p>	

Quelle: BASF SE, BASF-Bericht 2019, S. 16 und S. 22

Bilfinger**Kennzeichnung mit Randstichwort****B.1.2 Rechtsform und Unternehmensführung**

Die Bilfinger SE ist eine Aktiengesellschaft nach europäischem Recht (Societas Europaea – SE) und unterliegt zusätzlich zum deutschen Aktienrecht den speziellen europäischen SE-Regeln und dem deutschen SE-Ausführungsgesetz sowie dem SE-Beteiligungsgesetz. Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

Der Vorstand der Bilfinger SE leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen unmittelbar eingebunden. Beide Gremien arbeiten zum Wohl von Bilfinger eng zusammen. Details sind im Kapitel A.4.1 Erklärung zur Unternehmensführung und Bericht zur Corporate Governance* erläutert, das auch auf der Internetseite www.bilfinger.com unter ‚Unternehmen/Corporate Governance‘ zugänglich gemacht ist.

* lageberichts-fremde Angaben /
nicht geprüft

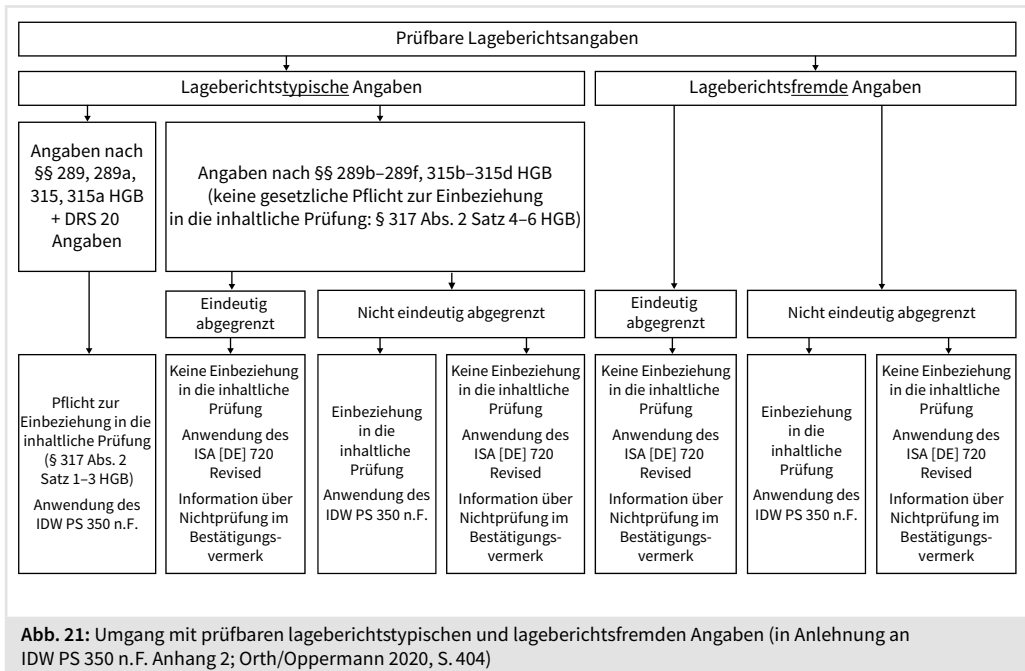
Quelle: Bilfinger SE, Geschäftsbericht 2020, S. 60

Der Umgang mit lageberichts-fremden Angaben im Rahmen der Lageberichtsprüfung liegt mithin weitgehend im Ermessen des Abschlussprüfers. Sieht er die Angaben als eindeutig abgegrenzt an, sind sie nicht Pflichtbestandteil der inhaltlichen Prüfung nach § 317 Abs. 2 HGB. Der Abschlussprüfer kann sie gleichwohl freiwillig in die Prüfung einbeziehen, wenn er dazu vom Mandanten gesondert beauftragt wird. Die Beauftragung kann dabei auch vorsehen, dass die lageberichts-fremden Angaben nur mit begrenzter Sicherheit geprüft werden. Findet weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht statt, so muss der Abschlussprüfer die Angaben nach ISA [DE] 720 (Revised) als »sonstige Informationen« kritisch lesen und auf die Nichtprüfung im Bestätigungsvermerk hinweisen.

Umgang mit lageberichts-fremden Angaben

Sind die lageberichts-fremden Angaben nicht eindeutig abgegrenzt, liegt es im Ermessen des Abschlussprüfers, zu entscheiden, ob er diese Angaben in die Prüfung einbezieht oder nicht (vgl. Abb. 21). Maßgeblich für seine Entscheidung sind dabei eine ggf. mit dem Unternehmen abgeschlossene Auftragsvereinbarung zum Umgang mit lageberichts-fremden Angaben im Rahmen der Prüfung sowie der Umfang und die Tragweite dieser Angaben (IDW PS 350 n.F., Tz. 15). Werden die lageberichts-fremden Angaben in die inhaltliche Prüfung einbezogen, gelten dieselben Regelungen wie für die Prüfung der lageberichts-typischen Angaben. Entschieden sich der Abschlussprüfer, die nicht eindeutig abgegrenzten lageberichts-fremden Angaben nicht inhaltlich zu prüfen, muss er diese gleichwohl nach ISA [DE] 720 (Revised) kritisch lesen. Zudem muss er die lageberichts-fremden Angaben im Bestätigungsvermerk bei der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand benennen und darstellen, dass die Angaben nicht inhaltlich geprüft wurden (IDW PS 350 n.F., Tz. 16). Darüber hinaus hat er beim Prüfungsurteil zum Lagebericht unter Nennung der lageberichts-fremden Angaben darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil nicht auf die von der Prüfung ausgeschlossenen lageberichts-fremden Angaben bezieht. Der Abschlussprüfer kann die nicht geprüften Angaben auch alternativ in eine Anlage zum Bestätigungsvermerk aufnehmen, wenn er darauf bei der Beschreibung des Prüfungsgegenstands und im Prüfungsurteil Bezug nimmt (IDW PS 350 n.F., Tz. 16, vgl. Abschnitt E.2.4). Dies bietet sich insbesondere bei umfangreicheren

lageberichtsfremden Angaben an, die den Bestätigungsvermerk im Umfang stark erhöhen und dessen Übersichtlichkeit beeinträchtigen könnten.



Nicht eindeutig abgegrenzte lageberichtstypische Angaben ohne Prüfungspflicht

Auch lageberichtstypische Angaben, bei denen keine gesetzliche Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung besteht, können ggf. von den übrigen, inhaltlich geprüften Angaben nicht eindeutig abgegrenzt sein. Dies kann insbesondere bei einer durchgehend in den Lagebericht integrierten nichtfinanziellen Erklärung zutreffen (vgl. zu diesem Berichtsformat B.8.3). In diesem Fall sind die vorstehend beschriebenen Regelungen für nicht eindeutig abgegrenzte lageberichtsfremde Angaben entsprechend anzuwenden (IDW PS 350 n.F., Tz. 16; IDW PH 9.350.2, Tz. 38 ff.).

Prüfbare und nicht prüfbare Angaben

Die vorstehenden Ausführungen gehen davon aus, dass die Lageberichtsangaben prüfbar sind. Dies bedeutet, dass die lageberichtstypischen bzw. -fremden Angaben aufgrund ihrer Art oder aufgrund geeigneter Kriterien beurteilbar sind und durch geeignete Prüfungshandlungen hinreichende Prüfungsnachweise erlangt werden können. Beispielsweise sind Angaben zum Umfang der CO₂-Emissionen im Berichtsjahr grundsätzlich prüfbar. Die Aussage, das Unternehmen sei führend im Klimaschutz, ist dagegen nicht prüfbar, da unklar ist, anhand welcher Kriterien die führende Stellung des Unternehmens beurteilt wurde. Enthält der Lagebericht nicht prüfbare Angaben, muss der Abschlussprüfer seinen Mandanten auffordern, die Angaben so umzuformulieren, dass sie prüfbar sind. Dies ist oftmals leicht möglich. So könnte die Aussage »Wir sind führend im Klimaschutz« z.B. in »Die Reduzierung unserer CO₂-Emissionen liegt über dem Branchendurchschnitt«

umformuliert werden. Unterbleibt die Umformulierung nicht prüfbarer Angaben, liegt ein Prüfungshemmnis vor, das bei wesentlichen nicht prüfbaren Angaben Auswirkungen auf das Prüfungsurteil zum Lagebericht hat und eine Modifikation (Einschränkung oder ggf. Versagung) des Bestätigungsvermerks erfordert (IDW PS 350 n.F., Tz. 123).

Bei der Definition und Abgrenzung des Prüfungsgegenstands kommt auch Querverweisen eine hohe Bedeutung zu. Da der Lagebericht ein in sich geschlossenes Berichtsinstrument ist, stellt IDW PS 350 n.F. folgerichtig klar, dass Angaben außerhalb des Lageberichts, auf die durch einen Querverweis verwiesen wird, nicht Bestandteil des Lageberichts sind (IDW PS 350 n.F., Tz. 17). Dies gilt auch dann, wenn mit dem Querverweis auf lageberichtstypische Angaben außerhalb des Lageberichts verwiesen wird (z.B. eine weitergehende Darstellung des Steuerungssystems auf der Website des Unternehmens). Eine Ausnahme bilden Sachverhalte, bei denen das Gesetz eine Auslagerung der Angaben ausdrücklich erlaubt, wie z.B. bei der Erklärung zur Unternehmensführung, die alternativ auf der Website veröffentlicht werden kann (§ 289f Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB). Hier bleibt die Erklärung zur Unternehmensführung Bestandteil des Lageberichts (DRS 20.11). Enthält der Lagebericht vom Gesetz nicht vorgesehene Querverweise auf Angaben des Unternehmens außerhalb des Lageberichts, kann der Abschlussprüfer darauf hinwirken, dass diese Querverweise unterlassen werden (IDW PS 350 n.F., Tz. 17). Sofern der Lagebericht dennoch solche Querverweise enthält, sind diese wie die lageberichtsfremden, nicht inhaltlich geprüften Angaben bei der Berichterstattung im Bestätigungsvermerk zu benennen.

Querverweise

In der Gesamtschau hat sich der Lagebericht aufgrund der gesetzlichen Ausnahmen von der Prüfungspflicht bei der nichtfinanziellen Erklärung und der Erklärung zur Unternehmensführung sowie der neuen Auslegung des § 317 Abs. 2 HGB durch das IDW zu einem Berichtsinstrument entwickelt, das eine recht heterogene Prüfungssicherheit aufweisen kann. Inwieweit den Adressaten des Lageberichts mit einer derartigen Fragmentierung gedient wird, ist fraglich. So zeigen empirische Forschungsergebnisse, dass Adressaten oftmals Schwierigkeiten haben, geprüfte von ungeprüften Angaben zu differenzieren (vgl. mit Bezug auf die MD&A in den USA Bedard/Sutton/Arnold/Phillips 2012). Für Abschlussprüfer und die Unternehmen bestehen schließlich erhebliche Ermessensspielräume bei der Abgrenzung des Prüfungsgegenstands (vgl. Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017, S. 803). So sind die Grenzen bei der Abgrenzung von lageberichtstypischen und lageberichtsfremden Angaben oftmals fließend (z.B. bei umfassenden Ausführungen zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Rahmen des Wirtschaftsberichts). Daraus erwächst die Gefahr, dass u.U. auch prüfungspflichtige Berichtsinhalte nicht geprüft werden (vgl. Orth/Oppermann 2020, S. 409).

Kritische
Würdigung

1.4 Prüfungsrisiko

Begriff Bei der Prüfung des Lageberichts geht der Abschlussprüfer ein *Prüfungsrisiko* ein. Dieses besteht darin, dass er einen falschen Bestätigungsvermerk zum Lagebericht erteilt (vgl. Schmidt 2020, § 317, Rn. 108; Marten/Quick/Ruhnke 2020, S. 310 ff.). Der Abschlussprüfer muss daher geeignete Prüfungshandlungen durchführen, um das Prüfungsrisiko möglichst gering zu halten und zu vermeiden, dass er einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu einem Lagebericht abgibt, der wesentliche falsche Darstellungen enthält. Solche falschen Darstellungen können aus absichtlichen Fehlern (Verstößen) oder unabsichtlichen Fehlern (Unrichtigkeiten) resultieren. Die Verantwortung dafür, dass derartige Fehler vermieden oder frühzeitig aufgedeckt werden, tragen die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Sie müssen hierzu organisatorische Maßnahmen ergreifen, insbesondere ein internes Kontrollsystem (IKS) einrichten (IDW PS 210, Tz. 8). Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass Fehler durch das IKS nicht erkannt werden und daher zu wesentlichen falschen Angaben und Darstellungen im Lagebericht führen können. Der Abschlussprüfer muss daher im Rahmen der Prüfungsplanung Überlegungen anstellen, in welchen Bereichen des Lageberichts ein solches Risiko besteht.

Komponenten des Prüfungsrisikos Das Prüfungsrisiko besteht aus zwei Risiken: dem Fehlerrisiko und dem Entdeckungsrisiko. Ersteres ist die Gefahr, dass der Lagebericht wesentliche falsche Darstellungen enthält, Letzteres die Möglichkeit, dass falsche Darstellungen, die einzeln oder gemeinsam wesentlich sind, vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung nicht identifiziert werden. Das Fehlerrisiko kann der Abschlussprüfer einschätzen, wobei ihm umfassende Kenntnisse über das Unternehmen und sein Umfeld helfen. Dennoch kann er das Fehlerrisiko selbst nicht beeinflussen. Dies ist beim Entdeckungsrisiko anders. Indem der Abschlussprüfer Art und Umfang der Prüfungshandlungen variiert, kann er das Entdeckungsrisiko reduzieren oder erhöhen. Um das Prüfungsrisiko zu begrenzen, muss der Abschlussprüfer daher bei hohen Fehlerrisiken das Entdeckungsrisiko durch Ausweitung der Prüfungshandlungen so weit reduzieren, dass er ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit treffen kann.

Fehlerrisiko Das *Fehlerrisiko* wird durch inhärente Risiken und Kontrollrisiken determiniert. *Inhärente Risiken* stellen mögliche Ursachen für wesentliche falsche Darstellungen im Lagebericht dar. Hierzu gehören z.B. die allgemeinen wirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmenbedingungen, das Geschäftsmodell des Unternehmens, die Qualifikation der Mitarbeiter im Rechnungswesen und die Gestaltung des Prozesses der Lageberichterstellung. Aber auch die Natur des Prüfungsgegenstands beeinflusst die inhärenten Risiken. So ist der Lagebericht grundsätzlich anfälliger für Fehler als der Abschluss, da die Auswahl der Themen und die Art und Weise der Darstellung weitgehend im Ermessen des Unternehmens liegen. Daraus resultiert in der Praxis eine große Vielfalt im Hinblick auf Form und Inhalt des Lageberichts, was die Komplexität der Prüfung erhöht (vgl. Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017, S. 802). Die Wirksamkeit der von der Unternehmensleitung in Reaktion auf die inhärenten Risiken eingerichteten internen Kontrollen bestimmt das

Kontrollrisiko. Je besser die internen Kontrollen auf die inhärenten Risiken ausgerichtet sind, desto geringer ist das Kontrollrisiko und damit das Fehlerrisiko. Um das Kontrollrisiko zu beurteilen, hat der Abschlussprüfer den Aufbau und ggf. auch die Funktionsfähigkeit des IKS im Rahmen der Lageberichtsprüfung zu prüfen.

Das Entdeckungsrisiko, also die mangelnde Aufdeckung von falschen Darstellungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts, kann der Abschlussprüfer durch verschiedene Arten von Prüfungshandlungen beeinflussen:

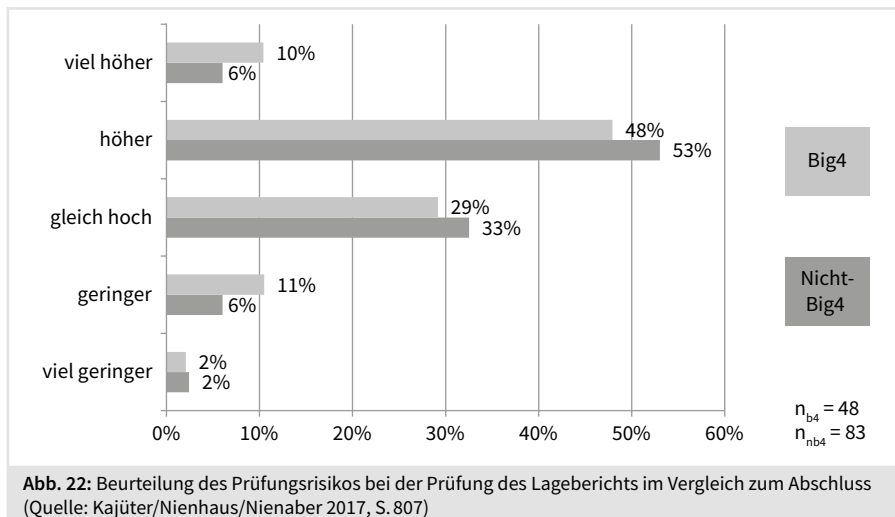
Entdeckungsrisiko

- systemorientierte Prüfungshandlungen (Existenz, Eignung und Funktionsfähigkeit von Systemen wie dem IKS),
- analytische Prüfungshandlungen (z.B. Kennzahlenvergleiche, Plausibilitätsbeurteilungen),
- Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben.

Im Regelfall kommen diese unterschiedlichen Arten von Prüfungshandlungen kombiniert zum Einsatz.

Empirische Befunde aus einer Befragung von Wirtschaftsprüfern zeigen, dass diese das Prüfungsrisiko beim Lagebericht als höher ansehen als das Prüfungsrisiko beim Abschluss (vgl. Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017, S. 860 f.). 51% der befragten Wirtschaftsprüfer beurteilten das Risiko als höher, 8% sogar als viel höher. 31% schätzten das Prüfungsrisiko als gleich hoch ein, während nur 10% es als (viel) geringer bewerteten. Eine differenzierte Betrachtung zwischen Wirtschaftsprüfern aus Big4- und Nicht-Big4-Gesellschaften signalisiert keine signifikanten Unterschiede in der Wahrnehmung des Prüfungsrisikos zwischen den beiden Gruppen (vgl. Abb. 22). Eine objektspezifische Betrachtung zeigt jedoch, dass das Prüfungsrisiko bei nichtfinanziellen Leistungsindikatoren als höher beurteilt wird als jenes von finanziellen Leistungsindikatoren (vgl. Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017, S. 806 f.). Damit unterstreichen die Ergebnisse den Einfluss des Prüfungsgegenstands auf das inhärente Risiko. Die weniger robusten Informationssysteme zur Generierung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren erhöhen das Fehler- und damit das Prüfungsrisiko. Der Lagebericht stellt daher aufgrund seiner primär qualitativen, auch nichtfinanziellen und prognostischen Angaben besondere Anforderungen an die Prüfung.

Empirische Befunde



2 Ablauf der Lageberichtsprüfung

Die Prüfung des Lageberichts folgt einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie lässt sich grob in drei Phasen gliedern: Planung, Durchführung und Berichterstattung. Auf diese drei Phasen wird nachfolgend näher eingegangen, wobei zunächst das Konzept der Wesentlichkeit bei der Lageberichtsprüfung erläutert wird.

2.1 Wesentlichkeit im Rahmen Lageberichtsprüfung

Für die Prüfung des Abschlusses hat sich seit den 1990er-Jahren ein risikoorientierter Prüfungsansatz durchgesetzt, bei dem die Geschäftsrisiken des Mandanten und die damit in einem engen Zusammenhang stehenden Geschäftsprozesse den Ausgangspunkt für das prüferische Vorgehen bilden (vgl. Marten/Quick/Ruhnke 2020, S. 473 ff.). Diese auch als geschäftsrisikoorientierte Prüfung (business risk audit) bezeichnete Vorgehensweise ist auch in den internationalen Prüfungsstandards verankert (ISA 315 Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken, ISA 330 Reaktion auf beurteilte Risiken und ISA 500 und 700 Gesamtwürdigung der erlangten Prüfungsnachweise) und hat Eingang in die nationalen Prüfungsstandards des IDW gefunden (IDW PS 261, IDW PS 300). Mit IDW PS 350 n.F. überträgt das IDW den geschäftsrisikoorientierten Prüfungsansatz auf die Prüfung des Lageberichts. Hierbei wurde insofern Pionierarbeit geleistet, als bislang in den ISA kein Standard zur Prüfung von Managementberichten existiert. Allgemein verlangt der risikoorientierte Prüfungsansatz gem. IDW PS 350 n.F., dass der Abschlussprüfer Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht feststellen, beurteilen und in angemessener Weise auf die beurteilten Risiken reagieren muss.

Risikoorientierter
Prüfungsansatz

Zentrale Grundlage für die Identifizierung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht ist das Konzept der *Wesentlichkeit*. Hierbei ist eine pauschale Anwendung der Wesentlichkeitsgrenzen aus der Prüfung des Abschlusses jedoch aufgrund der spezifischen Merkmale des Lageberichts nicht möglich. So zeichnet sich der Lagebericht im Gegensatz zum Abschluss durch sehr heterogene Berichtsinhalte aus. Es dominieren narrative Ausführungen. Finanzielle und nichtfinanzielle Angaben, vergangenheitsorientierte und zukunftsbezogene Aussagen sowie Fakten und subjektive Einschätzungen machen die Beurteilung der Wesentlichkeit zu einer besonderen Herausforderung. Um der Natur des Prüfungsgegenstands Rechnung zu tragen, verlangt IDW PS 350 n.F. daher vom Abschlussprüfer in erster Linie *Wesentlichkeitsüberlegungen*. Der Wesentlichkeit liegt dabei eine adressatenorientierte Perspektive zugrunde: Falsche Darstellungen im Lagebericht sind dann als wesentlich anzusehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt auf der Grundlage des Lageberichts als Ganzes getroffene wirtschaftliche Entscheidungen von Adressaten beeinflussen können (IDW PS 350 n.F., Tz. 28). Falsche Darstellungen können auch dann vorliegen, wenn Angaben im Lagebe-

Wesentlichkeit

richt völlig fehlen. Die Festlegung der Wesentlichkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers und wird davon beeinflusst, wie er die Informationsbedürfnisse der Adressaten wahrnimmt (IDW PS 350 n.F., Tz. A.30). Maßgeblich sind dafür die gemeinsamen Informationsbedürfnisse der Adressaten als Gruppe, nicht diejenigen einzelner Adressaten (IDW PS 350 n.F., Tz. A.29).

Obgleich IDW PS 350 n.F. also primär Wesentlichkeitsüberlegungen durch den Abschlussprüfer verlangt, sind die quantitativen *Wesentlichkeitsgrenzen* aus der Prüfung des Abschlusses für die Prüfung des Lageberichts nicht völlig irrelevant. Sie sind bei der Prüfung der im Lagebericht enthaltenen quantitativen Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die auf dem Abschluss beruhen, zugrunde zu legen (IDW PS 350 n.F., Tz. 29). IDW PS 250 n.F. zur Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung findet indes aufgrund des andersartigen Prüfungsgegenstands keine Anwendung bei der Prüfung des Lageberichts.

Ebene für
Wesentlichkeits-
überlegungen

Die Wesentlichkeitsüberlegungen sind nicht für den Lagebericht als Ganzes, sondern zumindest auf der Ebene einzelner Informationskategorien von DRS 20 anzustellen (IDW PS 350 n.F., Tz. 33). Unter Informationskategorien werden Themenfelder verstanden, zu denen im Lagebericht Angaben zu machen sind. Orientiert an der Gliederung von DRS 20 nennt IDW PS 350 n.F. in Tz. 20i eine Reihe von Beispielen: Geschäftsmodell des Konzerns, Ziele und Strategien, Steuerungssystem, Forschung und Entwicklung, gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen, Geschäftsverlauf, Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, Prognosebericht, Chancen- und Risikobericht, internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess, Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten, übernahmerelevante Angaben sowie Versicherung der gesetzlichen Vertreter. Obgleich diese Aufzählung eine gewisse Orientierung für Wesentlichkeitsüberlegungen geben kann, erscheint die Abgrenzung der Informationskategorien z.T. unsystematisch (z.B. werden Geschäftsverlauf und Lage als eigene Informationskategorien genannt, obwohl sie inhaltlich eng zusammenhängen und meist auch gemeinsam dargestellt werden; die Versicherung der gesetzlichen Vertreter wird als Informationskategorie genannt, obwohl sie nicht Bestandteil des Lageberichts ist). Zudem ist fraglich, welche Relevanz die Informationskategorien bei Lageberichten nach §§ 289, 289a–289f HGB haben, bei denen DRS 20 nicht angewandt wurde. IDW PS 350 n.F. weist diesbezüglich nur darauf hin, dass die Informationskategorien in diesem Fall auch anders bezeichnet sein können (IDW PS 350 n.F. 350, Tz. A15). Damit erscheint eine Orientierung an einzelnen Kapiteln des Lageberichts sachgerecht (vgl. Orth/Oppermann 2020, S. 404).

Durch die Anforderung, die Wesentlichkeitsüberlegungen »zumindest« auf der Ebene der Informationskategorien vorzunehmen, wird deutlich, dass es sich hierbei um die höchste Aggregationsebene handelt. Im Einzelfall kann es jedoch aufgrund der Entscheidungsrelevanz für die Adressaten auch geboten sein, die Wesentlichkeitsüberlegungen für bestimmte Angabegruppen (z.B. Angaben zur Liquidität im Rahmen der Darstellung

der Finanzlage) oder für einzelne Angaben (z.B. zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren) innerhalb einer Informationskategorie anzustellen (IDW PS 350 n.F., Tz. A34). Die Entscheidung für eine stärkere Disaggregation liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers und kann auch von der Verschiedenartigkeit der Angaben innerhalb einer Informationskategorie geleitet sein (IDW PS 350 n.F., Tz. A36).

2.2 Planung der Prüfung

Die *Planung der Prüfung* soll einen strukturierten Prüfungsablauf in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht sowie die Wirtschaftlichkeit der Prüfung gewährleisten (vgl. Marten/Quick/Ruhnke 2020, S.361). Nach §38 der Berufssatzung sind Abschlussprüfer zur sorgfältigen Planung der Prüfung verpflichtet. Dies gilt zum einen auftragspezifisch und zum anderen für die Gesamtheit aller Aufträge einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dementsprechend formuliert IDW PS 240 Grundsätze für die Planung der Abschlussprüfung. Angesichts der engen Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen der Prüfung des Abschlusses und der Prüfung des Lageberichts liegt es nahe, die Planung der Lageberichtsprüfung in die Planung der Abschlussprüfung zu integrieren (IDW PS 350 n.F., Tz. 23).

Notwendigkeit der Prüfungsplanung

Art und Umfang der Prüfungsplanung hängen von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Größe und Kapitalmarktorientierung des Unternehmens und damit einhergehend vom Umfang und Risiko des Prüfungsgegenstands. Auch bisherige Erfahrungen mit dem Mandanten und die Größe des Prüfungsteams beeinflussen den Planungsaufwand (vgl. Marten/Quick/Ruhnke 2020, S. 361). So ist die Planung einer Lageberichtsprüfung, die von einem Abschlussprüfer bei einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft alleine durchgeführt wird, recht einfach, während die Prüfungsplanung für den Konzernlagebericht eines großen börsennotierten Konzerns deutlich aufwendiger ist.

Die *auftragspezifische Planung* umfasst nach IDW PS 240 zwei Phasen: Im Rahmen der ersten Phase gilt es, eine auf den Mandanten abgestimmte Prüfungsstrategie zu entwickeln (globale Planung). Daran anknüpfend ist in der zweiten Phase ein konkretes Prüfungsprogramm mit sachlichen, personellen und zeitlichen Details zu erstellen (detaillierte Planung). Abbildung 23 gibt einen Überblick über die zwei Phasen der Prüfungsplanung.

Auftrags-spezifische Planung

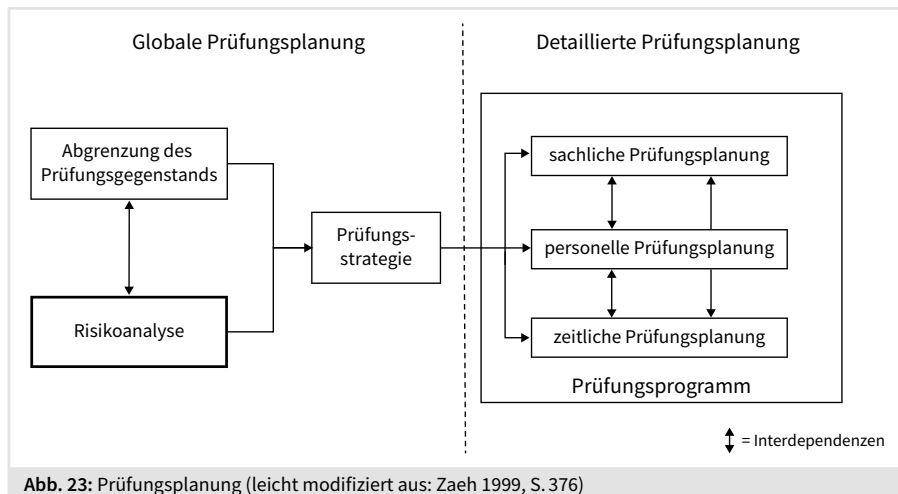


Abb. 23: Prüfungsplanung (leicht modifiziert aus: Zaeh 1999, S. 376)

Abgrenzung
des Prüfungs-
gegenstands

Ausgangspunkt für die Entwicklung einer Prüfungsstrategie ist die *Abgrenzung des Prüfungsgegenstands*. Dem kommt beim Lagebericht eine besondere Bedeutung zu, da einzelne Teile des Lageberichts per Gesetz oder nach IDW PS 350 n.F. von der inhaltlichen Prüfung ausgenommen sind bzw. sein können. So schreibt der Gesetzgeber für die nichtfinanzielle Erklärung (§§ 289b–289e und 315b–315c HGB) und die Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f und 315d HGB) keine inhaltliche Prüfung vor. Nach IDW PS 350 n.F. sind lageberichts Fremde Angaben nicht prüfungspflichtig, wenn sie eindeutig von den übrigen inhaltlich geprüften Angaben abgegrenzt sind oder, wenn dies nicht der Fall ist, der Abschlussprüfer sich entscheidet, die lageberichts Fremde Angaben nicht zu prüfen (vgl. Abschnitt E.1.3). Trotz fehlender inhaltlicher Prüfungspflicht kann der Mandant jedoch die Prüfung dieser Lageberichtsangaben gesondert beauftragen. Bei der nichtfinanziellen Erklärung ist der Aufsichtsrat gem. § 111 Abs. 2 AktG hierzu ausdrücklich ermächtigt. Da eine Einbeziehung inhaltlich nicht prüfungspflichtiger Angaben die für die Prüfung des Lageberichts benötigten Kapazitäten erheblich beeinflussen kann, ist dies bei der Prüfungsplanung entsprechend zu berücksichtigen (IDW PS 350 n.F., Tz. 25). Es empfiehlt sich daher, den Umfang der in die Prüfung einzubeziehenden Angaben frühzeitig mit dem Mandanten abzustimmen.

Risikoanalyse

Weiterhin ist die *Risikoanalyse* eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Prüfungsstrategie. Im Rahmen der Risikoanalyse muss sich der Abschlussprüfer umfassende Kenntnisse über das zu prüfende Unternehmen und sein Umfeld aneignen, um Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf der Ebene des Lageberichts als Ganzes oder auf der Ebene einzelner Aussagen identifizieren und beurteilen zu können (IDW PS 350 n.F., Tz. 32). Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Lageberichtsebene sind solche, die viele Aussagen betreffen und sich daher umfassend auf den Lagebericht auswirken können (z.B. Mängel im rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem). Derartige Risiken erhöhen i.d.R. die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

auf Aussageebene (IDW PS 350 n.F., Tz. A40). Bereits im Rahmen der Prüfungsplanung sind für diese Risiken allgemeine Wesentlichkeitsüberlegungen anzustellen. Dabei sind auch Interdependenzen zwischen der Abgrenzung des Prüfungsgegenstands und der Risikoanalyse zu beachten. So beeinflussen Art und Umfang des Prüfungsgegenstands die zu analysierenden Risiken wesentlicher falscher Darstellungen wie diese wiederum eine Rückwirkung auf die Abgrenzung des Prüfungsobjektes und die Prüfungshandlungen haben können (vgl. Marten/Quick/Ruhnke 2020, S. 363).

Um Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht identifizieren und beurteilen zu können, muss der Abschlussprüfer über gute Kenntnisse über das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens verfügen (vgl. Schmidt 2020, § 317, Rn. 128 ff.). Hierzu gehören vor allem Kenntnisse über das allgemeine Umfeld (z. B. politisch-rechtliche, makroökonomische und technologische Entwicklungen) und die Branche (z. B. Wettbewerber, Kunden und Lieferanten). Darüber hinaus sind profunde Kenntnisse über das Unternehmen selbst erforderlich, vor allem zu dessen

- Zielen, Strategien und Geschäftsrisiken,
- Geschäftsmodell (einschließlich Einsatzfaktoren, Geschäftsprozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie Auswirkungen auf nichtfinanzielle Aspekte),
- Corporate Governance,
- internem Kontrollsystem,
- Prozess der Lageberichtserstellung.

Relevante
Kenntnisse zur
Risikoanalyse

Nach IDW PS 350 n.F. hat sich der Abschlussprüfer mit dem *Prozess zur Aufstellung des Lageberichts* zu befassen und dabei ein Verständnis von den für die Aufstellung des Lageberichts verwendeten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systemen) zu erlangen (IDW PS 350 n.F., Tz. 39). Dies umfasst zunächst ein allgemeines Verständnis vom Prozessablauf und den darin involvierten Personen und Abteilungen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Prozesse zur Lageberichtserstellung in der Praxis je nach Größe und Komplexität des Unternehmens sehr unterschiedlich ausgestaltet sind (vgl. hierzu ausführlich Kapitel D; ferner Nienaber 2020). Während sie bei kleineren Unternehmen meist recht einfach sind und häufig in der Hand von einer oder wenigen Personen liegen, sind sie bei großen Konzernen i. d. R. stärker formalisiert und weisen eine hohe Arbeitsteiligkeit auf (vgl. das Beispiel von Bayer zur Lageberichtserstellung in Abschnitt D.1.1). Förderlich für das Prozessverständnis ist auch eine Einschätzung der Fachkompetenz und der Erfahrungen der mit der Erstellung des Lageberichts betrauten Personen. Darüber hinaus gilt es, die Systeme zu verstehen, aus denen die Informationen für den Lagebericht gewonnen werden. Diese beschränken sich nicht auf die Finanzbuchhaltung, sondern umfassen aufgrund der vielfältigen Inhalte des Lageberichts zahlreiche andere Informations- und Steuerungssysteme des Unternehmens, z. B. die Budgetplanung (für die Ableitung der Prognose), das Chancen- und Risikomanagementsystem (für die Chancen- und Risikoberichterstattung) und das Nachhaltigkeitscontrolling (z. B. für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren). Oftmals sind diese internen Systeme, vor allem in kleineren und mittelständischen Unter-

Verständnis vom
Prozess der Lage-
berichtserstellung

nehmen, weniger robust, wodurch die Qualität der Daten beeinträchtigt sein kann. Der Abschlussprüfer muss daher im Rahmen der Prüfungsplanung auch die Angemessenheit der im Unternehmen etablierten Systeme beurteilen (IDW PS 350 n.F., Tz. 40). Hierzu hat der Abschlussprüfer einzuschätzen, ob die Systeme so konzipiert sind, dass die gesetzlichen Vertreter mit hinreichender Sicherheit in die Lage versetzt werden, einen Lagebericht aufzustellen, der in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht (IDW PS 350 n.F., Tz. 20b).

Gewinnung
der relevanten
Kenntnisse

Grundsätzlich kann der Abschlussprüfer für die Risikoanalyse auf seine Kenntnisse über das Unternehmen und dessen Umfeld zurückgreifen, die er im Rahmen der Auftragsannahme, der Prüfung des Abschlusses oder bei anderen Prüfungsaufträgen des Unternehmens (z.B. bei der prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts, der Prüfung des Risikomanagementsystems nach § 317 Abs. 4 HGB) erlangt hat (IDW PS 350 n.F., Tz. 35 ff.). Hierbei sind auch die Kenntnisse von Mitgliedern des Prüfungsteams zu berücksichtigen, die diese bei anderen Prüfungen im Unternehmen gewonnen haben. Eine wichtige Grundlage bilden zudem die Erfahrungen des Abschlussprüfers aus den Vorjahresprüfungen (IDW PS 350 n.F., Tz. 36).

Sind diese Kenntnisse insgesamt nicht hinreichend, um die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht identifizieren und beurteilen zu können, muss sich der Abschlussprüfer weitergehende Kenntnisse aneignen. So kann z.B. das bei der Prüfung des Abschlusses erlangte Verständnis vom Unternehmen und seinem Umfeld ggf. nicht ausreichend sein, um die Berichterstattung über die Chancen im Lagebericht prüfen zu können. In diesem Fall ist es erforderlich, sich intensiver mit der Branchenentwicklung und deren Einfluss auf das Unternehmen auseinanderzusetzen (IDW PS 350 n.F., Tz. A44). Dazu kann der Abschlussprüfer bekannte Methoden der strategischen Analyse nutzen, wie z.B. die SWOT-Analyse oder das Modell der Five Forces, um sich systematisch mit relevanten Entwicklungen im Unternehmensumfeld vertraut zu machen (vgl. zu diesen Methoden im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes Marten/Quick/Ruhnke 2020, S. 480 ff.). Zudem kommen traditionelle Prüfungshandlungen wie die Befragung der Unternehmensleitung und Mitarbeiter, die Einsicht in interne Dokumente (z.B. Handbücher und Richtlinien, internes Berichtswesen) sowie analytische Prüfungshandlungen in Betracht (IDW PS 350 n.F., Tz. 34). Letztere sind indes bei der Prüfung des Lageberichts i.d.R. weniger relevant als bei der Prüfung des Abschlusses, da es sich bei Lageberichtsangaben primär um qualitative Aussagen handelt (IDW PS 350 n.F., Tz. A.43). Sie können aber z.B. bei der Prüfung des Wirtschaftsberichts angewandt werden, indem Angaben mit dem Abschluss abgestimmt werden, oder bei der Beurteilung der Planungstreue, indem die Vorjahresprognosen mit den erzielten Ergebnissen im Zeitablauf verglichen werden.

Prüfungs-
programm

Die Risikoanalyse mündet zusammen mit der Abgrenzung des Prüfungsgegenstands in die Festlegung der *Prüfungsstrategie* (vgl. Marten/Quick/Ruhnke 2020, S. 363). Hierunter ist die generelle Vorgehensweise bei der Prüfung des Lageberichts zu verstehen (IDW

PS 240, Tz. 14). Die Prüfungsstrategie wird durch die zweite Phase der Prüfungsplanung konkretisiert, in der ein *Prüfungsprogramm* erstellt wird (vgl. Abb. 22). Das Prüfungsprogramm enthält Details zur Prüfungsdurchführung und umfasst eine sachliche, personelle und zeitliche Planung der Prüfung.

Im Rahmen der *sachlichen Planung* wird der Prüfungsgegenstand Lagebericht in einheitlich zu prüfende Teilbereiche (sog. Prüffelder) eingeteilt (vgl. Marten/Quick/Ruhnke 2020, S. 364). Dadurch wird die der Prüfung inhärente Komplexität reduziert, indem zunächst Teilurteile zu einzelnen Prüffeldern gebildet werden können, die anschließend zu einem Gesamturteil zu verknüpfen sind. Da es keine Vorschriften zur Bildung von Prüffeldern gibt, liegt es im Ermessen des Abschlussprüfers, zu entscheiden, ob und wie er einen zu prüfenden Lagebericht zu Prüfungszwecken aufgliedert (vgl. Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert 2000, S. 66). Bei der Bildung der Prüffelder kann sich der Abschlussprüfer z.B. an der Struktur des zu prüfenden Lageberichts oder aber an den gesetzlich geforderten Teilberichten bzw. dem Aufbau von DRS 20 orientieren. Da die Wesentlichkeitsüberlegungen zumindest auf der Ebene der Informationskategorien von DRS 20 anzustellen sind, liegt es nahe, die Informationskategorien als Prüffelder zu definieren. Für jedes der Prüffelder sind Art und Umfang der Prüfungshandlungen zu planen. Zur sachlichen Planung gehören auch Überlegungen zur Verwendung der Prüfungsergebnisse anderer Prüfer und zur Hinzuziehung von Sachverständigen. Schließlich können im Rahmen der sachlichen Planung Prüfungsschwerpunkte festgelegt werden. Diese können sich aus dem Geschäftsmodell des Unternehmens, der Erstanwendung von neuen Berichtspflichten oder den angekündigten Prüfungsschwerpunkten der DPR bzw. künftig der BaFin ergeben.

Sachliche Planung

Die *personelle Planung* dient dazu, den einzelnen Prüffeldern Mitarbeiter zuzuordnen, die für die Durchführung der Prüfung verantwortlich sind. Hierbei ist zu beachten, dass die Mitarbeiter über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um ein fundiertes Urteil über das Ergebnis der Prüfung fällen zu können, das später vom Prüfungsleiter zur Bildung des Gesamturteils herangezogen werden kann. Darüber hinaus ist die zeitliche Verfügbarkeit einzelner Mitarbeiter und ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Mandanten bei der Planung des Mitarbeiterereinsatzes zu berücksichtigen. In der Gesamtschau können zudem die Überlegungen zur Kontinuität und/oder zu einem geplanten Wechsel in der personellen Zusammensetzung des Prüfungsteams von Bedeutung sein.

Personelle Planung

Mit der *zeitlichen Planung* werden Beginn und Ende der Lageberichtsprüfung sowie die Termine für die Prüfung der einzelnen Prüffelder festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfung des Lageberichts eng mit der Prüfung des Abschlusses verzahnt ist und daher Termine beider Prüfungen aufeinander abzustimmen sind. Zudem kann es sinnvoll oder notwendig sein, Prüffelder in einer bestimmten Reihenfolge zu prüfen. Beispielsweise liegt es nahe, sofern eine Prüfung des Risikomanagementsystems nach § 317 Abs. 4 HGB erfolgt, die Risikoberichterstattung erst im Anschluss daran zu prüfen, um zuvor gewonnene Erkenntnisse bei der Lageberichtsprüfung berücksichtigen zu können. Darüber

Zeitliche Planung

hinaus kann die Verfügbarkeit von Mitarbeitern im Prüfungsteam und beim Mandanten die zeitliche Planung der Lageberichtsprüfung beeinflussen.

Interdependenzen Zwischen den drei Teilplanungen bestehen Interdependenzen, die bei der Erstellung des Prüfungsprogramms zu berücksichtigen sind. So hängt z.B. die Planung des Personalbedarfs von der sachlichen Planung ab, beide zusammen determinieren die zeitliche Planung. Ebenso kann es Rückkopplungen aus neuen Erkenntnissen geben, die bei der Durchführung der Lageberichtsprüfung gewonnen werden und eine Anpassung der Planung erfordern. Die Planung der Lageberichtsprüfung ist insofern nicht mit dem Beginn der Prüfungshandlungen beendet, sondern ist ein fortwährender, die Prüfung begleitender Prozess.

2.3 Durchführung der Prüfung

Soll-Ist-Vergleich Die Durchführung einer Prüfung umfasst stets einen Soll-Ist-Vergleich und eine Beurteilung der ermittelten Abweichung. Bei der Prüfung des Lageberichts resultiert das Sollobjekt aus den gesetzlichen Vorschriften der §§ 289, 289a–289f bzw. 315, 315a–315d HGB und für den Konzernlagebericht zusätzlich aus den Anforderungen des DRS 20 einschließlich der darin kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung. Der zu prüfende Lagebericht (Istobjekt) kann grundsätzlich drei Arten von falschen Darstellungen aufweisen, die es bei der Prüfung des Lageberichts zu erkennen gilt (IDW PS 350 n.F., Tz. A12):

- fehlende Angaben (z.B. fehlender Prognosebericht),
- fehlerhafte Angaben (z.B. unzutreffende Beschreibung eines Sachverhalts, unrichtige Zahlenangaben, widersprüchliche Annahmen),
- mangelhafte Darstellungsweise (z.B. unverständliche Formulierungen, zu stark aggregierte Angaben).

Vorgehen bei der Prüfung Wie schon bei der Prüfungsplanung steht auch bei der Durchführung der Prüfung die Identifikation und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht im Mittelpunkt. Empirische Befunde zeigen, dass Abschlussprüfer hierbei vor allem eigene Checklisten sehr intensiv nutzen (vgl. Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017, S. 805). In Reaktion auf wesentliche Risiken sind vom Abschlussprüfer Maßnahmen zu ergreifen, um den identifizierten Risiken entgegenzuwirken. Hierbei kann es sich um allgemeine, übergreifende Maßnahmen auf der Ebene des Lageberichts als Ganzes handeln, wie z.B. eine intensivere Überwachung des Prüfungsauftrags, den Einsatz von erfahreneren Mitarbeitern oder eine Änderung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen (IDW PS 350 n.F., Tz. 45 und A50). Daneben können Reaktionen auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussagenebene erforderlich sein (IDW PS 350 n.F., Tz. 46 ff.). Die dabei verfolgten Prüfungshandlungen müssen den Besonderheiten der Lageberichtsangaben Rechnung tragen. So sind prognostische Angaben anders zu prüfen als vergangenheitsorientierte Zahlen des Abschlusses (vgl. Abschnitt E.3.2). Die Ausführung sämtlicher Prüfungshandlungen ist

darauf auszurichten, hinreichende Prüfungsnachweise zu erlangen, auf deren Basis sich der Abschlussprüfer schlussendlich ein Prüfungsurteil zum Lagebericht bilden kann.

Ein erhöhtes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen kann bei der Zusammenfassung eines Konzernlageberichts mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens (§ 315 Abs. 5 i.V.m. § 298 Abs. 2 HGB) bestehen, vor allem dann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Ebene des Mutternehmens und des Konzerns deutlich unterscheiden (IDW PS 350 n.F., Tz. A93). Da der zusammengefasste Lagebericht zu keinem wesentlichen Informationsverlust führen darf (DRS 20.22 ff.), muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob der zusammengefasste Lagebericht alle wesentlichen Informationen enthält, die notwendig sind, um ein insgesamt zutreffendes Bild sowohl von der Lage des Mutterunternehmens als auch von der Lage des Konzerns zu vermitteln (IDW PS 350 n.F., Tz. 91).

Besonderheiten bei der Prüfung des zusammengefassten Lageberichts

Im Rahmen der Prüfung hat der Abschlussprüfer nicht nur das Risiko wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussagenebene – zumindest auf der Ebene der Informationskategorien von DRS 20 – zu beurteilen, sondern auch jenes auf der Ebene des Lageberichts insgesamt. In diesem Zusammenhang muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob die Lageberichtsangaben in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen (IDW PS 350 n.F., Tz. 92 und 95). Dies betrifft z.B. das Verhältnis der Ausführungen zum wirtschaftlichen Umfeld zu unternehmensbezogenen Angaben, das Verhältnis der Chancen- zur Risikoberichterstattung und die Darstellung von positiven und negativen Entwicklungen (IDW PS 350 n.F., Tz. A94). Bei wertenden Aussagen hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob trotz sachlich zutreffender Einzelangaben insgesamt ein irreführender Eindruck vermittelt wird. Ein solcher Eindruck kann z.B. durch das Weglassen bestimmter Informationen, eine starke Hervorhebung unwesentlicher Informationen oder eine Betonung der Chancen ohne eine angemessene Erwähnung der Risiken entstehen (IDW PS 350 n.F., Tz. A95). Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob der Lagebericht dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht, alle gesetzlich geforderten Angaben enthält, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt (IDW PS 350 n.F., Tz. 94 f.).

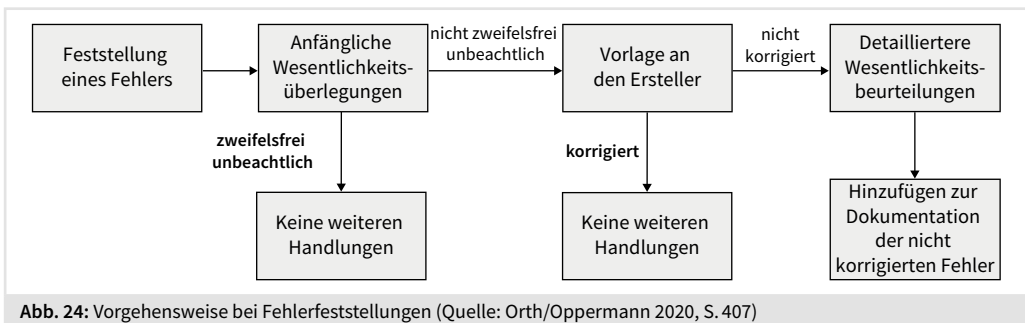
Gesamtwürdigung des Lageberichts

Weiterhin hat der Abschlussprüfer zu würdigen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in *Einklang* steht (IDW PS 350 n.F., Tz. 93). »In Einklang stehen« bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lagebericht ein Bild von der Lage des Unternehmens vermitteln muss, welches sich auch im Abschluss widerspiegelt. Diesem Grundsatz entgegen steht eine Lageberichterstattung, die trotz negativer Ergebnisse im Abschluss eine positive und optimistische Darstellung der Lage aufzeigt. Während sich die Einklangsprüfung in erster Linie auf die realisierten Geschäftsvorfälle und deren Niederschlag im Zahlenwerk des vergangenen Geschäftsjahres fokussiert, ist bei Angaben in der Prognoseberichterstattung entscheidend, dass diese plausibel sind und mit den während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen übereinstimmen.

Einklangsprüfung

Prüfungsnachweise Im Hinblick auf die erlangten *Prüfungsnachweise* muss der Abschlussprüfer schließlich beurteilen, ob diese ausreichend und geeignet sind (IDW PS 350 n.F., Tz. 97). Bei der Bildung des Prüfungsurteils hat er alle relevanten Prüfungsnachweise zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie Aussagen im Lagebericht bestätigen oder ihnen widersprechen. Sind die Prüfungsnachweise nicht hinreichend, muss er versuchen, weitere Prüfungsnachweise zu erhalten (IDW PS 350 n.F., Tz. 98). Ist dies nicht möglich, liegt ein Prüfungshemmnis vor, das der Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk unter Anwendung von IDW PS 405 berücksichtigen muss.

Vorgehen bei Fehlerfeststellungen Stellt der Abschlussprüfer während der Prüfung falsche Darstellungen fest und beurteilt diese aufgrund seiner Wesentlichkeitsüberlegungen nicht als zweifelsfrei unbeachtlich, hat er das Unternehmen aufzufordern, die falschen Darstellungen zu korrigieren (IDW PS 350 n.F., Tz. 99). Werden die festgestellten Fehler nicht korrigiert, sind detaillierte Wesentlichkeitsüberlegungen anzustellen und zu dokumentieren (vgl. Abb. 24). Der Abschlussprüfer muss dabei beurteilen, ob die festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen insgesamt wesentlich sind (IDW PS 350 n.F., Tz. 103). Die Liste der nicht korrigierten Fehler des Lageberichts ist den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens vorzulegen und von ihnen unterschreiben zu lassen (vgl. Orth/Oppermann 2020, S. 407).



Dokumentation Zur Durchführung der Prüfung gehört auch eine angemessene *Dokumentation*. Diese ist so zu erstellen, dass sie einen erfahrenen, zuvor nicht mit der Prüfung befassten Prüfer in die Lage versetzt,

- Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungshandlungen,
- Ergebnisse der Prüfungshandlungen und die erlangten Prüfungsnachweise sowie
- bedeutsame Sachverhalte, die sich während der Prüfung ergeben haben, und hierzu vorgenommene Beurteilungen und getroffene Feststellungen

zu verstehen (IDW PS 350 n.F., Tz. 108). Form, Inhalt und Umfang der Dokumentation zur Prüfung des Lageberichts können in Abhängigkeit von der Größe und Komplexität des Unternehmens, der Art der durchgeführten Prüfungshandlungen und den festgestellten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen variieren (IDW PS 350 n.F., Tz. A107).

Die Durchführung der Lageberichtsprüfung schließt mit der *Bildung eines Prüfungsurteils* zum Lagebericht ab. Dieses muss sich darauf erstrecken, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt ist (IDW PS 350 n.F., Tz. 112). Im Einzelnen umfasst das Prüfungsurteil, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Abschluss (und ggf. mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB) in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Bildung eines
Prüfungsurteils

2.4 Berichterstattung über Prüfungsergebnisse

Über die Ergebnisse der Lageberichtsprüfung informiert der Prüfer im Prüfungsbericht (§ 321 HGB) und im Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB). Ersterer richtet sich an den Aufsichtsrat als Auftraggeber der Prüfung, Letzterer an die Adressaten des Lageberichts. IDW PS 350 n.F. verweist für die Berichterstattung im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk auf die entsprechenden Prüfungsstandards des IDW, die auch bei der Prüfung des Lageberichts zu beachten sind (Prüfungsbericht: IDW PS 450 n.F.; Bestätigungsvermerk: IDW PS 400 n.F., IDW PS 405 und IDW PS 406). Bei Aktiengesellschaften hat der Prüfer über das Ergebnis seiner Prüfung zudem mündlich im Rahmen der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats zu berichten (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Berichtsformen

§ 321 HGB verlangt, dass der Prüfer im *Prüfungsbericht* über Gegenstand, Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung schriftlich und mit der gebotenen Klarheit informiert. Er hat vorweg zu der Beurteilung der Lage durch die Unternehmensleitung Stellung zu nehmen, wobei er insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts einzugehen hat. Darüber hinaus muss der Abschlussprüfer über bei der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berichten sowie auf Tatsachen hinweisen, die den Bestand des geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Zudem ist über Tatsachen zu informieren, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen.

Prüfungsbericht

Im Hauptteil des Prüfungsberichts hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entspricht (§ 321 Abs. 2 HGB). Kommt er dabei zu dem Urteil, dass der Lagebericht diesbezüglich Mängel aufweist, muss er im Prüfungsbericht ebenfalls darauf hinweisen, auch wenn die Beanstandungen nicht zu einer Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben.

Bestätigungs-
vermerk

Im *Bestätigungsvermerk* werden die Prüfungsergebnisse in Form eines Gesamturteils zusammengefasst. Dabei sind Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben, die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben und das Prüfungsergebnis zu beurteilen (§ 322 Abs. 1 HGB). In Abhängigkeit vom Prüfungsergebnis können drei Arten des Gesamturteils unterschieden werden:

- *uneingeschränkter Bestätigungsvermerk*, sofern keine Einwendungen gegen den Lagebericht bestehen;
- *eingeschränkter Bestätigungsvermerk*, wenn wesentliche Einwendungen oder Prüfungshemmnisse vorliegen, die abgrenzbare Teile des Lageberichts betreffen;
- *Versagungsvermerk*, sofern umfassende Einwendungen oder Prüfungshemmnisse existieren, die sich auf die Rechnungslegung als Ganzes beziehen.

Ein *uneingeschränkter Bestätigungsvermerk* bringt zum Ausdruck, dass der Lagebericht in Einklang mit dem Abschluss steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind und der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt (§ 322 Abs. 3 und 6 HGB). Ohne dieses Urteil einzuschränken, muss der Lageberichtsprüfer im Bestätigungsvermerk auf den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken hinweisen (§ 322 Abs. 2 Satz 3 HGB), auch wenn diese Risiken im Lagebericht hinreichend dargestellt und als solche bezeichnet sind (IDW PS 270 n.F., Tz. 24 f.). Damit soll dem Entstehen einer Erwartungslücke entgegengewirkt werden.

Obleich der Lagebericht ein eigenständiges Berichtsinstrument ist, wird meist ein gemeinsamer Bestätigungsvermerk für Abschluss und Lagebericht erteilt, da ihre Prüfung miteinander verzahnt ist. Das folgende Praxisbeispiel stellt einen Ausschnitt aus einem solchen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk dar. Darin weist der Abschlussprüfer gem. IDW PS 350 n.F., Tz. 121 i.V.m. Tz. 120, explizit darauf hin, dass die Erklärung zur Unternehmensführung nicht inhaltlich geprüft wurde und dass sich das Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht demzufolge nicht auf deren Inhalt erstreckt. Dies wäre analog für eine nichtfinanzielle Erklärung erforderlich, von der E.ON jedoch aufgrund der Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts befreit ist (§ 315b Abs. 3 HGB).

Praxisbeispiel: E.ON

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts
An die E.ON SE, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der E.ON SE, Essen, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) [...] geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der E.ON SE, der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Die Erklärung zur

Unternehmensführung nach § 289f HGB und § 315d HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Konzernlagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

[...]

(Quelle: E.ON SE, Geschäftsbericht 2019, S. 231)

Wesentliche Einwendungen hinsichtlich einzelner Teile des Lageberichts erfordern eine *Einschränkung des Bestätigungsvermerks* (IDW PS 405, Tz. 10). Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn im Lagebericht keine Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens gemacht werden, die Schlusserklärung zum Abhängigkeitsbericht nach § 312 Abs. 3 AktG fehlt oder weder die Erklärung zur Unternehmensführung noch ein Hinweis auf die Veröffentlichung dieser Erklärung im Internet nach § 289f HGB aufgenommen wurde (IDW PS 350 n.F., Rn. A111). Dasselbe trifft zu, wenn Einzelangaben im Lagebericht falsch sind oder in Widerspruch zu den geprüften Unterlagen stehen. Dabei sind unter wesentlichen Einwendungen solche Mängel zu verstehen, die aufgrund ihrer relativen Bedeutung zu einer unzutreffenden Beurteilung der Rechnungslegung führen können. Bedeutungslose formale Mängel sowie geringfügige materielle Unrichtigkeiten begründen hingegen keine wesentlichen Einwendungen (vgl. Kajüter 2002, S. 247).

Einschränkung
des Testats

Eine Einschränkung des Testats kann auch aufgrund von *Prüfungshemmnissen* notwendig sein (IDW PS 405, Tz. 10). Hierunter sind besondere Umstände zu verstehen, die dazu führen, dass der Prüfer den Lagebericht nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen kann. Hierbei geht es nicht etwa um allgemeine Schwierigkeiten, die aus der Natur des Berichtsgegenstands resultieren (z.B. bei prognostischen Angaben), sondern z.B. um

solche Fälle, in denen die Unternehmensleitung ihre Auskunft- und Nachweispflichten nicht erfüllt. Beispielsweise könnte eine fehlende oder unzureichende Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems dazu führen, dass der Prüfer die Vollständigkeit des Risikoberichts nicht hinreichend beurteilen kann (vgl. Kajüter 2002, S. 247). Ebenso begründen wesentliche nicht prüfbare Angaben im Lagebericht ein Prüfungshemmnis, das eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks erfordern kann (IDW PS 350 n.F., Tz. 123). Für die Einschränkung des Bestätigungsvermerks ist es entscheidend, dass die wesentlichen Einwendungen oder Prüfungshemmnisse im Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks noch bestehen (vgl. Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert 2000, S. 340). Mängel oder Prüfungshemmnisse, die bis zum Abschluss der Prüfung behoben wurden (z.B. durch die Umformulierung einer nicht prüfbaren in eine prüfbare Aussage), begründen keine Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Versagung des
Testats

Gehen die Einwendungen so weit, dass sie nicht mehr einzelne Teile der Rechnungslegung betreffen, sondern diese als Ganzes, darf kein Bestätigungsvermerk erteilt werden. An seine Stelle tritt ein *Versagungsvermerk*, in dem die Gründe für die Versagung genannt werden müssen (§ 322 Abs. 4 HGB). Die Würdigung der Einwendungen im Hinblick auf eine Versagung des Bestätigungsvermerks liegt, wie die Beurteilung einer falschen Darstellung als wesentlich, im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Als allgemeine Leitlinie zur Abgrenzung zwischen einer Einschränkung und einer Versagung des Bestätigungsvermerks gilt, dass eine Einschränkung nicht mehr sachgerecht ist, wenn für wesentliche Teile des Lageberichts kein Positivbefund mehr abgegeben werden kann (vgl. Schmidt/Küster/Bernhard 2020b, § 322, Rn. 173). Nach IDW PS 405 Tz. 12 ist eine Versagung des Bestätigungsvermerks geboten, wenn die Auswirkungen von falschen Darstellungen auf den Lagebericht nicht nur wesentlich, sondern umfassend sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Auswirkungen nicht auf bestimmte Informationskategorien (ggf. auch Angabegruppen oder Angaben) des Lageberichts abgrenzbar sind, einen erheblichen Teil des Lageberichts betreffen oder betreffen könnten oder Angaben betreffen, die grundlegend für das Verständnis des Lageberichts durch die Adressaten sind (IDW PS 405, Tz. 7 g; Schmidt/Küster/Bernhard 2020b, § 322, Rn. 174). Folglich könnte im Einzelfall ein fehlender Risikobericht zu einem Versagungsvermerk führen (vgl. Kajüter 2002, S. 248). Ebenso können umfangreiche lageberichts-fremde Angaben, die die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts wesentlich beeinträchtigen, zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks führen (IDW PS 350 n.F., Tz. 119).

Erklärung der
Nichtabgabe eines
Prüfungsurteils

Von der Versagung des Bestätigungsvermerks ist die *Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungsurteils* zu unterscheiden. Letztere ist erforderlich, wenn die möglichen Auswirkungen von Prüfungshemmnissen nicht nur wesentlich, sondern auch umfassend sein können (IDW PS 405, Tz. 13). Hierzu zählt auch der Fall, wenn der Abschlussprüfer mit der Prüfung des Lageberichts beauftragt wurde, dieser aber entgegen der gesetzlichen Vorschrift vom Unternehmen nicht aufgestellt wurde (IDW PS 405, Tz. 15 und 18).

Eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks zum Lagebericht hat keine unmittelbaren Rechtsfolgen. Sofern sich die Einwendungen nur auf den Lagebericht, nicht aber auch auf den Abschluss beziehen, kann für Letzteren ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden (IDW PS 405, Tz.30 und 32). Insofern ist auch eine rechtswirksame Feststellung des Jahresabschlusses möglich, obwohl das Testat zum Lagebericht eingeschränkt oder gar versagt wurde (vgl. Schmidt/Küster/Bernhardt 2020a, §316, Rn.10). Ebenso können die Offenlegungspflichten nach §325 HGB trotz eingeschränkten oder versagten Bestätigungsvermerks erfüllt werden. Gleichwohl dürfte in diesem Fall die Glaubwürdigkeit des Lageberichts aus Sicht der Adressaten beeinträchtigt sein und möglicherweise auch auf die Finanzberichterstattung insgesamt ausstrahlen. Im Einzelfall können ggf. Klauseln in Kreditverträgen verletzt werden und daraus negative Auswirkungen auf die Finanzierung des Unternehmens resultieren.

Konsequenzen einer
Einschränkung
oder Versagung

Fraglich ist weiter, ob und inwieweit *Verstöße gegen DRS 20* Implikationen für die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks haben. Für Lageberichte nach §§289, 289a–289f HGB ist klar, dass DRS 20 nur eine Empfehlung darstellt und eine Nichtbeachtung der Regelungen daher keine Konsequenzen nach sich zieht, solange die gesetzlichen Anforderungen nach §§289, 289a–289f HGB erfüllt werden. Im Hinblick auf den Konzernlagebericht ist zu differenzieren zwischen Regelungen in den DRS, die Vorschriften des Gesetzes wiederholen (z.B. Pflicht zur Risikoberichterstattung), und solchen, die über das Gesetz hinausgehende Berichtspflichten definieren (z.B. Darstellung des konzernweiten Risikomanagementsystems bei kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen) oder gesetzliche Regelungen auslegen (z.B. Quantifizierung der Auswirkungen von Risiken). Während Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften (z.B. fehlender Risikobericht) unstrittig Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk haben, ist dies in den anderen Fällen nicht zwangsläufig der Fall. Da der Gesetzgeber dem DRSC nur die Entwicklung von Anwendungsempfehlungen übertragen hat, geht die h.M. davon aus, dass aus einer von den DRS abweichenden Konzernrechnungslegung keine unmittelbaren Konsequenzen resultieren (vgl. Spanheimer 2000, S. 1005f.). Obgleich bei Beachtung der DRS eine Übereinstimmung mit den GoB vermutet wird, kann dennoch im Einzelfall eine von den DRS abweichende Vorgehensweise gesetzeskonform sein. Dies ist jedoch vom Abschlussprüfer zu prüfen. Kommt er dabei zu der Erkenntnis, dass seiner Auffassung nach kein ordnungsmäßiger Lagebericht vorliegt, ist darauf im Prüfungsbericht hinzuweisen und der Bestätigungsvermerk bei wesentlichen Einwendungen einzuschränken oder zu versagen (vgl. Kajüter 2002, S. 248; IDW PS 350 n.F., Tz. 116 und Anhang 1).

Konsequenzen bei
Verstößen gegen
DRS 20

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn ein Unternehmen in seinem Lagebericht die Beachtung von DRS 20 erklärt, obwohl einschlägige DRS-20-Anforderungen nicht beachtet wurden und der Lagebericht eine oder mehrere falsche Darstellungen enthält, die wesentlich i.S.v. DRS 20.32 sind. In diesem Fall hat der Abschlussprüfer ein zusätzliches Prüfungsurteil zur Beachtung von DRS 20 in allen wesentlichen Belangen in den Bestä-

tigungsvermerk aufzunehmen und diesen in Übereinstimmung mit IDW PS 405 einzuschränken oder zu versagen (IDW PS 350 n.F., Tz. 117).

Nicht geprüfte
lageberichts-
fremde und lage-
berichtstypische
Angaben

Werden *lageberichts-fremde Angaben nicht inhaltlich geprüft*, muss der Abschlussprüfer diese Angaben bei der Beschreibung des Lageberichts als Prüfungsgegenstand benennen und darstellen, dass er diese Angaben nicht geprüft hat (IDW PS 350 n.F., Tz. 120). Zudem ist im Prüfungsurteil unter Nennung dieser nicht inhaltlich geprüften lageberichts-fremden Angaben darzustellen, dass sich das Prüfungsurteil zum Lagebericht nicht auf deren Inhalt erstreckt. Dasselbe gilt für lageberichtstypische Angaben, für die keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung besteht (nichtfinanzielle Erklärung und Erklärung zur Unternehmensführung) (IDW PS 350 n.F., Tz. 121). Alternativ zur Darstellung der nicht geprüften Angaben im Bestätigungsvermerk kann der Abschlussprüfer diese auch in eine *Anlage zum Bestätigungsvermerk* aufnehmen, sofern er bei der Beschreibung des Prüfungsgegenstands und im Prüfungsurteil auf die Anlage verweist.

Praxisbeispiel: Bayer

Anlage zum Bestätigungsvermerk: nicht inhaltlich geprüfte Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts

Folgende Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir nicht inhaltlich geprüft:

// die in Abschnitt 4.1 des zusammengefassten Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB.

Darüber hinaus haben wir die nachfolgend aufgeführten lageberichts-fremden Angaben nicht inhaltlich geprüft. Lageberichts-fremde Angaben im zusammengefassten Lagebericht sind solche Angaben, die weder nach §§ 289 bis 289f, 315 bis 315d HGB vorgeschrieben noch von DRS 20 gefordert sind.

Die in Abschnitt 2.2.2 des zusammengefassten Lageberichts enthaltenen Angaben zu den Pro-forma-Umsätzen nach strategischen Geschäftseinheiten der Division Crop Science.

(Quelle: Bayer AG, Geschäftsbericht 2019, S. 234)

Vermerk über
betriebswirtschaft-
liche Prüfung

Nicht inhaltlich geprüfte lageberichts-fremde und lageberichtstypische Angaben können indes entweder freiwillig geprüft oder einer *prüferischen Durchsicht* unterzogen werden. Letztere ist im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Berichterstattung recht verbreitet. So lassen viele, vor allem größere börsennotierte Unternehmen ihre nichtfinanzielle Erklärung bzw. ihren gesonderten nichtfinanziellen Bericht mit begrenzter Sicherheit vom Abschlussprüfer prüferisch durchsehen (zu empirischen Befunden vgl. Fink 2018, S. 472 f.; Kajüter/Wirth 2018, S. 1612; Schmotz/Schwedler/Barckow 2021, S. 804). Über die

Ergebnisse der prüferischen Durchsicht berichtet der Abschlussprüfer mit einer Negativaussage in einem Vermerk über die betriebswirtschaftliche Prüfung (IDW PS 900, Tz. 6).

Praxisbeispiel: E.ON

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit der nichtfinanziellen Berichterstattung

An die E.ON SE, Essen

Wir haben den zusammengefassten gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach §§ 289b Abs. 3 und 315b Abs. 3 HGB der E.ON SE, Essen, (im Folgenden »Gesellschaft«) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 (im Folgenden der »nichtfinanzielle Bericht«) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

[...]

Bei einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung der gesetzlichen Vertreter und relevanter Mitarbeiter, die in die Aufstellung des nichtfinanziellen Berichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über Angaben im nichtfinanziellen Bericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem nichtfinanziellen Bericht
- analytische Beurteilung von Angaben im nichtfinanziellen Bericht
- Befragung wesentlicher Beteiligungen zu dezentralen Datenerhebungen und Freigaben von Angaben
- Abgleich von Angaben mit den entsprechenden Daten im Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Beurteilung der Darstellung der Angaben

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass der nichtfinanzielle Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den §§ 315c i.V.m. 289c bis 289e HGB aufgestellt worden ist.

Verwendungszweck

Wir erteilen diesen Vermerk auf der Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.
[...]

(Quelle: E.ON SE, Geschäftsbericht 2019, S. 238 f.)

Hinweis auf
kritisches Lesen
der sonstigen
Informationen

Wird die nichtfinanzielle Berichterstattung weder inhaltlich geprüft, noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen, ist sie vom Abschlussprüfer nach ISA [DE] 720 Revised kritisch zu lesen, um Unstimmigkeiten zwischen den nichtfinanziellen Angaben und anderen Informationen des Lageberichts zu identifizieren (vgl. Abschnitt E.1.2). Dies gilt gleichermaßen für andere nicht geprüfte oder prüferisch durchgesehene Angaben im Lagebericht (Erklärung zur Unternehmensführung) und mit ihm in enger Verbindung stehende Berichte (z.B. Entgeltbericht, Vergütungsbericht). Falls der Abschlussprüfer beim kritischen Lesen der sonstigen Informationen Unstimmigkeiten mit dem Abschluss oder Lagebericht oder wesentliche falsche Darstellungen feststellt, muss er auf diese Tatsache im Bestätigungsvermerk hinweisen. Macht er keine derartigen Feststellungen, hat er anzugeben, dass er nichts zu berichten hat (ISA [DE] 720 Revised, Tz. 22).

Praxisbeispiel: E.ON

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

An die E.ON SE, Essen

[...]

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB.

Die sonstigen Informationen umfassen zudem die übrigen Teile des Geschäftsberichts – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Konzernabschlusses, des geprüften Konzernlageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks, und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach § 289b Abs. 3 HGB und § 315b Abs. 3 HGB.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zum Konzernlagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

[...]

(Quelle: E.ON SE, Geschäftsbericht 2019, S. 235)

3 Prüfung einzelner Berichtsinhalte

Die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen sind zumindest auf der Ebene der Informationskategorien nach DRS 20 zu identifizieren und zu beurteilen (IDW PS 350 n.F., Tz. 33). In Reaktion darauf sind Prüfungshandlungen zu ergreifen, die auf die spezifischen Merkmale der Angaben abgestimmt sein müssen. Nachfolgend werden daher die Besonderheiten bei der Prüfung ausgewählter Berichtsinhalte näher betrachtet.

3.1 Wirtschaftsbericht

Prüfung von
Geschäftsverlauf
und Lage

Nach §§ 289 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 315 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB wird eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens gefordert (vgl. Abschnitt B.3.2). Um die diesbezüglichen Ausführungen im Lagebericht zu prüfen, muss der Abschlussprüfer das Unternehmen und dessen Umfeld betrachten und vor allem folgende Aspekte berücksichtigen (IDW PS 350 n.F., Rn. 55 ff.):

- globales Umfeld (z.B. gesamtwirtschaftliche, politisch-rechtliche, technologische Entwicklungen),
- Branche (z.B. Wettbewerbsverhältnisse, Beschaffungs- und Absatzmärkte),
- unternehmensinterne Erfolgsfaktoren (z.B. strategische Ausrichtung des Unternehmens, Produktportfolio, Finanzierung),
- interne Organisation und Entscheidungsfindung.

Prüfungs-
handlungen

Die Prüfung der Berichterstattung über den Geschäftsverlauf und die Lage erfolgt in erster Linie durch analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 350 n.F., Tz. 57 ff.; IDW PS 312). Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage können mit Daten aus der Buchführung und dem Abschluss abgestimmt werden (IDW PS 350 n.F., Tz. A64). Zudem können weitere vom Unternehmen bereitgestellte Nachweise (z.B. Kreditverträge für angegebene Kreditlinien) herangezogen werden. Bei wertenden Aussagen bezüglich des Geschäftsverlaufs ist darüber hinaus zu prüfen, ob nicht trotz sachlich zutreffender Einzelangaben durch die gewählte Darstellungsform ein falscher Eindruck vermittelt wird. Dieser kann beispielsweise durch Weglassen bestimmter Informationen, durch unzutreffende Gewichtung von wesentlichen und unwesentlichen Informationen oder durch das Herstellen von irreführenden Zusammenhängen entstehen. Analytische Prüfungshandlungen beruhen auf Plausibilitätsbeurteilungen, bei denen nicht Einzelsachverhalte, sondern Daten in zusammengefasster Form begutachtet werden (vgl. Höll 2006, S. 1035). Bei ihrer Durchführung können verschiedene Methoden angewandt werden, die von einfachen Vergleichen bis hin zu komplexen Analysen mittels mathematisch-statistischer Verfahren reichen

(IDW PS 312, Rn. 9). Analytische Prüfungshandlungen beinhalten zum Beispiel Vergleiche zur Beurteilung der Daten mit (IDW PS 312, Rn. 7)

- Informationen aus den Vorjahren (innerbetriebliche Zeitvergleiche),
- vom Unternehmen angestrebten oder erwarteten Ergebnissen (innerbetriebliche Soll-Ist-Vergleiche), sowie
- branchenspezifischen Kennzahlen (zwischenbetriebliche Vergleiche).

Dementsprechend bietet es sich für den Prüfer an, den Vorjahresbericht heranzuziehen, um den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens im Berichtsjahr mit dem Vorjahr zu vergleichen. Stellt er dabei wesentliche Abweichungen fest, ist mit einem erhöhten Fehlerrisiko zu rechnen. Um die Sicherheit des Prüfungsurteils zu erhöhen, sind in derartigen Fällen ggf. zusätzliche Prüfungshandlungen erforderlich (vgl. Selchert/Erhardt/Fuhr/Greinert 2000, S. 77).

§§ 289 Abs. 1 Satz 3 und 315 Abs. 1 Satz 3 HGB sowie DRS 20.101 verlangen, in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens auch die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren, die zur internen Steuerung genutzt werden, einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Abschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern (vgl. Abschnitt B.3.2.4). Dasselbe gilt bei großen Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 3 HGB und bei Mutterunternehmen i.S.v. § 290 HGB für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens von Bedeutung sind (§§ 289 Abs. 3 und 315 Abs. 3 HGB, DRS 20.105). Aufgrund des Bezugs zur internen Steuerung muss sich der Lageberichtsprüfer nicht nur mit dem Abschluss, sondern auch mit dem Controlling und den dabei eingesetzten Steuerungskennzahlen beschäftigen. Zur Beurteilung der Relevanz und Vollständigkeit der bedeutsamsten Leistungsindikatoren kann er die unternehmensinterne Berichterstattung als Nachweis heranziehen (IDW PS 350 n.F., Tz. 61 und A68). Im Rahmen von analytischen Prüfungshandlungen hat sich der Prüfer auch von der Qualität der Prozesse zur Erhebung und Aggregation von Daten für finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu überzeugen. Während er dazu bei finanziellen Leistungsindikatoren auf seine Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung zurückgreifen kann, stellt die Prüfung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren regelmäßig eine größere Herausforderung dar. Dies trifft insbesondere für die zunehmend in den Lagebericht integrierten Nachhaltigkeitsinformationen zu (vgl. Abschnitt A.4.3). Hier ist vor allem die Verlässlichkeit der Darstellung zu prüfen.

Prüfung von Leistungsindikatoren

3.2 Prognosebericht

Der Lagebericht enthält im Gegensatz zum Abschluss auch zukunftsbezogene Aussagen. Nach §§ 289 Abs. 1 Satz 4 und 315 Abs. 1 Satz 4 HGB und DRS 20.116 ist im Lagebericht auch die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind dabei anzugeben (vgl. Abschnitt B.5.2). Der Abschluss-

Prüfung der Prognoseberichterstattung

prüfer hat diesbezüglich festzustellen, ob der Lagebericht prognostische Angaben zu den für die Steuerung des Unternehmens bedeutsamsten Leistungsindikatoren enthält und ob die wesentlichen Annahmen dargestellt sind (IDW PS 350 n.F., Tz. 63 ff.).

Prüfungs-
handlungen

Anders als die vergangenheitsorientierten Informationen im Wirtschaftsbericht können die zukunftsbezogenen Aussagen im Prognosebericht nicht auf Richtigkeit i.S.v. wahr/falsch, sondern nur auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen geprüft werden. Dies setzt voraus, dass sich der Prüfer zunächst von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des internen Planungssystems überzeugt, soweit dieses für die Herleitung der Angaben im Lagebericht von Bedeutung ist (IDW PS 350 n.F., Rn. 63 ff.). Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Prognosen und Wertungen realitätsnah, plausibel und widerspruchsfrei sind. Hierzu muss sich der Prüfer mit den von der Unternehmensleitung getroffenen Annahmen beschäftigen. Ihre Realitätsnähe kann z.B. durch Vergleiche mit den Prognosen von Wirtschaftsforschungsinstituten oder Branchenverbänden beurteilt werden. Die Plausibilität betrifft die logische Ableitung von Schlüssen. Widerspruchsfreiheit bedeutet die Übereinstimmung mit den Prämissen zu anderen Aussagen innerhalb des Lageberichts oder zu Angaben im Abschluss. Beispielsweise müssen die Annahmen zur Umsatzprognose im Lagebericht mit den Prämissen zur Umsatzentwicklung bei der internen Cashflowplanung für den Impairmenttest übereinstimmen (DRS 20.121, IDW PS 350 n.F., Tz. 69). Weiterhin ist zu prüfen, ob die Prognosen und Erwartungen der Unternehmensleitung als solche gekennzeichnet sind und die Wortwahl kein irreführendes Bild vermittelt (»Schönmalerei«) (IDW PS 350 n.F., Tz. 70). Dies gilt insbesondere in wirtschaftlich schlechten Zeiten.

Prognosefähig-
keit der Unter-
nehmensleitung

Um die Qualität der Prognosen im Lagebericht zu beurteilen, kann der Prüfer ferner die Vorjahresprognose mit der tatsächlich eingetretenen Entwicklung vergleichen (IDW PS 350 n.F., Tz. 68 und A78). Eine Aussage hierzu fordert bereits DRS 20.57 von der Unternehmensleitung. Verfehlt eine Unternehmensleitung regelmäßig ihre Prognosen und kann dafür keine triftigen Gründe anführen, sind die im Lagebericht getroffenen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung im besonderen Maße zu prüfen.

Empirische
Befunde

Empirische Befunde aus einer Befragung von Wirtschaftsprüfern zeigen, dass diese vor allem die Ergebnisse aus der Abschlussprüfung, die interne Unternehmensplanung und die Gespräche mit der Unternehmensleitung als Informationsgrundlage für die Prüfung des Prognoseberichts nutzen (vgl. Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017, S. 808). Externe Prognosen von Dritten (z.B. Wirtschaftsforschungsinstituten) oder Prognoseberichte von Wettbewerbern des Unternehmens werden hingegen weniger intensiv genutzt (vgl. Abb. 25). Dabei bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen Abschlussprüfern aus Big4- und anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

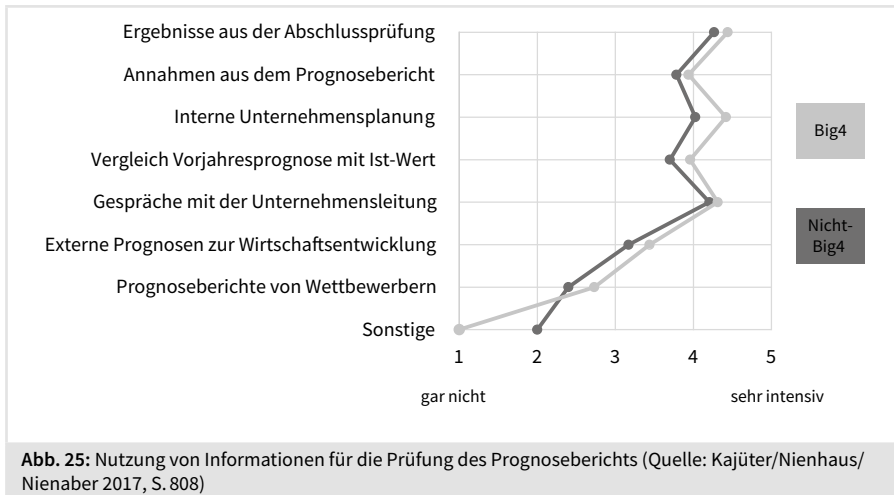


Abb. 25: Nutzung von Informationen für die Prüfung des Prognoseberichts (Quelle: Kajüter/Nienhaus/Nienaber 2017, S. 808)

3.3 Chancen-/Risikobericht

Im Lagebericht sind nicht nur die Erwartungen zur voraussichtlichen Entwicklung zu erläutern, sondern auch die mit ihr einhergehenden Chancen und Risiken darzustellen und zu beurteilen (vgl. Abschnitt B.6). Chancen und Risiken stellen nach DRS 20.11 mögliche künftige Entwicklungen und Ereignisse dar, die zu einer positiven bzw. negativen Abweichung von der Prognose oder den Zielen des Unternehmens führen können. Es handelt sich insofern um spiegelbildliche Sachverhalte, die mit der Prognose bzw. den Zielen verbunden sind. Ihre besondere Bedeutung ist daran zu erkennen, dass der Prüfer ihre zutreffende Darstellung im Bestätigungsvermerk explizit bestätigt.

Prüfung
der Chancen
und Risiken

Wie die Prüfung der Prognoseberichterstattung fokussiert sich die Prüfung der Chancen- und Risikoberichterstattung primär auf Plausibilitätsbeurteilungen und die bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse (vgl. Kajüter 2002; Kirsch/Scheele 2008). Bei der Beschreibung des Risikomanagementsystems (DRS 20.K137) ist hingegen auch eine Überprüfung mit dem tatsächlich im Unternehmen implementierten System möglich. Wird das Risikofrüherkennungs- und interne Überwachungssystem wie bei börsennotierten Aktiengesellschaften vom Abschlussprüfer auf Existenz, Eignung und Funktionsfähigkeit geprüft (§ 317 Abs. 4 HGB, IDW PS 340), bietet dies eine gute Grundlage, um sich von den Prozessen der Identifikation, Bewertung und Kommunikation von Risiken sowie der internen Überwachung dieser Abläufe zu überzeugen (IDW PS 350 n.F., Tz. 72). Dies gilt ebenso für die Systeme, mit denen Chancen im Unternehmen identifiziert, bewertet und kommuniziert werden. Für das Verständnis zum Umgang mit Chancen und Risiken im Unternehmen ist auch zu beachten, ob diese in einem integrierten Chancen- und Risikomanagementsystem gesteuert werden oder in verschiedenen, separaten Systemen (vgl. Abschnitt B.6.2.1).

Prüfungs-
handlungen

Der Lageberichtsprüfer muss sich vergewissern, ob alle wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht einzeln genannt, Maßnahmen zu ihrer Handhabung dargestellt und mögliche Auswirkungen erläutert und beurteilt sind (vgl. Kajüter 2002, S. 245; IDW PS 350 n.F., Tz. 73). Bemerkt der Prüfer Mängel in den implementierten Systemen zur Steuerung der Chancen und Risiken, so liegen Zweifel an der Vollständigkeit der Chancen- und Risikoberichterstattung nahe. In diesem Fall sind weitergehende Prüfungshandlungen notwendig. Der Prüfer hat neben der Vollständigkeit auch die Verlässlichkeit und Ausgewogenheit der Chancen- und Risikoberichterstattung zu prüfen (IDW PS 350 n.F., Tz. 77). Es ist darauf zu achten, dass mögliche positive und negative Entwicklungen, die zu Abweichungen von der Prognose führen können, gleichermaßen erläutert und beurteilt werden. Vor allem bei der Chancenberichterstattung sind in der bisherigen Berichtspraxis häufig Defizite festzustellen (vgl. Kajüter/Esser 2007; Kajüter/Nienhaus/Mohrschladt 2015). Schließlich hat der Prüfer auch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Chancen- und Risikoberichterstattung zu beurteilen. Dazu ist u.a. zu prüfen, ob die Bedeutung der Chancen und Risiken klar erkennbar ist, bestandsgefährdende Risiken als solche bezeichnet und die Chancen und Risiken in Kategorien geordnet oder als Rangfolge dargestellt sind.

Rechnungs-
legungs-
bezogenes
IKS/RMS

Nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB (DRS 20.K168 ff.) haben Kapitalgesellschaften i.S.d. § 264d HGB im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- (IKS) und Risikomanagementsystems (RMS) im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben (vgl. Abschnitt B.6.2.4.1). Als Bestandteil des Lageberichts ist die Beschreibung nach § 317 Abs. 2 HGB daraufhin zu prüfen, ob sie ein zutreffendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen im Unternehmen vermittelt und in Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Prüfers steht.

Risiken aus
der Verwendung
von Finanz-
instrumenten

Eine Konkretisierung erfährt die Pflicht zur Risikoberichterstattung in §§ 289 Abs. 2 Nr. 1 und 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB (DRS 20.179 ff.). Danach sind im Lagebericht Angaben zu den Risikomanagementzielen und -methoden sowie zu den Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten zu machen (vgl. Abschnitt B.6.2.4.2). Der Lageberichtsprüfer hat hierbei zu prüfen, ob die Ausführungen dazu beitragen, ein zutreffendes Bild von den tatsächlichen Verhältnissen im Unternehmen zu vermitteln. Als Prüfungshandlungen kommt in diesem Zusammenhang z.B. die Durchsicht von internen Richtlinien für das Finanz- und Rechnungswesen, von Berichten des Controllings oder des Risikomanagements sowie von Prüfprogrammen und Arbeitspapieren der internen Revision in Betracht. Ebenso können die Angaben anhand der in der Rechnungslegung abgebildeten Werte plausibilisiert werden.

3.4 Weitere Berichtsinhalte

Der Lagebericht umfasst neben dem Wirtschafts-, Prognose- und Chancen-/Risikobericht noch eine Reihe weiterer Teilberichte, die ebenfalls zu prüfen sind.

DRS 20 verlangt als Basis für die Ausführungen im Lagebericht einige Angaben zum Unternehmen (vgl. Abschnitt B.2.1 bis B.2.3). Hierzu gehört die Darstellung des Geschäftsmodells (DRS 20.36–38). Ferner kann freiwillig eine Berichterstattung zu Zielen und Strategien des Unternehmens erfolgen (DRS 20.39–44). Schließlich müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen ihr Steuerungssystem darstellen (DRS 20.K45–K47). Der Lageberichtsprüfer hat sich bei diesen Berichtsinhalten zu vergewissern, dass sie mit den tatsächlichen Verhältnissen im Unternehmen übereinstimmen. Dazu kann er auf seine während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sowie auf spezielle Dokumente (z.B. interne Strategiepapiere, Controllinghandbücher) zurückgreifen (IDW PS 350 n.F., Tz. 53 f.).

Grundlagen des Unternehmens

Bei der Prüfung der Aussagen zu Forschung und Entwicklung nach §§ 289 Abs. 2 Nr. 2 und 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB (DRS 20.48 ff.; vgl. Abschnitt B.2.4) ist vom Abschlussprüfer in erster Linie zu beurteilen, ob diese mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen vereinbar sind. Zudem müssen die Ausführungen zur Vermittlung eines zutreffenden Bildes von der Lage des Unternehmens beitragen. Fehlen Angaben zu Forschung und Entwicklung, ist zu prüfen, ob dies im Geschäftsmodell des Unternehmens begründet liegt, das keine solchen Aktivitäten umfasst, oder ob eigentlich notwendige Angaben nicht gemacht wurden. Im letztgenannten Fall ist auf ihre Ergänzung hinzuwirken, da ansonsten ein wesentlicher Teil des Lageberichts fehlen würde und der Bestätigungsvermerk einzuschränken wäre.

F&E-Bericht

Die in § 289 Abs. 2 Nr. 3 und 315 Abs. 2 Nr. 3 HGB (DRS 20.38a ff.) normierte Pflicht zur Angabe von »bestehenden Zweigniederlassungen der Gesellschaft« (vgl. Abschnitt B.2.5) hat zur Folge, dass der Abschlussprüfer auch diese in seine Beurteilung einzubeziehen hat. Die Angaben müssen zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beitragen. Stellt der Prüfer fest, dass etwaige Zweigniederlassungen vorhanden sind, muss er im Rahmen der Vollständigkeit des Lageberichts prüfen,

Zweigniederlassungsbericht

- über welche Zweigniederlassungen er Informationen innerhalb der Berichterstattung verlangen muss und
- welchen Inhalt diese Informationen aufweisen müssen.

Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf die Berichterstattung über sämtliche Zweigniederlassungen. Die Prüfung der Angaben zu nicht eingetragenen Niederlassungen hat sich dabei an den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit zu orientieren (vgl. Fey 1994, S. 487).

- Übernahme-
relevante
Angaben Bei Aktiengesellschaften, die einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 7 WpÜG mit stimm-
berechtigten Aktien in Anspruch nehmen, hat der Lagebericht auch eine Reihe von
übernahmerelevanten Angaben zu enthalten (§§ 289a und 315a HGB, DRS 20.K188 ff.)
(vgl. Abschnitt B.7). Die Angaben sind als Teil des Lageberichts prüfungspflichtig im Hin-
blick auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit (IDW PS 350 n.F., Tz. 79 ff.). Zu beachten
ist, dass einige Angaben auch im Anhang gemacht werden können. In diesem Fall ist zu
prüfen, ob der Lagebericht entsprechende Verweise auf den Anhang enthält und die An-
gaben dort gemacht wurden (IDW PS 350 n.F., Tz. 81). Grundlage für die Prüfung der über-
nahmerelevanten Angaben sind vor allem die Satzung, Hauptversammlungsprotokolle
und die Verträge, die die berichtspflichtigen Sachverhalte regeln.
- Vergütungsbericht An die Stelle des Vergütungsberichts gem. §§ 289a Abs. 2 und 315a Abs. 2 HGB ist für Ge-
schäftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen, der aktienrechtliche Vergütungsbericht
nach § 162 AktG getreten (vgl. B.10.3.7). Dieser ist vom Vorstand und Aufsichtsrat bör-
sennotierter Aktiengesellschaften gemeinsam zu erstellen und auf der Internetseite des
Unternehmens zu veröffentlichen. Da es sich hierbei um einen eigenständigen Bericht
handelt, entfallen künftig die bisher notwendigen Prüfungshandlungen im Rahmen der
Lageberichtsprüfung. Allerdings ist zu prüfen, ob die Erklärung zur Unternehmensfüh-
rung nach § 289f Abs. 2 Nr. 1a und 315d Abs. 2 Nr. 1a HGB (DRS 20.K227) einen Verweis
auf die Internetseite enthält, wo der Vergütungsbericht öffentlich zugänglich ist. Darüber
hinaus muss der Abschlussprüfer den Vergütungsbericht als sonstige Information kritisch
lesen (ISA [DE] 720 (Revised)). Der Vergütungsbericht nach § 162 AktG unterliegt selbst kei-
ner inhaltlichen Prüfungspflicht.
- Schlussklärung
des Vorstands Eine rechtsformspezifische Angabe stellt die sog. Schlussklärung des Vorstands über
Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gem. § 312 Abs. 3 AktG dar. Sie ist nur von Ak-
tiengesellschaften zu erstellen, die nach aktienrechtlichen Normen abhängig sind und mit
denen kein Beherrschungsvertrag geschlossen wurde. Inhaltlich hat der Gesamtvorstand
zu erklären, ob bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung gewährt und
die Gesellschaft somit nicht benachteiligt wurde. Darüber hinaus ist zu erklären, ob etwai-
ge Nachteile ausgeglichen wurden.
- Durch die Pflicht zur Aufnahme der Schlussklärung in den Lagebericht unterliegt diese
ebenfalls der Prüfung. Der Prüfer hat dabei sicherzustellen, dass die Schlussklärung in vol-
lem Umfang in den Lagebericht aufgenommen wurde. Sollte dies nicht der Fall sein, so hat
er seinen Bestätigungsvermerk diesbezüglich einzuschränken. Zudem ist zu beachten, dass
in diesem Fall auch der Beschluss über die Entlastung des Vorstands durch einen Aktionär
gem. § 243 Abs. 1 AktG angefochten werden kann (vgl. Habersack 2008, § 312, Rn. 20).
- Nichtfinanzielle
Erklärung Bestimmte große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kreditinstitute und
Versicherungsunternehmen, die mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
beschäftigen, müssen ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitern

(§§ 289b–289e und 315b–315c HGB, DRS 20.232 ff.). Alternativ können sie unter bestimmten Bedingungen mit befreiender Wirkung einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen und entweder zusammen mit dem Lagebericht offenlegen oder auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich machen (vgl. B.8.3). Nach § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB ist die nichtfinanzielle Berichterstattung nur dahingehend zu prüfen, ob sie vorgelegt wurde (IDW PS 350 n.F., Tz. 82). Eine inhaltliche Prüfungspflicht besteht hingegen nicht. Gleichwohl impliziert die Anforderung der formalen Prüfung, dass der Abschlussprüfer beurteilen muss, ob es sich bei den Angaben um eine nichtfinanzielle Erklärung bzw. einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht handelt, mithin also die nach § 289c–289e HGB erforderlichen Angaben vollständig gemacht wurden. Bei einem gesonderten nichtfinanziellen Bericht ist zu prüfen, ob dieser die Voraussetzungen für eine Befreiung von der nichtfinanziellen Erklärung gem. § 289b Abs. 3 HGB erfüllt. Sofern das Unternehmen einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellt und diesen auf seiner Internetseite öffentlich zugänglich macht, hat der Abschlussprüfer

- festzustellen, ob der Lagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt und
- vier Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durchzuführen, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde (§ 317 Abs. 2 Satz 5 Halbs. 1 HGB).

Im Hinblick auf die Berichterstattung über das Prüfungsergebnis gilt § 316 Abs. 3 Satz 2 HGB entsprechend (IDW PS 350 n.F., Tz. 83). Allerdings ist der Bestätigungsvermerk nur dann zu ergänzen, wenn der gesonderte nichtfinanzielle Bericht nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgelegt worden ist (§ 317 Abs. 2 Satz 5 Halbs. 2 HGB). Weitere Hinweise zu den Anforderungen an die Berichterstattung des Abschlussprüfers in Abhängigkeit vom gewählten Format der nichtfinanziellen Berichterstattung enthält IDW PH 9.350.2. Als sonstige Information muss der Abschlussprüfer die nichtfinanzielle Berichterstattung ergänzend zu seiner formalen Prüfung auch kritisch lesen (ISA [DE] 720 (Revised)), um eventuelle Unstimmigkeiten mit anderen Angaben im Lagebericht oder Abschluss zu erkennen.

Die von bestimmten kapitalmarktorientierten Unternehmen zu erstellende Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f und 315d HGB, DRS 20.K224 ff.) ist nach § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB nur formal, aber nicht inhaltlich zu prüfen (IDW PS 350 n.F., Tz. 84 f.). Die erforderlichen Prüfungshandlungen unterscheiden sich dabei in Abhängigkeit von dem gewählten Berichtsformat (vgl. Abschnitt B.9.3). Ist die Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht eingefügt, muss der Abschlussprüfer feststellen, ob

- sie dort einen gesonderten Abschnitt bildet und
- alle Angaben nach §§ 289f Abs. 2 und 5 bzw. 315d HGB enthält.

Wurde die Erklärung zur Unternehmensführung auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht, hat der Abschlussprüfer hingegen zu prüfen, ob

- der Lagebericht einen Verweis auf die Internetseite enthält,

Erklärung zur
Unternehmens-
führung

- die Internetseite existiert und öffentlich zugänglich ist und
- die Erklärung alle Angaben nach §§ 289f Abs. 2 und 5 bzw. 315d HGB enthält.

Bei der Prüfung, ob die Pflichtangaben gemacht wurden, sind die verschiedenen Anwendungsbereiche für die einzelnen Angaben zu beachten (vgl. Abschnitt B.9.2). So müssen börsennotierte oder der Mitbestimmung (MitbestG oder DrittelbG) unterliegende Unternehmen Zielgrößen für den Frauenanteil an bestimmten Führungspositionen und Fristen zu deren Erreichung festlegen und dazu Angaben gem. § 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB machen (vgl. Abschnitt B.9.4.4). Fehlen diese Angaben insgesamt, ist der Bestätigungsvermerk einzuschränken (IDW PH 9.350.1, Tz. 6).

Ergänzend zu der formalen Prüfung des Vorhandenseins der Angaben muss der Abschlussprüfer die Erklärung zur Unternehmensführung als sonstige Information gemäß ISA [DE] 720 (Revised) kritisch lesen.

Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs

Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die Inlandsemitent i.S.v. § 2 Abs. 7 WpÜG und keine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 327a HGB ist, haben zu versichern, dass sie nach bestem Wissen im Lagebericht den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft in der Art dargestellt haben, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung ordnungsgemäß beschrieben sind (sog. Lageberichtseid, vgl. Abschnitt B.10). Obwohl die Versicherung zum Lagebericht in §§ 289 und 315 HGB kodifiziert ist, ist sie kein Bestandteil des Lageberichts und damit auch nicht prüfungspflichtig (vgl. Kajüter 2019a, §§ 289, 289a–289f, Rn. 112). Sie unterliegt indes der kritischen Lesespflicht (ISA [DE] 720 (Revised)).

Entgeltbericht

Der von bestimmten Unternehmen als Anlage zum Lagebericht zu erstellende Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (§ 22 Abs. 4 EntgTranspG) unterliegt nicht der Prüfungspflicht (IDW PS 350 n.F., Tz. 88). Er ist aber wie andere sonstige Informationen vom Abschlussprüfer kritisch zu lesen (ISA [DE] 720 (Revised)).

Anhang

Checkliste zur Lageberichterstattung

Nutzungshinweis zur Checkliste

Die vorliegende Checkliste kann bei der Erstellung oder Prüfung des Lageberichts nach §§ 289, 289a–f HGB bzw. des Konzernlageberichts nach §§ 315, 315a–d HGB behilflich sein. Ihr Aufbau orientiert sich an der inhaltlichen Struktur des DRS 20, ergänzt um Sachverhalte wie den Entgeltbericht nach § 21 EntgTranspG, der dem Lagebericht gem. § 22 Abs. 4 EntgTranspG als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist. Dementsprechend enthält der erste Abschnitt der Checkliste allgemeine Hinweise und befasst sich mit den Grundsätzen zur Lageberichterstattung. Im zweiten Abschnitt stehen einzelne Berichtsinhalte im Mittelpunkt. Dabei werden zu jeder Angabe der Anwendungsbereich und die Berichtsintensität (ob z.B. eine Angabe/Darstellung ausreichend oder eine Erläuterung, Analyse oder Beurteilung erforderlich ist) genannt. Verweise auf die Textziffern von DRS 20 sowie auf die entsprechenden Seiten in diesem Buch ermöglichen einen schnellen Rückgriff auf die Rechtsquelle sowie auf diesbezügliche Erläuterungen und Anwendungshinweise.

Da die meisten Berichtsinhalte für den Lagebericht und den Konzernlagebericht analog geregelt sind, wird in der Checkliste zur sprachlichen Vereinfachung allgemein nur vom Lagebericht gesprochen, womit dann auch – wenn nicht anders vermerkt – der Konzernlagebericht bzw. der zusammengefasste Lagebericht gemeint sind. In Übereinstimmung damit wird der Begriff des Abschlusses auch für den Einzel- und den Konzernabschluss analog verwendet, dasselbe gilt für die Begriffe Unternehmens- und Konzernleitung.

Bezieht sich eine Regelung oder ein Berichtsabschnitt ausschließlich auf den Lagebericht oder den Konzernlagebericht, wird darauf bei der Darstellung der Regelung selbst, in der Überschrift des Berichtsabschnitts oder durch die Angaben zum Anwendungsbereich hingewiesen.

Legende der verwendeten Abkürzungen

Art der Berichterstattung (Intensität)

A/D	Angabe/Darstellung
E	Erläuterung
A	Analyse
B	Beurteilung

Anwendungsbereich

a	gilt für alle Unternehmen bzw. Kapitalgesellschaften
a ₁	gilt für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB bzw. nach § 315 Abs. 3 HGB für konzernlageberichtspflichtige Mutterunternehmen, soweit für das Verständnis von Geschäftsverkauf und Lage des Konzerns von Bedeutung
b	gilt für Mutterunternehmen, die börsennotierte AG, KGaA oder SE sind
bom	gilt für Mutterunternehmen, die börsennotierte AG, KGaA oder SE <i>oder</i> mitbestimmt sind
b/pm	gilt für Mutterunternehmen, die börsennotierte AG, KGaA oder SE <i>und</i> paritätisch mitbestimmt sind
k ₁	gilt für den Fall, dass das (Mutter-)Unternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB ist
k ₂	gilt für den Fall, dass das (Mutter-)Unternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB ist
k ₃	gilt für Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer AG, KGaA oder SE, die durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 7 WpÜG in Anspruch nehmen
k ₄	gilt für börsennotierte AG, KGaA, SE sowie solche, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 11 WpHG ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem i.S.d. § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden (gk ₄ = große k ₄)
kBV	gilt für Unternehmen, die große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB sowie kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen (§ 289b HGB, es gelten unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungsmöglichkeiten); Banken und Versicherungen erfüllen die Voraussetzungen auch ohne Kapitalmarktorientierung
IE	gilt für Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft bzw. eines Mutterunternehmens, die bzw. das Inlandsemittent i.S.d. § 2 Abs. 14 WpHG und keine Kapitalanlagegesellschaft i.S.v. § 327a HGB ist
aAG	abhängige Aktiengesellschaften i.S.d. 312 AktG
ALB	gilt für Arbeitgeber mit i.d.R. mehr als 500 Beschäftigten, die zur Aufstellung eines Lageberichts nach §§ 264 und 289 HGB verpflichtet sind

Checkliste zu den Grundsätzen der Lageberichterstattung

Grundlegende Regelung	Quelle	Erläuterungen	Referenz im Buch
0. Allgemeine Hinweise			
Lagebericht als eigenes Berichtsinstrument	DRS 20.4	Trennung des Lageberichts vom Abschluss und übrigen veröffentlichten Informationen	S. 3 f.
Einklang zwischen Lagebericht und Abschluss	DRS 20.4	Widerspruchsfreie und konsistente Abbildung der Sachverhalte in Abschluss und Lagebericht	S. 5
1. Grundsätze der Lageberichterstattung			
1.1 Vollständigkeit			
Vollständige Informationsvermittlung	DRS 20.12	Alle Informationen, die ein verständiger Adressat zur Beurteilung von Ressourcenverwendung, Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtlicher Entwicklung mit ihren Chancen/Risiken benötigt	S. 77
Verständlichkeit aus sich heraus	DRS 20.13	Der Lagebericht muss aus sich heraus, d.h. ohne (zwingende) Zuhilfenahme sonstiger Rechenwerke und Informationen, verständlich sein	S. 78
Verweismöglichkeiten und Informationen außerhalb des Lageberichts	DRS 20.14, 15, 21	Die zulässigen Verweise beeinträchtigen die Verständlichkeit des Lageberichts aus sich heraus nicht, <i>aber</i> : keine Befreiung von Berichtspflichten im Lagebericht bei Informationsvermittlung außerhalb des Lageberichts	S. 79 f.
Saldierungsverbot	DRS 20.16	Separate Darstellung positiver und negativer Aspekte	S. 78 f.
1.2 Verlässlichkeit und Ausgewogenheit			
Verlässlichkeit	DRS 20.17, 19	Informationen müssen zutreffend, nachvollziehbar, plausibel, konsistent und widerspruchsfrei sein (auch ggü. Abschluss); Schlussfolgerungen müssen schlüssig sein; Tatsachen und Meinungen müssen erkennbar sein; prospektive Angaben müssen von stichtagsbezogenen und retrospektiven klar zu unterscheiden sein	S. 81 f.
Ausgewogenheit	DRS 20.18	Keine einseitige Darstellung positiver/negativer Aspekte	S. 82
1.3 Klarheit und Übersichtlichkeit			
Geschlossene Form	DRS 20.20, 21	Trennung des Lageberichts vom Abschluss und übrigen veröffentlichten Informationen unter gesonderter Überschrift »Lagebericht« bzw. »Konzernlagebericht«; Verweise nach DRS 20.21 sind unschädlich	S. 84

Grundlegende Regelung	Quelle	Erläuterungen	Referenz im Buch
Zusammenfassung	DRS 20.22, 23, 24	Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens können unter einer Überschrift (z.B. »zusammengefasster Lagebericht«) zusammengefasst werden	S. 84 f.
Untergliederung	DRS 20.25	Lagebericht ist in einzelne Abschnitte mit eigenen Überschriften zu untergliedern	S. 84
Stetigkeit	DRS 20.26	Fortführung von Inhalt und Form im Zeitablauf (mit begründeten Ausnahmen)	S. 85 f.
Segmentierung	DRS 20.27, 28	Den segmentbezogenen Angaben im Lagebericht hat dieselbe Segmentabgrenzung zugrunde zu liegen, wie der Segmentberichterstattung; bei Abweichungen im nächsten Berichtsjahr ggf. Anpassung bzgl. Prognosen	S. 91 f.
Konsistenz mit dem Abschluss	DRS 20.29, 30	Bei Informationen, die sich aus dem Abschluss ableiten, muss der Bezug nachvollziehbar sein	S. 87 f.
1.4 Vermittlung aus Sicht der Unternehmensleitung			
Sicht der Unternehmensleitung	DRS 20.31	Der Lagebericht muss die Einschätzungen und Beurteilungen der Unternehmensleitung zum Ausdruck bringen	S. 92 ff.
1.5 Wesentlichkeit			
Konzentration auf wesentliche Informationen	DRS 20.32, 33	Aufnahme von Informationen nur in dem Maße, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens erforderlich ist	S. 95 ff.
1.6 Informationsabstufung			
Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Berichtsinhalte entsprechend der Unternehmenssituation	DRS 20.34	Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad hängen von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens, wie insbesondere von der Art seiner Geschäftstätigkeit, seiner Größe und der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes, ab.	S. 98 f.
Kein Weglassen berichtspflichtiger Informationen	DRS 20.35	Informationsabstufung rechtfertigt es nicht, die Berichterstattung zu wesentlichen Punkten vollständig zu unterlassen; Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Berichterstattung bei diversifizierten, größeren oder kapitalmarktorientierten Unternehmen ist höher als bei wenig diversifizierten, kleineren oder nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen	S. 99

Checkliste zu den Inhalten der Lageberichterstattung

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
2. Grundlagen des Unternehmens					
2.1 Geschäftsmodell					
Angaben zu den Grundlagen des Unternehmens	DRS 20.36	A/D	a	Angabepflicht	S. 106
Kurzdarstellung des Geschäftsmodells	DRS 20.37		a	Anzugeben, soweit für das Verständnis der Ausführungen im Lagebericht erforderlich	S. 107 ff.
Eingehen auf - Geschäftszweck - Organisationsstruktur - Einsatzfaktoren Geschäft - Produkte/Dienstleistungen - Geschäftsprozesse - Absatz-/Beschaffungsmärkte - externe Einflussfaktoren	DRS 20.37	A/D, E	a	Anzugeben, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich	S. 108 ff.
Wesentliche Veränderungen der Grundlagen im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.36	A/D, E	a	Angabepflicht	S. 106
Quantitative Angaben	DRS 20.36	A/D	a	Anzugeben, sofern Information für den verständigen Adressaten wesentlich	S. 106
Änderungen bei der Zusammensetzung des Unternehmens (Unternehmenskäufe/-verkäufe, Aufgabe Geschäftsbereiche etc.)	DRS 20.38	A/D, E	a	Anzugeben, sofern Information für den verständigen Adressaten wesentlich	S. 106
2.2 Ziele und Strategien (freiwilliger Berichtsbestandteil; im Falle der Berichterstattung sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten)					
Strategische Ziele	DRS 20.40, 41	A/D	a	Anzugeben, falls freiwilliger Strategiebericht erstellt wird	S. 133 ff.
Ausmaß und Zeitbezug der Ziele	DRS 20.43	A/D	a	Anzugeben, falls freiwilliger Strategiebericht erstellt wird	S. 135 ff.
Strategien auf Gesamtunternehmensebene	DRS 20.42	A/D	a	Anzugeben, falls freiwilliger Strategiebericht erstellt wird	S. 136 ff.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Wesentliche Veränderungen der Ziele und Strategien im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.44	A/D, E	a	Anzugeben, falls freiwilliger Strategiebericht erstellt wird	S. 138
2.3 Steuerungssystem (für kapitalmarktorientierte (Mutter-)Unternehmen i.S.d. § 264d HGB; k ₁)					
Im Unternehmen eingesetztes Steuerungssystem	DRS 20.K45	A/D	k ₁	Angabepflicht	S. 143 ff.
Für die Steuerung des Unternehmens eingesetzte Kennzahlen	DRS 20.K45	A/D	k ₁	Angabepflicht für unternehmensintern zur Steuerung verwendete Kennzahlen	S. 143 ff.
Berechnung der berichteten Kennzahlen	DRS 20.K45	A/D	k ₁	Anzugeben, sofern Berechnung für den verständigen Adressaten nicht offensichtlich	S. 145 ff.
Angabe segmentspezifischer Kennzahlen	DRS 20.K46	A/D	k ₁	Anzugeben, sofern der Abschluss eine Segmentberichterstattung enthält und sich die verwendeten Kennzahlen zwischen den Segmenten grundlegend unterscheiden	S. 148 f.
Wesentliche Veränderungen des Steuerungssystems und der Berechnungsweise der Kennzahlen im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.K47	A/D, E	k ₁	Angabepflicht	S. 149 f.
2.4 Forschung und Entwicklung					
Angabe der F&E-Aktivitäten (unabhängig von der Aktivierung der Entwicklungskosten)	DRS 20.48, 52	A/D, E	a	Angabepflicht für für eigene Zwecke durchgeführte F&E-Aktivitäten (inkl. Inanspruchnahme von Leistungen Dritter)	S. 154 f.
Angaben zu Ausrichtung und Intensität der F&E-Aktivitäten	DRS 20.49	A/D	a	Angabepflicht; Angaben haben einen allgemeinen Einblick zu vermitteln	S. 154 f.
Quantitative Angaben zu Faktoreinsatz und Ergebnissen der F&E	DRS 20.49	A/D	a	Anzugeben, sofern Information für den verständigen Adressaten wesentlich	S. 154
Wesentliche Veränderungen der F&E-Aktivitäten im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.51	A/D, E	a	Angabepflicht	S. 154 f.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Anteil aktivierter Entwicklungskosten an gesamten F&E-Kosten (Aktivierungsquote)	DRS 20.52	A/D	a	Anzugeben, sofern Entwicklungskosten in wesentlichem Umfang aktiviert wurden	S. 155
Im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten	DRS 20.52	A/D	a	Anzugeben, sofern Entwicklungskosten in wesentlichem Umfang aktiviert wurden	S. 155
2.5 Zweigniederlassungsbericht					
Bedeutung der Zweigniederlassungen für das Unternehmen	DRS 20.38a	A/D	a	Bei Unwesentlichkeit i. d. R. geographische Zusammenfassung möglich	S. 159 ff.
Bestehende Zweigniederlassungen (Sitz, abweichende Firmierung, wesentliche Veränderungen zum Vorjahr)	DRS 20.38c	A/D	a	Sofern für das Lageverständnis notwendig; i. d. R. nur für wesentliche Zweigniederlassungen	S. 159 ff.
Fehlanzeige	---	A/D	a	Nicht zwingend erforderlich, aber zu empfehlen	S. 161
3. Wirtschaftsbericht					
3.1 Allgemeines					
Überblick über Geschäftsverlauf (inkl. Geschäftsergebnis) und Lage des Unternehmens	DRS 20.53, 55	A/D, E, A, B	a	Angabepflicht; Informationsniveau soll für verständigen Adressaten geeignet sein; Darstellung und Analyse können gemeinsam erfolgen	S. 169 ff.
Aussagen zum Stand der Erreichung strategischer Ziele	DRS 20.56	A/D	a	Anzugeben, falls freiwilliger Strategiebericht erstellt wird (vgl. Abschnitt 2.2)	S. 138; S. 182 f.
Vergleich Geschäftsentwicklung (Istwert) mit Vorjahresprognose	DRS 20.57	A/D, E	a	Angabepflicht; der Vergleich erfordert auch die Darstellung und Erläuterung wesentlicher Abweichungen	S. 222; S. 245
3.2 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen					
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	DRS 20.53, 59	A/D, E	a	Anzugeben, soweit für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage erforderlich	S. 171 ff.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Branchenbezogene Rahmenbedingungen (Branchenkonjunktur, Wettbewerbssituation, Marktstellung)	DRS 20.53, 59	A/D, E	a	Anzugeben, soweit für das Verständnis der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage erforderlich	S. 174 ff.
Wesentliche Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen oder branchenbezogenen Rahmenbedingungen im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.61	A/D, B	a	Angabepflicht; Beurteilung hat im Hinblick auf die Bedeutung der Änderungen für das Unternehmen zu erfolgen	S. 171 f.
3.3 Geschäftsverlauf					
Zeitraumbezogene Informationen über die Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum	DRS 20.62	A/D, A, B	a	Angabepflicht, bezogen auf den Geschäftsverlauf	S. 180 ff.
Für den Geschäftsverlauf ursächliche Entwicklungen und Ereignisse	DRS 20.62, 63	A/D, B	a	Angabepflicht; Beurteilung hat im Hinblick auf die Bedeutung der Entwicklungen/ Ereignisse für das Unternehmen zu erfolgen	S. 180 ff.
3.4 Lage					
Angaben zur VFE-Lage (Gesamtlage)	DRS 20.64	A/D, A, B	a	Angabepflicht, bezogen auf den Abschlussstichtag	S. 184 ff.
Angaben zu Faktoren, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen, oder bewirken, dass von der berichteten nicht auf die künftige Lage geschlossen werden kann	DRS 20.64	A/D, A, B	a	Angabepflicht, bezogen auf den Abschlussstichtag	S. 184 f.
3.4.1 Ertragslage					
Ergebnisquellen	DRS 20.65	A/D, A, B	a	Angabepflicht	S. 185 f.
Wesentliche Veränderungen der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.66	A/D, A	a	Angabepflicht inkl. Darstellung zugrunde liegender Trends und ungewöhnlicher/aperiodischer Ereignisse mit nachhaltigem Einfluss auf Ertragslage	S. 185 f.

Checkliste zu den Inhalten der Lageberichterstattung

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Faktoren, die für wesentliche Veränderungen der Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr ursächlich sind	DRS 20.66, 67	A/D, A	a	Angabepflicht inkl. Darstellung zugrunde liegender Trends und ungewöhnlicher/ aperiodischer Ereignisse mit nachhaltigem Einfluss auf Ertragslage; falls mehrere Faktoren ursächlich, vollständige Darstellung in Rangfolge ihrer Bedeutung (sofern Rangfolge für verständigen Adressaten wesentlich)	S. 185 f.
Quantifizierung ungewöhnlicher/ aperiodischer Ereignisse	DRS 20.66	A/D, A	a	Anzugeben, sofern die Ereignisse einen nachhaltigen Einfluss auf die Ertragslage haben	S. 185 f.
Umsatz	DRS 20.69, 70	A/D, A	a	Angabepflicht; im Rahmen der Analyse Aufgliederung (z. B. Produkte, Regionen) und gesondertes Eingehen auf z. B. Preis- und Mengeneinflüsse	S. 186 f.
Angabe einer dem Umsatz gleichwertigen Angabe	DRS 20.71	A/D, A	a	Anzugeben, sofern Umsatz aufgrund der Art des Geschäftsmodells irrelevant	S. 186 f.
Auftragslage (z. B. Auftragszugang)	DRS 20.72	A/D, A	a	Anzugeben, sofern Information für den verständigen Adressaten wesentlich	S. 187 f.
Wesentliche Aufwendungen und Erträge	DRS 20.74	A/D, A	a	Angabepflicht; beispielhafte Aufzählung möglicher Faktoren der Analyse in DRS 20.75	S. 188 f.
Wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse	DRS 20.76	A/D, A	a	Anzugeben, sofern sie sich auf die Entwicklung bedeutender GuV-Posten beziehen	S. 188 f.
Segmentbezogene Angaben zur Ertragslage	DRS 20.77	A/D	a	Anzugeben, sofern der Abschluss eine Segmentberichterstattung enthält und diese Angaben zur Ertragslage enthält	S. 189 f.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
3.4.2 Finanzlage					
Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements	DRS 20.K79	A/D	k ₁	Anzugeben, soweit für das Verständnis der Finanzlage erforderlich	S. 191
3.4.2 a) Kapitalstruktur					
Kapitalstruktur	DRS 20.81	A/D, A	a	Angabepflicht	S. 191
Art, Fälligkeits-/Währungs-/ Zinsstruktur und wesentliche Konditionen der Verbindlichkeiten	DRS 20.82	A/D, A	a	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung und Analyse der Kapitalstruktur	S. 192
Wesentliche Finanzierungsmaßnahmen des Berichtszeitraums und Finanzierungsvorhaben	DRS 20.83, 84	A/D, E	a	Angabepflicht; beispielhafte Aufzählung wesentlicher Finanzierungsmaßnahmen in DRS 20.84	S. 193
Änderungen bedeutsamer Kreditkonditionen im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.85	A/D, E	a	Angabepflicht	S. 192
Veränderung außerbilanzieller Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.86	A/D	a	Angabepflicht	S. 193
Mögliche künftige Auswirkungen der Veränderung außerbilanzieller Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.86	A	a	Anzugeben, sofern sie einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage haben	S. 193
3.4.2 b) Investitionen					
Umfang und Zweck wesentlicher Investitionen im Berichtszeitraum inkl. Fortführung und Abschluss bedeutender Investitionsvorhaben	DRS 20.87, 88	A/D	a	Angabepflicht; gilt für Investitionen in Sachanlagen, bilanziertes immaterielles Vermögen sowie Beteiligungen und sonstige Finanzinvestitionen	S. 194 f.
Umfang wesentlicher Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag	DRS 20.89, 90	A/D	a	Angabepflicht; Verpflichtung muss nicht rechtlich zwingend, sondern kann auch wirtschaftlich bedingt sein	S. 196
Geplante Finanzierung der wesentlichen Investitionsverpflichtungen	DRS 20.89	A/D	a	Angabepflicht	S. 196

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Segmentbezogene Angaben zu Investitionen	DRS 20.91	A/D	a	Anzugeben, sofern der Abschluss eine Segmentberichterstattung enthält und diese Angaben zu Investitionen enthält	S. 196 f.
3.4.2 c) Liquidität					
Angaben zur Liquidität	DRS 20.92, 93, 94	A/D, A	a	Angabepflicht; Liquiditätsanalyse anhand der Kapitalflussrechnung; anderweitige Analysen, sofern eine Analyse anhand der Kapitalflussrechnung aufgrund des Geschäftsmodells nicht sachgerecht ist.	S. 197 f.
Fähigkeit des Unternehmens, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen	DRS 20.95	A/D, A	a	Angabepflicht; steht im Mittelpunkt der Darstellung und Analyse der Liquidität	S. 197 f.
Eingetretene/absehbare Liquiditätsengpässe	DRS 20.95	A/D	a	Angabepflicht	S. 197 f.
Getroffene Maßnahmen zur Behebung von Liquiditätsengpässen	DRS 20.95	A/D	a	Angabepflicht	S. 197 f.
Bestimmungen in Garantien, Leasing-, Options- und anderen Finanzierungsverträgen	DRS 20.96	A/D	a	Anzugeben, sofern sie umfangreiche vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen mit erheblichem Einfluss auf die Liquidität auslösen können	S. 199
Zugesagte, aber nicht ausgenutzte Kreditlinien	DRS 20.97	A/D	a	Angabepflicht	S. 199
Beschränkungen, die die Verfügbarkeit von Kapital beeinträchtigen können	DRS 20.98	A/D	a	Angabepflicht	S. 199
3.4.3 Vermögenslage					
Angaben zur Vermögenslage	DRS 20.99	A/D, A, B	a	Angabepflicht; bezogen auf Höhe und Zusammensetzung des Vermögens	S. 199 ff.
Auswirkungen wesentlicher Erhöhungen/Minderungen des Vermögens im Berichtszeitraum auf die Vermögenslage	DRS 20.100	A/D	a	Angabepflicht	S. 206 f.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Wesentliche Inflations- und Wechselkurseinflüsse	DRS 20.100	A/D, E	a	Anzugeben, wenn sie wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Vermögenshöhe genommen haben	S. 207
3.4.4 Gesamtaussage					
Verdichtete Gesamtaussage zu Geschäftsverlauf und Lage	DRS 20. 58	A/D	a	Angabepflicht; unter Einbezug von Erkenntnissen nach dem Abschlussstichtag	S. 228
Beurteilung der Geschäftsleitung, ob Geschäftsentwicklung insgesamt günstig oder ungünstig verlaufen ist	DRS 20.58	B	a	Angabepflicht	S. 228
3.5 Leistungsindikatoren (Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren im Lagebericht nach § 289 Abs. 3 HGB nur für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB bzw. nach § 315 Abs. 3 HGB für konzernlageberichtspflichtige Mutterunternehmen, soweit für das Verständnis von Geschäftsverkauf oder Lage des Konzerns von Bedeutung; a ₁)					
Angaben zu bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren	DRS 20.101-103	A/D, A	a	Angabepflicht für unternehmensintern zur Steuerung verwendete finanzielle Leistungsindikatoren; Bezugnahme auf im Abschluss ausgewiesene Beträge und Angaben	S. 207 ff.
Berechnung finanzieller Leistungsindikatoren	DRS 20.104	A/D	a	Anzugeben, sofern dies nicht im Anhang erfolgt	S. 218 ff.
Überleitung auf Zahlen im Abschluss	DRS 20.104	A/D	a	Anzugeben, sofern eine Überleitungsrechnung sinnvoll möglich ist	S. 218 ff.
Angaben zu bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren	DRS 20.105-107	A/D, A	a ₁	Anzugeben sind unternehmensintern zur Steuerung verwendete nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, soweit für das Verständnis von Geschäftsverlauf und Lage von Bedeutung	S. 207 ff.

Checkliste zu den Inhalten der Lageberichterstattung

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Quantitative Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren	DRS 20.108, 109	A/D	a ₁	Anzugeben, sofern quantitative Angaben zur internen Steuerung verwendet werden und für den verständigen Adressaten wesentlich sind	S. 217 f.
Zusammenhang zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und Aspekten der Nachhaltigkeit	DRS 20.110–112	A/D	a, a ₁	Anzugeben, sofern die Leistungsindikatoren intern unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit verwendet werden	S. 224 ff.
Angewendete allgemein anerkannte Rahmenkonzepte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	DRS 20.112	A/D	a ₁	Anzugeben, sofern der Berichterstattung ein derartiges Rahmenkonzept zugrunde gelegt wird	S. 226 f.
Wesentliche Veränderungen finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.113	A/D, E	a, a ₁	Angabepflicht	S. 222
3.6 Verweis auf Angaben zu eigenen Aktien (für alle Kapitalgesellschaften)					
Verweispflicht auf Anhangangaben zu eigenen Aktien gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 AktG	§ 289 Abs. 2 Satz 2 HGB	Verweis	a		S. 164 f.
4. Nachtragsbericht					
Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind	DRS 20.114	A/D, E	a	Angabepflicht für wesentliche Vorgänge, die zwischen Abschlussstichtag und Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetreten sind	S. 233 ff.
Erwartete Auswirkungen der Vorgänge auf die VFE-Lage	DRS 20.114	A/D, E	a	Angabepflicht; verbale Ausführungen sind ausreichend	S. 236
Gesonderter Hinweis auf Eintritt der Vorgänge nach Schluss des Geschäftsjahres	DRS 20.114	A/D	a	Angabepflicht	S. 233 ff.
Fehlanzeige	DRS 20.114	A/D	a	Empfehlung zur Angabe, sofern keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind	S. 238

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht					
5.1 Allgemeines					
Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	DRS 20.116, 117	E, B	a	Angabepflicht; Darstellung separat oder zusammengefasst, zum einen bezogen auf den Chancen-/Risikobericht (1) und zum anderen eine Integration der Prognosen (2); es ist die Darstellungsform zu wählen, die aus Sicht der Unternehmensleitung die Informationen dem verständigen Adressaten klarer vermittelt	S. 266 f.; S. 297 f.
5.2 Prognosebericht					
Prognosen der Unternehmensleitung zu Geschäftsverlauf und Lage	DRS 20.118, 119	E, B	a	Angabepflicht unter Zugrundelegung der Zusammensetzung des Unternehmens im Prognosezeitraum	S. 243 f.
Verdichtete Gesamtaussage	DRS 20.118	E, B	a	Angabepflicht	S. 254
Wesentliche Annahmen, die den Prognosen zugrunde liegen (z.B. technischer Fortschritt)	DRS 20.120	A/D	a	Angabepflicht; Annahmen müssen mit den dem Abschluss zugrunde liegenden Prämissen im Einklang stehen	S. 251 f.
Verwendung von Prognosen anderer Organisationen	DRS 20.123	A/D	a	Anzugeben, sofern sie den eigenen Prognosen als Annahmen zugrunde liegen	S. 254
Öffentlich verfügbare Prognosen zur Entwicklung der Gesamtwirtschaft oder Branche	DRS 20.124	A/D	a	Anzugeben, soweit dies für das Verständnis der Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung erforderlich ist; sie dürfen den Blick auf das Wesentliche nicht beeinträchtigen	S. 254
Verdeutlichung des Prognosecharakters	DRS 20.125	A/S	a	Angabepflicht; Formulierungen müssen den Prognosecharakter deutlich machen	S. 258

Checkliste zu den Inhalten der Lageberichterstattung

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Prognosen zu den bedeutendsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren	DRS 20.126	A/S	a, a ₁	Angabepflicht; Ermittlung hat so zu erfolgen, dass Prognose- und Istwerte für denselben Zeitraum vergleichbar sind	S. 244
Prognosezeitraum	DRS 20.127	A/S	a	Angabepflicht; Prognosezeitraum hat mindestens ein Jahr zu betragen (ab Abschlussstichtag)	S. 246 f.
Absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage nach dem Prognosezeitraum	DRS 20.127	A/S, A	a	Angabepflicht	S. 247
Richtung und Intensität zu erwartender Veränderungen der prognostizierten Leistungsindikatoren ggü. dem Istwert des Berichtsjahres	DRS 20.128-130	A/D, E	a, a ₁	Angabepflicht; die Vorgaben werden erfüllt durch Punkt-, Intervall- sowie qualifiziert-komparative Prognosen	S. 248 ff.
Von den berichteten Leistungsindikatoren abweichende Bezugspunkte der Prognosen	DRS 20.128	A/D	a, a ₁	Angabepflicht	S. 248 f.
Ausprägung des prognostizierten Leistungsindikators im Berichtsjahr als Vergleichswert für die Prognose	DRS 20.131	A/D	a, a ₁	Angabepflicht im Zusammenhang mit der Prognose oder an anderer Stelle im Lagebericht	S. 248 f.
Voraussichtliche Entwicklung wesentlicher Bereiche des Unternehmens	DRS 20.132	A/D, E	a	Anzugeben, sofern diese deutlich von der voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens abweicht	S. 246
Besondere Umstände, die dazu führen, dass bzgl. der zukünftigen Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist	DRS 20.133, 134	A/D	a	Angabepflicht; komparative Prognosen oder Zukunftsszenarien (unter Angabe ihrer Annahmen) sind in diesem Fall ausreichend, wobei die Richtung der erwarteten Veränderungen ggü. dem Istwert deutlich werden muss	S. 258 ff.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Auswirkungen der o.g. besonderen Umstände auf Prognosefähigkeit, Geschäftsverlauf und Lage	DRS 20.133	A/D	a	Angabepflicht	S. 258 ff.
5.3 Risikobericht					
5.3.1 Risikomanagementsystem (für kapitalmarktorientierte (Mutter-)Unternehmen i.S.d. § 264d HGB; k ₁)					
Merkmale des unternehmensweiten Risikomanagementsystems	DRS 20. K137, K138	A/D	k ₁	Angabepflicht; soll dem verständigen Adressaten eine verbesserte Einschätzung des Umgangs mit Risiken ermöglichen	S. 268 ff.
Ziele/Strategien, Struktur/ Prozesse des Risikomanagements	DRS 20.K137	A/D	k ₁	Angabepflicht	S. 268
Angabe, ob das Risikomanagementsystem nur Risiken oder auch Chancen erfasst	DRS 20.K137	A/D	k ₁	Angabepflicht	S. 269
Verwendung eines allgemein anerkannten Rahmenkonzepts	DRS 20.K139	A/D	k ₁	Anzugeben, sofern Risikomanagementsystem auf einem solchen Rahmenkonzept beruht	S. 270
Wesentliche Veränderungen des Risikomanagementsystems im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.K139	A/D, E	k ₁	Angabepflicht	S. 270
Grundsätzlich nicht erfasste Risiken oder solche, die vermieden werden	DRS 20.K140	A/D	k ₁	Angabepflicht im Rahmen der Ziele/Strategien des Risikomanagements; es kann auch auf Grundsätze, Verhaltensregeln, Richtlinien zum Risikomanagement sowie auf die Risikotragfähigkeit eingegangen werden	S. 273 f.
Risikokonsolidierungskreis	DRS 20. K142, K143	A/D	k ₁	Anzugeben im Rahmen der Darstellung der Struktur des Risikomanagements, sofern der Risikokonsolidierungskreis vom Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses abweicht	S. 274

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Identifikation, Bewertung, Steuerung und Kontrolle der Risiken (Risikomanagementprozess)	DRS 20.K144	E	k ₁	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung des Risikomanagementprozesses	S. 276
Interne Überwachung der o.g. Abläufe	DRS 20.K144	E	k ₁	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung des Risikomanagementprozesses	S. 276
Prüfung des Risikomanagementsystems durch eine interne Revision	DRS 20.K144, K145	A/D	k ₁	Anzugeben, sofern eine Prüfung durch eine interne Revision erfolgt	S. 276
Prüfung des Risikofrüherkennungs- und internen Überwachungssystems durch den Abschlussprüfer	DRS 20.K145	A/D	k ₁	Optionale Angabe	S. 276
5.3.2 Risiken					
Berichterstattung über Risiken	DRS 20.146, 147; 150	A/D	a	Umfasst Risiken, die die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können (abhängig von spezifischen Gegebenheiten und Geschäftstätigkeit des Unternehmens); aus der Darstellung muss die Bedeutung für das Unternehmen bzw. den Konzern oder in einen Konzernabschluss einbezogene Unternehmen sichtbar werden	S. 276 ff.
Bestandgefährdende Risiken	DRS 20.148	A/D	a	Anzugeben und als solche zu bezeichnen, sofern der Eintritt den Bestand des Unternehmens bzw. Konzerns oder eines wesentlichen Konzernunternehmens gefährden würde	S. 277
Wesentliche Risiken	DRS 20.149	A/D	a	Angabepflicht; einzeln für jedes wesentliche Risiko	S. 277 f.
Zu erwartende Konsequenzen bei Eintritt wesentlicher Risiken	DRS 20.149	A, B	a	Angabepflicht	S. 277 f.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Von den Risiken betroffene Segmente	DRS 20.151	A/D	a	Anzugeben, sofern der Abschluss eine Segmentberichterstattung enthält und die betroffenen Segmente nicht offensichtlich sind	S. 277 f.
Quantifizierung der Risiken (Angabe intern ermittelter Werte)	DRS 20.152, 153	A/D	a	Anzugeben, sofern dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind	S. 279 f.
Zur Quantifizierung der Risiken verwendetes Modell und dessen Annahmen	DRS 20.152, 153	A/D, E	a	Anzugeben, sofern quantitative Angaben zu Risiken gemacht werden	S. 279 f.
Gründe für das Unterlassen einer Quantifizierung	DRS 20.154	A/D	a	Anzugeben, sofern eine Quantifizierung nach DRS 20.K152 angezeigt wäre, diese aber aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen durch die Angabe unterlassen wurde	S. 280 f.
Geänderte Einschätzung von Risiken nach dem Abschlussstichtag	DRS 20.155	A/D	a	Anzugeben, sofern sich Risiken nach dem Schluss des Geschäftsjahres in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen, wenn anders kein zutreffendes Bild der Risikolage vermittelt werden kann	S. 281
Zeitraum für die Beurteilung der Risiken	DRS 20.156	A/D	a	Angabepflicht; Zeitraum entspricht mindestens dem Prognosezeitraum	S. 281
Auswirkungen von Risiken	DRS 20.157	A/D, B	a	Angabepflicht; Darstellung kann brutto (vor ergriffenen Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder netto (nach risikobegrenzenden Maßnahmen) erfolgen	S. 282 f.
Maßnahmen zur Risikobegrenzung	DRS 20.157	A/D	a	Angabepflicht; bei Bruttobetrachtung inkl. einer Beurteilung der Maßnahmen	S. 282 f.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Wesentliche Veränderungen der Risiken im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.159	A/D, E	a	Angabepflicht	S. 277 f.
Anordnung der Risiken in einer Rangfolge	DRS 20.162, 163	A/D	a	Alternative Darstellung zur Kategorisierung; Vorgaben zu Rangordnung gemäß DRS 20.163	S. 283 f.
Kategorisierung gleichartiger Risiken	DRS 20.162, 164	A/D	a	Alternative Darstellung zur Rangordnung; Vorgaben zur Kategorisierung gemäß DRS 20.164	S. 285 f.
Segmentspezifische Differenzierung der Angaben zu Risiken	DRS 20.162	A/D	a	Optionale Darstellungsweise	S. 283 f.
5.3.3 Gesamtaussage					
Verdichtete Gesamtaussage zur Risikolage	DRS 20.160, 161	A/D	a	Angabepflicht; unter Einbezug von Erkenntnissen nach dem Abschlussstichtag	S. 286 f.
Diversifizierungseffekte	DRS 20.160	A/D	a	Optionale Angabe	S. 286 f.
5.4 Chancenbericht					
5.4.1 Chancen					
Berichterstattung über Chancen	DRS 20.146, 147; 150 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Umfasst Chancen, die die Entscheidungen eines verständigen Adressaten beeinflussen können (abhängig von spezifischen Gegebenheiten und Geschäftstätigkeit des Unternehmens); aus der Darstellung muss die Bedeutung für das Unternehmen bzw. den Konzern oder in einen Konzernabschluss einbezogene Unternehmen sichtbar werden	S. 297 ff.
Wesentliche Chancen	DRS 20.149 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Angabepflicht; einzeln für jede wesentliche Chance	S. 299

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Zu erwartende Konsequenzen bei Eintritt wesentlicher Chancen	DRS 20.149 i.V.m. DRS 20.165	A, B	a	Angabepflicht	S. 299
Von den Chancen betroffene Segmente	DRS 20.151 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Anzugeben, sofern der Abschluss eine Segmentberichterstattung enthält und die betroffenen Segmente nicht offensichtlich sind	S. 300
Quantifizierung der Chancen (Angabe intern ermittelter Werte)	DRS 20.152, 153 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Anzugeben, sofern dies auch zur internen Steuerung erfolgt und die quantitativen Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind	S. 279 f.
Zur Quantifizierung der Chancen verwendetes Modell und dessen Annahmen	DRS 20.152, 153 i.V.m. DRS 20.165	A/D, E	a	Anzugeben, sofern quantitative Angaben zu Chancen gemacht werden	S. 279 f.
Gründe für das Unterlassen einer Quantifizierung	DRS 20.154 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Anzugeben, sofern eine Quantifizierung nach DRS 20.K152 angezeigt wäre, diese aber aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen durch die Angabe unterlassen wurde	S. 280 f.
Geänderte Einschätzung von Chancen nach dem Abschlussstichtag	DRS 20.155 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Anzugeben, sofern sich Chancen nach dem Schluss des Geschäftsjahres in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen, wenn anders kein zutreffendes Bild der Chancen vermittelt werden kann	S. 281
Zeitraum für die Beurteilung der Chancen	DRS 20.156 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Angabepflicht; Zeitraum entspricht mindestens dem Prognosezeitraum	S. 281
Auswirkungen von Chancen	DRS 20.157 i.V.m. DRS 20.165	A/D, B	a	Angabepflicht	S. 282 f.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Wesentliche Veränderungen der Chancen im Vergleich zum Vorjahr	DRS 20.159 i.V.m. DRS 20.165	A/D, E	a	Angabepflicht	S. 277 f.
Anordnung der Chancen in einer Rangfolge	DRS 20.162, 163	A/D	a	Alternative Darstellung zur Kategorisierung; Vorgaben zu Rangordnung gemäß DRS 20.163	S. 283 f.
Kategorisierung gleichartiger Chancen	DRS 20.162, 164 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Alternative Darstellung zur Rangordnung; Vorgaben zur Kategorisierung gemäß DRS 20.164	S. 285 f.
Segmentspezifische Differenzierung der Angaben zu Chancen	DRS 20.162 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Optionale Darstellungsweise	S. 283 f.
5.4.2 Gesamtaussage					
Verdichtete Gesamtaussage zu Chancen	DRS 20.160, 161 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Angabepflicht; unter Einbezug von Erkenntnissen nach dem Abschlussstichtag	S. 286 f.; S. 302
Diversifizierungseffekte	DRS 20.160 i.V.m. DRS 20.165	A/D	a	Optionale Angabe	S. 286 f.
5.5 Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess (nur, falls (Mutter-)Unternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB ist; k₂)					
Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess	DRS 20.K168	A/D, E	k ₂	Angabepflicht; soll dem verständigen Adressaten eine verbesserte Einschätzung der mit dem Rechnungslegungsprozess verbundenen Risiken ermöglichen (Zusammenfassung mit den Ausführungen zum allgemeinen Risikomanagementsystem möglich, wenn dies die Klarheit und Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt)	S. 289 f.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Strukturen und Prozesse der Teile des internen Kontroll- und Risikomanagement-systems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, die Abschluss und Lagebericht wesentlich beeinflussen	DRS 20. K170, K171	A/D, E	k ₂	Angabepflicht, wobei die Ausführungen zum internen Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem, jeweils bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zusammen erfolgen können	S. 289 f.
Verwendung allgemein anerkannter Rahmenkonzepte	DRS 20.K172	A/D	k ₂	Anzugeben, sofern das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess auf derartigen Rahmenkonzepten beruht	S. 291 f.
Wesentliche Merkmale der für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht relevanten Rechnungslegungsprozesse einbezogener Unternehmen	DRS 20.K173	A/D, E	k ₂	Angabepflicht im Rahmen der Ausführungen zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf die (Konzern-)Rechnungslegung	S. 289 f.
Wesentliche Merkmale der für den Konzernabschluss relevanten Konsolidierungsprozesse	DRS 20.K173	A/D, E	k ₂	Angabepflicht im Rahmen der Ausführungen zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf die (Konzern-)Rechnungslegung	S. 289 f.
Grundsätze und Verfahren zur Sicherung der Wirksamkeit der Kontrollen im Rechnungslegungsprozess	DRS 20. K174, K175, K176	A/D, E	k ₂	Angabepflicht im Rahmen der Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Rechnungslegung	S. 289 f.
Spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Kontrollen im Rechnungslegungsprozess	DRS 20. K174, K175, K176	A/D, E	k ₂	Angabepflicht im Rahmen der Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Rechnungslegung, sofern diese im Unternehmen implementiert sind, genutzt werden und wesentlich sind	S. 289 f.
Internes Revisionssystem	DRS 20. K174, K175, K176	A/D, E	k ₂	Angabepflicht im Rahmen der Ausführungen zum internen Kontrollsystem bezogen auf die Rechnungslegung, soweit es Maßnahmen bzgl. des Kontrollziels betrifft	S. 289 f.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Maßnahmen zur Identifizierung und Bewertung von Risiken	DRS 20.K177	A/D, E	k ₂	Anzugeben, falls diese dem Ziel der Normenkonformität des Abschlusses und des Lageberichts entgegenstehen könnten	S. 290 f.
Maßnahmen zur Begrenzung erkannter Risiken	DRS 20.K177	A/D, E	k ₂	Angabepflicht	S. 290 f.
Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überprüfung erkannter Risiken hinsichtlich ihres Einflusses auf den Abschluss und die entsprechende Abbildung dieser Risiken	DRS 20.K177	A/D, E	k ₂	Angabepflicht	S. 290 f.
Fehlanzeige	DRS 20.K178	A/D	k ₂	Anzugeben, sofern kein internes Kontroll- oder kein Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess besteht	S. 288
5.6 Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten					
Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten	DRS 20.179, 180	A/D	a	Anzugeben, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung wesentlich ist (Integration in allgemeinen Chancen-/Risikobericht möglich, wenn Klarheit/Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt)	S. 293 ff.
Risikoarten aus der Verwendung von Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist (Marktpreis-, Ausfall-, Liquiditätsrisiken), und deren jeweiliges Ausmaß	DRS 20.181	A/D	a	Angabepflicht; Umfang und Detaillierungsgrad der Ausführungen zu Marktpreis-, Ausfall-, Liquiditätsrisiken richten sich nach Ausmaß der Risiken und Bedeutung der Finanzinstrumente; Angabepflicht besteht unabhängig von der bilanziellen Erfassung der Finanzinstrumente (DRS 20.187)	S. 295 f.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Risikomanagementziele für die einzelnen Arten von Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist	DRS 20.181	A/D	a	Angabepflicht	S. 294 f.
Risikomanagementmethoden bezüglich der Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten	DRS 20.181	A/D	a	Angabepflicht	S. 295
Art und Ausmaß der Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten	DRS 20.182, 183	A/D	a	Angabepflicht zum Ausmaß erstreckt sich nur auf offene Risikopositionen (nicht auf durch Sicherungsgeschäfte gedeckte Marktpreis-, Ausfall- bzw. Liquiditätsrisiken). Bei Letzteren ist daher nur das Restrisiko nach Liquiditätszusagen und eingeräumten Kreditlinien darzustellen	S. 296
Grundsätzlich vermiedene Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	DRS 20.184	A/D	a	Angabepflicht	S. 294
Ob und in welchem Umfang die Bereitschaft oder der Zwang zum Eingehen solcher Risiken besteht	DRS 20.184	A/D	a	Angabepflicht	S. 294
Steuerung eingegangener Risiken in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten	DRS 20.185	A/D, E	a	Angabepflicht im Rahmen der Berichterstattung über Risikomanagementmethoden	S. 295
Maßnahmen zur Risikoreduktion und Risikoüberwälzung	DRS 20.185	A/D, E	a	Angabepflicht im Rahmen der Berichterstattung über Risikomanagementmethoden	S. 295
Systematik, Art und Kategorien eingegangener Sicherungsinstrumente	DRS 20.185	A/D, E	a	Angabepflicht im Rahmen der Berichterstattung über Risikomanagementmethoden, sofern den risikoverursachenden Geschäften nachweislich zuordenbar	S. 295

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Art der Risiken, die gesichert werden	DRS 20.185	A/D, E	a	Angabepflicht; unabhängig davon, ob isoliert oder Teil einer Sicherungsbeziehung	S. 295
Art der Sicherungsbeziehung (unterschieden nach Einzelposten, Postengruppen und Nettopositionen)	DRS 20.185	A/D, E	a	Angabepflicht; unabhängig davon, ob isoliert oder Teil einer Sicherungsbeziehung	S. 295
Maßnahmen zur Effektivitätssicherung bei der Risikoabsicherung	DRS 20.185	A/D, E	a	Angabepflicht; unabhängig davon, ob isoliert oder Teil einer Sicherungsbeziehung	S. 295
Antizipative Sicherungsbeziehungen	DRS 20.185	A/D, E	a	Angabepflicht; unabhängig davon, ob isoliert oder Teil einer Sicherungsbeziehung	S. 295
Angabe, ob ökonomische Sicherungsbeziehungen im Abschluss abgebildet werden	DRS 20.186	A/D	a	Angabepflicht	S. 295
6. Übernahmerelevante Angaben (für Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer AG, KGaA und SE, die durch Ausgabe stimmberechtigter Aktien einen organisierten Kapitalmarkt i.S.d. § 2 Abs. 7 WpÜG in Anspruch nehmen; k_3)					
Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals	DRS 20.K190	A/D	k_3	Angabepflicht; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird (DRS 20.K192)	S. 312 ff.
Mit verschiedenen Aktiegattungen verbundene Rechte/Pflichten	DRS 20.K190, K193	A/D	k_3	Angabepflicht, sofern verschiedene Aktiegattungen vorliegen; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird (DRS 20.K192)	S. 312 ff.
Anteil verschiedener Aktiegattungen am gezeichneten Kapital	DRS 20.K190, K193	A/D	k_3	Angabepflicht, sofern verschiedene Aktiegattungen vorliegen; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird (DRS 20.K192)	S. 312 ff.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Anzahl ausgegebener Aktien (ggf. pro Gattung)	DRS 20.K191	A/D	k ₃	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird (DRS 20.K192)	S. 312 ff.
Nennbetrag der Aktien und Zahl der Aktien je Nennbetrag	DRS 20.K191	A/D	k ₃	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals, sofern Nennbetrag vorhanden; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird (DRS 20.K192)	S. 312 ff.
Art der ausgegebenen Aktien (z.B. Nennbetrags-/Stückaktien oder Namens-/Inhaberaktien)	DRS 20.K191	A/D	k ₃	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung der Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird (DRS 20.K192)	S. 312 ff.
Beschränkungen, die die Stimmrechte und die Übertragung von Aktien betreffen	DRS 20. K194, K195	A/D	k ₃	Angabepflicht, sofern dem Vorstand des Unternehmens bekannt; bei gesetzlichen Beschränkungen ist ein Verweis auf die gesetzliche Vorschrift ausreichend	S. 315 ff.
Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital des Unternehmens	DRS 20.K197	A/D	k ₃	Angabepflicht, wenn sie 10 % der Stimmrechte überschreiten; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird (DRS 20.K198)	S. 317 ff.

Checkliste zu den Inhalten der Lageberichterstattung

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Name/Staat bzw. Firma/Sitz/Staat des direkt oder indirekt am Kapital des Unternehmens Beteiligten	DRS 20.K200	A/D	k ₃	Angabepflicht im Rahmen der Angaben zu direkten/indirekten Beteiligungen; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird (DRS 20.K198)	S. 317 ff.
Angabe, dass die berichteten Kapitalanteile Änderungen noch nicht berücksichtigen	DRS 20.K201	A/D	k ₃	Angabepflicht, wenn die Höhe des Kapitalanteils auf Basis der letzten vor Geschäftsjahresende erhaltenen Meldungen gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WpHG angegeben wurde und sich die Gesamtzahl der Stimmrechte nach dieser Meldung, aber vor Geschäftsjahresende geändert hat	S. 317 ff.
Namen der Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen	DRS 20.K202	A/D	k ₃	Angabepflicht	S. 320 f.
Sonderrechte, die die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, innehaben	DRS 20.K202, K203	A/D	k ₃	Angabepflicht	S. 320 f.
Art der Stimmrechtskontrolle von Arbeitnehmern	DRS 20.K204, K205, K206	A/D	k ₃	Angabepflicht, falls Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und sie ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben (z.B. bei gemeinsamem Vertreter oder Mitarbeiteraktionärsverein)	S. 321 f.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung/Abberufung von Vorstandsmitgliedern	DRS 20. K207, K208	A/D	k ₃	Angabepflicht; bei gesetzlichen Vorschriften ist Verweis auf gesetzliche Regelung ausreichend; bei Satzung ist die Darstellung der wesentlichen Bestimmungen erforderlich, soweit gesetzliche Vorschriften ergänzt werden oder von dispositiven Vorschriften abgewichen wird	S. 322 f.
Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen zu Satzungsänderungen	DRS 20. K207, K208	A/D	k ₃	Angabepflicht; bei gesetzlichen Vorschriften Verweis auf das Gesetz ausreichend; bei Satzung ist Darstellung der wesentlichen Bestimmungen erforderlich, soweit sie das Gesetz ergänzt oder von dispositiven Vorschriften abweicht	S. 322 f.
Befugnisse und Ermächtigungen des Vorstands, insbesondere bzgl. Ausgabe und Rückwerb von Aktien	DRS 20. K209, K210	A/D	k ₃	Angabepflicht unter Berücksichtigung der konkreten Ermächtigungen bzgl. Ausgabe und Rückkauf eigener Aktien	S. 323 ff.
Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen, und ihre Wirkungsweise	DRS 20. K211, K212–K214	A/D	k ₃	Angabepflicht	S. 325 ff.
Inhalte wesentlicher Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen	DRS 20.K215	A/D	k ₃	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung wesentlicher Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen (auch falls nur in ihrer Gesamtheit wesentlich)	S. 325 ff.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Mögliche wirtschaftliche Folgen wesentlicher Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen	DRS 20.K215	A/D	k ₃	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung wesentlicher Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen (auch falls nur in ihrer Gesamtheit wesentlich)	S. 325 ff.
Quantifizierung wirtschaftlicher Folgen wesentlicher Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels im Falle eines Übernahmeangebots stehen	DRS 20. K215, K216, K217	A/D	k ₃	Sollangabe, wenn quantitativer Wert bekannt oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar; Unterlassen möglich, wenn Angabe dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügt (dies ist anzugeben)	S. 325 ff.
Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Vorstandsmitgliedern oder Arbeitnehmern getroffen wurden	DRS 20. K218, K219–221	A/D	k ₃	Angabepflicht; Angabe kann entfallen, sofern sie im Anhang gemacht und im Lagebericht darauf verwiesen wird	S. 328 ff.
Wesentliche Inhalte der Entschädigungsvereinbarungen	DRS 20.K223	A/D	k ₃	Angabepflicht, wobei eine zusammenfassende Darstellung ausreichend ist	S. 328 ff.
Höhe der Entschädigung	DRS 20.K223	A/D	k ₃	Angabepflicht, sofern sich diese aus dem Inhalt der Vereinbarungen unmittelbar ergibt	S. 328 ff.
Vereinbarte Berechnungsformel für die Entschädigung	DRS 20.K223	A/D	k ₃	Angabepflicht, sofern sich die Höhe der Entschädigung nicht unmittelbar aus dem Inhalt der Vereinbarungen ergibt	S. 328 ff.
7. Nichtfinanzielle Berichterstattung (für Unternehmen, die große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB sowie kapitalmarktorientiert i.S.d. § 264d HGB sind und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen; für Banken und Versicherungen auch ohne Kapitalmarktorientierung; kBV)					
7.1 Geschäftsmodell					
Geschäftsmodell	DRS 20.257	A/D, E	kBV	Angabepflicht; je nach gewählter Berichtsalternative Verweis auf Angaben im Lagebericht möglich	S. 343 f.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Geschäftszweck, Organisationsstruktur, Einsatzfaktoren des Geschäfts, Produkte/Dienstleistungen, Geschäftsprozesse, Absatz-/Beschaffungsmärkte, externe Einflussfaktoren auf das Geschäft	DRS 20.257 i.V.m. 20.37	A/D, E	kBV	Angabepflicht, soweit für das Verständnis des Geschäftsmodells erforderlich	S. 343 f.
7.2 Angaben zu nichtfinanziellen Aspekten					
Vom Unternehmen in Bezug auf die berichtspflichtigen Aspekte verfolgte Konzepte (inkl. Ziele, Maßnahmen, angewandten Due-Diligence-Prozesse sowie die Einbindung der Unternehmensleitung und ggf. weiterer Interessenträger)	DRS 20.265 i.V.m. DRS 20.258	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich	S. 349
Ziele der Konzepte (inkl. Ausmaß und Zeitbezug der Ziele)	DRS 20.267	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich; Angabe von Ausmaß und Zeitbezug nur erforderlich, falls intern festgelegt	S. 349
Inhalt und Zeitbezug der Maßnahmen in den Konzepten	DRS 20.268	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich	S. 349

Checkliste zu den Inhalten der Lageberichterstattung

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Vom Konzern angewandte Verfahren zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung bestehender oder möglicher negativer Auswirkungen bzgl. berichtspflichtiger Aspekte bzw. Sachverhalte	DRS 20.269	A/D	kBV	Angabepflicht im Rahmen der Darstellung der Due-Diligence-Prozesse, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich	S. 350
Due-Diligence-Prozesse bzgl. Lieferkette und Kette der Subunternehmer	DRS 20.270	A/D, E	kBV	Angabepflicht, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich <i>und</i> sofern bedeutsam und verhältnismäßig	S. 350
Tiefe der Lieferkette, bis zu welcher nichtfinanzielle Themen adressiert werden	DRS 20.272	A/D	kBV	Angabe empfohlen, sofern das Unternehmen aufgrund seines Geschäftsmodells wesentlich von einer Lieferkette für seine Produkte/Dienstleistungen abhängt	S. 350
Ergebnisse der verfolgten Konzepte	DRS 20.275, 276	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich; dabei ist z.B. auf Ausmaß der Zielerreichung und Stand der Maßnahmenrealisierung einzugehen; wenn ein Konzept zu keinen Ergebnissen geführt hat, ist auch dies anzugeben	S. 351

Angabe	Quelle	Art der Bericht- erstattung	Anwen- dungs- bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Wesentliche Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit verknüpft sind	DRS 20.277	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich <i>und</i> sofern ihr Eintritt sehr wahrscheinlich ist und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte schwerwiegend sind oder sein werden	S. 352 ff.
Wesentliche Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens verknüpft sind	DRS 20.278	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich <i>und</i> sofern ihr Eintritt sehr wahrscheinlich ist und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte schwerwiegend sind oder sein werden; die Angabe ist nur insoweit erforderlich, wie die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist	S. 352 ff.
Geänderte Risikoeinschätzung, wenn sich Risiken in der Zeit zwischen Abschlussstichtag und der Beendigung der Prüfung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts durch das Aufsichtsorgan in ihrer Bedeutung ändern, neu auftreten oder entfallen	DRS 20.283	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich <i>und</i> anders kein zutreffendes Bild der Risiken vermittelt wird	S. 352 ff.

Checkliste zu den Inhalten der Lageberichterstattung

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Bedeutsamste nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	DRS 20.284	A/D	kBV	Angabepflicht; selbstständige Darstellung, sofern für das Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich	S. 356 ff.
Hinweis auf einzelne im Abschluss ausgewiesene Beträge und Erläuterung des Zusammenhangs mit diesen	DRS 20.287	A/D, E	kBV	Angabepflicht, soweit für das Verständnis der nichtfinanziellen Erklärung im Zusammenhang mit dem Abschluss erforderlich	S. 357 f.
Gründe, warum zu einem oder mehreren der berichtspflichtigen Aspekte kein Konzept verfolgt wird	DRS 20.290	A/D, E	kBV	Angabepflicht, sofern zu einem oder mehreren berichtspflichtigen Aspekten kein Konzept besteht	S. 352
Rahmenwerk, das für die Erstellung genutzt wurde	DRS 20.297, 301	A/D, E	kBV	Angabepflicht, sofern ein Rahmenwerk für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung genutzt wurde (gilt auch bei Nutzung mehrerer Rahmenwerke); wenn kein Rahmenwerk für die Erstellung genutzt wurde, sind die Gründe dafür zu erläutern	S. 359 ff.
Angabe, ob ein Rahmenwerk nur in Teilen genutzt wurde	DRS 20.298	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern ein Rahmenwerk für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nur in Teilen genutzt wurde	S. 359 ff.
Sachverhalte, die vormals aufgrund nachteiliger Auswirkungen weggelassen wurden	DRS 20.303	A/D, E	kBV	Angabepflicht, sofern die Gründe für die vormalige Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung entfallen sind	S. 361 f.
Internetseite, auf der ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht veröffentlicht wird	DRS 20.246, 247	A/D	kBV	Angabepflicht, sofern das Unternehmen einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellt	S. 340

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Stellen im Lagebericht, an denen sich nichtfinanzielle Angaben befinden	DRS 20.242	A/D	kBV	Angabeempfehlung, sofern die nichtfinanzielle Erklärung durchgehend in den Lagebericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht durchgehend in einen anderen Bericht (z.B. Nachhaltigkeitsbericht) integriert wird	S. 339
Zusammenfassung von gesondertem nichtfinanziellem Bericht des Mutterunternehmens mit dem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht	DRS 20.249	A/D	kBV	Angabepflicht	S. 375 f.
Hinweis innerhalb eines anderen Berichts (z.B. Nachhaltigkeitsbericht), dass die Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung in diesem enthalten sind	DRS 20.253	A/D	kBV	Angabe nur erforderlich, sofern die Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung in einem anderen Bericht enthalten sind	S. 339
Inanspruchnahme einer Befreiungsregelung, des befreienden Mutterunternehmens sowie des Orts der Offenlegung von dessen befreiender Berichterstattung	DRS 20.238	A/D	kBV	Angabe nur erforderlich, sofern eine Befreiungsregelung von der Berichterstattung in Anspruch genommen wird	S. 336
8. Erklärung zur Unternehmensführung (für börsennotierte AG, KGaA, SE sowie AG, KGaA, SE, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 11 WpHG ausgegeben haben, die auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem i.S.d. § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, k ₄); die Erklärung zur Unternehmensführung kann auch auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht werden; in diesem Fall ist im Lagebericht darauf Bezug zu nehmen					
8.1 Entsprechenserklärung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex					
Entsprechenserklärung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex durch Vorstand/Aufsichtsrat	DRS 20.K227 a), K228	A/D	k ₄	Angabepflicht i.S. einer »Comply-or-explain«-Regelung	S. 378 ff.
Gründe, warum von den Empfehlungen des DCGK abgewichen wurde/wird	DRS 20.K227 a), K228	A/D	k ₄	Angabepflicht i.S. einer »Comply-or-explain«-Regelung	S. 378 ff.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
8.2 Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken					
Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden	DRS 20.K227 c), K229	A/D	k ₄	Angabepflicht, wobei Nennung der Praktiken hinreichend ist	S. 383 ff
8.3 Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zu Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen					
Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat (interne Abläufe, Zusammenarbeit der Gremien, Umgang mit Interessenkonflikten)	DRS 20.K227 d), K230, K231	A/D	k ₄	Angabepflicht nebst Hinweisen darauf, wo die Angaben öffentlich zugänglich sind	S. 386 ff.
Zusammensetzung (Name, Beruf etc.) und Arbeitsweise der Ausschüsse von Vorstand und Aufsichtsrat (z.B. Ziele, Aufgaben, Kompetenzen, Sitzungsfrequenz)	DRS 20.K227 d), K230, K231	A/D	k ₄	Angabepflicht; sind die Angaben auf der Internetseite des Unternehmens öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden	S. 386 ff.
8.4 Verweis auf den Vergütungsbericht					
Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf der der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres, der Vermerk des Abschlussprüfers, das geltende Vergütungssystem und der letzte Beschluss über die Vergütung des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht sind oder in Zukunft öffentlich zugänglich gemacht werden	DRS 20.K227 b)	A/D	k ₄	Angabepflicht	S. 410 ff.
8.5 Angaben zu Frauenanteil bzw. Geschlechterquote (für börsennotierte AG, KGaA, SE oder mitbestimmte Unternehmen bzw. börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen; bom bzw. b/pm)					
Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen unter dem Vorstand	DRS 20.K227 e), K231a, b	A/D	bom	Angabepflicht; festgelegte Zielgrößen und die jeweiligen Fristen zu ihrer Erreichung	S. 390 ff.

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Erreichung der Zielgrößen für den Frauenanteil	DRS 20.K227 e), K231a	A/D	bom	Angabepflicht nach Fristablauf; anzugeben ist, ob die festgelegten Zielgrößen erreicht worden sind bzw., sofern diese nicht erreicht wurden, die Gründe dafür	S. 390 ff.
Einhaltung der Mindestquoten bei Aufsichtsratsbesetzung	DRS 20.K227 f), K231c	A/D	b/pm	Angabepflicht; anzugeben ist, ob sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30% aus Frauen und zu mindestens 30% aus Männern zusammensetzt; wurden die Mindestquoten nicht eingehalten, sind die Gründe dafür anzugeben	S. 397 ff.
8.6 Angaben zum Diversitätskonzept (für große börsennotierte AGs, KGaAs, SEs sowie AGs, KGaAs, SEs, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 11 WpHG ausgegeben haben, die auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem i.S.d. § 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, gk ₄)					
Diversitätskonzept der Gesellschaft	DRS 20. K231f a)	A/D	gk ₄	Angabepflicht; Beschreibung des Diversitätskonzepts in Bezug auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats	S. 401 ff.
Ziele des Diversitätskonzepts inkl. Zeitbezug und Ausmaß der Ziele	DRS 20. K231f b), K213h	A/D	gk ₄	Angabepflicht; Angabe von Ausmaß und Zeitbezug der Ziele nur erforderlich, sofern intern festgelegt	S. 401 ff.
Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts	DRS 20. K231f c), K231i	A/D	gk ₄	Angabepflicht; z.B. Prozessbeschreibungen (DRS 20.K231i)	S. 401 ff.
In der Berichtsperiode erreichte Ergebnisse	DRS 20. K231f d)	A/D	gk ₄	Angabepflicht; es ist auch anzugeben, wenn das Konzept zu keinem Ergebnis geführt hat (DRS 20.K231k)	S. 401 ff.
Gründe dafür, dass das Unternehmen kein Diversitätskonzept verfolgt	DRS 20. K231l	A/D	gk ₄	Angabepflicht, wenn kein Diversitätskonzept verfolgt wird	S. 401 ff.

Angabe	Quelle	Art der Berichterstattung	Anwendungsbereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
Verweis auf andere Teile der Erklärung zur Unternehmensführung	DRS 20. K231j	A/D	gk ₄	Nur erforderlich, sofern das Unternehmen Angaben zum Diversitätskonzept bereits an anderer Stelle in der Erklärung zur Unternehmensführung macht, z.B. im Rahmen der Angaben zu Frauenanteil/ Geschlechterquote	S. 401 ff.
9. Lageberichtseid (für Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft die bzw. eines Mutterunternehmens das Inlandsemitent i.S.d. § 2 Abs. 14 WpHG ist; IE)					
Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs, dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben sind.	DRS 20. K232, K233-K235	A/D	IE	Angabepflicht; Darstellung separat für Abschluss und Lagebericht oder zusammengefasst möglich	S. 421 ff.
10. Schlussklärung zum Abhängigkeitsbericht					
Erklärung des Vorstands eines abhängigen Unternehmens, ob das Unternehmen bei jedem Rechtsgeschäft mit, im Interesse oder auf Veranlassung des herrschenden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens eine angemessene Gegenleistung erhielt und durch getroffene/ unterlassene Maßnahmen nicht benachteiligt wurde	§ 312 Abs. 3 AktG	A/D	aAG	Angabepflicht, sofern ein Abhängigkeitsbericht nach den gesetzlichen Voraussetzungen aufzustellen ist; dabei sind die Umstände zugrunde zu legen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen oder die Maßnahme getroffen/unterlassen wurde; wurde das Unternehmen benachteiligt, so hat der Vorstand zudem zu erklären, ob die Nachteile ausgeglichen worden sind	S. 502

Angabe	Quelle	Art der Bericht-erstattung	Anwen-dungs-bereich	Einschränkende Hinweise zum Verbindlichkeitsgrad und Erläuterungen	Referenz im Buch
11. Entgeltbericht (für Arbeitgeber mit i. d. R. mehr als 500 Beschäftigten, die zur Aufstellung eines Lageberichts nach §§ 264 und 289 HGB verpflichtet sind; ALB)					
Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen	§ 21 Abs. 1 EntgTranspG	A/D	ALB	Angabepflicht	S. 433 ff
Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer	§ 21 Abs. 1 EntgTranspG	A/D	ALB	Angabepflicht	S. 433 ff.
Durchschnittliche Gesamtzahl der Beschäftigten	§ 21 Abs. 2 EntgTranspG	A/D	ALB	Angabepflicht; die Angaben sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln	S. 439 ff.
Durchschnittliche Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten	§ 21 Abs. 2 EntgTranspG	A/D	ALB	Angabepflicht; die Angaben sind nach Geschlecht aufzuschlüsseln	S. 439 ff.

Literaturverzeichnis

- Adler, H./Düring, W./Schmaltz, K. (1995): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., Stuttgart 1995 ff.
- Accountancy Europe (Hrsg.) (2017): Core & More: An opportunity for smarter corporate reporting, 2017, <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/170918-Publication-Core-More.pdf> (Stand: 31.03.2021).
- Alexander, K. (2013): Kompendium der visuellen Information und Kommunikation, 2. Aufl., Berlin 2013.
- Alvarez, M. (2004): Segmentberichterstattung und Segmentanalyse, Wiesbaden 2004.
- Ansoff, H.I. (1957): Strategies for Diversification, in: Harvard Business Review, 35. Jg., Heft 5, S. 113–124.
- Arbeitskreis Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2016): Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung, in: DB, 69. Jg., Heft 37, S. 2130–2132.
- Arbeitskreis Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2018): Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung – Überlegungen zur Reform des Corporate Governance Reportings und zur Einführung einer Mustergliederung, in: DB, 71. Jg., Heft 36, S. 2125–2128.
- Arbeitskreis Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2019): Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung – Gemeinsame Berichterstattung zur Corporate Governance durch Vorstand und Aufsichtsrat (§ 289f HGB, Grundsatz 17 DCGK-E), in: DB, 72. Jg., Heft 7, S. 317–322.
- Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2004): Auswirkung des Sarbanes-Oxley Act auf die Interne und Externe Unternehmensüberwachung: Sarbanes-Oxley Act und Vorstand – Sarbanes-Oxley Act und Interne Revision – Sarbanes-Oxley Act und Aufsichtsrat – Sarbanes-Oxley Act und Abschlussprüfer, in: BB, 59. Jg., Heft 44, S. 2399–2407.
- Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2002): Grundsätze für das Value Reporting, in: DB, 55. Jg., Heft 45, S. 2337–2340.
- Arbeitskreis Immaterielle Werte im Rechnungswesen der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. (2001): Kategorisierung und bilanzielle Erfassung immaterieller Werte, in: DB, 54. Jg., Heft 19, S. 989–995.
- Bach, H./Schreiber, S.M. (2019): Modernisierung des Konzepts der Wesentlichkeit durch den IASB, in: KoR, 19. Jg., Heft 6, S. 268–273.
- Bader, P./Schüppen, M. (2012): Übernahmerechtliche Angaben im Lagebericht nach HGB – eine empirische Analyse, Stuttgart 2012.
- Baetge, J./Brüggemann, B./Haenelt, T. (2007): Erweiterte Offenlegungspflichten in der handelsrechtlichen Lageberichterstattung – Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen nach § 315 Abs. 4 und E-DRS 23, in: BB, 62. Jg., Heft 35, S. 1887–1893.

- Baetge, J./Fischer, T.R./Paskert, D. (1989): Der Lagebericht – Aufstellung, Prüfung und Offenlegung, Stuttgart 1989.
- Baetge, J./Fischer, T.R./Stellbrink (2003): § 317 HGB, in: Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P. (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl., Stuttgart 2002 (Stand: Juli 2003).
- Baetge, J./Haenelt, T. (2009): Die Qualität der Halbjahresfinanzberichterstattung in Deutschland, in: IRZ, 4. Jg., Heft 12, S. 545–551.
- Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2004): Bilanzanalyse, 2. Aufl., Düsseldorf 2004.
- Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (2019): Bilanzen, 15. Aufl., Düsseldorf 2019.
- Baetge, J./Noelle, J. (2001): Shareholder-Value-Reporting sowie Prognose- und Performancepublizität, in: KoR, 1. Jg., Heft 4, S. 174–180.
- Baetge, J./Schulze, D. (1998): Möglichkeiten der Objektivierung der Lageberichterstattung über »Risiken der künftigen Entwicklung« – Ein Vorschlag zur praktischen Umsetzung der vom KonTraG verlangten Berichtspflichten, in: DB, 51. Jg., Heft 19, S. 937–948.
- Baetge, J./Zülch, H. (2002): Vermögenslage; in: Ballwieser, W./Coenenberg, A.G./Wyssocki, K. v. (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 2518–2539.
- Ballwieser, W. (1997): Die Lageberichte der DAX-Gesellschaften im Lichte der Grundsätze ordnungsmäßiger Lageberichterstattung, in: Fischer, T.R./Hömborg, R. (Hrsg.), Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung – Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf 1997, S. 153–187.
- Ballwieser, W. (2002): Informations-GoB – auch im Lichte von IAS und US-GAAP, in: KoR, 2. Jg., Heft 3, S. 115–121.
- Barrantes, E./Zülch, H. (2019): Herausforderungen und Chancen der digitalen Berichterstattung, in: IRZ, 14. Jg., Heft 5, S. 191–195.
- Barth, D. (2009): Prognoseberichterstattung – Praxis, Determinanten und Kapitalmarktwirkungen bei deutschen börsennotierten Unternehmen, Frankfurt a.M. 2009.
- Barth, D./Beyhs, O. (2010): Prognoseberichterstattung in der Praxis, in: KoR, 10. Jg., Heft 11, S. 560–570.
- Barth, D./Beyhs, O. (2012): Prognoseberichterstattung in der Praxis – Update 2012: Analyse der Berichtsqualität in Deutschland mithilfe eines gewichteten Disclosure Index-Verfahrens für die Jahre 2004 bis 2011, in: KoR, 12. Jg., Heft 12, S. 572–578.
- Barth, D./Rahe, I./Rabenhorst, D. (2014): Ausgewählte Anwendungsfragen zur Konzernlageberichterstattung nach DRS 20: Grundlagen und Fallbeispiele mit Lösungsvorschlägen, in: KoR, 14. Jg., Heft 1, S. 47–56.
- Barth, D./Thormann, B. (2015): Enforcement der Lageberichterstattung, in: DB, 68. Jg., Heft 18, S. 993–1002.
- Baum, H.-G./Coenenberg, A.G./Günther, T. (2013): Strategisches Controlling, 5. Aufl., Stuttgart 2013.
- Baumüller, J. (2018): Zum Wahlrecht zur Zusammenfassung von Lage- und Konzernlagebericht im Kontext der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: PiR, 14. Jg., Heft 2, S. 35–40.
- Baumüller, J. (2019a): Neues zur Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: PiR, 15. Jg., Heft 5, S. 136–142.

- Baumüller, J. (2019b): Eine neue Angabenlogik für die nichtfinanzielle Berichterstattung? Konsequenzen aus der Ergänzung der Leitlinien der EU-Kommission für die Berichtspraxis, in: PiR, 15. Jg., Heft 9, S. 252–260.
- Baumüller, J./Nguyen, B. (2018): Zur Operationalisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung – Rechtliche Anforderungen und erste Befunde aus der Praxis, in: PiR, 14. Jg., Heft 7, S. 197–204.
- Baumüller, J./Schaffhauser-Linzatti, M.-M. (2018): In search of materiality for nonfinancial information – reporting requirements of the Directive 2014/95/EU, in: Umweltwirtschaftsforum, 26. Jg., Heft 4, S. 101–111.
- Baumüller, J./Scheid, O./Kotlenga, M. (2020a): »CSR-Richtlinie 2.0«? Zentrale Erkenntnisse aus den Konsultationen der EU-Kommission des ersten Halbjahres 2020 und deren Implikationen – Teil 1: Regulatorische Hintergründe und »Inception Impact Assessment«, in: KoR, 20. Jg., Heft 10, S. 439–445.
- Baumüller, J./Scheid, O./Kotlenga, M. (2020b): »CSR-Richtlinie 2.0«? Zentrale Erkenntnisse aus den Konsultationen der EU-Kommission des ersten Halbjahres 2020 und deren Implikationen – Teil 2: Hauptkonsultation und kritische Würdigung, in: KoR, 20. Jg., Heft 11, S. 494–506.
- Bayer, W. (2019): § 33 WpHG, in: Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl., München 2019.
- Bedard, J.C./Sutton, S.G./Arnold, V./Phillips, J.R. (2012): Another piece of the «expectations gap»: What do investors know about auditor involvement with information in the annual report?, in: Current Issues in Auditing, 6. Jg., Nr. 1, S. A17 – A30.
- Behncke, N./Hoffmann, T. (2012): Integrated Reporting nach dem IIRC Discussion Paper, in: KoR, 12. Jg., Heft 9, S. 411–417.
- Behncke, N./Hoffmann, T./Wulf, I. (2012): DRS 20: Auf dem Weg zum Integrated Reporting?, in: BB, 67. Jg., Heft 49, S. 3063–3068.
- Behncke, N./Horst, D.W./Schlange, J.W./Serfas, A. (2017): Nachhaltigkeitsberichterstattung kapitalmarktorientierter Unternehmen, Frankfurt 2017.
- Behncke, N./Wulf, I. (2019): Erste Berichts- und Prüfungssaison der nichtfinanziellen Berichterstattung: Eine empirische Analyse der DAX160-Unternehmen für das Geschäftsjahr 2017, in: KoR, 19. Jg., Heft 1, S. 21–31.
- Beiersdorf, K./Buchheim, R. (2006): IASB-Diskussionspapier »Management Commentary« – Export des deutschen Lageberichts als Managementbericht?, in: BB, 61. Jg., Heft 2, S. 96–100.
- Beiersdorf, K./Schwedler, K. (2012): Nachhaltigkeitsberichterstattung, in: Eppinger, C./Zeyer, F. (Hrsg.), Erfolgsfaktor Rechnungswesen, Wiesbaden 2012, S. 31–58.
- Benecke, B. (2000): Internationale Rechnungslegung und Management Approach: Bilanzierung derivativer Finanzinstrumente und Segmentberichterstattung, Wiesbaden 2000.
- Berliner Initiativkreis German Code of Corporate Governance (2000): German Code of Corporate Governance (GCCG), in: DB, 53. Jg., Heft 32, S. 1573–1581.
- Beyhs, O./Barth, D. (2011): Integrated Reporting – Aktuelle Entwicklungen auf dem Weg zu einer integrierten Unternehmensberichterstattung, in: DB, 64. Jg., Heft 51/52, S. 2857–2863.
- Biberacher, J. (2003): Synergiemanagement und Synergiecontrolling, München 2003.

- Bischof, S./Link, R./Staß, A. (2021): DPR-Prüfungsschwerpunkte 2021, in: DB, 74. Jg., Heft 3, S. 65 – 70.
- Bischof, S./Selch, B. (2008): Neuerungen für den Lagebericht nach dem Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), in: WPg, 61. Jg., Heft 21, S. 1021–1031.
- Blaesing, D. (2013): Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland und den USA. Berichtspraxis, Determinanten und Eigenkapitalkostenwirkungen, Frankfurt a.M. 2013.
- Blankespoor, E. (2018): Firm communication and investor response: A framework and discussion integrating social media, in: Accounting, Organizations and Society, 68/69. Jg., Heft 5, S. 80 – 87.
- Blöink, T./Halbleib, A. (2017): Umsetzung der sog. CSR-Richtlinie 2014/95/EU: Aktueller Überblick über die verabschiedeten Regelungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, in: Der Konzern, 15. Jg., Heft 4, S. 182 – 195.
- Blomme, H. (2019): Towards better corporate reporting: Core & More, in: SBR, 71. Jg., Heft 2, S. 263 – 270.
- BMFSFJ (Hrsg.) (2017): Das Entgelttransparenzgesetz – Ein Leitfaden für Arbeitgeber sowie für Betriebs- und Personalräte, Berlin 2017.
- Boecker, C./Zwirner, C. (2019): Klimabezogene Berichterstattung. EU-Kommission hat Leitlinien für die Berichterstattung ergänzt, in: IRZ, 14. Jg., Heft 12, S. 514 – 517.
- Böcking, H.-J. (2006): Verschärfte Anforderungen an die Lageberichterstattung – Ein Beitrag zu einer wertorientierten Unternehmensberichterstattung im Rahmen des geänderten deutschen Corporate Governance Systems, in: Bellavite-Hövermann, Y./Liebich, B./Wolf, J. (Hrsg.), Unternehmenssteuerung – Festschrift für Hans G. Bartels zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2006, S. 73–88.
- Böcking, H.-J. (2007): Zur Notwendigkeit von Grundsätzen für die Lageberichterstattung, in: Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Hrsg.), Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung – Festschrift zum 70. Geburtstag von Jörg Baetge, Düsseldorf 2007, S. 25–62.
- Böcking, H.-J./Dutzi, A./Gros, M. (2018): § 289, in: Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Hrsg.), Bilanzrecht – Kommentar, Band 1, Bonn/Berlin 2018, Stand: Dezember 2018.
- Böcking, H.-J./Dutzi, A./Gros, M. (2019): § 289a, in: Baetge, J./Kirsch, H.-J./Thiele, S. (Hrsg.), Bilanzrecht – Kommentar, Band 1, Bonn/Berlin 2019, Stand: Februar 2019.
- Böcking, H.-J./Herold, C./Wiederhold, P. (2003): Modernisierung des HGB in Richtung IAS/IFRS, in: Der Konzern, 1. Jg., Heft 6, S. 394–409.
- Böcking, H.-J./Stein, T. (2006): Der Konzernlagebericht als ein Instrument einer wertorientierten Unternehmensberichterstattung – Neue Anforderungsprofile für Vorstände, Aufsichtsräte und Abschlussprüfer im Sinne einer gesetzlichen Konkretisierung der Corporate Governance, in: Der Konzern, 4. Jg., Heft 11, S. 753–762.
- Böcking, H.-J./Stein, T. (2007): Prüfung des Konzernlageberichts durch Abschlussprüfer, Aufsichtsräte und Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung – Neue Anforderungsprofile für Vorstände, Aufsichtsräte und Abschlussprüfer im Sinne einer gesetzlichen Konkretisierung der Corporate Governance, in: Der Konzern, 5. Jg., Heft 1, S. 43–54.
- Böing, S. (2009): Grundlagen zur Geschlechts- und Genderproblematik in Unternehmen, Lohmar 2009.

- Boll, C./Jahn, M./Lagemann, A./Puckelwald, J. (2016): Dauerhaft ungleich – berufsspezifische Lebenserwerbseinkommen von Frauen und Männern in Deutschland, Hamburg 2016.
- Bormann, M. (2013): § 317 HGB, in: Hennrichs, J./Kleindiek, D./Watrin, C. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 2, München 2013.
- Braun, H. (1984): Risikomanagement. Eine spezifische Controllingaufgabe, Darmstadt 1984.
- Bruns, H.-G./Renner, W. (2001): Finanzanalytische SEC-Berichterstattung in der Form 20-F – »Operating and Financial Review and Prospects« (OFR), in: BFuP, 53. Jg., Heft 1, S. 7–26.
- Buchheim, R./Knorr, L. (2006): Der Lagebericht nach DRS 15 und internationale Entwicklungen, in: WPg, 59. Jg., Heft 7, S. 413–424.
- Bundesverband der Deutschen Industrie/econsense (Hrsg.) (2014): In 7 Schritten zum Nachhaltigkeitsbericht – Ein praxisorientierter Leitfaden für mittelständische Unternehmen in Anlehnung an die G4-Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI), Berlin 2014.
- Bundesverband der Deutschen Industrie/Kienbaum (Hrsg.) (2016): Frauen in Führungspositionen – Perspektiven aus der Praxis, Berlin 2016.
- Castedello, M./Kreher, M. (2010): Spielräume bei der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände, in: Fink, C./Schultze, W./Winkeljohann, N. (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, Stuttgart 2010, S. 65–84.
- CDP/CDSB/GRI/IIRC/SASB (Hrsg.) (2020): Statement of Intent to Work together Towards Comprehensive Corporate Reporting, 2020, <https://29kjwb3armds2g3gj4lq2sx1-wpengine.netdna-ssl.com/wp-content/uploads/Statement-of-Intent-to-Work-Together-Towards-Comprehensive-Corporate-Reporting.pdf> (Stand: 31.03.2021).
- Claßen, D./Hargarten, S./Quick, R. (2020): Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) – Der neue aktienrechtliche Vergütungsbericht: Inhalte, Prüfung und Offenlegung, in: WP Praxis, 9. Jg., Heft 8, S. 231–237.
- Coenenberg, A.G./Fink, C. (2007): Management Commentary – Zur Diskussion über die Lageberichterstattung nach International Financial Reporting Standards, in: Hausladen, I. (Hrsg.), Management am Puls der Zeit – Strategien, Konzepte und Methoden, München 2007, S. 195–218.
- Coenenberg, A.G./Fischer, T.M./Günther, T. (2018): Kostenrechnung und Kostenanalyse, 9. Aufl., Stuttgart 2018.
- Coenenberg, A.G./Günther, T. (2021): Grundlagen der strategischen, operativen und finanzwirtschaftlichen Unternehmenssteuerung, in: Busse von Colbe, W./Coenenberg, A.G./Kajüter, P./Linnhoff, U./Pellens, B. (Hrsg.), Betriebswirtschaft für Führungskräfte, 5. Aufl., Stuttgart 2021, S. 37–69.
- Coenenberg, A.G./Haller, A./Schultze, W. (2018): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 25. Aufl., Stuttgart 2018.
- D’Aveni, R.A. (1995): Hyperwettbewerb – Strategien für die neue Dynamik der Märkte, Frankfurt a.M. 1995.
- Dellmann, K. (2002): Kennzahlen und Kennzahlensysteme, in: Küpper, H.-U./Wagenhofer, A. (Hrsg.), Handwörterbuch Unternehmensrechnung und Controlling, 4. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 940–950.

- Deloitte (Hrsg.) (2016): *Alternative performance measures – A practical guide*, London 2016, abrufbar unter www.deloitte.com (Stand: 31.03.2021).
- Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (2015): *Tätigkeitsbericht 2014*, abrufbar unter www.frep.info (Stand: 31.03.2021).
- Dietsche, M./Fink, C. (2008): *Qualität der Lageberichterstattung in Deutschland – Empirische Analyse der Unternehmen des HDAX*, in: *KoR*, 8. Jg., Heft 4, S. 250–261.
- Dobler, M. (2004): *Risikoberichterstattung – Eine ökonomische Analyse*, Frankfurt a.M. 2004.
- Dörner, D./Bischof, S. (1999): *Zweifelsfragen zur Berichterstattung über die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht*, in: *WPg*, 52. Jg., Heft 12, S. 445–454.
- Dörner, D./Orth, C. (2005): *Bedeutung der Corporate Governance für Unternehmen und Kapitalmärkte*, in: Pfitzer, N./Oser, P./Orth, C. (Hrsg.): *Deutscher Corporate Governance Kodex – Ein Handbuch für Entscheidungsträger*, 2. Aufl., Stuttgart 2005, S. 3–18.
- DRSC e.V. (2021): *CSR-Studie. Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie*, Januar 2021, abrufbar unter www.drsc.de (Stand: 31.03.2021).
- E.I. Du Pont de Nemours & Company (1959): *Executive Committee Control Charts, A Description of the Du Pont Chart System for Appraising Operating Performance*, 3. Aufl., Wilmington 1959.
- Ebke, W.F. (2020): § 317, in: Schmidt, K./Ebke, W.F. (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum HGB*, 4. Aufl., München 2020.
- Eccles, R.G./Herz, R.M./Keegan, E.M./Philipps, D.M.H. (2002): *Die Value Reporting Revolution: neue Wege in der kapitalmarktorientierten Unternehmensberichterstattung*, Weinheim 2002.
- Edgley, C./Jones, M./Atkins, J. (2015): *The Adoption of the Materiality Concept in Social and Environmental Reporting Assurance*, in: *The British Accounting Review*, 47. Jg., Heft 1, S. 1–18.
- Eiselt, A./Lopatta, K./Santjer, C. (2011): *Graphiken zur Darstellung betriebswirtschaftlicher Sachverhalte im Konzernlagebericht – Eine empirische Analyse der DAX 30-Unternehmen*, in: *PiR*, 7. Jg., Heft 12, S. 346–353.
- Eisenschmidt, K. (2011): *Zur Umsetzung der Chancenberichterstattung im Lagebericht: Eine empirische Analyse der Unternehmen des HDAX und SDAX*, in: *KoR*, 11. Jg., Heft 7/8, S. 351–358.
- Emmerich, G./Künnemann, M. (1986): *Zum Lagebericht der Kapitalgesellschaft*, in: *WPg*, 39. Jg., Heft 6, S. 145–152.
- Erben, S./Zülch, H. (2019): *CSR-Performance-Cycle (Teil 2)*, in: *DB*, 72. Jg., Heft 41, S. 2249–2256.
- Ergün, I./Müller, S./Pommerenke, N.E. (2013): *Strategieberichterstattung im Konzernlagebericht deutscher Nicht-Finanzunternehmen*, in: *PiR*, 9. Jg., Heft 5, S. 153–159.
- Ernst, E./Gassen, J./Pellens, B. (2009): *Verhalten und Präferenzen deutscher Aktionäre – Eine Befragung privater und institutioneller Anleger zu Informationsverhalten, Dividendenpräferenz und Wahrnehmung von Stimmrechten*, in: Rosen, R. (Hrsg.), *Studien des Deutschen Aktieninstituts*, Heft 29, Frankfurt a.M. 2009.

- Ernstberger, J./Pfauntsch, K. (2008): Die Qualität von Zwischenberichten börsennotierter Unternehmen in Deutschland, in: IRZ, 3. Jg., Heft 4, S. 195–206.
- Eurostat (Hrsg.) (2019): Nur jede dritte Führungskraft in der EU ist eine Frau – Pressemitteilung 43/2019, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat> (Stand: 31.03.2021).
- Fastrich, L. (2017): § 11 GmbHG, in: Baumbach, A./Hueck, A. (Hrsg.), GmbH-Gesetz, 21. Aufl., München 2017.
- Fey, G. (1994): Die Angabe bestehender Zweigniederlassungen im Lagebericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB, in: DB, 47. Jg., Heft 10, S. 485–487.
- Fink, C. (2006): Management Commentary: Eine Diskussionsgrundlage zur internationalen Lageberichterstattung, in: KoR, 6. Jg., Heft 3, S. 141–152.
- Fink, C. (2007): Lageberichterstattung und Erfolgspotenzialanalyse, Marburg 2007.
- Fink, C. (2009a): Nutzbarkeit eines vom IASB vorgeschlagenen management commentary im Rahmen der strategischen Unternehmensanalyse, in: KoR, 9. Jg., Heft 11, S. 608–618.
- Fink, C. (2009b): Projektmanagement bei der BilMoG-Umstellung, in: Der Konzern, 7. Jg., Heft 11, S. 547–553.
- Fink, C. (2017): IAS 10 – Ereignisse nach der Berichtsperiode, in: Thiele, S./Keitz, I. v./Brücks, M. (Hrsg.): Internationales Bilanzrecht, Bonn 2008 (Stand: Februar 2017).
- Fink, C. (2018): Ausgewählte Anwendungsfragen zur nichtfinanziellen Konzernberichterstattung in der Berichtspraxis im MDAX, in: KoR, 18. Jg., Heft 10, S. 467–473.
- Fink, C. (2019): Bilanzierungsfragen in Zeiten des digitalen Wandels, in: Fink, C./Kunath, O. (Hrsg.), Digitale Transformation im Finanz- und Rechnungswesen, Stuttgart 2019, S. 117–146.
- Fink, C. (2020): Neuausrichtung der Segmentberichterstattung im handelsrechtlichen Kontext, in: Freiberg, J. u.a. (Hrsg.): Fragestellungen und Perspektiven der Rechnungslegung nach HGB und IFRS, Festschrift zum 65. Geburtstag von Norbert Lüdenbach, Herne 2020, S. 319–338.
- Fink, C./Bäuscher, B. (2020): Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung – Eine Analyse der Berichtspraxis der DAX- und MDAX-Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017 und 2018, in: PiR, 16. Jg., Heft 4, S. 105–114.
- Fink, C./Heyd, R./Kreher, M. (2016): HGB aktuell – BilRUG und weitere Neuerungen handels- und steuerrechtlicher Bilanzierungsnormen, Berlin 2016.
- Fink, C./Kajüter, P. (2011): Das IFRS Practice Statement »Management Commentary«, in: KoR, 11. Jg., Heft 4, S. 177–181.
- Fink, C./Keck, B. (2004): Lageberichterstattung nach E-DRS 20 – Kritische Würdigung aus Sicht der Unternehmensanalyse, in: WPg, 57. Jg., Heft 19, S. 1077–1091.
- Fink, C./Keck, B. (2005): Lageberichterstattung nach BilReG und DRS 15: Eine kritische Würdigung, in: KoR, 5. Jg., Heft 4, S. 137–146.
- Fink, C./Reuther, F. (2010): Bilanzpolitik als Mittel zur Gestaltung des Jahresabschlusses, in: Fink, C./Schultze, W./Winkeljohann, N. (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, Stuttgart 2010, S. 3–26.

- Fink, C./Scheffel, S. (2012): Intellectual Capital und Unternehmensberichterstattung, in: Eppinger, C./Zeyer, F. (Hrsg.), Erfolgsfaktor Rechnungswesen, Wiesbaden 2012, S. 7–30.
- Fink, C./Schmidt, R. (2015): Neue Entwicklungen in der Lageberichterstattung, in: DB, 68. Jg., Heft 38, S. 2157–2165.
- Fink, C./Schmotz, T. (2021): Die Vorschläge der EU-Kommission zur Überarbeitung der CSR-Richtlinie, in: KoR, 21. Jg., Heft 7/8, S. 304–313.
- Fink, C./Schwedler, K. (2021): Nichtfinanzielle Erklärung – Ursprung, Status quo und Weiterentwicklung der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: Keitz, I. v./Wulf, I./Pelster, C. (Hrsg.), Handbuch Unternehmensberichterstattung, Berlin 2021, S. 73–99.
- Fink, C./Theile, C. (2015): Anhang und Lagebericht nach dem RegE zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, in: DB, 68. Jg., Heft 14, S. 753–762.
- Fink, C./Ulbrich, P.R. (2007): Verabschiedung des IFRS 8 – Neuregelung der Segmentberichterstattung nach dem Vorbild der US-GAAP, in: KoR, 7. Jg., Heft 1, S. 1–6.
- Fink, C./Zeyer, F. (2013): Bruttoergebnis und Rohergebnis, in: Bolin, M./Dreyer, H./Schäfer, A. (Hrsg.), Handbuch Handelsrechtliche Rechnungslegung, Berlin 2012, S. 461–464.
- Fink, C./Zeyer, F. (2020): IAS 24, in: Baetge, J./Wollmert, P./Kirsch, H.-J./Oser, P./Bischof, S. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, Stuttgart 2020 (Stand: November 2020).
- Finke, C./Dumpert, F./Beck, M. (2017): Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen – Eine Ursachenanalyse auf Grundlage der Verdienststrukturerhebung 2014, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), WISTA 2/2017 – Wirtschaft und Statistik, Wiesbaden 2017, S. 43–62.
- Fisch, M./Mujkanovic, R. (2015): Leistungsindikatoren im Lagebericht, in: PiR, 11. Jg., Heft 7, S. 213–220.
- Fischer, T.M./Möller, K./Schultze, W. (2015): Controlling – Grundlagen, Instrumente und Entwicklungsperspektiven, 2. Aufl., Stuttgart 2015.
- Fischer, T.M./Vielmeyer, U. (2004): Analyse von Risk Disclosure Scores: Risikoorientierte Unternehmenspublizität der DAX100-Unternehmen, in: KoR, 4. Jg., Heft 11, S. 459–474.
- Fleischer, H. (2018): § 1 GmbHG, in: Fleischer, H./Goette, W. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), Band 1, §§ 1–34, 3. Aufl., München 2018.
- Forster, K.H. (1982): Anhang, Lagebericht, Prüfung und Publizität im Regierungsentwurf eines Bilanzrichtlinien-Gesetzes, in: DB, 36. Jg., Heft 31/32, S. 1577–1583 und S. 1631–1635.
- Freeman, R.E./Reed, D.L. (1983): Stockholders and Stakeholders: A New Perspective on Corporate Governance, in: California Management Review, 25. Jg., Heft 3, S. 88–106.
- Fröhlich, C. (2005): Die Nachvollziehbarkeit finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht, in: RWZ, 15. Jg., Heft 7, S. 211–214.
- Fromholzer, F./Simons, C. (2015): Die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Geschäftsleitung und Führungspositionen, in: AG, 60. Jg., Heft 13, S. 457–467.
- Fülbier, R.U./Pellens, B. (2020): § 315, in: Schmidt, K./Ebke, W.F. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 4, 4. Aufl., München 2020, S. 1408–1438.
- Gausemeier, J./Grote, A.-C. (2012): Strategische Führung in Szenarien, in: Controlling, 24. Jg., Heft 10, S. 516–522.

- Giersberg, G. (2018): Die Prüfer haben nicht alles geprüft, in: FAZ vom 26.02.2018, Nr. 48, S. 18.
- Gleißner, W. (2000): Risikopolitik und Strategische Unternehmensführung, in: DB, 53. Jg., Heft 33, S. 1625–1629.
- Gleißner, W. (2017): Grundlagen des Risikomanagements im Unternehmen, 3. Aufl., München 2017.
- Global Compact Netzwerk Deutschland/econsense (Hrsg.) (2018): Neuer Impuls für die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit?, abrufbar unter www.econsense.de (Stand: 31.03.2021).
- Gödel, R.D. (2010): Unverzichtbarkeit der Prognoseberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht – Zugleich Besprechung des Beschlusses des OLG Frankfurt/M. vom 24.11.2009 – WpÜG 11/09 und 12/09, DB 2009, S. 2773, in: DB, 63. Jg., Heft 8, S. 431–436.
- Goette, W. (2018): § 161 AktG, in: Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 4. Aufl., München 2018.
- Götze, U. (1993): Szenario-Technik in der strategischen Unternehmensplanung, 2. Aufl., Wiesbaden 1993.
- Greinert, M. (2004): Weitergehende Anforderungen an den Konzernlagebericht durch E-DRS 20 sowie das Bilanzrechtsreformgesetz, in: KoR, 4. Jg., Heft 2, S. 51 – 60.
- Gros, M./Velte, P. (2020): Reform der Corporate Governance nach dem RefE für ein Finanzmarktintegritätsgesetz (FISG), in: Der Konzern, 18. Jg., Heft 11, S. 436–443.
- Grottel, B. (2020a): § 289 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Grottel, B. (2020b): § 315 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Grottel, B. (2020c): § 285 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Grottel, B. (2020d): § 289a HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Grottel, B. (2020e): § 289f HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Grottke, M./Höschele, D. (2012): E-DRS 27 – Entwurf zum Konzernlagebericht, in: StuB, 14. Jg., Heft 10, S. 387–390.
- Günther, T./Beyer, D./Menninger, J. (2003): Externe Berichterstattung über strategierelevante Informationen bei Unternehmen der »new economy«, in: KoR, 3. Jg., Heft 10, S. 448–458.
- Haaker, A. (2017): Wider die Integration der nichtfinanziellen (CSR-)Erklärung in den Lagebericht, in: DB, 70. Jg., Heft 17, S. 922.
- Haaker, A./Freiberg, J. (2012): Verkürzung des Prognosehorizonts im Lagebericht?, in: PiR, 8. Jg., Heft 9, S. 290–291.
- Haaker, A./Freiberg, J. (2017a): Risikodefinition ohne Betroffenen und Adressaten?, in: PiR, 16. Jg., Heft 9, S. 278 – 279.
- Haaker, A./Freiberg, J. (2017b): Nachhaltige Vergütung und Lohngleichheit als Fragen der Rechnungslegung?, in: PiR, 13. Jg., Heft 3, S. 86–87.

- Haaker, A./Freiberg, J. (2020): Quantifizierung der »Corona-Prognose«?, in: PiR, 16. Jg., Heft 5, S. 185–186.
- Habersack, M. (2008): § 312 AktG, in: Emmerich, V./Habersack, M. (Hrsg.), Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 5. Aufl., München 2008.
- Hachmeister, D./Glaser, A. (2012): Veröffentlichung von E-DRS 27: Konzernlageberichterstattung im Umbruch – Eine kritische Würdigung unter Berücksichtigung ausgewählter Kommentierungsschreiben, in: IRZ, 7. Jg., Heft 7/8, S. 299–304.
- Haller, A. (2017): Integrated Reporting – Die Zukunft der Unternehmensberichterstattung, in: KoR, 17. Jg., Heft 10, S. 442–447.
- Haller, A./Deiminger, C. (2017): Corporate reporting in a digital world – Ansätze zur Gestaltung der digitalen Zukunft der Unternehmensberichterstattung, in: DB, 70. Jg., Heft 46, S. 2689–2694.
- Haller, A./Dietrich, R. (2001a): Kapitalmarktorientierte Gestaltung der Lageberichterstattung, in: KoR, 1. Jg., Heft 4, S. 164–174.
- Haller, A./Dietrich, R. (2001b): Intellectual Capital Bericht als Teil des Lageberichts, in: DB, 54. Jg., Heft 20, S. 1045–1052.
- Haller, A./Durchschein, C. (2016): Entwicklung und Ausgestaltung der Prüfung von nach GRI-Normen erstellten Nachhaltigkeitsberichten in Deutschland, in: KoR, 16. Jg., Heft 4, S. 188–196.
- Haller, A./Ernstberger, J. (2006): Global Reporting Initiative – Internationale Leitlinien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten, in: BB, 61. Jg., Heft 46, S. 2516–2524.
- Haller, A./Fuhrmann, C. (2012): Die Entwicklung der Lageberichterstattung in Deutschland vor dem Hintergrund des Konzepts des »Integrated Reporting«, in: KoR, 12. Jg., Heft 10, S. 461–469.
- Haller, A./Fuhrmann, C. (2013): Die Lageberichterstattung deutscher Unternehmen im Lichte des »Integrated Reporting«. Erste empirische Erkenntnisse, in: KoR, 13. Jg., Heft 5, S. 243–251.
- Haller, A./Zellner, P. (2011): Integrated Reporting – ein Vorschlag zur Neugestaltung der Unternehmensberichterstattung, in: KoR, 11. Jg., Heft 11, S. 523–529.
- Haller, A./Zellner, P. (2013): Das Integrated Reporting Framework – kurz vor der Zielgeraden, in: DB, 66. Jg., Heft 21, S. 1125–1132.
- Hamann, H. (2008): Der Bilanzmeineid nach § 331 Nr. 3a HGB, in: Der Konzern, 6. Jg., Heft 3, S. 145–150.
- Hamel, W. (1992): Zielsysteme, in: Frese, E. (Hrsg.), Handwörterbuch der Organisation, 3. Aufl., Stuttgart 1992, Sp. 2634–2652.
- Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.) (2016): Gemeinwirtschaft bei Transparenz zum gesellschaftlichen Engagement? Zum Kreis der vom CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz potentiell betroffenen Unternehmen, MBF-Report Nr. 27, 2016.
- Hartmann, C. (2006): Internationalisierung der Lageberichterstattung. Darstellung und Vergleich des deutschen Lageberichts und der US-amerikanischen MD&A, Marburg 2006.
- Hartmann, C. (2010a): Die Lageberichterstattung im Wandel, in: Fink, C./Schultze, W./Winkeljohann, N. (Hrsg.), Bilanzpolitik und Bilanzanalyse nach neuem Handelsrecht, Stuttgart 2010, S. 183–197.

- Hartmann, C. (2010b): Die regulatorische Entwicklung des Lageberichts und seine Bedeutung im Rahmen der Unternehmenskommunikation, in: Baumhoff, H./Dücker, R./Köhler, S. (Hrsg.), Besteuerung, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Festschrift zum 65. Geburtstag von Norbert Krawitz, Wiesbaden 2010, S. 609–630.
- Hauschildt, J. (1977): Entscheidungsziele – Zielbildung in innovativen Entscheidungsprozessen, Tübingen 1977.
- Heinhold, M. (1984): Bilanzpolitik – Wesen, Ziele und Stellung in der Unternehmensplanung, in: WiSt, 13. Jg., Heft 8, S. 388–392.
- Herb, A. (2015): Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe an Führungspositionen – Umsetzung in der Praxis, in: DB, 68. Jg., Heft 17, S. 964–970.
- Hirschberger, W./Leuz, N. (2012): Der Grundsatz der Wesentlichkeit bei der Jahresabschlussstellung, in: DB, 65. Jg., Heft 45, S. 2529–2535.
- Hitz, J.-M./Ernstberger, J./Stich, M. (2012): Enforcement of Accounting Standards in Europe: Capital-Market-Based Evidence for the Two-Tier Mechanism in Germany, in: European Accounting Review, 21. Jg., Nr. 2, S. 253–281.
- Hönsch, H. (2006): Der Bilanzzeit – Versicherungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, in: ZCG, 1. Jg., Heft 3, S. 117–119.
- Hoffmann, T. (2011): Unternehmerische Nachhaltigkeitsberichterstattung. Eine Analyse des GRI G3.1-Berichtsrahmens, Lohmar/Köln 2011.
- Hoffmann, W.-D. (2013): Wesentlichkeit im Lagebericht, in: StuB, 15. Jg., Heft 20, S. 757–758.
- Hoffmann, W.-D./Lüdenbach, N. (2020): NWB Kommentar Bilanzierung – Handels- und Steuerrecht, 11. Aufl., Herne 2020.
- Holst, E./Friedrich, M. (2017): Führungskräfte-Monitor 2017 – Update 1995–2015, in: DIW Berlin – Politikberatung kompakt 121/2017, abrufbar unter www.diw.de (Stand: 31.03.2021).
- Holzmeier, M./Burth, M./Hachmeister, D. (2017): Die nichtfinanzielle Konzernberichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: IRZ, 12. Jg., Heft 5, S. 215–220.
- Hombach, K./Sellhorn, T. (2019): Shaping Corporate Actions Through Targeted Transparency Regulation: A Framework and Review of Extant Evidence, in: SBR, 71. Jg., Heft 2, S. 137–168.
- Hopt, K.J. (2020): § 13 HGB, in: Baumbach, A./Hopt, K.J. (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, 39. Aufl., München 2020.
- Hostettler, S. (2002): Economic Value Added (EVA), 5. Aufl., Bern 2002.
- Höll, R. (2006): Plausibilitätsprüfungen, in: Freidank, C.-C./Lachnit, L./Tesch, J. (Hrsg.), Vahlens Großes Auditing Lexikon, München 2007, S. 1035–1036.
- Hungenberg, H. (2014): Strategisches Management in Unternehmen: Ziele – Prozesse – Verfahren, 8. Aufl., Wiesbaden 2014.
- Hüfner, B. (2007): MD&A- und OFR-Berichtsregelungen der U.S.-amerikanischen SEC, in: BFuP, 59. Jg., Heft 3, S. 289–310.
- Hütten, C./Stromann, H. (2003): Umsetzung des Sarbanes-Oxley Act in der Unternehmenspraxis, in: BB, 58. Jg., Heft 42, S. 2223–2227.
- Hymowitz, C./Schellhardt, T.D. (1986): The glass ceiling: why women can't break the invisible barrier that blocks them from top jobs, in: The Wall Street Journal, 24.03.1986, S. 1 ff.

- IDW (Hrsg.) (2016): Anwendungsfragen zum HGB i.d.F. des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, in: IDW Life, Heft 1, S. 51–56.
- IDW (Hrsg.) (2017): Trendwatch >> Digitalisierung, IDW Positionspapier zu den Auswirkungen der digitalen Transformation auf Finanzberichterstattung und Unternehmensbewertung, Düsseldorf 2017.
- IDW (Hrsg.) (2018): Ausgewählte Aspekte und Einzelfragen zur Entgeltberichterstattung nach §§ 21 f. und 25 EntgTranspG, in: IDW Life, Heft 2, S. 310–312.
- IDW (Hrsg.) (2019): WP-Handbuch – Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung, 16. Aufl., Düsseldorf 2019.
- IDW (Hrsg.) (2020a): Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung (Teil 1), in: IDW Life, Heft 4, S. 311–313.
- IDW (Hrsg.) (2020b): Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2), in: IDW Life, Heft 4, S. 313–328.
- IDW (Hrsg.) (2020c): Zweifelsfragen zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 3), in: IDW Life, Heft 5, S. 441–452.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Hrsg.) (2019): IAB-Kurzbericht – Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 23/2019, abrufbar unter www.iab.de (Stand: 31.03.2021).
- Jödicke, D./Jödicke, R. (2018): Finaler Standardentwurf der ESMA zum einheitlichen elektronischen Berichtsformat (ESEF), in: DB, 71. Jg., Heft 33, S. 713–720.
- Johnson, G./Scholes, K./Whittington, R. (2007): Exploring Corporate Strategy, 8. Aufl., Harlow 2007.
- Kaiser, K. (2005): Auswirkungen des Bilanzrechtsreformgesetzes auf die zukunftsorientierte Lageberichterstattung, in: WPg, 58. Jg., Heft 8, S. 405–418.
- Kajüter, P. (2001a): Risikoberichterstattung: Empirische Befunde und der Entwurf des DRS 5, in: DB, 54. Jg., Heft 3, S. 105–111.
- Kajüter, P. (2001b): Der Entwurf des DRS 5 zur Risikoberichterstattung, in: WPg, 54. Jg., Heft 4, S. 205–209.
- Kajüter, P. (2002): Prüfung der Risikoberichterstattung im Lagebericht, in: BB, 57. Jg., Heft 5, S. 243–249.
- Kajüter, P. (2004a): Der Lagebericht als Instrument einer kapitalmarktorientierten Rechnungslegung, in: DB, 57. Jg., Heft 5, S. 197–203.
- Kajüter, P. (2004b): Berichterstattung über Chancen und Risiken im Lagebericht – Auswirkungen des Referentenentwurfs für das Bilanzrechtsreformgesetz, in: BB, 59. Jg., Heft 8, S. 427–433.
- Kajüter, P. (2008): Rolle der Internen Revision im Risikomanagementsystem, in: Freidank, C.-C./Peemöller, V. (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision, Berlin 2008, S. 109–126.
- Kajüter, P. (2009): Risikomanagement als Controllingaufgabe im Rahmen der Corporate Governance, in: Wagenhofer, A. (Hrsg.), Controlling und Corporate Governance-Anforderungen, Berlin 2009, S. 109–130.

- Kajüter, P. (2011b): Der Risikokonsolidierungskreis bei konzernweiten Risikomanagementsystemen, in: Controlling, 23. Jg., Heft 3, S. 157–162.
- Kajüter, P. (2011c): IFRS Practice Statement Management Commentary: Anwendungsperspektiven in Deutschland und international, in: IRZ, 6. Jg., Heft 5, S. 221–226.
- Kajüter, P. (2011d): Wertorientierte Performancemessung, in: Busse von Colbe, W./Coenberg, A.G. /Kajüter, P./Linnhoff, U./Pellens, B. (Hrsg.), Betriebswirtschaft für Führungskräfte, 4. Aufl., Stuttgart 2011, S. 452–470.
- Kajüter, P. (2012): Risikomanagement im Konzern, München 2012.
- Kajüter, P. (2013a): Lageberichterstattung nach E-DRS 27 – Hintergründe und neue Anforderungen, in: Baetge, J./Kirsch, H.-J. (Hrsg.), Zukunft der Unternehmensberichterstattung – Lagebericht, Zusatzberichte und technische Umsetzung, Düsseldorf 2013, S. 1–33.
- Kajüter, P. (2013b): Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung: Konzernlagebericht nach DRS 20 – Management Commentary – Integrated Reporting, in: Freidank, C.-C./Velte, P. (Hrsg.), Rechnungslegung und Unternehmensüberwachung im Umbruch, Berlin 2013, S. 119–153.
- Kajüter, P. (2014a): Das Rahmenkonzept des IIRC zum Integrated Reporting – Revolution in der Unternehmensberichterstattung?, in: DStR, 52. Jg., Heft 5, S. 222–226.
- Kajüter, P. (2014b): Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung – Lagebericht, Management Commentary, Nachhaltigkeits- und integrierte Berichterstattung, in: Küting, P./Pfitzer, N./Weber, C.-P. (Hrsg.), Rechnungslegung im Spannungsfeld von Kosten-Nutzen-Überlegungen, Stuttgart 2014, S. 215–240.
- Kajüter, P. (2014c): Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den G4-Leitlinien der GRI, in: Die Wirtschaftsprüfung, 67. Jg., Heft 12, S. 599–607.
- Kajüter, P. (2015a): Das Rahmenkonzept des IIRC zum Integrated Reporting – Vergleich mit anderen Standards und Leitlinien zur Unternehmensberichterstattung, in: Freidank, C.-C. / Müller, S./Velte, P. (Hrsg.), Handbuch Integrated Reporting, Berlin 2015, S. 297–324.
- Kajüter, P. (2015b): Integrated Reporting nach dem Rahmenkonzept des IIRC: Implikationen für Rechnungslegung und Controlling, in: Gleich, R./Grönke, K./Kirchmann, M./Leyk, J. (Hrsg.), Integrated Reporting. Externe Berichterstattung und interne Steuerung nachhaltig verbessern, Oestrich-Winkel 2015, S. 27–40.
- Kajüter, P. (2016a): Neuerungen in der Lageberichterstattung nach dem Referentenentwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 16. Jg., Heft 5, S. 230–238.
- Kajüter, P. (2016b): Die nichtfinanzielle Erklärung nach dem Regierungsentwurf zum CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 11. Jg., Heft 12, S. 507–513.
- Kajüter, P. (2017a): Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: DB, 70. Jg., Heft 12, S. 617–624.
- Kajüter, P. (2017b): Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – ein Kompromiss, in: IRZ, 12. Jg., Heft 4, S. 137–138.

- Kajüter, P. (2017c): Controlling und Lageberichterstattung – Schnittstellen und Wechselbeziehungen, in: Hoffjan, A./Knauer, T./Wömpener, A. (Hrsg.), Controlling. Konzeptionen – Instrumente – Anwendungen, Stuttgart 2017, S. 97–112.
- Kajüter, P. (2019a): §§ 289, 289a–f HGB, in: Küting, K./Pfitzer, N./Weber, C.-P. (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, 5. Aufl., Stuttgart 2002 (Stand: Mai 2019).
- Kajüter, P. (2019b): IFRS und Controlling, in: Baetge, J./Wollmert, P./Kirsch, H.-J./Oser, P./Bischhof, S. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, 2. Aufl., Stuttgart 2003 (Stand: Februar 2019).
- Kajüter, P. (2020a): § 289a, in: Schmidt, K./Ebke, W.F. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 4. Aufl., München 2020.
- Kajüter, P. (2020b): § 289b–289e, in: Schmidt, K./Ebke, W.F. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 4. Aufl., München 2020.
- Kajüter, P. (2020c): § 289f, in: Schmidt, K./Ebke, W.F. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 4. Aufl., München 2020.
- Kajüter, P. (2020d): § 315b–315c, in: Schmidt, K./Ebke, W.F. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 4. Aufl., München 2020.
- Kajüter, P. (2020e): § 315d, in: Schmidt, K./Ebke, W.F. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 4. Aufl., München 2020.
- Kajüter, P. (2021a): Managementberichterstattung nach dem Entwurf des überarbeiteten IFRS Practice Statement 1 Management Commentary, in: IRZ, 16. Jg., Heft 9, S. 385–393.
- Kajüter, P. (2021b): Berichterstattung über die Achtung der Menschenrechte, in: Dutzi A./Gros, M./Nowak, K./Roese, B. (Hrsg.), Corporate Governance, Rechenschaft und Abschlussprüfung. Festschrift für Hans-Joachim Böcking zum 65. Geburtstag, München 2021, S. 581–592.
- Kajüter, P./Bachert, K./Blaesing, D. (2010): Ergänzung des IFRS-Abschlusses um einen Managementbericht: Wie ist die Resonanz auf das Management Commentary-Projekt des IASB in Deutschland?, in: KoR, 10. Jg., Heft 4, S. 183–190.
- Kajüter, P./Bachert, K./Blaesing, D./Kleinmanns, H. (2010): Die DRS zur Lageberichterstattung auf dem Prüfstand – Empirische Befunde zur Beurteilung und Anwendung der DRS, in: DB, 63. Jg., Heft 9, S. 457–465.
- Kajüter, P./Barth, D. (2007): Segmentberichterstattung in diversifizierten Konzernen – Eine Fallstudie zur Anwendung der neuen Regelungen nach IFRS 8, in: KoR, 7. Jg., Heft 2, S. 110–116.
- Kajüter, P./Barth, D./Meyer, J. (2009): Zwischenlageberichterstattung nach § 37w WpHG und DRS 16, in: WpG, 62. Jg., Heft 8, S. 462–470.
- Kajüter, P./Blaesing, D./Hannen, S. (2013a): Der Consultation Draft des IIRC zum Integrated Reporting – Kritische Würdigung und Implikationen für die Praxis, in: DStR, 51. Jg., Heft 32, S. 1647–1654.
- Kajüter, P./Blaesing, D./Hannen, S. (2013b): »Connectivity of information« as a key principle of integrated reporting, in: IRZ, 8. Jg., Heft 5, S. 199–205.
- Kajüter, P./Esser, S. (2007): Risiko- und Chancenberichterstattung im Lagebericht – Eine empirische Analyse der HDAX-Unternehmen, in: IRZ, 2. Jg., Heft 6, S. 381–390.
- Kajüter, P./Fink, C. (2012): Management Commentary – Kritische Punkte und offene Fragen zum IFRS Practice Statement des IASB, in: KoR, 12. Jg., Heft 5, S. 247–252.

- Kajüter, P./Guttmeier, M. (2009): Der Exposure Draft des IASB zum Management Commentary – Kritische Analyse und Vergleich mit DRS 15, in: DB, 62. Jg., Heft 44, S. 2333–2339.
- Kajüter, P./Hannen, S. (2014): Integrated Reporting nach dem Rahmenkonzept des IIRC, in: KoR, 14. Jg., Heft 2, S. 75–81.
- Kajüter, P./Hannen, S. (2018): Umsetzungsmöglichkeiten Integrierter Berichterstattung im internationalen Vergleich – Südafrika, USA und Deutschland, in: Velte, P./Müller, S./Weber, S.C./Sassen, R./Mammen, A. (Hrsg.), Rechnungslegung, Steuern, Corporate Governance, Wirtschaftsprüfung und Controlling, Wiesbaden 2018, S. 89–109.
- Kajüter, P./Hannen, S./Huth, M. (2014): Prognoseberichterstattung nach DRS 20 Anforderungen und Berichtspraxis bei kapitalmarktorientierten Unternehmen, in: DB, 67. Jg., Heft 50, S. 2841–2848.
- Kajüter, P./Herkenhoff, M. (2021): Integrated Reporting – Status quo und Perspektiven der integrierten Berichterstattung, in: Keitz, I. v./Wulf, I./Pelster, C. (Hrsg.), Handbuch Unternehmensberichterstattung, Berlin 2021, S. 147–172.
- Kajüter, P./Nienhaus, M./Mohrschladt, H. (2015): Chancen- und Risikoberichterstattung nach DRS 20 – Berichtspraxis und Anwendungserfahrungen bei DAX- und MDAX-Unternehmen, in: WPg, 68. Jg., Heft 11, S. 514–525.
- Kajüter, P./Nienhaus, M./Nienaber, M. (2017): Prüfung der Lageberichterstattung – Empirische Befunde einer explorativen Studie, in: WPg, 70. Jg., Heft 14, S. 801–809.
- Kajüter, P./Reisloh, C. (2007): Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung nach § 37x WpHG – Eine empirische Analyse der Unternehmen des General Standard, in: KoR, 7. Jg., Heft 11, S. 620–633.
- Kajüter, P./Reisloh, C. (2008): Zwischenmitteilung der Geschäftsführung als Instrument der unterjährigen Finanzberichterstattung, in: IRZ, 3. Jg., Heft 2, S. 95–101.
- Kajüter, P./Winkler, C. (2003): Die Risikoberichterstattung der DAX100-Unternehmen im Zeitvergleich – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, in: KoR, 3. Jg., Heft 5, S. 217–228.
- Kajüter, P./Winkler, C. (2004): Praxis der Risikoberichterstattung deutscher Konzerne, in: WPg, 57. Jg., Heft 6, S. 249–261.
- Kajüter, P./Wirth, M. (2018): Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem CSR-RUG. Empirische Befunde für die DAX-Unternehmen, in: DB, 71. Jg., Heft 27/28, S. 1605–1612.
- Kasperzak, R./Beiersdorf, K. (2007): Diskussionspapier Management Commentary: eine erste Auswertung der Stellungnahmen an das IASB, in: KoR, 7. Jg., Heft 3, S. 121–130.
- Kirsch, H. (2017): Berichterstattung zum Diversitätskonzept für das vertretungsberechtigte Organ und den Aufsichtsrat als neuer Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung, in: DStZ, 105. Jg., Heft 10, S. 363–371.
- Kirsch, H. (2018): Das neue Conceptual Framework (2018) und seine möglichen Auswirkungen auf die künftige IFRS-Rechnungslegung – Teil 1: Inhalt des Conceptual Framework, in: PiR, 14. Jg., Heft 6, S. 163–170.
- Kirsch, H.-J./Köhrmann, H./Huter, M. (2018a): Grundlagen der Lageberichterstattung, in: Böcking, H.-J./Gros, M./Oser, P./Scheffler, E./Thormann, B. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B500, Stand: März 2018.

- Kirsch, H.-J./Köhrmann, H./Huter, M. (2018b): Inhalt des Lageberichts, in: Böcking, H.-J./Gros, M./Oser, P./Scheffler, E./Thormann, B. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B510, Stand: März 2018.
- Kirsch, H.-J./Scheele, A. (2004): Die Auswirkungen der Modernisierungsrichtlinie auf die (Konzern-)Lageberichterstattung – unter Berücksichtigung von E-DRS 20 und des Entwurfs eines Bilanzreformgesetzes vom 15.12.2003, in: WPg, 57. Jg., Heft 1/2, S. 1–12.
- Kirsch, H.-J./Scheele, A. (2008): Prüfung der Chancen- und Risikoberichterstattung im Lagebericht, in: Freidank, C.-C./Peemöller, V. (Hrsg.), Corporate Governance und Interne Revision, Berlin 2008, S. 337–350.
- Kleindiek, D. (2013): § 289 HGB, in: Hennrichs, J./Kleindiek, D./Watrin, C. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, München 2013.
- Kleinmanns, H. (2016): ESMA veröffentlicht Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen – ein Schritt in die richtige Richtung?, in: IRZ, 11. Jg., Heft 3, S. 131–136.
- Knyphausen-Aufseß, D. z./Meinhardt, Y. (2002): Revisiting Strategy: Ein Ansatz zur Systematisierung von Geschäftsmodellen, in: Bieger, T. u. a. (Hrsg.), Zukünftige Geschäftsmodelle – Konzept und Anwendung in der Netzökonomie, Berlin 2002, S. 63–89.
- Knyphausen-Aufseß, D. z./Zollenkop, M. (2007): Geschäftsmodelle, in: Köhler, R./Küpper, H.-U./Pfungsten, A. (Hrsg.), Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 6. Aufl., Stuttgart 2007, Sp. 583–591.
- Koch, J. (2020): § 76 AktG, in: Hüffer, U./Koch, J. (Hrsg.), Aktiengesetz, 13. Aufl., München 2020.
- Kocher, D. (2010): Ungeklärte Fragen der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB, in: DStR, 48. Jg., Heft 20, S. 1034–1037.
- Kolb, S./Heinek, D. (2017): Entgelttransparenzgesetz: Auskunftspflichten und neue Anlage zum Lagebericht, in: WPg, 70. Jg., Heft 21, S. 1243–1249.
- Kolb, S./Meyer, Y. (2016): Gesetz für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen zu Führungspositionen – Gesellschaftsrechtliche Vorgaben, Berichtspflichten sowie Prüfung der Berichterstattung im Rahmen der Abschlussprüfung, in: StuB, 11. Jg., Heft 13, S. 492–499.
- Kolb, S./Neubeck, G. (2015): Effiziente Lageberichterstattung mittelständischer Unternehmen/Konzerne, in: StuB, 10. Jg., Heft 3, S. 97–103.
- Kolb, S./Neubeck, G. (2016a): Der Lagebericht – Grundsätze, Kommentierungen, Beispiele, Praxishinweise, 2. Aufl., Bonn 2016.
- Kolb, S./Neubeck, G. (2016b): Berichtspflichtige Leistungsindikatoren im Lagebericht – Abgrenzung und Auswahl, in: StuB, 18. Jg., Heft 2, S. 55–61.
- Korte, D./Mujkanovic, R. (2017): Forschung und Entwicklung im Lagebericht – Anforderungen und Realität im DAX 30, in: PiR, 13. Jg., Heft 11, S. 345–350.
- Kosiol, E. (1976): Organisation der Unternehmung, 2. Aufl., Wiesbaden 1976.
- KPMG (Hrsg.) (2014): A New Vision of Value – Connecting corporate and societal value creation, abrufbar unter www.kpmg.com (Stand: 31.03.2021).
- Krafka, A. (2016): § 13, in: Schmidt, K. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 4. Aufl., München 2016.
- Krawitz, N. (1988): Zur Prüfung des Lageberichts nach neuem Recht, in: WPg, 41. Jg., Heft 8, S. 225–234.

- Krawitz, N./Hartmann, C. (2006): Aktueller handelsrechtlicher Lagebericht und Konzernlagebericht im Rahmen eines IAS/IFRS-Abschlusses, in: WPg, 59. Jg., Heft 20, S. 1262–1392.
- Kropff, B. (1980): Der Lagebericht nach geltendem und künftigem Recht, in: BFuP, 32. Jg., Heft 6, S. 514–532.
- Krüger, G.H. (2017): Gleiches Geld für gleiche Arbeit? Das neue Entgelttransparenzgesetz, in: BBK, 64. Jg., Heft 17, S. 834–838.
- Krumbholz, M. (1994): Die Qualität publizierter Lageberichte, Düsseldorf 1994.
- Kuhn, A./Schwindling, J. (2017): Eine Chance auf Lohngerechtigkeit? – Was durch das neue Entgelttransparenzgesetz auf die unternehmerische Praxis zukommt, in: DB, 70. Jg., Heft 14, S. 785–789.
- Kuhn, W. (1993): Die Berichterstattung über Forschung und Entwicklung im Lagebericht, in: DStR, 31. Jg., Heft 13, S. 491–496.
- Kuthe, T./Geiser, M. (2008): Die neue Corporate Governance Erklärung – Neuerung des BilMoG in § 289a HGB-RE, in: NZG, 11. Jg., Heft 5, S. 172–175.
- Küting, K./Hütten, C. (1997): Die Lageberichterstattung über Risiken der künftigen Entwicklung – Annäherung an die geplante Änderung der §§ 289, 315 HGB durch das KonTraG, in: AG, 42. Jg., Heft 6, S. 250–256.
- Küting, K./Weber C.-P. (2015): Die Bilanzanalyse – Beurteilung von Abschlüssen nach HGB und IFRS, 11. Aufl., Stuttgart 2015.
- Lackmann, J./Stich, M. (2013): Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren und Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Anwendung von DRS 20. Was sich durch DRS 20 in der Konzernlageberichterstattung tatsächlich ändert, in: KoR, 13. Jg., Heft 5, S. 236–242.
- Lanfermann, G. (2020a): Auswirkungen der EU-Taxonomie-Verordnung auf die Unternehmensberichterstattung, in: BB, 75. Jg., Heft 30, S. 1643–1647.
- Lanfermann, G. (2020b): Zur künftigen Bestimmung der Wesentlichkeit von Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung, in: BB, 75. Jg., Heft 42, S. 2347–2351.
- Lanfermann, G./Scheid, O. (2021): Anwendung der EU-Taxonomie zu grünen Wirtschaftsaktivitäten – Überblick und Implikationen für deutsche Unternehmen, in: DB, 74. Jg., Heft 15, S. 741–748.
- Lanfermann, G./Maul, S. (2004): EU-Übernehmerichtlinie: Aufstellung und Prüfung des Lageberichts, in: BB, 59. Jg., Heft 28/29, S. 1517–1521.
- Lange, K.W. (2020): § 289, in: Schmidt, K./Ebke, W.F. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 4. Aufl., München 2020.
- Lange, B./Stamm, A. (2016): Offenlegung von Abschlüssen, in: VMEBF e.V. (Hrsg.), Herausforderungen und Lösungsansätze in der Rechnungslegung für Familienunternehmen, Gelnhausen 2016, S. 131–159.
- Langemann, M./Wilking, F. (2017): Mehr Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern? – Bundeskabinett beschließt Entwurf des Entgelttransparenzgesetzes, in: BB, 72. Jg., Heft 9, S. 501–506.
- Leffson, U. (1984): Bilanzanalyse, 3. Aufl., Stuttgart 1984.
- Leffson, U. (1987): Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf 1987.

- Leibfried, P./Petersen, B. (2010): Lageberichterstattung – Management Commentary. Die Schweiz im internationalen Vergleich, in: IRZ, 5. Jg., Heft 10, S. 455–461.
- Lindner, C./Müller, S. (2020): Die Standards der Global Reporting Initiative als Rahmenwerk für die nichtfinanzielle Berichterstattung. Inhaltlicher Überblick und Vorschlag zur Anwendung, in: IRZ, 15. Jg., Heft 3, S. 139–145.
- Lorson, P./Melcher, W./Müller, S./Velte, P./Wulf, I./Zündorf, H. (2015): Relevanz von Rechnungslegungsempfehlungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. (DRS) 20 Konzernlagebericht, in: ZGR, 44. Jg., Heft 6, S. 887–917.
- Lüdenbach, N. (2012): Leerformeln im Konzernlagebericht, in: StuB, 7. Jg., Heft 20, S. 797.
- Lüdenbach, N. (2020): Corona und der Schmetterling über der Biskaya – Wertaufhellung oder Wertänderung?, in: StuB, 15. Jg., Heft 5, S. 191.
- Lüdenbach, N./Freiberg, J. (2015): Die Regelungen des BilRUG im Konzernabschluss – Änderungen im Überblick, in: StuB, 10. Jg., Heft 16, S. 619–626.
- Macharzina, K./Wolf, J. (2018): Unternehmensführung, 10. Aufl., Wiesbaden 2018.
- Magretta, J. (2002): Why Business Models matter, in: HBR, 50. Jg., Heft 5, S. 86–92.
- Maniora, J. (2013): Integrated Reporting – Vom Diskussionspapier zum Konsultationsentwurf des IIRC. Eine kritische Analyse unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen, in: KoR, 13. Jg., Heft 7/8, S. 360–369.
- Marten, K.-U./Quick, R./Ruhnke, K. (2020): Wirtschaftsprüfung, 6. Aufl. Stuttgart 2020.
- Maul, K.-H./Menninger, J. (2000): Das »Intellectual Property Statement« – eine notwendige Ergänzung des Jahresabschlusses?, in: DB, 53. Jg., Heft 11, S. 529–533.
- Mauritz, C./Nienhaus, M./Oehler, C. (2021): The role of individual audit partners for narrative disclosures, in: Review of Accounting Studies, (im Erscheinen).
- Melcher, W./Mattheus, D. (2008): Zum Referentenentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG): Lageberichterstattung, Risikomanagement-Bericht und Corporate Governance-Statement, in: DB, 61. Jg., Beilage 1 zu Heft 7, S. 52–55.
- Melcher, W./Mattheus, D. (2009): Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Neue Offenlegungspflichten zur Corporate Governance, in: DB, 62. Jg., Heft 23, S. 77–82.
- Melcher, W./Murer, A. (2011): Das IFRS-Practice-Statement »Management Commentary« im Vergleich zu den DRS-Verlautbarungen zur Lageberichterstattung, in: DB, 64. Jg., Heft 8, S. 430–434.
- Mellowicz, K./Brönner, H. (1970): Rechnungslegung und Gewinnverwendung der Aktiengesellschaft, Berlin 1970.
- Menzies, C. (2004): Sarbanes-Oxley Act, Stuttgart 2004.
- Merschdorf, M. (2012): Der Management Approach in der IFRS-Rechnungslegung – Implikationen für Unternehmen und Investoren, Frankfurt a.M. 2012.
- Meyer-Landrut, J. (1987): § 1 GmbHG, in: Meyer-Landrut, J./Miller, F.-G./Niehus, R.J. (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) einschließlich Rechnungslegung zum Einzel- sowie zum Konzernabschluss, Berlin 1987, S. 1–28.

- Mock, S. (2017a): Die Leitlinien der Europäischen Kommission zur CSR-Berichterstattung, in: DB, 70. Jg., Heft 37, S. 2144–2147.
- Mock, S. (2017b): Berichterstattung über Corporate Social Responsibility nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, in: ZIP, 38. Jg., Heft 25–26, S. 1195–1203.
- Moxter, A. (1976): Fundamentalgrundsätze ordnungsmäßiger Rechenschaft, in: Baetge, J./Moxter, A./Schneider, D. (Hrsg.), Bilanzfragen, Festschrift zum 65. Geburtstag von Ulrich Leffson, Düsseldorf 1976, S. 87–100.
- Moxter, A. (2003): Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Düsseldorf 2003.
- Müller, L. (2017): Entgelttransparenzgesetz – und nun?, in: BB, 72. Jg., Heft 36, S. 2101–2105.
- Müller, S./Stawinoga, M. (2013a): Grundsachverhalte einer integrierten Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht, in: IRZ, 8. Jg., Heft 3, S. 117–121.
- Müller, S./Stawinoga, M. (2013b): Empirische Analyse einer integrierten Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht, in: IRZ, 8. Jg., Heft 4, S. 157–160.
- Müller-Stewens, G./Lechner, C. (2016): Strategisches Management, 5. Aufl., Stuttgart 2016.
- Neubeck, G. (2003): Prüfung von Risikomanagementsystemen, Düsseldorf 2003.
- Neye, H.-W. (2007): BB-Gesetzgebungsreport: Bundestag beschließt neues Umwandlungsrecht, in: BB, 62. Jg., Heft 8, S. 389–390.
- Nienaber, M. (2020): Preparation Processes of Nonfinancial KPIs for Management Reports, Berlin 2020.
- Nolden, P./Richter, N. (2012): Schließt Integrated Reporting die Erwartungslücken der herkömmlichen Unternehmensberichterstattung und -prüfung? – Vorschläge des IIRC zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung, in: WPg, 65. Jg., Heft 18, S. 978–987.
- Nonnenmacher, R. (2002): Forschungs- und Entwicklungsausgaben, in: Ballwieser, W./Coenenberg, A.G./Wysocki, K. v. (Hrsg.), Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung, 3. Aufl., Stuttgart 2002, Sp. 839–850.
- Obst, H. (2019): ESEF – Herausforderungen eines einheitlichen elektronischen Formats zur Finanzberichterstattung, in: Fink, C./Kunath, O. (Hrsg.), Digitale Transformation im Finanz- und Rechnungswesen, Stuttgart 2019, S. 181–194.
- Orth, C./Oppermann, N. (2020): Neue Herausforderungen bei der Erstellung und Prüfung des Lageberichts, in: DB, 70. Jg., Heft 9, S. 401–411.
- Ossadnik, W. (1998): Rechnungslegungspolitik, in: Freidank, C.-C. (Hrsg.), Rechnungslegungspolitik – Eine Bestandsaufnahme aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, Berlin 1998, S. 155–193.
- Paetzmann, K. (2019a): § 289, in: Bertram, K./Brinkmann, R./Kessler, H./Müller, S. (Hrsg.), Haufe HGB Bilanz Kommentar, 10. Aufl., Freiburg 2019.
- Paetzmann, K. (2019b): § 289f, in: Bertram, K./Brinkmann, R./Kessler, H./Müller, S. (Hrsg.), Haufe HGB Bilanz Kommentar, 10. Aufl., Freiburg 2019.

- Palmes, C. (2009): Eine Schutzklausel für den Lagebericht?, in: Schön, W. (Hrsg.), Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht, Berlin 2009, S. 375–410.
- Pentz, A. (2019): § 23 AktG, in: Goette, W./Habersack, M./Kalss, S. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 5. Aufl., München 2019.
- Pfitzer, N./Oser, P./Orth, C. (2008): Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts, 3. Aufl., Stuttgart 2008.
- Philippis, H. (2014): Steuerungskennzahlenorientierter Prognosebericht nach DRS 20, in: DB, 67. Jg., Heft 4, S. 137–140.
- Philippsen, K./Sultana, A. (2018): Ausgewählte Zweifelsfragen zur Erstellung und Offenlegung eines Entgeltberichts als Anlage zum Lagebericht, in: KoR, 18. Jg., Heft 3, S. 135–140.
- Porter, M.E. (2013): Wettbewerbsstrategie, 12. Aufl., Frankfurt a.M. 2013.
- Porter, M.E. (2014): Wettbewerbsvorteile, 8. Aufl., Frankfurt a.M. 2014.
- Prigge, C. (2006a): Inhaltliche Redundanzen in Konzernlagebericht und IFRS-Konzernanhang, in: KoR, 6. Jg., Heft 4, S. 252–258.
- Prigge, C. (2006b): Konzernlageberichterstattung vor dem Hintergrund einer Bilanzierung nach IFRS, Düsseldorf 2006.
- Probst, A./Weller, S. (2017): Segmentberichterstattung, in: Merkt, H./Probst, A./Fink, C. (Hrsg.): Rechnungslegung nach HGB und IFRS, Stuttgart 2017, S. 990–1008.
- Quick, R./Knocinski, M. (2006): Nachhaltigkeitsberichterstattung. Empirische Befunde zur Berichterstattungspraxis in HDAX-Unternehmen, in: ZfB, 76. Jg., Heft 6, S. 615–650.
- Rabenhorst, D. (2008): Zusätzliche Angabepflichten im Lagebericht durch das Übernahmerrichtlinie-Umsetzungsgesetz, in: WPg, 61. Jg., Heft 4, S. 139–145.
- Rauch, K./Weigt, S.G.K. (2018a): Die Berichterstattung und Prüfung bedeutsamster nichtfinanzieller Leistungsindikatoren – Eine kritische Analyse der Auswirkungen des CSR-RUG, in: ZCG, 13. Jg., Heft 4, S. 183–188.
- Rauch, K./Weigt, S.G.K. (2018b): Risikoangaben im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung, in: KoR, 18. Jg., Heft 3, S. 119–126.
- Reibnitz, U. v. (1991): Szenario-Technik: Instrumente für die unternehmerische und persönliche Erfolgsplanung, Wiesbaden 1991.
- Reiner, G. (2013): § 264, in: Schmidt, K. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB, 3. Aufl., München 2013.
- Reitinger, W.J. (1983): Die Prüfung des Lageberichts nach Aktienrecht und nach den Vorschriften der 4. EG-Richtlinie, in: Coenenberg, A.G./Wysocki, K. v. (Hrsg.), Beiträge zum Finanz- und Revisionswesen, Band 8, Frankfurt a.M./Bern 1983.
- Reitinger, W.J. (1994): Der Lagebericht, in: Wysocki, K. v./Schulze-Osterloh, J. (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen, Loseblatt, Abt. IV/3, 2. Aufl., Köln 1984/92, Stand: 1994.

- Richter, N./Johne, A./König, C. (2017): Umsetzung der CSR-Richtlinie in nationales Recht. Was sind die Implikationen für die Praxis?, in: WPg, 70. Jg., Heft 10, S. 566–572.
- Richter, N./Meyer, Y.C. (2020): EU-Sustainable Finance: Verschärfung der EU-Regulatorik und deren Auswirkungen, in: StuB, 15. Jg., Heft 18, S. 715–720.
- Rimmelspacher, D./Kliem, B. (2018): Der Entgeltbericht – die neue Anlage zum Lagebericht, in: DB, 71. Jg., Heft 6, S. 265–271.
- Rimmelspacher, D./Meyer, H.D. (2015): Änderungen im (Konzern-)Anhang durch das BilRUG, in: DB, 68. Jg., Beilage 5 zu Heft 36, S. 23–36.
- Rimmelspacher, D./Roland, S. (2020): Der Vergütungsbericht nach ARUG II, in: WPg, 73. Jg., Heft 4, S. 201–208.
- Rimmelspacher, D./Schäfer, N./Schönberger, M.W. (2017): Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Neue Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung und darüber hinaus, in: KoR, 17. Jg., Heft 5, S. 225–232.
- Rinker, C. (2020): Auswirkungen durch die Corona-Pandemie auf den Nachtragsbericht, in: StuB, 15. Jg., Heft 10, S. 377–379.
- Rodewald, J. (2001): Lagebericht als Investor-Relations-Instrument – Möglichkeiten und Grenzen aus rechtlicher Sicht, in: BB, 56. Jg., Heft 42, S. 2155–2161.
- Röhm-Kottmann, M./Gundel, A. (2015): Frauenquote und Zielgrößen für den Frauenanteil – Berichtspflichten in der Erklärung zur Unternehmensführung, in: WPg, 68. Jg., Heft 21, S. 1110–1115.
- Ruhnke, K./Schmidt, M. (2017): Veröffentlichungs- und Prüfungspflichten im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung und der nichtfinanziellen Erklärung, in: DB, 70. Jg., Heft 44, S. 2557–2563.
- Ruhwedel, F./Sellhorn, T./Lerchenmüller, J. (2009): Prognoseberichterstattung in Aufschwung und Krise – Eine empirische Untersuchung der DAX-Unternehmen, in: DB, 62. Jg., Heft 25, S. 1305–1313.
- Sailer, V. (2006): Offenlegung von »Change of Control-Klauseln« im Jahresabschluss, in: AG, 51. Jg., Heft 24, S. 913–927.
- Schäfer, N./Rimmelspacher, D. (2015): Änderungen im (Konzern-)Lagebericht inkl. der Erklärung zur Unternehmensführung durch das BilRUG, in: DB, 68. Jg., Heft 36, S. 57–60.
- Scheele, A. (2007): Strategieorientierte Lageberichterstattung, Lohmar 2007.
- Scheid, O./Kotlenga, M./Müller, S. (2019): Die verwirrende Vielfalt an Standardsettern im Rahmen der CSR-Berichterstattung, in: PiR, 15. Jg., Heft 7, S. 202–206.
- Scheid, O./Müller, S. (2019): Notwendigkeit einer klimabezogenen Berichterstattung. Implikationen des EU-Aktionsplans und Umsetzungsanregungen, in: PiR, 15. Jg., Heft 11, S. 330–336.
- Schierenbeck, H./Lister, M. (2002): Value Controlling, 2. Aufl., München/Wien 2002.
- Schiffers, J. (2016): Offenlegung (Publizität), in: Schiffers, J./Theile, C. (Hrsg.), Bilanzrecht der GmbH, Köln 2016, Rz. 2751–2850.
- Schlegelberger, F./Quassowski, L./Herbig, G./Geßler, E./Hefermehl, W. (1937): Aktiengesetz, Berlin 1937.

- Schloen, B. (1988): Lagebericht und Unternehmenspotential, in: DB, 41. Jg., Heft 33, S. 1661–1664.
- Schmalenbach, E. (1962): Dynamische Bilanz, 13. Aufl., Köln 1962.
- Schmidt, J. (2017): § 1 GmbHG, in: Heidinger, A./Leible, S./Schmidt, J. (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), 3. Aufl., München 2017.
- Schmidt, M./Strenger, C. (2019): CSR: Die neuen nichtfinanziellen Berichtspflichten – Erfahrungen mit der Umsetzung aus Sicht institutioneller Investoren, in: NZG, 22. Jg., S. 481 ff.
- Schmidt, R. (2020): ESEF – Endlich mehr Klarheit, in: DB, 73. Jg., Heft 11, S. 513–516.
- Schmidt, S. (2020): § 317 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Schmidt, S./Almeling, C. (2020): § 317 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Schmidt, S./Küster, T./Bernhardt (2020a): § 316 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Schmidt, S./Küster, T./Bernhardt (2020b): § 322 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Schmotz, T./Crasselt, N. (2015): Wie soll über Organvergütungen berichtet werden? – Aktuelle Diskussionspunkte im Lichte historischer Entwicklungen, in: WPg, 68. Jg., Heft 17, S. 877–885.
- Schmotz, T./Schmidt, R. (2017): Nichtfinanzielle Berichtspflichten in der Finanzberichterstattung – Konkretisierung des CSR-RUG durch DRS 20 und Ausblick, in: DB, 70. Jg., Heft 49, S. 2877–2884.
- Schmotz, T./Schwedler, K./Barckow, A. (2021): Drei Jahre CSR-RUG – Horizontalstudie zur Anwendungspraxis und Handlungsempfehlungen des DRSC, in: DB, 74. Jg., Heft 16, S. 797–805.
- Schneider, G. (2019): Die Leitlinien der EU zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen und Unterschiede der Umsetzung der CSR-Richtlinie zwischen Deutschland und Österreich, in: Der Konzern, 17. Jg., Heft 5, S. 214–220.
- Schneider, G./Müllner, T. (2020): Ein Überblick über den Nachtrag der EU zur klimabezogenen Berichterstattung, in: Der Konzern, 18. Jg., Heft 1, S. 24–29.
- Schön, W. (2009): Unternehmenspublizität und Wettbewerb – eine ökonomische und rechtspolitische Perspektive, in: Schön, W. (Hrsg.), Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht, Berlin 2009, S. 563–616.
- Schöne, W.-D. (1989): Anhang und Lagebericht nach dem BiRiLiG: Gliederung – Inhalt – Muster-texte, 2. Aufl., Bielefeld 1989.
- Schulte-Zurhausen, M. (2014): Organisation, 6. Aufl., München 2014.
- Schultze, W./Fink, C./Straub, B. (2007): Value Reporting: Informationsbedürfnisse der Investoren und Anforderungen an die Gestaltung des Lageberichts, in: WPg, 60. Jg., Heft 13, S. 563–571.
- Schwab, M. (2010): Prognoseberichterstattung in der Finanzkrise – Unmöglichkeit gesetzesgetreuer Rechnungslegung, in: KoR, 10. Jg., Heft 12, S. 652–657.

- Schweigert, T./Burth, M./Hachmeister, D. (2019): Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen, in: IRZ, 14. Jg., Heft 4, S. 165–170.
- Seibt, C.H./Heiser, K.J. (2006): Analyse des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes (Regierungsentwurf), in: AG, 51. Jg., Heft 9, S. 301–320.
- Selch, B. (2000): Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zum Lagebericht seit dem Aktiengesetz von 1965 bis zum KapCoRiLiG von 2000, in: WPg, 53. Jg., Heft 8, S. 357–367.
- Selch, B. (2003): Der Lagebericht – Risikoberichterstattung und Aufstellung nach IDW RS HFA 1, Wiesbaden 2003.
- Selchert, F.W./Erhardt, M./Fuhr, A./Greinert, M. (2000): Prüfung des Lageberichts, einschließlich Konzernlagebericht nach deutschem und internationalem Recht, Bielefeld 2000.
- Selchert, F.W./Greinert, M. (2002): Der Lagebericht als Informationsinstrument, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B500 (Stand Juli 2002).
- Senger, T./Brune, J. (2012): DRS 20: neue und geänderte Anforderungen an den Konzernlagebericht, in: WPg, 65. Jg., Heft 24, S. 1285–1289.
- Sieben, G. (1987): Offene Fragen bei der Erstellung und Prüfung des Lageberichts, in: Havermann, H. (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, Festschrift zum 65. Geburtstag von Reinhard Goerdeler, Düsseldorf 1987, S. 581–600.
- Sieber, T. (2012): Strategieorientierte Berichterstattung im Lagebericht – Eine empirische Untersuchung börsennotierter Unternehmen in Deutschland, Frankfurt a.M. 2012.
- Sopp, K./Baumüller, J. (2019): Nichtfinanzielle Berichterstattung: Kritik an den neuen Leitlinien zu klimabezogenen Angaben, in: DB, 72. Jg., Heft 33, S. 1801–1809.
- Sorg, P. (1988): Die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft – Anmerkungen zu Form und Inhalt der Angaben im Lagebericht, in: WPg, 41. Jg., Heft 13, S. 381–389.
- Spanheimer, J. (2000): Spezifische Problemfelder des gesetzlichen Standardisierungsauftrages an den DSR gemäß § 342 Abs. 1 Nr. 1 HGB, in: WPg, 53. Jg., Heft 20, S. 997–1007.
- Spießhofer, B. (2014): Wirtschaft und Menschenrechte – rechtliche Aspekte der Corporate Social Responsibility, in: NJW, 67. Jg., S. 2473–2479.
- Speckbacher, G./Bischof, J./Pfeiffer, T. (2003): A descriptive analysis on the implementation of balanced scorecards in German speaking countries, in: Management Accounting Research, 14. Jg., S. 361–387.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2020): Unbereinigter Gender Pay Gap nach Gebietsstand für die Jahre 1995 bis 2019, abrufbar unter www.destatis.de (Stand: 31.03.2021).
- Stobbe, T. (1988): Der Lagebericht, in: BB, 43. Jg., Heft 5, S. 303–311.
- Stojanovic-Blab, M./Blab, D. (2017): Nachhaltigkeitsberichterstattung anhand der GRI Standards – Ein Vergleich zu GRI G4, in: KoR, 17. Jg., Heft 7/8, S. 307–316.
- Störk, U./Deubert, M. (2020a): § 264 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Störk, U./Deubert, M. (2020b): § 264b HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Störk, U./Lawall, L. (2020): § 267 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.

- Störk, U./Schäfer, N./Schönberger, M.W. (2020a): § 289b HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Störk, U./Schäfer, N./Schönberger, M.W. (2020b): § 289c HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Störk, U./Schäfer, N./Schönberger, M.W. (2020c): § 289d HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Störk, U./Schäfer, N./Schönberger, M.W. (2020d): § 289e HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Störk, U./Schäfer, N./Schönberger, M.W. (2020e): § 315b HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Störk, U./Schellhorn, M. (2020): § 264 HGB, in: Grottel, B./Schmidt, S./Schubert, W./Störk, U. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar – Handels- und Steuerbilanz, 12. Aufl., München 2020.
- Strieder, T. (1998): Der Lagebericht bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – insbesondere seine Unterzeichnung, in: DB, 34. Jg., Heft 34, S. 1677–1679.
- Strieder, T. (2009): Erweiterung der Lageberichterstattung nach dem BilMoG, in: BB, 64. Jg., Heft 19, S. 1002–1006.
- Strieder, T./Ammedick, O. (2007): Der Zwischenlagebericht als neues Instrument der Zwischenberichterstattung, in: DB, 60. Jg., Heft 25, S. 1368–1372.
- Stute, A. (2010): IFRS: Lagebericht und Konzernlagebericht: Grundlage und Darstellung, Berlin 2010.
- Tesch, J./Wißmann, R. (2009): Lageberichterstattung, 2. Aufl., Weinheim 2009.
- Theile, C. (2019): Zur neuen Wesentlichkeit im IFRS-Abschluss, in: BBK, 66. Jg., Heft 1, S. 41–46.
- Theile, C./Hegenberg, L. (2020): Ein neuer IAS 1 »Darstellung des Abschlusses«, in: PiR, 16. Jg., Heft 5, S. 151–159.
- Unsel, M. (1976): Theoretische Überlegungen zur Erweiterung der Aussagefähigkeit des Lageberichts im Rahmen der Geschäftsberichterstattung, München 1976.
- Veit, K.-R. (1997): Funktion und Aufbau des Berichts zu Zweigniederlassungen, in: BB, 52. Jg., Heft 9, S. 461–463.
- Velte, P. (2017): Aktionärsvotum zur Vergütung (Say on Pay) – Neufassung der EU-Aktionärsrechte-Richtlinie 2007/36/EU und der EU-Rechnungslegungs-Richtlinie 2013/34/EU, in: StuB, 19. Jg., Heft 13, S. 489–494.
- Velte, P. (2020): Say on Pay, Fee Caps und Vergütungsbericht nach dem ARUG II – Eine kritische Würdigung zur Regulierung der Managerbezüge, in: StuB, 22. Jg., Heft 2, S. 52–59.

- Vetter, E. (2019): § 23 AktG, in: Henssler, M./Strohn, L. (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, 4. Aufl., München 2019.
- Vielmeyer, U. (2004): Risikoorientierte Unternehmenspublizität – Theorie und Empirie, Frankfurt a.M. 2004.
- Völker-Lehmkuhl, K./Reisinger, C. (2019): Wegweiser Nachhaltigkeit – Praxisorientierter Überblick zu Berichterstattung und Prüfung, Düsseldorf 2019.
- Völkner, B./Weiser, F. (2015): §§ 284 bis 286, 288, 289 HGB, in: Russ, W./Janßen, C./Götze, T. (Hrsg.), BilRUG – Auswirkungen auf das deutsche Bilanzrecht. Kommentar zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, Düsseldorf 2015.
- Walter, C. (2012): Publizität der Rechnungslegung im internationalen Vergleich, Baden-Baden 2012.
- Weber, S.C./Lentfer, T./Köster, M. (2008): Externes Corporate Governance Reporting – Kritische Würdigung der Umsetzung europäischer Vorgaben im Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG RefE) – Teil 2, in: IRZ, 3. Jg., Heft 1, S. 35–42.
- Weißberger, B.E./Franzen, N./Pelster, F./Bremer, L. (2013): Verbessert sich unter IFRS 8 die Konsistenz von Segmentbericht und Lagebericht? in: KoR, 13. Jg., Heft 1, S. 13–22.
- Weißberger, B.E./Maier, M. (2006): Der Management Approach in der IFRS-Rechnungslegung: Fundierung der Finanzberichterstattung durch Informationen aus dem Controlling, in: DB, 59. Jg., Heft 39, S. 2077–2083.
- Weißberger, B.E./Sieber, T./Kraft, J.-C. (2011): Strategieberichterstattung deutscher Aktiengesellschaften im Lagebericht nach HGB: Eine Bestandsaufnahme, in: KoR, 11. Jg., Heft 5, S. 254–263.
- Welge, M.K./Al-Laham, A./Eulerich, M. (2017): Strategisches Management. Grundlagen – Prozess – Implementierung, 7. Aufl., Wiesbaden 2017.
- Weltkommission für Umwelt und Entwicklung (Hrsg.) (1987): Unsere gemeinsame Zukunft, Grevén 1987.
- Wenk, M.O./Jagosch, C. (2009): Die neue Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 5 HGB, in: IRZ, 4. Jg., Heft 12, S. 539–543.
- Werder, A. v. (2001): Der German Code of Corporate Governance im Kontext der internationalen Governance-Debatte, in: Werder, A. v. (Hrsg.), German Code of Corporate Governance (GCCG), 2. Aufl., Stuttgart 2001, S. 1–33.
- Werder, A. v. (2002): Der Deutsche Corporate Governance Kodex – Grundlagen und Einzelbestimmungen, in: DB, 55. Jg., Heft 16, S. 801–810.
- Wheelen, T.L./Hunger, J.D./Hoffman, A.N./Bamford, C.E. (2018): Strategic Management and Business Policy, 15. Aufl., Harlow 2018.
- Wicke, H. (2020): § 1 GmbHG, in: Wicke, H. (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG) – Kommentar, 4. Aufl., München 2020.
- Wiechers, K. (2012): Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht – Entwicklung der Lageberichterstattung, in: BBK, 59. Jg., Heft 8, S. 363–369.
- Wiechers, K. (2017a): Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Mittelstand – Teil 1: Umgang mit der neuen »Lageberichtsstrenge«, in: BBK, 64. Jg., Heft 4, S. 177–183.

- Wiechers, K. (2017b): Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Mittelstand – Teil 2: Vergangenheitsorientierte Berichterstattung, in: BBK, 64. Jg., Heft 5, S. 230–235.
- Wiechers, K. (2017c): Erstellung und Prüfung des Lageberichts im Mittelstand – Teil 3: Zukunftsorientierte Berichterstattung, in: BBK, 64. Jg., Heft 6, S. 288–295.
- Wiederhold, P./Pukallus, S. (2007): Zwischenberichterstattung nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – Neue Anforderungen an kapitalmarktorientierte Unternehmen aus der Sicht der Corporate Governance, in: Der Konzern 2007, 5. Jg., Heft 4, S. 264–274.
- Winnefeld, R. (2015): Kapitel K: Lagebericht nach HGB sowie nach IAS/IFRS und US-GAAP, in: Winnefeld, R. (Hrsg.), Bilanz-Handbuch – Handels- und Steuerbilanz, Rechtsformspezifisches Bilanzrecht, Bilanzielle Sonderfragen, Sonderbilanzen, IAS/US-GAAP, 5. Aufl., München 2015.
- Wippermann, C. (2010): Frauen in Führungspositionen – Barrieren und Brücken, Heidelberg 2010.
- Withus, K.-H. (2009a): Neue Anforderungen nach BilMoG zur Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Lagebericht kapitalmarktorientierter Unternehmen, in: KoR, 9. Jg., Heft 7/8, S. 440–451.
- Withus, K.-H. (2009b): Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem – Neue Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer durch das BilMoG, in: WPg, 62. Jg., Heft 17, S. 858–862.
- Withus, K.-H. (2010): Lageberichterstattung über Chancen und Risiken im Fokus des Enforcementverfahrens, in: KoR, 10. Jg., Heft 5, S. 237–240.
- Withus, K.-H. (2013a): Prognose-, Chancen- und Risikobericht, in: Müller, S./Stute, A./Withus, K.-H. (Hrsg.), Handbuch Lagebericht, Berlin 2013, S. 190–241.
- Withus, K.-H. (2013b): U.S.-amerikanische MD&A, in: Müller, S./Stute, A./Withus, K.-H. (Hrsg.), Handbuch Lagebericht, Berlin 2013, S. 511–520.
- Wolf, K. (2009): Zur Anforderung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess gemäß BilMoG, in: DStR, 47. Jg., Heft 18, S. 920–925.
- World Health Organization (Hrsg.) (2020): Novel Coronavirus (2019-nCoV) Situation Report 1–21 January 2020; abrufbar unter www.who.int (Stand: 31.03.2021).
- Wulf, I./Rentzsch, N. (2013): Lageberichterstattung von immateriellen Werten insbesondere in KMU, in: Fischer, T.M./Wulf, I. (Hrsg.), Wissensbilanzen im Mittelstand, Stuttgart 2013, S. 37–58.
- Wysocki, K. v. (1989): Aussagefähigkeit des Lageberichts, in: Coenberg, A.G. (Hrsg.), Bilanzanalyse nach neuem Recht, Landsberg a.L. 1989, S. 257–273.
- Zaeh, P.E. (1999): Die Planung der Prüfungsmethoden in einer Problem- und Risikoorientierten Abschlußprüfung, in: Zeitschrift für Planung, 10. Jg., Heft 4, S. 373–390.
- Zöllner, W. (1963): Die Schranken mitgliedschaftlicher Stimmrechtsmacht bei den privatrechtlichen Personenverbänden, München 1963.
- Zülch, H./Hoffmann, S. (2008): Der Referentenentwurf zum BilMoG – ein kritischer Literaturüberblick, in: DB, Heft 20, 61. Jg., S. 1053–1060.

- Zülch, H./Hoffmann, S. (2010): Fehlen eines Prognoseberichts als wesentlicher Fehler der Rechnungslegung, Besprechung des Beschlusses OLG Frankfurt/M. vom 24.11.2009 – WpÜG 11/09 und 12/09, in: *StuB*, 12. Jg., Heft 3, S. 83–87.
- Zwirner, C./Lindmayr, S. (2019): Finanzberichterstattung in Zeiten von Social Media, in: Fink, C./Kunath, O. (Hrsg.), *Digitale Transformation im Finanz- und Rechnungswesen*, Stuttgart 2019, S. 195–216.
- Zwirner, C./Vodermeier, M. (2019): Offenlegung des Jahresabschlusses – Regelungen und Hinweise zur form- und fristgerechten Offenlegung sowie zur Vermeidung von Ordnungsgeldern, in: *PiR*, 15. Jg., Beilage zu Heft 2, S. 1–16.

Rechtsquellenverzeichnis

Verzeichnis der Rechtsquellen der EG/EU

Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer – Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18.11.2008 mit Empfehlungen an die Kommission zur Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (2008/2012(INI)), in: Amtsblatt der EU Nr. C 16E, S. 21 – 28.

Delegierte Verordnung (EU) 2019/2100 der Kommission vom 30.09.2019 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 durch Aktualisierung der Taxonomie, die für das einheitliche elektronische Berichtsformat zu verwenden ist, in: Amtsblatt der EU Nr. L 326 vom 16.12.2019, S. 1 – 1040.

Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21.12.1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (Zweigniederlassungsrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 36 – 39.

Empfehlung der Kommission 2004/913/EG vom 14.12.2004 zur Einführung einer angemessenen Regelung für die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften, in: Amtsblatt der EU Nr. L 385 vom 29.12.2004, S. 55 – 59.

Empfehlung der Kommission 2005/162/EG vom 15.02.2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats, in: Amtsblatt der EU Nr. L 52 vom 25.02.2005, S. 51 – 63.

Empfehlung der Kommission 2014/208/EU vom 09.04.2014 zur Qualität der Berichterstattung über die Unternehmensführung (»Comply-or-Explain«), in: Amtsblatt der EU Nr. L 109 vom 12.04.2014, S. 43 – 47.

Mitteilung der EU-Kommission – Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen), in: Amtsblatt der EU Nr. C 215 vom 05.07.2017, S. 1 – 20.

Mitteilung der EU-Kommission – Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung, in: Amtsblatt der EU Nr. C 209 vom 20.06.2019, S. 1 – 30.

Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.01.2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (Vermittlerrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 26 vom 02.02.2016, S. 19 – 59.

Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre, in: Amtsblatt der EU Nr. L 132 vom 20.05.2017, S. 1 – 25.

- Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.05.2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen, in: Amtsblatt der EU Nr. L 184 vom 06.07.2001, S. 1 – 66.
- Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze (Fair-Value-Richtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 283 vom 27.10.2001, S. 28 – 32.
- Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (Modernisierungsrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 178 vom 17.07.2003, S. 16 – 22.
- Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.11.2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Prospekt-richtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 64 – 89.
- Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenz-Richtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 390 vom 31.12.2004, S. 38 – 57.
- Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 betreffend Übernahmeangebote, in: Amtsblatt der EU Nr. L 142 vom 30.04.2004, S. 12 – 23.
- Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, in: Amtsblatt der EU Nr. L 157 vom 09.06.2006, S. 87 – 107.
- Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (Abänderungsrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 224 vom 16.08.2006, S. 1 – 7.
- Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.07.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (Gleichbehandlungsrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 204 vom 26.07.2006, S. 23 – 36.
- Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften, in: Amtsblatt der EU Nr. L 184 vom 14.07.2007, S. 17 – 24.

- Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (Kapitalrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 315 vom 14.11.2012, S. 74–97.
- Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 182 vom 29.06.2013, S. 19–76.
- Richtlinie 2013/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2013 zur Änderung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, sowie der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 294 vom 06.11.2013, S. 13–27.
- Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Finanzmarktrichtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 173 vom 12.06.2014, S. 349–496.
- Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (CSR-Richtlinie), in: Amtsblatt der EU Nr. L 330 vom 15.11.2014, S. 1–9.
- Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13.06.1983 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchst. g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss, in: Amtsblatt der EG Nr. 193 vom 18.07.1983, S. 1–17.
- Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.07.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IFRS-Verordnung), in: Amtsblatt der EU Nr. L 243 vom 11.09.2002, S. 1–4.
- Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), in: Amtsblatt der EU Nr. L 294 vom 10.11.2001, S. 1–21.
- Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.05.2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, in: Amtsblatt der EU Nr. L 130 vom 19.05.2017, S. 1–20.

- Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in: Amtsblatt der EU Nr. L 317 vom 09.12.2019, S. 1 – 16.
- Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte, in: Amtsblatt der EU Nr. L 317 vom 09.12.2019, S. 17 – 27.
- Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung), in: Amtsblatt der EU Nr. L 198 vom 22.06.2020, S. 13 – 43.
- Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, in: Amtsblatt der EU Nr. L 173 vom 12.06.2014, S. 1 – 61.
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, in: Amtsblatt EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 47, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, in: Amtsblatt der EU Nr. L 112 vom 24.04.2012, S. 21.
- Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25.07.1978 aufgrund von Artikel 54 Abs. 3 Buchst. g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, in: Amtsblatt der EU Nr. L 222 vom 14.08.1978, S. 11 – 31.

Gesetzesverzeichnis

Deutschland

- Aktiengesetz (AktG) vom 06.09.1965, BGBl. I 1965, S. 1089 – 1184, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14.08.2006, BGBl. I 2006, S. 1897 – 1910, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2013, BGBl. I 2013, S. 610 – 616.
- Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO FWB) vom 28.06.2021.
- Bundshaushaltsordnung (BHO) vom 19.08.1969, BGBl. I 1969, S. 1284 – 1302, zuletzt geändert durch Artikel 212 der Verordnung vom 19.06.2020, BGBl. I 2020, S. 1328 – 1370.
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002, BGBl. I 2002, S. 42 – 44, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021, BGBl. I 2021, S. 2114 – 2122.
- Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004, GV NRW, S. 644, 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021, GV NRW, S. 348.

- Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EAGktG) vom 06.09.1965, BGBl. I 1965, S. 1185 – 1200, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG-Einführungsgesetz – EGGmbHG) vom 23.10.2008, BGBl. I 2008, S. 2026 – 2047, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EhGHGB) vom 10.05.1897, RGBl. I, S. 437, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz – GenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.2006, BGBl. I 2006, S. 2230 – 2269, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG) vom 20.04.1892, RGBl. I 1892, S. 477, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FührposGleichberG) vom 24.04.2015, BGBl. I 2015, S. 642 – 662, geändert durch Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 11.04.2017, BGBl. I 2017, S. 802 – 814.
- Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1998, BGBl. I 1998, S. 2776 – 2819, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021, BGBl. I 2021, S. 2083 – 2098.
- Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) vom 09.09.1998, BGBl. I 1998, S. 2708 – 2725, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1568 – 1594.
- Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) vom 01.04.2015, BGBl. I 2015, S. 434 – 570, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1568 – 1594.
- Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz – DrittelbG) vom 18.05.2004, BGBl. I 2004, S. 974 – 979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2015, BGBl. I 2015, S. 642 – 662.
- Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG) vom 04.05.1976, BGBl. I 1976, S. 1153 – 1165.
- Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) vom 21.12.2006, BGBl. I 2006, S. 3332 – 3342, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 30.07.2009, BGBl. I 2009, S. 2479 – 2494.
- Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (Montan – Mitbestimmungsgesetz – MontanMitbestG) vom 21.05.1951, BGBl. I 1951, S. 347 – 349, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.04.2015, BGBl. I 2015, S. 642 – 662.
- Gesetz über die Offenlegung der Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz – VorstOG) vom 03.08.2005, BGBl. I 2005, S. 2267 – 2268.

- Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz – PubliG) vom 15.08.1969, BGBl. I 1969, S. 1189 – 1199, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1554 – 1556.
- Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) vom 24.05.2016, BGBl. I 2016, S. 1190 – 1216, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.05.2021, BGBl. I 2021, S. 1204 – 1220.
- Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006, BGBl. I 2006, S. 2553 – 2586.
- Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVVG) vom 01.08.2014, BGBl. I 2014, S. 1330 – 1337.
- Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018, BGBl. I 2018, S. 2635 – 2636.
- Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31.07.2009, BGBl. I 2009, S. 2509 – 2511.
- Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) vom 22.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3675 – 3701, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Anwendung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – KapCoRiLiG) vom 24.02.2000, BGBl. I 2000, S. 154 – 162.
- Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985, BGBl. I 1985, S. 2355 – 2433.
- Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG) vom 04.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3166 – 3182.
- Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (MontanMitbestGErgG) vom 07.08.1956, BGBl. I 1956, S. 707 – 711, zuletzt geändert durch Artikel 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (Entgelttransparenzgesetz – EntgTranspG) vom 30.06.2017, BGBl. I 2017, S. 2152 – 2158.
- Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27.04.1998, BGBl. I 1998, S. 786 – 794.
- Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz – BilKoG) vom 15.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3408 – 3415.
- Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25.05.2009, BGBl. I 2009, S. 1102 – 1137.

- Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (Finanzanlagenvermittlergesetz) vom 06.12.2011, BGBl. I 2011, S. 2481 – 2506.
- Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG) vom 20.12.2001, BGBl. I 2001, S. 3822 – 3841, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1568 – 1594.
- Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1534 – 1567.
- Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RUG) vom 11.04.2017, BGBl. I 2017, S. 802 – 814.
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG) vom 05.01.2007, BGBl. I 2007, S. 10 – 32.
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 08.07.2006, BGBl. I 2006, S. 1426 – 1433.
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) vom 17.07.2015, BGBl. I 2015, S. 1245 – 1267.
- Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019, BGBl. I 2019, S. 2637 – 2651.
- Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz – KapAEG) vom 20.04.1998, BGBl. I 1998, S. 707 – 709.
- Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG) vom 19.07.2002, BGBl. I 2002, S. 2681 – 2687.
- Gesetz zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzgesetz) vom 09.07.2021, BGBl. I 2021, S. 2570 – 2579.
- Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF-Umsetzungsgesetz) vom 12.08.2020, BGBl. I 2020, S. 1874 – 1878.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz – GG) vom 23.05.1949, BGBl. I 1949, S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020, BGBl. I 2020, S. 2048.
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897, RGBl. I 1897, S. 219 – 436, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021, BGBl. I 2021, S. 3079 – 3086.

- Kreditwesengesetz (Gesetz über das Kreditwesen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.1998, BGBl. I 1998, S. 2776, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021, BGBl. I 2021, S. 2083.
- Personenstandsgesetz (PStG) vom 19.02.2007, BGBl. I 2007, S. 122 – 148, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2021, BGBl. I 2021, S. 591 – 606.
- Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung – SolvV) vom 06.12.2013, BGBl. I 2013, S. 4168 – 4182, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.02.2019, BGBl. I 2019, S. 122 f.
- Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 08.03.2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung – TranspRLDV), BGBl. I 2008, S. 408, zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.06.2017, BGBl. I 2017, S. 1693 – 1821.
- Versicherungsaufsichtsgesetz (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen) Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2015, BGBl. I 2015, S. 434, in Kraft getreten am 01.01.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1568.
- Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) Artikel 1 G. v. 20.12.2001, BGBl. I 2001, S. 3822, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 03.06.2021, BGBl. I 2021, S. 1568.

Ausland

- An Act to promote the financial stability of the United States by improving accountability and transparency in the financial system, to end «too big to fail», to protect the American taxpayer by ending bailouts, to protect consumers from abusive financial services practices, and for other purposes (Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act) vom 21.07.2010, Public Law 111 – 203, 124 Stat. 1376.
- An Act to protect investors by improving the accuracy and reliability of corporate disclosures made pursuant to the securities laws, and for other purposes (Sarbanes-Oxley Act of 2002) vom 30.07.2002, Public Law 107 – 204, 116 Stat. 745.
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911, BB. 1911/845.
- Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) vom 01.03.1939, dRGBl. S. 219/1897 und GBlÖ Nr. 86/1939, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019, BGBl. I. Nr. 63/2019.
- The Companies Act 2006 (Strategic Report and Directors' Report) vom 01.10.2013, abrufbar unter <https://www.legislation.gov.uk/ukdsi/2013/9780111540169> (Stand: 10.08.2021).

Verzeichnis der Rechtsprechung

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, Rn. 1 – 69, abrufbar unter http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html.

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 24.11.2009 – WpÜG 11/09, WpÜG 12/09, abrufbar unter www.openjur.de/u/305022.html (Stand: 10.08.2021).

Verzeichnis der Materialien aus dem Gesetzgebungs- oder Standardsetzungsprozess

Deutschland

BaFin, Rundschreiben 09/2017 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MARisk BA).

BaFin, Rundschreiben 3/2009 (VA) – Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MARisk VA).

BMF, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 12.2020 (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG).

BMF, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen: Entwurf eines Gesetzes zur Deckelung der Abschlussprovision von Lebensversicherungen und von Restschuldversicherungen vom 18.04.2019 (Provisionsdeckelung RefE).

BMJV, Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts, vom 27.04.2015.

Bundesrats-Drucksache (BR-Drucks.) 502/21 vom 25.06.2021: Beschluss des Bundesrates – Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz – FüPoG II).

Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 15/4054 vom 27.10.2004: Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 15/3419) – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG).

Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 15/3419 vom 24.06.2004: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz – BilReG).

Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 16/1003 vom 17.03.2006: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegerichtlinie-Umsetzungsgesetz).

- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 16/10067 vom 30.07.2008: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG).
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 16/2498 vom 04.09.2006: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.12.2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – TUG).
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 16/3644 vom 29.11.2006: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss) – zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 16/2498, 16/2917.
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 18/11133 vom 13.02.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen.
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 18/3784 vom 20.01.2015: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst.
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 18/4050 vom 20.02.2015: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG).
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 18/4050 vom 20.02.2015: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG).
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 18/4227 vom 04.03.2015: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss).
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 18/5256 vom 17.06.2015: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 18/4050, 18/4351.
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 18/9982 vom 17.10.2016: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz).
- Bundestags-Drucksache (BT-Drucks.) 19/9739 vom 29.04.2019: Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II).

- Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5 (DRÄS 5): Änderungen der Standards DRS 5 Risikoberichterstattung, DRS 5 – 10 Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, DRS 5 – 20 Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen, DRS 15 Lageberichterstattung und DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Stand: 01.01.2010).
- Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 6 (DRÄS 6): Anpassungen in den Standards nach BilRUG (Stand: 21.04.2016).
- Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 7 (DRÄS 7): Änderungen an DRS 16 Zwischenberichterstattung (Stand: 21.04.2016).
- Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8): Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht (Stand: 22.09.2017).
- Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (DRÄS 9): Änderung des DRS 17 (geändert 2010) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder und Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht (Stand: 24.10.2019).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (DRS 15): Lageberichterstattung (Stand: 18.02.2010).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15a (DRS 15a): Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Stand: 07.12.2007), Außerkrafttreten: 31.12.2009.
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 16 (DRS 16): Halbjahresfinanzberichterstattung (Stand: 20.12.2019).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (DRS 17): Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder (Stand: 09.04.2020).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20): Konzernlagebericht (Stand: 09.04.2020).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 28 (DRS 28): Segmentberichterstattung (Stand: 01.01.2021).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 3 (DRS 3): Segmentberichterstattung (Stand: 22.09.2017).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 (DRS 5): Risikoberichterstattung (Stand: 18.02.2010).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 – 10 (DRS 5 – 10): Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (Stand: 18.02.2010).
- Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 5 – 20 (DRS 5 – 20): Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen (Stand: 18.02.2010).
- Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 15 (E-DRS 15): Änderung der Bilanzierung und Grundsatz der Stetigkeit (Stand: 19.11.2001).
- Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (E-DRS 20): Lageberichterstattung (Stand: 13.11.2003).
- Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 27 (E-DRS 27): Konzernlagebericht (Stand: 14.12.2011).
- IDW Prüfungshinweis: Auswirkungen der Angaben zur Frauenquote als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung auf Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht (IDW PH 9.350.1) (Stand: 06.01.2017).

- IDW Prüfungshinweis: Die Behandlung der nichtfinanziellen Berichterstattung nach §§ 289b bis 589e, 315b und 315c HGB durch den Abschlussprüfer (Einordnung und Berichterstattung) (IDW PH 9.350.2) (Stand: 22.09.2020).
- IDW Prüfungsstandard: Analytische Prüfungshandlungen (IDW PS 312) (Stand: 13.03.2013).
- IDW Prüfungsstandard: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.) (Stand: 30.11.2017).
- IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 270 n.F.) (Stand: 11.07.2018).
- IDW Prüfungsstandard: Die Beurteilung von zusätzlichen Informationen, die von Unternehmen zusammen mit dem Jahresabschluss veröffentlicht werden (IDW PS 202) (Stand: 09.09.2010).
- IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB (IDW PS 340) (Stand: 11.09.2000).
- IDW Prüfungsstandard: Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (IDW PS 203 n.F.) (Stand: 09.09.2009).
- IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261 n.F.) (Stand: 15.09.2017).
- IDW Prüfungsstandard: Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen (IDW PS 240) (Stand: 09.09.2010).
- IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) (Stand: 01.10.2002).
- IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management-Systemen (IDW PS 980) (Stand: 11.03.2011).
- IDW Prüfungsstandard: Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406) (Stand: 30.11.2017).
- IDW Prüfungsstandard: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405) (Stand: 30.11.2017).
- IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 350 n.F.) (Stand: 12.12.2017).
- IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 300 n.F.) (Stand: 14.06.2016).
- IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201) (Stand: 05.03.2015).
- IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200) (Stand: 03.06.2015).
- IDW Prüfungsstandard: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 210) (Stand: 12.12.2012).
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aufstellung des Lageberichts (IDW RS HFA 1) (Stand: 1998).
- IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (IDW RS HFA 33) (Stand: 09.09.2010).

Europa

- European Securities and Markets Authority (ESMA) (Hrsg.) (2015): Leitlinien – Alternative Leistungskennzahlen (APM), abrufbar unter www.esma.europa.eu (Stand: 31.03.2021).
- EU-Kommission (Hrsg.) (2020): Inception Impact Assessment: Revision of the Non-Financial Reporting Directive, Ares(2020)580716 vom 30.01.2020.
- EU-Kommission (Hrsg.) (2021): Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directive 2013/34/EU, Directive 2004/109/EC, Directive 2006/43/EC and Regulation (EU) No 537/2014, as regards corporate sustainability reporting, COM(2021) 189 final 2021/0104 (COD) vom 21.04.2021.

Zur internationalen Rechnungslegung

- Exposure Draft ED/2009/06 (2009): Management Commentary, London 2009.
- Exposure Draft ED/2019/7 (2019): General Presentation and Disclosures, London 2019.
- Exposure Draft ED/2021/6 (2021): Management Commentary, London 2021.
- IFRS Practice Statement 1 (2010): Management Commentary – A framework for presentation, London 2010 (PS1 Management Commentary – PS1 MC).
- IFRS Practice Statement 2 (2017): Making Materiality Judgements, London 2017.
- International Accounting Standard 1: Darstellung des Abschlusses (IAS 1) vom 03.11.2008, ABl. EU Nr. L 320, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2104 vom 29.11.2019, ABl. EU Nr. 318, S. 74.
- International Accounting Standard 10: Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (IAS 10) vom 03.11.2008, ABl. EU Nr. L 320, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2104 vom 29.11.2019, ABl. EU Nr. L 318, S. 74.
- International Accounting Standard 24: Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen (IAS 24) vom 03.11.2008, ABl. EU Nr. L 320, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/28 vom 17.12.2014, ABl. EU 2015 Nr. L 5, S. 1.
- International Accounting Standard 32: Finanzinstrumente: Darstellung (IAS 32) vom 03.11.2008, ABl. EU Nr. L 320, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1986 vom 31.10.2017, ABl. EU Nr. L 291, S. 1.
- International Accounting Standard 34: Zwischenberichterstattung (IAS 34) vom 03.11.2008, ABl. EU Nr. L 320, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2104 vom 29.11.2019, ABl. EU Nr. L 318, S. 74.
- International Accounting Standard 38: Immaterielle Vermögenswerte (IAS 38) vom 03.11.2008, ABl. EU Nr. L 320, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2075 vom 29.11.2019, ABl. EU Nr. 316, S. 10.
- International Financial Reporting Standard 16: Leasingverhältnisse (IFRS 16) vom 31.10.2017, ABl. EU L Nr. 291, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/25 vom 13.01.2021, ABl. EU L Nr. 11, S. 7.
- International Financial Reporting Standard 7: Finanzinstrumente: Angaben (IFRS 7) vom 03.11.2008, ABl. EU Nr. L 320, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/25 vom 13.1.2021, ABl. EU Nr. L 11, S. 7.

International Financial Reporting Standard 8: Geschäftssegmente (IFRS 8) vom 03.11.2008, ABl. EU Nr. L 320, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/28 vom 17.12.2014, ABl. EU 2015 Nr. L 5, S. 1.

Zu Verlautbarungen in anderen Ländern

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC): AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (UGB) (Dezember 2017), www.afrac.at, abgerufen am 31.03.2021.

COSO (2004): Enterprise Risk Management – Integrated Framework vom 29.09.2004, www.coso.org, abgerufen am 31.03.2021.

COSO (2013): Internal Control – Integrated Framework vom 14.05.2013, www.coso.org, abgerufen am 31.03.2021.

DCGK (2019): Der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 mit Beschlüssen aus der Plenarsitzung vom 16.12.2019, www.dcgk.de/de/kodex.html, abgerufen am 31.03.2021.

DIN-Normenausschusses Organisationsprozesse: ISO 31000:2018 Risikomanagement – Leitlinien, www.din.de, abgerufen am 31.03.2021.

IIRC (2021): International <IR> Framework, 2021, <https://integratedreporting.org/wp-content/uploads/2021/01/InternationalIntegratedReportingFramework.pdf>, abgerufen am 31.03.2021.

IOSCO (Hrsg.) (2016): Statement on Non-GAAP Financial Measures, abrufbar unter www.iosco.org, abgerufen am 31.03.2021.

ISA [DE] 315 (Revised) – Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aus dem Verstehen der Einheit und ihres Umfelds, abrufbar unter www.ifac.org.

ISA [DE] 330 (Redrafted) – Die Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken, abrufbar unter www.ifac.org.

ISA [DE] 500 – Prüfungsnachweise, abrufbar unter www.ifac.org.

ISA [DE] 720 (Revised) – Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen, abrufbar unter www.ifac.org.

ISA [DE] 700 (Revised) – Abfassung eines Prüfungsurteils und Berichterstattung über den Abschluss, abrufbar unter www.ifac.org.

Österreichisches Normeninstitut: ONR 49000 ff.: Risikomanagement für Organisationen und Systeme, www.austrian-standards.at, abgerufen am 31.03.2021.

Rat für Nachhaltige Entwicklung (2020): Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK), <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/>, abgerufen am 31.03.2021.

SEC (Hrsg.) Interpretative Rule: Management's Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations; Certain Investment Company Disclosures (18.05.1989), <https://www.sec.gov/rules/interp/33-6835.htm> (Stand: 09.08.2021) (Release Nos. 33-6835; 34-26831; IC-16961; FR-36), abgerufen am 31.03.2021.

Swiss GAAP FER: Schweizer Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, www.fer.ch/standards/, abgerufen am 31.03.2021.

Stichwortverzeichnis

A

- Ablauforganisation [121](#)
- Absatzmärkte [124](#)
- Abschlusspolitik [470](#)
- Achtung der Menschenrechte [347](#)
- Adressaten des Lageberichts [13](#)
- Aktien mit Sonderrechten [320](#)
- Aktionärsrechterichtlinie [410](#)
- Alternative Leistungskennzahlen [87](#)
- Alternative Performance Measures [87](#)
- Analyse [169](#)
- Angaben
 - zu angewandten Unternehmensführungspraktiken [383](#)
 - zur Diversität [401](#)
 - zur fixen Geschlechterquote [397](#)
 - zu wesentlichen Aufwendungen und Erträgen [188](#)
 - zu Wettbewerbsbedingungen [176](#)
 - zu Zielgrößen für den Frauenanteil [390](#)
- Annahmen [251](#)
 - quantitative Angaben [252](#)
- Arbeitnehmerbelange [347](#)
- Arten des Lageberichts [4](#)
- Aufbauorganisation [110](#)
- Aufstellungspflicht [10](#)
- Auftragslage [187](#)
- Ausfallrisiken [296](#)

B

- Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien [323](#)
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung [347](#)
- Berichterstattung über Prüfungsergebnisse [527](#)
- Berichtspflichten für alle Unternehmen [23](#)
- Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit [424](#)

- Beschaffungsmärkte [124](#)
- Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat [386](#)
- Bestätigungsvermerk [528](#)
 - Einschränkung [529](#)
- Beurteilung [170](#)
- Branchenkonjunktur [178](#)
- Branchenumfeld [174](#)
- Bruttodarstellung von Risiken [282](#)

C

- Chancen [297, 455](#)
 - Differenzierung nach Segmenten [300](#)
 - Kategorien [300](#)
 - quantitative Angaben [299](#)
 - Rangfolge [300](#)
 - Veränderungen [299](#)
- Chancenbegriff [265](#)
- Chancenberichterstattung [297](#)
 - Vergleich mit Management Commentary [308](#)
- Chancenlage [300](#)
- Chancenmanagementsystem [298](#)
- Chancen-/Risikobericht [263](#)
 - Darstellungsform [267](#)
 - Prüfung [539](#)
- Chancen-/Risikomanagementsystem [300](#)
- Comply-or-explain [378, 396, 400, 409, 438](#)
- Corporate Governance [365, 367](#)
 - Corporate-Governance-Bericht [367](#)
 - Deutscher Corporate Governance Kodex [368](#)
- Corporate-Governance-Erklärung [367](#)
- Corporate Reporting Dialogue [39](#)
- COSO Enterprise Risk Management [270](#)
- COSO Internal Control – Integrated Framework [291](#)
- CSR-Richtlinie [331](#)

D

- Darstellung der Chancen [299](#)
 - Darstellung der Risiken
 - Klassifizierung nach Segmenten [283](#)
 - Rangordnung [283](#)
 - Risikokategorien [283](#)
 - Darstellung und Analyse der Lage [184](#)
 - Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs [180](#)
 - Deutscher Corporate Governance Kodex [368](#)
 - Differenzierung der Berichts- anforderungen [22](#)
 - Digitalisierung [38](#)
 - der Unternehmensberichterstattung [70](#)
 - Direkte und indirekte Beteiligungen am Kapital [317](#)
 - Angabepflichten [318](#)
 - Fehlanzeige [318](#)
 - Diversifikationsstrategie [131](#)
 - Diversitätsbezogene Angaben
 - spezifischer Anwendungsbereich [371](#)
 - Diversitätskonzept [402](#)
 - Dodd-Frank Act [120](#)
 - DRS 16 Halbjahresfinanzbericht- erstattung [446](#)
 - DRS 20 Konzernlagebericht
 - Anwenderkreis [28](#)
 - Konsequenzen bei Verstößen [531](#)
 - DRS zur Lageberichterstattung [27](#)
 - Anwendungserfahrungen [19](#)
 - Überarbeitung der Standards [27](#)
 - Verbindlichkeitsgrad [27](#)
 - Dualer Managementbericht [48](#)
- ## E
- Eigene Aktien [164](#)
 - Eingehen auf [28](#)
 - Einklangsprüfung [525](#)
 - Einsatzfaktoren der Geschäftstätigkeit [118](#)
 - Einschränkung des Testats [529](#)
 - Enforcement des Lageberichts [36](#)
 - Entdeckungsrisiko [515](#)
 - Entgeltbericht [427](#)
 - Angaben zu Maßnahmen [433](#)
 - Anlage zum Lagebericht [431](#)
 - Anwendungsbereich [427](#)
 - Berichtsfrequenz [431](#)
 - Inhalt [433](#)
 - Prüfungspflicht [431](#)
 - statistische Angaben [439](#)
 - Vergleich mit Management Commentary [442](#)
 - Entgeltgleichheitsgebot [424](#)
 - Entgeltlücke [424](#)
 - EntgTranspG [425](#)
 - Auskunftsanspruch [426](#)
 - Entgeltbericht [427](#)
 - Entgeltgleichheitsgebot [425](#)
 - Prüfverfahren [427](#)
 - Entschädigungsvereinbarungen im Fall eines Übernahmeangebots [328](#)
 - Entsprechenserklärung mit dem DCGK [378](#)
 - Erfolgsquellen [185](#)
 - Erklärung der Nichtabgabe eines Prüfungs- urteils [530](#)
 - Erklärung zur Übereinstimmung von Lage- bericht und Management Commentary [48](#)
 - Erklärung zur Unternehmensführung [365](#)
 - Anwendungsbereich [369](#)
 - Berichts- und Offenlegungsvarian- ten [373](#)
 - Beschreibung der Arbeitsweise der Organe [386](#)
 - Beschreibung der Arbeitsweise von Ausschüssen [388](#)
 - Bestandteile [377](#)
 - Bezugnahme auf den Vergütungs- bericht [410](#)
 - Entsprechenserklärung mit dem DCGK [378](#)
 - freiwillige Erklärung [372](#)
 - Inhalt [377](#)
 - Konzernerklärung [372](#)
 - Prüfung [376, 543](#)
 - Verantwortlichkeit [372](#)
 - Vergleich mit Management Commentary [415](#)
 - zusammengefasste Erklärung [375](#)

- Zusammensetzung der Organe/Ausschüsse 389
- Ernennung und Abberufung des Vorstands und Satzungsänderungen 322
- Erreichung der strategischen Ziele 182
- Erstellung des Lageberichts 465
- Erstellungsprozess 470
 - Aufstellungspflicht 471
 - Berichtsentwurf 488
 - Berichtskonzeption 479
 - Berichtslayout 496
 - Berichtsorganisation 472
 - Berichtsstrategie 470
 - Corporate Design 496
 - Digitalisierung 70
 - Endredaktion 495
 - Kontrollschleifen 495
 - Personaleinsatzplanung 474
 - prozessuale Anforderungen 465
 - Qualitätssicherung 498
 - Softwareeinsatz 475
 - Verantwortlichkeiten 472
 - Wesentlichkeitsanalyse 482
 - Wesentlichkeitsbeurteilung 480
 - Wesentlichkeitsmatrix 484
 - zeitliche Planung 476
 - zusammengefasster Lagebericht 485
- Ertragslage 185
 - segmentbezogene Daten 189
- European Single Electronic Format (ESEF) 32
- Externe Einflussfaktoren für das Geschäft 126
- F**
- F&E-Bericht
 - Prüfung 541
 - Vergleich mit Management Commentary 157
 - Wechselwirkung mit Anhangangaben 156
- Fehlanzeige 296, 320, 321
- Fehlerrisiko 514
- Finanzberichte 418
- Finanzielle Leistungsindikatoren 244
- Finanzierungsmaßnahmen 193
- Finanzinstrumente 294
- Finanzlage 191
- Finanzrisikobericht 293
- Fitness Check 334
- Fixe Geschlechterquote 397
- Flexible Frauenquote 392
- Fokussierungsstrategie 131
- Form 20-F 41
- Formale Gestaltung 25
- Forschung und Entwicklung 152
- Freiwillige Angaben 25
- FührposGleichberg
 - Frauenquote 392
 - Führungsebenen 397
 - Geschlechterquote 397
- Funktionsbereichsstrategie 132
- G**
- Gender pay gap 424
- Generalnorm 22
- Gesamtaussage
 - Chancen-/Risikolage 302
 - Geschäftsverlauf und Lage 228
 - zur Risikolage 286, 305, 307
 - zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens 254
- Gesamtrisiko des Unternehmens 286
- Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen 171
- Geschäftsbereichsstrategie 132
- Geschäftsergebnis 168
- Geschäftsmodell 107
 - Integrated Reporting 343
 - nichtfinanzielle Erklärung 343
 - Vergleich mit Management Commentary 127
- Geschäftsprozesse 121
- Geschäftsverlauf 167, 180
- Geschäftszweck 109
- Gesetzeshistorie – KonTraG 264
- Gesonderter nichtfinanzieller Bericht
 - Prüfung 543
- Gliederung des Lageberichts 83
- Global Reporting Initiative 55

- GRI Standards 56
 - Grundlagen des Unternehmens 106
 - Prüfung 541
 - Grundsatz der Informationsabstufung 98
 - Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit 83
 - Grundsatz der Konzentration auf die nachhaltige Wertschaffung 76
 - Grundsatz der Verlässlichkeit und Ausgewogenheit 81
 - Grundsatz der Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung 92
 - Grundsatz der Vollständigkeit 77
 - Grundsatz der Wesentlichkeit 95
 - Grundsätze der Lageberichterstattung 22, 75
 - Vergleich mit dem Management Commentary 104
 - Grundsätze der Zwischenlageberichterstattung 448
 - Grundsätze und Ziele des Finanzmanagements 191
- H**
- Halbjahresfinanzbericht 445
 - Hedging 295
- I**
- IDW PH 9.350.1 503
 - IDW PH 9.350.2 503
 - IDW-Prüfungshinweise 503
 - IDW PS 350 n. F. 502, 509
 - IFRS Practice Statement 1 Management Commentary 42, 47, 99
 - Inflationseinflüsse 188, 207
 - Inhalt des Lageberichts
 - Mindestanforderungen 22
 - Inhärentes Risiko 514
 - Inside-out-Perspektive 40, 332
 - Integrated Reporting 59, 107
 - fundamentale Konzepte 62
 - Inhaltselemente 63
 - Lagebericht 65
 - Prinzipien 62
 - Umsetzungshürden 66
 - Integrierter Bericht 60
 - Intellectual Capital 203
 - Intellectual-Capital-Berichterstattung 205
 - International Integrated Reporting Council 59
 - Internationalisierungsstrategie 131
 - Internes Kontrollsystem 289
 - rechnungslegungsbezogenes 290
 - Intervallprognosen 249
 - Investitionen 194
 - segmentierte Angaben 196
 - Investitionstätigkeit 194
- J**
- Jahresfinanzbericht 3
- K**
- Kapitalflussrechnung 197
 - Kapitalkosten 147
 - Kapitalstruktur 191
 - Kennzahlen 140, 144, 207
 - Berechnung 145
 - Darstellung der Berechnung 219
 - Kennzahlensysteme 142
 - Kernrisiken 273
 - Key Performance Indicator 208
 - Klimabezogene Berichterstattung 334
 - Konjunkturdaten 178
 - Kontrollrisiko 515
 - Kontrollwechsel im Fall eines Übernahmeangebots 325
 - Konzernlagebericht
 - Pflicht zur Aufstellung 10
 - Kostenführerschaft 132
 - Kreditrisiken 296
 - Kritisches Lesen 507
 - K-Textziffern 29, 99
- L**
- Lage 167
 - wirtschaftliche 167
 - Lagebericht
 - Aufstellungspflicht 10
 - digitale Formate 70
 - Eigenständigkeit 3

- freiwillige Aufstellung 13
 - historische Entwicklung 5
 - Integrated Reporting 65
 - Investor-Relations-Sicht 17
 - Offenlegung 71
 - Prüfungsgegenstand 508
 - Sprache 26
 - Unternehmenskommunikation 15
 - Unterzeichnung 26
 - Verhältnis zum Abschluss 3
 - Verhältnis zum Anhang 5
 - Verständnis vom Aufstellungsprozess 521
 - zusammengefasster 11
 - Lageberichtseid 420, 544
 - Lageberichts Fremde Angaben 509
 - Abgrenzung 510
 - Anlage zum Bestätigungsvermerk 532
 - prüferische Durchsicht 532
 - Lageberichtsprüfung 501, 506
 - Lageberichtstypische Angaben 509
 - Lage des Unternehmens 184
 - Leistungsindikatoren 141, 207
 - finanzielle 208
 - nichtfinanzielle 209
 - Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 222
 - Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen 333
 - Liquidität 197
 - Liquiditätsrisiken 296
- M**
- Management Approach 92, 144, 150, 212, 224, 244, 279
 - Managementberichterstattung
 - nach nationalen Normen 40
 - Management Commentary 42, 99, 127, 139, 150, 156, 163, 165, 229, 239, 261, 307, 330, 415, 423, 442, 461
 - Adressaten 44
 - formale Anforderungen 46
 - Grundsatz der Ergänzung und Erweiterung des Abschlusses 100
 - Grundsätze 44
 - inhaltliche Ausgestaltung 45
 - Inhaltelemente 45
 - qualitative Anforderungen 45, 101
 - Vermittlung der Sicht der Unternehmensleitung 100
 - Management's Discussion and Analysis 41
 - Marktpreisrisiken 296
 - Mitarbeiterbeteiligungen 321
 - Mitbestimmung 370, 392
 - paritätische 369, 397
- N**
- Nachhaltigkeit 224
 - Nachhaltigkeitsbegriff 51
 - Nachhaltigkeitsberichterstattung 50, 224
 - Berichtspraxis 55
 - Rahmenkonzept 226
 - rechtliche Anforderungen 52
 - Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht 52
 - Nachhaltigkeitsleistung 51
 - Nachtragsbericht 231
 - berichtspflichtiger Zeitraum 232
 - Fehlanzeige 238
 - Umfang der Berichtspflichten 236
 - Vergleich mit Management Commentary 239
 - Nachtragsprüfung 506
 - Nahestehende Unternehmen und Personen 457
 - name and shame 120, 365
 - Nettodarstellung 282
 - Nettorisiken 296
 - Nichtfinanzielle Aspekte 345
 - Angaben 348
 - Ergebnisse der Konzepte 351
 - Fehlen eines Konzeptes 352
 - Konzepte 349
 - Risiken 352
 - Nichtfinanzielle Erklärung
 - Adressaten 333
 - Angaben nach Tax-VO 358
 - Anwendungsbereich 335

- Befreiungsvorschriften 336
- Berichtsvarianten 337
- Konzernebene 337
- Nutzung von Rahmenwerken 359
- Prüfung 333, 542
- Weglassen nachteiliger Angaben 361
- Nichtfinanzielle Konzernklärung 337
- Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren 211, 244
 - Aggregationsgrad 221
 - qualitative und quantitative Angaben 217
- Nicht prüfbare Abgaben 512
- Non-GAAP Financial Measures 89

- O**
- Offenlegung des Lageberichts 31
- Operating and Financial Review 41
- Organisatorische Struktur 110
- Outside-in-Perspektive 40, 332

- P**
- Praxis der Lageberichterstattung 18
- Preisänderungsrisiken 296
- Produkte und Dienstleistungen 123
- Prognosearten 250
- Prognosebegriff 242
- Prognosebericht 241
 - Prüfung der Prognoseberichterstattung 537
 - Vergleich mit Management Commentary 262
- Prognosefähigkeit der Unternehmensleitung 538
- Prognosegegenstand 243
- Prognosegenauigkeit 248
- Prognose-Ist-Vergleich 222
- Prognosen 453
 - bei außergewöhnlich hoher Unsicherheit 258
 - bei Rumpfgeschäftsjahren 260
 - komparative 250
 - qualitative 250
 - segmentspezifische 246
 - Unterschied zu Plänen 242
 - Unterschied zu Ziel 242
- Prognosen anderer Organisationen 254
- Prognosezeitraum 246
- Prozess
 - Erstellung des Lageberichts 465
- Prozess des Risikomanagements 274
- Prüfbare Angaben 512
- Prüferische Durchsicht 506, 532
- Prüfung des Lageberichts
 - Ablauf 517
 - Abschlussprüfer 30
 - Aufsichtsrat 30
 - Bildung des Prüfungsurteils 527
 - Chancen- und Risikobericht 539
 - Dokumentation 526
 - Durchführung 524
 - F&E-Bericht 541
 - Geschäftsverlauf und Lage 536
 - lageberichts Fremde Angaben 509
 - lageberichtstypische Angaben 509
 - nicht prüfbare Angaben 512
 - Planung 519
 - Prognosebericht 537
 - Prüfungspflicht 501
 - Prüfungsrisiko 514
 - Querverweise 513
 - Risikoanalyse 520
 - übernahmerelevante Angaben 542
 - Wesentlichkeit 517
 - Zweigniederlassungsbericht 541
- Prüfungsbericht 527
- Prüfungsgegenstand
 - Abgrenzung 520
- Prüfungshemmnisse 529
- Prüfungsnachweise 526
- Prüfungsprogramm 523
- Prüfungsrisiko 514
- Prüfungsstrategie 522
- Prüfverfahren
 - betriebliches 427
- Punktprognosen 249

Q

- Qualifiziert-komparative Prognosen 249
- Quantifizierung des Einflusses ungewöhnlicher/nicht wiederkehrender Ereignisse 186
- Quartalsmitteilung 446
- Querverweise 513

R

- Rahmenkonzepte zum Risikomanagement 270
- Randrisiken 273
- Rangfolge der einzelnen Risiken 283
- Rating 194
- Rechnungslegungsbezogenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem
 - Effektivität 292
- Ressourcen 118
- Risiken 455
 - Bedeutung 278
 - berichtspflichtige 276
 - bestandsgefährdende 277, 286, 456
 - Brutto- oder Nettodarstellung 282
 - Darstellung, Analyse und Beurteilung 277
 - Quantifizierung 279
- Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten 293
 - Prüfung 540
- Risiken aus Zahlungsstromschwankungen 295
- Risikoanalyse 520
- Risikobegriff 265
 - nichtfinanzielle Erklärung 353
- Risikoberichterstattung 264
 - aufsichtsrechtliche Anforderungen 303
 - brutto/netto 355
 - nichtfinanzielle Erklärung 353
 - Vergleich mit Management Commentary 308
 - von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten 303
 - von Versicherungsunternehmen 306
- Risikobewältigung 269
- Risikobewertung 274, 279
- Risikofrüherkennungssystem 268
- Risikoidentifikation 274

- Risiko i. e. S. 265
- Risiko i. w. S. 265
- Risikokapitalallokation 305
- Risikokategorien 285, 304, 307
- Risikoklassen 283
- Risikokommunikation 275
- Risikokonsolidierungskreis 271, 274
- Risikokontrolle 275
- Risikolage 286
- Risikomanagement
 - Zentralisierung bzw. Dezentralisierung 274
- Risikomanagementmethoden 295
- Risikomanagementsystem 268, 289, 303, 306
 - bezogen auf den Rechnungslegungsprozess 276
 - Konzernspezifika 271
 - rechnungslegungsbezogenes 290
 - wesentliche Veränderungen 270
- Risikomanagementziele 294
- Risikoorientierter Prüfungsansatz 517
- Risikoschwerpunkte 286
- Risikosteuerung 275
- Risikotragfähigkeit 272
- Rohergebnis 187

S

- Saldierungsverbot 78, 297, 455
- Sarbanes-Oxley-Act 417
- Say on Pay 411
- Schlussfolgerung des Vorstands 542
 - Prüfung 542
- Schutzklausel 25, 326
 - nichtfinanzielle Erklärung 361
- Segmentabgrenzung 91, 113
- Segmente 113
- Segmentierung
 - Angaben im Lagebericht 80
 - branchenbezogener Daten 179
- Sensitivitätsanalysen 280
- Sicherungsgeschäfte 295
- Social Media 38, 72
- Sollvorschriften 133

- Sondereinflüsse
 - absehbare 247
 - Sozialbelange 347
 - Stand der Zielerreichung 182
 - Standorte 116
 - Stetigkeitsbrüche 86
 - Stetigkeitsprinzip 85
 - Steuerungssystem 140
 - Änderungen 149
 - Vergleich mit Management Commentary 150
 - Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen 315
 - Fehlanzeige 317
 - Strategiebegriff 131
 - Strategieberichterstattung 128, 136, 182
 - Vergleich mit dem Management Commentary 139
 - Strategie des Risikomanagements 272
 - Strategien des Unternehmens
 - Veränderungen 138
 - Strategische Ziele 133
 - Struktur des Risikomanagements 274
 - Szenarien 259
- T**
- Taxonomie-Quoten 358
 - Taxonomie-Verordnung 334, 358
 - Triple Bottom Line 51
 - True and fair view 170
- U**
- Übereinstimmungserklärung 49
 - Übernahmerelevante Angaben 310
 - Aktien mit Sonderrechten 320
 - Ausgabe und Rückkauf von Aktien 323
 - berichtspflichtige Unternehmen 310
 - Berichtsumfang 311
 - Beteiligungen am Kapital 317
 - Entschädigungsvereinbarungen im Fall eines Übernahmeangebots 328
 - Ernennung und Abberufung des Vorstands 322
 - Kontrollwechsel im Falle eines Übernahmeangebots 325
 - Mitarbeiterbeteiligungen 321
 - Prüfung 542
 - Satzungsänderungen 322
 - Stimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen 315
 - Vergleich mit Management Commentary 330
 - Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals 312
 - Überwachungssystem
 - internes 268
 - Umsatzerlöse 186
 - Umweltbelange 346
 - Unternehmensberichterstattung
 - aktuelle Entwicklungen 38
 - Unternehmensführungspraktiken 383
 - Unternehmensstrategie 131, 137
 - Unternehmensumfeld 171
 - Unternehmensziele 130
- V**
- Value at Risk 280
 - Value Reporting Foundation 60
 - Vergleich von Prognose- und Istwert 245
 - Vergütungsbericht 410, 412, 542
 - Vermerk über betriebswirtschaftliche Prüfung 533
 - Vermögen
 - immaterielles 202
 - Vermögenslage 199
 - Vermögensstruktur 199
 - Versagung des Testats 528
 - Versagungsvermerk 528
 - Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs 417, 460, 544
 - erklärungspflichtige Unternehmen 420
 - Inhalt 421
 - Vergleich mit Management Commentary 423
 - Verständiger Adressat 28, 83
 - Verstoß gegen Aufstellungspflichten 13
 - Verstoß gegen Berichtspflichten 26

- Verstoß gegen Offenlegungspflichten 33
- Verstöße gegen DRS 20
- Auswirkungen 531
- Verweise 29
- auf den Anhang 458
- Verweismöglichkeiten 79
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 233
- Vorjahreswerte 86
- Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz 410
- W**
- Wechselkurseinflüsse 188, 207
- Wesentlichkeit 517
- Wesentlichkeitsanalyse 97, 482
- Wesentlichkeitsgrenzen 274, 518
- Wesentlichkeitsgrundsatz
- Inside-out-Perspektive 343
 - Outside-in-Perspektive 343
 - spezieller 342
- Wesentlichkeitsmatrix 484
- Wesentlichkeitsüberlegungen 517
- Wettbewerbsstrategie 132
- Wirtschaftsbericht 167
- Prüfung von Geschäftsverlauf und Lage 536
 - Prüfung von Leistungsindikatoren 537
 - Vergleich mit Management Commentary 229
- Wissensvorbehalt 421
- Z**
- Zielbegriff 129
- Ziele des Risikomanagements 272
- Ziele des Unternehmens
- Veränderungen 136, 138
- Zielerreichung 138
- Ziele und Strategien 128
- Zugrunde liegende Annahmen 251
- Zusammenfassende Darstellung der Chancenlage 300
- Zusammenfassende Darstellung der Chancen-/Risikolage 302
- Zusammenfassende Darstellung der Risikolage 286, 305, 307
- Zusammengefasster Lagebericht 84, 485
- Prüfung 525
- Zusammensetzung der Organe und ihrer Ausschüsse 389
- Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals 312
- Zusammensetzung des Unternehmens im Prognosezeitraum 245
- Zweck der Lageberichterstattung 4
- Zweigniederlassungsbericht 157
- Art der Angaben 159
 - Prüfung 541
 - Vergleich mit Management Commentary 163
 - Wechselwirkung mit dem Anhang 157
- Zwischenberichterstattung 445
- Zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit 86
- Zwischenlagebericht 445
- Anforderungen an Inhalt und Form 447
 - Angaben zu wesentlichen Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen 457
 - Aufstellungspflicht 13, 447
 - Chancen und Risiken 455
 - Enforcement 450
 - Offenlegung 449
 - Prognosen 453
 - prüferische Durchsicht 449
 - Prüfung 449
 - Vergleich mit Management Commentary 461
 - Versicherung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs 460
 - wichtige Ereignisse 451